

schliesslich aus Tochtergesellschaften herrühren müsse. Gerade in den Portefeuilles dieser Beteiligungsunternehmungen, dieser Holdinggesellschaften, können Schwankungen nach oben oder unten eintreten, die ihren Einfluss auf die Gewinn- und Verlustrechnung ebenfalls ausüben. Das sind nicht Erträge aus Tochtergesellschaften, aber auch nicht Erträge aus Unternehmungen ohne Holdingcharakter.

Mit bezug auf Art. 97 u. ff. haben wir die Unterscheidung zwischen Rekurs- und Beschwerdeverfahren, die Unterscheidung zwischen Rekurskommission und Beschwerdekommision, zwischen Rekurs und Beschwerde fallen lassen, und es ist im ganzen Einspracheverfahren nur noch die Rede von der Steuerbeschwerde. Die Steuerbeschwerde geht in erster Instanz an die kantonale Rekurskommission, in zweiter Instanz an die eidgenössische Rekurskommission. Es handelt sich aber immer um eine Steuerbeschwerde.

In Art. 123 u. ff. haben wir genauer festgelegt, was unter Nachsteuer zu verstehen ist. In den kantonalen Gesetzen versteht man in der Regel unter Nachsteuer sowohl den Nachbezug der einfachen hinterhaltenen Steuer als auch das Mehrfache dieser hinterhaltenen Steuer, das Mehrfache, das bezogen wird, weil man die Steuerhinterziehung strafen will. In der neuen Redaktion wird unterschieden zwischen dem Nachbezuge der einfachen Steuer und der Nachsteuer, d. h. der Sonderaufgabe, der Vervielfachung der hinterhaltenen Steuer, und schliesslich kommt als drittes Moment die Steuerbusse hinzu. In Art. 127, 128 und 129 finden Sie die neue Fassung, welche diese drei Momente auseinanderhält.

Schmid (Oberentfelden): Die sozialdemokratische Partei der Schweiz hat seinerzeit den Verfassungsartikel betreffend die zweite Kriegssteuer bekämpft. Wir haben zu Anfang der Beratungen des Ausführungsbeschlusses zu diesem Verfassungsartikel erklärt, dass wir ohne weiteres bereit sind, mitzuarbeiten an diesen Ausführungsbestimmungen. Wir haben versucht, durch eine Reihe von Anträgen alles das zu verwirklichen, was unserer Auffassung nach notwendig wäre, um eine richtige Erfassung der Vermögen und Einkommen zu garantieren. Wir haben diesbezügliche Anträge hinsichtlich der Lüftung des Bankgeheimnisses gestellt, wir haben die Anträge, die auf Erfassung und Besteuerung der fremden Depots gestellt wurden, unterstützt, wir haben auch hinsichtlich der Bussen Abänderungsanträge gestellt, um auch auf diese Art zu versuchen, eine bessere Erfassung des Vermögens und Einkommens zu garantieren. Wir haben auch weitere Anträge in diesem Sinne gestellt, von deren Aufzählung ich hier absehe. Alles war umsonst. Sie haben in Ihrer grossen Mehrheit diese Anträge abgelehnt, und Sie haben es damit unserer Fraktion unmöglich gemacht, für diesen Ausführungsbeschluss zu stimmen. Ich stelle Ihnen deshalb namens unserer Fraktion den Ablehnungsantrag.

Präsident: Wenn die Diskussion nicht weiter benutzt wird, so ist die Redaktion, wie sie Ihnen vorgelegt worden ist, angenommen.

Schlussabstimmung. — *Votation finale.*

Für Annahme des Beschlussesentwurfes 104 Stimmen
Dagegen 29 »

An den Ständerat und den Bundesrat.
(Au Conseil des États et au Conseil fédéral.)

1102. Invaliditäts-, Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Assurance-invalidité, vieillesse et survivants.

und

1244. Volksbegehren für die Alters- und Invalidenversicherung. (Initiative Rothenberger.) Begutachtung.

Initiative populaire pour l'assurance-invalidité, vieillesse et survivants. (Initiative Rothenberger.) Préavis.

Anträge der nationalrätlichen Kommission
vom 15. Juni/16. September 1920.

Mehrheit.

Zustimmung zum Entwurfe des Bundesrates, wo nichts anderes bemerkt ist.

Bundesbeschluss

betreffend

Ergänzung der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 durch Zusätze bezüglich des Gesetzgebungsrechtes über Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenversicherung und betr. die Beschaffung der für die Sozialversicherung erforderlichen Bundesmittel.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom
21. Juni 1919,

beschliesst:

I. Die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 erhält folgende Zusätze:

Art. 34quater. Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung einführen.

Er kann sie allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch erklären.

Die Durchführung erfolgt unter Mitwirkung der Kantone; es können hierzu auch öffentliche und private Versicherungskassen beigezogen werden.

Art. 41ter. Der Bund ist befugt, auf rohem und verarbeitetem Tabak Steuern zu erheben.

Die Einnahmen aus der fiskalischen Belastung des Tabakes sind, vom Jahre 1925 an, ausschliesslich zur Deckung der dem Bunde zufallenden Kosten der Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung zu verwenden.

Art. 41 quater. Die Kantone erheben als Kontingent zur Deckung der dem Bunde zufallenden Kosten der Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung eine jährliche Abgabe auf Erbschaften und Vermächtnisse.

Die Ansätze und die Einschätzung für diese Abgabe werden einheitlich durch die Bundesgesetzgebung geregelt.

Art. 42, 2. Absatz. Streichen.

II. Diese Zusätze sind der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten.

III. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

I. Minderheit.

Zustimmung zu den Anträgen der Mehrheit, wo nichts anderes bemerkt ist.

(Eugster-Züst, Graber, GrosPierre, Klöti, Müller [Bern].)

Die Zuschüsse der Kantone an die Versicherung sollen nicht mehr als ein Viertel der aus öffentlichen Mitteln zu leistenden Zuschüsse betragen.

Art. 41 ter. Die Gesetzgebung über die Erzeugung, die Einfuhr, den Verkauf und die Besteuerung von Tabak und Tabakfabrikaten ist Sache des Bundes.

Die Einnahmen aus der fiskalischen Belastung des Tabaks sind ausschliesslich zur Deckung der dem Bunde zufallenden Kosten der Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenversicherung zu verwenden.

Art. 41 quater. Die Gesetzgebung über die Erhebung von Nachlass-, Erbschafts- und Schenkungssteuern ist Sache des Bundes. Die Veranlagung der Steuern erfolgt durch die Kantone unter Aufsicht des Bundes.

Der Ertrag fällt zur Hälfte dem Bunde und den Kantonen zu. Die Kantone, die infolge der Einführung dieser Steuern im Vergleich zu ihren im Jahrzehnt 1910—1919 aus der Besteuerung von Nachlässen, Erbschaften und Schenkungen erzielten durchschnittlichen Einnahmen einen Steuerausfall erleiden, sind für eine Uebergangszeit von 15 Jahren zu entschädigen. Die Kantone sind befugt, zu den bundesgesetzlich bestimmten Steuern Zuschläge zur Erhöhung ihres eigenen Anteils zu beschliessen.

Im übrigen sind die dem Bunde zukommenden Einnahmen zur Deckung der Kosten der Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenversicherung zu verwenden.

II. Minderheit.

Zustimmung zu den Anträgen der I. Minderheit, wo nichts anderes bemerkt ist.

(Weber [St. Gallen].)

Art. 41 ter. Die Gesetzgebung über die Erzeugung, die Einfuhr, den Verkauf und die Besteuerung von Tabak und Tabakfabrikaten ist Sache des Bundes.

Art. 41 quater. Die Gesetzgebung . . .

Art. 42, 2. Absatz. Einnahmen des Bundes aus einem eidgenössischen Versicherungsmonopol, ferner solche aus der fiskalischen Belastung von Genussmitteln sind, mit Ausnahme der Grenzzölle, ausschliesslich zur Deckung der dem Bunde zufallenden Kosten der Sozialversicherung zu verwenden. Das Gleiche gilt für Einnahmen des Bundes aus der Nachlass-, Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Postulat.

Der Bundesrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob nicht zum Zwecke der Beschaffung von Mitteln für die Sozialversicherung ein Bundesmonopol auf dem Gebiete der Lebens-, Unfall- und Haftpflichtversicherung (soweit diese noch privat organisiert ist), der Feuer-, Transport- und Rückversicherung zu errichten sei.

III. Minderheit.

(HH. Stohler, Hefti, Weber [St. Gallen])

vom 24. Juni 1920.

Art. 34 quater, 4. Absatz (neu). Der Bund errichtet einen besondern Fonds für die Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung. Diesem Fonds wird aus den Erträgen der Kriegsgewinnsteuer und der Kriegssteuer vorab ein Betrag von 250 Millionen Franken zugewiesen. Lit. A, Ziff. 2, des Bundesbeschlusses vom 14. Februar 1919 über die Erhebung einer ausserordentlichen Kriegssteuer wird in diesem Sinne abgeändert.

Eventualantrag

der Herren von Arx, Enderli, Graf, Hefti, Möckli
zum Minderheitsantrag III

der Herren Stohler, Hefti und Weber (St. Gallen)
vom 25. Juni 1920.

Art. 43 quater, 4. Absatz (neu).

Es erhebt der Bund eine Abgabe von den Vermögen, welche sich auf den Betrag von 250 Millionen Franken beläuft. Der Zinsabfluss dieses Betrages ist bis zu dem Zeitpunkte, da die allgemeine Versicherung in Kraft tritt, zu dem Zwecke zu verwenden, an bedürftige greise Schweizerbürger Renten zu verabfolgen. Die Bestimmung über die Erhebung der Abgabe sowie über die Zuteilung der Renten erfolgt durch Bundesgesetz.

Abänderungsantrag des Herrn Stohler

vom 27. September 1920.

Art. 34 quater.

3. Absatz.

Die Durchführung erfolgt bei Zugrundelegung einheitlicher Richtlinien und unter der Aufsicht des Bundes durch die Kantone; sie kann auch öffentlichen

und privaten Versicherungskassen oder zum Schutze des Alters und der Invalidität errichteten Institutionen übertragen werden.

II. Antrag der Kommission
vom 16. September 1920

Bundesbeschluss

über

das Volksbegehren für Aufnahme eines Artikels 34^{quater} in die Bundesverfassung (Schaffung eines Fonds für die Invaliditäts-, Alters- und Hinterlassenenversicherung).

(Vom _____ 1920.)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Kenntnisnahme vom Volksbegehren über die Schaffung eines Fonds für die Invaliditäts-, Alters- und Hinterlassenenversicherung und vom Berichte des Bundesrates vom 18. Mai 1920;

gestützt auf Art. 8 u. ff. des Bundesgesetzes vom 27. Januar 1892 über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betreffend Revision der Bundesverfassung,

beschliesst:

1. Das Volksbegehren auf Schaffung eines Fonds für die Invaliditäts-, Alters- und Hinterlassenenversicherung wird abgelehnt.
2. Das Volksbegehren wird dem Volke und den Ständen zur Abstimmung unterbreitet.
3. Dem Volke wird die Verwerfung des Volksbegehrens beantragt.

Antrag der Kommissionsminderheit

(Eugster-Züst, Graber, Gropierre, Hefti, Klöti, Stohler, Weber [St. Gallen])
vom 28. September 1920.

Bundesbeschluss

über

das Volksbegehren für Aufnahme eines Artikels 34^{quater} in die Bundesverfassung (Einführung der Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung und Schaffung eines Fonds für diese Versicherung).

(Vom _____ 1920.)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Kenntnisnahme vom Volksbegehren über die Einführung der Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung und Schaffung eines Fonds für dieselbe und vom Berichte des Bundesrates vom 18. Mai 1920;

gestützt auf Art. 8 u. ff. des Bundesgesetzes vom 27. Januar 1892 über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betreffend Revision der Bundesverfassung,

beschliesst:

Nationalrat. — Conseil national. 1920.

1. Dem Volksbegehren auf Einführung der Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung und auf Schaffung eines Fonds für diese Versicherung wird zugestimmt.
2. Das Volksbegehren wird dem Volke und den Ständen zur Abstimmung unterbreitet.
3. Dem Volke wird die Annahme des Volksbegehrens beantragt.

I. Propositions de la commission du Conseil national
du 15 juin/16 septembre 1920.

Majorité.

Adhésion au projet du Conseil fédéral sauf observation contraire.

Arrêté fédéral

portant

adjonction à la constitution fédérale du 29 mai 1874 d'articles concernant le droit de légiférer en matière d'assurance vieillesse, invalidité et survivants, ainsi que concernant la manière de procurer à la Confédération les ressources nécessaires pour les assurances sociales.

L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE
DE LA CONFÉDÉRATION SUISSE,

Vu le message du Conseil fédéral du 21 juin 1919,

arrête:

I. La constitution fédérale du 29 mai 1874 est complétée par les articles suivants:

Art. 34^{quater}. La Confédération introduira, par voie législative, l'assurance en cas de vieillesse et d'invalidité, ainsi que celle des survivants.

Elle peut déclarer ces assurances obligatoires en général ou pour certaines catégories déterminées de citoyens.

Ces assurances seront réalisées avec le concours des cantons, auquel peut s'ajouter celui de caisses d'assurance publiques et privées.

Art. 41^{ter}. La Confédération est autorisée à prélever des impôts sur le tabac brut ou manufacturé.

Le produit de l'impôt sur le tabac est employé exclusivement, dès 1925, à couvrir la part de la Confédération à l'assurance vieillesse, invalidité et survivants.

Art. 41^{quater}. Les cantons prélèvent à titre de contingent une taxe annuelle sur les legs et les parts héréditaires qui sert à couvrir la part de la Confédération à l'assurance vieillesse, invalidité et survivants.

La législation fédérale déterminera d'une manière uniforme les taux et les règles d'estimation applicables à cette taxe.

Art. 42, alinéa 2. Biffer.

II. Ces articles seront soumis à la votation du peuple et des Etats.

III. Le Conseil fédéral est chargé de l'exécution du présent arrêté.

I^{re} Minorité.

(MM. Eugster-Züst, Graber, GrosPierre, Klöti, Müller [Berne].)

Adhésion aux propositions de la majorité sauf observation contraire.

La contribution des cantons ne doit pas dépasser le quart de la contribution fournie sur les deniers publics.

Art. 41 ter. La législation concernant la production, l'importation, la vente et l'imposition du tabac brut ou manufacturé est du domaine de la Confédération.

Le produit de l'imposition sur le tabac est employé exclusivement à couvrir la part de la Confédération à l'assurance vieillesse, invalidité et survivants.

Art. 41 quater. La législation concernant la perception d'impôts sur les masses successorales, sur les parts héréditaires et sur les donations est du domaine de la Confédération. La taxation est effectuée par les cantons sous la surveillance de la Confédération.

Le produit appartient par moitié à la Confédération et aux cantons. Les cantons qui, par suite de l'introduction de ces impôts, éprouvent une diminution du produit de leurs propres impôts par rapport aux recettes que l'imposition des masses successorales, des parts héréditaires et des donations leur a procurées en moyenne de 1910 à 1919, sont indemnisés pendant une période transitoire de quinze ans. Les cantons peuvent prélever, en sus des taux fixés par la législation fédérale, des centimes additionnels qui s'ajouteront à leur part.

Au reste, les recettes attribuées à la Confédération sont affectées à l'assurance vieillesse, invalidité et survivants.

II^e Minorité.

(M. Weber [St-Gall].)

Adhésion aux propositions de la I^{re} minorité, sauf observation contraire.

Art. 41 ter. La législation concernant la production, l'importation, la vente et l'imposition du tabac brut ou manufacturé est du domaine de la Confédération.

Art. 41 quater. La législation . . .

Art. 42, alinéa 2. Les recettes de la Confédération provenant d'un monopole fédéral des assurances ainsi que de l'imposition de denrées non indispensables sont, à l'exception des péages, utilisées exclusivement en vue de couvrir les frais des assurances sociales incombant à la Confédération. Il en est de même des recettes de la Confédération provenant de l'imposition des masses successorales, des parts héréditaires et des donations.

Postulat.

Le Conseil fédéral est invité à présenter un rapport sur la question de savoir s'il n'y a pas lieu de fournir des ressources aux assurances sociales en créant un monopole fédéral des assurances vie, accidents et responsabilité civile (en tant que cette branche est encore exploitée par des compagnies privées), des assurances incendie et transport et de la réassurance.

III^e Minorité.

(MM. Stöhrer, Héfti, Weber [St-Gall])
du 24 juin 1920.

Art. 34 quater, 4^e alinéa (nouveau). La Confédération crée un fonds spécial pour l'assurance-vieillesse, invalidité et survivants. Une somme de 250 millions francs est prélevée immédiatement sur le produit de l'impôt de guerre et de l'impôt sur les bénéfices de guerre pour être versée à ce fonds. La lettre A, chiffre 2, de l'arrêté fédéral du 14 février 1919 sur la perception d'un nouvel impôt extraordinaire est modifiée dans ce sens.

Proposition éventuelle

de MM. von Arx, Enderli, Graf, Héfti, Möckli.
Amendement à la proposition de minorité n^o III
de MM. Stöhrer, Héfti et Weber (St-Gall)
du 25 juin 1920.

Art. 34 quater, 4^e alinéa (nouveau).

La Confédération prélève une contribution de 250 millions francs sur la fortune. Jusqu'à l'entrée en vigueur de l'assurance générale, les intérêts de cette somme seront employés à servir des rentes à des vieillards nécessiteux de nationalité suisse. La législation fédérale déterminera le mode de prélèvement de la contribution ainsi que le mode d'attribution des rentes.

Proposition de M. Stöhrer
du 27 septembre 1920.

Art. 34 quater.
3^e alinéa.

Ces assurances seront réalisées par les cantons sur la base de règles uniformes et sous le contrôle de la Confédération; la réalisation pourra en être confiée également à des caisses d'assurances publiques ou privées ou à des institutions fondées en vue de protéger la vieillesse et l'invalidité.

II. Proposition de la Commission
du 16 septembre 1920.

Arrêté fédéral

sur

l'initiative populaire visant l'insertion dans la constitution fédérale d'un article 34 quater (création d'un fonds pour l'assurance-invalidité, vieillesse et survivants).

(Du . . . 1920.)

CL'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE
DE LA CONFÉDÉRATION SUISSE,

Vu la demande d'initiative concernant la création d'un fonds pour l'assurance-invalidité, vieillesse et

survivants et le rapport du Conseil fédéral du 18 mai 1920;

Vu les art. 8 et suivants de la loi fédérale du 27 janvier 1892 concernant le mode de procéder pour les demandes d'initiative populaire et les votations relatives à la revision de la constitution fédérale,

arrête:

1. La demande d'initiative concernant la création d'un fonds pour l'assurance-invalidité, vieillesse et survivants est rejetée.

2. La demande d'initiative est soumise à la votation du peuple et des cantons.

3. Il est recommandé au peuple de rejeter la demande d'initiative.

Proposition de la minorité de la commission

(Eugster-Züst, Graber, GrosPierre, Hefti, Klöti, Stohler Weber [St-Gall].)

du 28 septembre 1920.

Arrêté fédéral

sur

l'initiative populaire visant l'insertion dans la constitution fédérale d'un article 34^{quater} (introduction de l'assurance-invalidité, vieillesse et survivants et création d'un fonds pour cette assurance).

(Du 1920.)

L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE DE LA CONFÉDÉRATION SUISSE,

Vu la demande d'initiative concernant l'introduction de l'assurance-invalidité, vieillesse et survivants et la création d'un fonds pour cette assurance, et vu le rapport du Conseil fédéral du 18 mai 1920;

Vu les art. 8 et suivants de la loi fédérale du 27 janvier 1892 concernant le mode de procéder pour les demandes d'initiative populaire et les votations relatives à la revision de la constitution fédérale,

arrête:

1. La demande d'initiative concernant l'introduction de l'assurance-invalidité, vieillesse et survivants et la création d'un fonds pour cette assurance est acceptée.

2. La demande d'initiative est soumise à la votation du peuple et des cantons.

3. Il est recommandé au peuple d'accepter la demande d'initiative.

Eintretensfrage. — *Entrée en matière.*

Stadlin, deutscher Berichterstatter der Kommissionsmehrheit: Wir stehen vor der Grundsteinlegung eines grossen sozialen Werkes, das zu einem Träger oder Eckpfeiler einer neuen Zeit bestimmt ist; zu einem Eckpfeiler, wenn die erneute Ordnung, nach der wir alle suchen, gemäss den heute gehegten Vorstellungen sich ausbaut, zu einem Träger, wenn, was heute verändert und neugebaut wird, nur Ueber-

gangsstufe zu einer in Wahrheit neuen Epoche sein soll. Ob nun tragende Sprosse oder Pfeiler, das bedeutet in der Evolution, in der wir leben und die die Vergänglichkeit aller Ordnungen uns jeden Tag vor Augen führt, nicht viel. Wichtig und massgebend für unser Tun, ist nur, dass wir die Notwendigkeiten der Zeit verstehen, und die allgemeinen und bleibenden Prinzipien unseres Staates und Volkes ihnen anpassen. Mögen dann auch aus dieser Lage und dieser Ordnung wieder neue Verhältnisse von vielleicht grösserer Dauer entstehen, die manches nicht mehr brauchen, was wir geschaffen, und die Probleme, die uns beschäftigen, auf neue, vielleicht einfachere Art lösen — das darf uns weder hindern, noch zu weit treiben. Unsere Aufgabe erfüllen wir am besten, wenn wir uns nicht zu viel mit alten Gewohnheiten und Vorstellungen belasten, und nicht durch zu weite Voraussicht späterer Möglichkeiten in dem lähmen lassen, was heute möglich ist und heute not tut.

Die Entwicklung der Völker und der Zustände vollzieht sich in Wellenbewegungen, in denen die Idee der Freiheit und die der strengern organischen Geschlossenheit sich ablösen, wobei immer in der einen Welle auch schon die Stosskraft für die andere enthalten ist. Die erste Bundesverfassung, der Eidgenossenschaft, die aus der Zeit geboren war, in der der politische und wirtschaftliche Freiheitsgedanke fast absolut herrschte, hatte als Leitmotiv den Satz: «Einer für alle und alle für einen.» Das war damals im Denken der Völker, aber die Praxis trieb in die entgegengesetzte Richtung, trieb in Wirtschaft, Politik und Gesellschaft zum Auseinanderfallen, zur scharfen Trennung des Volkes in Klassen und Stände. Und erst aus den Uebelständen dieser Zersetzung heraus wuchsen und wachsen die Kräfte, die auf eine tatkräftige Verwirklichung des Grundsatzes: «Unus omnium» drängen. Erst mit dem Moment und in dem Masse, wie der steigende Kreislauf der Entwicklung wieder die Stelle erreicht, wo die soziale und wirtschaftliche Freiheit wieder, in die Gebundenheit übergeht, verwirklicht sich das, was als Ideal am Anfange der freiheitlichen Epoche gelehrt hat. Dass es so ist, dass die gegensätzlichen Prinzipien unbemerkt tief ineinander übergehen, das gibt der Entwicklung den Halt, das ermöglicht die Evolution, den ausgleichenden Lauf der Dinge.

Der Gedanke, den wir heute mit dem Begriffe des Fürsorgestaates verbinden, hat auch in frühern Jahrhunderten bei uns die volkliche Gemeinschaft beseelt, und ist verwirklicht worden gemäss den damaligen Verhältnissen und entsprechend den damaligen Vorstellungen und Mitteln. Aber die alte Methode der Fürsorge für die Armen, die Alten und Arbeitsunfähigen konnte mit der Entwicklung der modernen Wirtschaft und der damit verbundenen Veränderung in den bevölkerungspolitischen Verhältnissen und den Erwerbsverhältnissen des Volkes nicht Schritt halten; die zu Egoismus und Willkür neigende Natur hat den ursprünglichen, ethisch gleichwertigen Gedanken immer mehr verschüttet, aus der Pflicht eine Gnade gemacht und das Recht vielfach betteln lassen.

Heute, nachdem die Umwälzung während des Krieges die wirtschaftlichen Verhältnisse und die sozialpolitischen und ethischen Begriffe tief gewandelt und manche der bewussten und unbewussten Vorstellungen auf die Seite geworfen, heute dominiert das

Gebot einer allgemeinen Sicherung, die von der Kraft und den Mitteln der Oeffentlichkeit und der Solidarität der Volksgenossen getragen wird, einer Sicherung, die nicht gemäss den alten Begriffen der Unterstützung, sondern einer solchen in Form der Rechtsfolge funktioniert; sie wird trotz der mechanistischen Funktionen eine der notwendigen Uebergangsaufgaben erfüllen: sie wird uns lehren, das Gleiche und Gemeinsame innerhalb der Verschiedenheiten der Menschen und ihrer Lebensverhältnisse zu beachten, sie wird weite Reihen von Menschen, die ohne Vorsorge in den Tag hinein zu leben gewöhnt waren, zwingen, an das Alter zu denken, und nicht nur vom Staate für ihre alten Tage sorgen zu lassen, sondern auch ihrerseits dafür zu leisten, und sie wird endlich auch durch die Pflicht, Leistungen zu machen, von denen man vielleicht nie etwas zu geniessen bekommt, die nur der Gesamtheit zu Nutzen kommen, die Einsicht in die innere Einheit aller wecken, die so sehr verloren gegangen ist.

Es liegt nicht im Rahmen der heutigen Berichterstattung, auf die historische Entwicklung des Sozialversicherungsgedankens und dessen praktische Durchführung im Aus- und Inlande zurückzukommen; die bundesrätliche Botschaft vom 21. Juni 1919 orientiert hierüber in umfassender Art. Es sei nur in Erinnerung gerufen, dass alle umliegenden und überhaupt die meisten Staaten Europas die Alters- und Invalidenversicherung in dieser oder jener Form, im engern oder weitern Rahmen längst eingeführt haben. In Ergänzung der bundesrätlichen Botschaft möchten wir nur feststellen, dass die Sozialversicherung speziell seit dem Friedensschlusse in einer Reihe von Ländern einen starken Ausbau erfahren hat oder dass man im Begriffe steht, diesen Ausbau zu bewerkstelligen.

Italien hat nun mit Beginn des Jahres 1920 die bisherige, freiwillige, vom Staate subventionierte Versicherung durch das Obligatorium ersetzt; dasselbe wird durch einen Gesetzesentwurf vom Juni 1920 für Belgien vorgesehen, dem Lande, das bisher das typische Beispiel für die freiwillige Altersinvalidenversicherung gewesen ist; auch Spanien ist von der freiwilligen Versicherung zum beschränkten Obligatorium übergegangen unter Schaffung eines nationalen Versicherungsträgers mit Herbeiziehung der Postsparkassen und der sogenannten anerkannten Sparkassen für die Durchführung der Versicherung. Frankreich bereitet gegenwärtig die Ausdehnung der bereits bestehenden obligatorischen Versicherung bis auf eine Einkommengrenze von 10,000 Fr. vor, unter Erhöhung der Rentenbeträge bis auf 1500 Fr. Deutschland hat durch eine Reihe von Verordnungen vom 1. Juli 1920 an sowohl die obligatorische, als auch die sogenannte Angestelltenversicherung erweitert im Sinne der Erhöhung der Einkommengrenze, als auch der Leistungen der Versicherung.

Die Schweiz hilft in dieser Hinsicht die Entwicklung nur vollenden, die nicht nur den Versicherungsgedanken als solchen, sondern auch seine Durchführung durch den Staat zu einem Faktor des öffentlichen Lebens und zu einer staatlichen Funktion auswachsen liess. Die Bestrebungen für die Fundierung und Einführung der Sozialversicherung auf kantonalem, kommunalem und privatem Gebiete waren wertvolle Stufen und Wegweiser, die notwendig zum Ausbau des Prinzips der Alters-, Invaliden- und

Hinterlassenenversicherung durch den Bund hingleiteten, und zwar heute mit einer gewissen Zwangsläufigkeit hinleiten, soll nicht der unserer Demokratie zugrundeliegende Gedanke des Ausgleiches für weite Bevölkerungskreise und damit auch für die Gesamtheit Schaden leiden. Die Klassenversicherung gegen Alter und Invalidität auf öffentlichem Gebiete, in Handel und Industrie, im Bankgewerbe hat speziell in den letzten Jahren starke Fortschritte gemacht; wir gehen nicht fehl, wenn die Zahl der von diesen Versicherungsarten in dieser oder jener Form berührten Personen auf eine halbe Million geschätzt wird, wofür Deckungskapitalien von einigen hundert Millionen Franken zur Verfügung stehen. Wir verweisen diesbezüglich neben den Ausführungen in der Botschaft zur Sozialversicherung und zur Versicherungskasse auf Dr. Berkum: «Die Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenfürsorge» (1918), auf die «Monatsberichte des schweizerischen Bankvereins», speziell Nr. 9, September 1917, auf den letzten Bericht des Versicherungsamtes und «Die Alters- und Invalidenversicherung in der Schweiz» von Dr. von Dymowski (1915). Dass im Bund die seit der Mitte der 80er Jahre des letzten Jahrhunderts erstmals erfolgte Anregung sich nur langsam Bahn brach, dürfte seinen Grund einmal in der politischen Struktur und fiskalischen Verfassung des Bundes und der Kantone haben, und sodann wohl auch darin, dass das Heimatprinzip, das in der alten Methode der Fürsorge galt, in der vorbereitenden sozialen und sozialpolitischen Umformung unbewusst und zum Teil hemmend wirkte.

Die Entwicklung der volkswirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse während des Krieges und die noch vor sich gehende Umgestaltung hat die Sache so gereift, dass heute alle Parteien für den Versicherungsgedanken eintreten. Im Volke selbst hat derselbe, gefestigt durch positive Versprechungen von Behörden und Führern, so starke Wurzeln geschlagen, dass die verfassungsrechtliche Festlegung des Grundsatzes als eine Staatsnotwendigkeit sich erweist.

In energischer und zielbewusster Arbeit haben das Volkswirtschafts- und Finanzdepartement, unterstützt durch eine Expertenkommission, dem grossen Problem Gestaltung gegeben.

Der vom Bundesrat vorgeschlagene Entwurf zu einem Bundesbeschluss über die Sozialversicherung enthält zwei Teile: die notwendig erscheinende versicherungstechnische Formulierung des Verfassungsgrundsatzes und die Frage betreffend die Beschaffung der für die Sozialversicherung erforderlichen Bundesmittel.

Die Formulierung des versicherungstechnischen Teiles des Verfassungsartikels ist so gehalten, dass er streng nur die Idee der Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung niederlegt, ohne jegliche Umkleidung und Gestaltung, die ihre gesetzgeberische Ausführung mit sich bringt. Diese Tatsache ist bei der Beratung des Verfassungsartikels klar vor Augen zu halten, da in der Botschaft zur nähern Orientierung über das ganze Versicherungsproblem gestützt auf fachmännische Untersuchungen und Berechnungen in der Expertenkommission in allgemeinen Linien Grundsätze auseinandergesetzt sind, wie man sich nach Annahme des Verfassungsartikels die Gestaltung des Ausführungsgesetzes denken könnte. Es ist durchaus notwendig, festzustellen, dass diese Ausführungen vollständig unverbindlich sind, es kann

dies auch nicht anders sein, denn die versicherungstechnische Frage ist ein so schwieriges und wichtiges Problem, dass dessen Lösung, wenn es den Verhältnissen unseres Volkes und seiner Wirtschaft angepasst werden muss, leichterding nicht in so kurzer Zeit gesucht und gefunden werden kann. Es sind wohl nur Anfänge, erste Versuche, die in bezug auf die künftige Gestaltung der technischen Seite der Frage gemacht worden sind, und die deshalb heute nicht wohl in den Mittelpunkt der Diskussion gestellt werden können.

Als Zweige der Fürsorge setzt der vorgeschlagene Verfassungsartikel die Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung fest; sie werden nicht als einheitlicher Versicherungskomplex, sondern getrennt aufgeführt, so dass der Gesetzgebung vorbehalten bleibt, sie zusammen oder eine nach der andern, beispielsweise die Alters- und Invalidenversicherung oder die Hinterlassenenversicherung vorderhand allein einzuführen. Die künftige Lösung dieser Frage wird hauptsächlich von der Finanzierung der Sozialversicherung abhängen. Wirtschaftliche und politische, ökonomische und organisatorische Gründe sprechen indes in hohem Masse für eine gleichzeitige Einführung der Hinterbliebenenversicherung mit der Invaliden- und Altersversicherung, selbst wenn das auf Kosten geringerer Leistungen der Gesamtversicherung oder der einzelnen Zweige geschehen müsste.

In bezug auf die Form der Fürsorge hat sich die Kommission in Uebereinstimmung mit der bundesrätlichen Vorlage und den Vorschlägen der Expertenkommission zugunsten der Versicherung ausgesprochen. Der schweizerische Bauernverband hatte seinerzeit die beitragslose Altersversicherung postuliert, wie sie in England für bedürftige Greise besteht. Jedem Schweizerbürger sollte auf Kosten des Bundes und der Kantone von einem bestimmten Alter an eine gewisse Jahresrente verabfolgt werden. Zur Ablehnung dieses Postulates, das von den Vertretern der Bauernschaft in der Kommission nicht weiter verfolgt wurde, hat hauptsächlich die Erwägung geführt, dass die moderne staatliche Fürsorge nicht als Gnade, sondern als Erfüllung eines Rechtsanspruches wirken müsse. Ein Rechtsanspruch kann aber richtigerweise nur auf dem Wege begründet werden, dass der Berechtigte auch Pflichten übernimmt, was am zweckdienlichsten durch die Versicherung geschieht, die gleichzeitig in hohem Masse das Moment der Erziehung zur Sparsamkeit in sich schliesst.

Was die gesetzliche Ausgestaltung der Sozialversicherung anbetrifft, so soll das Gesetzgebungsrecht ausschliesslich dem Bunde übertragen werden. Für das Gesetzgebungsrecht der Kantone, wie das bei der Krankenversicherung gegenwärtig vorbehalten ist, bleibt kein Raum mehr. Wirtschaftliche und verkehrspolitische Gründe, wobei namentlich an die Notwendigkeit der Freizügigkeit zu denken ist, verlangen gebieterisch das eidgenössische Gesetzgebungsrecht. Die Kommission vertritt einstimmig diese vom Bundesrat aufgestellte Forderung. Nur das eine soll hinsichtlich der Organisation verfassungsrechtlich festgelegt werden, dass nämlich die Durchführung der Sozialversicherung unter Mitwirkung der Kantone zu erfolgen habe, wozu auch öffentliche und private Versicherungskassen beigezogen werden können, eine Bestimmung, die zum vornherein eine gewisse

Dezentralisation garantiert, die zweifelsohne der heutigen politischen Meinung der grossen Mehrheit des Volkes entspricht. Die Kommission legt Wert darauf, heute schon in Uebereinstimmung mit der bundesrätlichen Botschaft festzustellen, dass für eine praktische und volkstümliche Durchführung der Sozialversicherung, speziell der Alters- und Hinterbliebenenversicherung eine zentrale Bundesanstalt, wie eine solche für die obligatorische Unfallversicherung gegenwärtig besteht, nicht in Betracht fallen könne. Wer die Vielgestaltigkeit der wirtschaftlichen und regionalen Verhältnisse unseres Landes, die Verschiedenheit in den Bedürfnissen und Anschauungen unseres Volkes überblickt, der wird heute schon zum Schlusse kommen, dass die Mitwirkung der Kantone und Gemeinden sowie der öffentlichen und privaten Versicherungskassen am Ausbau und an der Verwaltung eine absolute Notwendigkeit bilden wird. Namentlich ist auch zu betonen, dass die bereits bestehende, vielgestaltige private Angestellten- und Arbeiterfürsorge durch die staatliche Versicherung in keiner Weise lahmgelegt oder ausgeschaltet werden soll. Sache der Ausführung des Verfassungsgrundsatzes wird es sein, diesen wertvollen privaten Fürsorgezweig in einen gewissen organischen Zusammenhang mit der Sozialversicherung zu bringen; das wird um so notwendiger werden, als in diesem Zusammenhange die versicherungstechnische, als volkswirtschaftlich ausserordentlich wichtige Frage der Beitragsleistung der Arbeitgeber gelöst werden muss. Selbst die Frage der Bestimmung des Versicherungs-, resp. Risikoträgers, das heisst die Lösung der Frage, wer als Gläubiger der Versicherungsbeiträge und Schuldner der Versicherungsleistungen zu gelten habe, ob dies der Bund allein — auch bei Ausschaltung einer Bundesanstalt — oder die Kantone, beziehungsweise eine Gruppe von Kantonen in Zukunft seien, wurde offen gelassen. Der Bundesrat drückt in der Botschaft seine durchaus unverbindliche Meinung dahin aus, dass die Durchführung der Sozialversicherung für Rechnung eines eidgenössischen Versicherungsträgers unter Leitung einer zentralen Stelle durch territoriale Organe unter Mitwirkung der Kantone und der Gemeinden sowie von Versicherungskassen zu gestalten sei. « Von einer solchen Organisation, die ihre Fäden in alle Teile des Landes verlegt, darf », wie Herr Dr. Rüfenacht, Direktor des Bundesamtes für Sozialversicherung sich ausdrückt, « ein allseitiges und bereitwilliges Vertrautwerden mit den neuen Einrichtungen und damit ein Grund zu ihrer Popularität erwartet werden. » Die Abklärung, welche eine eingehende Diskussion dieser Organisationsfrage in der Kommission gebracht, hat die anfänglich vielfach bestandenen Bedenken vollständig beseitigt, man ist sich klar, dass durch eine dergestaltige Organisation ein komplizierter und bürokratischer Apparat vermieden werden kann.

Die volle Freiheit des Gesetzgebers, die in bezug auf die technische Durchführung der Sozialversicherung allgemein besteht, hat der Bundesrat in bezug auf den Versicherungszwang speziell im Verfassungsartikel festgelegt. Dem Gesetzgeber soll in der Frage des Obligatoriums und der Ausdehnung der Versicherung jede Möglichkeit offen stehen. Sowohl in der Expertenkommission als in der bundesrätlichen Botschaft ist, gestützt auf den Zweckgedanken und die allseits gemachten Erfahrungen der obligatorischen

Versicherung allgemein zugestimmt worden; in bezug auf den Kreis der obligatorisch versicherten Personen hat sich die Expertenkommission zugunsten einer allgemeinen Volksversicherung ausgesprochen, wie sie in vorbildlicher Weise der Kanton Glarus bereits eingeführt und wie sie in einer besondern Eingabe an die Kommission seitens der schweizerischen Angestelltenverbände auch für die Schweiz verlangt worden ist. Der Bundesrat steht im Prinzip ebenfalls auf dem Standpunkte der allgemeinen Volksversicherung, er behielt sich indes die eingehende Prüfung der Frage für die Aufstellung des Gesetzesentwurfes vor. Die Diskussion dieser Frage in der Kommission streifte schon grundsätzliche Standpunkte der Organisation; generell machte sich Zustimmung zur allgemeinen obligatorischen Versicherung geltend; Vertreter aller Parteien gaben der Anschauung Ausdruck, dass jede Lösung, die die Versicherung auf bestimmte Bevölkerungsklassen beschränkte oder auch nur Ausnahmebestimmungen für Leute mit bestimmtem Vermögen oder Erwerb träge, auf Kosten der Einfachheit und Grundsätzlichkeit gehe. Die weitaus herrschende Anschauung war — aus den gefallen Voten zu schliessen — einer verfassungsmässigen Festlegung des Obligatoriums günstig. Es war die durchgehende Tendenz der ganzen Beratung, in dem Verfassungsartikel der Gesetzgebung alle Freiheit vorzubehalten, und es war die praktische und rechnerische Rücksicht auf die Unsicherheit der zu Gebote stehenden finanziellen Mittel, was die Kommission bestimmte, das allgemeine Obligatorium der Versicherung verfassungsmässig noch nicht festzusetzen.

Herr Präsident, meine Herren! Diese Ausführungen dürften zur Orientierung über den versicherungstechnischen Teil des Verfassungsartikels und dessen Behandlung in der Kommission genügen. Es würde zu weit führen, auf all die vielen Fragen, wie sie in bezug auf die künftige gesetzliche Ausgestaltung des Versicherungswerkes, in bezug auf die Versicherungsleistungen und -beiträge, deren Anpassung an die wirtschaftlichen und regionalen Verhältnisse und das Deckungsverfahren, die An- und Einpassung der bestehenden öffentlichen und privaten Sozialversicherungen aller Art an das gesamte Sozialwerk in der Botschaft behandelt sind und die teilweise schon zu verschiedenen Kontroversen geführt haben, einzutreten; all diese Fragen werden bei der Vorbereitung und der Behandlung des Ausführungsgesetzes in Diskussion stehen; sie zeigen uns heute schon, dass die technische Durchführung der Sozialversicherung ein Problem ist, das eingehender Prüfung aller wirtschaftlichen, sozialen und politischen Verhältnisse bedarf, deren Lösung mit grossen Schwierigkeiten verbunden ist und die die jahrelange hingebende und unverdrossene Arbeit von Sachverständigen und Kennern unseres Volks- und Wirtschaftslebens erfordert.

Während in der Kommission über die Notwendigkeit und Zweckmässigkeit der Sozialversicherung und deren Formulierung im Verfassungsartikel mit der bundesrätlichen Vorlage sozusagen Uebereinstimmung bestand, zeigten sich grosse Schwierigkeiten und gegensätzliche Meinungen über die sogenannte Deckungsfrage, und zwar sowohl hinsichtlich der einen Frage, ob die Versicherungsfrage und die Finanzierung verfassungsrechtlich gleichzeitig gelöst werden sollen,

wie auch über die einzelnen Finanzquellen, die für die Bestreitung der Kosten der Versicherung erschlossen werden sollen. Das kann und darf nicht wundern. Es handelt sich um ein ungemein schwieriges Problem, das in seiner ganzen Bedeutung, in seinen politischen und realen Auswirkungen für die Gesamtheit, den Staat, wie für die einzelnen Bevölkerungskreise und den einzelnen Bürger, um so stärker in die Erscheinung tritt, je intensiver man sich mit demselben beschäftigt und je mehr man sich bewusst wird, mit welchen Lasten die Oeffentlichkeit und die gesamte Wirtschaft unseres Landes heute zu rechnen hat. Wenn es, unser aller innerste Ueberzeugung ist — und sie ist es —, dass die Sozialversicherung eine politische und wirtschaftliche Notwendigkeit der Gegenwart bedeutet, dass es sich also heute nicht mehr um das «Ob», sondern um die Frage, «wie» die Finanzierung zu erfolgen habe, handelt, so ist es Pflicht, mit aller Gewissenhaftigkeit und Sachlichkeit, frei von allen Uebertreibungen und Schlagwörtern an dieses Problem heranzutreten und in Abwägung aller Interessen einen Ausgleich zu suchen, der das Gleichgewicht der Kräfte im Staat und in der Wirtschaft möglichst wenig stört und gewisse Garantien für eine organische Weiterentwicklung sichert. Dabei müssen wir uns sagen, dass die Lösung des grossen Werkes nur dann erfolgt, wenn Wünsche und Anschauungen und selbst Prinzipien politischer und wirtschaftlicher Natur zurückgedrängt, vielleicht aufgegeben werden.

Bei der Behandlung des Deckungsproblems müssen wir uns vor allem ganz klar sein, dass die Finanzierung der Sozialversicherung grosse Opfer fordert: Opfer nicht nur vom Bund, sondern auch von den Kantonen, den Gemeinden und den einzelnen Bürgern. Und da drängt sich ohne weiteres die Frage auf: welches sind diese Opfer, mit welchen Kosten und mit welcher Belastung für alle Interessierten ist die Durchführung der Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung zu bewerkstelligen? Die Beantwortung dieser Frage wäre nur dann möglich, wenn im Verfassungsartikel der Kreis der versicherten Personen, die Altersgrenze, die Art und Höhe der Leistungen der Versicherung, die Leistungen der Oeffentlichkeit, des Staates, der Kantone, der Gemeinden, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, der Versicherten im allgemeinen, umschrieben würden, wenn verfassungsrechtlich festgestellt würde, ob und wie bei der Inbetriebsetzung der Versicherung auch die bereits vorhandenen Greise und Invaliden berücksichtigt werden sollen. Wie seinerzeit im Verfassungsartikel über die Kranken- und Unfallversicherung diese Umgrenzungen nicht vorgenommen werden konnten, so ist das auch im vorliegenden Verfassungsartikel nicht möglich und deshalb ist es auch unmöglich, genaue und auch verbindliche Berechnungen aufzustellen; es kann das erst geschehen, wenn all die genannten Faktoren in dem zu schaffenden Gesetze festgelegt und umschrieben sind.

Um sich eine gewisse Vorstellung über ein Minimum der Kosten der Versicherung und deren Deckung und Verteilung machen zu können, ist in der bundesrätlichen Botschaft ein von Herrn Dr. Nabholz, Versicherungsmathematiker an der schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern, berechnetes Beispiel enthalten: Diesem Beispiele ist nicht das allgemeine Obligatorium zugrunde gelegt, sondern nur ein Versicherungskreis von 1 Million Per-

sonen im Alter von 16—60 Jahren, von Personen, die für die Versicherung in erster Linie in Betracht fallen werden. An Renten sind vorgesehen: 800 Fr. Alters- und Invalidenrente vom 65., respektive bis zum 65. Altersjahre, 500 Fr. Hinterlassenenrente und 300 Fr. Invaliden- und Altersrente vom 65. Jahre an für Personen, die bei Inkraftsetzung der Versicherung von der letztern ausgeschlossen sind. Nach dem Beispiele Nabholz würden bei der Inbetriebsetzung der Versicherung alle von der Versicherung erfassten Personen bis zum 60. Altersjahre ohne Rücksicht auf die Zahl der geleisteten Prämien die volle Einheitsrente von 800, bzw. 500 Fr. erhalten, und diejenigen Leute, welche bei der Inbetriebsetzung der Versicherung bereits das 60. Altersjahr erreicht hätten, oder invalid wären, würden bis zum Tode eine Altersrente von 300 Fr. erhalten, ohne dass sie eine Prämie zu bezahlen hätten.

Zur Bestreitung der bezüglichen Kosten sind nach dem Beispiele Nabholz vorgesehen: 1. Die Beiträge der Versicherten, gegebenenfalls unter Herbeiziehung des Arbeitgebers, und zwar in der Höhe von 40 Fr. pro Versicherten. Die Versicherung soll im Prinzip auf den Leistungen der Versicherten aufgebaut werden. Eine jährliche, vom 16. Altersjahre an bezahlte Prämie soll beim Vollbetrieb der Versicherung eine Alters- und Invalidenrente von 600 Fr. und eine Hinterlassenenrente von 400 Fr. ergeben. Zur Förderung der Sozialversicherung, respektive zur Erhöhung der Renten sind aber 2. Leistungen der Oeffentlichkeit (nach der Botschaft Bund und Kantone), sogenannte Rentenzuschüsse vorgesehen, und zwar 200 Fr. für die Alters- und Invalidenrente und 100 Fr. für die Hinterbliebenenrente. Mit diesen Rentenzuschüssen käme man dann neben den durch die Prämienzahlung fundierten Renten zu den Renten von Nabholz in der Höhe von 800 Fr., bzw. 500 Fr. Neben diesen Rentenzuschüssen hätten die Leistungen der Oeffentlichkeit (Bund und Kantone) für die Uebernahme, respektive Verzinsung des sogenannten « Eintrittsdefizits » aufzukommen, das davon herrührt, weil bei der Inkraftsetzung der Versicherung eine grosse Zahl von Personen in die Versicherung einbezogen werden, die mit der jährlichen Bezahlung der Einheitsprämie nicht mehr diejenige Summe von Prämien leisten, die zur Fundierung der Rente notwendig sind. Die von der Oeffentlichkeit zu tragenden Leistungen für diese jährlichen Rentenzuschüsse und die Tragung, bzw. Verzinsung des sogenannten Eintrittsdefizits würden nach dem Beispiele Nabholz eine jährliche Auslage von 80 Millionen Franken ausmachen, die nach den Ausführungen in der Botschaft je zur Hälfte von Bund und Kantonen zu tragen wären. Der Bund hätte also nach diesem Beispiel mit einer jährlichen Auslage von 40 Millionen Franken zu rechnen und mit einer ebenso hohen die Kantone. Die Gemeinden hätten daneben für die teilweise oder gänzliche Uebernahme der Prämien jener unbemittelten Versicherten aufzukommen, die die Zahlung derselben nicht leisten könnten — in ähnlicher Weise, wie dies heute schon in einigen Kantonen bei der Krankenversicherung geregelt ist.

Wie von Herrn Dr. Nabholz ausdrücklich festgestellt und auch vom Bundesrat in der Botschaft wiederholt wird, handelt es sich bei diesem Beispiel nicht um feststehende Berechnungen.

Sehr wichtig ist also für die Kostenfrage, wie man

die Zeit des Ueberganges bis zum Vollbetrieb der Versicherung ordnen, wie man speziell die Altersgrenze festsetzen will, bis zu der die Leute beim Inkrafttreten der Versicherung von derselben erfasst werden sollen. Nach dem Beispiele Nabholz sollen alle Personen, welche bei der Inbetriebsetzung der Versicherung über 60 Jahre alt sind, ferner die Invaliden und Greise die sogenannte beitragslose Versorgung von 300 Fr. erhalten. Wenn nun die Altersgrenze heruntersetzt wird, so treten die Wirkungen für die Altersversicherung begreiflicherweise viel später ein, bei einer Altersgrenze von 50 Jahren erst nach 15 Jahren, bei einer solchen von 40 Jahren erst nach 25 Jahren. Die öffentlichen Leistungen (Bund und Kantone) würden in diesem Falle nach dem Beispiele Nabholz unter Annahme derselben Renten per Jahr folgende sein: Bei einer Altersgrenze von 50 Jahren 65 Millionen Franken, bei einer Altersgrenze von 40 Jahren 50 Millionen Franken.

Wenn man eine einheitliche kleinere Rente festsetzen würde, so könnten die Beiträge dementsprechend verringert werden; nehmen wir eine einheitliche Rente von 500 Fr. für Alter, Hinterbliebene und Invalide an und 200 Fr. beitragslose Versorgung, so würden sich die Beiträge wie folgt gestalten:

- a) jährliche Einheitsprämie für jeden Versicherten 28 Fr.;
- b) öffentliche jährliche Leistungen:

Altersgrenze	60	50	40
in Millionen	55 Fr.	45 Fr.	35 Fr.

Eine gesteigerte Belastung würde unter Annahme der Nabholz'schen Grundlagen selbstverständlich eintreten, wenn die Renten erhöht würden, beispielsweise für Invalide und Greise von 800 Fr. auf 1000 Fr. und für Hinterlassene von 500 Fr. auf 600 Fr. Eine rohe Schätzung ergibt, dass bei einem auf 1½ Millionen erweiterten Versicherungskreis eine Jahresaufwendung von 214 Millionen Franken zu Lasten von Bund und Kantonen erforderlich wäre. Pfarrer Lienhard in Zürich hat den Vorschlag einer allgemeinen Volksversicherung gemacht (« Schweizerisches Centralblatt für Staats- und Gemeinverwaltung », Nr. 11 und 12, Jahrgang 1920): Krankengeld 10 Fr. pro Tag, Invaliden- und Altersrente bis 2200 Fr., durchschnittliche Hinterbliebenenrente 1400 Fr. Eine rohe Durchrechnung dieses Beispiels ergibt folgende Leistungen: 1. für jeden Versicherten jährliche Prämie von 120 Fr. und eine jährliche Belastung der Oeffentlichkeit von 220 Millionen Franken. Eine Reduktion der Prämie auf die Hälfte würden die jährlichen öffentlichen Leistungen auf 560 Millionen Franken steigern.

Sehr wesentlich bedingt werden die Kosten durch die spätere Wahl des Verfahrens über die Kostendeckung, sie würden namentlich in bedeutendem Masse gekürzt, wenn für die Zeit des Ueberganges eine nach der Zahl der geleisteten Prämien abgestufte Rente eingeführt würde, mit andern Worten, wenn die Oeffentlichkeit im wesentlichen nur für die Rentenzuschüsse und die sogenannte Beitragslosenversorgung aufzukommen hätte. Bei einer allgemeinen Volksversicherung unter Annahme, dass die Rentenzuschüsse (200 Fr. und 100 Fr.) an die begüterten Versicherten nicht zur Auszahlung gelangen würden, ergibt eine Rohberechnung eine jährliche Belastung der Oeffentlichkeit (Bund und Kantone) von zirka 45 Millionen Franken. Dieses Verfahren würde

allerdings wesentlich kleinere Renten zur Folge haben.

Wir haben diese verschiedenen Beispiele angeführt einmal aus dem Grunde, um zu zeigen, dass es ganz unmöglich ist, heute zu sagen, wie hoch die Kosten des Versicherungswerkes für die Öffentlichkeit (Bund und Kantone) zu stehen kommen; dazu bedürfte es, wie bereits betont, eines detailliert ausgearbeiteten und festumgrenzten Gesetzes; auf der andern Seite aber sollen sie uns und das Volk vor allzugrossen Illusionen bewahren, sie sollen aber gewisse Richtlinien für die Belastungsmöglichkeiten und Belastungsnotwendigkeiten der öffentlichen Haushalte, der Wirtschaft und der an der Versicherung Interessierten bilden; jedenfalls zeigen aber diese Zahlen mit aller Deutlichkeit, dass mit bescheidenen Anforderungen an die Ausführung des Werkes gegangen werden muss, wollen wir nicht Gefahr laufen, dass das Werk, bevor es seine Funktionen aufnimmt, in sich selbst zerfällt.

Bei diesem Anlasse mag festgestellt werden, dass die in der bundesrätlichen Botschaft vorgesehenen Leistungen aus öffentlichen Mitteln (Rentenzuschüsse von 200 Fr. für die Alters- und Invalidenrente, 100 Fr. für die Hinterbliebenenrente und 300 Fr. für Leute über 65 Jahre) die Beiträge aus öffentlichen Mitteln an gleiche Institutionen in andern Ländern weit überragen; so zahlt Deutschland 80 Mark an die Altersrente, Frankreich maximal 100 Fr., Italien leistet einen Rentenzuschuss von 100 Fr., Schweden bei Bedürftigkeit 150 Kronen, England für die beitragslose Versorgung von bedürftigen Greisen Jahresrenten von 65—325 Fr.

Die Erkenntnis über die finanzielle Tragweite der Einführung der Sozialversicherung für Bund und Kantone stellte den Bundesrat, wie auch ihre Kommission, in erster Linie vor die Entscheidung der Frage, soll mit der verfassungsrechtlichen Einführung der Sozialversicherung gleichzeitig auch die finanzielle Deckung in der Verfassung geordnet oder soll die Deckungsfrage einem später zu erlassenden Verfassungsartikel vorbehalten werden? Die bundesrätliche Botschaft wie auch Ihre Kommission, letztere allerdings nicht einstimmig, haben sich für eine sachliche und zeitliche Bindung der beiden Fragen ausgesprochen, und zwar in einem einheitlichen Bundesbeschlusse.

Die Erfahrungen mit der Kranken- und Unfallversicherung, die ohne die nötige finanzielle Deckung ins Leben gestellt wurde, haben gelehrt, dass das Werk nur halb getan ist, wenn nicht auch die Einnahmequellen geöffnet werden, die es zu speisen imstande sind. Bei dem grossen Sozialwerke der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, das wesentlich grössere Mittel erfordert, darf diese Praxis unter keinen Umständen nachgeahmt werden. Zudem zwingt die heutige Finanzlage des Bundes und der Kantone dazu, eine Sozialversicherung im vorgeschlagenen Sinne nur ins Leben zu rufen, wenn zugleich auch wenigstens ein Minimum voraussehender finanzieller Lasten, die sie mit sich bringt, durch neue Einnahmen gesichert sind. Die finanzielle Deckung der Versicherungsausgaben vorderhand hinauszuschieben, wäre nicht nur leichtfertig, sondern würde in der jetzigen finanziellen Anspannung des Bundes und der Kantone geradezu die Ausführung des Werkes illusorisch machen. Es darf ruhig gesagt werden: Die blosse verfassungsrechtliche Festlegung

der Versicherung unter Ausschluss der Eröffnung der Finanzquellen bedeutet eine Negation der gegenwärtigen Staatsnotwendigkeit des Werkes. Dabei darf auch der Auffassung Raum gegeben werden, dass die Bindung der beiden Fragen, die dem Versicherungsgedanken innewohnende werbende Kraft, die Aussichten auf die segensreiche Tätigkeit des Sozialwerkes, die Ueberwindung der praktischen und idealen Hemmungen der Deckungsfrage leichter macht.

Wie bereits angetönt, ist diese Anschauung in der Kommission nicht unangefochten geblieben. Während von der einen Seite die Finanzierungsfrage der Sozialversicherung nur im Rahmen und mit der gleichzeitigen Lösung der eidgenössischen Finanzreform entschieden werden wollte, ging eine zweite Meinung dahin, den Versicherungsartikel zu schaffen mit dem verfassungsrechtlichen Vorbehalte, denselben erst auf den Zeitpunkt und nach Massgabe der Bereitstellung der erst noch zu suchenden Mittel in Wirksamkeit treten zu lassen; das heisst die drei Versicherungszweige sollten weder gleichzeitig noch nacheinander in Kraft erklärt werden dürfen, solange nicht hinreichende, neue Einnahmequellen, die eigens für die Versicherung bestimmt wären, dem Bunde zur Verfügung gestellt würden. In bezug auf den letztern Standpunkt ist zu sagen, dass die ganze Anlage des Bundesbeschlusses ja bezweckt, dem Bunde für die Durchführung der Versicherung die Mittel zur Verfügung zu stellen; die Art und der Umfang der Sozialversicherung wird sich nach dem Masse der zur Verfügung stehenden, speziellen Finanzquellen richten. Es wird namentlich Aufgabe des Ausführungsgesetzes sein, zu bestimmen, wann und unter welchen Bedingungen die Sozialversicherung ihre Wirksamkeit aufzunehmen habe.

In allerletzter Zeit hat der Bundesrat auf Begutachtung seines Finanzdepartementes einen teilweise abgeänderten Standpunkt eingenommen; er hat gefunden, es sei an der Bindung der technischen und Finanzfrage im Prinzip festzuhalten, dieselbe sei aber nicht in einem einheitlichen Bundesbeschlusse zu lösen, sondern drei getrennte Bundesbeschlüsse in Aussicht zu nehmen, wovon der eine den versicherungstechnischen Grundsatz, der zweite die Tabaksteuer mit der Bestimmung für soziale Zwecke und der dritte die Erbschaftssteuer für die Alters- und Invalidenversicherung betreffen sollte. Alle drei Bundesbeschlüsse sollten gleichzeitig, also am gleichen Abstimmungstage dem Volke vorgelegt werden. Das Finanzdepartement glaubt auf diese Weise der Gefahr der Verwerfung besser begegnen zu können, indem die prinzipiellen Gegner der Versicherung, die Gegner der Tabak- und einer Erbschaftssteuer nicht zu einem einheitlichen Widerstande gegen das Versicherungswerk zusammengeführt würden. Für den Vorsteher des Finanzdepartementes kam hierbei speziell noch die Ueberlegung in Betracht, dass bei einer getrennten Behandlung die Tabaksteuer rascher eingeführt werden könnte, indem bekanntlich diese Frage bis auf eine nicht wesentliche Differenz von beiden Räten behandelt worden ist. Die Kommission hat bei erneuter, eingehender Prüfung an ihrem wiederholt gefassten Beschlusse festgehalten. Sie erblickt nach wie vor in einer gesonderten Behandlung der ganzen Materie eine grosse Gefahr für die Verwerfung der einen oder andern oder auch beider Finanzquellen, wobei nicht ausgeschlossen wäre, dass dann die Initiative Rothen-

berger angenommen werden könnte, mit welcher die Finanzierung der Sozialversicherung nicht gelöst wäre.

Was die Einbeziehung der Finanzierung der Sozialversicherung in die Lösung des gesamten schweizerischen Finanzproblems betrifft, so hat diese Frage sowohl den Bundesrat wie auch die nationalrätliche Kommission in eingehendem Masse beschäftigt. In der Botschaft vom 21. Juni 1919 hat sich der Bundesrat angesichts der für das Versicherungswerk zu beschaffenden Bundesmittel über die allgemeine Finanzlage des Bundes und die Wiederherstellung des Gleichgewichts Rechenschaft gegeben. Er hat dabei den mutmasslichen Fehlbetrag im Bundeshaushalte damals auf 110 Millionen Franken berechnet und in Umrissen eine Art Programm aufgestellt, wie das finanzielle Gleichgewicht wieder hergestellt werden könnte. Seither haben sich die Verhältnisse noch wesentlich ungünstiger gestaltet, und es hat sich in den Beratungen der nationalrätlichen Kommission das Bedürfnis immer stärker fühlbar gemacht, sich über die finanzielle und wirtschaftliche Lage unseres Landes zu orientieren, weil man sich bewusst war, dass diese Lage und die Wiederherstellung geordneter Verhältnisse im öffentlichen Haushalte und in der Wirtschaft die Finanzierung der Sozialversicherung und damit das Werk selbst nicht unbeeinflusst lassen könnte.

Dabei hat es sich speziell als notwendig gezeigt, neben den Bedürfnissen des Bundes auch diejenigen der Kantone und Gemeinden in den Kreis der Prüfung einzubeziehen. Das eidgenössische Finanzdepartement hat feststellen lassen, dass zum Ausgleich des ordentlichen Budgets des Bundes — die Regiebetriebe ausgeschaltet — ein jährlicher neuer Bedarf von 150 Millionen Franken, die Verzinsung der Mobilisationsschuld inbegriffen, jedoch ohne Berücksichtigung deren Amortisation, notwendig seien, dass die Kantone zum gleichen Zwecke vermehrte Einnahmen von 70—75 Millionen und die schweizerischen Gemeinden solche von 30 Millionen Franken bedürfen. Dazu kämen die Anforderungen der Sozialversicherung, die nach der Botschaft auf 80 Millionen zu rechnen wären, sodass die neuen Lasten und die erforderliche neue Belastung auf 320—350 Millionen Franken zu berechnen wären. Wenn man bedenkt, dass die Kantone ihre Steuerlasten gegenüber der Vorkriegszeit verdoppelt (65 Millionen, heute 110 Millionen Franken), dass die Gemeinden ihre Steuererträge um 40 Millionen erhöht, d. h. von 80 auf 120 Millionen Franken gesteigert, dass nun nächstens auch die eidgenössische Kriegssteuer ihre Wirksamkeit aufnimmt und von den Steuerzahlern mindestens 50 Millionen Franken im Jahr fordert, und andere Besitzessteuern neben der bereits bestehenden Stempelsteuer in Aussicht genommen sind, und wenn man weiter bedenkt, welche grosse Anforderungen die Öffentlichkeit und die Wirtschaft an den Geldmarkt stellt und die Kapitalbildung hierzu im umgekehrten Verhältnis steht, wenn man weiter die Möglichkeit in den Kreis der Ueberlegung zieht, dass die Schweiz am Wiederaufbau Europas, an der internationalen wirtschaftlichen und finanziellen Rekonstruktion nicht achtlos vorübergehen kann und an derselben nicht unbeteiligt bleiben wird, und auf der andern Seite in Berücksichtigung zieht, dass zu den gegenwärtigen Lasten die bereits erwähnten neuen direkten und indirekten Belastungen sich gesellen werden, so ist

es eine Forderung gewissenhafter Anteilnahme an der Arbeit für die Öffentlichkeit, wenn man sich bei der ganzen Gestaltung des Versicherungsproblems, namentlich bei der Finanzierung überlegt, wie die letztere in das ganze Finanzprogramm und in die künftige Finanzrekonstruktion eingeordnet werden, oder mit derselben wenigstens nicht in offenbarem Widerspruch gelangen könnte. Es war nicht Aufgabe der Kommission, über die generelle und spezielle Finanzrekonstruktion weitere Untersuchungen und Vorschläge zu machen. Der Vorsteher des Finanzdepartements hat im Anschluss an die verschiedenen Begutachtungen und die bekannten Verhandlungen von Kandersteg Ihnen letzte Woche in einem umfassenden Exposé über die Finanzlage der gesamten Öffentlichkeit und die Wirtschaft des Landes seine Meinung kundgegeben und die Richtlinien gezeichnet, nach welchen das Gleichgewicht im Bundeshaushalte wieder hergestellt werden könnte. Den voraussichtlichen Fehlbetrag von 150 Millionen Franken, den der Departementschef auf Grund eines Zukunftsbudgets für die nächsten fünf Jahre berechnet, gedenkt Herr Bundesrat Musy durch weitere Belastung des Besitzes und des Konsums auszugleichen: erstere durch die Einführung der Couponsteuer und eine Uebergewinnsteuer, letztere durch die Besteuerung des Alkohols und weitere Zollerhöhungen. Es liegt nicht im Rahmen der heutigen Berichterstattung, sich über dieses Finanzprogramm des näheren auszusprechen, auch nicht über die Frage, ob der Abtrag der Mobilisationsschuld auf längere Zeit hinausgeschoben werden soll, um Budget und Rechnung eine grössere Bewegungsfreiheit einzuräumen; für uns ist von Wichtigkeit festzustellen, dass dieses Programm im Bereiche der politischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten liegt, dass die aus der Realisierung derselben erforderlichen Leistungen weder die Kräfte der einzelnen Bevölkerungskreise, noch der Wirtschaft übersteigen. Aus der projektierten Coupon- und Umsatzsteuer und der Belastung des Alkohols darf auf eine Mindesteinnahme von zusammen 60 Millionen Franken gerechnet werden, sodass neben allfälligen Ersparnissen der Rest durch die fiskalische Belastung der Ein- und Ausfuhr in dieser oder jener Form zu decken wäre. Dass wir aus Zollerhöhungen vermehrte Einnahmen schaffen müssen, haben die Darlegungen des Vorstehers des Finanzdepartements mit aller Deutlichkeit gezeigt. Die von Herrn Hauser namens der sozialdemokratischen Partei erhobene Kritik und Absage erscheint aus dem Grunde ungerechtfertigt, weil die Finanzrekonstruktion gerade während der Kriegszeit im Gegensatz zu den frühern Verhältnissen durch die Belastung der Besitzes in kräftigem Masse eingeleitet und nun auch fortgesetzt werden soll; auf der andern Seite haben sich die wirtschaftlichen, die finanziellen und finanztechnischen Verhältnisse im allgemeinen und in jedem einzelnen Lande so gründlich geändert, dass wie anderwärts auch bei uns der Zoll unter möglichster Wahrung der eigenen Produktionsverhältnisse in wesentlich erhöhtem Masse für die Fiskalität fruktifiziert werden muss und auch kann, ohne dass die normale Lebenshaltung wesentlich in erhöhtem Masse belastet wird. Es will uns scheinen, dass dieses Problem vom Bundesrat so rasch als möglich und für eine Uebergangszeit bis zur Stabilisierung der Handelsvertragsverhältnisse zur Verwirklichung gebracht werden

sollte. Bei festem und gutem Willen ist die Herstellung des finanziellen Gleichgewichtes möglich.

Den Standpunkt, dass an das grosse Werk der Sozialversicherung erst herangetreten werden solle, wenn das Gleichgewicht im gesamten öffentlichen Haushalte wieder hergestellt sei, hat der Bundesrat und mit ihm die Kommission mit aller Entschiedenheit abgelehnt. Einmal ist erneut zu betonen, dass die Sozialversicherung keineswegs eine nur durch Staatsgelder fundierte Institution der Öffentlichkeit bilden soll; die Kraft, die Existenz und das ganze Wesen des einzuführenden Versicherungswerkes soll in der Versicherungsgemeinschaft liegen; dasselbe soll einzig und allein durch Leistungen der Öffentlichkeit nach Massgabe der Leistungsfähigkeit der Öffentlichkeit gefördert werden. Um den allgemeinen öffentlichen Haushalt von diesen Leistungen unabhängig zu machen, wird eben, in Abweichung des sonst in der Finanzwissenschaft allgemein geltenden Grundsatzes, eine Zweckbindung künftiger Staatseinnahmen stattfinden, und zwar von solchen Einnahmen, die das Volk für die allgemeinen Bedürfnisse kaum bewilligen würde.

Im Zusammenhang damit halten wir für notwendig, die Frage der direkten Heranziehung der Kantone zur Finanzierung der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung zu berühren, weil dieselbe für das Zustandekommen des Werkes von grosser Bedeutung ist und bei der Diskussion im Volke und bei der Volksentscheidung eine wesentliche Rolle spielen dürfte. In der bundesrätlichen Botschaft wird speziell ein Vergleich über die Entwicklung der Finanzen im Bund und Kantonen gezogen, und sodann über den bereits erfolgten und nun neuerdings beabsichtigten Eingriff in das kantonale Steuergebiet gesprochen, keineswegs aber über die Bedeutung und die Tragweite der den Kantonen zugeordneten direkten Leistungen an die Sozialversicherung und die Möglichkeit, diese Beiträge aufzubringen. Die bundesrätliche Botschaft steht in Anlehnung an das mehrerwähnte Beispiel Nabholz auf dem Standpunkte, die Kantone hätten die gleichen Leistungen aus öffentlichen Mitteln wie der Bund aufzubringen, also 40 Millionen Franken; das würde, nach der Bevölkerungszahl gerechnet, auf den Kopf über 10 Fr. ausmachen, ein Betrag, der selbstverständlich von allen Kantonen nur durch vermehrte Steuern aufzubringen wäre. Wie sehr dadurch die Belastung in den Kantonen wächst, erhellt aus der Tatsache, dass neben den bereits bestehenden 110 Millionen Steuern an neuen Mitteln gesucht werden müssten: 75 Millionen für die Deckung der neuen ständigen kantonalen Defizite und 40 Millionen für die Sozialversicherung, zusammen also 115 Millionen Franken neue Mittel, die mit den jetzigen Steuern von 110 Millionen eine kantonale Belastung von 225 Millionen Franken ausmacht; hierzu käme die Gemeindesteuerbelastung mit 135 Millionen, so dass also die Belastung der Steuerzahler in Kantonen und Gemeinden sich auf 360 Millionen Franken steigern würde, wozu noch die eidgenössische Kriegssteuer mit einer jährlichen Belastung von 50 Millionen hinzutreten würde: gesamte, direkte Steuerleistung 410 Millionen Franken gegen 135 Millionen Franken vor dem Kriege. Die Frage der direkten Leistungen der Kantone an die Sozialversicherung hat denn auch angesichts dieser Situation in der kantonalen Finanzdirektorenkonferenz die grössten Bedenken hervorgerufen; es ist durchaus

verständlich, wenn gefragt wird: wie ist neben eventuellen neuen Eingriffen in die kantonale Steuerhoheit die direkte Mitanteilmahme der Kantone an der Finanzierung der Alters- und Invalidenversicherung möglich? Und doch konnte man sich auch in diesen Kreisen der Meinung nicht verschliessen, dass diese Anteilnahme notwendig werde; einmal, weil die Kantone finanziell mitinteressiert werden müssen mit Rücksicht darauf, dass die Durchführung der Versicherung ja unter Mitwirkung der Kantone erfolgt, und weil sie in Verbindung mit ihren Gemeinden nicht zuletzt ein direktes finanzielles Interesse an der Versicherung haben.

In der Botschaft des Bundesrates wird allgemein darauf hingewiesen, dass die Einführung der Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung eine Entlastung in den Ausgaben für die Armen- und Krankenfürsorge zur Folge habe, die heute den Kantonen und Gemeinden obliegt. Diese Feststellung wird vielfach bezweifelt und man hört heute noch sagen, dass dieselbe wenigstens nicht bewiesen sei. Es ist unzweifelhaft richtig, dass der zahlenmässige Nachweis über die Entlastung des Armenwesens durch die Einführung der Sozialversicherung schwierig ist; aber die Erfahrungen und Beobachtungen, die anderwärts bereits in dieser Frage gemacht worden sind, lassen den berechtigten Schluss ziehen, dass eine günstige Rückwirkung der Sozialversicherung auf die Armenpflege festgestellt werden kann, dass sowohl eine absolute als auch relative Entlastung zu erwarten ist. In welchem Umfange sich diese Auswirkung gestalten wird, hängt von der Organisation der Versicherung ab, namentlich von der Grösse der Versicherungskreise, der Versicherungsleistungen etc., dann auch von dem Umstande, ob, wie das in der bundesrätlichen Botschaft auseinandergesetzt ist, auch das Heilverfahren zur Beseitigung eingetretener oder zur Verhütung drohender Invalidität und vorzeitigen Ablebens zum Ziele der Versicherung gesetzt wird. Wir verweisen in bezug auf diese Frage im allgemeinen auf die Untersuchungen von Prof. Steiger «Zur ökonomischen Tragweite der Versicherungsgesetze mit besonderer Berücksichtigung der Armenpflege», auf die statistischen Erhebungen, die in Deutschland in den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts durchgeführt wurden (vgl. Dr. Freund: «Armenpflege und Arbeiterversicherung»), und auf die Untersuchungen in England, in welchem letzterem Land sowohl hinsichtlich der Ausgaben für die Armenpflege als auch hinsichtlich der Zahl der Unterstützten seit der Wirksamkeit der Versicherung eine starke Entlastung zu konstatieren ist (vgl. Rzewuski: «Die Arbeiterversicherung in England» in der Vierteljahresschrift «Economist», 1913, Heft 3). Nicht unerwähnt wollen wir lassen, dass auch in Dänemark eine ziffermässige, wesentliche und absolute Entlastung in den effektiven Ausgaben für öffentliche Armenpflege eingetreten ist. Bei den Vorarbeiten für die Einführung der Sozialversicherung in den Kantonen St. Gallen und Glarus wurden über diese Frage wertvolle Untersuchungen angestellt. In einem ausführlichen, von Dr. Renfer für den Kanton St. Gallen erstellten Gutachten wurde auf Grund genauer, statistischer Erhebungen über die Zahl der Altersschwachen und Invaliden, über die Höhe der Unterstützungen und unter Zugrundelegung der Bevölkerungsstatistik ein erheblicher Rückgang der Belastung der Armenpflege herausgerechnet,

der mit der Zeit den Kanton St. Gallen unter der Annahme der allgemeinen und obligatorischen Versicherung bis zu 80—90 % in Aussicht gestellt wurde. Ebenfalls für diese Frage günstige Ausführungen enthält der Bericht des Regierungsrates an den Landrat des Kantons Glarus vom 11. Januar 1916 über die staatliche Alters- und Invalidenversicherung für den Kanton Glarus.

Notwendig für eine Schätzung der Entlastung im Armenwesen durch die Sozialversicherung in der Schweiz ist das Vorhandensein einer Armenausgabenstatistik; wir besitzen solche aus den Jahren 1870 und 1890, die aber einmal ungenügend und sodann antiquiert sind. Der Berichterstatter hat den Versuch gemacht, auf Grund der Staatsrechnungen pro 1918, der Berichte der Armendirektoren und anderem Material im Vergleich mit den bereits erwähnten Untersuchungen in den Kantonen St. Gallen und Glarus und der genauen Kenntnisse der Verhältnisse in seinem eigenen Kanton eine Schätzung der Armenausgaben in der Schweiz vorzunehmen, und er ist zu dem Resultat gekommen, dass diese Ausgaben für das Jahr 1918 auf mindestens 50 Millionen Franken zu rechnen sind, wovon auf die gesetzliche Armenpflege (inklusive Armenversorgungsanstalten) zirka 30 Millionen, zirka 15 Millionen für Arme in den Irren- und Krankenanstalten und zirka 5 Millionen für die freiwillige Armenpflege für Schweizer und Ausländer entfallen. Wenn die Art und Weise der Unterstützung, das Mass derselben auf den Kopf der Unterstützten und die Leistungen der Sozialversicherungen nach dem Durchführungsplan in der Botschaft des Bundesrates abgewogen werden, so kommt der Berichterstatter, ohne den optimistischen Berechnungen des Gutachtens Dr. Renfer für St. Gallen zu folgen, zum Schlusse, dass mit einer effektiven Entlastung der Armenausgaben der Kantone und Gemeinden von 30 % gerechnet werden kann, wobei ohne weiteres anzunehmen ist, dass im Ausführungsgesetze diese Entlastung mit gewissen, gesetzlichen Bestimmungen über den Bezug der Renten sichergestellt würde. Ich glaube aber sagen zu dürfen, dass die Kantone und die Gemeinden mit einer Einsparung von zirka 15 Millionen Franken in den effektiven und wachsenden Ausgaben rechnen dürfen. Zu ähnlichen Schlüssen kommt Pfarrer Wild, Zentralsekretär der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft, in einem vor wenigen Tagen veröffentlichten Aufsatz (im « Armenpfleger » Nr. 12). Unter Einbeziehung der Hinterlassenenversicherung rechnet Wild sogar mit einer Entlastung von 26 Millionen Franken. Es ist auch ganz augenfällig, dass eine starke Entlastung für die Kantone und die Gemeinden eintreten muss. Die zürcherischen Armenpflegen hatten im Jahre 1918 für 5303 Altersschwache und Gebrechliche zu sorgen, für welche Pfarrer Wild eine Durchschnittsausgabe von 500 Fr. pro Jahr berechnete, und im Kanton Bern standen auf dem Armenetat des Jahres 15,545 Personen; die Jahreskostgelder für die Armenfürsorge bewegten sich in den einzelnen Anstalten zwischen 250—1100 Fr. Selbst wenn die Gemeinden für ihre Armen und auch für andere Versicherte die Prämienbeiträge zu bezahlen hätten, tritt von Anfang an eine wesentliche Entlastung ein. Für einfache Lebensverhältnisse — so für meinen Heimatkanton — berechne ich die Entlastung von Anfang an auf 50 %.

Die grossen Schwierigkeiten, denen Kantone und Gemeinden bei der Herstellung des Gleichgewichtes ihres Haushaltes begegnen, lassen es durchaus gerechtfertigt erscheinen, dass die Kantone nicht in dem Hälfteverhältnis für den Beitrag der öffentlichen Leistungen aufzukommen hätten, wie dies nach dem bekannten Beispiel Nabholz in der Botschaft angeführt ist. Das Mass und den Umfang der kantonalen Leistungen zu bestimmen, ist dem Ausführungsgesetz überlassen; aber wir halten dafür, dass die Kantone für nicht mehr als $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{3}$ der öffentlichen Leistungen aufzukommen hätten. Die kantonalen Beiträge werden ebenfalls in hohem Masse davon abhängen, wie der Kreis der Versicherten gezogen und wie die Leistungen der Versicherung bemessen werden. Die Anpassung an die Wirtschaft, an die Lebensbedingungen und die Lebensgewohnheiten, ist, wie das auch in der Finanzdirektorenkonferenz hervorgehoben worden ist, bei der Durchführung in hohem Masse zu wünschen. Die Kantone müssen und werden Mittel finden — Ausbau der kantonalen Steuergesetzgebung und Steuererfassung, Erbschafts-, Luxus-, Wertzuwachs- und indirekte Steuern — um ihre Mitbeteiligung am Versicherungswerk zu finanzieren, sie haben ein eminentes Interesse daran: die Kantone und ihre Bevölkerung sollen sich bewusst sein, dass der Bund mit den Kantonen ein Sozialproblem zu lösen sich anschickt, das in seinen Auswirkungen ein Fürsorgegebiet betrifft, das bis anhin ausschliesslich im Aufgabenkreis der Kantone und Gemeinden gelegen war, ein Sozialproblem, das in hohem Masse geeignet ist, zu einer den modernen Anschauungen entsprechenden Lösung der Armenfrage beizutragen, deren Stand in zahlreichen Gebieten unseres Landes finanziell und bevölkerungspolitisch vielfach unhaltbar geworden ist.

Kehren wir nach diesem Exkurs, der uns zu machen notwendig erschien, zu unserer Hauptfrage, zur Beschaffung der für den Bund notwendigen Mittel zurück. Der Bundesrat war sich wohl bewusst — und es kommt dies aus rücklich in der Botschaft zum Ausdruck —, dass, welchen Weg er auch immer in der Erschliessung neuer Einnahmequellen einschläge, er auf einen schwer zu überwindenden Widerstreit der Interessen stossen werde. Der Bundesrat hat nun in erster Linie anhand eingehender Untersuchungen dargetan, dass unsere Volkswirtschaft in ihrer Gesamtheit neue Belastungen ertrage; gewiss ist, dass seit diesen Untersuchungen, wie wir gesehen, die Verhältnisse sowohl im gesamten, öffentlichen Haushalt und in der Wirtschaft sich verschärft haben und dass man heute in bezug auf all die Anforderungen und Bedürfnisse klarer sieht; aber auf der andern Seite darf gesagt werden, dass das Prinzip, das der Bundesrat in bezug auf die Finanzierung der Sozialversicherung in Vorschlag bringt, die Lösung in einer Verbindung von Verbrauchs- und Besitzsteuern zu suchen, auch heute noch das richtige ist, d. h. jene Belastung nach sich zieht, die erträglich erscheint und auch einen richtigen Ausgleich bringt. Es erscheint dem Berichterstatter nicht ganz zutreffend, zur Begründung der Richtigkeit des Standpunktes auf andere Länder hinzuweisen, wo ganz ausserordentliche Verhältnisse bestehen und wo unter der Zwangsläufigkeit derselben Massnahmen ergriffen wurden und noch werden, die für unsere Verhältnisse weder zweckmässig, noch notwendig erscheinen. Das darf indes festgestellt werden, dass schon vor

dem Kriege sowohl die gesamte Steuerbelastung als auch das Verhältnis zwischen den Verbrauchs- und Besitzessteuern in der Schweiz gegenüber den andern Staaten ein weit günstigeres war, und dass dieses Verhältnis im wesentlichen nicht gestört wird, wenn unter Berücksichtigung der notwendig werdenden Deckung im Finanzhaushalt unserer gesamten Öffentlichkeit der Ausgleich mit den verschiedenen in Aussicht genommenen Belastungen gesucht wird. Die Hauptsache ist, dass dieser Ausgleich im richtigen Kräfteverhältnis erfolgt, und wichtig erscheint, namentlich unter den gegenwärtigen Verhältnissen, dass er Steuerquellen betrifft, die nicht die Lebensnotwendigkeit der Gesamtheit als solcher tangieren. Die Belastung wird um so vertretbarer, wenn durch dieselbe ein höheres Lebensgut eingetauscht wird, was bei der Sozialversicherung unzweifelhaft zutrifft.

Unter Berücksichtigung dieser und anderer Erwägungen ist der Bundesrat seinerzeit dazu gelangt, die Einführung einer Gruppe von Verbrauchssteuern, nämlich von Steuern auf die Genussmittel, Tabak und Bier, daneben eine Besitzessteuer auf den Nachlass, der Erbschaft und der Schenkung vorzuschlagen. Dazu war noch ein bestimmter Teil des Ertrages aus dem zu erweiternden Alkoholmonopol in Aussicht genommen, welche Frage bekanntlich Gegenstand einer besonderen Verfassungsvorlage ist. Aus diesen projektierten Steuern erwartete der Bundesrat zugunsten der Sozialversicherung folgende Erträge: 1. aus der Belastung des Tabaks 18 Millionen, 2. aus der Biersteuer 8 Millionen, 3. aus der Erbschaftssteuer 15,5 Millionen, 4. aus der Erweiterung des Alkoholmonopols 5,4 Millionen; total 46,9 Millionen Franken, oder rund 47 Millionen, wovon 7—9 Millionen zur Deckung der Kosten der Kranken- und Unfallversicherung bestimmt waren, so dass rund 40 Millionen Franken, d. h. der minimale Bundesanteil an den Kosten der Sozialversicherung aus diesem Programm zur Verfügung gestanden hätten.

Ihre Kommission ist in ihren ersten Beratungen dazu gekommen, dem bundesrätlichen Finanzprogramm für die Sozialversicherung mehrheitlich zuzustimmen; die Widerstände und Schwierigkeiten in den Beratungen und Verhandlungen waren aber derart, dass das Resultat der ersten Tagung als höchst unbefriedigend wohl allen Kommissionsmitgliedern erschien und man nach einer Revision desselben förmlich drängte. Die langwierigen Verhandlungen führten in der Folge zur Erkenntnis, dass eine Vereinfachung in der Deckungsfrage eintreten müsse, wenn ein praktisches Resultat erzielt werden wollte, und weiter, dass dieses Resultat nur auf einer Mittellinie der bestehenden politischen und finanzpolitischen Auffassungen und Grundsätze gefunden werde.

Ueber das Resultat dieser Beratungen erlaubt sich der Berichterstatter zur Eintretensfrage die einzelnen Steuervorschläge nur im Ueberblick zu beleuchten, wobei auch andere im Schosse der Kommission in Voranschlag gebrachte Steuerquellen und Steuerarten erwähnt werden sollen; in der Detailberatung des Verfassungsartikels mag zu den einzelnen Steuervorschlägen noch in ausführlicher Weise Stellung genommen werden.

Besteuerung des Tabaks. Ueber die Notwendigkeit und Zweckmässigkeit der fiskalischen Erfassung des Tabaks im allgemeinen und im speziellen zur Finanzierung der Alters- und Invalidenversicherung

mögen weitere Erörterungen unterbleiben. Es sei nur festgestellt, dass die tatsächlichen Verhältnisse der letzten Jahre eine enorme Steigerung des Tabakverbrauches aufgewiesen, in bezug auf welchen die Schweiz mit Holland an der Spitze schreitet. Auf den Kopf der Bevölkerung gerechnet weist die Schweiz einen Verbrauch von 2085 g auf, während in Frankreich derselbe sich auf 923 g, in Italien auf 531 g und in Deutschland auf 1592 g stellt; diese Zahlen beweisen auch die Zweckmässigkeit der fiskalischen Belastung, die bis heute in der Schweiz eine ganz ungenügende war. Dieselbe betrug im Jahre 1919 auf den Kopf der Bevölkerung 104 Rp., während sie vor dem Kriege in Italien 633 Rp., in Frankreich 917 Rp. und in England 1010 Rp. ausgemacht hatte. In Frankreich soll bekanntlich das Tabakmonopol im letzten Jahre etwa 1½ Milliarden, in Italien gegen 800 Millionen Franken eingebracht haben. Im Hinblick auf den Verbrauch von Tabak und im Vergleich zu der Belastung in andern Ländern kann in der fiskalischen Ausbeute des Tabaks ohne grosse Schwierigkeit ein Ertrag von 30—40 Millionen Franken gefunden werden.

Als Form der fiskalischen Erfassung des Tabaks bringt der Bundesrat in Uebereinstimmung mit den Beratungsergebnissen dieser Frage in den eidgenössischen Räten die Besteuerung des Tabaks in Vorschlag. Dabei hält er an dem in seiner Botschaft vom 2. März 1917 eingenommenen Standpunkte fest, dass fiskalisch das Tabakmonopol die wirksamste und erträglichste Art der Tabakbelastung wäre. Nachdem aber die eidgenössischen Räte in klarer und bestimmter Art eine dem Monopolgedanken entgegengesetzte Haltung eingenommen haben und die Stimmung im Volke aus allgemeinen Erwägungen sowohl, als auch wegen der grundsätzlichen Abneigung gegenüber der Schaffung weiterer Monopole eine grossmehrheitlich monopolgegnerische ist, hat der Bundesrat es unterlassen, die Monopolform neuerdings zu vertreten. In den Kommissionsberatungen ist der Monopolgedanke sofort wieder aufgegriffen und in entschiedener Weise verfochten worden, sowohl in der Form des reinen Staatsmonopols, als auch in derjenigen einer gemischt-wirtschaftlichen Organisation. Wenn angenommen wird, und man darf es, dass die Belastung des Tabaks zur Finanzierung des Sozialwerkes in erster Linie in Betracht fällt, so sollte jene Form gewählt werden, die das Versicherungswerk am wenigsten gefährdet, und das ist zurzeit zweifelsohne die Tabaksteuer. Mit dieser Tatsache sollten sich auch die grundsätzlichen Anhänger des Monopolgedankens abfinden. Die Möglichkeit der Entwicklung der Tabaksteuer zu einer intensiveren, fiskalischen Ausbeute des Tabaks in Form eines reinen oder gemischten Monopoles bleibt damit für spätere Zeiten nicht ausgeschlossen. Es mag richtig sein, was Herr Hauser letzte Woche erklärt, dass der Zeitpunkt für die Einführung eines Tabakmonopols verpasst worden ist; es soll aber neuerdings konstatiert werden, dass die sozialdemokratischen Vertreter in der nationalrätlichen Kommission das Tabakmonopol in der Luganer-Sitzung zu Falle gebracht haben, wodurch die Umstellung in dieser Frage eingeleitet worden ist. Seither hat sich immer klarer gezeigt, dass die Entscheidung über diese Frage nicht vom rein fiskalischen Gesichtspunkte getroffen werden kann, sondern dass ebensowohl allgemein wirtschaft-

liche und politische Erwägungen entscheidend und massgebend sind. Eine gesunde und erspriessliche Fiskalität hat ihre Wurzeln in den politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen eines Landes. In wiederholten Beratungen und Abstimmungen hat denn auch die Kommission mit grosser Mehrheit das Tabakmonopol verworfen und sich für die Tabaksteuer ausgesprochen, und auch stark mehrheitlich einen Antrag abgelehnt, der bezweckte, die Frage — Monopol oder Steuer — verfassungsrechtlich nicht zu lösen, sondern in der kommenden Gesetzgebung die Entscheidung zu treffen. Bei der Beratung über diese Frage hat sich nämlich gezeigt, dass die vom Bundesrat in Vorschlag gebrachte Fassung über die Besteuerung des Tabaks nicht in klarer und nicht misszuverstehender Weise den Steuercharakter gegenüber dem Monopolgedanken festlege, dass vielmehr die Fassung die Möglichkeit offen lasse, in der Ausführung des Verfassungsartikeln zwischen Monopol und Steuer zu wählen. Die Mehrheit der Kommission hat deshalb die Fassung klar gestellt, und zwar in der Form, wie sie aus den Beratungen der eidgenössischen Räte hervorgegangen ist, während eine Minderheit zur Fassung des Bundesrates steht, der, wie aber aus den Ausführungen der Botschaft hervorgeht, seinem Vorschlage nicht diese Auslegung gibt. In welcher Form die Tabaksteuer durchgeführt werden soll, darüber besteht heute noch keine Sicherheit; wie aus den Darlegungen des Vorstehers des Finanzdepartements in der Kommission erhellt, wird gegenwärtig die Frage untersucht. Während früher ein Projekt für eine Fabrikatwertsteuer in Form der Banderole bestanden, ist man dann auf ein solches der Fakturabesteuerung übergegangen, um neustens einem unsern Verhältnissen angepassten Projekt nach Art des englischen Zollmonopolsystems Platz zu machen. Nach diesem Projekt würde der in die Schweiz einlaufende Tabak an der Grenze erfasst, und zwar in zweifacher Art: durch den Zoll und eine auf Grund des Warenwertes erhobene Steuer. Die Vorzüge dieses Projektes, das gegenwärtig einer Expertenkommission zur Diskussion unterstellt ist, bestehen in Einfachheit und ergiebiger Fiskalität, welche mit den Konsumenteninteressen durch eine Preisregulierung der gangbarsten Artikel in Einklang gebracht werden kann. Die Tabaksteuer soll die Hauptquelle für die Finanzierung der Sozialversicherung bilden und zu einem jährlichen Ertrage von 25—30 Millionen Franken gesteigert werden, während die bundesrätliche Vorlage nur mit einer Einnahme von 18 Millionen Franken gerechnet hatte.

Besteuerung des Bieres. Die Frage der Besteuerung des Bieres, von welcher der Bundesrat eine Einnahme von 8 Millionen Franken zugunsten der Sozialversicherung erhofft, hat, wie in der Botschaft, so auch in der Kommission zu grundsätzlichen Erörterungen über die Besteuerung des Alkohols im allgemeinen geführt. Die Möglichkeit und die Zweckmässigkeit des fiskalischen Belastung des Bierkonsums wurde namentlich unter Hinweis auf die Vorkriegszeitverhältnisse bejaht. Während der Kriegszeit ist die Bierproduktion indes stark zurückgegangen; während im Jahre 1913/14 in 105 Brauereien 2,742,705 Hektoliter produziert wurden und der Bierkonsum 86 Liter mit einer Belastung von 34 Fr. auf den Kopf der Bevölkerung betragen hatte, ist derselbe im Betriebsjahre 1917/18 auf 790,789 Hektoliter ge-

sunken, um im Jahre 1919/20 für 11 Monate wieder auf 954,118 Hektoliter oder für das ganze Jahr auf zirka 1,050,000 Hektoliter zu steigen. Dagegen sind die Brauereibetriebe im laufenden Jahre auf 80 zurückgegangen, was einer Verminderung von 16 in einem Jahre gleichkommt. Zweifelsohne wird der Bierkonsum nicht so rasch die Höhe der Vorkriegszeit erreichen, und die objektive Berichterstattung muss konstatieren, dass die schweizerische Bierindustrie, in der rund 200 Millionen Franken investiert sind, seit 4 Jahren eine Krisis durchmacht. In der Kommission fand die Biersteuer von Anfang an starke Anfechtung. Es wurde speziell auf die Ungerechtigkeit und die Ungleichheit einer exzeptionellen Behandlung dieser einen Art von Alkohol hingewiesen, die nicht nur eine Verteuerung dieses Volksgetränkes, sondern auch eine Schädigung des unter der Kriegszeit ohnehin stark in Mitleidenschaft gezogenen schweizerischen Brauereigewerbes zur Folge hätte. Auf der andern Seite wurde von Vertretern der Landwirtschaft die Besteuerung des Bieres verlangt, wenn ihrerseits zur Ausdehnung des Alkoholmonopols Hand geboten werden sollte. Den Erwägungen kritischer Natur konnte sich der Bundesrat schon in seiner Botschaft nicht verschliessen; er weist darauf hin, dass er einer exzeptionellen Behandlung des Bieres als Steuerobjekt dadurch zu begegnen suche, dass er zwar von der Einführung einer Weinsteuern im Interesse des einheimischen Weinbaues Umgang nehmen wolle, dass er aber dafür die Erhöhung des Weinzolles in Aussicht stelle. Die Diskussion der Kommission erzeigte fast unüberbrückbare Gegensätze, namentlich angesichts der Tatsache, dass die Verfechter einer allgemeinen Alkoholsteuer mit Ausdehnung auf den Most ihren Standpunkt unter Hinweis auf die gewaltigen Summen, die der Alkoholkonsum in der Schweiz verschlinge (man sprach von 600—800 Millionen Franken per Jahr), mit grosser Zähigkeit verfochten; die Beratungen erweckten den Eindruck, dass die Besteuerung des Alkohols, in dieser oder jener Form, einzeln oder im gesamten, die Finanzierung und damit das Versicherungswerk in einer Volksabstimmung schwer gefährden würden. Die Wahrnehmung dieser Gefahr führte zur Erkenntnis, die Biersteuer aus dem vorliegenden Finanzprogramm für das Versicherungswerk zu entfernen und dieselbe im Zusammenhang mit der Vorlage über die Erweiterung des Alkoholmonopols oder einer Besteuerung der alkoholischen Getränke prüfen und begutachten zu lassen. Die Kommission war in diesem Beschluss einstimmig. Die Biersteuer würde deshalb aus dem Rahmen der heutigen Vorlage ausscheiden und später bei der Behandlung des allgemeinen Finanzprogramms wieder in Diskussion gestellt werden.

Erbschaftssteuer. Als Besitzessteuer für die Fundierung der Sozialversicherung hat der Bundesrat die Ausgestaltung der Erbschaftssteuer zugunsten des Bundes gewählt, und zwar hat er in dem Entwurfe zum Bundesbeschluss vom 21. Juni 1919 die Einführung einer eidgenössischen Nachlass-, Erbschafts- und Schenkungssteuer in Vorschlag gebracht, von deren jährlich auf 31 Millionen Franken berechnetem Ertrag die Hälfte an die Kantone abzugeben wäre, wobei ausserdem diejenigen Kantone, welche durch die Einführung dieser eidgenössischen Steuer einen Steuerausfall erleiden würden, für eine Uebergangs-

zeit von 15 Jahren entschädigt werden sollten. Bei diesem Vorschlage ging der Bundesrat von der Erwägung aus, dass die eidgenössische Erbschaftssteuer die zweckmässigste und gerechtfertigste Besitzsteuer für die Finanzierung der Versicherung sei. Sie ist gerechtfertigt aus dem Grunde, weil ein tiefer, ethischer Zusammenhang zwischen der Erbschaftssteuer und der Sozialversicherung, speziell der Hinterlassenenversicherung besteht, ein Zusammenhang, der sich in einem solidarischen Pflichtgedanken der begüterten Erben gegenüber den mittellosen Hinterlassenen auswirkt; sie ist angesichts unserer politischen und finanziellen Situation aber auch zweckmässig, weil einmal diese Art von Besitzsteuer die kantonale Steuerhoheit weitweniger tangiert, wie jede andere direkte Vermögenssteuer; denn nach den im Ausland gemachten statistischen Erhebungen kommt das Einzelvermögen im Durchschnitt dreimal während eines Jahrhunderts zur Vererbung; sie erscheint aber auch aus dem Grunde zweckmässig, weil sie sozusagen die einzige Steuer darstellt, welche unabwählbar ist und deshalb nicht zur Verteuerung in der Lebenshaltung führt, während Vermögens-, Erwerbs- und auch Gewerbesteuern vom Produzenten in hohem Masse auf Konsumenten sich abwälzen lassen aus dem einfachen Grunde, weil sie als Unkosten in Rechnung gestellt werden müssen. Die Erbschaftssteuer ist denn auch in andern Staaten, namentlich während der Kriegszeit, in starkem Masse ausgebaut worden, und zwar in einer Weise, die nach unsern Auffassungen fast konfiskatorischen Charakter hat: England besitzt Nachlass- und Erbanfallsteuern, die bis auf 40% in entfernter Linie anwachsen, Frankreich und Deutschland haben stark progressive Erbschaftssteuern eingeführt, dasselbe ist in Italien und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika der Fall; überall beginnt die Erbschaftssteuer bei der Deszendenz und steigt in scharfer Richtung, je loser das verwandtschaftliche Band zwischen dem Vermögensträger und dem Vermögenserwerber wird. In der Schweiz war dieses Steuergebiet bis in die allerletzte Zeit nur roh bebaut und namentlich mit Rücksicht auf die Vielgestaltigkeit der Steuerhoheitsgebiete in wenig rationeller Weise zur Auswirkung und Ausbeutung gelangt. Der Steuerertrag stellte sich in den Kantonen im Jahre 1918 auf 10,5 Millionen Franken. Mit Recht betont der Bundesrat, dass eine einheitliche Ausgestaltung der Erbschaftssteuern im allgemeinen Interesse der eidgenössischen und kantonalen Fiskalität liegen würde.

In den Beratungen der nationalrätlichen Kommission machten sich von Anfang an von föderalistischer Seite starke Widerstände gegen eine eidgenössische Erbschaftssteuer geltend; es wurde geltend gemacht, dass, nachdem der Bund durch die neue ausserordentliche Kriegssteuer in das Steuergebiet der Kantone eingegriffen, man sich nicht einen weiteren Eingriff gefallen lassen könne, dies um so weniger, als es sich um eine Steuerquelle handle, deren Ausbeute für die Herstellung des Gleichgewichts unbedingt den Kantonen überlassen werden müsse. Dieses letztere Moment wurde namentlich auch aus dem Kreise jener Kantone geltend gemacht, welche eine relativ gut ausgebaute Erbschaftssteuer besitzen und die nun der Befürchtung Ausdruck verleihen, in ihren bisherigen Einnahmen zugunsten anderer Kantone benachteiligt zu werden. Die kantonalen Finanz-

direktoren sprachen sich in ihrer ersten Tagung in Neuenburg über diese Frage übereinstimmend gegen die eidgenössische Erbschaftssteuer aus. Sodann war die Wahrnehmung zu konstatieren, dass eine Reihe von Kantonen mit Rücksicht auf die Lage ihrer Finanzen oder im Hinblick auf eine eventuelle künftige eidgenössische Regelung dieser Steuerart an die Revision ihrer Erbschaftssteuersätze schritten, so dass die Befürchtung nicht unbegründet ist, es könnten, wenn diese kantonalen Gesetzesrevisionen vor einer eidgenössischen Regelung in Kraft und Wirksamkeit treten würden, die Einkünfte für den Bund zugunsten der Sozialversicherung auf Jahre hinaus nur in beschränktem und ungenügenden Masse ausfallen. Angesichts dieser Widerstände wurden in der Kommission die Möglichkeiten der Heranziehung anderer Besitzsteuern erwogen und diskutiert. So wurde erneut die Frage der Vermögensabgabe aufgeworfen, an die von einer Seite indes die Bedingung geknüpft wurde, dass der Bundesbeschluss über die Erhebung einer neuen ausserordentlichen Kriegssteuer mit der Durchführung der Vermögensabgabe dann ausser Wirksamkeit zu treten hätte. Die gleichen Gründe, welche seinerzeit bei der Behandlung der bekannten Motion sowie bei der Beratung der ausserordentlichen Kriegssteuer zur Ablehnung der Vermögensabgabe geführt haben, bestimmten die Kommission auf die erneut aufgeworfene Frage nicht einzutreten, namentlich auch mit Rücksicht auf den Umstand, dass das so mühsam zustande gekommene Verständigungswerk der ausserordentlichen Kriegssteuer wieder in Frage gestellt werden und dadurch erneute Unsicherheit in der Sanierung der Bundesfinanzen eintreten könnte.

Im Verlaufe der Beratungen wurde auch auf die Einführung einer Uebergewinnsteuer und einer Vermögenszuwachssteuer hingewiesen. Jene hätte dauernden Charakter und würde die über ein bestimmtes Mass hinausgehenden Einkünfte aller Art einer Spezialsteuer unterstellen; diese, die Vermögenszuwachssteuer, wäre als eine einmalige Abgabe gedacht, die auf der während der Kriegperiode 1914—1920 oder 1916 bis 1920 erfolgten Vermögensvermehrung zu erheben wäre. Bezüglich der Uebergewinnsteuer ist zu sagen, dass eine solche einem weiteren Ausbau der nächstens in Kraft tretenden ausserordentlichen Kriegssteuer gleich käme, bei der bekanntlich auch die Tantiemen noch besondern Zuschlägen unterworfen sind. So sehr der Gedanke, welcher zum Vorschlag der Einführung einer Uebergewinnsteuer führte, als ein durchaus gesunder, eine den sozialen Ausgleich fördernde Erwägung bedeutet, so glaubte die Kommission denselben für die Finanzierung der Sozialversicherung nicht weiter verfolgen zu können, weil derselbe zu wenig abgeklärt ist und die bezüglichen Unterlagen heute noch fehlen. Denselben Standpunkt nahm die Kommission bezüglich einer Vermögenswertzuwachssteuer während der Kriegszeit ein. Es untersteht keinem Zweifel, dass während der Kriegszeit erhebliche Vermögenszunahmen erfolgt sind, die zu einem Teil durch die Kriegsgewinnsteuer erfasst wurden, zu einem andern Teil aber jeglicher Besteuerung entgangen sind, weil sie überhaupt nicht erfasst werden oder nicht der Kriegsgewinnsteuer unterstellt werden konnten. Auf der andern Seite ist zu sagen, dass, wie aus den Ausführungen der Kandersteger Konferenz und den Ausführungen von

Herrn Bundesrat Musy hervorgegangen, die Kriegszeit eine grosse Entwertung vieler Kapitalbestände schweizerischer Steuerzahler gebracht hat, dass grosse Verluste in vielen Zweigen unserer Volkswirtschaft, die speziell mit dem Verkehr in engerem Zusammenhang standen oder stehen, eingetreten und dass auch die Kapitalbildung durch die Teuerung in grossem Masse unterbunden worden ist. Auch hier fehlen der Kommission genauere Unterlagen um zu einem Projekt für eine Wertzuwachssteuer zugunsten der Sozialversicherung Stellung zu nehmen. Die Kommission vertritt die Meinung, dass die beiden Steuerprojekte — Uebergewinn und ausserordentliche Vermögenszuwachssteuer — im Rahmen der allgemeinen Bundesfinanzrekonstruktion eingehender untersucht werden sollten, was nach den Beratungen in Kandersteg und nach den Ausführungen von Herrn Bundesrat Musy bereits angeordnet ist.

Der Kommission wurde dann im Verlauf der weiteren Beratungen die Frage unterbreitet, ob dem Bunde eine eidgenössische Nachlasssteuer, d. h. die steuerrechtliche Erfassung des gesamten Nachlasses der Erbmasse, und den Kantonen die Erbschaftssteuer, die Besteuerung der einzelnen Erbanfälle überlassen werden sollte. Diese Unterscheidung, welche namentlich in England, seit 1916 in den Vereinigten Staaten von Nordamerika ausgebildet worden ist, hat in den kantonalen Steuergesetzen der Schweiz nur in zwei vereinzelt Fällen, und zwar teilweise in rudimentärer Form Ausbildung gefunden. In der Kommission wurde die Befürchtung ausgesprochen, dass die Ueberlassung der Nachlasssteuer an den Bund kaum Aussichten auf Annahme durch das Volk haben würde, weil eine eidg. Nachlasssteuer die Weiterentwicklung der kantonalen Erbschaftssteuern hindern könnte.

Anlässlich der letzten Tagung der nationalrätlichen Kommission wurde mit Rücksicht auf die scharfen Widerstände, welche der Ueberlassung der Erbschaftsteuer an den Bund sowohl in der welschen als auch in der deutschen Schweiz begegnen, eine Lösung gesucht, die einer Weiterbildung des in Art. 42, lit. f, der Bundesverfassung enthaltenen Kontingentsgedankens entspricht. Die Anregung wurde bereits in der ersten Tagung der Kommission in Zermatt von unserem damaligen Kollegen und jetzigen Vorsteher des eidgenössischen Finanzdepartementes als mögliches, leitendes Prinzip für die Finanzrekonstruktion im Bund vertreten: die gegenwärtig bestehenden Geldkontingente in der Weise zu modernisieren, dass dem Bunde von seite der Kantone jährliche Abgaben von dem nach einheitlichen Grundlagen ermittelten steuerbaren Vermögen, steuerbaren Erwerb und der steuerbaren Verlassenschaften geleistet würden, wobei alle direkten Bundessteuern, auch die gegenwärtige ausserordentliche Kriegssteuer, jetzt und für die Zukunft ausgeschaltet würden. Der Gedanke war neu und hat damals allseitige Bedenken wach gerufen. Seitdem ein besserer Ueberblick über die Finanzlage des Bundes gewonnen werden konnte, und man sich dabei immer klarer wird, dass das Gleichgewicht im Finanzhaushalt des Bundes nicht hergestellt werden kann, ohne dass der Bund sich auf die direkten Steuerquellen der Kantone stützen kann, erscheint das Projekt der modernisierten Geldkontingente sehr beachtenswert, um so mehr als dadurch einmal ein wirklicher Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen angebahnt und durchgeführt werden könnte.

Art. 42, lit. f, der Bundesverfassung bestimmt: «Die Ausgaben des Bundes werden bestritten: ... f) aus den Beiträgen der Kantone, deren nähere Regulierung, vorzugsweise nach Massgabe der Steuerkraft derselben, der Bundesgesetzgebung vorbehalten ist.»

Aus der Genesis dieses Verfassungsartikels — wir verweisen auf die frühern Verfassungsberatungen und sodann auch auf die Behandlung der Motion Joos vom Jahre 1899, welche die Abschaffung der Geldkontingente und die Ersetzung derselben durch eine förmliche Bundessteuer bezweckte — geht hervor, dass die geplante Modernisierung der Geldkontingente, aufgebaut auf der nach einheitlichen Normen festgestellten Steuerkraft der Kantone, nicht als Ausführung des bestehenden Verfassungsartikels gedacht werden kann, dass es vielmehr hierzu einer Umformung der verfassungsrechtlichen Grundlage bedarf.

Die nationalrätliche Kommission hat nun in ihrer Mehrheit beschlossen, nach einem von welschen Mitgliedern der Kommission gestellten Antrag, die Modernisierung des Kontingentgedankens auf die steuerrechtliche Erfassung der in den Kantonen zur Vererbung gelangenden Vermögenswerte zugunsten der Finanzierung der Sozialversicherung Ihnen vorzuschlagen; ein Versuch, der, wenn er sich bewähren würde, weiter im Sinne der bereits angeführten Finanzrekonstruktion und des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen ausgebaut werden könnte. Wenn die Kommission grossmehrheitlich zu diesem Antrage gekommen ist, so tat sie es im Interesse des Zustandekommens des Versicherungswerkes; die Beratungen hatten ergeben, dass eine andere Besitzsteuer auf weit grössere Schwierigkeiten stossen würde, dass aber die in Vorschlag gebrachte Lösung eine Verständigung zwischen den zentralistischen und föderalistischen Interessen und Tendenzen bedeutete, bei der schliesslich auch eine Mehrheit der Stände und des Schweizervolkes sich finden könnte. Es erscheint durchaus notwendig, schon in der Eintretensfrage in klarer und unzweideutiger Weise auf die Bedeutung und die Struktur der gefundenen Formel hinzuweisen. Der von der Kommission in Vorschlag gebrachte Kontingentsartikel lautet wie folgt:

«Die Kantone erheben als Kontingent zur Deckung der dem Bunde zufallenden Kosten der Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung eine jährliche Abgabe auf Erbschaften und Vermächtnissen.

Die Ansätze und die Einschätzung für diese Abgabe werden einheitlich durch die Bundesgesetzgebung geregelt.»

Hier ist nun in erster Linie festzustellen, dass es sich um eine Abgabe handelt, die zur Bestreitung der dem Bunde (und nicht etwa den Kantonen) zufallenden Kosten der Sozialversicherung erhoben wird.

Die Abgabe, welche als eine dauernde zu betrachten ist, wird erhoben auf den während des Jahres in den Kantonen zur Vererbung (qua Intestat- und Testaterebrecht) gelangenden Vermögenswerte.

Diese Abgabe würde von den Kantonen veranlagt und erhoben, jedoch nach Normen und Richtlinien, die durch ein Bundesgesetz festgestellt würden. Dadurch wird die Einheitlichkeit und Gleichmässigkeit der Abgabe unter den Kantonen gewährleistet. Dieses Bundesgesetz, dessen muss man sich heute schon klar sein, wird voraussichtlich nach folgenden Gesichts-

punkten ausgestaltet werden, es muss enthalten: a) das Substrat des Erbanfallvermögens, auf Grund dessen die Abgabe zu bemessen ist, also den Gegenstand der Steuer, die Umschreibung der Begriffe über Erbschaften und Vermächtnisse; b) die Festlegung der Steuerpflicht und Ausführung derselben; c) die Steuerberechnung auf Grund gesetzlich festgelegter Ansätze, welche letztere selbstverständlich für alle Kantone die gleichen wären. Die nach bestimmten Klassen normierten Steuersätze müssen begreiflicherweise so gestaltet werden, dass für die Erhebung der kantonalen Erbschaftssteuern im Rahmen der fiskalischen Bedürfnisse und der volkswirtschaftlichen Rationalität genügend Spielraum wäre; es müssen da verfassungsrechtliche oder gesetzliche Abgrenzungen geschaffen werden; d) gewisse Vorschriften über das Veranlagungs- und Durchführungsvorgehen und die Abrechnung, wobei speziell die Frage der amtlichen Inventarisierung Abklärung finden müsste, und das Kontrollrecht des Bundes über das Prinzipielle durch die Kantone zu besorgende Anlagungsverfahren; e) Vorschriften über Doppelbesteuerung, Steuerhinterziehung, und voraussichtlich eine eidgenössische Rekursinstanz.

Es kann also keinem Zweifel unterliegen, dass über das materielle Steuerrecht eidgenössische Vorschriften hinsichtlich der Bemessung und Veranlagung dieser Abgabe aufgestellt würden, während die formale Regelung den Kantonen überlassen wäre.

Der Unterschied zwischen dem ersten Vorschlage des Bundesrates, d. h. der eidgenössischen Erbschaftsteuer und dem heutigen Mehrheitsvorschlage der Kommission, dem Erbschaftsteuerekontingent besteht darin: Während bei der eidgenössischen Erbschaftsteuer die Steuerhoheit über dieses Gebiet in ihrer ganzen Totalität zentralisiert, d. h. an den Bund übergehen würde, bliebe dieselbe nach dem Erbschaftsteuerekontingent den Kantonen erhalten. Der Unterschied ist ein ganz prägnanter und nicht etwa ein bloss formaler, er erlaubt, wie bereits erwähnt, den Kantonen selbständig nach Massgabe ihrer Bedürfnisse und in Anpassung an die wirtschaftlichen Verhältnisse, an die Anschauungen und Gebräuche der Bevölkerung eigene kantonale Erbschaftssteuern zu erheben und dieselben weiterzuentwickeln, und zwar in einer Weise, die auf dem ausschliesslich kantonalen Boden viel schwieriger wäre. Der Ausbau findet einzig und allein eine Grenze an dem Kontingent. Die Ansprüche der Kantone an die Steuerquelle erfahren eine gewisse dauernde Sicherstellung, während das bei der eidgenössischen Erbschaftsteuer nicht der Fall wäre; das ist zweckmässig aber auch notwendig angesichts der Finanzlage der kantonalen und kommunalen Haushalte. Die formale Durchführung und Erhebung der Erbschaftsteuerekontingente würde durch die kantonalen Verwaltungsorganisationen erfolgen, wodurch ein weitverzweigter Beamtenapparat vermieden werden könnte. Wer politisch und fiskalisch rein zentralistisch denkt und den notwendigen Ausgleich zwischen Bund und Kantonen in bezug auf diese Steuerquelle zu wenig berücksichtigt, der findet in der vorgeschlagenen Lösung keine Befriedigung, wie Ihnen das von den Gegnern dieses Vorschlages zweifellos noch auseinandergesetzt wird. Die Mehrheit der Kommission hält aber dafür, dass die gedeihliche Entwicklung unseres Landes nicht in dieser Richtung liegt, und sie glaubt namentlich,

dass in dieser Spezialfrage der Gedanke, der Zweck über die Form gestellt werden soll. Den finanziellen Ertrag dieser kantonalen Kontingente berechnet der Bundesrat auf 10 Millionen Franken — er wird davon abhängen, wie der Steuersatz im Bundesgesetz absolut und relativ in bezug auf die Verwandtschaftsgrade und der Höhe der zur Vererbung gelangenden Vermögen festgesetzt wird. Rechnen wir das schweizerische Volksvermögen auf 30 Milliarden Franken, stellen wir die Abzüge für kleinere Vermögen und andere entgehende steuerrechtliche Erfassung mit 15 % in Rechnung, so würden für den jährlichen Umsatz bei Erbschaften (25,5 Milliarden Franken dividiert durch 30 Jahre) 850 Millionen jährliche Erbschaftsanfälle in Betracht fallen. Bei einem Durchschnittsansatz von 1 ½ %, wobei also die Progression bereits berücksichtigt wäre, könnte das Erträgnis auf 12—15 Millionen Franken im Jahre gebracht werden, also annähernd auf die gleiche Summe, wie sie der Bundesrat in seiner Botschaft bezüglich der eidgenössischen Erbschaftsteuer vorgesehen hat. Eine vom Berichterstatter der Kommission auf Grund der Kriegssteuererträgnisse und mässiger Ansätze aufgestellte Berechnung, die allerdings weiter ausbaufähig ist, würde zu einem Resultat von 13 ½ Millionen Franken führen.

Der Gedanke, die Erbschaftsteuer in dieser oder jener Form fallen zu lassen und dafür die alten Kontingente nach der gegenwärtigen Verfassung, aber auf Grund einer neuen Berechnung in ständiger Form zur Auswirkung gelangen zu lassen, fand keinerlei Unterstützung, ebenso nicht die Anregung, die bestehenden Bundessubventionen oder gesetzlichen Anteile zugunsten der Kantone teilweise fallen zu lassen. Beide Vorschläge würden die Finanzierung keineswegs vereinfachen, den Finanzausgleich aber im Gegenteil erschweren und in den Kantonen zu neuen Steuermassnahmen führen. Mit den vorstehenden Ausführungen habe ich Ihnen, Herr Präsident, meine Herren, die Verfassungsvorlage, wie sie aus den Beratungen der Kommission hervorgegangen ist, skizziert. Der Vollständigkeit halber habe ich noch anzuführen, dass im Schosse der Kommission eine Reihe weiterer Anregungen über andere Finanzquellen gemacht worden sind, worauf ich des nähern indes nicht eintreten kann; ich nenne: Die Ausgabe von Prämienanleihen nach der Motion Hirter, die Einführung von Monopolen für Getreide, Kohlen und Versicherungswesen, die Anregung von Herrn Ständerat Usteri auf Regalerklärung der mit Hilfe von Naturkräften erzeugten elektrischen Energie. Den Anregungen wurde aus allgemeinen und speziellen Erwägungen, die ich im Rahmen der heutigen Berichterstattung nicht behandeln kann, keine Folge geben, einzig die Frage der Einführung eines eidgenössischen Versicherungsmonopols wurde als Minderheitsantrag aufgestellt. Es wird bei der Detailberatung Anlass geben, auf diesen Minderheitsantrag näher einzutreten, nachdem wir die Begründung seitens des Antragstellers gehört haben werden.

Dagegen habe ich noch zu erwähnen, dass der in der Initiative Rothenberger niedergelegte Gedanke Gegenstand eingehender Diskussion und auch zweimaliger Entscheidung war. Herr Rothenberger, früher selber Mitglied der Kommission, hatte zum vorliegenden Bundesbeschluss einen Antrag gestellt, der heute wieder aufgegriffen worden ist, neben der Erb-

schaftssteuer verfassungsrechtlich festzulegen, dass ein Betrag von 250 Millionen Franken aus den Erträgen der Kriegsgewinnsteuern herausgenommen und zur Bildung eines Fonds zur Erleichterung der Einführung der Sozialversicherung verwendet werden sollte. Die Kommission wird über diese Frage, die Gegenstand eines eigenen Traktandums ist, speziell referieren. Die Gründe, warum die Einbeziehung des Antrages Rothenberger in die heutige Verfassungsvorlage in zwei Abstimmungen in der Kommission abgelehnt wurden, sind kurz wie folgt zusammenzufassen: Der Ertrag der Kriegsgewinnsteuern ist gemäss den neuen vom Schweizer Volk in der Abstimmung vom 4. Mai 1919 sanktionierten Verfassungsartikel zur Deckung der Kapitalausgaben für das Truppenaufgebot zu verwenden; an diesem Beschlusse, der seinerzeit ein Verständigungswerk bedeutete, ist festzuhalten. Der Verfassungsartikel wäre in einer Volksabstimmung ernstlich gefährdet, wenn in denselben der Antrag Rothenberger aufgenommen würde, und im weitern würden selbst bei Annahme des Antrages Rothenberger der Sozialversicherung auf Jahre hinaus keine Mittel zugeführt.

Herr Präsident, meine Herren! Ich bin am Schlusse meiner Ausführungen. In den Beratungen unserer Kommission hat oft grosse Unsicherheit geherrscht, die Verhandlungen waren zweitweise mühsam, und doch haben sie zu einer gewissen Abklärung, zu einem grossen greifbaren Ziel geführt: Sie haben einmütige Zustimmung zu dem versicherungstechnischen Teile der Vorlage erzielt, sie haben in bezug auf die Deckungsfrage eine Verständigung nach der Richtung gebracht, dass neben einer Verbrauchssteuer eine Besitzessteuer zur Finanzierung der dem Bunde erwachsenden Kosten für die Sozialversicherung erhoben werden soll, auch über die Objekte dieser Steuerarten ist man einig geworden; einzig in bezug auf die Form der steuerrechtlichen Erfassung dieser Objekte besteht Verschiedenheit, gehen die Meinungen auseinander. Soll die Form über die Idee gestellt werden, soll die Idee an dieser Form zugrunde gehen?

Endgültig ist nicht die Form, in die eine Idee gegossen wird, sondern der Glaube an sie, der Wille zu ihr. Wir geben der Idee, die diesem Werke zugrunde liegt, die Form und Auswirkung, die mit den derzeitigen politischen und fiskalischen Gegebenheiten möglich ist; die mögen sehr unvollkommen sein — und sind veränderlich; sie tragen nicht den Gedanken, sondern er trägt sie und kann sie umbilden — und bei veränderten Verhältnissen wird das der Fall sein.

Dass die Idee genährt wird vom Willen und Glauben der Gesamtheit, das ist die Hauptsache, und dass sie, dass alle Parteien sich finden in dem wesentlichen Ziele dieses sozialen Werkes, das ja freilich nur ein Teil ist eines grössern Gedankens, dass sie Opfer dafür zu bringen bereit sind und dass sie, jede auf ihrem Boden, mitarbeitet daran — das ist es, worauf es ankommt.

Von diesem Willen wird der Wert der Verhandlungen über die Vorlage bestimmt werden, auf die einzutreten, ich Ihnen beantrage.

M. Kuntschen, rapporteur français de la majorité de la commission: Dans tous les temps et à toutes les époques, les questions que nous comprenons aujourd'hui sous le vocable de questions sociales ont

été l'objet des préoccupations du législateur. Sous une forme ou sous une autre elles ont agité les esprits à travers tous les âges. Bientôt c'est l'égalité civile que le peuple convoite et qu'il conquiert. Ailleurs c'est l'égalité politique qui soulève ses passions. Cette revendication triomphe.

Ces conquêtes semblaient l'idéal. Aujourd'hui, le peuple avec une âpre volonté aspire à l'égalité sociale. Dans la Suisse rajeunie par la charte de 1874 les pouvoirs publics ont constamment cherché à répondre à ces aspirations. Dans les années qui ont suivi cet événement, l'industrie a pris une extension considérable, l'usine s'est développée, l'atelier est devenu important, la fabrique s'est établie partout. Avec la société anonyme le capital également est devenu puissant. Mais les relations du maître et de l'ouvrier s'altèrent, ils ne sont plus liés par un sort commun: les angoisses de l'un ne sont plus les angoisses de l'autre. Devant le capital anonyme l'ouvrier se sent petit et faible. Le législateur intervient alors et en 1877 déjà la Suisse est dotée d'une loi sur les fabriques, loi à la hauteur des exigences du moment. Elle assure la protection de l'ouvrier et édicte des mesures spéciales et des prescriptions concernant le travail de la femme et de l'enfant. Bientôt est promulguée la loi sur la responsabilité civile des fabricants, du 25 juin 1881, complétée par la loi sur l'extension de cette responsabilité, du 26 août 1887.

Le droit commun ne rendait responsable le patron en cas d'accident que lorsqu'il y avait de sa faute. A ce principe on a substitué une notion nouvelle, la responsabilité absolue du patron. Si cette doctrine ne heurte pas le sentiment du droit et de la justice, elle brisait cependant des idées reçues. Malgré ses nombreux et multiples avantages, l'application de cette loi engendrait des conflits: Le patron ou plutôt la société qui le couvrait, contestait souvent le bien-fondé de l'indemnité. De là des procès. C'était la guerre. On a songé alors à l'assurance. Celle-ci devait amener la paix. La caisse nationale n'était pas encore en activité que déjà une nouvelle loi sur les fabriques est élaborée. Elle répond à tous les besoins et à toutes les exigences du jour et est à la hauteur des revendications sociales. Cette loi sur les fabriques reçoit son couronnement par la loi sur la durée du travail dans les fabriques du 27 juin 1919. Elle proclame la journée de huit heures. Cette mesure a compromis certaines entreprises et a nui à quelques industries. On avait aussi de la peine à comprendre qu'au moment où le travail devait devenir plus intense, où tant de restaurations s'imposaient, l'on eût limité l'activité volontaire du travailleur. Mais il ne faut pas trop s'émouvoir; le temps qui corrige tout apportera des tempéraments à cette loi. Cette journée de huit heures n'est pas une invention absolument moderne, elle était discutée au moyen-âge déjà. Thomas Moris, dans son ouvrage « Utopia », 1518, exalte déjà la journée de huit heures. Et Philippe II d'Espagne, dans une ordonnance du 20 septembre 1593, a introduit la journée de huit heures dans les chantiers, les ports et les fabriques de ses vastes Etats, et chose remarquable, la diminution de la journée de travail ne devait pas entraîner la réduction du salaire. C'était aussi une époque troublée. Des idées nouvelles d'une hardiesse sans précédent heurtaient les conceptions reçues. D'anciennes doctrines s'effondraient, la guerre déchirait les nations. La haine de classe était âpre

et violente. Eh bien, deux générations plus tard, on ne trouve plus trace de cette mesure extraordinaire, fruit d'événements extraordinaires. Nul doute que la révolte des faits éclatera également contre cette prescription dans ce qu'elle a, je me hâte de l'ajouter, d'excessif et de trop absolu.

La Suisse possède l'assurance-maladie, l'assurance-accident, l'assurance militaire, l'assurance des fonctionnaires et un office de chômage. Cet office n'est en réalité que l'assurance du chômage. Il s'agit maintenant d'introduire l'assurance-vieillesse, invalidité et des survivants. Avec cette assurance nous aurons parcouru tout le cycle des assurances sociales. On pourra dire que l'oeuvre de prévoyance sociale sera complète. — Cette question de l'assurance-vieillesse est soulevée depuis fort longtemps, et peu de temps avant la guerre une motion concernant cet objet a été déposée sur le bureau du Conseil national. La guerre n'a pas permis d'en faire l'examen. Les événements du mois de novembre 1918 ont donné une actualité nouvelle à cette question de l'assurance-vieillesse et elle a pris depuis une acuité intense. On a reproché amèrement à ce moment aux pouvoirs publics de n'avoir pas donné aux classes laborieuses cette institution incomparable. Ce devait être le salut, la paix. Dès ce jour, cet objet étincelle au programme de tous les partis qui rivalisent de zèle pour en assurer l'exécution. — Tous nous avons le sentiment de la nécessité et de la valeur de l'assurance-vieillesse. Quoi de plus émouvant et de plus triste à la fois que de rencontrer un citoyen, un ouvrier qui a peiné toute la vie pour gagner le pain de chaque jour et usé peut-être ses forces au service de la collectivité, de le voir, atteint par l'âge, incapable d'efforts et de travail et partout privé de ressources! Il faut que la société vienne en aide à ce vaillant. Il faut, et les conceptions modernes le proclament, qu'au soir d'une vie d'honnêteté et de travail le citoyen, l'ouvrier puisse jouir de quelque repos et être à l'abri des besoins les plus pressants. Dans l'organisation actuelle, il n'est pas absolument abandonné. Il y a la famille d'abord et c'est elle qui doit en premier lieu venir au secours de ses membres. C'est une obligation naturelle. Ce devoir est érigé en règle de droit par la législation: c'est la dette alimentaire. Puis il y a la solidarité communale, la solidarité cantonale. Celle-ci intervient sous le nom d'assistance. Ces prestations sont nombreuses, considérables. Enfin, il y a la charité, l'ardente charité que le pauvre idolâtre; elle a fait des choses admirables. Nous ne rencontrons pas de canton, pas de ville où il n'y ait des institutions de bienfaisance, des asiles pour les vieillards, des hospices pour les malheureux et des refuges pour toutes les infortunes. Mais ces institutions ne donnent pas toujours satisfaction et elles ne répondent plus aux idées du jour. Elles partagent d'ailleurs les citoyens en classes et portent l'empreinte du secours et le caractère de l'aumône. L'égalité sociale demande des institutions de prévoyance égales pour tous. C'est un droit aujourd'hui qu'on demande à la société, à la collectivité. Au fond, Messieurs, quelles sont les ressources de la collectivité? C'est le travail et l'épargne. Fatalement, les uns doivent contribuer pour les autres. Il n'en est pas de même dans l'assurance-accidents. Là, l'ouvrier donne son travail, sa force, son activité. Il a droit, par conséquent, à une légitime et complète compensation. Si la réalisation de l'assurance-vieil-

lesse s'est fait attendre si longtemps, c'est que le problème est difficile et compliqué. On avait songé d'abord uniquement à l'assurance-vieillesse. La situation créée par l'âge, l'impuissance au travail est inéluctable; personne n'y échappe. Corriger cet état de choses semble être un devoir de la société. Mais aussitôt a surgi l'idée de l'assurance-invalidité. Un citoyen est victime d'un accident, d'une maladie, il ne peut plus travailler. Sa situation n'est-elle pas aussi dure et pénible que celle du vieillard. Quoi de plus juste également que l'assurance des survivants? Voilà une veuve, des enfants, qui ont perdu leur soutien, ils tombent dans la gêne, le besoin est impérieux. Il y a entre ces trois assurances un lien étroit et naturel, et les assurances sociales, pour être complètes, doivent embrasser et l'assurance-vieillesse et l'assurance-invalidité et l'assurance des survivants. Mais énoncer ces assurances, n'est-ce pas révéler l'étendue de l'entreprise et les difficultés que le problème soulève?

Malgré ces considérations, la société aspire à la création de cette oeuvre grandiose.

Quelles seront l'organisation et les conditions techniques de cette assurance? Il ne s'agit maintenant que du principe que l'on doit insérer dans la constitution avec quelques règles primordiales. Le reste sera abandonné à la loi.

La ligue des paysans avait proposé d'abord l'assistance, « Altersfürsorge ». Cette idée est bien celle qui répond le mieux aux conceptions populaires. Arrivé à un âge déterminé, tout citoyen quel qu'il soit a le droit à une rente. Le système est très simple, facile. Il n'engendre pas la création d'un office spécial avec des bureaux qui l'entourent. Cette proposition semblait l'idéal. Malheureusement elle se heurte à l'impossibilité financière. Elle est aujourd'hui abandonnée. Il ne peut s'agir dès lors que d'introduire l'assurance dont nous connaissons la notion et en général les conditions techniques. Ce système exige la coopération, le travail et l'activité de l'intéressé. Il offre les grands avantages suivants: il permet, au point de vue financier, une réalisation plus rapide, il n'a pas le caractère de secours, il a une base juridique et morale, il éveille enfin l'idée de l'épargne.

L'assurance doit être organisée avec le concours des cantons. Le Conseil fédéral le proclame dans son message. La commission est d'accord. Cela répond du reste à notre droit public.

Quelles seront les personnes au bénéfice de cette institution? Le projet de revision constitutionnelle ne peut pas le déterminer. Doit-il s'agir exclusivement des salariés? Nous ne le pensons pas. Qui est sûr du lendemain? Ne voyons-nous pas tous les jours des effondrements de fortunes que l'on croyait le plus solidement assises? Et puis, ne serait-ce pas créer les classes et affirmer les distinctions sociales? Or, dans ce domaine plus que partout ailleurs, la solidarité doit exister. En favorisant la classe des salariés seulement, n'engagerons-nous pas l'ouvrier des campagnes à quitter les champs pour aller en ville chercher la sécurité des vieux jours? A notre sentiment, l'assurance devra également être obligatoire. Le projet n'en parle pas. Mais nous pensons qu'il ne faudra pas laisser à l'assurance un caractère absolument facultatif. L'expérience démontre que la prévoyance privée est insuffisante quand on est en santé, on ne redoute pas l'avenir. Il faut l'obligation. Dans notre pensée, l'assurance devra donc être obligatoire,

organisée avec le concours des cantons et la participation des intéressés. Tous les intéressés ne pourront peut-être pas payer leurs contributions, mais alors la commune se substituera à eux. Dans une organisation sociale bien comprise, la commune devrait payer la prime de tous les assurés. Toutes ces questions seront examinées d'une manière plus approfondie et plus étendue, lorsque nous aurons à élaborer la loi d'exécution.

Une question capitale est évidemment le montant de la rente. Quelle sera cette rente? Il ne saurait s'agir de la fixer dans l'article constitutionnel. Au début, la rente devra être modeste et au fur et à mesure que l'on disposera de ressources plus considérables, la rente pourra grandir.

Les experts qui ont examiné la question, nous parlent dans le message d'une rente de 800 fr. à toucher dès l'âge de 65 ou 70 ans. Pour couvrir cette rente, l'Etat doit fournir 80 millions de francs, dont 40 millions de francs à la charge de la Confédération et 40 millions à la charge des cantons. Cette répartition entre la Confédération et les cantons ne doit pas figurer dans la revision constitutionnelle. Elle sera fixée d'après les ressources dont la Confédération disposera au moment de l'élaboration de la loi. Il me semble que les sommes prévues par les experts sont largement suffisantes, et voici pourquoi.

Tout d'abord l'élément étranger domicilié en Suisse représente le 14,7 % de la population. Il est évident que cette partie de la population qui n'a pas d'établissement définitif dans le pays ne pourra pas être mise au bénéfice de notre assurance nationale de vieillesse, invalidité et survivants. Dès lors, en réalité, le bénéfice de l'assurance est réservé à une population de 3,200,000 habitants. En ce qui concerne les rentes, nous avons déjà plusieurs catégories de citoyens au bénéfice d'un avantage identique, au bénéfice d'une rente déjà instituée. Ce sont les employés des C. F. F., les employés de la Banque Nationale, les employés de la Caisse nationale d'assurance et tout le personnel de la Confédération. Il est évident que toutes ces personnes assurées d'une rente d'invalidité de vieillesse ou de survivants ne pourront pas jouir de la nouvelle création. Et dans les cantons, la plupart des employés de l'administration ont des retraites. Seront-ils au bénéfice de l'assurance fédérale? En tout cas les cantons qui forment ces caisses d'assurance en faveur de leurs employés ne pourront pas être tenus de verser les contributions nécessaires pour couvrir l'assurance fédérale.

En ce qui concerne l'invalidité, remarquons qu'il y avait en Suisse au 31 août dernier 34,345 entreprises soumises à l'assurance. Cela représente environ 800,000 assurés. Ces 800,000 assurés sont au bénéfice d'une assurance-invalidité semblable à celle que nous allons créer. C'est dans ce monde de travailleurs que les cas d'invalidité sont le plus fréquents. Soumis à l'assurance obligatoire, ces assurés, s'ils sont victimes d'accident, toucheront de la Caisse nationale l'indemnité d'invalidité ou en cas de mort, leurs veuves et leurs enfants l'indemnité aux survivants. Ces 800,000 personnes sont assurés non seulement contre les accidents professionnels mais aussi contre les accidents non professionnels. Il est intéressant de rappeler qu'en 1919, la Caisse nationale des assurances a liquidé 232,978 accidents dont 507 mortels. Si l'on tient compte de ces différents facteurs, nous estimons

que les conjectures et les appréciations des experts sont assez exactes et qu'en tout cas elles sont amplement suffisantes pour permettre la réalisation de l'oeuvre des assurances.

Naturellement — on vous l'a dit — le canton doit être imposé aussi et cela dans une assez large mesure. On évalue à 40 millions de francs la participation des cantons. Cela représente à peu près 10 fr. par tête de population. C'est considérable, je le reconnais, mais, d'autre part, n'oublions pas que l'assurance va soulager énormément l'assistance publique. Il est dans nos cantons des communes où l'assistance publique coûte 12 et même 16 fr. par tête de population. L'assurance projetée arrivera à diminuer d'une façon très considérable les charges de l'assistance publique; les cantons trouveront aussi dans cette grande oeuvre une compensation et un équivalent à leur sacrifice. La création de l'assurance permettra aussi d'effacer de la constitution l'art. 45 qui prévoit l'expulsion d'un citoyen pour cause d'indigence.

Pouvons-nous décréter l'assurance sans les moyens financiers? Nous n'hésitons pas à répondre négativement. Le Conseil fédéral le proclame et sur ce point encore la commission est tout à fait d'accord. Mais est-il de bonne politique financière d'affecter spécialement des sources de revenus déterminées à un but défini? Cela peut entraîner quelquefois de la gêne et engendrer certains embarras. Lorsque l'assurance-vieillesse sera en activité, j'ai l'impression que l'on considérera cette institution comme un but de l'Etat à l'instar de l'instruction publique et de tant d'autres services publics. Dès lors toutes les ressources du pays devraient servir à couvrir également les frais de l'assurance. Malgré ces considérations, la commission estime qu'il est préférable pour assurer les possibilités de l'institution, de déterminer et de fixer les moyens financiers destinés à sa couverture.

La discussion sur les finances de la Confédération est fort intéressante: Rechercher les moyens de rétablir l'équilibre financier, c'est un problème assez gigantesque. Du reste, la Conférence de Kandersteg et l'exposé du ministre des finances ne nous ont pas encore apporté de solutions définitives. Ce n'est pas d'ailleurs la première fois que la Confédération traverse une crise financière. J'en ai le souvenir; il y a quelque 20 ans, l'équilibre financier de la Confédération était aussi rompu. Le déficit était chronique, permanent et dans les limites de la constitution, le Conseil fédéral avait peine à trouver de nouvelles ressources. On a nommé une commission, non pas une commission d'experts, mais une commission parlementaire qui a préparé les budgets pour une série d'années: dix ans. Qu'est-il arrivé? C'est que la deuxième année déjà les événements ont bouleversé ces projets de budget et l'équilibre financier s'est peu à peu rétabli. Il s'est maintenu jusqu'aux événements actuels, jusqu'à la guerre.

Faut-il pour cette raison ajourner l'assurance-vieillesse, invalidité et des survivants? Messieurs, une chose est connue: la puissance économique et financière du pays. M. le chef du Département des finances nous l'a indiquée. Est-ce que vous pensez qu'en ajournant de deux ou trois ans cette oeuvre, la situation économique ou financière du pays aura changé? Nullement. Nous pouvons discuter certainement et voir sous quelles formes et comment nous

pourrons atteindre la puissance financière pour l'appliquer aux besoins généraux du pays, mais l'ajournement de la question n'augmentera pas cette puissance financière.

Pouvons-nous et devons-nous ajourner cette entreprise? Non, Messieurs. En novembre 1918 on a pris en quelque sorte un engagement; en tout cas on a fait des promesses dans ce domaine. Sans doute le souvenir de ces journées est effacé. Mais les promesses données, il faut les tenir, sinon c'est briser sa parole; cela ne serait pas suisse.

En second lieu tous les pays, au moins la plupart d'entre eux, possèdent des institutions de ce genre. Notre démocratie seule serait rebelle à cette oeuvre.

Enfin, la semaine passée, en approuvant les statuts de la caisse d'assurance des employés et fonctionnaires de la Confédération, nous avons, d'un coeur léger, et sans hésitation, voté 20 millions de francs annuellement. Pour qui? Pour une fraction de la population dont la situation est souvent l'objet de convoitise. Et nous hésiterions à accorder 40 millions de francs à l'ensemble du peuple suisse? Vous refuseriez le même bienfait à ceux surtout qui sont dans l'impossibilité de faire de l'épargne et d'assurer leur avenir. Pour la commission, l'essentiel a été de voir si nous pouvions trouver les ressources nécessaires pour couvrir l'entreprise. Eh bien, avec le Conseil fédéral, au moins en grande partie, nous trouvons ces ressources dans les moyens qui nous sont présentés. C'est l'imposition du tabac. Plus d'une fois déjà au sein des Chambres fédérales on a présenté des motions, des propositions demandant l'imposition du tabac; toujours la demande a été repoussée en affirmant que cette ressource devait être réservée aux oeuvres sociales. Eh bien, Messieurs, le moment de frapper le tabac est venu; l'assurance-vieillesse est là. Nous constatons que tout le monde veut atteindre le tabac et l'imposer. Au sein de la commission nous ne sommes en divergence et en contreverse que sur la modalité de cette imposition. La majorité veut simplement l'impôt du tabac, tandis que la minorité demande le monopole. Le monopole, en vérité, c'est un impôt. En règle générale on introduit le monopole par mesure de fiscalité et non pas par mesure économique. La mesure économique doit permettre le travail, car c'est le travail qui engendre l'épargne et en même temps assure l'avenir et crée la prospérité. L'épargne a une vertu morale, elle implique un effort; le sacrifice des jouissances immédiates en vue d'un résultat lointain. Nous ne croyons pas qu'il y ait lieu de discuter très longtemps la question, attendu que les Chambres fédérales se sont déjà prononcées sur cette question et qu'elles ont adopté l'imposition et non pas le monopole. Et, disons-le en passant, si le monopole a été écarté en son temps, c'est que l'on craint le développement de la bureaucratie. Il est évident que par le monopole le nombre des employés grandira encore. Au mois de juin, dans un grand journal de la Suisse romande, je lisais qu'il y avait dans la seule ville de Berne 35,000 fonctionnaires dont 5000 femmes. Est-il étonnant que l'on redoute d'augmenter cette légion. L'expérience démontre du reste que la substitution de l'Etat dans l'organisation de la production est loin d'avoir le résultat qu'on serait en droit d'espérer. L'Etat, lui aussi, cherche à faire des bénéfices au dépens du public. Cela tient surtout à la structure de la puissance publique et de l'administration. Pour

la moindre mesure il y a le système des autorisations formalistes et des lenteurs qui suppriment toute initiative et toute responsabilité.

Au sein de la commission, les partisans du monopole nous ont dit: Nous ne pouvons pas voter l'assurance-vieillesse sans le monopole. Nous ne comprenons pas cette attitude. Que le parti socialiste cherche à réaliser son programme, c'est son droit. Mais faire dépendre absolument l'assurance-vieillesse du monopole, c'est dire que l'assurance-vieillesse n'est pas le but que l'on poursuit, et cependant on la réclame avec énergie, mais que c'est le moyen que l'on cherche pour faire triompher un point de son programme. La loi du reste n'est pas faite pour toujours, in perpetuum. Si les événements le commandent et que les circonstances l'exigent, on pourra toujours modifier cette forme d'imposition du tabac et avoir recours à la mesure fiscale extrême que l'on appelle le monopole.

L'impôt du tabac doit, au dire des experts, produire environ 35 millions de francs. Eh bien! si l'on presse un peu, je crois que nous pourrons atteindre le chiffre de 40 millions de francs. Ce serait à peu près la somme nécessaire pour couvrir les assurances. Mais dans de nombreux milieux et avec assez de raison on proclame que cette institution ne doit pas être introduite uniquement au moyen des impôts de consommation, des impôts indirects. Il faut que la fortune soit également imposée. C'est pourquoi le Conseil fédéral, dans son projet, introduit l'impôt sur les successions. Cette proposition a soulevé une grande opposition. Non pas que l'on conteste, en principe, l'obligation pour la fortune de payer des impôts. Loïn de là, la fortune dans la répartition des charges de l'Etat doit contribuer et contribuer largement. Mais, dit-on, cet impôt doit rester aux cantons, c'est pour ainsi dire leur seule ressource. Au fédéral, d'ailleurs, nous avons déjà l'impôt de guerre, l'impôt sur les bénéfices de guerre, l'impôt sur le timbre et prochainement nous aurons l'impôt sur les coupons. Tous ces impôts sont en réalité des impôts qui frappent la fortune. Il n'est donc pas exact de soutenir que la fortune ne contribue pas au point de vue fédéral aux nouvelles charges de l'Etat. Ces impôts fédéraux pèsent lourdement sur le fisc des cantons et paralysent leur activité, l'impôt direct étant en quelque sorte leur unique ressource. N'oublions pas que les cantons, ainsi que les communes, ont des charges qui augmentent sans cesse. Songeons aux frais de la police, de l'édilité, des travaux publics, de l'école, de l'instruction. Au mois de juin, à l'occasion de la discussion de la gestion, on a signalé que les cantons ne pouvaient plus se développer dans le domaine de l'instruction, faute de ressources. Dans bien des cantons également, l'impôt direct est élevé et considérable. Nous avons le sentiment que dans la mesure du possible, il ne faut pas porter atteinte à l'autonomie des cantons en matière financière. Ces dernières années, l'idée de la Confédération s'est plutôt affirmée, cette forme de l'Etat est devenue populaire. Veillons à ce que le canton ne soit pas affaibli dans ces moyens financiers, car cela pourrait nuire à l'idée fédéraliste. La décentralisation n'est-ce pas la démocratie? Très souvent nous entendons l'étranger s'étonner de notre maturité politique. Nous le devons en grande partie à la vie de nos cantons et à l'autonomie des communes. Malgré toutes ces considérations, les membres ro-

mands de la commission se sont ralliés à la proposition qui vous est soumise et qui consiste à exiger des cantons un contingent à prélever sur les parts héréditaires, sur les donations et les legs. C'est là une concession considérable, un sacrifice même. Mais il n'est possible, nous assure-t-on, d'assurer l'oeuvre des assurances-vieillesse, invalidité et des survivants que moyennant cette condition. Dans cette situation, nous faisons cette concession, estimant que la réalisation de cette grande oeuvre commande cet effort. Il y a une différence profonde, capitale, essentielle, entre les propositions de votre commission et le projet du Conseil fédéral. D'après le projet du Conseil fédéral, l'impôt sur les successions passait au domaine de la Confédération, le droit du canton était éteint. Sous la forme présentée, il n'en est plus ainsi; le canton pourra étendre suivant ses besoins l'impôt sur les successions, mais sur cet impôt il prélève une part pour la Confédération. C'est une sorte de contingent. Sans doute ce contingent n'a pas tout à fait le caractère de celui qui existait dans notre constitution de 1848 et les suivantes. Il n'a pas non plus le caractère qu'il a dans la loi d'exécution. D'après cette loi le contingent était prélevé par tête de population, tandis qu'ici il sera prélevé uniquement sur les parts héréditaires et les legs. Cette notion répond à l'idée de notre droit public et de notre législation. Naturellement, il faut le reconnaître, la législation fédérale aura à déterminer des règles générales, en ce qui concerne le taux d'abord, puis l'estimation de la manière imposable, c'est là encore une altération de notre idée fédéraliste. Mais, enfin, nous subissons déjà cet état de choses par la loi actuelle sur l'impôt de guerre. L'impôt de guerre nous met déjà maintenant, et cela pour 20 ans, dans situation.

Voilà les ressources que votre commission estime nécessaire pour assurer l'assurance-vieillesse, invalidité et des survivants. Quel sera le produit de l'impôt sur les successions? D'après les renseignements qu'on nous a donnés et les communications des experts on évalue à 800 millions de francs le montant des fortunes ou des successions ouvertes annuellement. Moyennant un taux très faible pour la ligne directe, plus fort pour la ligne collatérale et sensible pour les étrangers, on pourra trouver dans cet impôt environ 12 à 15 millions de francs, 35 à 40 millions de francs pour le tabac, 12 à 15 millions de francs pour l'impôt sur les successions; voilà les moyens financiers nécessaires pour la réalisation de l'entreprise. Au point de vue financier les obstacles sont écartés.

Dans ces conditions, votre commission, sans hésitation, vous propose l'entrée en matière. Elle est convaincue que les bienfaits de cette nouvelle institution seront nombreux et puissants. Elle formera le couronnement des assurances sociales si ardemment désirées par le peuple. Elle sera un véritable joyau dans nos institutions démocratiques. Ce sera aussi la récompense du travail. Puisse cette oeuvre engendrée par la solidarité, créer, c'est notre espoir et notre vœu, la confiance et la paix entre les citoyens.

Müller, Berichterstatter der I. Kommissionsminderheit: Der Bundesrat hat in seiner umfangreichen Botschaft die Resultate in Schlussfolgerungen zusammengefasst, an deren Spitze folgende Grundsätze gestellt wurden: «Der Bund kann Mittel für die

Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung nur dann zur Verfügung stellen, wenn ihm neue Einnahmequellen eröffnet werden. Die Einführung dieser Versicherung, respektive die dazu notwendige Verfassungsänderung darf angesichts der Finanzlage des Bundes nicht beschlossen werden, ohne dass in der gleichen Verfassungsvorlage auch für die notwendige Deckung gesorgt wird. Das eine soll nicht ohne das andere angenommen werden können.»

Wir sind mit diesen Grundsätzen durchaus einverstanden. Es ist für uns eine Selbstverständlichkeit, dass ein Werk von dieser finanziellen und sozialen Tragweite nicht geschaffen werden kann, ohne dass die nötige Deckung sichergestellt wird. Aber dieses Einverständnis darf nicht so gedeutet werden, dass man uns damit zwingen kann, ein Programm zu akzeptieren, das uns in seinen wesentlichen Grundlagen unannehmbar erscheint, weil es unserer Ueberzeugung nicht entspricht. Das muss hier mit aller Deutlichkeit festgestellt und erklärt werden. So etwas darf selbstverständlich nicht nur behauptet, sondern muss auch belegt werden. Das führt mich zur grundsätzlichen Stellungnahme gegenüber den offiziellen Finanzierungsversuchen, zur Kritik dieser Finanzpolitik selbst und damit auch zu einer Kritik unseres heutigen Staates. In der Idee soll unser Staat eine Volksgemeinschaft sein, bei der das Wort: «Einer für alle, alle für einen» nicht zum leeren Schlagwort und nicht zu einer inhaltlosen Phrase, sondern wo es in Tat und Wahrheit umgesetzt wird. Wir wissen, dass diese Idee, dieses Bild der Wirklichkeit nicht entspricht. Wir wissen, dass unser heutiger Staat von einer Klasse, und zwar von einer verhältnismässig dünnen Oberschicht beherrscht wird, die von der Ausbeutung der Arbeit anderer lebt und die den Staat nur als Machtmittel, als Machtinstrument benützt, um sich auch für die Zukunft ihre wirtschaftlichen und politischen Privilegien zu sichern. Wir wissen, dass in diesem Staate jeder soziale Fortschritt mühsam erkämpft werden muss, weil angeblich die Mittel dazu nicht beschafft werden können, weil das Kapital das Mass des staatlichen Kredites bestimmt.

Diese Verhältnisse sind durch den Krieg allerdings auch den kurzsichtigsten Augen offenbar geworden. Aber das Wesen des Systems hat sich nicht geändert. Wir haben es erlebt, dass, je schwieriger die Lebensmittelversorgung während des Krieges, desto schamloser wurde die Ausbeutung, desto mehr stiegen die Lebensmittel im Preise, desto unhaltbarer wurden die Verhältnisse für weite Volksschichten. Es war deshalb für diejenigen, die an dem Wesen des jetzigen Staates nicht rühren lassen wollten, Selbsterhaltungstrieb, als sie zur Bekämpfung der unhaltbar gewordenen Verhältnisse, der Folgen der Teuerung, mit kommunalem Wohnungsbau, Förderung der Hochbautätigkeit, Subventionen, Teuerungszulagen, Unterstützung der Minderbemittelten, teilweise Uebernahme der Lebensmittelversorgung durchzukommen versuchten. Die Teuerung, die Not spottete all dieser Versuche. Weite Kreise des Mittelstandes sind von der Proletarisierung bedroht, die Gemeinwesen, die Gemeinden, die Kantone und der Bund sind in eine ungeheure Verschuldung hineingetrieben worden, sind immer abhängiger geworden vom Kapital, das scheinbar vollständig triumphiert. Ich glaube aber, die Rechnung sei in einem Punkte falsch, nämlich darin, dass man die politischen Wirkungen eines derartigen

Anschauungsunterrichtes im grossen unterschätzt. Denn dieser Anschauungsunterricht hat die sozialen Probleme an die Oberfläche steigen lassen; sind den Massen selbst bewusst geworden. Man hat die Notwendigkeit erkannt, und immer weitere Kreise sind von dieser Erkenntnis erfasst worden, dass das arbeitslose Einkommen verschwinden muss, dass die Arbeit wieder in ihre Rechte eingesetzt werden soll, dass sie nicht mehr wie eine gewöhnliche Ware nach dem Grundsatz von Angebot und Nachfrage in ihrem Werte bestimmt wird, sondern dass dieser Wert bestimmt werden sollte durch das Anrecht auf eine menschenwürdige Existenz, durch das Verlangen, dass jeder Beruf frei nach den Fähigkeiten gewählt werden kann, unbekümmert um die ökonomische Situation, und dass für die Jahre des Alters und der Invalidität genügend vorgesorgt werden soll. Wenn man das Problem in dieser Weise stellt, dann wird man allerdings sofort auch erkennen, wie unmöglich in dem heutigen Staate mit seinen jetzigen Steuermethoden die Erfüllung eines derartigen Programmes wird, und zwar deshalb, weil die erzielten Reichtümer nur einer verhältnismässig dünnen Schicht zufließen und weil diese Schicht ihre ganze politische und wirtschaftliche Macht ausnützt, und immer wieder versucht, sich der Belastung durch Abwälzung auf die breiten Massen zu entziehen, und zwar durch die Art der Steuererhebung, durch die Bevorzugung der indirekten Steuern. Ich habe an diesem Orte über den Charakter der indirekten Steuern wiederholt meine Ansicht kundgegeben, gesagt, dass die indirekten Steuern, weil sie ganz selbstverständlich nach der Ergiebigkeit gewählt werden, immer auf die Massenverbrauchsgüter gelegt werden müssen, dass die Quote, die für die Zwangsausgaben aufgewendet wird, prozentual immer grösser wird, je geringer das Einkommen ist, dass deshalb jede indirekte Steuer, abgesehen davon, dass sie restlos auf die Konsumenten abgewälzt wird, nach unten progressiv stärker belastet als nach oben, dass sie deshalb ungerecht wirkt, dass sie zu einer ganz unzulässigen Belastung der breiten Volksschichten führt, und dass wir aus allen diesen Gründen die indirekte Steuer grundsätzlich nicht akzeptieren können. Wir müssen zwar anerkennen, dass diese Grundsätze allmählich immer mehr durchzudringen beginnen, dass die indirekten Steuern in steigendem Masse verdrängt werden durch die direkte Steuer, welche im Gegensatz zu den indirekten Steuern nach der Leistungsfähigkeit abgestuft werden kann, und dass die Abwälzungsfahr für die unselbständig Erwerbenden bei den direkten Steuern geringer ist, weil die Massen selbst sich organisieren, sich ihrer Organisationskraft bewusst geworden sind. Aber je allgemeiner der Steuerdruck und je schärfer die Progression angesetzt werden muss, desto mehr kann auch hier die Gefahr einer gewissen Abwälzung nicht geleugnet werden, da in diesem Fall auch die direkten Steuern ähnlich wirken, wie die indirekten Steuern, die Verbrauchssteuern, die in die Produktionskosten hineinkalkuliert werden. Aber die Gefahr ist ungleich geringer und deshalb müssen wir grundsätzlich verlangen, dass der Besitz nach der Grösse seiner Leistungsfähigkeit die Hauptlast zu tragen hat. Aber auch so wird die Beschaffung der Mittel für soziale Zwecke, ganz allgemein genommen, durch die bisherige fiskalische Steuerdeckung nur unzulänglich erfolgen können, und diese Erkenntnis führt uns ohne

weiteres zur kritischen Stellungnahme gegenüber der Finanzlage der Eidgenossenschaft, wie dem finanziellen Deckungsprogramm des Bundesrates. Ich beschränke mich dabei jedoch auf die Alters- und Invaliditätsversicherung und die mit ihr im unmittelbaren Zusammenhang stehenden Finanzierungsmittel. Ich will nur noch einmal kurz die Grundlage dieser Alters- und Invaliditätsversicherung zusammenfassen.

Allgemeine Versicherung, Eintritt jedes Bürgers von 16 bis 60 Jahren, einheitliche Prämie, berechnet auf das Mindesteintrittsalter, sodass infolgedessen ohne weiteres ein versicherungstechnisches Defizit entstehen muss, weil das Verhältnis der Prämienleistungen zum Risiko bei den älteren Versicherten ungleich ungünstiger ist als bei den jung Versicherten. Dieses Defizit wird bei Annahme einer Invalidenrente von 800 Fr., 500 Fr. Hinterlassenenrente und 300 Fr. beitragslose Altersversicherung auf 1100 Millionen Franken berechnet.

Dieses versicherungstechnische Defizit muss gedeckt werden und es soll nach dem Programm gedeckt werden in der Weise, dass Bund und Kantone je die Hälfte der nötigen Zuschüsse übernehmen, die im ganzen auf 80 Millionen Franken berechnet sind: Verzinsung des Defizites und Rentenzuschüsse, mit der beitragslosen Altersrente, zusammen 80 Millionen Franken. Den Gemeinden wird zugemutet, die Prämien für die minderbemittelte Bevölkerung zu übernehmen. Ausserdem hätte jeder Versicherte noch eine Prämie von 40 Fr. pro Jahr zu bezahlen.

Es ist ohne weiteres klar, dass trotz dieser gewaltigen Aufwendung diese Leistungen absolut ungenügend sind, wenn man weiss, wie die Lebenshaltung sich durch die gegenwärtigen Lebensmittelpreise geändert hat. Wir wissen aus ganz unzweideutiger statistisch festgestellter Erfahrung, dass eine sogenannte Normalfamilie von Mann, Frau und drei Kindern im Minimum 5500 Fr. gegenwärtig aufwenden muss, um nur die Zwangsausgaben zu bestreiten, sodass diese Invaliditätsrente den notwendigen Bedarf nicht annähernd zu decken vermag, und dass deshalb die Rechnung, dass die Gemeinden in ihren Armenlasten in gleicher Weise entlastet werden, wie ihre Aufwendungen für diese Versicherung sind, offensichtlich falsch ist, und zwar deshalb, weil die Ausgabe unter allen Umständen grösser sein wird als die Entlastung, die ihnen in der Armenrechnung erwachsen könnte. Die Vorlage enthält deshalb eine bloss vorläufig gestellte Aufgabe. Ich akzeptiere diese Grundlage als Ausgangspunkt, um an diesem Ausgangspunkt zu messen, wie nun der Bedarf gedeckt werden soll.

Das Deckungsprogramm des Bundesrates hatte vorgesehen die Besteuerung von Bier und Tabak, also zwei indirekte Steuern, Verbrauchssteuern, und die Besteuerung der Erbschaft. Das Bier als Finanzierungsmittel für die Versicherung ist bereits in der Kommission erledigt worden und wir haben uns daher mit der Biersteuer hier nicht mehr zu befassen. Hingegen wird nun vom Bundesrat und von der Kommission die Tabaksteuer proklamiert. Sie teilt mit der Biersteuer die Eigenschaft, dass sie die Belastung restlos auf die Konsumenten abwälzt, und zwar voraussichtlich in grösserer Form, als das durch die Bedürfnisse des Staates selbst erforderlich ist. Aber auch wenn man annehmen wollte, dass die Steuer, die auf den Tabak gelegt wird, einfach ohne Zuschläge

abgewälzt wird, so kann man an einem schematischen Beispiele nachweisen, dass neben der Abwälzung die Steuer nur dazu führen kann, die Einnahmen der Tabakfabrikanten und der Tabakhändler zu steigern. Wenn wir annehmen, dass man für die Rohstoffe 10,000 Fr. aufwendet und dass diese Rohstoffe mit 20 % Steuer belastet werden, so macht das eine Ausgabe von 12,000 Fr., bei der die Steuer in die Produktionskosten hineinkalkuliert und von den Konsumenten bezahlt wird. Da aber Tabakhändler oder Tabakfabrikant selbstverständlich nicht auf ihre bisherigen Gewinnansätze verzichten werden, wenn sie nicht durch die Verhältnisse dazu gezwungen werden, so ergibt sich folgendes Resultat: Nehmen wir an, der Bruttogewinn von diesem Rohstoff betrage fünfzig Prozent, so macht das 5000 Fr. ohne und 6000 Fr. mit Steuer. Er hat so nicht nur die 2000 Fr. Steuern abgewälzt, sondern noch tausend Franken dazu gewonnen. Das ist die Wirkung dieser indirekten Steuer.

Nun wird vom Bundesrat in seiner Botschaft berechnet, dass diese Steuer 18 Millionen Franken abwerfen soll. Das mache pro Kopf 5 Fr. Diese statistische Methode hat hier nicht den geringsten Sinn und ist vollständig unverwertbar; sie könnte höchstens die ganze Statistik in Misskredit bringen, wie es seinerzeit in sehr hübscher Weise illustriert wurde von Mark Twain, als er über den Mississippi schrieb. Er hat die Tatsache mitgeteilt, dass der Mississippi sich in der Zeit von 176 Jahren um 242 km verkürzt hat, teilweise durch Durchbruch der Landengen, teilweise durch künstliche Durchstiche, woraus er ironisch folgerte, dass, wenn der Mississippi in 176 Jahren 242 km kürzer geworden sei, dass dann ganz sicher Kairo und New Orleans, die gegenwärtig tausend Kilometer in der Luftlinie auseinanderliegen, in 730 Jahren aneinanderstossen, und den gleichen Bürgermeister und den gleichen Stadtrat haben werden: (Heiterkeit.). Er hat dann triumphierend beigefügt, es sei doch schön, wenn man mit einer so magern Kapitalanlage an Tatsachen eine so schöne Verzinsung an gefolgerten Resultaten erzielen könne. Ungefähr so sinnreich ist es, wenn wir eine Belastung pro Kopf der Bevölkerung ausrechnen, trotzdem bekanntlich nicht die ganze Bevölkerung raucht, und nur der versicherte Raucher diese Tabaksteuer bezahlt. Wenn man deshalb überhaupt eine Berechnung anstellen will, dann muss man alle diejenigen, die nicht rauchen, ausschalten und die Berechnung auf die versicherten Raucher abstellen. Nicht geraucht wird bei den Kindern, ebenso sind die Frauen Nichtraucher, ausgenommen ein kleiner Prozentsatz von Damen, die vornehmlich in den vornehmen Cafés zu suchen sind. Und von den erwachsenen männlichen Personen rauchen auch nicht alle. Da sind wir nun allerdings auf Schätzungen angewiesen. In der Bevölkerungsstatistik haben wir wohl die sichere Grundlage für das Geschlecht, das Alter, die soziale Gliederung; aber darüber, wer Raucher ist und wer Nichtraucher, ist man auf blossen Schätzungen angewiesen. Ich halte mich da an die interessanten Berechnungen, die von Herrn Ingenieur Guise in Winterthur in seiner auch in anderer Beziehung beachtenswerten Broschüre gemacht worden sind. Er nimmt an, dass von den männlichen erwachsenen Personen $\frac{1}{5}$ Nichtraucher seien, ferner die Frauen und die Kinder im allgemeinen. Das würde

ergeben 1,150,000 Raucher und damit würde die Belastung durch die Tabaksteuer im Betrag von 18,000,000 Fr. auf 15.65 Fr. pro Kopf steigen. Nun wissen wir aber, dass sich der Bundesrat schon lange nicht mehr mit den 18 Millionen Franken begnügen will, sondern erklärt, dass es notwendig sei, 30 Millionen Franken aus der Tabaksteuer herauszuholen. Dann würde die Belastung pro Kopf der Raucher rund 26 Fr. ausmachen, zu den 40 Fr. hinzu, die er bezahlen muss als Versicherter, so dass gesagt werden kann, dass die finanziell Schwachen nicht nur direkt, sondern auch indirekt ihre eigene Versicherung finanzieren sollen. Aber auch eine Tabaksteuer mit einem Ertrag von 30 Millionen Franken für sich allein ist für die Versicherung ungenügend und bringt uns eine — wie ich bereits nachgewiesen habe — derartig schwere Belastung des Konsumenten, dass die Tabaksteuer für uns unannehmbar ist. Dies um so mehr, weil das Monopol bei gleichem Ertrag mindestens die fünfmal geringere Belastung des Konsumenten bedingt als bei der Tabaksteuer. Es ist dies durch die Berechnungen von Herrn Frey, unserem Kollegen, und Herrn Milliet einwandfrei nachgewiesen worden. Unter diesen Umständen kann es sich vernünftigerweise nur um das Monopol handeln, und zwar nicht um ein Teilmonopol, sondern um das Vollmonopol, weil, wenn man sich nur darauf beschränken wollte, den Rohstoff zu monopolisieren, die Belastung für den Konsumenten ungefähr dreimal höher sein würde als beim Vollmonopol. Die Belastung durch eine Fabrikat- oder Banderolesteuer würde fünfmal höher sein als beim Monopol, so dass wir neuerdings erklären: Wir sind bereit der Tabakbesteuerung in Form des Monopols zuzustimmen, trotzdem sie zu einem bestimmten Teil eine indirekte Besteuerung darstellt, wenn sie für soziale Zwecke aufgelegt wird; aber die Tabaksteuer lehnen wir grundsätzlich ab.

Es bleibt noch die Nachlass-, Erbschafts- und Schenkungssteuer. Sie ist grundsätzlich von uns anerkannt, und der Streit, der darüber bei Wissenschaftlern herrscht, ob die Erbschaftssteuer eine direkte oder eine indirekte Steuer sei, ist von uns schon längst in dem Sinne entschieden worden, dass es sich hier nur um eine direkte Steuer handeln kann, denn das untrügliche Kriterium einer indirekten Steuer, dass Steuerträger und Steuerzahler verschiedene Personen sind, trifft hier nicht zu; es ist gar keine Frage, dass Steuerträger und Steuerzahler ein und dieselbe Person, und dass eine Abwälzung vollständig ausgeschlossen ist. Deshalb halten wir diese Steuer für eine durchaus gerechte und sind mit deren Heranziehung ohne weiteres einverstanden. Aber wenn wir das erklären, und zwar rückhaltlos erklären, so müssen wir uns um so entschiedener gegen die geplante Ausführung dieser Erbschaftssteuer wenden, weil diese wiederum zeigt, dass sie den Besitz schonen und die Kleinen verhältnismässig stärker belasten will als die Grossen.

Wir haben da bestimmte Anhaltspunkte aus der ersten Kriegssteuer von 1915 und aus den amtlichen Erhebungen über die Vermögenssteuerpflicht in der Schweiz. Diese ergeben folgendes Bild: Kleine Vermögen bis zu 100,000 Fr. besitzen 358,000 steuerpflichtige Personen, das macht pro Kopf 10,500 Fr.; mittlere Vermögen über 100,000 Fr. bis 1,000,000 Fr. besitzen 11,300 steuerpflichtige Personen, das ergibt pro Kopf 250,000 Fr.; grosse Vermögen über einer Million Franken besitzen noch 700 Steuerpflichtige;

mit einem Durchschnitt pro Kopf von 2,060,000 Fr. Fasst man diese Gruppen prozentual zusammen, so erzeigt sich, dass 96,8, das heisst rund 97 % aller Vermögenssteuerpflichtigen, die wiederum nur einen verhältnismässig kleinen Prozentsatz aller Steuerpflichtigen ausmachen, 46,6 % des gesamten Vermögens der Schweiz besitzen; die übrigen 3,2 % besitzen 53,4 %, also mehr als die Hälfte des gesamten Vermögens. Wenn man diese Tatsache würdigt, dann können wir ohne weiteres sagen, dass eine derartige Besteuerung, wie sie vom Bundesrat geplant wird, eine geradezu skandalöse Schonung des Grosskapitals zeigt. Das lässt sich anhand der Botschaft beweisen.

In der Botschaft, Seite 196, werden die Steuerpflichtigen in fünf Klassen eingeteilt. Direkte Erbfolge: erste Klasse, Minimum 3 %, Maximum 17 %; zweite Klasse, Seitenlinie, Geschwister: 6 bis 20 %; dritte Klasse, Seitenlinie, Onkel, Tante, Neffen und Nichten: 10 bis 24 %; vierte Klasse, Geschwisterkinder: 14 bis 28 %, und fünfte Klasse: entferntere Verwandte und Nichtverwandte: 18 bis 32 %.

Stellt man die derart geplante Besteuerung des Bundesrates graphisch dar, so ergibt sich, dass bis zu einer Million Franken die Kurve steil ansteigt, dann verflacht sie sich bis zu 9 Millionen Franken und läuft bei 30 Millionen Franken vollständig horizontal aus, ganz gleichgültig, wie die Besteuerung der einzelnen Klassen im übrigen durchgeführt wird.

Lässt man aber die Kurve gleichmässig ansteigen, so führt das allerdings zu ganz andern, aber durchaus begründeten Maximalansätzen. Den Klassenunterschied lasse ich als berechtigt bestehen. Denn es ist selbstverständlich ein grosser Unterschied zwischen der ersten Klasse, den direkten Deszendenten und Aszendenten, bei denen das Familienzugehörigkeitsgefühl eine grosse Rolle spielt und das wir nicht einfach eliminieren können, sondern berücksichtigen müssen, während in der fünften Klasse die sogenannten lachenden Erben nicht die mindeste Rücksicht mehr verdienen. Denn dort spielt die Familienzugehörigkeit keine Rolle mehr. Ein Erbanfall ist in dieser Klasse ein ganz gewöhnlicher Glücksfall, wie bei einem Lotteriegewinn. Bei gleichmässig ausgebildeter Kurve gelangt man zu folgenden Maximalsätzen: in der ersten Klasse 40 %, in der zweiten Klasse 50 %, in der dritten Klasse 60 %, in der vierten Klasse 70 % und in der fünften Klasse Staatserbrecht. Es ist keine sozial haltbare Motivierung dafür vorhanden, dass man weit entfernte Verwandte und Nichtverwandte noch erben lässt, hier ist Staatserbrecht die logische Konsequenz.

Schon die blossen Ansätze des Bundesrates sind dem Kapital zu viel gewesen. Es scheint offenbar dem Abgrunde entgegenzuziehen zu wollen. Etwas anderes lässt sich aus der Haltung seiner Vertreter in Lugano nicht schliessen.

Lugano hat eine gewisse Abklärung gebracht, allerdings eine Abklärung durchaus im kapitalistischen Sinne. Das Bier ist, wie ich bereits gesagt habe, schon damals eliminiert worden, aber nicht etwa allgemein, sondern nur als Finanzierungsmittel für die Alters- und Invalidenversicherung. An Stelle des von uns befürworteten Monopols ist die Tabaksteuer beschlossen worden und zugleich, und das war dort das Merkwürdige, Verwunderliche und Sensationelle, hat sich bereits in Lugano eine scharfe Opposition gegen die rationelle Besteuerung der Erbschaften gezeigt.

Diese Opposition hat sich seither noch verschärft. Wir sind jetzt darüber vollständig im klaren, dass einzelne Kreise bei uns in der Schweiz überhaupt nichts von einer Erbschaftssteuer wissen wollen und dass alles, was vorgeschoben wird, eben nur Vorwand ist. Ich werde das noch beweisen.

Wir haben unsererseits unsere Haltung in Lugano folgendermassen präzisiert: Die Tabaksteuer ist für uns unannehmbar, aus den Gründen, die ich entwickelt habe, und wir können uns wegen der unzweifelhaften Popularität des Grundsatzes der Alters- und Invalidenversicherung nicht zwingen lassen, eine unannehmbare Deckung mitzuschlucken. Deshalb haben wir vorgeschlagen, man möchte die Fassung des Tabakartikels wählen, die vom Bundesrat ursprünglich vorgeschlagen worden ist: «Die Gesetzgebung über die Erzeugung, die Einfuhr, den Verkauf und die Besteuerung von Tabak und Tabakfabrikaten ist Sache des Bundes.» Damit wäre die Frage, ob Monopol oder Steuer in dieser oder jener Form, nicht präjudiziert, sondern würde durch das Volk entschieden werden, ohne dass damit ein unzulässiger Zwang mit bezug auf die Hauptsache, den Hauptverfassungsgrundsatz der Alters- und Invalidenversicherung, ausgeübt würde, während die Mehrheit der Kommission unzweideutig nur die Tabaksteuer in folgender unzweideutiger Fassung vorschlägt: «Der Bund ist befugt, auf rohen und verarbeiteten Tabak Steuern zu erheben».

Ferner haben wir, immer wieder aus der gleichen Erwägung heraus, dass wir den Grundsatz sicherstellen möchten, aber in der Finanzierung auf unsere eigene Ueberzeugung nicht verzichten können, vorgeschlagen, was jetzt neuerdings vom Bundesrat aufgenommen worden ist, die Trennung dieses einzigen Verfassungsartikels in drei besondere Verfassungsartikel: 1. Grundsatz der Alters- und Invalidenversicherung, 2. Tabaksteuer in dieser oder jener Form, 3. Erbschaftssteuer in dieser oder jener Form, am gleichen Tage vorgelegt, aber als besondere Beschlüsse. Und dann würde doch wenigstens, wenn der Alters- und Invalidenversicherungsartikel angenommen wird, die verfassungsmässige Grundlage zunächst gesichert sein, auch wenn die Deckungsfrage selbst noch nicht gelöst würde. Denn das ist selbstverständlich, dass mit dem Verfassungsartikel in der Verfassung allein über die Deckung nicht entschieden ist, sondern die Deckung eben noch ausdrücklich beschlossen werden muss. Darüber ist ja kein Streit.

Inzwischen hat der Föderalismus nach der Formel gesucht, um die Sache unmöglich zu machen und doch den Schein zu wahren, und das geht hervor aus der Ergänzungsbotschaft des Bundesrates, sagen wir besser des Herrn Bundesrat Musy, wobei ich ohne weiteres sagen möchte, dass ich Herrn Bundesrat Musy persönlich durchaus als Anhänger der Alters- und Invalidenversicherung betrachte und zwischen ihm und seinen politischen Gesinnungsgenossen, die ihn umgeben in der welschen Schweiz, scharf unterscheide (Heiterkeit).

Diese Ergänzungsbotschaft vom 14. Juni 1920 versucht den Schein zu erwecken, dass die Kantone durchaus souverän seien. Das geht nämlich aus der Botschaft, Seite 2, hervor, wo folgender Satz steht: «Die Kantone entrichten der Eidgenossenschaft zugunsten der Sozialversicherung einen auf den Vermächtnissen und den Erbschaften beruhenden

Beitrag. Die Verwirklichung dieses Gedankens wird jeden Kanton zur Einführung der Erbschaftssteuer veranlassen, das heisst diejenigen Kantone, welche die Erbschaftssteuer noch nicht haben, werden sie einführen müssen. » Man sollte daraus schliessen, dass die Kantone durchaus souverän seien, darüber zu beschliessen oder nicht und dass der Bund gar keine Zwangsmittel zur Verfügung hätte, wenn das Volk eines Kantons eine solche Erbschaftssteuer nicht einführen will. Aber es ist nicht so gefährlich, wie es in der Botschaft aussieht, sondern der Sinn dieser Ergänzungsbotschaft geht offenbar dahin — der zitierte Satz ist nur eine Täuschung für naive föderalistische Knaben (Heiterkeit) —, dass ein eidgenössisches Gesetz über den eidgenössischen Anteil an der Erbschaftssteuer erlassen wird und dass im übrigen die Kantone für ihre eigenen Zwecke souverän seien.

Ich halte das auch vom Standpunkt des Föderalismus aus für eine vollständig falsche Taktik; vollständig falsch deshalb, weil sie weder im Interesse der Kantone, noch im Interesse des wahren wirklichen Föderalismus liegt. Für mich selbst ist Föderalismus oder Zentralismus keine Prinzipienfrage wie für einige Miteidgenossen namentlich aus der welschen Schweiz, sondern für mich ist die Frage, ob in bestimmt gegebenen Fällen zentralistisch oder föderalistisch entschieden werden soll, eine reine Zweckmässigkeitsfrage. Von dem Moment an, wo sich die Sache auf dem kantonalen Boden nicht mehr oder nicht gleich gut verwirklichen lässt, wie das fast bei allen Steuerfragen der Fall ist, ist der Zentralismus vorzuziehen und muss der Föderalismus im Interesse der Schweiz und der Kantone verlassen werden.

Bei dem System, wie es von Herrn Bundesrat Musy oder dem Bundesrate vorgeschlagen worden ist, kommen weder die Kantone, noch der Föderalismus selbst auf ihre Rechnung. Denn die Kantone sind aus eigener Kraft gar nicht mehr imstande, neben der Ueberwindung ihrer eigenen Finanzmisere noch die Hälfte der ohnehin ungenügenden 80 Millionen Franken für die Alters- und Invalidenversicherung ohne Sanierung ihrer eigenen Steuerquellen aufzubringen. Gehen wir, wie wir es in der Minderheit vorschlagen, davon aus, dass der Zeitpunkt gekommen sei, für die Erbschaftssteuer eine eidgenössische Regelung herbeizuführen (Gesetzgebung Sache des Bundes; die Kantone partizipieren zur Hälfte an dem Ertrage und sind im übrigen ermächtigt, Zuschläge zu eidgenössisch bestimmten Steuern zu erlassen), dann können die Kantone sicher sein, dass bei einer zweckmässigen Ausgestaltung der Erbschaftssteuer ihnen weit mehr zukommen wird, selbst in denjenigen Kantonen, die ein ausgebildetes Erbschaftssteuergesetz auf kantonalem Gebiete erreicht haben, als die ihnen erwachsenden Kosten aus der Sozialversicherung ausmachen. Und damit darüber kein Zweifel besteht, haben wir zugleich den Grundsatz aufgenommen, dass während einer Zeit von 15 Jahren, die offenbar genügt, um sich anders einzurichten, die Kantone finanziell für einen allfälligen Steuerausfall aus der eidgenössischen Kasse entschädigt werden. Damit ist die wahre Souveränität der Kantone nicht angetastet, aber die Garantie gegeben, dass auf eidgenössischem Gebiete eine ganz anders rationelle Regelung des Erbschaftssteuerwesens wird erfolgen können, als das jetzt auf kantonalem Gebiete möglich ist. Und deshalb halte ich dafür, dass die sogenannte Kontingentierung

anfechtbar ist und von uns grundsätzlich abgelehnt werden muss.

Mit diesen Erwägungen ist unsere Stellungnahme gegeben. Die Mehrheitsfassung der Vorlage ist für unsere Fraktion vollständig unannehmbar. Angesichts der Schwierigkeiten, die daraus entstehen, dass hier grundsätzlich verschiedene Auffassungen aufeinanderprallen, halten wir die Koppelung, wie sie vom Bundesrat ursprünglich vorgeschlagen worden ist und von der Kommission aufrecht erhalten wird, für unglücklich, weil mit dieser Koppelung die Deckung doch nicht vollständig erreicht wird, da sie von der Ausführung abhängt, und deshalb unter allen Umständen, man mag sich zu der Frage der Erbschaftssteuer stellen, wie man will, die Trennung in drei verschiedene Grundlagen das richtige ist. Das ist von unserer Seite bereits in Zermatt vorgeschlagen, aber abgelehnt worden. Es wurde von uns in Lugano vorgeschlagen und abgelehnt. Es wird nun vom Bundesrat aufgenommen, aber von der Mehrheit der Kommission abgelehnt. Wir stimmen der Trennung zu, weil wir sie im Interesse der Vorlage für zweckmässig und rationell halten.

Was die Fassung des Tabakartikels anbetrifft, möchte ich dem Nationalrate dringend empfehlen, das, was wir als Konzession auffassen, als solche zu würdigen und die Fassung derart zu gestalten, dass die Frage: Tabaksteuer oder Tabakmonopol, nicht präjudiziert wird. Das ist unsere Konzession. Wir lassen es da auf den Volksentscheid ankommen und lassen uns nicht verblüffen von der geflissentlich falsch aufgestellten Behauptung, dass von dem Moment weg, wo die Kampagne gegen dieses Monopol organisiert worden sei, der Monopolgedanke nun eigentlich aus Abschied und Traktanden gefallen sei. Ich kann den Tabakinteressenten das Zeugnis nicht versagen, dass selten eine Interessentenkampagne so geschickt inszeniert und geleitet worden ist, wie die ihre. Sie haben nicht nur verstanden, ihre eigenen Interessen zu wahren, sondern zugleich den Monopolgedanken momentan so unpopulär zu machen, dass man jetzt als feststehende Tatsache annimmt, das Monopol sei für immer und ewig dahingefallen. Die Herren täuschen sich schwer. Wenn sie uns zwingen, den Kampf gegen die Tabaksteuer im Volke aufzunehmen, werden sie nachträglich feststellen können, dass mit dem Entscheiden eines der Haupthindernisse beseitigt sein wird, das dem Monopolgedanken im Wege steht. Also wir meinen, es sei eine wertvolle Konzession von unserer Seite, wenn wir erklären: Wir sind einverstanden, dass die Frage hier noch nicht entschieden, sondern eine Fassung gewählt wird, die die Frage, ob Monopol oder Steuer, offen und das Volk entscheiden lässt.

Und nun, was die eidgenössische Erbschaftssteuer betrifft mit hälftiger Teilung und kantonalem Ausbau der Zuschlagsteuer auf diesem Gebiete, so möchten wir diese auch hier noch einmal empfehlen. Freilich stellen wir uns die Ausführung der Erbschaftssteuer ganz wesentlich anders vor als vorläufig vom Bundesrat angenommen ist, weil wir nicht einsehen, wie wir auf eine derartige gerechte und ergiebige Steuerquelle in dem Ausmasse verzichten sollen, wie es vom Bundesrat geplant ist. Denn es liegt nicht der geringste Grund vor, die ganz grossen Vermögen bei uns nicht kräftig anzufassen. Ueber die finanzielle Leistungsfähigkeit hat der Krieg, glaube ich, jeden Zweifel behoben. Auch das war eine geflissentlich falsche

Behauptung, dass die Schweiz ein verhältnismässig armes Land sei, keine grosse Belastung ertrage und deshalb der grosse Besitz nicht kräftig angepackt werden dürfe. Die Ereignisse haben gezeigt, dass das vollständig falsch ist, dass die Schweiz aus ihrer einzigartigen Stellung in handelspolitischer Beziehung die Vorteile gezogen hat, die sie daraus ziehen konnte, und dass wir im Gegenteil zu einem der leistungsfähigsten Länder in Europa geworden sind.

Das ist die Stellungnahme der Minderheit. Ich appelliere an die Klugheit und an die Einsicht der Mehrheit des Rates. Wir haben unsere Konzessionen dargelegt, haben gezeigt, dass ein weiterer Kompromiss unmöglich ist, dass aber mit der Konzession, die wir Ihnen vorschlagen, die Frage selbst grundsätzlich im Volke entschieden werden kann und dass dadurch weder die eine noch die andere Partei benachteiligt wird.

Sollten Sie, was ich im höchsten Grade im Interesse der Sache bedauern müsste, diese äusserste Konzession ablehnen, dann werden Sie uns zwingen, gegen die Alters- und Invalidenversicherung zu stimmen und ich glaube, wir sind die einzige Partei, die das riskieren darf, ohne ihrer Popularität Eintrag zu tun (Heiterkeit). Deshalb warne ich Sie davor, den Bogen zu überspannen. Denn uns steht schliesslich als aktionsfähiger Oppositionspartei auch die Initiative offen. Ich habe gesprochen.

Weber (St. Gallen), Berichterstatter der II. Kommissionsminderheit: Ich möchte zunächst einige Eindrücke aus den Beratungen der Kommission wiedergeben, und da ist zu sagen, dass man zuerst mit vollen Segeln hinaussteuerte, mit Schiff, Mannschaft und Steuermann, in der Hoffnung, möglichst rasch ans Ziel zu gelangen. Man war einig einmal in dem Gedanken, dass es Sache des Bundes und nicht der Kantone sein könne, dieses grosse soziale Werk auszuführen. Man hat den Standpunkt verlassen, den im Jahre 1898 noch eine Konferenz von Vertretern der Kantonsregierungen unter dem Vorsitze unseres Kollegen Dr. Mächler im sankt-gallischen Regierungsgebäude eingenommen hat, nämlich dass es möglich sein werde, auf kantonalem Boden diese Frage zu lösen. Seither sind durch die Ihnen bekannten wirtschaftlichen Folgen des Krieges die Finanzen der Kantone derart mitgenommen worden, dass keine Rede mehr davon sein kann, dass das rühmliche Beispiel des Kantons Glarus, auf kantonalem Boden diese Frage befriedigend zu lösen, auch andernorts befolgt werden könnte.

Man war ferner einig in dem Gedanken, dass diese Frage gelöst werden solle auf dem Boden der allgemeinen Volksversicherung, dass wir nicht wie in Deutschland eine Klassenversicherung einführen wollen, bei der nur die unselbständig Erwerbenden, diejenigen, die nur ein gewisses Existenzminimum in ihrem Einkommen erreichten, einbezogen werden sollen, sondern der durchschlagende Gedanke war der, dass das gesamte Volk von der schweizerischen Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung umfasst werden sollte.

Und der dritte Gedanke, über den man sich einigte, war der, dass keine neuen Monopolanstalten errichtet werden müssen, dass man auf Grund der

bereits bestehenden Versicherungsinstitute die eidgenössische Versicherung durchführen könne.

Man war auch durchaus der Meinung, dass man nicht länger zuwarten dürfe. Ich möchte mich heute schon gegen alle diejenigen aussprechen, welche vielleicht dem Gedanken der Verschiebung der Beratung in diesem Saale Ausdruck verleihen werden. Es ist höchste Zeit, an die Lösung des dem Volke gegebenen Versprechens heranzutreten. Denn die Verhältnisse, wie sie sich in unserem Lande durch den Krieg entwickelt haben, drängen mit aller Macht darauf hin, dass dieses soziale Werk nun geschaffen werde. Der starke Unterschied, der eingetreten ist zwischen arm und reich, die Erschwerung der Existenz für die alten, nicht mehr im Vollbesitz ihrer körperlichen Kraft stehenden Leute mahnen zur Dringlichkeit. Ohnedies werden viele alte Leute nicht mehr in den Genuss der eidgenössischen Alters- und Invalidenversicherung gelangen und nur in die besseren kommenden Zeiten hineinblicken können.

Also ich sage, in der grundsätzlichen Frage war die Kommission einig. Aber sie ist leider auseinandergefallen und die Verhandlungen haben ein recht langsames Tempo angenommen, als es sich darum handelte, die Frage der Finanzierung zu lösen. Da sind alle möglichen Widerstände und Gegensätze in die Erscheinung getreten. Man stritt sich um Theorien herum, und man bekam eine Zeitlang den Eindruck, dass keiner der Bevölkerungskreise, der Opfer bringen muss für diese Versicherung, sie auch tatsächlich übernehmen wolle. Im Hintergrunde der Beratungen zeichneten sich drei Gruppen ab: diejenigen, welche in der Hauptsache die Kosten der Sozialversicherung aus indirekten Steuern bestreiten wollten, dann eine Gruppe, die vielleicht das juste milieu darstellt, die sowohl direkte, als indirekte Steuern für die Sozialversicherung beschliessen wollte, und eine dritte Gruppe, die das Hauptgewicht auf die Belastung des Besitzes legt. Ich war von Anfang an der Meinung, dass, wer den grossen Zweck der Sozialversicherung ernsthaft und ehrlich will, über theoretische Gegensätze hinweg auch die Mittel bewilligen müsse. Was erwartet nun das Volk von dieser Sozialversicherung? Dass auf dem Wege derselben für alte, arbeitsunfähig gewordene Volksgenossen, für Witwen und Waisen doch eine einigermaßen sorgenfreie Existenz geschaffen werde. Das wird nicht anders möglich sein, als dass auf dem Wege der Sozialversicherung der Betrag von 2000 Fr. für diejenigen aufgebracht wird, die das 60. Altersjahr erreicht haben, oder die schon früher arbeits- und erwerbsunfähig geworden sind. In der Kommission sprach man davon, dass man zum mindesten auf eine Leistung des Bundes von 1000 Fr. sollte zählen können. In diesem Sinne haben sich Herr Bundesrat Schulthess ausgesprochen und die Experten des Bundesrates; Herr Dr. Nabholz hat mit einer Rente von mindestens 600 Fr. für die Alters- und Invalidenversicherung und einer Rente von 400 Fr. für die Hinterbliebenen gerechnet.

Welche Summe ist nun notwendig, um eine Rente von 600 Fr. für den alt und arbeitsunfähig Gewordenen und eine Renten von 400 Fr. für die Hinterbliebenen aufzubringen?

Dazu sind nach den zuverlässigen Berechnungen der eidgenössischen Experten 200 Millionen Franken erforderlich. Der Bundesrat will auf dem Ihnen geschilderten Wege 40 Millionen aufbringen, 16 Mil-

lionen durch die Tabaksteuer, 8 Millionen auf dem Wege der Besteuerung des Alkohols und weitere 14 bis 16 Millionen durch die erwähnten kantonalen Kontingente aus einer Erbschaftssteuer. Es wären also, um eine Rente von 600 Fr. aufzubringen, den Versicherten, den Kantonen und Gemeinden 160 Millionen Franken zuzuweisen zur Deckung des erwähnten Betrages, eine Summe, die schlechterdings nicht aufgebracht werden wird. Man hat angenommen, dass die Versicherten selber (und deren Zahl wurde auf 999,500 berechnet) jährlich 40 Fr. zu leisten hätten an die Sozialversicherung. Das sind weitere 40 Millionen zu denjenigen, die der Bund auf dem geschilderten Wege aufbringen soll. Dann haben wir immer noch 120 Millionen Franken zu decken durch die Beiträge der Kantone und der Gemeinden. Und von diesen Gemeinden ist mehr als eine im Kanton St. Gallen, die heute schon unter ihren Lasten und Schulden beinahe zusammenbricht. Deshalb ist zu sagen, und darin geht der Sprechende mit dem Referenten der ersten Minderheit einig, dass dasjenige, was der Bundesrat an Leistungen des Bundes an die Sozialversicherung vorgesehen hat, als durchaus ungenügend und unzureichend zu erklären ist, und darum die Frage, wie durch andere und weitgehende Vorschläge, als der Bundesrat und die Kommission sie machen, dasjenige aufgebracht werden könnte, was notwendig ist, um eine wirklich den Namen einer Alters- und Invalidenversicherung verdienende Altersfürsorge zu bewerkstelligen und herbeizuführen.

Da steht der Sprechende einmal auf dem Boden, dass anstatt der Tabaksteuer das Tabakmonopol zu schaffen sei, das Tabakmonopol, von dem man allerdings behauptet hat, es werde die Zustimmung der Volksmehrheit nicht finden. Dafür haben Sie keinen sichern Anhaltspunkt und keine Beweise. Das Tabakmonopol ist dem Schweizervolke noch nie zum Entschcheid unterbreitet worden, und wenn Sie dieses Monopol in Verbindung mit dem Versicherungsgedanken vor das Volk bringen, so wird mehr als einer, der an und für sich dem Monopol nicht freundlich gesinnt ist, seine Stimme für dasselbe einlegen. Es ist auch nicht einzusehen, weshalb, nachdem alle uns umgebenden Staaten das Tabakmonopol eingeführt haben und daraus gewaltige Gewinne erzielen, nicht auch in der Schweiz eine Volksmehrheit für dieses Monopol zu gewinnen wäre. Es ist klar, dass, wenn Sie beim Monopol den Fabrikationsgewinn zu demjenigen rechnen, was Sie eventuell durch Versteuerung des Fabrikates noch herausholen werden, beim Tabakmonopol ein viel grösserer Ertrag herauszuwirtschaften sein wird, als wenn Sie sich auf die Besteuerung des Tabakes beschränken, die zudem in der Hauptsache auf die Kosten der Konsumenten gehen und infolgedessen bei diesen auf starken Widerstand stossen wird.

Das Tabakmonopol ist schon vor 20 Jahren in diesem Saale befürwortet worden von Theodor Curti und andern, und es hat seither zweifellos in Angestellten- und Arbeiterkreisen an Boden bedeutend gewonnen. Man ist vielfach der Ueberzeugung, dass Sie anstatt der 18 Millionen, die Sie aus der Tabaksteuer herausholen wollen, bei dem Monopol auf 40 bis 50 Millionen kommen, ohne dass Sie deswegen den Konsumenten stärker belasten müssen, als er bei der Tabaksteuer belastet werden wird.

Der Sprechende steht ferner auf dem Boden einer

eigenössischen Erbschaftssteuer, weil der von der Kommission vorgeschlagene Weg der Erhebung kantonalen Kontingente einmal bei weitem nicht so ertragreich sein wird, wie eine eidgenössische Erbschaftssteuer, und weil diese kantonalen Kontingente nicht ausgebaut werden können, wie eine eidgenössische Erbschaftssteuer in der Richtung eines einheitlichen staatlichen Erbrechtes. Ein solches staatliches Erbrecht möchte der Sprechende einsetzen lassen, wo es sich um Erbschaften in grösserem Betrage handelt. Ein solches staatliches Erbrecht ist vollauf begründet, wenn man sich vor Augen hält, wie der grösste Teil unserer grossen Vermögen mühelos und vielfach auf dem Wege gewinnstüchtiger Spekulation zustande gekommen ist. Es ist nicht mehr als recht und billig, wenn auf diesem Wege das der Gesamtheit zurückgeführt wird, was durch Wucher und Spekulation von einzelnen wenigen der Gesamtheit abgenommen wurde. Das staatliche Erbrecht ist ein Stück des sozialen Ausgleiches. Es würde uns ungefähr die bedeutenden Beträge einbringen, die heute in England und Frankreich herausgeholt werden, und das ist zehnmal mehr, als was der Bundesrat aus dieser Einnahme für die Alters- und Invalidenversicherung gewinnen will. Auch dann werden wir die 100 Millionen Franken nicht aufbringen, die der Bund schon von Anfang an für die Sozialversicherung flüssig machen sollte, wenn wir nicht weitere Einnahmequellen erschliessen, und darum hat der Sprechende die Frage des Versicherungsmonopols hier, wo es sich um die Finanzierung der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung handelt, in die Diskussion gestellt.

Es ist auch wieder nicht zum erstenmal, dass von diesem Versicherungsmonopol hier gesprochen wird. Ich erinnere mich daran, dass der verstorbene Herr Bundesrat Müller die Prüfung dieser Frage zugesichert hat; es sind wohl schon zehn Jahre her. Es war, als über das Missverhältnis gesprochen wurde, das zwischen dem gewaltigen Versicherungsbestand ausländischer Versicherungsunternehmungen in der Schweiz einerseits und dem geringen Deckungskapital an schweizerischem Deckungswert andererseits besteht. Damals schon ist der Gedanke der Monopolisierung dieses wichtigen Erwerbsgebietes ausgesprochen worden. Der Sprechende steht nicht auf dem Boden der vollständigen Sozialisierung der privaten Erwerbe und Betriebe; aber die bedenklichen Finanzverhältnisse in Bund und Kantonen werden uns zwingen, auf diejenigen privaten Erwerbsgebiete die Hand zu legen, welche sich für die Verstaatlichung gut eignen, geradeso wie das Eisenbahnwesen, Post und Telegraph und andere Gebiete, welche bereits Bund und Kantone an sich gezogen haben.

Das Versicherungsmonopol hat in Italien Einzug gehalten; man spricht von der Einführung desselben in Deutschland, auch in amerikanischen Staaten, und es ist dem italienischen Nachbarlande gelungen, bei viel weniger günstig ausgeglichenen Wirtschaftsverhältnissen als wir sie haben, im ersten Versicherungsjahre 40 Millionen dabei herauszuschlagen. Wenn Sie die gewaltigen Summen in Betracht ziehen, welche diese privaten Versicherungsgesellschaften in der Schweiz als Versicherungsbestand aufweisen — die Feuerversicherung allein im Jahre 1917 13,180,000,000 Franken, in welchen Versicherungsbestand sich 80 %

schweizerische und 20 % ausländische Unternehmen geteilt haben, wobei an Prämien 14 Millionen einbezahlt worden sind —, so werden Sie ohne weiteres zugeben müssen, dass es sich hier um einen Betriebszweig handelt, bei welchem gewaltige Gewinne zu erzielen sind, eine rationelle kaufmännische Verwaltung vorausgesetzt. Es ist nicht einzusehen, warum bei dem verhältnismässig einfachen Versicherungsgeschäft der Bund nicht ebenso grosse Gewinne machen könnte, wie dies bei den privaten Versicherungsgesellschaften der Fall ist. Bereits haben wir in dieses Gebiet eingegriffen durch die staatliche Unfallversicherung. Die Kantone haben beinahe überall die Gebäudeversicherung an sich gezogen; wir sind auf dem Wege zur staatlichen Mobiliarversicherung, und da ist nicht mehr ein so grosser Schritt bis zur vollständigen Monopolisierung dieses Erwerbsgebietes. Hier ist nun eine Quelle, aus der eine Reihe von Millionen flüssig gemacht werden könnten für die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, wo dasjenige, zum Teil wenigstens, zu holen ist, was uns der Bundesrat mit seinen nur 40 Millionen Leistungen an die Sozialversicherung verweigert. Deshalb vertritt der Sprechende die Auffassung, dass, wenn Sie wirklich eine ausreichende, den Erwartungen des Schweizervolks entsprechende Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung schaffen wollen, Sie sich nicht begnügen dürfen mit der Tabaksteuer, mit der Besteuerung des Alkohols, die zudem erst in Umrissen umschrieben ist, und sich auch nicht beschränken dürfen auf die kantonalen Kontingente der Erbschaftssteuer, sondern dass Sie zu anderen, besseren und ausreichenden Mitteln greifen müssen, um zum mindesten auf eine Rente von 1000 Fr. zu kommen.

Das sind die Gründe, weshalb der zweite Minderheitsantrag eingereicht wurde. Er steht, was die Frage der Tabakbesteuerung betrifft, auf dem Standpunkte der ersten Minderheit, der Einführung des Tabakmonopols und des Ausbaus der Erbschaftssteuer zum staatlichen Erbschaftsrecht. Er möchte aber eine weitere ergiebige Finanzquelle erschliessen, von der im ersten Minderheitsantrag nicht die Rede ist. Es genügt nicht, dass Sie den Grundsatz der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung in die Verfassung aufnehmen; es genügt nicht, wenn Sie aus Mitteln des Bundes eine Rente von vielleicht 300 Fr. im Jahr in Aussicht stellen. Das wird man nicht als Sozialversicherung anerkennen, sondern Sie müssen zum mindesten so weit gehen, als mit Herrn Bundesrat Schulthess der Bauernverband gehen wollte, der eine Rente von 1000 Fr. im Jahr in Aussicht genommen hat. Danach, wie Sie die Frage der Festsetzung der Altersrente lösen, welche Entschädigung festgesetzt wird, wird das Schweizervolk das Werk beurteilen, das Sie zu schaffen im Begriffe stehen. Je nachdem Sie, so oder anders, hier Ihre Entschliessungen fassen, wird im Schweizervolk das geschwundene Vertrauen zur Sozialgesetzgebung des Bundes gefestigt werden, wird das Volk an Ihren guten Willen glauben, etwas Grosses zu schaffen, oder es wird eine schwere Enttäuschung eintreten, vor deren Folgen ich mich fürchte.

Ich glaube, die Sozialversicherung müsse zu einem starken Bande zwischen Volk und Behörden werden, und ich bin deshalb überzeugt: Sie werden in der Detailberatung nicht die Anträge der Mehrheit akzeptieren können, sondern Sie werden die Anträge

der Minderheiten annehmen müssen, die ich Ihnen empfehle.

Stohler, Berichterstatter der III. Kommissionminderheit: Bevor ich Ihnen als Erstunterzeichner des dritten Minderheitsantrages denselben begründe, gestatten Sie mir nur einige wenige einleitende Worte.

Mit wachsender Ungeduld verfolgt das Schweizervolk seit langem die Beratungen des hohen Bundesrates und die Verhandlungen unserer Kommission in Sachen Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Als in der Junisession dieser Verhandlungsgegenstand abermals vom Nationalrat verschoben wurde, war bereits in einigen Zeitungen von Verschleppungstaktik die Rede. Ich bin mir nun wohl bewusst, dass nur die Finanzierungsfrage es ist, welche die Verzögerung bis heute verursacht hat. Mit festem Willen aber sollte es doch endlich möglich sein, eine Lösung zu finden.

Das Bild, wie wir es in den Kommissionssitzungen leider nur zu oft zu sehen bekamen, wird sich zweifellos auch hier im Rate widerspiegeln. Parteipolitische Ziele und föderalistische Bestrebungen treten leider nur zu oft in den Vordergrund und erschweren die Lösung des Finanzproblems für dieses grossartige soziale Versicherungswerk bedenklich. Trotz seiner Parteizugehörigkeit steht der Sprechende in dieser Frage auf dem Standpunkte, dass dieses Werk der Sozialversicherung nicht wegen Parteiinteressen verschleppt oder sogar verunmöglicht werden darf, sondern dass jeder von uns, nicht als Partei-, sondern als Volksvertreter sich über die Parteien stelle und diejenigen Wege und Finanzquellen wähle, welche der weitaus grossen Mehrzahl des Volkes zurzeit genehm sind. Das Wohl des ganzen Volkes sollte in dieser speziellen Frage über dasjenige der eigenen Partei gestellt werden. Von dieser Ueberzeugung ausgehend, hat der Sprechende in der Kommission auch die sogenannte Bindungsfrage bejaht.

Es hiesse gleichsam die Versicherung in die Luft hängen, wenn wir und das Volk nicht gleichzeitig auch die Deckung beschliessen würden. Als eine glückliche Lösung in der Deckungsfrage glaube ich auch erwähnen zu dürfen, dass die Kommission in ihrer Mehrheit beschlossen hat, neben einer starken Belastung des Besitzes durch die Besteuerung der Erbschaften auch eine Konsumsteuer auf den Tabak vorzuschlagen. Ich weiss nun wohl, dass nicht alle meine engeren Parteifreunde in dieser Frage mit mir einig gehen. Ich erkläre es aber auch ihnen, dass ich mich, durch Erfahrungen belehrt, als grundsätzlichen Gegner jedwelcher Monopole bekenne. Die nicht zu beseitigende bürokratische Verwaltung und der daraus resultierende Rückgang in der Selbsterhaltung der einzelnen Betriebe tragen dazu bei, dass der Monopolisierungsgedanke immer unpopulärer wird. Die Grosszahl der stimmberechtigten Bürger würde zweifelsohne die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung verwerfen, wenn im Verfassungsartikel das Tabakmonopol aufgenommen würde. Aus all diesen Gründen bin ich für die Tabaksteuer, welche mir mehr Gewähr bietet, dass dann auch die Sozialversicherung damit angenommen wird.

Was nun die Erbschaftssteuer betrifft, so will ich gerne hoffen, dass durch die Form der Kontingente;

welche gefunden worden ist, der grösste Widerstand der Föderalisten gebrochen sei.

Und nun, meine Herren, zum Antrage selbst, welcher von der Kommission mit zehn gegen sechs Stimmen, bei einigen Enthaltungen, unterlegen ist. Art. 34quater, vierter Absatz, wünsche ich folgendermassen zu fassen: «Der Bund errichtet einen besonderen Fonds für die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Diesem Fonds wird aus den Erträgen der Kriegsgewinnsteuer und der Kriegsteuer vorab ein Betrag von 250 Millionen Franken zugewiesen. Lit. a, Ziff. 1 und 2, des Bundesbeschlusses vom 14. Februar 1919 über die Erhebung einer ausserordentlichen Kriegsteuer wird in diesem Sinne abgeändert.»

Dem Antrage liegt die Idee der Initiative Rothenberger zugrunde. Er will nicht die vom Bundesrat und der Mehrheit der Kommission, welcher auch der Sprechende angehört, vorgeschlagene Finanzierung ersetzen, sondern er bildet einen Teil der Finanzierung neben demjenigen des Bundesrates. Er bildet also eine Finanzquelle für sich und soll parallel mit der Deckungsfrage behandelt werden.

Seit dem Waffenstillstande von 1918 hat sich die finanzielle Lage der Kantone und Gemeinden gewaltig verschlechtert, sodass ich es als ausgeschlossen betrachte, dass von den Kantonen und Gemeinden jedes Jahr für die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung 40 Millionen herausgeholt werden können. Wir werden damit rechnen müssen, dass von den Staatsbeiträgen mindestens zwei Drittel der Bund und höchstens ein Drittel die Kantone und Gemeinden übernehmen müssen. Für diesen Fall sind die vom Bundesrat und der Kommissionsmehrheit vorgeschlagenen Mittel ungenügend, und weitere Finanzquellen müssen gefunden werden. Wenn Sie meinen Antrag annehmen, dann wird der zinstragende Fonds von 250 Millionen Franken jährlich 15 Millionen Franken abwerfen, als weiteres Mittel zur Finanzierung der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

Ueber die grundsätzliche Frage betreffend die Errichtung eines besonderen Fonds äussert sich der Bundesrat in seinem Bericht vom 18. Mai dieses Jahres über die Initiative Rothenberger in ablehnendem Sinne. Der Sprechende kann die dort zum Ausdruck gebrachte Auffassung nicht teilen, er achtet die Ausscheidung eines Fonds für ein so grosszügiges Versicherungswerk als unerlässlich und empfiehlt daher, einen solchen anzulegen, wie dies auch anderwärts bei Finanzierungsfragen geschieht. Eine Geldreserve als Ausgleichsfonds bei grösseren Schwankungen in den Einnahmen und für Unvorhergesehenes bildet gleichsam einen Grundstock, auf welchem dann die eigentliche Finanzierung aufgebaut werden kann. Ganz besonders ist aber darauf hinzuweisen, dass ein solcher Fonds bei mangelnder Finanzierung durch andere Steuern unschätzbare Dienste leistet.

Ein überaus wichtiges Moment, welches für die Errichtung eines besonderen Fonds für die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung in Frage kommt, ist das Eingangsdefizit, welches entstehen wird, weil einem grossen Teil der Versicherten die Vollrente wird ausbezahlt werden müssen, bevor dieselben nur einigermaßen entsprechende Prämien geleistet haben. Dieses Eingangsdefizit erfordert unbedingt einen ausserordentlichen Geldbedarf. Der Bun-

desrat will für alle diese Ausgaben, entsprechend dem Zinserträgen von 250 Millionen, jährlich 15 Millionen Franken in die Voranschläge des Bundes aufnehmen.

Ich kann mich auch dieser Auffassung nicht anschliessen. Die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung muss durch neue Mittel finanziert werden und dies sollte vor allem durch eine noch stärkere Belastung der Kriegsgewinne ermöglicht werden. Die 250 Millionen Franken, welche zur Bildung eines Fonds aus den Erträgen der Kriegsgewinnsteuer und der Kriegsteuer entnommen werden sollten, sind vorläufig nur als Forderung an die Bundeskasse zu betrachten. Dieser Ausfall für die Tilgung der Kriegsschuld ist durch eine Verlängerung der Kriegsteuer zu decken, vorausgesetzt, dass nicht jetzt schon ein entsprechender Ueberschuss aus der Kriegsteuer und der Kriegsgewinnsteuer bis 1937 festgelegt werden kann. Wenn letzteres nicht der Fall sein sollte, so ist doch die Frage erlaubt: Ist denn unter allen Umständen notwendig, dass unsere Kriegsschuld schon bis zum Jahre 1937 getilgt wird, oder sollten wir nicht vielmehr darnach trachten, diese Amortisation weiter hinauszuschieben und einer späteren Generation auch noch eine Kleinigkeit überlassen? Der Vorschlag bedingt allerdings eine Abänderung des Bundesbeschlusses vom 14. Februar 1919 über die Erhebung einer ausserordentlichen Kriegsteuer. Aber wo steht es denn geschrieben, dass dieser Bundesbeschluss durch eine Volksabstimmung nicht geändert werden darf?

Der Bundesrat sagt in seinem Berichte über die Initiative Rothenberger: «Weite Kreise würden es als Wortbruch auffassen, wenn durch Annahme eines solchen Verfassungsartikels die beschlossene Kriegsteuer verändert, deren Dauer verlängert würde.» Er ist nicht damit einverstanden, dass man Mittel in Anspruch nimmt, deren Verwendung bereits verfassungsmässig festgelegt ist. Meine Herren! Not kennt kein Gebot. Ich will nun keineswegs sagen, dass wir die Gebote missachten sollen und wir missachten sie auch nicht, wenn wir durch eine Volksabstimmung einen Verfassungsartikel revidieren. Ich habe also die Auffassung, wenn das Schweizervolk in seiner Mehrheit gewillt ist, aus der Kriegsteuer den Betrag von 250 Millionen vorwegzunehmen, so werden wir uns jedenfalls gegen die Verfassung so wenig als gegen die Moral verstossen. Wenn wir dieses Opfer bringen und Gelder flüssig machen, deren Bestimmung bisher gesetzlich eine ganz andere war, dann wird uns zum mindesten niemand der Verschleppungstaktik anschuldigen können. Ich empfehle Ihnen daher diesen Antrag zur Annahme.

Und nun gestatten Sie mir, noch auf einen andern Punkt aufmerksam zu machen. Es betrifft das die Aussicht auf das Inkrafttreten der Versicherung. Nur mit bangem Herzen haben wir aus den Verhandlungen in Kandersteg und aus den seitherigen Besprechungen über die Deckung des Defizites des Bundes entnommen, dass wenig oder gar keine Aussicht besteht, dass das Versicherungswerk bald zustande kommen wird. Man spricht von 10, 20 und mehr Jahren. Das ist nun nicht der Wille des Volkes und kann unmöglich Ihr Wille sein. Es ist mir sogar zu Ohren gekommen, dass Ratsmitglieder die Absicht haben, Nichteintreten auf die Vorlage zu beantragen, weil sie glauben, dass vorläufig keine Mittel für die

Versicherung beschafft werden können. Ich möchte Sie nun dringend bitten, einem derartigen Antrag nicht zuzustimmen. Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg, vielleicht sogar mehrere Wege.

Nun gestatten Sie mir, Sie auf einen allerdings noch etwas mit Gestrüpp überwachsenen, aber doch gangbaren und meiner Ansicht nach kurzen Weg aufmerksam zu machen, welcher bis heute nur von wenigen beachtet worden ist. Art. 34 quater, Abs. 3, sagt: «Die Durchführung erfolgt unter Mitwirkung der Kantone, wobei auch öffentliche und private Versicherungskassen beigezogen werden können.» Es ist also mit andern Worten die Gründung einer staatlichen Versicherungsanstalt durch den Bund vorgesehen, unter Mitwirkung der Kantone, oder auch öffentlicher und privater Versicherungskassen. Der Herr Kommissionsreferent hat allerdings in seinem Votum durchblicken lassen, dass man hier immer noch machen könne was man wolle. Die Botschaft hör' ich wohl, allein mir fehlt der Glaube. So wie die Vorlage lautet, ist bestimmt eine staatliche Versicherungsanstalt vorgesehen und dabei würden die Kantone, sofern es genehm ist, mitwirken, ebenso auch öffentliche und private Versicherungskassen. Eine solche zentralistische Organisation kostet den Bund schon für die Errichtung der Anstalt und nachher für die Verwaltung bedeutend mehr Geld als wenn wir vorläufig nur die bestehenden Bestrebungen der Kantone und Privaten subventionieren würden, also mit bescheidenen Mitteln anfangen würden, um doch schliesslich zum Ziele zu gelangen. Wollen wir nicht lieber vorläufig auf den kostspieligen Staatsbetrieb verzichten und jenen Weg einschlagen, welcher uns rascher als vorgesehen die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung bringen wird? Wir müssen also ein Versicherungssystem wählen, welches eine eventuelle spätere Zentralisation nicht ausschliesst. Die Versicherung wäre allerdings unter die Aufsicht des Bundes zu stellen und es müssten hierzu durch Bundesgesetz einheitliche Richtlinien geschaffen werden, die eventuell später die Zentralisation ermöglichen. Die Durchführung aber würde nicht dem Bunde selbst, sondern den Kantonen oder auch öffentlichen und privaten Kassen übertragen werden. Ich habe mir daher erlaubt, Ihnen einen Antrag einzureichen, der lautet: «Die Durchführung erfolgt bei Zugrundelegung einheitlicher Richtlinien und unter der Aufsicht des Bundes durch die Kantone. Sie kann auch öffentlichen und privaten Versicherungskassen oder zum Schutz des Alters und der Invalidität errichteten Institutionen übertragen werden.» Dieser Antrag ist von grosser, grundsätzlicher Bedeutung. Ich poche deshalb nicht darauf, dass er schon definitiv zum Beschluss erhoben wird, sondern ich bin damit einverstanden, dass er vorerst dem Bundesrate zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen wird. Wenn Sie dieses System ins Auge fassen, so glaube ich, dass wir rascher zur Alters- und Invaliditätsversicherung gelangen und dass wir, was die Hauptsache ist, das mit bescheidenen Mitteln tun können.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici le débat est interrompu.)

**Sitzung vom 29. September 1920,
vormittags 8 Uhr.**

*Séance du 29 septembre 1920, à 8 heures
du matin.*

Vorsitz: } Hr. Blumer.
Présidence: }

1102. Invaliditäts-, Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Assurance-invalidité, vieillesse et survivants.

und

1244. Volksbegehren für die Alters- und Invalidenversicherung (Initiative Rothenberger). Begutachtung.

Initiative populaire pour l'assurance-invalidité, vieillesse et survivants (Initiative Rothenberger). Préavis.

Fortsetzung. — Suite.

(Siehe Seite 585 hievor. — Voir page 585 ci-devant.)

Burren: Wer, wie der Sprechende, mitten im Fürsorgewesen drin steht, der weiss, wie ungezählte Fälle von Hilfsbedürftigkeit entstehen durch Krankheit, Unfall, Alter, Invalidität und den vorzeitigen Tod des Ernährers einer Familie, wodurch die Hinterbliebenen in eine hilflose Lage kommen. Wer Einblick in diese Verhältnisse hat, der kann nicht umhin, ein warmer Freund der Versicherungsgesetzgebung zu sein. Wir standen in Europa im Vordertreffen in bezug auf die Fabrik- und Haftpflichtgesetzgebung, sind aber hinsichtlich der Sozialversicherung von andern Staaten mehr oder weniger überflügelt worden. Die Ursache davon liegt zum Teil gerade in unseren demokratischen Institutionen, denn wo ein Parlament endgültig beschliessen kann, da ist auch in der sozialen Gesetzgebung ein rascheres Tempo möglich, als da, wo das Volk das letzte Wort hat und wo dann in den breiten Massen Anschauungen und Interessen gegeneinanderstehen. In der reinen Demokratie bedarf es in solchen Fällen vieler Verständigungsarbeit und vieler Aufklärungsarbeit. Und wenn es nicht gelingt, die widerstreitenden Interessen in der Weise zu versöhnen, dass man eine gewisse Mittellinie findet, so geht dann eben die Entwicklung durch verschiedene negative Volksentscheide hindurch. Wenn einmal eine Lösung, welche die Volksmehrheit befriedigt, gefunden ist, so bedeutet sie eine Etappe, von welcher aus dann Erfahrungen gesammelt werden können und von wo aus man, je nachdem die Erfahrungen sind, die Lösung vervollkommen kann. Das ist der Gang der sozialen Reform in der Demokratie. In den sovietisierten Staaten geht das alles viel rascher, es wird viel promptere Arbeit geleistet,

Invaliditäts-, Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Assurance-invalidité, vieillesse et survivants.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1920
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	05
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1102
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.09.1920 - 08:00
Date	
Data	
Seite	585-616
Page	
Pagina	
Ref. No	20 029 003

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Versicherung beschafft werden können. Ich möchte Sie nun dringend bitten, einem derartigen Antrag nicht zuzustimmen. Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg, vielleicht sogar mehrere Wege.

Nun gestatten Sie mir, Sie auf einen allerdings noch etwas mit Gestrüpp überwachsenen, aber doch gangbaren und meiner Ansicht nach kurzen Weg aufmerksam zu machen, welcher bis heute nur von wenigen beachtet worden ist. Art. 34 quater, Abs. 3, sagt: «Die Durchführung erfolgt unter Mitwirkung der Kantone, wobei auch öffentliche und private Versicherungskassen beigezogen werden können.» Es ist also mit andern Worten die Gründung einer staatlichen Versicherungsanstalt durch den Bund vorgesehen, unter Mitwirkung der Kantone, oder auch öffentlicher und privater Versicherungskassen. Der Herr Kommissionsreferent hat allerdings in seinem Votum durchblicken lassen, dass man hier immer noch machen könne was man wolle. Die Botschaft hör' ich wohl, allein mir fehlt der Glaube. So wie die Vorlage lautet, ist bestimmt eine staatliche Versicherungsanstalt vorgesehen und dabei würden die Kantone, sofern es genehm ist, mitwirken, ebenso auch öffentliche und private Versicherungskassen. Eine solche zentralistische Organisation kostet den Bund schon für die Errichtung der Anstalt und nachher für die Verwaltung bedeutend mehr Geld als wenn wir vorläufig nur die bestehenden Bestrebungen der Kantone und Privaten subventionieren würden, also mit bescheidenen Mitteln anfangen würden, um doch schliesslich zum Ziele zu gelangen. Wollen wir nicht lieber vorläufig auf den kostspieligen Staatsbetrieb verzichten und jenen Weg einschlagen, welcher uns rascher als vorgesehen die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung bringen wird? Wir müssen also ein Versicherungssystem wählen, welches eine eventuelle spätere Zentralisation nicht ausschliesst. Die Versicherung wäre allerdings unter die Aufsicht des Bundes zu stellen und es müssten hierzu durch Bundesgesetz einheitliche Richtlinien geschaffen werden, die eventuell später die Zentralisation ermöglichen. Die Durchführung aber würde nicht dem Bunde selbst, sondern den Kantonen oder auch öffentlichen und privaten Kassen übertragen werden. Ich habe mir daher erlaubt, Ihnen einen Antrag einzureichen, der lautet: «Die Durchführung erfolgt bei Zugrundelegung einheitlicher Richtlinien und unter der Aufsicht des Bundes durch die Kantone. Sie kann auch öffentlichen und privaten Versicherungskassen oder zum Schutz des Alters und der Invalidität errichteten Institutionen übertragen werden.» Dieser Antrag ist von grosser, grundsätzlicher Bedeutung. Ich poche deshalb nicht darauf, dass er schon definitiv zum Beschluss erhoben wird, sondern ich bin damit einverstanden, dass er vorerst dem Bundesrate zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen wird. Wenn Sie dieses System ins Auge fassen, so glaube ich, dass wir rascher zur Alters- und Invaliditätsversicherung gelangen und dass wir, was die Hauptsache ist, das mit bescheidenen Mitteln tun können.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici le débat est interrompu.)

**Sitzung vom 29. September 1920,
vormittags 8 Uhr.**

*Séance du 29 septembre 1920, à 8 heures
du matin.*

Vorsitz: } Hr. Blumer.
Présidence: }

1102. Invaliditäts-, Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Assurance-invalidité, vieillesse et survivants.

und

1244. Volksbegehren für die Alters- und Invalidenversicherung (Initiative Rothenberger). Begutachtung.

Initiative populaire pour l'assurance-invalidité, vieillesse et survivants (Initiative Rothenberger). Préavis.

Fortsetzung. — Suite.

(Siehe Seite 585 hievor. — Voir page 585 ci-devant.)

Burren: Wer, wie der Sprechende, mitten im Fürsorgewesen drin steht, der weiss, wie ungezählte Fälle von Hilfsbedürftigkeit entstehen durch Krankheit, Unfall, Alter, Invalidität und den vorzeitigen Tod des Ernährers einer Familie, wodurch die Hinterbliebenen in eine hilflose Lage kommen. Wer Einblick in diese Verhältnisse hat, der kann nicht umhin, ein warmer Freund der Versicherungsgesetzgebung zu sein. Wir standen in Europa im Vordertreffen in bezug auf die Fabrik- und Haftpflichtgesetzgebung, sind aber hinsichtlich der Sozialversicherung von andern Staaten mehr oder weniger überflügelt worden. Die Ursache davon liegt zum Teil gerade in unseren demokratischen Institutionen, denn wo ein Parlament endgültig beschliessen kann, da ist auch in der sozialen Gesetzgebung ein rascheres Tempo möglich, als da, wo das Volk das letzte Wort hat und wo dann in den breiten Massen Anschauungen und Interessen gegeneinanderstehen. In der reinen Demokratie bedarf es in solchen Fällen vieler Verständigungsarbeit und vieler Aufklärungsarbeit. Und wenn es nicht gelingt, die widerstreitenden Interessen in der Weise zu versöhnen, dass man eine gewisse Mittellinie findet, so geht dann eben die Entwicklung durch verschiedene negative Volksentscheide hindurch. Wenn einmal eine Lösung, welche die Volksmehrheit befriedigt, gefunden ist, so bedeutet sie eine Etappe, von welcher aus dann Erfahrungen gesammelt werden können und von wo aus man, je nachdem die Erfahrungen sind, die Lösung vervollkommen kann. Das ist der Gang der sozialen Reform in der Demokratie. In den sovietisierten Staaten geht das alles viel rascher, es wird viel promptere Arbeit geleistet,

aber die Arbeit ist dann auch darnach und sie ist vor allem auf keinerlei Dauer berechnet. Der Gang der sozialen Reform in der Demokratie weist noch ein besonderes Kennzeichen auf. Das ist das, dass jeweils der grundlegende Gedanke ziemlich rasch allgemeinen Anklang findet und die Divergenzen und Schwierigkeiten dann auftauchen und zu heftigen Kämpfen führen, wenn es an die Ausführung geht. Der grundlegende Verfassungsartikel ist, mit andern Worten, wenn er etwas allgemein gehalten ist und besonderen Postulaten aus dem Wege geht, ziemlich rasch unter Dach gebracht, aber die Ausführungsgesetzgebung gleich dann um so mehr einer gefährlichen Fahrt zwischen Scylla und Charybdis und erleidet mitunter grosse Verzögerungen. So erging es uns mit dem Werke der Kranken- und Unfallversicherung. Man erinnere sich an den Streit um das Obligatorium, welcher es bewirkt hat, dass zwischen der Annahme des Verfassungsartikels und derjenigen des Ausführungsgesetzes mehr als zwei Jahrzehnte zu liegen kamen. Es werden nun bald zehn Jahre verflossen sein, seitdem das Ausführungsgesetz in Kraft ist und dieser erste Teil der Sozialversicherung funktioniert. Heute spricht man vom Bundesrättsliche aus bereits von einer Totalrevision des bezüglichen Gesetzes, und diese Totalrevision wird uns nicht unwahrscheinlichermassen das einst so heiss umstrittene Obligatorium der Krankenversicherung, sei es nun ein solches der Klassenversicherung oder der allgemeinen Volksversicherung in bezug auf die Krankenpflege, bringen. Die erste Etappe ist erreicht und hat sich bewährt und es kann nun an eine neue gedacht werden. Das Volk will eben Zeit haben, sich an neue Einrichtungen zu gewöhnen, und die Ideen müssen Zeit zur Reife haben.

Es wird gut sein, wenn wir uns diese Binsenwahrheiten gegenwärtig halten, wenn wir nun daran gehen, die Sozialversicherung durch ein neues Teilstück zu ergänzen, das noch bedeutsamer und gewaltiger ist als das erste, eben durch die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung. Die Idee einer solchen Versicherung ist bereits sehr populär; jeder von Ihnen ist wohl in den letzten Monaten von links und rechts, sowohl aus Kreisen der selbständig, als der unselbständig Erwerbenden um Auskunft ersucht worden, wie es eigentlich mit diesem Werke stehe, ob es in der Sache vorwärts gehe und in welchem Tempo, denn gross ist die Zahl derjenigen unserer Mitbürger, und sie wird immer grösser, welche im Blick auf die Tage des Alters und der Arbeitsunfähigkeit einer durchaus unsicheren Zukunft entgegensehen und mit Bangen an die Möglichkeit denken, früher oder später armengenössig zu werden. Dabei stösst man auf viel Verständnis für den Versicherungsgedanken, im Gegensatz etwa zu einer bloss beitragslosen Altersfürsorge, wie sie auch schon postuliert worden ist. Der Mann aus dem Volke sieht die Wichtigkeit des ethischen Momentes ein, das in der Versicherung liegt, indem diese ein durch die Prämienzahlung wohl erworbenes Recht bedeutet, mit Ausschluss auch des Anscheines von Almosengenössigkeit.

Also der Gedanke der Alters- und Invaliditätsversicherung ist bereits lebendig in unserem Volke und hat kräftig Wurzel gefasst. Die Schwierigkeiten, die sich ihm entgegenstellen, liegen nicht so sehr auf dem Gebiete der mehr versicherungspolitischen und versicherungstechnischen Fragen, ob Klassenversiche-

rung oder allgemeine Volksversicherung, ob einheitlicher Versicherungsträger, also Bundesanstalt, oder Ausführung durch kantonale Institutionen und freie Kassen, ob Kapitaldeckungsverfahren oder Umlageverfahren und was dergleichen an und für sich wichtige Fragen mehr sind, obschon zu sagen ist, dass die meisten Stimmen aus dem Volke sich für eine allgemeine Volksversicherung aussprechen und dass in den weitesten Kreisen der Wunsch nach einer möglichst Dezentralisation der Verwaltung geht; sondern die Schwierigkeit liegt ganz vorwiegend auf dem Gebiete der Finanzierung. Hier werden uns nun Kämpfe bevorstehen, unvermeidlicherweise, und ob diese Kämpfe sich in Kompromissen und Verständigungsaktionen auflösen oder nicht, davon wird es abhängen, ob wir verhältnismässig rasch zur Alters- und Invaliditätsversicherung kommen oder vielleicht erst in einem Jahrzehnt oder noch später. Gerade wer die Alters- und Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung so rasch als möglich möchte in Kraft treten sehen, gerade wer es vermeiden möchte, dass dieser Verhandlungsgegenstand nun jahrelang die Räte beschäftigt, ohne fruchtbar zu werden, d. h. ohne in die Wirklichkeit überzutreten, der wird sich der Notwendigkeit nicht verschliessen können, diese soziale Institution entwicklungsweise aufzubauen. Es hat keinen Sinn, die Anforderungen an die Versicherung von vornherein auf eine ideale Höhe zu schrauben, um dann die Entdeckung zu machen, dass es so einstweilen nicht geht, oder doch nicht geht ohne exorbitante Belastung der Steuerkraft des Landes.

Wir fassen jetzt sowieso drei Ziele ins Auge, während sonst nur von zweien die Rede war. In allen den Motionen und Postulaten, die vor und nach dem Generalstreik die rasche Anhandnahme des Versicherungswerkes verlangten, war stets nur die Rede von Alters- und Invaliditätsversicherung und noch nicht von Hinterbliebenenversicherung, die man eben offenbar als eine Forderung einer späteren und nicht der allernächsten Zukunft betrachtete. Die vom Bundesrate niedergesetzte Expertenkommission hat in ihrer Tagung in Bern sich dann für die Annahme auch dieser Forderung ins Programm ausgesprochen, und es sind dafür sehr gewichtige Gründe ins Feld zu führen. Ich möchte meinerseits keinerlei abweichende Anregung machen. Hinwiederum wird man doch zugestehen müssen, dass die Hinterbliebenenversicherung eine ursprünglich nicht in Betracht gezogene Komplikation und Mehrbelastung bedeutet. Das Programm präsentiert sich jetzt als ein abgerundetes Ganzes, aber nun wird man um so weniger von Anfang an die Anforderungen betreffend die Versicherungsleistungen sehr hoch schrauben können. Es ist in der Kommission gesagt worden, Altersrenten von 1000 Fr. und weniger werde sich das Volk nicht bieten lassen. Nach der Situation, wie wir sie aus den Kommissionsverhandlungen kennen, wird leider keine Rede davon sein können, dass die Altersrente für den Anfang auf 1000 Fr. steigt. Eine Altersrente von 800 Fr. übersteigt bereits sehr wesentlich alles, was in dieser Hinsicht in andern Staaten für möglich gehalten wurde. Deutschland besitzt die Altersversicherung seit ungefähr einem Vierteljahrhundert. Zahlreiche draussen lebende Schweizer haben von dieser Institution Gebrauch gemacht. Mir sind Fälle von heimgekehrten Bernern bekannt, die jahre- und jahrelang draussen im Reich regelmässig «geklebt», d. h. ihre Prämien-

quittungen in die Quittungsbüchlein geklebt hatten und denen nun unter gewissen Voraussetzungen die Rente auch nach der Heimat ausgerichtet wird. Die Renten belaufen sich in solchen Fällen vor dem Kriege auf maximal 400 Fr. Es ist nicht zu vergessen, dass, wenn ein verheirateter alter Mann eine Rente von 800 Fr. bezieht, dann eben auch seine Frau, die ungefähr gleichaltrig sein wird, neben ihm versichert ist und auf die gleiche Rente Anspruch hat. Was das für die Altersrente bezugsberechtigte Alter betrifft, so wird man für den Anfang auch nicht unter 65 Jahre gehen können, so sehr zugestehen ist, dass es Fälle gibt, wo die Altersinvalidität schon mit 60 Jahren vorhanden ist. Diese Fälle spielen indessen insofern keine ausschlaggebende Rolle, als sie von der Invaliditätsversicherung erfasst werden, die ja inskünftig nicht mehr auf die Unfallinvalidität beschränkt sein wird. Unser Sozialamt hat in der Kommission mitgeteilt, dass, wenn die Bundesleistungen für die drei Versicherungszweige auf 30 Millionen Franken gebracht werden, der Bund mit diesen Leistungen noch immer an der Spitze sämtlicher Staaten mit entsprechenden Einrichtungen stehen würde. In Aussicht genommen wird aber eine Bundesleistung von mindestens 40 Millionen Franken, wobei den Kantonen gleichviel zugemutet wird. Die Frage ist nur die, ob die Kantone ihre 40 Millionen Franken werden aufbringen können. Sie werden andererseits gewiss im Armenwesen eine Entlastung erfahren. In welchem Masse diese eintreten wird, darüber sind genaue Berechnungen nur schwer möglich. Eventuell müsste die Bundesleistung gesteigert werden zur Entlastung der Kantone. Aber zur Hinaufschraubung der Rente und Herabsetzung des Alters der Bezugsberechtigung wird leider die Bundesleistung nicht über 40 Millionen Franken gebracht werden können, wenigstens einstweilen nicht. Auch da heisst es: *chi va piano va sano*. Es ist in solchen Fragen ein gesunder Grundsatz, mit dem, was an Finanzmitteln vernünftiger- und billigerweise aufgebracht werden kann, einen Anfang zu machen, der den dringendsten Bedürfnissen entspricht, und diesen Anfang dann weiter auszubauen zu günstigerer Zeit und unter günstigeren Verhältnissen. Das Staatswesen und die Privatwirtschaft leiden noch schwer unter den Folgen der Kriegszeit. Es braucht Mut, um in solcher Lage ein Werk wie das vorliegende anhand zu nehmen. Man kann vielleicht sagen, dass nicht manches andere Volk den Mut finden würde, unter solchen Umständen einen derartigen Schritt zu wagen, sondern dass es da heissen würde, man müsse verschieben auf bessere Zeiten, man müsse zuerst den gesamten Staatshaushalt wieder ins Geleise bringen, bevor man dergleichen enorme Lasten sich aufladen könne. Wir unsererseits wollen unserem Volke den neuen gewaltigen Schritt empfehlen; wir wollen ihm Mut machen, die finanziellen Konsequenzen zu übernehmen, beides aber im Rahmen des zurzeit Erreichbaren und Verlangbaren. Es ist nur am Ort, dass die finanziellen Konsequenzen sich zunächst in einer kräftigen Besitzsteuer äussern, wie sie in der Form der Erbschafts- und Schenkungssteuer mit starker Wirkung vorgesehen ist. Dann werden aber auch die breiten Volksschichten ein Opfer bringen müssen in der Form von erträglichen Konsumsteuern, die keine eigentlichen Lebensbedürfnisse betreffen, also Tabak- und Getränkesteuern.

Was nun die Besitzsteuer anbelangt, so wird von einer Minderheit hier im Saale im Sinne eines Eventualantrages und wird aus gewissen politischen Kreisen draussen im Volke eine Vermögensabgabe postuliert. Es ist nicht daran zu zweifeln, dass eine solche Forderung vielen einleuchten wird, welche es im Leben und in der Politik hauptsächlich mit der Devise halten: «Verschone unsere Häuser, zünd' lieber andre an!» Eine Vermögensabgabe drängte sich auf in den im Kriege unterlegenen Staaten mit ihrer fast unheilbar zerrütteten Wirtschaft. Eine Vermögensabgabe liess sich auch bei uns diskutieren und wurde diskutiert damals, als es sich um die Deckung der Kriegsschuld handelte, also um etwas Einmaliges und Einzigartiges: um die finanzielle Rettung des Vaterlandes aus den Wirkungen der Weltkatastrophe. Aus bekannten Gründen, namentlich mit Rücksicht auf die überaus grosse Schwierigkeit, investiertes Vermögen gerechtermassen heranzuziehen, wurde damals auf die Vermögensabgabe verzichtet und das System der wiederholten Kriegssteuer gewählt, die übrigens auch einigermaßen als Vermögensabgabe gelten kann. Denn wenn wir eine Belastung von 25 % während 16 Jahren andauern lassen, so dürfen wir uns sehen lassen neben Deutschland, das eine eigentliche Vermögensabgabe bis zu, so glaube ich, 60 % in 33 Jahren durchführt. Beide, die Kriegssteuer, die während 16 Jahren, vorläufig, wiederholt wird, und die Vermögensabgabe, lassen sich nicht gut miteinander vereinigen. Man müsste auf das Kriegssteuer-gesetz zurückkommen und gegenüber den Betroffenen die Aufhebung der Kriegssteuer verfügen. Es würde das also eine wesentliche Revision des einschlägigen Gesetzes bedingen. Im übrigen halte ich dafür, dass es nicht gut angängig ist, eine Vermögensabgabe anzuordnen nicht etwa zur Deckung der Kriegslasten, also angesichts einer infolge der Weltkatastrophe eingetretenen ausserordentlichen Situation, sondern einfach zur Anhandnahme neuer gesetzgeberischer oder auch gar administrativer Aufgaben. Heute wird für die Deckung der Alters- und Invaliditätsversicherung die Vermögensabgabe postuliert. Vor 8 Tagen hat Kollega Dr. Schmid eine Vermögensabgabe befürwortet zu kommunalen Wohnungszwecken, und morgen wird wieder irgend ein anderes Ziel auftauchen, für welches die Mittel nicht gerade zur Hand sind. Dann wird man es neuerdings mit einer kleinen Vermögensabgabe versuchen; man wird die Vermögensabgabe quasi zur permanenten Einrichtung machen, und dann wird natürlich auch die Grenze der Schutzzone, innerhalb welcher nicht gepircht werden darf, sukzessive heruntergesetzt werden, bis schliesslich nichts mehr zu holen und die Herren von der äussersten Linken konstatieren können, dass nun der soziale Ausgleich technisch einwandfrei vollzogen sei. Zu bedenken wäre jedenfalls in dieser Sache auch die heutige wirtschaftliche Lage. Können wir weiter einige Hunderte von Millionen aus unserer Wirtschaft herauspressen in einem Augenblick, wo an unserem schweizerischen Volksvermögen, wie Fachmänner nachwiesen, über 6 Milliarden Franken abgeschrieben werden müssen und wo beispielsweise schweizerische Titelvermögen um 40 bis 80 % entwertet sind? Von einer Vermögensabgabe in einem so ungünstigen Zeitpunkt und neben dem Steuerdrucke, der sowieso auf Kantonen und Gemeinden lastet, wird, glaube ich und fürchte ich, eine ganz fatale

Wirkung eintreten auf dem Gebiete der humanitären Leistungen, der freiwilligen Liebestätigkeit. Bereits leidet eine Menge von Anstalten, von nichtstaatlichen Anstalten der Kranken- und Armenpflege, der Erziehung usw. schwer, weil zahlreiche Bürger und Bürgerinnen gerade auch aus Kreisen der Begüterten, Leute, die für solche Zwecke ehemals freudig und mit vollen Händen spendeten, jetzt ihre Spenden reduzieren müssen, nicht nur angesichts der bestehenden Teuerung, sondern gerade auch angesichts des Steuerdruckes. Es gibt eine Reihe von Anstalten, die mit schweren Defiziten gegenwärtig arbeiten und einer durchaus ungewissen Zukunft entgegensehen. Sollte jetzt noch eine Vermögensabgabe hinzukommen, so wird die freie humanitäre Betätigung einen neuen harten Schlag erleiden. Wenn sie aber verschwinden müsste, so verschwänden mit ihr nicht nur äusserlich sichtbare Segnungen, sondern auch grosse ethische Werte. Sicherlich kann der Staat nicht alles übernehmen und besorgen, und es wäre übrigens kein Glück, wenn gerade auf dem Gebiete der Humanität der Staat alles machen wollte und müsste und kein Spielraum mehr wäre für berechnete Eigenart und freie Entfaltung der Individualität.

Was die Konsumsteuern betrifft, haben die Freunde des Tabakmonopoles in der Kommission sich redlich angestrengt, diesem ihrem Lieblingsprojekt zum Durchbruch zu verhelfen. Einer der Herren hat sogar während der Tagung der Kommission in Lugano durchblicken lassen, dass ihm an der Einführung des Tabakmonopoles liege nicht nur im Blick auf die Versicherung, sondern vorab im Blick auf die Tatsache, dass damit überhaupt wieder ein neues Monopol geschaffen und dadurch ein neuer Schritt auf dem Wege des Zukunftsprogrammes getan wäre. Nun ist ja nicht unwahrscheinlich, sondern ganz wahrscheinlich, dass das Tabakmonopol wesentlich mehr Mittel brächte als die Tabaksteuer, und von diesem Gesichtspunkte aus haben vor Jahren auch Leute, die sonst den Monopolen an und für sich abhold sind, auf das Tabakmonopol als geeignete Quelle zur Finanzierung der Alters- und Invalidenversicherung hingewiesen. Allein auch wenn man von diesem Gesichtspunkte aus persönlich nicht abgeneigt wäre, um des grossen Zweckes willen, sogar ein neues Monopol in Kauf zu nehmen, so würde man doch nach allen Informationen, die uns in der Kommission zuteil wurden aus den verschiedensten Volkskreisen, zurzeit vergebliche Arbeit tun. Denn das Volk ist neuen Monopolen zur Stunde absolut abhold. Das hat die erfolgreiche, aber doch gelegentlich etwas einseitige Standespolitik der Personalverbände zum guten Teil auf dem Gewissen. Wir werden also, wenn wir nicht vergebliche, sondern praktische Arbeit leisten wollen, schon besser tun, das Finanzprojekt der Kommissionsmehrheit zu akzeptieren.

Herr Präsident, meine Herren! Wir werden ja voraussichtlich nicht von Anfang an ein Versicherungswerk schaffen können, das auch ganz hochgespannten Erwartungen entspricht und ein Ideal darstellt, denn wir können nicht vorgehen ohne jede Rücksicht auf Kraft und Leistungsfähigkeit von Bund, Kantonen und Steuerzahlern. Wir hatten bis jetzt keine staatliche Fürsorge ausser der Armenfürsorge, keine staatliche Fürsorge für Alter, Invalidität und Todesfall. Nun legen wir hierzu einen Grund und richten den Bau so, auf, dass er des stufenweisen Ausbaues fähig

sein wird. Wir nehmen dem Schweizerbürger, dem Manne aus dem Volke, von vornherein einen wesentlichen Teil seiner Sorgen ab, seiner Sorgen im Blick auf die Tage des Alters und der Invalidität, im Blick auf Witwen und Waisen. Jeglicher Sorge vermögen wir ihn nicht zu entheben und jegliche eigene Anstrengung über das hinaus, was die Volksversicherung leistet, können wir ihm nicht ersparen, namentlich nicht im Anfangsstadium der Versicherung. Es ist auch gut, wenn der einzelne aus eigener Initiative weiter für invalide und alte Tage sorgt neben der bescheidenen, besonders angesichts der heutigen Löhne bescheidenen Prämie, die ihm abverlangt wird. Er kann namentlich mittelst der Zusatzversicherung die dereinstige Rente steigern, und gerade die Zusatzversicherung wird unter den heutigen Verhältnissen für den kleinen Mann die rationellste Art und Weise sein, seinen Sparsinn zu betätigen. Nicht zuletzt in diesem Sinne, nämlich im Sinne einer kräftigen staatlichen Förderung der persönlichen Initiative, begrüesse ich die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Sie wird jedoch nur dann im ersten Anlauf zustandekommen, wenn in der Finanzierungsfrage eine gewisse Verständigung platzgreifen kann; durch zu hoch geschraubte Forderungen in dieser Sache, d. h. durch einseitige Belastung einzelner Volkskreise, während andere Volkskreise nur alle Vorteile der Versicherung einheimen wollen, dagegen sich jeglicher Belastung entziehen möchten, wird nichts erreicht, es sei denn, dass die Alters- und Invaliditätsversicherung noch lange ein blosses Postulat bleibe, und dass diese Gefahr vorliegt, das wird sich jeder ernsthafte Freund der Sache gesagt sein lassen müssen.

Nun hat Herr Stadlin, der deutsche Berichterstatter der Kommission, namentlich in sehr interessanten Ausführungen sich über die Wirkungen des Versicherungswerkes auf die Kosten der Armenpflege verbreitet. Nur ein Wort hierüber. Man hegt da grosse Erwartungen; vielleicht hegt man etwas zu grosse Erwartungen, namentlich wenn man annehmen sollte, dass die Armenta Ausgaben nach Einführung der Versicherung sprunghaft zurückgehen werden. Man hat in einzelnen Kantonen Erhebungen gemacht, in zwei Kantonen, wie es scheint, Erhebungen, die schon den Namen von statistischen Erhebungen verdienen, in fünf andern Kantonen mehr schätzungsweise Erhebungen, weil die Zeit drängte. In sieben Kantonen sind also Untersuchungen gemacht worden, und auf Grund dieser Untersuchungen, die man auf alle übrigen Kantone umrechnete, kam man zu bestimmten Zahlen. Man operiert beispielsweise mit einer Entlastung von 13 Millionen Franken. Aber in der neuesten Nummer des « Schweizerischen Armenpfleger » gibt Herr Pfarrer Wild in einem interessanten Aufsatz selber zu, dass man sich da nicht auf ganz sicherem Boden befinde, « wegen der grossen Unsicherheit der Berechnung, und weil zu der Rente hinzu doch noch ein erheblicher Zuschuss der Armenpflege nötig werden dürfte. Ist die Entlastung von 13 Millionen Franken zu hoch gegriffen, so bedeutet doch schon die Hälfte eine spürbare Entlastung der Kantone und Gemeinden. » Das ist auch ganz richtig. Wir werden eine Entlastung erfahren, das dürfen wir mit aller Sicherheit annehmen, aber die Kosten der Armenpflege werden deshalb nicht sprunghaft zurückgehen, und die Armenpflege wird nicht überflüssig

werden; die vollen Wirkungen der Versicherung werden sich auch nicht augenblicklich, sondern erst nach Jahren zeigen. Es ist nicht zu vergessen, dass die Prämienzahlung für Tausende von Armengeössigen als neuer Passivposten hinzukommt und sich im Jahre auf ganz ansehnliche Summen belaufen dürfte. Im übrigen vergessen wir nicht, dass die Kosten der Armenpflege die Tendenz haben, fortwährend zu steigen. Das kommt zum guten Teil daher, dass eben die Armenpflege nach andern Grundsätzen arbeitet heute als ehemals, dass sie mit einem Worte besser geworden ist, dass sie sich nicht mehr damit begnügt, einem Bittenden ein Almosen hinzuwerfen, um einen unbequemen Gesuchsteller vom Halse zu bekommen, sondern dass sie sich redlich bestrebt, die Zustände in einer Familie oder bei einer Person möglichst zu sanieren durch wirksames Eingreifen. Dann folgt die Armenpflege mit ihren Kosten naturgemäss der Teuerungsbewegung, sie muss notgedrungen dieser Bewegung folgen. Eine Spende von 50 Fr. bedeutete vor dem Kriege schon eine recht ansehnliche Hilfe aus augenblicklicher Not. Heute müssen diese Spenden ungefähr verdoppelt werden, wenn man damit die gleiche Wirkung erzielen will. So ist es auch mit den regelmässig jährlich ausgerichteten Unterstützungen, und so verhält es sich mit den Pflegegeldern für Kinder und Erwachsene, die man in Familien untergebracht hat, und so erst recht mit den Anstaltspflegegeldern. In den bernischen Irrenanstalten, in den bernischen Gottesgnad-Asylen für unheilbare körperlich Kranke sind die Pflegekosten bis zum heutigen Tage, verglichen mit der Zeit vor dem Kriege, auf gut das Doppelte gestiegen, sie haben um gut 100 % zugenommen. Das sind alles Erscheinungen, die mit der Einführung der Versicherung nicht verschwinden, sondern weiter bestehen werden und denen die Armenpflege Rechnung tragen müssen. Dann kommen die Kosten der Berufserlernung. Es hält immer schwerer, einen Lehrmeister zu finden, der einen jungen Mann an seinen Tisch nimmt und ihn in seinem Hause wie ein Familienglied beherbergt. Wenn es nicht gelingt, einen solchen Lehrmeister zu finden, muss man den jungen Mann in eine Fabriklehre bringen, was ausgezeichnet ist, aber weit kostspieliger zu stehen kommt. Und auch wenn ein Meister den Jüngling bei sich aufnimmt, fordert er ein ganz anderes Lehrgeld als vor wenigen Jahren. Wir finden heute die Schützlinge der Armenpflege nicht nur als Landarbeiter oder Handlanger und nicht nur als Lehrlinge in irgend einem Handwerk, sondern wir finden sie zahlreich in verschiedenen Lehrer- und Lehrerinnenseminarien der Schweiz, wo sie ihre Studien auf Kosten der Armenpflege absolvieren.

Wir finden sie dann und wann in Techniken, in Handelsschulen, auch in landwirtschaftlichen Winterschulen und dergleichen. Kurz und gut, die Armenpflege muss gegenwärtig aus den verschiedensten Gründen mit reicheren Mitteln arbeiten als ehemals. Aber trotz alledem bin ich der Ueberzeugung, dass die Einführung der Versicherung die Kosten der Armenpflege verringern wird. Zum allermindesten wird sie ein weiteres Anschwellen dieser Kosten verhüten; das ist das Minimum dessen, was ich von der Versicherung erwarte. Ich hoffe aber auf mehr. Die Unterstützungsausgaben werden allerdings nicht überflüssig werden, aber die Armenpflege wird auf

einem ganz bestimmten Gebiete entlastet werden. Tausende von Greisen und Greisinnen, von Witwen und Waisen, von Invaliden werden nicht mehr oder nur in stark reduziertem Masse an die Armenpflege appellieren müssen, und das wird sich fühlbar machen und die Armenpflege wird Kräfte frei bekommen für andere Zwecke, z. B. gerade für die Vervollkommenung der Berufserlernung oder auch für den Kampf gegen den Alkoholismus und gegen andere Volksschäden.

Zum Schlusse eine kurze Bemerkung zur Bindungsfrage. Wenn wir zu einem Ziele kommen wollen, so müssen wir die Versicherung an sich und die Deckung der Kosten in einem und demselben Verfassungsartikel unterbringen. Tun wir es nicht, bringen wir die Versicherungsfrage und die Deckungsfrage in zwei getrennten Erlassen, wenn auch meinetwegen am gleichen Abstimmungstage, vor Volk und Stände, so besteht die grösste Gefahr, dass zwar der Versicherungsartikel angenommen, der oder die Deckungsartikel dagegen abgelehnt werden und dann stehen wir vor der gleichen Situation, wie bei der Unfall- und Krankenversicherung, wo auch ein Verfassungsartikel, der ziemlich allgemein Zustimmung fand, anno 1889 ohne weiteres durchging, wo aber dann 23 Jahre verstrichen, bis 1912 endlich ein Ausführungsgesetz Gnade fand. Ein Versicherungsartikel ohne Deckungsklausel eröffnet die Perspektive auf endlose Kämpfe um die Finanzierung. Ein verhältnismässig rasches Inkrafttreten der Versicherung würde dadurch verunmöglicht. Ist der Versicherungsartikel mit Deckungsklausel versehen und wird er in dieser Verbindung angenommen, so ist ohne weiteres der Weg für die gesetzgeberische Ausführung vorgezeichnet. Die Gesetzgebung wird sich an diese Richtlinien zu halten haben, und das vereinfacht ihre Arbeit.

Welche Aussichten nun bestehen für die Annahme eines Versicherungsartikels mit Erbschaftssteuer nach dem System der Kantonskontingente und mit Tabakbesteuerung im Gegensatz zum Tabakmonopol, das lässt sich natürlich heute nicht mit Sicherheit bestimmen. Im Falle eines Misserfolges wird man für den Augenblick sich mit dem Bewusstsein trösten müssen, dass man doch den redlichen Versuch gemacht habe, auf gangbarem Wege zu einer möglichst raschen Verwirklichung des Versicherungsgedankens zu gelangen. Ich halte aber dafür, dass die Aussichten so sehr schlimm nicht stehen. In der Kommission haben sich sehr erfreuliche Stimmen aus der welschen Schweiz für eine Erbschaftssteuer nach dem Kontingentsystem vernehmen lassen, was uns Hoffnung macht, dass die welsche Schweiz sich schliesslich diesem System anbequemen werde. Was die Arbeiterschaft anbelangt, so wird es trotz der angedrohten Parteiparole sich doch noch sehr erweisen müssen, ob die Arbeiterschaft einzig wegen Ablehnung des Tabakmonopoles das Ganze verwerfen und wirklich auf Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenrenten für lange Zeit verzichten wolle. Es ist auch schon vorgekommen, dass die Arbeiterschaft der ja an und für sich sehr zugkräftigen Parteiparole ungeachtet anders gestimmt hat an der Urne, dass sie die Parteiparole an der Urne desavouiert hat. Ich denke da an die Neuenburger Abstimmung über das Frauenstimmrecht. Dort ist die Arbeiterschaft in negativem Sinne von der Parteiparole abgewichen. Ich traue ihr zu, dass sie imstande sei, auch in positivem Sinne

einmal von der Parteiparole abzuweichen, wenn ihr evidenten Klasseninteresse in Konflikt kommt mit einer Parole, die doch schliesslich mehr aus Doktrinarismus ausgegeben wurde.

Sulzer: Die Lösung der Frage einer Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung stellt unser Land vor eine Aufgabe von der allergrössten Bedeutung. Diese Aufgabe ist von einer Tragweite, wie kaum eine andere seit vielen Jahren es war.

Je tiefer wir in dieselbe eindringen, um so mehr erkennen wir das.

Es handelt sich um ein sozial, wie volkswirtschaftlich grosses Problem, das seine Auswirkungen nach den verschiedensten Richtungen haben wird.

Eine ganze Reihe wichtiger Fragen werden dabei aufgerollt.

Die Eintretensdebatte erscheint geeignet, diese Fragen in ihrem Zusammenhang zu betrachten, und es scheint mir deshalb angezeigt, hierauf etwas näher einzugehen.

Zwar handelt es sich heute ja erst um die Beratung der Verfassungsbestimmungen, die den Grund legen sollen, auf dem das Versicherungswerk aufgebaut werden soll.

Erst die Ausarbeitung der Gesetzesvorlagen wird die Vielseitigkeit der Materie in ihrer ganzen Bedeutung erkennen lassen und erst dann wird auch der Zeitpunkt der Lösung zahlreicher Fragen gekommen sein.

Aber es scheint mir geboten, schon heute eine Anzahl Betrachtungen hierüber anzustellen.

Wenn ich dabei auch auf die Schwierigkeiten hinweisen werde, die die Aufgabe bietet, so geschieht es nicht deshalb, um der Lösung selbst Schwierigkeiten zu bereiten, sondern vielmehr aus dem Grunde, um etwas beizutragen zur Abklärung verschiedener Fragen, die mir heute noch zu wenig geklärt zu sein scheinen, als dass wir sie richtig beurteilen könnten. Ich habe es als einen gewissen Mangel der bundesrätlichen Botschaft empfunden, dass sie nicht da und dort tiefer schürfte, als es geschehen ist, wenn ich auch das Bestreben wohl verstehe, den Rahmen der Diskussion in diesem ersten Stadium der Beratung nicht zu weit auszudehnen. Dieses Bestreben war ganz naturgemäss auch in der Kommission vorhanden, die ihrerseits in ihren Beratungen nicht wohl über den Rahmen der Botschaft hinausgehen konnte.

Ich möchte hier, um jedes Missverständnis auszuschliessen, von vornherein erklären, dass ich mich in bezug auf die gestellten Anträge auf dem Boden der Kommissionsmehrheit befinde.

Der Versicherungsgedanke an sich bedarf kaum einer weitem Begründung, als sie in der bundesrätlichen Botschaft bereits enthalten ist. Ueber die Art der Versicherung standen sich in den Beratungen der Expertenkommission, die im Frühjahr 1919 zusammentrat, zunächst zwei grundsätzliche Standpunkte gegenüber.

Auf der einen Seite der Standpunkt der staatlichen Fürsorge, die ausschliesslich mit Mitteln des Staates diejenigen Aufwendungen aufzubringen hätte, die den alt und invalid Gewordenen nach Massgabe ihrer Bedürftigkeit für ihren Unterhalt zufließen sollten.

Auf der andern Seite der Standpunkt der Versicherung im eigentlichen Sinn, der davon ausgeht, dass jeder in seinen gesunden Tagen selbst planmässige Vorsorge trifft, indem er Prämienbeiträge entrichtet, aus denen in erster Linie die Leistungen resultieren, die ihm und den Seinigen später, im Zeitpunkt des Alters oder der Invalidität, aus der Versicherung zufließen. In Verbindung hiermit soll aber auch der Staat seinerseits finanzielle Mittel beisteuern, um diese Leistungen auf eine angemessene Höhe für die der Beihilfe Bedürftigen zu bringen.

Die Expertenkommission hat sich nach eingehenden Beratungen grundsätzlich für diese zweite Lösung, also für das Prinzip der Versicherung, entschieden, da diese geeignet erscheint, das Problem nach der finanziellen Seite in wirksamerer Weise zu lösen, und da sie nach der ethischen Seite hin den Vorzug besitzt, in dem Versicherten das Gefühl der Selbstverantwortung zu heben und ihm den Gedanken an die eigene Pflicht der Vorsorge für spätere Tage stets in Erinnerung zu bringen. Der Versicherungsgedanke an sich soll dadurch in unserm Volke weitestgehende Verbreitung erfahren.

Die Beratungen der Expertenkommission haben weiterhin zur Auffassung geführt, dass die Versicherung auf dieser Grundlage eine möglichst allgemeine sein sollte, da keiner weiss, in welcher ökonomischen Lage er sich im Alter, wo seine Arbeitskraft geschwunden sein wird, befinden wird. Die Versicherung soll neben dem Alter auch die vorzeitige Invalidität einschliessen.

In der Verbindung der Invaliditätsversicherung mit der Altersversicherung kommt die Solidarität zum Ausdruck, die zwischen dem länger Arbeitsfähigen und dem früher Invalidwerdenden bestehen soll.

Aber ausserdem gilt es, noch eine weitergehende Solidarität zu bekunden, nämlich diejenige des länger Lebenden mit dem früher Sterbenden und seinen Hinterlassenen. Der Einbezug der Witwen- und Waisenversicherung, der zunächst manchen nicht als dringlich erschien, wurde in der Expertenkommission mehr und mehr als eine Notwendigkeit erkannt.

In der Tat ist die Fürsorge für die Hinterlassenen, für Familien mit unerzogenen Kindern, deren Ernährer infolge vorzeitigen Todes nur in geringem Masse die Möglichkeit hatte, Erspartes zurückzulegen, das allernotwendigste.

Den gewissenhaften Familienvater bewegt die Sorge um das Schicksal seiner Familie, falls er früh stirbt, in viel höherem Masse als die Sorge um sein eigenes Schicksal im Alter, wo ihm im Notfall die Hilfe erwachsener Kinder zuteil werden kann.

Zudem ergibt sich durch die Heranziehung der Versicherten zu Beiträgen an die Versicherung der Einbezug der Hinterlassenen eigentlich von selbst. Stirbt ein Versicherter, der während Jahren, vielleicht Jahrzehnten, Prämien geleistet hat, unter Hinterlassung von Frau und unerzogenen Kindern vor Erreichung seines Versicherungsalters, so wäre es sicherlich nicht zu verstehen und nicht zu rechtfertigen, dass nun seine Hinterlassenen der so notwendigen Hilfeleistung verlustig gehen würden.

Hier besteht also ein starker innerer Zusammenhang.

Wir würden auf halbem Wege stehen bleiben, wenn wir die Hinterlassenenversicherung nicht ein-

beziehen würden, und wir würden uns durch die Verhältnisse in kurzer Zeit genötigt sehen, dies nachzuholen.

Ohne Zweifel bedeutet der Einbezug aller drei Versicherungszweige in die Sozialversicherung eine sehr bedeutende Erschwerung.

Er vergrössert die an sich schon gewaltigen Schwierigkeiten, die die Aufgabe bietet, und diese Aufgabe wird nur zu lösen sein, wenn die Ansprüche, die gestellt werden, in Einklang gebracht werden mit den Mitteln, die die Gesamtheit für das Versicherungswerk aufzubringen imstande sein wird.

Es erscheint gegeben, dass die Leistungen der Versicherung in die Form von Renten gekleidet werden.

Die Höhe dieser Renten ist ja nun das erste Kriterium, nach dem äusserlich die Versicherungsinstitution beurteilt werden wird.

Eine der ersten Fragen, die bei der Erörterung der staatlichen Versicherung gestellt werden, ist ja in der Regel diejenige nach der Höhe der Renten. Mit dieser Höhe steht im Zusammenhang die Altersgrenze, von der ab die Altersrente einsetzt, und diese Altersgrenze ist ein weiteres Kriterium für die Beurteilung.

Die Höhe der Renten steht aber andererseits im Zusammenhang mit der Höhe der Prämienbeiträge, die die Versicherten zu entrichten in der Lage sein werden, und mit der Höhe derjenigen Beiträge, die vom Staate, von Bund und Kantonen an das Versicherungswerk geleistet werden.

Die Botschaft des Bundesrates bringt hierfür keine bestimmten Vorschläge. Sie beschränkt sich naturgemäss auf mehr allgemeine Erörterungen darüber.

Auch die Expertenkommission war nicht in der Lage, feste Anträge zu stellen; der Verfassungsartikel ist zunächst eine Rahmenvorschrift, die freien Raum für die Ausgestaltung belässt.

Erst in den Ausführungsgesetzen wird hierüber näheres zu bestimmen sein.

Die Botschaft des Bundesrates enthält indessen als Beilage eine versicherungstechnische Arbeit von Dr. Nabholz, die unter bestimmten Voraussetzungen die Leistungen und die aufzubringenden Mittel einander gegenüberstellt und so einige wichtige Anhaltspunkte bietet in bezug auf die Grössenordnung der in Frage kommenden Zahlen.

Es handelt sich also um ein Beispiel, das auf Grund gewisser Annahmen und Modalitäten berechnet worden ist. Werden andere Annahmen zugrunde gelegt, so werden sich auch die Ergebnisse entsprechend ändern, und zwar gilt das für alle Bestandteile der finanziellen Grundlage, auch für die Höhe der staatlichen Leistungen. Die Arbeit von Dr. Nabholz ist, vielleicht infolge ihrer gedrängten Darstellung, wohl nicht überall richtig verstanden worden. Sie ist wohl auch schon zu sehr als massgebendes Beispiel betrachtet worden, indem die bundesrätliche Botschaft in bezug auf die Höhe der staatlichen Leistungen sich stark anlehnt an die Zahlen, die in diesem Beispiel berechnet worden sind.

Es erscheint mir notwendig, dass wir zu allererst in grossen Zügen einen zahlenmässigen Ueberblick gewinnen. Diesen Ueberblick erhalten wir am besten, wenn wir von der schweizerischen Bevölkerungsstatistik ausgehen.

Wenige Zahlen genügen, um uns ein Bild davon zu geben, was eine allgemeine Versicherung erfordern würde.

Wählen wir die Altersgrenze von 65 Jahren, so ergibt die Bevölkerungsstatistik für unser Land in runden Zahlen 200,000 Personen im Alter von über 65 Jahren (= ca. 6 % der Gesamtbevölkerung), dazu 70,000 Invalide unter 65 Jahren, ferner dazu 90,000 Fälle von Hinterlassenen. Das sind im ganzen rund 360,000 Versicherungsfälle.

Diese Zahlen sind der Expertenkommission seinerzeit mitgeteilt worden, und es wäre entschieden wünschbar gewesen, dass auch die Botschaft sie wiedergegeben hätte. Würden wir nun alle die genannten 360,000 Fälle in die Versicherung einschliessen, so würden je 100 Franken Jahresrente einen jährlichen Aufwand von 36 Millionen Franken bedeuten. Das ist eine Grundzahl, die uns einen sehr wichtigen Anhaltspunkt bildet. Setzen wir die Altersgrenze herunter auf 60 Jahre, so steigt die Zahl der Altersrentner auf rund 310,000 (= ca. 9 % der Gesamtbevölkerung), die Zahl der Invalidenfälle auf 45,000, die Zahl der Hinterlassenenfälle auf rund 65,000, so dass sich total ca. 420,000 Versicherungsfälle ergäben, was einem Aufwand von 42 Millionen Franken jährlich für je 100 Franken Rente entspräche.

Das sind die Grundzahlen, die sich ergeben für den Fall einer allgemeinen Versicherung. Erfassen wir mit der Versicherung nur einen Teil der Bevölkerung, so reduziert sich im gleichen Verhältnis der erforderliche Aufwand. Die Höhe dieses Aufwandes hängt sodann ab von der Höhe der Renten, die dem Versicherungsplan zugrunde gelegt werden. Sie hängt aber weiterhin ab von der Art, wie die Deckung geleistet wird, von dem versicherungstechnischen Verfahren, nach welchem die Beiträge erhoben werden. Bei der Bemessung dieser Beiträge, wie bei ihrer Verteilung auf die verschiedenen Schultern wird sodann die Frage nach der Leistungsfähigkeit der verschiedenen Beteiligten näher zu prüfen sein.

Das sind die Grundelemente der Betrachtung. Aus den wenigen Zahlen, die ich soeben angeführt habe, ergibt sich die Grösse der Aufgabe. Diese Zahlen, die mit der Arbeit von Dr. Nabholz keineswegs im Widerspruch stehen, die aber die Situation deutlicher illustrieren, sind sicherlich geeignet, uns nachdenklich zu stimmen und uns von vornherein klar zu machen, dass es einerseits grosser Anstrengungen und grosser Opfer bedürfen wird, um die Versicherung überhaupt zu schaffen, und dass andererseits die Ansprüche sehr bescheiden gehalten werden müssen, damit die Finanzierung überhaupt ermöglicht werden kann. Umfang und Gestaltung der Versicherung werden sorgfältig geprüft werden müssen, damit die aufzubringenden Mittel und die sozialen Postulate miteinander in Einklang gebracht werden können. Das ist in umso höherem Masse notwendig, weil Gegenwart und Zukunft ja ohnehin in finanzieller Hinsicht die allergrössten Anforderungen stellen an Staat und Gemeinde wie an den einzelnen, und weil wir sorgfältig darüber zu wachen haben, dass nicht neue grosse Ausgaben beschlossen werden, ohne dass ihnen auch die nötige Deckung gegenübersteht.

So bildet denn das Problem der Finanzierung der Versicherung wohl den schwierigsten Teil der ganzen Aufgabe.

Die Botschaft unterscheidet für diese Finanzierung zwischen Leistungen des Bundes, Leistungen der Kantone und Gemeinden und Leistungen der Versicherten selbst in Form von Prämienbeiträgen, wobei eventuell auch die Arbeitgeber herangezogen werden sollen.

Die Botschaft beschäftigt sich dann vorwiegend mit der Beitragsleistung des Bundes und mit der Frage, aus welchen Quellen diese Leistung aufgebracht werden könne.

Bietet schon diese Frage der Schwierigkeiten genug, so bildet sie doch nur eine Teilfrage in dem ganzen Komplex von Fragen, die das Versicherungsproblem aufrollt. Wir können über diese Teilfrage nicht entscheiden, ohne gleichzeitig auch das Ganze zu betrachten, denn die Lösung dieser Teilfrage hängt mit der Lösung der ganzen Finanzierungsfrage eng zusammen. Wir dürfen an der Finanzierung durch die übrigen Beteiligten nicht vorübergehen, ohne uns in allgemeinen Zügen auch mit dieser schon heute zu befassen. Erst dann erkennen wir in voller Klarheit, einen wie tiefen Eingriff in unsere Volkswirtschaft diese Finanzierung bedeutet und wie notwendig es ist, dass wir uns über ihre Tragweite volle Rechenschaft geben, bevor wir Beschlüsse fassen.

Sie wollen mir gestatten, auf eine Anzahl Gesichtspunkte hinzuweisen, die mir hier von Bedeutung zu sein scheinen. Ich spreche dabei weder im Auftrag einer Partei noch einer wirtschaftlichen Gruppe, sondern lediglich aus persönlicher Anschauung, soweit ich die Dinge zu beurteilen in der Lage bin.

Zunächst die Leistungen des Bundes und ihre Deckung.

In bezug auf die Höhe dieser Leistungen hat sich der Bundesrat, wie bereits betont, stark an das Versicherungsbeispiel der Botschaft angelehnt, welches staatliche Leistungen in einer Gesamthöhe von etwa 80 Millionen Franken berechnet, die ungefähr zu gleichen Teilen von Bund und Kantonen zu übernehmen wären. Die Quote des Bundes ist somit in der Botschaft mit etwa 40 Millionen Franken angenommen. Die Botschaft spricht sich über die Beschaffung dieser Summe aus direkten oder Besitzsteuern und indirekten oder Konsumsteuern eingehend aus, namentlich auch über das Verhältnis der beiden Steuerarten in bezug auf das Mass ihres gegenseitigen Anteils an der Deckung der Kosten.

Ich werde auf die Frage der Konsumsteuern später zurückkommen und möchte zunächst die Frage der direkten Steuern kurz erörtern.

Vor dem Kriege waren die direkten Steuern das ausschliessliche Hoheitsgebiet der Kantone und Gemeinden.

Die Kriegezeit hat hier einen starken Einbruch gebracht. Durch die erste Kriegssteuer, die Kriegsgewinnsteuer und die neue Kriegssteuer hat der Bund auf eine lange Reihe von Jahren einen beträchtlichen Anteil an den direkten Steuerquellen erhalten.

Gleichzeitig haben die Kantone ihre Steuergesetzgebungen und Steuersysteme ausgebaut, da auch sie dringend vermehrter Mittel bedürfen, und diese Entwicklung ist noch keineswegs abgeschlossen.

Der für die Finanzierung der Sozialversicherung vorgeschlagene Verfassungsartikel sah ursprünglich eine eidgenössische Erbschaftssteuer vor in dem Sinne, dass der Bund hierüber einheitliche Bestimmungen erliesse, während der Ertrag der Steuer je zur Hälfte dem Bunde und den Kantonen zufallen sollte.

Ich halte eine zweckmässig abgestufte Erbschaftssteuer an sich für diejenige Art von Besitzsteuer, die zu den allgemein bestehenden Steuern am ehesten noch hinzutreten darf, wenn es sich darum handelt, den Besitz noch stärker als bisher heranzuziehen.

Insbesondere die Vererbung nach der Seitenlinie darf meines Erachtens kräftig zur Steuer herangezogen werden, so dass sie bedeutende Erträge abwirft.

Die Erbschaftssteuer ist ihrer Struktur nach verhältnismässig einfach, da sie sich nur mit Vermögenswerten befasst.

Im Zeitpunkt, wo eine Erbschaft anfällt, ist es für die Erben im allgemeinen nicht drückend, dem Staate eine Abgabe zu entrichten. Eine Ueberwälzung ist bei der Erbschaftssteuer praktisch ausgeschlossen.

Die Steuer entspricht einem sozial richtigen Gedanken.

Eine andere Frage aber ist nun die, ob und in welchem Masse der Bund die Befugnis erhalten soll, an einer solchen Steuer zu partizipieren und darüber das Gesetzgebungsrecht auszuüben.

Bereits haben eine Anzahl Kantone Erbschaftssteuern auf ihrem Boden eingeführt und andere schicken sich an, dasselbe zu tun.

Der ursprüngliche Antrag des Bundesrates wollte diesem Umstande Rechnung tragen, indem er vorsah, dass diejenigen Kantone, die infolge der Einführung einer eidgenössischen Erbschaftssteuer einen Steueranfall erleiden, für eine Uebergangszeit von 15 Jahren hierfür entschädigt werden.

Das aber hätte bedeutet, dass da, wo die Steueransätze der Kantone sich bereits auf einer Höhe befinden, wie sie das künftige eidgenössische Gesetz normieren sollte, die Rückentschädigung an die Kantone die Höhe derjenigen Beträge erreichen würde, die der Bund primär für sich in Anspruch nimmt, mit andern Worten, dass diese Kantone in Wirklichkeit dem Bunde während 15 Jahren nichts zuführen würden.

Dadurch wären die Erträge des Bundes stark geschmälert; vor allem aber würde ungleiches Recht geschaffen gegenüber denjenigen Kantonen, die eine Erbschaftssteuer erst später einzuführen gedachten.

Das wären sehr unerfreuliche Begleiterscheinungen dieser Lösung, die für uns aus diesen Gründen unannehmbar war.

Aus diesen Erwägungen heraus ist die Kommission mit dem Bundesrate dazu gelangt, Ihnen eine andere Lösung vorzuschlagen, bei der vor allem die Entschädigungspflicht der 15 Jahre dahinfällt.

Die Kantone würden selbst eine Erbschaftssteuer erheben und dabei ein Kontingent auf Grund einheitlicher Ansätze als festen Steuerzuschlag dem Bunde abgeben. Im übrigen wären sie in der Bemessung ihres eigenen Ertrages frei.

Der feste Steuerzuschlag an den Bund dürfte offenbar einen mässigen Ansatz nicht übersteigen.

Diese Lösung, die auf die berechtigten Interessen der Kantone bessere Rücksicht nimmt und ihre Bewegungsfreiheit nicht allzusehr einengt, ist ohne Zweifel dem früheren Vorschlage vorzuziehen und wird wohl Gegenstand einlässlicher Diskussion im Rat bilden.

Bei der Abgabe einer derartigen Steuerleistung seitens der Kantone an den Bund kommt ein wichtiger Gesichtspunkt in Betracht, der in der Botschaft nicht genügend berührt wird und den ich hier betonen möchte. Der Bund erhebt Kontingente von den Kan-

tonen nicht etwa deshalb, um sie nachher wieder in gleicher Weise an die Kantone zurückfliessen zu lassen. Das hätte keinen rechten Sinn. Wäre das die Absicht des Gesetzgebers, so wäre es ja viel einfacher und natürlicher, den Ertrag der Erbschaftssteuer von vornherein ganz den Kantonen zu belassen, damit sie direkt darüber verfügen. Die Wirkung der Abgabe an den Bund ist eine ganz andere. Im Bund und in den Leistungen des Bundes an die Sozialversicherung liegt der Gedanke der Solidarität unter den verschiedenen Landesteilen verkörpert. Dieser Gedanke kommt hier zum Ausdruck dadurch, dass der Bund aus den verschiedenen Landesteilen nach dem Masse ihrer finanziellen Kraft direkte Abgaben erhebt, während er deren Ertrag dann nach dem Masse der Bedürftigkeit, also nach einem ganz andern Verteilungsmodus, den verschiedenen Landesteilen durch das Versicherungswerk zuwendet.

Darin liegt ein schöner und richtiger Gedanke des Ausgleichs, aber gleichzeitig auch ein Hinweis darauf, dass ein gewisses Mass bei diesem Ausgleich nicht überschritten werden darf. Das ist ein Gesichtspunkt, auf den mit Recht von Seite der Kantone selbst hingewiesen wird und der meines Erachtens in bezug auf jede direkte Bundessteuer volle Beachtung verdient.

Eine Verständigung zwischen Bund und Kantonen in der Frage der Erbschaftssteuer und ein Masshalten des Bundes ist umso notwendiger, als ja auch die Kantone und Gemeinden in sehr bedeutendem Umfang zu direkten Leistungen an die Sozialversicherung herangezogen werden sollen.

Auch hierüber gestatten Sie mir, einige Betrachtungen anzustellen.

Bietet schon die Frage der kantonalen Beiträge an den Bund allerhand Schwierigkeiten, so wird die Aufbringung der grossen Mittel, die von den Kantonen direkt beigesteuert werden sollen, bei ihrer heutigen Finanzlage noch schwieriger sein, besonders dann, wenn ihnen durch einen Bundesanteil an der Erbschaftssteuer noch ein Teil ihrer eigenen Steuerquellen entzogen wird.

In dem Versicherungsbeispiel der bundesrätlichen Botschaft sind die direkten Leistungen der Kantone mit etwa 40 Millionen Franken veranschlagt. Diese 40 Millionen Franken würden, auf den Kopf der einheimischen Bevölkerung berechnet, einen Durchschnittsbetrag von etwa 12 Franken ausmachen, und es entsteht die grosse Frage, ob eine solche Leistung durch die Kantone wird aufgebracht werden können. Bei der Prüfung dieses Punktes erhebt sich aber eine zweite Frage, nämlich die, ob hier überhaupt Einheitlichkeit und Gleichmässigkeit bestehen kann und bestehen soll und ob dem Bunde die Kompetenz erteilt werden darf, hierüber einheitlich zu legiferieren.

Darf der Bund im Finanzhaushalt der Kantone auch nach dieser Richtung mitbestimmen, oder hat er hierbei den Kantonen freie Hand zu lassen? Das ist eine sehr gewichtige Frage, die in ihrer allgemeinen Bedeutung schon heute gewürdigt zu werden verdient, und zwar um so mehr, da sie unmittelbar zusammenhängt mit einer andern Seite des Problems, auf die in der Botschaft grosser Nachdruck gelegt wird, nämlich mit der Lösung der Freizügigkeit. Denn es ist klar, dass volle Freizügigkeit nur möglich ist bei voller Gleichmässigkeit der kantonalen Beiträge. Und damit steht wiederum im engen Zusammenhang

die ganze Organisation des Versicherungswerkes, die allgemeine Frage, inwieweit dieses überhaupt nach dem Gesichtspunkte der Zentralisation oder Dezentralisation zu gestalten sein wird. Damit erhebt sich auch sogleich die Frage nach dem Versicherungsträger.

Ich will auf alle diese Dinge heute nicht näher eingreten; es lag mir aber daran, durch diese kurze Betrachtung zu zeigen, welche wichtigen Punkte in enger Beziehung stehen mit den Entscheidungen, die wir im Verfassungsartikel zu treffen haben.

Wenn wir prüfen, ob die Leistungen der Kantone an die Versicherung einheitliche sein sollen und können nach Massgabe ihrer Bevölkerungszahl oder ihres Versichertenbestandes, so kommt schwerwiegend in Betracht, dass die Verhältnisse in den verschiedenen Landesteilen in wirtschaftlicher wie in sozialer Beziehung ausserordentlich verschieden liegen.

Die Lebenshaltung weist sehr grosse Unterschiede auf und dementsprechend sind auch die Mittel und die Bedürfnisse der einzelnen Bevölkerungsteile ausserordentlich wechselnde.

Neben Kantonen, in denen Landwirtschaft, Gewerbe und Industrie sich in starker Mischung vorfinden, sind andere, die mehr einseitig auf das eine oder andere eingestellt sind.

Neben Städtkantonen haben wir grosse Alpengebiete mit gänzlich andern, viel einfacheren Lebensverhältnissen. Die ökonomische Struktur ist eine sehr verschiedene.

So werden auch Leistungen an die Sozialversicherung, die für einzelne Kantone erschwinglich und notwendig sein mögen, es für andere nicht sein.

Wir müssen aber auf das Eigenleben der Kantone die gebührende Rücksicht nehmen, müssen es erhalten und dürfen es nicht verletzen. So wünschbar es in mancher Hinsicht wäre, Einheitlichkeit zu schaffen, so werden aller Voraussicht nach die Verhältnisse sich bei näherer Prüfung als stärker erweisen und dazu führen, Unterschiede zu machen und es vorwiegend in das Ermessen der Kantone selbst zu stellen, wie viel sie für ihre Angehörigen leisten wollen.

Was für die Kantone gilt, gilt auch für die Gemeinden, vielleicht in noch höherem Masse.

Nun zu den Leistungen der Versicherten selbst.

Auch hierüber gestatten Sie mir einige Betrachtungen. Auch diese Frage muss in allgemeinen Zügen in den Kreis der Erörterung gezogen werden, da sie von sehr grosser Bedeutung ist.

Die Expertenkommission hat einheitliche Prämien als wünschbar postuliert, aus denen dann einheitliche Renten resultieren würden, die durch die staatlichen Zuschüsse zugunsten der Bedürftigen entsprechend erhöht würden.

In dem Versicherungsbeispiel der Botschaft finden wir über den Zusammenhang zwischen Prämie und Rente einige Anhaltspunkte. Das Beispiel nimmt an, dass ungefähr die Hälfte unserer Bevölkerung von der Versicherung erfasst würde. Es nimmt als diejenige Rentenhöhe, die aus den Prämien der Versicherten resultieren soll, für Alter und Invalidität den Betrag von 600 Franken, für die Hinterlassenen den Betrag von 400 Franken an. Die hierzu erforderliche Prämie wird auf 40 Fr. pro Versicherten berechnet, wobei vorausgesetzt ist, dass die Prämie vom 17. Altersjahr an jährlich entrichtet wird.

Zu den erwähnten Rentenbeträgen tritt als staatlicher Zuschuss der Betrag von 200 Fr. für Alter und Invalidität, und der Betrag von 100 Fr. für Hinterlassene.

Diesem Versicherungsbeispiel ist das Kapitaldeckungsverfahren zugrunde gelegt, bei welchem die Prämien durch Zins und Zinseszinsen im Laufe der Jahre bis zu den Beträgen anwachsen, die im Zeitpunkt des Eintritts der Rentengenössigkeit für die Versicherten erforderlich sind.

Es liegt in der Natur dieses Verfahrens begründet, dass die volle Wirkung der Versicherung erst im Verlauf eines längeren Zeitraums zur Geltung kommt.

Soll dieser Nachteil vermieden werden, soll also die Wirkung der Versicherung rascher eintreten, so entsteht ein entsprechendes Eintrittsdefizit. Welche Höhen ein solches Defizit erreichen kann und welche gewaltigen Beträge lediglich zu seiner Verzinsung, ganz abgesehen von seiner Tilgung, erforderlich sind, dafür gibt das Versicherungsbeispiel einige bedeutende Anhaltspunkte.

Dem Kapitaldeckungsverfahren wird von vielen Seiten das Umlageverfahren gegenübergestellt, welches ein Eintrittsdefizit vermeidet, die laufenden Kosten der Versicherung durch direkte Leistungen aufbringt und auf den Zinszuwachs der Prämienbeiträge verzichtet. Es liegt aber in der Natur der Sache, dass in diesem Falle die laufenden Beiträge sich gewaltig erhöhen. Das muss hier nachdrücklich betont werden. Die Zahlen, die ich eingangs meines Votums auf Grund der Bevölkerungsstatistik gegeben habe, lassen das bei näherer Betrachtung auch ohne weiteres erkennen.

Ich will auf die Fragen versicherungstechnischer Art und auf die verschiedenen Lösungen heute nicht näher eintreten, und zwar um so weniger, da sie unter den Fachmännern noch keineswegs eindeutig geklärt sind. Aber eines ist gewiss, dass die direkten Leistungen der Versicherten wiederum eine höchst wichtige und keineswegs leicht zu lösende Seite des finanziellen Problems bilden. Auch hier erhebt sich in erster Linie die Frage, ob wir überhaupt einheitliche Beiträge werden festlegen können. Dass solche wünschbar wären, bedarf kaum besonderer Betonung. Die Einheitlichkeit der daraus resultierenden Renten, die Ordnung der Freizügigkeit und andere Momente würden das ohne Zweifel wünschenswert erscheinen lassen. Aber auch hier sind wiederum die verschiedenartigen Verhältnisse zu berücksichtigen, die unser vielgestaltiges Land aufweist und auf die ich bei der Frage der Heranziehung der Kantone schon hingewiesen habe.

Erst die eingehende Prüfung wird zeigen, ob wir nicht, falls wir an einheitlichen Prämien festhalten, diese bedeutend tiefer ansetzen müssen, als es im Versicherungsbeispiel geschehen ist, oder ob wir hier Abstufungen vornehmen müssen, wie dies in andern Staaten meines Wissens durchwegs der Fall ist.

Es ist hier hinzuzufügen, dass bisher kein anderes Land selbst mit seinem Maximalansatz auf eine Prämie von derjenigen Höhe gegangen ist, wie sie dem Versicherungsbeispiel der Botschaft zugrunde liegt.

Durch eine Abstufung der Prämien und Renten nach Leistungsfähigkeit und Bedürfnis erschweren wir allerdings den gesetzgeberischen Teil der Aufgabe, passen uns aber besser den tatsächlich vorliegenden

Verhältnissen an und erleichtern damit das Zustandekommen des Versicherungswerkes selbst.

Hier scheint mir eine Analogie mit der Kranken- und Unfallversicherung vorzuliegen, bei welcher ebenfalls der Weg einer zentralistischen und einheitlichen Lösung sich nicht als gangbar erwies, wo sich vielmehr die Notwendigkeit ergab, auf die besondern Verhältnisse weitgehende Rücksicht zu nehmen.

Die Erörterung der Beitragsleistung der Versicherten wirft nun im weitern die Frage auf, ob und in welchem Masse der Arbeitgeber für seine Arbeiter heranzuziehen sei.

Auch diese Frage wird sorgfältigster Prüfung bedürfen. Sie ist schon in der Expertenkommission eingehend diskutiert worden, und wie Sie dem Protokoll dieser Kommission entnehmen, gingen die Auffassungen unbeteiligter Sachverständiger hierüber ganz wesentlich auseinander.

Grundlegend wird wohl hier die Auffassung als zutreffend anzuerkennen sein, dass jeder Arbeitende aus dem Ertrage seiner Arbeit für seine alten Tage dasjenige zurücklegen sollte, was der natürlichen Abnutzung seiner Kräfte entspricht.

Wenn so auf der einen Seite die Höhe des Arbeitslohnes hierfür ausreichend bemessen sein sollte, so steht dieser Anforderung auf der andern Seite die Pflicht gegenüber, auch wirklich von dieser Möglichkeit einer Rücklage Gebrauch zu machen, oder mit andern Worten: Jeder Arbeiter sollte das Nötige zurücklegen können. Jeder sollte es aber auch wirklich tun.

In bezug auf die Ausführung machen sich zwei verschiedene Standpunkte geltend. Der eine Standpunkt geht dahin, dass der Arbeitnehmer die Rücklage selbst vornehme, also die Versicherungsprämie selbst entrichte, während nach der andern Auffassung der Arbeitgeber diese Prämie decken soll, da er sie ja letzten Endes doch aufbringen müsse.

Beide Standpunkte haben eine gewisse Berechtigung, in ihrer Wirkung stimmen sie indessen miteinander doch nicht völlig überein.

Meist wird hier ein Mittelweg eingeschlagen, indem beide Teile an die Rücklage beitragen. So haben es auch verschiedene Staaten gehalten, die eine Sozialversicherung bereits eingeführt haben.

Bei der Diskussion der Frage, ob der Arbeitgeber einen Teilbetrag der Prämien seiner Arbeiter direkt zu übernehmen habe, ist übrigens in der Expertenkommission von sachkundiger Seite darauf hingewiesen worden, dass die Zahl der Arbeiter keineswegs den allein richtigen Massstab bilde für die Leistungsfähigkeit und die Pflicht des Arbeitgebers hinsichtlich dieser finanziellen Beihilfe. Im weitern wurde darauf hingewiesen, dass der Begriff des Arbeitgebers selbst näherer Umschreibung und klarer Definition bedürfe; neben dem Arbeitgeber in Handel, Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft kommen hier der Haushaltungsvorstand für seine Dienstboten, der Arbeitgeber in der Heimarbeit u. a. in Betracht. Ebenso wird die Frage der Saisonarbeit nach dieser Richtung näher geprüft werden müssen.

Dass neben der direkten Leistung, die der Arbeitgeber eventuell zu übernehmen hätte, in Wirklichkeit auch die Prämienquote seiner Arbeiter indirekt auf ihm laste, d. h. in Form erhöhten Lohnes meist auf ihn abgewälzt werde, ist auch in der Expertenkommission betont worden.

Vermehrt wird diese überwältigte Belastung da, wo zur Familie des Arbeiters mehrere prämienspflichtige Familienglieder gehören. Das ist ein weiteres wichtiges Moment, das für die Belastung des Arbeitgebers eine bedeutende Rolle spielen wird.

Das Hinzutreten derartiger Lasten zu den bereits vorhandenen und in den letzten Jahren gewaltig gestiegenen sozialen Lasten des Arbeitgebers wird Gegenstand ernstester Prüfung sein müssen.

Das Mass an direkten Steuern in Kanton und Gemeinde hat schon heute viererorts eine ausserordentliche Höhe erreicht.

Es steht ausser Zweifel, dass vermehrte Lasten für viele Arbeitgeber kaum mehr erträglich sein würden und dass hier mit aller Vorsicht vorgegangen werden muss, sollen nicht wichtige Teile unserer Volkswirtschaft schwer betroffen und geschädigt werden.

Sie werden es einem Vertreter der Industrie nicht verdenken, wenn er bei diesem Anlass über die allgemeine Lage unserer Volkswirtschaft einige Betrachtungen anstellt.

Diese wird vermehrte Lasten nur tragen können, wenn sie gesund erhalten bleibt und innerlich gekräftigt wird.

Die heutige Unsicherheit bezüglich unserer handelspolitischen Lage, die erschwerten Bezugs- und Exportmöglichkeiten unserer Industrie, die Valutaverhältnisse, die gesunkene Kaufkraft des Geldes, die gewaltig gestiegenen Löhne, die enorme Erhöhung der Produktionskosten, das alles sind Momente, die unsere Situation keineswegs in rosigem Lichte erscheinen lassen.

Dazu ist im Laufe der letzten Jahre ein neues, sehr gewichtiges Moment getreten, nämlich die verminderte Arbeitsleistung.

Vielfach ist diese Leistung nicht nur in dem Masse gesunken, in dem die Arbeitszeit heruntersetzt worden ist, sondern in höherem Masse.

Stimmt schon diese Tatsache an sich recht nachdenklich, so erscheint sie noch bedenklicher, wenn immer neue Tendenzen nach dieser Richtung sich geltend machen und immer wieder Begehren um Verkürzung der Arbeitszeit laut werden auf Gebieten, wo eine solche nicht gerechtfertigt und nicht vernünftig ist.

Es ist wahrlich an der Zeit, dass hier die Einsicht wieder einkehre und dass solchen zu weit gehenden Bestrebungen mit fester Hand Halt geboten werde.

Unser von Natur armes Land hat alle seine produktiven Kräfte in hohem Grade nötig, wenn es bestehen will, und es wäre wahrhaft verhängnisvoll, wenn durch unmögliche und ungerechtfertigte Forderungen unser Gewerbe und unsere Industrie in eine Lage gedrängt würden, die ihre Existenz mehr und mehr gefährden müsste.

Durch die Ueberwälzung, von der ich vorhin sprach, werden keine neuen Werte geschaffen.

Diese Ueberwälzung, deren Spiel wir ja heute in drastischer Weise erleben, führt nur zur Selbsttäuschung. Sie mag noch halbwegs erträglich erscheinen da, wo für das inländische Absatzgebiet produziert wird, obwohl auch hier die Erfahrung nachgerade deutlich genug zeigt, wie sehr sie allgemein belastend wirkt.

Die Ueberwälzung trifft aber letzten Endes und ohne die Möglichkeit eines Ausgleichs die Export-

industrie, von deren Leistungsfähigkeit die Gestaltung unserer Handelsbilanz und damit unsere Kaufkraft im Auslande in hohem Masse abhängt.

Es wäre ein grosser Irrtum, zu glauben, wir befänden uns im Zeichen einer besonderen Prosperität. Wohl gibt es eine Anzahl Unternehmungen, die durch besondere Umstände begünstigt waren, und unter diesen wiederum einzelne, die sich einer ausnahmsweisen Blüte erfreuten. Aber ein paar Schwalben machen noch keinen Sommer und es ist vollständig falsch, einzelne Fälle immer wieder als Beweise des guten Ganges unserer ganzen Industrie anzurufen.

Sehr viele unserer industriellen und gewerblichen Unternehmungen haben mit schwerer Sorge zu kämpfen, und es bedarf unablässiger, mühevoller Arbeit seitens ihrer Leitungen, um die Betriebe aufrecht zu erhalten und der Arbeiterschaft diejenige Verdienstgelegenheit zu bieten, die zu ihrem Lebensunterhalt erforderlich ist. Nicht überall will das heute gelingen und es wäre höchst unklug, sich über diese Sachlage hinwegzutäuschen.

Dem aufmerksamen Beobachter kann auch nicht entgehen, dass seit längerer Zeit deutliche Zeichen der Abwanderung auf industriellem Gebiete vorhanden sind, da, wo die Verhältnisse sich mehr und mehr erschwerend gestalten.

Diese Bewegung könnte sich leicht verstärken, wenn wichtige Lebensinteressen gefährdet würden.

Der Schutz der Produktionsmöglichkeiten ist die Grundlage unserer Volkswirtschaft; würden die produktiven Quellen versiegen, dann müsste in kürzester Zeit der Niedergang eintreten.

Das gleiche würde geschehen, wenn die freie Tätigkeit und Entfaltung unserer Unternehmungen durch staatliche Eingriffe gehemmt und unterbunden würde.

Ich muss das hier betonen, und zwar deshalb, weil Vertreter der sozialistischen Partei in der Kommission bei der Erörterung der Finanzierungsfrage für die Versicherung wiederholt Theorien entwickelt haben, die sie ohne Zweifel auch hier im Rate vortragen werden und die darauf hinauslaufen, dass eine starke Vermögensabgabe zu erfolgen habe, wobei die industriellen, gewerblichen und Handelsunternehmungen in der Weise in Kontribution gesetzt werden sollen, dass sie Geschäftsanteile an den Staat abgeben.

Damit soll der Staat auf die einfachste Weise sich zum Mitbesitzer der Unternehmungen machen und dadurch sich auch eine Mitwirkung an ihrer Leitung sichern.

Den Befürwortern dieser Idee erscheint dieser Weg als der einfachste zur spätern völligen Sozialisierung von Handel und Industrie. Nachdem dieser Gedanke wiederholt aufgetaucht und zu einer Forderung erhoben worden ist, muss ich mich auch damit befassen.

Ich will auf die Frage der Vermögensabgabe an sich hier nicht näher eintreten. Dagegen wollen Sie mir einige kurze Ausführungen gestatten über die staatliche Mitwirkung an der Leitung industrieller Unternehmungen. Was diese Mitwirkung anbetrifft, so wird vor allem die Frage aufgeworfen werden dürfen, ob denn der Staat bisher den Beweis geleistet habe, dass er die Leitung derartiger Betriebe besser verstehe als die Privatindustrie und ob eine Notwendigkeit vorliege, dass er hier mithelfe.

Die Erfahrungen, die bei einer Reihe staatlicher und kommunaler Betriebe gemacht worden sind, deuten entschieden auf das Gegenteil hin.

Trotzdem es sich dort in der Regel um Monopolbetriebe handelt, die verhältnismässig einfacher Natur sind, zeigen sich vielfach Erscheinungen, die keineswegs dazu ermutigen, dass dem Staate weitergehende Befugnisse in dieser Richtung eingeräumt werden sollen. Immer deutlicher zeigt es sich, wie sehr staatliche Betriebe oft der Wirtschaftlichkeit ermangeln. Betriebe aber, die nicht wirtschaftlich sind, sind ein Bleigewicht für unsere nationale Oekonomie und eine Ansteckungsgefahr zugleich für die wirtschaftlichen Betriebe, aus denen die unwirtschaftlichen erhalten werden müssen. Wohin das schliesslich führen würde, brauche ich nicht näher auszuführen.

Die Befürworter des Gedankens der staatlichen Einmischung scheinen oft gar keinen wirklichen Begriff davon zu haben, wie schwer es ist, ganz besonders unter den heutigen Verhältnissen, ein industrielles Unternehmen, das im wirklichen Konkurrenzkampf steht, zu leiten. Sie scheinen sich gar keine Rechenschaft darüber zu geben, wie ausserordentlich kompliziert das Gefüge vieler dieser Unternehmungen ist und wie bald der Kredit, den sie sich in jahrzehntelanger aufbauender Arbeit erworben haben, durch eine rohe Hand gründlich zerstört werden würde.

Die Theorien, die die Befürworter solcher Ideen vertreten, sind übrigens nicht auf unserm Boden entstanden; sie sind fremdes Gewächs.

Im übrigen ist es den Befürwortern des Sozialisierungsgedankens ja viel weniger darum zu tun, durch ihre Mitwirkung das Gedeihen der privaten Unternehmungen zu fördern, als vielmehr darum, an ihrer Prosperität teilzunehmen und da zu ernten, wo sie nicht gesät haben. Diese Art der Mitwirkung aber muss die Industrie, und bei näherer Betrachtung auch der Staat selbst in seinem eigenen Interesse ablehnen.

Niemand bestreitet dem Staate das Recht, auf dem Steuerwege sich einen angemessenen Anteil am Ertrage der Unternehmungen zu sichern. Dabei entfällt für den Staat jegliches Risiko, da er sich nur am Gewinn, nicht aber am Verlust beteiligt. Eine Vermögensabgabe aber, wie sie von sozialistischer Seite postuliert worden ist, wäre gleichbedeutend mit einem Raubbau.

Der Staat soll an den Früchten Teil haben, wenn sie reif sind; er soll aber nicht die Bäume plündern und dabei Aeste und Zweige mitherunterreissen.

Uebrigens wäre eine Vermögensabgabe an sich ein neuer, direkter und tiefer Eingriff in das Steuerhoheitsgebiet der Kantone.

Der Gedanke ist ja bereits eingehend geprüft worden, als es sich um die Deckung der Mobilisationsschuld handelte, und das Ergebnis dieser Prüfung war eine Ablehnung dieses Gedankens, an dessen Stelle die neue Kriegssteuer getreten ist.

Was im übrigen den Mitbesitz des Staates an privaten Unternehmungen betrifft, so hat selbst die deutsche sozialistische Regierung diesen Mitbesitz abgelehnt, offenbar aus der Erwägung heraus, dass derartige Besitztitel in ihrem Werte bedeutenden Schwankungen unterworfen sind und dass gerade die staatliche Mitwirkung sehr ungeeignet sein könnte, diesen Wert zu steigern.

Ich glaube, wir haben allen Anlass, einer derartigen Verstaatlichung oder staatlichen Mitwirkung bei Betrieben entschieden entgegenzutreten.

Es kann nicht Aufgabe des Staates sein, in dieser Weise in das wirtschaftliche Leben einzugreifen. Seine Aufgabe ist vielmehr, dasselbe von höherer Warte aus ordnend und fördernd zu regeln und gesund zu erhalten.

Ich muss in diesem Zusammenhange noch auf ein weiteres Gebiet zu sprechen kommen. Das Werk der Sozialversicherung wird, wie wir sehen, an die produzierenden Faktoren des Landes gewaltige Anforderungen stellen. Während wir uns aber bemühen, hie für gangbare Wege zu finden, sind Kräfte am Werke, die auf Unterhöhnung und Umsturz des Bestehenden gerichtet sind. An dieser Tatsache können wir heute unmöglich stillschweigend vorübergehen. Der Arbeitgeber in Industrie und Gewerbe muss sich fragen, wie er denn seiner Arbeiterschaft überhaupt die Versicherung bieten und die entsprechenden Opfer auf sich nehmen könne, wenn Führer dieser selben Arbeiterschaft mit allen Mitteln die Grundlagen unserer wirtschaftlichen Existenz zu zerstören trachten.

Ich stelle diese Frage hier nicht zu agitatorischen Zwecken, sondern deshalb, weil es mir ernst ist mit dem Versicherungsgedanken, weil ich aber auch erkenne, dass er nicht durchführbar wäre, wenn diese Situation weiter andauert. Die Sozialversicherung ist ein Bestandteil der sozialen Frage. Man kann nicht auf der einen Seite die Sozialversicherung fordern und gleichzeitig die Existenzbedingungen unseres sozialen und wirtschaftlichen Lebens unterminieren.

Am allerunverständlichsten erscheint es, dass diejenigen, die dies tun, sich ihre Ideale von Russland herholen, obwohl die dortigen Ereignisse und Entwicklungen nachgerade jedem, der überhaupt sehen will, die Augen geöffnet haben sollten. Darüber liegen heute so viele einwandfreie Zeugnisse vor, dass ein Zweifel gar nicht mehr möglich ist.

Die sogenannte Nationalisierung der Produktion hat das wirtschaftliche Leben Russlands völlig untergraben. Die Industrie fiel grossenteils der Zerstörung anheim und dieser industrielle Verfall hatte seine unmittelbaren Rückwirkungen auf die andern Produktionsgebiete.

Die Phase der Betriebsräte ist bereits vorüber. Seit kurzem versucht man durch eine eiserne Diktatur zu retten, was noch zu retten ist und in 10—12stündiger täglicher Arbeitszeit die Produktion wieder in Gang zu bringen.

Zu spät hat man eingesehen, dass man sich mit dem sinnlosen Experiment der Nationalisierung in einem grossen Irrtum befand, dass man die Bedeutung der Leiter und Führer industrieller Unternehmungen völlig verkannte und ebenso die Bedeutung grosser Faktoren, die als eherne Naturgesetze im wirtschaftlichen Leben wirken.

Wer sich über die Lage des Arbeiters und über die allgemeinen Verhältnisse in Russland ein Bild machen will, der lese das kürzlich erschienene Buch des Sozialisten Alexander Axelrod, eines genauen Kenners russischer Verhältnisse, ein Buch, das von unserm Kollegen, Herrn Greulich, mit einem empfehlenden Vorwort versehen worden ist. Was dort geschrieben steht, wird vielfach bestätigt durch andere Berichte.

Es scheint mir hohe Zeit zu sein, dass endlich die Verblendung der klaren Einsicht weiche und dass man aufhöre, mit sozialistisch-kommunistischer Phraseologie, wie Axelrod es nennt, auch unser Volk zu betören. Wenn wir ein soziales Werk schaffen wollen, wie die Sozialversicherung es sein soll, dann muss dieses Treiben verschwinden und es muss an seine Stelle ein ehrlicher Wille treten zur Zusammenarbeit und zur Verständigung. Die Sozialversicherung werden wir unter russischen Verhältnissen vergeblich suchen.

Damit komme ich zurück auf die Frage der Finanzierung, in der wir ja vor allem auf eine Verständigung angewiesen sind.

Die Betrachtung der Inanspruchnahme der Kantone und Gemeinden, der Versicherten und ihrer Arbeitgeber zeigt, in welcher hohen Masse hier direkte Leistungen gefordert werden.

Die Botschaft des Bundesrates weist in überzeugender Weise nach, dass für die Finanzierung der Versicherung ausserdem auch auf indirekte Steuerleistungen, auf Konsumsteuern gegriffen werden muss.

Als diejenigen Gebiete, die für die Erhebung von Konsumsteuern in erster Linie in Betracht kommen, bezeichnet die Botschaft den Tabak und die Tabakfabrikate einerseits, die alkoholischen Getränke andererseits.

Was zunächst den Tabak betrifft, so ist in der Kommission neuerdings der Kampf zwischen Monopol und Steuer geführt worden. Der Sprechende steht auf dem Standpunkte der Tabaksteuer, in der Ueberzeugung, dass diese Steuer, wie das Beispiel Deutschlands lehrt, bei richtig abgestuften Ansätzen einen sehr bedeutenden Ertrag abwerfen kann. Die Frage, ob Steuer oder Monopol, ist durch die Bundesversammlung bereits in einer früheren Beratung entschieden worden. Die Steuer ist so zu gestalten, dass sie namentlich auch als Luxusbesteuerung wirkt. Sie wird im Gegensatz zum Monopol dem Staate nach ihrer Einführung sofort namhafte Erträge liefern. Ein richtiges Verhältnis der Tabakzölle einerseits und der Besteuerung der inländischen Fabrikation andererseits kann und wird gefunden werden. Eine Wirkung der Tabaksteuer im Sinne verminderten Tabakkonsums müssen wir vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus durchaus begrüssen.

Nun die Frage der Besteuerung der alkoholischen Getränke. Diese Frage ist von der Kommission für die Alters- und Invalidenversicherung in ihren Einzelheiten nicht eingehend geprüft worden, da für diese Aufgabe eine besondere Kommission besteht. Ich kann es mir aber nicht versagen, auch hierüber eine allgemeine Betrachtung anzustellen.

Wie wir der Botschaft des Bundesrates entnehmen, erreichte der Alkoholkonsum in unserem Lande auf Grund einer von einer Reihe von Jahren erhobenen Statistik den Betrag von 120 Fr. pro Kopf der Bevölkerung. Dabei konnte durch die Statistik nicht der ganze Konsum erfasst werden. Wenn wir von diesem Betrag von 120 Fr. pro Kopf der Bevölkerung ausgehen, so bedeutet das eine jährliche Ausgabe unserer Volkswirtschaft von etwa 450 Millionen Franken. Wenn wir einen Zuschlag machen für den nicht durch die Statistik erfassten Teil des Konsums und wenn wir weiter die Geldbewertung berücksichtigen, die seit der statistischen Erhebung eingetreten ist, so kommen wir auf eine viel höhere

Summe. Herr Bundesrat Musy hat in einer der letzten Sitzungen der Kommission den mutmasslichen Betrag von 8–900 Millionen Franken genannt. Das wäre der Betrag der direkten Auslagen, die unser Land für seinen Alkoholkonsum macht. Wenn wir aber unsere Aerzte befragen, so sagen uns diese, dass zu diesen direkten Auslagen indirekte Wirkungen hinzutreten und dass diese Wirkungen für unsere Volkswirtschaft vielleicht noch wesentlich grösser sind als die direkten. Sie weisen hin auf unsere Irrenanstalten, auf unsere Spitäler und Gefängnisse, die so viele Opfer der Trunksucht bergen und die eine gewaltige Schwächung unserer Volkskraft mit all ihren Begleiterscheinungen bedeuten.

Ich stehe keineswegs auf dem Standpunkte der völligen Abstinenz und es liegt mir fern, das Gläschen des armen Mannes verteuern oder gar abschaffen zu wollen. Ich möchte auch nicht den fröhlichen Trunk nach getaner Arbeit missen. Aber ich glaube, dass die genannten Zahlen uns alle, auf welchem Standpunkte wir immer in dieser Frage stehen mögen, zu ernststen Betrachtungen veranlassen müssen. Es handelt sich hier um eine Ausgabe in unserer Volkswirtschaft von einer Grösse, die zum Aufsehen mahnt, und wir werden uns ernstlich zu fragen haben, ob es denn nicht möglich wäre, dass ein namhafter Teil dieser Ausgaben zugunsten anderer, insbesondere sozialer Zwecke eingespart werden könnte. Das wäre ein grosser materieller und moralischer Gewinn.

Die Schweiz steht in bezug auf Alkoholkonsum in der internationalen Statistik beinahe an der Spitze.

Wenn wir den Alkoholkonsum unseres Landes um ein Drittel ermässigen würden, so würde die so ersparte Summe genügen, um eine Sozialversicherung in umfassendster Weise zu finanzieren. Das ist eine Betrachtung, die nicht von vornherein in das Gebiet der Utopie verwiesen werden sollte. Wenn wir hören, dass die Vereinigten Staaten von Amerika durch Abschaffung des Alkoholgenusses eine tatsächliche Einsparung von 100 Fr. pro Kopf der Bevölkerung, also von 10 Milliarden Franken jährlich auf ihrem nationalen Wirtschaftsbudget erzielen, so dürfen wir sicherlich an einer solchen Erscheinung nicht achtlos vorübergehen. Durch eine Verminderung des Alkoholkonsums wird weder die Existenz unseres Weinbaues, noch diejenige unserer Brauereien in Frage gestellt werden, wohl aber könnte der gewaltige Import alkoholischer Getränke vom Auslande in wirksamer Weise eingeschränkt werden. Ich weiss wohl, dass unser Weinzoll nicht für sich allein besteht, sondern dass seine Höhe in mehr als einer Beziehung mit andern Momenten zusammenhängt, aber ich glaube, dass die Frage nach allen Richtungen die ernsteste Prüfung verdient. Und wenn wir nicht von Gesetzes wegen hier eine namhafte Aenderung herbeiführen können, so sollte die Erkenntnis der tatsächlichen Verhältnisse und die Einsicht jedes einzelnen uns dazu führen, aus eigenem Antrieb den bestehenden Missbräuchen entgegenzutreten und Besserung zu schaffen.

Bei der Frage, inwieweit wir die Erträge von Konsumsteuern den Zwecken der Sozialversicherung zuwenden sollen, spielen die Rücksichten auf die allgemeine Finanzlage des Bundes eine Hauptrolle. Die Wiederherstellung des Gleichgewichtes in unserem gesamten Staatshaushalt ist eine Aufgabe, die im Interesse der Erhaltung unseres Staatskredites und

gesunder innerer Verhältnisse von grösster Bedeutung ist. Die Lösung dieser Aufgabe ist geradezu eine Voraussetzung für die Finanzierung der Sozialversicherung.

Ich komme nun zur Frage, in welcher Weise die Verfassungsvorlage über die Sozialversicherung zur Volksabstimmung gebracht werden soll. Da bin ich mit der grossen Mehrheit der Kommission der Ansicht, dass die Versicherungsfrage dem Volke nicht vorgelegt werden darf ohne dass gleichzeitig die erforderlichen Finanzquellen eröffnet werden.

Das Volk fordert von uns nicht bloss einen platonischen Verfassungsartikel über die Versicherung.

Wer den Bau eines Hauses beschliesst, muss gleichzeitig sich klar sein über die annähernden Kosten dieses Baues und über die Mittel, die zur Verfügung stehen.

Weniger als je dürfen wir heute Ausgaben beschliessen, ohne uns über deren Deckung Rechenschaft zu geben.

Die Lösung der Finanzierungsfrage ist ein integrierender Bestandteil der Versicherungsvorlage. Gerade weil diese Frage schwierig ist, muss sie gelöst werden, bevor das Volk sich entscheidet.

An uns ist es aber auch, mit aller Offenheit zu erklären, dass die Mittel nicht in unbeschränktem Umfange zur Verfügung stehen und dass infolgedessen die Leistungen der staatlichen Versicherung über ein bescheidenes Mass nicht werden hinausgehen können.

Die staatliche Versicherung wird niemals in einem Umfange möglich sein, dass durch sie die private Fürsorgetätigkeit etwa ausgeschaltet und ersetzt werden könnte. Es scheint mir notwendig, das hier ausdrücklich zu betonen.

Es ist ein bleibendes Verdienst unserer Versicherungsgesellschaften, insbesondere derjenigen, die auf voller Gegenseitigkeit beruhen, den Versicherungsgedanken in jahrzehntelanger Arbeit allmählich popularisiert und weite Kreise unseres Volkes dafür gewonnen zu haben.

Was sie auf diesem Gebiete geleistet haben, soll nicht durch die Hand des Staates nivelliert oder gar zerstört werden.

Die Versicherungspraxis hat im Laufe der Zeiten Normen entwickelt, die sich den verschiedenartigsten Verhältnissen und Bedürfnissen anzupassen vermögen und überall, wo von ihnen Gebrauch gemacht wird, segensreich wirken.

Der Staat übt über die Tätigkeit der Versicherungsgesellschaften eine Aufsicht aus. Er soll das auch fernerhin tun. Aber ich muss hier im Gegensatz zur Botschaft des Bundesrates erklären, dass ich es als einen schweren Fehler und Missgriff betrachten würde, wenn der Staat sich selbst auf das Gebiet dieser verwickelten Verhältnisse begeben wollte.

Aufgabe des Staates wird es sein, diejenigen Dinge zu regeln, die in einheitlicher Gestalt und in einfachsten Formen zur Anwendung kommen sollen.

Auf das Gebiet der eigentlichen Versicherungstechnik, das seiner Natur nach ausserordentlich komplex ist, darf der Staat sich nicht begeben. Das möchte ich hier ausdrücklich aussprechen in bezug auf die Frage der Zusatzversicherungen, von denen die Botschaft spricht.

Die Uebernahme solcher Zusatzversicherungen durch den Staat würde zu einem gewaltigen Beamtenstabe führen, der keineswegs im Falle wäre, bessere

oder auch nur ebenso gute Arbeit zu leisten, als es die bereits bestehenden, im allgemeinen vortrefflich geleiteten Versicherungsgesellschaften tun.

Es liegt im wohlverstandenen Interesse der Gesamtheit, dass insbesondere die auf Gegenseitigkeit beruhenden Institute sich weiter entfalten und dass ihnen nicht Tätigkeitsgebiete entzogen werden, in denen sie in uneigennütziger Weise und bahnbrechend gearbeitet haben.

Wohl aber werden die gegenseitigen Beziehungen grundsätzlich geregelt werden müssen. Das gilt einerseits für das Verhältnis des Staates zu den Versicherungsinstituten im allgemeinen, insbesondere aber auch für das Verhältnis der staatlichen Versicherung zu Pensionskassen und ähnlichen kollektiven Fürsorgeeinrichtungen, wie sie im Laufe der Jahre in einer Reihe von staatlichen, kommunalen und privaten Betrieben entstanden sind.

Die Regelung dieser Beziehungen ist von grosser Bedeutung und vor allem ist es wichtig, dass diese Frage rechtzeitig geklärt werde, da Anzeichen vorhanden sind, dass mit der Errichtung weiterer derartiger Einrichtungen wegen der bestehenden Unsicherheit über das zukünftige Verhältnis da und dort zurückgehalten wird. Daher darf auch diese Frage schon heute kurz berührt werden.

Bei ihrer Beurteilung kommt in Betracht, dass die staatliche Versicherung aller Voraussicht nach eine bestimmte Kombination von Einlagen und Rentenleistungen darstellen wird. Demgegenüber weisen Pensionskassen und ähnliche Fürsorgeeinrichtungen in ihrer Struktur sehr wechselnde Verhältnisse auf. Schon aus diesem Grunde dürfte es schwer halten, sie ohne weiteres etwa an die Stelle der staatlichen Versicherung treten zu lassen, so wünschbar das an sich erscheinen könnte. Dazu kommt, dass bei diesen kollektiven Fürsorgeeinrichtungen der Versicherungskreis in der Regel festgelegt ist durch die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Betriebe, also durch das Dienstverhältnis.

Diese Kassen ermangeln daher in der Regel der Freizügigkeit. Immerhin wird die Frage, ob sie nicht die staatliche Versicherung ersetzen können und welche Bedingungen eventuell hierfür aufzustellen sind, sorgfältig geprüft werden müssen. Erwies sich dieser Weg nicht als gangbar, dann müsste die Lösung wohl darin liegen, dass den bestehenden Kassen das Recht gewährt wird, nach Einführung einer staatlichen Versicherung ihre Leistungen in dem Masse herabzusetzen, als Leistungen der staatlichen Versicherung an deren Stelle treten. Das hätte zu gelten für die Einlagen der Beteiligten, wie für die daraus resultierenden Fürsorgeleistungen. Denn der Weg, diese Kassen ohne weiteres neben der staatlichen Versicherung fortbestehen zu lassen, sie einfach zu koordinieren, wird in sehr vielen Fällen nicht gangbar sein, da eine solche Koordinierung den Beteiligten zu grosse finanzielle Lasten auferlegen würde.

Ich wiederhole, dass es im Interesse der Förderung des staatlichen Werkes dringend erwünscht ist, diese Frage rechtzeitig einer grundsätzlichen Lösung entgegenzuführen.

Ich komme zum Schlusse und möchte vor allem nochmals betonen, dass eine Finanzierung der Sozialversicherung nur möglich sein wird, wenn von allen Seiten die Hand zur Verständigung geboten wird. Wenn wir uns mit bezug auf die Erschliessung der

nötigen Finanzquellen in fruchtlosen parteipolitischen Debatten verlieren, werden wir nicht zum Ziele kommen.

Wir werden auch nicht zum Ziele kommen, wenn wir die Anforderungen zu hoch stellen. Dass aber auch mit bescheidenen Mitteln und mit bescheidenen Leistungen etwas Rechtes und Erspriessliches geleistet werden kann, das hat der Kanton Glarus bewiesen, dessen Renten von wenigen hundert Franken doch als eine Wohltat empfunden werden und der hier vorbildlich vorgegangen ist.

Neben dem Geiste der Solidarität muss auch der Geist der Sparsamkeit am Versicherungswerke tätig sein, und diese Sparsamkeit muss sich erstrecken auf unsere ganze nationale Wirtschaft, auf die Wirtschaft jedes einzelnen, wie auf diejenige der öffentlichen Verwaltungen und Betriebe.

Unsere nationale Wirtschaft muss gesund erhalten bleiben und gestärkt werden, wenn sie die ihr zugemuteten Opfer soll übernehmen können.

Dazu gehört vor allem auch die Hebung der Arbeitsfreudigkeit. Wenn die Sozialversicherung dazu beiträgt, die Arbeitsfreudigkeit in unserm Volke wieder zu mehren und zur Beruhigung zu dienen, dann werden die für sie aufzubringenden Opfer nicht umsonst gebracht sein.

Durch die staatliche Versicherung und neben ihr soll aber auch der Ansporn zur Selbsthilfe unserm Volke erhalten bleiben, oder vielmehr er soll weiter angeregt und gefördert werden.

Es wäre kein Gewinn, wenn eine Mentalität sich einstellen würde, die mehr und mehr alles vom Staate erwartet. Wir müssen allen Nachdruck auf die Persönlichkeitswerte legen, die nicht untergehen dürfen. In den Persönlichkeitswerten liegt die Kraft des Staates. Wer in der Lage ist, allein für sein Alter und für seine Familie ausreichend zu sorgen, der hat die Pflicht, das zu tun und muss sich dieser Pflicht bewusst bleiben.

Wer sich im Alter noch arbeitsfähig fühlt, der möge zu seiner eigenen Befriedigung noch weiterhin dasjenige leisten, was seine Kräfte zu leisten gestatten.

Viele Altgewordene werden ihre Hände nicht einfach in den Schoss legen wollen. Und wo der gute alte Familiensinn wohnt, wo erwachsene Söhne und Töchter es sich zur Ehre und zur Pflicht machen, aus eigener Kraft ihren alten Eltern ein Heim zu bieten, da soll diese gute Tradition nicht zerstört und nicht gemindert werden.

In diesen Elementen des Familienlebens und Familiensinns liegen starke Wurzeln unserer Kraft und niemals wird die Staatsrente das warmempfundene Zusammenwirken der Familie ersetzen.

Auch die private Betätigung und Förderung humanitärer Bestrebungen auf den verschiedensten Gebieten muss uns weiterhin erhalten bleiben.

Alle diese Werte dürfen wir nicht untergehen lassen, alle diese Dinge müssen zusammenwirken.

Die staatliche Versicherung wird stets den Charakter einer Beihilfe tragen, mit der die Selbsthilfe nach Möglichkeit verbunden sein muss.

Man hat oft die Frage erörtert, ob nicht die drei Zweige der Versicherung, diejenige für Alter, für Invalidität und für Hinterlassene stufenweise nach dem Masse der verfügbaren Mittel zur Einführung gelangen sollten. Ich möchte einer solchen Auffassung keineswegs entgegenreten. Ich bin aber der Ueberzeugung,

dass, wenn von den drei Zweigen einer vorangestellt zu werden verdient, es die Fürsorge für die Hinterlassenen ist.

Auch darüber gestatten Sie mir noch eine letzte kurze Betrachtung.

Ich habe eingangs meines Votums dargelegt, warum ich es für unerlässlich halte, dass zur Alters- und Invalidenversicherung auch die Hinterlassenenversicherung ergänzend hinzutrete. Es liesse sich aber durchaus begründen, dass im umgekehrten Sinne verfahren würde, dass nämlich die Hinterlassenenversicherung an die Spitze gestellt und als erste geschaffen würde, ohne dass die beiden andern Versicherungszweige sich gleichzeitig von Staats wegen anschliessen müssten. Dieser Gedanke mag auf den ersten Blick etwas befremden, bei näherer Prüfung aber erscheint er durchaus erwägenswert. Einerseits liegt beim vorzeitigen Tode des Familienvaters nur in beschränktem Masse die Möglichkeit vor, Ersparnisse für die Familie zurückzulegen. Andererseits ist gerade in diesem Falle das grösste Bedürfnis vorhanden, wo es sich um die Erziehung und Ausbildung jüngerer Kinder handelt. Dazu tritt die weitere Erwägung, dass für Alter und Invalidität sich heute jedem Gelegenheit bietet, auf dem Wege der Privatversicherung Vorsorge zu treffen. Davon wird ja auch erfreulicherweise in immer steigendem Masse Gebrauch gemacht. Wesentlich anders liegt der Fall für die Hinterlassenenversicherung. Zwar bietet die Todesfallversicherung Gelegenheit, für diese ein bestimmtes Kapital sicherzustellen. Die Rentenversicherung aber wird für Hinterlassene im allgemeinen nicht gepflegt, und zwar deshalb nicht, weil die Versicherungstechnik in ihren statistischen Grundlagen naturgemäss nur von der Person des Versicherten ausgehen kann und nicht auch seine Angehörigen versicherungstechnisch in Rentenleistungen einbezogen werden können.

Auch die Pensionskassen und übrigen kollektiven Fürsorgeeinrichtungen befassen sich vorwiegend mit Zuwendungen an die ihren Betrieben angehörigen Arbeitnehmer, für die vielerorts in sehr weitgehendem Masse gesorgt wird, während wiederum die Fürsorge für deren Hinterlassene dem Arbeitgeber ferner liegt und daher viel weniger ausgebaut ist.

So treffen eine Reihe von Momenten zusammen, die dafür sprechen, dass der Staat eigentlich in erster Linie sich der Hinterlassenen, der ihres Ernährers beraubten Familie annehmen sollte. Geschieht das auf dem Versicherungswege, auf dem Wege berechtigter Ansprüche, so wird dieser Beihilfe der Charakter der Armenunterstützung genommen. Gleichzeitig werden Staat und Gemeinden gerade auf diesem Gebiete eine namhafte Verminderung ihrer Armenlasten erfahren. Ich glaube, wir haben allen Anlass, auf die Stimmen von Witwen und Waisen zu hören, wenn sich diese auch öffentlich weniger laut vernehmen lassen. Eine erste Pflicht des Staates ist es, vorzusorgen für die richtige Erziehung seiner jungen Generation, auf der ja das spätere Wohl des Staates ruht.

Diese Pflicht hat er in besonderem Masse gegenüber den Verwaisten zu übernehmen. Damit nimmt er die grösste Sorge von dem Familienvater, dem das Schicksal seiner Familie im Falle seines vorzeitigen Todes mehr am Herzen liegt als die Sorge für sein eigenes Alter. Ich glaube, für Witwen und Waisen ist die staatliche Hilfe am dringendsten notwendig und

daher auch am ehesten gerechtfertigt. Hier bedeutet sie in erster Linie eine soziale Tat, die das Wort Winkelrieds wahr macht: « Sorget für mein Weib und meine Kinder! »

Die Formulierung des Verfassungsartikels würde meines Erachtens ein solches Vorgehen keineswegs ausschliessen. Wenn auf der einen Seite zu sagen ist, dass für eine möglichst umfassende Fürsorge ja sehr vieles spricht, so ist andererseits zu bedenken, dass in dem Masse, in dem der Umfang der Versicherung vermindert werden kann, die Zuwendungen um so wirksamer werden, die der Staat aus seinen verfügbaren Mitteln leistet.

Das sind eine Anzahl Betrachtungen, die sich mir aufgedrängt haben, je mehr ich mich mit dem Studium der ganzen Frage befasste.

Die Eintretensdebatte wird ohne Zweifel Anregungen in verschiedenen Richtungen bringen.

Ein allseitiger Gedankenaustausch wird dazu beitragen, das ganze Problem weiter zu klären. Um Schwierigkeiten überwinden zu können, muss man sie vor allem klar erkennen. Je früher dies geschieht, um so eher werden wir auf Mittel und Wege sinnen, um sie zu beheben. Wollten wir sie heute verschweigen, so könnte uns mit Recht der Vorwurf treffen, dass wir sie überhaupt nicht erkannt hätten, oder, dass wir sie absichtlich verschwiegen, obwohl wir uns ihrer bewusst waren.

Eine weitere Klärung der wichtigen Fragen, die mit dem Versicherungswerke verknüpft sind, wird wohl da und dort zu weitgehende Erwartungen enttäuschen; sie wird aber auch geeignet sein, Befürchtungen und Bedenken zu zerstreuen, die mancherorts bestehen mögen, und damit dem Werke selbst neue Freunde gewinnen.

In diesem Sinne sind meine Ausführungen gemacht und in diesem Sinne empfehle ich Ihnen, auf die Vorlage über die Sozialversicherung einzutreten.

Hefli: Es wäre wohl sehr lohnend, wenn man alle patriotischen Reden, die in den letzten 30 Jahren an eidgenössischen und kantonalen Festen, in den Ratssälen, Partei- und Vereinsversammlungen gehalten worden sind und in denen die Schaffung einer eidgenössischen Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung als die Krone aller Gesetzgebungstätigkeit gepriesen wurde, als die vornehmste Aufgabe der Demokratie und der wahre Inhalt des Staatsgedankens, wenn man alles das hier in Bildern statistisch darstellen könnte, um mit den wirklichen Resultaten Vergleiche anzustellen. Es müssten die Gefühle bei diesem Vergleiche nicht gerade erhebende sein. Das Schweizervolk hat sich lange an diesen Reden berauscht und es hat den Führenden Vertrauen entgegengebracht. Heute wissen wir nun, dass es zum grossen Teil bei den schönen Worten geblieben ist, dass die entscheidende Tat gefehlt hat, dass sich immer der Lösung Schwierigkeiten in den Weg gestellt haben, von denen wir auch heute nicht verschont geblieben sind. Wir wissen aber auch, dass dem Arbeiter, der mit seiner Hände Arbeit nur knapp das verdient, was er für sich und seine Familie benötigt, dem es gar nicht möglich ist, für die Not oder für die alten Tage grosse Ersparnisse auf die Seite

zu legen, dass dem Arbeiter mit schönen Worten und Versprechungen nicht gedient ist und dass, wenn seine Geduld auf eine zu harte Probe gestellt wird, er allmählich das Vertrauen in den Staat und seine führenden Parteien verliert. An diesem Zeitpunkt sind wir leider heute angelangt. Weite Kreise der schweizerischen Arbeiterschaft haben das Vertrauen tatsächlich verloren, weil ihnen mit Versprechungen nicht gedient ist. Helfen kann einzig die Tat, die man nun seit Jahrzehnten versprochen hat. Die Arbeiterschaft kann den Beweis erbringen, dass es an ihrem Willen nicht gefehlt hat und auch nicht am Können des andern Teiles, der über die nötigen Mittel verfügt. Nicht nur ist die Initiative immer und immer wieder von der Arbeiterschaft und ihren wirtschaftlichen und politischen Gruppen ausgegangen, sondern sie hat zugleich zur praktischen Tat, zur Selbsthilfe gegriffen. Es genügt der Hinweis auf die vielen Krankenkassen, Sterbekassen; es genügt der Hinweis auf die vielen Lebensversicherungspolice, die ja von der Spekulation und auch vom Steuereiskus immer sehr wohl bedacht werden. Mit diesen Leistungen hat die Arbeiterschaft der Oeffentlichkeit, dem Staate und der Gemeinde gewaltige Lasten abgenommen. Der Referent der Kommission hat ebenfalls auf die grossen Entlastungen des Armenwesens durch Schaffung der Alters- und Invaliditätsversicherung hingewiesen. Durch diese Schaffung entsteht dann auch für den Arbeiter ein Recht, das er sich durch seine Leistungen erwirbt, während der heutigen Armenunterstützung der Stempel des Almosens, der Demütigung anhaftet, die vielen Arbeitern zuteil wird, die ein Leben lang redlich und ehrlich sich mit einem kargen Verdienst durch die Welt geschlagen haben.

Seit 30 Jahren hat der schweizerische Grütliverein für die Schaffung einer eidgenössischen Alters- und Invaliditätsversicherung gearbeitet. Vor mehr als 20 Jahren hat der Kantonalverband glarnerischer Grütlivereine der Landsgemeinde eine Vorlage vorgelegt, in der für die Versicherten grössere Leistungen vorgesehen waren als für Staat und Gemeinde und grössere Leistungen als die nun die geschaffene kantonale Alters- und Invaliditätsversicherung vom einzelnen Versicherten verlangt, und zwar damals bei ganz kärglichen Löhnen. Der Kanton Glarus hat nun seine kantonale Alters- und Invaliditätsversicherung geschaffen. Man wirft derselben vor, dass sie ungenügend sei. Zugegeben. Aber der Kanton Glarus hat damit eine praktische Tat geleistet, deren moralischer Wert wohl eigentlich grösser ist als der materielle. Er hat damit eine eigentliche Volksversicherung geschaffen, er hat das Obligatorium erreicht und er hat auf einfache Art gezeigt, wie die Lösung möglich ist. Wenn auch die Rente von 300 Fr. ungenügend ist, so ist die Möglichkeit geboten, die Versicherung auszubauen. Heute leistet der Bund keine Beiträge daran, ebensowenig wie die Arbeitgeber. Daneben darf darauf hingewiesen werden, dass der grösste Teil der glarnerischen Krankenkassen Alters- und Invaliditätsversicherungen besitzt, und dass im Laufe der letzten Jahre in einer ganzen Anzahl von Betrieben ähnliche Pensionskassen geschaffen wurden, die bekanntlich nicht einen Bestandteil des Betriebes darstellen, weil ihr Vermögen, ihre Reserven sichergestellt werden müssen. Aus diesen Zusammenstellungen lässt sich ermitteln, welche bedeutende Leistungen möglich wären, wenn man aus dieser Mehrspurigkeit eine einheitliche

Grundlage für die gesamte Fürsorge schaffen würde. Als der Sprechende im Jahre 1913 an der Landsgemeinde den Antrag zur Schaffung einer Invaliditätsversicherung stellte, stiess er anfänglich auch auf Widerstände, sogar in Regierungskreisen. Man hatte sich dann aber über die Befristung geeinigt, und inzwischen ist die Lösung möglich geworden. Aus diesen Ausführungen ist zu ersehen, dass die Arbeiterschaft jederzeit aus dem Ehrgefühl heraus, nicht der Armengenössigkeit zur Last zu fallen, und aus dem Gefühl der Solidarität heraus unentwegt am Ausbau des Versicherungsgedankens als der besten Grundlage der Fürsorge gearbeitet und damit für die Öffentlichkeit grosse Pionierarbeit geleistet hat. Sie ist dabei von einsichtigen Arbeitgebern in weitem Masse unterstützt worden, während es beim Staate mehr als 30 Jahre bedurfte, bis er in bescheidener Weise nun die Krankenversicherung nur durch Beiträge unterstützte, und bis er erklärt hat, dass die Unfallversicherung eigentlich eine seiner ureigensten Aufgaben sein müsse. Erst in den letzten Tagen haben wir gesehen, dass er nun die sogenannte Fürsorge für sein eigenes Personal zur Ausführung bringen will. Seit mehr als 30 Jahren haben auch die tüchtigsten Volkswirtschaftler und Sozialpolitiker nicht nur auf die Pflicht des Staates, auf diesem Gebiete vorwärts zu machen, hingewiesen, sondern sie haben auch die Möglichkeit der Sozialversicherung nachgewiesen. Man darf sich nun wohl heute die Frage stellen, ob diese Männer sich selber einfach etwas vorgetäuscht haben, oder ob sie damit die Öffentlichkeit täuschen wollten, um billige Lorbeeren einzuheimsen. Gewiss, es hat solche Kreise gegeben, die immer das Herz auf der Zunge hatten, sich jedoch kaum vom Verstande leiten liessen. Aber wenn wir von ernsten Volkswirtschaftlern, von ernsten Sozialpolitikern reden, so wissen wir ganz genau, dass es ihnen bei der Sache ernst war, dass es nicht ihre Schuld ist, wenn wir auf dem Gebiete des Staates in dieser Beziehung nicht weiter gekommen sind, wenn sie nicht weitere Unterstützung im Volk und in den Behörden gefunden haben. Seit Jahrzehnten haben alle politischen Parteien diese sozialen Fragen auf ihren Programmen. Wir müssen allerdings heute erkennen, dass es mehr Dekorationsstücke waren. Aber wir wissen auch, dass, wo ein ehrlicher Wille ist, auch ein Weg zu finden ist. Ich glaube, diese Sozialpolitiker waren die besseren Rechner als diejenigen, die vor lauter Rechnen zu keiner praktischen Tat kommen wollen. Hätte man uns im August 1914 die zwei Milliarden Franken Schulden vorgerechnet, wir hätten damals auch die Unmöglichkeit eingesehen, wären wohl auf den Kopf gefallen und hätten den Staatsbankrott erklärt. Die Zeit, die Not und der Zwang haben uns aber gezeigt, dass man Lasten auf sich nehmen kann, Lasten auf sich nehmen muss und zu tragen vermag, wenn der Wille vorhanden ist, einen Weg zu finden. Auch die Versicherung ist ein Gebot der Stunde im Interesse des Staates und des gesamten Volkes. Aber während wir, die Demokratie par excellence, aus dem Studium der Frage absolut nicht herauskommen, sind uns die andern Staaten, monarchische Staaten, auch solche, die wir als rückständig betrachten, schon lange vorangeschritten und sie gehen auch jetzt wieder daran, wie wir aus der Botschaft des Bundesrates und aus den Ausführungen des Kommissionsreferenten gesehen haben, diese Versicherungen

auf eine neue Grundlage zu stellen, um sie den Bedürfnissen der Zeit anzupassen.

Seit Jahrzehnten hat die schweizerische Arbeiterschaft das Tabakmonopol für soziale Zwecke gefordert. Der Bundesrat hat reifliche Studien anstellen lassen und ist mit den Experten ebenfalls zu der Ueberzeugung gekommen, dass die Besteuerung des Tabakes eine gerechte, eine billige und eine ausgiebige sei, und dass nur das Monopol in Frage kommen könne, weil es mehr als doppelt so viel abwerfe wie die Steuer, ohne Mehrbelastung der Konsumenten, während die Steuer vom Handel nur auf die Konsumenten in doppelter Weise abgewälzt werde. Diese Tatsache wird man auch heute nicht umzustürzen vermögen. Das Ausland konnte uns ein glänzendes Beispiel sein, wie ergiebig diese Quelle sich gestalten liesse. Es handelte sich also nicht um einen Sprung ins Dunkle. Aber als die Frage reif war zur Verwirklichung, da erfolgte die überraschende Umorientierung des Bundesrates auf Grund der zufälligen Mehrheit einer Kommission und ohne dass man das Volk hätte entscheiden lassen. Trotz der grossen Bedeutung und Umstrittenheit dieser Frage will man sich nun heute nach dem Rate der Mehrheit der Kommission und des Bundesrates wiederum auf diesen Standpunkt festlegen und ihn zum Schicksalsstandpunkt für das ganze soziale Werk stempeln. Wie diese Quelle leider bis heute verschlossen blieb, so soll sie es vielleicht auf diesem Wege auch noch auf Jahre hinaus sein, wenn die Mehrheit des Rates sich ebenfalls auf diesen Standpunkt stellt. Die Arbeiterschaft ist nicht gegen eine Belastung des Tabakes, wenn der Ertrag für die Sozialversicherung sichergestellt wird. Aber sie kann nicht einen Standpunkt ohne weiteres preisgeben, den auch ein anderer grosser Teil von der andern Seite nur aus Opportunitätsgründen verlassen hat. Unter allen Umständen sollte darüber einmal das Volk entscheiden, ob Tabaksteuer oder Tabakmonopol. Ich glaube das wäre berechtigter als das Referendum gegen das eidg. Arbeitsamt. Auf diesem Wege, den die Kommission und der Bundesrat vorschlugen, werden wir wahrscheinlich weder die Versicherung, noch die Besteuerung des Tabakes erhalten. Herr Hauser hat wohl nicht mit Unrecht auf die schwankende Haltung des Bundesrates in diesen Fragen hingewiesen, der sich ebenfalls nicht in erster Linie von den Interessen des Bundes und des Volkes leiten lässt, sondern vor allem grosse Konzessionen dem Föderalismus, den politischen Parteien und vor allem dem Grosskapital und den Banken einräumt, die ja den Staatskredit zu einem grossen Teil in ihren Fingern haben. So sehen wir, dass wir bei allen diesen wichtigen Fragen auf die Sünden und Fehler der Vergangenheit stossen. Die vergangenen Jahrzehnte haben der Schweiz wohl einen grossen Aufschwung gebracht auf wirtschaftlichem Gebiet. Aber diese Vorteile kamen nur einem Teile zugute, während ein grosser Teil diese Entwicklung nicht in vollem Masse geniessen konnte. Unser Nationalvermögen, wie wir es fälschlicherweise nennen, hat sich in ein oder zwei Generationen verdoppelt oder verdreifacht, denn die Steuerregister sind bekanntlich nicht die Quellen der Wahrheit, wie sich in verschiedenen Kantonen seit der Erhebung der Kriegsteuer herausgestellt hat. Aber der Staat hat es nicht verstanden, durch eine weitsichtige Finanzpolitik, die mit den Pflichten der Demokratie identisch ist, diese Ent-

wicklung für das Volksganze zunutze zu machen, für die Lösung der sozialen Fragen, zur Bekämpfung der sozialen Not.

Es kann nicht bestritten werden, dass der grösste Teil des Reichtums unseres Landes das Ergebnis der Arbeit des gesamten Volkes ist. Allgemein wird das Schweizervolk als ein arbeitsames und sparsames Volk geschildert. Ich will damit die Initiative und die Leistungsfähigkeit des Unternehmertums absolut nicht in Frage stellen, auch die schweizerische Arbeiterschaft hat das je und je anerkannt, und sie würde es auch heute mehr anerkennen, wenn man auch ihren Forderungen zur rechten Zeit mehr Anerkennung hätte zuteil werden lassen. Bis jetzt aber schützte der Staat das arbeitslose Einkommen mehr als die Arbeit, mehr als das Recht auf Arbeit und eine gesicherte Existenz. Und doch hängt letzten Endes alle und jede Entwicklung und jede Existenzmöglichkeit von der Arbeit ab. Aber gerade bei der Behandlung der Finanzfragen und speziell bei der Behandlung dieser Versicherungsfrage sehen wir, wie man sich gegen neue Wege mit allen Mitteln sperrt, wie man einfach an einmal früher festgestellten Grundsätzen festhält. Jede Partei und jede Richtung verfolgt in erster Linie ihre Privatinteressen.

Die Meinungen sind heute eigentlich schon gemacht, so dass wir nicht eine ganze Woche zu diskutieren brauchten. Das zeigt schon das Interesse, das man dem Eingangsreferenten bei der gestrigen Eintretensdebatte entgegengebracht hat. Ich frage Sie ernstlich an in dieser hochernsten Zeit: Ist das eidgenössisch, ist das dem Gedanken Rechnung getragen: «Einer für alle, alle für einen»? Und zwar in dieser brennenden Zeit, die keine Vogelstrausspolitik verträgt? Gewiss ist die finanzielle Lage allgemein eine schwere, aber nicht ohne unsere Schuld. Es ist vom Bundesratstisch aus selber zugegeben worden, dass man den Schmarotzern an unserem Volkskörper, den Schiebern und Wucherern, viel zu lange zugeschaut hat, dass man viel zu spät eingesetzt hat mit der Kriegsgewinnsteuer und dass dadurch dem Staate gewaltige Summen verloren gegangen sind. Im August 1914, glaube ich, als alles von Patriotismus triefte, hätten viele Kreise die Motion Goetschel sehr gerne unterzeichnet, wenn man ihnen gesagt hätte, der Krieg werde fünf Jahre dauern und die Schweiz werde ungeschoren aus diesem Kampfe hervorgehen.

Wir sind ungeschoren davongekommen. Ein glänzender Geschäftsgang ist eingetreten, Industrie und Landwirtschaft hatten gute Zeiten, während unsere Wehrmänner mehrere Jahre mit einem Sold von 80 Rp. an der Grenze stehen mussten. Es ist heute angesichts der ganzen Sachlage bittere Notwendigkeit, bei der Beratung dieser Frage nicht achtlos an diesen Tatsachen vorbeizugehen. Wir dürfen an der Entwicklung der Verhältnisse, wie sie sich in unserem Staate allmählich gestalten, nicht achtlos vorbeigehen. Hätte man seinerzeit der direkten Bundessteuer zugestimmt, so hätten wir entschieden heute schon einen besseren Ausgleich zwischen Bund und Kantonen. Unter Solidarität verstehen wir nicht nur, dass der Bürger von seinem Stimmrecht Gebrauch machen kann bei Wahlen und Abstimmungen, sondern unter Solidarität, unter dem Staatsgedanken verstehen wir das Bestreben, durch den Staat die wirtschaftlichen Gegensätze, die der gepriesene freie Wettbewerb mit sich bringt, nach

Möglichkeit auszugleichen. Das ist der nächstliegende Sinn der sozialen Frage, von der alle Parteien schwärmen, um die Bürger an ihren Wagen zu spannen.

Verehrte Herren Nationalräte! Der Hinweis auf die Versicherungsfrage, der Hinweis auf die Wohnungsverhältnisse in der Schweiz zeigen, wie viel von allem bis heute verwirklicht wurde. An unseren Herren Bundesräten geht die Wohnungsnot, die Teuerung und der Wohnungswucher auch nicht spurlos vorüber. Aber wir haben bei der Motion Nobs gesehen, wir haben es gesehen bei der Subventionierung des Wohnungsbaues, dass man vor entscheidenden Schritten doch immer zurückschreckt.

Und nun haben wir uns mit der Alters- und Invaliditätsversicherung schon lange beschäftigt. Die Tage jähren sich bald zum zweitenmal, seit man in diesem Saale angesichts der Generalstreiksdebatte mit aller Entschiedenheit erklärt hat: Jetzt muss es nun vorwärts gehen, jetzt muss diese Frage gelöst werden, wir sind dem arbeitenden Volke der Schweiz die Lösung schuldig. Zwei Jahre sind nun vorübergegangen. Aber wer die Verhandlungen in der Kommission mitgemacht und den wechselnden Standpunkt des Bundesrates verfolgt hat und wer ein Ohr hat für das, was hinter den Kulissen geht, der wird das Gefühl nicht los, dass wir noch manche Station zu überwinden haben werden, bis wir die Versicherungsfrage gelöst haben. Es ist nicht nur in der Kommission nicht möglich geworden, auch nur in einer Frage in materieller Beziehung eine Einigung zu erzielen, sondern auch der Bundesrat hat seine Stellung noch in letzter Stunde geändert. Und dies in einer Art, die weder den einen, noch den anderen Teil der Kommission befriedigen kann. Je mehr wir uns bei dem Verfassungsgrundsatz aufs Rechnen verlegen und die Frage mit allen möglichen Problemen verwickeln, um so weniger werden wir zum Ziele kommen. Die neuen Vorschläge des Bundesrates sind direkt auf eine Verzögerung eingestellt und die grosse Presse hat es in den letzten Tagen als ihre Aufgabe betrachtet, das Volk ebenfalls auf diese Verschiebung vorzubereiten. Sollte der Rat traditionsgemäss diese Vorschläge, die sinngemäss, d. h. materiell sich mit denen der Kommissionsmehrheit decken, zu den seinigen machen, dann müsste die Arbeiterschaft tatsächlich den Glauben an den ehrlichen Willen unserer führenden Kreise verlieren. Es ist bedauerlich, dass man von einem früher eingenommenen Standpunkt nicht abweichen will, währenddem wir sehen, welch gewaltige Lasten die Staaten rings um uns herum auf sich nehmen müssen, die für Millionen von Krüppeln, Irrsinnigen, Witwen und Waisen zu sorgen haben, deren Volkswirtschaft, deren Dörfer und Städte ruiniert sind und die doch wieder den Versuch machen müssen, emporzukommen. Dies alles sollte uns doch in entschiedener Weise lehren, dass wir ernstlich neue Wege für solche Fragen suchen müssen, und dass wir trotz der finanziellen schweren Misslage imstande sein sollen, diese Fragen zu lösen. Wir konnten letzte Woche von Herrn Bundesrat Musy vernehmen, dass das Militärbudget des nächsten Jahres die Summe von 80 Millionen Franken erreichen soll. Glauben Sie, meine Herren Nationalräte, dass das Schweizervolk diese 80 Millionen Franken schlucken wird, wenn sie nicht zugleich den ernstlichen Willen bekunden, bei der Versicherungsfrage eine befriedigende, die Arbeiterschaft vor allem befriedigende Lösung zu treffen.

Und Sie werden es erleben, dass die geplanten Zoll-erhöhungen auf gewaltigen Widerstand stossen werden. Was nützen eigentlich diese 80 Millionen Franken, die für Militärzwecke als Sicherung nach aussen ausgegeben werden, wenn wir innerlich einander immer mehr als Feinde gegenüberstehen, wenn wir immer mehr dem Chaos zutreiben, wenn man Tag für Tag ganz offen in der Presse von Revolution schreibt, in Versammlungen von Revolution spricht, wenn bei Tausenden von Arbeitern dieser Glaube zum täglichen Tischgebet wird, weil sie alles Vertrauen verloren haben?

Ich bedaure, dass in der Kommission eigentlich die Positionen schon von Anfang an bezogen waren. Es gilt das für die Tabaksteuer oder das Tabakmonopol, es gilt das für eine eidgenössische Erbschaftssteuer oder für eine kantonale Erbschaftssteuer mit Kontingenten. Stellt sich auch der Rat auf diesen Boden der Mehrheit der Kommission, dann hat der Sprechende nicht den Glauben, dass wir in absehbarer Zeit das Versicherungswerk verwirklichen können.

Dann aber fehlt jede Einheitlichkeit in der Kommission in bezug auf die Initiative Rothenberger oder die gestellten Eventualanträge. Man hat bei der Initiative Rothenberger den Ausdruck « Wortbruch » geprägt. Wenn wir in unserem staats- und parteipolitischen Leben keine schlimmeren Wortbrüche zu verzeichnen hätten, wäre es gut bestellt um unser Land. Man wollte diesen Ausdruck « Wortbruch » ja auch bei der zweiten Kriegssteuer aus der Schatzkammer hervorholen. Wäre es nicht auch ein Wortbruch, wenn der Bundesrat und die Mehrheit der Bundesversammlung den Ertrag aus dem Tabak für eine Anzahl Jahre in die Bundeskasse fliessen liessen, während man, seitdem man von der Tabakbesteuerung gesprochen hat, immer und immer wieder erklärte: wir gehen nur auf eine Tabakbesteuerung ein, wenn ihr Ertrag für soziale Zwecke sichergestellt wird? Und gleicht es nicht auch einem Wortbruch, wenn in diesem Ratssaale Gesetze einstimmig angenommen werden, während man im Volke draussen für die Verwerfung arbeitet, wie man das verschiedentlich schon erlebt hat und wie auch heute die grosse Gefahr besteht, dass am 31. Oktober das wieder zur Tatsache werden könnte? Ich glaube, auch da müsste man von Wortbruch reden. Denn mit dem Ja im Ratssaale haben die Vertreter ihr Wort auch für ein Ja bei der Entscheidung im Volke eingelegt. Es sind das aber Erscheinungen, die der Politik ihren Stempel aufdrücken und ihren Ruf begründen.

Das eine kann man ja registrieren, und es ist zu hoffen, dass auch der Rat auf diesem Boden bleibt, dass die Kommission sich auf zwei Gebiete konzentriert hat, auf zwei Finanzquellen bei der Versicherungsfrage, den Tabak und die Erbschaftssteuer. Es sollte nun möglich sein, diese Frage zu lösen und diese Quellen flüssig zu machen, auch wenn das Gesetz als solches noch nicht ausgearbeitet wäre. Denn es ist ja sicher, dass wir bei Bearbeitung der Gesetzesvorlage auf gewaltige Schwierigkeiten noch stossen werden und dass die Lösung nicht so leicht sein wird, wie man sie sich heute vorstellt.

Deshalb ist es nicht ganz eine glückliche Auffassung des Bundesrates, dass er glaubt, weil die Versicherung auf dem Wege des Umlageverfahrens eingeführt werden soll, dass es dafür keines Fonds bedürfe. Reserven sind nach meiner Ansicht Kapitalien,

die Zins tragen, die also mit dem Zinse arbeiten und die zugleich in schlimmen Zeiten in den Dienst der Verwaltung gestellt werden können, nicht dass man eventuell, wie es gegenwärtig in unserer Bundesverwaltung der Fall ist, 9- und 10prozentiges Geld für solche Zwecke verwenden muss.

Wir wissen ja: wenn wir die Versicherung so ausgestalten wollen, wie es geplant ist, dass auch Bürger und Bürgerinnen über 60 und 65 Jahren in den Genuss einer Rente kommen sollen, dann haben wir mit einem ganz bedeutenden Eingangsdefizit zu rechnen. Deshalb betrachten wir, die Minderheit der Kommission, die Initiative Rothenberger noch nicht als erledigt, wie das der Bundesrat und die Kommissionmehrheit tun, die ihr einen ablehnenden Entscheid vor das Volk mitgeben wollen, sondern wir werden die Initiative Rothenberger, bevor uns nicht bessere Garantien geboten sind, unter allen Umständen vor dem Volke befürworten.

Die Amortisation der Mobilisationsschuld durch Kriegs- und Kriegsgewinnsteuer wurde auf 16 bis 20 Jahre berechnet, mit vier bis fünf Erhebungen. Nun ist bekannt, dass der Ertrag bedeutend grösser ist als budgetiert war, und es ist bedauerlich, dass der Bundesrat in der gegenwärtigen Zeit die Ansätze bei der Kriegsgewinnsteuer herabgesetzt hat, in der gleichen Zeit, wo er also mehr als 9prozentiges Geld suchen muss, als ob das schweizerische Kapital in den vergangenen sieben Jahren wirklich ungebührlich belastet worden wäre. Wenn wir also diese Steuer vier- bis fünfmal erheben, wie das vorausgesehen ist, und wenn ihr Betrag bedeutend grösser ist, dann kommt es nicht einem Wortbruch gleich, wenn wir daraus 250 Millionen Franken für die Versicherung entnehmen, vor allem, wenn das Schweizervolk dieser Initiative die Zustimmung erteilen sollte. Oder wenn das ein Wortbruch sein soll, dann ist auch die zweite Kriegssteuer ein Wortbruch. Denn auch damals hat man mit dieser Präzisierung operiert. Ich glaube, dass auch diese 250 Millionen Franken der Initiative Rothenberger eine Mobilisationsschuld darstellen.

Deshalb möchte ich an Sie appellieren. Bereiten Sie der Oeffentlichkeit, dem Schweizervolke durch Ihre Beratungen eine freudige Ueberraschung, dadurch, dass Sie die Versicherung auf eine Grundlage stellen, die den grössten Teil des Volkes befriedigen kann und Ihnen ermöglicht, in absehbarer Zeit Ihre Versprechungen zu erfüllen.

Auf eines möchte ich zum Schlusse noch hinweisen. Wir haben die letzte Woche beschlossen, mit der Versicherungsfrage auch die ganze Finanzfrage zu behandeln, und wir müssen diesem Beschlusse nachkommen. Aber ich möchte doch wünschen, dass man mit der Versicherung als solcher nicht die ganze Finanzoperation, die der Bundesrat nun vornehmen muss, vermengen soll. Bleiben wir bei der Versicherung, bei den beiden Finanzquellen, die Ihnen die Kommission vorschlägt, bei der Besteuerung des Tabakes und der Erbschaftssteuer, und treffen Sie eine Fassung, damit die Arbeiterschaft nicht gezwungen wird, gegen die Vorlage Stellung zu nehmen und den Versuch zu machen, eventuell auf dem Wege der Initiative zu ihrem Rechte zu kommen. Denn auch die Volksinitiative ist bekanntlich ein zweischneidiges Schwert. Ueber die eigentlichen Anträge möchte ich mich bei der Eintretensdebatte nicht weiter verbreiten. Es ist das von anderer Seite zur Genüge geschehen.

Ich möchte mich auch nicht über die Form der Versicherung, über die Beiträge und die Höhe der Renten aussprechen. Mir wäre es die Hauptsache, wenn es mit der Versicherungsfrage vorwärts ginge, und wenn es am Anfang auch etwas bescheidener wäre, als viele Kreise sich eigentlich vorstellen. Denn wir dürfen nicht vergessen, dass wir die finanzielle Lage doch nicht aus den Augen verlieren dürfen und dass auf dem Gebiete der Industrie an vielen Orten schöne Anfänge bestehen, die ausgebaut werden können. Auch Staat, Kantone und Gemeinden haben in verschiedener Beziehung mit ihren Besoldungsreglementen bedeutende Fortschritte aufzuweisen.

Prinzipiell wird der Sprechende für das Tabakmonopol stimmen, wie er auch für eine eidgenössische Erbschaftssteuer stimmen wird, deren Durchführung ja Sache der Kantone sein wird, mit der Oberaufsicht des Bundes. Ich glaube, die kantonale Souveränität ist durch die Kriegssteuer nicht verletzt worden. Sie wird auch durch eine eidgenössische Erbschaftssteuer, wenn die Durchführung den Kantonen überlassen wird, nicht verletzt werden.

Die Anträge des Bundesrates, diese Steuerquellen nun für einige Jahre in die allgemeine Bundeskasse fließen zu lassen, möchte ich entschieden ablehnen. Es würde das im Volke nicht verstanden werden.

In diesem Sinne beantrage auch ich Eintreten auf die Vorlage.

Jenny (Bern): Der Ausbau der Sozialgesetzgebung, speziell der Sozialversicherung, findet in unserem Volke zunehmendes Verständnis. Der Fürsorgestaat tritt immer stärker in die Erscheinung und wird berufen sein, die Schattenseiten der modernen Wirtschaftsentwicklung einigermaßen zu korrigieren. Auch die landwirtschaftlichen Kreise bringen der Sozialversicherung die volle Sympathie entgegen. Der kleine Mann auf dem Lande, heisse er Kleinbauer, Landarbeiter, Handwerker oder Gewerbsmann, wird das Werk der Solidarität als Wohltat begrüßen. Auf dem Lande steht die Altersfürsorge im Vordergrund. Der schweizerische Bauernverband hat es als seine Pflicht erachtet, diese Auffassung der Landbevölkerung zum Ausdruck zu bringen in einer Eingabe, die er seinerzeit an den hohen Bundesrat gerichtet hat. Es wurde in dieser Eingabe der Standpunkt vertreten, es möchte die neue soziale Institution nicht zu einer Klassenversicherung werden und es sei dieselbe im Sinne einer Volksversicherung auszubauen. Im weiteren wurde postuliert, es sollte das Versicherungsinstitut möglichst einfach mit Umgehung eines schwerfälligen und kostspieligen Verwaltungsapparates zur Durchführung gelangen. Von diesen beiden Gesichtspunkten ausgehend erscheine es deshalb als richtig, die drei Versicherungsarten, die Alters-, die Invaliden- und die Hinterlassenenversicherung im Verfassungskonzept, bzw. in der Ausführung getrennt zu behandeln, wobei die Altersversicherung in Form einer vom Bunde, den Kantonen und den Gemeinden finanzierten Altersfürsorge durchzuführen sei. Was die Invaliden- und Hinterlassenenversicherung anbelangt, so war man der Ansicht, dass die Lösung gesucht werden müsse in Anlehnung und im Ausbau der bestehenden Unfall- und Krankenversicherung. Nach diesem System sollte jeder Schweizerbürger, der ein bestimmtes Altersjahr erreicht hat, sagen wir das 65., gesetzlichen

Anspruch haben auf eine Altersrente. Dadurch, dass die Feststellung des Rentenanspruches durch die Gemeindebehörde erfolgt, wird ein neuer Verwaltungsapparat überflüssig, und dadurch, dass Bund, Kanton und Gemeinde finanziell beteiligt sind, die Kontrolle vereinfacht.

Dass die Altersfürsorge dem Landvolke am nächsten liegt, geht schon daraus hervor, dass die Kantone, welche sich bis dahin mit der Sozialversicherung befasst haben, zuerst die Altersversicherung eingeführt haben. So der Kanton Neuenburg, der Kanton Waadt, der Kanton Glarus, letzterer in Verbindung mit der Invalidenversicherung. Es kann aber auch auf ausländische Staaten hingewiesen werden, welche den nämlichen Weg betreten haben und zuerst die Altersfürsorge (England), dann die Altersversicherung (England, Frankreich und Schweden) eingeführt haben, um auf diesem Boden dann die Versicherung weiter auszubauen.

Das Projekt des Bauernverbandes wurde in der Expertenkommission, wo es eine gründliche Beratung erfahren hat, sympathisch aufgenommen. Wenn die Kommission nicht darauf eintreten konnte, so geschah es hauptsächlich in Hinsicht der etwas weittragenden finanziellen Konsequenzen für die Öffentlichkeit, für Bund und Kantone. Ich will nun heute auf eine eingehende Begründung dieses Projektes des Bauernverbandes nicht mehr eintreten. Ich erkläre, dass ich mich im Laufe der Verhandlungen der Kommissionsmehrheit angeschlossen habe und deren Antrag hier verfechten werde. Es genügt mir, nochmals festzustellen, dass die Altersfürsorge für die Landbevölkerung das dringendste ist, und von ihr in erster Linie verlangt wird. Das treibende Moment ist die Angst vor dem Armenhause und für den Industriearbeiter die mit dem Alter zunehmende Arbeitslosigkeit. Und was wir in der Landbevölkerung mit allem Nachdruck verlangen müssen, ist, dass die Sozialversicherung nicht einseitig im Sinne der Privilegierung gewisser Bevölkerungsklassen organisiert und ausgebaut werde, wodurch die Flucht vom Lande immer grösser und die Klassengegensätze immer mehr vermehrt werden.

Die Verhandlungen in der Kommission führten, wie Sie gehört haben, dazu, dass eine Trennung der drei in Frage stehenden Versicherungsarten nicht zu empfehlen sei. Dieselben greifen ineinander über und können nicht getrennt behandelt werden. Diese Auffassung trifft zu, sobald die Versicherung gewählt wird und nicht die Altersfürsorge, sobald Prämien bezahlt werden. Beim System des Bauernverbandes, das keine Prämien für die Altersfürsorge bezahlen wollte, wäre die Notwendigkeit nicht vorgelegen, gleichzeitig auch die Invaliden- und Hinterlassenenversicherung einzuführen.

Nachdem nun die Kommission sich auf den Standpunkt gestellt hat, die Altersversicherung mit Prämienbezug einzuführen, so bin ich selbstverständlich auch der Meinung, dass die beiden andern Versicherungsarten angeschlossen werden müssen. Es wäre ein Unrecht, wenn einer vom 17. Altersjahre hinweg seine Prämie für die Altersversicherung bezahlte, und dann, wenn er mit 40 oder 50 Jahren arbeitsunfähig würde, keine Rente bekäme, indem dieselbe erst mit dem 65. Jahre zur Auszahlung gelangt. Hier muss eine Ergänzung getroffen werden durch Einführung der Invalidenrente, und mit dem gleichen

Rechte muss auch die Hinterlassenenversicherung organisiert werden. Hier kann der gleiche Einwand gemacht werden. Ein Versicherter zahlt für Alter und Invalidität während Jahren und Jahrzehnten seine Prämie, ohne je in den Genuss einer Rente zu kommen, und beim Hinschied ist für seine Hinterlassenen nicht gesorgt. Auch das wäre eine Unbilligkeit, ein Unrecht und hier muss die Hinterlassenenversicherung als Ergänzung eintreten.

Es ist naheliegend, dass die gleichzeitige Einführung aller drei Versicherungsarten auch entsprechend erhöhter Mittel bedarf. Darüber ist Ihnen berichtet worden. Ich will hierauf nicht eintreten. In der Expertenkommission wurde postuliert, es möchten alle drei Versicherungsarten obligatorisch erklärt werden. Zweifellos ist die Volksversicherung das Endziel, auf das wir alle hinarbeiten müssen, und auch darüber war man in der Kommission einig. Allein man sagt sich, angesichts der finanziellen Lage des Bundes müssen wir mit dem Möglichen, dem Erreichbaren rechnen. Deshalb ist der Text so gewählt, wie er Ihnen vorgeschlagen ist: der Bund kann alle drei Versicherungsarten allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch erklären. Es wird nun Sache der Ausführungsgesetze sein, diese im Verfassungsartikel niedergelegten Grundsätze des näheren zu ordnen. Hierüber ist Ihnen vom Präsidenten der Kommission, Herrn Stadlin, bereits eine allgemeine Orientierung gegeben worden. Ich will darauf nicht eintreten.

Als Freund der Sozialversicherung, und zwar einer Versicherung, die möglichst allen Volkskreisen zukommen sollte, bin ich der Meinung, dass der Aufbau des Versicherungswerkes auf bescheidener Grundlage erfolgen sollte, von wo aus nach Massgabe des Bedürfnisses und der zur Verfügung stehenden Mittel der Ausbau vorzunehmen wäre. Gehen wir in den Anforderungen an die Sozialversicherung zu weit, so laufen wir Gefahr, dass nichts zustande kommt. Auch hier ist das Bessere des Guten Feind. In der Expertenkommission und auch in unserer Kommission wurde die Ansicht geltend gemacht, dass man mit der Alters- und Invalidenrente nicht unter 1000 Fr. hinuntergehen dürfe. Es wurde sogar verlangt, es solle die Alters- und Invalidenrente 1200 Fr. bis 1500 Fr. betragen. Und Sie haben ja gestern Herrn Müller gehört, der sagte, dass auch diese Alters- und Invalidenrente nicht genügen werde, dass wir wenigstens 3000 Fr. in Aussicht nehmen müssten.

Demgegenüber sage ich: Lieber eine bescheidene Alters- und Invalidenversicherung als gar keine Sozialversicherung. Der Kanton Glarus hat mit der bescheidenen Prämie von 6 Fr. per Versicherten und einer Rente von 300 Fr. die Sozialversicherung eingeführt. Man wird einwenden, das sei ungenügend. Allein wir stehen hier vor der sozialen Tat eines kleinen Staatswesens, das alle Anerkennung verdient. Die Grundlagen sind geschaffen, die Organisation ist getroffen. Der Verwaltungsapparat spielt und den Leuten ist gedient, und sobald vermehrte Mittel vorhanden sind, kann mit dem weiteren Ausbau begonnen werden.

Vom gleichen Gesichtspunkt ausgehend, möchte ich auch empfehlen, die Altersrente nicht allzu früh eintreten zu lassen, jedenfalls nicht vor dem 65. Altersjahre. Denn an demselben Tage, da die Altersrente zu fließen beginnt, wird ja der Betreffende nicht von

heute auf morgen arbeitsunfähig. Er wird seine Arbeit fortsetzen und die Arbeit liegt in seinem gesundheitlichen Interesse. Und wenn er vorher arbeitsunfähig ist, so tritt die Invalidenrente ein. Man darf aber nicht übersehen, dass eine Versicherungsprämie, wie sie nun nach den Angaben unseres Versicherungstechnikers, Dr. Nabholz, berechnet ist, eine Versicherungsprämie von 40 Fr. eine höchst empfindliche Belastung darstellt zu den Versicherungsprämien hinzu, die heute für die Unfall- und Krankenversicherung bezahlt werden müssen. Die vorgesehene Versicherungsprämie von 40 Fr. für die Versicherten basiert auf einer Altersgrenze von 60 Jahren und einer Alters- und Invalidenrente von 600 Fr. und einer Hinterlassenenrente von 400 Fr., wozu noch die Rentenzuschüsse aus öffentlichen Mitteln, von Bund und Kantonen, mit 200 und 100 Fr. kommen werden. Die 40 Fr. — der Betrag wird wahrscheinlich noch höher zu stehen kommen — sind die höchsten Ansätze, die bis dahin von einem Staatswesen, welches die Sozialversicherung eingeführt hat, bezahlt wurden. Wenn auch diese Prämie von 40 Fr. mit je 20 Fr. für Arbeitgeber und den Arbeitnehmer bei leistungsfähigen Industrien keine Beschwerden zur Folge haben wird, so wird sie doch beim Kleingewerbe, beim Handwerk und der Landwirtschaft ohne Zweifel auf Schwierigkeiten stossen, und wir bekommen dann dasselbe Bild wie bei der Unfallversicherung. Die Wohltaten geniesst die bessersituierte Arbeiterschaft, die sogenannte Elite derselben, wie das gegenwärtig der Fall ist, während die wirklich Bedürftigen hiervon ausgeschlossen sind. Deshalb sage ich: Eine Versicherung muss angestrebt werden auf breitester Grundlage mit den den Verhältnissen entsprechenden Leistungen. Wir müssen uns daran gewöhnen, unsere Gesetzgebung den Bedürfnissen des ganzen Landes anzupassen und dieselben nicht immer durch die grosstädtischen Forderungen diktieren lassen. Die Wohltaten der Sozialgesetzgebung waren bis dahin ausschliesslich den sogenannten unselbständig Erwerbenden zugeflossen, während die ökonomische Lage der selbständig und unselbständig Erwerbenden sich vielfach verschoben hat und täglich verschiebt. Tausende und Abertausende von sogenannten selbständigen Existenzen in Handwerk, Gewerbe und Landwirtschaft stellen sich schlechter als ebensoviel Tausende unselbständig Erwerbende in Industrie und Handel.

Ich kann mir nicht recht vorstellen, wie die Kleinbauern, namentlich die Kleinbauern in Gebirgsgegenden, die 40 Fr. Prämie aufbringen sollen für ihre Familienangehörigen, indem ihnen keine industrielle Unternehmung zur Seite steht, welche die Hälfte der Prämie übernimmt. Ich kann mir nicht vorstellen, wer die Prämien aufbringen will, um die Wohltaten der Sozialversicherung zu geniessen, und ich möchte heute schon darauf aufmerksam machen, dass die Gesetzgebung Rücksicht darauf nehmen und dass sie den besonders Verhältnissen beim Ausbau der Sozialversicherung Rechnung tragen muss.

Was die Finanzierung anbelangt, so will ich mich hier darauf beschränken, nur die beiden Finanzquellen zu erwähnen und zu erörtern, die für die Sozialversicherung speziell reserviert werden sollen, und von der Besprechung der weiteren Probleme der Finanzierung der Eidgenossenschaft Umgang nehmen. Was die Finanzierung der Sozialversicherung anbelangt, so waren wir von Anfang an darin einig, dass

mit der Versicherungsvorlage auch die Deckungsvorlage Hand in Hand gehen müsse. Schon bei der Unfallversicherung ist der Deckung gerufen worden. Man hat dem Rufe nicht Folge geleistet, und heute steht die Unfallversicherung ohne eine sichere finanzielle Grundlage da. Es ist für jeden denkenden Eidgenossen wohl klar, dass in dieser Weise nicht mehr fortgewürfelt werden kann, und heute, angesichts der wirklich misslichen Finanzlage des Bundes, wäre es unverantwortlich und gegen das Staatswesen geradezu verbrecherisch gehandelt, wenn eine Ausgabe von derartigen Konsequenzen, wie die Alters- und Invalidenversicherung, ohne gleichzeitige finanzielle Deckung beschlossen würde.

Wir müssen bei Beurteilung der Frage die Wirtschafts- und Finanzlage des ganzen Landes ins Auge fassen. Wir dürfen nicht vergessen, dass die Wirkungen des Krieges auch die Kantone und Gemeinden empfindlich getroffen haben, und wir dürfen deshalb nicht mehr zugeben, dass der Bund ziel- und planlos nur Ausgaben beschliesst, ohne sich über die Deckung Rechenschaft zu geben. Wir müssen wieder zum soliden Haushalt zurückkehren; denn eine Finanzwirtschaft, wie dieselbe nach und nach im Bunde eingerissen hat, muss Kantone und Gemeinden mit dem Bunde in den Abgrund ziehen. In Würdigung dieser Verhältnisse ist die Kommission in der Lage, Ihnen mit der Versicherung gleichzeitig auch die Deckung vorzuschlagen. Die Mittel sollen gefunden werden in der Tabaksteuer und der Erbschaftssteuer.

Man kann nun die Frage aufwerfen, ob diese beiden Finanzquellen genügen werden, um die Sozialversicherung einzuführen. Nach den neuesten Erhebungen des Finanzdepartementes darf bei der Tabaksteuer mit einer Einnahme von 30 Millionen Franken gerechnet werden, und andererseits dürfte der Ertrag der Erbschaftssteuer die Summe von 30 Millionen Franken noch übersteigen, wobei allerdings die Hälfte derselben an die Kantone abgegeben werden muss nach der Fassung, die von Bundesrat und Kommission ursprünglich beschlossen worden ist. Die beiden Finanzquellen haben den Vorteil, dass sie eine gerechte Verteilung der Belastung von Besitz und Verbrauch darstellen. Es ist müssig, heute nochmals auf das prozentuale Belastungsverhältnis zwischen Besitz und Verbrauch einzutreten, nachdem wiederholt hier im Rat und namentlich in der bundesrätlichen Botschaft einwandfrei festgestellt worden ist, dass die Schweiz in dieser Beziehung weitaus am günstigsten dastehe, d. h., dass der Besitz stärker getroffen werde als der Verbrauch.

Einige Worte nun zur Erbschaftssteuer und dann in zweiter Linie zur Tabaksteuer. In der Form, wie diese Erbschaftssteuer zu erheben wäre, gingen die Ansichten in der Kommission leider auseinander. Nach der ursprünglichen Fassung des Bundesrates und der Kommission wäre die Gesetzgebung über die Erhebung der Erbschaftssteuer Sache des Bundes. Die Veranlagung hätte durch die Kantone unter Aufsicht des Bundes zu erfolgen, und der Ertrag würde hälftig geteilt zwischen Bund und Kantonen. Kantone, welche einen Steuerausfall erleiden würden, würden während 15 Jahren eine Entschädigung erhalten, und die Kantone wären berechtigt, Steuerzuschläge zu machen. Diese Ordnung, wie sie ursprünglich vorgesehen war, bedeutet eine einfache, zweckmässige, klare Lösung und verdient, vom rein sachlichen Gesichtspunkt aus

gesprochen, den Vorzug vor jeder andern Lösung. Trotzdem kommt die Mehrheit der Kommission dazu, Ihnen heute ein anderes System der Erhebung der Steuer vorzuschlagen. Der ursprünglichen Fassung wurde der Vorwurf gemacht, namentlich seitens der Freunde der romanischen Schweiz, aber auch andere Vertreter der deutschen Schweiz hatten sich dieser Auffassung angeschlossen, dass damit wieder ein Stück der kantonalen Souveränität zu Grabe getragen und dem Einheitsstaate geopfert werde, und sie erklärten übereinstimmend, dass nach der Stimmung, die in diesen Kreisen herrscht, sie gezwungen wären, der Vorlage Opposition zu machen. Die Freunde der Sozialversicherung mussten sich sagen, dass formale Gesichtspunkte angesichts der wichtigen Frage nicht ausschlaggebend sein dürfen, die Hauptsache sei, dass etwas zustande komme, und so hatte der Sprechende nicht mit Begeisterung, sondern mit schwerem Herzen der Lösung zugestimmt, wie sie von der Mehrheit vorgeschlagen wird, wonach die Kantone ein bestimmtes Kontingent der Erbschaftssteuer abzuliefern haben. Die Erhebung hätte allerdings nach einheitlichen schweizerischen Gesichtspunkten zu geschehen. Es ist zu hoffen, dass die Freunde der romanischen Schweiz, nachdem sie eindringlich uns diese Lösung in Vorschlag gebracht haben, da sie ja selbst die Formulierung zu dieser Lösung gefunden haben, nun für die Vorlage auch eintreten werden, nachdem wir das Opfer gebracht und uns ihrer Auffassung angeschlossen haben.

Noch einige wenige Worte zur Tabaksteuer. Da wird es notwendig sein, angesichts der Voten, die gefallen sind, einmal von den Herren Hauser und Müller, die sich über Tabakmonopol und Tabaksteuer ausgesprochen haben, mit einigen Worten hier Stellung zu nehmen. Darüber ist alles einig, dass der Tabak ein vorzügliches Steuerobjekt darstelle, dass derselbe eine empfindliche Belastung erfahren darf, ohne Schädigung der Volkswirtschaft. Nicht einig war man über die Form der Besteuerung des Tabaks. Die Mehrheit der Kommission spricht sich für die Tabaksteuer aus, währenddem die Minderheit unter Führung der Sozialdemokraten für das Tabakmonopol eintritt. Die Frage, ob Tabakmonopol oder Tabaksteuer, hat, wie Sie alle wissen, vor nicht langer Zeit in den eidgenössischen Räten eine gründliche Erörterung erfahren, und es wäre anzunehmen, dass nach dieser Schlussnahme der beiden Räte eine nochmalige Erörterung dieser Frage heute zwecklos wäre. Man könnte sich höchstens fragen, ob neue Faktoren zutage getreten sind, die uns veranlassen müssen, auf die Frage des Tabakmonopols neuerdings zurückzukommen.

Die Erfahrungen der letzten Jahre, die Erfahrungen der Kriegswirtschaft, haben den Monopolgedanken in unserm Schweizervolk nicht gefördert. Mit Ausnahme einiger an der Monopolwirtschaft beteiligter Kreise hat unser Volk die Zwangswirtschaft satt; es sehnt sich nach der freien Entwicklung der Kräfte und würde zur Stunde mit Wucht ein Tabakmonopol verwerfen. Man sagt, man müsse dem Monopol den Vorzug geben, weil es mehr abwerfe und den Konsumenten weniger belaste als die Tabaksteuer. Das ist eine Behauptung der Doktrinäre der Monopolwirtschaft, eine Behauptung, die in Wirklichkeit versagen würde. Man stützt sich auf Gutachten, die seinerzeit von dem Departement eingeholt wurden und die zum

Schlusse kamen, man solle dem Monopol den Vorzug geben, weil es grössere Erträge abwerfe. Die Mehrträge setzen sich zusammen einmal aus der Entzignung der früheren privatwirtschaftlichen Betriebe, aus den Mehrträgen, die dadurch erzielt werden sollen, dass der Staat an Stelle verschiedener konkurrierender Privatbetriebe trete und einen Grossbetrieb mit technischer und finanzieller Ueberlegenheit einsetze. Es wird in diesem Gutachten behauptet, schon der Einkauf der Rohstoffe für die gewerblichen Etablissements würde grosse Vorteile in sich schliessen, eine Behauptung, die angesichts der heutigen Verhältnisse nicht mehr zutrifft. Angesichts der Syndikate mit ihren Einkaufszentralen ist auf diesem Gebiete eine Vorzugstellung des Staates ausgeschlossen. In der Fabrikation unterscheiden wir die maschinelle Fabrikation der Zigaretten und Rohtabake und die Handfabrikation für Zigarren. Der Sprechende hatte Gelegenheit, diese Fabrikationsmethoden zu studieren und er hat die Ueberzeugung gewonnen, dass speziell, was die Handfabrikation anbetrifft, ein mittleres, gutgeleitetes Etablissement der Konkurrenz des Staates gewachsen sei. Und was die Unternehmergewinne anbetrifft, so werden diese durch den in jeder Beziehung teuren Staatsbetrieb aufgehoben werden.

Mit diesen Gutachten, die jeweilen erhoben werden, wenn es gilt, einen Privatbetrieb in den Staatsbetrieb überzuführen, hat es eine eigene Bewandnis. Es wurde überall zu optimistisch gerechnet. Ich erinnere an die Eisenbahnverstaatlichung und an die Unfallversicherung. Dieser optimistischen Berechnung zugunsten des Staatsbetriebes muss entgegengestellt werden die Entschädigung, die bezahlt werden muss von Seite des Staates für die aufgelösten Betriebe, die den Staatsbetrieb längere Zeit durch Verzinsung und Amortisation schwer belasten werden. Nicht vergessen werden darf, dass in Gemeinden und Kantonen, in denen diese Privatbetriebe sich befinden, ein grosser Steuerausfall eintreten wird bei der Einführung des Staatsbetriebes.

Es wurde von den Herren Hauser und Müller die Behauptung aufgestellt, dass der Staatsbetrieb des Monopols fünfmal grössere Erträge abliefern werde als die Tabaksteuer, eine Behauptung, für welche der Beweis wohl schwer zu erbringen wäre. Es wird hingewiesen auf die grossen Erträge der Monopolstaaten Italien und Frankreich. Aber es wird dabei vergessen, dass in Deutschland und England, wo man es für zweckmässig gefunden hat, den Staatsbetrieb nicht einzuführen, ebenfalls grosse Erträge erzielt worden sind. England hat in seinem Etat pro 1919 über eine Milliarde Franken und Deutschland 750 Millionen Mark für die Tabakbesteuerung eingestellt. Der ganze Unterschied zwischen diesen Staaten mit dem Monopol oder der Tabaksteuer besteht darin, dass das Monopolprodukt an Qualität dem Produkt der Privatbetriebe zurücksteht.

Wir wissen zur Genüge, dass die fiskalische Frage des Monopols nur ein Vorwand ist, das Monopol einzuführen. Es handelt sich bei den Befürwortern des Monopols nicht darum, ob dem Staate mehr oder weniger Mittel zugeführt werden, sondern darum, einen Punkt ihres Programmes wieder der Verwirklichung entgegenzuführen, um einen Wirtschaftszweig der Privatwirtschaft in die Staatswirtschaft überzuleiten. Es handelt sich nicht bloss um die Auflösung von etwa 150 Fabrik- und gewerblichen Be-

trieben, die sich mit der Tabakfabrikation beschäftigen; von der Monopolisierung wird auch der kleingewerbliche und kaufmännische Mittelstand berührt, und zahlreiche kleine Existenzen werden in ihrer Selbständigkeit beeinträchtigt werden. Es handelt sich nicht bloss um die Ueberführung der privaten Fabrikation in die Staatsbetriebe, sondern um die Erträge lukrativer zu gestalten, muss, wie von sozialdemokratischer Seite ausgeführt wurde, auch der Handel verstaatlicht werden. Wir haben zurzeit Tausende kleiner Verkaufsstellen für Tabak, welche alle berührt und jedenfalls in der Selbständigkeit beeinträchtigt würden.

Der schwerfällige Staatsbetrieb hat die Erwartungen nirgends erfüllt. Das Volk steht heute vor schweren Enttäuschungen, und in diesem Moment will man dem Volke zumuten, ein neues Staatsmonopol einzuführen und eine neue Armee von Staatsangestellten der grossen Bundesarmee anzugliedern. Wer im gegenwärtigen Moment ein solches Staatsexperiment verlangt, kennt die Volksseele nicht. Der schwerfällige bürokratische Staat ist zum wirtschaftlichen Unternehmer nicht geeignet, es liegt dies auch nicht in seiner Aufgabe. Der Staat hat das wirtschaftliche Leben zu überwachen, regulierend einzugreifen, er hat zu sorgen, dass das volkswirtschaftliche Einkommen einen billigen Ausgleich erfahre. Sobald aber der Staat zum Unternehmer wird und gleichzeitig vermitteln soll, so ergeben sich Schwierigkeiten auf Schwierigkeiten. Es gibt noch andere Wege, um auf eine gerechte Ausgleichung des wirtschaftlichen Einkommens hinzuwirken, um unser Wirtschaftsleben in einem gewissen Sinne so zu sozialisieren. Mit dem einseitigen Doktrinarismus, der die Lösung ausschliesslich in der Monopolwirtschaft sucht, wird die Lösung nicht gefunden. Die Produktivität eines Landes wird durch den Staatsbetrieb nicht gefördert, die freie Entwicklung der geistigen und physischen Kräfte eines Volkes werden im Gegenteil gelähmt zum Schaden der Allgemeinheit. Der freie Wettbewerb im Wirtschaftsleben garantiert uns die höchste Produktion. Auswüchse im wirtschaftlichen Leben hat der Staat zu beseitigen, er hat die Mittel dazu und er hat in dieser Beziehung das Volk hinter sich. Wenn wir unser Wirtschaftsleben sozialisieren wollen, so gibt es noch einen andern Weg als den Staatsbetrieb. Eine gerechte Steuerordnung, nach einheitlichen Grundsätzen veranlagt, wird die einfachste, aber auch die rascheste und vorzüglichste Sozialisierung sein. Mit einer gerechten Steuer treffen wir alle, wir erfassen jeden nach seiner Leistungsfähigkeit, und eine gerechte Steuerordnung hat nun vor der Kommunalisierung eines voraus: die private Initiative bleibt, die Auslösung der höchsten Arbeitsleistung und damit der höchsten Produktion, der erzielte Ueberschuss aus der Volkswirtschaft wird dann zu einem Teil wieder vom Fiskus entgegengenommen zugunsten der Volksgemeinschaft. Gerechte Steuern werden die Ueberkapitalisierung verhindern und uns andererseits vor der Ueberbürokratisierung bewahren.

Die Weiterentwicklung der heutigen Wirtschaftsordnung muss im Zusammenwirken aller Kräfte und darin gesucht werden, dass die sozialen Pflichten der Unternehmung in den Vordergrund und dass das kapitalistische Interesse in den Hintergrund gerückt werden. Auf diesem Boden steht der genossenschaft-

liche Gedanke, an dessen Förderung der Staat das allergrösste Interesse hat. Ich habe schon bei einem frühern Anlass meiner Ueberzeugung Ausdruck gegeben, dass von den heute bestehenden Wirtschaftssystemen: der kapitalistischen, der genossenschaftlichen und der staatlichen Organisation, der freien genossenschaftlichen Arbeit die Zukunft gehört. Die Genossenschaft beruht auf dem Boden der Solidarität, sie wird ausgleichend wirken in bezug auf die Einkommensverhältnisse, die freie genossenschaftliche Entwicklung wird uns bewahren vor der Verknöcherung des Staatsbetriebes, sie ist einem freien demokratischen Staatswesen am besten angepasst und sie wird den ewigen Störungen unseres Wirtschaftskörpers einen heilsamen Damm entgegensetzen. Mit diesen Ausführungen möchte ich mit den Vorrednern Ihnen Eintreten auf die Vorlage empfehlen.

Jenny (Glarus): Der kleine Kanton, den zu vertreten der Sprechende die Ehre hat, hat bekanntlich vor einigen Jahren es gewagt, und zwar insbesondere auf Betreiben unseres verehrten derzeitigen Nationalratspräsidenten, eine eigene staatliche Alters- und Invalidenversicherungsanstalt zu schaffen, und Sie werden es einem Vertreter dieses Kantons nicht verargen, wenn er sich zu der Sache, die Gegenstand unserer heutigen Beratung bildet, in Kürze äussert. Es soll dies in erster Linie deshalb geschehen, um Ihnen vor Augen zu führen, dass die Durchführung der Versicherung viel Geld, sehr viel Geld erfordert und dass die Ansprüche in bezug auf die Leistungen in bescheidenen Grenzen gehalten werden müssen, wenn eine Versicherung überhaupt zustandekommen und wenn sie prosperieren soll, oder mit andern Worten gesagt, wenn Bund, Kantone, Gemeinden und Versicherte in der Lage sein sollen, ihren Tribut, ihre Leistungen für diese Versicherung zu entrichten. Die Leistungsfähigkeit aller dieser Kreise ist eben naturgemäss eine begrenzte.

Durch Schlussnahme vom 7. Mai 1916 hat der Kanton Glarus eine allgemeine obligatorische Alters- und Invalidenversicherung geschaffen. Sie ist, ihrem ganzen Wesen nach, eine ausgesprochene Volksversicherung, sie ist frei von allen unnötigen bürokratischen Vorschriften, ihre Gestalt ist eine äusserst einfache und der Verwaltungsapparat ein wenig komplizierter. Er funktioniert gut und, was nicht zu unterschätzen ist, er absorbiert nur einen relativ kleinen Betrag für Verwaltungsspesen. Neben dem Obligatorium für beide Geschlechter vom 17. bis 50. Altersjahr sieht das glarnerische Gesetz die Einheitlichkeit in Leistungen und in Bezügen vor. Es stellt weder auf den Vermögensstand noch auf den Erwerb der Versicherten ab. Die Rente, die den Versicherten zufließt, ist, ich gebe dies ohne weiteres zu, eine sehr bescheidene, namentlich nachdem seit Erlass des Gesetzes eine aussergewöhnliche Geldentwertung eingetreten ist. Sie beginnt im Invaliditätsfalle mit 150 Fr. pro Jahr und steigt bis auf 250 Fr. für weibliche und 300 Fr. für männliche Mitglieder. Die Altersrente setzt mit dem vollendeten 65. Altersjahr des Versicherten ein und sie steigt in fünf Jahren auf die gleichen Maxima wie bei der Invaliditätsversicherung. Für nach dem 17. Altersjahr Eintretende findet behufs teilweiser Herstellung des Ausgleiches zwischen

Durchschnittsleistung und Bezug auf die ersten Rentenbezugsjahre bei der Altersrente eine teilweise Reduktion, eine Kürzung statt. Bei der Invalidenrente tritt diese Kürzung nicht ein, die Anstalt nimmt den hierbei entstehenden Ausfall zu ihren Lasten.

Unzweifelhaft interessieren wird es Sie, zu vernehmen, wie die Mittel zur Finanzierung aufgebracht werden. Das Aufbringen derselben erfolgt gemeinsam durch Kanton, Gemeinde und Versicherte. Dabei ist klar, dass eine obligatorische Versicherung und eine eigentliche Volksversicherung eine namhafte Unterstützung durch Staat und Gemeinde bedarf. Dem Versicherten darf nur ein mässiger Beitrag zugemutet werden, schon mit Rücksicht auf seine anderweitigen Verpflichtungen und sodann, weil eben nur ein Teil der Versicherten — nach den Berechnungen der Fachleute etwa $\frac{3}{7}$ bis $\frac{4}{9}$ — in den Genuss der Vollrenten kommen. Prof. Kinkelin sagte gelegentlich in einem Gutachten über diese Materie: «Manche werden sich vielleicht sagen, dass sie zu lange auf eine Rente warten müssen und dass sie, falls sie vorher absterben, gar nichts von ihren Einzahlungen geniessen. Das ist eben das Wesen einer Pensionsversicherung, dass den Längerlebenden die Einlagen der Frühersterbenden zugute kommen.» Im Alter von 60 Jahren wird ungefähr der fünfte Teil der Lebenden als invalid gerechnet, im Alter von 65 Jahren ungefähr der dritte Teil und vom 70. Altersjahr an rechnet Kinkelin alle Lebenden zu den Pensionsberechtigten. Nach dem glarnerischen Gesetze wird in gleicher Weise gerechnet.

Von Wichtigkeit für die Berechnung der Grundlagen für die Versicherung ist die Definition des Begriffes der Invalidität. Früher wurde darunter die gänzliche Arbeitsunfähigkeit verstanden. In neuerer Zeit hat eine freiere Auffassung platzgegriffen ungefähr im Sinn der deutschen Gesetzgebung, die bestimmt: «Als invalid gilt, wer nicht imstande ist, durch eine Tätigkeit, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht, und die ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufes zugemutet werden kann, ein Drittel dessen zu verdienen, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen.» Dieser freieren Auffassung ist auch unser glarnerisches Gesetz gefolgt, das die Invalidität beginnen lässt, sobald die Erwerbsfähigkeit auf mindestens ein Drittel der normalen Erwerbsfähigkeit herabgemindert ist.

Wie sehr die Definition des Begriffes der Invalidität von Wichtigkeit, ja geradezu von fundamentaler Bedeutung ist, mag Ihnen folgendes Beispiel zeigen. Die Volkszählung von 1900 bezeichnet für die Schweiz 50,000 Personen als vollständig arbeitsunfähig. Die Zahl der Personen, deren Erwerb sich auf ein Drittel des Normalen herabgemindert hat, belief sich dagegen nach der gleichen Volkszählung auf rund 300,000. Je nach der engeren oder liberaleren Auffassung wird also ein eidgenössisches Gesetz mit 50,000 oder mit 300,000 Invalidenrenten zu rechnen haben. Es wird deshalb rechtzeitig, d. h. bei Aufstellung des Gesetzes festzustellen sein, wie der Begriff der Invalidität zu interpretieren ist.

Zur Deckung der Leistungen und der Verwaltungskosten der glarnerischen Anstalt sind pro versichertes Mitglied und Jahr 19.40 Fr. oder rund 20 Fr. aufzubringen. Daran leistet der Versicherte selbst 6 Fr.,

die Gemeinde 2 Fr. und der Kanton 12 Fr. Das bedeutet nach voller Entwicklung der Anstalt eine Jahresleistung von rund 175,000 Fr. für den Kanton, 35,000 Fr. für die Gemeinden und 100,000 Fr. für die Versicherten, zusammen jährlich 310,000 Fr. Der eine oder der andere von Ihnen wird vielleicht sagen, was gehen uns eigentlich diese kleinen glarnerischen Verhältnisse an? Und doch sind diese Verhältnisse für die vorliegende Frage von Bedeutung und von gewisser Wichtigkeit. Sie können als Grundlage für die Berechnung auf eidgenössischem Boden dienen. Dabei ist die Rechnung sehr einfach. Der Kanton Glarus repräsentiert rund 1 % der Bevölkerung der Schweiz. Hängen Sie also den glarnerischen Zahlen zwei Nullen an und Sie erhalten auf Grund der bescheidenen glarnerischen Renten von 250 Fr., bzw. 300 Fr. pro Jahr folgende Summen, die jährlich für die ganze Schweiz für eine ähnliche Versicherung aufzubringen wären: Von den Versicherten 10 Millionen, von den Gemeinden 3,5 Millionen und von den Kantonen 17,5 Millionen Franken, also zusammen 31 Millionen Franken. Rechnen Sie beispielsweise eine gleiche Leistung des Bundes hinzu, so ergibt sich, dass bei Zugrundelegung der glarnerischen Gesetzesbestimmungen mit diesen Gesamtleistungen von rund 63—65 Millionen die Ausrichtung einer Invaliden- und Altersrente von höchstens 500 Fr., bzw. 600 Fr., möglich wäre. Dabei ist indessen ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, dass das glarnerische Gesetz die Hinterbliebenenversicherung nicht kennt. Die daherigen Leistungen sind deshalb auch nicht mit in Berechnung gezogen. Es muss daher angenommen werden, dass für eine Versicherung, die alle drei Versicherungsarten umschliesst, Alter, Invalidität und Hinterbliebene, bei einer bescheidenen Rente von 500 Fr., bzw. 600 Fr., von den Versicherten, von Bund, Kantonen und Gemeinden jährlich rund 100 Millionen Franken aufzubringen sind.

Wenn ich dies feststelle und wenn ich mich vielleicht bei den glarnerischen Verhältnissen etwas lange aufgehalten habe, so geschah und geschieht dies deshalb, wie eingangs schon bemerkt, um hinsichtlich der Rentenhöhe keine Illusionen aufkommen zu lassen und um darzutun, dass es für die Durchführung der angeregten Versicherung von allen Seiten Geld, viel Geld braucht. Meine Anspielungen auf die glarnerischen Verhältnisse sollen nicht den Zweck haben — ich betone es ausdrücklich — unser Vorgehen zu lähmen; im Gegenteil, das mutige Vorgehen des kleinen Kantons mit dem Heiligen im Wappen soll Ihnen als Sporn und Beispiel dienen. «Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg», ist gestern bemerkt worden, und ich möchte es wiederholen. Treten wir daher mutig und entschlossen an die Aufgabe heran.

Und nun noch einige Worte zur Vorlage selbst. Unter Mitwirkung der Kantone ist die Durchführung geplant. Es ist dies im vorliegenden Beschlussentwurf ausdrücklich gesagt. Daneben können auch öffentliche und private Kassen zur Mitwirkung beigezogen werden. Nicht eine neue Bundesanstalt ist also in erster Linie ins Auge gefasst, und zwar wohl mit Recht. Bei der allgemein erkennbaren Abneigung gegen neue Bundesanstalten und im Hinblick auf den föderalistischen Geist, der in den letzten Jahren neu aufgewacht ist und neue Nahrung erhalten hat, würde eine Vorlage mit einer ausgesprochenen zentralistischen Bundesanstalt von vornherein viele und hartnäckige Gegner finden.

Für die Finanzierung will die Vorlage in erster Linie den Tabak und sodann die Erbschaftssteuer heranziehen. In welcher Form dies geschehen soll, werden die Beratungen in den beiden Räten zeigen. In der Kommission machten sich sehr divergierende Ansichten geltend. Bezüglich der Herbeiziehung des Tabaks sprach sich die Mehrheit und mit ihr der Sprechende für die Form der Tabaksteuer aus, da das Volk zurzeit für neue Staatsmonopole kaum zu haben sein dürfte. Bei Behandlung dieses Teils der Vorlage trat die merkwürdige Erscheinung zutage, dass diejenigen, die vor wenigen Jahren noch das Tabakmonopol mit aller Hartnäckigkeit bekämpften, heute mit Wucht für dasselbe eintreten. «Ohne Monopol werden wir nicht für die Vorlage eintreten», hiess es von dieser Seite. Diese kategorische Erklärung wird auch hier wieder ertönen. Inwieweit sie Zugkraft haben wird, wird sich zeigen. Mich wird sie nicht umzustimmen vermögen. Aus einzelnen Voten in der Kommission habe ich den Eindruck bekommen, dass für gewisse Leute das Tabakmonopol beinahe die Hauptsache und die Alters- und Invaliditätsversicherung die Nebensache sei.

In welcher Gestalt der Rat die Nachlass-, bzw. die Erbschaftssteuer schlucken wird, lässt sich kaum zum voraus prophezeien. Gerne wird sie von den Kantonen sowieso nicht bewilligt.

Zur Vervollkommnung der Finanzierung der Vorlage kann aber der Bund auf diese Einnahmequelle nicht wohl verzichten. Er muss sie haben. Ob sie schliesslich in Form von Kontingenten der Kantone oder als direkte Abgabe an den Bund aus der Konkurrenz der Meinungen hervorgehen wird, eines ist sicher: Im einen wie im andern Fall wird sie einem hehren und edlen Zwecke dienen. Ich stimme für Eintreten mit dem Wunsche, dass es uns gelingen möge, ein Werk zu schaffen, das dem Schweizervolke zur Ehre und zum Segen gereichen wird, ein Werk, das der Nachwelt Zeugnis davon ablegen wird, was Tatkraft und Opferwilligkeit in finanziell schwieriger Zeit zu leisten vermochten.

Strebel: Gestatten Sie mir, nur mit ein paar kurzen Bemerkungen mich zu den Ausführungen, welche die Herren Vertreter der Minderheit der Kommission zur Begründung Ihrer Minderheitsanträge gemacht haben, auseinanderzusetzen. Die Debatte hat gezeigt, dass die Auffassungen über das grosse Werk, das wir zu schaffen uns anschicken, recht geteilte sind. Es wird kaum jemand darüber erstaunt sein. Solange es Menschen sind, welche ein derartiges Problem beraten müssen, Menschen mit verschiedener Mentalität, Menschen, die verschiedenen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Anschauungen huldigen, ist es nicht anders denkbar, als dass bei der Schaffung eines solchen Werkes verschiedene Auffassungen ihren Ausdruck finden. Aufgabe aller derer, denen es wirklich ernst ist, das soziale Werk schaffen zu helfen, ist es, in diesem Widerstreit der Meinungen eine einigende Formel zu finden, auf welcher alle sich finden können und die als Basis dient, das Werk auf derselben aufzubauen.

Die politische Gruppe, welcher der Sprechende angehört, hat wiederholt erklärt, dass sie bereit ist, loyal an diesem Sozialwerke mitzuarbeiten, und dass sie auch bereit ist, in weitgehendem Masse Entgegen-

kommen zu zeigen, um mitzuhelfen, die einigende Formel zu finden.

Der Gedanke der Fürsorge für die Alten, für die Invaliden und erwerbsunfähigen Kinder ist ja nicht neu. Schon im Mittelalter hat er eine den damaligen Verhältnissen entsprechende Lösung gesucht und gefunden unter Mitwirkung der Kirche, einzelner Orden und vor allem auch unter Mitwirkung der berufständischen Organisationen. Wurde damals die Lösung mehr auf dem charitativen Wege gesucht, so gehen wir heute daran, durch staatliche Massnahmen und Schaffung der Institutionen auf dem Gesetzeswege das Nötige zu tun. Es wird im Gange der Entwicklung liegen, dass es geschieht, und es wird den heutigen Verhältnissen entsprechen. Aber wir dürfen dabei doch nicht vergessen, dass auch heute noch ein grosses Gebiet für die charitative Tätigkeit übrig bleiben wird, und es ist wohl erlaubt, auch in diesem Augenblicke daran zu erinnern, dass der Staat alles Interesse haben wird, auch in Zukunft die charitative Tätigkeit auf diesem Gebiete nicht nur moralisch, sondern auch finanziell nach besten Kräften zu unterstützen.

Wenn ich erwähnt habe, dass die katholisch-konservative Gruppe und Partei ihre Mitarbeit zugesichert hat, muss ich dem auch sofort beifügen, dass das nicht heissen kann, dass sie unter allen Umständen und unter allen Modalitäten der Vorlage ihre Zustimmung geben wird. Wenn es ein Verständigungswerk sein soll, müssen wir ein Entgegenkommen von allen Seiten erwarten. Es muss, um ihre Haltung vor der Wählerschaft verantworten zu können, jede Gruppe und jede Partei genau wissen, was man von ihr an Konzessionen verlangt. Sie muss wissen, wie letzten Endes die Sache sich gestalten wird. Diese Ueberlegung mehr politischer Art verlangt nun vor allem eines: Dass nicht, wie eine Minderheit dies wünschte, Trennung der Versicherungs- von der Deckungsfrage geschehe. Ganz abgesehen davon, dass der heutige Zustand der Finanzen es als unverantwortlich erscheinen liesse, weitere derartige, grosse, unsere Kräfte fast übersteigende Ausgaben zu beschliessen, ohne gleichzeitig für Deckung zu sorgen, würde ich es als eine Ausserachtlassung einer Forderung politischer Ehrlichkeit betrachten, wenn wir nicht die Fragen als Komplex einheitlich behandeln würden.

Es ist nichts Grosses, die Versicherung zu beschliessen; nicht hier ist die einigende Formel zu finden, sondern das Grosse wird erst in der Finanzierung der Versicherung kommen, und hier handelt es sich darum, wenn ein Verständigungswerk geschaffen werden soll, auch wirklich eine Verständigung zu erzielen. Die Deckung ist der Kaufpreis für die Versicherung, und wenn ich dieselbe kaufen soll, dann will ich den Kaufpreis kennen, denn ich will sie nicht unter allen Umständen und nicht um jeden Preis, sondern nur dann, wenn der Kaufpreis mir der Sache angemessen und verantwortlich scheint. Es ist in der Kommission gesagt worden, es sei eine politische Vergewaltigung, wenn man dem einzelnen Bürger zumute, dass er sich über den Grundsatz der Versicherung nur ausspreche könne, wenn er gleichzeitig sich über die Art der Deckung äussere. Ich glaube, das sei nicht richtig, und zwar deshalb nicht, weil die Versicherung etwas Ganzes ist, weil Versicherungsgrundsatz und Deckung zusammengehören und weil man sich über das eine logischerweise nicht äussern kann, ohne gleichzeitig das andere im Auge zu be-

halten. Aber es möchte zu einer politischen Vergewaltigung führen, wenn wir die Bindung aufgeben würden; denn in diesem Falle könnten Bürger, welche in guten Treuen und in der Erwartung, dass die Finanzierung eine annehmbare Gestalt erhalten werde, für den Grundsatz ihre Stimme abgegeben, sich später bitter enttäuscht sehen und sagen: «Ich hätte anders gestimmt, wenn ich gewusst, dass die Finanzierung diese Gestalt annehmen werde.» Um das zu verhindern, um klare Situation nach allen Richtungen zu haben, weil sie die Voraussetzung für eine loyale Verständigung ist, würde es ein unglücklicher Weg sein, wenn die Trennung von Grundsatz und Deckung beschlossen würde. Dabei wäre es vollständig gleichgültig, ob die Abstimmung über die Versicherungsvorlagen an einem Tage erfolgen würde oder nicht. Es bestände, ich wiederhole es, die Gefahr, dass politische Unehrllichkeit Siege feiern könnte, und dadurch würden Verständigungswerke für die Zukunft unsäglich erschwert.

Wenn nun von allen Seiten Entgegenkommen verlangt werden muss, dann glaube ich, muss es ein sachliches Entgegenkommen sein. Das Entgegenkommen, von dem Herr Müller (Bern) uns gestern gesprochen als er sagte, wir müssten schon zufrieden sein, dass die sozialdemokratische Partei nicht strikte das Monopol verlange, sondern dass sie überhaupt sich bereit erkläre, die Frage noch offen zu lassen, kann nicht als sachliches Entgegenkommen zur guten Lösung betrachtet werden. Das hiesse nur, die Lösung vertagen, aber es hiesse nicht, ihr einen Schritt näher kommen. Und wenn Herr Müller den Kampf angekündigt hat, für den Fall, dass der Rat sich nicht entschliesst, das Tabakmonopol anzunehmen, so können wir das nur bedauern, aber: wir können trotzdem nicht anders. Wenn diejenige Partei, für die doch die Versicherung offenbar in aller erster Linie Segen und Nutzen bringen wird, uns das ganze Werk vor die Füsse wirft, weil wir uns nicht dazu bequem können, mit gebundenen Händen und Füssen die ganze Frage so, wie sie es will, zu beschliessen, dann möge sie die Verantwortung tragen; wir werden sie für unsere Stellung zu tragen wissen. Und wenn Herr Müller im weitem erklärt hat, es habe in der Kommission ein kapitalistischer Geist geherrscht, und es sei die Hauptfinanzierung den Konsumenten, der Wenigbesitzenden oder Nichtbesitzenden Klasse auferlegt worden, so glaube ich sagen zu dürfen, dass das den Tatsachen widerspricht. Wir haben heute nur einen Teil der Finanzierung zu behandeln. Daneben bleibt der Teil, welcher den Kantonen übrig bleibt, der voraussichtlich durch direkte Steuern gedeckt wird, ferner der andere Teil, der den Versicherten zugedacht ist, und der, soweit die Lohnarbeiterschaft in Frage kommt, wohl in der Hauptsache auf den Arbeitgeber abgewälzt werden wird. Wir haben also heute nur einen Teil ins Auge zu fassen, und bei demselben bedeutet die Tabakbesteuerung wiederum nur einen komparenten Teil, und zwar den kleinern.

Wenn Herr Müller weiter gegen die Erbschaftsteuer damit polemisiert, dass er sagte, sie gehe viel zu wenig weit, wir müssten ein staatliches Erbrecht in grösserm Masse schaffen, wir dürften nicht so zahm an die Frage herantreten, so ist dagegen wiederum zu sagen, dass wir darüber noch gar nichts beschlossen haben. Es wird hier etwas verfrüht kritisiert, das noch gar nicht zur Diskussion steht. Wie weit die

Erbschaftssteuer eingeführt wird, in welchem Umfang und wo das persönliche Erbrecht aufhören soll, ob eine Aenderung am bisherigen Zustand zu erfolgen hat, davon ist noch kein Wort gesprochen worden, das steht in weiter Ferne, darüber wird erst zu sprechen sein, wenn es gilt, den Verfassungsartikel zu vollziehen.

Herr Müller hat gesagt, die nichtbesitzenden Klassen hätten einen Anschauungsunterricht genossen bei denjenigen, welche im Uebermass des Besitzes schwelgen. Gewiss, es ist sehr bedauerlich, und es werden das nicht nur die Angehörigen der sozialdemokratischen Fraktion, sondern auch alle andern bedauern, dass vielfach vom Besitz so schlechter Gebrauch gemacht wird. Wenn es sich darum handeln würde, den Besitz im Erwerb für die Zukunft einzuschränken und die Anhäufung von Besitz in den Händen einzelner oder einer wirtschaftlichen Organisation, wo das Uebermass zu einer wirtschaftlichen, sozialen, sogar zu einer staatlichen Gefahr werden kann, zu hindern, dann wohl, dann würde ich freudig zustimmen. Aber darum handelt es sich heute nicht, sondern es handelt sich darum, den gesetzlich erworbenen Besitz zu respektieren und anzuerkennen. Es könnte auch gesagt werden, ich glaube, ohne der Wahrheit nahezutreten, dass diejenigen, welche durch Missbrauch ihres Besitzes Aergernis geben, nicht nur den Arbeitern, sondern auch andern, zum grössten Teil nicht diejenigen wären, welche bei kräftigerer Heranziehung des Besitzes, speziell bei der Abgabe von Vermögen, ergiebige Steuersubjekte wären. Ich glaube vielmehr, es würden eher solche sein, die, wenn es zum grossen Kladderadatsch kommt, von dem kürzlich gesagt worden ist, er sei «leider» noch nicht da, mit wehenden Fahnen einmarschieren würden in das Lager derjenigen, welche dem Kladderadatsch rufen, — wenn sie nicht heute schon bereits in diesem Lager zu suchen sind. Im übrigen ist beizufügen: Es haben in den letzten Jahren nicht nur die Besitzenden den Nichtbesitzenden Anschauungsunterricht gegeben, sondern es haben auch die Nichtbesitzenden den in beschränkter Masse, den bescheiden Besitzenden interessanten und belehrenden Anschauungsunterricht erteilt. Es haben diejenigen, die noch aus eigener Kraft und im Bewusstsein der eigenen Verantwortung sich selbst geholfen haben, mit Betrüben und Entsetzen konstatieren müssen, dass in weiten Kreisen, für die wir soziale Werke in erster Linie zu schaffen pflegen, der Gedanke an die Verantwortlichkeit für sich selbst, für die Zukunft, für die Familie auf den Nullpunkt gesunken ist. Es ist angezeigt, wenn man den Spiegel vorhalten will, es nach beiden Seiten zu tun. Ich meine, es sei am allerwenigsten Grund vorhanden, bei der Tabakbesteuerungsfrage über indirekte Steuern ein Klagelied anzustimmen. Wenn der Tabak ein Nahrungsmittel wäre, dann würde ich kein Wort verlieren. Aber der Tabak ist nicht ein Nahrungsmittel, sondern, so wurden wir wenigstens noch gelehrt, ein reines Genussmittel. Wenn nun diejenigen, welche sich diesen Genuss verschaffen wollen, das, was sie aus ihrer Hände Arbeit hierfür erübrigen konnten, nicht für die alten Tage zurücklegen, so glaube ich, ist es innerlich moralisch und ethisch gerechtfertigt, dass wir von ihnen verlangen: Wenn ihr den Genuss dem Sparen vorzieht, so zwingen wir euch, im Augenblick, wo ihr dem Genusse nachgeht, einen bescheidenen Beitrag für eure eigene Altersversorgung zu leisten. Ich

glaube nicht, dass man mit guten Gründen einer solchen Ueberlegung entgegentreten kann.

Das Entgegenkommen der Partei, welcher der Sprechende angehört, und auch anderer Kreise liegt in der Erbschaftsbesteuerung. Ich glaube, nicht weiter ausführen zu müssen, dass dem so ist. Sie kennen die Grundsätze, welche bis jetzt vertreten worden sind. Dennoch, man hat das Entgegenkommen gezeigt, und hat erwartet, auch Anerkennung und Entgegenkommen von der andern Seite zu finden. Die Form, die man in der neuesten Lösung vorgeschlagen, ist, wenigstens nach Auffassung des Sprechenden, nur eine schlechte Beruhigung für diejenigen, welche mit Bedenken dieser eidgenössischen Erbschaftssteuer ihre Zustimmung gegeben haben. Trotzdem ist sie entgegengenommen worden, und es ist versichert worden, in loyaler Weise auch hieran mitzuarbeiten.

Als Finanzquelle ist von der Kommissionsminderheit eine Vermögensabgabe verlangt worden. Ich habe vorher schon erwähnt, wenn es sich darum handeln würde, die Anhäufung der Vermögen zu beschränken, dann ja. Aber es handelt sich heute nicht darum, sondern die Frage, die in dieser Richtung grundsätzlich zu lösen sein wird (und ich glaube, wir tun gut, uns bei solchen Fragen etwas mehr von Grundsätzen leiten zu lassen, als es bisher schon oft geschehen), ist die folgende: Hat der Staat ein Recht, Vermögen, das unter dem Schutze seiner Gesetze erworben worden ist und das heute noch, sofern es nicht durch Wucher oder verbrecherisch erworben, was im einzelnen Fall schwer zu untersuchen sein würde, durch staatliche Gesetze garantiert ist, unter gegebenen Verhältnissen zu säkularisieren? Die Frage aufwerfen, heisst schon, sie in ihrer ganzen Tragweite zeigen. Ich glaube nun, grundsätzlich sei zu sagen, dass der Staat dazu keine Befugnis hat, jedenfalls nicht in der Weise, wie es heute geschehen soll. Gewiss, die Existenz des Staates geht über das Eigentumsrecht des einzelnen. Wenn der Staat um seine Existenz kämpfen müsste, dann hätte er das Recht, um die Existenz zu erhalten, auch Vermögen zu enteignen und es zu diesem Zwecke sich selbst zuzuführen. Wenn es sich deshalb heute darum handeln würde, unerträgliche Lasten, wie sie z. B. den Zentralmächten auferlegt wurden, zu decken, fast unerschwingliche Abgaben zu entrichten, dann wäre die Frage diskutierbar, ob die Situation so wäre, dass Vermögen enteignet, säkularisiert werden dürfte. Aber etwas anderes ist es, wenn wir auf diese Weise nicht aus einer bestehenden Notlage herauskommen, sondern wenn wir ein Zukunftswerk schaffen wollen. Hier, glaube ich, ist von grundsätzlichem Standpunkt aus zu sagen, dass es nicht angängig ist. Und wäre einmal A gesagt, so würden B und C bald folgen. Diese grundsätzliche Ablehnung der Vermögensabgabe erübrigt es, über die Modalitäten zu sprechen. Immerhin erlaube ich mir die Bemerkung, dass die von Herrn Müller (Bern) vorgeschlagene Lösung mir die allerbedenklichste erscheint. Er hat erklärt, und offenbar mit gewissen Nebenabsichten, es brauchen die Besitzenden dem Staate gar nicht Geld abzuliefern, sondern sie können und sollen Hypotheken auf ihre Liegenschaften nehmen, die Aktiengesellschaften sollen der Eidgenossenschaft soundso viele Aktien abgeben etc. Es würde damit offenbar das Ziel zu erreichen versucht, das, vorläufig wenigstens, noch keine Aussicht hat, auf direktem Wege erreicht zu werden, das Ziel der langsamen Sozialisierung, der Ueber-

führung der Privatwirtschaft in den Staatssozialismus. Und damit können wir uns nicht einverstanden erklären, aus grundsätzlichen Erwägungen, aber auch aus wirtschaftlichen, denen ich nicht weiter nachgehen will.

Eine weitere Finanzierungsquelle hat eine Minderheit in der bekannten Initiative Rothenberger gesehen. Ich will offen gestehen, der Gedanke, durch einen Fonds die Eintrittsdefizite für diejenigen zu decken, welche im Moment des Eintrittes in die Versicherung das normale Alter überschreiten haben und deshalb immer einen Passivposten für die Versicherung bilden werden, ist mir sehr sympathisch. Aber ich glaube auf diesem Wege kann es nicht gehen. Abgesehen davon, dass es zurzeit nur ein buchhalterisches Experiment wäre, bleibt eine andere Erwägung, welche es uns unmöglich macht. Ich habe die Protokolle über die Beratung der Kriegssteuer nachgeschlagen und denselben entnommen, dass man die Opposition der welschen Schweiz damit beschwichtigt und beruhigt hat, dass man erklärte, es werde die Kriegssteuer nur für die Deckung der Mobilisationsschuld gebraucht, in Verbindung mit der Kriegsgewinnsteuer. Es liegt nun auf der Hand, dass, wenn wir 250 Millionen Franken dem Ergebnisse der Kriegsgewinnsteuer entziehen, die Kriegsgewinnsteuer um so länger bezogen werden muss und es wäre dann auf diesem Umwege das gegebene Wort zurückgenommen. Es ist ein Erfordernis wiederum nicht nur des politischen Taktes, sondern auch kluger Politik, um Verständigungswerke für die Zukunft nicht zu verunmöglichen, solches nicht zu tun. Deshalb können wir uns auch für die Initiative Rothenberger nicht entschliessen.

Wir haben in der Kommission in zahlreichen Sitzungen und langen Beratungen eine einigende Formel im Widerstreit der Meinungen gesucht. Wir glaubten diejenige gefunden zu haben, welche im gegenwärtigen Moment allein zum Ziele führen kann, so wie sie Ihnen von der Kommissionsmehrheit heute unterbreitet wird. Im Interesse der Sache, des baldigen Zustandekommens des Werkes, einer gedeihlichen Zusammenarbeit und eines gesunden Fortschrittes möchte ich Sie, meine Herren Kollegen, einladen, auf diesem Verständigungswege mitzumarschieren und auf die Vorlage der Kommissionsmehrheit einzutreten.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici le débat est interrompu).

**Sitzung vom 29. September 1920,
nachmittags 4 ½ Uhr.**

*Séance du 29 septembre 1920, à 4 ½ heures
de relevée.*

Vorsitz: } Hr. Blumer.
Présidence: }

1102. Invaliditäts-, Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Assurance-invalidité, vieillesse et survivants.

und

1244. Volksbegehren für die Alters- und Invalidenversicherung (Initiative Rothenberger). Begutachtung.

Initiative populaire pour l'assurance-invalidité, vieillesse et survivants (Initiative Rothenberger). Préavis.

Fortsetzung. — Suite.

(Siehe Seite 616 hiervor — Voir page 616 ci-devant.)

Josef Scherrer: Es ist kein Zweifel, dass in der Arbeit auf sozial- und wirtschaftspolitischen Gebiete eine Ermüdung eingetreten ist. Die Begeisterung für eine bessere Sozialordnung scheint vielfach gebrochen zu sein.

Doch wird niemand, der mit offenem Blick in die Verhältnisse unserer Tage blickt, die eiserne Notwendigkeit einer sozialen Neugestaltung und kräftigen sozialen Reform bestreiten.

Inmitten der eingetretenen Mattigkeit und des verzagten Rücksinkens soll ein neuer initiativer Geist die soziale Bewegung siegreich vorwärts tragen.

Wir wollen Sozialpolitik nicht aus knieschlotternder Angst vor der roten Revolution, sondern aus Liebe zum werktätigen Volke im Geiste eines lebendigen, tatenfrohen Christentums treiben.

Das Ziel der christlichen Sozialreform ist die Ueberwindung des Klassenkampfes, des überspannten Einzel- und Klassenegoismus, die Begründung der Solidarität aller Volksgenossen, die gesellschaftliche Harmonie.

Wir können heute der grossen und reichen, sittlichen und sozialen Kräfte des Christentums nicht entbehren. Unsere Zeit kann an der gewaltigen Enzyklika «Rerum Novarum» Leo XIII., jenem grandiosen Dokument sittlicher Erneuerung und sozialen Aufbaues nicht vorüberschreiten. Sie weist unverrückbar den Weg aus den sozialen Krisen der Gegenwart.

Ich setze das Wort von Papst Leo XIII. an die Spitze unseres Programmes, das er in der erwähnten Enzyklika «Rerum Novarum» niedergelegt hat:

Invaliditäts-, Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Assurance-invalidité, vieillesse et survivants.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1920
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	06
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1102
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.09.1920 - 08:00
Date	
Data	
Seite	616-643
Page	
Pagina	
Ref. No	20 029 005

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

führung der Privatwirtschaft in den Staatssozialismus. Und damit können wir uns nicht einverstanden erklären, aus grundsätzlichen Erwägungen, aber auch aus wirtschaftlichen, denen ich nicht weiter nachgehen will.

Eine weitere Finanzierungsquelle hat eine Minderheit in der bekannten Initiative Rothenberger gesehen. Ich will offen gestehen, der Gedanke, durch einen Fonds die Eintrittsdefizite für diejenigen zu decken, welche im Moment des Eintrittes in die Versicherung das normale Alter überschreiten haben und deshalb immer einen Passivposten für die Versicherung bilden werden, ist mir sehr sympathisch. Aber ich glaube auf diesem Wege kann es nicht gehen. Abgesehen davon, dass es zurzeit nur ein buchhalterisches Experiment wäre, bleibt eine andere Erwägung, welche es uns unmöglich macht. Ich habe die Protokolle über die Beratung der Kriegssteuer nachgeschlagen und denselben entnommen, dass man die Opposition der welschen Schweiz damit beschwichtigt und beruhigt hat, dass man erklärte, es werde die Kriegssteuer nur für die Deckung der Mobilisationsschuld gebraucht, in Verbindung mit der Kriegsgewinnsteuer. Es liegt nun auf der Hand, dass, wenn wir 250 Millionen Franken dem Ergebnisse der Kriegsgewinnsteuer entziehen, die Kriegsgewinnsteuer um so länger bezogen werden muss und es wäre dann auf diesem Umwege das gegebene Wort zurückgenommen. Es ist ein Erfordernis wiederum nicht nur des politischen Taktes, sondern auch kluger Politik, um Verständigungswerke für die Zukunft nicht zu verunmöglichen, solches nicht zu tun. Deshalb können wir uns auch für die Initiative Rothenberger nicht entschliessen.

Wir haben in der Kommission in zahlreichen Sitzungen und langen Beratungen eine einigende Formel im Widerstreit der Meinungen gesucht. Wir glaubten diejenige gefunden zu haben, welche im gegenwärtigen Moment allein zum Ziele führen kann, so wie sie Ihnen von der Kommissionsmehrheit heute unterbreitet wird. Im Interesse der Sache, des baldigen Zustandekommens des Werkes, einer gedeihlichen Zusammenarbeit und eines gesunden Fortschrittes möchte ich Sie, meine Herren Kollegen, einladen, auf diesem Verständigungswege mitzumarschieren und auf die Vorlage der Kommissionsmehrheit einzutreten.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici le débat est interrompu).

**Sitzung vom 29. September 1920,
nachmittags 4 ½ Uhr.**

*Séance du 29 septembre 1920, à 4½ heures
de relevée.*

Vorsitz: } Hr. Blumer.
Présidence: }

1102. Invaliditäts-, Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Assurance-invalidité, vieillesse et survivants.

und

1244. Volksbegehren für die Alters- und Invalidenversicherung (Initiative Rothenberger). Begutachtung.

Initiative populaire pour l'assurance-invalidité, vieillesse et survivants (Initiative Rothenberger). Préavis.

Fortsetzung. — *Suite.*

(Siehe Seite 616 hiervor — Voir page 616 ci-devant.)

Josef Scherrer: Es ist kein Zweifel, dass in der Arbeit auf sozial- und wirtschaftspolitischen Gebiete eine Ermüdung eingetreten ist. Die Begeisterung für eine bessere Sozialordnung scheint vielfach gebrochen zu sein.

Doch wird niemand, der mit offenem Blick in die Verhältnisse unserer Tage blickt, die eiserne Notwendigkeit einer sozialen Neugestaltung und kräftigen sozialen Reform bestreiten.

Inmitten der eingetretenen Mattigkeit und des verzagten Rücksinkens soll ein neuer initiativer Geist die soziale Bewegung siegreich vorwärts tragen.

Wir wollen Sozialpolitik nicht aus knieschlotternder Angst vor der roten Revolution, sondern aus Liebe zum werktätigen Volke im Geiste eines lebendigen, tatenfrohen Christentums treiben.

Das Ziel der christlichen Sozialreform ist die Ueberwindung des Klassenkampfes, des überspannten Einzel- und Klassenegoismus, die Begründung der Solidarität aller Volksgenossen, die gesellschaftliche Harmonie.

Wir können heute der grossen und reichen, sittlichen und sozialen Kräfte des Christentums nicht entbehren. Unsere Zeit kann an der gewaltigen Enzyklika «Rerum Novarum» Leo XIII., jenem grandiosen Dokument sittlicher Erneuerung und sozialen Aufbaues nicht vorüberschreiten. Sie weist unverrückbar den Weg aus den sozialen Krisen der Gegenwart.

Ich setze das Wort von Papst Leo XIII. an die Spitze unseres Programmes, das er in der erwähnten Enzyklika «Rerum Novarum» niedergelegt hat:

« Eintracht ist überall die unerlässliche Vorbedingung von Schönheit und Ordnung; ein fortgesetzter Kampf erzeugt Verwilderung und Verwirrung. »

Also nicht der wilde zügellose Kampf, nein, die Harmonie und die Interessengemeinschaft muss die Grundlage unseres Gesellschafts- und Wirtschaftslebens sein.

Soweit wir auch heute von diesem Ziel entfernt sind, um so notwendiger erscheint mir die energische, auf dieses Gesellschaftsideal hinggerichtete Tätigkeit. Die Sozialversicherung, die Gegenstand unserer Debatte ist, ist ein Mittel zu diesem Ziel, ein Mittel, die soziale Gerechtigkeit zu erlangen, den nötigen sozialen Ausgleich zu schaffen. Wenn in den Verhandlungen ein gewisser Unterton sich geltend macht, dem es bangt vor der Verwirklichung dieser Sozialversicherung, dann möchte ich um so überzeugter in einigen Zügen die grosse ethische und soziale Bedeutung der Sozialversicherung herausstreichen.

Die Versicherung kommt ja wirtschaftlich gesprochen dem Sparen gleich. Sie erfordert Energie, erfordert die Beschränkung von Ausgaben, erfordert die Herabsetzung der Lebensansprüche, erfordert, dass vom Einkommen ein bestimmter Betrag zurückgelegt wird. Wenn man mir entgegenhält, dass nur der Zwang zu diesen Massnahmen nötige, so möchte ich doch sagen, dass gleichwohl die Versicherung unvermindert erzieherisch wirkt, den haushälterischen Sinn nährt, vor unnützen Ausgaben abhält und anspornt zu Fleiss und sorgfältiger Wirtschaftsführung. Das ganze Leben wird in einem gewissen Sinne unter die Devise vernünftigen Masshaltens gestellt. Die Versicherung stärkt das Gefühl der Ruhe und Sicherheit. Es lastet auf breiten Schichten des Volkes ein grosser Druck: die Furcht vor unerwarteten Schicksalsschlägen, die Furcht vor dem Zufall. Diese Furcht, diese Beängstigung, liegt wie eine Wolke über breiten Schichten. Die Befürchtung, die quälende Sorge, dass eines Tages bittere Not für die eigene Person oder vielleicht noch mehr nach dem Tode besonders für die Angehörigen entstehen könne, wirkt niederdrückend auf das ganze Seelenleben und lässt auch die sittlichen Kräfte der Seele nicht zur Geltung und Entwicklung gelangen. Soziale Missverhältnisse waren noch nie der Nährboden für die Entfaltung und für die Entwicklung gesunder, guter Kräfte.

Die Versicherung wird sodann neuen Mut und Unternehmungsgeist in unser Volk tragen. Mut und Arbeitslust sind starke Kräfte im Kampfe des täglichen Lebens, und wenn sie gefördert werden, so bedeutet das einen grossen Gewinn in einer Zeit, wo es so vielen an der sittlichen Kraft gebricht, auf ihrem Posten auszuharren.

Die Sozialversicherung verdrängt zweifelsohne manche Verzagtheit und Indolenz. Die Versicherung ist schliesslich eine Art organisierter Selbsthilfe. Diese organisierte Selbsthilfe ist vom Staate geschickt anzuregen und zu fördern. Ich fasse die soziale Aufgabe des Staates nicht so weit auf, dass ich ihm die Verantwortung für das Wohl des einzelnen allein überlassen möchte, sondern die soziale Aufgabe des Staates liegt meines Erachtens vor allem in der Schaffung der Voraussetzungen und der Bedingungen, die notwendig sind, damit der einzelne durch seine eigene Kraft sein soziales und sittliches Wohl erfolgreich erstreben kann. An die Stelle der Armenpflege kann die Versicherung treten, kann diese organisierte Selbst-

hilfe treten. Für den Versicherten soll ein Recht geschaffen werden, ein Recht, das begründet wird durch die eigene Beitragsleistung, ein Recht auf Rentenbezug, begründet durch das Aufbieten eigener Mittel, eigenen Zutuns. Das wird zweifellos zu einer Erhöhung der Selbstachtung und Selbstverantwortung gerade auch des arbeitenden Volkes führen. Wir wollen nicht bloss Almosen geben. Wir wollen nicht bloss Almosen empfangen. Ich möchte ein Wort zitieren, das Léon Grégoire gesprochen hat: « Die soziale Ungerechtigkeit fordert nicht die Charitas, sondern die Gerechtigkeit. » (L'injustice n'appelle pas la charité, elle appelle la justice.)

Im Bewusstsein der Selbstverantwortlichkeit liegt die reichste Quelle sittlicher und sozialer Erhebung. Wir wollen die Stärkung der Freiheit und Unabhängigkeit auch der heute in unselbständiger Stellung stehenden Arbeiter und Angestellten. Durch die wachsende Verproletarisierung unseres Volkes sind auch die natürlichen sozialen Grundlagen der Gesellschaft und des Staates zerstört worden. Freiheit und Selbständigkeit im Rahmen sittlicher und sozialer Schranken muss nicht nur für einen Teil des Volkes, sondern für alle Glieder des Volkes angestrebt werden. Allein der Aufstieg der Massen zu grösserer Selbständigkeit, die Ueberwindung unwürdiger Abhängigkeitsverhältnisse, die Heranziehung aller Schichten des Volkes zur Mitarbeit und Mitverantwortlichkeit wird dazu geeignet sein, die soziale Krisis, die drohend über uns liegt, zu lösen.

Die Versicherung fördert aber nicht nur den absoluten Egoismus, sondern sie ist im innersten Wesen selbst auf die Solidarität und Gemeinschaftsarbeit begründet. Die Sozialversicherung ist eine stete Mahnung, dass wir alle letzten Endes unseren Lebenszweck nur in der Gemeinschaft erfüllen können. Die Sozialversicherung führt damit zu einer höchst achtenswerten solidarischen Volkserziehung.

Die Versicherung will aber noch etwas anderes erreichen. Sie will eine höhere Wertung des Arbeiters und des werktätigen Volkes überhaupt anstreben. Die Arbeiterschaft, gleich wo sie wirkt und tätig ist, darf nicht nur ein blosses Kostenelement in der Warenkalkulation sein, die Arbeitskraft will sittlich und sozial gewertet werden und die grosse, vielleicht die grösste Aufgabe der Gegenwart ist wohl die, den Menschen wieder voll und ganz in den Mittelpunkt des Wirtschaftslebens zu stellen.

Die Versicherung soll sodann, es scheint mir das doch etwas ungenügend herausgearbeitet zu sein, prophylaktisch arbeiten. Sie soll bewusst, mit System, durch Anwendung von vernünftigen Massregeln dem Siechtum des Volkes entgegenwirken. Sie wird damit zur Lebensweckerin, sozial und volkswirtschaftlich wird sie damit an Bedeutung gewinnen. Schutz der Arbeiterschaft, Schutz der Volkskräfte und eine systematische Erziehung zu vernünftiger, gesunder Lebensweise war schon bisher eine Aufgabe der Sozialversicherung. Wir gewinnen damit eine Erhöhung der Lebensaktivität, eine weise Oekonomie in der Verwendung der Lebenskraft, eine Verlängerung der Arbeitsfähigkeit.

Man spricht heute mit einem gewissen Rechte von der Rationalisierung des Wirtschaftslebens. Aber die beste und die geschickteste Rationalisierung der Wirtschaft wird wohl auch eine weise Oekonomie in der

Verwendung der Lebenskraft, die uns vom Schöpfer gegeben ist, sein.

Es besteht allgemeine Zustimmung zum Projekt der Altersversicherung und gewiss ist es ein grosser, schöner, sozialer Gedanke, dem Alter die Tage der Sorgen abzunehmen. Aber wenn ich von prophylaktischen Massnahmen, von prophylaktischem Wirken der Versicherung spreche, dann kommt auch der Hinterlassenenversicherung eine grosse Bedeutung bei. Wenn der Familie der Ernährer genommen wird, und die ganze soziale und wirtschaftliche Last auf die Mutter fällt, dann, Verehrteste, soll die Versicherung eintreten, dann soll der Schadenersatz, der beim Tode des Ernährers fällig wird, eine richtige Kindererziehung ermöglichen. Was könnten wir heute mehr befürworten, als dass auch in diesen, vom Schicksal betroffenen Familien die Mutter ihrer eigentlichen und ihrer-höchsten Aufgabe als Erzieherin des Kindes erhalten bleibt!

Aber nicht nur das. Es ist eine der tiefsten Wunden im Arbeiterleben, dass so manchem Arbeiterkinde heute noch keine richtige Berufslehre ermöglicht wird und damit auch keine eigentliche Berufsertüchtigung erzielt wird. Die Versicherung wird nach dieser Richtung die Heranbildung tüchtiger Menschen ermöglichen. Wir sehen so oft das traurige Los ungelerner Arbeiter. Es ist nicht immer eigene Schuld, die dieses Los bewirkt hat. Es sind oft soziale Missverhältnisse, unerwartete Schicksalsschläge, Zufälle, die es dem jungen Manne, der jungen Tochter verunmöglichen haben, die Berufslehre zu machen, die sie zu brauchbaren, tüchtigen Gliedern der Gesellschaft herangebildet hätte.

Schliesslich möchte ich wünschen, dass bei der Ausführung der Versicherung den Beteiligten, den Versicherten ein weites Mass von Selbstverwaltung gesichert wird. Wir haben in mancher Richtung den hohen Wert der berufsständischen Organisationen kennen gelernt und wir leben ja in einer Demokratie, wo das Schwergewicht der öffentlichen und sozialen Arbeit in das Volk selbst gelegt wird. In diesen berufsständischen und berufsgenossenschaftlichen Organisationen hat unser Volk eine wirtschaftliche und soziale Erziehung durchgemacht, die diese Organisationen befähigen, an einem so grossen und wichtigen sozialen Werke aktiv mitzutun. Und wenn diese Organisationen, und ich habe hier auch die Organisationen der Arbeiterschaft im Auge, vielleicht in manchem hin und wieder über das Ziel geschossen sind, dann dürfen wir doch nicht verkennen, dass in den Gewerkschaften und in den Arbeiterorganisationen der Arbeiterschaft ein hohes Mass von Schulung und Bildung und vor allem auch von Disziplin und Unterordnung beigelegt worden ist. Die Aufgabe des Staates ist es, die etwa überbordenden wilden Wasser in die richtigen Dämme zu leiten.

Nun spricht man ja mit Recht von den grossen Mitteln, die erforderlich sind, um dieses Werk zu ermöglichen, von den finanziellen Schwierigkeiten, in denen heute der Bund, Kantone und Gemeinden sich befinden. Aber man darf schliesslich nicht immer nur mit Zahlen rechnen. Gewiss muss der Staat seine Finanzen in Ordnung bringen. Aber das beste und das wertvollste Kapital eines Staates ist ein gesundes, sittlich und körperlich integriertes Volk. Die grossen Aufwendungen, die heute nötig sind, um dieses soziale Werk zu ermöglichen, sie werden in Form gesteigerten Familienglücks, in Form gesteigerter Arbeitslust, Arbeitsfreudigkeit und Lebensfreude wie ein breiter Segensstrom sich über unser Volk ergiessen. Da sollte nun dem Worte endlich die freudige, entschlossene Tat folgen. Die Schweiz stand ehemals an der Spitze der Nationen mit ihren sozialen Institutionen. Die Schweiz hatte siegreich die Bahn sozialer Reformen beschritten und ich meine, die Schweiz sollte wieder an die Spitze der Nationen treten hinsichtlich des sozialen Aufbaus, hinsichtlich der sozialen Neugestaltung. Neuer eidgenössischer Geist sollte alle arbeitenden Stände in gleich geachteter und gleichgewerteter Weise zu einer neuen Eidgenossenschaft zusammenfassen.

In diesem Sinne empfehle ich Ihnen Eintreten auf die Vorlage

In diesem Sinne empfehle ich Ihnen Eintreten auf die Vorlage

M. Mosimann: La question de l'assurance-vieillesse, invalidité et survivants est d'une importance telle qu'elle ne pouvait manquer de provoquer de profondes divergences de vue au sein de votre commission, et je constate que dans la délibération que nous avons commencée hier dans ce Conseil, il s'est déjà produit — et il se produira encore — des avis et des opinions diamétralement opposés, en ce qui concerne le mode de financement de ces assurances sociales.

Nos collègues, Messieurs Stadlin et Kuntchen, rapporteurs de la majorité de la commission, vous ont exposé magistralement la question faisant l'objet du projet d'arrêté fédéral du 21 juin 1919. Ils ont rendu compte des difficultés et de la complexité du problème à résoudre, dans un moment surtout où notre pays souffre financièrement des conséquences de la guerre.

La crise qui sévit actuellement en Europe, touche particulièrement la Suisse, entourée qu'elle est de nations qui toutes ont été parmi les belligérants, et sur lesquelles pèsent aujourd'hui des charges écrasantes, avec des changes considérablement dépréciés. Notre pays en ressent tout le contre-coup et, si la situation financière n'est pas en péril, elle est cependant inquiétante et de nature, même lorsqu'il s'agit d'engager l'Etat dans la création d'une institution de prévoyance sociale, à obliger ses autorités à lui donner, en même temps, les moyens d'en couvrir la dépense. C'est la raison principale qui a engagé votre commission dans sa majorité, à lier la question de principe à celle de la couverture financière. Les deux questions ne peuvent être séparées. Le déficit de nos finances ne peut plus être augmenté, il faut arriver à le réduire, si nous ne voulons pas jeter l'Etat avec les cantons et les communes dans une crise plus aiguë, dont celle, par laquelle nous passons, ne serait rien en comparaison. Dans les nombreuses séances tenues par votre commission, les divergences sur les mesures d'application et la couverture financière se sont montrées tellement grandes et les prépositions si opposées que nous n'avons pu, malgré tout notre désir d'arriver à une entente, réaliser une unité de vues pour la solution à donner au problème financier qui comporte cette grande oeuvre des assurances sociales. — Le Conseil fédéral, dans son premier projet d'arrêté, prévoyait, pour servir à la couverture financière des trois assurances, à l'art. 41ter: « l'imposition du tabac et de la bière » et dans son art. 41quater: « la perception par la Confédération d'impôts sur les masses successorales, sur les parts héréditaires et sur les do-

nations. » Dans la situation actuelle et dans un Etat fédératif comme le nôtre, ces impositions me paraissent dominer toute la question. — La première, l'impôt sur le tabac est celle sur laquelle nous nous sommes heurtés dès le début des débats de la commission, à une opposition des représentants du parti socialiste et du parti de politique sociale. Nos collègues socialistes tiennent au monopole du tabac pour financer les assurances-vieillesse, invalidité et survivants et ils préfèrent, suivant leur déclaration lors des délibérations de la commission, plutôt les voir rejeter que d'admettre l'impôt sur le tabac. Je ne sais si, dans la voie conduisant au monopole, leurs électeurs les suivraient tous aveuglément. Des votations qui ont eu lieu récemment dans le pays ont montré que les électeurs socialistes, malgré toute la discipline à laquelle ils sont habitués, ne suivent pas toujours les instructions et recommandations de leurs mandataires. Une votation sur l'introduction d'un nouveau monopole, quel qu'il soit et dans cette période, donnerait, je le crois, un résultat négatif très prononcé et des plus nets, pour ceux qui croient encore à la popularité des monopoles, dans le peuple suisse. — Les partisans du monopole du tabac estiment que son application serait d'un rendement bien supérieur à celui que donnerait l'impôt sur le tabac prélevé soit à l'état brut par des droits d'entrée, soit à l'état manufacturé par le moyen de la banderolle ou de la facture. Permettez-moi, Messieurs, d'en douter en constatant que l'on oublie un peu trop, en parlant de monopole de tabac, qu'il s'agit d'une fourniture de produits à manufacturer sous différentes formes et en diverses qualités, nécessitant par conséquent, et cela dans une période où la cherté de l'argent sera de longue durée, l'acquisition et l'indemnisation de quantités de fabriques et commerces existants, la reprise d'un nombreux personnel, la création de tout un nouveau rouage administratif, une unification des traitements et salaires, en rapport avec ceux en vigueur dans les autres administrations fédérales, tout cela entraînant forcément de très importants frais généraux qui diminueront notablement la recette nette (que les partisans attendent du monopole) ou obligeront par suite de l'augmentation des prix de fabrication à majorer très sensiblement les prix de vente des divers produits.

La tendance à comparer la probabilité de rendement du monopole du tabac en Suisse proportionnellement à ceux d'autres pays possédant une régie des tabacs est, à mon avis, une erreur. Nous ne sommes pas en Suisse dans la même situation que les pays, tels que la France, l'Italie, l'Autriche et la Serbie. Lorsque ces Etats ont créé leurs manufactures de tabacs, ils n'ont eu comme charges, que des frais de premier établissement, bien moins élevés, que s'ils devaient les faire aujourd'hui; ils n'ont pas eu à racheter, comme nous aurions à le faire dans notre pays, avec l'institution d'un monopole, une quantité de fabriques et de ce fait à payer, avec les intérêts à un taux élevé, l'indispensable amortissement d'un énorme capital d'acquisition et de reprise, contribuant inévitablement à un renchérissement très sensible de la marchandise. Nous ne devons, Messieurs, nous faire aucune illusion. Une régie des tabacs en Suisse, dans la situation économique et financière actuelle, serait excessivement coûteuse, tant comme acquisition que comme exploitation, par conséquent

onéreuse pour le pays. Elle ne pourrait fournir les qualités diverses de ses produits aux prix auxquels livrent à nouveau les régions étrangères et obtenir, toutes proportions gardées, quant aux quantités fabriquées et vendues, une recette nette (80 à 100 millions de francs), telle que l'escomptent les partisans du monopole.

La seconde imposition prévue dans le premier projet du Conseil fédéral, était celle concernant la bière; les membres de la commission ont fini, sur ce point, par se mettre d'accord pour éliminer cet impôt de consommation de leurs propositions. Il est donc inutile d'ajouter quoi que ce soit aux explications qu'ont données hier Messieurs les rapporteurs. Quant à la troisième imposition, relative à l'introduction et au prélèvement direct d'impôts fédéraux sur les successions, de nombreux membres de la commission y étaient opposés. L'autonomie financière des cantons à laquelle tiennent tout particulièrement les autorités cantonales elles-mêmes et la grande majorité de leurs électeurs se trouvait être compromise par la disposition proposée en premier lieu par le Conseil fédéral. Ne ne pouvions y donner notre adhésion, nous estimions nécessaire de compter avec la souveraineté des cantons en matière fiscale et ne pouvoir en faire abstraction. Dans la réunion de la commission à Zoug, l'idée d'une participation des cantons sous la forme de contingents en faveur des assurances sociales fut présentée par M. le conseiller fédéral, chef du Département des finances, et cette idée discutée et amendée au sein de la commission a finalement été adoptée, tant par le Conseil fédéral que par la majorité des membres de la commission.

La question qui maintenant est posée, est celle-ci:

Est-il préférable d'admettre la remise complète de cette ressource fiscale, qu'est l'impôt sur les successions, en mains de la Confédération telle que le prévoit le projet du Conseil fédéral? Ou bien: Est-il préférable d'accepter la proposition de la majorité de la commission laissant aux cantons le soin de prélever cet impôt et d'en remettre une partie à la Confédération sous forme de contingents annuels?

Nous pensons que cette dernière solution est certainement meilleure et qu'elle est peut-être acceptée sans hésitation. Si, d'une part, les cantons doivent verser une part du rendement des impôts successoraux en faveur des assurances-vieillesse, invalidité et survivants, d'autre part, ils trouveront aussi une compensation dans une diminution, dans une certaine mesure, de leurs charges d'assistance publique.

Les cantons sont en outre mieux placés que la Confédération pour connaître, traiter et imposer leurs contribuables, les conditions de fiscalité variant sensiblement d'un canton à l'autre.

Le premier projet du Conseil fédéral faisait craindre que dans l'application de la disposition ayant trait au prélèvement de l'impôt sur les successions par la Confédération, on ne veuille pas dans la suite poursuivre une politique financière centralisatrice que l'on redoute dans tous les milieux du peuple suisse.

Par la nouvelle disposition cette crainte devient illusoire. La formule adoptée, très large, laisse aux cantons la taxation, la détermination des classes et la perception. Elle nous paraît devoir obtenir l'assentiment de tous ceux qui tendent à rapprocher et unir les diverses opinions, de tous ceux qui veulent loyalement contribuer à créer, dans notre pays, cette

grande oeuvre de solidarité nationale, l'assurance-vieillesse, invalidité et survivants.

Au nom du groupe radical démocratique des Chambres qui m'en a chargé, et comme membre de la commission, je vous recommande, Messieurs, l'entrée en matière sur le projet d'arrêté et l'adoption des propositions de la majorité de la commission.

M. Torche: Les exposés complets qui nous ont été présentés par Messieurs les rapporteurs de la commission, ainsi que la discussion qui s'est déroulée jusqu'ici, nous prouvent toute l'importance de la question des assurances qui nous occupe et que nous devons nous efforcer de résoudre. Cette question est certainement, au point de vue social et humanitaire, d'entre toutes la plus importante qui ait jamais été soumise jusqu'ici aux Chambres fédérales. La loi fédérale du mois d'octobre 1911 sur l'assurance-maladie et accidents qui a été ratifiée par le peuple suisse au mois de février 1912, n'était que la première étape d'un programme dont le développement doit nécessairement être poursuivi et réalisé dans un avenir le plus prochain possible. Ensuite des bouleversements si profonds survenus tant dans l'ordre politique que dans l'ordre social, moral et économique, bouleversements dont la cause remonte déjà bien haut, et dont la grande guerre en a été la pénible manifestation, il est indispensable, aussi bien tant dans l'intérêt de l'individu considéré isolément, que dans celui de la collectivité représentée par l'Etat, que les pouvoirs publics prennent sans tarder toutes les mesures utiles pour porter remède à la situation générale. Il est important que dans les circonstances extraordinairement graves que nous traversons, au milieu des convulsions qui ébranlent jusqu'aux bases mêmes de la société, que l'on développe de plus en plus au sein de nos populations le sentiment de la solidarité et que l'on traduise par une loi, afin de lui donner une portée morale plus grande et plus forte, le principe de l'amour du prochain qui est à la base même de la société et qui résume toute la doctrine chrétienne. Les institutions nouvelles qui nous sont proposées et leur réalisation dans toute l'étendue qu'elles comportent doivent être l'interprétation et l'image adéquate de ce sentiment chrétien de solidarité et de charité qui devrait unir tous les membres de la grande famille suisse, mettre fin aux funestes divisions sociales, aux dissensions et aux luttes des classes, qui n'entraînent avec elles que la ruine de la société et qui font le malheur des individus.

Dans son message du 21 juin 1919, le Conseil fédéral fait ressortir le rôle essentiellement social et moralisateur que les assurances doivent remplir dans le cadre où elles devront être réalisées et se développer, comme aussi les besoins impérieux et urgents qu'elles devront suivre en totalité, du moins partiellement satisfaire, ainsi que les avantages qui en retireront ceux qui seront plus spécialement appelés à en bénéficier.

Il est inutile, Monsieur le président et Messieurs, d'insister sur ce côté de la question. Jamais une divergence quelconque ne s'est manifestée sur le principe même de l'assurance au sein de votre commission qui s'est toujours prononcée à l'unanimité, et mêmes sans les discussions préalables sur l'entrée en matière, à

l'occasion des nombreuses séances qu'elle a successivement tenues, depuis plus d'une année.

L'idée de l'assurance-vieillesse, invalidité et des survivants, comme on l'a déjà dit hier, n'est pas nouvelle. La nécessité des assurances s'en est plus spécialement fait sentir durant et après la guerre, et depuis plusieurs années cette importante question occupe l'une des places principales dans le programme de nos partis politiques qui tous ont promis sa réalisation prochaine.

Ce n'est ni le temps, ni le moment de se perdre en recommandations. Je regrette que les partis politiques aient fait trop tôt des assurances sociales, l'un des points essentiels de leur programme, et surtout qu'ils l'aient fait sans se préoccuper des moyens financiers propres à les réaliser. Il est vrai de dire que les partis politiques ont pris position à l'égard des assurances. La situation financière de la Confédération, des cantons et des communes n'était pas telle que nous la découvrons aujourd'hui et ni même telle que nous aurions pu la supposer un jour. Même en 1918, à l'occasion de l'agitation et de la lutte qui a précédé le vote du peuple suisse sur l'arrêté fédéral du 22 mars 1918, relatif à la demande d'initiative populaire tendant à l'introduction de l'impôt fédéral direct, l'on était en droit d'espérer que les charges de la Confédération ne suivraient pas une progression aussi considérable et aussi rapide, que les dettes resteraient de beaucoup en-dessous de celles auxquelles nous devons faire face actuellement. Par l'impôt de guerre renouvelé, par l'impôt sur le timbre, par l'impôt sur les bénéfices de guerre, par des économies à réaliser dans l'administration centrale et en même temps par une réduction, qui paraissait alors possible, de notre budget militaire, l'on était convaincu que l'équilibre financier de la Confédération serait rapidement rétabli. Les prévisions que l'on nourrissait alors furent emportées par les événements et nous devons aujourd'hui, comme l'honorable chef du Département des finances nous l'a démontré l'autre jour, trouver année par année la somme énorme de 150 millions de francs de recettes nouvelles pour rétablir l'équilibre dans le budget fédéral. En présence d'une pareille situation, il est permis de se poser la question de savoir si la réalisation des assurances qui doit imposer à la Confédération, aux cantons et à l'ensemble du pays une dépense si élevée, ne devrait pas être remise à plus tard, jusqu'au moment du moins où la Confédération aura réalisé son programme financier et consolidé sa situation. D'un autre côté, les dispositions que l'on se propose d'introduire dans la constitution fédérale prévoient la participation des cantons à l'organisation des assurances sociales et partant leur apport pour en couvrir les frais. Nous savons que si la situation financière de la Confédération est difficile, celle de la plupart des cantons est bien plus précaire encore. Les cantons sont sortis de cette longue période de guerre plus affaiblis, plus chargés, plus opprimés, plus endettés que la Confédération elle-même. Leurs ressources imposables sont restreintes; ils ne les trouvent que dans les impôts directs, dont les différentes catégories sont limitées, tandis que la Confédération peut exploiter tout le vaste domaine des impôts ou contributions indirectes. La situation d'un certain nombre est assez précaire et leur gouvernement se heurte aux plus grandes difficultés pour trouver les capitaux importants qui

leur sont nécessaires. L'article constitutionnel ne détermine sans doute pas l'apport financier que les cantons devront faire annuellement à l'oeuvre des assurances, attendu qu'il ne fait qu'en poser le principe. Le message du Conseil fédéral traite cependant de la question; c'est par lui, en effet, que nous apprenons que, selon les probabilités qui découlent des calculs des experts, les assurances exigeront des pouvoirs publics une contribution annuelle de 80 millions de francs, dont 40 millions de francs à la charge de la Confédération et 40 millions de francs à la charge des cantons. Bien que cette question ne doive être résolue que par la loi d'application qui suivra l'adoption des dispositions de l'article constitutionnel, elle mérite néanmoins d'être relevée à l'occasion de cette discussion, car il serait intéressant de savoir comment on présume la résoudre, attendu qu'elle exercera une influence déterminante sur un nombre considérable de citoyens au moment où elle sera soumise à la votation populaire.

Il est certain, M. le président et Messieurs, que les cantons, dans la situation extraordinairement difficile qu'ils traversent et qui va les enserrer longtemps encore, ne se trouveront pas dans la possibilité de faire un apport aussi considérable. Si les chiffres du message devaient servir de norme lors de l'élaboration de la loi, les 40 millions de francs qui devraient constituer la participation des cantons correspondraient à 10.70 fr., soit 11 fr. environ, par âme de la population constatée en Suisse lors du recensement de 1910. Les chiffres sont la preuve évidente que les cantons pour la plupart se trouveront dans l'impossibilité d'apporter leurs contributions aux oeuvres sociales d'assurances sur les bases indiquées par le message.

Sur les bases du message nous constatons que le canton de Zurich à lui seul avec une population de 500,000 habitants devrait apporter pour sa part une somme de 5,430,000 fr.; Berne, avec une population de 643,000 habitants environ, 7 millions de francs; Lucerne 1,780,000 fr.; Uri 225,000 fr.; Schwyz 615,000 fr.; Nidwald 135,000 fr.; Fribourg, avec une population d'environ 140,000 habitants, 1,480,000 fr.; Soleure 1,240,000 fr.; Appenzell-intérieur 145,000 fr.; Tessin 1,630,000 fr.; Vaud 3,430,000 fr.; Valais 1,380,000 fr.; Neuchâtel 1,420,000 fr.; Genève 1 million 640,000 fr. Ces chiffres, Messieurs, sont suffisamment éloquents, pour vous dire que les cantons, dans la situation où ils se trouvent, ne pourront évidemment pas, si les bases indiquées par le message devaient être adoptées, apporter la somme correspondante à ces indications.

Nous nous préoccupons uniquement de procurer à la Confédération les ressources dont elle aura besoin pour assurer le service des assurances, mais nul de nous ne s'inquiète de savoir où et par quels moyens financiers les cantons pourront trouver les sommes qui leur seront demandées pour couvrir des contributions annuelles aussi élevées que celles que le message paraît vouloir leur attribuer. Nous ne pouvons cependant penser à entraver la marche progressive des cantons, et nous ne devons pas oublier que si la Confédération a des charges importantes à remplir, les cantons ont des besoins impérieux à satisfaire, ils ne peuvent être arrêtés dans la voie des progrès qu'ils ont à réaliser dans tous les domaines. L'instruction à tous les degrés doit être poursuivie avec plus d'énergie et d'activité que jamais et, à côté de cela, les cantons

ont des oeuvres multiples d'utilité publique à créer, à développer ou à améliorer. Leur développement économique doit se poursuivre et ils ne pourraient différer indéfiniment la réalisation des entreprises qui doivent le favoriser. Sans reprendre dans le détail les chiffres que je citais tout à l'heure, permettez que je relève cependant en passant la contribution annuelle qui, selon les bases énoncées par le message incomberait au canton de Fribourg, qui m'intéresse plus particulièrement, puisque j'ai l'honneur et la charge de le représenter ici. Ainsi que je l'ai dit tout à l'heure, la part du canton de Fribourg s'élèverait à 1,499,000 fr., soit à 300,000 fr. près de ce que le fisc fribourgeois a encaissé jusqu'ici, année par année, comme impôt sur la fortune et le produit du travail. Je n'ai point besoin d'insister. Ce chiffre est suffisamment éloquant de lui-même pour attester que le canton de Fribourg, comme bien d'autres du reste, ne serait pas à même de faire un effort semblable et que le corps électoral n'y consentirait pas.

La situation financière générale ne doit cependant pas être un motif suffisant pour nous faire renvoyer à une époque indéterminée et indéfinie la préparation de l'organisation des assurances réclamées avec insistance dans certains milieux populaires. Je ne saurais, M. le président et Messieurs, admettre pour ce qui me concerne une proposition de renvoi indéfini; nous devons aller de l'avant de manière à acheminer peu à peu cette oeuvre importante vers sa réalisation qui, sans doute, ne peut être immédiate, mais qui doit cependant être aussi rapprochée que possible. L'article que la commission vous propose d'introduire dans la constitution prévoit que les assurances-vieillesse, invalidité et survivants seront organisées avec le concours des cantons, mais il ne détermine nullement quelle sera leur part contributive aux frais que les assurances entraîneront, ni comment il sera procédé à cette organisation. Cet article tel qu'il est présenté paraît être assez souple pour permettre aux législateurs, lors de l'élaboration de la loi d'application, d'éviter les erreurs commises contre les déceptions des intéressés au sujet de la Caisse nationale d'assurance à Lucerne. Il y aura lieu avant tout d'adapter la nouvelle institution aux besoins si divers et si divergents des différentes catégories de citoyens, des différentes professions et des différentes régions. Le peuple suisse dans sa majorité n'adhérera pas à une centralisation nouvelle qui exigera à nouveau une augmentation de l'armée déjà trop nombreuse et trop onéreuse des fonctionnaires fédéraux. Le peuple exigera la décentralisation dans ce sens qu'une large part soit laissée aux cantons, aux communes dans l'organisation des assurances. La loi devra tenir compte de la situation financière de chacun et elle ne pourra imposer aux cantons la part indiquée par le message. Cette part devra nécessairement être réduite et reportée sur la Confédération dont les possibilités financières sont de beaucoup supérieures à celles des cantons parce qu'elles peuvent s'alimenter à des sources bien plus nombreuses. Pour tenir compte de cette situation il est possible que les assurances, ne pouvant être, à l'origine, déclarées obligatoires pour chacun, pourront être instituées et généralisées peu à peu; mais en premier lieu en faveur de ceux qui, de par leur état social en ont le plus pressant besoin, et parmi ceux-ci je place tout d'abord les ouvriers agricoles, les journaliers tant dans les villes que dans

les campagnes, les petits propriétaires, les artisans, les gens de métier, etc., en un mot ceux qui, de par leur situation, ne peuvent être rattachés à une caisse d'assurance et de retraite, par ce qu'ils ne sont ni employés d'une administration publique, ni attachés à une entreprise industrielle ou commerciale qui a doté son personnel d'une caisse de retraite et d'assurance. En outre, pourquoi, dès l'organisation des assurances, accorderait-on immédiatement à ceux qui seront appelés à en bénéficier, le maximum de la rente alors qu'ils n'auront contribué, en quoi que ce soit, à la couverture des frais par le paiement des primes. La rente annuelle ne pourrait-elle point rester dans des limites modestes pour être augmentée peu à peu au fur et à mesure du paiement des primes annuelles? Pourquoi, tant que la Confédération, les cantons et les communes se débattront au milieu des embarras financiers, si graves pour les uns, irions-nous plus loin que les Etats qui nous ont précédés dans ce domaine et qui ont créé de semblables institutions sociales? L'Allemagne elle-même, qui a cependant organisé les assurances durant les temps normaux, pourquoi n'a-t-elle pas innové dans ce domaine avec prudence en fixant tout d'abord la rente à 120 marks seulement? Ces considérations n'ont d'autre but que de laisser entrevoir la possibilité pour la Confédération de mettre sur pied, d'ici à quelques années, partiellement du moins, les assurances sociales avec les ressources que doit lui procurer le moyens déterminés par le nouvel article constitutionnel sans faire, je le répète, dès l'origine, un appel trop onéreux aux caisses cantonales.

Le nouvel article constitutionnel doit concéder à la Confédération, en vue de couvrir sa part aux frais qu'entraîneront les assurances, le droit de prélever deux impôts de nature différente; un premier impôt indirect sur le tabac et un impôt direct sur les successions, mais sous une forme nouvelle. Je ne veux pas m'arrêter à l'imposition du tabac que le Conseil national a déjà envisagée une première fois, en 1917, dans le sens du projet.

L'imposition des successions telle qu'elle avait été d'abord prévue par le Conseil fédéral, a divisé la commission en majorité et minorité et la décision de la commission avait placé les membres romands dans l'obligation de rejeter au vote final toute l'oeuvre projetée des assurances. La Suisse romande plus particulièrement ne pouvait admettre que la Confédération s'arrogeât le droit exclusif d'imposer les masses successorales, qu'elle portât ainsi une atteinte aussi profonde à la souveraineté des cantons et qu'elle voulût ainsi se substituer à eux dans un domaine qui doit plus particulièrement leur être réservé si nous voulons leur permettre de sortir des embarras financiers dans lesquels se trouvent plongés la plupart d'entre eux.

La décision de la majorité de la commission ne pouvait que compromettre définitivement l'oeuvre des assurances et cependant ce n'était point la solution voulue, tant par la majorité que par la minorité. Ce n'est que durant la session de la commission au mois de mai dernier qu'une proposition nouvelle a pu rallier les représentants de la Suisse romande. Nous devons reconnaître que cette solution, le contingent modernisé, comme on l'a appelé, qui constitue la proposition de la majorité n'est certainement point exempte de critique et qu'elle va également encore à l'encontre de nos idées et de nos aspirations fédéralistes. Par cette proposition qui est en quelque sorte

une transaction entre les partisans de deux conceptions diamétralement opposées: la Confédération n'a plus seul le droit exclusif d'imposer les successions, son droit sera nécessairement limité, elle ne pourra l'exercer par l'intermédiaire des cantons que selon des normes qui ne pourront être excessives. Ce système, à l'encontre du premier, laisse aux cantons toute liberté, leur permet de légiférer en cette matière et d'imposer les successions pour leurs besoins, selon les normes qu'il leur plaira d'arrêter. Nous savions que même ce second système rencontrerait une puissante opposition, mais les représentants de la Suisse romande, au sein de la commission, conscients de leurs devoirs, ont cru qu'ils avaient l'obligation, eux aussi, d'apporter même avec des sacrifices leur participation afin d'assurer dans la mesure du possible la réalisation d'une oeuvre sociale et humanitaire d'une aussi vaste envergure et qui doit être édiflée pour l'honneur du pays, le bien-être et la prospérité du peuple suisse.

M. le président et Messieurs, ces considérations émises, je vous propose, ainsi que l'ont fait les orateurs précédents, représentant la majorité de la commission, de voter l'entrée en matière et même de voter définitivement le projet qui vous est présenté par la majorité de la commission.

Klöti: Gestatten Sie einem zweiten Vertreter der Kommissionsminderheit das Wort, damit nicht etwa der Eindruck entsteht, die Minderheit sei durch den Redestrom der Mehrheitsredner fortgeschwemmt worden. Unser Kollege, Herr Gustav Müller, hat unsern Standpunkt in trefflicher Weise charakterisiert und dargelegt und ich habe nicht im Sinne, seine Ausführungen zu wiederholen, sondern möchte mehr ergänzende Ausführungen machen, vor allem unter Bezugnahme auf die bereits gefallenen Voten.

Ich habe den Eindruck, dass die Debatte etwas unter dem Einflusse des Ergebnisses der Kandersteger Konferenz steht und unter dem Eindrucke der Rede des Herrn Bundesrat Musy, namentlich was die Beurteilung der allgemeinen Finanzlage betrifft. Ich möchte mir daher gestatten, Ihnen kurz meinen Eindruck von der Kandersteger Konferenz mitzuteilen. Ich kann erklären, dass ich mit diesem Ergebnis nicht zufrieden bin. Es war eine Konferenz von Sachverständigen. Im allgemeinen meint man, dass Sachverständige in objektiver Weise der Behörde alle Quellen ausfindig machen, die benutzt werden können; allein die Konferenz von Kandersteg war nicht in diesem Sinne Sachverständigenkonferenz, sondern sie war eine Konferenz von Interessenten, schliesslich noch von sachverständigen Interessenten, es waren Interessenten, die, abgesehen von einigen wenigen, sich den Schutz ihres Interessentenkreises zur Aufgabe gemacht hatten. Diese Sachverständigen benutzten ihre Sachkenntnis dazu, die eigenen Interessen möglichst zu wahren. Nach dem schönen Grundsatz: «O heiliger Sankt Florian, verschone unsere Häuser, zünd' lieber andre an», wurden alle einzelnen Quellen abgelehnt und es wurde immer und immer wieder auf die Zölle hingewiesen.

Man hat es als grosses Ereignis der Konferenz von Kandersteg bezeichnet, dass man zwei neue Einnahmequellen geschluckt habe, die Couponsteuer mit einem Ertrage von 20 Millionen Franken und die Uebergewinnsteuer mit einem Ertrage von ebenfalls

20 Millionen Franken. Diese Konzession kann ich beim besten Willen nicht hoch einschätzen. Die Couponsteuer liegt bei der Bundesversammlung, und die Bankiers haben sich reichlich überlegt, ob sie überhaupt in diesem Moment gegen die Couponsteuer opponieren wollen, oder ob sie nicht, um den schlechten Eindruck zu vermeiden, lieber zustimmen wollten. Sie haben also gnädig dieser Couponsteuer mit 20 Millionen Franken Ertrag zugestimmt. Der Uebergewinnsteuer haben sie ausserordentlich gerne zugestimmt, namentlich als man gesagt hat, dass sie einen Ertrag von bloss 20 Millionen Franken abwerfen solle, weil diese Steuer ja die heutige Kriegsgewinnsteuer ablösen soll. Diese Kriegsgewinnsteuer hat im ersten Jahre 65 Millionen Franken, im zweiten Jahre 163 Millionen Franken, im dritten Jahre 236 Millionen Franken abgeworfen und im vierten Jahre werden es wieder etwa um die 150 Millionen Franken sein. Im fünften Jahre freilich, im Jahre 1920 wird der Ertrag kleiner sein, weil der Bundesrat angesichts der günstigen Finanzlage des Bundes den Steuersatz von 42 auf 20 % herabgesetzt hat. Aber auch bei 20 % würde sie mehr betragen als 20 Millionen Franken. Also kann man begreifen, dass die Finanziere gerne einer solchen Steuer von 20 Millionen Franken zustimmen und hoffen, dass sie recht bald komme und die Kriegsgewinnsteuer ablöse.

Abgesehen von diesen zwei Steuern ist nichts geblieben als indirekte Steuern, die Besteuerung des Alkohols, die Zölle, die Umsatzsteuer und bei der Versicherung die Belastung des Tabaks. An der Konferenz war der Besitz einseitig übermässig vertreten, aber zur Entschuldigung des Herrn Musy möchte ich sagen, dass die Vertreter des Besitzes in dieser Angelegenheit vor allem sachverständig sind und nicht die Vertreter des Proletariats. Es herrschte eine ausserordentlich ängstliche Sorge um die Schonung des Besitzes und man fühlte sich förmlich moralisch bedrückt, dass man nicht durch den Besitz von ein paar Millionen Franken diese Sorgen mittragen helfen konnte, als solidarischer Miteidgenosse.

Es ist auch bei dieser Diskussion in Kandersteg die berühmte Henne aufmarschiert, die geschont werden muss, weil sie goldene Eier legt. Aber die Mitglieder der Konferenz in Kandersteg haben dieses Gleichnis ganz falsch verstanden, sie verwechselten die Henne, welche die Eier produziert, mit denjenigen, welche der Henne die goldenen Eier wegnehmen. Statt dass sie sagten, die Produktion müsse gerettet und geschont werden, die Arbeiterschaft solle nicht mit neuen Lasten gedrückt werden, damit sie eine kräftige Arbeiterschaft bleibt, erklärten sie, das Kapital müsse geschützt werden. Die Gewerkschaft der Coupon-schneider war ihnen die gewichtigste im ganzen Schweizerland (Heiterkeit).

Nun hat man über das Ergebnis der Konferenz im Schweizerland referiert und erklärt, die Finanzlage sei ausserordentlich betrübend, wie sich aus den Berichten der Experten ergeben habe. Ich will keinem Experten zu nahe treten, aber ich muss nur sagen, die Herren haben die Ergebnisse kursorisch vorgetragen. Die Methoden, mit welchen sie zu den Ergebnissen gelangt sind, kennen wir nicht, und ich glaube nicht fehl zu gehen, wenn ich sage, dass sie eher zu vorsichtig waren. Es ist das begreiflich, denn sie hatten ja kein Interesse, zu hoch zu gehen. Die Hochfinanz hatte kein Interesse, zu hohe Angaben

über die Gewinne zu machen, auch die Industriellen nicht und auch nicht Herr Dr. Laur. Jedenfalls sind sie sehr vorsichtig gewesen in ihren Berechnungen über die Vermehrung des Vermögens während des Krieges.

Nur ein paar Zahlen zur Beurteilung der Frage, welche Wandlungen der Volksreichtum in der Kriegszeit durchgemacht hat. Herr Dubois und Herr Dr. Landmann haben festgestellt, dass der Nominalbetrag der schweizerischen Wertpapiere, Aktien und Obligationen und auch die Depots und Sparguthaben in den Kriegsjahren um 5044 Millionen Franken zugenommen haben. Bei der Landwirtschaft hat Herr Dr. Laur vorgetragen, dass man in den fünf Jahren 1914 bis 1918 jährlich 240 Millionen Franken auf die Seite legen konnte. Das macht für die fünf Jahre 1200 Millionen Franken aus. Dafür haben wir 300 Millionen Franken abzuziehen, die bei den Spargeldern und Depots bereits mitgezählt sind, es verbleiben nach diesem Abzuge noch 900 Millionen Franken. Das gibt zusammen 6000 Millionen Franken, um welche das Vermögen effektiv zugenommen hat. Ich will die Verluste nachher noch erwähnen. Hier ist nur die Vermögensvermehrung in Handel, Industrie und Gewerbe mitgezählt, die in Aktien und Obligationen zum Ausdruck kommt. Alle andern Vermögensvermehrungen bei Kollektivgesellschaften und Einzelfirmen, soweit sie nicht bei den Depots und Spargeldern figurieren, sind hier nicht mitgezählt. Wenn wir in Betracht ziehen, dass die Kriegsgewinnsteuer allein bisher 600 Millionen abgetragen hat, so dürfen wir, ich will bescheiden sein, diese Vermehrung auf mindestens eine Milliarde Franken schätzen, und so kommen wir auf sieben Milliarden Franken. Hiervon wurde von Herrn Dubois eine Milliarde Franken Verlust auf ausländischen Wertpapieren abgezogen, es bleiben also noch sechs Milliarden Franken. Als weiterer Verlust wurde eine Entwertung der einheimischen Wertpapiere um 1,2 Milliarden Franken angeführt. Aber diese 1,2 Milliarden Franken sind keine Kapitalverluste. Dieser Verlust wird nämlich damit begründet, dass die einheimischen guten Obligationen der Städte, Kantone usw. gesunken seien, weil heute ein niedrigerer Kurs gilt. Man hat damit einen Verlust von 1200 Millionen Franken konstruiert. Selbst wenn wir diese noch als Verlust mitrechnen würden, so bliebe immer noch eine Reinzunahme des privaten Vermögens bestehen — die Obligationen des Bundes sind auch dabei — von allermindestens fünf Milliarden Franken. Im Jahre 1919 trugen die Wertpapiere 142 Millionen Franken mehr ab als im Jahre 1913. Im Jahre 1913 trugen die Coupons dem Besitzenden 800 Millionen Franken ein, im Jahre 1919 aber 942 Millionen Franken, also rund eine Milliarde.

Nun ist ja die Geldentwertung eingetreten, und man kann sagen, dass das Kapital heute nicht mehr den Wert hat, den es vor dem Kriege gehabt habe. Diese Ueberlegung ist zweifellos richtig. Es war das eine der wenigen erwünschten Folgen des Krieges, dass im Verhältnis von Arbeit zum Kapital die Machtstellung des Kapitals eine geringere geworden ist als vor dem Kriege; aber dank der Erhöhung um sechs Milliarden Franken und dank des höheren Zinsfusses hat das Kapital die Machtstellung, die es vor dem Kriege hatte, wieder nachgeholt.

Angesichts dieser Zahlen ist der Jammer darüber, dass der Besitz nicht in der Lage sei, in genügendem

Masse zur Deckung der neuen Ausgaben des Bundes beizutragen, eigentlich kläglich, und ich muss konstatieren — man hat es in Kandersteg gesehen —, dass der Besitz sich drücken will. Er kämpft um jede Million. Der Besitz ist knauserig, ich glaube es gehört das zum Wesen des Besitzes. Und bedauerlich ist es, dass der Bundesrat mithilft. Ich will auch zeigen, was der Besitz geleistet hat. Bei der ersten Kriegssteuer bezifferte sich der Ertrag der Vermögenssteuer auf 66,8 Millionen Franken für physische Personen. Die Vermögenssteuer der juristischen Personen kann nicht ausgeschieden werden. Ich nehme an, sie sei ein Drittel der 32 Millionen Franken, welche die juristischen an Steuern bezahlt haben. Es ist das hoch gerechnet, denn bei den Aktiengesellschaften zählen ja nur die Reserven als Vermögen. Wenn wir also dieses Drittel zurechnen, so können wir sagen, dass der Besitz 80 Millionen Franken geleistet hat. Bei der zweiten Kriegssteuer erwartet man ein Ergebnis von etwa 600 Millionen Franken. Ich nehme an, das Vermögen leiste etwa zwei Drittel, also 400 Millionen Franken. Dann können wir feststellen, dass der Besitz insgesamt nicht einmal 500 Millionen Franken zur Deckung der Kriegslasten beiträgt. Herr Bundesrat Musy hat gesagt, das sei eine Summe, die nicht einmal hinreiche zur Verzinsung, geschweige denn zur Abtragung der Lasten, und da möchte ich denn doch die Herren der freisinnig-demokratischen Partei an die Plattform erinnern, auf die sie sich vor den Nationalratswahlen gestellt haben. Sie haben erklärt: « Wir wollen eine ausreichende Finanzgrundlage des Staates unter besonderer Heranziehung der leistungsfähigen Kreise und der besitzenden Klassen, die zur Deckung der Kriegsschuld und zur Durchführung einer gerechten Sozialpolitik bedeutende Opfer bringen müssen. Wir verlangen eine Beschränkung des Erbrechtes, eine Besteuerung des Luxus in jeder Form und des arbeitslosen Einkommens » usw.

Ich muss sagen, dieses Programm ist bis heute nicht erfüllt worden. Die Kriegsschuld, die man durch den Besitz abtragen wollte, wird nicht einmal verzinst, und nun kommen die 150 Millionen Franken Defizit, von denen man so viel und mit Recht gesprochen hat. Zu dessen Deckung will man die 20 Millionen Franken Couponsteuer bewilligen; denn die 20 Millionen Franken Uebergewinnsteuer kann man nicht einmal als Besitzessteuer anführen; sie ist Steuer des Handels und Gewerbes und der Industrie. Und dabei wird immer noch behauptet, man komme entgegen und die ändern müssen auch entgegenkommen. Und in diesem Moment hat, wie ich bereits erwähnt habe, der Bundesrat die Kriegssteuer von 42 % auf 20 % herabgesetzt, in dem Zeitpunkte, wo England, das früher 60 % Kriegsgewinnsteuer erhob, nachher auf 50 % heruntergegangen ist, wieder auf 60 % hinaufgegangen ist. In einer Zeit der Stagnation, wie wir sie jetzt haben, darf nach meiner Ansicht derjenige, welcher Uebergewinne macht, ganz wohl den alten Steuersatz entrichten.

Wir haben also nur diese 20 Millionen Franken Couponsteuer und eventuell noch die 20 Millionen Franken Uebergewinnsteuer, und es bleiben somit, wenn wir sie von 150 Millionen Franken in Abzug bringen, noch 110 Millionen Franken zu decken. Hier haben wir seitens der Mehrheit keine andere Antwort als die indirekte Steuer, die eben die grossen Massen

belastet. Ich habe diese Ausführungen nur gemacht, um zu zeigen, in welchem Geist diese Finanzreform durchgeführt oder begründet worden ist.

Nun hat man bereits in der Debatte erklärt, man könne die einmalige Vermögensabgabe nicht akzeptieren. Ueber diese einmalige Vermögensabgabe werden wir später gründlich sprechen. Wir werden die Vorlage in unserer Partei gründlich beraten und wir hoffen, auch in dieser Debatte noch Material zu erhalten, damit die Vorlage gut ausgebaut werden könne. Aber ich muss jetzt doch darüber sprechen, und in erster Linie muss ich meinem Erstaunen darüber Ausdruck geben, dass den Reigen der offiziellen Reden gegen die einmalige Vermögensabgabe gerade der eidgenössische Finanzminister eröffnet hat. Ich meine, das ist sehr unvorsichtig von dem Finanzminister, der noch keine andere Einnahme unter Dach hat. Der Finanzminister sollte nicht von sich aus weitere Einnahmequellen ablehnen; es kann ja der Zeitpunkt kommen, wo er um dieselben recht froh ist. Herr Bundesrat Musy hat gegen die einmalige Vermögensabgabe ins Feld geführt, dass wir, im Gegensatz zu grösseren Ländern, keine grossen Vermögen besitzen und dass deshalb eine Vermögensabgabe von grossen Vermögen nicht viel abwerfe. Ich kann diese Ausführungen nicht ganz billigen. Herr Bundesrat Musy hat, wenn ich ihn recht verstanden habe, erklärt, dass in Frankreich zum Beispiel 30 % des versteuerten Vermögens auf Vermögen über 2 Millionen Franken entfallen. Das ist bei uns freilich nicht der Fall. Aber nach der Statistik der ersten Kriegssteuer mit ihrer traurigen Einschätzung ist doch festzustellen, dass 3800 Millionen Franken, also mehr als $\frac{1}{4}$ des gesamten versteuerten Kapitals, auf Vermögen von mehr als einer halben Million Franken entfallen. Es ist das eine erkleckliche Summe, die zeigt, dass die Steuer etwas abtragen wird, und dazu ist zu sagen, dass diese 3800 Millionen, die auf Vermögen von über einer halben Million entfallen, nur Vermögen von physischen Personen betreffen. Die grossen Vermögen von juristischen Personen sind gar nicht dabei. Würden wir diese noch mitzählen, so würde noch eine viel grössere Summe herauskommen.

Auch Herr Dr. Strebel hat geglaubt, gegen die einmalige Vermögensabgabe Sturm laufen zu müssen, und er hat unter anderem erklärt, der Staat sei zu der Erhebung überhaupt nicht befugt. Ich war etwas erstaunt, dass ein Jurist solche Ausführungen macht gegen eine Verfassungsbestimmung, denn meines Erachtens bestehen keine Vorschriften, die über unseren Verfassungsbestimmungen stehen. Ich weiss nicht, ob es bei der Partei des Herrn Dr. Strebel anders ist. Herr Sulzer hat auf die Störung des Wirtschaftslebens bei der einmaligen Vermögensabgabe hingewiesen. Wir werden aber sicher eine Form finden, die eine starke Störung nicht zur Folge haben wird. Ich möchte Sie daher bitten, mit Ihrem Urteil über die Vermögensabgabe noch etwas abzuwarten.

Wenn wir diese Debatte überblicken, so sehen wir, dass alle konkreten Vorschläge auf Besteuerung des Besitzes von seite der Mehrheitspartei abgelehnt werden, und wenn Herr Sulzer ausgeführt hat, er sei gegen die Sozialisierung, aber nicht gegen die Anteilnahme des Staates am Ertrag der wirtschaftlichen Betätigung in steuerlicher Form, so hätte er konsequenterweise auch nicht gegen die Uebergewinnsteuer

Stellung nehmen sollen. Ich will mich nun in der Finanzpolitik nicht weiter äussern. Ich habe diese Ausführungen nur gemacht, um zu zeigen, dass man probiert, etwas schwarz zu malen, um das Vermögen schonen zu können.

Ich komme nun zurück zum alten Thema der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Ich habe die Ueberzeugung, man will auch hier den Besitz nicht richtig zum Mittragen an den Lasten heranziehen. Um aber das zu beweisen, muss ich die Angaben, die der Referent der Mehrheit der Kommission bereits gemacht hat, kurz wiederholen und ergänzen. Mit dem Referenten der Kommissionsmehrheit und dem Referenten der Kommissionsminderheit gehe ich davon aus, aus öffentlichen Mitteln sollen 80 Millionen Franken der Versicherung zugeführt werden. Aber nun haben Sie aus dem Munde der Herren Musy, Dr. Stadlin und anderer Votanten gehört, dass es nicht möglich ist, diese 80 Millionen Franken einfach zur Hälfte den Kantonen zuzuschieben. Diese Bemerkung ist durchaus richtig. Es ist das keine eidgenössische Finanzierung, wenn man die Hälfte den Kantonen zuschieben will; wenn der Bund ein Werk schafft, so soll er den Löwenanteil der Kosten auf sich nehmen und nicht einen grossen Teil den Kantonen zuschieben. Diese Lösung wäre auch schwierig, weil die Kantone in schlimmen finanziellen Verhältnissen stehen. Wir haben in der Kommission vorgeschlagen, man solle in dem Verfassungsartikel zur Beruhigung der Kantone erklären, die Kantone sollen nur ein Viertel der aus öffentlichen Mitteln zuzuschliessenden Summe übernehmen. Dieses Viertel ist 20 Millionen Franken, also hätte der Bund 60 Millionen Franken aufzubringen. Ich glaube, diese Annahme ist nicht unrichtig. Es wird mir niemand ernstlich widersprechen. Aber man muss es auch sagen und darf sich nicht auf einen Finanzbedarf von bloss 40 Millionen Franken einstellen. Wenn man eine gute Finanzpolitik treiben will, und wir wollen das auch, dann muss man auch sagen, wir werden 60 Millionen Franken zu decken haben. Für die Deckung dieser 60 Millionen Franken haben wir zwei Einnahmequellen: Tabak und Erbschaften. Man hat ohne weiteres erklärt, beim Tabak werde man nicht mehr bei 18 bis 20 Millionen Franken stehen bleiben können, man werde auf 30 Millionen Franken gehen. Weil man wenigstens von unserer Seite immer von der Annahme ausging, dass Konsum und Besitz ungefähr hälftig an diesen Kosten beitragen sollen, so hätte man zu gleicher Zeit sagen müssen, dass aus den Erbschaften ebenfalls 30 Millionen Franken beschafft werden sollen. Ich habe nicht gehört, dass man diese Konsequenz ziehen will. Herr Bundesrat Musy hat immer davon gesprochen, dass man vom Bunde aus etwa 2 % von den 700 Millionen Franken, die jährlich in Form von Erbschaften übergehen, werde erheben müssen, was also bloss 14 Millionen Franken ausmache. Er hat mit der Kommissionsmehrheit dann noch eine Form für die Erhebung der Erbschaftssteuer vorgeschlagen, die die Erzielung grösserer Ertragnisse viel schwieriger macht, als die ursprünglich vom Bundesrat vorgeschlagene Form.

Beim Tabak erklären wir uns mit einer Belastung mit 30 Millionen Franken einverstanden, aber unter der Bedingung, dass diese 30 Millionen Franken so aufgebracht werden, dass bei der denkbar geringsten Belastung der Konsumenten der höchste Betrag

herausschaut. Da gibt es keine andere Antwort als nur das Monopol. Herr Jenny (Bern) hat sich die Sache bezüglich des Monopols etwas leicht gemacht. Wir haben Gutachten von Dr. Alfred Frey, der heute nicht anwesend ist, von dem ich aber hoffe, daß er noch erscheinen wird, um für seine Arbeit einzutreten, Gutachten von Dr. Milliet, von grossen Fachmännern wie Lissner, Riccaut und Rambert. Alle diese Gutachten sollen nach Herrn Jenny nichts wert sein. Er bringt einige Ausführungen, die dieselben nicht widerlegen können. Was er über die Ablösung über die heutigen Tabakfabrikanten beibringt, ist alles in den Voranschlägen der Experten vorgesehen. Ich wollte zum Tabakmonopol nicht sprechen, weil Herr Gustav Müller unsern Standpunkt genügend dargelegt hat. Aber ich muss nun doch wegen diesen Ausführungen ein paar Bemerkungen machen. Bis zum Jahre 1920 wurde der Tabak durch die Zölle mit 3,3 Millionen Franken belastet. Auf Seite 12 des Gutachtens der Experten ist ausgeführt, dass man mit einer Mehrbelastung von $3\frac{1}{2}$ Millionen Franken beim Monopol einen Mehrertrag von 15 Millionen Franken erzielen könne, also insgesamt 18 Millionen Franken. Später sprach man von 20 Millionen Franken, heute von 30 Millionen Franken. Wenn bei einer Einnahme aus dem Monopol von 15 Millionen die Belastung der Konsumenten nur 22 % war, so geben wir zu, dass sie bei 30 Millionen vielleicht nicht mehr bloss 22 % ist, denn alle die Vorteile der Konzentration, des Wegfalls der Reklame usw. hat man schon bei dem Monopol mit geringerem Ertrag voll in Rechnung gestellt. Aber trotzdem ist zu sagen, dass, wenn man 30 Millionen Franken herauspressen will, ganz sicher die Belastung der Konsumenten eine bedeutend geringere ist, als wenn wir 30 Millionen mit einer Steuer herauspressen wollen. Die Experten und der Bundesrat haben im Jahre 1917 erklärt, die Steigerung der Belastung von 3,3 auf 20 Millionen Franken sei ein so enormer Sprung, dass man ihn nur mit Hilfe des Monopols machen könne. Ich will nachweisen, dass das richtig ist, denn man hat heute darauf hingewiesen, Deutschland habe auch eine Tabakbesteuerung und habe ganz schöne Erträge.

Wenn wir aus dem amtlichen Material des Bundesrates einige Zahlen herausziehen, so können Sie folgendes sehen: Die fiskalische Belastung pro Kilogramm verarbeiteten Tabaks vor dem Kriege war 38 Rp., wenn wir auf 30 Millionen Franken gehen, wird sie zehnmal höher sein. In Deutschland war die Belastung vor dem Kriege 2,33 Fr., das heisst wesentlich geringer als die Belastung, die wir mit 30 Millionen Franken einführen würden. Die gleiche Rechnung können Sie aus folgenden Zahlen sehen. Die Belastung pro Kopf in der Schweiz betrug bis 1919 78 Rp. In den Expertengutachten und in der Botschaft des Bundesrates ist auf Seite 29 ausgeführt, wenn man auf 20 Millionen Franken Ertrag gehe, so würde die Belastung statt 78 Rp. 6 Fr. ausmachen, und wenn man nun weitere 10 Millionen Franken zuschlägt, kommen wir auf rund 8,50 Fr. Die fiskalische Belastung, die wir haben wollen, ist somit 8,50 Fr. Vor dem Kriege hatte Italien eine Belastung von 6,33 Fr., Oesterreich von 7,23 Fr., Frankreich eine solche von 9,17 Fr., Deutschland eine solche von 3,71 Fr., alles im Vergleich zu diesen 8,50 Fr. fiskalischer Belastung.

Diese fiskalische Belastung darf man mit der Gesamtbelastung des Konsumenten nicht verwechseln.

Die Gutachter erklären, dass bei der Besteuerung die Belastung des Konsums nicht das Fünffache wie in der ersten Berechnung, aber doch mindestens das $2\frac{1}{3}$ –3fache der Einnahmen des Bundes ausmachen werden. Es sind ganz ungeheuerliche Zahlen, die dabei herauskommen. Herr Dr. Frey ist nicht Monopolist im allgemeinen, hat er doch in seinem Gutachten ausgeführt: «Selbstverständlich verkennen wir nicht, dass in einer auf dem Privateigentum aufgebauten Wirtschaftsordnung die private Unternehmung die Regel bilden muss und dass die Staatsunternehmung innerhalb dieser Regel nur dann ohne weiteres Platz hat, wenn sie zu der Privatunternehmung in freier Konkurrenz steht. Wir räumen ein, dass das Staatsmonopol ihr gegenüber nur als Ausnahme zulässig ist und auch als solche nur da, wo es sich nicht um die Erzielung eines bürgerlichen Erwerbes, sondern um die Erfüllung eines Staatszweckes handelt, zu dessen Erreichung sich gar keine andere Form so gut eignet als die mit dem Monopol ausgerüstete Staatsunternehmung.» Wir sehen, Herr Dr. Alfred Frey ist ein Freihändler, kein Staatssozialist und nach seiner inneren Neigung ist er gegen die Monopole. Aber nach seiner sachlichen Ueberzeugung hat er erklärt, die Schweiz müsse das Monopol einführen, wenn sie so hohe Einnahmen aus dem Tabak erzielen wolle, so gut wie alle andern Länder das haben tun müssen. Man kann feststellen, dass alle Länder, wenn sie bei der Besteuerung des Tabakes zu Belastungen kamen, die noch unter der Belastung stehen, die wir heute projektieren, gezwungen waren, zum Monopol überzugehen, um die Konsumenten nicht allzusehr zu belasten.

Diese Zahlen geben zu denken, und ich glaube, dass noch mancher der Herren von der Mehrheit sich gar keine richtige Vorstellung von der Belastung der Konsumenten gemacht habe, dass Sie sich noch nicht recht vergegenwärtigt haben, wie stark wir die Bürger belasten müssen, wenn wir diese 30 Millionen Franken in der Form der Steuer herausbringen wollen. Die Belastung ist stärker als sie vor dem Kriege in Italien und in Oesterreich war. Ich glaube, wenn Sie diese Zahlen sich vergegenwärtigt hätten, wären Sie doch etwas weniger heftig gegen das Monopol aufgetreten. Aber die Lehre wird meines Erachtens zweifellos nicht ausbleiben. Heute kann man noch allgemein über die Sache sprechen, kommt es aber zum Vollziehungsgesetz, dann kommen Zahlen und Daten und dann wird das Bild vielleicht ein ganz anderes werden und es werden sich auch die Meinungen umbilden.

Nun hat Herr Bundesrat Musy mir gegenüber zum Trost erklärt, die Befürchtung, dass diese Steuern eine 2–3fache Mehrbelastung für den Konsumenten bringen, werde nicht zutreffen, denn man werde den Verkäufern den Verkaufspreis vorschreiben. Das wäre ganz schön, aber ich kann momentan nicht recht daran glauben. Nach dem Verfassungsartikel, wie er dem Rate vorliegt, wird lediglich eine Tabaksteuer eingeführt; der Bundesrat ist daher nicht kompetent, die Gewerbefreiheit derart zu beschränken, dass er Verkaufspreise vorschreibt. Es wäre sehr wünschenswert, dass man sich diese Kompetenz, wenn man sie gebrauchen will, noch richtig einräumen liesse. Aber auch wenn man diese Verkaufspreise vorschreiben könnte, würde man grundsätzlich die Gewinne der Zwischenhändler und Detaillisten bestehen lassen, man würde sie einfach schützen und die Konsumenten

mit einer Millionenbelastung bedrücken. Dieser Trost ist also für mich nicht durchschlagend.

Herr Jenny hat dann erklärt, die Volksstimmung sei sehr stark gegen das Monopol, weil man der Kriegszwangswirtschaft müde sei. Das kann sein, aber dann ist die Volksstimmung auch etwas irre geführt, denn diese Kriegszwangswirtschaft, die Bund, Kantone und Städte einführen mussten, musste geschaffen werden, weil die Privatwirtschaft vollständig versagt hat. Wegen des Debakels der Privatwirtschaft musste man in der schlimmsten Periode mit der Zwangswirtschaft eingreifen und nun soll die Zwangswirtschaft schuld sein, dass nicht alles ganz prima gegangen ist.

Ich gehe zur Erbschaftssteuer über. Hier muss unsere Partei auf der Forderung bestehen, dass aus den Erbschaften für den Bund 30 Millionen Franken herausgebracht werden. Diese Summe kann herausgebracht werden. Nach Berechnungen von Herrn Dr. Grossmann, die er nach den Zeitungen vor einigen Tagen am Städtetag in Lugano mitteilte, macht eine Erbschaftssteuer von 60 Millionen Franken, also 30 für den Bund und 30 für die Kantone, an Belastung nicht mehr aus, als was Frankreich an Erbschaftssteuer vor dem Kriege bezogen hat. In dieser Beziehung haben wir keine bündige Erklärung seitens der Redner der Mehrheit und des Bundesrates gehört. Herr Bundesrat Musy und Herr Sulzer haben erklärt, die Erbschaftssteuer sei die beste und gerechteste Besitzsteuer, namentlich deshalb, weil keine Abwälzung möglich sei, aber Herr Sulzer verlangte mässige Ansätze und Herr Bundesrat Musy sprach von 2 % durchschnittlicher Steuer. Das sind alles vollständig ungenügende Summen. Es widerspricht in schärfstem Masse dem Volksempfinden, wenn man glaubt, man könne mit so kleinen Ansätzen die Erbschaften belasten und das Volk dazu bewegen, dass es selber im Konsum grössere Lasten auf sich nehme. Wir halten dafür, dass hier mindestens 60 Millionen herausgebracht werden müssen. Wenn wir dann den Kantonen 30 Millionen Franken zuwenden, dann haben wir ihnen ermöglicht, die 20 Millionen Franken, die sie für die Sozialversicherung auch nach unserem Vorschlage noch aufbringen müssen, zu beschaffen und weitere 10 Millionen Franken für ihre besonderen Bedürfnisse flüssig zu machen. Wenn den Kantonen diese 30 Millionen Franken zufließen, dann fällt das Argument des Herrn Sulzer vollständig dahin, das dahin ging, die Garantie der bisherigen Ertragnisse der Erbschaftssteuer für die Kantone zu Lasten des Bundes beschränke die Einnahme des Bundes in ungehöriger Weise. Bisher waren die Erbschaftsteuereinnahmen der Kantone 10 Millionen Franken. Die Steuer war sehr ungleich verteilt, zum Beispiel hatte Genf ein sehr gutes Ergebnis. Wenn wir aber statt 10 Millionen Franken 30 Millionen Franken haben, dann wird vielleicht Genf mit einem kleinen Betrag, sonst aber wahrscheinlich kein anderer Kanton auf diese Garantie greifen können.

Nun komme ich noch zu der Frage der Kontingente, über die wir in der Detailberatung noch sprechen werden. Ich erkläre nur, und Herr Bundesrat Musy wird mir darin beistimmen, dass, wenn wir eine Erbschaftssteuer von 60 Millionen Franken und nicht bloss eine Kontingentssteuer von 14 Millionen Franken erheben wollen, dann die einheitliche und geschlossene eidgenössische Regelung durchaus nötig ist, denn je höher eine Steuer ist, desto weniger kann den einzelnen

Kantone noch ein besonderer Spielraum gelassen werden, desto drückender werden alle Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten wirken, desto grösser ist die Gefahr der Steuerflucht. Wenn wir mit diesen 60 Millionen Franken rechnen, dann muss man das annehmen, was der Bundesrat im Juni 1919 vorgeschlagen hat. Wenn wir durch die Kontingente für den Bund nur eine bescheidene Einnahme aus den Erbschaften beschaffen, wird das zur Folge haben, dass die Kantone, die diese Erbschaften als Steuerreserve auch noch in Anspruch nehmen müssen, sehr schwer haben werden, bezügliche Gesetze durchzubringen. Unter Berufung auf die neue eidgenössische Kontingentssteuer wird gegen die kantonale Erbschaftssteuer Front gemacht werden und der Besitz wird am günstigsten wegkommen.

Nun die Kuppelungsfrage. Wir haben hier unsere Stellung bereits bezogen. Dieselbe entspricht zweifellos dem Willen der schweizerischen Arbeiterschaft. Diese würde die Kuppelung nicht schlucken, wahrscheinlich auch dann nicht, wenn wir selbst sie ihr vorschlagen würden. Nun hat namentlich Herr Strelbel die Kuppelung sachlich zu rechtfertigen gesucht, ebenso Herr Jenny. In erster Linie wurde gegen unsern Antrag auf getrennte Behandlung angeführt, es sei unverantwortlich, ja verbrecherisch, dass man einen Verfassungsartikel über die Versicherung einführe, ohne gleichzeitig die Deckungsfrage zu lösen. Diese Fragestellung ist durchaus unrichtig. Es ist ganz selbstverständlich, dass die Versicherung nicht eingeführt werden kann, bevor die Einnahmen dafür da sind. Aber mit dem Verfassungsartikel wird sie auch noch nicht eingeführt. Bis das Vollziehungsgesetz da ist, muss auch das Finanzierungsgesetz da sein. Darin sind wir mit der Mehrheit vollständig einig. Wenn Sie im Verfassungsartikel sagen wollen, die Versicherung trete erst in Kraft, wenn ihre Finanzierung gesetzlich gesichert sei, so haben wir dagegen gar nichts einzuwenden. Ich will auch persönlich und offenbar auch für meine Partei erklären, Herrn Strelbel gegenüber, dass wir grundsätzlich damit einverstanden sind, wenn man erklären will, für die Finanzierung seien Tabak und Erbschaften fiskalisch in Anspruch zu nehmen. Wir haben beim Tabak selbst vorgeschlagen, dass die Lösung in das Gesetz verwiesen werde. Wir gehen nicht mehr weiter. Die Herren von der Mehrheit wollen uns aber zumuten, dass wir auch noch ihrer Lösung für die fiskalische Ausbeutung des Tabaks und der Erbschaften zustimmen, dass wir die Tabaksteuer schlucken und nicht das Monopol, dass wir die Erbschaftskontingente schlucken und nicht die eidgenössische Erbschaftssteuer. Nach unserer Ansicht handelt es sich hier um Spezialfragen, über die in einer Demokratie überhaupt nur separat abgestimmt werden sollte. Herr Strelbel hat dann erklärt, es sei keine Konzession mehr, wenn wir uns bereit erklären, das Tabakmonopol nicht in die Verfassungsvorlage hineinzunehmen. Sie aber kommen uns gar nicht entgegen, Sie haben bei der Tabak- und bei der Erbschaftssteuer die Ihnen passende Lösung selbst hineingenommen und Sie muten uns zu, dass wir dieselben ohne weiteres schlucken, dass wir mit gebundenen Händen Sachen annehmen.

Und nun möchte ich in rein praktischer Ueberlegung, frei von jedem Parteiinteresse, Ihnen die Frage vorlegen: Wie kommt die Sache heraus, wenn

die Mehrheitspartei bei der Kuppelung bleibt? Unseres Erachtens wird die Vorlage verworfen, unsere Partei wird geschlossen oder auch weniger geschlossen, zweifellos in ihrer grossen Mehrheit dagegen stimmen. Gegen die Vorlage stimmen ferner alle Gegner einer eidgenössischen Erbschaftssteuer, alle diejenigen, die ihr Pfeiflein nicht belasten wollen, gegen die Vorlage stimmen auch alle diejenigen, die eine Erbschaftssteuer haben wollen, aber keine Kontingente, gegen die Vorlage stimmen alle Versicherungsgegner. Wenn Sie alle diese Gruppen und Grüppchen zusammenzählen, so muss eine verwerfende Mehrheit herauskommen.

Ich könnte es noch begreifen, dass die Mehrheit trotzdem bei der Kuppelung bliebe, wenn sie sich sagen könnte, die Abstimmung schaffe wenigstens Klarheit. Das Gegenteil ist aber der Fall. Welches sind die Konsequenzen, wenn die Vorlage verworfen wird? Wir Sozialdemokraten werden finden, das Volk habe sich gegen die Tabaksteuer ausgesprochen, ebenso gegen die Erbschaftskontingente und werden verlangen: Heraus mit dem Tabakmonopol, herbei mit der eidgenössischen Erbschaftssteuer! Die Welschen werden erklären, die eidgenössische Besteuerung der Erbschaft sei überhaupt verworfen. Die Versicherungsgegner erklären, das Volk wolle von der Versicherung nichts wissen, die Unklarheit ist also grösser als heute und deshalb hat es keinen Wert, eine solche gekuppelte Vorlage vor Volk und Stände zu bringen.

Es wird gesagt, es sei eigentlich bedauerlich, man könne nicht begreifen, dass wir gegen die Versicherung stimmen, und diese Sachen nicht in Kauf nehmen. Wir stimmen jedoch für die Versicherung am gleichen Tage, und, wenn die eidgenössischen Räte zu lange an dieser Vorlage herumberaten, vielleicht noch vorher. Denn die Initiative Rothenberger ist hier, nächstes Frühjahr muss gemäss Gesetz darüber abgestimmt werden und wenn wir keine annehmbare andere Vorlage haben, so stimmen wir für die Initiative Rothenberger. Die Schaffung des Fonds von 250 Millionen Franken schreckt uns nicht. Wir geben zu, die Lösung ist etwas einfach, der Bund hat deshalb 250 Millionen Franken mehr Defizit, aber er darf diese 250 Millionen durch die zweite Kriegssteuer immerhin beschaffen.

Wir sind der Ansicht, dass der geradeste und korrekteste Weg der Weg der getrennten Abstimmung über die drei Vorlagen ist. Dann haben wir die Abstimmung über den Verfassungsartikel; wahrscheinlich wird dieser angenommen werden; wir haben die Abstimmung über die Tabaksteuer; wenn sie verworfen wird, dürfen wir annehmen, dass in einer neuen Vorlage die Monopolfrage dem Volke vorgelegt werden muss, um zu schauen, ob die fiskalische Belastung des Tabaks in irgend einer Form geschluckt werde. Wir haben einen Entscheid über die Erbschaftssteuer, kurz, der Bundesrat ist vor einer viel klareren Situation. Dieser Weg ist auch der korrekteste, denn es wird mir niemand bestreiten wollen, dass es ein unerhörter Zwang gegenüber dem Bürger ist, dass er nicht für die Versicherung stimmen darf, ohne die Tabaksteuer zu schlucken, während er Monopolfreund ist. Es ist eine unerhörte Zumutung, dass ein Welscher, der gegen die Erbschaftssteuer ist, nicht für die Versicherung stimmen kann, weil er die Erbschaftssteuer verwerfen will. Es ist demokratisch, wenn Sie über alle diese Fragen einzeln abstimmen lassen. Ich bin überzeugt, Sie kommen mit diesem Verfahren

rascher ans Ziel, als wenn Sie eine solche gekuppelte Geschichte vor das Volk bringen und nachher überhaupt nicht wissen, was das Volk will.

Man hat in der Debatte so leise den Vorwurf erhoben, dass die sozialdemokratische Partei in der Finanzreform Obstruktion mache. Ich muss dies entschieden bestreiten. Wir haben in der Finanzreform positiv mitgearbeitet. Wir haben die beste Finanzreformvorlage auf dem Wege der Initiative vor Volk und Stände bringen müssen. Die eidgenössischen Behörden haben es zustande gebracht, dass diese direkte Bundessteuer verworfen worden ist. Wir behalten uns vor, zum zweitenmal hier positiv zu schaffen. Wir sind dabei, eine einmalige Vermögensabgabe als positive Vorlage dem Volk und den Ständen zu unterbreiten, und wir haben bei der Versicherungsvorlage die Konzession beim Tabak gemacht und probiert, eine annehmbare Vorlage zustandezubringen. Wir wollen mithelfen, die Lösungen zur Entscheidung zu bringen. Aber wir lassen uns unsere Ueberzeugung bezüglich derjenigen Lösung, die die praktischste ist, nicht nehmen und wollen dieser Ueberzeugung Ausdruck geben. Ich glaube, wir haben mehr getan, weit mehr getan, als einer Oppositionspartei bei der Lösung der Finanzprobleme des Staates zugemutet werden darf. Ich möchte die Herren ersuchen, sich bei der stadtbernhischen jetzigen bürgerlichen Mehrheit zu erkundigen, wie sie ihre Aufgabe aufgefasst habe, als sie vorübergehend in der Minderheit war. Haben sie da positiv gearbeitet? Ich glaube nicht. Auf alle Fälle haben wir mitgearbeitet. Wir werden mitarbeiten, mit unseren Anträgen vor das Volk treten und wir werden den andern nicht den Gefallen tun, dass man uns vorwerfen kann, wir kümmern uns um die Sache nicht. Verantwortlich aber für die eidgenössische Finanzpolitik, für die Lösung der Finanzmisere ist die Mehrheitspartei. Wir als Minderheitspartei treten nur für diejenigen Lösungen ein, die wir für die richtigen erachten. Ich möchte Ihnen empfehlen, für den Minderheitsantrag einzutreten.

Odinga: Nachdem sich Vertreter der andern wirtschaftlichen Richtungen, welche in der Kommission vertreten waren, heute morgen in besonders einlässlicher Weise der Vertreter der Industrie, geäußert haben, werden Sie auch einem Vertreter des Gewerbestandes einige Aufmerksamkeit gönnen.

Ich muss hier von vornherein erklären, dass, wenn ich im Verlaufe meiner Ausführungen auch auf die finanzielle Seite etwas eintrete, das nicht unter dem Einfluss der Kandersteger Finanzkonferenz geschieht; denn ich persönlich habe von dieser Finanzkonferenz oder dieser sogenannten Expertenkommission erst in den Zeitungen erfahren. Ich habe da auch das Bedauern gelesen, dass bei den Auskünften, die an dieser Konferenz verlangt und gegeben worden sind, man alle Mitteilungen aus den Gewerbekreisen, aus dem Gewerbestande, vermisst hat. Es ist das in einigen unserer grösseren Tageszeitungen geschehen, und man hat dann und wann den Vorwurf gegen den Gewerbestand erhoben, dass er es versäumt habe, an dieser Konferenz teilzunehmen. Demgegenüber konstatiere ich, dass eine Einladung zur Teilnahme an der Kandersteger Expertenkommission an den schweizerischen Gewerbestand, der heute gegen 120,000 Mitglieder zählt, nicht erfolgt ist. Der schweizerische Gewerbe-

verband hatte also keine Gelegenheit, sich dort über die vorwürfigen Probleme überhaupt zu äussern. Ich will dem Vorsteher unseres Finanzdepartementes daraus nicht einen grossen Vorwurf machen. Ich glaube, er hat sich vielleicht folgendem Gedankengang hingegeben: Einmal, dass die grossen Herren der Finanz da sein sollen, diese Herren, die Herr Klöti hier als Couponschneider bezeichnet hat, und dass auf der andern Seite die Herren Arbeitervertreter ebenfalls etwas von dieser Couponschneiderseuche an sich haben, dass also die Coupons von rechts und links beschnitten werden, dass der gewerbliche Mittelstand, den wir vertreten, von dieser Couponschneiderseuche aber vollständig verschont sei. Ich glaube, er hat, wenn er so argumentiert hat, nicht so ganz das Unrichtige getroffen, denn Herr Müller hat ja eingangs seiner Finanzrede zur Alters- und Invaliditätsversicherung, die er hier gehalten hat, uns gesagt, dass weite Kreise des Mittelstandes der Proletarisierung anheim gefallen seien. Für die Schweiz, glaube ich, trifft das Wort, dass weite Kreise des Mittelstandes der Proletarisierung verfallen seien, soweit es den gewerblichen Mittelstand anbetrifft, wenigstens heute noch nicht zu. Denn zu Ehren dieses gewerblichen Mittelstandes soll hier gesagt sein, dass es eine Unterschätzung der moralischen Kraft und der moralischen Arbeitsfreudigkeit und des Arbeitswillens des gewerblichen Mittelstandes ist, wenn man glauben wollte und glauben machen wollte, dass dieser gewerbliche Mittelstand so ohne weiteres die Waffen streckt und in die Proletarisierung eintritt. Der gewerbliche Mittelstand wird sich wehren, so lange er kann, und er wird es sich zur Ehre anrechnen, seinerseits an Arbeit und Tätigkeit alles aufzubieten, damit dieser Wunsch der Sozialdemokratie, den gewerblichen Mittelstand dem Proletariat zuzuführen, nicht in Erfüllung gehe.

Herr Müller hat davon gesprochen, dass der Selbsterhaltungstrieb bei Schaffung aller sozialen Versuche bei den bürgerlichen Parteien mitspiele. Er hat wohl unter dieser Bemerkung verstanden oder verstehen wollen, dass dieser Selbsterhaltungstrieb in dem Sinne aufzufassen sei, dass es der Trieb sei, die Macht in den Händen zu behalten. Uns in gewerblichen Kreisen treibt der Selbsterhaltungstrieb nicht in dem Sinne, wie ihn Herr Müller auffasste und wie er hier von ihm ausgelegt worden ist, dazu, dass wir für die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung eintreten, sondern gerade dazu, wie ich Ihnen angeführt habe, dass wir, was an uns liegt, hindern wollen, dass die Proletarisierung in den gewerblichen Mittelstand hineingreife. Dieser Selbsterhaltungstrieb zwingt uns ganz naturgemäss, auch für uns, für unsere Brüder, die Forderung der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung in Anspruch zu nehmen und ihr Zustandekommen zu fördern. Herr Müller hat dann gesagt, dass eine neue Wertbestimmung der Arbeit einzutreten habe. Auch da gehen wir vollständig mit der Auffassung, welche Herr Müller produziert hat, einig. Auch wir sind der Meinung, dass eine neue Wertbestimmung der Arbeit stattfinden soll. Allein die Wege, auf die wir diese Wertbestimmung unsererseits leiten wollen, dürften etwas von den Wegen abweichen, auf denen Herr Müller und seine Freunde diese Wertbestimmung ins Werk setzen möchten. Für uns besteht diese Wertbestimmung der Arbeit nicht darin, dass einfach der

Preis, die Preisbestimmung der Arbeit ins Ungemessene erhöht wird, dass da von Monat zu Monat neue Preiswertungen eintreten. Wir sind dafür — und wir glauben, dass wir in unseren kleineren Kreisen von Handwerk und Gewerbe es je und je bewiesen haben —, dass jeder ein Anrecht auf eine würdige Existenz haben soll und dass unsere Kreise die letzten sind, welche dem Arbeiter dieses Recht auf eine würdige Existenz beschneiden wollten. Wir verlangen dieses Recht aber auch für uns, für unsere Leute, welche grossenteils in ebenso bescheidenen, heute möchte ich sagen, vielfach noch in bedeutend bescheideneren Verhältnissen leben und durch müssen, als mancher Arbeiter und Arbeitervertreter. Darum wissen wir es wohl zu würdigen, wenn eine neue Wertbestimmung der Arbeit verlangt wird. Aber wir wollen diese Wertbestimmung nicht einfach eine Preisbestimmung sein lassen, sondern wir wollen, dass die Arbeit als solche wieder an innerem Werte gewinnt. Das ist die Wertbestimmung, welche wir obenansetzen. Diese Wertbestimmung, der innere Wert der Arbeit hat in den letzten Jahren auch bei uns bedeutend nachgelassen. Wenn wir zugeben und der Meinung sind, dass die Preiswertung eine rechte, eine gute sein soll, so stehen wir nicht an, zu erklären, dass wir eine solche einseitige Wertung nicht anerkennen, sondern dass je und je die Gegenleistung, der innere Wert der geleisteten Arbeit auch vorhanden sein soll. Dies einige allgemeine Bemerkungen, die ich in Anlehnung an das, was Herr Müller Ihnen vom Standpunkt der Minderheit vorgetragen hat, habe machen wollen. Sie sehen, dass wir in diesen Programmpunkten, welche Herr Müller angezogen hat, und welche er aufgestellt hat, als solchen nicht auseinandergehen, dafür allerdings vielleicht in der Art und Weise, wie diese Punkte durchgeführt werden sollen, nicht mit ihm einig gehen. Auch darin teilen wir seine Meinung, dass wir nicht dafür sind, dass, wie er gesagt hat, die Reichtümer einfach auf eine dünne Schicht fliessen sollen. Auch wir finden es von unserem Standpunkt aus bedauerlich, dass es so ist, und auch wir sind bereit, hier mitzuhelfen und mitzuarbeiten, dass aus diesen vereinzelt Reichtümern heraus für die sozialen Zwecke, speziell für die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung möglichst viel herausgebracht wird. Aber auf der anderen Seite können wir nicht unterschreiben, wenn behauptet wird, dass die Abwälzung einfach, automatisch möchte ich fast sagen, durch die indirekten Steuern auf die Massen erfolge. Das ist nun eine Phrase, eine Redensart, die immer und immer wieder aufgestellt und immer und immer wieder behauptet wird.

Herr Müller hat im Laufe des letzten Jahres anlässlich eines Votums in ähnlichen Fragen, es waren auch Finanzfragen, welche hier im Rate zur Behandlung standen, uns Bürgerlichen ein Zitat von einem nach seiner Meinung grossen Bürgerlichen vorgeführt. Er hat uns aus einem Buche des bekannten Deutschen, Walter Rathenau, Belehrungen erteilt. Er hat uns aus dem Buche « Von kommenden Dingen », welches dieser Herr geschrieben hat, einen Spiegel vorhalten wollen und uns gesagt: « Seht, das schreibt einer von den Euern ». Dieser Herr Walter Rathenau ist ja in der Zwischenzeit, wie die Bürgerlichen Deutschlands behaupten, unter die Sozialisten gegangen. Aber dieser gleiche Herr Rathenau hat in einem Aufsatz, den er im März dieses Jahres über deutsche Ver-

hältnisse geschrieben hat und in dem er das Thema behandelte: « Der Grund; weshalb unser Finanzaufbau falsch ist und nicht gelingen kann », folgenden Satz niedergeschrieben: « Dieser (der Finanzaufbau) ist falsch und kann nicht gelingen, weil die Sozialdemokratie sich in undurchdachten dogmatischen Programmen gegen indirekte Steuern verschworen hat, die früher einmal bei gebundenem Arbeitsmarkt gefährlich waren. Nun treibt man die direkte Steuer bis zum Extrem. » — Dies kurz ein Zitat von einem, der uns als Spiegelbild mit seinen sozialen Anschauungen vorgehalten worden ist.

Ich gehöre zu denen, welche der Meinung sind, dass bei der Schaffung eines so grossen sozialen Werkes, wie es die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung ist, nicht einseitig eine Besteuerungsart zur Geltung kommen soll, sondern nach meiner Meinung sollen mit Recht beide Steuerarten zur Anwendung kommen. Ich bin dafür, dass in mässigem Rahmen die indirekte Steuer bei der Schaffung eines so grossen sozialen Werkes herangezogen werden soll. Aber andererseits bin ich dafür, dass in bedeutend kräftigerem Masse die direkte Steuer fruktifiziert werden soll. Es ist interessant, zu beobachten, wie aus Kreisen, die offenbar den sozialdemokratischen Anschauungen näher stehen, über diese Sache gedacht wird. Ich habe hier einen Artikel, der im « Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung » erschien. Er beschäftigt sich mit der schweizerischen Volksversicherung, mit Kranken-, Unfall-, Invaliden-, Alters-, Witwen- und Waisenversicherung. Es heisst hier unter anderem: « Der Bund verschafft sich die von ihm zu leistenden Mittel teils durch direkte, in der Hauptsache aber durch indirekte Steuern, selbstredend nicht auf unentbehrliche Bedarfsartikel, sondern nur auf gewisse Genussmittel und Luxusartikel, die zum Leben nicht durchaus notwendig sind, zum Beispiel Tabak, geistige Getränke (abgestuft je nach dem Gehalt an Alkohol), überseeische Teesorten, feinere Schokoladen, Zündwaren, Luxustiere, -kleider, -wohnungen und -wohnungseinrichtungen. » — Dazu schreibt dieser Herr folgenden Kommentar: « Wenn verlangt wird, der Bund solle die von ihm zu leistenden Mittel in der Hauptsache durch indirekte Steuern aufbringen, so ist dies nichts Schreckliches, weder undemokratisch, noch unsozial. Wollten wir die ungeheuren Mittel nur durch direkte Steuern decken, so wäre dies gleichviel, wie wenn wir sagen würden, wir wollen auf das ganze Versicherungsgesetz verzichten. Gesetzt der Fall, wir würden ein Gesetz mit nur direkten Steuern durchbringen, was ich aber für unmöglich halte, so wäre ganz sicher in kurzer Zeit damit zu rechnen, dass alle grösseren Vermögen und die grösseren Betriebe ihren Wohnsitz ausser Landes verlegen würden, in solche Staaten, wo man die allgemein verbindliche Sozialversicherung in dem Masse, wie es uns als gerecht vorgeschwebt, noch nicht kennt, oder wo man die zu leistenden Beiträge durch indirekte Steuern zu decken sucht. Grau ist alle Theorie, man kann jeden Grundsatz auf die Spitze treiben. Dann wird er zum Wahnsinn, zum Fluch und zur praktischen Unmöglichkeit. Auf tausend Einwohner trifft es vielleicht ein bis zwei Reiche. Wo in aller Welt soll es möglich sein, aus diesem Einen oder den Zweien auf die Dauer so viel herauszupressen, dass die 998 oder 999 anderen davon leben können? »

Und wenn bolschewistische Tyrannei es heute fertig brächte, so wären morgen die zwei Reichen mit den 998 Zehrende, also alle miteinander am Bettelstab. Wenn wir ein Gesetz schaffen, das allen zugute kommt, dann gehört es sich, dass auch alle mithelfen und beisteuern. So oft ich mich mit erfahrenen, im Ausland wohnhaft gewesenen Leuten über die daselbst üblichen indirekten Steuern besprochen habe, es waren meistens Arbeiter, darunter sogar abgöttische Verehrer eines sozialen Kommunismus, sie haben alle ohne Ausnahme bestätigt, dass die indirekten Steuern auf Luxusartikel, Tabak und Zündwaren, wie sie zum Beispiel in Frankreich gesetzlich geregelt sind, leicht, kaum spürbar getragen werden. — Sodann übersehen wir nicht, dass viele Reiche einfacher leben und sich einfacher kleiden als manche Arbeiter. Nicht der ist reich, der vieles will, sondern der wenig bedarf. — Ich zitiere dies nur als eine Stimme, die neben den zahlreichen anderen, die sich über diese direkten und indirekten Steuern geäußert haben, auch gehört werden und auch zum Worte kommen soll.

Was nun die vorgeschlagenen Steuern anbetrifft, so möchte ich mich zuerst kurz zur Erbschafts- und Vermächtnissteuer aussprechen. Die Kreise, in denen ich lebe und mit welchen ich im täglichen Verkehr stehe, stehen einer Erbschaftssteuer durchaus sympathisch gegenüber. Wir glauben auch nicht, dass die Formel, wie sie zur Ausnützung dieser Erbschaftssteuer in der Botschaft des Bundesrates enthalten ist, dasjenige ist, was endgültig herauskommen wird, wenn man daran gehen wird, diese Steuer in Wirklichkeit umzusetzen. Auch wir halten dafür, dass diese Steueransätze, wie man einmal von ihnen gesprochen hat, voraussichtlich eine wesentliche Erhöhung und eine wesentlich bessere Erfassung der Erbschaften erfahren müssen. Wir halten dafür, dass, wenn heute von dieser Erbschafts- und Vermächtnissteuer gesprochen wird, man in dem Sinne davon spricht, dass das Prinzip diskutiert und die allgemeinen Grundsätze aufgestellt werden.

Ich persönlich habe in der Kommission ursprünglich auch die Meinung gehabt, dass auf dem einfachen Wege einer eidgenössischen Erbschaftssteuer die Frage sollte gelöst werden können und gelöst werden müssen. Aber nach all dem, was in der Kommission über diese Erbschaftssteuer auseinandergesetzt worden ist, habe ich meinerseits zugeben müssen, dass die Form, in der man diese Besteuerung dem Volke und den Kantonen mundgerecht machen will, einer Aenderung bedarf. Auch ich habe die Meinung, dass unsere Kantone und Gemeinden es nötig haben, dass ein Teil dieser Steuer ihnen zukommt, dass die Finanzlage unserer Kantone nicht eine derartige ist, dass sie auf diese Alimentation verzichten könnten und verzichten müssten. Auch habe ich mir gesagt, dass den Kantonen für die Erfassung der Erbschaften mehr Freiheit und Beweglichkeit auch in der Abstufung dieser Steuern geboten wird, wenn man den Weg beschreitet, den der Bundesrat vorgeschlagen und die Mehrheit der Kommission akzeptiert hat, den Weg der Kontingentierung. Ich kann im Namen meiner Freunde erklären, dass wir hier dem Antrage der Mehrheit der Kommission durchaus zustimmen. Ich betone dabei nochmals ausdrücklich, dass wir ihr zustimmen nicht in dem Sinne, dass wir nicht dafürhalten, dass diese Erbschaften und Vermächtnisse eine schärfere Erfassung erfahren sollen, sondern dass wir auch der

Meinung sind, dass hier so weit gegangen werden soll, als eine gerechte Erfassung erlaubt.

Und nun die indirekte Steuer, die vorgesehen ist; die Besteuerung des Tabaks. Sie kennen alle den Standpunkt, welchen der Gewerbestand von jeher gegen die Monopole eingenommen hat. Seit Jahrzehnten haben wir die Monopole bekämpft und ich gebe Ihnen hier die Erklärung ab namens des schweizerischen Gewerbeverbandes und namens der diesem schweizerischen Gewerbeverbände angeschlossenen 120,000 Mitglieder, dass wir ein Tabakmonopol mit derselben Hartnäckigkeit bekämpfen werden, wie die Herren von der äussersten Linken es befürworten.

Man hat heute ja viel über dieses Tabakmonopol gesprochen. Man hat immer und immer wieder ausgerechnet, dass das Tabakmonopol mehr einbringt, dass das Pfeifchen des armen Mannes durch das Tabakmonopol weniger belastet werde, als durch eine Tabakbesteuerung. Herr Müller hat in dem, was er über die Tabakbesteuerung und über die Gewinne, die bei den Tabakfabriken gemacht werden, uns das Gruseln beibringen wollen. Wenn wir uns aber umschauen in den um uns liegenden Ländern, welche das Tabakmonopol eingeführt haben, so können wir nicht sagen, dass der Tabak, der dort den Leuten geboten wird, ein wunderbar guter sei. Gehen Sie nach Italien. Es hat dort gute Tabaksorten und auch sehr gute Zigarren. Aber schon vor dem Kriege kam man, wenn man in Italien eine einigermaßen anständige Zigarre kaufen wollte, für die billigste auf 50 Rp. und für eine, die man auch im Kreise anderer Leute und nicht nur in der freien Luft rauchen durfte, auf mindestens einen Franken. Gehen Sie nach Frankreich. Auch dort sind die Zigarren, die Tabakprodukte im Verhältnis bedeutend teurer als sie bei uns bei der bisherigen Besteuerung des Tabaks gewesen sind. Glauben Sie nur ja nicht, dass, wenn das Monopol eingeführt wird, das Pfeifchen des armen Mannes so billig bleiben wird, wie wenn es bei der Tabakbesteuerung bleibt. Den Beweis ist man bis heute schuldig geblieben. Man hat es immer und immer behauptet, aber man hat uns noch nie bewiesen, dass durch das Tabakmonopol das Pfeifchen des armen Mannes nicht mehr verteuert wird als bei einer ziemlich scharfen Erfassung des Tabaks als Steuerobjekt.

Man hat hier wiederholt auf das Gutachten des Herrn Alfred Frey abgestellt. Das Gutachten des Herrn Alfred Frey liegt einige Jahre hinter uns. Ich habe der Kandersteger Konferenz nicht beigewohnt, aber den Zeitungen entnommen, dass Herr Frey heute vollständig vom Tabakmonopol abgekommen ist. Wenigstens hat er an der Kandersteger Konferenz nach den Zeitungsberichten eine solche Erklärung abgegeben. Wenn Herr Frey heute noch von der Güte und den Vorzügen des Tabakmonopols überzeugt wäre, wenn er überzeugt wäre, dass ungezählte Millionen mehr aus diesem Monopol herauszupressen sind, dann wäre es für ihn als denjenigen, der das Monopol seinerzeit energisch, ich möchte fast sagen, allein auf weiter Flur vor unseren Industrielleuten verfochten hat, nicht zu verantworten, heute eine andere Stellung einzunehmen. Ich bedaure, dass Herr Frey nicht hier ist und in die Diskussion eingreifen kann. Es wäre für uns alle wertvoll, wenn wir heute von Herrn Frey vernehmen würden, aus welchen Gründen er von seiner früheren Stellungnahme zum Tabakmonopol abgekommen ist.

Ich will die Zahlen nicht wiederholen, die uns für und wider das Monopol gegeben worden sind. Herr Jenny hat Ihnen eine Reihe von Zahlen vorgeführt, Herr Strebel hat sich darüber geäußert. Ich will nur das eine sagen, was für uns Gewerbetreibende als politische Ueberzeugung festgenagelt ist und wovon wir nicht abweichen können. Wir stehen nicht auf dem Standpunkte, dass es sich für uns einfach um die Frage handelt, möglichst viel aus dem Tabak herauszubringen und dass dieses «Möglichst viel» auf dem Monopolwege am einfachsten zu erreichen sei. Wir sind für eine Tabaksteuer und wir sind auch für eine recht starke Besteuerung des Tabaks, damit die Ziele, welche wir uns mit der Errichtung der Alters- und Invalidenversicherung gestellt haben, erreicht werden können. Aber einer der Grundgedanken, welche uns leiten, ist der, dass es höchste Zeit sei, der Schaffung weiterer Kategorien von Staatsangestellten und Staatsarbeitern Einhalt zu tun. Die Erfahrungen, welche wir mit den Regiebetrieben unseres Bundes gemacht haben, sind nicht dazu angetan, uns zur Schaffung weiterer Staatsmonopole zu ermutigen. Die Wege, welche heute gegangen werden, mahnen uns deutlich zur Abkehr von solchen Prinzipien.

Wir von unserem Standpunkt aus erblicken die Aufgabe des Staates nicht darin, durch das Umwandeln von Industrien in Staatsbetriebe den Uebergang von freien Existenzen in Angestellte zu fördern und zahllose Heere von weitem Staatsarbeitern zu schaffen. Wir betrachten es als unsere Aufgabe, wo wir können und wie es uns die Pflicht gebietet, dafür einzutreten, dass ein tüchtiger steuerkräftiger Mittelstand erhalten bleibt, der bis heute die stärkste Wurzel der schweizerischen Steuerkraft gebildet hat. So werden wir mit der gleichen Entschlossenheit, mit welcher wir das Monopol bekämpfen, für die Steuerbelastung des Tabaks eintreten.

Die Herren von der sozialdemokratischen Partei sagen uns, dass, wenn wir für die Kuppelung eintreten, wenn wir dafür stimmen, dass die Schaffung der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung in einem Verfassungsartikel erfolge, und dass die Finanzierung dieser Versicherung in einer Abstimmung und einem Abstimmungsmodus vor das Volk gebracht werde, wir von Ihnen verlangen, dass sie unter Zwang ihre Ueberzeugung opfern müssen. Wir haben auch eine Ueberzeugung und unsere Ueberzeugung geht dahin, dass wir es nicht darauf ankommen lassen wollen, ob durch eine dreimal getrennte Abstimmung der Versicherungsgedanke zwar angenommen wird, aber die Frage, wie die Versicherung finanziert werden soll, verneint wird. Unsere Ueberzeugung geht dahin, dass es notwendig ist, gleichzeitig in einem Atemzug darüber zu entscheiden, wie die Mittel herbeigeschafft werden sollen, um diese Versicherung ins Werk zu setzen. Ich habe die persönliche Ueberzeugung, dass, wenn wir diesen Gedanken in den Vordergrund stellen, den Gedanken, dass es gilt, ein grosses, soziales Werk zu schaffen und dem Bunde die Mittel dafür zu bieten, dieses Werk zu finanzieren, sich mancher besinnen wird, der gegen die Tabaksteuer ist und dem sein Pfeifchen vielleicht sonst über das soziale Verständnis geht, und dass mancher, der in seinem Herzen gegen eine Erbschaftssteuer ist, sich besinnen wird, ob er nicht doch besser daran tue, ein «Ja» für die Gesamtvorlage in die Urne zu werfen, als das soziale Werk zu verneinen dadurch, dass er

mit der Deckung auch den Versicherungsgedanken verwirft.

Die Kreise, welche die Erbschaftssteuer, sei es in der Form von Kontingenten oder in anderer Form trifft, sind ja zahlenmässig nicht so gross, dass sie in Betracht kämen gegenüber der Zahl der andern. Aber wenn man sagt, man verlange von der andern Seite, dass sie ihre Ueberzeugung opfere, so erkläre ich hier: Meine Ueberzeugung opfere ich nicht gegenüber dem Standpunkte der andern. Ueberzeugung gegen Ueberzeugung.

Ich meinerseits stimme mit meinen Freunden für Eintreten auf die Vorlage auf Grundlage der Anträge der Mehrheit. Ich sage mir, eine Versicherung, welche einen grossen Finanzbau erheischt, einen Finanzbau, der unerhörte Anforderungen an Leistung, Gutwilligkeit und Ehrlichkeit stellt, kann nur bestehen, kann sich nur bewähren, wenn dieser Aufbau verständlich, sittlich und überzeugend ist. Wir stehen, wenn wir heute dieser Vorlage zustimmen, eigentlich erst am Anfang. Weiteres wird folgen. Und es wird notwendig sein, dass wir dafür sorgen, dass wir bei der Finanzierung der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung den Gedanken festhalten, dass dieser Aufbau verständlich, dass er sittlich und überzeugend gestaltet werden soll. Dann werden auch die grossen Anforderungen, welche an die Leistung, die Gutwilligkeit und die Ehrlichkeit des einzelnen Bürgers gestellt werden müssen, in unserem Schweizerland ihre ungeahnte Erfüllung finden.

M: GrosPierre: Les travaux de la commission m'ont rendu sceptique. Au fond c'est la seule raison pour laquelle, comme membre de la commission, je crois encore utile de prendre la parole, malgré qu'on ne puisse accuser les membres de la commission de n'avoir pas fait leur devoir ici, depuis deux ou trois jours.

Voici donc ce qui m'a rendu sceptique: nous avons deux milliards de dette et il faut à la Confédération et aux cantons 80 millions de frs. pour la couverture financière de l'assurance-vieillesse et invalidité. Nous allons faire, j'en suis persuadé, tous les efforts nécessaires pour rembourser aux financiers qui les ont prêtés, les 2 milliards de dette et l'on avoue en même temps, non par sous-entendu, mais très clairement, que l'on ne pourra pas trouver 80 millions de frs. par an pour les vieux travailleurs. Oh! je sais que cette vérité n'est peut-être pas très agréable et qu'on va sans doute la couvrir sous une avalanche de bons et de beaux sentiments. Cela du reste a été fait et nous entendons encore comme nous avons entendu déjà, une quantité de députés dans cette salle ou ailleurs exprimer leur volonté inébranlable de faire aboutir l'assurance-vieillesse. Nous avons entendu et nous entendons encore les agrariens déclarer qu'il y a longtemps que cette assurance-vieillesse devrait être faite, mais ils ne pourront sans doute pas la voter, c'est l'habitude. On entendra messieurs les banquiers, messieurs les commerçants, messieurs les industriels à leur tour déclarer avec une foi ardente qu'ils sont aussi d'accord pour assurer aux vieux tout ce qui leur est nécessaire, parce que cela est dû et légitimement dû. Enfin il s'élèvera de cette salle un concert d'harmonie et de louange à l'égard des vieux travailleurs et des veuves. Nous entendons sans doute encore

Monsieur Musy rouler des millions pour effrayer le peuple, comme au temps des fantômes on effrayait en traînant des chaînes dans sa maison celui qu'on voulait dévaliser de son bien un peu plus rapidement. Monsieur Musy aussi, sans doute, s'affirmera le plus chaud défenseur de l'assurance. Après ce débat dans la pensée des ouvriers il restera deux choses: la première c'est qu'ils comprendront que tous les bons sentiments sont pour eux; la seconde c'est que l'argent est réservé pour ceux qui n'ont pas besoin d'assurance.

Voilà, je crois, ce que nous pourrions déduire en tous cas de ces débats. Je n'entrerai pas dans les questions de finances et d'impôts, laissant du reste aux personnes compétentes le soin de trancher ces problèmes si particuliers. Mais il y a une chose pour moi qui se dégage, malgré tout ce qu'on pourra dire de fort juste à ce propos, c'est que l'on ne veut pas de l'assurance-vieillesse. Il faut dire aux ouvriers qu'ils ne peuvent attendre ce résultat si utile de l'effort collectif. Il faut qu'ils sachent, ces ouvriers, qu'ils auront toujours à se poser cette question: Que ferons-nous quand nous serons de vieilles machines usées par le travail? Nous serons toujours rejetés de la fabrique sur la rue et de la rue à l'hospice; pour nous il n'y a rien!

On a lié le problème financier de la Confédération à la réalisation de l'assurance-vieillesse et invalidité. Si vous aviez été sincères, je crois que nous aurions pu certainement arriver à assurer le fonctionnement et la couverture financière de l'assurance-vieillesse et invalidité. Il suffisait seulement de créer tout ce qui pouvait être utile dans ce but, tout ce qui pouvait être indispensable au fonctionnement financier de l'assurance-vieillesse. Il suffisait, dis-je, de créer le monopole du tabac qui, à lui seul, aurait procuré les 80 millions nécessaires, et cela sans compromettre en quoi que ce soit le problème financier de la Confédération, qui reste et restera toujours le même à côté des assurances sociales. C'est ce qui me fait dire, Messieurs, que vous ne voulez pas l'assurance-vieillesse et invalidité, on ne veut pas accorder aux vieux travailleurs et aux veuves ce dont ils ont besoin, et un grand besoin maintenant déjà. Ces ouvriers pourront donc continuer à se poser cette question: le Conseil national votera-t-il cette assurance-vieillesse, ou devons-nous abandonner tout espoir qu'avant de mourir on pourra se reposer quelques jours sans être livré à l'assistance ou à la charité publique?

Eh bien, je ne crois pas que les intéressés puissent croire à cette éventualité heureuse pour eux; on a chargé le bateau des assurances sociales de toutes espèces de questions et de problèmes qui ne les concernaient pas. Pourquoi veut-on à cette occasion trouver le moyen d'équilibrer la situation financière de la Confédération? C'est le bateau qu'on veut faire couler à peine sorti du port, quitte à accuser après les ouvriers d'être les auteurs du naufrage.

Je crois, Messieurs, que dans ces conditions il ne peut y avoir d'erreur. On ne veut pas se rendre compte de la situation sociale en ce moment. Et je crois que dans l'ensemble des hommes qui composent cette assemblée, il y en a certainement qui ne comprennent pas la valeur du moment pour confondre avec autant de volonté l'assurance-vieillesse avec le problème de l'équilibre financier du pays. Il me semble que seul ce dernier programme compte pour vous: le seul programme qui compte, c'est la réaction. Il y a

réaction et rien d'autre. C'est la raison pour laquelle vous ne voulez pas que les assurances sociales, l'assurance-vieillesse, puissent trouver une solution.

Dans ces conditions, Messieurs, il me semblait qu'il fallait faire comprendre aux ouvriers qu'ils n'ont plus rien à attendre, malgré toutes les belles paroles qui retentiront dans cette assemblée. Il était nécessaire de laisser comprendre à la classe ouvrière qu'elle ne pouvait compter que sur elle-même. Et cependant il n'en résultera pas moins pour elle toutes les augmentations du tarif douanier, toutes les augmentations des impôts, tout ce qui va rendre la vie encore plus chère, c'est inévitable. Elle aura à supporter tout cela, sans qu'on puisse lui assurer la moindre compensation pour la vieillesse des ouvriers. Il suffit simplement de rappeler quelle a été l'attitude de la bourgeoisie suisse en 1920, pour se rendre compte de cette vérité. On constatera alors de quelle façon on a fait échouer la loi portant réglementation du travail; de quelle façon on s'oppose à l'élaboration de la loi sur le chômage; de quelle façon on tripote l'arrêté fédéral du 29 octobre 1919; de quelle façon on a lancé le referendum contre la loi sur les conditions de travail dans les entreprises de transports; de quelle façon on mène la campagne contre la journée de huit heures.

On se rend compte à la lumière de ces faits de quelle façon vous allez traiter l'assurance-vieillesse. C'est pourquoi nous ne croyons pas à votre volonté de réaliser cette assurance. Je tenais à affirmer ici cette conviction pour dégager notre responsabilité et laisser comprendre aux ouvriers qu'ils ne doivent avoir aucun espoir d'obtenir quelque tranquillité dans leurs vieux jours et qu'ils peuvent attendre encore longtemps si l'on continue dans ces conditions.

Il était bon, me semble-t-il, de dire ces choses pour éviter qu'on ne perde pas trop de temps pour discuter d'un problème qu'au fond vous ne voulez pas réaliser.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici le débat est interrompu.)

Invaliditäts-, Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Assurance-invalidité, vieillesse et survivants.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1920
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	07
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1102
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.09.1920 - 16:30
Date	
Data	
Seite	643-659
Page	
Pagina	
Ref. No	20 029 007

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

**Sitzung vom 30. September 1920,
vormittags 8 Uhr.**
*Séance du 30 septembre 1920, à 8 heures
du matin.*

Vorsitz: }
Présidence: } M. Blumer.

**1102. Invaliditäts-, Alters-, und Hinterlassenen-
versicherung.**

Assurance-invalidité, vieillesse et survivants.

und

**1244. Volksbegehren für die Alters- und
Invalidenversicherung (Initiative Rothenberger).
Begutachtung.**

*Initiative populaire pour l'assurance-invalidité, vieillesse et sur-
vivants (Initiative Rothenberger). Préavis.*

Fortsetzung. — *Suite.*

(Siehe Seite 643 hievor. — Voir page 643 ci-devant.)

Ergänzungsantrag der I. Kommissionsminderheit
(HH. Eugster-Züst, Graber, GrosPierre, Klöti, Müller)
vom 30. September 1920.

Ziffer II.

Die Art. 34 quater, 41 ter und 41 quater sind ge-
trennt der Abstimmung des Volkes und der Stände
zu unterbreiten.

Proposition complémentaire de la 1^{re} minorité
(MM. Eugster-Züst, Graber, GrosPierre, Klöti, Müller)
du 30 septembre 1920.

Chiffre II.

Les art. 34 quater, 41 ter et 41 quater seront soumis
en votation distincts à l'approbation du peuple et
des cantons.

Gamma: Die Stimmung der schweizerischen Volks-
vertretung konnte in der letzten Zeit keine gehobene
und zuversichtliche sein. Das Parlament war zu sehr
der geschobene Teil und musste zu oft zusammen-
klappen, wenn die geharnischten Forderungen auf-
rückten. Das Besondere drängte in bedenklicher
Weise vor. Man sah sich sozusagen in Sturmesnot
und goss nach Kräften Oel in die Wogen. Allein
diese Politik der Beschwichtigung rief neuen Ansprü-
chen und ein unsinniges Wettrennen der Parteien

scheint dafür zu sorgen, dass der Tanz immer wieder
von neuem beginnen kann. Dabei müssen wir uns
sagen, dass gerade die ärmsten und schwächsten
Volkskreise immer noch den Härten der Zeit preis-
gegeben sind, eben weil ihnen die Stimme fehlte,
sich Gehör zu verschaffen.

Ich will nicht den Jeremias spielen, sondern gerne
zugeben, dass auch Lichtblicke vorhanden sind; so
etwas wie Gerechtigkeit webt und wirkt auch in
unserer Zeit. Aus der Besserstellung, welche die
Arbeit erfahren hat, muss dem Staate wieder neue
gute Kraft zufließen, und gewiss ist man bei uns noch
viel besser dran, als dort, wo man Brot backen muss
für das Volk und kein Mehl hat. Wir haben zwar
reichlich Schulden, aber auch noch ziemlich viel
«Mehl». Das hat man in Kandersteg ja ziffermässig
festgestellt.

Und nun freue ich mich, in der Vorlage der Alters-
und Invalidenversicherung einem Gedanken zu be-
gegnen, der den Sinn für das Allgemeine wieder zu
Ehren zieht. Ich begrüße ihn wie eine Wendung zum
Bessern, als ein Zeichen, dass wir versuchen wollen,
das Besondere dem Allgemeinen wieder unterzu-
ordnen und das Volk in seiner Gesamtheit ins Auge
zu fassen.

Mit dem Versicherungswerke selbst werden wir bei
richtiger Ausführung bessere Eidgenossen. Wir meh-
ren unzweifelhaft die Kraft, das Vertrauen und die
Einigkeit im Lande, und wenn es eine alte Schuld
ist, die wir damit zahlen, so will das bedeuten, dass
keine Zeit mehr verloren werden sollte. Ich stimme
also für Eintreten. An diese Erklärung möchte ich
jedoch einige Voraussetzungen und Bemerkungen
knüpfen.

Es ist vor allem aus zu wünschen, dass das Ver-
sicherungswerk seinen vollen Wert für die Allgemein-
heit erreiche. Das kann natürlich nicht mit einem
Schlage geschehen: Das Unternehmen wird auf eine
stufenweise Entwicklung angewiesen sein. Allein es
muss mit aller Entschiedenheit gefordert werden, dass
diese Entwicklung auf der Linie der allgemeinen
Interessen und nicht der besonderen Ansprüche er-
folge, dass die Wohltat in allen Landesteilen und
möglichst gleichmässig wirke.

Der Präsident der Kommission hat vor Illusionen
gewarnt und ich wage, gestützt auf die Erfahrungen
bei der Krankenversicherung, leise Zweifel. Die
Krankenversicherung hat im allgemeinen die Er-
wartungen nicht erfüllt und besonders auch nicht in
bezug auf die Entlastung der Armenpflege. Dagegen
ist sie bei einigen politischen Parteien in ein Dienst-
verhältnis eingetreten, und ich zweifle daran, ob wir
sie dort noch einmal losbekommen.

Ich trete kurz auf die Finanzierungsfrage ein.
Angesichts der enormen Opfer, welche das Versi-
cherungswerk dem Bunde, den Kantonen und Gemein-
den in dieser Zeit ausserordentlicher Verschuldung
und Anspannung auferlegt, sollte das erste Deckungs-
mittel die Sparsamkeit sein. Die Staatsverwaltung
muss die Kriegsgewohnheiten abstreifen und die
kleinen Härten nicht scheuen, sonst wird das Volk die
grosse Härte spüren, dass der Staat seine Gaben
nicht mehr bieten kann. Herr Bundesrat Musy hat
den Ersparnissen in seinem Finanzprogramm einen
ersten Platz eingeräumt und auf den wunden Punkt,
den ins Ungesunde angewachsenen Verwaltungs-
apparat des Bundes hingewiesen. Ich danke ihm

dafür, denke mir aber, dass das Volk auch Taten sehen will, bevor es die neuen Steuern bewilligt, welche ihm heute zugemutet werden.

Damit ist auch ausgesprochen, dass ich einem Tabakmonopol mit einem neuen Verwaltungsapparat nur unter Zwangsverhältnissen beistimmen könnte. Die Frage, ob Monopol, ob Steuer, ist, rein finanziell genommen, eine kleine Frage, und ich war daher sehr erstaunt zu hören, dass sie die Hauptfrage entscheiden soll. Wir können die Wirkung auf den kleinen Mann nicht so beurteilen, wie es Herr Müller und andere getan haben, schon deshalb nicht, weil es sich um Tabak, um einen Luxusartikel ganz zweifelhafter Art handelt, und weil der Ertrag der Steuer einer Einrichtung zukommen soll, welche der kleine Mann vorab verlangt.

Die Klage über den Druck der indirekten Steuern kommt aus einer Zeit, wo der Besitz über Gebühr geschont und die Arbeit zu wenig gewürdigt war. Heute liegen die Verhältnisse ganz anders. Wir haben uns sehr nach den Forderungen der Arbeit zu richten und wissen, dass gerade in deren Interesse mit den direkten Steuern bis an die Grenze des Möglichen und wirtschaftlich Zulässigen gegangen werden muss. Ich meine daher, man sollte den alten Ladengaumer liegen lassen, bis er wieder Mode wird.

Ich komme noch auf einen Punkt zu sprechen, der mir nahe geht und den ich schon an der Finanzkonferenz berührt habe. Wir sind daran, die Finanzlage des Bundes und seiner Glieder von Grund auf und von allen Seiten zu betrachten und da darf nicht übersehen werden, dass in bezug auf Finanzkraft und Leistungsfähigkeit der Kantone die grössten Verschiedenheiten bestehen, Verschiedenheiten, welche dazu zwingen, früher oder später einen billigen Ausgleich zu suchen. Der industrielle Kanton hat wohl manche Bedürfnisse, die der rein landwirtschaftliche Kanton nicht hat; aber alles in allem genommen haben die landwirtschaftlichen Kantone, insbesondere die Gebirgskantone, mit den grössten Nachteilen zu rechnen. An der Bevölkerungszahl gemessen haben sie den beschwerlicheren und teureren Staatsbetrieb. Der Kampf gegen die Naturgewalten, Rufen, Lawinen, Bergwasser, legt ihnen grosse Opfer auf und meist sind sie mit einem Strassennetz gesegnet, das internationalen Forderungen entsprochen ist. Im Kanton Uri frisst der Strassenunterhalt fast die Gesamtheit der Steuereinnahmen auf. Es handelt sich eben nicht nur um den gewöhnlichen Strassenunterhalt. Die Strassen sind alt, auffällig geworden und bedürfen einer gewissen Erneuerung. Die verfassungsmässigen Beiträge des Bundes leisten heute nicht einmal mehr den dritten Teil dessen, was sie ursprünglich geleistet haben.

Die Steuerkraft der Gebirgskantone ist sehr bescheiden und dabei muss der Bergbewohner, der bei den weiten Wegen zur Schule und Kirche und in Ausübung der bürgerlichen Pflichten schon Opfer genug bringt, geschont werden, sonst zieht diese gesunde, anspruchslose Kraft in die Fremde und die Berge entvölkern sich, wie es auch schon der Fall war.

Ich möchte nicht missverstanden werden und ja keine neuen Gegensätze aufturn zwischen Stadt und Land. Es ist auch dankbar anzuerkennen, dass dem Gebirgslande viele Rücksicht getragen wird. Aber ich muss doch feststellen, dass die Gebirgskantone

im Nachteil geblieben sind, dass sie besonders in bezug auf Wohlfahrtseinrichtungen rückständig geworden sind, und dass sie das infolge der gesteigerten Anforderungen der Zeit und des Bundes bald noch viel mehr sein werden, wenn nicht ein billigeres System der Abfindung gefunden wird.

Wie sieht denn die neueste Abfindung zwischen Bund und Kantonen aus? Bei der ersten Kriegsteuer konnten die Kantone von ihrer eigenen Leistung einen Coupon von 20 % abschneiden. Die Gebirgskantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Tessin, Wallis und Graubünden bekamen auf diese Weise 1 Fr. 40 bis 2 Fr. 50 auf den Kopf der Bevölkerung. Die industriellen Kantone Zug, Zürich, Schaffhausen, Glarus, Genf, Basel erhielten dagegen 9 Fr. bis 23 Fr. auf den Kopf der Bevölkerung, also das Fünf- bis Zehnfache. Und nun dauert das Verhältnis in der neuen Kriegsteuer auf lange Jahre an. Das gleiche Verhältnis besteht bei der Kriegsgewinnsteuer und auch, was das Wichtigste ist, in der Steuerkraft der Kantone selber. Und nun, da von der Erbschaftsteuer zugunsten der Volksversicherung gesprochen wird, will wieder mit dieser Masse gemessen werden.

Ich glaube nicht unbescheiden zu sein, wenn ich sage: die richtige Abfindung der Kantone geschieht nach Volkszahl, wie beim Alkohol und Stempel. Ein Ausgleich zwischen steuerarmen und steuerkräftigen Kantonen in diesem Sinne ist angezeigt. Wir leben in der Zeit des sozialen Ausgleiches. Der Schwache muss gehoben werden. Dieser Grundsatz soll auch bei Abfindung der Kantone massgebend sein.

Nun hätten wir ein Mittel des Ausgleiches zur Hand, wie es kaum besser ausgedacht werden kann: die Erbschaftsteuer in Verbindung mit einer vernünftigen Einschränkung des Erbrechts, wobei der Anteil der Kantone nicht nach der eigenen Leistung der Kantone, sondern nach ihrer Volkszahl zu bemessen wäre. Kein Steuerobjekt eignet sich zur Vereinheitlichung, wie die Erbschaftsteuer. Mit ihren grossen Erträgen wäre sie wohl imstande, den Bund und die Kantone zu decken und ausgleichend in meinem Sinne und nachhaltig zu wirken. Die Kontingente, wie sie der Bundesrat vorschlägt, sind wohl ein hübsches Auskunftsmittel. Sie können aber in meinem Sinne nicht befriedigen, schon weil es Steuerkontingente sind, welche sich nach Steuerfaktoren berechnen und weil die Kantone damit auf ihre eigene Leistungsfähigkeit eingeschränkt sind. Und wenn gesagt wird, dass die Kontingente die Freiheit und Selbständigkeit der Kantone schonen, so scheint mir das mehr Schein zu sein. Die beste Garantie für den Bestand der Kantone läge wohl darin, dass den steuerarmen Kantonen die Möglichkeit geschaffen wird, in schönem Wettstreit mit den andern den Pflichten gerecht zu werden, welche die Zeit ihnen auferlegt.

Aber nun kommt das grosse Aber. Ich weiss, dass man in der Politik mit dem zu rechnen hat, was war und ist und sein kann. Der Bundesrat und die Mehrheit der Kommission wollen die Kontingente, und ich gebe zu, dass meine Ausgleichsidee in diesem Augenblick gewisse Schwierigkeiten schaffen würde. Die Minderheit der Kommission will wohl eine Erbschaftsteuer und diese zwischen Bund und Kantonen teilen. Allein der Anteil der Kantone soll nicht nach ihrer Kopffzahl, sondern wiederum nach der eigenen Leistung bemessen werden. So stehe ich vorläufig

allein — und es ist nicht gut, dass der Mensch allein sei. Ich werde also wahrscheinlich das gewünschte Entgegenkommen ebenfalls leisten und darauf verzichten, in der Detailberatung meinen Gedanken in einen Antrag zu kleiden. Allein ich werde ihn weiter verfolgen und namentlich mich bemühen, dass er vorab in den weitem in Aussicht stehenden Steuern, Uebergewinn- und Couponsteuer, zur Geltung kommt.

In diesen Erwartungen stimme ich für Eintreten und erkläre mich dafür, dass die Deckungsfrage mit einbezogen und auch in der Volksabstimmung nicht abgetrennt wird.

M. Maunoir: Je vais vous exposer très franchement ce que je pense de la question.

J'estime qu'il faut saisir l'occasion de reprendre l'examen de notre situation financière avant toute autre question. Nous avons des raisons pour pouvoir et devoir le faire: la première, c'est que, à l'occasion du compte d'Etat, nous avons entendu un exposé très complet de M. le conseiller fédéral Musy, suivi d'un autre son de cloche de M. le conseiller national Hauser; nous sommes donc en présence de deux thèses qui diffèrent totalement et il semble que chacun de nous doive donner son opinion au sujet de la façon de résoudre notre situation financière. Et d'autre part, avant de parler de la question de l'assurance-vieillesse, j'estime devoir dire que sa réalisation dépend seule de l'assainissement de cette situation financière; ce serait folie que de nous boucher les yeux dans cette circonstance.

Le contribuable lui-même ne va-t-il pas trouver qu'on jongle un peu trop facilement avec les millions avant d'avoir pu réaliser une situation financière nette. Je désire donc très rapidement, examiner, en en rappelant les grandes lignes, l'état de fait dans lequel nous allons nous trouver à partir de l'année prochaine. C'est surtout à la conférence de Kandersteg que nous avons entendu les thèses des techniciens, que nous avons vu le gouffre immense qui s'ouvrait devant nous et ensuite que nous avons étudié les moyens de le combler. A cette occasion, qu'il me soit permis de dire un mot en passant à M. Klöti, notre collègue, qui a critiqué hier la composition de la commission de Kandersteg. Je rends au contraire hommage à M. le conseiller fédéral Musy, pour le soin avec lequel il avait composé cette commission: il a voulu y introduire des techniciens, des hommes d'affaires et à côté d'eux des représentants des divers partis politiques; aucun n'a été laissé de côté; chacun a été appelé; chacun a pu faire entendre sa voix. Il me semble qu'on a principalement consulté ceux qui payent, mais M. Klöti aurait peut-être voulu qu'on consultât surtout ceux qui ne payent pas. Quand on est appelé à examiner des problèmes aussi délicats que celui dont nous cherchons la solution, il n'y a rien que de très naturel de donner la majorité à ceux qui payent, de leur permettre d'exprimer leur opinion à cet égard. Lorsqu'on ferait une exposition d'un ensemble de denrées alimentaires, je ne crois pas qu'on aurait intérêt à y introduire immédiatement les souris, pour savoir comment elles les mangeraient.

On a établi que la base qu'il fallait envisager, était un déficit annuel de 150 millions. Sur quoi était basé ce chiffre? J'avoue que malgré tout ce qui nous a été dit, soit à la conférence de Kandersteg,

soit ici, je ne suis pas encore en mesure de déclarer si ce chiffre de 150 millions est réellement vrai. Ce chiffre est basé sur les données que chacun des chefs de département de notre ménage fédéral a été appelé à fournir comme prévisions budgétaires pour les 5 prochaines années. Mais nous ne les avons pas vus ces chiffres. Nous n'avons pas vu ces projets de budgets, nous ne savons donc pas dans quelle mesure il ne serait pas possible de les comprimer. Nous avons le sentiment que ces budgets ont été établis soit par des chefs de service, soit par des premiers fonctionnaires qui ont peut-être eu la tendance à y introduire tout ce qu'ils pouvaient pour ne pas être pris de court plus tard et pour ne pas avoir de surprises. Il est donc possible que ce chiffre de 150 millions soit exagéré. Et alors, nous avons le droit de poser encore un point d'interrogation à ce sujet. Nous sommes obligés, en l'absence de données suffisantes, d'accepter toutefois ce chiffre pour vrai et d'admettre que nous avons à faire face à cet énorme déficit de 150 millions.

Eh bien, on a parlé pour la couverture de ce déficit d'économies possibles. J'avoue franchement que tout en les souhaitant de tout mon coeur, tout en exprimant l'espoir que chacun des conseillers fédéraux fera tout ce qui sera humainement en son pouvoir pour les relâcher, je n'ai pas une grande confiance dans le résultat qui sera atteint de ce côté-là. Pourquoi? Parce que nous connaissons le ménage des Etats et que nous savons que, loin de réaliser des économies, chaque année apporte de nouvelles dépenses et occasionne de nouveaux sacrifices. Je crois qu'il faudrait encourager notre gouvernement à résister à toutes tentatives qui pourraient encore être faites à l'effet d'augmenter les traitements. Je crois que le peuple suisse en a assez de cette augmentation des traitements et qu'il trouve que nous avons été suffisamment loin dans ce domaine et que maintenant nous pouvons marquer le pas et résister aux nouvelles revendications qui seront faites. J'estime que même de ce côté là, si la promesse d'économie se réalisait seulement par une résistance aux nouvelles dépenses, ce serait déjà un grand bienfait que nous pourrions enregistrer avec satisfaction. Il y a cependant encore certaines économies à faire en ce qui concerne les fonctionnaires occasionnels. Il y a dans les bureaux créés par les besoins de la guerre, beaucoup de fonctionnaires occasionnels, et nous avons le sentiment que de ce côté-là un travail de revision s'impose. Il faut arriver à assainir la situation et à supprimer une partie de ces bureaux qui, maintenant, et plus nous avançons, n'ont plus leur raison d'être.

A supposer qu'on arrive comme on le disait à économiser une dizaine de millions en faisant très attention, que reste-t-il à trouver? Il resterait toujours à trouver 140 millions. On a parlé de différents impôts destinés à fournir ces 140 millions à la Confédération. Passons-les très rapidement en revue. On a d'abord envisagé trois sources: l'impôt sur les coupons, qui paraît être agréé par l'ensemble des personnes qui l'ont examiné; l'impôt sur l'extension du monopole de l'alcool aux bouilleurs de crû et enfin l'impôt sur les bénéficiaires extraordinaires sur lesquels je reviendrai tout à l'heure, parce que je tiens à vous donner mon opinion à cet égard là. En tout, cela ferait 60 millions.

Il resterait à trouver 80 millions et on pense les obtenir par l'élévation du tarif douanier. D'une manière générale, je tiens à dire que je donnerais volontiers mon approbation à ce programme, sous certaines réserves toutefois dont je parlerai plus tard, mais je veux souligner le fait qu'à cette occasion deux conceptions se sont heurtées: la conception de ceux qui veulent partager l'effort à faire pour le rétablissement de nos finances entre impôts directs et impôts indirects, et l'autre conception, celle de ceux qui veulent tout rejeter maintenant sur l'impôt direct, de manière à frapper le capital exclusivement et à laisser ainsi toutes les autres sources de côté.

A l'appui de ceux qui veulent répartir les charges entre impôts directs et impôts indirects, je tiens à développer un ou deux arguments.

On a déjà demandé beaucoup à l'impôt direct et c'est ce qu'on paraît complètement oublier, par exemple, lorsqu'on nous dit comme M. Klöti hier: dans vos prévisions, dans les 140 millions que vous voulez percevoir, vous ne prenez que 20 millions à l'impôt direct et vous laissez tout le surplus à l'impôt indirect. Mais, Messieurs, il faut regarder ce qu'actuellement on demande déjà à l'impôt direct et d'autre part ce qu'on demande à l'impôt indirect. Nous avons ici des chiffres très concluants. Avant la guerre en 1913, les impôts directs dans l'ensemble de la Confédération, des cantons et des communes se montaient à 160 millions et les impôts indirects à 80 millions. Ainsi donc, les impôts directs représentaient le 60 % de l'effort fiscal fait dans notre pays. Après la guerre, avant même qu'on y ajoute l'impôt de guerre qu'on va percevoir, nous arrivons à ce résultat que par l'augmentation de toutes les taxes dans les cantons, et ce n'est pas fini, il y a beaucoup de cantons qui ont encore d'énormes dépenses à faire et d'impôts à voter, nous arrivons à ce résultat que pour 1919 il y a 320 millions d'impôts directs avec, toujours, les 80 millions d'impôts indirects, de sorte que les impôts directs représentent le 80 % comparativement aux impôts indirects. A supposer même — j'ai fait les additions — que le programme présenté se réalise, à quel chiffre arriverions-nous? Aux 320 millions d'impôts directs actuels, nous ajouterions, indépendamment de l'impôt de guerre que je vais considérer pour le moment toujours comme provisoire, 40 millions d'impôts directs (coupons et bénéfices extraordinaires): cela ferait un total de 360 millions. D'autre part, aux 80 millions d'impôts indirects nous ajouterions 100 millions d'impôts indirects nouveaux (douanes et alcool): Cela ferait 180 millions et vis-à-vis de 360 millions, c'est de nouveau à peu près exactement le 60 % d'impôts indirects qui correspond exactement à la proportion d'avant-guerre. Par conséquent, si la situation financière s'est énormément aggravée, nous restons dans les mêmes normes après la guerre qu'avant, si nous adoptons en principe le programme présenté par le Conseil fédéral et nous tenons la balance égale dans l'effort que nous demandons. Il n'y a donc pas là de quoi s'insurger et de nous dire: vous voulez charger les classes laborieuses, vous voulez charger la consommation. Comparons ces chiffres à ce qui se fait dans les autres pays, il n'y a que l'Angleterre qui nous dépasse au point de vue de la proportion des impôts directs. Mais si vous prenez l'Allemagne, vous trouvez les chiffres d'avant la guerre: 46 % d'impôts directs,

la France 41 %, l'Italie 34 %; vous voyez que dans le cas particulier nous faisons un effort déjà beaucoup plus considérable avec les impôts directs que la plupart des pays qui nous entourent. Il ne faut pas se figurer qu'on peut indéfiniment frapper le capital. On parle de ces millions, on jongle avec ces millions à tel point qu'hier M. Gros-pierre mettait en parallèle 2 milliards de dette avec un effort de 80 millions qu'on nous réclame pour l'assurance-vieillesse, disait-il. Il opposait un capital à une somme annuelle, ce qui n'est pas normal et nous n'avons d'ailleurs heureusement pas encore 2 milliards de dettes, mais 1 milliard 100 millions. Ce n'est pas ce 1 milliard 100 millions qu'il faut comparer avec les 80 millions de l'assurance, ce sont les 150 millions que nous avons à trouver pour couvrir le déficit. Nous devons donc voir si nous pouvons faire un effort de 230 millions par année. Je dis qu'on ne peut pas indéfiniment frapper le capital. Je veux rappeler des données fournies à la conférence de Kandersteg par un homme de tout premier ordre, M. Dubois, un expert qui nous a dit qu'après enquête approfondie avec plusieurs de ses collègues, enquête qu'il a été appelé à faire pour le compte du Conseil fédéral, il a constaté que sur les titres à revenus fixes la fortune publique en Suisse était descendue de 5 milliards à 3 milliards 800 millions; sur les titres étrangers, par le fait de la différence du change, elle est descendue de 2 milliards à 1 milliard; et sur les valeurs à revenu variable, de 8 milliards à 6 milliards. Il y a donc eu dans la fortune publique une diminution considérable. Je sais qu'elle a été compensée en partie par l'épargne qui a passé de 1 milliard 770 millions à 2 milliards 400 millions, et d'autre part par de nouvelles émissions de placements pour 2 milliards 500 millions, ce qui ne couvre pas totalement le déficit constaté d'autre part. Si on prend la balance, il y a une perte, la balance penche donc du côté de la diminution de la fortune publique pour l'ensemble de la guerre. Il ne faut pas dire par conséquent que, parce qu'il y a eu un certain nombre de nouveaux riches et combien ont-ils fait de mal dans l'opinion publique ces nouveaux riches, la fortune publique s'est accrue en Suisse C'est le contraire, il y a eu certains déplacements, mais soyez persuadés que parmi les rentiers et les capitalistes, beaucoup, et je peux dire la grande majorité, ont souffert des conséquences de la guerre. S'il y a quelques nouveaux riches qui étonnent le monde par leur faste, leurs dépenses, leur luxe, qui éclaboussent les pauvres gens, on ne saurait en rendre responsable l'ensemble des capitalistes qui ont au contraire été obligés de se restreindre depuis le début de la guerre. Je dis donc qu'on doit ménager le capital et qu'il ne faut pas se figurer que parce qu'on parle de millions et de milliards il n'y a qu'à puiser et à détruire ce qui constitue la base du développement économique du pays, soit l'encouragement à l'industrie et la nécessité de nouveaux capitaux. S'il n'y avait pas l'épargne, qu'on a l'air de tellement critiquer, où trouveriez-vous l'argent des emprunts à faire, à qui s'adresserait l'Etat lui-même dans les appels qu'il doit faire à la fortune publique, quand il n'a plus un sou dans sa caisse?

Il est très heureux pour le développement économique du pays que des personnes apportent leur argent à l'épargne, ce qui à un moment donné facilite les tâches que l'Etat s'est imposées. Malgré cela,

malgré l'énorme charge qui frappe le capital, on accepte encore l'idée de l'impôt sur les coupons dans les milieux financiers. Je remarque ici qu'on prend l'argent aux mêmes personnes sous toutes les faces et toutes les formes. Ces mêmes personnes, vous les avez déjà frappées par l'institution du timbre fédéral; vous voulez les frapper encore d'un impôt sur les coupons, et vous leur prenez enfin une partie de leur revenu sous la forme d'impôts fédéraux, cantonaux et communaux. Vous inventez, par conséquent, toutes sortes de moyens nouveaux pour frapper à la même source. Tous ces petits ruisseaux convergent vers le même grand fleuve auquel vous venez vous abreuver.

Nous acceptons en principe l'impôt sur les coupons. C'est entendu, mais alors ne dites pas que nous sommes des égoïstes ou des satisfaits, reconnaissez qu'on peut bien aussi demander à d'autres de faire leur effort.

On a parlé aussi de l'impôt sur les bénéfices extraordinaires. Oh, sur ce point là j'ai déjà formulé des réserves et je continuerai à en faire, réserves très expresses suivant la manière dont cet impôt sera conçu. J'estime qu'il est impossible de continuer même de loin avec le système pratiqué avec l'impôt sur les bénéfices extraordinaires de guerre. Si l'on continuait ainsi, il est parfaitement certain qu'on arriverait à tuer l'industrie et le commerce. Notre industrie et notre commerce ont besoin de gagner pour pouvoir être encouragés dans leurs efforts; il faut donc se garder de pressurer encore et de vouloir tirer à soi tous leurs bénéfices. Au bout d'un certain temps, croyez-vous qu'il y aurait encore des gens qui auraient le courage d'une initiative quelconque pour créer de nouvelles industries, pour continuer, même celles qui sont existantes? Il n'y a qu'à regarder autour de nous. Des industries prospères sont en train, comme on dit, d'avoir terriblement leur retour de foire; elles sont dans une situation particulièrement malaisée aujourd'hui.

Il faut, si vous voulez continuer à prélever un impôt sur les bénéfices, qu'il soit très modeste. M. Klöti disait hier: «vous voyez, on a retiré des bénéfices de guerre 150 millions en une année et maintenant on parle seulement de 20 millions pour les années suivantes.» Pour ma part, j'espère bien qu'on n'exigera pas plus de 20 millions. Nous ne pouvons pas continuer avec le système des 150 millions. Ce chiffre représente la dernière limite pour les industries existantes. Ce serait décourager toutes les initiatives et ce serait empêcher les industries de continuer leur existence et leur vitalité si on arrivait à leur prendre une part aussi importante sur les bénéfices extraordinaires. Il faut aussi corriger la base sur laquelle se prélève ce bénéfice. On a pris arbitrairement deux années de base pour comparer les bénéfices faits, mais on est arrivé dans la pratique à des injustices criantes. Il faut une base de plusieurs années pour savoir si réellement ce sont des bénéfices extraordinaires qui ont été réalisés. Il y a des années prospères et il y a des années mauvaises qui se compensent les unes les autres. Si la chance veut qu'on prenne comme base d'appréciation deux années qui ont été mauvaises, et qu'il y ait ensuite des bénéfices véritables, cela devient une injustice. Je dis en ce qui concerne les bénéfices extraordinaires: nous ne les acceptons que sous bénéfice d'inventaire dans

le cas particulier. J'attends de voir ce qu'on proposera à cet égard.

En tout cas, je déclare franchement que nous avons tous préféré cet impôt là à l'impôt sur le chiffre d'affaires. L'impôt sur le chiffre d'affaires va bien dans les pays où il y a une quantité de fonctionnaires capables de rechercher par exemple dans chaque magasin le résultat des affaires faites. Mais nous ne voudrions pas introduire cette nuée de nouveaux fonctionnaires qui iraient dans toutes les villes chercher les résultats du chiffre des affaires faites et qui coûteraient de nouveau bien cher à tous les points de vue pour arriver à un résultat problématique. Nous ne voulons pas ce genre d'inquisition et nous avons été presque unanimes à repousser cet impôt sur le chiffre d'affaires.

J'ai dit que j'invoquerais encore d'autres arguments pour vous engager à ménager le capital. Ce sont des chiffres qui nous ont été donnés en ce qui concerne le revenu de ce capital. On a fait le calcul de ce qui était perçu dans l'ensemble de la Suisse, dans chaque canton, entre la Confédération, les cantons, et les communes. On est arrivé déjà maintenant, sans l'impôt de guerre et sans les augmentations d'impôt qui sont en chantier dans certains cantons comme dans le nôtre par exemple, à découvrir que cela oscille entre 18 et 43 % du revenu pris à chaque contribuable. Quand on vous demandera encore un effort supplémentaire on dépassera le 50 % et on atteindra très facilement le 60 % du revenu. Et vous croyiez alors que ce serait un bien, que ce serait encourager le pays dans la voie du travail! Certainement non, il y a une limite à tout. Ces chiffres doivent, dans le cas particulier, nous faire dresser l'oreille et nous faire dire: halte-là! n'allez pas plus loin, vous allez exagérer. Il faut bien le dire franchement, lorsqu'on voit les socialistes préconiser encore l'impôt direct qui viendrait se superposer à l'impôt de guerre, ou l'impôt global sur la fortune. Qu'ils l'avouent franchement, il y a là deux buts, suivant les tendances auxquelles ils appartiennent. Le but de la socialisation de la fortune publique ou celui de l'anéantissement de la fortune publique pour mieux arriver à la révolution. Il n'y a que ces deux alternatives et nous ne voulons ni de l'une, ni de l'autre.

Nous sommes ainsi contre l'impôt direct dans l'intérêt des cantons, parce que nous estimons que c'est là la véritable source pour les cantons qui n'ont pas d'autres moyens de réaliser les progrès qui leur incombent. C'est donc dans un esprit sainement fédéraliste et non point doctrinal, comme on l'a dit, que nous défendons ici les cantons, parce que nous avons le sentiment très net que ce sont eux seuls qui peuvent réaliser principalement les progrès que nous sommes en droit de leur demander et que nous ne pouvons pas faire tarir la source naturelle des impôts qui leur reviennent.

On a tellement critiqué le tarif douanier! Je suis sûr que beaucoup d'entre ceux qui critiquent l'idée du tarif douanier ne se rappellent pas les dispositions de la constitution. On ne l'ouvre pas souvent la constitution et cependant elle est instructive. L'article 42 dit textuellement ceci: «Les dépenses de la Confédération sont couvertes: a) par le produit de la fortune fédérale (elle est inexistante); b) par le produit des péages fédéraux perçus à la frontière

suisse; c) par le produit des postes et des télégraphes; d) par le produit de la régie des poudres; e) par la moitié du produit brut de la taxe sur les exemptions militaires perçue par les cantons; f) par les contributions des cantons que réglera la législation fédérale, en tenant compte surtout de leur richesse et de leurs ressources imposables.»

Ce sont donc, en tête, les péages qui constituent la véritable ressource de la Confédération et il est impossible de ne pas demander qu'on se serve de cette source-là. Ah! nous sommes évidemment limités par les dispositions d'un autre art. 29 qui dit: «La perception des péages fédéraux sera réglée conformément aux principes suivants: Droits sur l'importation. a) Les matières nécessaires à l'industrie et à l'agriculture du pays seront taxées aussi bas que possible; b) il en sera de même des objets nécessaires à la vie; c) les objets de luxe seront soumis aux taxes les plus élevées.»

Nous ne demandons pas autre chose, nous ne demandons pas le moins du monde qu'on taxe d'une façon exagérée les objets nécessaires à la vie, mais qu'on taxe les objets de luxe. Nous estimons que c'est là surtout qu'on peut arriver à un résultat au point de vue fiscal et qu'il suffit du reste d'un effort extrêmement mince pour y arriver. On nous a démontré par les chiffres qu'actuellement, comme on calcule la taxe d'entrée sur le poids, on en arrive à ceci, c'est que tous les objets qui entrent payant sur le poids ne payent actuellement pas la moitié de ce qu'ils payaient au point de vue valeur avant la guerre. Même si on les doublait, et ce ne serait que très naturel, on arriverait à avoir une somme supérieure à celle que nous voulons atteindre par l'augmentation du tarif douanier: nous aurions facilement 100 millions de francs. — Par conséquent, vous voyez quelle marge nous avons avec le tarif douanier pour pouvoir, avec un petit effort supplémentaire, et sans que cela gêne le consommateur, arriver, surtout en atteignant les objets de luxe, à équilibrer notre budget par cette ressource naturelle qui est réservée à la Confédération.

Vous voyez par mon exposé que la tâche sera difficile: En ce qui concerne le rétablissement de nos finances, nous sommes de ceux qui pensent qu'il faut être optimiste, mais néanmoins vous devez reconnaître que toute cette réalisation du programme financier n'est encore que sur le papier. Vous entendez de tous côtés les menaces qu'on nous fait: Quel que soit l'impôt que nous proposons, dès que nous ne voulons pas entrer dans les idées de Messieurs les socialistes qui sont pour l'impôt direct, ils annoncent partout qu'ils feront de l'opposition. Nous aurons ainsi des efforts à faire, j'estime que nous devons les faire. Avant de nous lancer dans des aventures nouvelles, nous devons voir quel est le sentiment de la population et présenter ces projets le plus rapidement possible. J'espère que le gouvernement nous les présentera bientôt pour que nous voyions s'ils passeront, car il ne suffit pas d'avoir ces projets en perspective, il faut qu'ils soient réalisés et qu'on sache une fois pour toutes si le peuple est disposé à faire un effort. C'est alors seulement que nous aurons le droit de charger notre budget d'une nouvelle dépense supplémentaire de 80 millions de francs, alors même que nous attribuerions des ressources différentes pour l'assurance-vieillesse, invalidité et survivants.

C'est là que j'en arrive à examiner avec vous très

rapidement le nouveau problème qui se pose, parce que j'ai un certain nombre de réserves à formuler. Le refus de l'assurance-vieillesse dans la forme où on nous la présente, vous fait ranger dans le camp des réactionnaires! Remarquez que j'en suis partisan, seulement on vous défend d'avoir une objection quelconque, on vous défend de faire une réserve quelconque. Il faut s'incliner, tomber en pamoison devant le mot de l'assurance-vieillesse et invalidité, il faut chanter des dithyrambes en faveur de cette assurance, sinon on est un suspect. Je ne me laisse pas attarder à des considérations de cette nature. J'estime qu'il faut examiner cette question pour elle-même; je dois dire que la réflexion très philosophique que faisait M. Fazy à la dernière réunion de Berne, après celle de Kandersteg, m'a assez plu. Je n'insisterai pas sur une partie de cette réflexion, je vois des sourires sur certains visages, ce qui prouve qu'on sait à quoi je veux faire allusion; mais cette partie de sa déposition pourrait paraître désobligeante. M. Fazy disait, par contre, quelque chose de très juste: «Il y a 30 ans que nous parlons de l'assurance-vieillesse et invalidité, on n'a jamais été capable de la mettre sur pied quand les finances étaient prospères; maintenant que nous ne savons pas comment nous retourner, nous voulons absolument réaliser cette oeuvre; il y a là quelque chose de véritablement anormal.»

Quelles sont les critiques qu'on peut apporter au projet qui est présenté?

D'abord j'estime qu'on ne nous fait aucune justification financière, c'est-à-dire aucune justification de ce qu'il faudrait dépenser pour cette assurance-vieillesse et invalidité. On dit bien que, d'après des calculs problématiques, qui sont du reste contredits par beaucoup d'orateurs, nous allons dépenser 80 millions de francs par année. Sur quoi sont basés ces 80 millions de francs? Sur des données qui sont tout ce qu'il y a de plus insuffisantes et l'on ajoute qu'il faudra que la Confédération supporte 40 millions de francs et les cantons 40 millions de francs aussi. Pourquoi? On n'en sait rien. Nous examinerons plus tard encore ce point de vue d'une façon plus détaillée.

Je voudrais tout d'abord demander si les cantons ont été consultés pour savoir s'ils sont capables de faire cet effort de 40 millions de francs. Avant de lancer cette idée, il me semble qu'on aurait dû envoyer une circulaire à tous les cantons pour leur dire: Nous avons l'intention de vous demander un effort de 40 millions de francs, qui représente pour votre canton telle ou telle somme; veuillez nous dire, si vous êtes capables de la faire. Mais on n'a rien demandé du tout aux cantons, on les a d'avance imposés de 40 millions de francs, sans s'inquiéter de savoir s'ils pourront les trouver. Vous avez vu déjà hier, dans les indications de M. Torche, que le canton de Fribourg se demande comment il pourra faire cet effort qui représentera à peu près l'équivalent de ce qu'il paye déjà comme impôt direct ou même davantage. Nous, à Genève, nous nous demandons aussi comment on pourra faire cet effort. Nous arrivons au maximum de ce qu'on peut réclamer comme impôt direct et comme impôt sur les successions; alors, comment arriver à trouver la somme nécessaire pour la réalisation de cette oeuvre? Nous avons le droit de demander au Conseil fédéral de pousser plus loin son examen et d'écrire aux cantons afin de leur demander

comment ils attendent satisfaire à cette obligation, comment ils le pourront, quels sont leurs moyens financiers? Voilà la première objection.

Deuxième objection: Le résultat serait dérisoire. Vous n'avez qu'à causer au peuple pour voir ce qu'il en pense. Quand vous lui dites que nous allons réaliser l'assurance-vieillesse qui garantira une somme de 800 francs par année à 65 ou 70 ans d'âge, on vous répond généralement à cela par un éclat de rire. Ah! nous dit-on, c'est pour cela que vous faites cet effort, eh bien, ce n'est vraiment pas la peine! Cela m'a amusé, quand j'ai entendu plusieurs orateurs, entre autres M. Kuntschen et M. Mosimann, venir nous dire: Ce sera le moyen de décharger l'assistance publique. Quelle illusion! Cela déchargera l'assistance publique! Pas d'un sou, dans le cas particulier. Par contre, cela créera des appétits. Celui qui aura droit à une pension de 800 fr. par année viendra frapper à la porte de l'Etat. Il dira: Vous m'avez annoncé que j'avais droit à l'assurance dans mes vieux jours; vous me donnez 800 fr., mais avec cela je n'ai pas de quoi vivre, donnez-moi le surplus qui me manque, par l'assistance publique; et ainsi, au lieu de diminuer les charges de l'assistance, nous les augmenterons encore.

Quelles garanties, en outre, nous offre-t-on sur le fonctionnement de la loi constitutionnelle informe qu'on vous présente? Nous ne voulons pas de cette immense machine gouvernementale nouvelle, nous ne voulons pas de cette nuée de fonctionnaires nouveaux, nous ne voulons pas d'un de ces appareils bureaucratiques qui coûte sinon plus cher qu'il ne rapporte, en tous cas absorbe une grande partie des recettes. Nous en avons vu l'exemple avec l'assurance-accidents, nous avons des expériences de ce côté-là et nous ne voulons pas les renouveler.

Par conséquent, je pose encore ici un point d'interrogation. Mais nous voulons plus et mieux; nous voulons encore dans la constitution l'inscription d'un principe libéral auquel nous tenons essentiellement: celui du libre choix de l'assureur. On nous dit que cela viendra dans la loi d'application. Oh, Messieurs, nous sommes très méfiants vis-à-vis de cette promesse. Nous savons qu'il vaut mieux prendre des garanties et que si l'on promet cela, il n'y a qu'à l'inscrire dans la loi constitutionnelle. Nous voulons pouvoir développer les caisses libres normalement, sous certaines conditions de justification financière. Nous voulons qu'on admette le libre choix de l'assureur. Nous voulons qu'il soit inscrit dans la loi constitutionnelle, de manière à pouvoir donner notre adhésion au projet. Au point de vue financier, pour trouver les 80 millions de francs nécessaires, je dis que nous acceptons volontiers l'imposition du tabac, pas le monopole, mais l'impôt. Par contre, nous devons faire une réserve expresse sur la forme nouvelle appelée les contingents modernisés en ce qui concerne l'impôt successoral. Ah, Messieurs, on va nous traiter d'ingrats. Monsieur Jenni, hier, dans un long discours, nous disait: J'espère bien que la Suisse romande ne va pas voter contre les contingents modernisés qui constituent une satisfaction que la majorité a voulu lui donner. » Nous sommes encore un peu sceptiques au sujet de ces contingents. Si la façade a l'air de sauver le point de vue fédéraliste, au fond, c'est bonnet blanc, blanc bonnet. On aura des normes imposées par la Confédération, et quand il s'agit de normes

imposées par la Confédération, nous voyons petit à petit s'effriter toutes les initiatives des cantons et toutes possibilités d'indépendance dans cette matière. Je crois que c'est une façon élégante de résoudre la question de l'impôt successoral: Tout d'abord on a l'air de donner aux cantons une satisfaction, mais ce n'est qu'une forme qui cache le fond, et nous nous méfions encore de ce cadeau généreux que l'on a voulu faire aux principes fédéralistes.

Mais en tous cas si certains cantons peuvent faire — j'en arrive à la question de fond — s'ils peuvent faire cet effort nouveau sur les successions, pourquoi le peuvent-ils? C'est parce qu'ils sont très en arrière, plus en arrière que beaucoup d'autres. On nous taxe volontiers de rétrogrades, de réactionnaires, cependant des cantons comme Genève ont inventé l'impôt direct avant bien d'autres cantons de la Suisse. L'impôt sur les successions, nous l'avons poussé à fond. Nous avons des taxes de successions considérables, et rien que pour cette année il y a des taxes qui dépassaient 30 % et sur lesquelles on a greffé 60 cts. additionnels. Nous arrivons dans certains cas presque au 50 % des successions, nous sommes donc des progressistes. Où voulez-vous que nous fassions un effort supplémentaire sur les droits de succession, où voulez-vous que nous trouvions de l'argent? C'est très joli de dire: vous prendrez sur les successions, mais si nous prenons sur les successions avec les normes fixées par la Confédération, nous n'aurons plus de marge suffisante pour satisfaire à nos exigences budgétaires. Est-ce qu'il n'y a pas là encore une certaine ironie à dire: Dans l'article constitutionnel on indiquera 40 millions de francs pour les cantons et 40 millions de francs pour la Confédération, quand, sur les 40 millions de francs de la Confédération, on prévoit déjà que la moitié sera prélevée par l'impôt successoral des cantons; autant dire qu'on demande le 75 % aux cantons de l'effort nécessaire pour la réalisation de l'assurance-vieillesse. Je ne veux pas encore m'arrêter là. — Vous me demanderez par quoi nous pourrions remplacer éventuellement les contingents modernisés. Si nous devons d'abord adopter la formule des contingents, je le déclare très franchement, je n'admettrai que le système des contingents tout court et non pas celui des contingents modernisés. Le contingent tout court, c'est l'effort demandé aux cantons proportionnellement entre eux, sans leur indiquer à quelle source ils puiseront. J'estime qu'on peut parfaitement, avec l'impôt fédéral de guerre qui va être perçu, obtenir des données suffisantes pour connaître la force respective des cantons au point de vue fiscal, leur puissance fiscale. Par conséquent, on peut établir une proportion et on n'aurait qu'à leur dire: il faut 13 ou 15 millions de francs; votre canton représente une puissance fiscale de tant, nous demandons 5 ou 10 % de cette somme; arrangez-vous comme vous voulez! Cela, c'est du fédéralisme, c'est ce que la loi aurait dû prévoir de manière à permettre aux cantons de se sortir d'affaires eux-mêmes, de recourir à ceux des moyens qui leur paraissent les plus normaux. C'est ce que je réclame actuellement. Dans tous les cas, si on doit en venir aux contingents, il faut qu'on arrive aux contingents proprement dits et non pas aux contingents modernisés. Mais j'aimerais encore mieux l'impôt sur les boissons distillées ou fermentées affecté à cette réalisation, comme on en avait eu un peu l'idée, puisqu'on nous avait parlé primitivement

de l'impôt de la bière; je ne distingue pas ici entre cet impôt et l'impôt sur les boissons distillées. Sans entrer dans les détails, j'estime que ce dernier impôt serait plus normal, parce qu'alors nous réaliserions une oeuvre sociale d'un côté et une autre oeuvre sociale de l'autre, car en imposant les boissons, nous rendrions aussi service à l'humanité. L'idée qui a été développée par M. Obrecht dans la conférence de Berne, sauf erreur, à la suite de celle de Kandersteg, m'a beaucoup soulevé. M. Obrecht a fait remarquer que les contingents étaient la ressource suprême qui avait été prévue par la constitution, lorsque des ressources exceptionnelles devaient être demandées aux cantons. Il vaudrait beaucoup mieux que, pour l'avenir, on réservât cette question des contingents de manière à pouvoir mettre en parallèle ces contingents, comme l'a demandé aussi M. Obrecht, avec l'impôt direct, si on le présentait à nouveau devant un déficit constaté ici impossible à combler. — L'idée des contingents laisserait les cantons maîtres de la situation et cela permettrait à un moment critique de boucher un trou exceptionnel fait dans les finances de la Confédération.

Je me demande aussi, si nous ne pourrions pas commencer autrement. Pourquoi veut-on réaliser d'un seul coup l'assurance-vieillesse, l'assurance-invalidité et l'assurance en faveur des survivants? Pourquoi ne procéderait-on pas par étapes? On me dira, par quelle étape voulez-vous commencer? Eh bien, je le dis franchement, il faudrait commencer par l'étape de l'assurance-invalidité seule. C'est celle qui, à mon avis, est en quelque sorte le prolongement naturel de l'assurance-maladie. La situation de celui qui est devenu invalide par suite de maladies est celle qui excite le plus la pitié. Pour ceux qui, tombés dans cet état, ne peuvent se sortir d'affaires, on pourrait très bien prévoir dans la loi constitutionnelle la réalisation de l'assurance-invalidité. Ce serait la première étape du projet actuel d'assurance-vieillesse, invalidité et survivants. En procédant ainsi, cela nous permettrait de souffler un peu avec les difficultés financières au milieu desquelles nous nous débattons. L'effort serait immédiat et en même temps moins fort à supporter par le pays. D'ailleurs, si on le préfère, on pourrait commencer aussi par une autre branche. — Je demande donc en résumé un arrêté constitutionnel beaucoup plus complet. Pour l'impôt de guerre on a bien élaboré un arrêté complet qui donnait la photographie exacte de ce qu'on allait demander au peuple. Pourquoi ne ferait-on pas de même ici? Mais M. Schultess, à qui j'ai fait cette objection, m'a répondu que l'arrêté d'exécution relatif à l'impôt de guerre n'a pas été soumis au peuple. Je n'envisage pas seulement l'arrêté d'exécution, mais la loi constitutionnelle qui doit être soumise au peuple. Il faut que le peuple sache au moins où on le mène, où il va. Or, on lui propose ici de nouveaux articles constitutionnels tellement vagues que je doute beaucoup qu'il s'en contente. Je ne crois pas, en effet, qu'on soit très tenté d'accepter cette disposition constitutionnelle les yeux fermés. C'est pourquoi je demande que la révision constitutionnelle proposée soit plus complète, qu'elle donne les grandes lignes de l'idée de cette assurance, qu'elle nous donne la justification financière, qu'elle indique ce qui sera assuré d'emblée à chaque intéressé, qu'elle garantisse le libre choix de l'assureur et enfin le développement par étape dont je viens de parler; c'est seulement alors que, sans arrière-pensée, nous

pourrions nous joindre à tous les efforts qui seront faits pour réaliser l'assurance-vieillesse, invalidité et survivants.

Je ne veux pas terminer mon discours par une proposition d'ajournement, mais je déclare qu'une fois l'entrée en matière votée, à laquelle nous voulons adhérer pour montrer que nous avons l'intention absolue de réaliser l'assurance-vieillesse et invalidité, je demande que le Conseil fédéral accepte que toute la question lui soit renvoyée pour plus ample étude, en vue de la présentation d'un projet beaucoup plus détaillé et beaucoup plus complet.

M. Perrier: Comme mon collègue M. Maunoir, j'ai des craintes au point de vue financier. Je crois que nous ne devons pas réaliser la grande oeuvre, d'ailleurs éminemment sympathique de l'assurance, sans savoir exactement comment nous allons en couvrir les frais. Je veux même généraliser la question. Je pense que nous ne devons pas voter une dépense aussi considérable sans savoir comment nous comblerons notre déficit budgétaire.

Mais si j'ai des craintes d'ordre financier, je dois dire que j'ai des appréhensions plus lourdes encore au point de vue politique et au point de vue social. Je m'empresse de le dire, je désire collaborer dans toute la mesure de mes forces à la conciliation et au progrès social. Mais j'entends cependant ne pas me payer de mots, ne pas accepter les yeux fermés ces solutions qu'on nous propose. J'entends voir dans chaque cas où se trouve véritablement le progrès social.

Sans doute, la formule constitutionnelle qu'on nous présente et qu'on veut nous faire voter, est encore générale, mais je crois que nous en avons suffisamment pour dire que, quelles que soient les modalités qui seront apportées plus tard, nous aurons une assurance centralisatrice et étatiste.

On nous parle bien du concours des cantons. On nous dit bien que les cantons seront appelés à collaborer à cette oeuvre. Mais ceux qui auraient encore des illusions à ce sujet, les perdraient en lisant attentivement le message du Conseil fédéral; ils les auraient perdues d'ailleurs en entendant nos rapporteurs. En réalité, la Confédération se réserve tout le droit matériel, toute la réglementation. Les cantons ne seront plus que de simples instruments, des instruments automatiques de perception et de versement.

On nous dit bien, d'autre part, que nous n'aurons pas un nouvel établissement fédéral, mais on nous avertit immédiatement qu'une institution centrale qui lui ressemble comme un frère, sera indispensable et qu'en réalité les institutions existantes n'en seront que les agents. Et fatalement nous arriverons à un nouveau contingent de fonctionnaires alors que nous sommes parvenus aujourd'hui au point de saturation. Et puis nous aurons la nouvelle classe des pensionnés fédéraux unifiés, dont je vois déjà les mandataires dans cette salle, et qui, j'en suis certain, pèsera lourdement sur notre vie nationale et sur notre politique.

Encore une fois, la solution qu'on nous propose n'est pas encore précise, mais nous sommes aujourd'hui à l'aiguille, et, suivant la décision que nous prendrons, nous serons engagés dans la bonne ou dans la mauvaise voie. Oh! je le sais, Messieurs, il ne manque peut-être pas de gens pour dire dans leur for intérieur: « Cette voie conduit au déraillement; le peuple, pour des

raisons diverses et contradictoires, rejettera tout le projet. Tant pis ! » Eh bien, une telle politique serait indigne de nous. Nous voulons voir surgir un projet auquel, sincèrement et loyalement, nous puissions donner les mains, et que, sans arrière-pensée, nous puissions recommander à nos électeurs.

Je n'ai pas la prétention — je n'en aurais d'ailleurs pas la compétence — de vous présenter en ce moment un contre-projet. Je voudrais cependant me permettre de vous esquisser une réalisation différente de la grande idée à laquelle nous nous sommes tous ralliés.

Il faut distinguer nettement entre l'assurance-invalidité et l'assurance-vieillesse. L'assurance-invalidité est en réalité le prolongement de l'assurance-accidents et de l'assurance-maladies. Il paraît donc naturel, pour ce genre d'assurance, de bâtir sur les institutions existantes dans le domaine fédéral.

L'invalidité, en effet, est la conséquence de l'accident ou de la maladie. Si l'invalidité est la conséquence de l'accident professionnel ou non professionnel, un grand nombre de travailleurs sont déjà au bénéfice de la loi de 1911. Ne serait-il donc pas indiqué d'étendre, par une révision, le principe de la loi de 1911 à d'autres catégories de citoyens, aux ouvriers agricoles, en particulier, comme l'a réclamé l'Union suisse des paysans, et peut-être, dans une certaine mesure, aux citoyens qui travaillent pour leur propre compte ?

Si, au contraire, l'invalidité provient de la maladie, j'estime que là encore nous pouvons utiliser ce que nous avons et construire sur l'assurance-maladie. Alors que des critiques se sont souvent fait entendre contre l'établissement de Lucerne, le système adopté en matière d'assurance-maladie a joué à la satisfaction de tous. Actuellement, les caisses de secours sont obligées, pour obtenir des subsides, de fournir des prestations à leurs membres pendant six mois. Pourquoi ne prolongerions-nous pas cette période ? Si, par exemple, nous allions jusqu'à deux ans, je crois que nous aurions englobé la grande majorité des cas. Il est très rare que l'invalidité provenant d'une maladie dure plus de deux ans. Les quelques cas exceptionnels d'une durée plus longue pourraient être assimilés à la vieillesse.

Je crois que nous pourrions également, pour l'assurance des survivants, trouver une autre solution analogue. En ce qui concerne l'assurance-vie, la situation de notre pays est relativement bonne. Si nous consultons les statistiques du bureau fédéral, nous constatons que, sur 100 ménages, il y en a actuellement 37 qui sont au bénéfice d'une police volontaire. Nous voyons que, depuis 30 ans, l'augmentation du nombre des polices sur vie a été de 411 %. Si, à ce chiffre de 37, nous ajoutons les nombreux fonctionnaires et employés des administrations publiques et privées qui sont au bénéfice d'une caisse fournissant des prestations aux survivants, nous arrivons à la conclusion que près du 50 % de notre population est assuré sur la vie. Je reconnais que souvent les polices sont modestes. Mais la progression est très rapide, et je suis persuadé que, si les pouvoirs publics — Confédération, cantons, communes — encourageaient cette assurance, nous arriverions à un résultat satisfaisant.

Resterait la question principale, la plus grosse de conséquences, celle de l'assurance-vieillesse. Je crois, avec le Conseil fédéral et avec la commission, que celui qui a usé ses forces dans le travail, ne doit pas vieillir

dans la misère, mais je crois aussi que la solution étatique et centralisatrice qu'on nous propose, est contraire non seulement aux principes fédéralistes que nous défendons — que nous entendons défendre malgré toutes les railleries — mais aussi à la nature des choses. Je comprends, dans une certaine mesure, pour des raisons techniques, les arguments en faveur de l'uniformité lorsqu'il s'agit de l'assurance-accident, mais je soutiens que, dans le domaine de l'assurance-vieillesse, seul le principe d'une saine différenciation est à sa place. Les besoins de la vieillesse sont différents suivant les régions.

On m'objecte que la vie économique générale du pays ne connaît pas les frontières cantonales. Je réponds par une constatation non moins certaine: Le vieillard qui vit à la campagne n'a pas les mêmes besoins que le vieillard qui vit en ville. Je vais plus loin. Dans la même industrie — prenons, par exemple, l'industrie de notre collègue M. Cailler — l'ouvrier chocolatier qui habite Broc, qui est resté un campagnard et qui va finir ses jours dans la montagne à Charmey, n'a pas les mêmes besoins que l'ouvrier qui habite Vevey.

On me dit qu'il faut permettre le libre passage et que, par conséquent, l'unification s'impose. Je suis persuadé qu'une entente entre cantons est possible sous la surveillance de la Confédération. Ne favorisons d'ailleurs pas trop le changement. Efforçons-nous d'attacher l'ouvrier à son usine. L'attachement à un coin de terre est un moyen de conservation sociale; il est encore — permettez-moi l'expression — le meilleur fixateur du patriotisme.

Il y a des distinctions à faire que seuls les cantons peuvent faire judicieusement. Le fédéralisme est donc ici à sa place, non pas un fédéralisme en opposition avec le progrès, mais ce fédéralisme créateur, dont parlait M. le conseiller fédéral Musy, il y a quelques mois, lorsque nous le recevions à Fribourg. Ce sont les cantons qui doivent organiser les institutions de prévoyance en faveur de la vieillesse sous la surveillance et avec les subsides de la Confédération. Ils pourront utiliser les institutions existantes. Le canton de Glaris a déjà son assurance-vieillesse obligatoire. Ailleurs, nous avons de nombreuses institutions bourgeoises, humanitaires, religieuses, qu'il faut conserver, vivifier et non détruire.

Comment les cantons organiseront-ils cette prévoyance ? J'estime que les normes fédérales devront leur donner une très grande latitude. D'ailleurs, je m'empresse de dire: Je n'aime guère mieux l'étatisme cantonal que l'étatisme fédéral. Il faut rompre avec l'idée de tout demander à l'Etat, avec l'idée du droit vis-à-vis de l'Etat. Il y a d'autres collectivités auxquelles, préalablement, il faudra s'adresser. D'abord la famille: l'obligation alimentaire doit subsister. Si un fils est fortuné, il doit entretenir son père dans la vieillesse et le dénuement. Il y a la profession — la profession organisée, cette autre idée féconde appelée à résoudre bien des questions sociales. Je conçois que, dans nos cantons, les industries s'organiseront, que nos sociétés d'agriculture, nos syndicats agricoles, nos sociétés d'arts et métiers se grouperont pour chercher les solutions les plus adéquates à leurs besoins.

Mais, pour leur permettre d'atteindre le but, il faudra leur laisser beaucoup de marge. Nous devons

éviter de nous lier dans le texte constitutionnel. Je voudrais qu'on parlât d'institutions de prévoyance.

Je rends hommage à l'idée de l'assurance qui a rendu et rendra encore de très grands services. Mais, par contre, je m'insurge contre la prétention d'en faire la panacée universelle. L'assurance ne guérit pas tous les maux; l'assurance germanique qu'on voudrait introduire chez nous, n'a pas empêché la révolution chez nos voisins du nord. Dans certains cas, la prévoyance au sens large du mot, l'assistance, non pas la vieille assistance publique, mais l'assistance légale, impliquant un droit, est plus opportune. Elle a été préconisée par l'Union suisse des paysans. Mais je tiens à faire une réserve! Il faudrait alors se rallier au système anglais et ne l'appliquer qu'aux vieillards nécessiteux. J'entends les objections. On nous dit: Vous revenez aux classes: d'après votre système, il y aura de nouveau des riches et des pauvres. Encore ici je ne veux pas me payer de mots. Dans le système qu'on nous propose, il y a aussi des classes: Il y a les catégories des citoyens assurés et les autres. Il y a aussi des riches et des pauvres. Il y a certains citoyens pour lesquels les pouvoirs publics payent les allocations et les autres, il y a ceux qui payent eux-mêmes leurs primes, et ceux pour lesquels les primes sont payées par les communes.

Je voudrais aussi prévoir que les prestations peuvent être effectuées en nature. J'estime que, dans certains cas, la prestation en nature sera non seulement moins coûteuse, mais plus indiquée. Un domestique de campagne, par exemple, a plus que tout autre — je suis d'accord sur ce point avec M. Torche — besoin de prévoyance. Mais il a peu de chose quand il a dans les mains une rente modeste, s'il est sans famille, s'il est abandonné, exposé à toutes les tentations, en particulier à la tentation de l'alcoolisme sénile. Dans ce cas, le home, le « Knechteheim » tel qu'il est compris dans le canton de Lucerne, rendra souvent plus de services. C'est ici que je vois surtout la collaboration de nos oeuvres humanitaires et religieuses: La justice est nécessaire, mais elle doit être réchauffée par la charité chrétienne.

Voilà, Messieurs, comment, sans donner le moins du monde un caractère définitif à ces idées, je vois le fonctionnement de l'assurance-vieillesse dans les cantons.

Quant à la Confédération, elle doit jouer son rôle, elle doit avoir ses compétences. Elle édictera des normes qui devront être générales. Elle veillera à l'application de la prévoyance dans les cantons. Elle leur donnera des subsides. Il y a des cantons riches et des cantons pauvres. Heureusement, les cantons pauvres sont ceux dans lesquels on a le moins de besoins. Je crois néanmoins que la répartition des subventions par tête de population sera insuffisante et qu'il faudra trouver une norme, mieux en harmonie avec la puissance fiscale des cantons.

J'ai le sentiment qu'un tel système tiendrait mieux compte de nos traditions, de nos institutions, non seulement cantonales, mais fédérales et privées. J'ai la certitude qu'il serait moins coûteux parce qu'on bâtirait sur ce qui existe, et parce qu'on renoncerait à toute schématisation. Je ne veux pas insister sur notre situation financière. J'ai entendu avec un très grand intérêt l'exposé magistral de M. le conseiller fédéral Musy. Je suis en général d'accord avec les grandes lignes de son système. Il y a un point cepen-

dant sur lequel je me sépare de lui: C'est la question des contingents modernisés. On ne peut pas parler de contingents lorsqu'il s'agit d'un apport régulier; on ne peut pas parler de contingents quand les cantons ne sont pas libres de faire cet apport comme ils l'entendent. D'ailleurs peu importe la question de mots. Si la Confédération est admise à puiser dans la même source que les cantons, il arrivera fatalement un jour où les cantons seront évincés. Mais je dois dire que ce qui me préoccupe plus encore, c'est, comme Monsieur Torche l'a très bien dit, la situation de nos finances cantonales. 40 millions de francs pour les cantons, c'est un minimum: on ne compte pas dans cette somme les primes que les communes seront obligées de payer pour les indigents. Dans ces conditions, je dis que notre canton de Fribourg, dont cependant la situation est relativement bonne, ne pourra pas donner le million ou le million et demi de francs qu'on lui réclame. On nous propose une solution qui, par un désir exagéré de suivre la mode, par ce que j'appelle une frénésie d'uniformité, me semble aller au-delà des besoins. Nous avons l'obligation de chercher encore.

Je ne veux pas faire maintenant de propositions; je voterai l'entrée en matière, parce que je désire la réalisation de cette grande oeuvre sociale. Par contre, je me rallierai à toute proposition qui demandera à la commission ou au Conseil fédéral de nous apporter une justification financière plus précise et surtout de nous donner plus de garanties au point de vue politique et social. Nous voulons tous ensemble collaborer au progrès social. Nous voulons le chercher librement, sans nous préoccuper des fantômes de 1918 qui paraissent parfois hanter encore cette salle. Soyons sociaux, mais ne compromettons pas nos finances fédérales, n'amenons pas nos cantons en faillite. Soyons sociaux, mais, finalement, gardons-nous de détruire, au profit de l'étatisme et du collectivisme, peut-être du communisme, les cellules indispensables à notre vie sociale.

M. de Cérenville: Monsieur le président et Messieurs! Si je prends la parole dans ce débat, c'est exclusivement dans le but de demander au Conseil fédéral quelques éclaircissements sur différents points de son message sur lesquels la discussion ne m'a pas paru avoir fait jusqu'ici toute la lumière voulue.

Je constate tout d'abord que ce message se compose de trois parties bien distinctes, la première rédigée par le Département de l'économie publique, traite la question d'assurance proprement dite, la seconde due au Département des finances, est consacrée à la couverture financière des assurances proposées. La troisième enfin, et ce n'est pas la moins importante, quoiqu'elle ne constitue qu'une annexe du message et ne porte pas la signature du Conseil fédéral, mais celle d'un expert M. le Dr. Nabholz, s'occupe de la couverture des charges de l'assurance, en cherchant à établir le coût probable de celle-ci. Ces trois parties du message, du fait de leur origine différente, ne présentent pas, tant s'en faut, toute l'unité nécessaire, mais accusent au contraire sur différents points certaines divergences sur lesquelles il serait utile d'obtenir les explications nécessaires.

Contrairement à la pratique adoptée en 1890, lors de l'introduction de l'assurance-maladie et accident, le projet d'article constitutionnel actuellement en discussion entend lier la question de l'assurance-vieillesse, invalidité et survivants à celle de sa couverture financière. Tenant compte de la situation actuelle des finances de la Confédération, le Conseil fédéral part du point de vue, et je l'en félicite, que cette triple assurance ne peut être décidée sans que l'on pourvoie également dans le même projet constitutionnel à la couverture nécessaire, l'une ne devant pas être adopté sans l'autre. Et qui dit, Messieurs, couverture financière, dit en même temps, élaboration d'un programme d'exécution, évaluation de charges et établissement du coût. Procéder autrement serait imiter un père de famille qui désirant se bâtir une maison et cherchant à cet effet les fonds nécessaires, renoncerait à la confection d'un plan et à l'établissement d'un devis, et ne saurait pas, avant d'aborder sa construction, s'il entend édifier un bâtiment de 5 étages ou un simple rez de chaussée, s'il entend employer la brique ou la pierre de taille. Conscient de cette nécessité, le Département des finances dans l'étude qu'il fait de la couverture financière des assurances, prend pour base de son travail et de ses évaluations l'exemple du Dr. Nabholz et échafaude tout son système sur l'hypothèse que les frais probables de l'assurance s'élèveront pour les pouvoirs publics à la somme globale de 80 millions de francs. Il pose d'autre part en principe, sans plus ample examen et sans que les principaux intéressés aient été consultés que la moitié de cette somme de 80 millions sera supportée par les cantons, la somme restant à la charge de la Confédération étant ainsi réduite à 40 millions. Et dès lors, Messieurs, ce chiffre de 80 millions a été constamment articulé, comme représentant le coût probable des assurances sociales pour les pouvoirs publics. Nous l'avons entendu à Kandersteg dans la bouche de M. le chef du Département des finances et hier encore les rapporteurs de la commission en faisaient à nouveau état.

Je dois à ce propos poser au Conseil fédéral la question suivante: Quelle est l'importance qu'il donne au travail de M. Nabholz? L'exemple de ce dernier revêt-il à ses yeux la valeur d'une simple orientation préliminaire sur la partie générale des assurances sociales, ou doit-on le considérer comme une sorte de programme d'exécution implicitement adopté par le Conseil fédéral et devant lui servir de ligne de conduite pour l'application de l'article constitutionnel? S'il s'agit, Messieurs, d'une simple orientation préliminaire, comme paraît l'envisager le Département de l'économie publique, je n'insiste pas, mais constate dans ce cas que la justification technique et financière des assurances sociales en est rendue impossible, d'autres chiffres que ceux de M. le Dr. Nabholz faisant entièrement défaut dans le message du Conseil fédéral. Si, au contraire, l'exposé Nabholz doit avoir la portée d'un programme suivant la conception que paraît s'en faire le Département des finances, il m'importe de savoir si le Conseil fédéral fait sien ce programme, s'il en assume la responsabilité et si c'est sur ces bases adoptées par l'expert qu'il se prépare à élaborer la loi d'exécution, une fois l'article constitutionnel adopté par le peuple. Dans ce cas, Messieurs, il convient de serrer de plus près les chiffres

du Dr. Nabholz et d'examiner si ses prévisions comportant une dépense annuelle de 30 millions pour la Confédération et les cantons paraissent conformes à la réalité. Et tout d'abord qu'il me soit permis de demander au Conseil fédéral, si les calculs de M. Nabholz ont fait dès lors l'objet de vérifications nécessaires et si, au point de vue purement matériel, leurs résultats peuvent être considérés comme définitivement acquis. Au cas contraire, leur révision par des experts qualifiés paraîtrait s'imposer. Je ne suis pas sans avoir entendu certaines critiques à leur sujet et désirerai être entièrement rassuré sur ce point.

J'en viens maintenant, Messieurs, aux suppositions sur lesquels M. Nabholz a établi ses calculs, car comme il le fait très justement remarquer lui-même, le coût de l'assurance dépend du nombre des assurés, de leur répartition par âge et du montant des prestations servies. Aussi longtemps que ces trois facteurs ne sont pas arrêtés — et c'est ici qu'un programme d'exécution apparaît comme impérieusement nécessaire — il ne saurait être question de calculer, ne fût-ce qu'approximativement — c'est M. Nabholz lui-même qui le dit — les conséquences financières de l'assurance-vieillesse, invalidité et survivants. Contrairement à la manière de voir admise, il est vrai à une petite majorité, par la commission d'experts hostile à toute différence de classe, M. Nabholz estime qu'il y a lieu de concentrer les subventions de l'Etat sur les classes de la population qui ne possèdent pas les moyens nécessaires pour parer elle-même et sans contrainte aux vicissitudes de la vie. Il tranche ainsi d'un trait de plume la question très controversée de savoir si les assurances sociales seront généralisées à toute la population ou limitées quant aux subventions de l'Etat, à certaines catégories d'entre elles. Que pense sur ce point essentiel le Conseil fédéral? En application de sa théorie, M. Nabholz, arrête à un million seulement de personnes le nombre des assurés ayant droit aux subsides de l'Etat. Le nombre de celles privées de la subvention étant d'après lui de 1,100,000 en chiffres ronds, il en résulte que si les chambres, lors de l'élaboration de la loi d'exécution, se ralliaient à la manière de voir de la commission d'experts, en faisant bénéficier tous les assurés de la subvention de l'Etat, les charges de ce dernier seraient plus que doublées et portées de ce fait à 170 millions de francs. Comme deuxième supposition, M. Nabholz admet que la subvention de l'Etat consistera en un supplément de rente de 200 fr. en cas de vieillesse et d'invalidité et de fr. 100 pour les rentes de survivants qui viendra s'ajouter pour le million d'assurés dont je viens de parler à la rente principale de 600 fr — 500 fr pour les survivants — produits par une prime annuelle de 40 fr. à payer par chaque assuré dès l'âge de 16 ans à celui de 60 ans. Les assurés bénéficiant des subsides de l'Etat verront ainsi leur rente portée à 800 fr en cas de vieillesse et d'invalidité et à 500 fr. pour les survivants. Mais que lisons-nous, Messieurs, au sujet du montant de la rente à la page 129 du message du Conseil fédéral? « Si vous voulez introduire de nouvelles branches d'assurance, il ne pourra pas s'agir de taux de rente, comme on en accorde maintenant encore à l'étranger, c'est de tout autres sommes, disons 900 fr. par an qu'il faut envisager. » Si le Département de l'économie publique maintient cette manière de voir et si les chambres fédérales fixent le montant de la rente

vieillesse et invalidité à fr. 900 au lieu de 800 fr. prévus par l'expert, en mettant la différence à la charge de l'Etat, c'est une nouvelle majoration de 50% du coût de l'assurance pour les pouvoirs publics.

Comme troisième supposition l'expert du Conseil fédéral prévoit que la rente de vieillesse sera payable dès l'âge de 65 ans seulement, en contradiction de nouveau avec les conclusions de la commission d'experts qui avait admis l'âge de 60 ans. Il n'est pas besoin d'être grand clerc en la matière pour se rendre compte que la substitution dans les calculs de l'âge de 60 ans à celui de 65 ans augmenterait de nouveau le coût de l'assurance dans une proportion considérable. Je ne crois pas, Messieurs, dans ces conditions m'éloigner beaucoup de la réalité, en affirmant que l'introduction simultanée de la triple assurance-vieillesse, invalidité et survivants, sur les bases préconisées par la commission d'experts mettrait à la charge des pouvoirs publics une dépense qui ne serait en aucun cas inférieure à 200 millions par an.

Et si, Messieurs, j'admets pour quelques instants les suppositions de M. Nabholz, en limitant ainsi à 80 millions le coût probable de l'assurance pour des pouvoirs publics, je rappelle que le Conseil fédéral dans son message émet la prétention d'en faire supporter la moitié soit 40 millions aux cantons, ce qui constitue pour moi une impossibilité absolue. Se rend-on compte exactement de ce que cela représenterait pour eux, 10 francs par tête d'habitant, en chiffres ronds? Pour justifier cette charge imposée aux cantons, le Conseil fédéral expose longuement dans son message que leur situation financière est moins tendue que celle de la Confédération et qu'elle le restera pendant longtemps encore. Je m'élève, Messieurs, contre cette manière de voir qui ne correspond en aucune façon d'après moi à la réalité. Je crois au contraire, que la crise financière actuellement traversée par les cantons et les communes est plus grave que celle de la Confédération. Les cantons sont pour la plupart arrivés au maximum de leur effort fiscal, tandis que des sources nouvelles de recettes restent ouvertes à la Confédération. Ceux qui connaissent la situation exacte de nos finances cantonales — j'en appelle à ce propos à notre collègue M. Obrecht qui a fait sur cette question un magistral rapport à la conférence de Kandersteg — sont unanimes à reconnaître l'incapacité absolue des cantons de faire en faveur des assurances sociales un sacrifice d'une pareille importance. Pour ne parler, Messieurs, que du canton que je connais le mieux, je ne vois pas comment le canton de Vaud par exemple — et mes honorables collègues vaudois ne me contrediront certainement pas — dont le budget présentait l'an dernier un déficit de plusieurs millions, qui a revu récemment sa loi sur les droits de successions, en y introduisant des taux particulièrement élevés, allant jusqu'au 50 %, qui s'apprête à demander à l'impôt direct un supplément de ressources considérable, pourrait encore contribuer, sans ruiner entièrement ses finances, pour une somme annuelle de 3 à 4 millions à la mise en oeuvre des assurances sociales. Et ce serait, Messieurs, 6,5 millions et demi pour le canton de Berne, 5 millions pour le canton de Zurich, etc. et des sommes correspondant pour 9 autres cantons.

Il suffit, Messieurs, d'énoncer ces quelques chiffres pour se convaincre que ce partage par parts égales des frais occasionnés par l'assurance entre la Con-

fédération et les cantons se heurte à une impossibilité absolue. Des voix nombreuses se sont élevées à la conférence de Kandersteg pour combattre cette solution, et M. le chef du Département des finances a dû lui-même reconnaître qu'elle n'était pas réalisable en pratique. Il est hors de doute que la part des cantons aux frais de l'assurance devra être sensiblement diminuée sinon entièrement supprimée.

Et quant aux communes, Messieurs, je les cite pour mémoire, croit-on vraiment que dans la situation financière actuelle de la plupart d'entre elles, on puisse leur imposer, comme le fait le mémoire Nabholz, de prendre à leur charge les primes de la population privée de ressources?

Et c'est dans ces conditions, Messieurs, que l'on songerait à priver les cantons, par le moyen de l'impôt fédéral sur les successions ou des contingents modernisés, d'une partie de leurs possibilités fiscales au profit de la Confédération! Je ne veux pas, après d'autres orateurs, reprendre ici la critique de cette nouvelle atteinte à la souveraineté fiscale cantonale. Cela me mènerait trop loin. Qu'il me suffise de dire en passant que cette partie des propositions du Conseil fédéral sera vigoureusement combattue dans les milieux fédéralistes de la Suisse romande et tout particulièrement au canton de Vaud.

Quelques mots encore, Messieurs, avant de terminer, sur l'organisation de l'assurance vieillesse et invalidité telle qu'elle est prévue dans le message du Conseil fédéral. Celui-ci envisage, ainsi qu'il le dit à la page 143 de son message, un système dans lequel les cantons et les communes, les caisses publiques et privées doivent fonctionner non pas comme assureur agissant pour leur propre compte, mais comme organes d'une assurance qui serait pratiquée pour le compte d'un assureur unique. Le message ajoute plus loin que la création proposée d'une institution centrale des risques n'équivaut pas à la création d'un nouvel établissement central des assurances.

Je ne puis, Messieurs, me rallier à cette manière de voir et considère au contraire, jusqu'à preuve du contraire, que les indications du Conseil fédéral sur l'organisation de l'assurance nous conduisent directement à une caisse nationale d'assurance en cas de vieillesse et d'invalidité dont nos populations romandes ne veulent pas entendre parler. D'autres solutions peuvent et doivent être envisagées, celle de M. Stohler tout d'abord confiant l'organisation de l'assurance aux cantons d'après des normes établies par la Confédération. C'est un système auquel je me rallierai volontiers. Je rappelle aussi la solution consentant à rendre l'assurance obligatoire, tout en laissant à chaque assuré le libre choix de l'assureur. Cette éventualité a longtemps retenu l'attention de la commission d'experts et n'a été repoussée par elle qu'à une faible majorité. Elle ne doit pas être considérée comme définitivement écartée.

Sous réserve des explications, qui pourraient être encore données au cours du débat, j'en arrive ainsi à la conclusion que l'assemblée fédérale est actuellement en possession de renseignements tout à fait insuffisants, tant sur les modalités d'application de la triple assurance vieillesse, invalidité et survivants, que sur son coût probable et la répartition des charges entre différents parties intéressées, l'assuré et l'employeur d'une part, la Confédération, les cantons et les communes de l'autre. Nous sommes

d'autre part en présence de recettes nouvelles tout à fait insuffisantes pour faire face, abstraction faite de la situation financière actuelle de la Confédération, à l'introduction immédiate et simultanée de différentes catégories d'assurance. Il importe, dans ces conditions de sérier les questions. Partisan en principe des assurances sociales à la réalisation desquelles j'ai collaboré depuis de nombreuses années dans la mesure de mes moyens, sur le terrain cantonal, je suis disposé à voter l'entrée en matière sur le projet du Conseil fédéral et à le considérer comme base de discussion. Je déclare par contre qu'il me sera impossible de donner mon adhésion au texte qui nous est présenté sans être orienté d'une façon beaucoup plus complète sur l'application qui en sera faite et en l'absence de toute disposition limitant la souveraineté fiscale des cantons, en matière de droit de succession. Ce n'est, Messieurs, qu'une fois que le Conseil fédéral aura revu et complété la justification technique et financière de son projet que nous pourrons nous prononcer, en véritable connaissance de cause, sur l'important problème actuellement soumis à nos délibérations.

Dans son message, page 112, le Conseil fédéral nous dit qu'on aurait pu songer à n'aborder la révision constitutionnelle qu'une fois que les travaux préliminaires de la législation auraient été accomplis, mais qu'il a écarté cette solution parce qu'il s'agissait avant tout d'aller vite. Il ne s'agit pas seulement d'aller vite, il faut savoir aussi où l'on va. Or, dans l'état actuel de la question, nous ne savons pas où nous allons, et le Conseil fédéral ne paraît pas savoir lui-même où il entend nous conduire. Est-ce au devant d'une dépense annuelle pour la Confédération de 40 millions; cette dépense sera-t-elle du double ou du quadruple? Nous l'ignorons absolument, et cela à un moment de difficultés financières redoutables, quand nous ne savons pas où trouver les ressources nécessaires pour parer à un déficit annuel de 150 millions. Il m'est impossible dans ces conditions de voter, les yeux fermés, le texte qui nous est présenté, sans en connaître plus exactement la portée. Je demande au préalable à être renseigné d'une façon beaucoup plus complète sur les modalités de l'assurance et son organisation, sur son coût probable et la répartition de charges. Il me paraît hautement désirable que le Conseil fédéral fasse à ces différentes questions insuffisamment étudiées l'objet d'une étude nouvelle et nous en communique le résultat dans un message complémentaire, accompagné si possible d'un avant-projet de loi. Je me réserve de me rallier à la proposition dans ce sens que nous a annoncé M. Maunoir une fois que nous aurons abordé la discussion en détail.

Mächler: Gestatten Sie mir die Opposition, die sich hier geltend gemacht hat, ein wenig Revue passieren zu lassen. Dabei rechne ich zur Opposition nicht diejenigen, welche die Eintretensdebatte benutzt haben, um allerlei Wünsche geltend zu machen, die ja in der Tat, wenn sie berechtigt sind, bei der Detailberatung berücksichtigt werden können, sondern alle diejenigen, welche entweder direkt für Nichteintreten reden, oder welche zwar für Eintreten sind, nachher aber die ganze Sache über den Haufen werfen oder sie an den Bundesrat, oder, wie einer gemeint hat,

an die Kantone zu neuem Aufbau zurückweisen wollen.

Im grossen wird man sagen können, diese gefährliche und ernsthafte Opposition kommt von zwei Seiten. Sie kommt von links, von der Sozialdemokratie, und von rechts aus einer Mischung von Föderalismus und dem alten Prinzip des *laissez faire* heraus.

Wenn man die Opposition der Sozialdemokratie prüft, so kommt man nicht darum herum, etwas zu staunen. Die Hauptredner teilen ihre Rede in zwei Teile. Im ersten Teile kritisieren sie die Bemühungen, die Finanzlage des Bundes zu bessern. Das ist ganz recht und wäre für die heutige Angelegenheit von Bedeutung, wenn sie aus dieser Betrachtung heraus zu einem Resultat kämen, das auf unsere heutige Schlussnahme irgendwie Einfluss haben könnte. Dem ist aber durchaus nicht so. Wenn ich die Herren Müller und Klöti recht verstanden habe, so führt ihre Kritik, die zum Teil ja berechtigt sein mag — es ist überhaupt billig, nachträglich zu kritisieren —, dazu, zu klagen, dass die Finanzierung nicht richtig verteilt werden soll und insbesondere dazu, noch zu fordern, dass vielleicht mit Hilfe der Vermögensabgabe der Bund saniert werde. Aber keiner hat bis jetzt die Folgerung daraus gezogen, den Tabak oder die Erbschaften, die wir in der einen oder andern Form für die Versicherung in Anspruch nehmen wollen, für die Sanierung des Bundes beanspruchen zu wollen. Wir können also ruhig sagen, dieser Teil ihrer Ausführungen mag später behandelt werden. Heute gehört er weiter nicht zur Sache. Gegenüber der Finanzierung, die heute vorgeschlagen wird, stellen sie sich von vornherein auch auf den Boden, dass eigentlich der Tabak und die Erbschaft geeignete Objekte seien, aber statt Steuer, Monopol, statt Erbschaftskontingenten Erbschaftssteuer. Ich darf mir wohl die Frage gestatten: Lohnt es sich wegen dieser Differenzen im Wege die ganze Frage der Versicherung selbst zu diskreditieren und zu gefährden? Lohnt es sich, die Gefahr herauf zu beschwören, dass Arbeiter, Angestellte, Kleinhandwerker, Kleinbauern, die seit Jahren auf die Besserung ihrer Situation durch die Sozialversicherung gehofft haben, noch einmal um diese Hoffnung gebracht werden? Wir werden uns miteinander vor allem Volk und auch vor den Arbeitern darüber auseinandersetzen, wenn es einmal zur Entscheidung kommen muss.

Aber wenn wir ein paar Details aus der Kritik der Sozialdemokraten herausnehmen, so werden wir das Gefühl nicht los, man sei etwas verlegen und suche mit anerkannter Anstrengung Hilfe und Deckung.

Nehmen wir ein Beispiel. Es ist doch gewiss erstaunlich, dass Herr Kollega Müller mit einer bewundernswerten Ausdauer immer und immer wieder Herrn Bundesrat Musy, der sich bemüht, die Eidgenossen auf einem Mittelweg zu vereinen, einen Vorwurf macht, dass er den Föderalisten zu wenig entgegenkomme. Denn immer und immer kritisiert er — er hat es in der Kommission getan und er hat es hier wieder getan — den Vorschlag des Herrn Bundesrat Musy, die Erbschaften auf dem Wege der modernen Kontingentierung zu belasten. Fällt es Ihnen nicht auf, dass just die Sozialdemokratie es sein soll, die die Föderalisten gegen Herrn Bundesrat Musy schützen muss, als ob dieser je ein extremer Zentralist gewesen wäre oder zu werden im Begriffe

stehe. Wie wenig nun eben diese Bemühung innerlich passend ist, mögen Sie daraus entnehmen, wie den gleichen Gegenstand dann nachher sein Kollege Klöti behandelt hat. Während Herr Müller meint, mit dieser modernen Kontingentierung nimmt man ja den Kantonen doch ihre Souveränität, sie sind doch verlassen, kommt Herr Klöti und sagt umgekehrt: «Diese moderne Kontingentierung gibt dem Bunde nicht genug Macht, um die Erbschaftssteuer kräftig auszubauen.» Entweder das eine, oder das andere. Entweder ist die moderne Kontingentierung so, dass der Bund die Möglichkeit besitzt, die Höhe der Steuer, den Beitrag und die Taxierung zu beeinflussen. Dann hat Herr Klöti unrecht, oder es ist richtig, dass bei der Kontingentierung wirklich die Kantone ihre Souveränität verlieren, dann hätten allerdings die Herren Föderalisten, aber doch nicht Herr Müller recht.

Nun denke ich, es ist hier, wie in den meisten Dingen: der Mittelweg ist der wahre und ist die Wahrheit. Die moderne Kontingentierung ist eine Konzession an den Föderalismus. Aber Herrn Bundesrat Musy sei Dank gesagt, dass die Konzession nicht so weit geht, dem Bunde das zu benehmen, was er nötig hat: nämlich diejenigen Richtlinien in der Erhebung dieses Kontingentes festzusetzen, die für ihn nötig sind, die Höhe der Steuer, die Taxe und die Einschätzung zu beeinflussen. Und es ist nicht richtig, dass den Kantonen nichts mehr bleibt im Verhältnis zur Erbschaftssteuer. Natürlich bleibt die ganze Gesetzgebung über die Erbschaftssteuer ihr Gebiet. Sie können nicht nur wie bei einem Erbschaftsgesetz auf dem gleichen Wege wie der Bund die Erbschaften belasten, sondern sie können frei, nach ihrer Weise, wie sie es für gut finden, entweder in Anlehnung an das, was sie bis jetzt taten, oder in Anlehnung an das Neuere die Sache durchführen. Und es ist nicht richtig, dass der Bund, das ersehen Sie aus dem Vorschlage der Mehrheit, sich nicht das Recht gewahrt hat, die Steuer so auszubauen, dass sie mehr als 14 Millionen Franken leisten könnte. Ich möchte diejenigen Herren, die das Gegenteil behaupten, bitten, mir das irgendwie zu zeigen.

Aber etwas anderes. Herr Müller hat die Statistik des Herrn Bundesrat Musy angefochten. Die Statistik kann man immer anfechten. Es fragt sich nur, ob er an ihre Stelle eine bessere gesetzt hat. Was hat er getan? Er hat gesagt: «Kleiner Mann, hab' acht; die Tabaksteuer wird dich sehr stark belasten; die Berechnung des Bundesrates, dass im Durchschnitt eine Verteuerung um 5 Fr. eintritt, ist falsch; die Verteuerung kann, wenn ich recht verstanden habe, auf 18 Fr. gehen; meine Statistik ist die rechte.» Er hat recht. Es ist ganz gut möglich, dass die Durchschnittsbelastung viel höher geht. Aber was seine Leute und die grosse Masse des Volkes interessiert, ist nicht das, sondern die grosse Masse des Volkes wird es interessieren, zu vernehmen, dass der Durchschnitt der Belastung aus Tabaksteuer oder Monopol differenziert ist. Es ist ganz selbstverständlich und übrigens aus den bisherigen Verhandlungen klar hervorgegangen, dass man nicht etwa eine Durchschnittsbesteuerung des Tabaks einführen will, sondern dass der billige Tabak geringer und der teurere, mit dem Preise steigend, mehr belastet wird. Daraus ergibt sich ohne weiteres, was doch die Leute, die hinter Herrn Müller stehen, etwas beruhigen wird, dass

die Hauptmehrbelastung nicht den kleinen Mann mit dem billigen Pfeifchen treffen wird, sondern uns, die Mittleren und noch mehr die Grösseren, die kostbarere Tabake rauchen wollen. So ist es immer mit der Statistik. Die konkrete Sache muss angesehen werden.

Nun möchte ich aber auch eine allgemeine Bemerkung richten an die Opposition von rechts. Sie kommt etwas verdeckter, aber sie ist nicht weniger gefährlich. Einmal kommt sie von den Föderalisten. Die Herren vertreten dabei ein Prinzip, das durchaus gerechtfertigt und echt schweizerisch ist, und es liegt mir, wie wohl den andern Mitgliedern der Kommissionsmehrheit, fern, an diesem Prinzip irgendwie in ernstlicher und unnötiger Weise zu rütteln. Aber man kann das Prinzip des Föderalismus besser schützen, wenn man, wie Herr Bundesrat Musy, einen Kompromiss zwischen den Interessen der Kantone und den Interessen der Gesamtheit, insbesondere den Interessen der breiten Masse der ärmeren Bürger sucht, als wenn man den Föderalismus à outrance betreibt. Denn so beliebt ist schliesslich der Föderalismus nicht, dass ihm die breiten Massen des Volkes nicht entgegen treten würden, wenn sie sähen, dass er sie hindert, in den Genuss einer Wohltat wie der Sozialversicherung zu kommen. Ich meine daher, die gefährlichsten Gegner des Föderalismus sind die, die ihn übertreiben.

Heute ist auch noch einmal gegen den Etatismus gesprochen worden. Auch das an sich mit Recht. Aber wenn man für diese Befürchtung übrigens wie für die des Föderalismus auf die Kranken- und Unfallversicherung und andere Erlebnisse aus der Kriegszeit und Vorkriegszeit zurückgreift, so muss denn doch konstatiert werden, dass sich schon die Expertenkommission, die diese Vorlage präpariert hat, wie die Kommission des Nationalrates bemüht haben, eine Formulierung zu finden, die weder nach Etatismus, noch nach übertriebenem Zentralismus riecht. Denn in dem ihnen zur Annahme vorgelegten Artikel wird ausdrücklich gesagt, einmal, dass nicht eine Anstalt eidgenössischer Art, wie die Unfallversicherungsanstalt mit weiss Gott was für welchem Organismus geschaffen werden soll, sondern dass diese Institution mit Hilfe der Kantone gemacht werden soll. Wir hoffen, dass man in der Tat von einem grossen eidgenössischen Personal absehen und das kantonale Personal gebrauchen könne. Wir hoffen, dass die kantonalen Regierungen der Sache ihre guten Dienste leisten können. Ja, wir bauen darauf, dass just mit dieser Mithilfe eine Kontrolle und ein gewisses Sparprinzip in die Sache komme.

Gegenüber den Etatisten darf doch gesagt werden: mehr kann man wahrhaftig nicht verlangen, als dass im Verfassungsartikel selbst neben der Mitwirkung von Bund und Kantonen die Mitwirkung der privaten Kassen ausdrücklich vorgesehen ist. Es bleibt also der Weg, um den in dieser Richtung geäusserten Bedenken entgegenzukommen.

Nun hat einer meiner verehrten Gesinnungsgenossen, Herr Nationalrat Stohler, einen Antrag eingereicht, der dahingeht, die Ausführung der ganzen Angelegenheit den Kantonen zu überlassen, und er hat in der mündlichen Ausführung gemeint, die Sache sollte an den Bundesrat zurück, damit er sie noch einmal überlege. Von einem nachherigen Redner französischer Sprache ist ein ähnlicher Gedanke ausgesprochen worden. Sie werden es einem Manne,

der seit dem Jahre 1907 ununterbrochen daran gearbeitet hat, auf dem Boden des Kantons die Sozialversicherung einzuführen, nicht übelnehmen, wenn er sich hiergegen wehrt, weil er leider konstatieren muss, dass alle Bemühungen dieser Art zu keinem richtigen Resultat geführt haben und zu einem richtigen Resultat niemals führen können, und dass die Rückweisung und Ueberlassung an die Kantone daher einfach bedeuten würde, die Sache mehr oder weniger im Sande verlaufen zu lassen. Ich will nicht von den technischen Notwendigkeiten des Schutzes der Freizügigkeit und der selbstverständlichen Zusammenarbeit der Kantone reden, sondern ich will Herrn Nationalrat Stohler nur das eine sagen: in meinem Kanton ist unter Mithilfe aller Parteien die Begeisterung und der gute Wille für die Sozialversicherung so weit gediehen, dass er in einem Testament den Ausdruck gefunden hat: « Ein Millionär hinterlässt für die Sozialversicherung eine Million. » Und der Staat St. Gallen hat nicht angestanden, soweit es seine finanziellen Mittel erlauben, an die Finanzierung heranzutreten. Wir waren alle einig. Es gab keine Opposition und doch kann keine Rede davon sein, dass der Kanton St. Gallen, wie alle andern Kantone, diese Versicherung aus eigenen Mitteln oder mit einer — kleinen oder ordentlichen — Subvention des Bundes durchführen kann.

Trotz aller Volksbegeisterung haben die Westschweizer in zwei Kantonen nur die freiwillige Versicherung eingeführt, in Neuenburg und Waadt, etwas ganz Schönes. Aber es wird mir keiner dieser Herren widersprechen, wenn ich sage: das ist keine Volksversicherung, das befriedigt nicht. Die Versicherung hat an einem Orte mit Hilfe der Schulversicherung zugenommen. Aber davon, dass damit wirklich die Bedürfnisse der notleidenden Klassen gedeckt werden, ist keine Rede.

In Glarus ist man dank der Energie unseres Vorsitzenden zu einer Versicherung gekommen. Sie ist schön, aber dass sie den heutigen Ansprüchen ganz genüge, werden Sie doch kaum behaupten wollen.

Und in allen andern Kantonen ist es bei der Sammlung von Mitteln geblieben. Warum? Die Kantone sind auf die direkten Steuern angewiesen und haben diese in den letzten Zeiten in einem Masse ausgenützt, dass der Weg, hier noch genügend Mittel zu beschaffen, absolut verschlossen ist. Ich hoffe, dass Herr Nationalrat Obrecht Ihnen noch zeigen wird, zu welchen Steuermaxima man in den Kantonen gekommen ist: bis 43 % des fünfprozentigen Kapitaleinkommens oder 28 % des Erwerbseinkommens! Das sind Steuern, die der Vermögensabgabe wahrhaftig schon ziemlich nahegerückt sind. Wenn Sie ernsthafte Versicherungen wollen, so bitte ich Sie, davon abzuweichen, die Sache in irgend einer Form an die Kantone zu weisen. Wir können einzig für die Ausführung an Ihre Mitwirkung appellieren.

Mich hat gestern abend das letzte Votum, dasjenige des Herrn GrosPierre sehr interessiert. Herr GrosPierre hat in einer Mischung von Humor und Pessimismus nach zwei Richtungen bezweifelt, dass die Versicherung durchgeführt werden könne. Einmal hat er gesagt: « das Schiff ist überladen ». Das ist nicht ganz unrichtig. Aber die Kommission hat das Schiff, das der Bundesrat so schwer beladen hatte, schon sehr energisch entlastet. Richtig ist, dass die Vorlage des Bundesrates, die auf Ihrem Bogen zu

vorderst steht, die Versicherungsvorlage mit dem Tabakmonopol oder der Tabaksteuer, der Erbschaftsteuer, der Biersteuer, der Ausdehnung des Alkoholmonopols unter dem allgemeinen Ausdruck von Genusssteuern belastet hat. Wir hatten das Gefühl des Herrn GrosPierre: so kippt das Schiff um und haben darum alles entladen, bis auf den Tabak und die Erbschaft. Und da muss ich nun die praktische Frage an Herrn GrosPierre richten: ist ihm vielleicht bekannt, wie man die Beladung des Schiffes noch vereinfachen könnte, doch so, dass die Ladung kostbar genug ist, um die Versicherung zu zahlen? Uns ist ein derartiges Mittel nicht bekannt.

Sodann hat Herr GrosPierre erklärt, er habe den Eindruck, die Versicherung gehe nicht durch, weil der ernste Wille, sie durchzuführen, bei den Bürgerlichen fehlt. Das ist eigentlich der Grund, warum ich das Wort ergreife. In der Tat gibt es ja Leute in den bürgerlichen Parteien, die etwa Gelegenheit geben zu Bedenken darüber, ob es ihnen mit der Versicherung vollkommen ernst ist. Aber ich habe doch aus den Verhandlungen dieser Tage den Mut geschöpft, dass sich eine Front bildet, welche die Kraft und auch den Willen hat, diese Versicherung durchzuführen. Diese Front geht von links, von den Arbeitern, die noch national und reell denken, bis hinüber zum Industriellen, der mit seinen Arbeitern Fühlung hat. Sie schliesst in sich die Bauern, die Gewerbetreibenden und die grossen politischen bürgerlichen Parteien. Man sollte nun meinen, dass diese Gruppen zusammen sich über kleinliche Bedenken, Extratouren etc. hinwegsetzen und zu einem kräftigen Stoss vereinigen könnten, der den Pessimismus des Herrn GrosPierre zuschanden macht.

Es liegt für mich wenigstens, und ich hoffe, für Sie alle, die es ernst mit der Sache meinen, eine Art Programm in der Sozialversicherung. Es fällt mir nicht ein, ins Detail zu gehen, aber resümieren möchte ich, dass für mich die Sozialversicherung das kräftigste, schönste Mittel des sozialen Ausgleichs ist, der nötig ist, um die grösste Gefahr, die zurzeit über dem Staate schwebt, die soziale Spannung, zu beseitigen. Für mich gibt es, wenn man von der wirklichen Gefahr der Verarmung der Welt infolge Mangels an Arbeitslust spricht, kein besseres Mittel, um die Arbeitslust wieder zu heben, als die Verstärkung der Hoffnung des Arbeiters, dass er mit den kleinen Ersparnissen, die er etwa macht, neben den Ersparnissen, zu denen ihn die Sozialversicherung zwingt, für die Tage des Alters und der Invalidität sorgen kann, so dass ihm und seinen Hinterlassenen der Stern der Hoffnung glänzt, nicht allzuschwere Tage im Alter, bei Invalidität etwa erleben zu müssen.

Freilich gebe ich denjenigen recht, welche sagen, dass man sich nicht der Illusion hingeben könne, dass die Versicherung, wie betont worden ist, jemals 2000—5000 Fr. geben könne. Davon kann auf absehbare Zeit keine Rede sein. Aber das ist wenigstens für mich und wohl für uns nicht das Ziel. Wir wollen nicht eine Versicherung, die dazu führt, dass man versichert ist und im übrigen sich faul auf das Bett legen kann, sondern wir wollen eine Versicherung, die eine feste Grundlage abgibt, die erhöht und verbessert werden kann, durch eigene Ersparnisse und durch freiwilliges Streben. Wir leben der Hoffnung, dass Tausende, die nicht sparen, weil ihnen keine sichere Aussicht winkt, dass aus diesen Ersparnissen

einmal etwas wird, sparen werden, wenn sie auf diesen Fonds rechnen können. Für uns ist die Sozialversicherung die einzig mögliche, aber absolut nötige Aenderung der Armenfürsorge. Es haben andere darüber gesprochen. Ich führe das nicht weiter aus.

Für mich ist aber die Sozialversicherung auch eine Forderung der Gerechtigkeit für die breiten Massen des Volkes, die zusehen müssen, wie vielleicht gerade jene Gruppen, die es vielleicht nicht einmal am aller-nötigsten haben, schon so etwas besitzen. Man muss doch gerechterweise zugestehen, dass der Staatsangestellte und Arbeiter im allgemeinen nicht schlechter gestellt ist als der Privatarbeiter und Angestellte. Und trotzdem haben wir dieser Tage dem Staatspersonal eine Altersversicherung garantiert. Und wenn eine Reihe von Geschäften hingegangen sind und die Altersversicherung eingeführt haben, so sind es just diejenigen Geschäfte, deren ökonomische Lage die bessere ist und bei denen die Gefahr der Arbeiter die geringste ist. Die grosse Masse der Geschäfte, die gar nicht in der Lage wären, für Alter und Invalidität ihrer Arbeiter zu sorgen, stehen noch beiseite. Ich gestehe aber ganz offen, ich halte auch dafür: die Sozialversicherung ist ein Mittel, um die Industrie von Anforderungen zu entlasten, denen sie einfach nicht entsprechen könnte. Ich habe einmal einen Regierungsrat erklären hören: «Die Sozialversicherung ist eigentlich eine Sache, die jedes Geschäft zahlen sollte.» Wie sollten Geschäfte mit schwankender Rentabilität und von mittlerer Stärke — von den Schwachen gar nicht zu reden — eine derartige Versicherung durchführen?

Nun noch ein anderes. Ich werde nicht sehr lang sein. Was mich an der Vorlage im Gegensatz zu einer Andeutung, die ich hören musste, freut, ist die bis jetzt sonst unangefochten gebliebene Trennung der Finanzmittel, Trennung für die Versicherung, Trennung für den Bund. Zwar hat Herr Bundesrat Musy vollständig recht gehabt mit seiner Aeusserung: «Bei der Versicherungsvorlage muss auch darauf gesehen werden, dass man dem Bunde die Mittel nicht wegnimmt.» Aber was hat sich nun ergeben? Es hat sich ergeben, dass wir den Tabak und die Erbschaft für die Versicherung nehmen und dass eine Volksmehrheit dafür, die Tabaksteuer oder das Tabakmonopol für die gewöhnliche Rechnung des Staates zu belegen nicht zu finden wäre. Wenn man reell denkt, und sich das vor Augen führt, muss man sagen, dass die Finanzierung des Bundes keinen Schaden leidet, wenn wir ihm diese Mittel nehmen.

In einer heutigen Rede ist angeführt worden, wir seien eben doch arm und man müsse es sich überlegen, bevor man derartige finanzielle Engagements, wie das vorliegende, eingehe. Darüber ist von anderer Seite auch gesprochen worden. Ich will nur ganz kurze Ergänzungen anbringen. Ich liess mir dieser Tage zwei Zusammenstellungen geben aus den Sparkassenberichten, um zu ersehen, ob es wahr sei, dass wir immer ärmer werden. Das Resultat ist folgendes: In 16 Landkassen sind die Spareinlagen 6,600,000 Fr. gewesen, die Rückzüge 4 Millionen Franken. Es bleiben also somit in diesem kleinen Kreise 2,6 Millionen Franken Mehreinlagen. Die Kantonbank St. Gallen hat Quartalberichte über die Hauptkasse in St. Gallen und die Nebenkassen auf dem Lande herausgegeben. Die Hauptkasse in St. Gallen zeigt einen bescheidenen, die andern Kassen einen recht schönen Ueberschuss

der Einlagen. Die Einlagen betragen von 1918 bis anfangs 1920 45 Millionen Franken, die Rückzüge 39 Millionen Franken. Es bleibt eine Ersparnis von 6 Millionen Franken. Ich gebe vollständig zu, das ist nicht absolut schlüssig. Aber es gibt ein Bild davon, dass wir nicht so zurückgehen, wie man die Sache etwa darstellt. Auch in Kandersteg ist etwas schwarz gemalt worden. Das Bild muss ein bisschen erhellt werden, und zwar der Wahrheit entsprechend. Allerdings haben die Bankiers erklärt, dass die Kapitalanlagen in Obligationen, Aktien usw. nicht wesentlich gestiegen seien. Ich will das nicht untersuchen. Ein sachkundiger Angehöriger der Konferenz hat die Sache bezweifelt, aber zugegeben wurde ohne weiteres, dass die Einnahmen aus diesen Kapitalien vom Jahre 1913 mit 772 Millionen Franken im Jahre 1919 auf 866 Millionen Franken gestiegen sind, und man hat auch da zweifellos mit grösster Vorsicht gerechnet, und wohl nicht alles an das Tageslicht kommen lassen. So ist doch eher ein Fortschritt zu verzeichnen.

Ueber die Landwirtschaft hat der Sachkundige auf diesem Gebiete folgende hochinteressante Auskunft gegeben. Er verglich die Jahre 1906 und 1918. Im Jahre 1906 habe der Landwirt pro Tag 4,6 Fr., im Jahre 1918 11,13 Fr. verdient. Per Hektar habe man 1906 313 Fr., 1918 652 Fr. verdient, per Betrieb im Jahre 1906 4804 Fr., im Jahre 1918 9051 Fr. Total sei der Ertrag gewesen im Jahre 1906 532 Millionen Franken, im Jahre 1918 1,074 Millionen Franken.

Ueber Handel und Industrie hat der ebenso sachkundige als vorsichtige und kluge Vertreter dieses Standes keine Zahlen mitgeteilt, er hat erklärt, die Sache sei unsicher, und das wird man zugestehen müssen. Aber ich denke, das wird man aus allen diesen Zahlen entnehmen können, dass wir ungefähr das sollten leisten können, was die kriegführenden Staaten trotz ihrem Elend jetzt noch leisten. Und die uns umgebenden Staaten haben nicht nur ihre Versicherungen aus den Zeiten vor dem Kriege erhalten, sondern sie haben sie zum Teil seither noch erhöht. Es ist doch wahrhaftig nicht einzusehen, warum wir, das Volk, das nach Herrn Bundesrat Musy eines der reichsten ist, nicht tragen könnten, was diese Kriegstaaten tragen können.

Nun noch ein anderer Punkt. Was bleibt dem Bunde? In der Finanzkonferenz, wie in der Kommission sind nicht lauter Leute gesessen, die es nicht auch interessiert, was eigentlich noch mit Bund, Kanton und Gemeinde geschieht, wenn man die Altersversicherung, so wie es geplant wird, belastet. Herr Bundesrat Musy hat darüber geredet und wird noch darüber reden. Ich will nur noch einmal konstatieren, dass wir bereits unter Zustimmung aller Volkskreise erklärt haben, man solle Objekte wie Bier, Alkohol, überhaupt weitere Genussmittel, Coupons, all das Zeug für den Bund reservieren. Mehr können wir wahrhaftig nicht tun. Und diejenigen, die nun meinen, wir nehmen dem Bunde durch die Tabaksteuer oder die Erbschaftssteuer etwas weg, bitte ich, mir zu sagen, welches dieser beiden Mittel Sie denn eigentlich für den Bund reservieren wollen, und von welchem dieser Mittel Sie glauben, dass es möglich sei, es dem Bunde für seine allgemeine Rechnung zu erhalten.

Es ist an der Konferenz in Kandersteg noch ein anderes Mittel für den Bund genannt worden. Ich will es hier nennen, wiewohl es fallen gelassen worden ist, weil es dort von sehr fachkundiger Seite empfohlen

worden ist. Ist es wirklich nicht möglich oder wäre es nicht möglich, die Amortisierung der Kriegsschuld, die jetzt auf 16 Jahre vorgesehen worden ist, zu verlängern, wäre es nicht möglich, der nächsten Generation auch noch etwas davon zu überlassen, und einen Teil der Kriegssteuer — es braucht meines Erachtens hierzu allerdings eine Verfassungsrevision — in die ordentliche Rechnung fallen zu lassen?

Näher als diese Frage liegt mir natürlich diejenige: Wie geht es den Kantonen? Ihr Grabgeläute ist bereits geläutet worden. Ihre Souveränität geht verloren, weil sie die finanzielle Existenzmöglichkeit nicht mehr haben. Es ist mir das nicht etwa unverständlich und insbesondere möchte ich den Herren von Genf sagen: Ich begreife Sie. Genf hat nämlich die Erbschaftssteuer in der Tat sehr stark ausgebildet. Es bezieht, wenn ich mich recht erinnere, über 3 Millionen Franken per Jahr aus der Erbschaftssteuer. Wenn man nun auswählen und jedem Kanton gerade das nehmen oder lassen könnte, was er gern hätte, müsste ich sagen: Die Genfer haben recht. Aber es bleibt noch genug. Die Vertreter des Kantons Genf haben zugestanden, dass man dafür im Kanton keine Besteuerung auf Erwerbseinkommen habe, also bleibt die Möglichkeit, dort die Einkommensteuer auszubauen. Aber insbesondere bleibt erfahrungsgemäss den Kantonen etwas anderes, nämlich eine bessere Durchführung der ihnen überlassenen direkten Steuern. Die Kantone Bern, Zürich und nun auch St. Gallen haben erfahren, dass eine gewissenhafte Einschätzung der Steuerzahler — eine allerdings nicht dankbare Arbeit in der Demokratie, da sind alle von oben bis unten dagegen — zu grossen Resultaten führt, bis zur Verdoppelung der Steuer des Kapitalvermögens und bis zur zwei- bis dreifachen Vervielfältigung des Einkommens. Und es ist ein eigentümlicher Widerspruch, wenn man erklärt, die Gemeinden könnten, wenn nun die Tabaksteuer und Erbschaftssteuer dem Bunde zufällt, ihre Bedürfnisse nicht mehr decken, während im gleichen Moment in St. Gallen die Hauptstadt hingehe und beschliesst, den Steuerfuss herunterzusetzen, und doch hat sie eine gewissenhafte, seriöse Verwaltung.

Ich glaube, dieses Bildchen genügt, um zu zeigen, wie sehr man in anderen Städten und anderen Kantonen dazu kommen kann, die Finanzen zu sanieren. Ich muss gegen zwei oder drei Redner auch festhalten, dass die Altersversicherung eine ganz bedeutende Entlastung der Kantone im Armenwesen bringt. Es ist gesagt worden, das Leben für einen Armen komme auf 5000 Fr. zu stehen und 5000 Fr. könne man nicht geben. So rechne ich nicht. In St. Gallen habe ich mir erlaubt, eine Enquete zu machen. Die erste Frage an die Gemeinden lautete: was kosten euch die Leute von 60, 65 und 70 Jahren? Nach dieser Feststellung kam die weitere Frage: was braucht es, um den Leuten diese Versorgung zu ersparen? Das erstere, die Versorgung dieser Leute, macht eine beträchtliche Summe aus. Da die Antwort schon aus der Zeit vor dem Kriege stammt, will ich die Summe nicht nennen. Die zweite Frage: wie kann man die Leute anders versorgen? muss allerdings nicht so beantwortet werden, dass man sagt, die Versorgung koste 5000 Fr., sondern man gebe einmal einem armen Mann 800 bis 1000 Fr., um es den Angehörigen so zu ermöglichen, noch etwas zu leisten, so dass die Grundlage des Staates, der Familiensinn und die Familienpflichten

genährt und gefördert werden. Dabei kommt bei mir die Erwartung und die Hoffnung, dass die Anregung zum Sparen auch noch etwas Weiteres bewirke. Und wenn dem so ist, so ist ganz sicher gegeben, und die Erfahrung hat in Deutschland, in Hamburg und in andern Städten gezeigt, dass viele Leute nach der Einführung dieser Versicherung nicht mehr dem Staate zur Last liegen werden. Ich habe also die Ueberzeugung, dass durch diese Versicherung die Kantone und Gemeinden ganz wesentlich entlastet werden.

Aber noch ein weiteres Moment nach dieser Richtung. Es war nicht ein Zentralist, sondern ein ausgesprochener Föderalist und Anhänger einer Minoritätspartei, der wiederholt den vollständig richtigen Satz aussprach: «Die Kantone haben dem Bund zu danken, dass er das Steuerwesen teilweise in die Hand genommen hat.» Seit der Einführung der Kriegsteuern und der Kriegsgewinnsteuer ist die Einschätzung in den Kantonen ganz bedeutend besser geworden. Der Anfang ist nun gemacht, und die Fortsetzung wird folgen. Und noch etwas anderes. Wie sehr die eidgenössische Steuerbehandlung den Kantonen Vorteile gebracht hat, möge Ihnen ein einziges Beispiel an der Stempelgesetzgebung geben. Statt meiner Bemerkungen will ich Ihnen nur mitteilen, was ein Fachmann gesagt hat. Herr Professor Landmann hat in seinem Gutachten über die Stempelsteuer folgendes bemerkt: «Bei der Bestimmung der Zielpunkte einer solchen Revision fällt zunächst die Tatsache ins Gewicht, dass der Anteil der Kantone am Ertrag der eidgenössischen Stempelabgabe (nachdem also den Kantonen ein wesentlicher Teil des Gebietes der Steuer entzogen worden ist) schon im Jahre 1919 mit 3,9 Millionen Franken das Gesamtergebnis der kantonalen Stempelsteuer mit 3,4 Millionen Franken im Maximum überschritten hat. Geht man von der berechtigten Annahme aus, dass dieser Anteil der Kantone in Bälde, das heisst nach Beginn der Erhebung des Frachturkundenstempels und nach Einführung des geplanten Couponstempels das Doppelte betragen wird, so drängt sich zunächst die Frage auf, ob es nicht für die Kantone angezeigt wäre, auf die Ausbeutung des Rechtes ihrer Steuerhoheit auf diesem Gebiete zu verzichten.»

Und in der Tat, ein Kanton hat mit dem Uebergange der Stempelsteuer an den Bund die Erfahrung gemacht, dass er allein aus dem Rest, der ihm geblieben ist, wenige tausend Franken mehr gehabt hat, als vorher, und dazu ist nun erst noch der Ertrag des Bundes gekommen. Ich erlaube mir, obwohl ich selbst einen Kanton vertrete, und praktisch, ich darf das wohl sagen ohne Ueberhebung, mit Sorgen darauf gearbeitet habe, in diesem Kantone die Finanzen zu sanieren und nicht beistimmen möchte für etwas, was ihm die Existenz bedrohen könnte, die Behauptung, dass der Uebergang eines Teiles der Steuerhoheit an den Bund eine Stärkung der Kantone bedeutet und nicht eine Schwächung.

Es fragt sich nur: Ist die Tabaksteuer oder das Tabakmonopol besser? Und soll wegen dieser Wahl die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung verworfen werden? Man kann zum vornherein sich fragen: Führt nicht auch die Tabaksteuer, wenn sie hoch angesetzt werden muss, am Ende aller Dinge doch noch zum Tabakmonopol? Es ist nicht ausgeschlossen, dass man sich einmal sagen wird, wenn

man alles haben muss, und noch mehr haben muss, so gehen wir zu jenem System über. Ist es richtig, was Herr Müller gesagt hat, dass das Monopol die Leute weniger belastet und doch mehr einträgt, weil eben der Fabrikantengewinn dahinfällt? Das ist richtig, wenn man annimmt und dem Volke glaubhaft machen kann, dass der Staatsbetrieb ebenso billig sei wie der Privatbetrieb, und wenn man dem Volke glaubhaft machen kann, dass der Staatsbetrieb ungefähr so erfinderisch sei wie der Privatbetrieb. Allein mir fehlt der Glaube, und ich glaube, es sei ein unglückliches Bemühen, dieses zu erreichen, und ich konstatiere, dass von sozialdemokratischer Seite gesagt worden ist, es handle sich hier um die Politik der verpassten Gelegenheiten. Ja, die Gelegenheit ist verpasst, und wir dürfen nicht damit zuwarten, bis ein günstiger Zeitpunkt eintritt.

Und was nun die Erbschaftssteuer anbelangt, Steuergesetz oder Kontingente? Rein technisch gesprochen wäre ein Erbschaftssteuergesetz besser. Aber die Frage ist die, ob der technische Teil den Vorteil aufwiegt, dass dem modernisierten Kontingent auch die Westschweizer zum grossen Teil zustimmen. Für mich ist die Frage bald beantwortet. Die Erbschaftssteuergesetzgebung wird wahrscheinlich nicht durchgehen, aber das Kontingent hoffen wir durchzubringen. Das Kontingent wird technisch einige Schwierigkeiten bereiten, aber es wird Geld einbringen, und zwar, wenn der Bund seine Richtlinien richtig macht, gradesoviel wie das Erbschaftssteuergesetz.

Wenn einer der Welschschweizer gemeint hat, er stimme für Eintreten, aber man solle die Vorlage noch einmal an den Bundesrat zurückschicken, um die Sache besser abzuklären, so ist dagegen zu sagen: Für uns ist die Sache abgeklärt. Wir haben die Trennung zwischen Verfassungsbestimmung und Gesetzesbestimmung. In der Verfassung handelt es sich darum, die grossen Richtlinien für den technischen Teil und in der Hauptsache die Finanzierung zu bekommen. Das Detail des technischen Teiles ist in der Gesetzgebung zu fixieren, und dort steht das Recht des Referendums. Aber dass eine Rückweisung an den Bundesrat nach den heissen und vielfachen Bemühungen in ungezählten Sitzungen der Expertenkommission und der nationalrätlichen Kommission noch viel mehr Klarheit bringen werde, das glaube ich nicht. Freilich ist angedeutet worden, dass das Beispiel des Herrn Nabholz krijsiert werden könne. Aber es ist uns immerhin noch nie ein passenderes Beispiel vorgelegt worden, und Herr Nabholz hat Hilfe darin gefunden, dass Herr Dr. Zollinger, auch ein Kenner der Sache, zu ungefähr denselben Zahlen gekommen ist. Ich habe kein durchgearbeitetes Beispiel gesehen, das im wesentlichen von dem des Herrn Nabholz abweicht. Ich denke, für die Verfassungsbestimmung und die Annahme der Finanzgrundlage dürfte es genügen.

Ich werde auch für die Koppelung eintreten, obwohl ich in der Kommission den Antrag gestellt hatte, darüber erst am Schluss zu entscheiden. Ich will die Ausführungen der andern Herren Redner nicht wiederholen; aber in dem Moment, da gewisse Gegner erklärt haben, sie wünschen die Trennung, damit sie ungenierter die Tabaksteuer bekämpfen können zugunsten des Monopols, und sie wünschen die Trennung, um das Kontingent freier zu bekämpfen zugunsten der Erbschaftssteuer, war die Lage klar. Denn was nützt es uns, dass wir das Volk die Finan-

zierung verwerfen lassen, wenn es auch die Versicherung selbst annimmt? Dann sind wir wieder wo vorher. Ich habe das Gefühl, für die Koppelung hat sich die Situation gebessert in dem Momente, da man dazu gekommen ist, mit allen möglichen Dingen zu drohen, wenn man sich nicht verständige über gewisse Begehren. Da sollte das Volk auch im klaren sein, wenigstens die Front, von der ich spreche: Diejenigen, die national denken, werden im klaren sein, dass sie diese Vorlage annehmen müssen, weil sonst die Begehren nach Vermögensabgabe weiss Gott in welchem Umfang und andere ähnliche Dinge drohen. Eine Drohung soll schnell erörtert werden, namentlich das Begehren der Vermögensabgabe nicht in Form von Geld, sondern an Geschäftsanteilen. Ich weiss nicht, ob das Volk die Gefahr heraufbeschwören will, dass der Staat sich mit dem Anteile an allen möglichen Geschäften belastet, und ob es nicht sofort sagen will, der vorgeschlagene Weg sei der bessere und sicherere. Ich meine, die Koppelung muss kommen, weil allein sie zeigt, ob das Volk die Versicherung mit allen Lasten will, ob es die Versicherung so hoch einschätzt, dass es dafür diese Opfer zu bringen vermag.

Nehmen Sie sich ein Beispiel an unserem hochgeehrten Herrn Präsidenten. Das ist sicher, als man im Kanton Glarus die Versicherung einführte, da ist es nicht ohne Bedenken und Opposition abgegangen. Aber er und seine Gesinnungsgenossen haben gesagt: «Wenn man wirklich etwas will, dann muss man endlich einmal vorwärts machen, auch wenn man nicht alle «Wenn» und «Aber» beseitigen kann.» Ich bitte, es ebenso zu halten und Eintreten zu beschliessen.

Bundesrat Schulthess: Ich ergreife das Wort, um im Namen des Bundesrates etwas vor allem aus nachdrücklich zu betonen, dass dieser entschlossen ist, das Werk, das er begonnen, und für welches er Ihnen einen Entwurf vorlegt, die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung weiter zu fördern und zu einem guten Ende zu bringen. Er kann das indessen nur tun mit Unterstützung des Parlamentes, der Unterstützung aller Interessierten und aller Wohlmeinenden.

Deswegen muss er an das ganze Volk den dringenden Appell richten, dass der grossen Idee und dem grossen Werke zuliebe Bedenken, die sich vielleicht hören lassen, zurückgestellt werden; denn ohne Opfer von der einen und der andern Seite und ohne dass weite Kreise auf gewisse Liebhabereien verzichten, geht es nicht ab. Das Werk muss durchgeführt werden. Es ist ein Werk der Gerechtigkeit. Es ist ein Werk der Solidarität, es entspricht einem praktischen Bedürfnis und es wird dem Geiste der Zeit gerecht. Von Politikern, die gelegentlich sehr gerne die Macht der Idee den Einflüssen der Realitäten entgegensetzen, habe ich grosse Bedenken gehört, die viel zu weitgehend erscheinen und die zu einem passiven, ja zum Teil aktiven Widerstand auszuwachsen drohen. Man darf sich nicht dem Irrtum hingeben, die Arbeiterschaft hätte sich heute mit dem Verzicht auf soziale Werke abgefunden, sie gehe ruhig ihrer Arbeit nach. Im Gegenteil, sie ist morgen bereit, ihre Forderungen mit der gleichen Energie zu vertreten, wie es früher der Fall war. An uns ist es, rechtzeitig zu handeln und zu geben, was gerecht ist. Eine zielbewusste und richtige Sozialpolitik versucht ihre

Fortschritte nicht ruckweise zu erreichen, um dann zurückzuweichen und sich einschlafeln zu lassen. Sie besteht vielmehr in einer konsequenten Arbeit, die zu jeder Zeit und jeder Stunde besonnen langsam vorwärts strebt und die zu realisieren sucht, was möglich ist. Einer solchen Politik sollten auch von rechts her keine Schwierigkeiten gemacht werden, von links aber sollte man sich hüten, durch Unmögliches das Mögliche gleichsam zu diskreditieren.

Erlauben Sie mir nun einige kurze Bemerkungen über den Text des Verfassungsartikels, der sich speziell auf die Versicherung bezieht. Die finanzielle Frage überlasse ich meinem Kollegen vom Finanzdepartement.

Der Text des Verfassungsartikels, wie er Ihnen vorgelegt ist, löst eine Frage von vornherein. Er entscheidet sich dafür, dass der Bund auf dem Wege der Gesetzgebung nicht eine blosse Fürsorgeeinrichtung kreiert, sondern eine Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung. Es soll also nicht nach dem System vorgegangen werden, das auch in der Kommission seinen Vertreter gefunden hat und darin bestünde, dass der Staat unter gewissen Verhältnissen, von einem bestimmten Altersjahre an, im Falle der Invalidität und im Falle des Absterbens des Familienvaters gewisse Leistungen an die betreffende Person, bzw. an ihre Hinterlassenen macht. Die Mittel für das soziale Werk sollen vielmehr geschaffen werden durch eine Versicherung, durch die Beiträge der Versicherten und auch anderer Kreise und endlich, eventuell nur, durch Zuschüsse des Staates. Das Fürsorgesystem müsste notwendigerweise zu einer Art von Armenfürsorge werden, denn der gesunde Sinn unseres Volkes würde es nicht dulden, dass der Staat, ohne vorher etwas empfangen zu haben, auch solchen Leuten Pensionen ausbezahlt, die ihrer nicht bedürfen. Dieses Bedürfnis würde naturgemäss schliesslich ziemlich eingeschränkt interpretiert, und wir kämen daher einfach zur Armenfürsorge von Bundes wegen, die sich neben die Armenfürsorge der Kantone und indirekt der Gemeinden stellen würde. Aber nicht ein Almosen und eine Gabe des Staates wollen wir einführen, sondern wir wollen durch dieses Werk das ganze Volk, soweit es von der Versicherung erfasst wird, herbeiziehen, es den Segen des Sparens lehren, es daran gewöhnen, in guten Zeiten etwas zurückzulegen für die Zeiten des Elendes, des Alters und der Krankheit, und wir wollen dieses Bestreben von Staates wegen innert den Grenzen der Möglichkeit durch Zuschüsse unterstützen.

Und was ist weiter im Verfassungsartikel noch entschieden? Dass die Einführung erfolgt auf dem Wege der Gesetzgebung, und zwar durch den Bund, aber immerhin unter Mitwirkung der Kantone und ferner von öffentlichen und privaten Versicherungskassen. Die Einführung erfolgt durch den Bund. Diese Bestimmung gibt dem Bunde in seiner Gesetzgebung alle Freiheit, so vorzugehen, wie er es seinerzeit, wenn das Gesetz erlassen werden wird, für klug und angemessen findet. Damit ist nicht gesagt, dass eine zentrale Organisation geschaffen werden soll; wohl aber ist gesagt, dass einheitliche Bestimmungen über grundlegende Normen getroffen werden, ohne die eine Volksversicherung nicht geschaffen werden kann. Es ist nicht ausdrücklich gesagt, dass von Kanton zu Kanton die Versicherungsleistungen nicht variieren können, aber es ist doch anzunehmen, dass in der

ganzen Eidgenossenschaft im wesentlichen ein Recht gelten soll. Das entspricht gewiss der heutigen Zeit, und ein gesunder Föderalismus wird sich gegen einen solchen Fortschritt nicht sträuben. Der Versuch wäre auch verfehlt. Das Gewicht und die Macht der Tatsachen würden über solche Bestrebungen ganz einfach hinwegschreiten; denn heute, wo ganze Industrien sich über Gebiete mehrerer Kantone erstrecken, wo die Freizügigkeit garantiert ist, wo sich immer mehr das Gefühl geltend macht und durchsetzt, dass das ganze Schweizervolk eine Nation sei, kann nicht geduldet werden, dass man versucht, die Kantone abzuschliessen und für jeden ein ganz besonderes Recht zu schaffen, um gleich in Verlegenheit zu kommen, wenn ein Bürger eines Kantons in einen andern Kanton auswandert. Nein, die Kantone werden sich nun einmal damit begnügen müssen, eine wesentliche Stütze des Werkes zu werden, uns zu helfen, mit dem Bunde zusammenzuarbeiten. Wir wollen die Kantone nicht degradieren; im Gegenteil, wir wenden uns dringlich an ihre Mitarbeit und wir hoffen, ihren ganzen Verwaltungsapparat auch in den Gemeinden benutzen zu können, um nicht einen neuen grossen Verwaltungsapparat des Bundes kreieren zu müssen.

Es ist auch nach dem Wortlaute möglich, die bestehenden öffentlichen und privaten Kassen mitwirken zu lassen. Aber es liegt wieder auf der Hand, dass, weil der Bund die ganze Versicherung als sein Werk einführt, er die Aufsicht über diese Kassen führen und insbesondere dafür sorgen muss, dass die Einzahlungen nicht vergeblich gemacht werden und einstmals, wenn der Prämienzahlende an die Tore der Kasse klopft, er mit leeren Händen abziehen muss. Ich meine, es muss gesorgt werden, dass die Kasse solvabel ist.

Der Verfassungsartikel führt kein Obligatorium ein, aber er ermächtigt den Bund, auf dem Wege der Gesetzgebung ein Obligatorium einzuführen, allgemein, oder für einzelne Bevölkerungsklassen. Das Obligatorium der Unfallversicherung wurde bekanntlich nur für ganz bestimmte Bevölkerungsklassen geschaffen. Wie die Frage seinerzeit bei der Alters- und Unfallversicherung zu lösen sein wird, kann heute meines Erachtens mit Sicherheit nicht gesagt werden. Sicherlich wäre es an und für sich ein Ideal, dem wir alle zustreben, wenn das ganze Volk in die Versicherung einbezogen werden könnte. Allein, sind die praktischen Rücksichten und die praktischen Schwierigkeiten, die sich einem Unterfangen entgegenstellen, nicht so gross, dass wir das Werk gefährden und dass wir schliesslich, indem wir mehr wollen, zu nichts kommen?

Ich weiss, dass die Kreierung bestimmter Kategorien der Bevölkerung nicht so einfach sein wird, wie bei der Unfallversicherung, weil man beispielsweise bei einem jungen Manne von 16 Jahren noch nicht weiss, ob er Fabrikarbeiter oder Angestellter, oder selbständig Erwerbender, oder Bauer werden wird. Aber auf der andern Seite besteht in weiten Kreisen der Bevölkerung die Meinung, und diese Meinung ist auch heute durchgeklungen, dass sich beispielsweise für die Landbevölkerung nicht ein so ausgesprochenes Bedürfnis zeige in der Versicherung mitzumachen, wie für die industrielle Bevölkerung, und da wird abgewogen werden müssen, ob man den Bauer verpflichten soll, für sich, seine Frau und Kinder vom 16. Altersjahre eine Prämie zu bezahlen an die Ver-

sicherung, die im einzelnen zwar nicht hoch, sich doch summiert und für den selbständig erwerbenden Bauer im Laufe der Jahrzehnte als Entzug von Betriebskapital in Frage kommt.

Alle diese Dinge sind heute nicht abgeklärt. Möglich ist auch, das sage ich gegenüber Herrn Perrier, dass die Unfallversicherungsanstalt zu Hilfe gezogen wird, um gewisse Arten der Versicherung durchzuführen. Ebenso möglich ist weiter der Ausbau der Krankenversicherung und ein Anschluss der Invalidenversicherung an die Krankenversicherung. Ich verstehe nicht, wie Herr Perrier, der auf die weitere mögliche Ausdehnung der Unfallversicherung und die daraus resultierende Deckung von vielen Invalidenfällen hinweist, andererseits die einheitliche Organisation der Invaliden- und Altersversicherung ablehnt. Man hat bekanntlich die Unfallversicherung auf ganz bestimmte Kreise von Erwerbenden beschränkt, weil man für die Betriebsunfälle die Prämie dem Arbeitgeber auferlegt, während für Nichtbetriebsunfälle der Bund einen Zuschuss leistet. Wollte man ein allgemeines Obligatorium der Unfallversicherung einrichten, müssten alle Erwerbenden einbezogen werden, und alle diese Versicherungsklassen müssten ihre Prämien selbst bezahlen. Vielen, namentlich der landwirtschaftlichen Bevölkerung, die nicht über viel Geld verfügt, würde die Bezahlung schwer fallen und sie würden sagen, dass sie bei einem Unfall nicht das gleiche Bedürfnis für eine Entschädigung haben, wie die städtische Bevölkerung. Ich zweifle, ob das Volk seine Zustimmung geben würde, und ich zweifle auch, dass Sie und die, welche darauf verwiesen haben, zustimmen würden. Aber ich füge gleich bei, dass eine Ausdehnung der Kranken- und Unfallversicherung geplant ist. Zu gegebener Zeit, nachdem die Unfallversicherungsanstalt in Luzern die Frage geprüft haben wird, werden wir Ihnen eine Vorlage präsentieren, welche nicht eine allgemeine Unfallversicherung des Volkes vorschlägt, aber doch den Kreis der obligatorisch Versicherten bedeutend ausdehnen wird. In den nächsten Wochen bekommen Sie die Vorlage über die freiwillige Versicherung durch die Anstalt.

Weiter hat der Bundesrat beschlossen, dass auch das Gesetz über die Krankenversicherung revidiert werden soll, und zwar im Sinne der Prüfung, ob nicht das Obligatorium der Krankenversicherung einzuführen sei, sei es für das ganze Volk, sei es für gewisse Kategorien der Bevölkerung. Der Bundesrat hat diese Frage, welche von beiden Alternativen vorzuziehen sei, nicht entschieden. Er hat sich damit begnügt, zwei Varianten vorzusehen. Der Ruf nach Schaffung des Obligatoriums tönt aus grösseren und mächtigeren Volkskreisen und hat namentlich in Kreisen der Mutualistes Romands viele und eifrige Verteidiger gefunden, und die Vereinigung der welchen Krankenkassen tritt mit Entschiedenheit für die Einführung eines Obligatoriums ein.

Sie sehen, dass die Winke, die uns geworden sind, von uns schon zum voraus befolgt wurden. Wir sind uns bewusst, dass der Eintritt der Invalidität bekämpft werden muss durch eine richtige Krankenpflege und eine richtige Pflege bei Eintritt von Unfällen. Die Invalidität, die zurückzuführen ist auf Unfälle, wird von vornherein durch die Unfallversicherung gedeckt. An die Krankenversicherung aber müsste sich dann anschliessen eine Invaliditätsversicherung. Es ist heute die Meinung geäußert

worden, es würde genügen, wenn man die Zeit, für welche die Krankenkassen ihren Mitgliedern haften müssen, von 180 Tagen auf zwei Jahre erstrecken würde. Aber ich glaube, dass eine solche Ausdehnung für die heute bestehenden Krankenkassen eine ganz bedeutende Belastung bringen würde, indem gerade für diese verlängerte Zeit die zahlreichen langen Krankheitsfälle und Kuren im Falle von Tuberkulose usw. gewaltige Kosten verursachen würden.

Sie sehen also, alle diese Punkte sind von uns bereits erwogen worden und wir möchten keineswegs ohne Berücksichtigung der Unfall- und der Krankenversicherung ein Gebäude hinstellen, das, losgelöst von allen anderen, in unbefriedigender und unpraktischer Weise funktionieren und zum Teil gleichsam double emploi bedeuten würde. Ich sage, die Unfallversicherungsanstalt in Luzern kann eventuell ausgebaut werden, und eventuell können die Krankenkassen beigezogen werden, immerhin unter der Voraussetzung, dass ihre Basis geändert, das sie gekräftigt werden durch den Eintritt weiterer Mitglieder und eine straffe gute Organisation und eine Verbindung unter sich. Und wenn nun alle diese Dinge von der Privatinitiative in befriedigender Weise gelöst werden können, so soll es uns freuen. Wir werden auch in Zukunft die freien Kassen nicht unterdrücken, sondern im Gegenteil unterstützen. Wenn man aber bei der Unfallversicherung und bei der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung allzu intensiv auf die Privatinitiative und die privaten Kassen hinweist, dann täuscht man sich doch. Warum muss der Staat in solchen Fällen einschreiten? Weil ganz naturgemäss die menschliche Initiative mit ihrer Arbeitskraft, mit ihrer Intelligenz, ihren Mitteln und dem Kapital sich auf Dinge wirft, die Erträge bringen, und weil wir andererseits darauf halten müssen, dass die Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung auf gemeinnütziger Basis durchgeführt werden muss.

Deshalb kommt man, sobald eben die grossen wirtschaftlichen Volksaufgaben zu lösen sind, wohl oder übel zu dem, was man gerne mit dem abfälligen Worte *Etatismus* bezeichnet. Der Staat muss eben dort eintreten, wo die private Initiative versagt. Wenn aber klar ist, dass die private Initiative versagen muss, dann kann der Staat nicht Jahre und Jahrzehnte auf ihr Eintreten warten, sondern dann muss eben die Kollektivität handeln. Der Staatswille ist da zur Schaffung dessen, was in freiwilliger Kollektivität nicht geschaffen werden kann.

Nun hat Herr de Cérenville, ich sage gleich mit gewissem Recht, eine Reihe von Fragen gestellt, die ich ihm zu beantworten trachten werde. Er hat darauf hingewiesen, indirekt vielleicht, dass auf der einen Seite man das Gefühl haben könne, die Botschaft biete zu wenig, aber auf der andern Seite fast zu viel. Ich gebe ohne weiteres zu, dass an dieser Kritik etwas Richtiges ist, aber man muss sich vor allem aus klar werden, dass die Botschaft in ihrer Entstehung zurückgeht in die erste Hälfte des Jahres 1919. Die finanziellen Daten können deshalb nicht mit den Verhältnissen von heute übereinstimmen, die zu Anfang des Jahres 1919 oder zu Ende 1918 nicht vorlagen oder doch nicht zum Volksbewusstsein gekommen waren. Die Botschaft hatte das Gefühl, dass gewisse Grundlinien und ein gewisses Material der Bundesversammlung geboten werden müsse, ohne dass auf

der andern Seite bestimmte Verpflichtungen übernommen werden können, wie und in welcher Weise der Grundsatz durchgeführt werden solle. So bleibt die Frage vollständig offen, ob die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung gleichzeitig, oder ob eine Art der Versicherung vor der andern eingeführt werden soll. Ich bin nicht in der Lage, mich heute darüber auszusprechen, weil ich der Meinung bin, dass eine Antwort in halbstudierten Dingen nicht besser ist als eine in gar nicht studierten, zumal als die Lösung Jahre erfordern wird und man notwendigerweise die Meinung ändern müsste, wenn die Verhältnisse sich verschieben sollten.

Welches sind die Versicherungsleistungen? Diese Frage wird zu beantworten sein nach dem Bedürfnisse, nach dem Stande der Teuerung, nach dem Geldwerte, aber vor allem nach den Möglichkeiten, und da habe ich nicht die Kühnheit, die industrielle Entwicklung und die Entwicklung der staatlichen und finanziellen Verhältnisse auf einige Jahre hinaus zu prognostizieren, oder mich auf Jahre hinaus zu binden. Aber ich sage, es soll geleistet werden, was möglich ist, was die Verhältnisse erlauben und was mit Billigkeit erwartet werden darf.

Wer soll die Gelder aufbringen für die Versicherung? Da glaube ich sagen zu dürfen, dass zweifellos, so weit es sich um unselbständig Erwerbende handelt, ein Beitrag der Arbeitgeber in Aussicht zu nehmen ist und auch ein Beitrag der Versicherten. Das sind die beiden Faktoren, die an sich schon eine Sozialversicherung zu begründen erlauben. Fakultativ, aber äusserst wünschenswert ist der Zuschuss der Öffentlichkeit, des Staates. Wie ist dieser zu bemessen? Er ist nach den Verhältnissen zu bemessen und nach der Möglichkeit. Er ist praktisch so zu organisieren, dass das Opfer wirksam wird, wo die Not und das Bedürfnis am grössten ist. Deshalb muss auch diese Frage offen bleiben. Man hat diese Leistungen des Staates in Form von Rentenzuschuss gekleidet. Die Prämien für solche Rentenzuschüsse hätten die Öffentlichkeit, der Bund, die Kantone und Gemeinden zu leisten. Und wer soll die Leistungen machen? Der Bund oder die Kantone und Gemeinden? Ich höre den Ruf: die Kantone stehen in ganz andern Verhältnissen als früher. Als die Botschaft ausgearbeitet wurde, hat man sich noch nicht Rechenschaft darüber gegeben, wie die Finanzverhältnisse der Kantone lagen. Sie waren nicht so schlimm, wenn wir auf die Jahre 1917 und 1918 abgestellt haben, und sie werden in der Zukunft sich gestalten, je nachdem wir gewisse Domänen den Kantonen überlassen oder sie dem Bunde zuschieben, je nachdem wir in der Lage sind, den Kantonen neue Steuerquellen zu erschliessen, und je nach den industriellen, gewerblichen und wirtschaftlichen Verhältnissen.

Ich glaube, das Prinzip, dass auch der Kanton etwas leisten soll, muss aufrechterhalten bleiben. Aber ich möchte heute nicht die Forderung erheben, dass die Kantone die Hälfte oder einen andern bestimmten Betrag zu leisten haben. In einer Zeit, wo die Entwicklung so rasch vorwärts schreitet, ist es unmöglich, auf einige Jahre hinaus mit Bestimmtheit zu prognostizieren. Auch diese Frage werden wir ruhig, vernünftig und als gute Eidgenossen prüfen, so, dass die Lebensbedingungen der Kantone nicht angefasst werden, aber so, dass die Versicherung die-

jenige Hilfe bekommt, die sie notwendig hat, um überhaupt bestehen zu können.

Die Rechnung des Herrn Dr. Nabholz in dem der Botschaft beigegebenen Gutachten wird vom Bundesrat keineswegs als Programm betrachtet. Sie gibt vielmehr nur ein Beispiel, erlaubt, gewisse Folgerungen zu ziehen und sich ein Bild zu machen, wie sich die Leistungen des Bundes und der Öffentlichkeit überhaupt und andererseits die Leistungen der Privaten stellen. Die Berechnung will auch zeigen, welche Mittel unter gewissen Voraussetzungen erforderlich sind. Man hat darauf aufmerksam gemacht, dass zwischen den Voraussetzungen, von denen Herr Dr. Nabholz ausgeht, und denen der Expertenkommission eine Diskrepanz bestehe. Es wird trotzdem möglich sein, nach dem Beispiele des Herrn Dr. Nabholz zu rechnen und die verschiedenen Leistungen, die er vorsieht, zu erhöhen oder zu reduzieren und danach auch die Einzahlungen zu bemessen, die dadurch beeinflusst werden. Sie sehen, dass also auch auf diesem Gebiete nichts präjudiziert ist.

Und nun die Frage: Soll unter solchen Verhältnissen die Behandlung fortgesetzt oder soll die Vorlage der Kommission, sogar dem Bundesrate zurückgeboten werden, damit er zunächst die Grundlagen studieren und ein genaues Programm aufstellen solle? Da erinnere ich daran, dass bei der Behandlung des Verfassungsartikels über die Kranken- und Unfallversicherung der Bundesrat viel weniger Material geboten hat als heute. Die Idee ist reif, und ihre Lösung muss gefördert werden. Sollten alle Fragen, die heute aufgeworfen wurden, wirklich gelöst werden, dann müsste mit dem Verfassungsartikel gleich ein Ausführungsgesetz präsentiert werden, wofür lange Vorarbeiten erforderlich wären, die doch nur einen Zweck haben, nachdem die grundsätzliche Frage bejaht ist. Ueberdies würde dann die Frage entstehen: Ist nun dieser Vorentwurf, moralisch wenigstens, für den Gesetzgeber verbindlich? Wie käme es, wenn später weitere Prüfungen die Wünschbarkeit von Abänderungen ergäben? Sie wissen ja, wie intensiv die eidgenössischen Räte sich mit solchen Dingen beschäftigen. Sie erinnern sich, dass die Vorlage über die Kranken- und Unfallversicherung in der Bundesversammlung eine vollständige Umparbeitung erfahren hat. So wäre es doch kaum möglich, sich anlässlich der Verfassungsberatung in allen wichtigen Fragen festzulegen. Ich wiederhole es, weil einerseits spätere Studien zu andern Ansichten führen, weil die Verhältnisse und die Faktoren, mit denen wir zu rechnen haben, sich verschieben können. Deshalb glaube ich, es sei angemessen, dass der Verfassungsartikel behandelt und der Genehmigung des Volkes unterbreitet wird. Dieser wird die Grundlage bilden für die neuen Studien und die Ausarbeitung des Gesetzes, dessen Vorlage nicht von heute auf morgen erfolgt, und von dem ich nur sagen will, dass die Vorbereitungen mit der grössten Aufmerksamkeit und Gewissenhaftigkeit und mit grösster Vorsicht durchgeführt werden sollen. Aber bei alledem müssen die Arbeiten auch vom rechten Geiste durchdrungen sein und vom Willen geleitet werden, den Komplex der in Frage stehenden Versicherungen zu realisieren. Deshalb bitte ich Sie dringend, nicht auf die Verschiebung einzutreten, sondern den ersten Schritt zur Verwirklichung zu tun. Er ist politisch notwendig. Eine Verschiebung würde lähmend wirken und wäre

ein grosser politischer Fehler der bürgerlichen Parteien. Auch aus den Voten der Herren, die heute sehr reserviert gesprochen haben, klang doch der Wille heraus, der Neuerung kein Bein zu stellen, sondern sie zu unterstützen. Nach dem Eingange der Rede des Herrn Perrier habe ich zunächst erwartet, dass er zu einem andern Schlusse gelange. Aber seine Ausführungen selber brachten ihn unwillkürlich der Materie näher, und wenn man nun prüft, was er eingewendet und kritisiert hat, so muss gesagt werden, dass der Text des Verfassungsartikels allen diesen Wünschen, mit denen wir allerdings nicht durchwegs einig gehen, nicht entgegenstehe.

Ich sage also, ich möchte dringend warnen vor einer Verschiebung. Die Stunde der Realisierung hat lange genug auf sich warten lassen. Es ist Zeit, dass man vorwärts geht. Ich war gestern abend über das Votum des Herrn Gropierre etwas überrascht, um so mehr, als ich den Redner als sehr gemässigten Gewerkschaftsführer kenne, der sehr gewohnt ist, mit dem Möglichen zu rechnen und der die Bedürfnisse der Arbeiterschaft genau kennt. Wenn ein so gemässigter Mann, wie Herr Gropierre vielleicht nicht so sehr für seine Person, wie als Echo gewisser Kreise dem Zweifel Ausdruck gibt, dass wir das Werk realisieren wollen, dann glaube ich, sollte dies doch den bürgerlichen Kreisen zu einer gewissen Ueberlegung Anlass geben. Fast hätte ich heute gedacht, Herr Gropierre sei mit einer divinatorischen Gabe ausgestattet, als ich die drei Reden von heute hörte und von denen ich gleich sage, dass sie den Standpunkt des Herrn Gropierre nicht rechtfertigen, aber doch erklären. Deren Urheber wagen, wenn es einmal an die Entscheidung geht, nicht aufrecht zu erhalten, was sie andeuteten, sondern sie liefern eigentlich nur so eine Art Rückzugsgefechte. Deshalb werden die bürgerlichen Parteien viel besser tun, von Herzen gerne und rasch zu geben, was sie doch geben werden. Denn es würde nicht bloss in sozialdemokratischen, sondern auch in weiteren Kreisen der bürgerlichen Parteien nicht verstanden, wenn man diese längst in Aussicht gestellte Vorlage nicht zur Realisierung bringen würde und sie noch lange auf sich warten liesse. Man wendet mir natürlich ein, alle diese Leistungen werden von denen nicht geschätzt; aber ich habe es heute bedauert von Herrn Maunoir, von seinem Standpunkt aus, das Wort zu vernehmen: «Ja, was sind 800 oder 900 Fr. Rente?» Das ist eine ganz wesentliche Leistung besonders für die Kreise, denen wir mit dem Gesetze zu helfen beabsichtigen. Wenn es aber aus dem andern Lager ähnlich tönt, so darf man sich durch solche Einwendungen nicht aufhalten lassen; ich gehe noch weiter: auch dann nicht, wenn Spott und Hohn dabei ist. Denn ich habe für mich den Glauben und die Ueberzeugung, dass die versöhnende, sozial fortschrittliche Tätigkeit des Staates, dass sein Bestreben denjenigen, die mit Glücksgütern nicht gesegnet sind, zu helfen, sein Bestreben, auf einen Ausgleich hinzuarbeiten, wenn sie in den Worten von Hunderten kein Echo findet, doch in den Herzen Tausender versöhnend wirkt und die Stimmung schafft, die allein erlaubt, durch alle die eminenten Schwierigkeiten hindurchzukommen, die sich uns heute entgegenstellen.

Aber wenn ich nach rechts die dringende Bitte und Beschwörung richte, dem Werke nicht hindernd in den Weg zu treten, so darf allerdings auch die Linke

die Möglichkeit der Realisierung nicht durchkreuzen. Und da frage ich: ist das nun, angesichts des grossen Werkes der Versicherung, wirklich entscheidend, ob der Tabak auf dem Wege der Besteuerung oder des Monopoles zur Tragung der Kosten herangezogen werde. Ich verstehe den Standpunkt der sozialdemokratischen Partei; er ist nicht nur der ihre, er hat auch anderswo Freunde, die das Tabakmonopol als eine reichlichere Quelle betrachten, aber Sie werden nun einmal diese Lösung beim Schweizervolk nicht durchbringen. Aber auf der andern Seite sind alle Kreise mit uns einig, dass der Tabak als Finanzquelle herbeigezogen werden muss und darum sollte man im Interesse des gemeinsamen höheren Zieles sich für die Form der Tabaksteuer die Hand reichen.

Ich will nicht über die einzelnen Finanzquellen sprechen, die Herr Bundesrat Musy und mit ihm der Bundesrat zu erschliessen gedenken, sondern ich möchte nur nach links die dringende Mahnung richten, nicht nur in der Frage der Tabakbesteuerung, sondern in allen diesen Fragen uns die Unterstützung angedeihen zu lassen, die für die Realisierung des Werkes notwendig ist, damit nicht von der rechten Seite eingewendet werden kann: Die Versicherung ist nicht realisiert worden. Aber wer ist schuld daran? Diejenigen, die vor allem berufen gewesen wären, ihr zur Verwirklichung zu helfen. So sollte um das Versicherungswerk gleichsam ein Gottesfrieden walten, man sollte sich die Hand reichen, um dieses grösste soziale Werk, das der Bund in Angriff genommen hat, zu schaffen.

Wenn wir zusammenstehen und zusammenhalten, so wird es möglich sein, etwas zu erreichen; wenn wir wegen Kleinigkeiten in Ausführungsfragen auseinandergehen, so riskieren wir, gar nichts zu erreichen. Ich weiss wohl, dass auf der Linken manche sind, die nur mit mässigem Bedauern die Aktion scheitern sähen. Aber ich glaube, der grosse Teil der Arbeiter will eine positive Tätigkeit des Staates und nicht einen Wechsel auf den Osten, der doch nur mangels Zahlung protestiert werden könnte. So möchte ich Sie alle bitten, den Bundesrat in seinem entschiedenen und unerschütterlichen Willen zu unterstützen, die Sozialversicherung rasch unter Dach zu bringen. (Beifall).

von Arx: Es gibt viele Leute im Schweizerlande, welche in der Errichtung einer Versicherung zugunsten der Alten, Invaliden und Hinterbliebenen die Abtragung einer alten Schuld erblicken. Schon vor drei Jahrzehnten war in einer Botschaft des Bundesrates und den Verhandlungen der Räte von der Pflicht die Rede, dieses Werk auszuführen. Aber zugleich hiess es, dass die Aufgabe zu verschieben sei, indem die Leistungen zu schwer wären. Wenn man den Plan anschaut, der heute vorliegt, kann man sich nicht verhehlen, dass er schon früher ausführbar gewesen wäre. Die Besteuerung der Erbschaften, die Besteuerung des Tabakes wären früher leichter ertragen worden als heute, da wir bereits die Kriegsschuld auf den Schultern haben. Daraus kann man schliessen, dass man früher zu Unrecht ablehnte, das Werk an die Hand zu nehmen. Man darf sagen, dass nicht die Mittel gefehlt haben, sondern die

Einsicht und der Mut zu diesem Werke. Es hat unser Volk hier eine grosse Schuld auflaufen lassen. Stets rühmte man, wie weit wir es durch Fleiss und Tüchtigkeit gebracht hätten. Man wies auf den Wohlstand in Dörfern und Städten hin, auf den Besitz, der sich anhäuften. Man sprach von einem Volksvermögen von 30 Milliarden Franken. Und dieses vermögliche, wohlhabende Volk liess es zu, dass ein grosser Teil der Volksgenossen beständig von der Sorge bedrückt wurde, wie sich das Schicksal in den Tagen des Alters gestalten werde. Man liess es zu, dass ein Teil der Mitbürger, welche ihr Leben durch Arbeit ausgefüllt hatten, armengenössig wurde. Es ist kein Zweifel, dass diese Unsicherheit des Daseins eine Hauptursache bildete der Unruhe und der Verbitterung, die in unserem Lande bestand. Man hatte die Kraft zu helfen, und unterliess es zu helfen. Es brauchte die Erschütterung, welche der grosse Krieg über die Menschheit brachte, um auch bei uns die Erinnerung an die Pflicht zu erwecken. Es war in den Tagen des Novembers 1918, als uns bloss eine Spannweite vom Krieg im eigenen Lande trennte, dass man das feierliche Versprechen ablegte, ungesäumt an das grosse Werk dieser Versicherung zu gehen. Es ist kein Zweifel, dass das Versprechen wesentlich dazu beigetragen hat, in weiten Kreisen des Volkes das Vertrauen zum Staat zu erhalten und zu festigen. Heute gilt es nun, das Vertrauen zu rechtfertigen. Wird es gelingen, mit dem Plane, welcher heute vorliegt, die Erwartungen der Volksgenossen, die unsern Beistand brauchen, zu erfüllen? Man will jährlich 40 Millionen Franken für die Versicherung ausgeben. Ein Teil der Mittel soll aus der Besteuerung der Erbschaften fliessen, eine Last, welche der Besitz zu tragen hat, in den Abständen, welche der Tod ihm auferlegt. Aber zugleich verlangt man vom Volk, dass es eine indirekte Steuer auf sich nehme, und man hat die Meinung, dass diese den Hauptteil der 40 Millionen Franken einbringen soll. Zwar ist es bloss eine Steuer auf ein Genussmittel, dessen sich zu enthalten einem jeden freisteht. Aber man erwartet, dass unser Volk in allen seinen Schichten sich ihm weiterhin hingeben werde; das Volk muss rauchen, damit unsere Alten, Invaliden und Hinterbliebenen zu besseren Tagen kommen können.

Dazu kommt die Eröffnung, dass die Wohltat der Versicherung erst in 15 bis 20 Jahren wirksam werden könne. So lange soll es dauern, bis unsere alten Leute etwas von diesem Werke des Gemeinsinns verspüren sollen. Die ganze Generation beinahe, die heute die Unsicherheit des Daseins bedrückt, soll weiter der Beruhigung entbehren.

Man darf fragen, ob solchermassen die Schwachen und Bedrängten im Volke nicht sagen werden, dass sie von uns mehr erwartet hätten. Durften sie von uns nicht mehr erwarten? Vermögen wir nicht mehr für sie zu leisten? Unser Land ist aus den Stürmen des Krieges zwar nicht ohne Wunden, doch mit unversehrtem Marke hervorgegangen. Die Volkswirtschaft geht ihren geregelten Gang. Wir haben keine zerstörten Heimstätten und keine verstümmelte Jugend. In Dörfern und Städten sieht man das Bild des Wohlstandes und des Gedeihens. Trotz Teuerung und Kriegsschuld ist die Schweiz ein wohlhabendes Land geblieben. Mich dünkt es nun, dass die Ehre dieses Landes erfordere, dass wir unsern Gemeinsinn über die Besteuerung des Tabakes und der Erb-

schaften hinaus mit einem raschen und kühnen Werke beweisen.

Das soll darin bestehen, dass alle, welche es vermögen, einen Teil ihres Besitzes zugunsten der Schwachen und Bedrängten zusammenlegen. Zu dem Zwecke soll der Bund eine Abgabe von dem Vermögen erheben, deren Ertrag sich auf 250 Millionen Franken belaufen soll. Dieser Gedanke war schon vor dem Kriege vorhanden und ich war mit dabei, als im Frühling 1914 in einem Kreise junger Schweizerbürger beschlossen wurde, ein Volksbegehren zu einer solchen Abgabe zu unternehmen. Der Krieg hat es vereitelt, wie noch manches andere gute Werk.

Es ist vor 3 Jahren in diesem Parlament der Antrag auf Vermögensabgabe zum Zweck der Kriegsschuldtilgung gestellt worden. Die treffliche Begründung, welche der Antrag fand, vermochte ihn nicht zur Annahme zu bringen. Man sagte, dass er eine Erschütterung der gesamten Wirtschaft zur Folge haben würde. Man sagte, dass zwar die grossen Vermögen und Unternehmungen eine solche Abgabe ohne innern Schaden leicht ertragen würden. Aber man sagte auch, dass die kleineren Unternehmen, die kleineren Vermögen dadurch schwer getroffen und sogar dem Wucher ausgeliefert würden. Noch eine ganze Reihe anderer Einwände brachte man vor, wie es ja bei jedem Werke, das aufs Ganze geht, nicht an Einwendungen und Beanstandungen fehlen wird.

Der Antrag zur Vermögensabgabe, den wir gestellt haben, weicht von dem früheren Antrage ab, einmal durch den Zweck, den er bestimmt, und sodann dadurch, dass er erheblich geringere Leistungen verlangt. Herr Goetschel hat eine Abgabe von 1 bis 8 % des Vermögens verlangt, von 10,000 Fr. 100 Fr., von 100,000 Fr. 2000 Fr. usw., um damit die ganze Kriegsschuld zu decken. Nun wohl, der Antrag, den wir stellen, verlangt bloss die Abgabe eines Viertels jener Summe. Dabei wird es möglich sein, bei minderen Ansätzen in der Schonung der kleinen Vermögen viel weiter zu gehen. Man kann dann auch den Reichtum des Auslandes, der sich in unserem Lande angehäuft hat, zur Abgabe heranziehen, wie es Herr Goetschel beantragt hat. Es wäre eine Abgabe, welche das Kapital des Auslandes am wenigsten von sich abwenden könnte. Die näheren Bestimmungen der Abgabe wären in einem besonderen Gesetze aufzustellen. Mit einem Rucke hätte man auf diese Weise dem Bunde einen grossen Grundstock für das Werk zur Verfügung gestellt.

Wenn diese Mittel einmal zur Verfügung ständen, dann könnte man noch einen Schritt weiter gehen. Die Abgabe brächte dem Bunde jährlich einen Zinsabfluss von 15 Millionen Franken ein. Diesen Betrag könnte man nicht besser anwenden, als dass man heute schon den alten bedürftigen Leuten im Lande zu Hilfe käme. Die Zahl der Leute, die das Alter von 70 Jahren erreicht haben, wird auf 120,000 beziffert. Ein Drittel hiervon mögen Bedürftige sein. Diesen bedürftigen 40,000 Bürgern könnte man auf diese Weise jährlich eine Rente von 300 Fr. zukommen lassen. Das wäre keine Summe, welche ihnen ein unbesorgtes Leben sichern würde, aber gewiss wäre es eine Wohltat, eine Erleichterung, die sie dankbar verspüren würden. Wenn wir diese Leistungen vollzögen, dann würden wir ausführen, was man in England schon vor mehr als 10 Jahren getan hat. Dort

ist ein Gesetz eingeführt worden, welches bestimmt, dass allen Greisen, welche das Alter von 70 Jahren erreicht haben und bedürftig sind, eine jährliche Rente von 200 Fr. verabfolgt werde. Freude ging durch ganz England, als das Gesetz in Kraft trat. Es wird erzählt, dass die alten Leute weinten, als sie an den Schaltern des Staates zum erstenmal die Pension in Empfang nahmen. Sollten nun die Leute, die bei uns über Wohlstand und Besitz verfügen, nicht dazu Hand bieten, dass durch unser Land eine gleiche Bewegung der Freude und des Trostes geht?

Ich habe den Glauben, dass man in diesen Kreisen die Einsicht hat, ein solches Werk zu unternehmen. Ich glaube nicht, dass man mit Herrn Strebel fragen wird, ob die Gesamtheit das Recht habe, solches Recht zu schaffen. Ich glaube auch nicht, dass man mit Herrn Sulzer über Raubbau wehklagen würde. Ich glaube auch nicht, dass man mit Herrn Burren den heiligen Florian anrufen würde. Nicht darum geht es, Brand zu stiften, sondern Brand zu verhüten.

Man sagt, dass in Zeiten grosser Geschehnisse der Geist des Menschen sich weite. Kein Sehender kann verkennen, dass wir heute in einer tiefen sozialen Krisis stehen. Nicht mit Gewalt, nicht mit Maschinengewehren wird das Land daraus herauskommen, sondern bloss mit Werken des Gemeinsinns und der Gerechtigkeit.

Stoll: Gestatten Sie auch einem Vertreter der grossen Gruppe der Privatangestellten sich in dieser Frage zu äussern und Ihnen darzulegen, welche Meinungen bei dieser Gruppe bestehen. Ich möchte dabei betonen, dass die Angestellten seit einer Reihe von Jahren dieser Frage der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung und überhaupt der ganzen Frage der Sozialversicherung das grösste Interesse entgegenbringen.

Mit Vergnügen habe ich konstatiert, dass dem Grundsatz, eine Versicherung, vor allem eine Volksversicherung zu schaffen, keinerlei Opposition erwachsen ist, und dass man offenbar nicht a priori eine Klassenversicherung einführen will.

Ich kann in diesem Zusammenhange nicht umhin, auf die Bemerkung einzutreten, die heute früh gefallen ist, dass diese Vorlage ein Geschenk zugunsten der Arbeitnehmer darstelle. Ein Geschenk wessen und an wen? Das Volk, das dieser Vorlage zustimmen wird, wird sich dadurch selbst ein Geschenk machen. Das Volk, vor allem die Arbeitnehmer aller Kategorien, werden in erster Linie einmal eigene Beiträge an diese Versicherung zu zahlen haben, und sodann indirekt an den öffentlichen Lasten, aus denen die Zuschüsse an die Versicherung bezahlt werden, teilnehmen müssen.

Nun sieht allerdings der vorliegende Verfassungsartikel 34quater auch eine Klassenversicherung vor und Herr Bundesrat Schulthess hat in seiner Rede durchblicken lassen, dass es noch nicht feststehe, ob und in welchem Umfange diesem Gedanken der Klassenversicherung Rechnung getragen werde. Ich nehme an, dass, wenn tatsächlich von dem Gedanken der Volksversicherung, vielleicht gezwungenermassen, abgegangen und eine Klassenversicherung, eine Versicherung einzelner Volksklassen durchgeführt werden sollte, nicht allein die Arbeiter, sondern auch die Angestellten einbezogen werden. Bisher wurde nämlich

sehr häufig übersehen, dass nicht allein die Arbeiter, sondern auch die Angestellten zu den unselbständig Erwerbenden gehören.

Im letzten Alinea des Art. 43quater wird vorgeesehen, dass die Versicherung unter Mitwirkung der Kantone eingerichtet werde. Ich muss mich in diesem Zusammenhang mit dem Vorschlage meines verehrten Gesinnungsgenossen, Herr Stohler, kurz auseinandersetzen. Ich bin der Meinung, dass es bedenklich wäre, wenn eine Dezentralisation der Versicherung in der Weise platzgreifen würde, dass die Versicherung den Kantonen überlassen würde, und der Bund nur das Oberaufsichtsrecht, bzw. die Grundsätze aufzustellen hätte. Es wäre gefährlich, das Schwergewicht der Versicherung in die Kantone zu verlegen. Dadurch wäre die wichtigste Voraussetzung der Versicherung, die Freizügigkeit, gefährdet. Man stelle sich die ausserordentlich zahlreichen Wohnortsänderungen vor, nicht allein von einer Ortschaft desselben Kantons zur andern, sondern von einem Kanton zum andern. Die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung ist nicht eine Versicherungsart wie die Krankenversicherung, wo die Freizügigkeit verhältnismässig einfach durchgeführt werden kann. Es handelt sich bei dieser Versicherungsart, ganz ähnlich wie bei der Lebensversicherung, um ausserordentlich hohe Beträge, die zurückgelegt werden müssen, und für die bei etwaigen Mutationen, bei Wohnungsänderungen eine Verrechnung zwischen den Kantonen stattzufinden hätte, sofern eben die Durchführung der Versicherung auf die Kantone eingestellt würde.

Wenn man die Kantone zu Trägern der Versicherung machen wollte, würde es zweifellos sehr lange dauern, bis wir zu einer allgemeinen Versicherung im Schweizerlande kämen. Sodann wäre zu bedenken, dass durch die Aufteilung der Versicherung in 22 oder 25 einzelne Versicherungen und Versicherungskassen ein ausserordentlich vermehrter Personalbedarf entstehen würde. Die kantonale Bürokratie wäre der Bundesbürokratie in keiner Weise vorzuziehen.

Der Art. 41ter regelt die Tabakabgabe, und zwar liess die bundesrätliche Vorlage die Eventualität offen, dass auch das Monopol eingeführt werden könnte. Die Angestelltenschaft ist durchaus für den Monopolgedanken, und zwar aus dem praktischen Grund, weil die Tabaksteuer, besonders bei dem englischen System, das man zunächst in Aussicht genommen hat, der Erfassung des Tabakes an der Grenze, höhere Abgaben der Raucher nach sich ziehen würde. Die Belastung des Rauchers ist beim Monopol, sofern man ein bestimmtes Erträgnis dieser Abgabe ins Auge fasst, zweifellos wesentlich geringer als bei der Steuer, oder aber wird bei einer gleich hohen Belastung des Rauchers wie bei der Steuer das Erträgnis für den Bund beim Monopol wesentlich höher.

Die Opposition gegen das Monopol stammt wohl in der Hauptsache aus der Westschweiz und es mögen hier in erster Linie föderalistische Gründe massgebend sein. Aber die Schweiz ist heute weniger denn je in der Lage, einer politischen Doktrin zuliebe auf eine runde Zahl von Millionen zu verzichten oder die Grosszahl der Raucher nur wegen dieser Doktrin wesentlich höher zu belasten, als dies auf dem Monopolwege nötig wäre. Es gibt zweifellos sehr zahlreiche überzeugte Föderalisten, die der ehrlichen Auffassung sind, dass die kantonale Souveränität bei jedem vermeintlichen oder wirklichen Eingriff des Bundes in

die Machtsphäre der Kantone gegenüber dem Bunde energisch zu schützen sei. In der deutschen Schweiz ist man dieser Auffassung gegenüber etwas kühler. Man hat nicht immer Bedenken, dass die Selbständigkeit der Kantone notleiden würde, wenn in gewissen allgemeinen Fragen der Bund von sich aus vorgeht. Es gibt aber auch Föderalisten — wir haben solche kennen gelernt — denen diese Doktrin des Föderalismus lediglich den erwünschten Vorwand gibt und gab, um einen sozialen Fortschritt zu hintertreiben.

Dadurch, dass man die ursprüngliche Fassung des Bundesrates in der Form, wie sie die Minderheit der Kommission vorschlägt, also ohne die Bierabgabe, wählt, ist die Frage nicht präjudiziert, ob Steuer oder Monopol, und es scheint mir, dass in diesem Falle die Entscheidung darüber dem Volke vorgelegt werden kann. Ich persönlich bin der Ansicht, dass das Volk ganz zweifellos sich für das Monopol entscheiden wird. Ähnlich ist es bei der Erbschaftsteuer. Auch hier hat die Kommission wegen föderalistischer Bedenken eine untaugliche Form gewählt. An Stelle einer ordentlichen Bundessteuer, wovon die Hälfte den Kantonen zufallen würde, sollen die Kontingente treten. Dadurch entsteht ganz zweifellos eine unklare Situation. Der Bund muss hohe Leistungen auf sich nehmen zugunsten der Versicherung. Er ist aber in einem wichtigen Zweig seiner Einnahmen auf die Gesetzgebung, sogar auf den guten Willen der Kantone angewiesen. Es wurde von verschiedenen Seiten, meines Erachtens mit Recht, über die finanziellen Verhältnisse der Kantone Klage geführt. Es wurde darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantone nicht in der Lage seien, in erheblichem Umfange oder in dem Umfange, wie er vorgesehen ist, an den Kosten der Versicherung zu partizipieren. Aber gerade dadurch, dass man dem Bunde für die Durchführung der Versicherung erhöhte Mittel in die Hand gibt, werden meines Erachtens die kantonalen Finanzen entlastet.

Die Angestelltenschaft hält die Finanzquellen, wie sie in der Vorlage vorgesehen sind, überhaupt nicht für ausreichend, um eine richtige Versicherung durchzuführen in einer Höhe, die, einigermassen wenigstens, an die Bedürfnisse herankommt. Und sie ist der Ansicht, dass das Projekt betreffend die Uebergewinnsteuern, die allerdings für die Sanierung der allgemeinen Bundesfinanzen vorgesehen sind, auch noch für die Versicherungszwecke reserviert bleiben sollten. Es ist Ihnen bekannt, dass namentlich in den letzten Jahren, in der allerletzten Zeit ganz besonders, das Postulat der Gewinnbeteiligung der Arbeiter und Angestellten an den Unternehmungen mit grosser Begeisterung propagiert wird. Ich halte dafür, dass die Uebergewinnsteuer und deren Verwendung für Zwecke der Sozialversicherung die beste und idealste Form der Beteiligung der Angestellten am Geschäftsgewinn der Unternehmungen darstellt.

Die dritte Minderheit nimmt den Gedanken der Initiative Rothenberger wieder auf und möchte diesen Gedanken ebenfalls gleichzeitig mit dieser Vorlage dem Volke zur Abstimmung unterbreiten. Ich muss mich dabei kurz mit der Botschaft des Bundesrates über die Initiative Rothenberger beschäftigen. In dieser Botschaft und auch in der Presse wurde wiederholt der Standpunkt eingenommen, die Initianten glaubten, dass mit diesen 250 Millionen die Versicherung einzig finanziert werden soll. Das liegt und lag

nicht in der Absicht der Initianten, wie dies übrigens aus dem Wortlaute der Initiative deutlich hervorgeht. Es heisst da: «Zur Erleichterung der Durchführung der Aufgabe (nämlich der Alters- und Hinterbliebenenversicherung) errichtet der Bund einen Fonds.» Die Initianten waren sich also durchaus bewusst, dass es sich hier nicht um das einzige Element der Finanzierung handle, sondern dass ganz zweifellos noch weitere Finanzierungsprojekte dazu kommen müssen. Auch bei Annahme der beiden Finanzierungselemente, wie sie in der Vorlage des Bundesrates vorgesehen sind, wird dieser Fonds, den die Initiative Rothenberger vorsieht, zweifellos ausserordentlich gute Dienste leisten. Ich möchte nur an das Eintrittsdefizit der Versicherung erinnern, das dadurch entsteht, dass eben eine grosse Zahl von älteren Leuten wenn irgendwie möglich mit dem Eintritt der Wirksamkeit der Versicherung auch der Wohltaten der Versicherung bis zu einem gewissen Grade teilhaftig werden.

Es wurde die Frage aufgeworfen, warum diese kostspielige Versicherung gerade jetzt durchgeführt werden sollte, in einem Moment, wo sowohl der Bund als auch die Kantone und Gemeinden mit ausserordentlichen finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Die Antwort auf diese Frage scheint mir ausserordentlich einfach zu sein. Wohl wurde seit Jahren die Versicherungsidee von gewissen Kreisen eifrig verfochten. Das Bedürfnis nach einer Versicherung hat sich aber gerade in den allerletzten Jahren in besonderer Weise bemerkbar gemacht, weil eine grosse Zahl von Leuten, in erster Linie von unselbständig Erwerbenden, ihre Ersparnisse, die sie im Laufe der Vorkriegsjahre hatten ansammeln können, zum grösseren Teil aufgebraucht haben. Die unselbständig Erwerbenden und auch ein grosser Teil der selbständig Erwerbenden stehen zurzeit vollständig vis-à-vis derien. Daraus ist die dringende Notwendigkeit abzuleiten, dass die Versicherung mit möglichstster Beschleunigung einzuführen ist. Herr Kollege Perrier hat heute früh ausgeführt, dass die Möglichkeit in Aussicht zu nehmen sei, dass diese neuen Versicherungszweige der schweizerischen Unfallversicherungsanstalt angegliedert werden können. Ich bin nicht dieser Ansicht. Die genannte Anstalt erstreckt ihre Wirksamkeit nach einer wesentlich ändern Richtung; sie ist zurzeit eine reine Klassenversicherung, die Prämien werden in anderer Weise aufgebracht als das durch die Vorlage vorgesehen ist. Es ist aber namentlich darauf hinzuweisen, dass, wenn es überhaupt möglich wäre, diesen neuen Zweig der Sozialversicherung der bestehenden eidgenössischen Anstalt anzugliedern, ganz zweifellos eine mindestens ebenso grosse Vermehrung des Beamtenkörpers, der Bundesbureaukratie, wenn Sie wollen, entstehen müsste, als bei der Schaffung einer ganz neuen Anstalt. Ich bin also der Ansicht, die von der übergrossen Mehrheit der Privatangestellten geteilt wird, dass die Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenversicherung ohne jeden Aufschub einzuführen sei, dass die Finanzierung auf dem Wege des Tabakmonopoles und der direkten Erbschaftsteuer nach der ursprünglichen Vorlage des Bundesrates zu erfolgen habe und dass dazu noch die Uebergewinnsteuer als weitere Finanzierungsquelle zu treten habe, dass ferner die Initiative Rothenberger, eventuell nach Antrag der dritten Minderheit, gleichzeitig dem Volke zur Abstimmung, und zwar in empfohlen-

dem Sinne zu unterbreiten sei. In diesem Sinne denke ich mich in der Abstimmung zu verhalten.

Ullmann: Zurzeit kann ich der Vorlage nicht zustimmen. Gestatten Sie mir, meine Stellungnahme zu begründen. Ich weiss, dass ich dabei einen schweren Gang gehe. Wir leben in einem Uebergangs- und einem Durchgangsstadium. Wir Menschen von heute sind Wanderer zwischen zwei Welten. Wir trauern einerseits um eine schöne, lichte Vergangenheit, und erschauern anderseits vor einer unbekanntem, schweren Zukunft. Das gilt für das Leben des einzelnen wie auch für das Leben der Völker. Verwirrend, erschreckend ist die Vielheit der Forderungen, die an den Staatsbürger und an den Gesetzgeber herantreten. Ein Sturzregen innerpolitischer Aufgaben geht prasselnd über uns hernieder, und dieser Sturzregen droht unsere Sinne zu betäuben. Wir müssen uns aber die Kaltblütigkeit bewahren, die allein kluge und gedeihliche Arbeit gewährleistet. Halten wir unser Herz warm, aber auch unsern Kopf klar.

Die Sozialversicherung ist ein grosses, ein edles Werk, ein Werk der Nächstenliebe, ein Werk der Solidarität unter Volksgenossen. Die Nützlichkeit an sich ist unbestreitbar. Ethische und wirtschaftliche Rücksichten diktieren es. Die Tatsache besteht, dass Tausende vorzeitiger Erwerbslosigkeit anheimfallen, dass sie trotz ihres Fleisses weder das eigene Alter sorgenfrei gestalten, noch den Unterhalt ihrer Hinterbliebenen sicherstellen können. Solche Erkenntnis verdüstert das Dasein, erweckt Neid und Groll, lähmt die Arbeitsfreudigkeit. Es gibt viele, die mit solchen Keften durch das Leben gehen. Der Wechsel auf ein bescheidenes Glück, den jeder Erdenbürger sollte ziehen dürfen, bleibt uneingelöst für viele. Es liegt in unserer Entwicklung als Industriestaat, dass von solcher Not hauptsächlich der Lohnarbeiterstand betroffen wurde und betroffen wird. Ganz gewiss muss solchen wirtschaftlich Schwachen geholfen werden, zweifellos ist das Recht der so Betroffenen auf die Hilfe, zweifellos besteht das Recht auf die Unterstützung durch glücklichere Volksgenossen, die stärkere Schultern haben, und es besteht das Recht der Unterstützung durch die staatlichen Verbände. Wer wollte wagen, das zu verneinen, in unserer Zeit, die uns soziales Empfinden sozusagen eingepflegt hat?

Die Nützlichkeit ist unbestreitbar, habe ich gesagt, und es ist auch Menschheitspflicht. Ein starkes Gefühl dafür lebt in breiten Schichten und jedem möchte ich persönlich gönnen, und jedem möchte ich sicherstellen können bis ans Ende seiner Tage: das tägliche Brot und den warmen Herd, wenn wir uns vielleicht auch nicht so hoch versteigen dürfen wie jener französische König, der wünschte, dass jeder seiner Untertanen am Sonntag ein Huhn im Topfe habe. In der sozialpolitischen Gesetzgebung ist das Ausland uns zum Teil vorangeschritten. Wir treten später an die Lösung dieser Probleme heran. Das bedeutet aber keine Rückständigkeit. Ernste finanzielle Bedenken legten Zurückhaltung auf und im grossen und ganzen war die Angelegenheit auch bis jetzt nicht spruchreif und deshalb auch nicht volkstümlich. Die hohe politische Reife des Schweizervolkes ist allgemein anerkannt, es bleibt trotzdem als unwiderlegte Tatsache bestehen, dass unser Volk

dem Wesen, der Bedeutung, den Aufgaben der Sozialversicherung bis jetzt geringes Verständnis entgegengebracht hat. Die Gründe liegen darin, dass wir in einer grossen Masse des Schweizervolkes, dass wir in grossen Landesgegenden eine eigentliche soziale Not nicht hatten, und überall da nicht hatten, wo im Familienverband die Schwachen und die Alten mitverpflegt wurden mit jener Selbstverständlichkeit, die im patriarchalischen Sinn ihre Grundlage hat. Jedenfalls ist die Verzögerung der Bundesgesetzgebung auch als Beweis dafür zu bewerten, dass die Zustände auf dem Gebiete sozialer Fürsorge erträglich waren. Dem Schlimmsten war vorgebeugt durch eine Fülle von Massnahmen der Arbeitgeber, durch Einrichtungen der Selbstfürsorge, durch Fürsorge der Kantone und Gemeinden. Die Botschaft des Bundesrates behandelt auch diesen Stoff, und näheres darüber finden wir in der schönen Arbeit von Pfarrer Wild, betitelt: « Soziale Fürsorge in der Schweiz. » Dieses Werk entwirft, rein statistisch angelegt, dem Dekenden das Bild einer weitgehenden Fürsorge auch auf dem uns heute interessierenden Gebiet; eine Fülle von Nächstenliebe, von Aufopferungsfreudigkeit, von Pflichtgefühl spricht daraus. Das Buch selbst stellt dem Schweizervolke in seiner Gesamtheit ein gutes Zeugnis aus. Man wird in diesem Buch nicht ohne Ergriffenheit lesen und blättern, und diese Blätter erzählen viel von Menschenleid, aber auch sehr viel von Menschenliebe, und sie beweisen, dass schon viel getan wurde und getan wird.

Trotzdem bleibt die Durchführung des grossen sozialen Werkes, das zur Beratung vorliegt, eine Notwendigkeit. Darüber herrscht wohl volle Uebereinstimmung. Wenn nur nicht die finanzielle Grundlage gerade jetzt so entsetzlich schwer zu schaffen wäre. Und ich frage mich, und ich frage Sie: Ist die bundesrechtliche Regelung im Augenblick höchster finanzieller Not, ist die Regelung im Augenblick höchster finanzieller Sorge, ist sie gerechtfertigt, kann sie durchgeführt werden? Ist es möglich, die Mittel dazu jetzt und in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Weise aufzubringen? Die Botschaft selbst gibt diesen Bedenken Raum und Stimme auf Seite 149 mit den Worten: « Nie hätte es dem Bunde schwerer fallen können, Mittel für dieses soziale Werk aufzubringen als im gegenwärtigen Zeitpunkt. » Die Uebersicht über die Staatsschuld der Eidgenossenschaft unterstreicht denn auch diese freimütige Erklärung auf das Nachdrücklichste und die Tatsachen verneinen auch die Möglichkeit. Unsere festen Anleihen haben sich von 146 Millionen Franken im Jahre 1913 auf 1381 Millionen Franken im Jahre 1919 erhöht, fast auf das Zehnfache. Das Staatsvermögen ist infolge der Rückschläge der Staatsrechnung seit 1917 voll aufgezehrt worden und 165 Millionen Franken bleiben ungedeckt. Die Staatsschuld ist von 162 Millionen Franken im Jahre 1913 auf 1947 Millionen Franken im Jahre 1919 angewachsen, ja sie ist einschliesslich der auf den Bundesbahnen ruhenden Anleihen und schwebenden Schulden von 1913 bis 1919 von 1745 Millionen Franken auf 4 Milliarden Franken hinaufgeschnellt. Das sind ungeheure Lasten und das Budget des Bundes soll ergeben pro 1921 und folgende Jahre ein Defizit von 150 bis 200 Millionen Franken. Die Defizite der Kantone auf Ende 1919 machen rund 70 Millionen Franken und diejenigen der Gemeinden rund 30 Millionen Franken aus.

Angesichts dieser Zahlen darf man wohl sagen: «Videant consules, ne quid res publica detrimenti capiat.» Das sind ungeheure Lasten. Wir werfen mit diesen Zahlen nur so um uns. Ich habe gestern den Eindruck erhalten, dass nur Krösusse in diesem Saale existieren, ich habe beinahe an eine Millionenmanie geglaubt. Es wäre gut, wenn man diese Zahlen in ihrer ganzen Grösse und in ihrer erdrückenden Schwere aufzufassen vermöchte. Wer uns vor 5 oder 6 Jahren diese Entwicklung unserer Finanzen vorausgesagt hätte, den hätten wir einfach als verrückt erklärt, oder seine Behauptungen als Dummheiten oder als Teufeleien betrachtet. Gott sei Dank: Blutopfer, Menschenwerte hat uns ein gütiges Geschick wie durch ein Wunder erspart, aber an der Weltarmut tragen wir unser redlich Teil. Wir ertrinken ja beinahe in unsern Schulden und wo soll das hinaus?

Das Bild wird vervollständigt durch das Material, das der Konferenz von Kandersteg vorgelegt wurde. Wir sehen daraus die Maximalsätze, mit denen bereits heute Vermögen und Einkommen durch die direkten Steuern für Gemeinde und Kanton getroffen werden. Mit Ach- und Wehrufen ist es dabei nicht getan. Das eidgenössische Finanzdepartement hat an alle Kantonsregierungen ein Kreisschreiben gerichtet, mit dem Mahnrufe zu sparen, welches schliesst: «... kurz, grosse Sparsamkeit zu empfehlen und Ihnen nahezu legen, auch die Gemeinden auf das heute durchaus notwendige Masshalten in dem Verlangen nach neuen Mitteln aufmerksam zu machen. Nur die grösste Beschränkung in der Inanspruchnahme des öffentlichen Kredites vermag eine Entspannung zu bringen.» Wenn dieser Weckruf Wirkung haben soll, dann muss man ihm auch Nachachtung verschaffen, sonst hat das bundesrätliche Kreisschreiben überhaupt gar keinen Wert. Lasst uns auch hier oben in Bern Taten sehen und fangen wir damit an. Schauen wir nur einmal der Sache ins Gesicht und dann müssen wir den Mut haben, die Wahrheit zu sagen und auch zu hören. Alles Drumherumreden nützt rein gar nichts. Wir müssen aus den nackten, unumstösslichen Tatsachen die Folgerungen ziehen, und unsere erste und grösste Sorge muss es sein, aus allen diesen Schulden, aus dieser Schuldenwirtschaft herauszukommen, sonst ertrinken wir.

Nicht drücken will ich mich dabei, wie gestern Herr Klöti angetönt hat, aber der Wahrheit ins Gesicht schauen will ich und ich sage also: Zuerst bezahlen, aber keine neuen Schulden machen, das ist nach meiner Ansicht das Alpha und das Omega einer gesunden Finanzpolitik; sonst kommen wir niemals über den Berg, selbst eine äusserste, selbst eine grossartige Steuerfreudigkeit vorausgesetzt. Wir wollen und wir müssen auf dem Boden der Wirklichkeit bleiben, und die heikle finanzielle Lage ist nun Wirklichkeit; das kommt der Masse des Volkes nur noch nicht so recht zum Bewusstsein, es wird aber noch kommen.

Auch die Kandersteger Konferenz brachte ja gar keine Klarheit; die Unklarheit in der Kosten- und Deckungsfrage, sie erschwert und verdunkelt die Situation und macht die ganze Vorlage in der Tat nicht populär. Ueberdies lässt sich ja auch kaum übersehen, ob die Schätzung annähernd richtig ist. Schon wird ja angedeutet, dass die Versicherung nicht 100, sondern vielleicht 200 Millionen Franken kosten werde. Man jongliert ja nur mit diesen Millionen, Da müssen

wirklich vorerst Klärungen eintreten und es erscheint als Pflicht, diese abzuwarten.

Ich erinnere Sie an das, was ich anfangs gesagt habe: wir leben in einem Uebergangs- in einem Durchgangsstadium, und weniger als je kann jemand voraussehen, wohin diese Entwicklung führt. In solchen Zeiten trifft man keine grossen und schweren Entscheidungen. Europa ist krank, und wir gehören auch zu Europa. Wir müssen vorerst die Gesundung abwarten. Der ganze Plan und seine vorgeschlagene Ausführung gehören nicht in dieses Uebergangsstadium hinein. Die Sozialversicherung ist überhaupt ja kaum 30 Jahre alt, der Stoff ist ein so schwieriger, die Erfahrungen sind noch gar nicht genügend abgeschlossen, so dass ja, wie die Diskussion bis jetzt zeigte, über die Organisation und über viele fundamentale Punkte die allergrössten Meinungsunterschiede bestehen. Altersversicherung oder Altersfürsorge, deutsches oder englisches System, Obligatorium oder nicht, allgemeine Volksversicherung oder Klassenversicherung, soll das 60. oder 65. Jahr als Altersgrenze gewählt werden etc., alles furchtbare Unklarheiten.

Mit einigen Worten möchte ich doch auf die Behauptung zurückkommen, dass die Sozialversicherung auf die Armenpflege eine grosse Einwirkung habe. Auch über die Einwirkung der Sozialversicherung auf die Armenpflege, über die Frage, ob eine Entlastung eintritt oder nicht, herrscht noch Streit. Ein zahlenmässiger Beweis ist noch gar nicht da, die Einrichtung ist noch viel zu jung. Eine absolute Entlastung ist bis jetzt nur in sehr geringem Masse wahrzunehmen. Die Armenpflege im Verhältnis zur Sozialversicherung wurde seinerzeit in Deutschland zum erstenmal geprüft; die Prüfung hat zu ganz kleinen Resultaten geführt, die Ergebnisse liefern gar kein Bild. Zahlreiche Gemeinden geben eine gewisse Entlastung an, z. B. München, 15—20,000 Mark. Was will das heissen für eine Stadt wie München? Herr Dr. Steiger hat die Frage ebenfalls bearbeitet und weist eine gewisse Entlastung nach. Auch in England soll nach 5 Jahren eine gewisse Entlastung der Armenpflege eingetreten sein, aber auch hier in sehr minimaler Weise. Kurz, auch diese Frage kann absolut nicht bestimmend sein.

Man fragt sich doch unwillkürlich, warum über solch entscheidende Fragen sich so wenig feste Meinungen herausgebildet haben, man stutzt und man zaudert und möchte sich auf nichts festlegen, was zweifellos das Gescheiteste wäre. Die öffentlichen Verbände, Kantone und Gemeinden sind an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit angelangt, wenigstens in meinem Kanton. Riesige Aufgaben und riesige Ausgaben, bei diesen ist noch kein Ende abzusehen. Das geht einen abschüssigen Weg. Wer weiss, wo, und wer weiss, wie der zu schwer beladene Staatswagen schliesslich ankommt. Lieber rechtzeitig bremsen, als laufen lassen.

Sodann drängt sich mir die Frage auf: Hat die Not der arbeitenden Klassen eine unerträgliche Höhe erreicht, ist es so viel schlimmer geworden als vor dem Kriege, ist das Wünschenswerte auch wirklich absolut notwendig und absolut unaufschiebbar? Seien wir doch ehrlich: Es ist lange gegangen und es ist nicht so schlecht gegangen. Warum nicht ein paar Jahre, vielleicht 10 Jahre warten, und dann zum Neubau schreiten? Welcher kluge Baumeister nimmt einen

Neubau vor auf den wackelnden Fundamenten des alten Hauses? Er wird diese wackelnden Fundamente zuerst festigen, ehe er ihre Belastungsfähigkeit auf eine so harte Probe stellt.

Es gibt auch Leute, die von der Einführung der Sozialversicherung eine Abnahme des Sparsinnes befürchten, im Gegensatz zu den gestrigen schön ausgedachten und ausgeführten Behauptungen des Herrn Josef Scherrer. Ich glaube, es könnte doch eintreten, dass der Sparsinn deshalb abnimmt, weil in manchen Kreisen übertriebene Vorstellungen über die Höhe der Renten bestehen. Diese Kreise sehen darin eine absolute Sicherstellung gegen alle Widerwärtigkeiten des Alters und der Invalidität. Bei solchen Auffassungen werden die meisten eben logisch finden, dass sie flotter leben und ihren Verdienst aufbrauchen können. Man gebe sich darüber auch keiner Täuschung hin. Die Geldentwertung hat jetzt schon eine furchtbare, eine verheerende Wirkung auf den Sparsinn ausgeübt. Wer früher den Rappen dreimal umdrehte, ehe er ihn verausgabte, lässt jetzt den Zwanziger nur so durch die Finger rollen. Wir haben halt gelernt, in Millionen und Milliarden zu denken. Und trotz der Teuerung ist die Lebenshaltung im allgemeinen nicht schlechter geworden. Sehen wir nur in die Grossstädte hinein. Brausendes Leben in den Grossstädten, alles, nur keine Einschränkung. Die Vergnügungslokale, die Kinos, sie sind übervoll. In wenigen Worten sei es gesagt: Wir dürfen auch wieder etwas einfacher, genügsamer und bescheidener werden, wir, d. h. du und ich und jeder einzelne. Jedermann klagt über die Teuerung. Gewiss, die Teuerung ist da, aber die übertriebenen Klagen würden verstummen, wenn man sich etwas mehr nach der Decke streckte, d. h. versuchte, auch einmal etwas krumm zu liegen. Wir sind, ich sage das offen, ein anspruchsvolles Geschlecht geworden, und wir wollen von unsern Ansprüchen nicht lassen, auch in der kritischen Stunde nicht. Und diese kritische Stunde ist nun da, und wir müssen daher für eine kürzere oder längere Spanne Zeit Verzicht leisten auf eine Staatsfürsorge, die wünschenswert, aber der Zeitverhältnisse wegen nicht durchführbar ist. Wir leben in einer Zeit, in welcher Selbstzucht und Selbstbeschränkung verlangt werden müssen, wenn wir nicht unsere gesamte Volkskultur schädigen wollen. In der Botschaft wird mit Recht an einer Stelle hervorgehoben, dass wir Dankbarkeit zeigen sollen dafür, dass wir vom Krieg verschont blieben, dass wir keine Menschenopfer hingeben mussten. Jawohl, seien wir dankbar, beweisen wir diese Dankbarkeit, aber in anderer Form, beweisen wir sie dadurch, dass wir Verzicht leisten wollen auf neue Forderungen, selbst wenn sie grosse volkswirtschaftliche Bedeutung in sich schliessen. Zeigen wir uns dankbar dadurch, dass wir mit Vernunft und mit klarer Einsicht auf das Nötigste in den Forderungen an den Staat uns beschränken, wenigstens solange, bis die Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Budget erbracht ist. «Selbst ist der Mann», lautet der Wahlspruch unseres Nationalhelden; Schweizerbürger und Schweizerbürgerinnen bahnten sich bis dato den Weg aus eigener persönlicher Kraft ins Alter hinein, und dieser Geist soll weiterleben bis zu dem Zeitpunkte, in welchem unser Finanzstatus normal und erstarkt sein wird, bis das ganze Programm auf sicheren Faktoren, nicht auf Kandersteger Faktoren aufgebaut ist. Heute haben wir nur unsichere Fak-

toren, wir haben nur grosse Unbekannte. Dann aber, wenn eine *sanatio completa*, eine Gesundung eingetreten ist, dann soll mit Freude dem schönen Gedanken der Sozialversicherung die grosse Tat folgen. Das ist heute mein Kredo, ich habe es offen und aufrichtig bekannt, und dieses Kredo zwingt mich, der Vorlage, wie sie uns präsentiert ist, nicht beizustimmen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici le débat est interrompu.)

**Sitzung vom 30. September 1920,
nachmittags 5 Uhr.**

*Séance du 30 septembre 1920, à 5 heures
de relevée.*

Vorsitz: } Hr. Blumer.
Présidence: }

1102. Invaliditäts-, Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Assurance-invalidité, vieillesse et survivants.

und

1244. Volksbegehren für die Alters- und Invalidenversicherung. (Initiative Rothenberger.) Begutachtung.

Initiative populaire pour l'assurance-invalidité, vieillesse et survivants. (Initiative Rothenberger.) Préavis.

Fortsetzung. — Suite.

(Siehe Seite 660 hiervor. — Voir page 660 ci-devant.)

Schenkel: Ich habe durchaus nicht im Sinn, diejenigen Sachen zu wiederholen, die bereits in diesem Saale gesagt wurden. Es haben Ihnen meine Kollegen Gustav Müller und Klöti bereits auseinandergesetzt, was für Wirkungen die direkten und indirekten Steuern namentlich auf die unbemittelten Schichten der Bevölkerung haben. Aus der bisherigen Diskussion, wie sie gewaltet hat, namentlich was die Finanzfrage der Versicherung betrifft, bekommt man im ganzen immer mehr und mehr den Eindruck, dass tatsächlich vielleicht bei einem Teil der Wille vorhanden ist, auf diese Versicherung wirklich einzutreten, dass aber bei einem andern Teil vielleicht der Hintergedanke vorhanden ist, dass man gerade durch Verkuppelung der verschiedenen Fragen das Gesetz zu Fall bringen werde. Auf alle Fälle ist das eine klar geworden: dass die besitzende Klasse sich zum grössten Teil weigert, die Mittel für die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung aufzubringen. Es kommt

Invaliditäts-, Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Assurance-invalidité, vieillesse et survivants.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1920
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	08
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1102
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.09.1920 - 08:00
Date	
Data	
Seite	660-687
Page	
Pagina	
Ref. No	20 029 009

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Neubau vor auf den wackelnden Fundamenten des alten Hauses? Er wird diese wackelnden Fundamente zuerst festigen, ehe er ihre Belastungsfähigkeit auf eine so harte Probe stellt.

Es gibt auch Leute, die von der Einführung der Sozialversicherung eine Abnahme des Sparsinnes befürchten, im Gegensatz zu den gestrigen schön ausgedachten und ausgeführten Behauptungen des Herrn Josef Scherrer. Ich glaube, es könnte doch eintreten, dass der Sparsinn deshalb abnimmt, weil in manchen Kreisen übertriebene Vorstellungen über die Höhe der Renten bestehen. Diese Kreise sehen darin eine absolute Sicherstellung gegen alle Widerwärtigkeiten des Alters und der Invalidität. Bei solchen Auffassungen werden die meisten eben logisch finden, dass sie flotter leben und ihren Verdienst aufbrauchen können. Man gebe sich darüber auch keiner Täuschung hin. Die Geldentwertung hat jetzt schon eine furchtbare, eine verheerende Wirkung auf den Sparsinn ausgeübt. Wer früher den Rappen dreimal umdrehte, ehe er ihn verausgabte, lässt jetzt den Zwanziger nur so durch die Finger rollen. Wir haben halt gelernt, in Millionen und Milliarden zu denken. Und trotz der Teuerung ist die Lebenshaltung im allgemeinen nicht schlechter geworden. Sehen wir nur in die Grossstädte hinein. Brausendes Leben in den Grossstädten, alles, nur keine Einschränkung. Die Vergnügungslokale, die Kinos, sie sind übervoll. In wenigen Worten sei es gesagt: Wir dürfen auch wieder etwas einfacher, genügsamer und bescheidener werden, wir, d. h. du und ich und jeder einzelne. Jedermann klagt über die Teuerung. Gewiss, die Teuerung ist da, aber die übertriebenen Klagen würden verstummen, wenn man sich etwas mehr nach der Decke streckte, d. h. versuchte, auch einmal etwas krumm zu liegen. Wir sind, ich sage das offen, ein anspruchsvolles Geschlecht geworden, und wir wollen von unsern Ansprüchen nicht lassen, auch in der kritischen Stunde nicht. Und diese kritische Stunde ist nun da, und wir müssen daher für eine kürzere oder längere Spanne Zeit Verzicht leisten auf eine Staatsfürsorge, die wünschenswert, aber der Zeitverhältnisse wegen nicht durchführbar ist. Wir leben in einer Zeit, in welcher Selbstzucht und Selbstbeschränkung verlangt werden müssen, wenn wir nicht unsere gesamte Volkskultur schädigen wollen. In der Botschaft wird mit Recht an einer Stelle hervorgehoben, dass wir Dankbarkeit zeigen sollen dafür, dass wir vom Krieg verschont blieben, dass wir keine Menschenopfer hingeben mussten. Jawohl, seien wir dankbar, beweisen wir diese Dankbarkeit, aber in anderer Form, beweisen wir sie dadurch, dass wir Verzicht leisten wollen auf neue Forderungen, selbst wenn sie grosse volkswirtschaftliche Bedeutung in sich schliessen. Zeigen wir uns dankbar dadurch, dass wir mit Vernunft und mit klarer Einsicht auf das Nötigste in den Forderungen an den Staat uns beschränken, wenigstens solange, bis die Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Budget erbracht ist. «Selbst ist der Mann», lautet der Wahlspruch unseres Nationalhelden; Schweizerbürger und Schweizerbürgerinnen bahnten sich bis dato den Weg aus eigener persönlicher Kraft ins Alter hinein, und dieser Geist soll weiterleben bis zu dem Zeitpunkte, in welchem unser Finanzstatus normal und erstarkt sein wird, bis das ganze Programm auf sicheren Faktoren, nicht auf Kandersteger Faktoren aufgebaut ist. Heute haben wir nur unsichere Fak-

toren, wir haben nur grosse Unbekannte. Dann aber, wenn eine *sanatio completa*, eine Gesundung eingetreten ist, dann soll mit Freude dem schönen Gedanken der Sozialversicherung die grosse Tat folgen. Das ist heute mein Kredo, ich habe es offen und aufrichtig bekannt, und dieses Kredo zwingt mich, der Vorlage, wie sie uns präsentiert ist, nicht beizustimmen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici le débat est interrompu.)

**Sitzung vom 30. September 1920,
nachmittags 5 Uhr.**

*Séance du 30 septembre 1920, à 5 heures
de relevée.*

Vorsitz: } Hr. Blumer.
Présidence: }

1102. Invaliditäts-, Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Assurance-invalidité, vieillesse et survivants.

und

1244. Volksbegehren für die Alters- und Invalidenversicherung. (Initiative Rothenberger.) Begutachtung.

Initiative populaire pour l'assurance-invalidité, vieillesse et survivants. (Initiative Rothenberger.) Préavis.

Fortsetzung. — Suite.

(Siehe Seite 660 hiervor. — Voir page 660 ci-devant.)

Schenkel: Ich habe durchaus nicht im Sinn, diejenigen Sachen zu wiederholen, die bereits in diesem Saale gesagt wurden. Es haben Ihnen meine Kollegen Gustav Müller und Klöti bereits auseinandergesetzt, was für Wirkungen die direkten und indirekten Steuern namentlich auf die unbemittelten Schichten der Bevölkerung haben. Aus der bisherigen Diskussion, wie sie gewaltet hat, namentlich was die Finanzfrage der Versicherung betrifft, bekommt man im ganzen immer mehr und mehr den Eindruck, dass tatsächlich vielleicht bei einem Teil der Wille vorhanden ist, auf diese Versicherung wirklich einzutreten, dass aber bei einem andern Teil vielleicht der Hintergedanke vorhanden ist, dass man gerade durch Verkuppelung der verschiedenen Fragen das Gesetz zu Fall bringen werde. Auf alle Fälle ist das eine klar geworden: dass die besitzende Klasse sich zum grössten Teil weigert, die Mittel für die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung aufzubringen. Es kommt

so ziemlich darauf hinaus, dass aus den untern Schichten und aus den Mittelschichten die Mittel für die Finanzierung dieses Sozialwerkes aufgebracht werden sollen. Das zeigt sich auch deutlich aus dem Finanzprogramm von Herrn Bundesrat Musy. Das bedeutet aber, zum Teil wenigstens, nichts anderes, als dass mit der einen Hand wieder genommen, was mit der andern Hand gegeben wird.

Noch ein anderer Gedanke hat sich mir unwillkürlich aufgedrängt. Es ist der Gedanke, dass das international organisierte Kapital sich kräftig genug fühlt, sich über den Staat hinwegzusetzen, dem Staate gegenüber eine Machtstellung einzunehmen. Wir sehen auch, dass das Kapital in seiner Verteidigung bereits Mittel und Wege gefunden hat, um unabhängig vom Staat seinen Schutz durchzuführen. Das sehen wir in Amerika, wo es den Industriellen gelungen ist, Institutionen zu schaffen, mit welchen sie die Streikbewegungen usw. mit eigenen Mitteln bekämpfen, ohne die Hilfe des Staates in Anspruch nehmen zu müssen. So kommt es denn, dass das Kapital dem Staate nur noch gerade so viel bewilligt, als ihm dringend notwendig erscheint, damit dieser Staat wenigstens an den Orten, wo diese Institutionen wie in Amerika nicht bestehen, als Schutzinstitut für das Eigentum weiter existieren könne. Das geht auch schon daraus hervor, dass Sie hier in diesem Saale die Mittel, welche für das Militär gefordert werden, fast immer restlos bewilligen. Sie haben ja aus dem Munde von Herrn Bundesrat Musy gehört, dass er glaubt, dass das Schweizervolk seine Armee aufrechterhalten wolle, möge sie kosten, was sie wolle, und dass für diese Zwecke die nötigen Mittel stets aufgebracht werden können.

Ein weiterer Beweis, dass das Kapital den Staat beherrscht, sehen wir darin, dass, wenn es ihm beliebt, das Kapital einfach dem Staate, dem Bunde, den Kantonen und den Gemeinden den Kredit verweigert, und ferner, dass dann, wenn der Staat gewisse Eingriffe in den Privatbesitz vornehmen will, das Kapital sich wo irgend möglich durch Flucht den Steuern entzieht. Wenn man sich überlegt, wie ein demokratischer Staat erhalten werden muss, so müsste man annehmen, es sollte dem Kapital vor allem daran gelegen sein, dem Staate die nötigen Mittel zu gewähren, damit dieser sich wenigstens diejenigen als treue Diener erhalten könne, welche bisher eine der besten Stützen des Staates gewesen sind, dass also vor allem einmal die Mittel bewilligt werden, welche notwendig sind, um die sämtlichen Angestellten und Beamten des Staates so zu stellen, dass sie ein Interesse an der Erhaltung des Staates haben. Nun ist Tatsache, dass sogar sowohl im Mittelstand wie aber vor allem bei den Nichtbesitzenden mehr und mehr das Interesse für den Bestand des Staates verloren geht, weil sie eben das Gefühl haben, dass dieser Staat nicht mehr durch die Demokratie regiert wird, sondern dass vor allem das Kapital eine Hauptrolle spielt. Wir haben auch gesehen, wie gerade für das gewaltige Elend, welches über Europa hereingebrochen ist, vor allem das Kapital verantwortlich gemacht werden muss, wie alle die Konflikte, die schliesslich zu dem Zusammenbruche Europas führten, in letzter Linie auf dieses Spiel des Kapitals zurückzuführen sind.

Und nun, was sehen wir heute? Kollege Gustav Müller hat Ihnen bereits gesagt: «Unsere Wirtschaft

treibt dem Abgrunde entgegen.» Und diesen Eindruck musste man auch bekommen aus den Auseinandersetzungen, die uns Herr Bundesrat Musy vor einigen Tagen gemacht hat. Wir sehen keine Möglichkeit, wie bei den neuen Anforderungen, welche an den Staat herantreten, die nötigen Geldmittel beschafft werden könnten, und Sie haben auch aus verschiedenen Voten vor heute heraushören können, dass tatsächlich eine Unsicherheit besteht, dass man nicht weiss, ob es wirklich gelingen wird, für die vorliegende Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung und für die andern Bedürfnisse des Staates die nötigen Geldmittel zu beschaffen.

Wir sehen, dass die Mittel, zu welchen man greifen will, um die Finanzen des Staates wieder in Ordnung zu bringen, zweifellos besonders auf die unbemittelten Schichten, dann aber auch auf den Mittelstand einen starken Druck ausüben werden. Die Besitzlosen aber werden auf die Dauer diesen Druck nicht ertragen wollen, der auf ihnen lastet. In der einen oder andern Form muss eine Umgestaltung unserer Wirtschaft sich vollziehen. Wenn es uns nun nicht nur darum zu tun ist, die Katastrophe, die wir voraussehen müssen, einfach soweit als möglich hinauszuschieben, so müssen wir auf Mittel und Wege sinnen, wie diese Umgestaltung sich anbahnen lässt, ohne dass sie zu einem vollständigen Zusammenbruch der Kultur führt.

Noch vor vielleicht fünf oder sechs Jahren hätte man einen direkt ausgelacht, wenn man von einer Katastrophe gesprochen hätte. Heute aber haben Sie in den Verhältnissen, wie sie in Russland sind, ein tatsächliches Bild, einen tatsächlichen Beweis, dass eine derartige Katastrophe wirklich eintreten kann. In Russland ist sie bereits eingetreten. Mit dieser auf reiner Gewalt basierenden Methode bin ich mit vielen meiner Parteifreunde nicht einverstanden. Das habe ich hier schon früher festzustellen die Ehre gehabt. Wenn wir aber fortfahren, auf sozialem Gebiet nur Flickwerk zu machen, wenn es uns nicht gelingt, einmal wirklich ganze Arbeit zu machen, wenn wir die sozialen Verhältnisse ändern wollen, ohne dass wir den Mut haben, an den Fundamenten und Stützen der kapitalistischen Wirtschaftsordnung zu rütteln, so wird es nicht ausbleiben, dass auch bei uns es schliesslich zu einer Katastrophe à la Russland kommen muss.

Die vorliegende Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung können wir nicht anders, denn als Flickwerk bezeichnen. Es ist heute auseinandergesetzt worden, dass diese Ansätze, die vorgesehen sind für die Renten, etwas Bedeutendes ausmachen, dass sie eine grosse Erleichterung sind für viele. Ich gebe das zu, dass für diejenigen, welche entweder bei ihrer Familie verbleiben können, oder für diejenigen, die noch einige Ersparnisse auf der Seite haben, diese Ansätze eine wirkliche Erleichterung bringen können. Aber Sie wissen nur zu gut, dass heute ein grosser Teil unserer arbeitenden Bevölkerung nicht imstande ist, mit dem besten Willen nicht imstande ist, Ersparnisse auf die Seite zu legen, und für diese bedeutet dann die Rente, so wie sie hier vorgesehen ist, jedenfalls nur ein Almosen. Wenn nun der Staat diesen bedürftigsten seiner Bürger nur in unvollkommener Weise entgegenkommt, dieser Staat, der eigentlich die Interessengemeinschaft aller Bürger darstellen sollte, dann wird dieser nämliche Staat schliesslich zu einem Feind der besitzlosen Klasse. Sie müssen ihn als

solchen betrachten, wenn sie sehen, wie durch die Zölle, durch die indirekten Steuern die Lebensmittel, überhaupt die gesamte Lebenshaltung, verteuert werden, wie es ihnen unmöglich gemacht wird, irgendwelche Ersparnisse zu machen und sehen, dass auf der andern Seite für die Tage der Not und der Krankheit für sie nur mangelhaft gesorgt wird. Bei den heutigen Verhältnissen, wo der Staat gezwungen ist, bei den Besitzenden anzuklopfen und von ihnen Beiträge, Steuern zu verlangen, muss er riskieren, dass er schliesslich auch die Feindschaft dieser Kreise sich zuzieht. So sehen wir, dass also der Staat in seiner heutigen Stellung sich nach zwei Seiten hin verfeindet. Er kann das nicht bieten nach unten, was ihm die Anerkennung dieser bedrängten Kreise einbringen würde, auf der andern Seite entfremdet er sich die Besitzenden, denen er grosse Opfer zumutet. Diese Verhältnisse, wie sie sich da herausbilden, schaffen den Boden, auf welchem gerade der Bolschewismus wächst und gedeiht, und es sollte eine unserer wichtigsten Aufgaben sein, zu versuchen, diesen Boden eben nicht zu schaffen, sondern dafür zu sorgen, dass gerade diesen bolschewistischen Ideen der Boden entzogen wird. Das kann nur dadurch geschehen, dass man diesen untern bedrückten Kreisen wirkliche, durchgreifende, vollständige Hilfe bringt. Wir müssen uns nun fragen, gibt es denn tatsächlich keinen Weg, auf dem eine Umgestaltung der Wirtschaftsordnung durchführbar ist, ohne dass es dabei zum vollständigen Zusammenbruch unserer Wirtschaft kommen muss? Zweifellos ist diese Frage durch eine einfache Formel nicht zu lösen. Es ist dies ein Problem, das nur dann seine Lösung finden kann, wenn eine vollständige, tiefgreifende innere Umgestaltung der Weltanschauung bei unserer gesamten Bevölkerung durchdringt. Nur das kann zum Ziele führen.

Es können natürlich viele Wege eingeschlagen werden. Aber das eine ist sicher, dass, bevor eine derartige Umgestaltung in der Anschauungsweise, in der Denkart unserer ganzen Bevölkerung sich Bahn bricht, vor allem einmal eine Umgestaltung der äusseren Verhältnisse notwendig ist, und dass das nicht geschehen kann, ohne dass die Basis, auf welche unsere heutige Gesellschaft aufgebaut ist, gewisse Aenderungen und Erschütterungen erfährt.

Ich will nun versuchen, Ihnen einen Weg zu skizzieren, der meines Erachtens geeignet wäre, zu einer solchen Umgestaltung die Möglichkeit zu schaffen. Es handelt sich dabei nicht um ein Allheilmittel, das ich Ihnen empfehlen möchte, das alle Uebel im Handumdrehen beseitigt, sondern um ein Mittel, das durch seine Anwendung geeignet wäre, einmal die grössten Ungerechtigkeiten, wie sie heute in unserer Gesellschaft bestehen, zu beseitigen und einen Boden zu schaffen, auf dem eine neue Ethik, eine neue Volksethik sich aufbauen könnte, auf welcher auch eine neue Wirtschaftsordnung geschaffen werden kann, die nicht mit Notwendigkeit schliesslich zu einer Katastrophe führen muss. Dieses Mittel, von dem ich eben sprach, steht zwar auf unserm Parteiprogramm oder ist wenigstens für das neue Parteiprogramm vorgesehen. Aber dieses Mittel wird auch von andern Kreisen, von Leuten, die andern Parteien angehören, als ein taugliches und wirksames Mittel anerkannt. Menschenfreunde, denen es ernst ist mit einer wirklichen, vollständigen, gründlichen Besserung unserer

Wirtschaftsverhältnisse, haben sich für diesen Gedanken erwärmt. Ich nenne hier nur eine Gruppe von nicht unserer Partei angehörenden Leuten, die sich um den Namen von Karl Zimmermann in Baselscharrt. Dieses Mittel, von dem ich Ihnen gesprochen habe, ist das Staatserbrecht, und von diesem Staatserbrecht erlauben Sie mir, in aller Kürze einen kleinen Abriss zu skizzieren.

Der demokratische Staat beruht auf dem Grundsatz der Gleichheit der Bürger. Alle Vorrechte des Standes und der Geburt sind aufgehoben. Dieser Grundsatz wird nun durch das private Erbrecht gröblich verletzt. Der Umstand, dass ohne eigenes Zutun die Kinder der bemittelten Klassen durch Erbschaft wirtschaftliche Machtmittel in die Hand bekommen, die sie den Kindern der Unbemittelten gegenüber stark in Vorsprung setzen, ja ihnen erlauben, ohne eigene produktive Arbeit sich alle Genüsse des Lebens zu verschaffen, macht die proklamierte Gleichheit der Bürger vollständig illusorisch. Es handelt sich hier, solange das private Erbrecht besteht, tatsächlich noch darum, dass ein Vorrecht der Geburt und ein Vorrecht des Standes auch weiter besteht, trotz den entsprechenden Paragraphen, die in unserer Verfassung stehen. Ich erinnere mich noch sehr gut der Zeit, da ich die höhern Schulen besuchte. Da hat mir ein wackerer Pädagoge einmal die schönen Worte zynisch unter die Nase gehalten: « Ja, sehen Sie, Sie müssen sich eben einrichten, man kann nie vorsichtig genug sein in der Wahl seiner Eltern. » Es sind mehr als 30 Jahre her, seit mir diese Worte gesagt worden sind, sie sind mir aber geblieben für die Zeit meines Lebens. Wenn ein Pädagoge, der Erzieher des Volkes sein will, einem Schüler gegenüber einen derartigen Ausspruch tun kann, so ist das ein Zeichen für die traurige Mentalität, die bei uns herrscht. Solange das private Erbrecht besteht, ist alle Arbeit zur Beseitigung des Klassenkampfes ein müssiges Beginnen und das Ende des Klassenkampfes wird mit der Proklamierung des Grundsatzes bereitet: Der Staat als Interessengemeinschaft aller Bürger ist der Universalerbe seiner Bürger. Sie werden sich sagen, es ist wahnwitzig, eine solche alte Institution wie das private Erbrecht anzugreifen. Ich will Sie nur auf etwas aufmerksam machen, von dem heute auch schon gesprochen worden ist. Herr Ullmann hat uns gesagt, es sei bisher auch gegangen ohne eine Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung und er behauptet sogar, es sei gut gegangen. Gewiss, in früherer Zeit hätte man noch weniger an etwas Derartiges gedacht. Aber, meine Herren, die Verhältnisse haben sich gewaltig geändert. Vor allem hat früher die Familie eine ganz andere Einheit dargestellt, als sie heute darstellt. Früher hat es sich die Familie zur Pflicht gemacht, für ihre Angehörigen, und zwar nicht bloss für die direkten Nachkommen, sondern auch für andere Angehörige der Familie zu sorgen. Bei einem solchen Zustand der Dinge war das private Erbrecht sehr wohl gerecht, denn da konnte man sagen, die gesamte Familie bilde eine Einheit und stehe für ihre Glieder ein, folglich sei es nichts als recht und billig, dass die Güter sich in der Familie weiter vererben. Meine Herren! Sie wissen ganz gut, dass diese alte Übung vollständig abhanden gekommen ist, dass heute nur noch in wenigen Familien dieses enge Zusammengehörigkeitsgefühl lebt, und dass diejenigen, welche in Not kommen, sich heute an den Staat und an die Gemeinde

wenden müssen und dass ihre Familien sie im Stiche lassen. Mit diesem Moment aber, wo die Familie diese ihre Pflicht abgewälzt hat, hat sie sich auch des Rechtes begeben, das private Erbrecht beizubehalten.

Bei der Erzeugung irgendwelcher Werte ist immer die Mitarbeit einer grössern oder kleinern Zahl von Mitbürgern notwendig. Es besteht also für die Gesellschaft, welche an der Schaffung dieser Werte beteiligt ist, ein gewisses Miteigentumsrecht an den erzeugten Werten. Ist es nun nicht gerecht, dass wenigstens nach dem Ableben eines einzelnen Individuums das Vermögen desselben an die Allgemeinheit und nicht, wie das beim heutigen ausgedehnten Erbrecht geschieht, an unter Umständen vollständig Unbeteiligte zurückfällt? Glauben Sie nicht, dass ich dadurch, dass ich diese Idee des Staatserbrechtes hier verteidige, irgendwie die Existenz und die Heiligkeit der Familie antasten will. Ganz im Gegenteil. Auch unter der Herrschaft des Staatserbrechtes, ja sogar unter dieser Herrschaft in hervorragendem Masse kann die Familie für das Wohl ihrer Kinder sorgen. Die Wohlhabenden werden zwar beim Ableben ihren Kindern keine grossen Vermögen mehr hinterlassen können. Aber das wird sie gerade veranlassen, ihren Kindern das Beste zu geben, was je eine Familie imstande ist, ihren Kindern zu geben, nämlich eine tüchtige Erziehung, und zwar eine Erziehung, welche diese Kinder befähigt, nachher im Leben durch eigene Arbeit, durch eigenen Fleiss und eigene Intelligenz sich eine geachtete und gesicherte Stellung zu erringen. Die Kinder der Unbemittelten, die heute schwer darunter leiden, dass es ihren Eltern unmöglich ist, ihnen die nötigen Mittel für ihre Ausbildung zu schaffen, werden unter dem Staatserbrecht voll- und gleichberechtigt sein mit den übrigen. Was die Familie der einzelnen nicht vermag, dafür hat der Staat ein Interesse zu sorgen. Er wird dafür sorgen, dass alle Kinder ohne Ausnahme eine ihren Fähigkeiten und Anlagen entsprechende Erziehung erhalten. Da, wo die Mittel der Einzelperson nicht ausreichen, wird der Staat für sie eintreten. Durch Einführung des Staatserbrechtes wird tatsächlich und wirklich das Vorrecht des Standes und der Geburt beseitigt und allen Kindern in weitestgehendem Masse die Möglichkeit zu freier Entwicklung eingeräumt. Das Staatserbrecht bedingt selbstverständlich die Arbeitspflicht aller Arbeitsfähigen. Jeder Mensch muss, um unter dem Staatserbrecht leben zu können, für die Allgemeinheit, d. h. für den Staat, nützliche Arbeit verrichten. Sie rufen immer nach Mitteln zur Hebung der Produktion. Ich behaupte, dass nichts so geeignet ist, wie gerade die Einführung des Staatserbrechtes, um diese Produktion zu fördern. Denn durch das Staatserbrecht wird die Existenz aller auf die Arbeit basiert und nur derjenige kann leben und sich die Genüsse des Lebens verschaffen, der wirklich auch der Allgemeinheit und dem Staate durch seine Arbeit ein entsprechendes Aequivalent bietet.

Die technische Durchführung des Staatserbrechtes, die wir hier nur mit einigen wenigen Zügen ausmalen können, ergibt sich zwanglos durch einen rationellen Ausbau des Checkwesens. Jeder Bürger erhält von Staats wegen ein Checkkonto bei der Staatsbank. Aller Verkehr mit dem Staate, wie unter Privaten wird im Checkwege erledigt, und nur im Kleinhandel, für die kleinen Bedürfnisse, wird Bargeld in kleinen Beträgen

ausgegeben. Dadurch gewinnen wir einmal den eminenten Vorteil, dass die Produktionsmittel nicht brachgelegt werden können. Wir gewinnen weiter dadurch, dass alle diese Konti, die beim Staat vereinigt sind, eine genaue Einsicht in die Besitzverhältnisse der einzelnen ergeben. Es ist also unmöglich, dass der einzelne bei seinem Ableben durch irgendwelche Praktiken dem Staate entziehen kann, was dem Staate zukommen soll. Der Staat selbst kommt so zu grossen Mitteln, denn da er sowieso beim Ableben eines einzelnen Individuums als dessen Erbe auftritt, so ist es klar, dass er, wenn er Schuldner ist dem Betreffenden gegenüber, beim Ableben des Betreffenden diese Schuld ohne weiteres tilgen kann dadurch, dass dieses Konto einfach auf der Staatsbank gelöscht wird. Diese Mittel werden den Staat instand setzen, alle die Aufgaben, zu denen er heute die Mittel nicht aufzubringen imstande ist, dann wirklich durchzuführen.

Es ist selbstverständlich, dass der Staat die Kosten für Erziehung und Ausbildung der Jugend übernimmt. Ferner kommt da die ausreichende und nicht almosenhafte Fürsorge in allen Fällen, Invalidität, Krankheit und Alter. Jeder Bürger und jede Bürgerin hat Anspruch auf ein Existenzminimum, dessen Höhe nach dem bekannten System der Indexziffern festgesetzt wird. Dieses Existenzminimum bildet das Aequivalent für ein der allgemeinen Arbeitspflicht entsprechendes Minimum von gesellschaftlich nützlicher Arbeit. Mehrleistungen werden dem einzelnen vergütet. Sie sehen daraus, es handelt sich hier nicht um eine Gleichmachung, sondern, wenn Mehrleistungen tatsächlich vorhanden sind, werden sie dem Betreffenden vergütet und auf dem Bankkonto gutgeschrieben. So hat derjenige, welcher dem Staate, der Allgemeinheit über das Minimum hinaus leistet, die Möglichkeit, sich in höherem Masse die Genüsse und Annehmlichkeiten des Lebens zu verschaffen, wie das heute allen denjenigen möglich ist, die über Besitz verfügen. Da der Staat das grösste Interesse hat an jeder Steigerung der Produktion, so ist für alle Tüchtigen und Unternehmungslustigen hier die Bahn vollständig freigegeben.

Was nun die Familie anbetrifft, so bilden die Ehegatten eine vermögensrechtliche Einheit. Der Rückfall des durch Arbeit erworbenen Vermögens an den Staat erfolgt erst beim Ableben des zweiten der Ehegatten. Diese Aenderung der Verhältnisse bedingt auch noch etwas anderes. Da auch Schenkungen bei Lebzeiten verboten sind, so ist es selbstverständlich, dass keine Mitgift ausgehändigt wird. Es werden dadurch also die Geldheiraten vollständig unmöglich. Das ist etwas, was im Interesse der Rassenhygiene in höchstem Masse wünschenswert erscheint.

Ebenfalls im Interesse der Ethik liegt es, dass zweifellos durch den Umstand, dass eine frühzeitige Eheschliessung möglich ist, auch der Prostitution abgeholfen wird, und auch die andere Geissel der Menschheit, über die wir uns gegenwärtig gerade nach dem Kriege besonders beklagen müssen, nämlich die Geschlechtskrankheiten, mehr und mehr zurückgedrängt und schliesslich verschwinden wird.

Die Zeit erlaubt es mir nicht, an dieser Stelle auch noch auf die übrigen Probleme der Wirtschaftsgestaltung unter dem Staatserbrechte einzutreten. Diejenigen, welche sich die Mühe nehmen wollen, einmal diesen Gedankengang vollständig zu verfolgen — sie

brauchen sich deswegen noch nicht dieser Idee zu verschreiben, aber ich glaube, es ist einmal der Mühe wert, diesen Gedanken durchzudenken — verweise ich auf die Propagandastelle von Karl Zimmermann in Basel. Diese Propagandastelle, die durch eine Gesellschaft gebildet wird, liefert vollständig kostenfrei die Propagandaliteratur für das Staatserbrecht.

Ich will hier nur darauf hinweisen, dass die so heikle Wohnungsfrage und vor allem auch die Bodenreform unter dem Staatserbrechte eine Erledigung findet . . .

Präsident: Ich möchte doch den Herrn Redner bitten, möglichst bei der Sache zu bleiben. Die Wohnungsnot ist ein Gegenstand, der mit unserm Traktandum doch nur in entfernter Verbindung steht.

Schenkel: Ich möchte dem Herrn Präsidenten nur bemerken, es handelt sich lediglich um eine Zwischenbemerkung, die ich nebenbei gemacht habe.

Da dem Tätigkeitsdrange und dem Erwerbstrieb des einzelnen ein grosses Feld erhalten bleibt, ist die Befürchtung, es möchte die Produktion Schaden leiden, ganz unberechtigt. Fällt auch der Antrieb weg, der durch die Fürsorge für das spätere Wohlergehen der Kinder gegeben war, so bleibt noch der Antrieb für den eigenen Wohlstand, der heute bei vielen kinderlosen Ehepaaren vollauf genügt.

Das Staatserbrecht führt uns ohne Expropriation zur Vergesellschaftung des Eigentums an den Produktionsmitteln. Es ist ein Weg, der nicht über Blut und Leichen führt. Wir hoffen, dass dann auf dieser Grundlage die sozialistische Gesellschaft, die nicht auf Egoismus und Klassengeist aufgebaut sein kann, sich bilde, dass an Stelle des engherzigen Kampfes aller gegen alle die Herrschaft des Geistes der Solidarität trete.

Nun nur noch einige ganz kurze Worte, ich werde sofort schliessen, über die Uebergangsmöglichkeiten zum Staatserbrecht. Und da muss ich auf etwas zu sprechen kommen, was im Zusammenhang mit der heutigen Vorlage auch am Parteitag der freisinnig-demokratischen Partei besprochen worden ist. In der heutigen Zürcherzeitung finden Sie, dass dort ebenfalls eine Beschneidung des heutigen Erbrechtes proklamiert wird, und was wir Ihnen hier vorschlagen, ist nichts anderes als ein Ausbau. Tatsächlich handelt es sich darum, dass auf diesem Wege die Mittel, welche auf anderem Wege schwer zu beschaffen sind, beschafft werden können.

Wir geben uns durchaus keinen Illusionen hin und glauben nicht, dass von heute auf morgen der Gedanke des Staatserbrechtes zum Durchbruch kommt. Wir sind vollkommen befriedigt, wenn er einmal in Diskussion gebracht wird und den einen oder andern zum Nachdenken darüber anregt, ob es nicht besser wäre, den Uebergang zu einer neuen Gesellschaft auf diesem unblutigen Wege zu vollziehen, als es auf eine Katastrophe wie in Russland ankommen zu lassen.

Das Staatserbrecht liesse sich sehr wohl auch stufenweise einführen. Schon Herr Gustav Müller hat Ihnen auseinandergesetzt: «Wo, wie früher bemerkt, die Fürsorgepflichten der Familie nicht mehr in dem Masse bestehen, sondern auf Gemeinde und Staat übergegangen sind, kann niemand mehr ein

Unrecht darin sehen, wenn das private Erbrecht auf die allernächsten Familienglieder beschränkt wird.» Man kann sich zunächst eine Beschränkung denken auf die direkten Deszendenten. Damit würden dem Staate schon ganz bedeutende Mittel gegeben. Gehen wir noch einen Schritt weiter und beschränken wir — ich mache darauf aufmerksam, dass das auch am Parteitage der freisinnig-demokratischen Partei vorgeschlagen worden ist — auch das direkte Erbrecht bei einer gewissen Höhe der Erbschaft, dann kommen wir unverhofft zur vollständigen Einführung des Staatserbrechtes. Es wäre sehr wohl denkbar, dass auch bei direkten Deszendenten das Erbrecht beschränkt würde auf eine Summe von beiläufig 20—30,000 Fr. pro Kind, und dass der Rest, das, was darüber hinausgeht, dem Staate zufallen würde. Statt durch seine fiskalischen Massnahmen die Bürger sich zu entfremden und sie zu all den wenig ehrlichen Handlungen, wie Steuerhinterziehung, Schmuggel und ähnlichen schönen Dingen zu veranlassen, würde der Staat zum Wohlfahrtsstaat im besten Sinne des Wortes. Er hätte die Möglichkeit und die Mittel, alle im Volke schlummernden Kräfte zu wecken, auszubilden und für das Wohl aller spielen zu lassen.

Eine glückliche Jugend, ein schaffensfreudiges Volk der Erwachsenen und ein in wohlverdienter Ruhe ohne Sorgen lebendes Alter wären die Frucht eines solchen mit Wagemut und Opferfreudigkeit unternommenen Schrittes.

Baumberger: Nach den interessanten Ausführungen meines Herrn Vorredners, Kollege Schenkel, über das staatliche Erbrecht gestatte ich mir, zum Traktandum, zur Alters- und Invalidenversicherung zurückzukehren. Seit vorgestern und gestern wogen die Ideenwellen gewaltig durch diesen Saal. Aber ich hatte hin und wieder das Gefühl, dass man vor lauter Bäumen den Wald nicht mehr sehe. In Anbetracht dessen dürfte es angezeigt sein, einige Konstatierungen zu machen, die uns zeigen, worin wir eigentlich einig und worin wir nicht einig sind. Vorausschicken möchte ich, was schon Herr Strelbel gestern betonte und heute vormittag wiederum Herr Bundesrat Schulthess in seiner magistralen Rede, dass es sich für jetzt lediglich um den Verfassungsartikel handelt, um die Grundlinien dessen, was später aufgebaut werden soll, nicht darum, wie Herr Klöti gestern in seinem Votum darlegte, ob nun die Kantone so viel oder so viel beizutragen haben. Ich kann mit Herrn Dr. Klöti übereinstimmen, dass die Kantone entlastet werden. Es handelt sich auch nicht um das, was mein verehrter Kollege, Herr Perrier, angeführt hat, sondern lediglich um die Grundlagen, und in diesen Grundlagen gehen wir teilweise einig und teilweise gehen wir nicht einig.

Einig, wenigstens in erdrückender Mehrheit, gehen wir darin, dass die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung kommen muss. Einig sind wir auch darin, dass die Konstruktion dieser Versicherung folgende sein soll: Mitbeteiligung der Kantone und Zulassung der privaten Kassen. Das letztere ist ein erfreulicher Fortschritt gegenüber der Beratung des Artikels über die Unfall- und Krankenversicherung vor bald 25 Jahren, bei welcher Beratung diese Konstruktionsfrage nicht aufgegriffen wurde aus Furcht, der ganze Artikel könnte scheitern, welche Frage dann aber nachher um so mehr Verwirrung stiftete und

schliesslich zur Verwerfung der Lex Forrer führte, die in manchen Punkten entschieden besser war als das nachher angenommene Gesetz über Kranken- und Unfallversicherung.

Die Diskussion dieser zwei Tage hat uns gezeigt, dass, wenn wir auch in der Konstruktion einig gehen, wir nachher bei dem Ausführungsgesetze noch auf so viele Differenzen stossen werden, dass wir noch so viele Probleme zu lösen haben werden, dass unser verehrter Kollege, Herr Dr. Ullmann, sich nicht zu ängstigen braucht, wir bekämen die Versicherung selber zu rasch. Es wird bis zu ihr schon noch einige Zeit vergehen.

Gestern Abend habe ich auch mit dem Gefühle einer gewissen Bewegung das Votum unseres Kollegen GrosPierre angehört. Es ist mir da ergangen wie Herrn Bundesrat Schulthess, und hätte ich Herrn GrosPierre gestern Abend antworten müssen, so hätte ich ihm gesagt: Mein lieber Kollege GrosPierre, Sie irren sich. Es ist nicht richtig, dass die Industriellen, dass die Patrone nur schöne Worte für die Alters- und Invalidenversicherung haben. Sie irren sich, wenn Sie glauben, dass unsere Bauern nur schöne Worte für diese Versicherung haben. Denn gerade unsere Industriellen müssen ja Freunde dieser Versicherung sein, weil sie dieselbe in einem wesentlichen Punkte entlastet, und auch die Bauern, die ein Herz für das ländliche Arbeitspersonal haben, müssen und werden für diese Versicherung eintreten.

Als ich dann heute morgen die Voten von Herrn Maunoir, von Herrn Perrier und Herrn Ullmann hörte, wurde mein Vertrauen etwas erschüttert und ich sagte mir im stillen: Ich begreife nun doch ein wenig, dass Herr GrosPierre so gesprochen hat. Aber ich glaube doch wieder sagen zu dürfen: Diese drei Herren haben nur individuellen Anschauungen Ausdruck verliehen.

Ich kann mir nicht denken, dass das Thurgauer Volk die Ausführungen unseres geschätzten Kollegen Ullmann unterschreiben würde. Herr Kollege Ullmann hat gesagt, dass wir von einer schönen Zeit für immer Abschied genommen hätten und nun eine ernste, düstere Zukunft vor uns sehen. Ich gebe ihm recht. Aber Herr Ullmann befolgt dieser Zukunft gegenüber ein falsches Rezept. Er glaubt, sie beheimern zu können, indem er die Fensterläden zumacht. Aber ich glaube, auf diesem Wege geht es nicht, sondern, wenn man dieser Zukunft entgegenzutreten will, muss man das starke Rüstzeug anziehen, das sie erfordert, und dieses Rüstzeug heisst soziale Gerechtigkeit, u. a.: Bauet die Sozialversicherung so aus, wie es das Gewissen vorschreibt.

Wenn unser verehrter Kollege Herr Dr. Ullmann weiter sagte, schon unser grosser historischer Nationalheld, Tell, habe gesagt: «Der rechte Mann hilft sich selbst», so zweifle ich doch daran, ob der Leiter der berühmten Kuranstalt Mammern die Verehrung bei seinen Klienten dadurch erobert hat, dass er ihnen jeweils sagte: «Der rechte Mann hilft sich selbst.» (Heiterkeit.) Nebenbei ist dann auch noch zu bemerken, dass Tell das leichter sagen konnte. Denn er war Korporationsbürger von Bürglen und als solcher war er wald-, weid- und ackerberechtigt und hatte freies Jagd- und Fischereirecht. Das haben nun diejenigen alle nicht, für die wir die Alters- und Invalidenversicherung machen. (Heiterkeit.)

Und wenn Herr Ullmann weiter sagte: «Mehr sparen», und beklagte, dass der Sparsinn in unserem Volke im Niedergang sei, so ist das wieder nicht richtig. Es mag für einzelne Kreise zutreffen. Aber es ist uns von den massgebendsten Seiten in Kandersteg versichert worden, gestützt auf die Kassenausweise, dass die Sparkassengelder der Schweiz 2400 Millionen Franken betragen. Nun sage ich, ein kleines Volk, das nach einer so entsetzlichen Kriegskrise, wie wir sie durchlebt haben, noch 2400 Millionen Franken Spargelder aufweist, ist ein sparsames Volk, und wir dürfen auch in diesem Saale diese Sparsamkeit anerkennen und hochschätzen.

Ich möchte auch noch einige Bemerkungen gegenüber meinem verehrten Kollegen und Fraktionsgenossen Herrn Perrier machen und dabei zunächst konstatieren, dass Herr Perrier mit seinen Ausführungen nicht der Meinung der Fraktion oder der grossen Mehrheit derselben Ausdruck verliehen hat und dass seine Ausführungen auch nicht der sozialen Tradition unserer Fraktion entsprechen, welche Fraktion eine der ersten war, die dem eidgenössischen Fabrikgesetz von 1877 die Hand gereicht hat, welche an der Haftpflicht mitgewirkt und initiativ weitergebaut hat, welche bei der Kranken- und Unfallversicherung energisch mitgemacht hat. Seine Ausführungen haben auch nicht so ganz dem Geiste eines andern Freiburgers entsprochen, den ich unendlich hochschätze, ich meine dem Geiste Pythons, und sie haben auch nicht entsprochen dem largen und schönen sozialen Geiste, wie er im Berichte des französischen Berichterstatters, des Herrn Kollegen Kuntschen, zum Ausdruck gekommen ist.

Gewiss, ich habe auch ein Empfinden für den Geist der Charitas, den Kollege Perrier angerufen hat.

Ich hatte ein lebhaftes Empfinden von Jugend auf für die Gefühle des Föderalismus. Aber was den Föderalismus betrifft in dieser Frage, so möchte ich zunächst an ein Wort erinnern, das Decurtins um Mitte der 80er Jahre im «Basler Volksblatt» veröffentlicht hat. Das lautete als Vorwurf an die Konservativen zu Anfang der 70er Jahre: «Die Konservativen haben damals (Verfassung von 1872) den Föderalismus zum Strick für die katholischen Interessen gemacht.» Ich möchte warnen davor, den Föderalismus zum Strick gerechter sozialer Begehren zu machen; denn nicht diese Begehren würden dann die Gehekten sein, sondern der Henker selber. Was berechnigte soziale Forderungen sind, das bricht sich Bahn über alle Widerstände hinweg, weil sie in der Menschennatur selber liegen. Und ich glaube, ein solches gerechtes Begehren ist eben die Alters- und Invalidenversicherung.

Herr Kollege Scherrer hat gestern sehr zutreffend und sehr schön die ethischen Gesichtspunkte derselben auseinandergesetzt. In Uebereinstimmung mit seinem Gedanken möchte ich die Alters- und Invalidenversicherung «die Sparkasse des kleinen Mannes», nicht nur des Arbeiters, sondern des kleinen Mannes überhaupt nennen. Sie ist die Sparkasse, in die er jährlich einlegt, um aus der Summe dieser Ersparnisse und mit Staatshilfe dann in den alten Tagen so viel zu haben, um mit dem Gefühl eines aufrechten Bürgers und eines aufrechten Mannes bis an sein Ende leben zu können. Es hiesse am guten Sinne unseres Arbeiters und unseres kleinen Mannes und damit an der Zukunft des Vaterlandes verzweifeln, wollten

wir nicht annehmen, dass gerade diese Psychologie der Alters- und Invalidenversicherung eine ungemein wohlthätige Wirkung auf unsere Volksmentalität im allgemeinen hätte. Gerade weil die Alters- und Invalidenversicherung den Charakter einer Sparkasse für das Alter besitzt, gerade darum ist sie ja auch nicht ein sozialdemokratisches Postulat, sondern sie ist ein soziales Postulat, geradeso gut ein bürgerliches und eher noch ein bürgerliches Postulat als ein sozialdemokratisches, wenigstens der neuesten Schule.

Ich möchte wiederholen, man möge den Föderalismus nicht zum Fallstricke dieses grossen sozialen Werkes machen. Ich möchte meinen Freund Perrier daran erinnern, dass wir auch in der deutschen Schweiz nie mehr so föderalistisch waren, seit Jahrzehnten nie mehr, wie vielleicht in den letzten zehn Jahren, dass man aber allen Grund hat, diese Gesinnung in der deutschen Schweiz nicht auf eine allzu harte Probe zu stellen. Ich erinnere meinen Freund Perrier auch daran, wie man am 16. Mai dieses Jahres (Völkerbundsabstimmung) in der Westschweiz für den Föderalismus zitterte, aus einer andern Ursache zwar; man möge mir glauben, wenn die Alters- und Invalidenversicherung wegen föderalistischen Bedenklichkeiten fallen sollte, dann würde eine Gegenströmung in der deutschen Schweiz erfolgen, die sich für die föderalistische Richtung sehr unlieb bemerkbar machen würde. Wie auch Herr Bundesrat Schulthess heute vormittag so treffend gesagt hat, kann nicht bloss von Altersfürsorge die Rede sein. Altersfürsorge ist ein Postulat der Caritas. Es muss die Altersversicherung her; auch neben ihr hat die Caritas noch Arbeit und Aufgaben genug. Diese Versicherung ist ein Postulat der sozialen Gerechtigkeit, und wir hatten diese Gerechtigkeit gegenüber unseren Alten im «kleinen Volke» nie notwendiger als in der Zukunft. Täuschen wir uns nicht, die achtstündige Arbeitszeit wird noch andere Wirkungen zeitigen, als wir sie heute vor uns sehen. Wir sagen heute vielfach: Der Achtstundentag hat dazu geführt, dass auch in den 8 Stunden nicht mehr intensiv gearbeitet wird. Ich gebe zu, dass dies vielerorts zutrifft, aber als Kinderkrankheit des Achtstundentages. Nachher wird die natürliche Folge des Achtstundentages eintreten, welche sein wird, dass in 8 Stunden intensiver gearbeitet wird, und dass für alte Leute schwerer Unterkommen und Arbeit zu finden ist, als es bisher geschehen ist. Aus diesem Grunde auch haben wir die Verpflichtung, heute in vermehrtem Masse Rücksicht zu nehmen auf die alten Arbeiter und auf ihre Sicherung im Alter.

Jetzt die Frage: Worin sind wir nicht einig? Wir sind nicht einig zunächst in der Bindungsfrage. Herr Kollega Klöti hat gestern erklärt: Wenn ihr die Bindung vornehmt, d. h. die Deckung und die Versicherung miteinander verkoppelt in eine Abstimmungsformel, dann wird die Vorlage verworfen. Ja, mein verehrter Kollege Klöti, helfen Sie und Ihre Freunde mit, dass sie nicht verworfen wird; dann wird sie sicher angenommen. Das wäre Ihre Aufgabe und nicht die, sich zu denen gesellen, die in der Befürchtung, die Stumpen könnten etwas teurer werden, oder der Tabak etwas brenzlicher, oder aus andern kleinlichen Gedanken ein grosses soziales Werk verwerfen.

Zugegeben, es werde ungeheure Anstrengungen brauchen, um die Vorlage durchzubringen. Aber wenn wir mit einer getrennten vor das Volk treten,

mit dem Versicherungsartikel und mit dem Deckungsartikel für sich, dann riskieren wir, dass der Verfassungsartikel angenommen und der Deckungsartikel verworfen wird. Ich glaube nicht, dass Herr Klöti das wünscht. Aber diese Gefahr ist da und man wird zugeben müssen, dass die Situation alsdann um kein Haar besser wäre. Man wird sagen: Ja, dann bringen wir eben die direkte Bundessteuer wieder. Es ist nicht so sicher, dass sie angenommen wird, meine Herren. Oder die Vermögensabgabe! Das ist ein zweischneidiges Schwert. Herr Strebel hat gestern über die rechtliche Seite derselben gesprochen, und Herr Klöti hat einen kleinen Seitenhieb gemacht, ob am Ende eine andere Instanz als die Bundesverfassung hier unsern Rechtsstandpunkt diktiert. Ich möchte dem Herrn Kollegen Klöti nur entgegnen, dass diese andere Instanz — wir meinen genau dieselbe — nicht im Wege steht, dass in der Enzyklika Rerum novarum sogar vorgesehen ist, dass das Vermögen der Reichen herangezogen werden dürfe, wenn die äusserste Not es erfordert. Aber soweit sind wir nicht, da wir uns darüber streiten, ob Tabakmonopol oder Tabaksteuer herangezogen werden sollte, ob eidgenössische Erbschaftsteuer oder kontingentierte. Hingegen bekämpfe ich die Vermögensabgabe wirtschaftlich, und zwar darum, weil sie die Wirkung haben wird, nicht nur die Millionenvermögen, sondern auch die kleineren «in den Strumpf» zurückzulegen. Es ist aber für die gesamte Wirtschaft eines industriellen und kommerziellen Landes ein wahres Verhängnis, wenn dieser Zustand eintritt. Ich möchte nicht weiter über diese Sache reden, vielleicht, wenn dann die Initiative Klöti auf Vermögensabgabe kommt, werde ich mir erlauben, einen Gegenvorschlag zu unterbreiten.

Die Bindungsfrage sollte uns wahrhaftig nicht entzweien. Ich glaube, wer es wohl meint mit diesem Versicherungswerke, der sollte hier Hand bieten können. Es stehen wahrhaftig keine Grundsätze auf dem Spiele, wenn man dieser Bindung zustimmt.

Nicht einig sind wir dann leider auch in der Finanzierungsfrage, obwohl, und das möchte ich nun ausdrücklich betonen, die Deckung, wie die Vorlage sie vorsieht, ein Doppelkompromiss ist. Ein erster Kompromiss ist der Sozialdemokratie gegenüber eingegangen worden, indem nicht die gesamte Deckung durch indirekte Steuern erfolgen soll, sondern ein Teil durch direkte Steuern, und da markten wir nicht darum, ob es hier 5 Millionen mehr sind und dort 5 Millionen weniger. Und der zweite Kompromiss liegt in der direkten Deckung selber, indem statt der zentralistischen Lösung der Bundeserbschaftsteuer neu die Erbschaftsteuerkontingente vorgesehen sind.

Wir sind auch darin einig, dass der Tabak bluten und dass die Erbschaften herangezogen werden sollen. Im grossen Prinzip wären wir also auch in der Deckung oder in der Finanzierung der Versicherung einig. Es trennen nur die formellen Differenzen: Tabaksteuer oder Monopol, Kontingente oder Bundeserbschaftsteuer. Da möchte ich doch sagen, man soll nicht bloss den Doktrinarismus, sondern auch den nüchternen schweizerischen Hausmannsverständnis bei beiden Dingen etwas walten lassen. Es ist von verschiedenen Rednern betont worden, dass keine Aussicht vorhanden sei, das Tabakmonopol im Volke durchzubringen. Wer Fühlung hat mit allen Volkskreisen, wird dieser

Meinung beipflichten. Warum will unser Volk kein Tabakmonopol? Warum will es überhaupt keine Monopole? Nicht aus Abneigung gegen den Bund, sondern weil es keine Vermehrung des Beamtenheeres will. Und das wieder nicht aus Abneigung gegen den einzelnen Bundesbeamten oder Bundesangestellten, sondern weil unser Volk instinktiv fürchtet, das weitere Anschwellen des Beamtenheeres werde zu einer gewissen Gefahr im Lande, es trete da nachgerade ein Staat im Staate in Erscheinung. Dieses instinktive Fürchten erinnert mich an ein Wort, das einer der grössten Nationalräte seit Bestehen des Nationalrates in einer Rede von 1862 oder 1863 gesprochen hat. Es ist der Luzerner Schultheiss Philipp Anton v. Segesser, welcher gesagt hat: «Es wird die Zeit kommen, wo jeder 6. oder 7. Bürger die Bundeslivrée tragen, d. h. Staatsbeamter sein wird, und dann wird die Schweizerfreiheit zu Grabe getragen werden.» Etwas von diesem Gefühl lebt heute in unserem Volk, und daher der Widerstand bei ihm gegen Vermehrung des Beamtenheeres und der Widerstand gegen Monopole.

Ich schätze Herrn Dr. Klöti viel zu hoch — ich kenne ihn nämlich als den überaus klugen Chef des Bauwesens der Stadt Zürich —, um anzunehmen, dass er mit dem Kopfe gegen Mauern rennen will. Sondern er wird eben auch mit den Mitteln, die erhältlich sind, ein grosses Ziel erreichen wollen. Tabaksteuer oder Tabakmonopol! Da handelt es sich doch auch um den Standpunkt der Konsumenten, des Rauchers, und ich habe das Gefühl, dass Herr Klöti Nichtraucher ist und dass auch Herr Kollege Weber Nichtraucher ist, oder nur ein sehr mässiger Raucher. Denn vom Standpunkt des Rauchers aus muss ich sagen: Wehe uns armen Rauchern, wenn wir ein Tabakmonopol bekommen, das 50 Millionen dem Bunde eintragen soll. Diese «eidgenössischen Stumpfen» und diesen «eidgenössischen Kanaster» würde ich dann nicht einmal meinen ärgsten Gegnern wünschen.

Wir müssen bei Beurteilung dieser Frage auch die Verhältnisse in unserer Tabakindustrie betrachten. Die deutschschweizerische Tabakindustrie — die westschweizerische ist mir weniger bekannt — ist diejenige Schweizerindustrie, die am wenigsten Grossvermögen erzeugt hat oder sozusagen keine. Ich gebe zu, eine Anzahl wohlhabender Fabrikanten. Das beweist erstens, dass diese Industrie möglichst ohne grosse Verwaltungsspesen und zweitens möglichst im Interesse der Konsumenten arbeitete, d. h. so arbeitete, wie der Staatsbetrieb niemals wird arbeiten können, meine Herren. Und da sage ich auch vom Standpunkt der Konsumenten: Lieber 30 Millionen Tabaksteuer, oder wenn es 35 Millionen gibt, gönne ich sie Herrn Musy wahrhaftig auch, als 50 Millionen durch das Monopol, die uns in Aussicht gestellt worden sind.

Nun die Frage der Erbschaftsteuer. Da ist es wieder ähnlich wie beim Tabakmonopol. Eigentlich haben wir hier die Formel: Entweder macht der Bund die Steuer, er nimmt 50 % zum vornherein für sich weg und die andern 50 % gehören den Kantonen; oder die Kantone machen die Steuer auf der Grundlage gewisser einheitlicher Bundesvorschriften. Dann nehmen sie die ersten 50 % und geben ihrerseits 50 % an den Bund ab. Die Dinge auf diese Formel zurückgeführt, die den Tatsachen entspricht,

muss man sagen, es wäre denn doch nicht zu verantworten, wenn man nur wegen der Kontingentierungsfrage die Alters- und Invalidenversicherung gefährden wollte. Besieht man die ganze Frage im Lichte der Wirklichkeit, im Lichte der politischen Realität, so muss man sagen, in der Hauptsache sind wir einig, einig in der Materie der Versicherung, einig in deren Konstruktion, einig in der Materie der Deckung, und wo wir uns noch trennen, dürfen wir uns im Grunde gar nicht trennen. Da muss Hand geboten werden, auf dass das Werk sich verwirklichen lässt.

Es handelt sich nicht um ein Postulat des Staatssozialismus. Hierin irrt sich mein Freund, Herr Perrier, ebenfalls ganz bedeutend. Das ist kein Staatssozialismus, wenn Arbeitgeber und Arbeiter eine Hauptlast tragen müssen und der Staat freilich beträchtlich nachhilft; das wäre eben vorab Selbsthilfe, jene Selbsthilfe, von der Herr Kollege Ullmann so schön gesprochen hat.

Herr Bundesrat Schulthess hat in seiner Rede an die bürgerlichen Parteien appelliert. Ich möchte den Appell unterstreichen. Es wäre gefährlich, und die bürgerlichen Parteien würden sich selber einen schweren Schlag versetzen, wenn dieses Werk durch ihre Schuld nicht zustande kommen würde. Aber ich glaube, auch die sozialdemokratische Partei käme kaum auf ihre Rechnung, wenn das Werk an den kleinen Differenzen scheitern sollte, dass man in der Form der Lösung der Erbschaftssteuerfrage eine eigene Meinung hatte und dass man lieber das Tabakmonopol gehabt hätte als eine Tabaksteuer. Solcher Differenzen wegen darf das grösste nationale Werk sozialer Natur nicht unterliegen.

Wer im Jahre 1900 an der Pariser Weltausstellung die soziale Abteilung besuchte und in der Sozialabteilung die deutsche Sektion besichtigte, bemerkte zwei Obelisken. Ein Obelisk stellte die Jahresproduktion von Transvaal in Gold dar und der zweite die Jahressumme in Gold, welche das Deutsche Reich an Versicherungsgeldern an die Alten und Invaliden abführte. Der Obelisk, der die Versicherungsgelder darstellte, war grösser als der Obelisk, der die Jahresproduktion an Gold in Transvaal zur Darstellung brachte. Ich stand eine Weile vor beiden Obelisken und fragte mich: Was ist der Sinn der Nebeneinanderstellung? Und dann kam mir die Wahrheit, nämlich die Wahrheit, dass soziale Gerechtigkeit schwerer wiegt als Gold. (Beifall).

Minger: Herr Kollege Jenny hat Sie gestern darüber orientiert, dass unsere Fraktion auf dem Boden der Kommissionsmehrheit steht. In diesem Sinne werden wir für Eintreten stimmen, geleitet von dem Bestreben, dieses grosse soziale Versicherungswerk ohne Verschleppungstaktik nach Möglichkeit zu fördern. Die Verwirklichung des Versicherungsgedankens steht in engstem Zusammenhang mit dem ganzen schweizerischen Finanzproblem. So angezeigt es ist, dass wir für die Alters- und Invalidenversicherung schon im Verfassungsartikel gewisse Finanzquellen sicherstellen, so muss doch anderseits gesagt werden, dass auch noch aus der allgemeinen Verwaltung ganz bedeutende Beiträge herangezogen werden müssen. Deshalb ist die Herstellung des finanziellen Gleichgewichts in der allgemeinen

Verwaltung notwendige Voraussetzung für die Leistungsfähigkeit der Versicherungskasse.

Nun hat uns Herr Bundesrat Musy ein Bukett von Steuerblüten zusammengetragen und zur Auswahl vorgestellt. Die Herren Sozialdemokraten, die schütteln, wie so oft, ihre Häupter. Der Blumenstrauß hat in der Farbe zu wenig Aehnlichkeit mit dem Knopflochsymbol des Herrn Grimm. Aber auch in bürgerlichen Kreisen ist nicht lauter Freude über die Zusammensetzung; es kam dies sehr deutlich zum Ausdruck anlässlich der Konferenz in Kandersteg: die Uebergewinnsteuer hat bei den Vertretern der Industrie ein heftiges arges Niessen hervorgerufen, die Couponsteuer hat bei einem Hüter des Bankgewerbes ein auffälliges Räuspern verursacht, die Biersteuer wird bekämpft von den Sozialdemokraten, wir Bauern sagen: ohne Biersteuer keine Ausdehnung des Alkoholmonopols, und die Sozialdemokraten wollen anstelle der Tabaksteuer das Tabakmonopol. Am populärsten wäre die Erbschaftssteuer, aber da kommt das störende Moment der Kontingente. Sie sehen, es herrscht noch lange keine Harmonie in unsern Auffassungen. Was müssen wir aus diesen Divergenzen ableiten? Das eine nämlich: wenn es uns ernst ist mit der Sanierung unserer Finanzen, wir die privaten Rücksichten im Interesse des Volksganzen und des Landes in den Hintergrund drängen müssen.

Bevor ich auf die Sanierungsfrage eintreten will, möchte ich mich ganz kurz mit den Herren Sozialdemokraten auseinandersetzen. Herr Hauser hat gesagt, was seine Person anbetreffe, so sei er bereit, zu dieser Sanierung Hand zu bieten, allerdings auf ganz anderer Grundlage. Aber schon die Tatsache an und für sich, wonach er zu dieser Finanzrekonstruktion Hand bieten will, ist bemerkenswert und erfreulich. Weniger erfreulich ist der Umstand, dass er die Zusage nur für seine Person, nicht aber für seine Parteigenossen im allgemeinen zu machen sich getraute. Es bestärkt mich dieses Verhalten in der Vermutung, dass ein grosser Teil seiner Partei eine andere Auffassung hat, nämlich die, dass der Finanzkarren des Bundes noch tiefer in den Dreck hineingefahren werden soll. Es kam dies so recht deutlich zum Ausdruck anlässlich der Propaganda für und gegen die Kriegsteuer. Sie wollen mir gestatten, dass ich Ihnen aus einem Leitartikel der « Berner Tagwacht » vom 25. April 1919 folgende Stelle in Erinnerung rufe: « Dem heutigen Regime bleiben nur noch die direkten Steuern, denn die Zölle versagen. Der Staatsbankrott wird zwar auch bei Erhebung der Kriegsteuer auf die Dauer nicht verhindert werden können; aber die gegenwärtige Herrschaft der Bourgeoisie wird durch Annahme der Kriegsteuer künstlich verlängert, indem ihr diese neue Mittel in die Hand gibt. Schon aus diesen Gründen hatte der Parteivorstand die Verwerfungspareole ausgeben müssen. »

Das ist eine offene Sprache und zeigt uns, dass die Erschütterung der Staatsfinanzen eines der vielen sogenannten legalen Mittel bedeutet, welche dazu dienen sollen, die bürgerliche Wirtschaftsordnung zu stürzen. Deshalb meine ich, die Anregungen, die von sozialdemokratischer Seite in dieser Finanzfrage gemacht werden, sind äusserst vorsichtig aufzunehmen und es muss sich das Bürgertum der Tatsache bewusst sein, dass es aus eigener Kraft eine Gesundung der Finanzlage herbeiführen muss. Wenn wir Bür-

gerlichen diese Kraft nicht mehr besitzen, dann besorgen wir die Geschäfte der extremen Sozialdemokraten. Leitender Grundgedanke muss sein: möglichst rasche Herbeiführung des finanziellen Gleichgewichts. Je rascher das der Fall ist, desto eher wird der Versicherungsgedanke in Praxis umgesetzt werden können.

Welches ist der Weg, der uns dieses Ziel erreichen lässt? Für den gegenwärtigen Moment halte ich dafür, dass wir Herrn Bundesrat Musy auf dem von ihm markierten Weg Heerfolge leisten müssen. Aber wenn es uns auch gelingt, alle die von ihm vorgeschlagenen Steuern durchzubringen, so haben wir dennoch in der laufenden Verwaltung einen Fehlbetrag von ungefähr 90 Millionen. Diese voraussichtliche Defizitsumme gab Herrn Professor Laur Veranlassung, den Vorschlag zu machen, es sei zur Verhütung künftiger Defizite und bis zu dem Zeitpunkte, da wir zu neuen Finanzquellen kommen, eine Umsatzsteuer an der Grenze zu erheben von im Maximum 2 %. Herr Dr. Laur glaubt, es könnte dieser Vorschlag als Finanzartikel im eidgenössischen Besoldungsgesetz untergebracht werden. Ich halte es für möglich, dass wir ihn vorher schon verwirklichen könnten. Herr Dr. Laur gibt seinem Antrag folgende Fassung: « Der Bundesrat kann zur Deckung des Ausgabenüberschusses der eidgenössischen Staatsrechnung auf den aus dem Auslande ein- und dorthin ausgeführten Waren eine Umsatzsteuer von höchstens 2 % ihres Wertes erheben. Dabei sollen bei der Einfuhr die Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfes und die Rohstoffe steuerfrei sein oder möglichst niedrig belastet werden. Die eingeführten Gegenstände des Luxusverbrauches und ausländische Waren, welche die notwendige inländische Produktion durch Preisunterbietung gefährden, sind mit dem vollen Zuschlag zu belegen. Bei der Ausfuhr ist für die Festsetzung der Umsatzsteuer auf die Absatzmöglichkeiten der schweizerischen Erzeugnisse Rücksicht zu nehmen. Die Steuer kann durch die Handelsverträge für einzelne Waren herabgesetzt oder nach oben begrenzt werden. Die Ansätze werden jeweilen nach Genehmigung der Jahresrechnung, spätestens aber im Monat Juni, entsprechend dem Fehlbetrage dieser Rechnung, vom Bundesrat für das folgende Jahr festgesetzt. » — Der Umsatz an der Grenze beträgt zirka 7 Milliarden. Zwei Prozent dieses Umsatzes machen die respektable Summe von 140 Millionen aus. Wir benötigen 90 Millionen, also haben wir einen ganz bedeutenden Spielraum zur Entlastung der Gegenstände für den täglichen Lebensbedarf. Zweifellos bedeutet diese Umsatzsteuer eine unwillkommene Belastung der Industrie und der Landwirtschaft, ferner wird dadurch eine spürbare Verteuerung für unser ganzes Volk resultieren, aber ein grosser Teil dieser Umsatzsteuer kann auf das Ausland abgewälzt werden. Wenn wir vom ehrlichen Willen geleitet sind, das finanzielle Gleichgewicht möglichst rasch herzustellen, so ist es auch unsere Pflicht, diese erträgliche Mehrbelastung, die uns die Umsatzsteuer bringt, solidarisch zu tragen.

Die von Herrn Laur vorgeschlagene Lösung hat den grossen Vorteil der Einfachheit, es braucht kein grosser neuer Apparat geschaffen zu werden, die Kontrolle wird ganz einfach durch unsere Zollorgane durchgeführt; der Vorschlag ist klar und hat den Vorzug, dass er möglichst rasch in die Wirklichkeit um-

gesetzt werden könnte. Ich möchte Ihnen deshalb diesen Vorschlag zur Ueberlegung und zur Verwirklichung wärmstens empfehlen.

Meines Erachtens sind alle diese Vorschläge, wie sie gemacht wurden, und von denen wir hoffen wollen, dass sie auch realisierbar sind, nur ein Provisorium, das dauern muss, bis wir etwas Besseres geschaffen haben. Welches ist nun dieses Bessere? Die sozialdemokratischen Vertreter verlangen eine Vermögensabgabe. Die Sache scheint auf den ersten Moment nicht so unsympathisch und die Vertreter der Landwirtschaft haben sich nach dieser Richtung hin das Protokoll offen behalten. Bei näherer Prüfung jedoch kommt man zu der Ueberzeugung, dass dieses Vorgehen ganz gewaltige Ungerechtigkeiten mit sich bringt. Ich will Ihnen das anhand eines Beispiels zeigen. Ich greife die Landwirtschaft heraus, weil ich in der Landwirtschaft die Verhältnisse am besten kenne. Nehmen wir beispielsweise einen Landwirtschaftsbetrieb in der Grösse von 30 Jucharten Kulturland und fünf Jucharten Wald, mit den nötigen Gebäulichkeiten, also einen mittleren Landwirtschaftsbetrieb im Kanton Bern. Ein solches Heimwesen hat heute mit den Gebäuden eine durchschnittliche Grundsteuerschätzung von 100,000 Fr. Ferner benötigt ein derartiger Betrieb ein Kapital für Vieh, Maschinen etc. von ungefähr 50,000 Fr., zusammen 150,000 Fr. Sagen wir, 40,000 Fr. Schulden gehen davon ab, also bleibt ein reines Vermögen von 110,000 Fr. Dieser Gutsbesitzer ist scheinbar schon sehr reich. Das sind nun diejenigen Vermögen in der Landwirtschaft, auf die Herr Hauser hingedeutet hat, von denen er glaubt, dass sie viel zu wenig zur Besteuerung herangezogen werden.

Nun möchte ich Herrn Hauser folgende antworten: Nicht das Vermögen als solches ist massgebend für die Leistungsfähigkeit, sondern der Ertrag, das Einkommen, das aus diesem Vermögen resultiert, denn es ist nicht dasselbe, ob wir 100,000 Fr. in einem landwirtschaftlichen Betrieb investiert haben, oder aber ob wir in der Höhe dieser Summe glückliche Besitzer von Chameraktien oder von Aktien der Chemischen Industrie in Basel oder der Aluminiumfabrik Neuhausen sind. In den Jahren 1917 bis 1919 waren ja die Erträgnisse in der Landwirtschaft aus Kapital und aus Arbeit befriedigend; das Jahr 1918 war bekanntlich ein Rekordjahr, aber im Ertrag niemals so, wie man sich dasselbe in nichtbäuerlichen Kreisen vorstellte. Infolge Ausdehnung des Ackerbaues musste notwendigerweise der Viehstand reduziert werden; die alten Dauerwiesen wurden umgepflügt, um die aufgespeicherten Bodenkräfte der inländischen Lebensmittelproduktion dienstbar zu machen. Dadurch verarmte der Boden an Nährstoffen, indem wir keine Zufuhrmöglichkeit für künstliche Dünger hatten. Die Waldungen wurden zu einer viel intensiveren Nutzung herangezogen. Das alles gab selbstverständlich Geld und dieses Geld ist dann zusammengeflossen in den Amtersparniskassen. Das war aber nur zu einem kleineren Teil Arbeitseinkommen, es war in der Hauptsache flüssig gemachtes Vieh-, Boden- und Waldkapital. Diese vermehrten Barmittel führten zu ganz irrigen Schlüssen, sowohl bei den Landwirten selbst, besonders aber in andern Kreisen. Wie steht es nun heute? Halten Sie Nachfrage und Sie werden erfahren, dass diese Gelder zu einem grossen Teil schon zurückgezogen sind. Er-

kundigen Sie sich, wie die Verhältnisse stehen beim Landwirtschaftsbetrieb des Konsumvereins Olten, oder bei den landwirtschaftlichen Regiebetrieben der Stadt Zürich, oder bei der Vereinigung für industrielle Landwirtschaft, speziell bei der «Ceres» usw. Während im Jahre 1918, dank dieser Raubwirtschaft, nebst einem fünfprozentigen Zins für das Anlagekapital der Landwirt einen Arbeitslohn von durchschnittlich 20 Fr. per Tag herauswirtschaftete, ist heute dieser Taglohn herabgesunken auf 6 Fr., Naturalien inbegriffen. Deshalb muss der Zins des Anlagekapitals herangezogen werden, damit der Bauer überhaupt leben kann. Ich behaupte, vom Arbeitseinkommen allein kann schon heute die schweizerische Landwirtschaft nicht mehr existieren. Bei einem in einem landwirtschaftlichen Betrieb investierten Vermögen von 100,000 Fr. erreicht das Einkommen aus Arbeit und Kapital ungefähr den Betrag von 7000 Fr. So liegen die Verhältnisse und nun wollen Sie selbst beurteilen, welche Ungerechtigkeiten begangen würden, wenn man von einem solchen Vermögen noch eine Vermögensabgabe verlangen wollte, nachdem man doch weiss, dass das reine Arbeitseinkommen bei andern Gruppen die Höhe von 7000 Fr. sehr häufig übersteigt. Die Herren Sozialdemokraten haben für meine Bemerkungen nur so ein ungläubiges Lächeln. Ich möchte sie ersuchen, sich in die vom Verband schweizerischer Konsumvereine eingesetzte Studienkommission zur Prüfung der Rentabilitätsverhältnisse in der Landwirtschaft wählen zu lassen, alsdann würden sie zweifellos die Richtigkeit meiner Behauptungen anerkennen müssen.

Je mehr ich mich in das ganze Finanzproblem hineinvertiefe, desto mehr verstärkt sich in mir die Ueberzeugung, dass die gerechteste Steuerform diejenige der direkten Steuer ist. Hier trifft sich nun plötzlich mein Weg wiederum, wenigstens teilweise, mit demjenigen der Herren Sozialdemokraten. Nur muss ich noch ein Fragezeichen machen. Ich weiss nicht, ob diese Herren, als sie seinerzeit einen ähnlichen Vorschlag machten, denselben wirklich ernst nahmen, oder ob das nur so aus Oppositionssucht geschah. — Ich weiss ja, es ist für einen bürgerlichen Vertreter durchaus nicht populär, in diesem Saale diese Frage anzuschneiden. Und ich möchte deshalb ganz besonders betonen, dass ich nicht etwa namens der Fraktion hier rede, sondern dass das meine persönliche Ansicht ist. Ich habe aber die feste Ueberzeugung, dass wir in absehbarer Zeit bei der grossen Mehrheit des Schweizervolkes das nötige Verständnis finden werden. Dieses Verständnis wird ganz besonders in den Mittelstandsgruppen wachsen, wenn man die ungleichen und deshalb ungerechten Wirkungen im Kriegsteuerbezug einmal erkannt hat.

Eine Voraussetzung für die Einführung dieser Steuer ist jedoch die Ermittlungsmöglichkeit der Vermögen. Hier könnte man vorgehen nach System Giolitti: Aufhebung der Inhaberpapiere, oder Abstempelung aller Wertschriften usw. Sodann muss selbstverständlich der Weg des allgemeinen Einkommensteuersystems gewählt werden, wobei sehr wohl denkbar ist, dass die Einkommen aus Vermögen gegenüber denjenigen aus der Arbeit stärker zu belasten sind. Nun bin ich nicht der Meinung, dass für die Einführung dieser Steuer ein grosser eidgenössischer Apparat geschaffen werden soll; ich halte meinerseits im Gegenteil dafür, der Bund werde nur

die Vorschriften über die Veranlagung dieser Steuer aufstellen, während der Bezug Sache der Kantone ist. — Ich verkenne die Opposition nicht, die sich diesem Steuersystem gegenüber geltend macht, aber ich glaube, dass diese Opposition hier im Ratssaal wesentlich grösser ist als draussen im Volke.

Man wird hauptsächlich geltend machen, dass diese Steuer den Kantonen ihre Finanzquellen abgrabe. Ich glaube, das genaue Gegenteil wird der Fall sein. Das gesamte schweizerische Einkommen beträgt heute zirka sechs Milliarden. Ein Prozent von diesen sechs Milliarden sind 60 Millionen. Im Kanton Bern bezahlen wir heute an Steuern im allgemeinen über 10 % und ich habe die feste Ueberzeugung, dass, wenn durch eine eidgenössische Vorschrift eine bessere Veranlagung vorhanden wäre, sodass wir die hohen Vermögen und Einkommen in richtiger Weise heranziehen könnten, in den Kantonen der Steuersatz bedeutend zurückgehen würde, auch wenn wir ein gewisses Steuerbetreffnis hiervon dem Bunde abzuliefern hätten. Selbstverständlich hätte dieses Steuersystem nicht etwa Platz neben der Kriegssteuer, das ist klar, sondern wäre als Ersatz oder Fortsetzung dieser letztern aufzufassen. Die Veranlagungsvorschriften jedoch könnten schon heute zuhanden der Kantone sehr wohl aufgestellt werden. Aber auch dann, wenn der Bund sich diese Steuerquelle dienstbar macht, in Verbindung mit der Erbschafts- und der Tabaksteuer, werden wir niemals ohne indirekte Steuern auskommen können; die Beträge aus den Zöllen werden nach wie vor die Haupteinnahmequelle für den Bund bilden müssen. So wenig wie die andern Staaten, wird die Schweiz auf diese Haupteinnahme verzichten können.

Das ist das Finanzprogramm der Zukunft, wie ich glaube, dass es sich gestalten wird. Für den gegenwärtigen Moment handelt es sich darum, möglichst rasch eine Verbesserung der Finanzlage herbeizuführen, und hierzu müssen wir uns mit demjenigen begnügen, das erreichbar ist. Zu diesem Erreichbaren gehört zweifellos auch die Umsatzsteuer, wie sie von Herrn Dr. Laur vorgeschlagen wurde, als eine Art Notmassnahme. Wenn wir dieser Steuer zustimmen, dann ist in kurzer Zeit das finanzielle Gleichgewicht hergestellt und die Verwirklichung des Versicherungsgedankens in die Nähe gerückt und dann haben wir Zeit, die ganze Frage zu studieren und eine Finanzreform vorzubereiten, die dem mehrheitlichen Willen unseres Schweizervolkes angepasst sein wird.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici, le débat est interrompu.)

**Sitzung vom 30. September 1920,
abends 8½ Uhr.**

*Séance du 30 septembre 1920, à 8½ heures
du soir.*

Vorsitz: }
Présidence: } Hr. Blumer.

**1102. Invaliditäts-, Alters- und Hinterlassenen-
versicherung.**

Assurance-invalidité, vieillesse et survivants.

und

**1244. Volksbegehren für die Alters- und
Invalidenversicherung (Initiative Rothenberger).
Begutachtung.**

Initiative populaire pour l'assurance-invalidité, vieillesse et survivants (Initiative Rothenberger). Préavis.

Fortsetzung. — Suite.

(Siehe Seite 685 hiavor — Voir page 685 ci-devant.)

**Anträge des Herrn Maunoir
vom 30. September 1920.**

Art. 34quater.

Zwischen dem 1. und 2. Absatz ist einzuschalten:
Er kann jeden dieser Versicherungszweige stufenweise einführen.

Zwischen dem 2. und 3. Absatz ist einzuschalten:
Das Gesetz soll die freie Wahl des Versicherers gewährleisten.

Unterzeichner: Maunoir, Bonhôte, de Cérenville,
de Dardel, de Meuron, Miescher.

**Antrag des Herrn Bersier.
vom 30. September 1920.**

Art. 41quater.

Die Unterzeichneten beantragen, die Beratung über Art. 41quater bis zum Zeitpunkt zu unterbrechen, wo der Bundesrat ein Gutachten darüber eingebracht haben wird, was für finanzielle Mittel geeignet sind, die vom Bund zu erhebenden Erbschaftskontingente durch andere, von den Kantonen nicht benutzte Finanzquellen zu ersetzen, um ihnen derart das Erträgnis aus der Erbschaftssteuer für ihren

Invaliditäts-, Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Assurance-invalidité, vieillesse et survivants.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1920
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	09
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1102
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.09.1920 - 17:00
Date	
Data	
Seite	687-697
Page	
Pagina	
Ref. No	20 029 011

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

die Vorschriften über die Veranlagung dieser Steuer aufstellen, während der Bezug Sache der Kantone ist. — Ich verkenne die Opposition nicht, die sich diesem Steuersystem gegenüber geltend macht, aber ich glaube, dass diese Opposition hier im Ratssaal wesentlich grösser ist als draussen im Volke.

Man wird hauptsächlich geltend machen, dass diese Steuer den Kantonen ihre Finanzquellen abgrabe. Ich glaube, das genaue Gegenteil wird der Fall sein. Das gesamte schweizerische Einkommen beträgt heute zirka sechs Milliarden. Ein Prozent von diesen sechs Milliarden sind 60 Millionen. Im Kanton Bern bezahlen wir heute an Steuern im allgemeinen über 10 % und ich habe die feste Ueberzeugung, dass, wenn durch eine eidgenössische Vorschrift eine bessere Veranlagung vorhanden wäre, sodass wir die hohen Vermögen und Einkommen in richtiger Weise heranziehen könnten, in den Kantonen der Steuersatz bedeutend zurückgehen würde, auch wenn wir ein gewisses Steuerbetreffnis hiervon dem Bunde abzuliefern hätten. Selbstverständlich hätte dieses Steuersystem nicht etwa Platz neben der Kriegssteuer, das ist klar, sondern wäre als Ersatz oder Fortsetzung dieser letztern aufzufassen. Die Veranlagungsvorschriften jedoch könnten schon heute zuhanden der Kantone sehr wohl aufgestellt werden. Aber auch dann, wenn der Bund sich diese Steuerquelle dienstbar macht, in Verbindung mit der Erbschafts- und der Tabaksteuer, werden wir niemals ohne indirekte Steuern auskommen können; die Beträge aus den Zöllen werden nach wie vor die Haupteinnahmequelle für den Bund bilden müssen. So wenig wie die andern Staaten, wird die Schweiz auf diese Haupteinnahme verzichten können.

Das ist das Finanzprogramm der Zukunft, wie ich glaube, dass es sich gestalten wird. Für den gegenwärtigen Moment handelt es sich darum, möglichst rasch eine Verbesserung der Finanzlage herbeizuführen, und hierzu müssen wir uns mit demjenigen begnügen, das erreichbar ist. Zu diesem Erreichbaren gehört zweifellos auch die Umsatzsteuer, wie sie von Herrn Dr. Laur vorgeschlagen wurde, als eine Art Notmassnahme. Wenn wir dieser Steuer zustimmen, dann ist in kurzer Zeit das finanzielle Gleichgewicht hergestellt und die Verwirklichung des Versicherungsgedankens in die Nähe gerückt und dann haben wir Zeit, die ganze Frage zu studieren und eine Finanzreform vorzubereiten, die dem mehrheitlichen Willen unseres Schweizervolkes angepasst sein wird.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici, le débat est interrompu.)

**Sitzung vom 30. September 1920,
abends 8½ Uhr.**

*Séance du 30 septembre 1920, à 8½ heures
du soir.*

Vorsitz: }
Présidence: } Hr. Blumer.

**1102. Invaliditäts-, Alters- und Hinterlassenen-
versicherung.**

Assurance-invalidité, vieillesse et survivants.

und

**1244. Volksbegehren für die Alters- und
Invalidenversicherung (Initiative Rothenberger).
Begutachtung.**

Initiative populaire pour l'assurance-invalidité, vieillesse et survivants (Initiative Rothenberger). Préavis.

Fortsetzung. — Suite.

(Siehe Seite 685 hiavor — Voir page 685 ci-devant.)

**Anträge des Herrn Maunoir
vom 30. September 1920.**

Art. 34quater.

Zwischen dem 1. und 2. Absatz ist einzuschalten:
Er kann jeden dieser Versicherungszweige stufenweise einführen.

Zwischen dem 2. und 3. Absatz ist einzuschalten:
Das Gesetz soll die freie Wahl des Versicherers gewährleisten.

Unterzeichner: Maunoir, Bonhôte, de Cérenville,
de Dardel, de Meuron, Miescher.

**Antrag des Herrn Bersier.
vom 30. September 1920.**

Art. 41quater.

Die Unterzeichneten beantragen, die Beratung über Art. 41quater bis zum Zeitpunkt zu unterbrechen, wo der Bundesrat ein Gutachten darüber eingebracht haben wird, was für finanzielle Mittel geeignet sind, die vom Bund zu erhebenden Erbschaftskontingente durch andere, von den Kantonen nicht benutzte Finanzquellen zu ersetzen, um ihnen derart das Erträgnis aus der Erbschaftssteuer für ihren

Beitrag an die Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenversicherung uneingeschränkt zu überlassen.

Unterzeichner: Bersier, Bettex, Boschung, Bosset, de Cérenville, Chamorel, de Dardel, Gaudard, Grobet, Jaton, Maillefer, Maunoir, de Meuron, Perrier, Piguet, Pittet, Stähli.

Propositions de M. Maunoir
du 30 septembre 1920.

Art. 34quater.

Entre le 1^{er} et le 2^e alinéa ajouter:

Elle peut introduire chacune des branches de cette assurance successivement.

Entre le 2^e et le 3^e alinéa ajouter:

La loi devra garantir le libre choix de l'assureur.
Signataires: Maunoir, Bonhôte, de Cérenville, de Dardel, de Meuron, Miescher.

Proposition de M. Bersier
du 30 septembre 1920.

Art. 41quater.

Les soussignés proposent que le débat sur l'art. 41quater soit suspendu jusqu'au moment où le Conseil fédéral aura fait une étude des moyens financiers propres à remplacer les contingents à prélever par la Confédération sur les successions par d'autres ressources non utilisées par les cantons et qui laisseraient à ceux-ci le produit intégral des droits successoraux pour leur contribution à l'assurance-vieillesse, invalidité et survivants.

Signataires: Bersier, Bettex, Boschung, Bosset, de Cérenville, Chamorel, de Dardel, Gaudard, Grobet, Jaton, Maillefer, Maunoir, de Meuron, Perrier, Piguet, Pittet, Stähli.

Schär: Bundesrat Schulthess hat heute morgen erklärt, das Versicherungswerk werde nicht zustande kommen, wenn man nicht auf allen Seiten bereit sei, Opfer zu bringen. Die Mitglieder der sozialpolitischen Gruppe sind bereit, solche Opfer zu bringen, nämlich Opfer ihrer besseren Einsicht bezüglich der Mittel, die für die Sozialversicherung aufgewendet werden sollen. Wir werden selbstverständlich für die meisten der eingereichten Minderheitsanträge stimmen in der Eventualabstimmung, werden auch zum Teil für das Postulat Weber stimmen. Aber falls sich dann ergeben sollte, dass die Mehrheit für diese Anträge nicht zu erreichen wäre, werden wir schliesslich, um das Zustandekommen der Versicherung zu erreichen, in der Hauptabstimmung trotzdem für das Resultat, wie es sich ergeben wird, stimmen, dies trotzdem wir bezüglich der Lösung, hauptsächlich der Finanzfrage, etwas abweichende Auffassungen vertreten.

Wir werden auch für die Kuppelung der Versicherungsvorlage mit der Finanzdeckung eintreten, wir werden schliesslich auch für die Initiative Rothen-

berger eintreten, die uns das Eintreten für die Kuppelung wesentlich erleichtert, weil sie dann immer als Gegengewicht gegen die Vorlage der Bundesversammlung in der Abstimmung verwendet werden kann.

Speziell der Sprechende hat im Laufe der Beratungen der Kommission dem Kommissionspräsidenten einige abweichende Auffassungen unterbreitet, hat jedoch davon Umgang genommen, in Form von Anträgen sie hier zu wiederholen. Er glaubt jedoch, im Interesse der Aufklärung über die ganze Vorlage sei es erwünscht, sie Ihnen hier kurz zu skizzieren.

Was nun die Finanzvorlage des Bundes anbetrifft, so hat der Sprechende nicht ganz die rosige Auffassung, wie Herr Bundesrat Musy. Ich betrachte die Finanzlage des Bundes für viel schlimmer, als wie Herr Bundesrat Musy sie uns dargestellt hat, und bin trotzdem der Auffassung, dass der Bund nun doch neben der Deckung seiner Betriebsdefizite, neben der Amortisation der Kriegsschuld Mittel aufbringen soll für die Verwirklichung der Sozialversicherung. Bezüglich der Finanzlage des Bundes ist einmal darauf hinzuweisen, dass wir zusammen anderthalb Milliarden Schulden haben, die durch den Krieg und die Kriegsfolgen verursacht worden sind. Davon ist wohl eine Milliarde als Mobilisationsausgabe bis Ende 1918 aufzufassen, die gemäss dem Verfassungsartikel durch die wiederholte Kriegssteuer und Kriegsgewinnsteuer amortisiert werden soll. Dieser Betrag steht noch nicht fest, aber bevor wir an ein Finanzprogramm gehen, sollte das einmal geschehen. Ich habe den Eindruck erhalten, wie ich die Vorlage zum Traktandum 833 mit den Nettoausgaben der Kriegsmobilmachung von 1917 und 1918 verglichen habe, dass sich ein Gesamttotal von 1360 Millionen Franken ergibt, von denen 350 bis 360 Millionen voraussichtlich von niemand als Mobilmachungsausgaben bezeichnet werden können, speziell die Zuschüsse für die Notunterstützung und die verschiedenen Lebensmittelversorgungsbetriebe. Es wird also rund eine Milliarde übrig bleiben. Für diese ist die Amortisation gegeben durch den Verfassungsartikel. Aber ausdrücklich nur für diese Milliarde und nicht für die Zinsen, die dadurch verursacht werden. Wenn wir nun berücksichtigen, dass wir sonst noch ungefähr 500 Millionen Franken an Defiziten seit 1914 zu decken haben, und weitere Defizite der Betriebsrechnung entstehen werden, die von Herrn Bundesrat Musy vor einem Vierteljahr auf 5—600 Millionen Franken geschätzt werden, dann muss man sich allerdings sagen, dass die Finanzlage nicht rosig ist. Es muss jedermann, der guten Willens ist, bereit sein, dem Bunde die nötigen Mittel zu verschaffen. Da mache ich darauf aufmerksam, dass es vielleicht ein Fehler war, die Kriegssteuer nur alle vier Jahre zur Erhebung zu bringen, entgegen dem ursprünglichen Vorschlag. Hätte man sie alle zwei Jahre zur Erhebung gebracht, dann könnte nicht nur die Amortisation vorgenommen, sondern auch der Zins daraus gedeckt werden, was bei den heutigen Zinsverhältnissen mit Rücksicht darauf, dass verschiedene Anleihen in kurzer Zeit amortisiert oder konvertiert werden müssen, erwünscht wäre, besonders, wenn wir bedenken, dass wir vielleicht wieder wie beim amerikanischen Anleihen 9% aufbringen müssen. Der Eingang der Kriegssteuer deckt nicht einmal diese Zinsen, wie uns hier auch schon erklärt worden ist. Wenn man ferner berücksichtigt, dass wir

dieser Tage 20 Millionen Jahresauslage für die Pensionskasse des Personals bewilligt haben, dass uns das neue Besoldungsgesetz bevorsteht, dann ist entschieden die Finanzlage des Bundes keine rosige. Ich muss hier offen erklären, dass ich nach den Erfahrungen, die ich in der Finanzkommission gemacht habe, nicht die Ueberzeugung habe, dass die Hoffnungen des Herrn Bundesrat Musy, man könne 10, 15 oder 20 Millionen in der Bundesverwaltung einsparen, sich erfüllen werden. Wenn man die Nachtragskredite sieht, zum Beispiel beim Politischen Departement die Auslagen für Mobiliartransporte der Gesandten und des diplomatischen Personals, so wird man sagen, wenn man in solchen Fällen nicht sparen kann, wird man auch im kleineren nicht sparen können. Vorausichtlich wird also die zukünftige Rechnung des Bundes noch grössere Defizite aufweisen als bisher.

Nun fragt es sich, wie diese Mittel aufgebracht werden sollen. Da darf nun doch darauf hingewiesen werden, dass wir sozusagen alle Quellen, die uns schon angegeben worden sind, benützen müssen. Dazu gehört namentlich eine gewisse Opferwilligkeit der Betroffenen, nicht nur der direkt Interessierten, sondern auch der Kantone. Ich kann speziell die Opposition, die aus verschiedenen föderalistisch gerichteten Kreisen gekommen ist, nicht recht begreifen, wenn man sich überlegt, dass ja schliesslich nach dem heutigen Verfassungsrecht alle Defizite des Bundes durch Kontingente der Kantone gedeckt werden müssen. Wenn der Bund nicht mehr in der Lage ist, seine Defizite zu decken, kann er sich ruhig an die Kantone wenden; diese Verpflichtung existiert jetzt schon, das sind keine modernisierten, sondern verfassungsmässige Kontingente. Darum ist mir der Widerstand von seite der Kantone gegen die durchgreifende Reform der Finanzen nicht recht begreiflich.

Was sind für Finanzmittel genannt worden? An neuen Steuern hat man bis jetzt namhaft gemacht: Kriegssteuer, Stempelsteuer, Couponsteuer. Ich habe nicht begreifen können, dass man diese letztere dreiviertel Jahre lang in der Kommission hat liegen lassen, obschon man in den Finanzen so knapp ist, anstatt diese Vorlage so rasch als möglich erledigen zu lassen. Man hat die Kriegsgewinnsteuer genannt, die voraussichtlich in eine Uebergewinnsteuer übergeführt werden soll. Man spricht von Vermögensabgabe. Es sind auch andere Mittel denkbar, Nachlasssteuer, Wertzuwachssteuer, also eine ganze Reihe von Steuern, die als Besitzsteuer aufgefasst werden können. Dann haben wir andere Steuern, die als indirekte oder Konsumsteuern aufgefasst werden, Zölle, Umsatzsteuer, die Herr Minger vertreten hat. Tabaksteuer, Alkoholsteuern, vielleicht eine Kilowattsteuer. Wenn man ernsthaft an die Finanzierung herangeht, sind genügend Vorschläge vorhanden. Es fragt sich nur, ob sich eine Mehrheit dafür gewinnen lässt.

Da habe ich persönlich den Eindruck, dass wir in der Bundesversammlung stets bereit waren, während des Krieges Auslagen des Bundes zu beschliessen. Ich habe mich nie dagegen gewehrt, wenn für die Notleidenden billigere Milch, billigeres Brot auf Kosten des Bundes bewilligt werden sollten, oder wenn in anderer Weise Auslagen zugunsten der Allgemeinheit und der Konsumenten hier beschliessen worden sind. Das involviert meines Erachtens auch die Ver-

pflichtung, dass wir auch bereit sein müssen, dem Bunde die Mittel zu geben.

Da haben wir nun allerdings die beiden feindlichen Lager, von denen das eine erklärt: wir bewilligen keine direkten Steuern, die gehören den Kantonen, während das andere Lager erklärt: wir bewilligen keine indirekten Steuern, die belasten den Konsum. Meine Auffassung geht dahin, dass wir sowohl direkte, wie indirekte Steuern haben müssen, dass wir suchen müssen, eine Synthese herbeizuführen zwischen den beiden Antipoden, in der Weise, dass sowohl Besitz wie Konsum ungefähr in gleicher Weise die Mehrlasten übernehmen. Das wäre ein Ausgleich, der meines Erachtens akzeptiert werden könnte. Wenn wir uns von diesem Gesichtspunkte aus die schon bestehenden und die noch neu zu schaffenden Steuern überlegen, so kommen wir zu folgendem Resultat. An Besitzsteuern sind bereits bewilligt: die Kriegssteuer, die Stempelsteuer; die Couponsteuer wird hoffentlich auch durchgeführt werden können, die Erbschaftsteuer ist mit dem heutigen Projekt verbunden. Eine Uebergewinnsteuer soll an Stelle der Kriegssteuer treten; die Vermögensabgabe, die heute von sozialdemokratischer Seite verlangt wird, ist vielleicht auch notwendig. Ich kann das jetzt noch nicht beurteilen. Ich mache nur darauf aufmerksam, dass vor 2 Jahren bei der Opfermotion Goetschel von seite der Führer der sozialdemokratischen Fraktion der Gedanke abgelehnt wurde, weil von ihnen aus der Vermögensabgabe eine Schwächung der Produktivität der schweizerischen Volkswirtschaft befürchtet wurde. Ich habe damals schon auf die Vorschläge Rathenaus aufmerksam gemacht, dass unter Umständen eine Vermögensabgabe eben auch in Form einer Beteiligung erfolgen könne, einer Beteiligung des Bundes an den Erträgen oder an dem Kapital der Gesellschaften und Steuerpflichtigen, die nicht sofort in der Lage wären, den ganzen Betrag abzuführen. Ich kann heute noch diesen Standpunkt vertreten, falls eine solche Vermögensabgabe neben der zweiten Kriegssteuer, die wir bereits beschlossen haben, noch notwendig wäre.

Wenn die Erbschaftsteuer in richtiger Weise geregelt wird, und die Uebergewinnsteuer, eventuell auch eine Vermögensabgabe, dazu kommt, so kann man sagen, der Besitz habe diejenigen Lasten auf sich genommen, die man vernünftigerweise bei der heutigen Gesellschaftsordnung verlangen kann. Dann kann man auch sagen, man wolle auch indirekte Steuern bewilligen. Dann werden wir die Tabakbelastung akzeptieren können, wir werden eine bestimmte Zollerhöhung bewilligen können, allerdings nicht bis auf 200 Millionen Franken, wie das angedeutet worden ist. Wir werden wesentlich auch den Alkoholgenuss besteuern müssen und werden vielleicht auch noch die elektrische Energie besteuern. Dann dürften diese indirekten Steuern aus neuen Mitteln ungefähr gleich viel abwerfen wie die direkten und wäre ein Ausgleich meines Erachtens erfolgt.

Bezüglich der Uebergewinnsteuer möchte ich darauf hinweisen, dass wir bei der Kriegssteuer, vielleicht unwissentlich, eine gewisse Lücke gelassen haben. Ich habe vor einem halben Jahre in ziemlich erregter Weise dagegen protestiert, dass man speziell gerade die arbeitslosen Einkommen mit der Kriegssteuer nicht erfassen könne. Der Ausbau der Kriegsgewinnsteuer in eine Uebergewinnsteuer sollte meines Erachtens Gelegenheit geben, diese Lücke auszufüllen,

das, was wir damals, vielleicht absichtlich, auf meiner Seite unabsichtlich, unterlassen haben, nachzuholen, speziell alle Spekulationsgewinne, dann auch von kleineren Beträgen an durch diese Steuer zu erfassen.

Was die Verteilung dieser Mittel anbetrifft, so wird ein Teil der neuen Steuern ja notwendig für die laufende Rechnung verwendet werden müssen. Aber es ist notwendig, dass von vornherein ein gewisser Teil der neuen Einnahmen für die Sozialversicherung reserviert werde. Und da sind wir damit einverstanden damit, dass der Tabak und die Erbschaften in ihren Erträgen für die Sozialversicherung reserviert werden. Der Bundesrat schlägt dies ja auch vor. Ich mache aber nur darauf aufmerksam, dass auch hier wieder gewisse Widersprüche zu konstatieren sind. Vor 3 Monaten hat Herr Bundesrat Musy im Ständerat erklärt, an und für sich sei das Bestreben, eine bestimmte Steuer für einen bestimmten Zweck zu reservieren, ein Unding. Trotzdem schlägt der Bundesrat vor, dass man das Tabakertragnis und die Erbschaftssteuer der Sozialversicherung reservieren soll. Ich habe aber den Eindruck, dass mit den Erträgen aus diesen beiden Quellen die Sozialversicherung noch lange nicht genügend finanziert ist, dass wir hier tatsächlich nur eine lückenhafte, eine ungenügende Finanzierung haben. Kronzeuge hierfür ist ja in erster Linie der Bundesrat selber. Was hat er uns in seiner Vorlage seinerzeit vorgeschlagen? Er hat uns neben diesen beiden Quellen noch die Biersteuer für die Sozialversicherung reservieren wollen und ausserdem noch die weitere Alkoholbelastung. Diese Mittel sind nun weggefallen. Ich habe die Ueberzeugung, dass dieser Wegfall nicht definitiv sein kann, sondern dass wir diese Quellen in erster Linie auch noch für die Sozialversicherung verwenden müssen. Ich habe den Eindruck, dass wir in der Alkoholbesteuerung auf eine neue Basis kommen müssen, dass wir im Innern des Landes sowohl Bier und Wein besteuern müssen — den Most als alkoholschwaches Volksgetränk würde ich frei lassen —, aber Bier und Wein je nach dem Alkoholgrad, Schnaps ebenfalls, und dass auch die Grenzzölle auf Alkohol ausschliesslich für die Sozialversicherung reserviert werden sollen. Das würde in Zukunft ein erhebliches Dutzend an Millionen ausmachen, ausschliesslich für die Zwecke der Sozialversicherung. Es gibt das dann gewisse Lücken in den übrigen Einnahmen des Bundes, die können aber auch wieder ausgefüllt werden. Ich mache darauf aufmerksam, dass seinerzeit diese Idee hauptsächlich von Herrn Professor Laur schon vor 20 Jahren propagiert worden ist. Herr Professor Laur hat immer betont und erklärt, die Weinzölle sollen einmal die Sozialversicherung finanzieren. Warum man heute von dieser Idee, die von einem so einflussreichen Manne vertreten wurde, abgekommen ist, begreife ich nicht recht.

Nun kann man ja sagen, die Tabaksteuer und die Erbschaftssteuer genügen für die Finanzierung. Das ist absolut ausgeschlossen. Wenn wir rechnen, dass wir allein für die Alters- und Invaliditätsversicherung der Bundesbeamten pro Jahr 20 Millionen Franken brauchen, das sind 33,000 Personen, wenn man rechnet, dass ungefähr das Hundertfache an Personen in der Schweiz zu versichern sind, dann können Sie sich ausrechnen, wie weit die 40 Millionen, die man ausgerechnet hat, reichen werden. Ich glaube, ohne dass man die Leistungen der Versicherung im Anfang

allzu gross gestaltet, wird man 100 Millionen Franken als Last des Bundes akzeptieren müssen unter der Voraussetzung, dass man die Kantone dann definitiv entlastet. Ich begreife, dass heute von seite der Kantone eine gewisse Opposition kommt. Sie sind selber in einer finanziell schwierigen Lage, wissen nicht, wie die Mehrlasten aufbringen. Da glaube ich, man sollte die Mitwirkung der Kantone im Verfassungsartikel nicht als eine finanzielle Mitwirkung auffassen, sondern als eine mehr organisatorische und die Kantone von vornherein in den Finanzen entlasten. In dieser Beziehung ist der Gedanke, der im sozialdemokratischen Vorschlag liegt, einigermassen berechtigt. Meine Auffassung von der weitern Gestaltung der Alters- und Invaliditätsversicherung geht überhaupt in ganz anderer Richtung wie die Vorlage, der Entwurf des Bundesrates. Ich würde keine Bundesanstalt schaffen. Ich bin da mit Herrn Stohler einverstanden, trotzdem ich seinen Antrag nicht akzeptieren kann. Er sieht kantonale Anstalten vor. Ich würde eine Bundesanstalt nur als eine Supplementsanstalt belassen für diejenigen, die sich nicht anderswo versichern könnten. Ich würde da auf die Berufsverbände aufbauen. Ich mache darauf aufmerksam, dass diese Art und Weise der Versicherung in den letzten Jahren bedeutende Fortschritte gemacht hat. Wir haben die Bundesbahner, die sind bereits gegen Alter und Invalidität versichert. Wir brauchen sie nicht noch einmal in die allgemeine Volksversicherung einzubeziehen, wir müssen höchstens Vorsorge treffen für die Freizügigkeit, dass, wenn einer austritt, die Anstalt ihm ein entsprechendes Deckungskapital gibt, damit er sich unter Umständen bei einer allgemeinen Ersatzanstalt versichern kann. Dann haben wir die Bundesangestellten, 33,000 Familien; ferner haben eine ganze Reihe von Kantonen ihre Angestellten bereits versichert. Die Grossbanken haben alle diesen Versicherungszweig ausgebaut. Wir haben eine Reihe von anderen Unternehmungen, ich mache zum Beispiel auf die Konsumvereine aufmerksam; letztere haben auch schon an die 4000 Angestellte versichert, und das in vorbildlicher Art und Weise. Dann weise ich auf das «Handelsamtsblatt» hin. Lesen Sie einmal das «Handelsamtsblatt»! Seit zwei Jahren sind dort Hunderte von Stiftungen eingetragen worden, laut denen die betreffenden Berufsinhaber, Unternehmer, Stiftungen gegründet haben, die hauptsächlich zur Fürsorge für die Angestellten und Arbeiter für Alter und Invalidität bestimmt sind. Da ist allerdings ja die Kriegsgewinnsteuer durch ihre Vorschriften mit Schuld daran. Aber ich glaube, man sollte das ausbauen. Anstatt dass man jeden einzelnen Berufsinhaber für sich allein eine Kasse betreiben lässt, sollte man versuchen, sie zusammenzuführen. Ich habe den Eindruck, dass speziell für die eigentlichen Arbeiter und Angestellten die Frage am besten so gelöst würde, während allerdings der selbsterwerbende Mittelstand und die Landwirte dann in anderer Weise, durch die kantonalen oder Ersatzkassen, versichert werden müssen. Ich gebe von vornherein zu, dass bei diesen allgemeinen Kassen die Leistungen nicht so hoch sein könnten, wie in diesen Industriekassen und wie zum Beispiel bei der Versicherungskasse für das Bundespersonal; deren Leistungen sind ja vorbildlich, die wird man nicht erreichen können. So viel bezüglich der Art und Weise, wie ich mir die Verwirklichung der Sozialversicherung für einen grossen

Teil der Bevölkerung vorstelle. Dann wären wir von einer neuen Bundesanstalt, einer Monopolanstalt befreit.

Was die Deckung anbetrifft, so habe ich bereits erwähnt, dass ich sie als ungenügend erachte. Aber wenn nichts besseres zu erhalten ist, werden wir auch dieser ungenügenden und zum Teil fehlerhaften Lösung zustimmen. Wir sagen « ja also » und nicht « ja aber ». Wer den Zweck will, muss unter Umständen auch einmal ein fehlerhaftes Mittel in Kauf nehmen, das seinen Auffassungen widerspricht. Ich mache darauf aufmerksam, dass gerade die Erbschaftssteuerregelung, wie sie vorgesehen ist, entschieden ungenügend ist. Ich habe schon mit dem Herrn Kommissionspräsidenten darüber gesprochen, es ist eine Lücke im Entwurf: die Schenkungen sind nicht mehr aufgenommen als Quelle dieser Steuer. Nun wissen Sie ja, wie vielleicht nirgends so wie bei den Erbschaften die Steuern umgangen werden auf alle mögliche Art und Weise. Ich nehme an — der Herr Kommissionspräsident hat es mir bereits zugesichert —, dass diese Lücke jedenfalls ergänzt werden soll. Ich mache darauf aufmerksam, dass, wenn Sie eine Erbschaftssteuer nur kantonale regeln und erheben, die Umgehungsmöglichkeiten wieder vorhanden sind, wie vorher. Unsere Kantone haben sich darüber ausgewiesen, dass sie Bankrott gemacht haben in der Erfassung des Einkommens und des Vermögens durch den unlauteren Wettbewerb unter sich selbst und eventuell mit dem Auslande. Das kann nicht bestritten werden. Ich habe das hier vor einem halben Jahr gesagt und es haben sich dann diese Bedenken zum Postulat Tobler verdichtet, durch welches die Kantone den Bund anflehen, er möchte ihnen die Mittel geben, dem unlauteren Steuerwettbewerb unter sich selbst entgegenzutreten. Und anstatt, da wir zu solchen Verhältnissen gelangt sind, nun dem Bunde entgegenzukommen, da sagt man: « Nein, der Bund darf nicht in unser Steuerrecht, Erbschaftssteuerrecht hinein-kommandieren. » Damit macht man die Umgehungsmöglichkeit wieder grösser. Ich will Ihnen nur ein Beispiel für letztere nennen. Es war in Deutschland seinerzeit üblich und bekannt, dass man die Erbschaftssteuer dadurch umgeht, dass man bei einer Bank ein Konto errichtet, gemeinsam für Vater und Sohn, die zugleich den Schlüssel haben, respektive das Depot beziehen können; wenn dann der Vater stirbt, ist das Konto auf den Namen des Sohnes umgeschrieben und er kann dann ohne Steuerkontrolle die sämtlichen Beträge und Wertschriften erheben. Vor wenigen Jahren hat man erlebt, dass eine grosse schweizerische Bank an ihre Kunden im Ausland und auch in der Schweiz mit ähnlichen Vorschlägen herangetreten ist, sie wolle die gleichen Konten auch eröffnen. Man hat in den schweizerischen Zeitungen, und mit Recht, gegen ein solches System Kritik erhoben. Ob es etwas genützt hat, weiss ich nicht. Aber ich möchte nur betonen, dass die kantonale Regelung des Erbschaftssystems diese Umgehungsmöglichkeiten nicht aus der Welt schafft. Ich will nicht sagen, dass eine eidgenössische Regelung dies tun würde, aber die Umgehung wäre doch erheblich schwerer.

Wenn man sagt, der Bund nehme den Kantonen irgend ein Steuerrecht weg, so sage ich, er kann den Kantonen auch eines geben, das sie bis jetzt nicht hatten, und zwar die Ausdehnung des Erbrechtes des

Staates auf die entfernteren Verwandtschaftsgrade. Da können noch bedeutende Summen geholt werden und da würde es auch der gesunde Menschenverstand des Volkes verstehen, wenn man hier radikal vorgehen würde. Unser Gruppenchef, Herr Scherrer-Fülleman, hat anlässlich der Motion auf Totalrevision der Bundesverfassung hier den Standpunkt vertreten, es gehöre dieses Erbrecht abgeschafft. Wir haben letzthin gelesen, dass die freisinnig-demokratische Partei in ihrem Zentralausschuss diese Frage des langen und breiten behandelt hat, die doch so einfach zu lösen wäre. Es braucht einfach eine Aenderung des Zivilgesetzbuches. Das muss der Bund bringen, und dann kann dieses Erbrecht des Staates geschaffen werden, das die Kantone sich jetzt nicht verschaffen können. Das kann den Kantonen nur der Bund geben und dann dürfte dem Bunde auch hier ein Miterbrecht eingeräumt werden.

Auch die bestehende Erbschaftssteuer kann ganz bedeutend erhöht werden. Es kommt nur darauf an, wie hoch man die Ansätze festlegt. Da kann auch das Ausland, speziell Deutschland, uns eine gewisse Wegleitung geben.

Ich habe mir die Erzbergersche Finanzgesetzgebung vom Jahre 1919 kommen lassen. Ich habe gesehen, dass in Deutschland neben einer Nachlasssteuer, die mit 1—5 % des Nachlasses erhoben wird, eine Steuer bis zu 70 % des Anfalles vorgesehen ist in den höheren Klassen. Wie weit geht man jetzt in den Kantonen? Vielleicht bis auf 18 %; ich glaube, das ist der höchste Ansatz, der mir bekannt ist, und die Differenzierung nach der Höhe des Anfalles ist nirgends durchgeführt. Also, eine eidgenössische Regelung der Erbschaftssteuer würde den Kantonen ungeahnte Einnahmen verschaffen können, die die Kantone bei ihren kleinlichen Verhältnissen nie erlangen können. Wenn auch ein einzelner Kanton heute versuchen wollte, die Ansätze so zu gestalten, wie ich sie hier angedeutet habe, so würde vielleicht im Kanton selber das nicht durchgeführt werden können, und wenn es durchgeführt würde, dann käme die Steuerflucht erst recht. Es ist nicht richtig, wenn gesagt wird: ja, dem zu Beerbenden sei es bei Lebzeiten gleichgültig, was nachher geschehen werde, der werde seinen Wohnsitz wegen der Erbschaftssteuer nicht verlegen. Das ist nicht richtig. Es werden viele Wohnsitze gerade mit Rücksicht auf die Erbschaftssteuer gewechselt und ausgewählt. Sie sehen also aus dieser Erwägung, dass diese modernisierten Kontingente keineswegs ihren Zweck erreichen, dass sie eine ganz unbefriedigende Lösung darstellen. Ich muss das ausdrücklich betonen. Ich werde für den ursprünglichen Antrag stimmen, aber wenn es schliesslich heisst: « Vogel friss oder stirb »: entweder wird die Erbschaftssteuer als Einnahmequelle der Sozialversicherung verworfen oder sie muss mit dem Ueberbein angenommen werden, so werde ich mit meinen Freunden schliesslich auch dafür stimmen.

Gegen eine Idee, die hier geäussert worden ist, nämlich die Auffassung, die von Herrn Landammann Gamma hier vertreten wird, möchte ich mich wenden, dass, wenn die Erbschaftssteuer in der Form der modernisierten Kontingente erhoben wird, sie schliesslich noch kopfweise in der ganzen Schweiz verteilt werden soll. Ich bin sofort einverstanden, wenn Sie die Kantone aufheben wollen; aber dagegen muss ich mich wenden, dass sie ihre Kantönliherrlichkeit

beibehalten mit dem guten Tropfen des eigenen Kantons und von den andern Kantonen dann den guten Tropfen auch noch wollen. Ich bin überzeugter Zentralist, nicht Föderalist, aber diese Art und Weise der Teilung könnte ich nicht akzeptieren.

Was nun die Frage der Tabaksteuer und des Tabakmonopols anbetrifft, so möchte ich wieder betonen, dass es seinerzeit zu bedauern war, dass die sozialdemokratische Fraktion das Monopol damals zu Fall gebracht hat. Es gibt Gelegenheiten, die nicht wieder kommen (Zwischenruf: Sie kommt wieder!). Ich persönlich habe die Auffassung, dass man damals auch mit dem verfehlten Zweck das Monopol hätte schlucken sollen. Die Stimmung war damals günstig; heute behauptet man, sie sei nicht günstig. Ich bin ein Freund des Monopols in der Form der gemischten Unternehmung. Ich habe mit Freunden aus der sozialdemokratischen Gruppe gesprochen und habe gesagt: ja, wie wäre es, wenn man eine Initiative antreiben wollte, um zu sehen, wie das Volk sich zur Sache stellt. Es wird immer behauptet, das Volk sei gegen das Tabakmonopol. Wo ist der Beweis? Da kommen wir manchmal in eine schwierige Lage im Parlament, wo man den Beweis für eine Behauptung nicht erbringen und sie aber auch nicht widerlegen kann. Wir sollten hier ein Sicherheitsventil haben, wie wir es in der Initiative Rothenberger fanden, um durch das Volk zur Entscheidung zu bringen, was wir im Rate nicht entscheiden konnten. Wir sollten hier ein System haben, das eine Lücke ausfüllt, wie die Selbstanzeige im deutschen Rechte. Ich weiss, dass im deutschen Gewererecht hie und da ein Gewerbetreibender, wenn er mit der Behörde über die Auslegung von gewerbepolizeilichen Bestimmungen nicht einig war, sagte: « Ich mache eine Anzeige gegen mich selbst, begehe pro forma eine Uebertretung des Gesetzes, um den Entscheid des Gerichtes herbeizuführen. » Wir sollten auch eine Anzeige gegen uns selbst machen können, wir sollten die Möglichkeit haben, eine Frage, über die wir uns nicht einigen können, in der Form einer Volksbefragung vor den Souverän zu bringen. Das wäre nötig beim Tabakmonopol. Ich bin Demokrat, ich würde mich fügen, wenn das Volk entscheiden würde: wir wollen das Tabakmonopol nicht. Dann würde ich der Tabaksteuer zustimmen. Es ist nun meines Erachtens nicht sicher, dass das Monopol verworfen würde vom Volk. Man muss es nur richtig organisieren, und hier kommt allerdings ein gewisser Gegensatz gegen den Staatssozialismus zur Geltung. Die Monopole in Frankreich, Italien und Oesterreich sind rein fiskalisch und staatssozialistisch organisiert. Aber, müssen wir diese Beispiele nachahmen? Ich habe gestern und vorgestern verschiedene Herren, so auch Herrn Jenny (Bern), Ausführungen gegen das Monopol machen hören und war ganz erstaunt, wie absolut zum Beispiel Herr Jenny sich gegen das Monopol ausgesprochen hat. Ich habe mir überlegt, ob in diesem Falle nicht vielleicht eine falsche Auffassung des Begriffes Monopol vorliegt. Ich mache darauf aufmerksam, dass wir seinerzeit in der ersten Vorlage des Bundesrates eine andere Fassung gehabt haben. Da hiess es, der Bund könne dieses Monopol einer gemischt-wirtschaftlichen Unternehmung übergeben. Ich stelle mir nun vor, wenn wir das Tabakmonopol einer gemischten Unternehmung übergeben, etwa nach dem Muster der Käseunion, die ja bei den Landwirten sehr beliebt

ist, und die auch für die Konsumenten etwas getan hat, ich anerkenne das, so würde ein solches Monopol eher Aussicht auf Annahme haben. Ich hätte mir die Fassung an Stelle der sozialdemokratischen folgendermassen vorgestellt. Zum Beispiel Art. 41ter: « Das ausschliessliche Recht zur Beschaffung und Verarbeitung von Rohtabak steht einer gemischt-wirtschaftlichen Unternehmung zu, die in Form einer Genossenschaft oder Aktiengesellschaft konstituiert werden soll und an deren Stammkapital der Bund, die Konsumenten und die Produzenten mit je einem Drittel sich beteiligen könnten. Der Ertrag dieser gemischt-wirtschaftlichen Unternehmung fällt dem Bunde zu, der denselben ausschliesslich zur Förderung der Sozialversicherung zu verwenden hat. Die Bewilligung zum Verkauf von Tabakfabrikaten muss jedermann, der sich den vom Bund aufgestellten Bedingungen unterstellen will, erteilt werden ». — Das wäre eine Lösung, die alle Nachteile der Staatsbureaukratie vermeiden würde, die durchgeführt werden könnte und die mit der Zeit auch die Vorteile des Monopoles entschieden verschafft. Nun, ich stelle prinzipiell keinen Antrag. Wir sind eine kleine Gruppe und unsere Anträge werden sowieso nicht akzeptiert, speziell nach den Vorarbeiten, die die Kommission gemacht hat. Aber ich bedaure nur, dass in der Kommission nicht in dieser Form eine Einigung zwischen den beiden auseinanderstrebenden Gruppen versucht worden ist. Ich bin überzeugt, die sozialdemokratische Partei könnte sich vielleicht mit einer solchen Zwischenlösung einverstanden erklären, und die Freunde des Mittelstandes und der Privatinitiative könnten damit auch zufrieden sein.

Was die Tabaksteuer anbetrifft, so ist das Unangenehme, dass sie den Konsumenten mehr belastet, als wie der Staat einnimmt. Ich habe das vor zwei Jahren in unserer Fachpresse ausgeführt anhand von unwiderleglichen Berechnungen und den damaligen Ratsmitgliedern Separatabzüge dieser Berechnung zugestellt. Auch Herr Odinga hat seinerzeit diese Akten erhalten. Er hat sie nicht widerlegen können. Daraus geht hervor, dass, wenn eine Konsumsteuer im Anfang des Zirkulationsprozesses erhoben wird, der Konsument nachträglich sie doppelt zu bezahlen hat. Das kann nicht widerlegt werden. Ich habe hier eine typische Entwicklung der Zigarrenpreise während des Krieges dargestellt, wie schliesslich gegenüber 12 Rp. Vorkriegszuschlag auf ein Päcklein Bouts 50 Rp. Zuschlag vom Detailhandel genommen und von den Fabrikanten sogar vorgeschrieben wurden, wohlverstanden, wenn man diese Waren überhaupt erhalten wollte. Diese grosse Belastung des Konsumenten liesse sich nur ändern, wenn der Besteuerungsprozess an das Ende des Zirkulationsprozesses verlegt wird; zuletzt, beim letzten Detaillisten, ist das jedoch schwierig durchzuführen. Ich habe hierzu ebenfalls die Erzbergersche deutsche Tabaksteuer zum Vergleich geprüft. Da habe ich gesehen, dass das deutsche Tabaksteuergesetz eine Unmasse, gegen 100 Paragraphen besitzt und eine kolossal schwerfällige Verwaltung vorsieht, die wir in der Schweiz nicht durchführen können. Wenn wir aber in der Schweiz die einfachste Lösung annehmen, die Belastung an die Grenze verlegen, dann ist eben die Doppelbelastung des Konsumenten da, die lässt sich nicht vermeiden. Hier möchte ich auf eines aufmerksam machen. Wenn Sie bei den heutigen Zöllen

den Tabakzoll auf 75 Fr. festsetzen, den der Zigarren auf 800 Fr., den der Zigaretten auf 1200 Fr., so ist dabei nicht nur ein Vorteil für den Staat, sondern da findet auch noch ein ziemlicher Profit für den Fabrikanten Raum, und diese übertriebene Zwischenmarge werden die Konsumenten sich nicht auf ungemessene Zeiten gefallen lassen. Gewiss, es geht vorübergehend, aber es können auch hier wieder andere Zeiten eintreten. Das bringt mich noch auf die Frage der Zölle.

Herr Odinga hat gestern erklärt, hinter ihm ständen 120,000 Gewerbetreibende bei seiner Opposition gegen das Tabakmonopol. Ich will nicht sagen: hinter mir stehen 360,000 organisierte Konsumenten, sondern ich will nur meine persönliche Auffassung hier vertreten. Wie man in den Kreisen der organisierten Konsumenten leicht geneigt ist, jede Zollerhöhung zu bekämpfen, wissen Sie. Es ist Ihnen vielleicht bekannt, dass die blasse Wahrung eines Neutralitätsstandpunktes innerhalb der Konsumvereine bei den letzten Zollzuschlägen schwere Kämpfe hervorgerufen hat. Nun können Sie überzeugt sein, dass diese neutrale Haltung nicht ein Freibrief werden soll für ungemessene Zollerhöhungen. Ich habe die Ueberzeugung, dass man eine Zollerhöhung vielleicht auf das Doppelte der Vorkriegsbelastung entsprechend der Wertverschiebung unter Umständen zulassen kann, aber mehr nicht, und ich glaube, unser Finanzminister und die Kreise, die gerne direkte Steuern ablehnen möchten, sollten sich von vornherein überlegen, dass unter Umständen ihr Weg nicht gangbar sein wird. Man muss nicht annehmen, dass nun alle und jede Zollerhöhung ohne Grenzen durchgeführt werden könne. Es hat einmal ein bekannter Staatsmann erklärt: «Mit dem Belagerungszustand kann jeder Esel regieren.» Man kann auch sagen: «Mit Zollerhöhungen kann jeder Finanzminister sein.» Es braucht meines Erachtens andere Mittel, um die Finanzen vollständig ins Gleichgewicht zu bringen.

Nun möchte ich hier anschliessen an das, was Herr Jenny (Bern) gestern über die Genossenschaften gesagt hat. Ich danke ihm für sein mutiges Eintreten für die Genossenschaftsbewegung. Ich bin mit ihm der Auffassung, dass in der Förderung und dem Ausbau des Genossenschaftswesens diejenige Reformbewegung zu finden ist, die uns aus den heutigen sozialen Kämpfen am ehesten herausführen wird. Ich habe die Sozialisierungsliteratur, die seit 1918 speziell in Deutschland einen ungeheuern Umfang angenommen hat, beinahe restlos durchstudiert. Ich bin immer mehr zur Ueberzeugung gekommen, dass alle diese Vorschläge praktisch nicht viel nützen oder nicht durchführbar sind. Nur die Genossenschaft wird hier eine bedeutende Rolle zu erfüllen haben. Da ist es nun auch meine Auffassung, dass der Wunsch des Herrn Jenny, auch die Behörden möchten in Zukunft der Genossenschaft gegenüber eine andere Haltung einnehmen, berechtigt sei. Sie haben vielleicht in den letzten Tagen gesehen, dass ich ein Postulat eingereicht habe. Sie haben darauf eine Mischung von Unterschriften gesehen, wie noch auf keinem Postulat, das in diesem Rate gestellt wurde; sie stammen von der äussersten Linken und der äussersten Rechten und in der Mitte die Sozialpolitiker, und sie haben sich alle gefunden im Zeichen der Genossenschaft. Ich habe die Ueberzeugung, dass wir in diesem Zeichen auch hier die Mehrheit erlangen werden. Darum müssen

wir verlangen, dass man den Genossenschaften von Bundes wegen in Zukunft etwas mehr gerecht werde. Ich will Ihnen da ein Musterlein erzählen, wie bis jetzt das Gegenteil der Fall war: Im Stempelsteuergesetzbuch ist eine Vorschrift aufgenommen, dass die Prämien für die Sozialversicherung stempelsteuerfrei sein sollen, wenn ein Arbeitgeber seine Angestellten versichert gegen Alter, Invalidität und Hinterbliebenenrisiko. Nun existiert bei den schweizerischen Konsumvereinen eine Versicherungsanstalt, die sich aus verschiedenen kleinen Konsumvereinen zusammensetzt und die darum versicherungstechnisch ihren Dienst besser erfüllen kann, als wenn ein kleiner Konsumverein allein mit einem oder zwei Angestellten eine eigene Kasse gründete. Nun, hat der kleine Konsumverein eine solche Kasse, dann sind die Zahlungen stempelsteuerfrei, treten die Vereine aber zusammen, so beansprucht der Bundesfiskus ein halbes Prozent Stempelabgabe auf Prämien der Sozialversicherung. Wir haben gegen diese Belastung Rekurse durchgeführt bis zum Bundesrat, ich habe speziell noch mit Bundesrat Motta gesprochen; es war aber kein Erfolg zu erzielen. Der Finanzpolitiker hat den Sozialpolitiker totgeschlagen.

Das sollte nicht sein. Der Bund sollte froh sein über alle Pioniere der Sozialversicherung, die vorangehen auf diesem schweren Gebiete, Mustervorschriften, Statuten entwerfen, durchführen und den Bund entlasten. Wir verfügen in unserer Versicherungsanstalt über eine elfjährige Erfahrung. Ich mache nur darauf aufmerksam, dass meine Beschwerde nicht nur für unsere Anstalt gilt; ich spreche nicht nur für die Konsumvereine, sondern auch für andere ähnliche Kassen. Es ist nicht richtig, so buchstäblich eine Gesetzesbestimmung zu interpretieren, die nach Ausweis des stenographischen Protokolls der damaligen Verhandlungen überhaupt niemals so gemeint war. Ich habe seinerzeit auch mit Herrn Eduard Scherrer von Sankt Gallen, dem Präsidenten des Städteverbandes, darüber gesprochen. Es ist beabsichtigt, für den Städteverband eine gleiche Versicherungskasse zu gründen. Die Statuten liegen vor. Wenn die Städtekasse den Betrieb aufnimmt, muss sie ebenfalls Stempelsteuer entrichten an den Bund.

Wir haben in Basel vor einigen Monaten eine amtliche Witwen- und Waisenkasse gegründet, die auch Private versichern kann; auch die Bürgergemeinde-Angestellten sind dort versichert. Auch diese Kasse wird dem Bunde Stempelsteuer zahlen müssen. Die Stempelsteuerverwaltung weiss noch nichts von dieser Kasse und ich sage das nicht als Denunziation, sondern weil ich hoffe, dass der Bundesrat, wenn er heute eine Vorlage zur Förderung der Sozialversicherung unterbreitet, den Pionieren nicht länger diesen Tribut auferlegen wird.

Nun komme ich zum Schluss noch zur Initiative Rothenberger; die ist bis jetzt etwas stiefmütterlich behandelt worden, und muss doch im gleichen Konnex behandelt und besprochen werden. Da möchte ich von vornherein sagen, ich bin froh, dass wir seinerzeit diese Initiative angetrieben haben. Wir retten dadurch dem Bunde und der Sozialversicherung 250 Millionen Franken. Wie kommt das? Ich will Ihnen das dann noch im einzelnen anhand von Auszügen aus dem stenographischen Protokoll unserer Verhandlungen dartun.

Es ist von seite des Bundesrates erklärt worden, es liege ein Wortbruch vor, wenn man die Initiative Rothenberger dem Volke empfehlen werde. Es ist das möglich. Es gibt bestimmte Kreise, die damals einen Kompromiss abgeschlossen und gesagt haben: Wenn Ihr in dieser Form der wiederholten Kriegssteuer einwilligt, dann sind wir gegen die Anlegung eines Fonds gemäss Initiative Rothenberger. Ein grosser Teil dieser Herren ist aber nicht mehr hier vorhanden und es ist nirgends in unserer Verfassung geschrieben, dass irgend ein Sterblicher, und stehe er noch so hoch, berechtigt sei, das Initiativrecht des Volkes zu sabotieren. Das Volk hat das Recht, über diese Versprechungen hinwegzugehen.

Man muss auch sonst sehr vorsichtig sein mit dem Vorwürfe des Wortbruches. Man müsste denn sonst auch beim Bundesrat gewisse Widersprüche konstatieren. Ich mache sie ihm nicht zum Vorwurf. Es sind alle diese Zusagen und Aeusserungen unter dem Vorbehalte «rebus sic stantibus» gegeben worden. Ich möchte nur wünschen — ich habe das schon einmal Herrn Bundesrat Motta gegenüber ausgeführt — man möchte jeweilen von seite des Bundesrates mit solchen Axiomen etwas weniger entschieden auftreten.

Als man seinerzeit der Motion auf Totalrevision der Verfassung den Wind aus den Segeln nehmen wollte, hat man schnell im Ständerat eine Motion Usteri über Sozialisierung behandeln lassen. Am Tage vorher, am 28. Januar 1919, hat der Bundesrat öffentlich erklären lassen: «Ebenso ist der Bundesrat bereit, das Postulat von Ständerat Usteri betreffend tunlichster Beförderung in der Vorlage eines Programmes über die anhand zu nehmenden sozialen Reformen und über die Beschaffung der notwendigen Mittel hierzu entgegenzunehmen. Dabei hat der Bundesrat die Meinung, dass die künftigen Konsumsteuern für soziale Zwecke reserviert werden sollen, währenddem die Besteuerung des Besitzes zur Deckung der allgemeinen Staatsausgaben dienen soll.» Hier hat der Bundesrat versprochen, dass die künftigen Konsumsteuern für soziale Zwecke reserviert werden sollen. Heute schlägt er vor, bis 1925 den Ertrag des Tabakmonopoles für die allgemeine Bundesverwaltung zu verwenden. Ich habe nichts dagegen. Ich weiss ja, dass die Sozialversicherung, auch wenn sie angenommen wird, bis 1925 nicht in Kraft sein wird. Ich will nur sagen, auch hier hat man eigentlich ein Wort gegeben, das man nicht halten kann.

Dann finden Sie in der Botschaft über diese Frage auch die Erklärung, dass in der gleichen Verfassungsvorlage, in der dem Bunde das Recht zur Einführung der Invaliditäts-, Alters- und Hinterlassenenversicherung verliehen wird, ihm auch die nötigen Einnahmequellen für die von ihm aufzubringenden Mittel für diese Versicherung eröffnet werden. «Diese beiden Dinge müssen miteinander verbunden werden, und zwar so, dass das eine nicht ohne das andere beschlossen werden kann.» Nun haben Sie gehört, dass der Bundesrat am Montag vor 8 Tagen das Gegenteil beschlossen hat. Die gleiche Erklärung finden Sie noch zwei- oder dreimal in der Botschaft für die Initiative Rothenberger vom 28. Mai 1920. Am 18. Mai hat man also noch ganz andere Vorschläge gemacht als heute.

Und nun bezüglich der Initiative Rothenberger. Wie steht die Sache hier? Es ist im Dezember 1918 ein Kompromiss zustande gekommen erstmals im

Ständerat über die Erhebung der wiederholten Kriegssteuer und da hat man sich geeinigt auf folgende Erklärung (am deutlichsten hat sich Herr Ständerat Usteri ausgesprochen). Es heisst hier: «Und schliesslich nur noch das einzige Resumé, um darüber zu orientieren — es ist das bisher nicht geschehen —, welches die verschiedenen Positionen gewesen und zum Teil heute noch sind, in Ansehung des Umfanges der Summen, die durch die Kriegssteuer gedeckt werden sollen. Nach dem nun dahin gefallenen Antrag der Minderheit der Kommission wären 375 Millionen Franken rund durch die Kriegssteuer zu decken gewesen, nach dem Beschlusse des Nationalrates 500 Millionen Franken, und nach dem Antrage der einstimmigen Kommission des Ständerates werden es nun 600 Millionen Franken sein.»

Herr Bundesrat Motta hat das am 18. Dezember wiederum bestätigt und erklärt, er nehme an, der Nationalrat werde damit einverstanden sein. Im Nationalrat haben sich mindestens vier der Teilnehmer an der Diskussion deutlich ausgesprochen und ihr Einverständnis erklärt — speziell der Vertreter der Föderalisten —, dass diese ausserordentliche Kriegssteuer so lange erhoben werden soll, bis sie 600 Millionen Franken abgeworfen hat. Das ist eine Tatsache, die nicht bestritten werden kann. Die Herren Bundesräte Musy und Motta waren auch dabei. Herr Musy hat allerdings etwas sauerstüss dazu gestimmt. Er erklärte, dass er sich nicht mehr widersetzen wolle.

Nun ist man damals von der Auffassung ausgegangen, die ganze Mobilisationsschuld betrage eine Milliarde (es wird ungefähr auf das herauskommen). 300 Millionen Franken ist der Ertrag der Kriegsgewinnsteuer, 100 Millionen Franken derjenige der ersten Kriegssteuer, macht 400 Millionen Franken. Es bleiben 600 Millionen Franken für diese zweite wiederholte Kriegssteuer.

Und nun möchte ich betonen, dass wir schon damals darauf aufmerksam gemacht haben, es sei möglich, dass die Kriegsgewinnsteuer mehr abwerfen werde. Man hat das damals bestritten. Ich habe hier ausführliche Auszüge aus dem Stenogramm. Aber ich will Sie nicht länger damit hinhalten. Wir werden diese Auszüge im Kampf um die Initiative Rothenberger dem Volke gegenüber verwerten. Man ersieht daraus, wie damals die einzelnen Bundesräte und Kommissionsberichterstatter die Sache auffassten. Es sind viele dabei, die nicht mehr dafür stimmen. Auch Herr Sulzer hat damals sehr energisch für die Bildung eines Fonds gesprochen und erklärt: ohne Fonds können wir die Versicherung nicht anfangen.

Und nun, was hat sich seither ergeben? Nach dem letzten Berichte über die Nachtragskredite macht bis ungefähr Mitte Mai 1920 der Ertrag der Kriegsgewinnsteuer für die Kriegsgewinne bis 1918 gegen 600 Millionen Franken aus. Nun kommen die Kriegsgewinne pro 1919; mit denen und der Revision von früheren Beträgen werden schöne Summen herauskommen. Man hat auch noch mit den Kriegsgewinnen von 1920 zu rechnen. Es werden also 700 bis 750 Millionen Franken herauskommen. Davon geht etwas für die Kantone und für die Arbeitslosenfürsorge weg. Aber es bleibt noch ein bedeutender Betrag übrig, so dass wir, wenn wir die Initiative Rothenberger ablehnen, durch die ausserordentliche wiederholte Kriegssteuer vielleicht nur noch 300 statt 600 Mil-

lionen Franken aufbringen müssen. Das heisst, wir verzichten bei dieser Finanzlage des Bundes auf eine feste Einnahme von 600 Millionen Franken zugunsten einer kleinern von 300 Millionen Franken. Wir werden uns auch im Kampf vor dem Volke auf diese Zahlen stützen. Wem die Finanzen des Bundes am Herzen liegen, kann diesen Verzicht nicht aussprechen. Wir müssen froh sein über die Initiative Rothenberger und sie unterstützen.

Präsident: Es ist von Herrn Maunoir ein Antrag zu Art. 34quater und von Herrn Bersier ein Antrag zu Art. 41quater eingereicht worden. Die Anträge lauten: (Wortlaut siehe zu Beginn der Sitzung).

Graf: Es freut mich, dass sich Herr Minger dahin ausgesprochen hat, dass die direkten Steuern im Grunde die gerechtesten seien. Es freut mich auch, dass er trotz dem Widerspruche, den er in den eigenen Reihen gefunden hat, an der Oeffnung des Bankgeheimnisses und an der Abschaffung der Inhabertitel festhielt. Ich glaube, es lässt sich in dieser Hinsicht eine Front finden, auf der wir in der Frage der Finanzreform gemeinsam operieren können.

Nicht ohne weiteres einverstanden bin ich mit dem Laurschen Vorschlage der Umsatzsteuer. Weite Kreise des Volkes haben nun einmal gegen die Zoll erhöhungen ein grosses Misstrauen, indem sie befürchten, diese dienen nicht rein fiskalischen Massnahmen, sondern sie sollen auch gewisse Produzentengruppen zu Monopolstellungen verhelfen.

Ich habe das Wort hauptsächlich ergriffen infolge des Votums des Herrn Ullmann, da ich dem Herrn Ullmann eine Erwiderung als freisinniger Fraktionskollege schuldig bin. Herr Ullmann hat alle möglichen Bedenken gegen die Sozialversicherung vorgebracht. Er hat in erster Linie gesagt, sie sei keine absolute Notwendigkeit, es sei keine dringende soziale Not vorhanden, und die öffentliche und private Fürsorge genüge vollständig. Herr Ullmann weiss wohl nicht, was wirkliche und wahrhaftige Not bedeutet. Er weiss auch nicht, welchen deprimierenden Eindruck es auf einen pflichtgetreuen Arbeiter machen muss, wenn er stets die Gefahr vor Augen hat, sein Leben im Armenhaus zu beschliessen. Herr Mächler hat mir einige Zahlen mitgeteilt. Von 390 Gesuchen um Verlängerung der Unterstützung bei Arbeitslosigkeit sind 194 Gesuchssteller über 50 Jahre alt und 85 über 60. Diesen Leuten kann keine weitere Arbeitslosenunterstützung mehr bezahlt werden. Arbeit finden sie nicht, da die Industrie selbstverständlich jüngere und kräftigere Leute einstellt. So ist ihr Schicksal das Armenhaus, wo sie ihre alten Tage unter Kretinen und Trunkenbolden zu verbringen haben, nach einem in ehrlicher Arbeit zugebrachten Leben. Gewiss gibt es Kreise in der Schweiz, für die die Sozialversicherung nicht notwendig ist, für die sie eher eine Last bedeutet, da sie etwas daran zahlen sollten. Herr Maunoir hat heute von dem Appetit der Massen gesprochen. Man könnte das Bild auch einmal umkehren. Diese Massen sind zum grossen Teil einfache, schlichte Soldaten gewesen, die fünf Jahre im Wehrkleid gestanden sind, die Grenze beschützt und dafür gesorgt haben, dass Handel und Wandel vor sich gingen und unser Volksvermögen sich mehrte. Jetzt verlangen

diese Soldaten von den Herren, dass diese auch ein Opfer bringen, und dieses Opfer ist die Sozialversicherung.

Herr Ullmann hat im fernern gesagt, dass man sich ja noch nicht darüber klar sei, was die Versicherung eigentlich koste. Er hat dabei auf die Kritik hingewiesen, die Herr de Cérenville an den Berechnungen des Herrn Dr. Nabholz geübt hat. Diese Berechnungen decken sich nun zufällig fast mit denjenigen des Herrn Direktor Zollinger. Uebrigens schaffen wir ja heute nur die verfassungsmässige Grundlage, und über das übrige wird noch lange zu reden sein.

Die Finanzsituation der Eidgenossenschaft ist keine günstige; gespart muss werden; darüber ist man sich klar. Aber soll nun gerade die Sozialversicherung das Opfer sein? Nützt es überhaupt etwas, sie zu verschieben? Es ist hier schon oft betont worden, dass die Deckungsmittel der Sozialversicherung, die Tabak- und die Erbschaftssteuer, für die allgemeine Bundeskasse nicht fruktifiziert werden können. Das Volk wird sie nur genehmigen, wenn sie für die Sozialversicherung festgelegt werden. Da können wir also lange verschieben. Diese beiden Steuerprojekte bekommen wir für die allgemeine Finanzreform nicht.

Was uns aber noch wichtiger ist als alle Einschränkungen, Ersparnisse usw., das ist ein sozial gesundes Volk, und unser Volk droht in zwei Lager auseinanderzufallen, in das der Arbeitgeber und das der Arbeitnehmer. Da müssen wir ein Werk schaffen, das das Volk wieder zusammenhält, und dieses Werk ist die Sozialversicherung. Herr Baumberger hat ausgeführt, dass zu Tellen Zeiten das Volk noch seine gemeinsamen Aecker, seine gemeinsamen Wiesen und Allmenden hatte. Dieser Gemeinbesitz ist heute verschwunden. Wir müssen einen neuen schaffen. Wir können nicht mehr zurückgehen zu den Zuständen vor ein paar hundert Jahren, sondern wir müssen vorwärts gehen. Das gemeinsame Volksvermögen, das wir schaffen sollten, besteht im Versicherungsfonds und in der Sozialversicherung.

Schmid (Oberentfelden): Seit Dienstag vormittag bis heute abend spricht man hier über die Grundsätze für den Verfassungsartikel, und dabei redet man in der Hauptsache nicht über diese Grundsätze, sondern über die Finanzlage, die kommenden Finanzierungsgesetze und die technischen Detailfragen hinsichtlich der einzelnen Finanzprojekte. Man wägt auf der einen Seite die Tabaksteuer gegen das Tabakmonopol ab, und auf der andern Seite die eidgenössische Erbschaftssteuer gegen die modernisierten Kontingente. Und heute morgen war bereits Herr Kollega Mächler in der Lage, uns vorzuführen, dass eine gewisse Differenzierung eintreten werde bei der Tabaksteuer, und zwar in dem Sinne, dass die minderen Tabaksorten billiger wegkämen. Ich glaube, es hat tatsächlich keinen Sinn, in dieser Weise zu diskutieren. Denn auch Herr Mächler wird nicht imstande sein, irgend eine Garantie für seine Behauptung zu übernehmen. Und ich habe den Eindruck erhalten, dass im Grunde genommen die ganze Debatte, die hier geführt wird, nichts anderes bezweckt, als die Verlegenheit, in der sich die Mehrheitsparteien befinden, zu verdecken und zu verwischen.

Man ist allgemein darüber einig, dass der Gedanke der Alters- und Invalidenversicherung, der in weiten Volkskreisen populär ist, endlich verwirklicht werden soll. Herr Bundesrat Schulthess hat heute morgen vom Bundesrattisch aus erklärt: «Die Idee ist reif, dem Volke zum Entscheid vorgelegt zu werden. Ich möchte davor warnen, die Stunde der Realisierung zu verpassen.» Ich meine, wenn man tatsächlich der Auffassung ist, dass die Idee der Alters- und Invalidenversicherung zur Entscheidung reif ist, so sollte man wenigstens dem Volke Gelegenheit geben, über diese Idee, als solche, einen Entscheid abzugeben. Das will man aber in den Kreisen der Mehrheitsparteien nicht, sondern man versucht hier, diese Idee gleichzeitig mit der Deckungsfrage zu verbinden, um womöglich einen negativen Entscheid einer andern Partei in die Schuhe schieben zu können. Ich glaube, es lässt sich dieser Standpunkt, der hier von seite der Mehrheitsparteien gegen die sozialistische Opposition vertreten wird, in keiner Weise rechtfertigen.

Ich gebe ohne weiteres zu, dass man über die Deckungsfrage, wie über die Finanzpolitik im allgemeinen, ganz verschiedener Auffassung sein kann. Aber dass man auf diese Art — durch Verbindung von ganz verschiedenen Materien — versucht, das Volk über einen Artikel abstimmen zu lassen, der den Gedanken der Alters- und Invalidenversicherung verwirklichen soll, ohne so dem Volke Gelegenheit zu geben, über diesen Gedanken in reiner Form abzustimmen, beweist mir die Schwäche der Position der herrschenden Parteien.

Es ist heute versucht worden, von zwei Seiten aus, sowohl von seite des Bundesrates als von seite des Herrn Baumberger, uns darauf hinzuweisen, dass jedenfalls die bürgerlichen Parteien, wenn der Gedanke der Alters- und Invalidenversicherung in der Volksabstimmung fällt, für sich kein gutes Geschäft machen, sondern dass sie damit auch ihre Politik diskreditieren und nicht in erster Linie die Politik der Sozialdemokraten diskreditieren können.

Ich möchte hier an die Ausführungen des Herrn von Arx von heute morgen anschliessen. Herr von Arx hat darauf hingewiesen, dass im November 1918 dem Volke das Versprechen abgegeben worden ist, die Alters- und Invalidenversicherung so rasch als möglich zu verwirklichen, und dass man nun an diese Verwirklichung herangetreten sei, hat Herr von Arx ebenfalls betont. Indessen glaube ich, dass wir dieser Verwirklichung noch nicht sehr nahegekommen sind. Ganz abgesehen davon, dass, wenn der Verfassungsartikel angenommen würde — nach den heutigen Erklärungen des Herrn Bundesrat Schulthess —, die Einführung der Alters- und Invalidenversicherung noch lange Zeit auf sich warten lassen kann und unter Umständen nur sukzessive erfolgt, scheint mir die heutige Position der Mehrheit dazu angetan, den ganzen Gedanken in der Volksabstimmung zu Fall zu bringen, und, ich will nicht sagen zu diskreditieren, aber so zu diskreditieren zu suchen. Das Versprechen, das die bürgerlichen Parteien im Jahre 1918 gegeben haben, ist bis heute nicht eingelöst worden. Wir haben gesehen, wie in der Kommission immer neue Finanzierungspläne, immer neue Deckungspläne aufgetaucht sind, und wie man schliesslich versucht hat, bei den Bürgerlichen dadurch für die Finanzierungspläne Stimmung zu machen, dass man eine Finanzkonferenz nach Kandersteg einberufen hat, über die bereits gestern Herr Kollege Klöti gesprochen hat.

Ich möchte nur ein Wort zur Charakterisierung dieser Konferenz sagen. Ich habe das Gefühl, dass es jedenfalls unnötig ist, eine solche Konferenz einzuberufen, wenn man nicht geschicktere Vorschläge unterbreitet, als sie uns hier unterbreitet werden; nämlich in politischer Beziehung geschicktere, statt dass man versucht, durch die Verbindung der verschiedenen Gedanken eine Vorlage zu Fall zu bringen.

Nun begreife ich auf der einen Seite den grossen Widerstand der Bürgerlichen sehr wohl gegen die Anträge, die Ihnen Herr Dr. Klöti unterbreitet hat. Sie fürchten, dass in der Abstimmung der Gedanke der Alters- und Invalidenversicherung Verfassungsgrundsatz werden wird, und auf der andern Seite fürchten Sie, dass Ihre Finanzvorschläge abgelehnt werden, dass Sie keine Tabaksteuer erhalten, dass Sie ihre modernisierten Kontingente ebenfalls in der Volksabstimmung abgelehnt sehen. Wenn aber das in der Volksabstimmung eintritt, was wir als selbstverständlich annehmen, dann sind Sie, meine Herren der herrschenden Parteien, vor eine Situation gestellt, die für Sie nicht gerade angenehm ist. Nämlich Sie haben in der Verfassung den Grundsatz der Alters- und Invalidenversicherung, und sollten anständigerweise dafür sorgen, dass eine Finanzierung zustande kommt.

Von diesem Standpunkte aus kann man schliesslich begreifen, dass Sie versuchen, diese unangenehme Situation zu vermeiden. Aber es ist jedenfalls gegenüber dem Volke nicht offen gehandelt, wenn man versucht, dadurch einer parteipolitischen Situation, die unangenehm ist, auszuweichen, indem man eine solche Vermischung vornimmt. Und unsere Partei, und ich persönlich, stehen auf dem Standpunkte, dass dem Volke die Möglichkeit gelassen werden muss, darüber zu entscheiden, ob das Tabakmonopol oder die Tabaksteuer, ob die Erbschaftssteuer oder die modernen Kontingente beschlossen werden sollen; oder ob eventuell, wenn der Verfassungsgrundsatz (dass eine Alters- und Invalidenversicherung durch den Bund einzuführen sei) verwirklicht ist, das Volk andere Finanzquellen für die Durchführung dieses Verfassungsgrundsatzes finde.

Und da hat schon heute Herr Baumberger darauf hingewiesen, dass jedenfalls nachher die direkte Bundessteuer kommen werde. Ich war erstaunt, dass Herr Minger sich heute als Freund der direkten Bundessteuer bekannt hat. Ich bin der Auffassung, dass das für uns ein Grund mehr ist, um in absehbarer Zeit dieses Problem neuerdings durch eine Initiative aufzurollen. Hoffentlich geht es dann mit der Bauernfraktion nicht wie bei der Oeffnung des Bankgeheimnisses, wo am Anfang die Vertreter der Fraktion sich für die Oeffnung des Bankgeheimnisses ins Zeug legten, während am Schlusse nur einige wenige Vertreter dieser Fraktion mit uns stimmten und die übrigen Bauernvertreter, wohl unter dem Drucke der übrigen bürgerlichen Fraktionen, gegen die Oeffnung stimmten. Herr Minger hat sich die Sache ausserordentlich einfach gemacht. Er hat gesagt: «Vorläufig muss ein Provisorium eintreten.» Dieses Provisorium besteht in dem Vorschlage Dr. Laurs, eine Umsatzsteuer auf Einfuhr und Ausfuhr zu erheben. Diese Umsatzsteuer bringt jährlich 140 Millionen Franken ein. Herr Minger hat gesagt, es sei so, dass diese Steuer jedenfalls eine unwillkommene Belastung der

Industrie und der Landwirtschaft bedeute. Ich glaube, er hat hier vergessen, dass diese Belastung in erster Linie die Konsumenten treffen würde. Denn von einer Ueberwälzung auf das Ausland ist jedenfalls nicht viel zu konstatieren, sondern diese Ueberwälzung wird nur auf die Konsumenten, auf die arbeitende Bevölkerung, stattfinden. Wir werden diesem Vorschlage Dr. Laurs von unserem Standpunkte aus nicht zustimmen können. Herr Minger hat darauf hingewiesen, dass man erst nachher, nach seinem Provisorium zur direkten Bundessteuer kommen werde; erst nachdem die zweite Kriegssteuer erhoben worden sei. Er kann inzwischen recht alt werden, bis er diese direkte Bundessteuer erleben würde, und deshalb will er sich wohl auch heute nicht persönlich dazu verpflichten, für eine Initiative für die direkte Bundessteuer einzutreten.

Uebrigens kann ich verraten, dass wir vollständig mit seinem Vorschlage der Abstempelung der Wertpapiere einverstanden sind und dass wir ihm Gelegenheit geben werden, wenn wir eine Initiative auf Abgabe der grossen Vermögen stellen werden, zu zeigen, dass es ihm mit diesem Gedanken ernst ist.

Zusammenfassend, um nicht auf Einzelheiten einzutreten, möchte ich sagen, dass jedenfalls durch eine besondere Abstimmung, wie sie Herr Klöti und Mitunterzeichner vorschlagen, dem Volke Gelegenheit gegeben wird, sich auszusprechen, wie es über die Finanzpolitik des Bundesrates, und die Deckungsfrage im besondern, denkt. Und wenn gegen den Willen der Mehrheit dieses Parlamentes entschieden werden sollte, dass die direkte Bundessteuer eingeführt wird, so ist das jedenfalls nicht im Gegensatz zu unserer Politik. Wenn es im Gegensatz Ihrer Politik ist, so mögen Sie sich dem Volksentscheide fügen, denn Sie ja geben konstant vor, sehr gute Demokraten zu sein.

Nun kommt für uns letzten Endes bloss die eine Frage in Betracht, nämlich ob Sie die Vorlage so machen, dass die einzelnen Punkte angenommen werden können oder nicht. Wenn Sie dieselbe aber so gestalten, dass sie zum voraus als dahingefallen betrachtet werden muss, könnte uns das schliesslich gleichgültig sein. Sie tragen die Verantwortung, nicht wir. Die Bürgerlichen bilden die Mehrheit im Schweizerlande. Es ist notwendig, dass Sie das Versprechen, das Sie im November 1918 gegeben haben, auch halten. Wir suchen das Mögliche zu tun, um an der Verwirklichung zu arbeiten; aber wenn Sie die Mitarbeit verunmöglichen, so tragen Sie die Verantwortung.

Sie erklären heute, dass Sie in einer Frage den Gedanken der Alters- und Invalidenversicherung, die Tabaksteuer und die modernisierten Kontingente zur Volksabstimmung bringen werden. Dadurch provozieren Sie direkt eine Verwerfung des Verfassungsartikels. Von allen Seiten ist gesagt worden, nicht zuletzt von Herrn Bundesrat Schulthess, man sollte sich einigen, man sollte von allen Parteien dem Vorschlage zustimmen. Damit geben Sie klipp und klar zu, dass Sie allein nicht imstande sind, das Werk der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung auf Ihrem Wege durchzubringen. Ich halte dafür, dass, wenn eine Mehrheit sich so darauf versteift, wie Sie es tun, uns auf diese Weise bei der Abstimmung binden zu wollen, sie dann auch die Möglichkeit haben sollte, von sich aus gegen die Sozialdemokraten ihre Vorlagen beim Volk durchzubringen. Das scheint

nicht der Fall zu sein. Aus allen Ihren Voten, die an unsere Mitarbeit appellierten, ging Ihr Eingeständnis hervor, dass Sie nicht imstande sind, gegen unsern Willen, Ihre Finanzpläne zu verwirklichen. Und weil dies tatsächlich so ist, so kommt Ihr Verhalten betreffend die Koppelung der verschiedenen Punkte einer Obstruktion der Vorlage gleich. Wenn Sie diesen Vorwurf nicht auf sich sitzen lassen wollen, dann müssen Sie dem Antrage des Herrn Dr. Klöti beistimmen, der darauf ausgeht, dass das Volk sich über die verschiedenen Punkte gesondert aussprechen kann.

Balestra: Onorevole signor presidente, signori colleghi! Consentite che motivi brevissimamente il mio voto in questo interessante dibattito, che ha preso lo sviluppo, che la gravità e bontà del problema a risolvere meritavano.

Non entrerò in dettagli nè in direttive oramai ampiamente sviluppate. Non fui mai incerto sulla necessità e doverosità di un'istituzione che adeguatamente tenesse conto di bisogni dei nostri invalidi, dei nostri vecchi e dei superstiti bisognosi. Sono stato però lungamente perplesso sulla nostra potenzialità finanziaria ed economica a risolvere ora il quesito. L'influenza nefasta del periodo di guerra sulle finanze federali, cantonali e comunali mi preoccupava.

Ho seguito con religiosa attenzione e senza preconcetti la conferenza di Kandersteg, e ne ho tratto la persuasione profonda, attraverso il groviglio delle cifre e i ponderati rapporti, che la Svizzera può assolvere a così nobile dovere in breve tempo.

Fatta una simile persuasione è logico che nessuna esitanza più esista, ogni dubbio debba scomparire. L'inappuntabile esposizione finanziaria fatta dall'on. Musy ha provato che se seriamente vogliamo, siamo in situazione di ristabilire nei bilanci della Confederazione, dei cantoni e dei comuni l'equilibrio. Ci ha insegnato inoltre che per ciò ottenere, assolvendo anche il problema dell'assicurazione invalidità vecchiaia e superstiti in 80 milioni, noi Svizzeri siamo chiamati a pagare un terzo di quanto la Francia, che ha subito il flagello della guerra guerreggiata, pagherà nei prossimi anni.

E nei conti fatti e rifatti non si è tenuto in considerazione un bene immenso, fonte di forza e di ricchezza della nazione, in confronto cogli Stati vicini, intendo parlare della nostra gioventù che abbiamo salvato in questo sanguinoso periodo interamente. La nazione ha fatto sacrifici per salvare colle istituzioni, la gioventù; ora che sembra siamo usciti dal pericolo grave, le nostre cure devono essere rivolte ai deboli superstiti, agli invalidi ed ai vecchi. Alla carità, dovere in tutti quelli che hanno cuore e che rimarrà dobbiamo accoppiare il diritto all'aiuto, che non avviliisce e può essere accetto alle anime più fiere.

Ho seguito a Kandersteg e qui in parte, le ansie, le preoccupazioni di coloro al cui attaccamento agli ordinamenti fiscali dell'ante guerra, costituiscono un vero incubo le arditezze del capo delle finanze federali.

Ho seguito là e qui altri che con discreta manovra vorrebbero rifiutare allo stato i mezzi necessari per questa bisogna, tradendo quasi un certo disappunto per non poter monopolizzare ogni opera di provvidenza sociale.

Udii altri che militano sotto la ban diera del federalismo paventare una soverchia centralizzazione e preferire ripieghi non meno centralistici piuttosto che innovare.

Udimmo altri infine diventare scettici per la generale benevolenza della sala al progetto, anche se preoccupante, come se colla benevolenza già nelle fasce si volesse soffocare il progetto.

Tutto questo non mi ha maravigliato, parte è umano e parte entra nelle norme della politica.

Il monopolio del tabacco e la legge d'imposizione sul tabacco, la legge d'imposta sulle successioni o il contingente moderizzato sulle successioni, non sono principii, non sono dogmi. Sono decisioni di partito, sono inconsulte iscrizioni nei programmi di partito, sono aspirazioni di gruppi ma si può demordere. Da un principio però il popolo svizzero non demorde; è il principio della fratellanza. Ed a me sembra, forse male mi appongo, che il popolo svizzero nella sua grande maggioranza evolve nella sua mentalità più rapidamente di quanto mi sembra sia mente di certi circoli. Non è indifferente, nè astraneo a quanto di bene succede alle nostre porte. Penso che male sarebbe per il paese se il popolo precedesse nelle sue aspirazioni, governo e dirigenti. Il popolo semplice ragiona bene e fra l'attuazione di un'opera di tanta mole e le pavidie titubanze della situazione finanziaria statale; la modalità di una tale o tale altra imposizione; gli scrupoli costituzionali sceglie facile e arti molto fini dovranno essere messe all'opera per deviarlo nell'accettazione del dispositivo costituzionale. Questo sentimento hanno attinto i partiti che vivono al contatto colle masse e molti si persuaderanno alla prova.

Certamente ogni osservazione ed eccezione dimostra, ed è apprezzata, quanto il problema sia stato vagliato sotto tutti i rapporti, e quando rimanga da fare.

Certamente il dovere accoppiare, legare alla stessa nave buona i provvedimenti finanziari, a costo di farle somergere non è cosa simpatica nè ideale. Sono le miserie che soffrono le democrazie quando devono esercitare coi loro diritti i loro doveri.

Certamente quando, accettato il principio contenuto nell'articolo costituzionale, si passerà all'elaborazione della legge di attuazione; quando si dovrà fissare la quota pertoccante ai cantoni, depauperati in parte ed in parte invasi nei loro campi fiscali dal fisco federale; quando si dovrà fissare le norme di funzionamento dell'assicurazione, che la burocrazia non vorrà fare diventare ostica, allora e per allora ci riserviamo ogni diritto ed ogni opposizione se del caso. E noi federalisti, che non incoscientemente portiamo oggi la nostra pietra a questo edificio di sano progresso sociale, speriamo di vedere le giuste domande accolte in quello stadio.

Ma per concludere, onorevoli colleghi, il pensiero di vedere fra breve nella nostra patria attuata una provvidenza sociale ed opera della collettività, a sollievo delle miserie tante volte poco note, di nostri lavoratori invalidi, di vecchi onesti nostri fratelli, di orfani derelitti è troppo bello e seducente, troppo umano e cristiano per essere anche solo remorato.

Il mio voto è per l'entrata in materia.

Gnägi: Bei der grossen Diskussion, die wir hinter uns haben, habe ich vermisst, dass der speziell landwirtschaftliche Standpunkt zu diesem grossen Versicherungswerk klar und deutlich zum Ausdruck kam. Es sei mir gestattet, in 5 Minuten dies hier nachzuholen. Auch wir begrüssen den Grundsatz der vorgesehenen Versicherung als ein Bedürfnis, als eine Notwendigkeit, deren Durchführung rascheste Förderung verdient. Es ist nicht politische Klugheit von uns, es ist nicht politische Berechnung, wenn wir diesen Standpunkt einnehmen, sondern es ist lediglich unser soziales Gerechtigkeitsgefühl. Wir wollen aufrichtig zugeben, an dieser Stelle, dass unser heutiges Gesellschaftssystem Mängel aufweist, und wir wollen ehrlich mithelfen, soweit es im Bereich der praktischen Möglichkeit ist, die Mängel auszumerzen. Wir wollen der neuen Zeitauffassung, soweit es möglich ist, entgegenkommen.

Die in diesem Versicherungswerk gestellte Aufgabe ist eine gewaltige. Sie fordert die geistige und finanzielle Mitarbeit sämtlicher Volkskreise. Wir dürfen das Werk nicht als reine Finanzfrage auffassen, sondern wir müssen es betrachten als Gefühls- und Herzenssache und als eine Gerechtigkeitssache. Zu dieser Ansicht werden wir in der Landwirtschaft, soviel an uns liegt, suchen beizutragen bei der Abstimmung. Aber wir müssen gewisse Voraussetzungen und Bestimmungen feststellen. Erstens muss, wie von den meisten Vertretern festgestellt wurde, die Deckungsfrage mit dem Versicherungswerke zugleich gelöst werden. Wir sind einverstanden mit der Tabaksteuer als einer Genusststeuer, und der Erbschaftsteuer als einer Besitzsteuer. Die vorgesehene Erbschaftsteuer in dieser Form betrachten wir als einen grossen Fehler. Ich möchte die Ansicht des Herrn Gamma unterstützen und möchte betonen, dass der finanzielle Ausgleich, den man überall sucht, nicht hätte Halt machen sollen vor den Kantons Grenzen. Die leistungsfähigen Kantone sollten den finanziell schwachen auch hier unter die Arme greifen. Man muss darauf hinweisen, dass die Belastung der Kantone für diesen Zweck das Mass des Erträglichen nicht überschreiten darf, denn überall ist man an der Grenze der Leistungsfähigkeit angelangt.

Wir betrachten die Versicherung als eine eidgenössische Frage und hätten geglaubt, dass die Finanzierung dementsprechend auch eine eidgenössische wäre. Erst dadurch wäre dem Grundsatz der Gerechtigkeit und des Ausgleiches nachgelebt worden.

Endlich müssen wir darauf hinweisen, dass die Versicherung auch alle schwachen Existenzen auf dem Lande umfassen sollte; gestützt auf Erfahrungen, die wir machen mussten, verlangen wir gleiches Recht für alle. Zu diesen Schwachen rechnen wir alle landwirtschaftlichen Dienstboten, deren Existenz sicherzustellen eine unserer ersten Aufgaben ist. Wir rechnen dazu die Kleinbauern und Kleinhandwerker. Wo die Grenze gezogen werde in dieser wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, kann heute nicht gesagt werden. Es ist schwer, diese Grenze zu ziehen; aber wenn man will, wird es gehen. Im weitern möchten wir heute auch vor einer Schablonisierung des Versicherungsgrundsatzes warnen. Die Versicherungsprämie darf nicht schablonisiert werden. Wir haben verschiedenartige Verhältnisse in allen Volkskreisen und eine Gleichmacherei auf diesem Gebiete wäre ganz zweifellos ein Unding. Es muss absolut Rück-

sicht genommen werden bei der Prämienbestimmung auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der verschiedenen Volkskreise. Nicht der Geist der Bureaucratie darf sich hier einnisten, sondern man muss sich den praktischen Verhältnissen anpassen. Die gleiche Rücksichtnahme muss auch gelten bei dem Rentenbezüge. Die Ansprüche und Bedürfnisse sind von Gegend zu Gegend verschiedene, und man kann hier unbedingt davon sprechen, dass nicht alle Kreise die gleiche Rentennotwendigkeit haben, dass aber auch nicht alle Renten dem gleichen Prämiensatz unterstellt werden dürfen. Natürlich muss derjenige Beitrag, den der Versicherte selbst bezahlen muss, dem Rentenbezüge angemessen sein. Auch auf diesem Gebiete erwarten wir eine Anpassung an die praktischen Verhältnisse.

Wir sind heute gezwungen, diese Stellung einzunehmen gestützt auf die Erfahrung in der Vergangenheit. Wir wissen z. B., dass die Kranken- und Unfallversicherung ein Privilegium für gewisse Kreise ist, und wir befürchten, dass wir auch bei dieser neuen Institution wieder hintangesetzt werden. Nun darf man nicht vergessen, dass die Landwirtschaft bei der Abstimmung über diese gewichtige Frage ein bedeutsames Wort mitreden wird. Ohne gewisse Zusicherungen würde es uns schwer fallen, in der Abstimmung unsere Leute für das Gesetz zu begeistern und demselben zur Annahme zu verhelfen. Wir würden aber eine Verwerfung des Verfassungsartikels als ein Unglück betrachten. Darum müssen wir die Gewissheit haben, dass alle diejenigen Volkskreise, die dazu gehören, in diesen Versicherungsbereich aufgenommen werden, und zwar ist die Beitragspflicht dieser Versicherten ihrer Leistungsfähigkeit anzupassen. Ein kinderreicher Kleinbauer ist sicher nicht in der Lage, hohe Prämien zu bezahlen; soll er infolgedessen von der Versicherung ausgeschlossen werden, weil er dieselbe notwendig hat? Eine solche Schlussfolgerung wäre falsch. Deshalb muss man die Verhältnisse prüfen und ihnen Rechnung tragen. Es hat der wirtschaftlich schwache Bürger auch aus ländlichen Kreisen das Recht, dass er in die Versicherung aufgenommen wird, wie andere Volkskreise. Er hat auch das Recht, der Staatshilfe und der öffentlichen Hilfe teilhaftig zu werden. Wir verlangen heute schon die Zusicherung, dass unsere Kreise hier nicht verkürzt werden. Wir können keine bestimmten Anhaltspunkte feststellen, sondern nur den Grundsatz, dass wir von der Versicherung Gebrauch machen wollen, wann es uns beliebt und wir es für notwendig halten.

Ich möchte Sie bitten darauf Rücksicht zu nehmen und unserer Eigenart Rechnung zu tragen. Erst dann sind wir in der Lage, für das grosse Werk mit Begeisterung zu arbeiten und für die Annahme zu wirken. Wir glauben, die Annahme des Gesetzes ist im ureigensten Interesse des Bürgertums. Davon sind wir heilig überzeugt. Wer anders denkt und handelt, als Bürgerlicher, wird nur der extremen Sozialdemokratie die Geschäfte besorgen. Ich empfehle Ihnen Eintreten auf die Vorlage.

Eugster-Züst: Von verschiedenen Rednern sind die Vertreter der sozialdemokratischen Partei in diesem Rate aufgefordert worden, der Vorlage nach dem Antrage der Kommissionmehrheit zuzustimmen.

« Soll die Form über die Idee gestellt werden? Soll die Idee an der Form zugrunde gehen? » fragt der Referent der Kommissionmehrheit, Herr Kollege Stadlin. Und die Herren Mächler und Bundesrat Schulthess gaben der nämlichen Verwunderung Ausdruck mit der Aufforderung: Bieten wir einander die Hand zur Schaffung eines grossen Werkes.

Wir glauben an die Aufrichtigkeit dieses Wunsches. Wir glauben aber auch an die Möglichkeit einer Verständigung. An zwei Tagen ist hier gar vieles gesprochen worden über das, was uns trennt, und in einer Viertelstunde hätten wir einig sein können, wenn wir uns auf das beschränkt hätten, worin wir wirklich einig sind.

Die Mehrheit und die Minderheit gehen auseinander erstens in der Frage der Bindung und zweitens in der Art und Weise, wie der Tabak belastet werden soll, und wie die Erbschaftssteuer zur Deckung der Kosten herbeizuziehen ist. Einig sind wir wohl alle darin: erstens, dass die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung geschaffen werden soll, und zweitens, dass zur Deckung der Kosten der Tabak und die Erbschaftssteuer herangezogen werden sollen. Die Möglichkeit, sich zu verständigen, ist gegeben, wenn wir uns auf dem Boden finden, in die Verfassung lediglich diese drei Grundsätze aufzunehmen. Je länger je mehr hat der Sprechende in der Kommission den Eindruck gewonnen, dass dies der richtige Weg sein könnte. Er ist möglich. Wir können uns auf diese Grundsätze beschränken und werden sehen, dass diese Beschränkung grosse Vorteile bietet.

Die Vertreter der sozialdemokratischen Partei haben sich auf die Bekämpfung der sogenannten Bindung nicht in dem Sinne versteift, dass sie unter allen Umständen eine getrennte Abstimmung verlangen. Wir haben den Antrag gestellt und halten ihn heute noch für richtig. Aber ich glaube nicht, dass er eine *conditio sine qua non* ist. Vielleicht denkt sich der eine und andere doch die Sache zu leicht, dass das Volk ohne weiteres für die Besteuerung des Tabakes zu haben sein wird. Wir haben in der Kommission in der letzten Sitzung eine Vorlage des Bundesrates besprochen, von der, soviel ich weiss, noch nicht die Rede war. Der Bundesrat hat der Kommission beantragt, die drei Vorlagen getrennt zur Abstimmung zu bringen, und der Grund lag darin, dass er die Befürchtung hegt, es könnte doch die Tabaksteuer auf grossen Widerstand stossen. Wir glauben, dass der Bundesrat richtig empfunden hat. Es ist für viele in diesem Saale und für weite Kreise der oberen Zehntausend kein grosses Opfer, wenn sie für eine Zigarre oder eine Pfeife Tabak etwas mehr bezahlen müssen, aber es ist eine grosse Leistung bei denen, die mit dem Rappen zu rechnen haben. Wir glauben daher, dass die Frage der getrennten Abstimmung das Richtige sei, aber doch nicht zur Hauptsache gemacht werden sollte.

Wichtiger ist die andere Frage, ob gleichzeitig mit der Belastung des Tabakes in der Verfassung auch festgesetzt werden soll, wie der Tabak belastet werde. Es haben die Herren Kollegen Müller und Klöti Ihnen die näheren Gründe auseinandergesetzt, weshalb wir die Art der Belastung des Tabakes nicht als blosser Formsache betrachten. Ich will nicht wiederholen, sondern nur darauf hinweisen mit allem Nachdrucke, dass die Befürchtung des Bundesrates einen gewissen Eindruck auf uns gemacht hat und

machen darf. So sicher, wie man glaubt, ist es nicht, dass, wenn das Volk das Monopol nicht wolle, dann ohne weiteres die Frage gelöst sei, und das Volk der Steuer zustimme.

Der Weg, auf den wir Sie hinweisen möchten, hat grosse Vorteile. Der erste wichtige Vorteil ist der, dass niemand im Volk das Gefühl der Vergewaltigung hat, wenn wir mit dem Verfassungsartikel über die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung die Belastung des Tabakes und die Beziehung der Erbschaftssteuer festlegen, die Art und Weise der Belastung und der Erhebung der Erbschaftssteuer aber vom Volk bei dem Entscheide über die Ausführungsgesetze bestimmt wird. Es ist demokratisch, einen nicht zu zwingen, etwas zu tun, was man nicht will. Und der zweite Vorteil: Welchen überwältigenden Eindruck würde es auf die Gesamtheit unseres Volkes, würde es auch im Ausland machen, wenn alle Parteien geschlossen auf das, was sie im Grunde wollen und worin sie einig sind, sich beschränken und mit Begeisterung der Vorlage zustimmen würden. Ein dritter Vorteil: Beschränken wir uns auf das, was heute möglich ist, so können wir sagen: kommt Zeit, kommt Rat. Wenn das Volk beschlossen hat, den Grundsatz der Versicherung in die Verfassung aufzunehmen, dann kann man an die Arbeit gehen, dann wird man der technischen Seite der Frage ein gründliches Studium widmen, man kann festsetzen, welche Prämie für diese oder jene Leistungen zu bezahlen sind. Es wird sich dabei zeigen, dass grosse Opfer nötig sind, wenn wir auf hohe Leistungen Anspruch erheben. Was wird die psychologische Folge sein? Dass man in den Kreisen derer, die die Opfer zu bringen haben, also beim kleinen Mann, wie bei den Leuten, die über Vermögen zu disponieren haben, auch die Geneigtheit finden wird, diese Opfer zu bringen. Wenn einmal das Gesetz über die Versicherung vorliegt, wird man erst sehen, dass es grosse Opfer braucht, wenn die Prämien niedrig, die Leistungen hoch angesetzt werden sollen. Dann heisst es nicht nur: kommt Zeit, kommt Rat, sondern: kommt Zeit, kommt Geld. Und was heute von vielen Leuten noch nicht verstanden wird, das wird sich dann ganz von selbst ergeben, nämlich, dass man einsieht, dass es Opfer braucht, und dass man den Willen bekommt, diese Opfer zu bringen. Wir leben doch in einer Demokratie, das Volk soll entscheiden, es soll frei entscheiden, ob Tabakmonopol oder Tabaksteuer, ob eidgenössische Erbschaftssteuer oder Steuerkontingente. Unsere Partei ist einverstanden, wenn wir nur diese Grundsätze vor das Volk bringen und das weitere bei der Ausarbeitung der Gesetze besprechen und darüber das Volk wieder entscheiden lassen, wie der Antrag der Minderheit der Kommission vorsieht. Es war ja auch der Vorschlag des Bundesrates, die Art der Belastung des Tabakes noch offen zu lassen, ebenso die Frage, wie die Erbschaftssteuer bezogen werden soll. Auch diese Frage kann man in eine Form kleiden, welche die Kontingente so gut wie eine eidgenössische Erbschaftssteuer noch offen lässt. Das erschiene uns der klügere Weg zu sein bei der Ungewissheit der Zeitläufte, in denen wir leben. Herr Bundesrat Schulthess hat mit Recht darauf hingewiesen, dass wir nicht wissen, wie es in einem Vierteljahr aussieht. Wir leben in einer Zeit grosser wirtschaftlicher und politischer Veränderung, und was heute vielleicht manchem von Ihnen als unerlässlich

erscheinen mag, eben dass diese untergeordneten Fragen auch in der Verfassung gelöst werden sollen, das wird vielleicht in ganz kurzer Zeit von Ihnen als ein Hemmnis angesehen. Wir möchten uns darum eine freie Stellung wahren und glauben, es wäre dieser Weg gangbar, dass wir uns auf die Hauptsache beschränken.

Ich sehe davon ab, einen Antrag zu stellen. Die Kommission schon hat sich diesen Erwägungen nicht zugänglich gezeigt, aber es soll doch gesagt sein: Wenn man wirklich will und sich auf das Mögliche beschränkt, wenn man auch auf der Seite der bürgerlichen Parteien sich nicht auf die Form versteift, und nicht nur von uns Konzessionen verlangt, so wird es möglich sein, in kürzester Zeit mit einer Vorlage vor das Volk zu treten, die alle Aussicht auf Annahme hätte und die Grundlage für weiteres erspriessliches Arbeiten bilden würde.

Schneider: Gestatten Sie mir nur einige wenige Bemerkungen. Man hat während dieser langfädigen Debatte sehr viel Aufhebens von dem Gedanken gemacht, der in diesem Versicherungswerk steckt. Ich gebe ohne weiteres zu, dass der Gedanke an sich gross ist und dass es wünschenswert wäre, wenn wir ihn im vollen Umfange verwirklichen könnten. Aber trotzdem heute Herr Bundesrat Schulthess gebeten hat, man möchte das, was nun diese Versicherung zu bieten habe, nicht als geringfügig bewerten, möchte ich doch mit einigen Worten auf die Leistung der Versicherung zu sprechen kommen. Was ist denn eigentlich das, was nun geboten werden soll? Ist das eine Verwirklichung des grossen Gedankens der Solidarität, von dem man hier so viel Aufhebens macht? Was ist denn in Wirklichkeit in der gegenwärtigen Zeit ein Betrag von 700 Fr. oder sagen wir auch von 900 Fr. pro Jahr? Kann ein Arbeiter, der sein ganzes Leben im Dienste der Gesellschaft gestanden hat, damit existieren? Ist das wirklich der Ausdruck der Solidarität, von dem man hier gesprochen hat? Ich sage nein. Ich sage, dass das ein Almosen ist, dessen sich eigentlich die heutige Gesellschaft schämen sollte, ein Almosen, das in keiner Weise ein Äquivalent für die lebenslänglichen Leistungen eines Arbeiters ist. Auf alle Fälle bedeutet alles das, was geleistet werden kann, nicht eine Sicherstellung im Alter, sondern ein Notbehelf, der deutlich zeigt, wie unfähig eigentlich die heutige kapitalistische Gesellschaft ist, derartige Fragen zu lösen. Deswegen ist für mich eigentlich die Art der Finanzierung von sekundärer Bedeutung. Es ist an und für sich schon etwas stossend, wenn man erklärt, um dieses unzulängliche Werk finanzieren zu können, sei es notwendig, dass nun auf Tod und Leben geraucht wird. Um die nötigen Finanzen aufzubringen, wird gewissermassen das Volk mit Nikotin vergiftet, damit dieses Werk der Solidarität, wie man es nennt, vollführt werden kann.

Deshalb ist für mich der Streit, ob Monopol oder Steuer, eine Frage zweiter Ordnung, denn in jedem Falle soll nun das Geld aus der Besteuerung des Tabakes herausgeholt werden. Gewiss, ich gebe zu, dass das Monopol deswegen vorzuziehen ist, weil die Belastung des Konsumenten dadurch eine geringere sein wird, als wenn die Steuer eingeführt wird. Wenn Herr Baumberger sich vorhin vor den Stumpen und

Zigarren, die nach der Einführung des Monopols dem Schweizer serviert werden, bekreuzt hat, so möchte ich ihm gegenüber nur sagen, dass wahrscheinlich, wenn die Steuer einmal eingeführt ist, wir nicht nur schlechtes, sondern auch sehr teures Rauchzeug haben werden. Deshalb ist für mich immerhin das Monopol noch vorzuziehen. Wenn man so viel von Solidarität spricht, wenn man theoretisch wenigstens anerkennt, bei der arbeitenden Bevölkerung für das Alter zu sorgen, dann sollte man sich eigentlich nicht so sehr um die Art der Finanzierung streiten, sondern man sollte freigebig sein, man sollte in den grossen Geldbeutel greifen und auf den Altar des Vaterlandes die nötigen Summen legen, um eben dieses Werk vollführen zu können. Und weil sich nun die bürgerlichen Parteien dagegen verwahren, deshalb scheint es mir nötig zu sein, zu versuchen, auf einem andern Wege das nötige Geld hereinzubringen, ohne den Konsum besteuern zu müssen. Ich bin deshalb der Meinung, dass mit aller Energie die Vermögensabgabe betrieben werden muss, dass Sie jedenfalls nicht darum herumgekommen, zu dieser Frage Stellung zu nehmen. Dagegen bin ich nicht der Meinung, dass diese Vermögensabgabe gewissermassen ein Opfer, ein Loskauf von weiteren Leistungen sein soll, etwa nach dem Gedanken, den Herr Goetschel in seiner Opfermation verkörpert, sondern ich glaube, die Gesellschaft habe ein Recht, heute schon vom Besitz einen Teil zu verlangen, um diese notwendige Aufgabe finanzieren zu können. Die Gesellschaft hat ein Recht, dieses arbeitslose Einkommen zu einem Teil wenigstens schon jetzt wegzusteuern, um damit jenen Fonds zu schaffen, der notwendig ist, um dieses Werk zu finanzieren.

Dabei gehe ich allerdings noch weiter, indem ich erkläre, dass diese Vermögensabgabe durch die direkte Bundessteuer ergänzt werden muss. Also nicht nur die Vermögensabgabe und nicht nur die Bundessteuer für sich allein, sondern beide zusammen. Nun hat man gesagt, dass während des Krieges nicht eine Vermehrung des Vermögens, das man fälschlicherweise Volksvermögen nennt, stattgefunden hat. Auch im offiziellen Exposé des Bundesrates, das an der Finanzkonferenz in Brüssel verlesen wurde, wird diese Behauptung aufgestellt, aber ich glaube, damit ist die Sache noch nicht bewiesen; auch der Bundesrat hat den Beweis dafür nicht erbracht, dass sich das sogenannte Volksvermögen während des Krieges nicht vermehrt hat. Wenn Herr Minger heute erklärt hat, dass eine Vermögensabgabe eine ungerechte Belastung bedeuten würde, dann möchte ich ihm nur antworten, dass es selbstverständlich darauf ankommt, wie diese Vermögensabgabe im einzelnen ausgebaut wird. Ich kann mir vorstellen, dass nicht der gleiche Prozentsatz für alle zur Anwendung kommt, sondern dass diese Vermögensabgabe ebenfalls progressiv gestaltet wird.

Und nun zum Schluss eine Bemerkung über die Zusammenkoppelung des Grundsatzes der Versicherung mit der Art der Deckung. Ich stehe nicht auf dem Standpunkte meines Kollegen Eugster-Züst, und die Fraktion auch nicht, dass hier eine Verständigung stattfinden könnte. Wir wollen hier nicht bluffen, sondern wir sagen Ihnen offen und ehrlich: wenn Sie diese Zusammenkoppelung aufrecht erhalten, dann wird unsere Fraktion geschlossen gegen diese Vorlage zu stimmen gezwungen sein. Wir wollen nicht, dass auf diese Art vorgegangen wird,

sondern wir verlangen, dass uns die Freiheit gegeben wird, für den Versicherungsgedanken einzutreten, ohne gezwungen zu sein, nun die Art der Deckung, wie Sie sie wünschen, akzeptieren zu müssen. Wenn es Ihnen wirklich damit ernst ist, dieses Werk zu schaffen, dann müssen Sie unseren Forderungen entgegenkommen. Wenn Sie das nicht tun, dann habe ich den Eindruck, als ob Sie eigentlich um Ihre vielen Versprechungen, die Sie in den Programmen gemacht haben, durch die Art und Weise, wie Sie die Geschichte nun vorlegen, herumkommen wollen, in der Voraussetzung, dass im Volk dann das Werk abgelehnt wird.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici le débat est interrompu.)

**Sitzung vom 1. Oktober 1920,
vormittags 7½ Uhr.**
*Séance du 1^{er} octobre 1920, à 7½ heures
du matin.*

Vorsitz: }
Présidence: } Hr. Blumer.

1102. Invaliditäts-, Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Assurance-invalidité, vieillesse et survivants.

und

1244. Volksbegehren für die Alters- und Invalidenversicherung (Initiative Rothenberger). Begutachtung.

Initiative populaire pour l'assurance-invalidité, vieillesse et survivants (Initiative Rothenberger). Préavis.

Fortsetzung. — Suite.

(Siehe Seite 697 hievor. — Voir page 697 ci-devant.)

M. le conseiller fédéral Musy: J'ai parfaitement conscience de la responsabilité qu'assume le chef du Département fédéral des finances en prenant position dans ce débat sur la question qui se pose et sur laquelle vous discutez depuis plusieurs jours. M. Torche, dans son très bon discours, très bien documenté, très bien charpenté, a fait voir que jamais les Chambres fédérales n'avaient été appelées à se prononcer sur la portée financière considérable des assurances. C'est la raison pour laquelle je me suis absolument opposé à ce qu'on la discute d'une façon définitive, à ce qu'on prenne position à l'égard des assurances avant d'avoir examiné l'ensemble de la situation financière de la Confédération, car il est clair que nous ne pouvons pas,

Invaliditäts-, Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Assurance-invalidité, vieillesse et survivants.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1920
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	10
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1102
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.09.1920 - 20:30
Date	
Data	
Seite	697-711
Page	
Pagina	
Ref. No	20 029 013

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Zigarren, die nach der Einführung des Monopols dem Schweizer serviert werden, bekreuzt hat, so möchte ich ihm gegenüber nur sagen, dass wahrscheinlich, wenn die Steuer einmal eingeführt ist, wir nicht nur schlechtes, sondern auch sehr teures Rauchzeug haben werden. Deshalb ist für mich immerhin das Monopol noch vorzuziehen. Wenn man so viel von Solidarität spricht, wenn man theoretisch wenigstens anerkennt, bei der arbeitenden Bevölkerung für das Alter zu sorgen, dann sollte man sich eigentlich nicht so sehr um die Art der Finanzierung streiten, sondern man sollte freigebig sein, man sollte in den grossen Geldbeutel greifen und auf den Altar des Vaterlandes die nötigen Summen legen, um eben dieses Werk vollführen zu können. Und weil sich nun die bürgerlichen Parteien dagegen verwahren, deshalb scheint es mir nötig zu sein, zu versuchen, auf einem andern Wege das nötige Geld hereinzubringen, ohne den Konsum besteuern zu müssen. Ich bin deshalb der Meinung, dass mit aller Energie die Vermögensabgabe betrieben werden muss, dass Sie jedenfalls nicht darum herumgekommen, zu dieser Frage Stellung zu nehmen. Dagegen bin ich nicht der Meinung, dass diese Vermögensabgabe gewissermassen ein Opfer, ein Loskauf von weiteren Leistungen sein soll, etwa nach dem Gedanken, den Herr Goetschel in seiner Opfermation verkörpert, sondern ich glaube, die Gesellschaft habe ein Recht, heute schon vom Besitz einen Teil zu verlangen, um diese notwendige Aufgabe finanzieren zu können. Die Gesellschaft hat ein Recht, dieses arbeitslose Einkommen zu einem Teil wenigstens schon jetzt wegzusteuern, um damit jenen Fonds zu schaffen, der notwendig ist, um dieses Werk zu finanzieren.

Dabei gehe ich allerdings noch weiter, indem ich erkläre, dass diese Vermögensabgabe durch die direkte Bundessteuer ergänzt werden muss. Also nicht nur die Vermögensabgabe und nicht nur die Bundessteuer für sich allein, sondern beide zusammen. Nun hat man gesagt, dass während des Krieges nicht eine Vermehrung des Vermögens, das man fälschlicherweise Volksvermögen nennt, stattgefunden hat. Auch im offiziellen Exposé des Bundesrates, das an der Finanzkonferenz in Brüssel verlesen wurde, wird diese Behauptung aufgestellt, aber ich glaube, damit ist die Sache noch nicht bewiesen; auch der Bundesrat hat den Beweis dafür nicht erbracht, dass sich das sogenannte Volksvermögen während des Krieges nicht vermehrt hat. Wenn Herr Minger heute erklärt hat, dass eine Vermögensabgabe eine ungerechte Belastung bedeuten würde, dann möchte ich ihm nur antworten, dass es selbstverständlich darauf ankommt, wie diese Vermögensabgabe im einzelnen ausgebaut wird. Ich kann mir vorstellen, dass nicht der gleiche Prozentsatz für alle zur Anwendung kommt, sondern dass diese Vermögensabgabe ebenfalls progressiv gestaltet wird.

Und nun zum Schluss eine Bemerkung über die Zusammenkoppelung des Grundsatzes der Versicherung mit der Art der Deckung. Ich stehe nicht auf dem Standpunkte meines Kollegen Eugster-Züst, und die Fraktion auch nicht, dass hier eine Verständigung stattfinden könnte. Wir wollen hier nicht bluffen, sondern wir sagen Ihnen offen und ehrlich: wenn Sie diese Zusammenkoppelung aufrecht erhalten, dann wird unsere Fraktion geschlossen gegen diese Vorlage zu stimmen gezwungen sein. Wir wollen nicht, dass auf diese Art vorgegangen wird,

sondern wir verlangen, dass uns die Freiheit gegeben wird, für den Versicherungsgedanken einzutreten, ohne gezwungen zu sein, nun die Art der Deckung, wie Sie sie wünschen, akzeptieren zu müssen. Wenn es Ihnen wirklich damit ernst ist, dieses Werk zu schaffen, dann müssen Sie unseren Forderungen entgegenkommen. Wenn Sie das nicht tun, dann habe ich den Eindruck, als ob Sie eigentlich um Ihre vielen Versprechungen, die Sie in den Programmen gemacht haben, durch die Art und Weise, wie Sie die Geschichte nun vorlegen, herumkommen wollen, in der Voraussetzung, dass im Volk dann das Werk abgelehnt wird.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici le débat est interrompu.)

**Sitzung vom 1. Oktober 1920,
vormittags 7½ Uhr.**
*Séance du 1^{er} octobre 1920, à 7½ heures
du matin.*

Vorsitz: }
Présidence: } Hr. Blumer.

1102. Invaliditäts-, Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Assurance-invalidité, vieillesse et survivants.

und

1244. Volksbegehren für die Alters- und Invalidenversicherung (Initiative Rothenberger). Begutachtung.

Initiative populaire pour l'assurance-invalidité, vieillesse et survivants (Initiative Rothenberger). Préavis.

Fortsetzung. — Suite.

(Siehe Seite 697 hievor. — Voir page 697 ci-devant.)

M. le conseiller fédéral Musy: J'ai parfaitement conscience de la responsabilité qu'assume le chef du Département fédéral des finances en prenant position dans ce débat sur la question qui se pose et sur laquelle vous discutez depuis plusieurs jours. M. Torche, dans son très bon discours, très bien documenté, très bien charpenté, a fait voir que jamais les Chambres fédérales n'avaient été appelées à se prononcer sur la portée financière considérable des assurances. C'est la raison pour laquelle je me suis absolument opposé à ce qu'on la discute d'une façon définitive, à ce qu'on prenne position à l'égard des assurances avant d'avoir examiné l'ensemble de la situation financière de la Confédération, car il est clair que nous ne pouvons pas,

avant d'avoir préalablement assuré le rétablissement financier, assurer une oeuvre aussi coûteuse, une oeuvre qui doit reposer sur une plate-forme solide, une oeuvre sociale qui, pour qu'elle soit utile, soit oeuvre durable.

Nous avons fait une étude générale de la situation financière de la Confédération, nous avons englobé dans cette étude la situation financière des communes et des cantons, de façon à faire une synthèse, un tableau synthétique de l'ensemble des charges fiscales générales, des charges publiques qui vont peser sur l'ensemble du peuple suisse, car je le répète, il eût été imprudent d'examiner la situation générale de la Confédération et la reconstruction de ses finances sans prendre en considération la situation des cantons et celles des communes, parce qu'en réalité c'est le même contribuable qui alimente la caisse communale, la caisse cantonale et la caisse fédérale. Nous avons fait le total des charges qui pèseront à l'avenir sur le peuple suisse, et nous avons conclu, chiffres en mains, Messieurs, à 4, 5 ou même 10 millions de francs près. Je n'ai pas la prétention que nous ayons exactement mis le doigt sur la jointure, il est possible que nous nous soyons trompés d'un certain nombre de millions, peut-être de 10, 20 ou 30. Mais nous avons serré la vérité d'aussi près que possible, et nous sommes arrivés à la conclusion qu'il faudra à l'avenir au peuple suisse, pour couvrir les charges communales, cantonales et fédérales, y compris l'assurance-vieillesse et invalidité comptée par 80 millions de francs, la somme globale de 720 millions de francs.

Est-ce que le peuple suisse est en mesure de supporter cette charge de 720 millions de francs? Si je répons affirmativement à cette question, j'ai également déclaré que nous sommes en mesure de réaliser l'assurance-vieillesse et invalidité dans le cadre comportant un sacrifice de la part de la Confédération et des cantons de 80 millions de francs par an. Voilà pour moi, au point de vue financier, comment se pose le problème.

J'ai déjà déclaré à Kandersteg et à la réunion de la commission d'assurance-vieillesse et invalidité que j'estimais que nous pouvions assumer cette charge de 720 millions de francs. Pourquoi? Je serai très bref. Je veux encore vous indiquer quelques chiffres; vous me le pardonnerez; c'est vous qui en êtes la cause, et le Conseil fédéral, en me chargeant du Département des finances, m'a obligé à vivre de chiffres. Or, je puis en toute sincérité déclarer que depuis quelques mois je m'en suis abondamment nourri. (Rires.)

L'ensemble de la fortune imposable constitue l'un des éléments de la fiscalité; le produit du travail, c'est-à-dire le revenu gagné, représente le second élément; la troisième source, c'est l'impôt direct et enfin les successions. Je fais un poste à part pour cette dernière catégorie d'impôt.

Notre fortune imposable. — Messieurs, on a très longuement discuté à Kandersteg sur cette question. Je vous ai dit l'autre jour quelles étaient les conclusions auxquelles étaient arrivés les spécialistes qui, successivement, ont essayé de résoudre ce problème: 29, 30, 32, 34, 35, 39 milliards de francs, suivant que l'on tient compte de la valeur mobilière assurée, meubles meublants ou que l'on en fait abstraction. Je crois que nous pouvons, sans craindre de nous

tromper, compter à 30 milliards la fortune globale suisse, et, après déduction de l'ensemble des meubles qui ne doivent pas être imposés, et, dans une certaine mesure, des toutes petites fortunes qui ne doivent contribuer que dans une proportion très peu importante aux charges fiscales, compter que nous pouvons évaluer à 24 milliards la fortune effectivement imposable.

M. Klöti me permettra de revenir une seconde fois sur ce qu'il a dit l'autre jour. Il a déclaré que vraisemblablement les calculs des experts n'étaient pas exacts. Il a rendu hommage à leur parfaite bonne foi, et je l'en remercie. Les calculs sont inexacts, à 100 millions de francs près ou à 500 millions de francs près? Je n'ai pas la prétention de l'affirmer, mais je crois que nous pouvons asseoir notre calcul financier sur les chiffres qui nous sont fournis. M. Klöti estime que les experts ont été pessimistes. Je ne le crois pas. Voyez, en particulier, le compte que M. Dubois a établi. M. Klöti a dit: Mais on a payé 500 millions de francs d'impôt sur les bénéfices de guerre. On a dû, par conséquent, faire un milliard, un milliard et demi de francs de bénéfices de guerre. Les agriculteurs ont fait de très gros bénéfices. M. Laur a été d'une prudence extrême, il n'a pas articulé de chiffres, c'est pourquoi M. Klöti croit que le bénéfice réalisé pendant la guerre est très considérable.

Je voudrais, Monsieur Klöti, attirer votre attention sur le fait qu'en 1913 l'ensemble des dépôts, des capitaux à rendement fixe, c'est-à-dire des dépôts d'épargne, obligations, titres hypothécaires, se chiffraient par 8 milliards 770 millions de francs et que ces dépôts arrivent en 1919 à 10 milliards 340 millions de francs. C'est à peu près une augmentation de 2 milliards de francs, mais cette augmentation porte sur les dépôts nouveaux. Toutes les émissions effectuées en Suisse à concurrence d'environ 2 milliards de francs — les chiffres en sont indiqués dans le rapport de M. Dubois — ont été exclusivement couvertes par les souscripteurs suisses. C'est là que s'en est allé une bonne partie des bénéfices réalisés par ceux qui ont été d'habiles commerçants et d'heureux industriels. Il en est de même pour ce qui concerne l'utilisation, le réemploi d'une partie des bénéfices agricoles. En réalité ces 8770 millions d'obligations, ce ne sont pas les obligations anciennes. S'il n'y avait que celles-là, au lieu d'une augmentation de 1 milliard et demi à 2 milliards nous constaterions une diminution très considérable. On a compté que la perte de la Suisse sur les valeurs étrangères, allemandes, russes, autrichiennes, balkaniques, également sur les valeurs françaises par la suite de la chute des cours et de la dégringolade de la valuta, en y ajoutant les pertes intérieures, pertes sur les valeurs suisses, en particulier les valeurs des chemins de fer, des hôtels — la Suisse a immobilisé 1 milliard 300 millions — on a compté que la perte sur ces différents facteurs pouvait être évalué à 6 milliards. Il a fallu une compensation pour combler ce vide; elle a été trouvée en partie dans les bénéfices réalisés pendant la guerre. C'est grâce à ces facteurs nouveaux que nous arrivons dans la balance à une augmentation d'à peu près 10 milliards, autrement ce serait une diminution de 5 à 6 milliards. Les bénéfices dont a parlé M. Klöti, n'ont pas été enterrés dans le sous-sol d'une cave ou enfouis dans un bas de laine, ils s'en sont allés dans les banques, et c'est grâce à cet appoint que l'ensemble

des capitaux à rendement fixe a augmenté dans une certaine mesure pendant la guerre.

Je retiens le chiffre de 22 à 24 milliards. Je compte l'intérêt de cette fortune à 5 ou 5 ½ %. C'est un taux de capitalisation en dessous de la moyenne actuelle. Je le reconnais. J'arrive à un revenu annuel non gagné c'est-à-dire à un produit de la fortune suisse de 1200 millions. Le produit du travail, le revenu gagné a été évalué approximativement à 2 milliards.

2 milliards contre 1 milliard 200 millions. 2 milliards de revenu gagné et 1200 millions de revenu non gagné. Vous voyez que la fortune acquise tout en étant combinée avec cet autre élément de la production qu'est le travail, ne rapporte que 1200 millions, tandis que le travail seul donne un revenu de 2 milliards. En passant, une petite observation: cela démontre que la puissance statique, je m'expliquerai sur ce point — de la fortune est beaucoup moins considérable qu'on ne le croit en général. Sa puissance dynamique, c'est-à-dire ce qu'elle devient lorsqu'elle entre en collaboration avec le travail est beaucoup plus considérable. C'est pourquoi la guerre a déséquilibré l'économie générale du monde. Les nations qui cessent de travailler ne peuvent pas vivre sur le capital acquis, puisque ce qu'on gagne chaque année représente beaucoup plus du double de l'intérêt du capital acquis, c'est-à-dire du produit du travail cristallisé dans l'épargne.

Les impôts indirects nous rapportent actuellement 80, 90, 100 millions. Ne nous faisons pas d'illusions, le rétablissement de l'équilibre financier n'est possible qu'à la condition que les impôts indirects rapportent chez nous davantage que dans le passé. Si vous deviez supposer que les impôts indirects à l'avenir ne rapporteraient rien de plus qu'avant, je vous déclarerais immédiatement que l'assurance vieillesse est une impossibilité financière en Suisse et que très probablement on n'arriverait pas malgré l'imposition exagérée du capital à reconstituer les finances de la Confédération.

Je crois qu'il faudra que l'ensemble des impôts indirects, douanes, tabac, alcool, nous rapportent la somme annuelle de 200 millions: 30 millions pour le tabac, 20 millions pour les boissons alcooliques distillées et fermentées, cela fait 50 millions, et au moins 150 millions dans les douanes. Il est possible que l'expérience démontre que ce n'est pas encore suffisant et même si nous devons en arriver là et que nous comparions sur la base de 200 millions, c'est-à-dire 50 fr. par tête, ce qu'on paye en impôt indirect en Suisse avec ce qu'on paye en France, en Allemagne et en Italie, nous constaterions que partout la proportion est double ou triple de la charge qui pèse chez nous sous forme d'impôts indirects. Je vous ai déjà l'autre jour indiqué des chiffres. Je vous rappelle seulement qu'en France actuellement l'impôt sur le chiffre d'affaires qui est en réalité un impôt de consommation rapportera au fisc français plus de 5 milliards, ce qui représente 100 fr. par tête, sans compter le milliard du tabac, qui représente encore une fois une somme extrêmement importante, sans compter le produit des douanes perçu sur des taxes très supérieures à celles qui sont appliquées chez nous. J'insiste sur cette question parce que je voudrais empêcher à tous prix que s'accrédite la légende qu'on essaye de répandre que les impôts indirects en Suisse sont très lourds et que la fortune n'a rien

fait jusqu'ici. Je crois que la fortune doit faire plus, mais je veux être juste et reconnaître que la fortune a fait beaucoup jusqu'à présent et que les impôts indirects ont fait un appoint beaucoup moins considérable proportionnellement, si l'on considère le chiffre des taxes de douane dans les différents pays. Je vois, par exemple, que pour le café, chez nous, nous payons 2 fr. par 100 kg. L'Allemagne 60 fr., l'Autriche 95 fr., la France 165 fr., l'Italie 630 fr. Pour le thé nous payons en Suisse 25 fr., en Allemagne 100 fr., en Autriche 95 fr., en France 208 fr., en Italie 400 fr. etc. Pour le sucre vous savez que chez nous nous ne payons que 9 fr., alors que par exemple en Italie, on paye 293 fr. D'une façon générale les impôts indirects ont rapporté très peu. Comparez ces chiffres avec ceux des Etats voisins. Simplement le chiffre de la douane sans compter les impôts intérieurs et vous arriverez à constater avec moi incontestablement que le consommateur a bénéficié en Suisse jusqu'ici d'un régime fiscal de faveur. Je ne fais pas de politique, je cite des chiffres. Je m'inspire exclusivement des réalités. Je m'inspire de ce qui ressort des chiffres que j'ai sous les yeux et contre lesquels tous les arguments de ceux qui créent des légendes ne valent rien. Ces chiffres sont plus forts que toutes leurs sophistiques. Je compte avec 200 millions. L'impôt sur les successions rapportait en Suisse 9 millions aux cantons. J'estime qu'on peut sans crainte — j'y reviendrai tout à l'heure — porter le produit de cet impôt à 40 millions au moins. Additionner 200 millions d'impôts indirects avec 40 millions de succession, cela fait 240 millions. Déduisez ces 240 millions de la charge totale de 720 millions, il nous faut demander au produit du travail et à la fortune 480 millions par an. Je vous ai dit tout à l'heure que le produit de la fortune compté à 5 %, faisait un revenu global pour la Suisse de 1 milliard 200 millions sur la base des impositions cantonales. Je compte le revenu gagné, c'est-à-dire le produit du travail à 2 milliards, alors j'arrive à un total de 3 milliards 200 millions. Ces 480 millions qu'il nous faut représentent le 15 % du revenu gagné et non gagné. C'est donc chiffres en mains que j'arrive à constater que, à la condition que la fiscalité soit bien comprise et qu'on ait dans certains milieux de la solidarité une conception plus exacte et plus élevée, nous arriverons à faire ces 720 millions.

J'en conclus que la création sociale des oeuvres d'assurance avec un sacrifice de 80 millions ne dépasse pas la possibilité financière de la Confédération. C'est un lourd sacrifice, les journaux, les périodiques, non seulement ceux qui ne s'occupent que de finances, mais tous les autres indiquent de temps en temps les charges fiscales des états voisins. Comparez et vous verrez que même avec le régime que je vous propose d'accepter, nous resterons un pays particulièrement privilégié.

On nous dit: en réalité l'assurance est une charge énorme sans compensation. Je ne me place pas au point de vue social, je reste un financier et un économiste, je veux immédiatement remercier M. Stadlin de l'excellent rapport qu'il a présenté avec son collègue français M. le conseiller national Kuntschen. Ces deux rapporteurs ont apporté une pierre précieuse à la construction de cet édifice que nous voulons construire. M. Stadlin vous a dit l'autre jour: Les calculs que nous avons fait nous ont conduit à con-

stater d'après les renseignements que nous avons demandés de différents côtés que l'assistance des pauvres coûte actuellement à l'ensemble de la Confédération ou aux cantons 60 millions par an. Je crois avec lui que l'institution de l'assurance-vieillesse et invalidité réduira dans une proportion assez considérable ces 60 millions. Si même cela ne devait réduire que de 30 % ce serait déjà une économie de 20 millions. J'ai l'obligation d'en tenir compte si je veux être complet dans l'exposé financier que je dois vous faire. 80 millions moins 20 millions d'économie probablement réalisée par les cantons il resterait 60 millions qui grèveraient les charges publiques, c'est-à-dire le fisc fédéral et le fisc cantonal, mais à la condition que l'assurance soit organisée de façon qu'elle ne devienne jamais un oreiller de paresse. Pour cela, il faudra exiger la collaboration de l'assuré, c'est-à-dire que la prime qu'il devra verser annuellement soit toujours supérieure à la subvention qui lui sera faite par le canton et la Confédération. Peut-être sera-t-elle le 200 % de la subvention qu'il recevra. Par ce moyen vous arriverez à réaliser une intensification de l'épargne en Suisse. C'est une nécessité. Actuellement nous avons en Suisse en dépôts d'épargne, 2 milliards 600 millions. Je ne reviens pas sur le développement de l'épargne dans le pays. Il y a 2 millions 700,000 carnets, il y a bien plus d'un million de personnes qui n'ont pas de carnet. Il serait à désirer que le travail intense fait dans tous les domaines, par l'école, par les banques cantonales, par le clergé, par des pasteurs tendent partout à intensifier la pensée de l'épargne et de l'économie. J'ai la conviction que l'institution de l'assurance-vieillesse et invalidité à condition encore une fois qu'elle soit bien organisée sera un facteur nouveau au point de vue économique de la prospérité dans notre pays. Ce sera une aggravation des charges fiscales, mais cette aggravation sera largement compensée par l'augmentation de production économique à laquelle l'autre jour dans un discours magnifique M. Scherrer de St-Gall a fait allusion.

Pour tous ces motifs je crois que l'assurance est possible, que nous avons l'échine financière assez robuste et résistante pour supporter ce surcroît de charges. Dans un pays comme le nôtre, quand le peuple dépense annuellement en boissons alcooliques et tabac 1 milliard chaque année tout en faisant encore une augmentation sur son capital, il fait la démonstration que, s'il veut être bon, prudent, et animé de l'esprit de solidarité, il est capable de sacrifier annuellement 100 millions à l'oeuvre des assurances. Voilà un argument que vous devrez servir au peuple dans la campagne qui va s'ouvrir et surtout à ceux qui prétendent que nous ne sommes pas capables de supporter ce sacrifice, à ceux qui veulent se faire les défenseurs du capital, à ceux qui prétendent qu'il n'est pas possible de faire une réduction sur leurs dépenses, répétez leur que c'est un chiffre de un milliard environ qui est gaspillé — permettez-moi cette expression — en boissons alcooliques et en tabac; dites-leur que l'oeuvre merveilleuse de l'assurance populaire en faveur des classes laborieuses ne coûtera en somme qu'une centaine de millions.

La couverture financière. — A ce point de vue et en principe, le conseil fédéral vous a proposé dans son message d'admettre que les cantons participeront également à la couverture financière des assurances.

Mais, en réalité, il ressort des discussions de la commission — et tout le monde est d'accord sur ce point — que la Confédération devra faire une part beaucoup plus large que celle des cantons.

M. Maunoir nous a dit que c'était prématuré d'envisager cette question et qu'en réalité on allait arriver fatalement à une telle imposition du capital, qu'elle serait dangereuse au point de vue économique. M. Klöti nous a dit: plus d'impôts directs, mais des impôts indirects. Or, je l'ai déjà dit l'autre jour, il n'est pas possible de songer à la réalisation de l'oeuvre des assurances sans en faire peser les charges financières à la fois sur les impôts directs, et sur les impôts indirects.

Ceux qui prétendent que la fortune a payé trop jusqu'ici, n'ont qu'à comparer les chiffres de chez nous avec les taxes d'ailleurs. Comme je l'ai déjà dit aussi l'autre jour, le développement de l'esprit de solidarité, une vision plus élevée du devoir de la charité qui est une obligation pour chacun, conduiront à modifier les conditions de ce partage du bénéfice gagné et du bénéfice non gagné, entre ceux qui l'encaissent et l'Etat, c'est-à-dire la collectivité. Je crois que nous pouvons majorer d'une façon générale les taux actuels. Sans doute, dans certaines villes on est arrivé à une imposition maximum. Il a été publié sur ce point une statistique fort intéressante, mais je ne puis vous en signaler les conclusions, cela me conduirait trop loin. Je veux cependant attirer votre attention sur le fait que les chiffres indiqués par M. Maunoir et qu'il a puisés dans le rapport très intéressant de M. Obrecht, qui s'appuie lui-même sur les constatations et les conclusions de l'office fédéral statistique, les chiffres signalés par M. Maunoir sont relatifs à certaines communes, où le contribuable paye ensemble au fisc communal et au fisc cantonal, abstraction faite de l'impôt de guerre, jusqu'au 30 % de son revenu. C'est vrai, mais cela ne porte que sur les fortunes ascendant à 2 millions au moins et seulement dans quelques communes.

Mais j'ai examiné de très près ce point, et j'ai constaté que l'ensemble des impôts directs dans les villes de Genève, Zurich, Berne, Bâle et St-Gall ne dépasse pas la moyenne de 20 % du revenu. Nous avons unifié l'impôt sur le capital et sur le revenu et c'est ainsi que nous arrivons au taux du 20 % du produit de la fortune prélevé par le fisc. Comparez ce chiffre avec le taux exigé dans presque tous les Etats européens. Vous constatez une fois encore que chez nous, la fortune n'a pas fait des sacrifices au delà de ce qu'on pouvait raisonnablement lui demander. La continuation de l'augmentation de l'épargne nous convainc que le problème fiscal tout en restant en fonction du problème économique doit être résolu par une augmentation des charges du contribuable. Malgré l'augmentation du prélèvement fiscal, l'épargne pourra continuer encore, en d'autres termes la ruche ne sera pas réduite à vivre de son miel, elle pourra au contraire malgré ses prélèvements continuer à faire son miel.

J'ai entendu l'exposé, objectif du moins, de M. Hauser. Je pourrais être très méchant si je voulais rappeler à M. Hauser ce qu'il a écrit. J'ai de lui une publication extrêmement intéressante donc j'ai lu quelques passages. Je ne résiste pas au besoin de vous en lire quelques lignes précisément au sujet des impôts directs. A la page 109 de sa « Reform des

schweizerischen Bundeshaushalts », M. le conseiller national Hauser écrivait en 1915 ce qui suit: « Es zeigt sich ferner jetzt schon ein deutlich zutage tretendes Ueberspannen direkter Einkommens- und Vermögensbesteuerung bis zu einem Grade, der direkt Betrug zur Selbsthilfe stempelt. » Et plus loin: « Es scheint mir ausserordentlich gefährlich, in einem Moment, wo verschiedentlich das Gebiet der direkten Einkommens- und Vermögenssteuer von den Kantonen und Gemeinden fast über alles Mass hinaus beansprucht wird, auch noch den Bund an der gleichen Quelle schöpfen zu lassen. » Quel argument Monsieur Hauser, vous avez fourni à ceux qui combattent l'augmentation de l'impôt sur le capital! Je cite encore: « Zweifellos ist es sehr wohl möglich, eine einmalige direkte Kriegssteuer aufzubringen. Ob aber durch direkte Steuern eine dauernde Einnahme geschaffen werden kann, bezweifle ich vorläufig. Wenigstens wird es notwendig sein, zunächst ernsthaft zu prüfen, ob nicht ein anderer Ausweg möglich und gangbar ist. » Plus loin encore en ce qui concerne les impôts indirects: « dass die direkte Besteuerung in den Kantonen schon vielfach beinahe an der Grenze ihrer Ausdehnungsmöglichkeit angelangt ist, durchaus in der Richtung ausgleichender Gerechtigkeit, dass zur Vermehrung der Einnahmen des Bundes der Weg der indirekten Besteuerung entbehrlicher Verbrauchsartikel beschritten wird. Ich halte diesen Weg für aussichtsreicher, weil er der Entwicklung direkter Bundessteuern Zeit lässt und nicht vielleicht heute die Kantone zu einem doktrinären Widerstand veranlasst, nur weil sie vorläufig keinen Ausweg aus ihrer Finanznot sehen. » Décidément cette idée a singulièrement hanté le cerveau de M. Hauser. Il a lui-même déclaré que l'introduction et l'aggravation des impôts indirects était une nécessité. Plus loin il dit encore: « Wir haben als Ergebnis unserer Ausführungen über die indirekten und direkten Steuern die Ueberzeugung ausgesprochen, dass eine Ergänzung unserer gesamten kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Steuerauflagen durch eine Verbrauchsbelastung gerechtfertigt sei, dabei aber dem Gedanken Ausdruck gegeben, dass ein Teil der Einnahmen den Kantonen zuzuweisen wäre für Zwecke sozialer Fürsorge und gegen die Verpflichtung, dass die Kantone in ihren eigenen Steuergesetzen ein angemessenes Existenzminimum frei lassen. »

Monsieur Hauser, vous êtes condamné par vos propres déclarations!

Je ne lis pas souvent la littérature fédérale parce que comme vous, je ne la trouve pas extrêmement intéressante, mais tout de même de temps à autre je suis obligé de revoir ce qui a été fait au point de vue financier et fiscal. Or, dernièrement le hasard a voulu que je jette les yeux sur un rapport de la commission d'experts désignée par le Conseil fédéral pour examiner le régime des subventions. Voici sa conclusion: « On s'est de plus en plus habitué à recourir à l'appui financier de la Confédération pour des oeuvres d'utilité publique. Une réduction des subventions ne manquerait pas de soulever une forte opposition, notamment parce que les cantons aussi devaient établir leurs budgets en tenant compte de ces subsides. Nombre d'entre eux on même épuisé les ressources procurées par l'impôt... »

Ceci concerne les impôts directs et c'est signé Müller, conseiller national. Décidément la situation

est extrêmement compliquée, d'un côté des gens qui défendent le capital à outrance, de l'autre côté des gens qui disent: Plus d'impôts directs. Mais il y a peu de temps, en 1913, les impôts cantonaux rapportaient aux cantons ensemble 60 millions par an. Ils rapportent actuellement 110 millions. Il faudra majorer cet impôt de 20 millions pour réaliser l'équilibre financier des cantons. Par conséquent ce ne sera plus 60 millions, mais 110 plus 70 c'est-à-dire 180 millions que les cantons pourront prélever en impôts directs pour équilibrer leur situation financière. Je crois que ces chiffres, à supposer qu'ils soient vrais, fortifieraient singulièrement l'argumentation de Messieurs Hauser et Müller. Les discours qu'ils ont prononcé l'autre jour en sont la preuve. En tout cas, ils ont modifié leur manière de voir sur ces points. Ils ne vont pas reprendre l'argumentation de 1913 et avec tous ceux qui défendent le capital dire: Il faut, augmenter les impôts indirects parce que dans les cantons le taux est tel que ce a pousse à la fraude. Soyons justes, constatons chiffres en mains ce qui est, et admettons que l'augmentation de charges fiscales pour alimenter l'assurance-vieillesse et invalidité doit à la fois porter sur les impôts directs et indirects.

Le Conseil fédéral vous propose l'imposition du tabac, à laquelle nous comptons demander 30 millions et ensuite une forme de participation de la Confédération à l'impôt sur les successions.

Le tabac. — On en a discuté, je n'y reviens qu'un instant. Vous savez que le projet initial du projet fédéral tendait à l'introduction de l'imposition sous forme de monopole. La supériorité fiscale du monopole est indiscutable; ce que Messieurs Frey et Rambert ont dit dans leur rapport au Conseil fédéral reste vrai: fiscalement par le pressoir du monopole, — permettez moi l'expression — on arrive à un rendement supérieur. La France a fait l'année dernière plus d'un milliard et l'Italie a obtenu par tête de population une imposition 40 ou 50 fois supérieure à ce que nous avons fait chez nous. Je crois que le monopole ne serait jamais accepté par le peuple suisse en raison de motifs donnés excellemment l'autre jour par M. le conseiller national de Neuchâtel qui vous a parlé de cette question avec beaucoup de compétence. Il vous a dit en particulier ceci: La Serbie a introduit le monopole du tabac à un moment où les fabriques de tabac n'existaient pas en Serbie, l'organisation chez nous du monopole se ferait dans des conditions économiques et financières beaucoup plus lourdes qu'en Serbie. Et puis, difficulté d'ordre économique. J'ai toujours été contre le monopole intégral, je m'étais permis à la conférence des hommes de confiance, on l'a appelée ainsi, à Lucerne, de proposer le monopole mixte excluant la fabrication, c'est-à-dire le monopole de l'importation. J'avais démontré qu'on arriverait à un rendement approximatif de 30 millions. Vous pouvez avoir ces 30 millions par le système de l'impôt. Je pourrais vous donner le projet. Il est prêt. Je veux dans les grandes lignes vous indiquer quelles sont les deux solutions possibles. Celle de la banderolle a été éliminée. Il reste deux systèmes, l'impôt perçu à la frontière sur les produits manufacturés, l'impôt perçu à la frontière, sous forme de douane, sur les produits bruts, sur la feuille et en outre un impôt complémentaire chez les fabricants. Les fabricants se sont effrayés, ils ont dit: c'est l'inquisition, vous fouillerez nos livres, nous ne voulons pas de

cela. Nous pourrions simplement demander à tous les fabricants de tenir un livre des ventes, un contrôle des expéditions, un extrait qui serait vérifié par la production des livres en cas de soupçons de fraude. Voici ce que j'ai répondu au marchand de tabac: L'investigation, le contrôle, ira en raison inverse de la bonne foi que vous montrez dans vos déclarations. Si nous sentons que la déclaration est absolument normale, vous ne serez pas inquiétés par des investigations désagréables, par contre si l'on fraude, il faut admettre que le fisc a le droit de faire des vérifications. Il n'y aurait besoin que de 3 ou 4 employés. Nous voulons un système simple, nous ne voulons pas dépenser en frais de perception une somme très considérable. Quand on prélève un impôt c'est pour alimenter la caisse publique. Tout ce qu'on dépense pour frais de couverture, de perception est de l'argent perdu. Il faut chercher un système simple. Ce système a en outre l'avantage de diminuer la surface de friction, il faut tâcher de faire payer le contribuable de la façon la moins désagréable possible.

Il y a l'autre système de perception, à la douane. Nous pouvons par ce moyen également arrivé à 30 millions. Ceux qui croient que ces 30 millions ne seront pas acquis se trompent. Nous avons fait des calculs et nous les avons fait vérifier par des spécialistes du commerce du tabac. Ceux-ci nous ont démontré que nous pouvions sans crainte compter sur ces 30 millions. Du reste, les marchands de tabac m'ont offert 25 millions par an, je n'ai pas accepté, parce que j'estime que c'est insuffisant, mais ils ont déjà fait des progrès depuis qu'ils disaient que l'impôt ne produirait jamais plus que 10 millions par an. Mais nous voulons avoir 30 millions sans même exclure l'espoir d'aller légèrement au delà.

On nous a dit: on va exploiter le fumeur. 30 millions prélevés par le fisc d'après les calculs faits équivalent à une augmentation de 15 %, mais alors je suis d'accord avec Messieurs Klöti et Müller pour dire: il faut absolument empêcher que le marchand, à côté de ce prélèvement pour le fisc, fasse encore un prélèvement qui représente une augmentation de son bénéfice. Alors pourquoi ne pas prévoir l'introduction des prix maxima pour les qualités inférieures, c'est-à-dire pour les bouts et pour le tabac à fumer ordinaire. Il y a quatre sortes de bouts en Suisse. Du reste, le Conseil fédéral l'a dit, nous prendrons le préavis des marchands et producteurs; tous ces gens seront représentés et ils nous indiqueront ce que représente le prix de revient du cigare, du bout, et tout en laissant une marge convenable nous fixerons les prix maxima. Je sais que les marchands ne sont pas d'accord, c'est une raison de plus pour moi de croire qu'il faut en arriver à cette mesure. Nous ne pouvons pas fixer ces prix pour tous les cigares fins, les cigarettes fines. Que les gens qui fument des londrès ou des cigares très chers, des cigarettes parfumées d'Orient ou du tabac qu'on paye 80 ou 100 fr. le kg. s'arrangent avec leur marchand. Mais ceux que nous voulons protéger contre une exploitation abusive, ce sont les fumeurs qui se contentent de fumer des Porto-Rico, du tabac noir, du Kentucky ou des cigares ordinaires suisses. Si nous prenons cette mesure, nous aurons à la fois protégé le consommateur ordinaire et fourni au fisc 30 millions dont il a besoin pour l'assurance.

Les successions. — Ah! voilà la pierre d'achoppement. Je n'aurais qu'à vous lire le détail des systèmes d'imposition sur les successions actuellement en vigueur dans les différents cantons. Vous constateriez que la majorité des cantons n'ont pas encore voulu l'imposition sur les successions directes et que dans une quantité de cantons les impôts sur les successions indirectes ne sont pas très considérables. Je crois que la famille est une nécessité, par conséquent que la succession est justifiée; c'est par elle que l'on enracine la famille qui est en réalité le moyen de la continuité de la race qui restera la pierre d'angle sur laquelle repose l'équilibre d'une nation. Cette continuité de la famille nous devons la vouloir non seulement pour ceux qui ont l'avantage de naître dans un berceau festonné, mais aussi pour ceux qui n'ont pas ce bonheur.

Je me souviens d'avoir lu autrefois un passage extrêmement intéressant de Victor Hugo, je ne l'ai pas retrouvé et je ne m'en rappelle pas les termes exacts. Ce jour-là le poète s'était appliqué à faire la démonstration de la nécessité de la succession. Il disait, si j'ai bonne souvenance, que pour lui, l'hérédité était la main du défunt tendue par dessus la tombe à ceux qu'il avait laissés derrière lui. Nous voulons aussi penser à ceux vers qui aucune main ne se tendra jamais, parce que celui qui est parti n'a rien laissé après lui sauf une veuve et des orphelins dans la misère. Il faut tenir compte de ces différentes situations. Au point de vue fiscal l'impôt sur les successions est absolument juste à la condition qu'ils ne dépassent pas certaines limites, qu'il ne tourne pas à l'expropriation du capital. L'impôt sur les successions est en réalité la seule forme possible de l'impôt sur le capital. C'est ce qui faisait dire dernièrement dans un très beau discours au ministre des finances d'Angleterre: Je suis contre l'impôt sur l'augmentation de la fortune réalisée pendant la guerre. Ce sont là des conséquences de perturbations économiques considérables; mais le seul impôt qui soit admissible sur le capital, c'est l'impôt sur les successions. Je partage cette manière de voir. L'impôt sur les successions — je suis d'accord au point de vue fiscal avec M. Müller — est le seul qui ne se répercute pas. Mais alors je ne suis de nouveau pas d'accord avec M. Klöti quand il prétend que l'impôt de consommation ne se répercute pas. Cela était vrai à l'époque où la main d'oeuvre restait invariable, même si le pain ou la viande se vendaient plus chers. Mais actuellement nous avons une bourse de travail. J'en sais quelque chose comme directeur des finances. D'un côté augmentation du prix du lait, immédiatement augmentation des traitements.

Il s'établit systématiquement un jeu d'équilibre. C'est la répercussion de l'employé sur l'employeur. C'est la répercussion du consommateur sur le producteur. C'est la répercussion du consommateur sur l'employeur. Nous sommes dans le cycle de la répercussion. L'incidence de l'impôt est devenue grâce aux modifications d'ordre économique et sociale on peut dire infinie dans tous les impôts, excepté dans l'impôt sur les successions.

C'est une raison de plus pour en tenir compte. Il y a toutes espèces de motifs sur lesquels je ne veux pas insister, parce que je deviendrais trop long.

Nous constatons qu'il y a deux systèmes en présence. Le Conseil fédéral avait tout d'abord présenté

une formule que j'appellerai intégrale. Suppression de l'impôt successoral cantonal et introduction de l'impôt fédéral sur les successions et parts héréditaires et alors, partage du produit par parts égales entre la Confédération et les cantons. J'ai combattu ce système en qualité de membre de la commission du Conseil national alors que je n'étais pas encore au Conseil fédéral. Je n'ai pas changé. Je reste opposé à ce système, parce que c'est une formule qui est diamétralement opposée à la formule fiscale fédéraliste. Si vous supprimez pour les cantons le droit de prélever un impôt sur les successions et que vous partagez ensuite par parts égales le produit de l'impôt entre les cantons et la Confédération vous réaliserez l'absolue égalité dans les charges entre les différents cantons. Mais cela me paraît une impossibilité, car il faut que les cantons puissent mesurer leurs impôts à leurs besoins. Or, les besoins ne sont pas les mêmes dans tous les cantons. Dans certains d'entre eux ils sont beaucoup plus considérables que dans d'autres. En établissant certaines limites et en rétrocedant aux cantons une part sur l'impôt des successions, vous commencez en réalité par un premier pas.

Et c'est un premier pas vers la réalisation de la centralisation fiscale intégrale. Je pourrais vous le démontrer en exposant ce qui c'est passé en Allemagne, où l'on a fini par la suppression de la faculté dont jouissaient les États de prélever l'impôt direct.

J'ai donc cherché une autre formule. Je suis de l'avis de mes collègues et je suis sûr que cet avis est partagé par la grande majorité des membres du Conseil national: c'est que la participation de la Confédération à l'impôt sur les successions est devenue une nécessité.

La députation vaudoise a déposé un postulat tendant à la modification de notre projet. On nous dit: renoncez à l'impôt sur les successions et trouvez autre chose. Messieurs, j'ai cherché mais je n'ai pas trouvé! Et je désirerais vivement que ceux qui nous demandent de modifier notre construction ne présentent pas seulement une formule négative, mais qu'ils nous présentent un contre-projet positif. J'ai consulté également les membres de la commission. On m'a suggéré que l'on pourrait peut être substituer à l'impôt sur les successions, un impôt sur le chiffre d'affaires. Mais M. Maunoir lui-même qui est opposé aux contingents nous a dit l'autre jour qu'il ne voulait pas non plus de cet impôt sur le chiffre d'affaires. Mais le directeur des finances en a besoin pour équilibrer le budget. Cet impôt est déjà compté dans le calcul que j'ai fait.

Je rappelle ce qui a été dit aussi dernièrement à la Chambre américaine. Un pays démocratique doit entrevoir le développement du rôle social de l'Etat, et par conséquent les budgets seront dépassés précisément en raison des dépenses qui sont faites dans ce sens. En Suisse — nous devons compter avec cela. Or, j'ai été très modeste en arrêtant le chiffre de ma conclusion à 130 millions. Je ne puis rien rétroceder des actifs sur lesquels je compte, à moins que vous ne trouviez une formule qui me permette en doublant l'impôt sur le chiffre d'affaires, d'obtenir non pas 20 millions mais 30 millions. Mais quand je parle de 20 millions c'est déjà trop; je ne puis donc pas songer à aller plus loin!

Je ne m'oppose pas du tout personnellement à revoir la question, si on nous fait une suggestion, une proposition qui nous permette d'obtenir sous certaines

formes une participation à l'impôt direct, en plus des 20 millions que nous comptons obtenir par les contingents.

J'ai toujours défendu les idées fédéralistes, durant toute ma vie. Je le ferai encore à l'avenir. Mais je désire le faire d'une façon utile. La Confédération fera une part, les cantons feront l'autre, par exemple au lieu de la moitié, le quart ou le tiers. Cette combinaison a été suggérée par M. Clottu directeur des finances de Neuchâtel à la conférence tenue à Berne. Oui, cela serait très bien, mais pour les cantons riches. C'est ici que j'attire l'attention des fédéralistes qui représentent en particulier ici, les cantons qui sont économiquement les plus faibles: Si nous augmentons les charges cantonales en supprimant le deuxième appoint fiscal en faveur de la Confédération, c'est-à-dire en réduisant les subventions de la Confédération, qu'advient-il?

Je veux supposer que les contingents rapportent à la Confédération 20 millions. Voulez-vous me permettre de prendre l'exemple de deux cantons: Bâle et Fribourg ou si vous voulez le Valais. Ces 20 millions seront constitués par un appoint des différents cantons au fisc fédéral. Bâle, Genève aussi, les cantons riches en particulier contribueront à former ces 20 millions dans une mesure beaucoup plus considérable que les cantons moins fortunés, Fribourg et le Valais par exemple. Mais cet appoint de 20 millions auxquels on nous propose de renoncer, la Confédération le répartira aux assurés, et c'est ainsi que les cantons économiquement faibles retrouveront leur compte.

Le même raisonnement peut être fait pour les subventions. On nous a proposé de renoncer aux subventions en faveur des cantons. J'avais moi-même eu cette idée. Je m'étais dit: mais pourquoi, au fond, est-ce que les cantons ne renonceraient pas aux 7 ou 8 millions qui leur sont répartis par la Confédération sous forme de dîme de l'alcool ou de participation au bénéfice de la banque nationale. On pourrait peut-être ainsi renoncer à l'impôt sur les successions. Mais M. Gamma l'autre jour avec beaucoup d'habileté et de clairvoyance a attiré notre attention sur les conséquences de cette suppression. La répartition des subventions fédérales aux cantons représente à peu près 2.50 frs. par tête de population. Je reprends ici l'exemple des cantons du Valais et de Fribourg, et je constate que cette participation pour eux est de 300,000 frs. par an. Ils perdraient cette somme si la Confédération supprimant cette répartition, gardait pour elle les 8 à 10 millions de subvention fédérale. Ce chiffre de 300,000 frs. est à peu près le même dans les 3 cantons. Ces 300,000 frs. devraient être prélevés par le fisc de Fribourg, Valais et Bâle sur les contribuables. Mais le canton de Bâle fera ces 300,000 frs. très facilement tandis que pour Fribourg et Valais la situation est toute différente. L'effort qu'ils devront faire sera plus considérable.

Le fédéralisme — j'attire votre attention sur cette constatation — le fédéralisme s'est fortifié pendant la guerre. Je crois en réalité que ceux qui le défendent font oeuvre utile dans le sens des intérêts généraux du pays. Mais gardez-vous, vous fédéralistes, de laisser s'accréditer dans le public, dans l'opinion suisse l'idée qu'il existe entre le fédéralisme et le progrès, c'est-à-dire la réalisation de certaines oeuvres politiques sociales, un antagonisme irréductible. Le jour où vous aurez laissé s'accréditer dans le public cette croyance,

l'arrêt de mort du fédéralisme aurait été prononcé, parce qu'on arrivera à la conviction que son maintien est inconciliable avec la réalisation des oeuvres de progrès. Je crois par conséquent que si nous voulons bien servir les intérêts fédéralistes il faut le faire utilement, par des moyens qui nous permettront de le protéger contre ceux qui veulent une centralisation exagérée.

On rit de temps en temps du danger de l'impôt direct dans les milieux fédéralistes. Ce n'est pas simplement un fantôme que ce danger. Je dois dire que ce fantôme m'effraye comme fédéraliste beaucoup plus que l'ombre de ce fantôme que l'on a vu — on l'a rappelé l'autre jour — en octobre 1918. Le danger de l'impôt direct est un danger certain. Je crois de mon devoir comme fédéraliste de le dire ici.

Si la proposition du Conseil fédéral est rejetée, qu'est-ce qu'il adviendra? A moins que l'on ne trouve une autre forme de participation, vous aurez l'impôt sur les successions intégrales, à moins que ce ne soit l'impôt direct permanent. Nous devons tâcher, comme l'a très bien dit l'autre jour M. Perrier, trouver une solution autour de laquelle toutes les opinions puissent se réunir. Présentez nous une autre solution que celle-là, nous l'examinerons, et si elle vaut mieux nous renonçons à la nôtre. Mais jusqu'ici encore une fois, il y a uniquement une opposition sans programme positif. Par conséquent, le Conseil fédéral aura l'obligation de tenir à la solution qu'il a présentée comme couverture financière des assurances. Au point de vue financier j'assume la responsabilité à condition que les calculs des experts soient justes, je ne m'en porte pas caution. 80 millions par an, rien de plus. Si M. de Cérenvilles devait avoir raison, et qu'au lieu de 80 millions ce soit 180 millions, alors je retirerais ce que j'ai dit parce que je dois compter avec 80 millions et il serait impossible d'équilibrer si la charge supplémentaire était de 180 millions au lieu de 80 millions.

Mais cette assurance pourra être introduite progressivement. L'autre jour M. Maunoir l'a dit avec beaucoup de raison. Sur ce point je suis de son avis, il a déposé un amendement tendant à ce que les assurances soient introduites successivement. Si nous ne pouvons pas les introduire en bloc il faudra bien se résigner sous la pression des nécessités financières à les introduire successivement. Alors personnellement je ne suis plus d'accord sur ce point avec M. Maunoir. Je ne commence pas avec l'assurance-invalidité, je crois que c'est les veuves et les survivants auxquels il faudrait tout d'abord penser si nous voulons faire de l'économie politique et sociale, saine et prudente. D'une façon générale les arguments présentés dans le lumineux et très consciencieux discours de mon collègue de l'économie publique vous auront certainement convaincus. Je veux me permettre cependant d'attirer encore votre attention sur quelques considérations d'ordre général. En Suisse actuellement tout est assuré, grâce à l'action intensive et prudente du gouvernement. On a obligé l'assurance des immeubles contre l'incendie, les bâtiments sont tous assurés, le mobilier et le bétail également. On assure les vitres contre le bris, on assure ses bagages, ceux qui ont de la fortune font des assurances sur la vie. Il n'y a qu'une chose qui n'est pas assurée, c'est la faculté de travail, la faculté de production de celui qui ne peut compter pour se nourrir avec sa famille

que sur le produit de son travail. Il semble que cela démontre suffisamment la nécessité d'étendre le bienfait de l'assurance à ce bien qui a une valeur extrêmement considérable, parce que s'il disparaît, il ne reste rien que l'assistance publique, les charges qui pèsent sur les communes pour l'assistance des pauvres.

A qui profitera cette assurance? M. Torche l'a dit très bien et j'attire l'attention des fédéralistes des cantons agricoles sur ce point, elle profitera surtout aux ouvriers des campagnes. Oui actuellement, je prends mon canton, où on est en train d'organiser une assurance avec pensions pour tout le personnel de l'Etat. On a une pension pour les employés des banques et des chemins de fer. Aussi — et j'en félicite ceux qui ont eu cette généreuse initiative — dans les grosses fabriques également, celles qui emploient 1600 à 2000 ouvriers, on a organisé une pension pour tout le personnel. Pour les ouvriers de campagne, il n'y a pas d'assurance et très souvent pas la possibilité d'en acquérir parce que les bénéfices qu'ils réalisent ne leur permettent pas de faire le sacrifice des primes. C'est à ceux-là surtout que l'assurance profitera.

On a dit 800 frs. ce n'est rien. Sans doute pour des gens qui touchent annuellement un revenu gagné ou non gagné de plusieurs milliers de frs., 800 frs. c'est très peu de chose. Mais pour ceux qui sont obligés tous les mois, pour ne pas dire plus souvent, d'aller frapper à la caisse de la commune et de faire des révérences, pardonnez-moi l'expression, au président de la commune et à la municipalité pour augmenter de 5 ou 10 frs. par mois le subside que l'on accorde à celui qui ne peut plus suffire à ses charges de famille, pour ceux-là 800 frs. représenteront une aubaine qui sera la bienvenue.

On a suggéré l'idée de reblanchir la maison des pauvres et de développer l'assistance. On a parlé des nécessiteux. Ce terme a été prononcé. Nous devons combattre la misère imméritée par tous les moyens utiles et en réalité dans une démocratie comme la nôtre, il ne devrait y avoir de nécessiteux que ceux qui le sont par leur faute. Par conséquent, je ne crois pas que l'on doive développer l'assistance qui trop souvent dans les cantons a contribué exclusivement à entretenir des dynasties de pauvres. J'ai étudié cette question dans mon canton et j'ai constaté, je pourrais donner le nom, que dans certaines communes, certaines familles sont assistées depuis 300 ans. Vous pourriez faire des constatations analogues dans d'autres cantons. Il ne faut pas entretenir la pauvreté, il faut saper le paupérisme à ses racines.

Nous discuterons de cette organisation quand le moment sera venu. La prime de l'assuré sera toujours supérieure à la subvention de l'Etat. M. Maunoir a exprimé des craintes que je partage comme lui jusqu'à un certain point. Il a parlé de cette classe, de cette catégorie spéciale des assurés fédéraux. Il craint que cette classe très forte ne vienne un jour dire à l'administration des assurances: Ce n'est plus 800 frs. qu'il nous faut, nous voulons un chiffre plus élevé de manière à augmenter notre rente. Mais il ne faut pas oublier que toute augmentation de rente aura comme corollaire une aggravation de la prime payée par l'assuré. Or, si la combinaison est bien faite, la prime de l'assuré sera plus élevée que la subvention de l'Etat et alors l'assuré lui-même aura tout intérêt à ce que le supplément de prime ne soit pas

trop lourd. Par ce moyen, nous aboutirons, au point de vue économique, à consolider la situation financière.

M. le conseiller fédéral Schulthess vous a parlé en termes excellents de la solidarité. Ah Messieurs, je crois, moi aussi, que la grande victorieuse de la guerre, c'est en réalité la démocratie. Pourquoi? Parce que la solidarité est sortie de la guerre vivifiée. La vie en commun, la vie dans les tranchées, les sacrifices et les peines acceptés, supportés et partagés pendant 4 années sur les champs de bataille ont rapproché tous les citoyens et tué l'égoïsme. Cette solidarité accentuée et étendue doit rester la grande force d'un pays. C'est pour cette raison que je crois que nous devons affirmer ici par un geste effectif et efficace, dans le domaine des réalités, cette volonté de la solidarité. Il ne suffit pas de prononcer de beaux discours aux tribunes d'un tir fédéral, il ne suffit pas de rappeler la devise: « Un pour tous, tous pour un » et de s'en aller après chacun chez soi, vivre confortablement si l'on a une jolie situation et laisser les autres continuer à mener une vie où le cerveau est constamment tenaillé par des soucis de famille. Il faut que la solidarité passe des paroles dans le domaine des réalités par un geste effectif.

Nous avons échappé aux dangers de la guerre. Ceux qui reliront l'histoire de ces années terribles, ceux qui suivront du doigt sur la carte de l'Europe les mouvements des armées belligérantes qui ont évolué autour de notre pays diront: Vraiment la Suisse, ce petit pays de Suisse, encerclé de fer et de feu pendant 4 ans, a miraculeusement échappé à l'invasion.

Messieurs, la patrie, la conception de la patrie est très souvent fort vague en temps de paix, mais cette conception prend toute sa force lorsque le pays est en danger. Messieurs, rappelez-vous 1914. A ce moment-là, lorsque le flot vigoureux de nos bataillons s'en allait à la frontière, si on avait dit aux industriels, aux capitalistes, si on avait dit à ceux qui ont réalisé de gros bénéfices, gagnés et non gagnés: si vous admettez la charge globale de 700 millions entre les communes, les cantons et la Confédération, nous vous donnons la garantie que le territoire suisse ne sera pas touché par la guerre. Ah Messieurs, si un vote était intervenu à ce moment-là, au moment où un frisson intense secouait tout notre pays jusque dans ses vallées les plus reculées, quel aurait été le résultat de votre vote? Je vous laisse le soin de répondre. Eh bien, Messieurs, puisque nous avons eu le bonheur inappréciable d'échapper au danger de la guerre et de l'invasion, affirmons aujourd'hui par un acte de générosité et de solidarité, affirmons, Messieurs, devant les générations qui nous succéderont et devant l'Europe toute entière, que nous avons été dignes du sort inappréciable que nous avons vécu. (Bravos et applaudissement.)

Hauser: Nur eine ganz kurze Bemerkung. Zunächst möchte ich Verwahrung einlegen gegen die ganze Art und Weise der Diskussion. Ich halte es nicht für gängig, dass in dieser Weise durch eine geschickte Regie des Präsidenten bewirkt wird, dass Herr Bundesrat Musy den billigen Triumph erleben kann, sachlich unwidersprochen polemisieren zu können. Das widerspricht durchaus dem Reglement. Es geht nicht an, dass der Vertreter des Bundesrates, der die Vorlage,

die eine Kommissionsvorlage ist, im übrigen gar nicht vertritt, ganz einfach an den Schluss der Diskussion gesetzt wird, um auf derartige Weise die nachherige Diskussion abbinden zu können.

Was die sachlichen Bemerkungen anbelangt, so werden wir Gelegenheit haben, mit Herrn Bundesrat Musy noch ein Wort bei der Detailberatung zu sprechen.

Dagegen möchte ich zum zweiten mich dagegen verwahren, dass Herr Bundesrat Musy bewusst aus dem Zusammenhang gerissene Bemerkungen aus einer meiner Publikationen, die er so freundlich war zu zitieren, bringt, um den Anschein zu erwecken, als ob ich im Gegensatz zu den Auffassungen der Fraktion stände. Aus dem Zusammenhang gerissen deshalb, weil Herr Bundesrat Musy zwei Sachen verschweigt. Einmal, dass meine damalige Polemik sich in erster Linie gegen die mangelhaften kantonalen Steuergesetze richtete und von diesem Standpunkte aus vor allem hinsichtlich des Kantons Zürich darauf aufmerksam machte, was ja niemand bestreiten wird, dass damals die Verhältnisse so waren, dass sie zu einer Ueberspannung der Steueransätze geführt haben.

Zum zweiten verschweigt er, dass, was in bezug auf die Genussmittelbesteuerung gesagt ist, in einer Empfehlung des Tabakmonopoles gipfelte, also durchaus im Rahmen meiner heutigen Auffassung. Wenn alles das, was Bundesrat Musy vor 1913 gesagt hat, heute noch so Geltung hätte, oder von ihm noch so gedeckt würde, wie das, was ich damals gesagt habe, so wären ich und andere zufrieden.

Aber das eine möchte ich zum Schluss noch sagen. Ich spreche Herrn Bundesrat Musy das Recht ab, in derartiger persönlicher Weise zu polemisieren. Ich selbst habe mich bewusst jeder Polemik enthalten. Ich sage, ein Bundesrat, der in derartiger Weise gegen uns polemisiert, hat nicht das Recht dazu, in dem Augenblicke, wo er sich getraut, an der Brüsseler Finanzkonferenz bewusst Unrichtiges in die Welt hinauszuschreiben (Oho-Rufe), bewusst Unrichtiges deswegen, weil es hier heisst: « Nach gewissenhafter Schätzung übersteigen die Verluste am schweizerischen Volksvermögen die Neubildung an Kapitalien seit Beginn des Krieges um ein Beträchtliches. » Das ist eine bewusste Unrichtigkeit und es kann ja nicht sein, dass Herr Bundesrat Musy davon keine Kenntnis hat.

Es ist bewusst unrichtig, wenn der Bundesrat glauben machen will, ja wenn sogar die ungeheuerliche Behauptung aufgestellt werden kann — bitte lesen Sie die Gutachten von Prof. Landmann nach — als ob das Volksvermögen am Ende des Krieges kleiner sei als am Anfang des Krieges. Ich sage, Herr Bundesrat Musy sollte etwas vorsichtiger sein, wenn er andern Leuten Inkonsequenz vorhalten will. (Rufe: Sehr gut!)

Müller (Bern): Im Anschluss an die Verwahrung von Herrn Hauser habe ich ebenfalls eine Berichtigung anzubringen.

Herr Bundesrat Musy hat mit Unrecht meine Stellungnahme von heute mit der Stellungnahme von 1913 schlagen wollen. Er hat auf einen Rapport vom Jahre 1913 Bezug genommen, der die Unterschrift von Nationalrat Müller trägt. Nun ist es ja an und für sich möglich und unter Umständen durchaus anständig, wenn einer seine Meinung ändert, die Horizonte können wechseln, die Perspektiven können

sich verschieben, man kann seine Meinung ändern. Aber hier ist Herr Bundesrat Musy einem Irrtum zum Opfer gefallen. Wenn Herr Bundesrat Musy « Musy » unterschreibt, dann wissen wir, das ist Musy, denn es gibt nur einen einzigen Musy in der Schweiz. Aber sobald einer die Keckheit hat, nur « Müller » zu unterschreiben, so ist das bei der Häufigkeit des Namens Müller zum mindesten eine Unvorsichtigkeit. Ich habe deshalb immer Wert darauf gelegt, meinen Namen zu ergänzen; wenn ich unterschreibe, dann schreibe ich « Gustav Müller ». Hier liegt nur ein Rapport mit dem Namen Müller, Nationalrat, vor. Es handelt sich aber nicht um Gustav Müller (Bern), sondern um Jakob Müller (Thurgau). (Grosse Heiterkeit.)

M. le conseiller fédéral **Musy**: L'administration fédérale des contributions m'a remis ce rapport en me disant que c'était M. Muller, conseiller national, qui avait fait partie de la commission et qui avait signé le rapport. Je fais mes excuses à M. Gustave Muller d'avoir cité son nom. Le fait en lui-même reste exact. Les conclusions de la commission aussi, mais il ne s'agit pas de M. Gustave Muller, il s'agit d'un autre M. Muller. En ce qui concerne la déclaration de M. le conseiller national Hauser, je proteste avec la dernière énergie contre les insinuations qu'il s'est permis et qui sont de nature à induire l'étranger en erreur sur la situation économique de notre pays. M. Hauser, vous avez déclaré que le département des finances et le Conseil fédéral avaient sciemment envoyé à Bruxelles un rapport erroné. Je proteste contre cette déclaration. (Bravo.) M. Hauser, je vous invite à une discussion, chiffres en mains, ici au Conseil national, à la première occasion, sur toute cette question. Il y avait dans la commission de Kandersteg des banquiers, et particulièrement des banquiers qui étaient d'avis que le rapport signé par M. Dubois était trop optimiste, pour des motifs que je pourrais indiquer.

Je relèverai le défi de M. Hauser, seulement nous ne pouvons pas le faire aujourd'hui.

M. Klöti s'est borné à dire que les experts auraient été trop optimistes, mais lui, M. Hauser, a déclaré que c'était sciemment que nous avions voulu affirmer une erreur. C'est contre cette imputation de mauvaise foi qu'au nom du conseil fédéral tout entier je proteste. (Bravo.)

Präsident: Die Diskussion über die Eintretensfrage ist geschlossen. Ein Antrag auf Nichteintreten ist nicht gestellt; Sie haben somit Eintreten beschlossen.

Die Detailberatung wird in der Montagsitzung stattfinden.

1203. Erneuerung gefährdeter Weinberge.

Reconstitution des vignes menacées par le phylloxéra.

(Siehe die Verhandlungen des Ständerates, Seite 309 ff.)
(Voir les débats du Conseil des états page 309 et suiv.)

Antrag der Kommission des Nationalrates.

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates vom 20. September 1920,

mit folgenden Abweichungen vom Entwurfe des Bundesrates.

Art. 2b. Die Unterstützungsbegehren müssen bis spätestens am 1. November jeden Jahres für die Arbeiten des folgenden Jahres durch die Kantone dem Bundesrate eingereicht werden. Erneuerungsarbeiten, die vor Eingabe dieser Unterstützungsbegehren begonnen oder ausgeführt werden, sollen nicht unterstützt werden.

Art. 4. Wird der Kredit eines Jahres nicht erschöpft, so wird der Rest zum Reservefonds gelegt, der dazu dient, allfällig ungenügende Kredite folgender Jahre zu ergänzen.

Art. 4bis. Die mit Hilfe des Bundesbeitrages erneuerten Weinberge müssen während einer vom Kanton festzusetzenden Anzahl Jahre erhalten werden. Eigentümer, die erneuerte Weinberge vor Ablauf dieser Frist roden lassen, sind verpflichtet, den bezogenen Beitrag zurückzuerstatten.

Proposition de la commission du Conseil national.

Adhésion à la décision du Conseil des Etats du 20 septembre 1920,

avec les modifications suivantes au projet du Conseil fédéral.

Art. 2. b) Les demandes de subsides se rapportant aux travaux à exécuter l'année suivante doivent être remises par les cantons au Conseil fédéral avant le 1^{er} novembre de chaque année. Aucune subvention ne peut être accordée pour les travaux de reconstitution commencés ou exécutés avant que les demandes aient été présentées.

c) Les cantons adressent au Conseil fédéral, avant le 1^{er} juillet de chaque année, le rapport et les comptes, accompagnés des pièces justificatives, se rapportant aux sommes dépensées par eux en faveur de la reconstitution des vignobles. Ils sont tenus de faciliter la tâche des experts chargés d'examiner et de contrôler les travaux de reconstitution.

Art. 4. Si le crédit d'un exercice n'est pas épuisé, le solde en est versé dans le fonds de réserve, qui sert à parfaire, en cas d'insuffisance, les crédits budgétaires des exercices subséquents.

Art. 4bis. Les vignes reconstituées au moyen de la subvention fédérale devront être maintenues pen-

Invaliditäts-, Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Assurance-invalidité, vieillesse et survivants.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1920
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	11
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1102
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.10.1920 - 07:30
Date	
Data	
Seite	711-720
Page	
Pagina	
Ref. No	20 029 015

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

au 1^{er} novembre, ce qui laissera encore au Conseil fédéral le temps nécessaire pour inscrire dans son budget la somme nécessaire. Le Conseil des Etats a adopté un art. 4bis ainsi conçu: «Les vignes reconstituées au moyen de la subvention fédérale devront être maintenues pendant un nombre d'années qui sera fixé par les cantons. Les propriétaires qui feront arracher des vignes reconstituées avant l'expiration de ce délai, auront l'obligation de restituer la subvention touchée.» Cette proposition a eu l'agrément de l'unanimité de la commission. Cela se conçoit, puisque, lorsqu'on donne des subventions dans le but de maintenir le vignoble suisse, il n'est pas admissible que celui qui aura bénéficié de ces subventions puisse du jour au lendemain renoncer à cette culture. Cette disposition ne demande pas d'explications complémentaires.

En résumé, la commission propose d'adhérer purement et simplement à la proposition du Conseil des Etats, mais elle ajoute une recommandation. J'ignore si elle a été présentée au Conseil des Etats, mais nous savons d'avance qu'elle recevra un accueil sympathique du Conseil fédéral, puisque son représentant dans une réunion connue des commissions, a déclaré que le Conseil fédéral s'y rallierait.

Nous voulons dire que, alors même que cet arrêté n'entrera en vigueur que ces prochains jours, nous prions le département de lui donner un effet rétroactif, pour tous les travaux de reconstitution accomplis en 1920.

Enfin un dernier mot. Il ne faut pas croire que les subventions versées par la Confédération constituent en effort suffisant pour la protection du vignoble. En ce moment les viticulteurs sont effrayés par la quantité, considérable de vins étrangers qui inondent la Suisse. Il paraît donc nécessaire que le Conseil fédéral intervienne d'une manière ou d'une autre. Nous savons qu'il ne perd pas de vue la question qu'on parle tout particulièrement d'augmenter les droits d'entrée sur les vins étrangers, mais il est possible que cette mesure soit insuffisante; il faudra peut-être arriver à une autre solution que nous prions le Conseil fédéral d'examiner également. Cette solution consisterait à continger l'entrée de vins étrangers en Suisse, peut-être est-ce là le seul moyen pour assurer à la viticulture un rendement normal. Les frais de culture ont augmenté; il importe de protéger le vignoble non seulement contre le phylloxéra, mais aussi contre une concurrence qui pourrait avoir pour effet de le rendre improductif.

Nous prions M. le chef du Département de l'économie publique, d'examiner cette question de près.

Cela dit, je vous propose d'accepter en bloc le projet d'arrêté.

Angenommen. — (Adopté.)

An den Bundesrat.
(Au Conseil fédéral.)

Sitzung vom 4. Oktober 1920, nachmittags 6 Uhr.

Séance du 4 octobre 1920, à 6 heures
de relevée.

Vorsitz: } Hr. Blumer.
Présidence: }

1102. Invaliditäts-, Alters- und Hinterlassenen- versicherung.

Assurance-invalidité, vieillesse et survivants.

und

1244. Volksbegehren für die Alters- und Invalidenversicherung (Initiative Rothenberger). Begutachtung.

Initiative populaire pour l'assurance-invalidité, vieillesse et survivants (Initiative Rothenberger). Préavis.

Artikelweise Beratung. — Discussion article
par article.

(Siehe Seite 711 hievor. — Voir page 711 ci-devant.)

Präsident: Bekanntlich hat eine Diskussion von über 35 Rednern über die Eintretensfrage stattgefunden. Die verschiedenen Referenten haben erklärt, dass sie in der Detailberatung darauf verzichten werden, ihre Anträge, die sie schon in der allgemeinen Beratung begründet haben, nochmals zu begründen. Ich zähle darauf. Ich erwarte also, dass von der Diskussion nur sehr mässiger Gebrauch gemacht werde. Das haben speziell auch sämtliche Referenten zugesagt.

Ich schlage Ihnen vor, zuerst alineawise zu diskutieren, dann alineawise abzustimmen.

Zustimmung. — (Adhésion.)

Titel und Ingress. — Titre et préambule.

Stadlin, deutscher Berichterstatter der Kommission: In bezug auf den Titel ist zu sagen, dass ein Beschluss gefasst werden soll, in welchem sowohl die versicherungstechnische Seite, als auch die sogenannte Deckungsfrage gelöst werden soll. Ueber die Form der Abstimmung werden wir, wie der Herr Präsident auseinandergesetzt hat, unter II des vorgeschlagenen Beschlusses zu diskutieren und uns zu entscheiden haben. Ich habe nur noch redaktionell zu bemerken, dass gegenüber dem Vorschlage des Bundesrates die Kommission eine Umstellung in den Worten «Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung» vorgenommen hat, entsprechend dem gewohnten Sprachgebrauche. Weiter keine Bemerkungen.

Angenommen. — (Adoptés.)

I.

Stadlin, deutscher Berichterstatter der Kommission: Keine Bemerkungen.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 34quater, Al. 1.

Angenommen. — (Adopté.)

Präsident: Hier kommt das neue Alinea, das gemäss dem Antrage Maunoir zwischen Abs. 1 und 2 eingeschoben werden soll. Herr Maunoir hat den Antrag gestellt: «Er kann jeden dieser Versicherungszweige stufenweise einführen.»

M. Maunoir: Je serai très bref, puisque vous avez déjà entendu par le discours que j'ai prononcé l'autre jour les motifs des revendications que je formule avec un certain nombre de mes collègues au sujet de précisions à introduire dans la loi constitutionnelle.

Tout d'abord il me sera permis d'exprimer le regret que le Conseil fédéral n'ait pas voulu entrer dans notre idée de revoir toute la justification financière du projet. Je persiste à croire que ce projet est basé sur l'idée qu'il ne nous coûtera que 80 millions. Mais à cet égard là nous n'avons aucune assurance quelconque que ce chiffre ne sera pas dépassé. Or, tout le discours financier de M. le conseiller fédéral Musy, l'autre jour, a été basé sur les 80 millions que coûterait l'assurance vieillesse. Il a eu le soin de faire une réserve expresse pour le cas où ce chiffre serait dépassé. Il me semble par conséquent qu'il est tout ce qu'il y a de plus naturel d'ouvrir la porte à la possibilité d'introduire chacune des branches de l'assurance-vieillesse de l'assurance-invalidité et l'assurance en faveur des survivants successivement. Si j'ai bien compris le discours que nous a prononcé à cet égard M. Schulthess, je pensais que le Conseil fédéral lui-même accepterait cet amendement, puisque M. le conseiller fédéral Schulthess a dit que cette idée n'était pas exclue. Si elle n'est pas exclue, je demande qu'elle soit affirmée dans le projet. Nous demandons une garantie à cet égard. Nous ne voulons pas laisser à la loi d'application le soin de trancher cette question.

Et remarquez combien les termes de l'alinéa que je vous propose sont faciles à adopter. Ils n'ont aucun caractère impératif. Après avoir dit à l'alinéa premier: La Confédération introduira par voie législative l'assurance en cas d'invalidité, l'assurance en cas de vieillesse et l'assurance des survivants, nous demandons d'ajouter: elle peut introduire chacune des branches de cette assurance successivement: Er kann, nicht er soll. Par conséquent il semble que dans ces conditions cet article devrait être accepté, puisqu'en principe le Conseil fédéral ne s'y était pas opposé dans l'exposé qu'il a fait l'autre jour.

Stadlin, deutscher Berichterstatter der Kommission: Die beiden Referenten haben bereits in der Eintretensdebatte auseinandergesetzt, dass der verfassungsrechtliche Wortlaut von Al. 1 dahingehet, dass

die Versicherung gleichzeitig oder auch nacheinander eingeführt werden könne. Der Bundesrat hat in seiner Botschaft nach dieser Richtung nicht etwa die Meinung aufkommen lassen, dass die drei verschiedenen Zweige untrennbar verbunden seien und nur gleichzeitig miteinander eingeführt werden können; deshalb — so heisst es in der Botschaft — schlagen wir für die neue Verfassungsvorschrift redaktionell die wiederholte Vorsetzung des bestimmten Artikels vor die Bezeichnung jeden der verschiedenen Versicherungszweige vor, womit die Möglichkeit der sachlich oder zeitlich getrennten Einführung zum Ausdrucke gebracht wird. Wenn nun Herr Maunoir ausdrücklich Gewicht darauf legt, dass diese Auslegung in dem Verfassungsartikel ausdrücklich aufgenommen werden soll, so haben beide Referenten nichts dagegen. Ich hätte dann nur die Meinung, dass wir den deutschen Text vielleicht etwas verbessern und wir sagen: «gleichzeitig oder nacheinander einführen». Das ist derselbe Sinn.

Wir würden also dem Vorschlage Maunoir und Konsorten mit der redaktionellen Abänderung zustimmen.

Präsident: Der Herr Referent beantragt, dem Antrage Maunoir mit einer redaktionellen Aenderung zuzustimmen. Der Antrag Maunoir ist von keiner Seite bekämpft. Es ist aber beantragt, im deutschen Texte zu sagen: «gleichzeitig oder nacheinander».

Angenommen. — (Adopté.)

Al. 2.

Angenommen. — (Adopté.)

Präsident: Nun folgt der weitere Antrag des Herrn Maunoir, zwischen Al. 2 und 3 ein neues Alinea einzuschalten, lautend: «Das Gesetz soll die freie Wahl des Versicherers gewährleisten».

M. Maunoir: Deux mots seulement pour justifier cet amendement qui paraît avoir été accepté en principe par le Conseil fédéral. Peut être y a-t-il une réserve sur la question des caisses existantes ou non existantes. Il ne me semble pas qu'on puisse faire une différence entre les caisses existantes et celles qui pourraient se créer. Ce que nous voulons c'est prévoir le cas échéant, lorsque des personnes n'ont pas envie de s'assurer à la caisse fédérale, la possibilité pour elles de s'assurer auprès d'une caisse particulière. D'ailleurs toutes les caisses existantes, qui ont été les précurseurs de l'assurance, ont fait leur preuve. Cette revendication est toute naturelle, d'autant plus que d'une manière générale, le Conseil fédéral pourra très bien subordonner l'exercice de ce droit aux conditions qui lui plairont de manière que les caisses existantes soient soumises aux mêmes conditions d'assurance générale qui seront prévues pour l'institution officielle de l'Etat.

Stadlin, deutscher Berichterstatter der Kommission: Der Antrag Maunoir ist von allergrösster Bedeutung, und ich bitte die Herren, ihm alle Aufmerksamkeit zu schenken. Der Antrag bezweckt nichts anderes, als schon verfassungsrechtlich festzulegen, dass die Versicherten freie Wahl hätten, staatliche, private oder irgendwelche öffentliche Versicherungsanstalten als Versicherer zu wählen. Die verfassungsrechtliche Festlegung dieses Grundsatzes würde den Ausbau des versicherungstechnischen Teiles des Verfassungsartikels unbedingt notwendig machen. Einmal müsste notwendig sein die Festlegung und Umschreibung des sogenannten Risikoträgers, und in zweiter Linie müssten Bestimmungen über die Durchführung der Organisation aufgenommen werden. Der Risikoträger ist jene Institution, in der der Ausgleich der Belastungen der Versicherung stattfinden soll, die der Träger der Versicherungsleistungen und Versicherungsforderungen bildet. Es geht nun natürlich nicht an, verfassungsrechtlich die freie Wahl unter den Versicherern zu garantieren, ohne dass verfassungsrechtlich auch bestimmt wäre, wer und wie gestaltet dieser Risikoträger sein sollte. Es würden sonst nach dieser Richtung bereits Präjudizien in bezug auf die Organisation der Versicherung geschaffen werden, die namentlich für die ausserordentlich wichtige Frage der Freizügigkeit von grösster Bedeutung wären. Der Bundesrat und mit ihm die Kommission haben ausdrücklich den Artikel so gefasst, dass mit bezug auf die Ausführung und die Organisation die grösstmögliche Freiheit gewährleistet wird. Ich möchte deshalb ausdrücklich davor warnen, in dem Verfassungsartikel bereits die freie Wahl der Versicherer aufzunehmen. Diese Frage hat auch in der Expertenkommission schon sehr viel zu sprechen gegeben; sie wurde von allen Seiten erwogen; aber darin war man in der Expertenkommission, wie auch in der nationalrätlichen Kommission einig, dass jedenfalls im Verfassungsartikel nach dieser Richtung nichts festgelegt werden sollte.

Ich beantrage Ihnen deshalb namens der Kommission Ablehnung des Antrages.

Bundesrat Schulthess: Ich glaube, der Antrag des Herrn Maunoir geht über seine eigenen Absichten hinaus. Er verlangt, dass dem Versicherten die Wahl gelassen werde, wo er sich versichern wolle. Nun überlegen Sie sich: Es handelt sich darum, dass auf dem Wege der Gesetzgebung eventuell das ganze Volk oder doch gewisse Volksklassen verhalten werden sollen, sich zu versichern. Bedenken Sie, dass es sich um eine Versicherung handelt, die nicht, wie die Krankenversicherung, relativ kurzfristig ist, sondern deren Wirkung sich auf Jahre, ja auf Jahrzehnte hinaus erstreckt. Bedenken Sie, dass endlich vorgesehen ist, der Arbeitgeber solle für den Arbeiter und den Angestellten Beiträge bezahlen und dass schliesslich auch der Bund an der Aufbringung der nötigen finanziellen Mittel beteiligt ist. Da kann doch nicht die Rede davon sein, dass sich der Versicherte versichern könne, wo er wolle. Ich bin überzeugt davon, dass Herr Maunoir im Grunde genommen gar nicht daran denkt. Die Institution, bei der die Versicherung kontrahiert werden soll, muss doch gewisse Garantien für Sicherheit bieten; sonst könnte nicht ein Versicherungszwang ausgesprochen werden. Ueberdies

muss sich doch der Bund, der gewisse Beiträge bezahlt, das Recht der Beaufsichtigung über die Versicherungsunternehmungen wahren, das Recht, ihre Solidität nachzuprüfen, wenn man auch davon ausgehen will, dass nicht eine einzige eidgenössische grosse Versicherungsanstalt Versicherungsträger sein soll, sondern dass andere Anstalten diese Aufgabe übernehmen. Auf alle Fälle müssen doch die Anstalten durch die Bundesbehörden bezeichnet werden und gewissen Anforderungen entsprechen, und namentlich eine Konzession für diesen Geschäftszweig erlangen.

Aus allen diesen Erwägungen ergibt sich, dass der Antrag des Herrn Maunoir vorab unmöglich ist, dass er nicht angenommen werden kann, dass aber auch zweifellos in der vorliegenden Fassung der Antrag über die Absichten des Antragstellers hinausgeht.

Es würde sich noch fragen, ob man den Antrag abändern und ihn in die Form bringen soll, die den Absichten des Antragstellers entspricht. Ich möchte davor warnen. Ich möchte Sie bitten, den Antrag tel-quel abzulehnen, namentlich aus dem Grunde, den der Herr Kommissionspräsident angegeben hat. Es soll nicht im Verfassungsartikel die Frage, wer der Versicherungsträger ist, präjudiziert werden. Diese Frage bleibt offen.

Abstimmung. — *Votation.*

Für den Antrag Maunoir	13 Stimmen
Dagegen	94 Stimmen

Al. 3.

Präsident: Hier stehen sich gegenüber der Antrag der Mehrheit der Kommission und der Antrag Stohler: «Die Durchführung erfolgt bei Zugrundelegung einheitlicher Richtlinien und unter der Aufsicht des Bundes durch die Kantone; sie kann auch öffentlichen und privaten Versicherungskassen oder zum Schutz des Alters und der Invalidität errichteten Institutionen übertragen werden.»

Stohler: Nachdem ich bereits in der Eintretensdebatte meinen Antrag begründet habe, glaubte ich darauf verzichten zu können, in der Detailberatung darauf zurückzukommen. Es hat sich jedoch gezeigt, dass irrtümliche Auffassungen vorherrschen. Gestatten Sie mir deshalb noch einige wenige Ergänzungen.

Vorab bin ich damit einverstanden, dass der Antrag heute definitiv zum Beschluss erhoben wird. Ich habe seinerzeit beantragt, der Antrag möge dem Bundesrate zur Begutachtung überwiesen werden. Ich glaubte nämlich nicht, dass es möglich sein werde, in dieser Session noch die Detailberatung zu Ende zu führen, und deshalb habe ich seinerzeit den Wunsch geäussert. Ich freue mich nun selbstverständlich, dass es möglich sein wird, den Bundesbeschluss durchzuberaten; denn ich bin der letzte, der durch einen Verschiebungsantrag die Angelegenheit weiter hinauschieben möchte. Mein Antrag bezweckt ganz besonders die baldige Einführung der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Unser Volk ist nicht gewillt, mit der Versicherung noch 20 und mehr Jahre zu warten.

Was will nun der Antrag? Darüber scheinen irrtümliche Auffassungen vorzuherrschen. Ich will nicht wiederholen, was ich schon in meinem Votum bei der Eintretensdebatte gesagt habe, aber bitten möchte ich Sie, dem zweiten Teile des Antrages die gleiche Aufmerksamkeit zu schenken wie dem ersten Teile. Ich will die Durchführung nicht ausschliesslich den Kantonen, sondern auch öffentlichen und privaten Versicherungskassen oder zum Schutz des Alters und der Invalidität errichteten Institutionen übertragen. Obwohl ich grundsätzlich Gegner jedweder neuen Bundesanstalt bin, so haben mich zu diesem Antrage doch nicht föderalistische Bestrebungen und Liebhabereien, wie es Herr Bundesrat Schulthess ausgedrückt hat, gelehrt, sondern das aufrichtige Bestreben, rascher als vorgesehen ist die Sozialversicherung oder auch nur einen Teil davon zu erhalten. Der Antrag will ein sogenanntes Uebergangsstadium schaffen, um das Volk für die Versicherung zu erziehen. Er will vor allem die bestehenden Kassen der Kantone und der Privaten unterstützen und neue bilden, wo noch keine bestehen. Der Bund subventioniert diese Institutionen, schafft aber Richtlinien, die eine spätere Zentralisation ermöglichen. Ich verkenne dabei keineswegs die von den Kollegen Stoll und Mächler erwähnten technischen Schwierigkeiten. Ich erachte sie aber nicht für so gross, dass sie sich nicht bei gutem Willen überwinden lassen. Ich zitiere auch hier wieder das Wort, das ich schon bei der Eintretensdebatte zitiert habe: «Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg.»

Übertragen Sie Ihre Macht und Ihre Mittel zur Einführung der Sozialversicherung der Privatwirtschaft. Diese wird solche Schwierigkeiten spielend überwinden. Der Apparat würde viel weniger umständlich und billiger funktionieren. Das ist es ja eben, die Schwerfälligkeit, mit der der Staat arbeitet, die das Volk zum Gegner der Monopole macht.

Herr Stadlin hat zwar in seinem Votum gesagt, es sei keine eigentliche Bundesanstalt geplant. Ja, wenn wir keine Bundesanstalt für Sozialversicherung wollen, so wollen wir das schon im Verfassungsartikel niederlegen und keine Fassung wählen, wodurch man gleichsam im Sacke ist, wie man das volkstümlich ausdrückt. Das Schweizervolk hat vorläufig genug an der Unfallversicherungsanstalt. Dieses Institut hat seine Entstehung auch nur der populären Krankenversicherung zu verdanken, weil diese bei der Abstimmung mit der Unfallversicherung verkoppelt werden musste. Wir brauchen also, wenn wir das vorgeschlagene System wählen, für die Anstalt noch keine 80 bis 100 Millionen Franken jährlich. Wir können mit bescheidenen Mitteln beginnen. Wir können das Beabsichtigte erreichen, wenn wir gewissermassen ein Uebergangsstadium wählen. Wir erreichen dann, dass die Versicherung rascher und billiger eingeführt werden kann.

Stadlin, deutscher Berichterstatter der Kommission: Ich bitte Sie, den Antrag Stohler abzulehnen. Er bezweckt, die Sozialversicherung auf dem Subventionswege durch den Bund zu fördern, ein Gedanke, den bereits eine interkantonale Konferenz unter unserem Kollegen Mächler 1908 in Aussicht genommen hatte. Zur Förderung der Sozialversicherung in den einzelnen Kantonen und der Vorarbeiten für eine Volksversicherung im Schweizerland hat man

sich damals auf bestimmte Richtlinien — Umfang der Versicherung, Minimum der Leistungen, Freizügigkeit, Altersgrenze etc. — geeinigt. Was ist nun seit 1908 in den einzelnen Kantonen geschehen? Einzig und allein ein Kanton, Glarus, ist in die Lage gekommen, die Sozialversicherung praktisch durchzuführen. In den andern Kantonen ist man auf die allergrössten Schwierigkeiten gestossen. Es ist ein Irrtum, wenn Herr Stohler glaubt — auf diesen Punkt hat übrigens bereits Herr Mächler aufmerksam gemacht —, dass auf diesem Wege die Sozialversicherung im Schweizerland rascher gefördert werde, nur die finanziell und wirtschaftlich starken Kantone würden die Sozialversicherung einführen, und dadurch würde von Anfang an im Schweizerland wieder eine grosse Ungleichheit geschaffen.

Aber ich muss noch auf einen Widerspruch aufmerksam machen: Im ersten Alinea, das widerspruchlos angenommen worden ist, wurde die Gesetzgebung in bezug auf die Sozialversicherung dem Bunde übertragen. Was folgt nun nach dem Antrage des Herrn Stohler? Herr Stohler fordert, dass die Sozialversicherung durch die Kantone, unter Beobachtung gewisser eidgenössischer Richtlinien, durchgeführt würde. Das ist ein innerer Widerspruch. Es geht nicht, dass einmal verfassungsrechtlich festgelegt wird, dass die ganze Gesetzgebung über die Sozialversicherung dem Bunde übertragen wird und nachher erklärt wird, der Bund habe bloss gewisse Richtlinien festzulegen. Ich glaube, wir tun gut, wenn man die im Antrag Stohler liegende Absicht, das Versicherungswesen nur auf dem Subventionswege zu fördern und die Sozialversicherung den privaten Versicherungen zu überweisen, ablehnt, was ich hiermit beantrage.

Abstimmung. — Votation.

Für den Antrag der Kommissionsmehrheit	86 Stimmen
Für den Antrag Stohler	31 Stimmen

Al. 4.

Präsident: Hier handelt es sich zunächst nur um den Antrag der Minderheit I, welche ein 4. Alinea beifügen will: «Die Zuschüsse der Kantone an die Versicherung sollen nicht mehr als ein Viertel der aus öffentlichen Mitteln zu leistenden Zuschüsse betragen.»

Stadlin, deutscher Berichterstatter der Kommission: Nachdem der Antrag seitens der Minderheit nicht begründet wird, muss ich doch darauf hinweisen, dass die Kommission in ihrer Mehrheit beantragt, denselben abzulehnen. Der Antrag der Kommissionsminderheit bezweckt nämlich verfassungsrechtlich festzulegen, wie die Kantone bei den Kosten der Sozialversicherung engagiert werden sollen. Ich habe Ihnen bereits bei der Eintretensdebatte gezeigt, dass in erster Linie die Kantone unbedingt bei den Kosten der Sozialversicherung beteiligt werden müssen. Und zwar müssen sie aus dem Grunde interessiert werden, weil die Kantone die Verwaltung der Sozial-

sicherung, die Ausführung der Sozialversicherung erhalten. Und in zweiter Linie müssen sie interessiert werden, weil die Kantone wesentlich in bezug auf die Armenfürsorge entlastet werden. Nun ist seitens beider Referenten allerdings erklärt worden, dass die Kommission dafür halte, dass die in der bundesrätlichen Vorlage vorgesehene Hälftenbeteiligung eine zu grosse Belastung für die Kantone mit sich bringe. Es ist aber festzustellen, dass durch die Annahme des Verfassungsgrundsatzes in keiner Weise präjudiziert ist, in welchem Masse künftighin die Kantone zu dieser Beitragsleistung herangezogen werden. Wir wünschen keine verfassungsrechtliche Festlegung der Beteiligung der Kantone, aus dem Grunde, weil wir uns sagen, dass erst durch das später zu erlassende Bundesgesetz es möglich sein wird, das Engagement von Bund und Kantonen kennen zu lernen. In der Kommission ist auch darauf hingewiesen worden, dass, wenn wir die Beteiligung der Kantone verfassungsrechtlich feststellen wollten, wir dann wahrscheinlich auch dazu kämen, die Heranziehung der Gemeinden und namentlich auch die Heranziehung der Arbeitgeber verfassungsrechtlich festzulegen. Auch nach dieser Richtung hat eine Diskussion in der Expertenkommission stattgefunden und man ist zur Anschauung gekommen, dass es besser sei, wenn nach dieser Richtung verfassungsrechtliche Feststellungen nicht stattfinden, sondern dass man auch diese Frage dem Ausführungsgesetze überlasse. Von diesen Gesichtspunkten aus beantragt Ihnen die Mehrheit der Kommission, den Antrag der Minderheit abzulehnen.

Klöti: Ich empfehle Ihnen, den Minderheitsantrag anzunehmen. Ich will die Gründe kurz resümieren. In der bundesrätlichen Botschaft ging man bei der Annahme eines Beitrages von 80 Millionen Franken aus öffentlichen Mitteln stets davon aus, dass Bund und Kantone je 40 Millionen an die Versicherung beitragen sollen. Das steht nun freilich nicht im Verfassungsartikel; aber es spukt in allen Köpfen, und wir haben in der Debatte sowohl in Kandersteg wie in der Kommission zur Vorberatung dieser Vorlage fortwährend auf dieser Grundlage debattiert, und es ist darüber beraten worden, ob man diese hälftige Teilung der Kosten annehmen wolle oder nicht. Wenn Sie in dem Verfassungsartikel nun nichts sagen, so wird weiterhin, namentlich auch vor der Volksabstimmung, immer von der Annahme ausgegangen werden, dass Bund und Kantone je 40 Millionen Franken zahlen müssen, und das wird der Vorlage zweifellos nicht günstig sein.

Man war in den Debatten der letzten Tage mit Einschluss des Vertreters des Bundesrates und des Kommissionsmehrheitsvertreters darüber einig, dass es nicht durchführbar sein werde, den Kantonen die volle Hälfte der öffentlichen Lasten zu überbinden, und zwar deswegen, weil die Kantone sonst ausserordentlich stark belastet sind. Nun halte ich dafür, dass, wenn man zugibt, wenn man selber will, dass die Kantone weniger tragen sollen, es auch taktisch geboten ist, dies zu sagen, um damit die Grundlage, die in allen Köpfen steckt, 40 Millionen Franken der Bund und 40 Millionen Franken die Kantone, zu desavouieren und auf die Seite zu schieben. Ich möchte deshalb empfehlen, diesen Antrag anzunehmen und ich glaube,

auch die Anhänger der Kommissionsmehrheit dürften ihm zustimmen.

Die Argumentation, die der Herr Kommissionsmehrheitspräsident vorhin vorgetragen hat, halte ich nicht für stichhaltig. Ich meine die Argumentation, dass, wenn man über die Verteilung der öffentlichen Beiträge eine Norm in den Verfassungsartikel aufnehme, es dann logischerweise notwendig sei, auch gleich über die Beiträge der Arbeitgeber Bestimmungen aufzunehmen. Das ist etwas ganz anderes. Hier handelt es sich um die Verteilung der öffentlichen Beiträge und nicht um die Belastung der Versicherten oder der Arbeitgeber. Wenn ich diesen Antrag namens der Kommissionsminderheit stelle, so tun wir das freilich davon ausgehend, dass der ganze Verfassungsartikel insgesamt nach unseren Anträgen angenommen werde. Denn wenn unsere Anträge verworfen werden, kann es uns gleichgültig sein, wenn Sie unsern Antrag ablehnen. Sie verschlechtern nur die Chancen der ganzen Vorlage. Ich wiederhole den Antrag auf Annahme des Minderheitsantrages.

Bundesrat Schulthess: Meines Erachtens muss die Frage, wie viel der Bund und eventuell die Kantone an die Versicherung bezahlen, im Gesetze gelöst werden, und es wäre eine Unklugheit und würde unter Umständen eine verhängnisvolle Bindung bedeuten, wollte man hier im Verfassungsartikel, ohne die Sache nach allen Seiten abgewogen und geprüft zu haben, sich eine Fessel anlegen. Ich möchte ausdrücklich feststellen, dass ich keineswegs auf dem Boden stehe, dass die Kantone unbedingt die Hälfte tragen müssen. Es handelt sich im Gutachten Nabholz um ein Beispiel, in welchem ausgeführt wurde, dass unter gewissen Voraussetzungen die Kosten des Staates 80 Millionen Franken betragen und sich hälftig jeweilen auf Bund und Kanton teilen. Ich sage, das ist ein Beispiel gewesen und der Bundesrat ist keineswegs der Ansicht, dass er sich darauf festlegen wolle, noch dass er unbedingt die Kantone verhalten wolle, die Hälfte der öffentlichen Leistungen an die Versicherung zu tragen. Aber ich glaube, dass die Herren Antragsteller, die doch offenbar die Versicherung fördern, ihr keine Schwierigkeiten bereiten wollen, das Gegenteil erreichen und dass sie für die spätere Behandlung des Gesetzes nur neue Schwierigkeiten und Verlegenheiten schaffen.

Abstimmung. — *Votation.*

Für den Antrag der Kommissionsminder-	
heit	43 Stimmen
Dagegen	68 Stimmen

Präsident: Ein anderes neues Al. 4 schlagen vor die Herren Stohler, Hefti und Weber (St. Gallen): «Der Bund errichtet einen besonderen Fonds für die Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung. Diesem Fonds wird aus den Erträgen der Kriegsgewinnsteuer und der Kriegsteuer vorab ein Betrag von 250 Millionen Franken zugewiesen. Lit. A, Ziff. 2, des Bundesbeschlusses vom 14. Februar 1919 über die Erhebung einer ausserordentlichen Kriegsteuer wird in diesem Sinne abgeändert.» Für den Fall,

dass dieser Antrag abgelehnt werden sollte, beantragen die Herren von Arx, Enderli, Graf, Hefti und Möckli folgende Fassung: « Es erhebt der Bund eine Abgabe von den Vermögen, welche sich auf den Betrag von 250 Millionen Franken beläuft. Der Zinsabfluss dieses Betrages ist bis zu dem Zeitpunkte, da die allgemeine Versicherung in Kraft tritt, zu dem Zwecke zu verwenden, an bedürftige greise Schweizerbürger Renten zu verabfolgen. Die Bestimmung über die Erhebung der Abgabe, sowie über die Zuteilung der Renten erfolgt durch Bundesgesetz. »

Die Diskussion über diese beiden Anträge, über die wir dann getrennt abstimmen werden, ist eröffnet.

Stohler: Dieser Antrag der III. Minderheit enthält, wie Ihnen bekannt ist, den Gedanken der Initiative Rothenberger. Wie schon erwähnt, will der Antrag nicht die Finanzierung, die vom Bundesrate vorgeschlagen ist, ersetzen, sondern er soll einen Teil dieser Finanzierung bilden. 40 Millionen jährlich für die Kantone und Gemeinden ist unbedingt zuviel. Ich sehe voraus, dass es kaum möglich sein wird, dass die Kantone mit mehr als $\frac{1}{3}$ belastet werden können, wobei mindestens $\frac{2}{3}$ der Bund übernehmen sollte. Für diesen Fall sind die vom Bundesrate und der Kommissionsmehrheit vorgeschlagenen Mittel ungenügend. Die 250 Millionen Franken, welche der Kriegssteuer und der Kriegsgewinnsteuer entnommen werden sollen, werfen einen Zins von rund 15 Millionen Franken jährlich ab. Dies ist ein weiteres Mittel zur Finanzierung der Versicherung. Die grundsätzliche Frage, ob die Ausscheidung eines Fonds nötig sei, wird bekanntlich vom Bundesrate verneint. Der Sprechende hält dafür, dass eine Geldreserve als Ausgleichsfonds bei grossen Schwankungen in den Einnahmen unbedingt nötig ist, das ganz besonders auch bei mangelnder Finanzierung durch die beabsichtigten Steuern. Das Eintrittsdefizit, das schon in der Eintrittsdebatte erwähnt worden ist, wird durch diese 15 Millionen, die hier als Zins herausgeholt werden können, einigermaßen gedeckt werden können. Die Vollrente, die vielen Leuten schon ausbezahlt werden muss, bevor sie eine entsprechende Prämie geleistet haben, erfordert unbedingt einen solchen ausserordentlichen Betrag. Der Bundesrat zieht vor, diese 15 Millionen Franken in den Voranschlag des Bundes aufzunehmen. Ich möchte Ihnen empfehlen, diesen Gedanken abzulehnen. Nehmen wir das Geld, wo es ist. Wir haben dort schon zu wenig, wie ich in der Eintrittsdebatte erwähnt habe.

Stadlin, deutscher Berichterstatter der Kommission: Die Kommission hat den Antrag Stohler ebenfalls behandelt. Wie Herr Stohler soeben bemerkt hat, enthält sein Antrag den Gedanken der Initiative Rothenberger. Gewiss. In einem gewissen Sinne ist dies nötig. Die Initiative Rothenberger will die 250 Millionen Franken auf den Kriegsgewinnsteuern erheben, deren Ertrag bekanntlich bereits verbraucht ist und nicht mehr vorhanden ist. In Erkenntnis dieser Tatsache hat Herr Stohler nun den Antrag in der Weise formuliert, dass er die 250 Millionen Franken aus dem Ertrag der Kriegssteuern und Kriegsgewinnsteuern nehmen will, entsprechend dem neuen Beschlusse betreffend die Erhebung einer ausserordentlichen

Kriegssteuer. Das bedeutet die Verlängerung der Erhebung der Kriegssteuer um 4-6 Jahre. Die Kommission hat diesen Antrag abgelehnt, und zwar aus dem Grunde, weil sie den seinerzeit auf dem Wege eines Kompromisses zustande gekommenen Bundesbeschluss nicht durch einen neuen Bundesbeschluss desavouieren möchte. In zweiter Linie hat sie sich gesagt, dass, wenn dieser Gedanke der Initiative Rothenberger in den vorliegenden Bundesbeschluss aufgenommen würde, das Schicksal der Vorlage gefährdet wäre. Sie wissen, dass wir namentlich die Deckungsfrage möglichst einfach gestaltet haben. Wir haben versucht, die Widerstände zu beseitigen, das Finanzprogramm für die Sozialversicherung möglichst zu vereinfachen und sind deshalb zum Vorschlage von zwei Finanzquellen gekommen. Ich glaube, es wäre nicht gut und wäre verhängnisvoll, wenn wir diesen Gedanken der Initiative Rothenberger in den Bundesbeschluss aufnehmen würden. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag Stohler-Hefti namens der Kommission abzulehnen.

M. le conseiller fédéral Musy: Un mot sur la proposition de M. Stohler. Elle aurait pour conséquence de demander à la Confédération de prélever au moyen de l'impôt de guerre un supplément de 250 millions. Les conséquences de ce prélèvement seraient de double nature. Tout d'abord, il serait très bien que M. Stohler dise comment on va prélever ces 250 millions. Le produit de l'impôt de guerre a été appliqué jusqu'ici à couvrir les déficits. Il a été absorbé par la caisse courante. Donc, pratiquement, nous n'avons pas d'argent à donner. Je ne possède pas la baguette magique qui permettrait de faire de l'argent. Autrement, si j'avais ce pouvoir, vous n'en seriez plus à discuter sur les moyens d'équilibrer notre budget. La caisse de l'Etat serait remplie.

Secondement, en pratique, la conséquence serait l'abandon du mode de perception de l'impôt de guerre adopté par les chambres. Ce ne serait plus de 4 ans en 4 ans, mais probablement de 5 ans en 5 ans.

Le peuple suisse s'est prononcé. Si l'idée de M. Stohler devait être soumise au peuple, elle devrait l'être l'occasion d'une révision totale d'une décision prise concernant l'impôt de guerre, parce que ceux qui ont voté l'impôt de guerre sur la base du texte sorti des délibérations des chambres, ont consenti au prélèvement de l'impôt de guerre pendant environ 10 ans. Vous ne pouvez maintenant, unilatéralement, alors qu'en réalité cette décision prise en suite des débats qui ont eu lieu ici, à jusqu'à une certaine mesure, une valeur contractuelle, vous ne pouvez pas dire que le délai de 5 ans est prolongé en une période de 12 ans. Ce serait manquer à la promesse qui a été faite ici et de mauvaise politique.

Je me joins à M. le Président de la commission pour vous recommander d'écarter la proposition Stohler. Du reste, le peuple aura à se prononcer par le jeu de l'initiative Rothenberger. Cette question lui sera présentée à moins qu'on ne la retire. A ce moment-là le peuple se prononcera.

Hunziker: Ich erlaube mir, trotz den Ausführungen des Kommissionsreferenten, einige Worte zugunsten des Antrages Stohler anzubringen. Die Finanzfrage der Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenversicherung ist in dieser Debatte zur Hauptsache, die

Versicherungsfrage selbst zur Nebensache geworden. Ich halte nun zwar die Finanzfrage nicht für so schwierig, wie sie heute allgemein dargestellt wird. Sie wird sich erheblich besser lösen lassen, wenn man bei Ausführung der Versicherung darnach strebt, eine wirkliche Versicherung, nicht nur eine staatliche Unterstützungsanstalt, ein Staatspensionengesetz zu schaffen; wenn man bei der Ausführung bedenkt, dass die Kraft der Versicherung weitaus und in der Hauptsache in der solidaren Beitragsleistung der Versicherten selber beruht und die Staatszuschüsse immer nur eine Beigabe bilden können. Immerhin ist und bleibt die Frage der Finanzierung auch so noch eine recht schwerwiegende.

Nun möchte ich nicht auf die verschiedenen Projekte, die vom Bundesrat und der Kommission zur Finanzierung vorgeschlagen werden, eintreten. Man könnte aber dieselben bei gleicher Voreingenommenheit, wie sie gegen den Minderheitsantrag Stohler und Konsorten angewendet wird, mit ebensoviel oder grösserem Recht kritisieren, wie den Vorschlag, den Ihnen die Minderheit der Herren Stohler und Konsorten unterbreitet. Ich möchte darauf nicht eintreten, weil ich im grossen und ganzen diese Finanzierungsverschlüsse von Bundesrat und Kommission ebenfalls unterstütze. Dagegen möchte ich dem Gedanken Ausdruck geben: es scheint mir für das Gelingen des ganzen Werkes unerlässlich zu sein, dass zu diesen Steuerprojekten auch eine Tat hinzugefügt werde, welche die Ausführung des Versicherungswerkes auch wirklich einen Schritt näherrückt.

Der Vorschlag der Tabaksteuer, der Erbschaftsteuer, das sind schliesslich alles nur Projekte, die vorerst noch der Volksabstimmung, zuerst grundsätzlich, nachher in der Ausführung unterbreitet werden müssen. Es sind lediglich Versprechungen in der Form eines Verfassungsartikels, wie das die früheren Versprechungen auch waren. Im Antrag Stohler liegt aber die Gewissheit, dass aus einer bestehenden Finanzquelle, aus der Kriegssteuer jetzt schon ein Betrag, ein Aussteuerbetrag ausgeschieden werden soll für das Versicherungswerk. Es braucht darüber nicht erst grundsätzlich und nachher noch über ein allfälliges Ausführungsgesetz abgestimmt zu werden. Der Kriegssteuererlass ist da, die Finanzquelle fliesst vom nächsten Jahr an, und wenn nun nach unserem Antrag ein Betrag aus dieser Kriegssteuer für die Versicherung geschöpft wird, so geschieht doch sofort etwas für die Ausführung der Volksversicherung. Das ist der Unterschied gegenüber den andern Projekten, gegenüber den andern Vorschlägen, die lediglich Projekte sind.

Nun wird dem Antrage entgegengehalten, er habe zur Folge, dass die Kriegssteuer eine Periode länger bezogen werden müsse. Der Antrag sagt allerdings, dass dem Kriegs- und Kriegsgewinnsteuerertrag 250 Millionen Franken als Gründungsfonds der Sozialversicherung entnommen werden sollen, und im zweiten Satz wird beigefügt, lit. A, Ziff. 2, des zweiten Absatzes des Kriegssteuerbeschlusses sei in dem Sinne abzuändern, dass die Kriegssteuer so lange bezogen werden soll, bis dieser Betrag mit den Kapitalausgaben des Truppenaufgebotes gedeckt sein wird. Allein seitdem die Kriegssteuer erlassen worden ist, hat sich für uns der Glücksfall ereignet, und darauf möchte ich namentlich hinweisen, dass die Kriegssteuer voraussichtlich einen ganz andern Betrag abwerfen wird

als budgetiert gewesen ist. Seitdem der Kriegssteuererlass ergangen ist, sind in den Kantonen die grossen neuen Einschätzungen vorgenommen worden. Es hat z. B. im Kanton Zürich seit 1917 allein in den Einschätzungen über das Vermögen eine Vermehrung von 2 auf 4 Milliarden Franken stattgefunden, also auf das Doppelte. In bezug auf das Einkommen ist das gleiche Verhältnis zu konstatieren. 1917 betrug das steuerbare Einkommen im Kanton Zürich 317 Millionen Franken, 1919 791 Millionen Franken. In den Kantonen Bern, Aargau und andernorts sind ebenfalls seit dieser Zeit die Steuererträge ganz bedeutend, teilweise bis fast auf das Doppelte gesteigert worden. Wenn das steuerbare Aktienkapital der schweizerischen Aktiengesellschaften im Jahre 1917 und 1918 nach der Statistik 3,8 Milliarden Franken betrug, so wird es heute auf zirka 4,7 Milliarden Franken angegeben. Und das steuerbare Vermögen überhaupt erhöhte sich von 14 Milliarden Franken (1917) auf 21 Milliarden Franken (1919).

Die Finanzpolitiker schätzen demnach die Einnahmen aus der Kriegssteuer für den Bund auf zirka 50 Millionen Franken pro Jahr, währenddem sie mit 35 Millionen Franken budgetiert gewesen sind. Es wird sich also ergeben, dass die Kriegssteuer pro Jahr bedeutend mehr abträgt als vorgesehen war. Wenn der bisherige Kriegssteuererlass nun in Kraft bleibt, dann wird es sich darum handeln, ob man die Kriegssteuer vorzeitig nach 10 oder 12 Jahren abbrechen und den Kriegssteuerpflichtigen diesen Betrag schenken will, oder ob man für diesen Ueberschuss, der voraussehen ist, eine andere Verwendung vorsehen will. Denn nach dem jetzigen Wortlaut des Kriegssteuerbeschlusses soll die Kriegssteuer nur so lange bezogen werden, als die Kapitalausgaben des Truppenaufgebotes (eine Milliarde Franken) gedeckt sein werden. Das wird in drei Kriegssteuerperioden der Fall sein. Die Kriegssteuer müsste dann aufhören, trotzdem für sie vier Perioden vorgesehen waren; es wäre denn, dass durch Aenderung und Ergänzung des Kriegssteuererlasses für den Weiterbezug eine Verwendung festgelegt werde. Ich glaube nun nicht, dass es im Sinne des Schweizervolkes läge, in diesem Sinne die Kriegssteuer den Besitzenden zu schenken und nach 12 Jahren mit der Kriegssteuer aufzuhören. Ich glaube aber auch nicht, dass es eine bessere, eine würdigere, eine passendere Verwendung dieses Kriegssteuerüberschusses gäbe, als dass er als Aussteuerbetrag für die Alters- und Invalidenversicherung erklärt wird.

Ohne dass der Tilgungsplan der Kriegssteuer irgendwie gestört wird, kann man also heute mit Sicherheit voraussagen, dass es möglich wäre, in den vorgesehenen 4 Perioden der Kriegssteuer einen annähernden Betrag von 250 Millionen Franken für das Versicherungswerk liquid zu machen. Man würde es nun jedenfalls nicht verstehen, wenn man aus dieser vorhandenen Finanzquelle gar nicht schöpfen, dagegen einfach das ganze Versicherungswerk auf künftige Steuerprojekte stützen und seine Ausführung auf diese anderen, erst noch zu schaffenden Finanzquellen vertrusten wollte. Der Bundesrat scheint selber das Gefühl zu haben, dass in bezug auf die tatkräftige Inangriffnahme des Werkes jetzt schon etwas geschehen sollte. Er hat auf Seite 207 seiner Botschaft selber vorgeschlagen, es mögen nach Annahme des Verfassungsartikels jährlich 15 Millionen Franken dem allgemeinen Budget für einen

Fonds des Versicherungswerkes entnommen werden. Aus welchen Quellen könnte der Bundesrat diese 15 Millionen Franken schöpfen, wenn nicht eben aus der Kriegssteuer? Warum soll man dies aber nicht im Verfassungsartikel ausdrücklich sagen, wie das nach unserem Antrage nun geschehen soll?

Ich kenne die Einwände wohl, die gegen diesen Antrag gemacht werden, auch heute wieder zum Teil erhoben und namentlich auch in der Botschaft des Bundesrates zum Ausdruck gekommen sind. Man sagt, ein Fonds von 250 Millionen Franken sei ja doch keine Finanzierung des Werkes. Das ist richtig, dass es voraussichtlich nicht die ganze Finanzierung ist. Dagegen ist es doch ein Teil der Finanzierung, ein verheissungsvoller Anfang der Finanzierung. Und wenn, was ich für richtig ansehe, das Versicherungswerk nicht in einem einzigen Erlass, in einem einzigen Gesetzeswerk vorgelegt wird, sondern in zwei Erlassen, so kann damit und mit dem künftigen Zuwachs wahrscheinlich doch der Bundeszuschuss wenigstens für einen Erlass bestritten werden. Wenn dem Volke zunächst eine versicherungstechnisch aufgebaute reine Altersversicherung mit Invalidenfürsorge für Unbemittelte, im zweiten Erlass die Witwen- und Waisenfürsorge unterbreitet wird, dann wird dieser Fonds von 250 Millionen Franken doch mindestens die Finanzierung der Invalidenfürsorge bewirken können. Also, es ist doch etwas, und etwas Grosses.

Der andere Einwand, den man etwa hört, besteht darin, dass geltend gemacht wird, der Besitz werde zu stark belastet, es sei versprochen worden, die Kriegssteuer nicht länger zu beziehen, als für die Deckung der Kapitalauslagen des Truppenaufgebotes. Dem ist entgegenzuhalten: der Kriegssteuererlass rechnet mit einem viermaligen Kriegssteuerbezug, das ist die Hauptsache. Dieser Kriegssteuerbezug wird nicht verlängert. Denn wie ich bereits auseinandergesetzt habe, ergibt sich nach dem heutigen Stand der Steuerstatistik, dass in diesem viermaligen Steuerbezug nicht nur die Kapitalausgaben für das Truppenaufgebot, sondern sehr wohl dieser Versicherungsfonds von 250 Millionen Franken aufgebracht werden. Eine grössere Belastung der Besitzenden wird also nicht eintreten, ein längerer Bezug der Kriegssteuer voraussichtlich gar nicht nötig sein. Es scheinen mir denn auch mehr politische Gründe für die Stellungnahme des Bundesrates und der Kommission massgebend gewesen zu sein. Man glaubt, wie der Herr Kommissionsreferent ja ausgeführt hat, das Werk werde gefährdet wegen der Abneigung vieler welscher Vertreter gegen diesen Antrag. Es ist bekannt, dass von unseren Vertretern der welschen Schweiz gegen die Idee der Gründung eines Versicherungsfonds aus der Kriegssteuer (Initiative Rothenberger) seinerzeit eine starke Opposition geltend gemacht wurde. Allein, wenn man sich in der welschen Schweiz überlegen will, dass die Kriegssteuer deswegen gar nicht verlängert werden muss, und nicht länger bezogen werden muss, als wie nach dem ersten Vorschlag festgelegt war, so glaube ich, dürfte die Prüfung der Angelegenheit auch die welschen Eidgenossen zu einem andern Resultat führen. Die Abneigung gegen unsern Vorschlag dürfte dann bei ihnen sogar weniger gross sein, als wie sie heute gegen die Erbschaftssteuer zutage tritt. Nachdem man sieht, dass auch gegenüber den andern Steuervorschlägen,

namentlich gegenüber der Erbschaftssteuer eigentlich noch grössere Abneigung der welschen Vertreter obzuwalten scheint, sollte selbst die Kommission sich kräftig zu unserem Antrage bekehren, der viel aussichtsreicher ist.

Es scheint mir, es wolle zu ausschliesslich auf das Finanzprojekt der Kommission abgestellt werden. Diesem gegenüber habe ich die Befürchtung, dass, wenn das ganze Versicherungswerk gekuppelt mit diesem Finanzprojekt (Tabaksteuer und Erbschaftssteuer) dem Volke vorgelegt wird, das ganze Werk noch mehr gefährdet ist, als wenn Sie dem Finanzprojekt noch unseren Vorschlag beifügen. Wir lehnen nämlich die Vorschläge der Kommission nicht ab, allein wir machen darauf aufmerksam, dass in weiten Volkskreisen die Meinung besteht, es sollte neben diesen Steuerprojekten auch sofort eine Finanzmassnahme ergriffen werden, welche die Garantie dafür bietet, dass das Versicherungswerk auch in absehbarer Zeit ausgeführt wird. Wenn Sie den Versicherungsfonds nach unserem Vorschlage beschliessen, so mehrt sich Jahr für Jahr dieser Grundstock der Versicherung und mit ihm wächst von Jahr zu Jahr die sichere Aussicht, dass die Versicherung bald in Kraft treten kann. Aehnlich ist es gegangen bei der Kranken- und Unfallversicherung. Dort hat man auch lange über dieses und jenes gestritten. Und erst als man ums Jahr 1900 herum angefangen hat, einen Fonds zu sammeln und man im Jahre 1911 sagen konnte: wir haben nun bis zu einem gewissen Grade die Mittel gesammelt, um das Werk auszuführen, da gelang der grosse Wurf. Ich glaube, nicht viel anders wird es bei der Alters- und Invalidenversicherung auch gehen.

Der alte, viel geschmähte Nationalrat hat diesen Gedanken mehrfach und in mehreren Beschlüssen Ausdruck gegeben und in mehreren Beschlüssen die Gründung eines Fonds als unerlässlich bezeichnet. Man glaubt allgemein, dem neuen Rate sei in allererster Linie die Aufgabe zugewiesen, die Grundlage und eine Garantie zu schaffen, dass die Alters- und Invalidenversicherung unter seiner Aegide noch in das Bereich der Verwirklichung gerückt werde. Von allen Vorschlägen und Projekten, welche Ihnen vorgelegt werden, ist es einzig unser Antrag Stohler, der finanziell das Versicherungswerk einen faktischen Schritt näher dem Ziele bringt. Ich empfehle Ihnen dessen Annahme.

Klöti: Der Antrag Stohler entspricht im Grundgedanken der Initiative Rothenberger. Da unsere Fraktion für letztere eintreten wird, wenn die Anträge der Kommissionsmehrheit angenommen werden, so stimmen wir auch hier dem Grundgedanken zu und empfehlen Ihnen den Minderheitsantrag zur Annahme.

Abstimmung. — Votation.

Für den Antrag Stohler	60 Stimmen
Dagegen	91 Stimmen

Präsident: Ich frage Herrn von Arx an, ob er seinen eventuellen Antrag aufrecht erhält.

von Arx: Jawohl.

Abstimmung. — Votation.

Für den Antrag des Herrn von Arx 14 Stimmen
Dagegen 107 Stimmen

Art. 41ter, Al. 1.

Präsident: Es stehen sich hier der Antrag der Mehrheit und der Antrag der I. Minderheit entgegen. Die Mehrheit will dem Alinea folgende Fassung geben: «Der Bundesrat ist befugt, auf rohem und verarbeiteten Tabak Steuern zu erheben.» Die I. Minderheit will Al. 1 in Art. 43ter folgendermassen fassen: «Die Gesetzgebung über die Erzeugung, die Einfuhr, den Verkauf und die Besteuerung von Tabak und Tabakfabrikaten ist Sache des Bundes.» Die Diskussion ist eröffnet.

Müller (Bern): Ich habe die Stellungnahme meiner Fraktion in bezug auf die Tabakbesteuerung bereits auseinandergesetzt. Ich gedenke Gesagtes nicht zu wiederholen. Aber in der anschliessenden Diskussion sind Bemerkungen gefallen, die nicht unwidersprochen bleiben dürfen, weil Stillschweigen als Zustimmung betrachtet werden könnte, und davon kann keine Rede sein, schon mit Rücksicht auf die kommende Volksabstimmung.

Namentlich gilt dies für eine Bemerkung von Herrn Kollege Schär, welcher behauptet hat, dass die sozialdemokratische Partei das Tabakmonopol zu Fall gebracht habe. Herr Kollege Schär ist offenbar unter die Märchenerzähler gegangen, und ich lasse seiner Behauptung gegenüber einfach die Tatsachen sprechen. Unsere Partei hat seit Jahrzehnten ein praktisches Arbeitsprogramm, und darin figuriert das Tabakmonopol zum Zwecke der Sozialversicherung. Aber mehr als das. Unsere Partei hat im November 1916 zur Bundesfinanzreform Stellung genommen und nach einer einlässlichen Diskussion deren Ergebnis in einer Resolution niedergelegt. Es ist nicht unnötig, hier diese Resolution zu wiederholen. Sie lautet:

«Die sozialdemokratische Partei der Schweiz erklärt ihre Bereitwilligkeit, positiv mitzuarbeiten an der Durchführung der Bundesfinanzreform. Als Mittel dieser Reform erklärt sie: die Einführung der direkten Bundessteuer; die Einführung des Tabakmonopols, dessen Ertragnisse ganz oder zum grössten Teil sozialen Zwecken zuzuführen sind; die Einführung von Stempelsteuern, soweit sie den Charakter von Besitzsteuern haben; die Ausdehnung des Alkoholmonopols, endlich die Revision des Gesetzes über die Militärpflichtersatzsteuer. Der Parteitag stimmt dem vom Parteivorstand vorgelegten Entwurf eines Volksbegehrens betreffend die Einführung der direkten Bundessteuer zu. Er beauftragt den Parteiausschuss, im geeigneten Moment mit der Unterschriftensammlung für diese Initiative zu beginnen und ermächtigt ihn, für die Verwirklichung der übrigen Vorschläge die nötigen Schritte von sich aus zu unternehmen oder einem nächsten Parteitag entsprechende Anträge zu unterbreiten.

Die Mitwirkung an der Durchführung der Finanzreform geschieht in den vom Aarauer Parteitag 1915 festgestellten Voraussetzungen, dass in erster Linie die direkte progressive Bundessteuer auf Vermögen und

Einkommen sichergestellt wird, von deren Zustandekommen die Partei ihre Stellung zu den andern Reformvorschlägen abhängig machen wird.»

Das ist die Stellungnahme vom November 1916. Nachher wurde die Initiative für die direkte Bundessteuer lanciert. Die Antwort war eine Absage von sämtlichen bürgerlichen Parteien gegenüber dieser Reform. Im März 1917 kam die Botschaft des Bundesrates, in welcher er das Tabakmonopol vorschlug, aber in der Weise verklausuliert, dass in den ersten sechs Geschäftsjahren der Monopolertrag ganz und später nach und nach abnehmend der Bundeskasse zu freier Verfügung überlassen bleiben solle, bis nach 35 Jahren $\frac{3}{4}$ des Gesamtertrages für den Ausbau bestehender sozialer Einrichtungen, $\frac{1}{4}$ aber dauernd zu freier Verfügung des Bundes bleiben sollte.

Das war die offizielle Stellung. Im Hinblick darauf, dass die direkte Bundessteuer abgelehnt und das Monopol nicht ausschliesslich für Zwecke der Sozialversicherung in Aussicht genommen wurde, haben unsere Vertreter in der Kommission gegen das Tabakmonopol in dieser Form gestimmt. Aber seither haben sich die Verhältnisse wesentlich geändert. Die Frucht der allerdings verworfenen direkten Bundessteuer war die ausserordentliche wiederholte Kriegssteuer, die während 16 Jahren, eventuell 20 Jahren erhoben werden soll. Denjenigen Leiter der eidgenössischen Finanzen möchte ich aber sehen, der nach dieser Zeit nicht zur direkten dauernden Bundessteuer übergehen muss. Also die Verhältnisse sind wesentlich verschiedene geworden gegenüber 1917, und jetzt ist die Tabakbesteuerung der Mittelpunkt der Finanzierung der Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung, Grund genug, um uns zu einer ganz wesentlich andern Stellung zu veranlassen.

Herrn Baumberger gegenüber, der wiederholt unsere Partei kritisiert hat, haben wir zu sagen, dass gerade Herr Baumberger so gut wie wir Gelegenheit gehabt hat, die Produktions- und Preisverhältnisse in der Tabakindustrie verfolgen zu können. Während dem Kriege wurde beim Tabak eine Preissteigerung durch die andere abgelöst. Zahlreiche kostspielige Aufwendungen wurden beibehalten und womöglich noch gesteigert, die alle restlos aus den Taschen der Konsumenten gezogen worden sind und die infolgedessen den Tabak schon ohne Monopol und ohne indirekte Besteuerung vielfach verschlechtert und zugleich verteuert haben. Das scheint auch bei Herrn Baumberger nicht spurlos vorübergegangen zu sein, denn er hatte offenbar keinen «Guten» geraucht, als er letzte Woche die Attacke auf das Tabakmonopol ritt.

Um nochmals zusammenzufassen: beim Tabakmonopol setzt sich der Ertrag zusammen aus dem Unternehmer- und dem Handelsgewinn, aus Ersparnissen und aus einer weiteren Auflage, die durchaus willkürlich bestimmt werden kann und den Charakter einer indirekten Steuer hat.

Herr Baumberger hat die Ersparnisse bezweifelt und der Meinung Ausdruck verliehen, dass das Tabakmonopol teurer arbeiten werde als die Privatbetriebe. Der alte Streit zwischen Privatwirtschaft und Staatsbetrieb. Wir leugnen nun gar nicht, dass, wenn wir das Tabakmonopol wollen, das Monopol mit bezug auf Belohnung der Arbeiter, die Gestaltung der Arbeitsbedingungen, evtl. auch die Rücksicht auf die bisherige Industrie ganz gewiss Aufwendungen erfordern wird, die den Betrieb teurer gestalten als den Privat-

betrieb. Aber auf der andern Seite stehen die unzweifelhaften Vorteile des Tabakmonopoles: der Barverkauf, der Verzicht auf gewisse Aufwendungen, der Verzicht auf Aufmachungen, mit denen gewisse Sorten beim Publikum beliebt gemacht werden wollen, alles Vorteile, die zugunsten des Tabakmonopoles und nicht zugunsten des Privatbetriebes sprechen. Ich bin Raucher im Gegensatz zu meinem Parteifreunde Klöti, der offenbar ein mässiger Raucher ist oder gar Abstinenter. Ich bin Raucher, ich kenne die verschiedenen Sorten, ich kenne die veritablen Vevey-Courts von Samuel Thönen in Reutigen, ich kenne die Grandson, die nationale Brissago, die Pedroni von Chiasso, die französischen Zigaretten, die italienische Cavour, die österreichische Virginia, die gehaltvollen Zigarren des Imports, sofern diese mir geschenkt werden (Heiterkeit), wie die verschiedenen Mischungen der Pfeifentabake. Aber ich habe anlässlich meines Aufenthaltes in Oesterreich die unzweifelhaften Vorzüge der Tabakregie aus eigener Anschauung kennen gelernt und konstatieren können. Allerdings war dort die Sortenauswahl beschränkt, aber sie hatte den grossen Vorzug, dass, wenn man sich einmal eine Sorte ausgewählt hatte, diese dann im ganzen Land und überall zum gleichen Preis erhältlich war, während bei der Privatindustrie das ein Ding der absoluten Unmöglichkeit ist. Dazu kommt noch, was ich selber nicht beurteilen kann, aber was in offiziellen Schriften des Bundesrates erwähnt worden ist, die Meinung über die österreichische Tabakregie von Oberinspektor Rambert, der erklärt hat: «Die österreichische Tabakregie hat sich frei gemacht von dem bureaukratischen Geschäftsbetrieb, der sich auf die Herstellung weniger altgewohnter, eingebürgerter Typen beschränkte. Sie hält sich stets auf dem Laufenden über die Bedürfnisse, die Wünsche, ja sogar über die Launen der Kundschaft und sie befriedigt dieselben alle durch geschickt gewählte Veränderungen, die bei den Konsumenten im In- und Auslande jeweilen einer guten Aufnahme sicher sind.»

Das sind alles Feststellungen, die jedenfalls für das Monopol und gegen die Besteuerung sprechen, und wenn wir das Fazit der Vorteile und Nachteile des Monopols und der indirekten Besteuerung ziehen, so kann man feststellen, dass beim Monopol, wenn man nur den angenommenen Ertrag von 15 Millionen Franken in Betracht zieht — er ist bereits verdoppelt worden; Herr Bundesrat Musy hat erklärt, er tue es nicht mehr unter 30 Millionen Franken —, eine Belastung des Konsums von 6 % nötig wird, während bei der indirekten Besteuerung des Tabaks eine Belastung des Konsums mit 30 % erfolgen wird, und diese Zahl wird sich entsprechend erhöhen, je höher der Betrag hinaufgeschraubt wird, den man als notwendig erachtet. Das ist entscheidend. Ich bin bereit, einen guten Teil meiner Ausgaben zu Ehren und zugunsten der Sozialversicherung in Rauch aufgehen zu lassen, aber wenn ich mit fünfmal geringerer Belastung das gleiche erreichen kann, so werde ich mich hüten, die fünfmal teurere Belastung zu akzeptieren. Den Ausspruch von Herrn Baumberger, dass er selbst seinem ärgsten Feinde keinen Monopoltabak servieren werde, nehme ich nicht tragisch. Ich glaube nicht, dass diese Haltung aus dem christlichen Prinzip der alles verstehenden und alles vergebenden Nächstenliebe zu erklären ist, sondern habe mehr das Gefühl, dass er sich offenbar der vollkommensten Unwirksamkeit

eines derartigen Mittels gegenüber dem Gegner bewusst ist. Aber die Versuchung könnte für ihn grösser werden, wenn man mit dem fünfmal schlechteren oder fünfmal teureren Tabak kommt. Dann könnte er doch noch einmal dazu kommen, es mit dem ärgsten Feinde zu probieren (Heiterkeit). Ich möchte ihn vor dieser Versuchung bewahren, und deshalb werden wir auch in seinem Interesse alles daran setzen, zunächst die Tabaksteuer zu bodigen und damit die Bahn frei zu machen für das Monopol. Und bei der zweifellos vorhandenen Fähigkeit des Herrn Baumberger, einen einmal grundsätzlich eingenommenen Standpunkt taktisch zu wechseln, wird dann der Zeitpunkt kommen, ihn später als Kampfgenossen für das Tabakmonopol begrüssen zu können.

Schär: Der Vorredner hat soeben behauptet, der Sprechende sei unter die Märchenerzähler gegangen, weil er in seinem Votum zur Eintretensfrage behauptet hat, die sozialdemokratische Partei sei zum Teil selbst schuld, dass das Tabakmonopol heute nicht erreicht sei. Wer die Ausführungen des Herrn Müller aufmerksam verfolgt hat, wird selbst konstatieren können, dass der Sprechende keine Märchen erzählt hat. Tatsächlich standen bei der entscheidenden Abstimmung in der Nationalratskommission, welche den Rückzug des Bundesrates zur Folge hatte, die sozialdemokratischen Mitglieder auf Seite der Gegner der Vorlage.

Nun kommt Herr Müller, Herr Gustav Müller, und erklärt, seine Partei könne für eine bestimmte Vorlage nur eintreten, wenn alle Bedingungen, die sie aufgestellt habe, erfüllt seien. Das ist ein Standpunkt, den man ja einnehmen kann; aber man kann auch so argumentieren, dass man sagt, wenn man wenigstens zu 51 % das erreiche, was man gewünscht habe, dann dürfe man zustimmen, weil man ja nachher die Sache verbessern könne. Für das Verhalten der Sozialdemokratie in dieser Frage gilt das Dichterwort: «Was du dem Augenblicke ausgeschlagen, bringt keine Ewigkeit zurück.»

Weber (St. Gallen): Ich gebe lediglich eine Erklärung ab, nämlich, dass ich meinen Antrag zurückziehe zugunsten des Vorschlages der ersten Minderheit. Der Antrag des Sprechenden wäre nicht eingebracht worden, wenn er Gelegenheit gehabt hätte, in der Kommission den andern Antrag zu unterzeichnen. Die gleiche Erklärung sei gegeben zu Art. 41 quater. Immerhin war der Sprechende legitimiert, den erwähnten Antrag einzubringen, weil er schon in Lugano diesen Antrag gestellt hatte in der Meinung, eine Brücke zu schlagen zwischen dem Standpunkte der Mehrheit und der Minderheit. In Lugano ist der Vermittlungsantrag nur mit einer Stimme Mehrheit abgelehnt worden. An einer Stimme hat es also geangen, dass dieser ursprüngliche Antrag des Bundesrates angenommen worden wäre, und ich sehe in der Tat nicht ein, weshalb hier beim Verfassungsartikel die so sehr umstrittene Frage ob Tabakmonopol oder Tabaksteuer zur Entscheidung gelangen soll. Im Interesse des Gesetzès wäre es gewesen, wenn Sie diesen Antrag angenommen und damit dem ursprünglichen Standpunkt des Bundesrates zugestimmt hätten.

Abstimmung. — Votation.

Für den Antrag der Kommissionsmehrheit	112 Stimmen
Für den Antrag der Kommissionsminderheit	44 Stimmen

Al. 2.

Für den Antrag der Kommissionsmehrheit	106 Stimmen
Für den Antrag der Kommissionsminderheit	50 Stimmen

Präsident: Der Antrag der Kommissionsmehrheit lautet: «Die Einnahmen aus der fiskalischen Belastung des Tabaks sind, vom Jahre 1925 an, ausschliesslich zur Deckung der dem Bunde zufallenden Kosten der Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung zu verwenden.» Die Kommissionsminderheit will die Worte «vom Jahre 1925 an» streichen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici le débat est interrompu.)

Sitzung vom 5. Oktober 1920, vormittags 8 Uhr.

Séance du 5 octobre 1920, à 8 heures du matin.

Vorsitz: }
Présidence: } M. Blumer.

1102. Invaliditäts-, Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Assurance-invalidité, vieillesse et survivants.

und

1244. Volksbegehren für die Alters- und Invalidenversicherung. (Initiative Rothenberger.) Begutachtung.

Initiative populaire pour l'assurance-invalidité, vieillesse et survivants. (Initiative Rothenberger.) Préavis.

Fortsetzung. — Suite.

(Siehe Seite 722 hiervoor. — Voir page 722 ci-devant.)

Art. 41quater.

Präsident: Hier ist in erster Linie der Ordnungsantrag Bersier zu behandeln, d. h. die Frage, ob Art. 41quater überhaupt behandelt werden soll.

M. Bersier: Dans les journaux de samedi a paru un entre filet ainsi conçu: «Le Conseil fédéral a discuté vendredi la question de l'assurance-vieillesse au point de vue de la situation parlementaire; après une longue délibération il a décidé de maintenir intégralement son point de vue et de combattre toutes propositions de renvoi. Une conférence des présidents de groupes du Conseil national s'est prononcée contre toutes propositions éventuelles d'ajournement de la discussion de détail de la question des assurances sociales.»

Avant donc d'avoir entendu les motionnaires et les propositions qui seraient faites, soit le Conseil fédéral, soit les présidents de groupe (**Une voix:** Pas tous.) ont décidé que l'on ne renverrait pas la discussion et que l'on continuerait jusqu'au bout. Dans ces conditions, il peut paraître inutile de développer la motion que nous avons déposée. Cependant nous devons le faire par acquit de conscience d'abord et pour décharger notre responsabilité ensuite. Nous devons en outre faire des réserves sur le vote que nous émettrons sur l'ensemble du projet.

La discussion générale a touché déjà à peu près tous les points. On a parlé également des contingents modernisés et la discussion a révélé des divergences profondes, divergences de principe tout d'abord qui ont été exposées par M. Perrier, divergences sur la justification financière qui ont été indiquées d'une façon très détaillée par M. Ullmann, notre collègue. Il résulte au fond de la discussion générale que cette affaire paraît avoir été insuffisamment étudiée; néanmoins nous avons voté l'entrée en matière, parce que nous ne voulions pas et nous ne voulons pas nous opposer d'une façon stérile à une réforme que nous estimons juste.

Nous avons également voté l'art. 34quater de façon à bien affirmer que nous sommes partisans de l'assurance-vieillesse et invalidité et que nous en voulons la réalisation. De même nous nous sommes ralliés et avec plaisir du reste à l'art. 41 ter instituant l'impôt sur le tabac, impôt que nous réclamons depuis longtemps et que nous espérons voir perçu le plus tôt possible de façon que le rendement puisse en être versé au fonds des assurances qui est à constituer.

Nous avons ainsi affirmé d'une façon suffisante semble-t-il que nous ne sommes pas opposés à l'assurance-vieillesse. Bien au contraire. Mais nous ne pouvons pas voter l'art. 41 quater qui tente d'enlever aux cantons une ressource qui leur appartient, à laquelle ils puisent déjà actuellement et qui leur est absolument indispensable, ressource qui est indispensable non seulement aux cantons mais encore aux communes qui, pour la plupart, chez nous du moins perçoivent l'impôt sur les successions et en attendent chaque année une ressource dont elles ne peuvent se passer.

On a dit, il y a quelque temps, que les cantons étaient financièrement en meilleure posture que la Confédération. Je ne le crois pas, et du reste, le message complémentaire du Conseil fédéral confirme mon opinion lorsqu'il dit «que les cantons et les communes ont vu leur budget grevé de charges nouvelles et définitives extraordinairement lourdes.»

Au cours de la conférence de Kandersteg, M. le chef du Département des finances nous a indiqué, que le déficit total annuel des cantons se montait à 70 millions, que le déficit des communes était de

Invaliditäts-, Alters-, und Hinterlassenenversicherung.

Assurance-invalidité, vieillesse et survivants.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1920
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	12
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1102
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.10.1920 - 18:00
Date	
Data	
Seite	722-732
Page	
Pagina	
Ref. No	20 029 018

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Abstimmung. — Votation.

Für den Antrag der Kommissionsmehrheit	112 Stimmen
Für den Antrag der Kommissionsminderheit	44 Stimmen

Al. 2.

Für den Antrag der Kommissionsmehrheit	106 Stimmen
Für den Antrag der Kommissionsminderheit	50 Stimmen

Präsident: Der Antrag der Kommissionsmehrheit lautet: «Die Einnahmen aus der fiskalischen Belastung des Tabaks sind, vom Jahre 1925 an, ausschliesslich zur Deckung der dem Bunde zufallenden Kosten der Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung zu verwenden.» Die Kommissionsminderheit will die Worte «vom Jahre 1925 an» streichen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici le débat est interrompu.)

Sitzung vom 5. Oktober 1920, vormittags 8 Uhr.

Séance du 5 octobre 1920, à 8 heures du matin.

Vorsitz: }
Présidence: } M. Blumer.

1102. Invaliditäts-, Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Assurance-invalidité, vieillesse et survivants.
und

1244. Volksbegehren für die Alters- und Invalidenversicherung. (Initiative Rothenberger.) Begutachtung.

Initiative populaire pour l'assurance-invalidité, vieillesse et survivants. (Initiative Rothenberger.) Préavis.

Fortsetzung. — Suite.

(Siehe Seite 722 hiervoor. — Voir page 722 ci-devant.)

Art. 41quater.

Präsident: Hier ist in erster Linie der Ordnungsantrag Bersier zu behandeln, d. h. die Frage, ob Art. 41quater überhaupt behandelt werden soll.

M. Bersier: Dans les journaux de samedi a paru un entre filet ainsi conçu: «Le Conseil fédéral a discuté vendredi la question de l'assurance-vieillesse au point de vue de la situation parlementaire; après une longue délibération il a décidé de maintenir intégralement son point de vue et de combattre toutes propositions de renvoi. Une conférence des présidents de groupes du Conseil national s'est prononcée contre toutes propositions éventuelles d'ajournement de la discussion de détail de la question des assurances sociales.»

Avant donc d'avoir entendu les motionnaires et les propositions qui seraient faites, soit le Conseil fédéral, soit les présidents de groupe (**Une voix:** Pas tous.) ont décidé que l'on ne renverrait pas la discussion et que l'on continuerait jusqu'au bout. Dans ces conditions, il peut paraître inutile de développer la motion que nous avons déposée. Cependant nous devons le faire par acquit de conscience d'abord et pour décharger notre responsabilité ensuite. Nous devons en outre faire des réserves sur le vote que nous émettrons sur l'ensemble du projet.

La discussion générale a touché déjà à peu près tous les points. On a parlé également des contingents modernisés et la discussion a révélé des divergences profondes, divergences de principe tout d'abord qui ont été exposées par M. Perrier, divergences sur la justification financière qui ont été indiquées d'une façon très détaillée par M. Ullmann, notre collègue. Il résulte au fond de la discussion générale que cette affaire paraît avoir été insuffisamment étudiée; néanmoins nous avons voté l'entrée en matière, parce que nous ne voulions pas et nous ne voulons pas nous opposer d'une façon stérile à une réforme que nous estimons juste.

Nous avons également voté l'art. 34quater de façon à bien affirmer que nous sommes partisans de l'assurance-vieillesse et invalidité et que nous en voulons la réalisation. De même nous nous sommes ralliés et avec plaisir du reste à l'art. 41 ter instituant l'impôt sur le tabac, impôt que nous réclamons depuis longtemps et que nous espérons voir perçu le plus tôt possible de façon que le rendement puisse en être versé au fonds des assurances qui est à constituer.

Nous avons ainsi affirmé d'une façon suffisante semble-t-il que nous ne sommes pas opposés à l'assurance-vieillesse. Bien au contraire. Mais nous ne pouvons pas voter l'art. 41 quater qui tente d'enlever aux cantons une ressource qui leur appartient, à laquelle ils puisent déjà actuellement et qui leur est absolument indispensable, ressource qui est indispensable non seulement aux cantons mais encore aux communes qui, pour la plupart, chez nous du moins perçoivent l'impôt sur les successions et en attendent chaque année une ressource dont elles ne peuvent se passer.

On a dit, il y a quelque temps, que les cantons étaient financièrement en meilleure posture que la Confédération. Je ne le crois pas, et du reste, le message complémentaire du Conseil fédéral confirme mon opinion lorsqu'il dit «que les cantons et les communes ont vu leur budget grevé de charges nouvelles et définitives extraordinairement lourdes.»

Au cours de la conférence de Kandersteg, M. le chef du Département des finances nous a indiqué, que le déficit total annuel des cantons se montait à 70 millions, que le déficit des communes était de

30 millions, ce qui représente donc pour les cantons et les communes un total de 100 millions. Il est nécessaire que les cantons et les communes trouvent cette somme s'ils veulent équilibrer leur budget. En outre, pour l'assurance-vieillesse et invalidité, comme nous le verrons à nouveau dans quelques instants, la Confédération demandera aux cantons une participation de 50 % soit 40 millions. C'est donc une somme de 140 millions que les cantons et les communes doivent trouver en ressources nouvelles s'ils veulent arriver à l'équilibre financier. Comment les trouveront-ils? Sur ce point le Conseil fédéral est muet. A la conférence de Kandersteg et ici même lors du débat financier qui eut lieu la semaine précédente, on nous a établi le déficit des cantons et des communes. Mais on ne s'est pas inquiété de la façon dont ce déficit devrait être couvert. On a bien dit et bien affirmé que la matière imposable était suffisante pour pouvoir supporter une nouvelle charge fiscale et que par conséquent cantons et communes arriveraient, s'ils savaient élever les taux de leurs impôts, à couvrir leur déficit. Mais le fait que la matière imposable est suffisante ne prouve rien, car il y a des cantons qui sont arrivés au point de vue fiscal au maximum de la pression fiscale et qui ne peuvent pas dépasser les taux qui sont actuellement en vigueur chez eux. Certains cantons ont poussé la fiscalité très loin, soit comme taux, soit comme moyen d'investigation. Je rappelle à ce sujet qu'un certain nombre de cantons appliquent actuellement une mesure qui effraye un grand nombre d'autres: celle de l'inventaire obligatoire au décès, sans lequel aucune loi fiscale ne peut obtenir sa pleine application. En présence des taux très élevés qui frappent certains cantons, nous croyons qu'il est absolument impossible d'aller plus loin. Je ne puis pas ici passer en revue les lois fiscales de tous les cantons suisses. Je me borne au canton de Vaud qui m'est particulièrement connu et je le prends comme exemple. Dans le canton de Vaud, le déficit annuel est actuellement de plus de 5 millions. Ces 5 millions pourront-ils être couverts? Je le crois, car le canton de Vaud est en train actuellement de réviser sa loi fiscale pour demander soit à la fortune acquise, soit au produit du travail un effort plus considérable que par le passé, qui arrivera, espérons-le, à combler le déficit. Mais dans cet ensemble de recettes, que notre canton recherche pour couvrir son déficit, se trouve l'impôt sur les successions. Cet impôt est déjà énorme actuellement, et, au risque de vous ennuyer avec des chiffres, je me permets de vous en indiquer quelques taux. En ce qui concerne la première parentèle, le taux inférieur est de 1,60 %, tandis que le taux supérieur est 5,20 %. Ces taux-là sont relativement minimes; mais en prenant la deuxième parentèle, nous trouvons pour la première catégorie déjà un taux de 2,40 %, tandis que le dernier taux est de 7,80 %. Et si nous tombons dans la quatrième génération de cette deuxième parentèle nous avons un taux de 12 % aboutissant en dernière catégorie à 39 %. Enfin les taux maxima obtenus par notre impôt sur les successions vont de 14,40 % à 46,80 % pour des non-parents. Ces taux ne concernent que les impôts cantonaux. Indépendamment des impôts cantonaux, les communes sont autorisées à percevoir pour les lignes directes 50 cts. par franc payé à l'Etat; pour les lignes collatérales, 1 fr. par franc. Là dessus viennent encore se greffer les

centimes additionnels qui ont dû être imposés pour rétablir l'équilibre financier et qui atteignent 50 % au cantonal et 25 % au communal. Je reprends la taxe plus élevée, celle de 46,80 % et je vous demande, lorsque les communes auront perçu sur la ligne collatérale 1 fr. par franc, lorsqu'on aura appliqué encore les centimes additionnels par 50 % pour l'Etat et 25 % pour la commune, je vous demande ce qui restera pour la Confédération? On aura dépassé en ce moment le 100 %? Il n'est pas possible, par conséquent, qu'avec un barème pareil sur les droits successoraux, on vienne prélever encore une dîme pour la Confédération.

Ce que je dis du canton de Vaud, je pourrais le dire d'un certain nombre d'autres cantons, je pourrais vous indiquer une quantité de chiffres, je pourrais vous présenter un tableau que j'ai sous les yeux, et qui indique pour chaque descendance et chaque parentèle le taux des impôts en vigueur dans les divers cantons qui perçoivent des droits successoraux. Mais pour ne pas abuser des chiffres, je me borne à l'exemple du canton de Vaud que je viens de citer.

Dans le canton de Vaud et dans d'autres cantons probablement, les taux inférieurs, les taux appliqués aux parentèles inférieures peuvent peut-être encore supporter une légère augmentation mais les sommes que les cantons pourront retirer d'une revision ou d'une extension de leurs droits successoraux, ces sommes leur seront nécessaires pour diverses raisons. Elles leur seront tout d'abord nécessaires, parce qu'ils auront à bref délai à soutenir les communes qui, elles, sont dans une situation financière désastreuse et qui ne trouvent plus rien à prendre en fait d'impôts quand la Confédération et les cantons ont passé. En outre, puisqu'on demande 40 millions aux cantons pour parfaire les ressources de l'assurance-vieillesse et invalidité, il est bien évident qu'il faudra que les cantons les trouvent quelque part. Je crois qu'ils pourront les trouver dans l'extension de leurs droits de succession, pour autant que cette extension est possible. Il est certain que si l'on pouvait établir une loi fédérale qui règle par exemple certaines normes des droits successoraux, ce ne serait peut-être pas inutile, et pour ma part — je parle ici à titre purement personnel — je crois qu'une loi de ce genre serait d'une grande utilité. En tous cas nous n'envisagerions pas cette solution d'un mauvais œil et il me paraît qu'il serait utile que la Confédération examine si elle ne doit pas inviter les cantons, par une loi fédérale, à percevoir des droits successoraux suivant certaines normes, de façon que les cantons soient sûrs d'avoir les ressources qui leur sont demandées pour parfaire le 50 % de la couverture financière des assurances. Mais enfin c'est là une idée personnelle, je la donne pour ce qu'elle vaut et je n'en veux pas faire prendre la paternité aux membres du conseil qui ont signé avec moi la motion que j'ai l'honneur de développer.

Le chef du Département des finances nous a dit dans son exposé de vendredi dernier: J'ai cherché autre chose, mais je n'ai rien trouvé. J'ai trop de confiance dans le chef du département des finances pour penser qu'il n'a rien trouvé s'il a cherché! (Sourires). Et je voudrais profiter de l'occasion pour rendre hommage à la persévérance avec laquelle M. Musy cherche le rétablissement de notre équilibre financier et à l'ardeur qu'il apporte à la défense de la caisse fédérale et à la défense des ressources de la Conféd-

ration. Mais enfin M. Musy trouvera évidemment. Il faudra bien qu'il trouve. Il faut qu'il continue à chercher, parce que les ressources financières envisagées pour l'assurance-vieillesse et invalidité ne seront pas suffisantes et à ce moment là il faudra chercher et trouver.

Les chefs de département des finances cantonales sont exactement dans la même situation. Ils cherchent, mais ils ne trouvent pas. Ils ont besoin de ressources considérables, mais les directeurs des finances cantonales n'ont à leur disposition que des impôts directs cantonaux. Ils ne disposent pas d'impôts de consommation qui apporteraient de fortes contributions à la caisse cantonale. Leur situation est encore plus difficile peut-être que celle de la Confédération et nous devons leur réserver en tous les cas notre sympathie, car, au milieu des nombreuses difficultés de leur tâche, ils s'efforcent de faire face à des charges sans cesse croissantes. Si les chefs des finances cantonales ont tant de peine à remplir leur caisse pourquoi la Confédération viendrait-elle leur prendre des ressources sur lesquelles ils comptent? Et en vertu de quel droit? Peut-être en vertu du droit du plus fort. Mais le droit du plus fort, n'est pas nécessairement le droit du meilleur. Il me semble que, dans ce cas, la Confédération joue le rôle peu reluisant de cet homme qui ayant besoin d'argent s'en va attendre son voisin au coin du bois pour le dévaliser (Rires). Je ne crois pas que la Confédération veuille aller si loin; cela contrasterait étrangement avec les idées extrêmement nobles que M. le conseiller fédéral Musy a développées dans son discours de jeudi dernier. Je ne lui prête pas des intentions aussi noires, mais je le rends attentif aux conséquences de la décision que le Conseil fédéral nous demande de prendre. Sans doute l'art. 42f de la Constitution autorise la Confédération à percevoir des contributions cantonales, mais cet article ne permet pas, semble-t-il, à la Confédération de spécifier la forme de perception de ses contingents; il laisse aux cantons le droit absolu de les percevoir, comme ils l'entendent chez eux, quitte à les verser à la caisse fédérale.

Les cantons ne peuvent pas supporter que leurs ressources soient atteintes par un impôt fédéral sur les successions. Mais à côté de cette question d'ordre financier il en est une d'ordre politique. Je n'insiste pas sur ce côté de la question qui a été déjà suffisamment discuté ici et que M. Perrier a développé avec beaucoup d'autorité. Nous sommes inquiets de voir la Confédération pénétrer toujours davantage dans la souveraineté des cantons, et si nous faisons fréquemment des concessions — j'aurai l'occasion de le rappeler un peu plus tard — à la centralisation, nous tenons cependant à garder intacte notre autonomie financière et nous voyons dans ce projet des contingents modernisés une première tentative de prendre aux cantons une ressource qui leur appartient. C'est, je crois, la première fois que ce fait se produit et nous réagissons contre une pareille tendance que nous ne permettrons pas, pas plus que nous n'avons permis en son temps qu'on nous impose l'impôt fédéral direct, qui aurait anéanti nos cantons. Il est vrai qu'on nous effraie avec le spectre de l'impôt fédéral direct, mais pensez-vous que c'est pour une dépense de 10 millions sur un total énorme qu'on nous imposera l'impôt direct? Peut-être prendra-t-on ce prétexte, mais ce serait un prétexte et non pas un motif. Le vrai

motif c'est que les partisans de l'impôt fédéral direct n'ont pas désarmé, qu'ils veulent arriver à leurs fins et qu'ils cherchent tous les moyens et prétextes pour nous y amener. Mais nous non plus, nous n'avons pas désarmé, nous sommes toujours là vigilants. Et lorsque le moment sera venu et que l'offensive recommencera avec l'impôt direct fédéral, nous amènerons de nouveau nos troupes qui, elles, n'en veulent pas non plus et nous marcherons avec un ensemble que vous connaissez déjà pour l'avoir éprouvé à plus d'une reprise.

J'arrive à un autre point, la question de la couverture financière des assurances. D'abord je dois dire que nous approuvons le Conseil fédéral et la majorité des Chambres de ne pas vouloir faire voter, l'assurance sans la couverture financière. Nous voterons contre la proposition socialiste qui tend à disjoindre ces diverses questions dans la votation populaire. Nous estimons qu'il y a là un acte de bonne administration qu'on devrait généraliser. Si nous avons pendant ces dernières années appliqué ce principe et si nous n'avions voté de grosses dépenses que lorsque nous avions une couverture financière en compensation, nous n'en serions pas où nous en sommes maintenant. Mais encore faut-il savoir lorsqu'on veut voter une couverture financière combien le projet coûtera. Or, rien n'est plus nébuleux que le coût du projet qu'on nous propose et que l'on évalue vaguement à 80 millions par année. Le Conseil fédéral et Messieurs Stadlin et Kuntschen, les rapporteurs, se sont évertués à nous faire croire qu'il ne coûterait que 80 millions, mais M. de Cérenville a contesté cette somme et est allé jusqu'à 200 millions, sur quoi M. Musy a dit: Si nous arrivons à 200 millions, alors je n'ai rien dit. Ce qui prouve que l'on ne connaît pas le coût du projet. Or, lorsqu'on veut construire un bâtiment il faut savoir combien il coûtera avant de le commencer et d'en établir la couverture financière. C'est un principe d'élémentaire prudence et c'est la même chose en matière législative qu'en matière de construction.

Quand on nous dit que l'on ne sait pas si le projet coûtera 80 millions ou s'il coûtera 200 millions et qu'on nous accuse ensuite de bouleverser la couverture financière de l'entreprise, parce que nous proposons de remplacer une ressource minime par une autre, je dis que l'on n'est pas logique.

Et la ressource dont nous demandons le remplacement, quelle est-elle? Ce sont les contingents modernisés qui, d'après le message complémentaire, devaient donner un produit de 10 millions. Mais dans un de ses discours, M. Musy nous a dit que ces contingents modernisés donneraient 15 millions et dans le discours de vendredi il est arrivé à articuler le chiffre de 20 millions. On ne sait donc pas exactement ce que coûteront aux cantons les contingents modernisés, mais reprenons la couverture financière de l'assurance vieillesse et invalidité et admettons que l'assurance coûte 80 millions par année. Les cantons fournissant le 50 % c'est-à-dire 40 millions, l'impôt sur le tabac fournissant 30 millions, nous arrivons à 70 millions; il reste donc 10 millions pour arriver à la couverture financière de 80 millions. Par conséquent on peut admettre que les contingents modernisés, dont on a besoin pour mettre sous toit l'assurance-vieillesse, doivent donner 10 millions; lorsque donc nous propo-

sons de supprimer les contingents modernisés et de les remplacer par une autre ressource, nous ne bouleversons pas la couverture financière du projet.

Autre point. Dans son discours de jeudi, M. le conseiller fédéral Schulthess a dit à peu près ceci, que je reprends d'un compte rendu de journal: «La question du subside de l'Etat reste ouverte. En ce qui concerne les prestations des cantons, il va sans dire que les chiffres du message ne sont pas définitifs. Quand le message a été rédigé, la situation des cantons était beaucoup moins critique qu'aujourd'hui et la contribution qu'on leur imposera dépendra naturellement des sources de revenus que la Confédération pourra leur enlever. Le rapport technique annexé au message doit être envisagé à titre de simple indication.» Si donc rien n'est fixé quant à la participation des cantons, comment peut-on parler encore de couverture financière et comment peut-on s'arrêter à cette différence de 10 millions que nous indiquons comme produit des contingents modernisés. Si l'on diminue la part des cantons, c'est naturellement la Confédération qui devra faire la compensation. Cette compensation l'obligera à rechercher des ressources qu'actuellement elle dit ne pas pouvoir trouver. Quand nous proposons de supprimer les contingents cantonaux, nous ne bouleversons donc pas plus le projet que M. le conseiller fédéral Schulthess ne l'a bouleversé par ses déclarations. Je vais plus loin. Le déficit fédéral sera, dit-on, de 150 millions auxquels il faut ajouter 80 millions pour l'assurance-vieillesse etc. Total annuel: 230 millions à trouver, sur lequel nous demandons qu'on examine la modification d'une dizaine de millions. Est-ce que nous bouleversons ainsi l'économie qui préside à la reconstitution des finances fédérales et également à la mise sous toit de l'assurance-vieillesse? Je ne le crois pas et je pense au contraire, que ces chiffres sont suffisamment probants pour que je n'insiste pas davantage. Cependant je dois faire remarquer que si le coût de l'assurance dépasse 80 millions, le bouleversement du plan financier sera beaucoup plus considérable; en outre, la ressource dont nous vous demandons de faire abstraction représente une somme très minime pour la Confédération, tandis que ce chiffre est pour les cantons une somme considérable qui représente le huitième des ressources totales qu'ils doivent trouver pour équilibrer leur budget, ces ressources ayant été estimées à 150 millions.

M. Musy, dans son discours, nous a dit aussi qu'il serait d'accord avec le renvoi du projet si les motionnaires disaient par quoi seraient remplacés les contingents successoraux. Mais c'est renverser les rôles. Ce n'est pas à nous à indiquer par quelles ressources la Confédération doit suppléer à cette perte de 10 millions. Je vois que M. Musy sourit... il trouve sans doute que c'est ici le point faible de mon argumentation. Mais je maintiens que c'est au Conseil fédéral de trouver la couverture de l'assurance-vieillesse. Si nous venons dire au Conseil fédéral, ce qui ne sera pas le cas, car la majorité en décidera probablement autrement: — Nous ne sommes pas partisans de cette ressource, trouvez-en une autre — le Conseil fédéral sera bien obligé de chercher encore. Ce n'est donc pas notre rôle de lui indiquer d'autres ressources, mais nous pouvons toutefois lui présenter quelques suggestions sur d'autres ressources qu'il n'a pas envisagées et qui auraient pu l'être, puisque ces

ressources ont fait l'objet de propositions à la conférence de Kandersteg et à d'autres occasions. Je voudrais rappeler — ceci à titre de simple renseignement — que le professeur Laur avait proposé de prélever un impôt maximum de 2 % sur les importations et les exportations. Ce prélèvement serait d'une influence insignifiante sur le coût de consommation qui se traduirait par 2 cts. par franc d'augmentation. Ce ne serait donc pas ruineux. Le professeur Laur a étudié ce projet d'une façon approfondie. Il en a fait l'objet d'une plaquette que voici, très intéressante et qui est pour le moins aussi développée que le message complémentaire que l'on nous a donné en vue de la justification des contingents successoraux. Ce projet du Dr. Laur prévoit qu'en appliquant un taux maximum de 2 % on arriverait à un rendement de 140 millions, et qu'en exonérant de cet impôt les matières absolument indispensables et les denrées de première nécessité on pourrait arriver en tous cas à 80 millions. Mais je ne vais pas si loin, Messieurs, nous avons besoin de 10 millions pour remplacer les contingents modernisés; en appliquant un impôt de $\frac{1}{4}$ %, c'est-à-dire de $\frac{1}{4}$ de cts. par franc, ce qui ne pèsera pas sur la consommation, on trouverait ainsi les 10 millions désirés. Je sais qu'on me dira qu'il n'est pas juste de greffer sur les droits de douane un impôt inférieur sur les importations et les exportations. Je reconnais qu'il y a quelque chose d'un peu anormal dans ce fait là, mais enfin on nous a parlé souvent des impôts indirects et l'on nous a dit qu'ils n'ont pas atteint en Suisse le % ou la proportion des autres pays. Pour trouver l'argent nécessaire il faudra bien utiliser des moyens de ce genre.

On a cherché encore d'autres moyens. Je rappelle que M. Clottu, chef du département des finances du canton de Neuchâtel, avait suggéré l'idée de proposer aux cantons de renoncer à la dîme de l'alcool et à leur participation aux bénéfices de la banque nationale. M. le conseiller fédéral Musy a répondu que ce serait une injustice. C'est possible. Mais ce moyen est-il plus injuste que celui qui consiste à enlever par les contingents successoraux au profit de la Confédération une part des ressources des cantons et de frapper ainsi ceux qui sont déjà surchargés de dépenses et qui prélèvent déjà eux-mêmes un droit sur les successions sur la base de taux qui ne supporteraient déjà plus d'aggravations, tandis que d'autre part, il y a des cantons qui n'ont pas exploité cette source de recettes, et qui pourront largement y puiser pour satisfaire à leurs nouvelles exigences budgétaires? Dans cette situation, le contingent successoral fédéral conduirait aussi à une injustice plus grande que celle que révèle la proposition Clottu.

Il y a d'autres moyens encore de trouver une dizaine de millions sans porter atteinte à la souveraineté fiscale des cantons; c'est une question de tour de vis. En effet, il suffit d'une simple aggravation des droits d'impôts qui sont actuellement perçus ou de ceux qui sont encore à percevoir, impôts directs et indirects, pour amener à la Confédération une recette bien supérieure à 10 millions. En envisageant les prescriptions fédérales en matière d'impôt sur les bénéfices de guerre, d'impôt sur les coupons et sur le tabac, nous constatons qu'une modification très minime des taux produirait un supplément de rendement suffisant pour remplacer les 10 millions dont nous demandons la suppression par la renonciation aux

contingents modernisés, et cela sans attenter à la souveraineté des cantons.

Il faudra bien chercher. Il faudra bien trouver puisque, de l'avis presque unanime, les assurances ne pourront pas être réalisées avec la somme de 80 millions actuellement prévue.

Enfin, M. Musy nous a dit à la fin de son exposé que le fédéralisme étroit ne devait pas entraver la réalisation des projets sociaux. Je suis d'accord avec M. Musy. Mais nous ne croyons que notre fédéralisme soit un fédéralisme étroit. Dans tous les cas, ce fédéralisme nous a permis de réaliser certaines œuvres fructueuses, telles que déjà l'assurance-vieillesse dans le canton de Glaris et dans le canton de Vaud, assurance qui y prospère et qui va son petit chemin. Ce fédéralisme étroit nous a également permis de voter un certain nombre de lois centralisatrices, parce que nous avons estimé qu'elles donnaient à la confédération des compétences qui lui revenaient. Enfin — M. Musy me permettra bien de le lui dire — ce fédéralisme étroit, c'est celui qu'il a pratiqué lui-même quand il était de l'autre côté de la barricade, soit lorsqu'il défendait la caisse du canton de Fribourg contre les atteintes du fisc fédéral; ce fédéralisme étroit que nous pratiquons, nous le pratiquons donc en bonne société. Mais nous rendons M. Musy attentif au fait que lorsque nous aurons astreint les cantons à des prestations toujours plus considérables comme on nous les propose, je crois qu'à ce moment là, ce fédéralisme si étroit soit-il, sera perdu et les cantons avec lui. Ce sera la ruine du pays.

La proposition que nous faisons n'est pas une proposition d'échappatoire, ce n'est pas un acte rétrograde non plus. Nous voulons l'assurance-vieillesse et pour ma part je regrette que cette assurance-vieillesse arrive si tard. Il y a dix ans que nous aurions dû la réaliser; d'autres pays l'ont créée avant nous et nous avons pourtant la prétention d'être à la tête du progrès social. Mais enfin l'assurance nationale est en discussion; nous voulons engager nos populations à la voter malgré quelques tendances centralisatrices que l'on esquisse à son égard, et bien que l'œuvre soit insuffisamment préparée, nous ne demandons pas son renvoi définitif; ce que nous demandons c'est l'exclusion de l'une des ressources qui ne nous plaît pas, parce qu'elle est antifédéraliste et parce qu'elle porte atteinte à la souveraineté financière et politique des cantons.

Les assurances sociales ne peuvent pas être l'œuvre d'un jour. Il y a dix ans qu'on en parle. Il y a dix ans qu'on cherche à les réaliser et ce n'est pas une étude complémentaire de deux ou trois mois qui, portant sur un point spécial, causerait un préjudice à l'œuvre dans son ensemble. Cette étude pourrait être terminée pour la session de décembre prochain, de sorte que cela ne retarderait pas sensiblement l'aboutissement de l'œuvre que nous voulons tous réaliser.

Le Conseil fédéral a demandé aux Chambres et au peuple que l'œuvre des assurances soit une œuvre de collaboration. C'est une façon — vous l'avouerez — bien étrange de préparer cette collaboration que de décider par avance que l'on repoussera toutes les propositions et que l'on refusera brutalement d'étudier les moyens de laisser aux cantons leurs ressources habituelles. Personne ici n'a pensé qu'en un seul débat le conseil national mettrait sous toit une œuvre de pareille envergure financière Depuis

quelque temps les Chambres fédérales on reçu une quantité énorme de projets de loi qu'elles ont peine à digérer et elles ont voté une quantité de lois sociales ou dites sociales. Nous les avons votées en quelque sorte au grand galop sans avoir pu suffisamment les étudier et le peuple est mécontent de ce système là. Il trouve qu'on va trop fort et qu'on vote un peu trop facilement les lois sans en avoir examiné toutes les répercussions financières et économiques. Nous vous demandons donc de ne pas appliquer aux assurances sociales cette procédure accélérée et de consentir à reprendre l'étude de l'un des points sur lesquels vous voulez bâtir cette œuvre, et cela afin d'obtenir, pour cet important projet social, la collaboration que vous sollicitez et que vous nous demandez. (Bravos).

Stadlin, deutscher Berichterstatter der Kommission: Namens der Kommission beantrage ich, den Ordnungsantrag Bersier abzulehnen. Der Zweck des Antrages Bersier geht dahin, die Beratung des Bundesbeschlusses über die Einführung der Alters- und Invaliditätsversicherung und deren Deckung zu vertagen. Denn es will mir scheinen, dass, wenn dieser Antrag, durch den Art. 41 ausgeschaltet werden soll, angenommen werden sollte, wir dann nicht einfach in der Beratung des Bundesbeschlusses fortfahren, und den Bundesbeschluss exklusive der Erbschaftsteuer oder der Erbschaftskontingente annehmen oder verwerfen müssen.

Im Mittelpunkt der Begründung des Ordnungsantrages Bersier stehen die Reflexionen über das allgemeine Finanzproblem des Bundes und der Kantone sowie die Kostenfrage der Versicherung. Diese beiden Hauptpunkte haben wir letzte Woche diskutiert. Wir haben aus dem Exposé des Herrn Bundesrat Musy erfahren, wie er in grossen Zügen sich die allgemeine Finanzrekonstruktion im Bunde denkt; wir haben davon Kenntnis genommen, dass man an zuständiger Stelle die Erwartung und die Hoffnung hegt, dass bei allseits gutem Willen die Finanzreform durchgeführt werden und gleichzeitig auch das so dringend notwendige Werk der Sozialversicherung geschaffen werden kann.

Was die Kostenfrage anbetrifft, so haben wir letzte Woche uns auch über diese Frage sehr eingehend vernehmen lassen. Wir haben konstatiert, wie das übrigens bereits in der bundesrätlichen Botschaft auseinandergesetzt ist, dass es einfach unmöglich ist, heute zu sagen, was das Werk der Sozialversicherung kostet, dass es gleich wie bei der Kranken- und Unfallversicherung einer späteren Ausführung vorbehalten ist, bei der näheren Umgrenzung des ganzen Werkes festzustellen, welche Kosten für dasselbe resultieren.

Nun argumentiert Herr Bersier speziell auch mit der finanziellen Situation der Kantone und der Gemeinden. Mit der finanziellen Situation der Kantone haben wir uns auch in der Kommission sehr eingehend befasst; der Eindruck aus diesen Beratungen ging dahin, dass zweifelsohne die Kantone entlastet werden müssen von dem ihnen nach der Ausführung der bundesrätlichen Botschaft zugeordneten Hälfteanteil an Kosten. Aber wir haben ebenso sehr die Ueberzeugung gewonnen, dass die Kantone finanziell zur Mitwirkung an diesem Werke herangezogen werden müssen, dass sie auf der andern Seite dagegen best-

möglichst zu entlasten sind, trotzdem sie nach dieser Richtung auch eine gewisse Entlastung erfahren durch die Verringerung der Armenlasten.

Aus den näheren Ausführungen des Herrn Bersier geht hervor, dass er zuerst vom Bundesrate ein Studium, ein Gutachten verlangen möchte, aus welchem hervorgehen sollte, welche Finanzquellen eröffnet werden könnten, um an Stelle der Erbschaftssteuer, der Erbschaftskontingente, die Deckung der Kosten der Versicherung bewerkstelligen zu können. Ich möchte in erster Linie daran erinnern, dass von Anfang an eine Grundidee der Deckungsfrage darin bestand, dass neben Verbrauchssteuern auch der Besitz zur Fruktifizierung und zur Finanzierung der Sozialversicherung herangezogen werden soll. Da hat der Bundesrat nach eingehenden Untersuchungen die Formel gefunden, dass neben den Verbrauchssteuern, in deren Vordergrund die Tabaksteuer stehen soll, die Erbschaftssteuer diejenige Besitzsteuer sei, die die gerechtfertigste und die zweckmässigste sei. Ich habe Ihnen letzte Woche auseinandergesetzt, dass die Kommission zum selben Schlusse gekommen ist; ich habe Ihnen gesagt, dass, nachdem im Schosse der Kommission von Anfang an gewichtige Momente gegen die Erhebung einer eidgenössischen Erbschaftssteuer geltend gemacht worden sind, die Kommission nicht untätig gewesen ist. Sie war sich der Schwierigkeiten vollständig bewusst, die der Durchführung der Erbschaftssteuer auf eidgenössischem Boden entstehen konnten. Sie ist deshalb eingehend auf die Diskutierung anderer Besitzsteuern eingetreten. Sie hat sozusagen alle Besitzsteuern besprochen: von der Vermögensabgabe bis zur Wertzuwachssteuer, von der direkten Steuer bis zum sogenannten Erbschaftskontingente. Sie hat auch die Fragen, die heute von Herrn Bersier wieder tangiert worden sind, studiert, ob nicht die sogenannten gesetzlichen Anteile, die die Kantone beziehen, aufgehoben werden könnten. Sie hat auch die Frage der Einschränkung der Subventionen besprochen und die gegenwärtig bestehende Kontingentsabgabe in den Kreis ihrer Beratungen gezogen, aber eingehende Ueberlegungen haben dazu geführt, dass keine andere Finanzquelle eröffnet werden kann, die so zweckmässig und so gerecht wäre, wie die Erbschaftssteuer. In bezug auf die Subventionen und in bezug auf die Aufhebung der gesetzlichen Anteile möchte ich nochmals wiederholen, dass, wenn das gemacht würde, eine teilweise Umgestaltung des kantonalen Steuerrechts stattfinden müsste, die darin bestünde, dass die Kantone selber zu anderen Steuerarten oder zur Erhöhung ihrer Steuerfaktoren schreiten müssten.

Wenn der Bundesrat ein Gutachten abgeben soll zuhanden der Bundesversammlung, welche neuen Steuerquellen an Stelle der Erbschaftssteuer erschlossen werden könnten, so kann ich Ihnen heute schon sagen, zu welchem Schlusse der Bundesrat kommen wird. Er wird sagen: direkte Steuern können wir keine erheben, wir müssen sie heute aus dem gleichen Grund ablehnen, wie wir früher die direkte Bundessteuer abgelehnt haben, und zwar in vermehrter Masse, nachdem die zweite Kriegssteuer in Wirksamkeit tritt, und indirekte Steuern werden wir zurzeit, ohne dass die allgemeine Finanzrekonstruktion dadurch tangiert würde, für die Finanzierung der Sozialversicherung ebenfalls nicht in Aussicht nehmen

können. Wir haben auch im Schosse der kantonalen Finanzdirektorenkonferenz die Frage wiederholt diskutiert. Es ist — auch in der allgemeinen Diskussion — gesagt worden, die Kantone seien nach dieser Richtung gar nie begrüsst worden. Das ist nicht richtig. In zwei Finanzdirektorenkonferenzen wurde die Frage der Erbschaftssteuer besprochen und in einer Finanzdirektorenkonferenz wurde speziell die Frage der kantonalen Leistungen an die Sozialversicherung behandelt, gestützt auf ein Referat, das der Sprechende im Schosse dieser Konferenz gehalten hatte. Es ist ohne weiteres zuzugeben, dass man in diesen Konferenzen und in diesen Beratungen ziemlich ratlos dastand. Man hatte selbstverständlich das Gefühl, dass es für die Kantone sehr schwierig sei, neue Finanzquellen zugunsten der Sozialversicherung zu eröffnen. Auf der andern Seite ist aber zu konstatieren, dass in der letzten Konferenz der Finanzdirektoren der Wille zur Durchführung der Sozialversicherung in unzweideutiger Weise zum Ausdruck gekommen ist und dass dieser Wille sich auch nach der Richtung kundgegeben hat, dass man erklärte, dass man zu Opfern bereit sei, und auch bereit sein müsse.

Herr Bersier hat heute Hinweise auf einige mögliche Finanzquellen gemacht. Wir haben in der nationalrätlichen Kommission, wie auch in den Beratungen der Finanzdirektoren gegenüber den Einwendungen, die gegen die Beteiligung der Kantone, gegen die Heranziehung von bisherigen kantonalen Finanzquellen zur Fruktifizierung der Sozialversicherung geltend gemacht worden sind, wiederholt erklärt: Gut so, bietet uns dann etwas anderes, gebt uns irgend eine andere direkte oder indirekte Steuer, die Aussicht auf Annahme hat. Man konnte nichts bieten. Man sagte stetsfort, ja wir können nicht; diese und jene Finanzquelle wird auf diesen oder jenen Widerstand stossen. So sind wir dann nach wie vor in der Ueberzeugung festgeblieben, dass die Erbschaftssteuer in dieser oder jener Form jene Quelle darstelle, die in gerechtester und fruchtbringendster Weise für die Sozialversicherung verwendet werden kann. Jene Finanzquellen, die heute Herr Bersier genannt hat, fallen in den Bereich der Diskussion und der Beratung über die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes für den Bund. Sie können aber nicht in Betracht fallen für die spezielle Finanzierung der Sozialversicherung.

Aus diesen Gründen kommt die Kommission dazu, Ihnen die Verwerfung des Ordnungsantrages Bersier zu beantragen; der letztere Antrag wurde in der Kommission wiederholt gestellt. Er ist jedesmal mit denselben Ueberlegungen zurückgewiesen worden; wir haben die Ueberzeugung, dass es nun einmal Zeit ist, dass die eidgenössischen Räte dem Volke einen Verfassungsartikel in bezug auf die Sozialversicherung unterbreiten. Herr Bersier hat gesagt, er wolle der verfassungsrechtlichen Bestellung der Sozialversicherung keine Schwierigkeiten bereiten und speziell sein Antrag solle nicht den Eindruck einer Verschleppung erwecken. Ich fürchte sehr, wenn dieser Antrag angenommen werden sollte, dieser Eindruck im Volk draussen entsteht, dass im Volk vielfach gesagt wird, es mangle an gutem Willen, und wenn dieser gute Wille mangle, so müsse das Volk selber zum Rechten schauen. Ich möchte nach dieser Richtung warnen und möchte Sie bitten, auch im Interesse des Ansehens des Parlamentes, dass wir nun in dieser Frage

vorwärts machen und sie zu einem gewissen Abschlusse bringen.

Forrer: Ich möchte zum vornherein feststellen, dass ich nicht zu denjenigen gehöre, welche dem Ordnungsantrage Bersier und Konsorten unterschieben, dass er irgendwie ein «*acte retrograde*», ein Akt von Sabotage sein wolle. Ich stehe immer auf dem Standpunkte: «*Quisquis praesumitur bonus.*» Aber wie soeben Herr Kollega Stadlin ausgeführt hat, muss man auch den Schein vermeiden, als ob man vor lauter Bäumen den Wald nicht sehen wolle.

Ich habe nun die Auffassung, dass es ganz gut gewesen ist, dass Herr Bersier seine Ausführungen nochmals zusammengefasst und so während der Beratung des Gegenstandes Gelegenheit gegeben hat, dieselben unter Umständen noch zu würdigen. Ich glaube aber, dass es nicht notwendig und nicht wünschenswert ist, jetzt die Beratung zu unterbrechen. Eine Unterbrechung der Beratung wird ja ohne weiteres zwangsläufig dadurch herbeigeführt, dass auf die Beratung des Nationalrates nach einer längeren Frist die Beratung des Ständerates folgt, und ich zweifle nicht, dass der Bundesrat an und für sich geneigt sein wird, die zum Teil beachtenswerten Ausführungen des Herrn Bersier in dieser Zwischenzeit in Erwägung zu ziehen. Aber wovon wir fest durchdrungen sind und wovon wir beseelt sind, das ist die Notwendigkeit, die nationalrätliche Debatte nicht im Zeichen einer gewissen Negation, auch nicht im Zeichen einer Verschiebung enden zu lassen.

Wenn Sie die Ausführungen des Herrn Bersier aufmerksam verfolgt haben, so ist zuzugeben, dass der negative Teil derselben ziemlich erschöpfend und ausführlich gewesen ist. Allein, wenn Sie dann nachher den gebotenen positiven Ersatz für das zu Verwerfende kritisch würdigen, so kommt dabei sehr wenig heraus. Wenn man erklärt, es gebe ein sehr interessantes Projekt Laur, so ergibt ein näheres Besehen dieses Projektes, dass es kaum ein tauglicher Ersatz für das ist, was heute in Frage steht. Ich will nicht mehr die generelle Diskussion eröffnen, man müsste ja darüber länger reden. Aber ich glaube, wenn in der Zwischenzeit zwischen der Beratung des Nationalrates und des Ständerates unter Würdigung der Ausführungen des Herrn Bersier und Konsorten nach einer andern Lösung gesucht wird, sie in anderer Richtung liegen muss, vielleicht in der Verbindung einer etwas modifizierten Regelung der Kriegssteuer mit der Uebergewinnsteuer; nach dieser Richtung lässt sich vielleicht eine Formel finden. Aber daran ist nichts zu ändern, dass im wesentlichen die Lösung gesucht und gefunden werden muss auf der Grundlage eines billigen Ausgleiches zwischen indirekter und direkter Besteuerung, zwischen Verbrauchssteuer und Besteuerung des Besitzes.

Herr Bersier hat im Hinblick auf die den Kantonen gegenüber seitens des Bundes beanspruchte Besteuerung der Erbschaft bemerkt, es gehe nicht an, dass, wenn einer in seinen Taschen kein Geld hat, er es bei dem Nachbar nimmt. Allein dieses Bild, angewendet auf Bund und Kantone, ist durchaus falsch. Die Kantone sind nicht Nachbarn der Eidgenossenschaft, sondern sie wohnen in demselben Hause, auf demselben Fundament und unter demselben Dache sind die Räume, in denen sie wohnen.

Und wenn nun in diesem gemeinsamen Hause, das sie bewohnen, gewissermassen als eine rechtliche Gemeinderschaft, etwas nicht in Ordnung ist oder wenn das Dach lückenhaft ist und es Leute gibt in diesem Hause, die frieren und denen es nicht gut geht, dann ist es gut eidgenössischer Grundsatz, dass die, die in diesem gemeinsamen Hause wohnen, einander helfen. Und auch die Kantone, die in diesem Hause wohnen, haben oft von dieser echt eidgenössischen Bruderliebe Wohltaten empfangen. Es war ein staatsmännisches Wort des Herrn Bundesrat Musy, als er unseren Freunden in der Westschweiz zugerufen hat, man solle es vermeiden, dass es zu einem Konflikt, zu einem Widerstreit zwischen dem Gedanken des Föderalismus und der sozialen Tat kommt. In der Tat, so wie ich aus den breitesten Kreisen der deutschen Schweiz die Stimmung der Volksgenossen und der Massen kenne, müsste in diesem Widerstreit zwischen Föderalismus und sozialer Tat auf eidgenössischem Boden der Föderalismus der Geschlagene sein. Das würde ich tief bedauern, an und für sich deshalb, weil wir gerade in der Entwicklung der letzten Jahre empfunden haben, wie viel geschichtlich und politisch Berechtigtes in einem gesunden Föderalismus liegt, wie wir uns auf Grund der Entwicklung schliesslich zur Ueberzeugung durchgerungen haben, dass in der Eidgenossenschaft nur dasjenige zentralisiert werden soll, was nicht besser dezentralisiert bleiben kann, und dass schliesslich der Eidgenossenschaft zukommen soll, dasjenige zu tun, was die Kantone nicht ebenso gut oder besser machen können. In diesem Sinne habe ich die Berücksichtigung des Föderalismus stets anerkannt und mit meinen schwachen Kräften versucht, zwischen der deutschen Schweiz und der Westschweiz auf dem Boden der eidgenössischen Politik eine mittlere Linie der Verständigung zu finden. Deshalb glaube ich mich auch in einem gewissen Sinne legitimiert, unsere Freunde aus der Westschweiz zu bitten, hier unserer Anschauung zu folgen, in der Meinung, es sei nicht absolut notwendig und nicht begründet, im gegenwärtigen Moment die Beratung im Nationalrat zu unterbrechen. Glauben Sie uns — und ich denke der Bundesrat ist einverstanden —, dass Zeit genügend bleibt, bis zur Beratung im Ständerat Ihre Ausführungen zu würdigen. Wenn dann auf Grund dieser nochmaligen Ueberlegung wirklich eine tauglich andere Lösung gefunden wird, eine Lösung, die aber im wesentlichen eine gerechte Verbindung zwischen indirekten und direkten Steuern sein muss, dann wollen wir unbefangen diese Lösung entgegennehmen, sie prüfen und an ihrer eventuellen Durchsetzung arbeiten. Aber was wir allem Volke zeigen müssen, das ist der entschlossene, unbeugsame Wille zur sozialen Tat, und es heisst die Zeit und ihre Forderungen verkennen, wenn man diesem Gedanken nicht seine ganze Kraft und seine ganze Arbeit widmet.

Ich habe es bedauert, dass es nicht möglich ist, zusammen mit der sozialdemokratischen Partei an dieses schöne Werk der Sozialgesetzgebung heranzutreten. Ich habe immer noch die Hoffnung, dass vielleicht eine bessere Einsicht auch über die rein taktisch-politischen Kalküle und über den Doktrinarismus siegen wird. Aber noch einmal: ich würde es schmerzlich bedauern, wenn wir, die wir etwas Positives wollen, in der deutschen Schweiz, nicht Schulter an Schulter mit den Freunden der romanischen Schweiz

marschieren können. Ich glaube, dass meine Ausführungen es den Herren Bersier und Konsorten ermöglichen sollten, zurzeit und unter voller Wahrung dessen, was von Herrn Bersier ausgeführt wurde, den Antrag zurückzuziehen.

M. Kuntschen, rapporteur français de la commission: Je serai très bref. La question financière a fait l'objet de longues délibérations. L'assurance-vieillesse doit être réalisée. Dans cette direction, le courant est irrésistible. Pour la réaliser, le Conseil fédéral, comme votre commission, ont trouvé les moyens financiers suivants: l'imposition du tabac et le contingent sur les successions.

L'honorable M. Bersier dépose une proposition demandant de renvoyer au Conseil fédéral l'examen de la question de savoir s'il n'y aurait pas possibilité de substituer d'autres ressources à ce contingent sur les successions.

Cette proposition, qui a l'air d'être une simple proposition d'ajournement, entraîne, me semble-t-il, l'idée du rejet de l'oeuvre elle-même, et, sans nul doute, nous verrons s'y rallier tous ceux qui croient que l'oeuvre des assurances n'est pas utile ou n'est pas nécessaire ou qui pensent en tout cas qu'elle est prématurée.

Pourquoi ce renvoi et cette proposition ont-ils cet aspect? C'est que le Conseil fédéral, d'une façon solennelle, nous a récemment, par l'organe de son orateur, déclaré qu'il avait examiné toute la question qu'allait soulever M. Bersier et qu'il n'avait trouvé aucune autre solution. Dès lors le renvoi de la question au Conseil fédéral ne peut amener aucun résultat.

J'ai écouté avec une attention très soutenue le discours de M. Bersier, espérant trouver dans ses idées et ses propositions des résolutions précises ou des propositions fermes. Tout ce qu'il a indiqué, et cela d'une manière très vague, tout cela est déjà dans le mes. age du Conseil fédéral et a fait l'objet de nos discussions. En réalité nous sommes en présence du néant avec les indications de l'honorable M. Bersier. Et cependant, il était mieux placé que personne pour faire une proposition déterminée. Il est membre de la commission des finances et il a été un des oracles de la conférence de Kandersteg; il connaît donc la puissance financière de la Confédération, ses forces économiques. Eh bien, Messieurs, nous ne nous trouvons devant aucune proposition ferme!

La déclaration qu'il a faite disant qu'il appartient au Conseil fédéral de trouver une autre solution et d'apporter des résolutions fermes n'est pas absolument justifiée. Le Conseil fédéral a l'initiative des lois, mais ce sont les Chambres, les conseils législatifs, qui font la loi. Si le projet du Conseil fédéral n'est pas complet, les députés ont le droit et le devoir, en vertu de notre organisation politique, de formuler des propositions fermes. Renvoyer le projet au Conseil fédéral — n'est-ce pas ajourner indéfiniment la question des assurances? Mais, Messieurs, ajourner les assurances, ce serait un danger; ce serait une erreur et une erreur profonde. Je l'ai déjà dit: les libertés politiques souvent déformées par les nécessités du jour ou par une législation brutale, les droits populaires même les plus étendus, comme ils le sont à Zurich, ne donnent pas entière satisfaction. Le peuple aujourd'hui réclame l'aisance économique et

cherche l'égalité sociale. Comment répondre à ces aspirations d'une manière plus digne, plus vraie, plus noble et plus grandiose qu'en assurant aux vieillards, aux infirmes, aux veuves et aux orphelins la sécurité des vieux jours, non pas par une retraite à l'idée de l'honorable M. Maunoir, retraite que réclament le riche, le banquier ou l'homme d'affaire, mais par une modeste assurance qui, au soir de la vie, mette l'ouvrier et le petit travailleur à l'abri des besoins les plus pressants. C'est là leur seul rêve.

Le besoin d'assurance a saisi on peut dire tout le monde. C'est la préoccupation de chacun. C'est en quelque sorte la caractéristique du siècle. Nous avons assuré les premiers magistrats du pays, nous avons assuré les fonctionnaires et employés de la Confédération. L'autre jour, après le rapport de l'honorable M. Grobet, M. Bersier et tous ses amis ont voté sans sourciller, et malgré le déficit de la Confédération, 20 millions pour l'assurance du personnel fédéral et cela sans avoir de nouvelles ressources. Et aujourd'hui on hésite à voter en faveur du petit et du faible un subside qui va à l'ensemble du pays, à tous ceux qui ne peuvent pas assurer leur avenir, à ceux qui ne peuvent pas faire de l'épargne. C'est lorsqu'il s'est agi de cette assurance des fonctionnaires que l'on aurait dû parler de l'assurance privée selon le voeu de M. de Cérenville. L'assurance vieillesse n'aggrave pas la situation financière de la Confédération, puisque nous votons les moyens financiers pour couvrir la dépense.

Je dis, Messieurs, qu'en votant l'assurance des fonctionnaires et en repoussant l'assurance-vieillesse qu'on demande pour tout le monde, on crée une profonde inégalité sociale. N'oubliez pas que cette pensée est amère et qu'elle fermente au coeur du petit et que ce sentiment pouvait à un moment donné faire explosion. Il n'y a pas longtemps, un magistrat vaudois me disait que dans les villages des campagnes, le buraliste postal était très envié en raison de la nature de son travail et de sa situation au point de vue économique. Dans des entretiens récents que j'ai eus à l'occasion de la votation du 31 octobre prochain, j'ai rencontré la même impression. Ce n'est pas la journée de 8 heures qui éveillait de l'hostilité, mais on signalait la situation avantageuse des fonctionnaires.

Un mot encore. Quelle sera l'attitude des auteurs de la proposition en face de l'initiative Rothenberger si nous renvoyons le projet de loi des assurances? L'initiative Rothenberger doit être soumise au vote du peuple et cela dans un délai déterminé. Cette initiative Rothenberger c'est au fond l'introduction de l'assurance, presque dans les mêmes termes que ceux du projet, mais une assurance sans moyens financiers pour couvrir la dépense. Il est vrai que l'initiative prévoit la création d'un fonds spécial au moyen d'un prélèvement sur les bénéfices de guerre. Il est à craindre que l'une et l'autre de ces propositions soumises au peuple triomphent dans la consultation populaire. L'idée de l'assurance-vieillesse a tellement pénétré dans les esprits que le peuple la voterait certainement. Et quoi de plus facile que de faire voter un prélèvement de 250 millions sur les bénéfices de guerre en faveur des assurances? On a tant parlé des nouveaux riches, des Schieber, des mercantis, que le vote sur cet objet ne pourrait être douteux. Une fois ce vote acquis, il faudra bien trouver les ressources nécessaires. A ce

moment là je crains précisément l'initiative de l'impôt direct. L'impôt direct rencontrera-t-il toujours la même hostilité? Le jour où on l'a jetée dans les esprits, l'idée de cet impôt s'est heurtée au premier abord à une opposition formidable. Depuis on l'a discutée, il a été admis pour l'impôt de guerre et aujourd'hui on envisage sa possibilité. De la possibilité à la réalisation il n'y a qu'un pas à franchir. A cette initiative qu'opposons-nous? Des raisons politiques: le fédéralisme. Messieurs, ces raisons politiques seront-elles assez puissantes pour résister au mouvement et lui faire échec? Ce sont ces considérations qui m'ont obligé, quoique fédéraliste, à me rallier aux propositions de la commission. Mon patriotisme, mon attachement aux institutions fédératives, me commandent cette attitude. Comme membre de la commission et au nom de celle-ci je vous prie de rejeter la proposition de M. Bersier.

M. Willemin: Pendant 4 longues journées nous avons entendu dans cette assemblée d'innombrables orateurs se déclarer sympathiques à l'idée de l'assurance-vieillesse et invalidité. Il semblait qu'à part trois de nos collègues, MM. Maunoir, Perrier et Ullmann, qui se sont cantonnés dans une attitude négative et de cristallisation, tout le monde était favorable ici à l'assurance-vieillesse et à sa réalisation. Mais, Messieurs, en réfléchissant un instant à toutes ces discussions, on voit que la réalité est tout autre. Aujourd'hui nous assistons à une véritable levée de boucliers contre, en vérité, le principe même de l'assurance-vieillesse. Nous avons entendu ce matin M. Bersier, qui, au nom d'un certain nombre de députés auxquels s'est jointe la députation vaudoise, est venu proposer le renvoi du projet au Conseil fédéral pour nouvelle étude concernant la couverture financière.

Messieurs, cette proposition est inacceptable, pour les partisans sincères du principe de l'assurance-vieillesse. Elle constitue en réalité — je veux être franc et dire toute ma pensée — un manteau sous lequel s'abrite une opposition irréductible, à la réalisation de l'assurance-vieillesse. C'est au fond à ce principe de solidarité, de justice et de pacification sociale que l'on s'oppose, peut-être sans le vouloir.

La vérité, Messieurs, c'est que parmi ceux qui appartiennent à la classe possédante, il en est un grand nombre, malheureusement trop grand qui ne sont partisans de l'assurance-vieillesse qu'à une seule condition: c'est qu'elle ne coûte pas un centime à leur porte-monnaie. **(Une voix: Très bien!)** Autrement dit, à une condition absolument impossible.

Quant à nous, nous sommes des partisans absolus de l'assurance-vieillesse et contrairement à l'insinuation de l'autre jour de M. Gropierre, notre collègue, nous sommes entièrement résolus à poursuivre la réalisation de cette oeuvre qui a été demandée, particulièrement dans le canton de Genève, depuis une quarantaine d'années sans avoir pu jamais y être réalisée.

Nous sommes nous aussi comme tous ceux qui l'ont affirmé ici, des fédéralistes convaincus, mais nous savons bien, après les expériences faites dans notre canton de Genève, que l'assurance-vieillesse ne peut être établie et réalisée que par l'intervention de la Confédération.

A ce propos je veux rendre hommage ici à un homme qui a fait preuve d'une perspicacité et d'un sens d'homme de gouvernement remarquables, je veux parler de M. le conseiller fédéral Musy. Son mérite est d'autant plus grand qu'appartenant à un milieu qui n'a pas toujours eu la sensation du besoin des grandes oeuvres de réformes sociales, il lui a fallu véritablement du courage pour venir ici proclamer la nécessité de la réalisation, dans le plus bref délai possible, de l'institution des assurances sociales pour la vieillesse et l'invalidité. C'est qu'il a compris que la réalisation de cette oeuvre contribuera dans une certaine mesure à l'avènement de la paix sociale; il a compris qu'en instituant l'assurance-vieillesse et invalidité après l'assurance-accident et maladie, on enlèverait à certains agitateurs l'une de leurs principales armes de combat. Je ne comprends pas pourquoi, sur les bancs de cette assemblée, certains groupes du parlement ne peuvent se rendre compte avec M. Musy de l'intérêt qu'il y a, même pour les classes possédantes, d'établir cette oeuvre qui nous permettra de répondre à ceux qui voudront encore faire de l'agitation pour de l'agitation. Maintenant que nous sommes arrivés à réaliser toutes les oeuvres d'utilité sociale qui assurent à l'ouvrier la sécurité du lendemain et la tranquillité de ses vieux jours, la classe laborieuse n'a que faire de vos Conseils et de vos excitations!

Examinons maintenant la situation au point de vue des chances de succès du projet présenté par le Conseil fédéral. Oh! Messieurs, en ce qui concerne cette assemblée, je n'ai aucun doute, la majorité suivra le Conseil fédéral et votera le projet.

Mais, Messieurs, je n'ai pas la même tranquillité ni la même certitude devant le peuple. Or, ce qui importe, c'est surtout le vote du peuple et je considère comme une erreur — c'est pour cela que je prends la parole en vue de sauvegarder sa responsabilité personnelle — je considère comme une erreur d'avoir lié la question de principe de l'assurance-vieillesse à celle de la couverture financière dans un même projet d'arrêté constitutionnel.

Qu'est-ce qui va se passer? Vous avez entendu les déclarations des représentants de certains groupes. Les socialistes ont dit: Nous voterons contre le projet, présenté par le Conseil fédéral si vous y inscrivez l'idée de l'impôt sur le tabac au lieu du monopole du tabac que nous préconisons.

Vous avez entendu précédemment MM. Maunoir, Perrier et Ullmann, et ce matin M. Bersier, qui vous ont dit: Nous sommes opposés au projet du Conseil fédéral, parce qu'il institue l'impôt fédéral sur les successions, auquel nous sommes opposés même sous la forme des contingents modernisés.

Et, Messieurs, que feront ensuite les paysans? Si le parti socialiste recommande à la classe ouvrière de voter contre le projet, les paysans — je le tiens d'une personne autorisée et qui a une grande influence dans les milieux paysans de la Suisse — diront probablement: Puisque les ouvriers ne veulent pas de l'assurance-vieillesse, nous n'avons pas à nous faire plus de souci qu'eux et il est inutile d'aller voter pour cette idée qu'ils ne veulent pas accepter. Et alors, devant tant de sources d'oppositions coalisées, le projet tel qu'il est présenté aujourd'hui subira un échec lamentable devant le peuple. Le seul moyen de sauver la situation, à mon sens, ce serait de disjoindre

la question de principe de l'assurance-vieillesse de la question de couverture financière. Mais pas comme le demandent aujourd'hui Messieurs les socialistes en posant trois questions distinctes au peuple et simultanément. Il faudrait, au contraire, disjoindre d'une façon absolue, c'est-à-dire ne présenter au peuple que le principe constitutionnel de l'assurance-vieillesse, par l'unique question: êtes-vous ou n'êtes-vous pas partisan de l'inscription de ce principe donnant à la Confédération la compétence pour légiférer en matière d'assurance-vieillesse.

Par cette méthode vous arracheriez de la main des adversaires qui masquent leur opposition sous la couverture du fédéralisme, leur principale arme.

Nous savons très bien, en effet, que dans le canton de Genève, par exemple, certains groupes diront: nous sommes bien partisans de l'assurance-vieillesse, mais nous ne voulons pas de l'impôt fédéral sur les successions, pas même par la voie du contingentement, nous ne voulons pas du fisc fédéral, ni du percepteur fédéral. Cet argument aurait certainement auprès d'une grande partie de notre population un grand succès et les adversaires de l'assurance-vieillesse arriveraient ainsi à renverser le projet du Conseil fédéral. Par contre, en présentant pour elle-même distinctement, la question de l'assurance-vieillesse, le succès serait assuré, l'idée étant juste et indispensable à la réalisation du principe de solidarité, de justice et de paix sociale. Si vous agissez autrement, vous conduirez le projet du Conseil fédéral, je le crains, au devant d'un désastre. Une défaite sur ce terrain pourrait porter un coup fatal à l'idée fédéraliste, parce qu'elle provoquerait dans le peuple, et particulièrement dans la classe ouvrière, un mouvement de colère et d'indignation, dont nous ne pourrions pas être maîtres.

Je me permets donc de proposer la disjonction complète, de manière que le peuple ne soit appelé à se prononcer d'abord que sur le principe de l'assurance-vieillesse. Une fois que le peuple aura acquiescé à cette idée, nous pourrions venir, les uns après les autres présenter nos projets des couvertures financières. Messieurs les socialistes présenteront leur projet de monopole et nous, nous présenterons notre projet d'impôt sur le tabac; Messieurs les socialistes présenteront leur projet d'impôt direct sur les successions et nous, nous présenterons le projet du contingentement par les cantons. Et Messieurs, il y a malgré tout ce qu'a dit tout à l'heure M. Bersier, une idée juste dans cette demande de la Confédération à une contribution des cantons. Si vous voulez, au point de vue fédéraliste, que les cantons jouent un rôle essentiel dans l'organisation et dans la mise en application de l'assurance-vieillesse, il faut qu'ils contribuent aussi financièrement à soutenir cette oeuvre. Autrement les cantons ne peuvent pas prétendre avoir leur mot à dire. C'est parce que nous sommes des fédéralistes que nous voulons que les cantons contribuent financièrement, ce qui n'est que justice.

Je me résume, ne me faisant du reste aucune illusion au sujet du sort de ma proposition. Ce ne sera pas la première fois qu'une proposition que j'ai l'honneur de faire dans cette assemblée est accueillie par des sourires, alors que sa justesse sera ensuite vérifiée par les données de l'expérience et de l'avenir. Par conséquent, fussé-je seul, que je maintiens ce point de vue, parce que je tiens à dégager ici ma responsabilité dans cette affaire devant le peuple.

M. Bersier: Je ne veux pas reprendre mon exposé de ce matin qui semble ne pas avoir convaincu l'assemblée, mais je prends la parole seulement pour relever deux points qui ont été indiqués par M. Kuntschen et M. Willemin. Je rappelle à M. Kuntschen que je n'ai pas combattu le principe de l'assurance, mais j'ai combattu une partie très minime de la couverture financière. A M. Willemin, je voudrais dire qu'il a recouru à un mauvais moyen de lutte: celui qui consiste à prêter à ses concitoyens des idées qu'ils n'ont pas, et à mettre en doute leur bonne foi. En venant prétendre ici que sous la couverture de notre proposition, nous essayons de faire repousser les assurances, vous commettez une injustice, si ce n'est plus, M. Willemin! Vous avez dit que dans le canton de Genève on cherche depuis 40 ans à instituer les assurances mais que vous n'y avez pas encore réussi. Or, dans le canton de Vaud, depuis 20 ans, on a cherché à réaliser cette institution et notre assurance marche. (M. Viret: Pour ce qu'elle vaut! . . .) Qui de vous, M. Willemin ou de nous sera le plus capable d'aider à mettre sous toit l'assurance fédérale?

M. Graber: Nous considérons, nous aussi, que la proposition faite par M. Bersier est une tentative de sabotage de l'assurance vieillesse et invalidité. Mais nous tenons à affirmer que nous nous cantonnons très tranquillement dans la position que nous avons prise. Nous ne nous sommes pas laissés troubler par le tableau presque falsifié que l'on a fait des comparaisons entre les impôts directs et les impôts indirects où l'on a oublié les éléments les plus importants de ce tableau. Nous ne nous sommes pas laissés troubler non plus par le tableau très pessimiste de la situation financière de notre pays. Nous avons des raisons — et nous y viendrons lorsque nous en parlerons devant le peuple — des raisons qui nous paraissent sérieuses, de ne pas y croire et de ne pas suivre ce courant pessimiste. Nous restons convaincus que la richesse, que le capitalisme en Suisse est bien plus solide qu'on ne le dit, et qu'il a réalisé des bénéfices tels qu'il serait capable de supporter le poids des assurances nationales. Lorsqu'on a parlé de la diminution de la richesse en Suisse, on a certainement laissé de côté les millions et les millions qui ont été entassés pendant la guerre dans les réserves des sociétés anonymes ou autres. Par exemple, prenez le tableau qui a été publié par Brown Boveri et qui vient d'être distribué sur nos pupitres, vous verrez qu'en 1919 et en 1920, alors qu'on disait que le bénéfice net était de 5 millions, on a fait aux réserves un versement de 7 à 8 millions, sans compter que ces réserves ont déjà reçu quelques dizaines de millions, sans compter les amortissements qui ont été faits. Il existe un formidable capital qui est voilé, qui est caché et qui sortira peu à peu de l'obscurité lorsqu'on aura supprimé d'un côté le secret des banques et qu'on aura permis d'autre part un certain contrôle sur les entreprises industrielles et commerciales. Nous ne nous sommes donc pas laissés troubler par ces déclarations et ces tableaux et nous disons simplement que, quant à nous, c'est bien tranquillement que nous repousserons tout l'arrêté fédéral sur les assurances-vieillesse et invalidité s'il ne comporte pas le monopole du tabac et s'il ne comporte pas l'impôt sur les successions. Nous porterons le problème devant le peuple lui-même. C'est devant

lui et avec lui que nous établirons et discuterons les choses. En très bon démocrate que nous sommes, nous déclarons que nous avons beaucoup plus de confiance dans la pensée, dans le sentiment du peuple et dans ses capacités de reconnaître la vérité dans le domaine économique que dans les Chambres elles-mêmes où il y a trop d'intéressés à ce qu'on appelle « la conservation sociale ».

Nous tenions à vous dire tout cela avant la fin de ce débat que, en ce qui nous concerne, nous n'avons pas passionné. Nous sommes très peu intervenus, parce que nous savions que c'était vain et que les batailles vaines sont sans intérêt. Ce débat a été languissant dès le début, parce que nous savions dès le début qu'il n'aboutirait à rien. Vous savez tous que le peuple va refuser ce que vous lui donnez, parce que malgré les déclarations optimistes de M. Kuntschen, ce que vous donnez au peuple, vous le lui offrez sous une telle forme et en prévoyant une couverture financière telle que vous savez d'avance que c'est l'avortement. Et nous ne voulons pas nous passionner pour défendre un enfant mort-né! Nous vous laissons donc dans la stérilité de ce débat. M. Willemin a peut-être eu un accent de sincérité, lorsqu'il a dit: Ah! Messieurs, les réactionnaires — il n'a pas prononcé le mot de réactionnaire, il aurait pu le dire, il aurait eu certainement raison — prenez garde, car vous allez faire l'affaire des agitateurs, si vous faites échouer la votation populaire sur les assurances. Donc la préoccupation dominante n'est pas le principe, mais c'est simplement d'enlever aux agitateurs un élément d'action. Quelle grande politique que celle-là? Votez le projet d'assurance, dites-vous, sinon les agitateurs vont agiter le pays. Mais, Messieurs, votez les assurances ou ne les votez pas, vous ne pourrez pas arrêter ni le mouvement socialiste, ni l'agitation socialiste, vous ne leur donnerez rien qui puisse les endormir. Quoi que vous fassiez, nous reprendrons et nous continuerons notre agitation. Au contraire, nous voulons l'amplifier. Vous êtes dans cette situation regrettable pour vous que lorsque vous donnez quelque chose, ce que vous donnez est tellement insuffisant que vous provoquez l'agitation et lorsque vous refusez quelque chose vous provoquez de l'agitation. Tournez à droite, vous provoquez l'agitation, tournez à gauche, vous provoquez de nouveau l'agitation et lorsque M. Willemin vient faire des déclarations comme celles que nous venons d'entendre, lui, encore, il agite le pays bien plus que tout autre, parce qu'il fait comprendre au peuple que l'on est en réalité opposé aux assurances. Et si j'étais M. Bersier, je ferais comprendre à M. Willemin que la proposition Bersier est encore plus favorable que la proposition Willemin qui dit: Faites voter une première fois sur le principe seulement, sans qu'il soit question de la couverture financière, dont on en parlera plus tard, dont on discutera plus tard. C'est cela que j'appelle le sabotage, non pas du principe, des principes, le peuple n'en vit pas, mais de la réalisation même de l'assurance-vieillesse et invalidité.

Vous ne serez donc pas étonné si, à la fin de ce débat, le groupe socialiste se lève pour voter contre votre projet d'assurance-vieillesse et invalidité. Vous ne serez pas étonnés non plus de nous voir entrer ensuite en campagne pour combattre devant le peuple ce projet, que vous avez fait pour empêcher l'agitation de se développer dans le pays.

M. le conseiller fédéral **Musy**: Comme je ne suis pas l'auteur du projet que nous discutons, j'aurais préféré que l'un de mes collègues prit la parole pour exposer les raisons qui militent en faveur du système proposé.

Les cantons sont trop faibles pour organiser eux-mêmes l'assurance dans les limites de leurs territoires; d'autre part la Confédération pour réaliser cette œuvre a besoin d'une couverture financière sérieuse. Je l'ai déclaré à plusieurs reprises pendant cette session. Nous voulons en même temps trouver le moyen financier, car rien ne servirait de voter le principe sans être en mesure de mettre l'institution sous toit, à moins que l'on veuille se contenter de donner une simple satisfaction platonique à ceux qui ont besoin de l'assurance, tout en sachant parfaitement bien qu'on n'est pas en mesure de la réaliser.

Le Conseil fédéral a pensé qu'on pourrait partager les charges entre les cantons et la Confédération; d'autres ont dit: nous voulons décharger les cantons d'une partie de leur collaboration financière, de façon à simplifier le problème et alors nous élargirons les conditions de garantie à supporter par la Confédération. On avait proposé $\frac{1}{4}$ et $\frac{3}{4}$. Le Conseil fédéral n'a pas pris définitivement position à ce sujet et mon collègue M. Schulthess a dit: Lorsque nous aurons examiné de très près les détails, lorsque dans la loi on fixera le principe de la participation, car il reste acquis que les cantons participeront dans une certaine mesure, la Confédération verra dans quelles proportions elle collaborera à la couverture de cette œuvre. Le Conseil fédéral a posé en principe que cette couverture sera procurée en partie par les impôts directs et en partie par les impôts indirects. Le Conseil fédéral n'a pas varié. Nous voulons absolument que les impôts directs participent dans une certaine mesure à la construction de cette base financière, et les impôts directs également, mais nous ne pourrions pas nous rallier à une combinaison, reposant sur une plateforme financière constituée purement par les impôts directs.

Je me souviens que, étant conseiller national et membre de la commission de ce conseil, j'ai combattu le projet primitif du Conseil fédéral avec beaucoup de sincérité à Zermatt; je l'ai combattu pour des raisons sur lesquelles je pourrais peut-être revenir très brièvement tout à l'heure, mais je n'ai jamais cessé de croire qu'une participation des impôts directs était une nécessité. M. Bersier, qui est un homme de chiffres — je rends hommage à sa science financière, à ses capacités techniques et à son sens administratif — M. Bersier pensait avec moi que les impôts sur la fortune et les impôts sur le produit du travail en général dans tous les cantons sont perçus sur la base de taux très élevés.

Par contre il y a un impôt qui n'a pas fourni chez nous l'appoint proportionnel à celui qui a été versé dans d'autres pays, c'est l'impôt sur les successions. Actuellement il ne rapporte à l'ensemble des cantons que 9 millions. Il est dès lors très naturel que mon honorable prédécesseur au département des finances, M. Motta, président de la Confédération, se soit dit que, du côté des impôts de la fortune et du produit du travail et en considération de l'impôt cantonal, de l'impôt communal et de l'impôt de guerre il n'y avait plus rien à trouver pour la Confédération, mais que par contre le fisc pourrait jeter ses regards dans

la direction de l'impôt sur les successions. Je viens de le dire, cet impôt ne donne à l'ensemble des cantons que 9 millions, c'est-à-dire à peine 3 fr. par tête, alors que dans certains pays, avant la guerre déjà, la moyenne arrivait à 10 fr. Dans ces pays-là, les conditions actuelles sont encore plus élevées. Il est donc naturel que M. Motta ait songé à diriger ses recherches de ce côté-là et qu'il en soit venu à proposer un impôt fédéral sur les successions, à côté de l'impôt sur le tabac. Tout le monde est d'accord sur l'imposition du tabac; les opinions varient quant à la modalité de l'imposition: monopole ou impôt. Il est inutile de revenir sur cette question, puisque vous vous êtes prononcés hier.

A quelle formule le Conseil fédéral s'était-il rallié? A la suppression de l'impôt cantonal sur les successions, de manière à conférer le monopole de l'impôt sur les successions, mais avec cette consolation d'ordre matériel pour les cantons, consistant à partager avec eux le produit de cet impôt fédéral sur les successions.

J'ai combattu ce projet avec beaucoup d'énergie. Ceux qui siégeaient à Zermatt et à Berne en ce moment là se rappelleront peut-être que j'étais au nombre des 4 restés en minorité. Nous avons fait opposition au projet du Conseil fédéral pour des raisons sur lesquelles je pourrais revenir maintenant. J'estimais que c'était une erreur de la part de la Confédération de s'emparer des ressources fiscales au préjudice des cantons pour partager ensuite le produit de cette exploitation avec les cantons eux-mêmes. Il y avait là quelque chose qui me paraissait irrationnel. Je me disais: Que l'on prenne aux cantons ce dont a besoin la Confédération, mais qu'on ne leur prenne pas tout, même sous réserve d'un partage ultérieur. C'est le motif que j'ai toujours opposé à mon cher collègue Motta. Cela me paraissait anormal de tout prendre aux cantons, même si la Confédération n'avait besoin que de la moitié de cette ressource.

J'avais donc combattu énergiquement ce projet. Puis à mon entrée au Conseil fédéral on m'a demandé de le défendre! J'ai dû répondre que, conseiller fédéral, j'étais resté cependant dans les mêmes idées que lorsque j'étais conseiller national. Je restais donc adversaire de cette solution. Par conséquent il fallait chercher une autre formule. C'est alors que j'ai songé à la formule des contingents, puisque le Conseil fédéral posait en principe que les impôts directs devaient participer à la construction de la plateforme financière et que c'étaient les successions qui devaient faire cet appoint, les deux autres sources étant épuisées par les cantons et les communes. J'ai donc trouvé cette combinaison que vous connaissez: les contingents modernisés.

Qu'est-ce que c'est que cette formule? Au lieu de demander le tout et de prévoir ensuite le partage du produit, la formule consiste à demander aux cantons de fournir leur part à la Confédération par un prélèvement sur les successions, réellement destiné à la couverture financière des assurances. Par ce moyen, je désirais et j'espérais réaliser l'union. Cependant j'ai prévu et annoncé à mes collègues l'opposition de la Suisse romande. Je la sentais et, Messieurs, je désirais l'éviter. Malgré cette formule qui pouvait rallier tout le monde, je constate que je n'ai pas encore réussi. Je ne désespère pourtant pas. La question des assurances est un problème

qui mérite l'effort maximum de tous et si nous n'avons pas réussi à trouver immédiatement la modalité définitive, il n'y a pas lieu de se décourager. Je dois pourtant dire que j'ai bien cherché. Je vous ai déclaré en toute sincérité que nous n'avons pas trouvé autre chose. Allons-nous pour autant renoncer définitivement à nos recherches? Le désir que j'ai de ne pas voir la Suisse romande en grande majorité s'opposer au projet des assurances, m'engage à poursuivre mes investigations. Je me demande si même le projet actuel restait tel qu'il est, il serait sage de subordonner son adhésion — et cette réflexion vaut également à l'égard des déclarations de M. Graber — je ne crois pas qu'on puisse subordonner son adhésion à une œuvre de politique sociale aussi importante à une simple modalité fiscale.

M. Micheli nous a suggéré à la séance de Kandersteg, comme au sein de la commission siégeant à Berne, de chercher une autre forme que celle des contingents modernisés. M. Micheli qui s'occupe activement de ces questions financières, est comme moi un fédéraliste convaincu et il le restera comme je le serai toujours. M. Micheli nous a suggéré de préciser le montant que chaque canton devait fournir comme appoint à la Confédération, chacun d'eux restant libre de le percevoir comme il l'entendrait. Messieurs, cela c'est la forme ancienne du contingent. Pratiquement elle me paraît irréalisable. Comment voulez-vous en quelque sorte arbitrairement arriver à faire une répartition de l'appoint à verser entre les 22 cantons et dire: Canton de Genève, des 15 millions nécessaires tu nous en donneras 2; canton de Bâle, tu nous donneras 2 millions aussi. Vous voyez d'ici la difficulté. L'application du contingent, tel qu'il est prévu par la constitution, n'entraîne pas l'uniformité d'exécution dans les cantons. Il est déjà arrivé que le contingent ait été prélevé sur la base de la population. Mon idée est que le contingent modernisé ne peut être réalisé et déterminé quant à la somme que par la totalisation des appoints, des apports individuels des contribuables aux différents impôts directs. Je l'ai dit à Zermatt, nous devons nous, les fédéralistes, opposer au système l'unification et la centralisation, la formule que je présente, car cette formule est tout de même une formule fédéraliste. Le contingent doit être perçu sur une base égale. C'est une des conditions de l'équité de cette formule fiscale. Il faut que le prélèvement soit fait sur une base uniforme. Alors le seul côté politique inquiétant de cette solution réside dans la possibilité d'imposer aux cantons, par le jeu d'une voie uniforme, des méthodes analogues de taxation. C'est le point dangereux de la combinaison des contingents modernisés. Je comprendrais que les cantons disent: Ah! Messieurs, c'est là une invasion du territoire fiscal que nous exploitons à titre de monopole, puisque vous voulez fixer les conditions suivant lesquelles l'impôt sera perçu chez nous!

J'attire l'attention des signataires de la motion Bersier sur le fait que M. Bersier vient de déclarer qu'il est d'accord avec l'unification du droit successoral en Suisse. Donc, pour moi, le seul scrupule que j'avais à vous proposer cette formule, je serais tenté d'y renoncer, étant donné que M. Bersier, pour des motifs d'ordre fiscal cantonal ne verrait pas de mauvais œil que le droit fiscal successoral soit réglé en Suisse par une loi fédérale. Ces motifs d'ordre fiscal, je les connais très bien, c'est le jeu de la concurrence

et je pourrais ajouter comme complément et commentaire de la déclaration de M. Bersier: nous en avons assez de la concurrence que nous fait certain canton voisin qui n'a pas d'impôts sur les successions; nous avions chez nous tel millionnaire que nous aurions bien aimé voir mourir dans notre canton, mais il s'en est allé dans le canton voisin, uniquement pour échapper au régime fiscal du canton de Vaud. — Voilà pourquoi M. Bersier demande l'unification du droit fiscal en Suisse. Il est possible que cela devienne une nécessité d'ordre fiscal. Pour le moment je souligne le fait que sur ce point politique délicat, M. Bersier et moi nous sommes d'accord.

M. Bersier a conclu en disant qu'en réalité le problème est d'ordre financier. C'est vrai. On demande aux cantons de faire par le jeu de ces contingents, c'est-à-dire par une taxe supplémentaire ajoutée à l'impôt cantonal, un chiffre global de 14, 15, 16 même 20 millions. Je prétends que l'impôt sur les successions en Suisse peut rapporter de 30 à 40 millions. Actuellement — je l'ai déjà dit — son rendement est de 10 millions. Peut-être ce rendement va-t-il jusqu'à 11 millions." En tous cas il n'atteint pas un chiffre approché de ce qu'il pourrait donner.

Ajoutez à ces 10 millions une vingtaine de millions, cela fait 30 millions. Si l'on porte, par le jeu de la fiscalité révisée à 40 millions le produit de l'impôt sur les successions qui serait encaissé par les cantons — si sur ces 40 millions on prélève 15 ou 16 millions pour constituer la plate-forme financière des assurances, il restera encore 10 à 15 millions de plus aux cantons. C'était là, je suppose, l'idée qui avait conduit M. Motta à préconiser le système du partage. En laissant aux cantons la modalité du produit de l'impôt sur les successions, ils auraient encore plus que par le passé. Mais cette solution comportant en faveur de chaque canton la garantie de toucher pendant 15 ans autant et plus que par le passé, était une solution qui, au point de vue financier, ne se justifiait pas. Et, elle était uniquement à l'avantage des cantons riches qui percevaient déjà sur les successions un impôt élevé. J'ai nommé Bâle, Vaud et Genève. En réalité pendant 15 ans ces cantons n'auraient fait aucun appoint à l'assurance-vieillesse et invalidité, parce qu'ils auraient gardé la presque totalité de leur prélèvement actuel sur les successions, alors qu'au contraire leur appoint à la Confédération sera important d'après le système que nous proposons. Ceux qui auraient fait immédiatement une contribution fédérale importante, ce sont les cantons qui ne connaissent pas encore l'impôt sur les successions.

Je crois vous avoir démontré ainsi que cette solution fiscale financière n'était pas juste. C'est pour cette raison aussi que je l'avais combattue.

On nous dit de chercher, de chercher encore, de trouver une autre solution. Nous l'avons fait, mais M. Bersier lui-même dit qu'il ne l'a pas trouvée non plus. Nous en sommes au même point. Je ne lui fais aucun reproche, puisque moi non plus je n'ai pas encore trouvé. Je me suis arrêté à toutes les solutions que M. Bersier a esquissées tout à l'heure, mais sans trouver un système adéquat à la situation.

M. Forrer a dit que l'on pourrait peut-être, dans une révision, dans une refonte de l'impôt de guerre combiné avec l'impôt sur les bénéfices de guerre, arriver à trouver une solution qui satisferait tout le monde. Je regrette beaucoup, mais je ne puis pas

être d'accord avec M. Forrer sur ce point. Nous avons besoin — je l'ai dit tout à l'heure ici — d'une refonte de l'impôt de guerre, d'une aggravation des taux, d'une précipitation de la perception, et cela pour couvrir les besoins courants de la Confédération. Je vous rappelle que le déficit de cette année sera de 250 millions; 140 millions probablement, déficit du compte de l'Etat; 80 à 90 millions, dépense du service d'alimentation et enfin 30 à 40 millions représentant l'ensemble des dépenses de mobilisation pour le service de garde à la frontière, dépenses qui ont été faites en 1919 et en 1920 et qui sont toutes reportées sur le compte de 1920. Total: 250 millions.

Pour l'année prochaine, il faut envisager un déficit de 130 millions au compte d'Etat, puisque les postes n'auront pas encore réalisé l'augmentation des taxes. On nous annonce en effet pour 1921 que le déficit des postes sera de 38 millions. 130 millions plus 38 millions, voilà 168 millions. Avec la participation de la Confédération au transport des lettres, il faut compter encore 30 à 40 millions. De sorte que l'année prochaine le déficit global dépassera 200 millions. Ainsi, le déficit de cette année avec celui de l'année prochaine arriveront à près de 500 millions. Si la Confédération ne fait pas le service de l'intérêt de ces 500 millions — et nous n'avons pas prévu dans notre budget l'intérêt de ce déficit — dans 10 ans, sur la base d'un taux de capitalisation de 9 % — c'est le taux actuel, ce sera le 10 %, l'année prochaine probablement — nous arriverons, dans une dizaine d'années à cette situation que le déficit de 1920 et de 1921 aura aggravé notre charge publique d'une dette de 1 milliard. Voilà la situation. Par conséquent, la révision de la formule de l'impôt de guerre, l'aggravation des taux, avec une combinaison de l'impôt sur les bénéfices de guerre, sans que l'on construise cet impôt en la forme d'un impôt spécial — on pourrait majorer les taux du coefficient de l'impôt sur les sociétés anonymes avec un impôt sur les organisations qui existent en dehors du cadre de la société anonyme — on arriverait par cette formule à frapper davantage les gros bénéficiaires sans avoir un impôt spécial. Mais il faudra — j'ai presque l'obligation de le dire d'ores et déjà — prélever sur l'impôt de guerre, pour contribuer à la création des assurances — il faudra qu'en décembre, les Chambres aient le courage d'accepter une série de projets qui leur seront présentés par le Conseil fédéral.

M. Bersier est revenu sur la formule de M. Laur. Seulement cette formule est en pratique irréalisable pour des motifs sur lesquels je ne veux pas insister. Il est inutile de prévoir des impôts indirects à côté des droits de douane, c'est-à-dire une sorte de relèvement supplémentaire du tarif douanier. Nous réaliserons l'idée de M. Laur par l'augmentation des impôts indirects à l'occasion de la révision des tarifs douaniers. C'est encore une nécessité, mais le rendement qui en résultera devra servir à alimenter la caisse courante.

Vous avez entendu ce que j'ai dit l'autre jour — je n'ai pas été pessimiste, mais plutôt optimiste — en ce qui concerne la consistance de la fortune dans l'ensemble de la Suisse. Je voudrais que M. Graber ait raison. Je voudrais aussi, quand même il a été excessivement agressif l'autre jour, que notre collègue de Bâle ait également raison, mais hélas, c'est autrement que les choses sont. La solution dans le sens

d'une participation de l'assurance au produit de l'impôt de guerre et de l'impôt sur les bénéfices de guerre est inadmissible. Nous avons besoin de ce rendement pour combler partiellement le déficit courant. Et d'ailleurs les bénéfices de guerre ont été combattus aussi. Ceux qui ont dit qu'ils ne voulaient pas des contingents modernisés se sont prononcés également contre l'impôt sur les bénéfices de guerre. Ils ont encore ajouté: l'impôt sur les coupons, nous n'en voulons pas; la fortune est déjà suffisamment imposée! Cela me rappelle un conseil qui m'était donné il y a quelques semaines au Conseil des Etats par quelqu'un qui pour sauver le fédéralisme m'a dit: pas question de réduire les subventions, pas question de demander aux cantons une participation au produit de l'impôt direct, et surtout n'oubliez jamais qu'il faut toujours ménager le contribuable! (Rires.) Si j'acceptais cette doctrine et si je la mettais en pratique, j'agiserais contrairement au devoir que j'ai à remplir ensuite de la charge que vous m'avez imposée.

J'avais pensé que nous pourrions peut-être attribuer à la Confédération le monopole de l'impôt sur les sociétés anonymes avec, évidemment, un partage à faire entre cantons et confédération; ou bien peut-être prélever au profit de la Confédération comme on l'appelle à Fribourg, par exemple, d'un impôt sur le commerce et l'industrie, c'est-à-dire un impôt sur les bénéfices réalisés par les commerçants et les industriels. On peut invoquer à l'appui de cette combinaison la considération suivante: Les commerçants et les industriels bénéficient surtout du téléphone, des télégraphes, des postes, des chemins de fer de toutes ces régies qui laissent de si gros déficits à la Confédération, tandis que d'autre part les bénéfices du commerce et de l'industrie sont réalisés un peu dans tous les cantons, souvent simultanément par des sociétés anonymes, dont l'activité ne connaît pas les frontières cantonales, et qui ont des filiales dans plusieurs cantons. Il y a là une raison de simplification et d'unification qui paraît militer en faveur de cette solution.

Les cantons de Genève et de Vaud ne veulent pas de l'impôt fédéral sur les successions, parce que sur ce point leur fiscalité cantonale est déjà très développée, mais si je propose le monopole au profit de la Confédération sur les sociétés anonymes, qu'arrivera-t-il? Les fiscaux cantonaux de St. Gall, de Bâle, de Zurich et de Berne, qui vivent surtout du produit de l'impôt sur les sociétés anonymes seraient complètement déséquilibrés. Et alors, de la partie de la Confédération s'élèverait une opposition formelle. Nos confédérés viendraient nous dire: Chez nous les taux ont déjà tout absorbé. — Nous ne changerions rien en choisissant cette seconde formule, d'autant plus qu'elle porterait à ces cantons un préjudice beaucoup plus considérable que l'impôt sur le mode des contingents modernisés.

On nous a dit aussi de supprimer les subventions de la Confédération aux cantons, de supprimer la part des cantons aux bénéfices de la banque nationale et de laisser à la caisse fédérale le produit net de la régie de l'alcool au lieu de le répartir aux caisses cantonales. Alors que j'étais encore conseiller national, j'avais moi-même songé à cette suppression; mais après avoir réfléchi d'une manière plus approfondie aux conséquences de cette modification, j'en suis arrivé à la conviction que cette solution porterait

surtout préjudice aux cantons économiquement faibles, plutôt qu'aux cantons économiquement forts.

Je voudrais ici rappeler en deux mots ce que j'ai dit l'autre jour. Le produit du bénéfice de l'alcool et des bénéfices de la banque nationale représentent une somme globale d'à peu près 10 millions qui, répartie par tête de population, fait à peu près 2.50 fr. par habitant. Pour Fribourg cela fait 300,000 fr. par an. Pour Bâle également. Mais croyez-vous que cet appoint de 300,000 fr. ou 350,000 fr. dans un budget comme celui du canton du Valais, ne joue pas un rôle beaucoup plus considérable que dans le budget du canton de Bâle qui se chiffre par 45 millions?

Avec M. Bersier je suis fédéraliste, mais j'ai la conviction qu'il faut servir le fédéralisme par des moyens utiles. Si l'on veut que les cantons restent des éléments constructeurs, il ne faut pas s'abandonner à une politique cantonale trop individualiste qui tendrait à la réalisation d'avantages au profit des gros cantons en méconnaissant les intérêts des petits cantons. Le jour où les petits cantons — et un certain nombre d'entre eux sont à la veille de ne plus pouvoir tourner, (M. Gamma nous a dit les appréhensions d'ordre financier qu'il éprouvait à l'égard du canton d'Uri) — ne pourront plus vivre par leurs propres ressources, alors, le fédéralisme aura vécu! Je vois dans la combinaison que nous vous proposons un avantage dans le sens que, entre les différents cantons, la pratique de la solidarité deviendra plus réelle, parce que les grands cantons feront un appoint beaucoup plus considérable que les petits, ces derniers étant appelés à en bénéficier. Le contingent de Bâle, le contingent de Genève, sur la base de la proposition du Conseil fédéral seront beaucoup plus considérables que les contingents des cantons économiquement plus faibles. Et comme le produit de ces contingents sera réparti par tête entre les assurés, il s'en suivra aussi que les cantons de Bâle, de Genève, de Vaud en profiteront dans une mesure considérable, les cantons faibles n'étant pas négligés pour autant. Tel est mon souci. Il est d'ordre fédéraliste. Et je comprends avec M. Kuntschen que la solution préconisée n'était certainement pas contraire aux intérêts fédéralistes. Sans doute si nous pouvions nous en passer, cela vaudrait encore mieux. Je le reconnais avec vous. Mais le danger de l'impôt direct existe. C'est pourquoi nous devons chercher à réaliser la participation de la Confédération au produit des impôts directs des cantons, tout en sauvegardant leur autonomie. Mais — je veux suggérer ceci en passant — est-ce que, si l'on aggravait le taux de l'impôt sur les coupons en le portant de 2 % à 3 %, ce qui donnerait une recette de 30 millions, si nous réduisions la part des cantons de un cinquième à un dixième et que l'on prévoie à côté de l'appoint fait par le tabac la moitié de l'impôt sur les coupons, nous trouverions peut-être là une solution, à laquelle se rallieraient les cantons de la Suisse romande qui font opposition au système actuel? Nous chercherons encore. Mais je vous prie, pour l'instant, avant que nous ayons trouvé autre chose, et jusqu'au moment où l'affaire sera portée devant le Conseil des Etats, (le département des finances et le Conseil fédéral chercheront encore avec le désir de trouver, car nous voulons faire l'union de tous sur le programme des assurances dont la réalisation est une nécessité), je vous prie en attendant d'accepter la proposition que nous vous faisons. Je ne suis pas

de ceux qui croient que dans les intentions de M. Bersier il y ait celle de camoufler le projet d'assurance-vieillesse et invalidité. Quant à moi, j'ai complètement confiance dans la sincérité de ses déclarations. Je crois que le canton de Vaud souhaite l'aboutissement de l'assurance-vieillesse et invalidité. On nous a fait comprendre tout à l'heure que les colonnes profondes des électeurs vaudois se lèveraient jusqu'au dernier homme pour voter contre l'assurance-vieillesse et invalidité si nous ne trouvons pas autre chose à proposer. M. Bersier a parlé aussi d'un certain fédéralisme étroit, et je voudrais relever ce terme, dont je ne me suis jamais servi. Ce que j'ai dit l'autre jour et que M. Forrer a rappelé, c'est que le grand danger que le fédéralisme courait était de laisser s'accréditer dans le peuple l'idée qu'entre la formule du fédéralisme et la notion du progrès il puisse y avoir un antagonisme. Le jour où cette légende se serait accréditée dans les masses populaires, on considérerait le fédéralisme comme une vieille machine usée destinée à être placée dans un musée d'antiquité. Je n'ai point parlé de fédéralisme étroit, au contraire; et je veux ici, avec mon honorable collègue M. Motta, président de la Confédération, qui l'a fait l'autre jour à Lausanne, en termes extrêmement élevés, célébrer le patriotisme éclairé du canton de Vaud. M. Motta a ajouté qu'il rendait hommage au sens politique affiné de la population vaudoise. Or, je crois que, même si nous ne trouvons pas ce qu'il désire, en fin de compte le canton de Vaud se ralliera aux autres cantons et que nous ne verrons pas, à l'occasion de cette votation — et je fais tout mon possible pour tâcher de l'éviter — la Suisse romande s'élevant contre la Suisse allemande.

Je conclus avec les deux rapporteurs de la commission. Pour l'instant, restons-en à ce que nous avons trouvé. Je répète que le Conseil fédéral cherchera encore une autre formule, d'ici à la session de décembre, pour la présenter à la commission du Conseil des Etats.

Präsident: Es sind zwei Anträge eingereicht worden, über die gesondert abgestimmt werden muss. Der eine ist der Ordnungsantrag des Herrn Bersier, der gedruckt ausgeteilt wurde und der Ihnen wiederholt verlesen worden ist. Der andere ist der neu eingereichte Antrag des Herrn Willemin der lautet: «Die Art. 41ter und 41 quater werden gestrichen. Der Bundesrat wird eingeladen, nach der Annahme des Art. 34quater durch das Volk und die Kantone Anträge über die zur Sicherung der Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung erforderliche finanzielle Deckung einzubringen.» Wir haben über diese beiden ganz verschiedenen Anträge gesondert abzustimmen. Der Antrag des Herrn Willemin, dass Art. 41ter gestrichen werden soll, geht allerdings über das hinaus, was wir bereits beschlossen haben; allein ich glaube, das ist statthaft.

Abstimmung. — Votation.

Für den Ordnungsantrag Bersier	24 Stimmen
Dagegen	133 Stimmen
Für den Antrag Willemin	1 Stimme
Dagegen	grosse Mehrheit

Präsident: Wir gehen über zur Detailberatung des Art. 41 quater. Es stehen sich da zwei Anträge gegenüber, einerseits der Antrag der Kommissionsmehrheit, erstes und zweites Alinea, ferner der Antrag der I. Kommissionsminderheit, erstes bis drittes Alinea. Es sind dies die einzigen Anträge zu 41 quater. Die Hauptsache der Frage ist in der allgemeinen Eintretensdebatte diskutiert worden. Der Berichterstatter der Kommissionsmehrheit verzichtet auf das Wort, ebenso der Berichterstatter der Minderheit.

Abstimmung. — Votation.

Für den Antrag der Kommissionsmehrheit	94 Stimmen
Für den Antrag der I. Kommissionsminderheit	45 Stimmen

Präsident: Zu Art. 42, zweiter Absatz, hat Herr Weber einen Antrag eingereicht, welcher gedruckt ausgeteilt wurde. Herr Weber ist im Falle, denselben zurückzuziehen.

Weber: Ich möchte mir noch einige allgemeine Bemerkungen gestatten. (Grosse Heiterkeit.)

Wenn ich, wie der Herr Präsident mitgeteilt hat, darauf verzichte, Ihnen zu beantragen, das Versicherungsmonopol endgültig heute schon als Finanzquelle für die Sozialversicherung in den Verfassungsartikel aufzunehmen, so bedeutet das selbstverständlich keinen grundsätzlichen Verzicht auf die Anregung, sondern ich stelle mir vor, dass Sie damit einverstanden seien, die Frage der Heranziehung des Versicherungsmonopols zur Finanzierung der Sozialversicherung zum mindesten durch den Bundesrat prüfen zu lassen. Ich halte infolgedessen das Postulat aufrecht und meine, dass — wenn Sie den eindringlichen Appell befolgen, den Herr Bundesrat Schulthess an Sie richtete in der Richtung, dass unter den wahren, aufrichtigen Freunden der Sozialversicherung eine Einheitsfront hergestellt werden sollte — Sie auch Rücksicht nehmen müssen auf die Anträge, welche aus den bürgerlichen Linksgruppen gestellt worden sind. Denn dasjenige, was Sie auf Grund der Mehrheitsanträge nun endgültig beschliessen werden, befriedigt diese bürgerlichen Linksgruppen keineswegs. Ich habe vergangenen Sonntag an einer Vertrauensmännerversammlung von Demokraten Gelegenheit gehabt, zu vernehmen, dass meine Gesinnungsgenossen der Auffassung sind, auch die Demokraten müssten gegen die Vorlage Stellung nehmen, wenn nicht im Sinne einer stärkeren Heranziehung des Besitzes zur Finanzierung der Sozialversicherung noch Zugeständnisse gemacht werden. Wenn es Ihnen also ernst ist, meine Herren, mit der Herstellung einer Einheitsfront, so darf ich wohl erwarten, dass Sie die Frage der Herbeiziehung eines Versicherungsmonopols zur Finanzierung der Alters- und Invalidenversicherung zum mindesten durch den Bundesrat werden prüfen lassen, womit Sie nur das Versprechen bestätigen, das schon der verstorbene Herr Bundesrat Müller vor 8 Jahren in diesem Saale gegeben hat. Ich ziehe also den Antrag zurück unter Festhaltung an dem Postulat, in der

Erwartung, dass Sie zum mindesten dem Postulat Ihre Zustimmung geben.

Präsident: Zu II beantragt die Kommissionsmehrheit nach Antrag des Bundesrates: «Diese Zusätze sind der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten.» Eine Kommissionsminderheit hat einen Ergänzungsantrag eingereicht, welcher dahingehet, dass die Art. 34quater, 41ter und 41quater getrennt der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten seien. Hierüber ist die Diskussion eröffnet.

Klöti: Unsere Fraktion hat bereits in der Eintretensdebatte zur Frage der Koppelung der Bestimmung über die Einführung der Versicherung mit derjenigen über die Lösung der Finanzierung Stellung genommen. Ich will deshalb zur Begründung unseres Antrages nur noch wenige Ausführungen machen.

Ich möchte feststellen, dass wir vollständig einig sind in der Annahme des Prinzips der Versicherung. Wir sind vollständig einig darin, dass die Versicherung nicht in Kraft treten soll, bevor die Deckung da ist. Wir sind vollständig einig darin, dass Tabak und Erbschaften als Steuerquellen zur Beschaffung der notwendigen Einnahmen in Anspruch genommen werden sollen. Wenn in unseren Minderheitsanträgen der Satz, dass die Versicherung erst in Kraft treten soll, wenn die Einnahmen da sind, nicht enthalten ist, so nur deshalb, weil wir es als selbstverständlich betrachten. Wir nehmen jederzeit einen Artikel an, der erklärt, die Deckung müsse da sein, bevor die Versicherung in Kraft tritt.

Beim Tabak haben wir die Lösung offen gelassen; bei der Erbschaftssteuer haben wir in unserem Vorschlage die Lösungsfrage nicht mehr offen gelassen, nachdem wir beim Tabak mit unserem Standpunkt bereits unterlegen waren. Uneinig sind wir also, wie Sie wissen, nur in bezug auf die Art der Besteuerung des Tabaks und auf die Art der Besteuerung der Erbschaften.

Nun möchte ich fragen: Kann man uns den Vorwurf machen, es sei Doktrinarismus oder blosse Parteitaktik, wenn wir uns hier der Lösung der Mehrheit nicht anschliessen? Ich sage nein. Wir verlangen das Monopol gewiss nicht deshalb, um die Tabakkonsumenten nicht kräftig zur Finanzierung der Versicherung heranzuziehen, sondern deshalb, weil wie diese grossen Einnahmen unter möglichst niedriger Belastung der Konsumenten haben wollen. Die Erbschaftssteuer statt der Kontingente verlangen wir deshalb, weil nur bei der einheitlichen Erbschaftssteuer ein richtiger Ausbau möglich ist und weil nur dann eine genügende Einnahme erhältlich ist, und weil es nur dann in den Kantonen möglich ist, die Erbschaften auch noch richtig als Steuerquelle heranzuziehen. Diese Argumente sind durchaus sachlich, das können Sie auch daraus ersehen, dass alle unsere Anträge mit Anträgen des Bundesrates übereinstimmen. Der Bundesrat war es, der das Tabakmonopol vorschlug. Der Bundesrat war es, der die Erbschaftssteuer nach unserem Antrage vorschlug; er ist nicht aus sachlichen Gründen von seinem Standpunkte abgegangen, sondern rein deshalb, weil teils die Mehrheit Ihres Rates, teils die Mehrheit Ihrer

Kommission davon nichts wissen wollte. Wir waren also mit unseren Vorschlägen durchaus gouvernemental, und wenn wir es heute nicht mehr sind, so hat das seinen Grund darin, dass der Bundesrat ausserordentlich rasch seine Haltung in dieser Sache gewechselt hat und wir nicht mehr nachkommen konnten.

Man kann uns nicht zumuten, dass wir in dem Kampfe um das Tabakmonopol und um die Erbschaftssteuer nachgeben sollen. Es handelt sich hier bereits um den Kampf um die Lastenverteilung zwischen Besitz und Konsum, zwischen Kapital und Arbeit. In diesem Kampfe wollen wir nicht nur hier im Rat, sondern auch vor den Stimmberechtigten Stellung nehmen. Ich glaube, wir sind berechtigt, gegen die Mehrheit einen Vorwurf zu erheben, das ist der Vorwurf der Gewalttätigkeit gegenüber uns und gegenüber den Stimmberechtigten, indem Sie sie dazu zwingen, über heterogene Gegenstände mit einem einzigen Ja oder mit einem einzigen Nein abzustimmen. Ueber die Chancen der Vorlage haben wir bereits in der Eintretensdebatte gesprochen. Ich mache hier keine Ausführungen mehr, denn Sie sind ja entschlossen, hier gemäss Ihren Anträgen vorwärts zu machen. Wir machen uns über das Los unseres Antrages gar keine Illusionen.

Wir haben auch ausgeführt, dass die zu erwartende Verwerfung des Artikels Ihnen gar keine Klarheit, sondern eher Verwirrung bringen und die Unentschlossenheit und die Zeitversäumnis vergrössern wird. Aber auch die Annahme des Verfassungsartikels bringt keine Klarheit. Denn wenn Sie ihn mit Mühe und Not durchbringen, so wissen Sie ja selber, dass sich manche Gegner der Tabaksteuer, manche Gegner der Erbschaftssteuerkontingente zu diesem Ja haben bewegen lassen, weil Sie die Sache mit der Versicherung zusammenkoppelten. Der Kampf um Tabaksteuer oder Tabakmonopol, um Erbschaftskontingente oder Erbschaftssteuer wird bei dem Vollziehungsgesetze ohne weiteres kommen. Der Kampf wird also weitergehen. Durch die Koppelung werden Sie nichts gewonnen haben. Sie müssen den Kampf doch separat bei den einzelnen Steuerquellen durchkämpfen.

Wenn z. B. die Tabaksteuer verworfen wird, dann können Sie nicht einmal eine neue Tabaksteuergesetzesvorlage bringen, sondern Sie müssen dann zuerst noch einen neuen Verfassungsartikel bringen, weil die Verfassung die Steuer enthält und die Frage, ob Steuer oder Monopol, nicht offen gelassen hat. Ich überlasse es Ihnen, zu erwägen, ob es nicht besser wäre, die Bürger schon heute von dieser Fessel, die ihnen nicht gestattet, zu den einzelnen Fragen Stellung zu nehmen, zu befreien.

Bei ruhiger Ueberlegung muss man sagen, dass der von uns vorgeschlagene Weg der kürzere ist. Hier muss ich wiederum auf den Bundesrat hinweisen. Der Bundesrat hat, wie Sie gehört haben, in der Kommission nach unserem Antrage vorgeschlagen, die drei Verfassungsartikel getrennt zur Abstimmung zu bringen. Warum ist er wieder umgefallen in der Kommissionssitzung? Lediglich deshalb, weil die Mehrheit der Kommission diesen Gedanken nicht sofort akzeptiert hat. Keine sachlichen Gründe haben Herrn Bundesrat Musy bewogen, den Antrag des Bundesrates sofort zurückzuziehen, sondern das Bestreben nach sofortiger Anpassung an eine eigentlich mehr zufällige Mehrheit in Ihrer Kommission.

Wir werden also tauben Ohren predigen. Aber wir haben Wert darauf gelegt, noch einmal hier unseren Standpunkt darzulegen und auch der Denunziation entgegenzutreten, als ob wir weniger für die Versicherung wären als die bürgerliche Mehrheit in diesem Rate. Diese Denunziation wird nicht ziehen, namentlich nachdem wir die verschiedenen Verschleppungsanträge hier erörtert haben. Im Volke werden wir auch durch die Stellungnahme zur Initiative Rothenberger unsere Versicherungsfreundschaft durchaus bekunden können.

Ich empfehle Ihnen aus diesen Gründen den Minderheitsantrag, der eine getrennte Abstimmung der drei Verfassungsartikel vorschlägt.

Stadlin, deutscher Berichterstatter der Kommission: Nur noch einige Worte zur Empfehlung des Mehrheitsantrages. Herr Klöti hat soeben ausgeführt, dass wir in allen Dingen einig seien, mit Ausnahme der Tabakfrage und mit Ausnahme der Besteuerung der Erbschaften. Es handelt sich also in Tat und Wahrheit schon bei der Abstimmung über diesen Bundesbeschluss um Tabakmonopol und um Erbschaftssteuer; das Schweizervolk wird mit der unbestrittenen Versicherungsfrage die Entscheidung über das Tabakmonopol oder die Tabaksteuer fällen. Wir haben bereits in der Eintretensdebatte des Eindringlichen darauf aufmerksam gemacht, dass wir in der Kommission — die Mehrheit der Kommission —, gestützt auf lange Erörterungen und Untersuchungen, den unzweideutigen Eindruck bekommen haben, dass diese grosse Idee der Sozialversicherung nur dann beim Volke eine Mehrheit erreichen kann, wenn gleichzeitig auch die Finanzierung gesichert sei. Ob diese Bindung in einem Bundesbeschlusse der richtige Weg sei, das ist allerdings mehr eine Frage des Schätzens, des Ermessens, gewissermassen eine Gefühlssache. Es ist dies allerdings eine Gesetzgebungssache. Ein Teil des Volkes wird, wie verschiedene Abgeordnete in diesem Saale, vielleicht eine andere Meinung haben. Aber die Mehrheit der Kommission hat heute einmal die Ueberzeugung, dass die grosse Idee siegreich den Kampf in der Volksabstimmung bestehen wird. Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, möchten wir Ihnen nochmals dringend empfehlen, im Interesse des Zustandekommens des Werkes, dem Mehrheitsantrage zu folgen, weil die Mehrheit der Kommission den Glauben an die Idee und den Glauben an das Volk hat.

Abstimmung. — Votation.

Für den Antrag der Kommissionsmehrheit	103 Stimmen
Für den Antrag der Kommissionsminderheit	40 Stimmen

Präsident: Wir hätten noch das Postulat Weber in Beratung zu ziehen. Dasselbe ist bereits begründet worden. Wir können darüber abstimmen.

Forrer: Wir möchten doch zuerst gerne hören, wie sich der Bundesrat zu diesem Postulat verhält. Ich wünschte eine Erklärung des Bundesrates.

Präsident: Der Wunsch von Herrn Dr. Forrer kommt reichlich spät. Ich bitte Herrn Bundesrat Musy, sich darüber auszusprechen, ob der Bundesrat das Postulat annehmen will oder nicht.

M. le conseiller fédéral **Musy**: Le conseil fédéral accepte le postulat de M. Weber pour étude.

Abstimmung. — Votation.

Für Annahme des Postulates Weber	52 Stimmen
Dagegen	70 Stimmen

M. Bersier. Je tiens à faire, au nom de mes collègues radicaux de Vaud, la déclaration suivante:

« Prenant acte des déclarations de Monsieur le conseiller fédéral Musy, les soussignés attendront l'étude annoncée, et s'abstiendront de voter l'arrêté fédéral relatif à l'assurance-invalidité, vieillesse et survivants, ne pouvant se rallier au prélèvement des contingents modernisés tels qu'ils sont prévus à l'art. 41quater du projet d'article constitutionnel.

Ils déclarent toutefois qu'ils ne pourront accepter le projet d'assurance, si, lors de la votation définitive, ce texte était maintenu. »

Par conséquent nous nous abstiendrons à la votation définitive.

M. de Meuron: Un certain nombre de membres de cette assemblée qui avaient signé la motion de M. Bersier tendant au renvoi de la discussion de l'art. 41quater, ne peuvent adhérer à la déclaration qui vient de vous être lue. Vous me permettez aussi de dire en deux mots pourquoi et quels sont nos motifs. Nous sommes obligés par la manière même dont se pose la question au fond, de voter en votation finale contre l'arrêté. L'abstention ne nous paraît pas un moyen suffisant d'exprimer notre désapprobation au sujet de l'impôt fédéral sur les successions. En disant cela, je tiens à déclarer au nom des quelques signataires de la motion d'ordre de M. Bersier développée ce matin au commencement de la séance qui ne peuvent pas se ranger à la déclaration d'abstention, que nous ne sommes point adversaires de l'assurance en soi, comme principe, comme institution, et que nous regrettons de nous trouver dans cette situation de devoir repousser l'arrêté in globo. Il est certain que nous nous exposons aux reproches et aux railleries de ceux qui, déjà au cours de la discussion, ont parlé de manteau, de sabotage, de camouflage. Nous n'avons pas d'autres preuves à apporter que l'affirmation de notre bonne foi et de notre sincérité. Nous vous montrerons par nos votes que le jour où on nous apportera une assurance qui comporte une justification financière suffisante et acceptable, nous voterons avec bonheur l'application du principe de l'assurance-vieillesse et invalidité. Mais, en ce moment, nous nous trouvons en définitive en présence d'un texte précis, inacceptable et dangereux à nos yeux. Vous venez de décider que la participation financière de la Confédération à l'assurance-vieillesse et invalidité sera assurée, d'une part, au moyen d'un impôt sur le tabac et d'autre part au moyen d'une taxe annuelle sur les legs et

parts héréditaires, la législation fédérale devant déterminer d'une manière uniforme les taux et les règles d'estimation applicables à cette taxe. C'est là ce que nous ne pouvons pas accepter, parce que nous voyons là une atteinte formelle aux principes fédéralistes, à la souveraineté cantonale, lesquels ne constituent point pour nous de vaines formules, mais bien des notions, des institutions qui sont à la base même de notre droit public et que nous sommes résolu à défendre de toutes nos forces et dans toutes les occasions.

Dans ces conditions — et tout en comprenant l'attitude de nos collègues de la députation vaudoise comme nous leur demandons de comprendre la nôtre — nous ne pouvons pas nous contenter d'une simple abstention; nous sommes obligés de voter contre l'arrêté et nous attendrons le résultat des études qui nous ont été annoncées par M. le conseiller fédéral Musy. S'il nous apporte une solution préférable et compatible avec nos convictions fédéralistes, nous voterons, je le répète, avec plaisir l'exécution et l'entrée en vigueur de l'assurance, mais nous estimons que cette étude et ses résultats doivent précéder le vote final sur le principe, sur l'institution et non pas le suivre. Dans ces conditions nous sommes obligés à regret de voter contre l'arrêté.

Gesamtabstimmung. — Votation sur l'ensemble.

Für Annahme der ganzen Vorlage	88 Stimmen
Dagegen	44 Stimmen

An den Ständerat.
(Au Conseil des Etats.)

Präsident: Wir kommen zur Initiative Rothenberger. Es stehen sich hier zwei Anträge gegenüber, der Antrag der Kommissionmehrheit, die Initiative abzulehnen, und der Antrag der Kommissionminderheit, ihr zuzustimmen. Die Anträge sind gedruckt ausgeteilt, die Diskussion darüber hat schon in der Eintretensdebatte stattgefunden.

Huber: Sie haben durch die Ablehnung des sozialdemokratischen Minderheitsantrages, die verschiedenen Fragen getrennt zur Abstimmung zu bringen, die sozialdemokratische Fraktion in die Zwangslage versetzt, gegen das Projekt zu stimmen. Sie haben uns und dem Volke die Möglichkeit genommen, für den Versicherungsgedanken einzutreten, gleichzeitig aber die Frage der Deckung offen zu lassen. Das nötigt uns auf die Initiative Rothenberger zurückzugreifen, ihr zuzustimmen, weil sie die Frage der Deckung, abgesehen von einer einmaligen Kapitalfestlegung, freilässt und uns die Möglichkeit schafft, trotzdem noch den Gedanken des Monopols in geeigneter Form aufzunehmen. Aus dieser Notwendigkeit heraus, in die Sie uns versetzt haben, stimmen wir nunmehr für die Initiative Rothenberger.

Abstimmung. — Votation.

Für Ablehnung der Initiative Rothenberger nach Antrag der Kommissionmehrheit	88 Stimmen
Für Annahme der Initiative Rothenberger	49 Stimmen

An den Ständerat.
(Au Conseil des Etats.)

Sitzung vom 6. Oktober 1920, vormittags 8 Uhr.

Séance du 6 octobre 1920, à 8 heures du matin.

Vorsitz: } M. Blumer.
Présidence: }

1054. Statuten der Versicherungskasse der eidg. Beamten, Angestellten und Arbeiter.

Statuts de la caisse d'assurance pour les fonctionnaires, employés et ouvriers fédéraux.

Differenzen. — Divergences.

(Siehe die Verhandlungen des Ständerates, Seite 314 ff.)
(Voir les débats du Conseil des états, page 314 et suiv.)

M. Grobet, rapporteur français de la commission: Les statuts de la caisse d'assurance des fonctionnaires et employés fédéraux que vous avez votés à la dernière séance, avaient été renvoyés au Conseil des Etats. Ils nous sont revenus avec des divergences, pour la plupart de très peu d'importance. Il s'agit simplement de questions de rédaction ou d'autres petites corrections. Il y en a deux seules qui sont un peu importantes et sur lesquelles votre commission unanime aurait voulu maintenir la décision que vous aviez prise. C'est celle en particulier de la question du maximum du gain annuel entrant en ligne de compte qui est prévu à l'art. 10, al. 3 bis. Je vous indiquerai si vous voulez bien les quelques divergences créées par le Conseil des Etats, mais je vous propose, d'accord avec la commission, de voter sur l'ensemble des divergences et non pas séparément.

A l'art. 3 le Conseil des Etats maintient sa décision première de donner au Conseil d'administration sur la proposition de l'autorité compétente, le droit de déterminer quelles sont les catégories d'employés ou fonctionnaires qui sont admis au bénéfice de la caisse, laissant à l'autorité compétente elle-même le droit de décider sur les acceptations ou les refus.

Invaliditäts-, Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Assurance-invalidité, vieillesse et survivants.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1920
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	13
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1102
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.10.1920 - 08:00
Date	
Data	
Seite	732-749
Page	
Pagina	
Ref. No	20 029 020

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Walther, Berichterstatter: Mit dem Antrage des Herrn Bundesrat Häberlin und demjenigen des Herrn Stohler sind wir einverstanden und nehmen beide an. Was den Antrag des Herrn Braun anbetrifft, ist zu sagen, dass manche Momente zu dessen Gunsten sind. Im Prinzip könnten wir den Ausführungen des Herrn Braun zustimmen. Wir dürfen aber nicht alle Details in das Gesetz aufnehmen und uns nicht die Hände binden lassen für alle Eventualitäten. Ich nehme an, dem Antrag Braun werde durch die Vollziehungsverordnung Rechnung getragen werden. Hier müssen wir uns auf das Notwendige beschränken. Obwohl wir also mit Herrn Braun in der Sache selbst einverstanden sind und ich ihm die Annahme seines Antrages herzlich wohl gönnen möchte, beantrage ich doch, ihn abzulehnen.

M. Calame, rapporteur: La commission peut se rallier sans autre à l'amendement proposé par M. Häberlin. Quant à celui de M. Stohler, je suis dans l'impossibilité d'en discuter, parce que je n'en ai pas le texte. M. Walther l'a accepté au nom de la commission; j'ai confiance en son jugement et je m'associe à son adhésion.

Quant à la proposition de M. Braun, nous estimons qu'elle n'a pas sa place dans la loi. Comme on vous l'a dit, on a admis ici une formule générale qui laisse au Conseil fédéral la plus complète latitude, alors que le Conseil des Etats avait limité les prescriptions à l'admission de tracteurs et de remorques. En adoptant l'expression tracteurs et remorques, sans restriction, nous avons donné au Conseil fédéral la compétence de réglementer toute la matière.

Dans ces conditions, l'amendement proposé par M. Braun n'a pas sa justification, il nous paraît devoir être repoussé.

Je saisis l'occasion de rappeler encore que la suppression de l'art. 24, décrétée en décembre, entraîne l'inscription à l'art. 64 d'un alinéa nouveau visant les règles pour le croisement et le dépassement.

Präsident: Die Zusatzanträge der Herren Bundesrat Häberlin und Stohler sind unbestritten und somit angenommen. Dagegen lehnt die Kommission den Antrag Braun ab.

Abstimmung. — *Votation.*

Für den Antrag der Kommission grosse Mehrheit

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici, le débat est interrompu.)

Nachmittagssitzung vom 30. März 1925.
Séance de relevée du 30 mars 1925.

Vorsitz — Présidence: Hr. Mächler.

1102. Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung.

Assurance-invalidité, vieillesse et survivants.

(Siehe Jahrgang 1920 Seite 585 ff. — Voir année 1920 page 585 et suiv.)

Beschluss des Ständerates vom 8. Dezember 1922. — Décision du Conseil des Etats du 8 décembre 1922.

Anträge der Kommission.

Mehrheit.

Bundesbeschluss

betreffend

Antrag I:

die Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung.

Antrag II:

die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 21. Juni 1919, einer Ergänzungsbotschaft des Bundesrates vom 14. Juni 1920, sowie eines Nachtragsberichtes des Bundesrates vom 23. Juli 1924, beschliesst:

I. Die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 erhält folgende Zusätze:

Antrag I:

Art. 34quater. ¹Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Alters- und Hinterlassenenversicherung einrichten; er ist befugt, auf einen spätern Zeitpunkt auch die Invalidenversicherung einzuführen.

Antrag II:

Art. 34quater. ¹Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Alters- und Hinterlassenenversicherung einführen.

²Er kann sie allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch erklären.

³Die Durchführung erfolgt unter Mitwirkung der Kantone; es können öffentliche und private Versicherungskassen beigezogen werden.

Antrag I:

⁴Die beiden ersten Versicherungszweige sind gleichzeitig einzuführen.

Antrag II :

⁴ Die beiden Versicherungszweige sind gleichzeitig einzuführen.

⁵ Die finanziellen Leistungen des Bundes und der Kantone dürfen sich zusammen auf nicht mehr als die Hälfte des Gesamtbedarfes der Versicherung belaufen.

⁶ Vom 1. Januar 1926 an leistet der Bund einen Beitrag in der Höhe der gesamten Einnahmen aus der fiskalischen Belastung des Tabaks an die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

⁷ Der Anteil des Bundes an den Reineinnahmen aus einer künftigen fiskalischen Belastung gebrannter Wasser wird für die Zwecke der Alters- und Hinterlassenenversicherung verwendet.

Art. 41ter. Der Bund ist befugt, den rohen und den verarbeiteten Tabak zu besteuern.

Antrag I :

II. Diese Zusätze sind der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten.

Antrag II :

II. Dieser Zusatz ist der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten.

III. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

1. Minderheit.
(Weber-St. Gallen.)

Zustimmung zu den Anträgen der Mehrheit (Antrag I), wo nichts anderes bemerkt ist.

Art. 34quater. ¹ Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung einführen.

² Er kann . . .

³ Die Durchführung . . .

⁴ Durch die Gesetzgebung ist zu bestimmen, ob die drei genannten Versicherungsarten gleichzeitig oder in zwei Etappen eingeführt werden sollen.

⁵ Die finanziellen Leistungen des Bundes und der Kantone dürfen sich zusammen auf nicht mehr als 60 % des Gesamtbedarfes der Versicherung belaufen.

⁶ Vom . . .

⁷ Der Anteil . . .

⁸ Der Bund erhebt durch die Kantone eine Steuer auf Erbschaften und Vermächtnissen, deren Umfang und Veranlagung durch die Gesetzgebung bestimmt wird. Die Hälfte des Ertrages fällt den Kantonen zu.

II. Minderheit.
(Eugster-Züst, Graber, Grosperre, Klöti, Reinhard.)

Zustimmung zu den Anträgen der Mehrheit (Antrag I), wo nichts anderes bemerkt ist.

Art. 34quater. ¹ Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung einführen.

² Er kann . . .

³ Die Durchführung . . .

Abs. 4 wird gestrichen.

⁵ Die finanziellen Leistungen des Bundes und der Kantone dürfen sich zusammen auf nicht mehr als 60 % des Gesamtbedarfes der Versicherung belaufen.

⁶ Die Einnahmen des Bundes aus der fiskalischen Belastung des Tabaks sind vom 1. Januar 1925 an ausschliesslich zur Deckung der dem Bunde zufallenden Kosten der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung zu verwenden.

Abs. 7 wird gestrichen.

Art. 41ter. Streichen.

II. Dieser Zusatz ist der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten.

Bundesbeschluss

betreffend

**Ergänzung der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874
bezüglich des Gesetzgebungsrechtes des Bundes
über die Erhebung von Nachlass-, Erbschafts- und
Schenkungssteuern.**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates
vom 21. Juni 1919, einer Ergänzungsbotschaft des
Bundesrates vom 14. Juni 1920, sowie eines Nach-
tragsberichtes des Bundesrates vom 23. Juli 1924,

beschliesst:

I. Die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 erhält folgenden Zusatz:

Art. 41ter. Die Gesetzgebung über die Erhebung von Nachlass-, Erbschafts- und Schenkungssteuern ist Sache des Bundes. Die Veranlagung der Steuern erfolgt durch die Kantone unter der Aufsicht des Bundes. Der Ertrag der Steuern fällt je zur Hälfte dem Bunde und den Kantonen zu. Durch die Bundesgesetzgebung ist dafür zu sorgen, dass diejenigen Kantone, die infolge der Einführung der eidgenössischen Nachlass-, Erbschafts- und Schenkungssteuern einen Steuerausfall erleiden, für eine Uebergangszeit von fünfzehn Jahren entschädigt werden.

Kleine Vermögen, die dem Erbgang unterliegen, und kleine Schenkungen sind von der Besteuerung freizulassen.

Die Einnahmen des Bundes aus den Nachlass-, Erbschafts- und Schenkungssteuern sind ausschliesslich zur Deckung der dem Bunde zufallenden Kosten der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung zu verwenden.

II. Dieser Zusatz ist der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten.

III. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Proposition de la commission.

Majorité.

Arrêté fédéral

concernant

Proposition I :

l'assurance-veillesse, survivants et invalidité.

Proposition II :
l'assurance-vieillesse et de survivants.

L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE
DE LA CONFÉDÉRATION SUISSE,

Vu le message du Conseil fédéral du 21 juin 1919 et les messages complémentaires du Conseil fédéral des 14 juin 1920 et 23 juillet 1924,

arrête :

I. La Constitution fédérale du 29 mai 1874 est complétée par les articles suivants :

Proposition I :

Art. 34quater. ¹ La Confédération instituera par voie législative l'assurance-vieillesse et de survivants; elle pourra introduire ultérieurement l'assurance-invalidité.

Proposition II :

Art. 34quater. ¹ La Confédération instituera par voie législative l'assurance-vieillesse et de survivants.

² Elle peut déclarer ces assurances obligatoires en général ou pour certaines catégories déterminées de citoyens.

³ Ces assurances seront réalisées avec le concours des cantons, auquel peut s'ajouter celui de caisses d'assurance publiques ou privées.

Proposition I :

⁴ Les deux premières branches d'assurance seront introduites simultanément.

Proposition II :

⁴ Les deux branches d'assurance seront introduites simultanément.

⁵ Les contributions financières de la Confédération et des cantons ne s'élèveront pas, en tout, à plus de la moitié du montant total nécessaire à l'assurance.

⁶ Dès le 1^{er} janvier 1926, la Confédération affectera à l'assurance-vieillesse et de survivants le produit total de l'imposition fiscale du tabac.

⁷ La part de la Confédération aux recettes nettes provenant de l'imposition fiscale des eaux-de-vie sera affectée à l'assurance-vieillesse et de survivants.

Art. 41ter. La Confédération est autorisée à prélever des impôts sur le tabac brut et manufacturé.

Art. 41quater. Biffer.

Proposition I :

II. Les articles seront soumis à la votation du peuple et des Etats.

Proposition II :

II. Cet article sera soumis à la votation du peuple et des Etats.

III. Le Conseil fédéral est chargé de l'exécution du présent arrêté.

I^{re} minorité.
(Weber-St-Gall.)

Adhésion à la proposition de la majorité (proposition I) sauf observation contraire.

Art. 34quater. ¹ La Confédération introduira par voie législative l'assurance-vieillesse, survivants et invalidité.

² Elle peut ...

³ Ces assurances ...

⁴ La loi dira si les trois branches d'assurance doivent être introduites simultanément ou en deux étapes.

⁵ Les contributions financières de la Confédération et des cantons ne s'élèveront pas, en tout, à plus de 60 % du montant total nécessaire à l'assurance.

⁷ La part ...

⁸ La Confédération prélève, par l'entremise des cantons, un impôt sur les successions et les legs dont l'étendue et les modalités sont déterminées par la loi. La moitié du produit de l'impôt revient aux cantons.

II^e Minorité.

(Eugster-Züst, Graber, GrosPierre, Klöti, Reinhard.)

Adhésion à la proposition de la majorité (proposition I) sauf observation contraire.

Art. 34quater. ¹ La Confédération introduira par voie législative l'assurance-vieillesse, survivants et invalidité.

² Elle peut ...

³ Ces assurances ...

Biffer le 4^e alinéa.

⁵ Les contributions financières de la Confédération et des cantons ne s'élèveront pas, en tout, à plus de 60 % du montant total nécessaire à l'assurance.

⁶ Dès le 1^{er} janvier 1925, les recettes de la Confédération provenant de l'imposition fiscale du tabac doivent être affectées exclusivement à couvrir la part des frais de l'assurance-vieillesse, survivants et invalidité incombant à la Confédération.

Biffer le 7^e alinéa.

Art. 41ter biffer.

II. Les articles seront soumis à la votation du peuple et des Etats.

Arrêté fédéral

complétant

la Constitution fédérale du 29 mai 1874 en ce qui concerne le droit de légiférer de la Confédération sur l'imposition des masses successorales, des parts héréditaires et des donations.

L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE
DE LA CONFÉDÉRATION SUISSE,

Vu le message du Conseil fédéral du 21 juin 1919 et les messages complémentaires du Conseil fédéral des 14 juin 1920 et 23 juillet 1924,

arrête :

I. La Constitution fédérale du 29 mai 1874 est complétée par l'article suivant :

Art. 41ter. La législation concernant la perception d'impôts sur les masses successorales, sur les parts héréditaires et sur les donations est du domaine de la Confédération. La taxation est effectuée par les cantons sous la surveillance de la Confédération. Le produit appartient par moitié à la Confédération et aux cantons. La législation fédérale pourvoira à ce que les cantons qui, par suite de l'introduction d'impôts fédéraux sur les masses successorales, sur

les parts héréditaires et sur les donations, éprouvent une diminution du produit de leurs impôts, soient indemnisés pendant une période transitoire de quinze ans.

Les successions et les donations de faible valeur sont exemptées de la taxe.

Les recettes de la Confédération provenant de l'imposition des masses successorales, des parts héréditaires et des donations doivent être affectées exclusivement à couvrir la part des frais de l'assurance vieillesse, survivants et invalidité incombant à la Confédération.

II. Cet article sera soumis à la votation du peuple et des Etats.

III. Le Conseil fédéral est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Präsident: Ich gedenke so vorzugehen, dass ich nach der Kommissionsberichterstattung zunächst allen denjenigen Mitgliedern, welche Anträge gestellt haben, das Wort erteile, in dem Sinne, dass sie über die Frage reden, soweit ihnen das als notwendig erscheint. Wir werden je nach der Ausdehnung der Beratung weitere Schlussnahmen über den Verlauf der Diskussion fassen.

Ich bemerke noch, dass beide Referenten mir erklärt haben, sie werden voraussichtlich mehr als eine halbe Stunde reden müssen. Ich nehme an, der Rat sei damit einverstanden.

Zustimmung. — Adhésion.

Tschumi, Berichterstatter: Der Frage der Alters- Hinterbliebenen- und Invaliditätsversicherung kommt eine mehr als nur gewöhnliche Bedeutung und Tragweite zu. Sie stellt ein Problem dar, dessen Lösung sich ohne Widerspruch politisch und namentlich auch volkswirtschaftlich günstig auswirken und für unser Schweizervolk einen neuen Impuls bedeuten wird. Und wird es auch nicht möglich sein, gleich von Anfang an mit diesem Sozialwerk allen oder auch nur weitgehenden Wünschen Rechnung zu tragen, so dürfte es doch schon eine bedeutende Errungenschaft sein, wenn wir ein bescheidenes Werk schaffen können, das für die Zukunft einen weitem Ausbau und eine grössere Vervollkommnung nicht ausschliesst.

Der Gedanke, selbst in einem arbeitsvollen Leben nicht soviel erringen zu können, um im Momente verminderter oder zusammenbrechender Arbeitskraft vor Not und Sorge sichergestellt zu sein, wirft bei jedem denkenden Menschen einen Schatten für das ganze Leben voraus; denn es muss ein Mensch von normalen körperlichen und geistigen Kräften peinlich berührt werden, wenn er bei aller Anstrengung, sein Leben selbst sicherzustellen, doch schliesslich auf die Mildtätigkeit anderer oder auf die Hilfe der Allgemeinheit angewiesen ist; und derer, die aus dem Lebensstrom nicht soviel herausfischen können, um ihr Alter und die Zukunft ihrer Hinterlassenen sicherzustellen, gibt es viele. Dazu gehört in erster Linie ein Teil der Arbeiterschaft, der im wirtschaftlichen Leben selten viel mehr erringen wird, als was zu einer bescheidenen Lebenshaltung notwendig ist. Durchaus ähnlich oder gleich gestalten sich die Verhältnisse für die kleinbäuerliche und kleingewerbliche Bevölkerung auf dem Lande und namentlich in Gebirgsgegenden, die mit Bezug auf ihre Lebenshaltung manchmal bescheidener haushalten muss, als die Arbeiter in den Städten.

In unserem Rate kam die Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliditätsversicherung in der Herbstsession 1920 erstmals zur Beratung. Sie fand eine Diskussion, die der Grösse und Bedeutung des Gegenstandes durchaus angepasst war. Nicht weniger als 35 Redner sprachen in der Eintretensdebatte, und zwar Redner aus allen Parteien, so dass man annehmen muss, es seien Sympathien in allen Parteien für das grosse Sozialwerk vorhanden, obgleich durch verschiedene Vorgänge veranlasst in der letzten Zeit in breiten Volksschichten der Versicherungsgedanke an Boden nicht gerade gewonnen zu haben scheint. Ich weiss gar wohl, dass andere hierüber anderer Auffassung sind, und jeder wird hier urteilen nach dem Milieu, in dem er verkehrt. Wir wollen immerhin hoffen, dass im Rate und im Volke die nötigen Sympathien vorhanden seien, um das Sozialwerk an die Hand zu nehmen und weiterzuführen; denn es ist wirklich Zeit dazu. Auf eine solche Stellungnahme unseres Volkes muss namentlich geschlossen werden aus den vielen Eingaben, die in letzter Zeit mit Bezug auf die Inangriffnahme des Werkes erfolgt sind. Ich habe hier vor mir aus der letzten Zeit nicht weniger als 15 Eingaben, die allerdings im wesentlichen auf das gleiche hinauslaufen, nämlich, es möchten die Räte nun einmal das Werk an die Hand nehmen, und sodann, es möchte die Invaliditätsversicherung nicht fallen gelassen werden. Es käme diesen Eingaben eine noch grössere Bedeutung zu, wenn in ihnen sich nicht eine gewisse Mache erkennen liesse, eine Mache, die offenbar von einer zentralen Stelle aus geleitet worden sein mag. Aber immerhin, die Eingaben sagen doch soviel, dass wir gut tun, das Werk nunmehr ernsthaft an die Hand zu nehmen.

Im Ständerat stand die Frage zur Diskussion in der Januar-, der September- und der Dezember-session 1922; auch dort erfuhr sie eine durchaus würdige Behandlung und es nahmen ebenfalls Redner aller Parteien regen Anteil am Verlauf der Debatte. Bemerkenswert scheint mir zu sein, hier gleich festzustellen, dass weder in der bundesrätlichen Botschaft vom 21. Juni 1919, noch in den Beratungen in den beiden Räten jemals vom Fallenlassen der Invaliditätsversicherung die Rede war. Es muss das ganz besonders deshalb betont werden, weil ich auf diesen Gegenstand etwas tiefer eingehen muss und weil davon noch mehr zu sprechen sein wird.

Es mag gleich auch am Platze sein, auf einige Unterschiede aufmerksam zu machen in der Stellungnahme des Nationalrates gegenüber derjenigen des Ständerates. Während der Nationalrat im zweiten Alinea des Art. 34quater es freistellen will, die Versicherungszweige gleichzeitig oder nacheinander einzuführen, nahm der Ständerat die Haltung ein, es sei vor allem die Altersversicherung einzuführen und erst nach der Altersversicherung dann an die Inangriffnahme der Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung zu denken, wobei es der Ständerat dann freilässt, diese beiden letzten Versicherungszweige entweder gleichzeitig oder nacheinander in Angriff zu nehmen.

Sodann ist der Ständerat etwas weiter gegangen in seinen Beschlüssen mit Bezug auf die Aufbringung der Mittel. Er wollte die finanzielle Seite mit der Versicherungsfrage direkt verkoppeln und schon im Verfassungsartikel die finanziellen Schwierigkeiten zu lösen suchen. Er hat deshalb folgenden Beschluss

gefasst: « Die Mittel sind aufzubringen: a) von den Versicherten. Das Gesetz bestimmt über die Beitragspflicht der Unternehmer. b) durch Beiträge des Bundes und, unter Mitwirkung der Gemeinden, durch Beiträge der Kantone, zusammen bis zur Höhe eines Drittels des Gesamtbedarfes für die obligatorische Versicherung. Die Kantone setzen die Beteiligung der Gemeinden an die Beiträge der Kantone fest. » Ich betrachte es nicht als notwendig und auch nicht als klug, schon hier im Verfassungsartikel derartige Bindungen unterbringen zu wollen. Man sollte nicht in weiten Volkskreisen, auch im Unternehmertum nicht, Befürchtungen erwecken, die sich möglicherweise im Laufe der Zeit als nicht berechtigt herausstellen. Man muss dem Versicherungswerk nicht von Anfang an Schwierigkeiten bereiten, nicht Dinge kombinieren, die nicht zusammengehören, um schliesslich die Schwierigkeiten nicht zu kumulieren. Man muss in dieser Beziehung eine gewisse Vorsicht walten lassen. Ehe und bevor man über den Umfang und die Art und Weise der Ausgestaltung des Versicherungswerkes Bestimmteres weiss, als es heute noch der Fall ist, halte ich solche Bedingungen, wie gesagt, für verfehlt. Das gilt namentlich auch von der Bindung, die getroffen werden soll darin, dass die Beiträge für Bund und Kantone nicht mehr als einen Drittel der Gesamtkosten ausmachen sollen.

Von den übrigen Beschlüssen des Ständerates mag hier noch derjenige Beachtung finden, dass der Ständerat die Erbschaftssteuorkontingente auf 3% des Gesamtbetrages der dem Erbgang unterliegenden Vermögen und Schenkungen festsetzen will.

Nun haben wir es eigentlich heute weder mit dem zu tun, was in der Detailberatung des Nationalrates herausgekommen ist, was Sie in der zweiten Kolonne Ihrer Vorlage finden, noch mit dem, was der Ständerat beschloss, was in der dritten Kolonne steht, sondern in der Tat mit einer vollständig neuen Vorlage, die allerdings die alten Gedanken bringt, aber nicht in der früheren Vollständigkeit und in anderer Form. Es wird also notwendig sein, mehr oder weniger wieder eine Eintretensdebatte auf die neue Vorlage ins Auge zu fassen.

Die veränderte Stellungnahme hat der Bundesrat in einer bedeutsamen Botschaft vom 23. Juli 1924 festgelegt, und es ist notwendig, darauf etwas näher einzugehen. Zunächst müssen wir den Gründen nachgehen, die den Bundesrat zur Ausgabe einer eigentlich vollständig neuen Vorlage veranlasst haben.

Im Hinblick auf die Finanzlage des Bundes hat der Bundesrat in der ganzen Materie eine schwierige Stellung. Ich bin überzeugt, dass er sich bewusst ist, durch die Sozialversicherung die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in unserem Lande zu fördern. Er hat offenbar auch den Willen — das geht aus seinen Ausführungen hervor — die grosse Frage einer Lösung entgegenzuführen; aber er ist andererseits auch wieder von der Erkenntnis durchdrungen, dass man sich bezüglich der Anforderungen an das Versicherungswerk, wenn es überhaupt zustande kommen soll, bescheiden muss.

Die Hemmnisse, die sich dem Versicherungswerk von allen Seiten entgegentürmen, mahnen uns zu einer weisen Beschränkung. Wir haben in der Kranken- und Unfallversicherung vom Jahre 1911 ein Werk geschaffen, das im Hinblick auf alles, was in dieser Beziehung im Ausland gegangen ist, sich

zeigen darf. Mehr noch: unsere Unfallversicherung geht weiter als jede andere, die ich kenne. Wir bringen für sie Mittel auf, die weit über das hinausgehen, was beispielsweise Deutschland aufbringt, mit dem immer exemplifiziert wird; wir bringen mehr als das Doppelte, fast das Dreifache auf im Verhältnis zur Versichertenanzahl in Deutschland. Aber gerade die Unfallversicherung hat in weiten Kreisen des Schweizervolkes eine Stimmung ausgelöst, mit der heute gerechnet werden muss, eine Stimmung, die uns zur Vorsicht mahnt und die uns heisst, im neuen Versicherungswerk bescheiden zu sein.

Was in der bundesrätlichen Botschaft vom 21. Juni 1919 mit bezug auf die Finanzierung des Versicherungswerkes ausgeführt wurde, hat sich in der Folgezeit als undurchführbar erwiesen. In den Zusatzartikeln 41 ter und 41 quater der Bundesverfassung war die Gesetzgebung des Bundes über die Erzeugung, die Einfuhr, den Verkauf und die Versteuerung von Tabakfabrikaten und Bier, sowie diejenige über die Erhebung von Nachlass-, Erbschafts- und Schenkungssteuern vorgesehen. In Art. 42 sodann war die fiskalische Belastung von Genussmitteln, wie auch die Nachlass-, Erbschafts- und Schenkungssteuer für die Kosten der Sozialversicherungswerke vorgemerkt. Die Gesetzgebung sollte die Fürsorge für Alter, Invalidität und Hinterlassene wenn immer möglich gleichzeitig ordnen. Das war der Gedanke vom Jahre 1919: in obligatorischer Form und als gesamte Volksversicherung.

Allein schon am 5. Oktober 1920 gab der Nationalrat die ausdrückliche Ermächtigung, die verschiedenen Versicherungszweige entweder gleichzeitig oder nacheinander einzurichten. Die in Art. 41 ter des ersten Entwurfes vorgesehene Biersteuer wurde, weil für die Unterbringung des Versicherungswerkes gefährlich, fallen gelassen. Ich glaube, mit Recht; denn wenn wir in den Verfassungsartikel eine solche Biersteuer aufnehmen würden, dann würden wir nach meiner Ueberzeugung das ganze Werk sehr gefährden. Auch die Artikel über den Tabak unter Ausschluss des Monopols wurden seither modifiziert, so dass wir es nicht mehr mit dem ursprünglichen Antrag zu tun haben. Die Einschränkungen der ständerätlichen Beschlüsse habe ich bereits erwähnt, und es ist auch nicht nötig, nun weiter auf dieselben Rücksicht zu nehmen.

Ich komme zum Hauptteil meiner heutigen Ausführungen, nämlich zum Fallenlassen der Invalidenversicherung. Hier haben wir zwei Anträge: einen Antrag des Bundesrates, der die Invalidenversicherung nicht mehr aufnehmen will, und einen Antrag der Mehrheit der Kommission, der die Invalidenversicherung aufnehmen will, allerdings in der Form, dass sie erst in Angriff genommen werden soll, wenn die beiden andern Versicherungszweige eingerichtet sind.

Ueber die Gründe, die den Bundesrat zum Fallenlassen der Invalidenversicherung veranlasst haben, mögen hier einige Worte am Platze sein. Der Bundesrat stellte sich vor, dass, wenn das Versicherungswerk überhaupt realisiert werden soll, man sich beschränken müsse, und er fand, dass in erster Linie die Alters- und Hinterbliebenenversicherung notwendig seien, die beide zusammengehören, und dass weniger notwendig sei die Invalidenversicherung, die erst nach der Wirksamkeit der andern Versicherungszweige ins Auge zu fassen sei. Damit glaubte der

Bundesrat, mindestens einen Drittel der Gesamtkosten ersparen zu können, um so zu ermöglichen, die beiden andern Versicherungszweige, Alters- und Hinterbliebenenversicherung, in Bälde zu verwirklichen.

Allein es führten den Bundesrat noch andere Erwägungen zu dieser Schlussnahme. Während man es in der Alters- und Hinterbliebenenversicherung mit festen Tatbeständen zu tun hat — man weiss, wie alt ein Mensch ist, und man weiss, wen er hinterlässt — fallen bei der Invalidenversicherung eindeutig feststellbare Tatbestandsmerkmale nicht in Frage. Bei der Invalidenversicherung ist alles persönlicher Würdigung und öfters unkontrollierbaren Angaben anheimgegeben, und auch die Aerzte sind die zuverlässigen Beurteiler nicht, auf die man mit aller Sicherheit abstellen könnte; denn die Aerzte sind ja gezwungen, so gut wie die Advokaten auch, mehr oder weniger für ihre Klienten Stellung zu nehmen. (Hört, hört!)

So ist gar nicht ausgeschlossen, dass mit der Einführung der Invalidenversicherung eine Summe von Streitigkeiten und Prozessen im Gefolge wäre, und seien Sie sicher, dass mit der Einführung der Invalidenversicherung die Zahl der Invaliden auch rasch wachsen würde. Es würde hier das Gleiche eintreten wie bei der Krankenversicherung. Wer gegen Krankheit nicht versichert ist, holt den Arzt nicht so rasch. Aber wenn jemand versichert ist und ihn gratis haben kann, dann ist er ihm lieb; er holt ihn auch dann, wenn eine absolute Notwendigkeit dafür gar nicht vorhanden ist. Deshalb hat sich in der Durchführung der Krankenversicherung gezeigt, dass die Besprechung der ärztlichen Hilfe ausserordentlich zugenommen hat.

Dazu kommt noch ein Erfahrungsmoment, die Verhältnisse bei der Militärversicherung. Wir haben es in unserem Militär mit dem kräftigsten Volkskörper zu tun, und es dürfte angenommen werden, dass die Militärversicherung grosse Mittel nicht brauchen werde. Es ist aber anders gekommen. Selbst in einem normalen Jahre, wo das Truppenaufgebot nicht grösser ist als gewöhnlich, beträgt die Aufwendung für die Militärversicherung von Bundes wegen 8 Millionen Franken, eine Summe, die zum Denken Anlass gibt und die man ehemals gar nicht für möglich gehalten hätte.

Man begreift angesichts solcher Momente gar wohl, dass ein gewisses Misstrauen in weiten Volkskreisen gegenüber der Invalidenversicherung besteht. Es sagte zwar in der Kommission ein Mitglied — ich glaube, es war Herr Reinhard — die Erfahrungen mit der Militärversicherung seien alte Ladenhüter. Meine Herren, Erfahrungen sind immer Ladenhüter, und je älter sie werden, desto kostbarer sind sie. (Heiterkeit.) Und wenn wir hier die Erfahrungen der Militärversicherung zitieren, so stellen wir auf ein Moment ab, das jedenfalls zuverlässig ist.

Nun habe ich schon angedeutet, dass sich eine Trennung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung nicht durchführen lasse; diese beiden Zweige müssen miteinander eingeführt werden. Aber die Invalidenversicherung lässt sich von der gesamten Sozialversicherung leicht abtrennen; für sie muss ohnehin eine eigene Organisation geschaffen werden.

Dazu kommt noch ein weiteres Moment. Wir müssen auch die Krankenversicherung zur Beurteilung dieser Frage ins Auge fassen. Wir können einen Menschen nicht so leicht invalid werden lassen;

Arzt und Umgebung müssen alles aufbieten, um bei ihm, dem die Invalidität droht, die restliche Arbeitskraft zu erhalten. So könnte man denn die Invaliditätsversicherung besser mit der Krankenversicherung in eine gewisse Relation setzen. Wenn wir so vorgehen, wie der Bundesrat es wünscht, dann bin ich überzeugt, dass das Werk mit Bezug auf die Alters- und Hinterbliebenenversicherung eher wird realisiert werden können, als wenn wir alle drei Versicherungszweige miteinander einführen wollen. Ich betone aber: Ich bin nicht autorisiert, nun den Antrag des Bundesrates zu verteidigen, obschon ich den Gründen nachgegangen bin, die zu der Stellung desselben geführt haben. Ich muss für einen andern Antrag eintreten, den Antrag der Herren Stohler, Mächler und Odinga, der in der letzten Kommissionssitzung die Mehrheit erhalten hat. Immerhin werden Sie dann zwischen diesen beiden Anträgen zu entscheiden haben.

Nun habe ich schon bemerkt, dass die Alters- und Hinterbliebenenversicherung miteinander eingeführt werden müssen, dass man sie nicht nacheinander ins Leben rufen darf. Die Erfahrungen im Gebiete der freiwilligen Altersversicherung geben uns hierfür die Lehre. Nach der Volkszählung von 1920 standen 3,270,000 Schweizern und Schweizerinnen von weniger als 65 Jahren nur 210,000 Schweizer und Schweizerinnen von mehr als 65 Jahren gegenüber, d. h. nicht einmal ganze 6 %. Von 100,000 Männern im 20. Altersjahr erreichten nur 49,000 das 65. Altersjahr, also nicht einmal die Hälfte. Dass so wenig Leute darauf zählen dürfen, das 65. Altersjahr zu erreichen, darin liegt der Grund, dass die freiwillige Altersversicherung überall mehr oder weniger Fiasko macht. Jeder glaubt eben, wenn er sich bloss gegen das Alter versichern lässt und Prämien bezahlen muss, er bringe Opfer für andere. Das hat sich namentlich auch in Frankreich gezeigt. Die freiwillige Altersversicherung hat nie recht Boden gefasst; man musste zum Obligatorium übergehen.

Ganz anders nun gestaltet sich die Sache, wenn man mit der Altersversicherung auch die Hinterbliebenenversicherung kombiniert. Denn jeder, der eine Ehe eingeht, weiss, dass er Angehörige hinterlassen kann. Sogar einer, der noch ledig ist und erst später eine Ehe einzugehen gedenkt, weiss, dass er für eventuelle Nachkommen sorgen muss. Darum wird er auch eher eine Altersversicherung eingehen, als wenn nur er selber versichert ist.

Ein weiteres Wort über die allgemeine Volksversicherung. Der Begriff des Obligatoriums gehört nicht notwendigerweise zur Alters- und Hinterbliebenenversicherung, wie ich schon ausgeführt habe. Aber aus meinen Gedanken müssen Sie entnehmen, dass man gut tut, wenn man von Staats wegen dem einzelnen Individuum den Willen zur Versicherung aufzwingt, auch wenn er nicht vorhanden sein sollte. Auf diese Art entsteht ein Versicherungswerk auf Gegenseitigkeit und voller Volkssolidarität. Andernfalls, wenn Sie anders vorgehen würden, hätte es die Alters- und Hinterbliebenenversicherung hauptsächlich nur mit schlechten Risiken zu tun.

Die Erfahrungen, die man auch in einzelnen Kantonen gemacht hat, sprechen ebenfalls für diese Lösung. Im Kanton Waadt hat die Altersversicherung, im Kanton Neuenburg die Hinterbliebenenversicherung, weil sie auf Freiwilligkeit beruhten, gerade die bedürftigen Kreise nicht zu erfassen ver-

mocht. Einzig das Obligatorium schafft die Versicherungsbestände, die eine Ausgleichung der Risiken und die volle Ausnützung des Verwaltungsapparates ermöglichen. Zudem kann auch ein Wohlhabender in seinen Jünglingsjahren nicht wissen, wie seine Vermögensverhältnisse im Alter aussehen werden. Man hat genug Beispiele dafür, dass ein in der Jugend wohlhabender Mann im Alter genötigt war, Hilfe in Anspruch zu nehmen. Namentlich in der heutigen Zeit, wo die Mittel nicht mehr so festsetzen wie einst, ist das doch möglich.

Immerhin soll das Obligatorium auf das erwerbsfähige Alter beschränkt werden und soll umfassen — es ist das nur ein Beispiel — die Jahre 22 bis 65. Ein geringeres Alter als 22 Jahre und ein höheres als 65 Jahre wird nicht wohl gewählt werden können.

Sodann ein weiteres Wort über die Versicherungsleistung. Wie in der bundesrätlichen Botschaft vom 21. Juni 1919 eingehend dargetan wurde, kann es sich bei den Versicherungsleistungen nicht um Kapitalabfindungen handeln, sondern bloss um Rentenausrichtungen. Diese Rentenausrichtungen müssen zudem auch nur Mindestleistungen darstellen. Man will nicht dahin tendieren, volle Lebenssicherheit zu garantieren. Während man 1919 noch von Renten sprach von 900 Fr., von 1000 Fr. — ein hervorragender Sozialdemokrat, der verstorbene Gustav Müller, sprach sogar von 1500 Fr. — ist man nun sehr viel bescheidener geworden und spricht heute von einer Rentenleistung von 400 Fr. als dem Möglichen und noch Leistungsfähigen. Gewiss ist das eine bescheidene Leistung für städtische Verhältnisse; es ist aber schon eine ganz ansehnliche Leistung für ländliche und Gebirgsverhältnisse. Wollen Sie auch nicht übersehen, dass ein Mensch gewöhnlich nicht allein im Leben steht. Er hat Verwandte, bei denen er Unterkunft hat, Nachkommen oder sonst irgendwen, der wenigstens zum Teil noch etwas für ihn tun kann. So bedeutet die Zahlung von 400 Fr. eine sehr willkommene und auch eine wertvolle Leistung.

Mit dieser Rente von 400 Fr. stehen wir höher oder gleich hoch wie andere Staaten. Nur ein einziger Staat hat einen Gesetzesentwurf ausgearbeitet, der eine höhere Leistung vorsieht. Das ist Belgien. Belgien will mit seiner Rentenleistung auf 720 Fr. und für Witwen- und Waisenrenten auf 360 Fr. gehen. Aber meines Wissens ist diese Vorlage in Belgien noch nicht Gesetz geworden. Dann muss ich auch bemerken, dass das belgische Franken sind, die an unsere Leistungen noch nicht heranlangen. Auch bei dieser verhältnismässig bescheidenen Rente stellt sich die jährliche Prämie für einen Mann auf 60 Fr., und nach allgemeiner Auffassung — und ich teile sie ebenfalls — sollte die Prämie, wenigstens für einen Arbeiter, nicht über 30 Fr. hinausgehen. Diese 30 Fr. stellen so ziemlich das Maximum dessen dar, was einem Arbeiter zugemutet werden kann. Es geht daraus ohne Zweifel hervor, dass der Bund und die Kantone hier noch grosse Leistungen aufbringen müssen.

Ob auch die Arbeitgeber herangezogen werden sollen zu Versicherungsleistungen, stelle ich heute, wie schon betont, gar nicht in Diskussion. Es wird in der bundesrätlichen Botschaft von Leistungen der Arbeitgeber gesprochen, sie werden auch schon in Rechnung gestellt. Es darf eben nicht vergessen werden, dass die Unfallversicherung gerade für kleine Arbeitgeber ausserordentlich drückend geworden ist,

und dass hier ein kleines Plus als eine unwillkommene Erschwerung empfunden wird, wenn auch die einkalkulierten Versicherungsleistungen seitens der Arbeitgeber nur geringe sind. Auch ein Tropfen könnte das Fass zum Ueberlaufen bringen. Und dann hat die Unfallversicherung wirtschaftlich noch eine Wirkung gehabt, die man gar nicht absah, nämlich die Ausschaltung kleinerer Mittelbetriebe, so dass wir es heute mit viel mehr Kleinbetrieben zu tun haben, wo Vater und Sohn oder zwei Brüder zusammen arbeiten, um die Unfallprämie nicht aufbringen zu müssen.

Man kann schon entgegen, dass die Arbeitgeber das, was man Ihnen auferlege, nicht selbst bezahlen müssen, sondern die Allgemeinheit; es werde in Form höherer Gestehungskosten des Fertigproduktes auf die Allgemeinheit abgewälzt. So kann man argumentieren. Aber in der Praxis macht sich die Sache eben ganz anders, weil man es dort immer mit realen Konkurrenzverhältnissen zu tun hat.

Ein weiteres Wort ist zu verlieren über die Altersfürsorge, namentlich den Antrag der Ständeräte Usteri und Schöpfer. Es ist im Ständerat die Rede davon gewesen, es sollte sich das Sozialwerk nicht bloss auf das Versicherungsmoment basieren, sondern auch noch auf das Fürsorgemoment. Hier heisst nun die Frage meines Erachtens nicht Versicherung und Fürsorge, sondern nur noch Versicherung. Wir können nicht zugleich auch noch eine Altersfürsorge einführen. Wir wollen den Antrag Usteri-Schöpfer etwas näher unter die Lupe nehmen. Er lautet: «Der Bund verwendet in der Zeit bis zur Wirksamkeit der Altersversicherung im Jahre 15 Millionen Franken Einnahmen aus der Belastung des Tabaks für die Altersfürsorge (später ist man auf 10 Millionen zurückgegangen). Er gewährt zu dem Behufe und in diesem Betrage den in der Schweiz wohnenden, nicht almosen-genössigen Schweizerbürgern und Schweizerbürgerinnen von ihrem zurückgelegten 70. Altersjahre an Beiträge an ihren Unterhalt. Diese Beiträge werden nach den Verhältnissen bestimmt, unter denen diese Personen leben. Die Kantone leihen dem Bunde ihre unentgeltliche Mithilfe zur Verteilung dieser Beiträge. Die Vorschriften über die Ausführung der Uebergangsbestimmungen werden endgültig von der Bundesversammlung erlassen.» Dieser Antrag Usteri-Schöpfer, zu dem der Nationalrat noch keine Stellung genommen hat, wird, denke ich, mit der neuen Vorlage, wie sie nun komponiert ist, ruhig in der Versenkung verschwinden können.

Wollen Sie nicht übersehen, dass wenn wir 10 Millionen Franken aus der Belastung des Tabaks oder aus der allgemeinen Bundesverwaltung herausnehmen für die Altersfürsorge, die heute von den Kantonen und Gemeinden geboten wird, so verlieren wir die Mittel zur Einführung des Versicherungswerkes. Die Kantone und Gemeinden werden die Altersfürsorge auch weiterhin durchführen, auch wenn wir diesen Antrag ablehnen.

Eine gewisse Relation zwischen diesem Antrage Usteri-Schöpfer und der Eingabe des Bauernverbandes ist ohne weiteres vorhanden. Der Bauernverband hat im Jahre 1919 postuliert, es solle die beitragslose Altersversicherung eingerichtet werden und der Bund solle 100 Millionen Franken dafür zur Verfügung stellen. Man lehnte den Antrag ab. Der Bauernverband gab sich damit aber nicht zufrieden,

und kam in einer weitem Eingabe vom 4. April 1919 mit folgendem Antrag: «Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung oder -Fürsorge einrichten.»

Eine Fürsorge, wie sie hier von den Herren Usteri-Schöpfer und vom Bauernverband postuliert wird, trüge das Moment der Armengenössigkeit an sich, und ich verwundere mich auch nicht darüber, dass es gerade die Arbeiterschaft war, die gegen diese Anträge Stellung genommen hat. Wir wollen weiterhin nicht vergessen, dass wenn der einzelne Versicherte Prämien bezahlen muss, darin ein gewisses Selbsthilfemoment liegt neben dem Rechtsanspruch, den er erwirbt, das nicht hoch genug zu veranschlagen ist. Wie gesagt, weder die Eingabe des Bauernverbandes noch der Antrag Usteri-Schöpfer ist meines Erachtens annehmbar.

Im weitem einige Worte über die Organisation der Versicherung, wie sie nun geplant wird. Nach der bundesrätlichen Botschaft vom Jahre 1919 war eine Zentralisierung vorgesehen, aber ohne zentrale Bundesanstalt ähnlicher Art, wie die Unfallversicherungsanstalt in Luzern. Die heutige Vorlage steht fest auf dem Boden des Umlageverfahrens und weil das so ist und ich glaube, man könne die Frage nur im Umlageverfahren lösen, hätte es keinen Sinn, von Anfang an grosse Summen zu sammeln, bis das soziale Werk in Wirksamkeit treten könnte. Wir können es in Wirksamkeit treten lassen, auch wenn die Mittel in bescheidenerem Umfange vorhanden sind. Man hat dieserhalb auch die Direktoren der freiwilligen Anstalten angehört, auch eine Konferenz solcher Direktoren einberufen. Sie fand im Herbst 1923 statt. Diese Direktorenkonferenz hat den Herren, die mit der Sozialversicherung zu tun hatten, wertvolle Winke gegeben, aber die Mitwirkung bei der künftigen Durchführung der obligatorischen Versicherung abgelehnt. Es besteht in weiten Kreisen eine direkte Abneigung gegen eine Monopolanstalt des Bundes. Aber diese Abneigung ist jedenfalls nicht kleiner gegen eine Monopolanstalt der freiwilligen Versicherungskassen. Auf diese Mitwirkung kann also nicht abgestellt werden.

Es bleibt also, wie ich angetönt habe, nichts anderes als das Umlageverfahren, wobei man die Kantone und eventuell auch die Gemeinden zur Mithilfe beziehen kann. Nun habe ich schon bemerkt, dass mit einer Rentenzahlung von 400 Fr. an eine Prämie von 60 Fr. gedacht werden müsse und sich für Bund und Kantone daraus ein Ausgabenüberschuss von 60 bis 70 Millionen Franken ergebe. Da drängt sich denn die Frage auf, auf welchem Wege eine Entlastung gefunden werden könnte, eine Senkung dieser hohen Kosten für Bund und Kantone. Sie kann nur darin gefunden werden, dass diejenigen wohlhabenden Kreise, die vermöge ihrer finanziellen Stellung auf diese Rente keinen Anspruch zu erheben brauchen, auch keinen Anspruch erheben sollen. Da glaubt man, dass hieraus eine gewisse Ersparnis und eine gewisse Erleichterung eintreten könne, wie sie die Bedürfnisse erheischen. Ich glaube, dass die Versicherung dadurch von ihrem wirklichen Werte nichts verliert. Ich komme auf diesen Punkt noch in einem andern Zusammenhang zu sprechen.

Die gesamten finanziellen Aufwendungen, die Beiträge der Unternehmer, wie sie einkalkuliert sind,

die Beiträge der Versicherten und die Beiträge des Bundes und der Kantone, sind in einem Budget zusammengestellt, das folgende Fassung erhalten hat: Einnahmen: Beiträge der versicherungspflichtigen Männer 28 Millionen Franken, Beiträge der ledigen Frauen 3 Millionen Franken, Beiträge der Arbeitgeber 14 Millionen Franken, gleich 45 Millionen Franken. Diesen stehen Ausgaben gegenüber: Altersrenten an Männer 36 Millionen, an ledige Frauen 8 Millionen Franken, Renten an Witwen 60 Millionen Franken, an Doppelwaisen 2 Millionen Franken = 106 Millionen Franken. Das Defizit betrüge in diesem Falle also 61 Millionen Franken.

Ich stehe nicht an, zu erklären, dass ich diese Rechnung als eine etwas pessimistische betrachte. Ich habe mich in meinen jungen Jahren viel mit Versicherungsproblemen befasst und halte dafür, dass wir mit etwas geringeren Summen auskommen werden.

In diesem Zusammenhang möchte ich noch auf etwas anderes hinweisen. Wir haben schon einen grossen Teil unseres Volkes gegen Alter und Invalidität versichert. Wir haben Pensionen von Bundes wegen, von Kantons wegen, von Gemeinde wegen. Ich habe mir Mühe gegeben, in Erfahrung zu bringen, wie hoch die Zahl derjenigen sei, die jetzt schon Pensionen beziehen, und bin auf die Zahl von 105,000 gekommen. Also 105,000 Männer brauchen in der Schweiz auf diese Rente nicht Anspruch zu erheben. Dazu kommen, wie gesagt, alle die Wohlhabenden, die es nicht nötig haben.

Es würde uns nun zu weit führen, auf die Versicherungseinrichtungen der verschiedenen Zweige der Bundesverwaltung, der Kantone und der Gemeinden zu sprechen zu kommen. Es wird das viel mehr am Platze sein, wenn es sich einmal darum handelt, das Versicherungsgesetz einzurichten. Heute steht nur der Verfassungsartikel in Frage. Es handelt sich darum, auf Bundesboden die Alters- und Hinterbliebenenversicherung, oder die Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung einzurichten. Wenn ein Drittel der Rentenberechtigten auf eine Rente nicht Anspruch erheben würde, käme man zu einem Ausgabeposten für Bund und Kantone von 25,6 Millionen Franken, für welche Bund und Kantone noch Deckung zu bringen hätten.

Und nun die vorläufige Altersversorgung. Ich habe sie gestreift bei dem Postulat Usteri-Schöpfer und der Eingabe des Bauernverbandes; es wäre nun ungerecht, wenn ich eines andern Postulates nicht gedächte, das unser Herr Präsident, Herr Mächler, eingereicht hat. Er stellte am 27. März 1924 den Antrag, der Bundesrat möge einen Weg suchen, wie in Verbindung mit den Kantonen und den wohlthätigen Gesellschaften bedürftigen und würdigen alten Schweizern und Schweizerinnen geholfen werden könnte. Der Gedanke, der Fertigstellung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung vorangehend eine Altersfürsorgeeinrichtung zu treffen, erscheint hier in einer ganz andern Beleuchtung. Herr Mächler will den Bundesrat völlig machen lassen, ob und wie er die Frage lösen will. Er stellt nur zur Prüfung, zu versuchen, diejenigen, die in eine Versicherung nicht mehr eingeschlossen werden können, auf irgendeine Weise zu unterstützen. Das Postulat Mächler legt also dem Bundesrate keinerlei Fesseln an und ist von allen Postulaten dasjenige, das am ersten in Betracht gezogen werden kann.

Einige Worte müssen Sie mir noch gönnen über die Finanzierung des Gesetzeswerkes. Hier steht die neue bundesrätliche Vorlage vom 23. Juli 1924 auf einem vollständig andern Boden als die ursprüngliche vom Jahre 1919. Es scheint darum auch angezeigt zu sein, auf diesen Punkt etwas weitläufiger einzutreten. Die Zuschüsse des Bundes und der Kantone für die Alters- und Hinterbliebenenversicherung werden in der Botschaft mit jährlich 28 bis 35 Millionen berechnet. Ich habe Ihnen vorhin die Zahl 25,6 Millionen genannt. Hier erscheinen also etwas höhere Zahlen, aber sie weichen von der angegebenen nicht sehr ab. Ein Vorschlag, wie diese Aufwendung zwischen Bund und Kantonen zu verteilen sei, wird nicht gemacht, aber einer Ansicht Ausdruck gegeben, es müsse der Bund belastet werden mit 22 bis 25 Millionen, die Kantone mit 6 bis 10 Millionen pro Jahr.

Wie sollen nun die Mittel für diese Versicherung aufgebracht werden? Die Vorlage von 1919 sah die Biersteuer vor. Diese wurde, wie gesagt, von den Räten abgelehnt und steht nicht mehr in Diskussion. In Art. 41 ter sollte die Tabaksteuer festgelegt werden. Der Tabak wird heute auf dem Wege der Zölle erfasst; hierfür genügen die Art. 28 und 29 der Bundesverfassung. Auch die Herbeziehung einer Nachlass-, Erbschafts- und Schenkungssteuer, wie sie vorgesehen war, ist von Bundeswegen fallen gelassen worden. Als der Bund sie einziehen wollte, wurde dagegen Widerstand bereitet. Der Bund wollte sie durch die Kantone einziehen lassen unter Abgabe einer gewissen Quote an den Bund. Auch dieser Weg war nicht gangbar. Die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren hat es durchaus abgelehnt, auf diesem Wege mitzumachen.

Allgemein besteht die Auffassung, der Bund solle Anspruch haben auf die indirekten Steuern, die Kantone auf die direkten. Diese Meinung ist zur Parole geworden. Aus diesem Grunde kann Art 41 quater der früheren Vorlage in der Versenkung verschwinden.

Endlich wurde die Besteuerung der Genussmittel in Art. 42, Abs. 2, vorgesehen. Auch dieses Postulat wurde vom Nationalrat abgelehnt. Infolge dieser Streichungen nun nimmt die neue Vorlage eine wesentlich vereinfachte Form an. Es fallen aus der Rechnung die Art. 41 ter, 41 quater und 42, Abs. 2. Also bleibt für die Sozialversicherung zunächst der Ertrag aus der Belastung des Tabaks. Nach der nationalrätlichen Kommission sind daraus ursprünglich 15 Millionen in Aussicht genommen worden. Dem steht ein Antrag des Bundesrates gegenüber, der 10 Millionen vorsieht. Dieser Antrag der Mehrheit der nationalrätlichen Kommission ist in der letzten Sitzung nun fallen gelassen worden und hat dem Antrage Platz gemacht, die sämtlichen Erträge aus der Belastung des Tabaks der Sozialversicherung zuzuwenden.

Dazu kommt noch der Anteil des Bundes an den Reineinnahmen aus der fiskalischen Belastung gebrannter Wasser. In dieser Beziehung möchte ich zu aller Vorsicht mahnen; man darf in den Verfassungsartikel nicht mehr aufnehmen als was notwendig ist. Wir geben jährlich drei Viertelmilliarden für alkoholische Getränke aus. Aber wenn man an die Besteuerung derselben herantreten will — die sich doch empfehlen würde, meine Herren — dann ist das Volk ausserordentlich kitzlig und will sich hier nicht fassen lassen. Es ist deshalb geboten, auch im

Bundesverfassungsartikel mit diesem Postulate schonend umzugehen. Aber immerhin halte ich dafür, dass wir eine neue Vorlage in Bälde haben müssen, dass die gebrannten Wasser für die Sozialversicherung fiskalisch erfasst werden können.

Bei diesem Anlass wird dann auch wieder eine andere Frage auftreten, diejenige des Art. 32 bis, die eine überaus delikate ist, die, man mag sie lösen wie man will, entweder die Konsumvereine auf den Kampfplatz ruft oder andererseits die Wirte, und wenn auch die Wirte lange nicht so zahlreich sind, wie die Mitglieder von Konsumvereinen, so stellen sie mit ihrem Personal von 30,000 in der Schweiz einen Machtfaktor dar, den man auch in Rechnung setzen muss.

Ich komme zu der letzten Frage, nämlich der Verkoppelung, ob man gleich im Verfassungsartikel, der die Versicherung vorsieht, auch die finanzielle Lösung vorsehen soll, mit andern Worten, ob man die Mittel gleich angeben soll, die für das soziale Versicherungswerk aufzubringen sind. Das würde ich als direkt ungeschickt betrachten. Bringen wir nicht in den Verfassungsartikel hinein, was ins Gesetz gehört! Wir müssen namentlich aufmerksam machen auf Ziff. 5 des Art. 34 ter. Die Gründe, weshalb die ständerätliche Fassung nicht angenommen werden kann, habe ich früher entwickelt. Auch die Beitragspflicht, wie sie vom Ständerate in Aussicht genommen ist, halte ich für absolut ungenügend. Die nationalrätliche Kommission teilt sich in diesem Punkte in eine Mehrheit und in eine Minderheit. Währenddem die Mehrheit die Mittel des Bundes und der Kantone limitieren will auf 50% der Gesamtkosten, will die Minderheit in dieser Beziehung auf 60% gehen, um eine Entlastung der Prämienzahler in die Wege leiten zu können. Diesen Gedanken kann man im Verfassungsartikel festlegen, es wird sich dann zeigen, welcher Auffassung der Nationalrat in seiner Mehrheit zustimmt.

Seit der Behandlung der Vorlage im Nationalrate hat die nationalrätliche Kommission sechsmal gesessen in Bern, in Montreux, in Basel, in Lausanne und wiederum zweimal in Bern und verschiedene Wandlungen hat diese Vorlage durchgemacht, bis wir schliesslich zu einer neuen bundesrätlichen Vorlage gekommen sind, auf die ich Sie nun bitte, eintreten zu wollen.

Ich brauche auf die früheren Verhandlungen in dieser nationalrätlichen Kommission nicht mehr weiter einzutreten. Nur noch einmal will ich Sie darauf aufmerksam machen, dass zwischen Bundesrat und Mehrheit der nationalrätlichen Kommission eben eine Diskrepanz darin besteht, dass der Bundesrat die Invaliditätsversicherung ausmerzen will, währenddem nun die Mehrheit der nationalrätlichen Kommission sie nicht in der früheren Fassung, sondern in einer neuen Fassung in den Verfassungsartikel einstellen möchte, nach Antrag Stohler, der dahin geht, allerdings auch die Alters- und Hinterbliebenenversicherung in erste Linie zu stellen und diese beiden Versicherungszweige miteinander einzuführen, dann aber auch zu sagen, dass der Bund befugt sei, auch die Invaliditätsversicherung einzuführen, befugt in dem Momente, wo er die Alters- und Hinterbliebenenversicherung durchgeführt haben wird. Das ist der Unterschied zwischen den beiden Anträgen.

Darüber hinaus ist eine Reihe von Anträgen ein-

gelangt: ein Antrag Berthoud, ein Antrag Micheli, ein Antrag Peter, ein Antrag Schirmer, weitere Anträge von den HH. Maillefer und Schär. Es ist mir da ein Frühlingsgedicht durch den Sinn gegangen: « Das Blühen will nicht enden! » Ich bringe alle diese Anträge — ich bin nicht boshaft — nicht in Verbindung mit der im Herbst in Aussicht stehenden Wiederwahl des Nationalrates. Und wenn die Herren recht diligent hätten sein wollen, so hätten zwischen den Summen von 15 und 25 Millionen noch volle 10 weitere Anträge Platz gehabt, mit 16, 17, 18, 19, 20 und 21 usw. Millionen.

Zum Antrag Stohler-Mächler-Odinga. Er macht alle ändern überflüssig und hat die Zustimmung des Herrn Bundespräsidenten Musy und, ich denke, auch diejenige des Gesamtbundesrates: er geht dahin, es solle die ganze Belastung des Tabaks für die Sozialversicherung verwendet werden. Damit werden die einzelnen Anträge nicht mehr viel zu reden geben, sondern mehr nur die Entscheidung zur Diskussion stehen zwischen der bundesrätlichen Vorlage und dem Antrage der Mehrheit der nationalrätlichen Kommission.

Ich bin am Ende meiner Ausführungen angelangt. Ich will Ihnen schliesslich ein altes Geschichtchen erzählen:

Es war einmal ein schon etwas beleibter und alt gewordener Dragoner. Er kam nicht mehr gut auf sein Pferd hinauf. Aber schliesslich hat er zu Gott und sagte: « Lieber Gott, jetzt hilf! » Und dann nahm er einen starken Anlauf und kam hinauf, aber auf der anderen Seite des Pferdes rutschte er gleich wieder hinab. Da meinte er: « Lieber Gott, Du hast nur zu gut geholfen »

Wissen Sie, was ich damit sagen will? Machen wirs anders mit dem Versicherungswerk! Nehmen wir nicht einen zu grossen Anlauf, damit wir nicht auf der anderen Seite wieder vom Gaul fallen, dass nicht die Arbeit, die wir hier nun zusammen leisten wollen, in der Volksabstimmung abgelehnt wird.

M. Perrier: Dans le cas particulier, le rapport français n'est pas simplement une doublure du rapport allemand. Il n'est pas simplement un acte d'équité vis-à-vis de la langue française. Il doit surréfléter les conceptions spéciales des Romands, conceptions que nous avons vu percer dans toutes les phases de nos longues délibérations.

A la réunion de Montreux, il y a deux ans, j'avais accepté, sous réserve, de présenter ce rapport. Je réservais en particulier la question de savoir si l'impôt sur les successions, particulièrement antipathique à la Suisse romande, serait introduit ou non dans l'article constitutionnel. A notre session de février dernier, j'ai pu accepter définitivement le rôle de rapporteur, parce que l'impôt successoral fédéral en avait été éliminé, et, d'autre part, parce que l'ensemble du projet me paraissait acceptable. Depuis lors, par contre, notre commission a adopté des décisions nouvelles, auxquelles je ne puis me rallier. C'est vous dire que je ne représenterai pas la stricte orthodoxie de la majorité de la commission. J'ai par contre le sentiment de me trouver en harmonie avec l'opinion non seulement du canton qui m'a envoyé ici, mais aussi de la majorité de la Suisse romande.

Je m'efforcerais d'être bref et sobre; j'abandonnerai le ton lyrique et romantique dont on a abusé dans les débats concernant les assurances sociales.

Permettez-moi tout d'abord, comme nous sommes en procédure de divergence, de jeter un coup d'œil sur le monumental tableau récapitulatif qui nous a été distribué et de retracer brièvement l'histoire parlementaire de la question.

Nous avons été saisis en 1919 du projet du Conseil fédéral. Ce projet comportait un art. 34ter, article de principe, prévoyant l'introduction de l'assurance vieillesse, l'assurance invalidité et l'assurance des survivants. L'article prévoit que la Confédération peut déclarer l'assurance obligatoire d'une manière générale ou pour certaines catégories de citoyens, et envisage d'autre part le concours des cantons et des caisses d'assurance publiques ou privées.

Une seule question a été très sérieusement discutée dans la suite: celle de savoir quelles étaient les branches d'assurance qu'il fallait introduire et dans quel ordre elles devront l'être. Par contre, les autres problèmes qui pouvaient être soulevés par cette disposition éventuelle ont été quelque peu laissés dans l'ombre. Je me permettrai cependant d'y revenir dans un instant, car cette disposition est grosse de conséquences.

Le projet du Conseil fédéral contenait ensuite un art. 41ter remettant à la Confédération d'une façon générale la législation fiscale sur le tabac et sur la bière et un art. 41 quater, donnant à la Confédération le droit de légiférer en matière d'impôts successoraux, et enfin un art. 42, al. 2, prévoyant l'affectation de ces différentes recettes; la Confédération devant employer les revenus provenant de l'imposition des denrées non indispensables à couvrir sa part des frais aux assurances sociales. On pensait à la bière et au tabac et, implicitement, aux eaux-de-vie, dont on était en train de reviser le régime.

Ce projet était accompagné et illustré d'un très volumineux message, message intéressant certes, très fouillé et documenté, mais que je ne puis admettre sans réserves, et dont les chiffres, — les renseignements qui vous ont été donnés ultérieurement l'ont prouvé, — étaient parfois discutables.

Je ne chercherai pas à le résumer. Je me bornerai à rappeler que les préférences du Conseil fédéral allaient, au point de vue technique, au système de la capitalisation, à un établissement central, tout au moins d'un établissement central de risques, que les trois branches d'assurances devaient être introduites en même temps, et que l'assurance devait être générale et obligatoire.

Dans une annexe, qui avait un caractère surtout technique et financier, on envisageait l'éventualité suivante: rente-vieillesse de 800 fr, rente-invalidité 800 fr., rente-survivants 500 fr., y compris les 200 fr. de supplément de rente pour la vieillesse et l'invalidité, les 100 fr. pour les survivants, fournis par les ressources publiques.

Sur cette base, ces assurances devaient coûter 80 millions à la collectivité: 40 millions devaient être mis à la charge de la Confédération, et 40 millions à la charge des cantons.

Un message complémentaire du Conseil fédéral — rédigé après l'arrivée de M. le président de la Confédération actuel au Département des finances —

transformait l'impôt successoral en contingents successoraux, dits contingents modernisés.

La question a été discutée dans notre Conseil, qui avait la priorité, au mois d'octobre 1920. La discussion a duré plusieurs jours. M. le rapporteur allemand vient de rappeler que 35 orateurs se sont fait entendre à cette occasion.

Le projet du Conseil fédéral est sorti peu modifié de ces délibérations. A l'art. 34 quater, une première modification apparemment rédactionnelle, mais d'une certaine importance en réalité: au lieu de dire « ces assurances seront appliquées avec le concours des cantons », on disait « ces assurances seront réalisées, etc. . . » On mettait ainsi plus en vedette le rôle des cantons et des caisses existantes. Notre décision de 1920 élimina l'imposition de la bière; d'autre part, on précisa l'imposition du tabac dans le sens de l'exclusion du monopole. Cette recette devait, d'autre part, dès 1925, être affectée à couvrir les frais des assurances. Je n'insiste pas sur les modifications de détail concernant les contingents successoraux.

La question fut transmise au Conseil des Etats, qui l'a discutée dans sa session de décembre 1922. Le Conseil national s'était déjà demandé avec une certaine anxiété comment on ferait face aux charges énormes des assurances sociales et il avait décidé — je complète mon exposé sur ce point — que les différentes branches pourraient être introduites simultanément ou successivement. Le Conseil des Etats vit plus nettement encore ces difficultés financières. A ce moment, d'autre part, on s'intéressait particulièrement au sort de la vieillesse: on parlait des allocations gratuites aux vieillards; au cours de la campagne qui a précédé le vote du 3 décembre, concernant le prélèvement sur les fortunes, on s'était occupé vivement de la vieillesse indigente. C'est la raison pour laquelle, le Conseil des Etats, impressionné par ce mouvement d'opinion, met en vedette l'assurance-vieillesse. Il décide qu'elle sera instituée en premier lieu.

Il règle en outre dans l'article constitutionnel lui-même un point que jusqu'alors on renvoyait à la loi, la répartition des frais. Cette disposition additionnelle est rédigée ainsi: « Les frais de l'assurance seront couverts: a) par les assurés (la loi décide de l'obligation de l'employeur), b) par les contributions de la Confédération et des cantons; le total de ces contributions s'élevant jusqu'au tiers du montant pour l'assurance obligatoire.

L'article sur le tabac n'est pas profondément modifié. Quant aux contingents successoraux, le Conseil des Etats ne les prévoit que pour le moment où l'on introduira l'assurance-invalidité et l'assurance-survivants. Il fixe, à ce sujet, certaines normes sur lesquelles je n'insiste pas.

Ces décisions du Conseil des Etats sont prises le 8 décembre 1922. Dès lors, la question revient à notre commission, devant laquelle elle est pendante depuis plus de deux ans. Période d'hésitation, de tâtonnement. Comme on l'a rappelé il y a un instant, nous avons tenu des sessions à Montreux, à Bâle, à Lausanne, à Berne.

Je n'essayerai pas de retracer les détails de nos discussions. Ce temps s'est passé en suggestions de la commission au Conseil fédéral d'une part, en messages envoyés à la commission soit par le Conseil fédéral, soit par les départements intéressés, soit par l'office

des assurances sociales, d'autre part. On a reproché dans certains milieux, au Conseil fédéral et à notre commission, ses hésitations. Je pense que cette période d'incubation d'un projet né quelque peu prématurément au choc des événements de 1918, était nécessaire. On se rendait de plus en plus compte de la nécessité de serrer de plus près ce problème des assurances sociales, le plus vaste, peut-être, au point de vue social, politique et financier, qui se soit posé depuis bien longtemps sur la scène fédérale.

Lorsque votre commission a été saisie à nouveau du projet, on pouvait sérieusement se demander si l'on n'avait pas quelque peu improvisé et si toutes les questions avaient été étudiées d'une manière suffisante.

Et tout d'abord — je ne m'y arrêterai pas longtemps, mais je veux en dire un mot cependant — le côté social de la question avait-il été vraiment élucidé? Avait-on examiné toutes les modalités d'organisation de l'assurance?

Je reconnais — je l'ai dit il y a un instant — que l'art. 34 quater est rédigé d'une manière très large. Je retiens d'ailleurs à ce sujet les garanties données par le Conseil fédéral, qui nous affirme que toutes les combinaisons restent possibles, que l'on peut même concevoir des assurances organisées par les cantons, ou par le moyen des caisses corporatives.

Je me permets, cependant, d'émettre à cet égard une opinion personnelle. A-t-on envisagé d'une manière suffisamment approfondie la justification et la portée sociale des assurances? Ne s'est-on pas laissé trop influencer par les solutions simplistes et plus ou moins socialisantes, adoptées par d'autres Etats soi-disant bourgeois?

Je veux immédiatement éviter un malentendu. Je suis partisan de l'intervention de l'Etat pour soulager la misère sociale, et il le fera en particulier par l'assurance. Mais est-ce une raison pour généraliser les assurances? Est-ce une raison pour décider qu'elle sera obligatoire dans tous les cas? Je ne le pense pas.

Si, dans certains cas, l'assurance est le remède indiqué, dans d'autres, au contraire, on pourrait avec succès faire appel à d'autres moyens. (M. Gros-pierre: Lesquels?) Eh bien, je pense tout d'abord à l'épargne que l'on devrait encourager davantage. (M. Gros-pierre: Payez mieux les ouvriers.) J'estime que les ouvriers, dans un régime meilleur, devraient avoir des salaires meilleurs. Je pense aux institutions familiales, à la favorisation des biens de famille, aux asiles de famille. Je ne veux pas exclure non plus l'assistance publique mieux organisée, réorganisée. Je veux penser aussi à nos œuvres, qu'on les appelle œuvres philanthropiques, ou bien, comme je le préfère: œuvres de charité chrétienne, œuvres si nombreuses chez nous, qui ont joué un rôle considérable et qui peuvent se développer et se perfectionner encore. La solution consistant à donner indistinctement une somme de quelques cents francs, par exemple de 400 francs par an à chaque personne, ne peut pas nous donner satisfaction au point de vue social.

Et puis, lorsque l'Etat aura posé certaines normes en matière d'organisation d'assurance, une question importante se posera: Sera-ce lui qui en supportera principalement les charges? J'estime qu'il est dangereux de le laisser penser. C'est là surtout qu'il faudra donner à la courbe la formule heureuse qu'elle doit avoir. En donnant à tous une rente uniforme

de 400 fr. ne va-t-on pas provoquer la surenchère, en particulier la surenchère politique? Pourra-t-on empêcher de comparer cette somme modique aux pensions de 3000 à 4000 fr. que touchent nos fonctionnaires fédéraux? Ceux qui feront cette comparaison, auront tort, parce que, dans ce dernier cas, la Confédération accomplit son devoir d'employeur. Mais il n'en sera pas moins difficile de l'empêcher complètement, et ne risque-t-on pas de lancer le pays, de lancer l'Etat dans une aventure collectiviste et par conséquent aussi dans une aventure financière! On devrait immédiatement marquer davantage le rôle prépondérant d'une part de l'individu et d'autre part des collectivités intermédiaires. De l'individu, Monsieur Gros-pierre! De l'individu fortifié par l'épargne, de l'individu qui, je l'espère, dans des conditions meilleures, aura un salaire meilleur. Je pense aussi aux collectivités intermédiaires, je pense à la famille, je pense à la profession. Sans doute, dans les circonstances actuelles, l'individu, la famille et la profession sont encore relativement impuissants. Mais, ne pourrait-on pas leur donner une vitalité et une activité plus grandes au fur et à mesure que l'Etat desserrerait son étaiu fiscal?

C'est dire que, parallèlement à ce mouvement, il faudrait entreprendre un autre grand mouvement de désétatisation, de désocialisation. (Une voix: Non.) L'Etat ne saurait renoncer à exercer une influence sur les grands phénomènes sociaux. Je n'insiste pas davantage. Je crois en avoir assez dit pour démontrer qu'à ce premier point de vue la question n'avait pas été implicitement mûrie.

Je reconnais cependant que l'article constitutionnel nous laisse une très grande latitude et que des études nouvelles pourront encore être entreprises à cet égard.

Lorsque nous avons repris la question des mains du Conseil des Etats, il faut reconnaître, d'autre part, qu'au point de vue politique, la situation était moins claire qu'en 1920. Oh, sans doute, comme aujourd'hui, il y avait à ce moment déjà de nombreuses requêtes d'associations politiques, économiques, philanthropiques (je ne veux en contester ni le nombre, ni l'insistance), mais un mouvement parallèle, plus silencieux, je le reconnais, se dessinait, surtout en Suisse romande, un mouvement de résistance, contre les dépenses nouvelles, tant que le budget n'était pas équilibré, contre toute ingérence nouvelle de l'Etat dans la vie privée des individus, contre le principe des assurances, en particulier contre l'assurance obligatoire et, d'une façon générale, contre toute législation nouvelle, en particulier sur le terrain fédéral.

Mais les plus grosses difficultés étaient surtout d'ordre financier, sur le terrain fédéral et sur le terrain cantonal.

Les cantons tout d'abord. Le message de 1919 — ses prévisions ont été quelque peu déjouées — les voyait prospères. Or, qu'est-il arrivé? Ils ont été beaucoup plus éprouvés par l'après-guerre que par la guerre elle-même. On leur demandait en 1919 40 millions par an, c'est-à-dire 1 million et demi pour un canton moyen. Il ne pourrait plus être question d'une solution pareille. Un mouvement contre l'impôt sur les successions se dessinait rapidement; même dans les milieux non fédéralistes contre l'impôt fédéral. On se rendait compte que cet impôt était une

impossibilité; les cantons, dans la détresse, avaient d'ailleurs plus que doublé depuis 1919 leurs droits successoraux. Au sein de notre commission, les partisans de cet impôt allaient de session en session en diminuant. Le coup de grâce fut donné, lorsque la conférence des directeurs cantonaux des finances, à l'unanimité, demanda au Conseil fédéral d'en faire abstraction.

La situation de la Confédération s'était aussi modifiée. La crise économique, en particulier le chômage, avait absorbé des sommes considérables. L'impôt sur les successions, pour les raisons qui viennent d'être rappelées était, d'autre part, devenu impossible.

En ce qui concerne le tabac, la situation avait également changé. Changement heureux celui-ci. Depuis 1920, le Conseil fédéral — sans grand bruit, mais avec l'assentiment cependant des Chambres — était arrivé à l'imposition du tabac par le système douanier, et cette imposition était déjà en train de nous rapporter des sommes assez considérables.

On avait, par contre, fondé sur l'alcool les plus grands espoirs; il devait être la pierre angulaire des assurances sociales, mais le vote du 3 juin 1923 était venu, pour quelque temps tout au moins, anéantir ces espérances.

Dans ces conditions, une conclusion s'imposait à votre commission: il fallait alléger le projet. Le Conseil des Etats avait déjà eu cette impression, mais il n'avait pas été complètement conséquent avec lui-même: d'une part, il avait maintenu les trois branches d'assurance et, d'autre part, il proposait, pour un avenir immédiat, une solution trop maigre: l'assurance-vieillesse.

Votre commission se rallia au premier abord à cette manière de voir, mais, petit à petit, à l'instigation du Conseil fédéral, on arriva à l'idée qu'il fallait lier l'assurance des survivants à l'assurance-vieillesse. L'assurance-vieillesse seule n'intéresse en effet pas d'une manière suffisante les jeunes classes; elle exige des primes déjà importantes et ne donne qu'un espoir bien aléatoire, puisque la majorité des jeunes gens de 20 ans n'atteint pas l'âge de 65 ans.

En revanche, si on lie l'assurance des survivants à l'assurance-vieillesse, la chose devient plus attrayante pour le jeune père de famille. Ce dernier sait que, s'il ne touche pas lui-même une retraite de vieillesse, ce seront ses enfants ou sa veuve qui la toucheront à sa place. Il n'y avait d'ailleurs qu'à s'inspirer des expériences faites par les compagnies privées d'assurance dans le domaine des assurances mixtes.

D'autre part, la réalisation de ces deux branches d'assurance est extrêmement simple; elle n'exige pas d'appareil compliqué, puisque l'octroi des rentes dépend de faits certains prouvés par des actes d'état civil: pour l'assurance-vieillesse, par un acte de naissance; pour l'assurance des survivants, par un acte de décès.

Mais, les mêmes arguments qui militaient en faveur de la liaison des deux assurances-vieillesse et survivants militaient contre l'assurance-invalidité. Celle-ci suppose en effet une organisation compliquée: appareil de contrôle, organisation de prophylaxie et d'hygiène. Elle prête, d'autre part, facilement aux abus qui ont malheureusement discrédité le principe même de l'assurance dans l'opinion publique. Cette branche d'assurance est d'autre part aléatoire.

Le coût en dépendra des médecins, des certificats et des expertises des médecins et surtout de la jurisprudence du Tribunal fédéral des assurances. Et vous savez quels mécomptes nous avons eus à cet égard dans le domaine de l'assurance militaire.

Le Conseil fédéral avait d'ailleurs fait entreprendre de nouveaux calculs; il avait consulté, en particulier, les directeurs des grandes compagnies d'assurance.

A cet égard, j'ouvre ici une brève parenthèse. Vous savez que dans le public, dans la presse et au sein même de nos Conseils avait surgi l'idée de confier aux sociétés privées d'assurance l'organisation de l'assurance sociale. Sans m'arrêter longtemps à cette question, je dois dire que le rapport du collègue des directeurs est, à cet égard, plutôt défavorable. Il estime que, pour avoir dans ces conditions une assurance rationnelle et bon marché, il faudrait donner un monopole privé à un établissement auquel s'intéresseraient les compagnies privées. Il donne, par contre, au Conseil fédéral des renseignements très précieux au point de vue organique et financier. Il conseille particulièrement le système de la répartition alors que, jusque là on s'était attaché plutôt au principe de la capitalisation. Le système de la répartition a, il faut le reconnaître, des avantages: il permet une organisation plus simple de l'assurance; il évite l'accumulation des capitaux, que nous voyons à Lucerne par exemple, et ne les soustrait pas à l'économie privée. Il évite par conséquent aussi le grave danger que l'expérience de ces années de guerre nous a fait toucher du doigt, la dépréciation des capitaux accumulés. Sans vouloir faire aujourd'hui un choix définitif, je ne me dissimule pas cependant que ce système a ses inconvénients, au point de vue des primes, par exemple, et qu'il paraît exclure la pluralité des assureurs. Il va, par exemple, à l'encontre d'une proposition, en soi sympathique, celle de notre collègue, M. Micheli, qui voudrait réserver le libre choix de l'assureur.

Quoi qu'il en soit, c'est sur la base du système de la répartition que le Conseil fédéral a fait ses nouveaux calculs, calculs que vous trouverez, en partie du moins, dans le message de juillet 1924.

Le Conseil fédéral envisage l'éventualité suivante: Il lie l'assurance-vieillesse et celle des survivants. Il comprend dans cette assurance tous les hommes et toutes les femmes célibataires entre 22 et 65 ans. Il se demande ce que coûterait dans ces conditions une rente de vieillesse et une rente de survivants pour la veuve ou les orphelins de 100 fr. Il arrive à la conclusion suivante: Il faudrait pour les assurés masculins une somme de 24 millions et demi et pour les femmes célibataires une somme de 2 millions. Nous n'avons qu'à multiplier ce chiffre par le nombre de centaines de francs que comportera la rente pour être orienté dans toutes les éventualités, sur la portée financière de l'entreprise. Le Conseil fédéral s'arrêtant à une rente de 400 fr., nous avons le calcul suivant: 4 fois 24 millions et demi pour les hommes, plus 4 fois 2 millions pour les femmes, soit 106 millions. Encore une fois, ce n'est pas là, au point de vue social, la solution idéale, mais je voudrais être juste et reconnaître qu'une telle assurance pourrait être organisée simplement et que ce chiffre de 400 fr., puisque modeste, en particulier pour le campagnard, est déjà un appoint sérieux pour le campagnard.

Nous arrivons maintenant à la question capitale.

Comment couvrir ce montant de 106 millions? Je vous donne ici un calcul approximatif qui ne coïncide peut-être pas complètement avec celui auquel s'est livré M. le conseiller national Tschumi, calcul dont je tire les données du message du Conseil fédéral et des délibérations de notre commission.

On compte, pour la part des assurés, une somme de 31 millions, pour celle des employeurs, 14 à 15 millions, mettons 14 millions. Ce premier groupement fournirait ainsi 45 millions.

En ce qui concerne les cantons, le Conseil fédéral, dans son message de 1924, parle d'une somme de 6 à 10 millions. Je pose en moyenne 8 millions.

Pour la Confédération, on parlait tout d'abord d'une somme de 22 à 25 millions. Dès notre séance de février, on pouvait avancer le chiffre de 30 millions. Je crois que nous pouvons admettre aujourd'hui, à la suite des décisions du 26 mars, une contribution de 30 à 35 millions.

Nous aurions ainsi de 83 à 88 millions. Resterait un déficit d'une vingtaine de millions.

Comment, dans ces conditions, couvrir la dépense probable? On ne peut exiger davantage des assurés. A ce propos, je me permets de rappeler que, si ces derniers supportaient seuls les charges de l'institution, ils auraient à payer annuellement une prime de 112 fr. Cette prime a été réduite, dans les calculs ci-dessus, à une trentaine de francs. Je ne cache pas que, même cette contribution atténuée restera très lourde dans certaines contrées; je pense particulièrement à nos petits paysans. Je songe à un campagnard qui, par exemple, aurait deux fils travaillant avec lui, une fille célibataire peut-être et un domestique: cela ferait une contribution annuelle totale de 100 à 150 francs!

Il ne peut être question, d'autre part, de demander davantage à la collectivité. Le Conseil fédéral a, dans ces conditions, recours à ce que j'appelle, malgré tout le respect que je lui dois, un expédient. On exclura, nous dit-il, une partie des assurés du bénéfice de la rente. Le quart, peut-être le tiers, le plus aisé, des assurés feraient ainsi le sacrifice de leur préférence. Le message vous dit qu'on marquerait mieux ainsi l'idée de solidarité qui doit dominer l'assurance sociale, et que, d'autre part, on prélèverait ainsi une contribution sur la partie la plus fortunée de la population. Cette argumentation a certes quelque chose de fondé. Cependant, elle ne va pas sans difficulté. Est-ce que nous ne quittons pas dans cette éventualité le terrain de l'assurance pour revenir, partiellement tout au moins, à l'assistance légale? On peut se poser la question. Je veux reconnaître, pour être juste, qu'à certains égards, même dans ce cas, l'assurance subsiste, puisque tous les assujettis restent assurés contre la vieillesse indigente et contre le risque de laisser, à leur décès, leurs enfants dans la misère.

Reste la question la plus délicate, celle qui nous intéresse le plus. Comment la collectivité, Confédération ou cantons, vont-ils couvrir la dépense qui leur incombera?

Permettez-moi tout d'abord de vous dire un mot du rôle des communes. Dans le calcul que je viens d'esquisser, elles ne sont pas prises en considération, elles ne sont pas appelées à verser des contributions, mais leur rôle n'en existe pas moins. Le Conseil fédéral, il est vrai, ne les nomme point dans le projet

d'arrêté. Il a raison. La législation fédérale ne doit jamais viser directement les communes; elle doit s'en rapporter aux cantons. Je reconnais, cependant, qu'il sera naturel — du moins dans les cantons où les communes ont la charge de l'assistance — de leur demander de payer les primes qui n'auront pu être recouvrées. Une remarque cependant à ce sujet: Dans son message, le Conseil fédéral pense que ces primes non recouvrées ne dépasseront pas le 10 %. Il est, à mon avis, beaucoup trop optimiste. Je pense, malgré cela, que l'assurance sociale bien organisée pourrait être une aide puissante pour les communes, en particulier pour les communes rurales qui ont relativement plus de vieillards et plus d'enfants.

En ce qui concerne les cantons, nous avons compté une contribution de 8 millions, c'est-à-dire à peu près 2 fr. par tête de la population. C'est encore un chiffre considérable. Pour un canton moyen, ce sera une note d'à peu près 300,000 fr. par an. N'oublions pas que les ménages cantonaux sont encore en général déséquilibrés et que même là où l'équilibre a été rétabli, on demande à grands cris la diminution des impôts directs non seulement dans les milieux campagnards ou capitalistes, mais aussi chez les employés et les ouvriers. Sans doute, les cantons auront, nous voulons l'espérer, une recette nouvelle avec le régime futur, recette de l'alcool encore un peu problématique, il est vrai. Mais, je tiens à le dire à M. le président de la Confédération, je crois qu'en tout état de cause il ne faudra pas songer à diminuer la proportion de la recette revenant aux cantons. Dans le projet qui a sombré, on prévoyait que les trois cinquièmes du revenu iraient aux cantons; on pense aujourd'hui à la moitié. Cette nouvelle projection est insuffisante. Je recommande vivement cette question à la sollicitude du Conseil fédéral. Quoi qu'il en soit, la question de la contribution des cantons reste délicate.

Et maintenant qu'en est-il de la couverture de la part afférente à la Confédération? C'est là pour nous, comme membres des Chambres fédérales, la question principale.

De l'impôt successoral, on ne peut plus parler. L'impôt sur la bière! On a bien essayé de le reprendre. A notre session de Lausanne, en automne dernier, une proposition de notre collègue M. Stohler allait même plus loin, en instituant un impôt sur toutes les boissons alcooliques qui aurait rapporté gros, au dire de M. le chef du Département fédéral des finances. Mais on s'est rendu compte que ce serait là une tactique imprudente, et que ce serait vouer tout le projet d'arrêté constitutionnel à un échec certain par la coalition des oppositions diverses.

Fidèle à l'idée de la liaison de la question financière et de la question de l'assurance, notre commission a pensé à un certain moment — elle-même prit à Lausanne une décision dans ce sens — introduire dans le projet d'arrêté que nous discutons aujourd'hui l'article constitutionnel revisant le régime des eaux-de-vie. M. le chef du Département des finances a justement combattu cette manière de voir. Le problème du régime des alcools est encore en discussion; la revision n'est pas encore mûre, et un second échec renverrait pour très longtemps la solution de la question. Dans ces conditions, on a renoncé à la liaison complète. On a maintenu cependant une liaison partielle en prévoyant que la part des recettes reve-

nant à la Confédération du nouveau régime des alcools irait à l'œuvre des assurances.

Restait le tabac. Je dois dire que depuis assez longtemps on ne songeait plus à l'impôt proprement dit. On avait réalisé, sans trop de bruit, sans consultation populaire, une imposition douanière du tabac. On trouvait qu'il était imprudent de demander davantage. Le dernier projet du Conseil fédéral prévoyait l'affectation aux assurances de 12 millions pris sur les recettes douanières sur le tabac. Dans notre séance de février dernier, d'accord avec le Conseil fédéral, cette somme a été portée à 15 millions.

Nous arrivions ainsi au but puisque la Confédération, outre ces 15 millions, pouvait prévoir pour elle une quinzaine de millions aussi de la revision du régime des alcools. Nous avions les 30 millions qui devaient fournir leur contribution aux assurances. Selon le calcul ci-dessus, le projet sorti des délibérations de la commission en février dernier se caractérisait essentiellement de la manière suivante: élimination de l'assurance-invalidité; introduction simultanée des deux branches vieillesse et survivants; contribution financière de la Confédération et des cantons, ne pouvant s'élever à plus de la moitié de la somme nécessaire à l'assurance; part de la Confédération provenant de la recette sur les eaux-de-vie affectée à l'assurance-vieillesse.

Nous touchions au but: le projet était adopté par la majorité de la commission contre une minorité formée de nos collègues socialistes. Et, cependant, il était dit que la période des hésitations, des tâtonnements et des retours n'était pas close.

A peine étions-nous arrivés ici pour la session que notre commission était obligée de se réunir pour discuter des nouvelles propositions et qu'elle renversait une partie des décisions prises le mois précédent. Le 26 mars, les modifications suivantes ont été apportées au projet que je viens de rappeler:

La totalité des recettes provenant du tabac est affectée à l'assurance. Sur ce point, je peux me déclarer d'accord avec la majorité, puisque M. le président de la Confédération, chef du Département des finances, nous assure que le budget fédéral n'a pas besoin de cette recette pour trouver son équilibre à bref délai.

On réintroduit dans le projet un art. 41ter prévoyant l'imposition du tabac. En principe, je suis d'accord avec cette manière de voir. Je crois aussi que l'impôt intérieur, ou peut-être la combinaison de l'impôt intérieur et de l'impôt douanier, est un système plus perfectionné que l'impôt douanier seul. Je reconnais, d'autre part, que cet impôt revient tout naturellement à la Confédération. Mais je me pose sérieusement une question d'ordre tactique. Nous réalisons actuellement sur le tabac une recette de 20 millions. C'est une somme considérable: au temps où nous discutons si nous voulions établir l'impôt ou le monopole, on se prononçait dans certains milieux pour le monopole parce qu'il devait rapporter cette grosse somme de 20 millions. Aujourd'hui que nous avons cette recette, est-il opportun de compliquer le problème et de laisser entendre au peuple que l'on va peut-être augmenter les droits sur le tabac? Ne risque-t-on pas de placer l'électeur entre sa pipe et l'œuvre des assurances sociales? Je me permets de signaler simplement cette difficulté.

Mais une modification plus importante a été apportée, le 26 mars, à nos décisions primitives, c'est la réintroduction de la branche invalidité.

Personnellement, je ne puis pas l'accepter, et j'aime à croire que le Conseil fédéral voudra bien persister dans la proposition qu'il nous a faite à ce sujet.

Je vous ai déjà signalé les raisons pour lesquelles il était indiqué d'exclure l'assurance-invalidité. Je ne veux pas y revenir. Je me borne à rappeler que la réintroduction de l'assurance-invalidité c'est la négation de la couverture financière. Je m'en réfère aux calculs que je vous ai présentés il y a un instant. Ils envisagent une assurance-vieillesse et survivants seulement. Ils sont basés sur des sommes modestes, et vous avez constaté que, malgré cela, nous arrivions à un déficit de 20 ou 25 millions, qu'il fallait couvrir par un expédient. Dans ces conditions, réintroduire l'invalidité, c'est aller au devant de l'inconnu, au devant de l'aventure financière.

Noublions pas, d'autre part, que l'assurance-invalidité est aléatoire. Nous ne savons pas combien elle nous coûtera. Ce sera le tribunal de Lucerne et les médecins qui le diront. Vous allez enfin réveiller toutes les objections qui, dans des milieux étendus, d'une façon injustifiée souvent, traînent contre l'assurance: appareil compliqué, bureaucratie, abus des assurés, abus de certains médecins, influence corruptrice des assurances, objections qui ne peuvent être faites contre l'assurance-vieillesse ou celle des survivants.

La proposition de la majorité de la commission est, je le reconnais, plus judicieuse que celle qui est faite par la première minorité représentée par M. Weber, elle-même plus acceptable que celle de la deuxième minorité, représentée par nos collègues socialistes. (M. GrosPierre: Cela ne m'étonne pas.)

Elle décide que l'assurance-invalidité sera introduite ultérieurement. Nous sommes cependant en présence du dilemme suivant: Ou bien c'est là une promesse à brève échéance, et alors c'est la couverture financière qui manque; ou bien c'est une promesse vague — je voudrais dire avec mon honorable collègue, M. Tschumi, une promesse électorale — une promesse à échéance lointaine, j'estime alors qu'elle ne doit pas figurer dans la Constitution. Notre peuple nous demande des assurances, il nous demande des réalités et non pas des mots et de la fumée. C'est la raison pour laquelle je vous recommande personnellement d'éliminer de toute manière l'assurance-invalidité.

Je n'insiste pas sur d'autres propositions que nous discuterons encore en cours de route, propositions tendant à élever de 50 à 60 % les contributions publiques ou à reprendre l'impôt sur les successions.

J'arrive au terme de mon exposé. Je vous recommande donc les propositions de la majorité de la commission, telles qu'elles figurent sous le chiffre II du tableau qui vous a été distribué, et qui seront, je l'espère, les propositions définitives du Conseil fédéral. En ce faisant, je crois être un ami de l'assurance. Ne nous faisons pas d'illusions. Jusqu'à ce qu'elle ait doublé le cap de la votation du peuple et des cantons, elle va se heurter à bien des écueils. Si nous voulons éviter le naufrage, ne surchargeons pas le bateau.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

(Ici, le débat est interrompu.)

Vormittagssitzung vom 31. März 1925. Séance du matin du 31 mars 1925.

Vorsitz — Présidence: Hr. Mächler.

1102. Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung. Differenzen.

Assurance-invalidité, vieillesse et survivants. Divergences.

Fortsetzung. — Suite.

(Siehe Seite 196 hiervon — Voir page 196 ci-devant.)

Klöti, Berichterstatter der zweiten Minderheit: Nachdem im Namen der Kommissionsmehrheit Herr Tschumi für die Mehrheitsanträge und Herr Perrier gegen sie (Heiterkeit) gesprochen hat, möchte ich als Vertreter der Kommissionsminderheit in der Eintretensdebatte unsere Stellungnahme zur Kenntnis bringen. Wir werden dabei nicht auf alle Detailpunkte eintreten; es wird bei Bereinigung der einzelnen Abschnitte noch Gelegenheit sein, zu ihnen Stellung zu nehmen.

Nach jahrelanger gesetzwidriger Verschleppung der Initiative Rothenberger hat der Bundesrat nun endlich die Abstimmung über sie auf den 24. Mai 1925 festgesetzt. Die beiden Räte haben am 6. Dezember 1922 beschlossen, diese Initiative dem Volke und den Ständen zur Verwerfung zu empfehlen und zwar ohne Gegenantrag. Praktisch und politisch wird aber die Vorlage, die aus der Beratung des Nationalrates hervorgeht, als Gegenvorschlag gegen die Initiative wirken. Deshalb werden wir in unserer Stellungnahme zur heutigen Vorlage uns auch davon leiten lassen, was uns ein Vergleich der Initiative mit dem Ergebnis der heutigen Beratung bieten wird. Wenn wir diesen Vergleich anstellen, werden wir uns freilich des Umstandes bewusst sein, dass er seine Gefahren in sich schliesst. Denn dasjenige, was der Nationalrat beschliesst, ist nichts Endgültiges. Die Vorlage geht an den Ständerat, und da wir wissen, mit welcher Zurückhaltung der Ständerat an Vorlagen sozialpolitischer Natur herantritt und wie der Bundesrat auch vielfach seine Stellung ändert, dann müssen wir uns sagen: Es ist ganz wohl möglich, dass das Ergebnis der Verhandlungen des Nationalrates nach der Abstimmung über die Initiative Rothenberger im Ständerate wieder Aenderungen, Verschlechterungen erfährt und dass der nachgiebige Nationalrat denselben zustimmt. Wir haben in dieser Beziehung gerade bei der Alters- und Invalidenversicherung so schlechte Erfahrungen gemacht, dass selbst Herr Eugster-Züst, der doch beim Nebemenschen bis zur Grenze des Zulässigen stets die besten Absichten voraussetzt, vom grössten Misstrauen gegenüber der neuesten Aenderung der Haltung der Kommissionsmehrheit erfüllt ist und selbst mich hat geglaubt warnen zu müssen vor allzu grosser Vertrauensseligkeit. (Heiterkeit.) Wir werden uns also bewusst sein, dass der Vergleich mit

Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung.

Assurance-invalidité, vieillesse et survivants.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1925
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	11
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1102
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.03.1925
Date	
Data	
Seite	196-210
Page	
Pagina	
Ref. No	20 029 840

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Mais une modification plus importante a été apportée, le 26 mars, à nos décisions primitives, c'est la réintroduction de la branche invalidité.

Personnellement, je ne puis pas l'accepter, et j'aime à croire que le Conseil fédéral voudra bien persister dans la proposition qu'il nous a faite à ce sujet.

Je vous ai déjà signalé les raisons pour lesquelles il était indiqué d'exclure l'assurance-invalidité. Je ne veux pas y revenir. Je me borne à rappeler que la réintroduction de l'assurance-invalidité c'est la négation de la couverture financière. Je m'en réfère aux calculs que je vous ai présentés il y a un instant. Ils envisagent une assurance-vieillesse et survivants seulement. Ils sont basés sur des sommes modestes, et vous avez constaté que, malgré cela, nous arrivions à un déficit de 20 ou 25 millions, qu'il fallait couvrir par un expédient. Dans ces conditions, réintroduire l'invalidité, c'est aller au devant de l'inconnu, au devant de l'aventure financière.

Noublions pas, d'autre part, que l'assurance-invalidité est aléatoire. Nous ne savons pas combien elle nous coûtera. Ce sera le tribunal de Lucerne et les médecins qui le diront. Vous allez enfin réveiller toutes les objections qui, dans des milieux étendus, d'une façon injustifiée souvent, traînent contre l'assurance: appareil compliqué, bureaucratie, abus des assurés, abus de certains médecins, influence corruptrice des assurances, objections qui ne peuvent être faites contre l'assurance-vieillesse ou celle des survivants.

La proposition de la majorité de la commission est, je le reconnais, plus judicieuse que celle qui est faite par la première minorité représentée par M. Weber, elle-même plus acceptable que celle de la deuxième minorité, représentée par nos collègues socialistes. (M. GrosPierre: Cela ne m'étonne pas.)

Elle décide que l'assurance-invalidité sera introduite ultérieurement. Nous sommes cependant en présence du dilemme suivant: Ou bien c'est là une promesse à brève échéance, et alors c'est la couverture financière qui manque; ou bien c'est une promesse vague — je voudrais dire avec mon honorable collègue, M. Tschumi, une promesse électorale — une promesse à échéance lointaine, j'estime alors qu'elle ne doit pas figurer dans la Constitution. Notre peuple nous demande des assurances, il nous demande des réalités et non pas des mots et de la fumée. C'est la raison pour laquelle je vous recommande personnellement d'éliminer de toute manière l'assurance-invalidité.

Je n'insiste pas sur d'autres propositions que nous discuterons encore en cours de route, propositions tendant à élever de 50 à 60 % les contributions publiques ou à reprendre l'impôt sur les successions.

J'arrive au terme de mon exposé. Je vous recommande donc les propositions de la majorité de la commission, telles qu'elles figurent sous le chiffre II du tableau qui vous a été distribué, et qui seront, je l'espère, les propositions définitives du Conseil fédéral. En ce faisant, je crois être un ami de l'assurance. Ne nous faisons pas d'illusions. Jusqu'à ce qu'elle ait doublé le cap de la votation du peuple et des cantons, elle va se heurter à bien des écueils. Si nous voulons éviter le naufrage, ne surchargeons pas le bateau.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

(Ici, le débat est interrompu.)

Vormittagssitzung vom 31. März 1925. Séance du matin du 31 mars 1925.

Vorsitz — Présidence: Hr. Mächler.

1102. Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung. Differenzen.

Assurance-invalidité, vieillesse et survivants. Divergences.

Fortsetzung. — Suite.

(Siehe Seite 196 hiervon — Voir page 196 ci-devant.)

Klöti, Berichterstatter der zweiten Minderheit: Nachdem im Namen der Kommissionsmehrheit Herr Tschumi für die Mehrheitsanträge und Herr Perrier gegen sie (Heiterkeit) gesprochen hat, möchte ich als Vertreter der Kommissionsminderheit in der Eintretensdebatte unsere Stellungnahme zur Kenntnis bringen. Wir werden dabei nicht auf alle Detailpunkte eintreten; es wird bei Bereinigung der einzelnen Abschnitte noch Gelegenheit sein, zu ihnen Stellung zu nehmen.

Nach jahrelanger gesetzwidriger Verschleppung der Initiative Rothenberger hat der Bundesrat nun endlich die Abstimmung über sie auf den 24. Mai 1925 festgesetzt. Die beiden Räte haben am 6. Dezember 1922 beschlossen, diese Initiative dem Volke und den Ständen zur Verwerfung zu empfehlen und zwar ohne Gegenantrag. Praktisch und politisch wird aber die Vorlage, die aus der Beratung des Nationalrates hervorgeht, als Gegenvorschlag gegen die Initiative wirken. Deshalb werden wir in unserer Stellungnahme zur heutigen Vorlage uns auch davon leiten lassen, was uns ein Vergleich der Initiative mit dem Ergebnis der heutigen Beratung bieten wird. Wenn wir diesen Vergleich anstellen, werden wir uns freilich des Umstandes bewusst sein, dass er seine Gefahren in sich schliesst. Denn dasjenige, was der Nationalrat beschliesst, ist nichts Endgültiges. Die Vorlage geht an den Ständerat, und da wir wissen, mit welcher Zurückhaltung der Ständerat an Vorlagen sozialpolitischer Natur herantritt und wie der Bundesrat auch vielfach seine Stellung ändert, dann müssen wir uns sagen: Es ist ganz wohl möglich, dass das Ergebnis der Verhandlungen des Nationalrates nach der Abstimmung über die Initiative Rothenberger im Ständerate wieder Aenderungen, Verschlechterungen erfährt und dass der nachgiebige Nationalrat denselben zustimmt. Wir haben in dieser Beziehung gerade bei der Alters- und Invalidenversicherung so schlechte Erfahrungen gemacht, dass selbst Herr Eugster-Züst, der doch beim Nebemenschen bis zur Grenze des Zulässigen stets die besten Absichten voraussetzt, vom grössten Misstrauen gegenüber der neuesten Aenderung der Haltung der Kommissionsmehrheit erfüllt ist und selbst mich hat geglaubt warnen zu müssen vor allzu grosser Vertrauensseligkeit. (Heiterkeit.) Wir werden uns also bewusst sein, dass der Vergleich mit

einem unvollendeten Gegenvorschlag ein etwas gefährliches Unternehmen ist, und wir werden im Zweifel lieber der festen Form der Initiative zustimmen, als der unsichern und unbestimmten Form der Vorlage, wie sie aus den Beratungen des Nationalrates hervorgehen wird.

Nachdem die Mehrheit im Hinblick auf die bevorstehende Abstimmung über die Initiative Rothenberger, auch im Hinblick auf die Nationalratswahlen (Heiterkeit) angesichts der Wahlergebnisse in Zürich und im Kanton Aargau entgegenkommend die Vorlage wesentlich geändert hat, haben wir noch zwei Hauptpunkte zu behandeln: die Invalidenversicherung und die Finanzierung. Zu diesen beiden Hauptfragen möchte ich unsere Stellung markieren.

Ich beginne mit der Invalidenversicherung. Mit der Streichung der Invalidenversicherung im Verfassungsartikel oder auch nur mit der Bestimmung, dass die Invalidenversicherung in einem späteren Zeitpunkte eingeführt werden dürfe, können wir als Vertreter der Arbeiterschaft uns nicht einverstanden erklären. Wir können das umso weniger, weil wir den Zeitungsnachrichten entnehmen mussten, dass die Ermächtigung, die Invalidenversicherung in einem späteren Zeitpunkte einzuführen, nicht aus sachlichen, sondern nur aus taktischen Gründen im Parteivorstand der freisinnig-demokratischen Partei der Schweiz beschlossen worden ist. Wir beantragen Ihnen, der ursprünglichen Vorlage des Bundesrates von 1919, die der Nationalrat im Jahre 1920 angenommen hat, zuzustimmen. Ueber die dringende Notwendigkeit der Einführung der Invalidenversicherung brauchen wir keine langen Ausführungen zu machen. Es genügt, auf die sachlichen und überzeugenden Ausführungen der Botschaft des Bundesrates vom 21. Juni 1919 zu verweisen.

Sie werden wissen, dass die anerkannten Krankenkassen ihre Unterstützung den Kranken nur während 180 Krankentagen innert eines Zeitraumes von 360 Tagen gewähren müssen. Manche Krankenkassen erstrecken ihre Leistungen über mehr als 180 Tage; aber bei allen Krankenkassen kommt über kurz oder lang der Moment, wo der Invalide, namentlich der Tuberkulöse, der Krebskranke und der Nervenranke, keine Unterstützung, auch keine Arznei und keinen Arzt mehr bekommt, weil die Krankenkasse am Ende ihrer statutarischen Leistungen angelangt ist. Wie hart dieses Los ist und wie sehr das Herannahen dieses Termins auf den Gemütszustand des Kranken und seiner Familienangehörigen drücken muss, können Sie sich alle wohl vorstellen. Herr Dr. Giorgio hat in einem Vortrage über die Sozialversicherung darauf hingewiesen, dass gerade dieses plötzliche Abschneiden der Unterstützung nach 180 Tagen dazu geführt hat, dass man in der Unfallversicherungspraxis den Unfallbegriff über Gebühr erweitert habe; denn die Amtsstellen und die Richter, die vor die Alternative gestellt waren, einem Invaliden entweder gar nichts zukommen zu lassen und ihn dem Elend preiszugeben, oder eine verhältnismässig hohe Rente zuzubilligen, neigten begreiflicherweise dazu die Krankheit als Unfallfolge anzuerkennen, wenn irgendwelche Anhaltspunkte eine solche Konstruktion überhaupt erlaubten.

An die Krankenversicherung als an diejenige Versicherung, welche wegen vorübergehender Erwerbsunfähigkeit zufolge Krankheit Unterstützung

gewährt, muss logisch und notwendig sich die Invalidenversicherung anschliessen als diejenige Versicherung, welche die Folgen der dauernden Krankheit, die Invalidität, mildert. Deshalb ist denn auch im Auslande die Invalidenversicherung allüberall entweder gleichzeitig mit der Krankenversicherung oder wenige Jahre nachher eingeführt worden. In Deutschland bildet die Invalidenversicherung den wichtigsten Bestandteil der ganzen Sozialversicherung, namentlich auch deshalb, weil sie in grosszügiger Weise durch Sanatorien, Spitäler, Nervenheilstätten usw. sich erfolgreich bemüht, die Invaliden zu heilen und ihnen die Arbeitskraft zurückzugewinnen. Das ist ein wirtschaftlich wertvolles Wirken, ganz abgesehen von der humanitären Seite.

Die Invalidenversicherung hat aber nicht nur einen engen Zusammenhang mit der Krankenversicherung, sie hängt eher noch enger zusammen mit der Altersversicherung; denn die Altersversicherung ist ja ihrem Wesen nach nichts anderes als eine Invalidenversicherung. Sie ist eine Invalidenversicherung, bei der von einem gewissen Alter an die Invalidität präsumiert wird, also nicht mehr nachzuweisen ist. In allen Ländern, welche die Altersversicherung haben, ist diese gleichzeitig mit der Invalidenversicherung oder umgekehrt die Invalidenversicherung gleichzeitig mit der Altersversicherung eingeführt worden. Es ist nicht richtig, wenn Herr Tschumi ausgeführt hat, dass die Invalidenversicherung sowieso eine vollständig separate Organisation brauche. Bei einem Grossteil der ausländischen Versicherungen sind die Invalidenversicherung und die Altersversicherung, mit Einschluss der Hinterbliebenenversicherung, organisatorisch verbunden in dem Sinne, dass für alle drei Versicherungszweige eine einzige Prämie erhoben wird und dass für alle drei Versicherungszweige auch die gleichen Reserven gebildet und geäufnet werden. Und wenn nun von den 15 europäischen Ländern, welche die Invaliden- und Altersversicherung haben, England eine selbständige Altersversicherung oder Altersfürsorge hat, so ist das kein Gegenbeweis gegen das soeben Ausgeführte. Denn in England besteht eine Invalidenversicherung als Bestandteil der Krankenversicherung. Jede Krankenkasse zahlt von der 27. Krankenwoche an die Invalidenrente solange, als der Mann invalid ist, ohne zeitliche Begrenzung also gegebenenfalls auch bis zu dem Momente, wo die Altersrente die Invalidenrente ablöst. So schliesst dort die Altersversicherung organisatorisch und organisch die Invalidenversicherung an. Es besteht im Ausland keine einzige umfassende Altersversicherung, die nicht an die Invalidenversicherung als das organische Mittelstück zwischen Krankenversicherung und Hinterbliebenenversicherung anschliesse. Das unnatürliche Vorgehen, das die Mehrheit beantragt, indem sie eine isolierte Altersversicherung vorschlägt, begegnet namentlich dann auch Bedenken, wenn die Altersgrenze, von deren Erreichung an das Recht zum Bezug der Altersrente besteht, auf das zurückgelegte 65. Altersjahr festgesetzt wird. Da, wo die Altersversicherung an eine Invalidenversicherung anschliesst, kommt dieser Altersgrenze keine grosse Bedeutung zu. Der Arbeiter, der mit 59 oder 62 Jahren invalid wird, bezieht eben seine Invalidenrente, die ungefähr gleich gross ist wie die Altersrente. Wenn er die Altersgrenze, die für die

Altersversicherung gilt, erreicht, so ändert sich eigentlich nur der Name, die Invalidenrente verwandelt sich in die Altersrente.

Ganz anders macht sich die Sache bei Schaffung einer isolierten Altersversicherung. Hier ist das 65. Altersjahr als Grenze für die industriellen Arbeiter einfach zu hoch gegriffen und daher unannehmbar. Es ist statistisch nachweisbar, dass die industrielle Arbeiterschaft eine grössere Sterblichkeit und damit auch eine geringere Lebensdauer hat, als die Angehörigen der meisten andern Volkskreise. Das 65. Altersjahr ist für die industrielle Arbeiterschaft relativ eine viel höhere Grenze als für die Angehörigen der Landwirtschaft und anderer, besser gestellter Bevölkerungsschichten. Aber das 65. Altersjahr ist nicht nur relativ höher, es ist auch absolut für die Arbeiter zu hoch. Bei sehr vielen industriellen Arbeitern ist die Arbeitskraft verbraucht, bevor sie das 65. Altersjahr zurückgelegt haben. Man hat namentlich in den Krisenjahren der Nachkriegszeit die Erfahrungen machen können, wie die alten Arbeiter ohne weiteres aus den Werkstätten hinausgeworfen worden sind und nach Besserung der Lage nicht mehr in die Betriebe hineinkamen, wenn wir auch gerne zugeben, dass es humane Arbeitgeber gibt, die für die invaliden Arbeiter und ihre Angehörigen sorgen. Freund Grosperre wird Ihnen auf Grund seiner eigenen Erfahrungen als Gewerkschaftssekretär darüber einiges mitteilen können.

Wenn ein Arbeiter, der als Familienvater stets den letzten Rappen für die Familie brauchte, mit 61 oder 62 Jahren invalid wird, dann bleibt ihm kein anderes Schicksal, als dass er an die Armenbehörde gelangt. Er muss jahrelang warten, bis er das 65. Altersjahr erreicht und rentenberechtigt wird. Oft wird er inzwischen abberufen.

Es ist uns unmöglich, vor die Arbeiter in der Industrie zu treten und ihr das Versicherungswerk als grosses soziales Werk anzupreisen, wenn wir mitteilen müssen, dass ein verschwindender Teil von ihnen die Altersgrenze erreicht und viele von diesen erst, nachdem sie schon vorher invalid geworden sind, und dass die Rente 400 Fr. im Jahr beträgt.

Es ist ausserordentlich bedauerlich, dass wir keine zuverlässige Statistik über die Sterblichkeit nach Berufen haben, denn es ist möglich, dass man bei genauer Kenntnis des durchschnittlichen Lebensalters der Arbeiter und der Angehörigen anderer Volkskreise, geradezu nachweisen könnte, dass von den staatlichen Subsidien für die Altersversicherung die Arbeiter vielleicht keinen Rappen bekommen, sondern nur diejenigen Kreise, bei denen ein wesentlich grösserer Prozentsatz von Personen über 65 Jahre alt wird. Ich gebe zu, dass bei der Invalidenversicherung ein gewisser Ausgleich stattfinden wird, aber es wäre doch erwünscht, und ich möchte die Herren Bundesräte bitten, einen bezüglichen Auftrag zu geben, wenn das statistische Bureau einmal den Versuch einer Sterblichkeit nach Berufen machen würde. Wenn durch die Statistik meine Vermutung widerlegt wird, so bin ich dafür nur dankbar.

Auf Grund dieser Ueberlegungen ist der Sprechende der Meinung, dass bei Schaffung einer isolierten Altersversicherung mit der Altersgrenze von 65 Jahren es praktisch unbedingt nötig wäre, dieser Altersversicherung wenigstens für die Altersstufe

vom 60. bis 64. Altersjahre eine Invaliditätsversicherung voranzustellen, damit die Arbeiterschaft, die vor dem 65. Jahre invalid wird, und doch ein höheres Alter erreicht, in der Zeit vom 60. bis 65. Altersjahr eine Invalidenrente erhält.

Der Wortlaut des Antrages der Kommissionsmehrheit lässt jedoch eine auch nur teilweise Einführung der Invalidenversicherung gleichzeitig mit der Altersversicherung, nicht zu, er verhindert also eine solche Voranstellung eines Stückes der Invalidenversicherung vor die Altersversicherung. Herr Bundesrat Schulthess soll in der Kommissionssitzung, an der ich nicht teilnehmen konnte, ausgeführt haben, eine Invalidenversicherung für diese Altersstufe lasse sich schliesslich der Altersversicherung doch voranstellen, da man sie als Altersversicherung bezeichnen könnte. Ich will nicht sagen, dass eine solche Konstruktion unmöglich sei, aber wissenschaftlich hat man bis jetzt Invaliden- und Altersversicherung immer so von einander unterschieden, dass bei der Altersversicherung das Recht zum Bezug einer Rente abhängig ist vom Erreichen einer bestimmten Altersgrenze, ohne dass eine Invalidität nachgewiesen werden muss, während bei der Invalidenversicherung eben die Invalidität als dasjenige Ereignis massgebend ist, von welchem die Berechtigung zum Bezug einer Rente abhängt. Auf alle Fälle ist eine solche als Altersversicherung bezeichnete Invalidenversicherung eine gekünstelte Konstruktion, gegen die in den Räten von den Opponenten, die gerne ihre wahren Gründe hinter formalen Bedenken verstecken, der Vorwurf der Verfassungswidrigkeit erhoben werden kann. Bei der Krankenversicherung ist es ähnlich. Auch hier soll Herr Bundesrat Schulthess in der Kommission ausgeführt haben, es lasse sich die Invalidenversicherung teilweise unter dem Titel der Krankenversicherung einführen, was auch wieder etwas Gekünsteltes an sich hat. Ich halte dafür, man sollte dem Gesetzgeber die Freiheit geben, die er nötig hat. Ich kann gar nicht begreifen, dass die Bundesversammlung eine so grosse Angst vor ihrem eigenen sozialpolitischen Uebereifer hat, dass sie sich selber nicht die Kompetenz geben will, die einzelnen Versicherungszweige nach Belieben einzuführen. Denn wenn Sie die Fassung des Entwurfs von 1919 annehmen, ist ja die Bundesversammlung immer noch nicht verpflichtet, alle Versicherungszweige gleichzeitig einzuführen, sie ist dazu nur berechtigt; sie kann eine Reihenfolge machen und die eine Versicherung zurückstellen, sie kann aber auch eine teilweise Invalidenversicherung gleichzeitig mit der Alters- und Hinterbliebenenversicherung einführen. Es scheint mir absolut nötig, dass man in den Grundgesetzen des Staates nur den einfachen Grundsatz aufnehme und dem Gesetzgeber die grösste Freiheit überlasse.

Für die Streichung der Invalidenversicherung wird seit einiger Zeit ein Argument ins Feld geführt, das bereits zum eigentlichen Schlagwort geworden ist, das seines Eindruckes nicht verfehlt, bei jedem, der nicht in die Sache eingeweiht ist. Man weist hin auf schlimme Erfahrungen, die man bei der eidgenössischen Unfallversicherung und bei der eidgenössischen Militärversicherung mit der Invalidenversicherung gemacht habe: es würden viele ungerechtfertigte Ansprüche an die Versicherungsinstanzen erhoben, was viele Prozesse zur Folge habe,

auch kämen häufig Simulationsfälle vor. Ich habe keinen Einblick in die Praxis der Unfall- und Militärversicherung, und ich will annehmen, diese Vorwürfe seien begründet und nicht allzu sehr verallgemeinert. Aber auch wenn wir diese Behauptungen als Tatsachen annehmen, gestatten sie durchaus nicht den Rückschluss auf die allgemeine Invalidenversicherung, den man gezogen hat. Denn es bestehen ganz fundamentale Unterschiede zwischen der Unfall- und Militärversicherung einerseits und der allgemeinen Invalidenversicherung andererseits: die Unfallversicherung und die Militärversicherung sind haftpflichtähnliche Versicherungen mit verhältnismässig hohen Renten, während die allgemeine Invalidenversicherung auf alle Fälle bescheidene Renten verabfolgen kann, auch wenn es nicht bei den 400 Fränklein bleibt, die der Bundesrat vorgeschlagen hat. Die Invalidenversicherungen aller Länder knüpfen an die Bezugsberechtigung der Rente die Voraussetzung einer totalen Erwerbsunfähigkeit. Als gänzliche Invalidität bezeichnet das deutsche Versicherungsgesetz eine Erwerbseinbusse von mindestens zwei Drittel. Die Gesetze fast aller andern Länder haben ebenfalls für die totale Invalidität die Erwerbseinbusse von mindestens zwei Drittel gefordert, einzig im deutschen Angestellten-Versicherungsgesetz genügt schon eine Invalidität von 50% Erwerbseinbusse zum Bezug der Invalidenrente. Das ist ausserordentlich wichtig. Bei der Unfallversicherung und bei der Militärversicherung berechtigt schon eine Erwerbseinbusse von bloss 5, 10 und 20 % zum Bezug einer entsprechenden Rente. Bei der Militärversicherung gehören in diese Invalidenversicherung sogar noch Krankheiten von nicht mehr als sechs Monaten Dauer hinein. Wenn Sie den Jahresbericht der schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in die Hand nehmen — ich beziehe mich auf den Jahresbericht 1923 — so sehen Sie, dass am 31. Dezember 1923 11,000 Invalidenrenten bei der Unfallversicherungsanstalt liefen. Von diesen 11,000 Invalidenrenten bezogen sich mehr als 10,500, d. h. mehr als 95%, auf Fälle, wo die Invalidität weniger als 60 % Erwerbseinbusse ausmacht. Wenn also die Invaliditätsfälle der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt unter eine allgemeine Invalidenversicherung fallen würden, dann wären nicht einmal 5% davon rentenberechtigt, eben deshalb, weil die Erwerbseinbusse bei allen andern Fällen beispielsweise geringer ist als 60%. Ich nehme an, dass auch wir bei unserer Invalidenversicherung als totale Invalidität eine Erwerbseinbusse von mindestens 60%, im besten Falle von 50% annehmen werden. Die vielen Prozesse bei der Unfallversicherungsanstalt erklären sich daraus, dass schon kleine Erwerbseinbussen zum Bezug einer Rente berechtigen. Die Fälle, wo die Erwerbseinbusse mehr als zwei Drittel ausmacht, sind viel leichter zu konstatieren als solche mit 5 oder 10 oder 20%, auch sind sie an Zahl viel geringer. Es sind deshalb bei der allgemeinen Invalidenversicherung bei weitem nicht so viele Prozesse wie bei der Unfall- und der Militärversicherung zu erwarten.

Und die Simulationsgefahr! Glauben Sie, dass es einem Verbrecher rentiert, eine totale Invalidität zu heucheln, wenn ihm als Gewinn für diesen Betrag eine Monatsrente von 33 Fr. 30 Rp. winkt? Er muss ja dabei verhungern. Das ist nicht dasselbe wie bei der Unfallversicherung, wo einer geltend machen

kann, er habe 10% Erwerbseinbusse, der seinem Erwerb nachgehen kann und die Rente als Sukkurs hat. Bei der allgemeinen Invalidenversicherung müsste ein Betrüger totale Invalidität heucheln, damit er die Jahresrente von 400 Fr. bekommt.

Es ist für mich befremdend, dass der Bundesrat und auch Herr Ständerat Usteri, der kürzlich in einem Artikel in der «Neuen Zürcher Zeitung» gegen die Invalidenversicherung geschrieben hat, mit keinem Wort auf diese fundamentalen Unterschiede zwischen der Unfallversicherung und Militärversicherung einerseits und der allgemeinen Invalidenversicherung andererseits aufmerksam gemacht haben. Auch Herr Tschumi hat bedauerlicherweise diesen Unterschied nicht erwähnt.

Die allgemeine Invalidenversicherung ist in 15 europäischen Staaten eingeführt. Glauben Sie, dass die Bevölkerung dieser 15 andern Staaten so viel braver sei als die Bevölkerung der Schweiz, glauben Sie, dass dort die allgemeine Invalidenversicherung funktionieren kann, ohne dass Missbräuche, die in grosse Dimensionen gehen, einreissen, dass dies aber in der Schweiz nicht der Fall sein würde?

Die Vertreter der Landwirtschaft haben sich in den Beratungen immer mehr für die Altersversicherung als für die Invalidenversicherung ausgesprochen, ich glaube vor allem deswegen, weil sie davon ausgingen, dass für die Landwirte die Altersversicherung einen grössern Wert habe als die Invalidenversicherung. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass nach der deutschen Denkschrift, die sich auf die Vorkriegszeit bezieht, statistisch nachweisbar die Häufigkeit der Invaliditätsfälle auffallenderweise in der Landwirtschaft ebenso gross ist wie in andern Berufskreisen. Ich möchte die Vertreter der Landwirtschaft vor allem auch darauf aufmerksam machen, dass sie an der Invalidenversicherung auch deshalb ein grosses Interesse haben, weil ja die Angehörigen der Landwirtschaft nicht bei der Unfallversicherungsanstalt in Luzern versichert sind. Erst durch die allgemeine Invalidenversicherung werden ihre Angehörigen einer Unterstützung im Invaliditätsfalle teilhaftig.

Herr Tschumi und in der Kommission auch andere Herren haben ausgeführt, im Volke bestehe eine grosse Feindschaft gegen die Invalidenversicherung. Ich bestreite das. Ich habe in den Volksversammlungen das Gegenteil erfahren. Ich habe gesehen, dass die Arbeiter und Arbeiterinnen auf die Invalidenversicherung einen ausserordentlich grossen Wert legen. Ich habe auch mit Vertretern höherer Berufsstände gesprochen. Alle erklären, die Invalidenversicherung müsse auch her, sie sei mindestens so notwendig wie die Altersversicherung. Nur wenn wir in Bern zusammenkommen in den Kommissionen und in den Räten, wird immer von der Volkstimung gegen die Invalidenversicherung gesprochen. Man muss diese Feindschaft im Volke erst schaffen. Wenn man die schlechten Erfahrungen bei der Unfallversicherungsanstalt und bei der Militärversicherungsanstalt in unzutreffender Weise dazu verwertet, um die Invalidenversicherung herabzusetzen, ist es vielleicht schon möglich, dass im Volke allmählich eine solche Feindschaft entsteht. Aber primär ist im Volke keine Feindschaft gegen die Invalidenversicherung vorhanden.

Die Vertreter der Mehrheit erklären alle, die Inva-

lidenversicherung sei an sich wünschbar und sie müsse einmal kommen, aber die Volkswirtschaft vermöge sie nicht zu ertragen. Da muss ich darauf aufmerksam machen, dass die Belastung der schweizerischen Volkswirtschaft durch die Invaliden heute schon da ist. Die Invaliden sind schon vorhanden, auch wenn keine Versicherung da ist, und die Privaten und die Armenanstalten usw. haben heute die Last der Invaliden zu tragen. Durch die Versicherung wird nur die individuelle Belastung, die die Invaliden der Volkswirtschaft bringen, etwas mehr ausgeglichen. Aber die Gesamtlast als solche wird nicht wesentlich grösser. Denn wegen der bescheidenen Rente werden die Invaliden zweifellos keiner Verschwendung frönen können, sie werden immer noch kaum das Existenzminimum zur Verfügung haben. Der geringe Mehrverbrauch an Gütern, der bei der Versicherung vielleicht erfolgen könnte, wird mehr als wettgemacht durch den Sparzwang, der namentlich auf die jüngeren Versicherten ausgeübt wird, die ihre Prämien schon vom 22. Altersjahr an bezahlen müssen. Er wird auch wettgemacht durch die Heilung der Invaliden in den Sanatorien der Invaliditätsversicherung.

Die Invalidenversicherung ist neben der Alters- und Hinterbliebenenversicherung in folgenden 15 europäischen Staaten eingeführt: In Bulgarien, Deutschland, Frankreich, im Kanton Glarus, in Grossbritannien, Irland, Italien, Jugoslawien, Luxemburg, in den Niederlanden, in Portugal, Rumänien, Schweden und last not least in der Tschechoslowakei. Die Schweiz als das reichste Land von Europa wird so gut wie diese Länder wirtschaftlich in der Lage sein, die Last einer Invalidenversicherung neben derjenigen einer Altersversicherung zu tragen. Ich gebe zu, dass nicht alle diese Länder eine vollständig nationale Invaliditätsversicherung haben, sondern nur eine solche für gewisse grössere Bevölkerungskreise. Aber auch eine nationale Versicherung, wie sie Schweden besitzt, vermöchte die schweizerische Volkswirtschaft zu tragen. Die Mehrlast, die die Versicherung gegenüber den Lasten bringt, die die Privaten und die Armenanstalten heute tragen, wird allgemein überschätzt.

Zum Schlusse komme ich zu dem Haupteinwand, der gegen die Invalidenversicherung erhoben wird und das ist der, der Bund und die Kantone vermöchten nicht die Mittel aufzubringen für die Leistungen der Oeffentlichkeit an die Versicherung. Dieser Einwand ist der wichtigste und der ernsteste, denn er bildete die pièce de résistance bei allen Beratungen innerhalb der Kommission. Dazu möchte ich folgendes ausführen:

Die Vertreter des Bundesrates werden nicht erstaunt sein, wenn ich mitteile, dass wir mit den Wandlungen, die die Finanzierungsfrage in den Kommissionen und Räten durchgemacht hat, absolut nicht einverstanden sind, und dass wir die Beweglichkeit und die Anpassungsfähigkeit, die die Mitglieder des Bundesrates bei diesen Beratungen gezeigt haben, nicht bewundern können. Der Sprechende ist auch Mitglied einer Exekutive, wenn auch nur auf dem bescheidenen Gebiete einer Gemeinde, er weiss auch, dass der Regierung höchste Kunst nicht darin besteht, dass man hartköpfig an einem einmal gestellten Antrage festhält, sondern dass man auch den Mut und die Beweglichkeit haben muss, sich neuen Verhältnissen anzupassen. Aber was die Herren Vertreter des Bundesrates nun während der jahrelangen Be-

ratungen sich geleistet haben, das gehört schon mehr in das Gebiet der Akrobatik. Herr Bundespräsident Musy hat sich nicht nur als ein guter vaterländischer Sänger und Schütze, sondern auch noch als ein sehr hervorragender Leichtathletiker erwiesen (Heiterkeit).

Sie werden sich erinnern, dass wir vor 4½ Jahren hier im Nationalrat ausserordentlich hartnäckig gekämpft haben um die Frage der Verkoppelung. Wir waren gegen die undemokratische Verkoppelung des Versicherungsartikels mit den Finanzartikeln. Der Bundesrat hielt jedoch zähe daran fest. Während der folgenden vier Jahre ist — und zwar fast stets aus Initiative des Bundesrates — führten die Beratungen allmählich dazu, dass wir bei der Sitzung in Lausanne vom August letzten Jahres überhaupt eine Verkoppelung grundsätzlich nicht mehr festhalten wollten, schon rein deshalb, weil gar nichts mehr da war, was mit dem Versicherungsartikel hätte verkoppelt werden können. Alle Artikel über Schaffung neuer Einnahmequellen waren dahingefallen. Der Alkoholartikel war getrennt worden. Die Erbschaftssteuer hatte man zuerst abgeschwächt auf die Kontingente, dann hatte man noch die Finanzdirektoren zusammengerufen, um eine öffentliche Meinung gegen sie zu schaffen, und schliesslich beantragte der Bundesrat, sie ganz zu streichen. Den Tabakartikel hatte man nicht mehr nötig, weil man inzwischen die Tabakzölle eingeführt hatte.

Die neuesten Beschlüsse der Kommission bringen nun in dieser Hinsicht nicht sehr viele Aenderungen, einzig einen Antrag der am letzten Donnerstag in die Kommission gekommen ist. Er geht dahin, eine einzige Finanzquelle zu schaffen, das ist die Besteuerung des Tabakes. Wir haben in unserer Fraktion nicht Gelegenheit gehabt, zu diesem Antrage nochmals Stellung zu nehmen und wir wollen uns überlegen, ob wir den am Streichungsantrage, wie er hier gedruckt vorliegt, festhalten, oder ob wir dem neuen Antrage, ohne Verkoppelung mit dem Versicherungsartikel, zustimmen wollen. Das ist der einzige Finanzartikel, durch den eine neue Finanzquelle geschaffen werden soll, denn die Bestimmung über die Zuweisung des Ertrages der Finanzzölle an die Versicherung schafft keine neue Einnahmequelle, sondern es handelt sich bei ihr um die Verfügung über eine bereits fliessende Quelle. Den Wechsel auf die Zukunft bezüglich des Mehrertrages aus einer erweiterten Besteuerung der gebrannten Wasser brauchen wir im Verfassungsartikel auch nicht. Man kann ihn bringen, wenn der Verfassungsartikel über die gebrannten Wasser vor das Volk gebracht wird. Zu den Einzelheiten der finanziellen Bestimmungen werden wir in der Detailberatung noch Stellung nehmen.

Dagegen möchte ich noch einige Ausführungen machen zu der Streichung der Erbschaftssteuer und über die Verteilung der Lasten der Versicherung. Wir gehen damit einig, dass die Lasten der Versicherung verteilt werden sollen auf die Versicherten, auf die Arbeitgeber und auf die Oeffentlichkeit (Bund und Kantone). Die Beiträge der Versicherten sowohl wie die Beiträge der Arbeitgeber belasten beide letzten Endes die nationale Produktion, sie erhöhen die Produktionskosten, was sich ausdrückt in den Löhnen und Warenpreisen. Das wird auch bei der Exportindustrie zum grössten Teil der Fall sein, denn bei der internationalen Konkurrenz wird es nicht möglich sein, die Belastung, die die Beiträge für den Unternehmer

und die Arbeiter bringen, ohne weiteres auf das Produkt zu legen.

Weil diese Beiträge des Arbeiters und des Arbeitgebers, seien sie so oder anders repartiert, letzten Endes die nationale Produktion belasten, ist in vielen Ländern die Anschauung durchgedrungen, es sei eigentlich gar nicht nötig, den ganzen schweren Apparat in Bewegung zu setzen, der nötig ist, um die Versicherungsprämie bei den Versicherten einzuziehen und die Kontrolle, die Verbuchung durchzuführen usw. Es sei viel besser, man verlege die Gesamtlasten auf die allgemeinen Steuern. Diese Anschauung ist nicht etwa nur Theorie geblieben. Wir haben eine Reihe von Ländern, die dieses Prinzip bereits durchgeführt haben. Wir haben eine beitragslose Invaliden-, Alters- und Hinterlassenenversicherung in Australien und Uruguay, eine beitragslose Alters- und Hinterbliebenenversicherung in Dänemark und Neuseeland, eine beitragslose Altersversicherung in England, Irland, Belgien und Norwegen, und eine beitragslose Blindenversicherung in England.

Wir gehen nicht so weit, wir sind einverstanden, dass die Versicherten und die Unternehmer Beiträge leisten sollen. Umso mehr aber müssen wir die Forderung erheben, dass wenigstens ein Bruchteil der Steuern, aus welchen die Leistungen des Bundes bestritten werden sollen, nach der Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen abgestuft werde, um so wenigstens einen bescheidenen sozialen Ausgleich zu bewirken. Dieser Forderung hat die Vorlage des Bundesrates im Jahre 1919 in einem bescheidenen Masse, mit dem wir uns zufrieden gegeben haben, entsprochen. Es ist dort vorgesehen, dass die Mittel für die öffentliche Versicherung zu zwei Drittel getragen werden durch die Besteuerung des Tabaks und des Alkohols, und dass der letzte Drittel durch eine progressive Erbschaftssteuer aufgebracht werden soll, eine Steuer, die den Besitz belastet und für die die Leistungsfähigkeit den Masstab bildet. Der Bundesrat hat die Erbschaftssteuer mit sehr warmen Worten empfohlen. Er hat erklärt, sie solle ein Werk der Nächstenliebe sein, eine Betätigung der Solidarität unter den Volksgenossen. Die Erbschaftssteuer sei aufzufassen als ein Dankopfer der Besitzenden dafür, dass der Besitz in der Schweiz im Gegensatz zu allen Nachbarländern die Kriegs- und Nachkriegszeit so glimpflich habe überstehen können. Diese schönen Worte haben in den Herzen der Arbeiter Widerhall gefunden. Wir haben das in Versammlungen feststellen können. Es wird deshalb umso schwerer empfunden, dass der Bundesrat heute die vollständige Streichung der Erbschaftssteuer beantragt.

Die Begründung der Streichung ist mehr als mager. Es wird ausgeführt, angesichts der öffentlichen Meinung bestände keine Aussicht auf Annahme. « Man mag diese Tatsache bedauern, aber man muss damit rechnen ». Unter dem « man » ist wohl nicht der Bundesrat zu verstehen. Denn der Bundesrat war es ja, der die Erbschaftssteuer zunächst verwässerte und dann ihre Streichung beantragte. Keine Steuer ist populär, und es wäre deshalb Pflicht des Bundesrates gewesen, diese Erbschaftssteuer energisch zu vertreten und zu verteidigen und sie nur dann preiszugeben, wenn von seite der Vertreter des Besitzes eine andere Besitzessteuer an Stelle der Erbschaftssteuer angeboten worden wäre. Aber das Gegenteil war der Fall. Der Bundesrat hat die Erbschaftssteuer nicht

nur nicht verteidigt, er hat sie selber zu Fall bringen helfen. Bei diesem Anlass müssen wir schon an den Bundesrat und an die Führer der bürgerlichen Parteien einen Vorwurf richten.

Fünf Jahre lang, während der ganzen Beratung der Versicherungsvorlage, fehlte es an einem zähen und leitenden Willen zur Verwirklichung der Versicherung. Und ohne einen solchen zähen Willen bei den Führern des Volkes, im Bundesrat und ausserhalb desselben, ist ein so grosses soziales und politisches Werk eben nicht gut durchführbar. Gerade die Führer im Bundesrat haben, ich kann das nicht verschweigen, meines Erachtens unter zu grossem Einfluss der Besitzenden stehend, immer neue Bedenken gegen die Versicherung aufgebracht. Und auch an dem Entgegenkommen, das in diesen letzten Tagen bezeugt worden ist, können wir keine rechte Freude empfinden. Denn wir haben den Eindruck, dass dieses Entgegenkommen nicht der Ausfluss des entschiedenen Willens ist, die Versicherung rasch zu verwirklichen, dass es nicht innerstem Trieb entspringt, sondern dass es nichts anders ist als parteipolitisches Reagieren auf Strömungen im Volke draussen und im eigenen Parteivolk. Nie waren die Führer der herrschenden Partei in diesen Jahren die treibenden Kräfte zur Verwirklichung der Versicherung, immer waren sie die Geschobenen.

Als Entschuldigung hat man uns immer vorgebracht, man müsse zunächst das Gleichgewicht der eidgenössischen Finanzen haben. Diese Entschuldigung können wir nicht gelten lassen. Der Bundesrat hat 1919 das Prinzip aufgestellt, die Versicherung solle aus neuen Einnahmequellen finanziert werden; er konnte also die Herstellung des Gleichgewichtes und die Finanzierung der Versicherung durchaus parallel durchführen, und abgesehen von der vorübergehenden Episode der temporären Inanspruchnahme des Ertrages der Tabakzölle ist auch dieses Prinzip bis heute hochgehalten worden.

Ich darf nicht ausführlicher werden, meine Zeit ist bald abgelaufen. Ich will darauf verzichten, an die feierlichen Erklärungen von Herrn Bundespräsident Calonder im Nationalrat im Anschluss an den Generalstreik, an die feierlichen Erklärungen und Versprechungen der Parteiführer, an die Artikel der leitenden freisinnigen Organe aus jener Zeit zu erinnern. Aber ich kann nur das sagen: Die Arbeiter empfinden dieses Zurückkrebsen als Wortbruch; die Nichteinlösung des Versprechens lässt einen tiefen Stachel in ihnen zurück; sie empfinden es als eine Beleidigung, dass man derart mit ihnen umspringt. Wie eine unpädagogische Mutter einem Kinde, das unruhig ist, etwas verspricht, um es nicht zu halten, in gleicher Weise wurde den Arbeitern in jener Zeit etwas versprochen, um nach Eintritt ruhigerer Zeiten das Versprochene zu vergessen. Durch dieses Verhalten haben Sie eine grosse moralische Einbusse in weiten Schichten des Volkes erlitten.

Wenn Sie sagen, der Besitz ertrage die kleine Steuer von 15 bis 20 Millionen Franken nicht, können wir eine solche Behauptung nicht ernst nehmen. Ich bin überzeugt, dass Herr Bundesrat Musy und Herr Obrecht im Laufe dieser Debatte wieder aufstehen werden, um uns die kantonalen und kommunalen Steuern vor Augen zu halten, wobei sie dann immer die zweite Kriegssteuer mitrechnen, trotzdem diese in einigen Jahren dahinfällt, während die Belastung durch Mie-

ten, Zölle usw. für das Volk über diesen Zeitpunkt hinaus läuft. Das Volksvermögen in der Schweiz ist so gross, dass eine Besitzessteuer, die 15—20 Millionen abtragen würde, eine Kleinigkeit für den Besitz wäre.

Nur ein kleines Beispiel aus dem Jahre 1923. An Hand der offiziellen Statistik über die Couponsteuer ist festzustellen, dass die inländischen Wertpapiere im Jahre 1923 an Dividenden 685 Millionen Franken abgetragen haben. Rechnen wir, dass die ausländischen Wertpapiere heute, nach der Abwanderung infolge der Vermögensabgabe, 4 Milliarden betragen und nehmen wir einen durchschnittlichen Zins von 5 % an, so macht das weitere 200 Millionen Franken. Sodann haben wir 3 Milliarden Spargelder und 8 Milliarden Hypotheken in der Schweiz. Rechnen wir hier nur einen durchschnittlichen Zins von 4½ %, so macht das weitere 495 Millionen Franken. Damit kommen wir für das Jahr 1923 auf einen Ertrag der Wertpapiere und der Sparguthaben von 1, 380,000,000 Franken. Pro Kopf der Bevölkerung sind es 356 Fr. pro Haushaltung 1550 Fr. Wenn Sie solche Zahlen sehen und dann den Jammer hören, dass der Besitz nicht 15 bis 20 Millionen Franken an die Versicherung leisten könne, so müssen wir sagen: es fehlt am Willen der besitzenden Klassen.

In der Sitzung der Kommission in Lausanne haben wir nach der Streichung der Erbschaftssteuer den Antrag gestellt, man möchte in der Bundesversammlung doch beantragen, der Initiative Rothenberger nachträglich zuzustimmen. Wir sagten uns: Die Besitzenden, die die Erbschaftssteuer gestrichen haben wollen, bringen damit ein kleines Entgegenkommen, wenn sie wegen der Bildung eines Fonds von 250 Millionen Franken die zweite Kriegssteuer während 5 Perioden leisten müssen, statt in 4, wie man es voraussah, und in drei Malen, wie es ohne die Initiative herauskäme. Unsere Anregung ist auf harten Boden gefallen. Die Bundesräte selber waren wieder dagegen, der Kompromiss kam nicht zustande. Während man den Arbeitern gegenüber die Versprechungen nicht gehalten hat, hat man in dieser Beratung gegenüber den Pseudoföderalisten, welche ihre Besitzesinteressen unter dem Mantel des Föderalismus zu verbergen wissen, eine Delikatesse an den Tag gelegt, die für uns geradezu bewundernswürdig war. Man behauptete sogar, es sei nicht zulässig, die Initiative Rothenberger anzunehmen und damit die zweite Kriegssteuer zu ändern, weil dieser Steuerartikel ein Kompromiss sei. Wäre ein solcher Einwand richtig, so könnten wir keinen einzigen Artikel der Bundesverfassung mehr revidieren; denn jeder wichtige Artikel ist durch einen Kompromiss der verschiedenen Parteien zustande gekommen.

Ich will Sie nicht länger aufhalten. Wir stellen den Antrag, wie er gedruckt in der Vorlage enthalten ist, Sie möchten die eidgenössische Erbschaftssteuer beschliessen, und zwar ohne Koppelung mit der übrigen Vorlage.

In der Sitzung vom letzten Donnerstag hat Herr Bundesrat Musy in Beantwortung einer Anfrage von Herrn Sulzer erklärt, wenn wegen der Wegnahme des Ertrages der Tabakzölle das Gleichgewicht des Bundesbudgets nicht hergestellt werden könnte, er an eine Revision des Couponsteuergesetzes denke, um den Fehlbetrag zu decken. Ich habe den Eindruck, dass ohne die Couponsteuer das Gleichgewicht in 1—2 Jah-

ren hergestellt werden kann und dass es sich schön ausnehmen würde, wenn die Herren, die die Erbschaftssteuer streichen wollten, eine Revision des Couponsteuergesetzes vornehmen würden, um den dadurch bewirkten Mehrertrag der Versicherung als Ersatz für die Erbschaftssteuer zuweisen wollten. Diese Lösung wäre nicht so gut wie eine Erbschaftssteuer, weil die Couponsteuer nicht progressiv nach der Leistungsfähigkeit abgestuft ist, aber sie wäre immerhin etwas. Wir wollen also sehen, ob Herr Bundesrat Musy das Couponsteuergesetz wirklich zu revidieren gedenkt, oder ob das auch nur ein vorübergehendes Versprechen war.

Wenn Sie durch die Fassung des Versicherungsartikels die Einführung der Invalidenversicherung verunmöglichen, dann sind wir gezwungen, gegen diese Vorlage zu stimmen, und werden uns dann mit aller Kraft ins Zeug legen, um der Initiative Rothenberger zum Durchbruche zu verhelfen; denn die Initiative Rothenberger bringt einen einfachen und klaren Artikel, wie er sich für ein Grundgesetz des Staates eignet. Er bringt dem Gesetzgeber die nötige Bewegungsfreiheit; er bringt nicht die Finanzierung — sie muss durch separate Vorlagen erfolgen — aber doch eine Erleichterung der Finanzierung durch Bildung eines Fonds von 250 Millionen Franken. Gewiss haben wir damit die Finanzierung nicht, aber wir haben einen Anfang, und man kann endlich mit der Ausarbeitung des Vollziehungsgesetzes beginnen. Wir sind dann ungefähr gleich weit wie mit dieser Vorlage, nur haben wir alle Möglichkeiten der Durchführung gewahrt.

Das ist unser Standpunkt. Wir sind uns unserer Verantwortung in dieser Sache durchaus bewusst. Aber gerade diese Verantwortung gebietet uns, nicht mit einer Vorlage vor die Arbeiter zu treten, welche die Invalidenversicherung auf unabsehbare Zeit verschiebt, welche für die Altersversicherung eine Altersgrenze annimmt, die beim Fehlen der Invalidenversicherung unannehmbar ist, und welche eine Rente in Aussicht nimmt, die mit der Lebenshaltung in der Schweiz und mit der volkswirtschaftlichen Kraft der Schweiz in Widerspruch steht.

Ich empfehle Ihnen die Anträge der Minderheit zur Annahme. (Bravo.)

Weber-St. Gallen, Berichterstatter der ersten Minderheit: Es gibt in der nationalrätlichen Kommission für die Altersversicherung nicht nur eine sozialdemokratische Minderheit; auch nichtsozialistische Mitglieder der Kommission haben mit grossem Missbehagen die Wandlungen verfolgt, welche seit 1919 die bundesrätliche Vorlage durchzumachen hatte. Wir konnten uns mit diesen Wandlungen nicht befreunden. Wir haben es als ein wahres Verhängnis für das Versicherungswerk betrachtet, dass der Bundesrat mehr und mehr von seinem ursprünglichen Standpunkt zurückgewichen ist. Deshalb hat auch der Sprechende Ihnen drei Anträge unterbreitet, die grundsätzlich und zum Teil inhaltlich sich mit den Vorschlägen der sozialdemokratischen Minderheit decken. Aber das Verfahren anbelangt, möchte der Sprechende, zum Teil wenigstens, einen andern Weg gehen.

Was einmal die Frage der Einführung der Invalidenversicherung anbelangt, schlägt er Ihnen vor, auch gemäss ursprünglichem bundesrätlichen Antrag,

durch die Gesetzgebung festsetzen zu lassen, ob alle drei im ersten Satz des Verfassungsartikels genannten Versicherungsarten gleichzeitig einzuführen seien, oder ob das Versicherungswerk in zwei Etappen zu bewerkstelligen sei. Was die Erbschaftssteuer anbetrifft, möchte der Sprechende diese Steuer ausdrücklich im Verfassungsartikel genannt wissen, und nicht, wie die sozialdemokratische Minderheit, in einem Zusatz, weil ich hier auf dem Boden der Mehrheit der Kommission stehe und der Ansicht bin, dass wir unter allen Umständen in diesem Verfassungsartikel selbst sagen müssen, wo die Mittel herkommen sollen und wie sie zu beschaffen sind, welche erforderlich sein werden, um das Werk tatsächlich zustande zu bringen. Denn ohne diese Festlegung der Finanzmittel wird eben das Versicherungswerk doch mehr oder weniger in der Luft hängen, und ich möchte nicht, dass gerade die Arbeiterschaft die grosse Enttäuschung erleben würde, dass wohl ein Verfassungsartikel über die Einführung der Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung auf dem Papier beschlossen würde, nachher aber die Mittel nicht vorhanden wären, um diesen Verfassungsartikel auch in die Tat und in die Wirklichkeit umzusetzen. Dies die Unterschiede, welche zwischen meinem Antrag und dem Antrag der sozialdemokratischen Minderheit festzustellen sind.

Im übrigen stehe ich durchaus auf dem Standpunkt, dass die Invalidenversicherung nicht nur im Sinne des Antrages Stohler, nebenbei, eventuell für eine zweite Etappe, genannt werden solle, sondern dass sie im Hauptsatze des Verfassungsartikels anzuführen und festzunageln sei.

Ich möchte da zurückgreifen auf die Genesis der wichtigen Frage, die nun eine wahre *via crucis* zu durchlaufen hatte. Die Motion, die seinerzeit von Ihnen in dieser Sache einstimmig erheblich erklärt worden ist, sprach in erster Linie von der Invalidenversicherung. Die Botschaft und der Antrag des Bundesrates hatten einen vielversprechenden Dreiklang: in erster Linie Invalidenversicherung, nachher Alters- und Hinterlassenenversicherung. Auch in der Botschaft des Bundesrates vom Jahre 1919 stand die Invalidenversicherung voran. Der bundesrätliche Antrag lautete *expressis verbis*: « Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Invaliditäts-, die Alters- und die Hinterbliebenenversicherung einführen. » In der Expertenkommission haben hervorragende Mitglieder — ich erinnere an Herrn Landammann Blumer, einen Mann, der sich grosse Mühe gab und sich grosse Verdienste um die Altersversicherung des Kantons Glarus erworben hat — erklärt, dass die Invalidenversicherung wohl die notwendigste Reform sei auf dem Boden der Sozialversicherung, dass sie die Priorität haben müsse vor der Alters- und Hinterbliebenenversicherung. In gleichem Sinne hat sich damals der Präsident des grossen einflussreichen Verbandes der Krankenkassen, Herr Zweifel von St. Gallen, ausgesprochen. Die Expertenkommission war einstimmig in der Meinung, dass die Invalidenversicherung unter allen Umständen von Anfang an ein Glied der schweizerischen Sozialversicherung sein müsse. Die Bedürfnisfrage ist in sehr überzeugenden Darlegungen von Herrn Klöti soeben erläutert worden. Ich will bereits Gesagtes nicht wiederholen. Immerhin, auf Grund von Wahrnehmungen und Beobachtungen, die ich in meinem eigenen Kanton mache, kann ich Ihnen sagen, dass mir wie

Herrn Klöti gerade mit Rücksicht auf die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse, wie sie sich seit dem Kriegsende vollzogen hat, die Invalidenversicherung als ganz besonders notwendig erscheint. Diese Entwicklung geht den Weg einer vermehrten Konzentration der Industrie und auch zum Teil des Gewerbes, in Fabrikbetrieben, die nach modernen, zum Teil nach amerikanischen Arbeitsmethoden eingerichtet werden, wo schnellaufende Maschinen die volle und gespannteste Aufmerksamkeit des Arbeiters, seine volle geistige und körperliche Leistungsfähigkeit erfordern. Darum findet ein Arbeiter, der auch nur teilweise nicht mehr auf der Höhe der Leistungsfähigkeit steht, in diesen modernen Fabrikbetrieben keine Aufnahme mehr. Er steht vor geschlossenen Türen.

Die Heimindustrie, die ganz besonders im Kanton St. Gallen lange eine grosse wirtschaftliche Bedeutung hatte, geht rapid zurück. Im Kanton St. Gallen sind heute Hunderte von Handstickern arbeitslos geworden; brave, wackere Arbeiter, die jahrelang um einen kärglichen Lohn sich abgemüht haben, eine einigermaßen auskömmliche Existenz zu finden, die heute nirgends mehr Unterkunft finden können, die man als teilweise oder als ganz arbeitsunfähig betrachten muss mit Rücksicht auf die Anforderungen, die der Arbeitgeber heute an seine Arbeiter stellt. Diese Handsticker — es spielt sich in deren Familien mehr als eine Tragödie ab — fallen heute der Heimatgemeinde zur Last; ihre letzten Tage haben sie unter Umständen im Armenhaus zu verbringen. Tatsache ist, dass gerade im Kanton St. Gallen seit dem Kriege die Belastung der Heimatgemeinden sich ganz gewaltig gesteigert hat, um das Zwei- und Dreifache in die Höhe gegangen ist, Lasten, welche diese Heimatgemeinden kaum mehr zu tragen vermögen. Darum ist gerade im Kanton St. Gallen die Einführung der Invalidenversicherung als ein dringendes Bedürfnis der grossen Mehrheit der Bevölkerung zum Bewusstsein gekommen.

Ich möchte dem, was Herr Klöti der Landwirtschaft gegenüber sagte, beifügen, dass auch nach meiner Auffassung in bäuerlichen Kreisen unseres Landes der Versicherungsgedanke starken Boden gefasst hat. Aus bäuerlichen Kreisen ist beispielsweise im Kanton St. Gallen das Verlangen gekommen, eine allgemeine Schülerversicherung durch den ganzen Kanton durchzuführen. Mehr als ein Landwirt wird es als Härte empfinden, dass nach der heute bestehenden Haftpflicht ein Bauer in vollem Umfange für den Schaden aufzukommen hat, den ein Knecht erleidet, wenn man diesem Bauern auch nur ein Stück weit ein Verschulden an einem Unfall in seinem Betriebe nachweisen kann. Infolgedessen ist auch der Bauer sehr wohl davon überzeugt und durchdrungen, dass die Versicherung nicht bloss eine Notwendigkeit, sondern auch eine Wohltat bedeutet.

Nun die Kosten der Invaliditätsversicherung. Darüber hat der Bundesrat im Jahre 1919 und schon vorher Berechnungen anstellen lassen. Eine solche Berechnung liegt aus der Feder des Herrn Nabholz vor, eines Versicherungstechnikers von Ruf, der in einem Gutachten dazu gelangt, festzustellen, dass, wenn bezahlt werden 800 Fr. Invalidenrente den Versicherten, welche vor dem 65. Altersjahr arbeitsunfähig werden, ferner 800 Fr. Altersrente und sodann eine Rente von 500 Fr. an die Witwen in Aussicht ge-

nommen wird, der Bund maximal jährlich 80 Millionen aufzubringen hätte. Der Bundesrat war im Jahre 1919 der Auffassung, dass es möglich sein werde, diese Summe zu beschaffen. Das ist, was ich Ihnen sagen wollte über die Notwendigkeit, die Invalidenversicherung in das Versicherungswerk einzufügen.

Und nun der zweite Antrag, der dahin geht, es sei die Beteiligung der Öffentlichkeit, d. h. des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, nicht nur auf 50 % des Finanzbedarfes festzusetzen, wie der Bundesrat vorschlägt, sondern man solle zum mindesten auf 60 % öffentliche Beteiligung gehen. Der Bundesrat hat ursprünglich von einer derartigen Maximierung der öffentlichen Leistungen Umgang genommen, und erst nachträglich ist er dazu gelangt, den Standpunkt zu vertreten, dass die Leistungen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden unter keinen Umständen mehr als 50 % der aufzubringenden Gesamtleistung betragen dürfen. Dieser bundesrätliche Antrag verursachte den Minderheitsantrag, über den ich Ihnen einige Bemerkungen machen möchte.

Je nachdem die Öffentlichkeit einen höheren oder einen geringeren Beitrag aufbringt, wird auch die Leistung der Versicherung beschaffen sein: die Höhe der Rente einerseits und die Prämie andererseits, welche der zu Versicherte aufzubringen hat. In der Kommission war man im allgemeinen beinahe auf der ganzen Linie der Auffassung, dass der Bundesrat auch in seinen neuesten Vorschlägen den Versicherten zuviel zumute. Herr Nabholz war der Meinung, seinerzeit im Jahre 1919, dass der Versicherte für alle drei Versicherungsarten, nämlich für die Invalidität, die Alters- und Hinterbliebenenversicherung zusammen jährlich 40 Fr. aufbringen müsste. Herr Direktor Giorgio vom Sozialversicherungsamt hat in einem Vortrage, den er über die Versicherungsfrage hielt, folgende Rechnung niedergelegt: Bei 600 Fr. Rente an die versicherten Alten, bei 2 Millionen Beitragspflichtigen und 210,000 Rentenbezüglern wäre ein Aufwand von jährlich 126 Millionen erforderlich. Von diesen 126 Millionen Franken hätten die Versicherten 84 Millionen, Bund, Kantone und Gemeinden 42 Millionen aufzubringen. Den Bund würde es bei dieser Berechnung 28 Millionen treffen. Das ist eine Belastung, die wir den Versicherten nicht zumuten können.

In der nationalrätlichen Kommission hat Herr Kollege Jenny, ein in dieser Frage ebenfalls sehr bewandertes Mitglied, darauf hingewiesen, dass der Kanton Glarus bei einer allerdings sehr bescheidenen Rente von 300 Fr. — Glarus war ja gezwungen, mit Rücksicht auf sein beschränktes Territorium und seine bescheidenen Mittel auch bescheiden anzufangen — nur 6 Fr. Mitgliederbeitrag beansprucht. Wie können Sie nun, wenn Sie bei der eidgenössischen Versicherung lediglich 400 Fr. Rente bezahlen wollen, den Versicherten zumuten, 30 oder gar 32 Fr. jährliche Beiträge zu entrichten, wobei zu berücksichtigen ist, dass gelegentlich der Vater auch noch für seine Söhne oder für seine versicherungspflichtigen Töchter den Versicherungsbeitrag aufzubringen hat? Das ist ein Ding der Unmöglichkeit. Ich bin damit einverstanden, dass der Versicherte selber auch etwas bezahlen soll, schon um damit einen Anspruch auf die Rente zu bekommen. Aber wir werden den Versicherten nicht über seine Leistungsfähigkeit hinaus belasten können. Das ist der Grund, weshalb die öffentliche Leistung höher angesetzt werden muss als

nur auf 50 % gemäss bundesrätlichem Antrage. Dann erachte ich eine Rente von 400 Fr. für einen 65 Jahre alt gewordenen Versicherten als zu niedrig. Herr Bundesrat Schulthess sprach im ersten Stadium der Angelegenheit von einer Rente von 1000 Fr., und gerne hat die Minderheit der Kommission diese Botschaft gehört. Man ist dann gemäss dem Vorschlage des Herrn Nabholz auf 800 Fr. zurückgegangen. Herr Giorgio wollte schliesslich noch 600 Fr. geben und heute ist man bei 400 Fr. angelangt. Aber 400 Fr. Altersrente sind nun eben keine Altersversicherung mehr. Das ist ein willkommener Beitrag an die Kosten des Alters, aber niemals wird man davon reden können, dass bei einer Rente von 400 Fr. eine Versicherung gegen die Folgen des Alters eintreten werde.

Unter solchen Umständen werden nach wie vor mit den Kantonen auch die Gemeinden wesentliche Beiträge an die Alten leisten müssen. Auch die Beitragspflicht der Kinder verarmter alter Leute wird fortbestehen. Wir können so nicht von einer befriedigenden Lösung der Versicherungsfrage reden. Darum der Antrag, dass unter allen Umständen die öffentlichen Leistungen nicht nur 50 %, sondern 60 % betragen müssen.

Was ich Ihnen hier auseinandersetzen mir erlaube, spricht vor allen Dingen für die Erbschaftsteuer, sei es in Form einer eidgenössischen Erbschaftsteuer, sei es, dass Sie den bundesrätlichen Vorschlag auf Erhebung von Erbschaftsteuer-Kontingenten wieder aufnehmen wollen. Darüber noch einige Bemerkungen.

Die Erbschaftsteuer ist zweifellos, zum mindesten nach meiner Auffassung, ein durchaus populärer Vorschlag zum Zwecke der Beschaffung der Mittel für die Sozialversicherung. In der bundesrätlichen Botschaft von 1919 wurde darauf hingewiesen, dass eine ganze Reihe allgemeiner Steuergesetze vor und während des Krieges in den Kantonen von der Volksmehrheit verworfen wurde, Erbschaftsteuergesetze dagegen sozusagen überall durchgedrungen sind. Auch der Kanton St. Gallen bildet ein Beispiel dafür. Es besteht kein Zweifel, dass wir aus der Besteuerung der Erbschaften noch bedeutend mehr herausholen könnten, als es zurzeit durch die kantonale Erbschaftsteuer-Gesetzgebung möglich ist. Wie ist die Belastung der Erbschaften und Vermächtnisse in den verschiedenen Ländern? Ich entnehme bezügliche Angaben der bundesrätlichen Botschaft. Darauf wurde aufmerksam gemacht, dass für die Schweiz eine durchschnittliche Belastung von Fr. 2.55 besteht, in Belgien von 2.83, in Frankreich von 9.3, in Grossbritannien von 13.22, in Holland von 5.49. Die Schweiz steht also mit ihrem Ansatz in dieser Skala zu unterst. Frankreich geht heute bei Hinterlassenschaften bei einer Million Franken bis auf 16 % Erbschaftsteuer, bei 5 Millionen Franken bis auf 20 %, bei mehr als 50 Millionen auf 24 %. Dabei ist Frankreich durchaus nicht das Land, das sozialistischen Ideen huldigt, was die Mehrheit der Bevölkerung anlangt.

Der Bundesrat wollte in seinem Vorschlage vernünftigerweise den kleinen Vermögen Rücksicht tragen. Sie wären ungeschoren weggekommen. Er machte den Vorschlag, einen Ansatz von 3—17 % bei direkten Nachkommen festzusetzen, entferntere Verwandte und nicht Verwandte mit 18—32 % zu belasten. Auf Grund von Angaben, die dem Bundesrate

aus den Kantonen gemacht worden sind, konnte im Jahr 1920 angenommen werden, dass in der Schweiz jährlich etwa 800 Millionen Franken auf dem Wege von Erbschaften den Besitzer wechseln. Würden davon nur 10 % für öffentliche Zwecke beansprucht, so hätten wir eine Einnahme von 80 Millionen. In diesen Betrag müssten sich Bund und Kantone teilen. Es ist ganz selbstverständlich, dass man den Kantonen nicht ohne weiteres den Anteil, den sie heute aus der Erbschaftssteuer erhalten, wegnehmen könnte. Würde aber der kantonale Anteil bei einer derart bescheidenen Belastung von rund 10 % Erbschaftssteuer 40 Millionen Franken betragen, so könnten sich die Kantone zufrieden geben, und wir hätten für die Sozialversicherung 40 Millionen Franken flüssig gemacht. Der Bundesrat erklärte 1919, und das sind schliesslich erst 6 Jahre her: «Keine Steuer ist für die Finanzierung dieser Versicherung innerlich so begründet, wie die Erbschaftssteuer. Der Staat erwirbt gerade durch die Einführung dieser Versicherung erhöhtes Recht, an der Erbschaftssteuer teilzunehmen.» So der Bundesrat von 1919.

Was hat sich denn seither bei uns Gewaltiges geändert? Verändert hat sich allerdings die wirtschaftliche Lage einzelner Bevölkerungskreise. Die Reichen sind noch reicher geworden, die Armen noch ärmer. Im übrigen hat sich die Volkswirtschaft seither in erfreulicher Weise entwickelt. Das beweisen auch die Banken und ihre glänzenden Ergebnisse. Warum soll man nicht auf das zurückgreifen können, was der Bundesrat in der schwierigen Nachkriegszeit als geboten erachtete? Es sprechen auch moralische und nationalpolitische Gründe für eine solche Erbschaftssteuer. Für jeden Staat ist es gefährlich, wenn sich auf der einen Seite der Besitz ins Gewaltige steigert und auf der andern Seite sich die Zahl der Besitzlosen vermehrt. An diesem Gegensatz sind grosse, glänzende Reiche des Altertums zurunde gegangen. Man tut auch den Söhnen reicher Väter keinen besonderen Dienst, wenn man ihnen zuviel Geld in Form von Erbschaften übergibt. Ich habe letzter Tage in einer Zeitung von einem amerikanischen Milliardär gelesen, der testamentarisch die Verfügung getroffen hat, seine Söhne sollten von seinem Reichtum gar nichts bekommen, damit sie nicht auf Abwege gerieten, im Gegenteil den Segen der Arbeit kennen lernten und aus eigener Kraft eine Existenz zu errichten versuchten. Ich habe deshalb die Auffassung, dass es bei gutem Willen durchaus möglich wäre, im gleichen Atemzuge alle drei Versicherungsarten durchzuführen, von denen heute die Rede ist. Wenn Sie gegenteiliger Auffassung sind, können Sie nach meinem Antrage das Versicherungswerk in zwei Etappen realisieren. Es handelt sich um eine hochwichtige Entscheidung. Das Schicksal Tausender alter wackerer Männer und Frauen hängt von dem Entscheide ab, den Sie morgen oder übermorgen fällen werden. Es wird auch wahr sein, was der Bundesrat geschrieben hat, dass die Entscheidung der Räte in der Frage der Alters- und Invalidenversicherung auch Rückwirkungen ausüben werde auf den sozialen Frieden des Landes und auf die staats-erhaltende Kraft der Schweiz. Wir haben hier eine Feuerprobe zu bestehen über den vielgerühmten eidgenössischen Opfersinn, eine Feuerprobe des Solidaritätsgefühles, von dem wir so oft schöne Worte hören, das wir aber gelegentlich auch in die Tat um-

setzen sollten. Ich glaube mit Herrn Klöti, dass heute durch weite, auch nicht sozialistische Volkskreise des Landes ein starkes Gefühl der Enttäuschung über den schleppenden und unbefriedigenden Gang der Sozialversicherung geht und dass man es nicht versteht, wie sich der Bundesrat schliesslich vor seinem eigenen Schatten fürchtet und seine Botschaft vom Jahre 1919 verleugnet hat. Wenn der Bundesrat glaubt, er könne seine damaligen Anträge heute nicht mehr verantworten, wenn der Bundesrat den Mut dazu nicht findet, so möchte ich hoffen, dass der Nationalrat den nötigen Mut dazu aufbringe. Denn mit einem halben Versicherungswerke werden Sie die Wirkung nicht erzielen, welche eine grosszügige Lösung der Frage zweifellos zeitigen wird: Ein stärkeres Vertrauen zwischen Volk und Behörden, die Festigung des Vertrauensverhältnisses zwischen dem Staat und seinen Bürgern. Heute ist das eine bittere Notwendigkeit angesichts der fortschreitenden Verwirrung in unseren Auffassungen über die Stellung des Bürgers zum Staat. Es ist eine grosse Verantwortlichkeit, die am heutigen Entscheide hängt. Ich möchte wünschen, dass sich die Herren Kollegen dieser Verantwortlichkeit bewusst seien.

Antrag Stohler, Odinga, Mächler und Mitunterzeichner
vom 25. März 1925.

(Die Abänderungsanträge Stohler vom 16. März 1925 werden durch diesen neuen Antrag zurückgezogen.)

Bundesbeschluss

betreffend

die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.

Art. 34 quater.

¹ Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Alters- und die Hinterlassenenversicherung einrichten; er ist befugt, auf einen spätern Zeitpunkt auch die Invalidenversicherung einzuführen.

⁴ Die beiden ersten Versicherungszweige sind gleichzeitig einzuführen.

⁶ Vom 1. Januar 1925 an leistet der Bund jährlich einen Beitrag in der Höhe der gesamten Einnahmen aus der fiskalischen Belastung des Tabaks, mindestens aber 15 Millionen Franken, an die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

⁷ Ferner wird der Anteil des Bundes an den Reineinnahmen aus einer künftigen fiskalischen Belastung gebrannter Wasser ebenfalls für die Zwecke der Alters- und Hinterlassenenversicherung verwendet.

Art. 4ter.

Der Bund ist befugt, den rohen und verarbeiteten Tabak zu besteuern.

Amendement Stohler, Odinga, Mächler et cosignataires
du 25 mars 1925.

(Annulant les amendements Stohler du 16 mars 1925.)

Arrêté fédéral

concernant

l'assurance-vieillesse, survivants et invalidité.

Art. 34quater.

¹ La Confédération instituera par voie législative l'assurance-vieillesse et de survivants; elle pourra introduire ultérieurement l'assurance-invalidité.

⁴ Les deux premières branches d'assurances seront introduites simultanément.

⁶ Dès le 1^{er} janvier 1925, la Confédération affectera à l'assurance-vieillesse et de survivants le produit total du droit de douane sur le tabac, et en tous cas 15 millions de francs.

⁷ En outre, la part de la Confédération aux recettes nettes de l'imposition fiscale des eaux-de-vie sera également affectée à l'assurance-vieillesse et de survivants.

Art. 41ter.

La Confédération est autorisée à prélever des impôts sur le tabac brut et manufacturé.

Stohler: Es war in letzter Zeit so oft von Abänderungsanträgen Stohler die Rede, dass Sie zweifellos erwarten, dieser Stohler werde auch hier im Plenum des Rates mit wenigen Worten auf seine Anträge zu sprechen kommen. Mit Ausnahme eines einzigen Antrages sind nun allerdings diese Abänderungsanträge Stohler in letzter Stunde von der Mehrheit der Kommission in etwas frisierter Form übernommen worden. Gestatten Sie mir aber, mich allgemein nur noch mit wenigen Worten über den neuesten Entwurf des Bundesrates zu äussern. Ich will dabei nicht ausholen bis auf jene Zeit zurück, wo die Einbeziehung der Invalidenversicherung gleichsam als Perle des Sozialversicherungswerkes bezeichnet worden ist, sondern ich beschränke mich darauf, einiges aus der jüngsten Zeit zu zitieren.

Im Herbst vorigen Jahres stand in einigen Zeitungen die ironische Bemerkung, dass der Antragsteller, welcher seinerzeit in der Kommissionssitzung in Lausanne die Besteuerung sämtlicher alkoholischer Getränke verlangt habe, der Zeit bedeutend voraus-eile. Ich danke jenem Einsender für dieses Kompliment und wünsche nur, dass man ihm nicht etwa das Gegenteil nachrede, sondern dass auch er etwas weniger auf die persönlichen Interessen Einzelner als auf das Wohl des gesamten Volkes Rücksicht nehme. Wenn ich damals in Lausanne diesen Antrag gestellt habe, so war ich mir wohl bewusst, dass das grosse Werk der Sozialversicherung grosszügig nur vermitteltst einer Besteuerung sämtlicher alkoholischer Getränke verwirklicht werden könne. Wenn wir dabei an eine Belastung denken, von 20 % auf Champagner und gebrannten Wasser, und von zirka 10 % auf Wein, Bier und Most, so ergäbe eine derartige Steuer einen Jahresertrag von 50—60 Millionen Franken. Dies bedeutete eine Belastung pro Kopf der Bevölkerung von 20 Fr. inklusive der Monopol- und Patentgebühren. In Frankreich, wo eine derartige Steuer bereits besteht, beträgt die Belastung pro Kopf 50 Fr., in England sogar 75 Fr., also ganz andere Zahlen. Dabei hatte ich bei meinem Antrage nicht etwa die Besteuerung der Produktion, sondern die Besteuerung des Umsatzes vorgesehen, so dass also der Eigenbedarf des Produzenten von der Steuer nicht betroffen worden wäre.

Es sollte nicht sein. Der Antrag wurde bei einigen Enthaltungen von der Kommission abgelehnt. Es ergab sich leider in der Kommission keine Mehrheit,

die den Mut fand, dem Volke einmal ein Programm vorzutragen, welches von ihm nicht am liebsten gehört wird. Wenn ich diese Feststellung hier mache, so bin ich mir der persönlichen Gefahren, die für mich damit verbunden sind, wohl bewusst. Unbekümmert aber darum, unbekümmert um meine Chancen auf den kommenden Herbst hin erkläre ich auch hier, dass ein Volk, das ein derartiges Opfer nicht aufbringen will, auch keine Sozialversicherung verdient. Wir wollen nun aber nicht Böses mit Bösem vergelten, sondern versuchen, eine andere Lösung zu finden. Ich verzichte also darauf, auch Ihnen hier diese Gewissensfrage zu stellen, und den Antrag hier im Rate nochmals aufzunehmen, weil ich weiss, dass sich doch nicht die Mehrheit der Stimmenden auf diesen Antrag einigen könnten, denn viele von Ihnen könnten ja schon aus persönlichen oder geschäftlichen Gründen einem derartigen Antrag nicht zustimmen, abgesehen von den Rücksichten, die Sie auf Ihre Wähler glauben nehmen zu müssen.

Der Bundesrat unterbreitet uns nun heute einen neuen Entwurf zu einem Bundesbeschluss betreffend die Alters- und Hinterlassenenversicherung ohne die Invalidenversicherung, einen Entwurf, der von der Mehrheit Ihrer Kommission bereits etwas verbessert worden ist. An Ihnen ist es nun, zum mindesten diese Verbesserungen festzuhalten, wobei ich Ihnen aber jetzt schon empfehlen möchte, beim Mehrheitsantrag zu Alinea 6 zu sagen statt 1. Januar 1926: 1. Januar 1925. In diesem Sinne habe ich dem Präsidenten bereits meinen Abänderungsantrag eingereicht.

Und nun zur Frage der Invalidenversicherung. Wie Sie sehen, bildet mein Antrag, d. h. der nunmehrige Antrag der Kommissionsmehrheit gleichsam eine Brücke zwischen demjenigen des Bundesrates und demjenigen der beiden Minderheiten der Kommission. Ich will nicht gleichzeitig die Finanzierung der Invalidenversicherung im Verfassungsartikel mit erwähnen, sondern lediglich den Grundsatz in die Verfassung aufgenommen wissen, damit nicht später noch einmal über einen Verfassungsartikel abgestimmt werden muss. Es soll lediglich der Grundsatz in der Verfassung stehen, dass der Bund befugt sei, zu gegebener Zeit, ich nehme an, wenn es seine finanziellen Mittel erlauben, diese Invalidenversicherung einzuführen. Die Invalidenversicherung war bis zum November 1923 auch im Programm des Bundesrates enthalten. Wegen der Unmöglichkeit, sie gleichzeitig mit der Alters- und Hinterlassenenversicherung finanzieren zu können, wurden noch technische Bedenken geltend gemacht, um die Versicherung überhaupt auszuschalten. Man bombardiert uns heute mit Einwänden, die man seinerzeit nicht gefunden hat. Seit dem Jahre 1919 hat man diesen Zweig der Sozialversicherung mitgeführt, ihn sogar eine zeitlang als Perle des Werkes an die Spitze der drei Versicherungszweige gestellt. Heute lässt man keinen guten Faden mehr an ihm. Nach einer Richtung hin bin ich mit dem Bundesrate vollständig einverstanden, dass alle drei Versicherungszweige nicht gleichzeitig eingeführt, noch viel weniger gleichzeitig finanziert werden können. Es sehen das auch diejenigen Kreise unseres Volkes ein, die sich für die Beibehaltung der Invalidenversicherung wehren und sie stellen daher ihre Forderung nur bedingt, d. h. wie seinerzeit mein Antrag lautete, dass der Bund befugt sei, auf einen späteren Zeitpunkt auch die Invalidenversicherung einzuführen. Warum soll

denn dieser wirklich bescheidenen Forderung vorläufig nicht entsprochen werden können? Dieser bescheidenen Forderung, die bekanntlich vom Konkordat schweizerischer Krankenkasse mit seinen rund 850,000 Mitgliedern, vom schweizerischen Kaufmännischen Verein und der Vereinigung schweizerischer Angestellter gestellt wird? Warum soll dieser Forderung nicht Folge gegeben werden können? Will man denn mit aller Gewalt diese Kreise unseres Volkes verbittern und am 24. Mai in das Lager derjenigen drängen, die die Initiative Rothenberger annehmen? Ist dann damit der französischen Schweiz besser gedient, Herr Perrier? Tun Sie, meine Herren, was Sie nicht lassen können, aber beklagen Sie sich nach dem 24. Mai, wenn die Initiative Rothenberger angenommen wird, nicht bei der Mehrheit Ihrer Kommission, die Ihnen die blosse Nennung der Invalidenversicherung im Verfassungsartikel empfiehlt.

Den Gegnern einer Biersteuer hat man seinerzeit schlankweg entsprochen, denjenigen einer Besteuerung sämtlicher alkoholischer Getränke musste man «selbstverständlich» auch entsprechen, bei der erweiterten Besteuerung des Alkohols werden den verschiedenen Interessengruppen Konzessionen gemacht werden müssen, die ins Aschgraue gehen, so dass überhaupt für die Sozialversicherung nicht mehr viel übrig bleiben wird. Nur den bescheidenen Wünschen der von mir genannten Verbände will man nicht Rechnung tragen. Ist das eine kluge Politik?

Zur Frage der Finanzierung nur kurz folgendes. Beim Alinea 6 glaubte ich anfänglich, dass es verfassungstechnisch nicht zulässig sei, zu sagen, der Ertrag der Tabakzölle werde für die Sozialversicherung bestimmt. Wie Sie wissen, schreibt Art. 30 der Bundesverfassung vor, dass die Zölle in die Bundeskasse zu fließen haben, so dass wir demnach kein Recht haben, ohne weiteres Zollbeträge für bestimmte Zwecke zu verwenden. Ich habe deshalb seinerzeit den Umweg vorgeschlagen, diesen Ertrag der Tabakzölle aus der Bundeskasse zu nehmen. Ich sehe nun allerdings ein, wenn wir heute einen Art. 34quater schaffen, dass mit diesem Artikel in bezug auf die Tabakzölle der Art. 30 der Bundesverfassung annulliert wird. Es war aber auch ein taktisches, sagen wir abstimmungspolitisches Bedenken, das ich seinerzeit hegte, indem ich beantragte, vom 1. Januar 1925 an leistet der Bund jährlich einen Beitrag von mindestens 15 Millionen Franken an die Alters- und Hinterlassenenversicherung. Diese Bedenken sind auch heute noch nicht ganz zerstreut, denn die grundsätzlichen Gegner und, ich glaube nicht irre zu gehen, wenn ich solche auch unter unsern Kollegen vermute, haben es dann in der Hand mit dem Schlagwort vom «Pfeifchen des armen Mannes» die Vorlage überhaupt zu bekämpfen. Doch ich will nicht allzu pessimistisch sein und gerne annehmen, dass unser Volk derartigen Propheten die richtige Antwort zu geben weiss. Von der Fixierung eines Mindestbetrages von 15 Millionen Franken konnte ich schliesslich auch absehen, nachdem Herr Bundespräsident Musy uns in der Kommission erklärt hatte, dass dieser Betrag auch für die Zukunft schon aus dem Ertrag der Tabakzölle zu erwarten sei. Wenn wir dem Bundesrat nun durch einen neuen Verfassungsartikel 41ter das Recht geben, den Tabak auch zu besteuern, so sollte es leicht möglich sein, 25—30 Millionen aus der fiskalischen Belastung des Tabaks herauszuholen. Nicht einver-

standen aber bin ich damit, dass als Termin der 1. Januar 1926 vorgesehen wird. Schon am 5. Oktober 1920 hat der Nationalrat und am 8. Dezember 1922 auch der Ständerat beschlossen, dass die Einnahmen aus der fiskalischen Belastung des Tabaks vom 1. Januar 1925 an zur Deckung der dem Bunde zufallenden Kosten der Alters- und Hinterbliebenenversicherung, damals auch noch der Invalidenversicherung, verwendet werden sollen. Der Termin ist zwar heute überholt, buchhalterisch ist es aber gleichwohl möglich, denselben einzuhalten. Das Betriebskapital würde dadurch um weitere 15—18 Millionen Franken — den Ertrag der Tabakzölle für 1925 — vermehrt und es hätte der Bund auch kein materielles Interesse mehr daran, die Volksabstimmung über den Verfassungsartikel weiter hinauszuschieben. Die Kommission beantragt heute den 1. Januar 1926. Es könnte nun sehr wohl möglich sein, dass dieser Antrag sogar, noch ungünstiger wäre als der seinerzeitige Antrag des Bundesrates, der als Termin die Annahme des Verfassungsartikels vorsah. Mit gutem Willen sollte es möglich sein, dass der Ständerat sich im Juni mit der Altersversicherung befasst. Sollte dann Uebereinstimmung mit dem Nationalrat zustande kommen, dann sollte es auch möglich sein, noch in diesem Jahr die Abstimmung über den Verfassungsartikel vorzunehmen. Also würde nach dem seinerzeitigen Antrag des Bundesrates auch das Jahr 1925 als Termin gelten, wo dann diese Finanzquelle zu fließen beginnt. Vom 1. Januar 1925 bis zur Einführung der Versicherung ergäbe sich dann ein Betrag von 60 bis 80 Millionen Franken, der zweckmässiger wäre als ein Fonds à la Initiative Rothenberger, aus welchem doch nur der Zins jährlich geschöpft werden könnte. Ein solcher Betriebsfonds könnte unter Umständen auch dann wohltuend wirken, wenn die in Aussicht genommene künftige Belastung gebrannter Wasser nicht den Ertrag abwerfen wird, den man von ihr erwartet. Ich beantrage Ihnen also bei Alinea 6, beim Mehrheitsantrag der Kommission, das Datum 1. Januar 1926 durch das Datum 1. Januar 1925 zu ersetzen, im Gegensatz zum Antrag der zweiten Minderheit, die wohl auch den 1. Januar 1925 vorsieht, aber gleichzeitig die Invalidenversicherung mit einbeziehen will.

Im übrigen bin ich mit den Anträgen der Kommissionmehrheit einverstanden, wobei ich aber das Finanzdepartement bei seinen Versprechungen behalte, dass der Ertrag aus dem Tabak mindestens 15 Millionen Franken pro Jahr auch für die Zukunft betragen werde.

M. GrosPierre : Si un jour les assurances sociales sont réalisées, la caractéristique de leur histoire sera surtout la longueur.

Il ne me semble pas qu'on puisse rapidement s'entendre sur un problème qui nous paraît pressant.

En 1919 le Conseil fédéral, en remettant cette tâche importante aux Chambres fédérales, l'accompagnait de ces mots précieux :

« L'assurance sociale sert à la fois à la conservation de la force et de la santé du peuple — ce à quoi nous adhérons complètement — à l'allègement des charges de l'assistance publique à l'amélioration du corps économique de l'Etat, au développement, au sentiment de la solidarité à l'atténuation des inégalités sociales. »

Le Conseil fédéral avait tracé un problème net. Les commissions en se mettant à l'œuvre, étaient unanimes à reconnaître que les opinions pouvaient se rallier à un programme aussi clair, aussi précis et tous les membres de la commission, du plus noir au plus rouge, étaient heureux de pouvoir enfin collaborer à une œuvre aussi grande et aussi belle.

Il fallait y donner d'autant plus d'importance que le message mettait sur la conscience des mandataires, comme la chose sur laquelle il fallait le plus insister, le fait que les salaires, même élevés, ne pouvaient suffire à eux seuls pour garantir l'ouvrier et sa famille contre les vicissitudes de la destinée.

On se mit à l'œuvre, je le répète, du meilleur cœur. Maintenant, où en sommes-nous? C'est là la question.

A Zermatt en 1919, le problème, nous le répétons, était clair et précis, mais depuis lors les commissions se sont réunies; elles ont taillé, coupé, diminué. Le Conseil fédéral lui-même a retenu les commissions dans leur besogne pendant ces six ans. Un simple coup d'œil rétrospectif nous montre à Zermatt un progrès social apparaissant aux yeux de tous comme un cygne magnifique n'ayant plus qu'à ouvrir ses ailes pour protéger les ouvriers usés par leur travail. On a promené ce cygne dans les eaux magnifiques du Tessin, puis, plus tard, dans le bleu classique du Léman, on est retourné dans les eaux plus troubles du Rhin et enfin on est entré dans les eaux glacées de l'Aar. Le cygne s'est métamorphosé alors en un pauvre canard sur lequel chacun exerce son adresse pour lui envoyer du plomb dans l'aile. C'est là où nous en sommes aujourd'hui, et il nous paraît infiniment regrettable d'avoir à constater le recul de ce programme des assurances qui est d'un si grand intérêt.

En 1917, le programme du Conseil fédéral comportait la réalisation de l'assurance vieillesse, de l'assurance invalidité et de l'assurance des survivants. On était également fixé en ce qui concerne les moyens: on réclamait l'imposition du tabac et de la bière et pour assurer la réalisation définitive de l'œuvre, on déclarait que l'on créerait l'impôt sur les successions. On était également au clair sur ce que l'on voulait faire: une assurance vieillesse accordant 800 fr. par an à l'âge de 65 ans, pour l'invalidité également 800 fr. et en ce qui concerne les survivants, 500 fr. La cotisation annuelle devait être de 40 fr.

Voilà donc le programme de 1919, adopté par la commission du Conseil national. Lorsque ce projet est allé au Conseil des Etats, ce bon Conseil a fait fonctionner son grand sécateur et sur trois branches d'assurance il en a coupé deux, ne laissant plus que l'assurance-vieillesse. Il a également renvoyé aux cantons l'application de l'impôt sur les successions. Il ne restait qu'un programme affreusement mutilé. Le Conseil fédéral, en face de cet arbre à branche unique fut tout de même un peu gêné. Il ramassa un rameau au fond de la salle du Conseil des Etats pour le greffer sur cet arbre, rameau bien diminué, puisque nous nous trouvons en présence maintenant d'une assurance réduite de 800 à 400 fr. Mais ce qui nous a paru une réserve plus dangereuse et qui provenait sans doute plus particulièrement du Département des finances, c'est que la réalisation de l'assurance était renvoyée au moment où la Confédération serait en mesure de la réaliser.

Pour les partisans sincères de l'assurance vieillesse,

c'est donc la certitude que la politique suivie est celle qui doit aboutir à une fin de non-recevoir; la voie que l'on veut nous faire suivre est celle de la complication; on tend à semer sur la route de l'assurance sociale des complications de toute nature, on barre la route à ce progrès. C'est en réalité le plan habilement conçu par ceux qui sont chargés de cette œuvre: Introduire des complications telles que le peuple appelée à se prononcer sur les accessoires, dira non et que l'on pourra en tirer la conclusion qu'il aura dit non sur le principe de l'assurance vieillesse.

Ces hésitations seraient explicables si nous nous étions placés sur le terrain de gens qui veulent innover, mais nous sommes en Europe bientôt les derniers à vouloir créer des assurances sociales. Il y a plus de 20 pays qui appliquent déjà l'assurance vieillesse et invalidité sous des formes différentes. Il y a donc en ce qui concerne la Suisse un retard, une réaction, extraordinaires. Sans doute, nous avons une situation un peu différente des autres pays. Vous direz — et c'est certain — que la Suisse a souffert considérablement de la guerre et de l'après-guerre, que la Suisse, petit pays, a plus de 2 milliards de dettes et que l'après-guerre a surchargé encore ses finances, qu'il est donc matériellement impossible d'en tirer un profit quelconque pour assurer l'existence de ces trois branches des assurances sociales. Nous savons qu'il faut 106 millions au total et 60 millions à fournir par les pouvoirs publics, nous savons bien que personne n'entend réaliser les assurances sans avoir la couverture financière nécessaire. Mais s'il ne semble pas possible de régler cela rapidement, il y a cependant un moyen qu'on a déjà signalé bien des fois; il y a une initiative bourgeoise, l'initiative Rothenberger, qui apporterait la première pierre à l'édifice avec les 200 millions à prélever sur l'impôt de guerre, sans troubler en rien la position financière de la Confédération. Mais nous nous méfions; nous avons le sentiment que cette initiative, votre propre initiative, sera combattue avec énergie sous le prétexte qu'elle vient dérouter le plan financier du Conseil fédéral, qu'elle aurait pour conséquence de déranger également les plans de nos finances cantonales et communales et surtout de nos financiers.

Hier, M. le rapporteur de langue française a laissé entendre avec quelle facilité il entrevoyait la réalisation de l'assurance sociale. Pour lui, les assurances vieillesse, invalidité et survivants sont avant tout un problème d'ordre familial et il ne faudrait pas aller troubler les finances des Etats et des cantons. Il est absolument désireux de réaliser l'assurance vieillesse, mais il nous fait comprendre qu'il ne pourra jamais admettre cette réalisation, que sous tant de réserves que mieux vaudrait avouer qu'il y est opposé, qu'en tout cas, les conditions dans lesquelles le problème se pose maintenant sont inadmissibles. Il m'a paru — permettez-moi l'expression, je l'ai dit à lui-même — de soutenir le problème comme la corde soutient le pendu. C'est bien l'impression qu'il m'a fait, et je pense qu'il me pardonnera cette expression. Vous n'êtes pas le seul, Monsieur le rapporteur, à envisager le problème sous cet angle; il y a dans cette assemblée et en dehors de cette assemblée une quantité de gens qui désirent que l'assurance soit réalisée à la condition qu'on ne puisse jamais trouver les moyens d'application. Il y a chez vous

bien plus un problème électoral, qu'un problème social à réaliser.

Vous avez fait comprendre du reste avec beaucoup d'énergie qu'il y avait surtout d'autres bases pour atteindre ce but et que l'Etat ne pouvait devenir l'organisme tenant lieu et place de la famille.

Voilà le problème à la dérive. Examinez si aujourd'hui la fonction de la famille est encore la même que celle d'il y a deux ou trois cents ans. On en est toujours à prendre de vieilles formules pour les appliquer aux temps nouveaux. La vie collective est représentée par la famille comme sa plus ancienne forme est celle sur laquelle reposait au fond toute la responsabilité économique; elle s'est transformée. Lorsque la famille pouvait se suffire à elle-même, qu'elle filait et faisait ses vêtements, qu'elle produisait tout ce dont elle avait besoin, elle avait une fonction industrielle qui rendait son indépendance complète, mais qui donnait à ses membres la possibilité d'accomplir réellement un acte de solidarité.

Aujourd'hui que l'industrialisme s'est développé, que la famille a pris une autre fonction, qu'elle se trouve reléguée au rang de simple organe de consommation, les membres de la famille ont une dépendance complète en face du capitalisme, organisme nouveau, qui s'est créé sur le terrain national et international. Où voulez-vous trouver les membres d'une famille qui soient capables d'accomplir à l'égard de leurs vieux parents leur responsabilité familiale, quand ils ne savent pas eux-mêmes s'ils auront du travail! Quelle est aujourd'hui la famille ouvrière qui puisse assurer une indépendance économique telle et sur laquelle pourra reposer une responsabilité parallèle? Il n'y en a plus! Vous savez bien que dans chaque famille, on ne sait plus où les membres devront s'éparpiller pour gagner leur vie. La responsabilité de la collectivité et de l'Etat est toute différente aujourd'hui de celle que l'on pouvait appliquer à la famille il y a deux ou trois siècles.

Nous en sommes donc encore à cette vieille formule alors que la situation est toute différente. C'est pourquoi, Monsieur le rapporteur, je dis que vous avez tort de croire que l'épargne et la charité, que tous les bons sentiments puissent encore s'appliquer dans un moment où l'industrialisme et le modernisme ont détruit en quelque sorte toute la forme économique et l'indépendance de la famille.

Vous avez, non sans raison, critiqué les 400 fr. que le Conseil fédéral pense donner à l'assuré. Nous croyons aussi que cette somme est insuffisante; nous sommes absolument persuadés qu'elle ne répond pas à un besoin réel. Mais nous estimons que ce n'est qu'un commencement. Cette somme ne constituera jamais un appoint permettant aux familles de croire à la sécurité pour l'avenir. Vous avez laissé entendre que dans le peuple, il suffira de parler de ces 400 fr. pour qu'immédiatement, dans un geste dédaigneux, il les repousse. Vous conviendrez que ce n'est pas nous qui avons fait cette proposition et qui avons ramené la somme de 800 à 400 francs. Il n'est pas difficile de laisser entendre à l'ensemble des citoyens que cette somme dérisoire ne mérite pas l'appui des électeurs.

Mais, enfin, même cela — je voudrais attirer votre attention sur un point particulier — même cette petite somme de 400 fr., si elle pouvait être réalisée, jouerait un rôle tout autre que celui que vous supposez.

Vous avez toujours l'hospice et les établissements de charité devant les yeux. Ne vous laissez pas entraîner par les facilités qu'on a de croire qu'un vieillard est heureux lorsqu'on l'a sorti de sa famille, de ses habitudes, de ses traditions et de ses coutumes, pour le mettre dans un établissement dont la façade sans doute sera brillante, dont le toit sera hospitalier. Evidemment, la discipline sera pour lui peu de chose. N'oubliez pas que vous avez affaire à des hommes et à des femmes âgés qui redoutent précisément de quitter tout ce qu'ils ont aimé, tout ce qui les a attachés à la vie: un petit foyer dans lequel ils vivaient librement. L'hospice représente pour eux ce qu'il y a de plus redoutable pour la vieillesse. Ces 400 fr., s'ils pouvaient leur permettre de vivre dans leur famille, avec cette idée qu'ils ne vont pas par leur présence gênante au milieu d'une famille d'ouvriers, dans laquelle l'on a déjà de la peine à vivre, parce que les salaires sont insuffisants et le coût de la vie extrêmement élevé, imposer l'obligation de faire les morceaux de pain plus petits, ils auront conservé ainsi dans leur famille un petit coin pour y vivre. Et, alors, l'œuvre pourra s'accomplir, malgré la faible participation de l'Etat. C'est la raison pour laquelle il ne faut pas trop médire de ce qui constitue même un minimum d'intervention de la part des pouvoirs publics.

Nous pensons — et c'est là le point essentiel qui nous permettra de conclure — qu'il y aurait tout de même lieu d'envisager le problème comme il doit l'être, avec la plus belle conscience. Sommes-nous placés actuellement en Suisse dans une situation telle que nous puissions réaliser un progrès comme celui-là? Est-ce qu'il n'y a pas la possibilité de trouver les millions nécessaires? Est-ce vraiment une impossibilité matérielle et morale de se réunir pour réaliser cette œuvre sociale en Suisse? Je sais bien qu'il y a des complications; nous les comprenons, mais nous disons qu'il n'est pas permis en 1925 d'hésiter encore à réaliser un problème qui l'est déjà partout et pour lequel nous sommes les derniers.

Je vais dire une chose que vous connaissez déjà mais je la rappellerai. Puisqu'il est si facile de trouver 80 ou 100 millions pour le militaire, qui n'a bientôt plus d'utilité quelconque, puisqu'il suffit maintenant des pactes d'entente de la Société des Nations, puisque déjà plusieurs pays, tels que le Danemark et la Suède envisagent une démobilisation de leur budget militaire, ne pouvons-nous pas envisager la possibilité nous aussi d'arriver à trouver les millions nécessaires pour la vieillesse en taillant dans cette part inutile de nos dépenses?

Vous avez tous de bons sentiments, j'en suis convaincu, lorsqu'il s'agit de faire des œuvres comme celles-là. Mais alors accomplissez-les d'une manière convenable et efficace, accomplissez-les dans le sens où la fraction socialiste, dont les membres sont ici les délégués de la classe ouvrière, vous le demande. N'allez pas présenter un projet trop restreint, trop squelettique. Vous n'avez pas le droit, même sous prétexte de ne pas trop charger les finances, d'arriver devant le peuple avec un bateau qui, pour n'être pas trop chargé, ne doit pas être vide non plus.

C'est la raison pour laquelle, Messieurs, nous vous demandons et nous vous proposons de doter le projet de loi d'un minimum de garantie et de sécurité qui le rende acceptable par tous les intéressés et

qui en fasse une œuvre vraiment digne, à laquelle certainement vous tenez tous, à laquelle je vous conjure de tenir assez sérieusement, assez sincèrement, pour que vraiment on puisse en tirer la conclusion qu'il est possible d'aller devant le peuple avec le sentiment d'y avoir travaillé consciencieusement. Ce que nous vous demandons, c'est que ce projet témoigne sincèrement du respect que nous devons porter à la vieillesse. Voilà le sentiment qui nous anime.

Bundesrat Schulthess: Ich kann gerade an die Worte des Herrn Grosperre anschliessen. Auch wir sind von der Idee beseelt, dass es gelte, das Alter zu ehren und ihm das Leben, wo das Glück ihm nicht beschieden ist, erträglich zu machen. Wir sind vor allem aus von dem Wunsche geleitet, die grosse Aufgabe der Sozialversicherung zu einem guten Ende zu führen. Ich bin nach meiner ganzen Ueberzeugung und nach meinem Temperament nicht Dekorateur sondern Realisator, und deshalb gehe ich davon aus, dass etwas geschaffen werden soll, das nicht nur unsere Verfassung ziert und nicht nur unsere Gefühle ehrt, sondern auch durchführbar und wirklich geeignet ist, einen Fortschritt zu verwirklichen und die soziale Pflicht zu erfüllen, die uns obliegt.

Im Jahre 1919 haben wir alle, nicht nur wir im Bundesrat, sondern auch Sie und das ganze Schweizervolk, ich möchte sagen ganz Europa, die Welt optimistisch betrachtet als dies heute geschieht, und ich vermisse in der bisherigen Diskussion von heute die Berücksichtigung aller der wirtschaftlichen Vorgänge und der grossen wirtschaftlichen Krise, die über Europa und unser Land dahingebraust ist. Wir müssen daran denken, welche gewaltigen Lasten Staat, Bund, Kantone und Gemeinden übernommen haben, und welcher Schaden unserer ganzen Wirtschaft entstanden ist. Wir dürfen nicht vergessen, dass wir uns, ich darf sagen, verhältnismässig glücklich und verhältnismässig rasch, aber nicht ohne eine grosse Kraftanstrengung aus einer Krisis herausgearbeitet haben, deren Nachwirkungen immerhin heute noch spürbar sind. Diese Tatsache muss berücksichtigt werden, wenn es gilt, die Lasten des Staates und seine Fähigkeit, zu leisten, abzuwägen. Sie muss aber auch berücksichtigt werden, wenn es gilt, die Fähigkeit des Einzelnen, zu einem grossen Werke beizutragen, abzuschätzen.

Daneben haben wir noch psychologische Faktoren zu berücksichtigen. Wir haben sicherlich diejenigen Faktoren zu würdigen, die Herr Grosperre soeben erwähnt und von denen auch Herr Klöti gesprochen hat. Auf der andern Seite müssen wir aber auch unser zwar kleines, aber vielgestaltiges und vielsprachiges Land nehmen, in dem sich verschiedene Anschauungen begegnen. So ist es denn nicht so leicht, eine positive Lösung zu finden, und viel schwieriger, an Stelle dessen, was wir vorschlagen, etwas anderes Positives zu setzen, als dasjenige, was wir vorschlagen, mit einem Schein von Recht zu kritisieren.

Wenn ich mit dem Willen an die Frage herangehe, zu verwirklichen, etwas zu schaffen, der heutigen Generation noch etwas zu bieten, muss ich vor allem aus sagen: eine Lösung muss eliminiert werden, um zu diesem Ziele zu gelangen. Die Lösung, die im Interesse der Sache, im Interesse der Sozialversicherung eliminiert werden muss, ist die Initiative Rothen-

berger. So gut sie gemeint ist und so sehr sie von ihren Freunden, von dem Wunsche geleitet, möglichst rasch eine Grundlage für die Ausgestaltung der Sozialversicherung zu schaffen, unterstützt wird, so sehr ist es meine innerste Ueberzeugung, dass die Annahme der Initiative Rothenberger dazu führen würde, unser Volk in dieser grossen Aufgabe zu trennen, auseinanderzureissen, und einen Teil in eine heftige Opposition gegenüber der künftigen Ausführungsgesetzgebung zu treiben.

Man hat seinerzeit die Kriegssteuer eingeführt zur Deckung der Defizite der Mobilisationskosten nach Abzug der Kriegsgewinnsteuer, und man hat erklärt, das sei der Zweck der Kriegssteuer. Deshalb heisst sie auch Kriegssteuer. Nunmehr wird der Versuch gemacht, gewiss in besten Treuen — ich richte keinen Vorwurf an die Adresse des Herrn Rothenberger und seiner Freunde —, heute diese Kriegssteuer auszugestalten und so auf einem Umwege zu verlängern, und für die Verlängerungsperiode gleichsam zu denaturieren. Diese Lösung wird in einem Teile der Schweiz aus politischen und zum Teil aus wirtschaftlichen Gründen nicht akzeptiert, und wir täten Unrecht und begingen einen Akt grösster politischer Unklugheit, wenn wir bei dieser Gelegenheit den Versuch machen wollten, die Kriegssteuer zu verlängern und auf diese Art und Weise indirekt einen Fonds für die Sozialversicherung zu schaffen. Die Sozialversicherung muss durch einen Frontangriff erobert werden und nicht durch eine Umgehung, die von vornherein zum Misserfolg verurteilt ist. Ich warne alle diejenigen, denen es wirklich mit der Sozialversicherung, ob nun zwei oder drei Zweige derselben in Betracht kommen, ernst ist, der Initiative Rothenberger zuzustimmen. Sie würden sich unbewusst ins eigene Fleisch schneiden und der Sache schaden, der Sie dienen wollen.

Vor allem aus muss also diese Frage erledigt werden und zwar so wie das gegebene Wort es erheischt und wie es in der Natur der Sache liegt. Was würden wir gewinnen, wenn dieser Fonds von 250 Millionen Franken angelegt würde, mit 12,5 Millionen Franken Zins im Jahr? Verbraucht könnte der Fonds nicht werden, sonst wäre in einigen Jahren der ganze Effekt der Bewegung vorbei; die Zinsen aber, die 12,5 Millionen Franken, reichen nirgends hin. Sie hätten nur dann einen Zweck, wenn das ganze Schweizervolk nachher zu haben wäre, um diese jährliche Leistung zu ergänzen und dadurch zur Realisierung dessen beizutragen, was wir im Grunde unseres Herzens alle wünschen. Das wird aber auf diesem Wege nicht erreichbar sein, und ich halte dafür, dass wir es speziell demjenigen Teil der Schweiz, der nur mit grossen Bedenken, sogar mit einem gewissen Widerwillen der Kriegssteuer und nur zu einem bestimmten Zweck zugestimmt hat, schuldig sind, unser Wort zu halten und nicht heute schon, bevor wir wissen, wie die wirtschaftlichen Verhältnisse später, im Moment, in dem die Kriegssteuer ausläuft, sein werden, diese von vornherein zu verlängern. Wer also der Sache keine Feinde schaffen will, muss nach meiner Ueberzeugung die Initiative Rothenberger ablehnen. Wer unser Volk nicht in zwei Lager scheiden will in dieser Frage, die leider zum Teil zu sprachlichen Lagern würden, der darf nicht zustimmen. Das ist die erste Feststellung, die ich in diesem Momente machen möchte.

Und die zweite Feststellung. Es hat sich im Laufe der Prüfung und der Diskussion erwiesen, dass das ursprüngliche Finanzprogramm, das an das Projekt von 1919 angehängt war und die Realisierung des sozialen Programmes hätte sichern sollen, in seinem ganzen Umfange nicht durchführbar ist. Wer die Sache begraben wollte, der brauchte ja nur schlechthin zu dem dannzumaligen gutgemeinten und von Herzen kommenden Anträgen des Bundesrates oder zu denjenigen zu stimmen, die Ihnen Herr Nationalrat Klöti heute empfohlen hat. Dann würde das ganze Programm der Sozialversicherung, das ganze Versicherungswerk begraben. Denn es ist nun einmal so, dass es angesichts der grossen Lasten, die den Kantonen obliegen, und mit Rücksicht auf die Erwägung, dass das Gebiet der direkten Steuern und der Besteuerung von Einkommen und Vermögen den Kantonen überlassen werden soll, nicht möglich ist, heute die Erbschaftssteuer zu realisieren. Sie selbst haben, ich weiss nicht, ob in der Kommission oder im Rate, die Biersteuer begraben. So sind von vornherein schon mehrere Finanzquellen die nach dem Programm von 1919 erschlossen werden sollten, und die die Voraussetzung bildeten für den ersten Teil jener Vorschläge, eliminiert worden. Diese Tatsache, die ich erwähnen musste, ohne im übrigen mich in die finanziellen Fragen einmischen zu wollen, von denen speziell Herr Bundespräsident Musy sprechen wird, musste ihre Berücksichtigung finden beim Ausmasse, das nun dem sozialen Programm, ich meine dem Versicherungsartikel zu geben ist. So fragte man sich, in welcher Beziehung kann dieses Programm und in welcher Beziehung soll es erleichtert werden?

Bei der näheren Prüfung kamen wir dazu, dass die Invaliditätsversicherung für einmal auszuschneiden habe und nicht mehr im Verfassungsartikel figurieren soll. Aus den finanziellen Gründen, die ich Ihnen dargelegt habe und denen vielleicht noch die Erwägung beigefügt werden darf, dass die Invalidenversicherung im Hinblick auf die Lasten und die Anforderung, die sie an den Staat und an alle diejenigen Personen stellt, die an die Versicherung beitragen müssen, in ihren Folgen am wenigsten festgestellt werden kann. Es traten dazu noch andere Erwägungen. Eine Sozialversicherung, die eingeführt werden soll, muss in der vielgestaltigen Schweiz einer ganzen Reihe von Anforderungen entsprechen, soll sie nicht an allen möglichen Klippen, an politischen, an wirtschaftlichen und ich möchte sagen an psychologischen Erwägungen scheitern. Vor allem aus hat man uns erklärt, und damit gehen wohl weite Kreise einig, und ich glaube auch Herr Gropierre wird dies zugeben, man wolle, dass das Versicherungswerk durchgeführt werden solle, ohne dass eine zentrale Versicherungsanstalt geschaffen wird, und ohne dass eine grosse eigenössische Bürokratie ins Leben gerufen wird.

Nun muss ich aber feststellen, dass eine eigentliche Invalidenversicherung nach der Ueberzeugung vieler Sachverständiger eine gewisse Zentralisation notwendig macht, eine Zentralisation in dem Sinne, dass entweder als Versicherungsträger eine zentrale Anstalt figurieren muss, oder vielleicht verschiedene regionale Anstalten, die schon in der Botschaft von 1919 erwähnt waren, die in einer Zentralanstalt zusammenlaufen, wenn diese auch nur als Ausgleichsinstitut zu dienen hätte.

Nationalrat. — Conseil national. 1925.

Ganz anders stehen die Dinge bei der Alters- und bei der Hinterbliebenenversicherung. Hier ist es möglich, gleichsam ohne eigentliche Versicherungsanstalt auszukommen. Es ist, vorausgesetzt, dass man den ganzen Ausbau so einfach wie möglich gestaltet, denkbar, dass die ordentlichen kantonalen und Gemeindebehörden einerseits den Einzug der Beiträge und andererseits die Ausrichtung der Renten besorgen. Warum? Weil eine Einheitsprämie verlangt werden kann, von allen gleichviel, und weil andererseits die Ausrichtung der Renten bloss abhängig ist von einer Tatsache, die aus dem Zivilstandsregister hervorgeht, nämlich vom Leben oder vom Tod. Alle andern Erwägungen, alle Billigkeitsrücksichten fallen dahin. Der Berechtigte hat das 65. Altersjahr erreicht, er bekommt seine Rente; der Ehemann stirbt, er hinterlässt eine Witwe und Kinder, diese bekommen ihre Rente. Darüber ist gar nicht zu sprechen; durch eine öffentliche Urkunde kann alles klargestellt werden.

Anders ist es nun, und das wird niemand bestreiten wollen, bei der Invalidenversicherung. Wenn ich auch ohne weiteres zugeben will, dass eine Invalidenversicherung nicht nach dem Muster der Invalidenentschädigung der Anstalt in Luzern auszugestalten wäre, wenn also auch nicht in jedem einzelnen Falle das Mass der Invalidität abzuschätzen und demgemäss die Rente proportionell festzusetzen wäre, und wenn auch die Rente vielleicht sogar eine Einheitsrente wäre und sich nicht nach den Löhnen und dem bisherigen Einkommen zu richten hätte, so bleibt eben doch die Frage offen: Ist ein bestimmter vermeintlich Berechtigter invalid, oder ist er nicht invalid?

Und selbst, wenn man nach der Ansicht des Herrn Dr. Klöti vorgehen und sagen wollte: zwei Drittel Invalidität ist die Grenze, wer diese erreicht bekommt die Rente, wer sie nicht erreicht, erhält nichts — so werden Sie mir zugeben, dass um die 66 $\frac{2}{3}$ % Invalidität herum eine Menge von Fällen perpendikulieren. Es gäbe immer Aerzte, die verschiedener Meinung wären, ob die Invalidität 65 oder 70% oder auch 50 oder 85% betrüge! Mit anderen Worten, sobald man die Invalidenversicherung einrichtet, dann wird die Verpflichtung zur Ausrichtung der Renten der Hand der verwaltenden Behörde entnommen, dann ist sie nicht mehr abhängig von klar feststellbaren und festgestellten Tatsachen, sondern dann tritt sie hinüber in das Gebiet der Abschätzung, wo der eine Arzt die eine, der andere die andere Meinung in besten Treuen vertreten kann. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, dass die Ausrichtung der Invalidenrente nicht einfach den Gemeindebehörden überlassen werden könnte — besonders dann nicht, wenn der Kanton und der Bund die Hauptsache oder einen grossen Teil der Lasten trägt — sondern dann müsste im Prinzip ähnlich organisiert werden, wie dies bei der Unfallversicherungsanstalt in Luzern der Fall ist, die überall Vertretungen unterhält.

Wenn ich in der Kommission das Wort ausgesprochen habe: Wenn Sie nicht eine zweite «Lucerna» wollen, dann müssen Sie die Invalidenversicherung zurückstellen, so soll darin nicht der mindeste Vorwurf an die Unfallversicherungsanstalt in Luzern liegen. Im Gegenteil, ich anerkenne ihre Leistungen rückhaltlos. Ich möchte auch feststellen,

weil heute von vielen Prozessen gesprochen worden ist, dass die Zahl der Prozesse, die sie führt, sehr gering ist, und ich bin überzeugt davon, dass selbst in industriellen Kreisen, wo man der Anstalt im Anfang wegen ihrer vorsichtigen und daher hohen Prämienberechnung mit gewissem Misstrauen begegnet ist, diese Stimmung schwinden wird. Aber ich musste Sie auf die Tatsache, dass man für die Invalidenversicherung eine vollkommener Organisation braucht, aufmerksam machen, weil ich Klarheit haben und unangenehme Diskussionen vermeiden will und weil ich den Vorwurf nicht hören möchte, man habe eine Lage geschaffen, die eine Lösung notwendig mache, die man im Grunde des Herzens nicht wolle, die man aber schliesslich als unausweichliche Notwendigkeit schlucken müsse.

Ich meine also, es besteht in bezug auf die Invalidenversicherung das Bedürfnis einer ganz andern organisatorischen Ausgestaltung, einer komplizierteren Organisation, als dies für die Alters- und Hinterbliebenenversicherung der Fall ist. Es besteht aber auch in materieller Beziehung eine grosse Differenz, die Differenz nämlich, dass es nicht so leicht ist, die finanziellen Folgen der Invalidenversicherung abzuschätzen.

Nun gebe ich ohne weiteres zu, dass für die Invalidenversicherung vieles spricht, und speziell, wenn man nur das Herz hören will, sehr vieles. Es wurde darauf hingewiesen, wie hart es sei, dass Krankenkassen nach 180 Tagen ihre Leistungen einstellen und dass dann der Kranke nicht nur materiell, sondern wegen des Wegfalles der Hilfe auch psychisch leidet.

Ich möchte an dieser Stelle an eine Bemerkung anknüpfen, die ich in der Kommission gemacht habe. Nichts würde verfassungsmässig hindern, sagte ich, die Dauer der Leistungen der Krankenkassen zu verlängern, falls diese die Prämien aufbringen, die notwendig sind, um die vermehrten und verlängerten Leistungen zu decken. Und nichts würde den Bund vom Standpunkt der Verfassung aus hindern, mit Beiträgen zu helfen, falls seine finanzielle Lage es ihm gestattet. Aber soviel ist allerdings richtig, dass eine eigentliche Invalidenversicherung, ich meine die Bezahlung einer Rente nach Abschluss der Krankheit, auf die ganze Lebenszeit meines Erachtens auf Grund des Krankenversicherungsartikels der Verfassung nicht eingeführt werden könnte. Dies möchte ich hier ausdrücklich klarstellen.

Auf der anderen Seite wäre es zweifellos möglich — Herr Klöti hat auf meine bezügliche Bemerkung angespielt, — dass man bei einer Altersgrenze von 65 Jahren für die Altersversicherung für bestimmte Invaliditätsfälle die Grenze z. B. auf 60 Jahre heruntersetzt, um damit in besonders schwierigen und interessanten Fällen zu helfen. Aber auf diese Art und Weise kann nicht eine eigentliche Invalidenversicherung eingeführt werden, ich meine eine solche, die alle Fälle umfasst und die ganze Zeitspanne deckt, vom Abschluss der Erkrankung oder des Unfalles hinweg, bis ans Lebensende. Ein grosser Teil der Invalidität wird gedeckt durch die schweizerische Unfallversicherungsanstalt und soweit es die Angestellten des Bundes, der Kantone und der Gemeinden betrifft, durch Versicherungskassen. Solche sind auch vielfach in Privatbetrieben geschaffen worden.

Nun fragt es sich, ob es klug sei, für den immerhin

noch verbleibenden grossen Volksteil die Möglichkeit der Einführung der Invalidenversicherung vorzusehen. Während bei der Alters- und Hinterbliebenenversicherung bei halbwegs guter Ordnung die Simulation und Täuschung ausgeschlossen ist, so trifft dies bei der Invalidenversicherung nicht zu. Und weite Kreise des Volkes haben gerade auch mit Rücksicht auf die Erfahrungen, die bei der Militärversicherung gemacht worden sind, die Ueberzeugung, dass die Kunden einer Invalidenversicherung etwas allzu zahlreich werden könnten und dass eine ganze Menge von Volksgenossen, die schliesslich noch im Stande wären, sich aus eigener Kraft durchzukämpfen — und meine Herren, der Kampf ist das Leben, und der Kampf um das Leben hält eben auch wach und sogar gesund — sich dann auf die Versicherung zurückziehen könnten. Nun wendet Herr Nationalrat Klöti wiederum nicht ganz ohne Recht ein, es handle sich ja nicht um Versicherungsbeträge wie bei der Schweiz. Unfallversicherungsanstalt, sondern um kleine Beträge. Gewiss, aber das würde doch auch nicht hindern, dass Missbräuche vorkommen, nämlich so, dass diese 400 oder 500 oder 600 Franken die in Frage stehen, bezogen werden und daneben ganz ruhig unkontrolliert, weniger vielleicht unter den Industriearbeitern als unter den selbständig Erwerbenden, die Arbeit fortgesetzt würde. Ich will in dieser Beziehung nicht übertreiben, und es liegt mir ferne, das Schweizervolk darzustellen als ein Volk, das zur Simulation geneigt sei. Aber gewisse Missbräuche wären zu erwarten und werden befürchtet und die Feststellung, ob Invalidität im Sinne des Gesetzes vorliegt, wäre auch abgesehen hievon schwierig. Doch sei dem, wie ihm wolle, das Volk verhält sich in seiner grossen Mehrzahl gegenüber dem ganzen Versicherungsgedanken eher noch etwas reserviert. Es greift nicht so mit beiden Händen nach der Versicherung, wie manche meinen, und je mehr wir das Projekt belasten, desto mehr Gegner schaffen wir ihr. Ich weiss ja, Viele glauben, man solle, um auf dem Gebiete der Versicherung das gleiche zu bieten wie die Initiative Rothenberger, die andere Fehler habe, die Invaliditätsversicherung in den Artikel der Bundesverfassung aufnehmen. Man kann dieser Ansicht sein; man kann aber auch anders argumentieren. Man kann die Aufnahme der Invalidenversicherung in den Artikel der Initiative Rothenberger im Hinblick auf Volksabstimmung und Volksstimmung als eine Belastung betrachten, als ein Gewicht, das herunter zieht. Von diesem Standpunkt aus kann man fragen, ist es nicht klüger, etwas zu bieten, das weniger Angriffsflächen bietet und daher eher realisiert werden kann?

Ich komme noch einmal kurz, bevor ich dieses Kapitel schliesse, auf die Finanzierung zurück. Der Herr Berichterstatter der französischen Sprache, Herr Perrier, hat Ihnen gestern das Projekt der Finanzierung vorgeführt, wie wir es in der Botschaft vom Juli 1924 entwickelt haben. Wir haben damals gefragt, was kostet die Alters- und Hinterbliebenenversicherung, und da haben wir ohne grosse mathematische Künste ganz einfach gerechnet: Wie viel über 65 Jahre Alte gibt es, wie viele Witwen- oder Hinterlassenengruppen, d. h. Witwen oder Witwen mit Kindern? Wir haben diese Zahl mit 400 multipliziert und so die Summe der jährlichen Ausgaben erhalten. Sie ergibt in der Tat etwas über 100 Mil-

tionen, es können auch 110 Millionen sein. Weiter haben wir gefragt, wie bringen wir dieses Geld auf? Wir sind von den Beiträgen der Versicherten, unter der Herrschaft des Obligatoriums, ausgegangen — ich will von diesem, weil es nicht bestritten wird, nicht weiter sprechen — und haben einen Beitrag von 32 Fr. vorgesehen. Von manchen Seiten wurde mir gesagt, dieser Betrag sei eigentlich zu hoch; 30 Fr. sei eine Prämie, die kaum von allen aufgebracht werden könne. Andere meinen, in keinem Falle dürfe die Prämie erhöht werden. Wir haben weiter Beiträge der Arbeitgeber in Aussicht genommen und zwar in dem bescheidenen Betrag von 1 Fr. im Monat. Ein sehr sozial denkendes Mitglied des Rates hat mir erklärt, das werde nie angenommen, und selbst Herr Klöti sagte heute, alles diese Beiträge verteuern quasi die Produktion. Ich möchte nur wissen, welche finanziellen Lasten die Produktion nicht verteuern (Zuruf Klöti: die Erbschaftssteuer!) Auch darüber wäre zu sprechen. Das ist nicht ganz sicher. Auf jeden Fall wird man mit den Arbeitgeberbeiträgen, die auch für die Dienstboten zu bezahlen wären, in bescheidenem Rahmen bleiben müssen, wenn man die Hoffnung haben will, dieser Sache Finanzquellen zu erschliessen. Auch hier sagt man mir also, nicht etwa ich hätte zu tief, sondern eher zu hoch gerechnet.

Dann die Kantone! Wir haben von 8 Millionen gesprochen und man hat gefunden, dieses Ausmass sei reichlich, es sei eher zuviel. Ich finde, es sei bescheiden. Nehmen wir also an, dass den Kantonen 8, 10 oder 12 Millionen zugemutet werden dürfen. Wir haben weiter den Bund eingestellt mit zirka 30 Millionen, und dann bleibt das Defizit von etwa 25 Millionen, von dem Herr Perrier gestern gesprochen hat. Da bin ich nun so grausam zu erklären, dass diejenigen, denen es im Leben gut gegangen ist, und die in ihrem Alter ohne Sorge leben können, auf den Bezug der Rente verzichten sollen. Aber für diesen Verzicht möchte ich mich nicht auf die Opferwilligkeit des einzelnen Individuums verlassen, denn sonst würde ich hören: Ich würde schon verzichten, wenn die anderen es täten, wenn aber die andern nicht verzichten, hat es keinen Wert, dass ich es tue. Darum müssen wir das Obligatorium des Verzichts festsetzen. Die betreffenden Klassen müssen als nicht bezugsberechtigt betrachtet werden. Und ich sage, es ist keine soziale Ungerechtigkeit, wenn diejenigen denen es im Leben gut gegangen ist, und die im Alter eine solche Rente von 400 bis 500 Fr. nicht nötig haben, einen Jahresbeitrag von etwa 30 Fr. bezahlt haben. Aber noch ein anderer Grund spricht für den Verzicht. Blieben diese Wohlhabenden bezugsberechtigt, so bekämen sie nicht nur den Gegenwert der Prämie, die sie bezahlt haben, sondern mehr, d. h. eine Rente, die zum grössten Teil durch die Beiträge der Arbeitgeber, der Gemeinden, der Kantone und des Bundes geschaffen worden ist. Man würde also diesen wohlhabenden Kreisen, diesen obersten 20%, sagen wir einmal, der Bevölkerung, nicht nur zurückgeben, was sie geleistet haben mit Zins und Zinseszins, sondern noch so viel oder anderthalbmal so viel dazu legen, wie sie gegeben haben. Dafür aber besteht keine Notwendigkeit, und das zu tun, ist durchaus kein soziales Gebot.

Im übrigen bin ich auch bereit, in diesem Punkte Konzessionen zu machen, wenn es zur Ausführung kommt. Ich bitte nur diejenigen, die meine Auffas-

sung ablehnen, die Finanzquellen zu nennen und den Hahn zu öffnen, aus dem die nötigen 25 Millionen fliessen, die ich ersparen möchte. An der Realisierung dieser Klausel kann unter Umständen das Schicksal des ganzen Versicherungswerkes hängen, denn ich sehe nicht ein, wer auch nur genannt werden könnte, den Ausfall zu bezahlen, wenn es nicht der Bund wäre.

• Und der Bund! Sie wissen in welchen Verhältnissen er sich befindet. Er hat schon die grosse Mühe, überhaupt viel weniger aufzubringen. So haben wir die grösste Schwierigkeit, die Mittel aufzubringen für die Alters- und Hinterbliebenenversicherung. Sollen wir in diesem Momente die Invalidenversicherung auch noch vorsehen? Sie verkörpert gewiss einen sehr schönen und humanen Gedanken, aber ich glaube nicht, dass es weiter führt, wenn sie im Verfassungsartikel genannt wird, als wenn dies nicht geschieht. Ich erkläre ihr nicht den Krieg, im Gegenteil, ich wünsche sie von Herzen herbei. Aber ich wünsche, dass wir sie nicht nur als Dekoration in die Verfassung hineinschreiben, sondern dass Sie mir den Weg weisen und gehen helfen, der gefunden werden muss, um sie zu verwirklichen und die Inkonvenienzen, die sie hat, vermeiden zu können.

Nun bietet allerdings der Antrag, den die Kommission auf Anregung des Herrn Stohler und seiner Mitbeteiligten angenommen hat, einen Mittelweg. Er nimmt die Invalidenversicherung auf, stellt sie aber in zweite Linie. Das Echo dieses wohlgemeinten Antrages Stohler haben wir bereits gehört. Man hat Ihnen gesagt, das sei nichts und nütze nichts. Trotzdem ist natürlich dieser Weg gangbarer und kann eher verantwortet werden als die Fassung, der Bund richte die Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung ein. Denn damit würde gleichsam eine Pflicht statuiert, alle drei Versicherungszweige einzurichten, gleichsam ein Versprechen abgegeben, von dem ich heute noch nicht weiss, wie es im Hinblick auf die finanziellen Mittel und auf die Organisation realisiert werden soll. Der Bundesrat bleibt also bei seiner Ansicht, er würdigt durchaus den Verständigungswillen, der im Antrag Stohler liegt; er anerkennt auch die Gesinnung und den Willen, der aus den Worten und den Anträgen des Herrn Klöti spricht. Der Bundesrat bedauert nur, dass er, der nicht nur sprechen, sondern auch handeln und die Wege weisen sollte, die Mittel noch nicht gefunden hat, um diese schöne, soziale Forderung effektiv verwirklichen zu können. Das hier aufrichtig zu sagen, war mir Bedürfnis und Pflicht, und Sie wollen es mir nicht übel nehmen und mich deswegen nicht als Reaktionär betrachten, denn es hat keinen Sinn, Dinge zu versprechen und als leicht hinzustellen, die in nächster Zeit nicht realisiert werden können und schwierig sind.

Wer die ganze Sozialversicherung in den Artikel der Verfassung aufnehmen und sie als künftigen Programmpunkt betrachten möchte, der mag es tun, wenn er die Ueberzeugung hat, dass er damit der Sache nützt und nicht etwa, wie ich es eher denke, vielmehr schadet, d. h. der Vorlage ein weiteres Gewicht anhängt und damit den Gegnern einen weiteren Anlass gibt, sie zu bekämpfen. Jedermann — davon bin ich überzeugt — und selbst Herr Klöti, ist mit mir der Ansicht, dass zunächst einmal die Alters- und Hinterbliebenenversicherung realisiert werden sollte.

Nun hat Herr Klöti allerdings gemeint, die Realisierung solle doch zum Teil wenigstens gleichzeitig erfolgen, und das war das Argument, das er für seinen Antrag dem Antrage Stohler entgegensetzt. Aber ohne rühmen zu wollen, was wir vorgeschlagen haben, muss ich doch feststellen, bis zur Stunde hat uns für die Organisierung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung noch niemand einen anderen gangbaren Weg gezeigt, als denjenigen, den wir mit Einheitsprämie, Einheitsrente, dem Bezug durch die Kantone und Gemeinden in der Botschaft vom letzten Juli gezeigt haben. Niemand! Dieser Weg bietet aber Schwierigkeiten für die Invalidenversicherung.

Ich bin mir also nicht klar, wie bei gleichzeitiger Einführung der Alters- und Hinterbliebenen- und Invaliditätsversicherung die Frage organisatorisch befriedigend gelöst werden könnte, und ich fürchte, dass, wenn nicht schon beim Verfassungsartikel, so doch sicherlich beim Ausführungsgesetz die sehr wohlgemeinte Aufnahme der Invalidenversicherung zum Schaden ausschlagen und dem Nachteil zufügen könnte, was sonst realisierbar wäre.

Nun ist nicht gesagt, dass wir die Invalidenversicherung verneinen und definitiv ablehnen. Ich habe bis jetzt erfahren, dass die Bundesversammlung gerne nicht nur irgendeinen allgemeinen Satz in die Verfassung aufnimmt, sondern bei der Verfassungsrevision schon die Richtlinien angibt, die befolgt werden sollen. Ich denke an den Wasserrechtsartikel und andere mehr. Deshalb erscheint es mir doch richtig, für einmal die Alters- und Hinterbliebenenversicherung vorzusehen, Grundsätze über sie aufzustellen, und ihr den Weg zur Realisierung zu ebnen. Dann besteht Aussicht, dass wir nach einigen Jahren — wir wollen keine Illusionen machen — den Verfassungsartikel realisieren können. Was die Invalidenversicherung anbetrifft, so scheint mir, dass es der Mühe wert wäre, nachdem man mit den andern Zweigen Erfahrungen gesammelt hat, im gegebenen Momente die Verfassung wieder einmal zu revidieren. Wir sind ja nicht so, dass unsere Verfassung unantastbar wäre wie die amerikanische. Wir haben ja bekanntlich den Ruf, dass wir im Sommer die Kühe hüten und im Winter die Verfassung revidieren! (Heiterkeit.) Es ist etwas daran, dass wir es mit der Revision der Verfassung nicht so streng nehmen. Es sind fast immer eine ganze Reihe von Verfassungsartikeln gleichzeitig in Vorbereitung. Also, ich bitte Sie, daran zu glauben, dass der Bundesrat, vom Wunsche geleitet, ein grosses, schönes Stück der Sozialversicherung wirklich zu realisieren, aus Klugheit glaubt, das dritte Stück zurückstellen zu sollen. An Ihnen ist es, zu entscheiden, an Ihnen, die Volksstimmung zu beurteilen. Ich habe nur Anspruch darauf, dass Sie unsern guten Willen und guten Glauben anerkennen und dass uns dieser Vorschlag, selbst wenn er als eine Abkehr von demjenigen, was wir Ihnen 1919 vorgeschlagen haben, bezeichnet werden will, mit Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse, nicht anders ausgelegt werde. Mit bezug auf die Versicherungsfragen ist also der Hauptpunkt: soll die Invalidenversicherung aufgenommen werden oder nicht?

Ich will mich in diesem Moment nicht aussprechen zu einer ganzen Reihe von Detailvorschlägen, aber ich darf vielleicht doch beifügen, ohne damit in die Rechte meines Kollegen von den Finanzen einzu-

greifen, dass der Bundesrat im Hinblick auf die heutige Budget- und Rechnungslage grosse Konzessionen gemacht hat, als er den gesamten Ertrag der fiskalischen Belastung des Tabakes für die Durchführung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung zur Verfügung stellt. Ich kann Ihnen sagen: wenn der Verfassungsartikel, so wie wir ihn heute empfehlen und mit dieser Finanzklausel — Ueberlassung der gesamten Einnahmen aus dem Tabak, — angenommen wird, so werden wir in der Lage sein, in verhältnissmässig kurzer Zeit mit einem Programm oder sogar mit einem Gesetzentwurf vor die Öffentlichkeit zu treten und die Alters- und Hinterbliebenenversicherung, einer Realisierung entgegenzuführen. Das gleiche kann ich nicht sagen, wenn diese Lösung nicht angenommen wird und wenn man nur ganz einfach einen Fonds von 250 Millionen nach der Rechnung des Herrn Dr. Rothenberger zur Verfügung stellt. Die Lösung, wie sie hier von uns empfohlen vorliegt, ist eine Grundlage für praktische Arbeit; von der Initiative kann das nicht gesagt werden. Sie müste erst noch ergänzt werden durch eine ganze Reihe anderer Vorschriften, die die Billigung des Volkes, da ein Teil derselben durch die Grundsätze der Initiative vor den Kopf gestossen wird, nicht mehr finden würden.

Noch ein Wort über die Sozialversicherung in andern Ländern. Herr Klöti hat gesagt, alle die Versicherungsarten, speziell auch die Invalidenversicherung, seien in 15 Ländern Europas eingeführt. Ja, ich will gerne einmal mit ihm darüber ein Kolloquium abhalten und ihm das Material zur Verfügung stellen. Ich will mit bezug auf alle diese 15 Staaten nur sagen: «Doch frag mich nur nicht wie!» Erstens steht die Sache an einigen Orten auf dem Papier, an anderen noch nicht einmal! Sie liegt noch vor den Kammern und die Lösung ist von der Finanzlage abhängig. In Deutschland, das man ja gerne zum Vergleiche heranzieht, macht z. B. die Belastung durch die Sozialversicherung 31 Mark aus, in der Schweiz wären es, wenn unsere Anregungen befolgt würden, 49 Fr. 60. In Frankreich besteht ein sehr schöner Plan; aber dort sieht man vor, dass die Versicherten jährlich Prämien zahlen sollen, die zwischen 45 Fr. und 450 Fr. pro Jahr schwanken, wogegen dann allerdings höhere Renten bezahlt würden als wir sie vorsehen. Diese könnten bis auf 3000 Fr. gehen.

Nun frage ich Sie: wenn ich Ihnen eine Lösung vorschlagen würde mit einer Prämie von 45 bis 450 Fr. und wenn ich dabei noch entsprechend der geringeren Kaufkraft des französischen Frankens einen Abstrich machen würde und nur auf die Hälfte käme, würden Sie mir nicht mit Recht sagen, dass ein solcher Vorschlag nicht realisierbar sei? Man geht eben bei uns davon aus, dass viel mehr vom Bund und den Kantonen zu leisten sei als anderorts vom Staa. Ob nun dieses französische Projekt die Zustimmung des Senates finden wird? Sie wissen ja, die Senate sind hie und da etwas schwierig; Herr GrosPierre hat es ja auch ausgesprochen. Diesmal spreche ich aber vom französischen Senat nicht vom schweizerischen!

Bei uns möchten wir uns also mit bescheideneren Ansätzen begnügen. Wir haben von 400 Fr. gesprochen, andere möchten auf 600 Fr. gehen. Ja, wenn Sie mir jährlich statt der 110 Millionen von

denen die Botschaft spricht, 170 Millionen verschaffen, so können wir auch 600 Fr. auszahlen. Aber wie sie aufgebracht werden sollen, ist für mich einstweilen ein Rätsel. Wir möchten eine Volksversicherung, Frankreich führt eine Klassenversicherung ein, wenn es dieses Gesetz realisiert. Ist eine Klassenversicherung bei uns denkbar? Können wir, wie es bei der Unfallversicherung der Fall ist und bei der Krankenversicherung möglich wäre, bei der Alters- und Hinterbliebenenversicherung vom Prinzip der Klassenversicherung ausgehen? Wissen wir, was das Schicksal des Menschen ist? Wissen wir, ob der Reiche reich bleibt und der Arme arm? Alle Verschiebungen sind denkbar, namentlich in bezug auf die Vermögens- und Einkommenslage, die Verschiebungen treten auch ein in bezug auf die Art und Weise der Beschäftigung. Wer selbständig Erwerbender ist, kann Arbeiter und Angestellter werden, und der unselbständig Erwerbende kann sich zum Arbeitgeber hinaufarbeiten. Ich glaube also, die Klassenversicherung sei bei uns nicht durchführbar.

Wir gehen im Bundesrate davon aus, dass wir ein Werk schaffen sollen, das Allen zu Gute kommt, speziell auch den formell Selbständigerwerbenden, der Bevölkerung auf dem Lande und in den Gebirgsgegenden, ein Werk, das bescheiden scheint, wenn wir von der Rente von 400 Fr. im Jahre sprechen; ein Werk das aber gross ist, wenn wir die Gesamtsumme der Mittel, über 100 Millionen, in Betracht ziehen, die jährlich aufgebraucht werden müssen um diese bescheidene Rente zu decken. Ich glaube doch immer, das bescheidenere Projekt habe mehr Aussicht auf Realisierung als ein allzu gross angelegtes. Die Wünsche des guten Herzens müssen geleitet werden durch die Erwägungen des Verstandes und wir müssen immer auf das Rücksicht nehmen, was schliesslich möglich ist.

Sie wissen Alle, dass wir uns auch heute noch in einer schwierigen Lage befinden. Man klagt darüber, dass die Produktionskosten in unserem Lande zu hoch seien, dass die Industrie die Löhne, die sie bezahlen muss, zum Teil als unerträgliche empfinde im Hinblick auf die ausländische Konkurrenz. Müssen wir in einem solchen Momente nicht vorsichtig sein? Müssen wir, frage ich Sie, nicht davon ausgehen, dass vor allem aus auch unsere ganze Wirtschaft konsolidiert bleibe, ich meine, dass wir von der bewährten und sichern Wirtschaftspolitik, die wir befolgt haben, auch wenn sie dem einen und andern nicht beliebt und auch wenn manchmal da und dort anderes Vorgehen populärer gewesen wäre, nicht abweichen? Denn bei Allem muss die Basis da sein: eine solide nationale Wirtschaft, eine Wirtschaft, die nicht auf Kredit lebt, sondern die verdient, was sie braucht, und eine Wirtschaft, die nicht weitergeht in allen ihren Ausgaben, als sie es ertragen kann. Ein Versuch, diese Grundsätze zu verletzen und über sie hinwegzugehen, rächt sich sofort. Er bleibt überdies lettre morte und wird durch die Wucht der Ereignisse und die Entwicklung in seinem Effekte vernichtet. So glauben wir also, wenn unser Projekt auch bescheiden ist, so habe es den Vorteil, realisierbar zu sein. Eine Entwicklung nach oben ist immer noch möglich. Der Verfassungsartikel, wie er hier vorliegt, gibt übrigens in bezug auf die Höhe der Rente alle Freiheit.

Eines möchte ich allerdings noch sagen: Wir

gehen davon aus, dass die Durchführung nunmehr ungefähr so zu erfolgen habe, wie wir es in der Botschaft dargelegt haben. Die Hoffnung, die Sozialversicherung mit Hilfe der Privatversicherung durchzuführen, hat sich als unbegründet erwiesen. Die privaten Versicherungsgesellschaften waren selbst die ersten, die erklärten, dass sie dieser Aufgabe nicht gewachsen seien und dass man ihnen etwas zumute, wofür ihre ganze geschäftliche Organisation nicht eingerichtet sei.

Ich appelliere also an Ihren Willen, zu realisieren. Ich bitte Sie, dem den Vorzug zu geben, das wirklich positiv etwas bietet, und ich bitte Sie, Wünsche, die heute nicht erfüllbar sind, zurückzustellen gerade im Interesse Derjenigen, denen wir die Wohltat der Versicherung so rasch als möglich und in Anerkennung unserer sozialen Pflichten zukommen lassen möchten.

Antrag Berthoud vom 25. März 1925.

Art. 34 quater, Abs. 1. Der Bund ist zur Gesetzgebung im Gebiete der Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung befugt.

Abs. 4. Die Alters- und Hinterbliebenenversicherung ist zuerst einzuführen.

Proposition Berthoud du 25 mars 1925.

Art. 34 quater, al. premier. La Confédération a le droit de légiférer en matière d'assurance-vieillesse, d'assurance de survivants et d'assurance-invalidité.

A. 4. Les assurances-vieillesse et de survivants seront instituées en premier lieu.

M. Berthoud: Lorsque les propositions de la commission nous ont été communiquées dans le texte qui a été distribué au commencement, je me suis trouvé au nombre de ceux qui ont regretté l'abandon, dans le nouvel article constitutionnel, de l'assurance-invalidité. Avec le Conseil fédéral, avec la majorité de la commission, j'admets, sans aucune espèce d'hésitation, que, dans les circonstances économiques que nous traversons, devant la situation financière de la Confédération, il ne peut être question de réaliser en une seule fois les trois branches d'assurances qui se trouvaient groupées dans le projet primitif du Conseil fédéral. Et j'admets aussi que la première place doit être laissée à l'assurance-vieillesse complétée par l'assurance-survivants. Mais faut-il pour autant faire abstraction, dans l'article constitutionnel, de l'assurance-vieillesse? C'est la question qu'avec beaucoup d'autres je me suis posé, en constatant les lenteurs que comporte la procédure en revision constitutionnelle. Je me suis demandé tout particulièrement, si ce ne serait pas commettre une erreur que de ne pas profiter des débats très prolongés qui ont eu lieu sur cette question pour, d'emblée, insérer dans notre Constitution une disposition permettant, le jour où cela sera reconnu possible, de compléter l'œuvre de l'assurance-vieillesse et survivants par l'assurance-invalidité.

Mais, si nous nous reportons à l'origine de cette importante question, que constatons-nous? C'est que, au moment où l'on s'est avisé de réaliser les assurances sociales, on s'est immédiatement rendu

compte que, dans l'état actuel, de notre droit public, la chose n'était possible que moyennant l'insertion d'un nouvel article dans la Constitution. A défaut de toute disposition, ce sont les cantons qui sont compétents. Pour que la Confédération puisse intervenir dans un domaine quelconque il faut que la Constitution l'y autorise expressément.

Il est permis de se poser la question de savoir si, plutôt que d'envisager dès le début la réalisation même de l'assurance, il n'eût pas été préférable de se contenter de combler la lacune constatée et de venir avec un projet tendant simplement à attribuer à la Confédération les compétences qui lui manquaient, sauf à compléter cette disposition par les précautions nécessaires en vue de sauvegarder les droits des cantons, en vue aussi d'éviter d'imposer aux pouvoirs publics des charges excessives. C'est bien, du reste, sous cette forme que dans le plus grand nombre des cas, de nouveaux articles ont été introduits dans la Constitution.

Ainsi, l'art. 32 bis, relatif aux boissons distillées, dit: «La Confédération a le droit de décréter, par voie législative, des prescriptions sur la fabrication et la vente des boissons distillées.»

L'art. 34 ter dit: «La Confédération a le droit de statuer des prescriptions uniformes dans le domaine des arts et métiers.»

Une autre rédaction a été utilisée lorsqu'il s'agit de conférer à la Confédération des compétences à l'exclusion des cantons. Ce fut le cas entre autres s'agissant de l'art. 39, disant: «le droit d'émettre des billets de banque et toute autre monnaie fiduciaire appartient exclusivement à la Confédération.»

On rencontre dans la Constitution un seul article rédigé de façon semblable à celui qui nous est proposé pour les assurances. Il s'agit de l'assurance accident et maladie. L'art. 34 bis dit en effet: «La Confédération introduira, par voie législative, l'assurance en cas d'accident et de maladie, en tenant compte des caisses de secours existantes.» C'est, je suppose, à défaut de toute autre raison, pour des considérations de voisinage ou de parenté qu'on a adapté cette formule au cas de l'assurance-vieillesse, invalidité et survivants. Et je crois que cette rédaction est pour beaucoup dans les divergences qui se sont manifestées soit à la commission, soit dans notre Conseil.

Il me paraît que, si l'on adoptait une disposition analogue à celle dont je vous ai donné lecture, on parviendrait à concilier les deux tendances qui se sont manifestées dans cette discussion. C'est la raison pour laquelle je me suis permis de vous proposer un amendement tendant à modifier l'alinéa premier de l'art. 34 quater, et à lui donner cette rédaction: «La Confédération a le droit de légiférer en matière d'assurance-vieillesse, d'assurance-survivants et d'assurance-invalidité.» Cette disposition me paraît se suffire à elle-même. Je ne verrais pas, en principe, de raison majeure pour donner un ordre de préférence à la réalisation de l'une ou de l'autre des trois branches d'assurance. Mais, au point où en sont les débats, je pourrais, ce faisant, encourir le reproche de vouloir laisser la porte ouverte à la réalisation simultanée des trois assurances, ce qui n'entre pas dans ma pensée. Pour ce motif, j'ai complété ma proposition par une modification de l'al. 4, auquel serait donnée la teneur suivante: «Les assurances-vieillesse et survivants seront réalisées en premier lieu.»

Je disais tout à l'heure que, peut-être, eût-on été bien avisé, lorsque la question était introduite devant les Chambres, de se borner à énoncer, dans l'article constitutionnel, les principes fondamentaux qui devaient être posés pour permettre l'élaboration d'une loi. Cela aurait eu pour effet d'éliminer les dispositions concernant la couverture financière. Sans doute, je suis de ceux qui n'admettraient pas que l'on réalisât une œuvre semblable à celle des assurances, pouvant occasionner des charges annuelles d'une centaine de millions au minimum, sans que l'on se préoccupât des moyens de couvrir une telle dépense. Mais, est-ce dans la Constitution même qu'une semblable disposition doit trouver sa place? Je n'en suis pas encore persuadé. Je crois que le but pourrait être tout aussi facilement atteint en introduisant dans la loi elle-même une disposition spéciale, aux termes de laquelle elle n'entrerait en vigueur que lorsque serait réalisé un plan financier déterminé. Il me paraît que ce serait une manière efficace d'éviter les lenteurs de la procédure en revision constitutionnelle.

Néanmoins, on a suivi une autre voie. On avait certainement d'excellentes raisons pour cela. On a jugé opportun de compléter l'article constitutionnel par des dispositions prévoyant les modalités de la couverture financière.

A ce sujet, il est permis de se demander si les dispositions proposées pour amener la couverture financière constituent en réalité des ressources nouvelles. En tout cas, s'agissant de l'affectation aux assurances sociales de tout ou partie du produit des taxes douanières sur les tabacs, on ne saurait prétendre qu'il y a là création d'une source nouvelle de revenus. C'est d'un simple déplacement de recettes qu'il s'agit. On distrait du budget général de la Confédération des sommes qui jusqu'à présent contribuaient à atténuer le déficit, pour les verser au fonds des assurances. Est-ce là assurer la couverture financière d'une œuvre à créer?

Quant à la nouvelle formule proposée par la commission, formule qui ne me plaît pas beaucoup et qui consiste à substituer à la notion «taxes douanières» celle plus étendue «d'imposition fiscale des tabacs», elle n'assure pas non plus une couverture financière effective, ou elle ne la réalise que d'une façon très partielle.

Comme ressource nouvelle proprement dite on ne peut compter que la différence de rendement entre le système de l'imposition des tabacs et le régime actuel.

Quoi qu'il en soit, cette nouvelle formule qui complique la question déjà épineuse des assurances, d'un problème étranger: l'imposition des tabacs ne me plaît pas beaucoup; je lui préfère l'affectation totale de la taxe douanière sur les tabacs.

Au surplus, Messieurs, la justification financière du projet est extrêmement difficile à établir, car, malgré tout, nous ne sommes pas encore suffisamment renseignés sur les charges qui résulteront de l'œuvre à créer. Nous sommes en présence d'un avant-projet qui n'a que la valeur d'un avant-projet, qui représente une solution entre beaucoup d'autres. Ce n'est pas nécessairement la solution. Et cet avant-projet ne nous est du reste pas donné comme étant la solution, à laquelle nous aboutirons nécessairement. Sans doute, il était nécessaire, pour mesurer la portée financière

de l'article constitutionnel, d'illustrer la question par un avant-projet. Mais, il convient de ne pas lui donner la valeur qu'on semble lui attribuer parfois dans cette discussion.

A ce sujet, deux questions se posent, qui ont tout particulièrement retenu mon attention. C'est d'abord la question de savoir s'il s'agira bien d'une assurance-vieillesse pure, aux termes de laquelle toute personne ayant atteint 65 ans recevra automatiquement, et de ce seul fait, une rente de 400 fr., alors même qu'elle serait encore en mesure de travailler et qu'elle travaillerait effectivement. Autrement, Messieurs, nous ne serions plus sur le terrain de l'assurance proprement dite; nous serions sur le terrain de la caisse de retraite.

Je me suis demandé si ce n'est pas plutôt sous forme de retraite que sous celle d'assurance-vieillesse que le problème doit être envisagé.

Il y aurait en effet quelque chose d'insolite à allouer, aux frais de la collectivité, une pension de 400 fr., par exemple à un homme de 65 ans qui aurait conservé la force suffisante pour continuer à travailler et qui exercerait effectivement une activité économique lucrative dans les mêmes conditions que précédemment. On créerait de la sorte en sa faveur une situation peut-être plus avantageuse que celle d'un homme moins âgé que lui, encore en pleine période de travail.

Autre question: M. le président de la commission l'a posée déjà. C'est celle de savoir ce qu'il adviendra des personnes actuellement affiliées à une caisse similaire. M. le président de la commission a supputé à 105,000 le nombre de ces personnes, en ne prenant en considération, du reste, que celles qui se rattachent aux caisses de retraite instituées par la Confédération, les cantons ou les communes. Il est parti de l'idée que, tout naturellement, ces 105,000 personnes ne devront pas être mises au bénéfice de l'assurance à créer. Oui, peut-être. Au point de vue de l'équité, vis-à-vis des assurés eux-mêmes, je conviens que ce serait logique. Il serait de nouveau parfaitement injuste, alors que l'on ne peut donner que 400 fr. de rente à ceux qui ne sont affiliés à aucune caisse, d'allouer la même somme à ceux qui déjà sont bénéficiaires d'autres caisses existantes, auraient droit en outre à une rente, se chiffrant par des sommes considérablement plus élevées, atteignant parfois quelques beaux milliers de francs. Mais, d'autre part, si l'on fait abstraction, dans le plan financier du projet, de cet élément, si l'on dit que ceux-là n'auront pas droit aux 400 fr., on crée une inégalité qui me paraît choquante entre les cantons qui, ayant pris les devants, ont créé déjà une caisse de retraite en faveur de leurs employés et ceux qui n'ont encore rien fait. Pour qu'il puisse être fait abstraction des affiliés à ces caisses de retraites cantonales et communales, il faudrait que la Confédération allouât aux dites caisses des prestations égales à celles qu'elle fera pour n'importe quels autres assurés.

Une autre difficulté est celle concernant le personnel affilié aux caisses de retraite instituées, non plus par les pouvoirs publics mais par des entreprises particulières; celles-ci sont en assez grand nombre; il en existe dans les entreprises de transport, dans les établissements financiers, dans un certain nombre de grosses entreprises industrielles et commerciales. Ici encore la question se pose de savoir quel sort on fera aux assujettis à ces caisses de retraite. Les

exclura-t-on des retraites fédérales? Si oui, des inégalités choquantes pourraient se produire. Alors se pose la question de savoir si une autre solution ne pourrait pas être envisagée.

Au lieu de considérer que c'est aux pouvoirs publics qu'il appartient de se préoccuper du sort des vieillards, des survivants, éventuellement des invalides, ne pourrions-nous pas poser en principe que tout employeur a le devoir et l'obligation de s'inquiéter du sort de ses employés, et de pourvoir à leur assurance contre les rigueurs de vieillesse, décès et invalidité moyennant une participation de leur part, et, le cas échéant, de la Confédération. C'est de cette manière-là qu'on parviendrait le mieux à tenir compte de certaines objections, non sans valeur, qu'élèvent les adversaires des assurances sociales, ceux plus spécialement qui s'opposent à l'institution de l'assurance en cas d'invalidité. De cette manière on ferait ressortir la relation qui doit exister entre le travail d'une part, d'autre part les avantages à retirer sous forme de rentes de vieillesse, invalidité, ou autres. Il faut se rendre compte que notre œuvre, quelles que soient les conditions dans lesquelles elle sera organisée, quelles que soient les conditions dans lesquelles on prétend la financer, quelles que soient les sources nouvelles de revenus qu'on se propose de créer; il faut se rendre compte que cette œuvre ne pourra être viable et utile au pays que si l'équilibre entre la production économique et la consommation ne se trouve pas rompu. C'est la raison pour laquelle nous devons en rester pour l'instant aux quotités modestes qui sont prévues dans le message du Conseil fédéral s'agissant du montant des rentes, parce qu'en restant dans ces limites modestes, on ne courra pas le risque de rompre cet équilibre entre la production économique et la consommation. Si nous allons plus loin, si nous nous laissons entraîner dans le courant des propositions socialistes, si nous donnons la main à l'initiative Rothenberger, il faut se rendre compte d'une chose, c'est que l'institution des rentes plus élevées qu'on pourrait obtenir peut-être de la sorte, devra avoir pour corollaire un accroissement de la production économique et que cet accroissement de la production économique ne peut être obtenu que par deux moyens: ou bien un perfectionnement dans les méthodes de travail, ou bien une augmentation de la durée du travail. Nous devons nous en rendre compte. Malgré les sourires ironiques de M. GrosPierre, je suis persuadé que le problème se pose sur cette base. Si l'on veut dépasser certaines normes de restes d'assurance vieillesse, survivants ou invalidité, il faut trouver l'équivalent non pas en allant chercher dans les poches d'autrui les ressources nécessaires, mais en les cherchant à la seule source véritable qui est le travail.

C'est dans ces conditions que je crois que nous devons envisager le problème des assurances et qu'il ne sera réalisé que si on l'envisage dans un esprit de solidarité, en faisant abstraction de tous les égoïsmes devant l'intérêt supérieur du pays.

Antrag Peter.

vom 26. März 1925.

(Zusatz zu Abs. 6, Bundesbeitrag, des Antrages Stohler.)

. . . Hinterlassenversicherung, und vom Zeitpunkt der Annahme des Ausführungsgesetzes an mindestens 25 Millionen Franken per Jahr.

Amendement Peter
du 26 mars 1925.

(Modifiant l'amendement Stohler à l'art. 34quater, 6^e alinéa.)

... 15 millions de francs, et à partir de l'adoption de la loi d'exécution, 25 millions au moins.

Peter: Zunächst möchte ich gleich ändern, die seit Jahren und Jahrzehnten die Sozialversicherung befürwortet haben, meinem Missbehagen darüber Ausdruck geben, dass man in der Schweiz so unendlich viel reden und schreiben muss, bis die Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung auch nur in der minimalsten Form eingeführt wird.

Kann man sich etwas Beschämenderes denken als diesen Mangel an Opfersinn eines Volkes, das — man kann es nicht genug betonen — per Jahr $\frac{3}{4}$ Milliarden verkneipt und $\frac{1}{3}$ Milliarde verbraucht, aber leider nicht imstande ist, auch nur 100 bis 150 Millionen Franken für die Sozialversicherung bereitzustellen. Mehr als eine Milliarde geben wir Jahr für Jahr für Alkohol und Tabak aus, gegen 1000 Fr. per Mann und Jahr; aber bis die Versicherungsgelder beisammen sind, setzt es jahrelange, fast endlose Markterei und Trölererei ab. Vergleichen wir damit, dass wir für Milch nur etwa 340 Millionen, für Brot 310 Millionen Franken ausgeben, so ist dieses Verhältnis sicherlich doppelt beschämend.

Grundsätzlich ist natürlich wieder einmal alles einig, aber sobald man die schönen Grundsätze in die Praxis umsetzen will, hat jeder eine andere, eine eigene Meinung, und es erscheint fast unmöglich, die Rats- und Volksmehrheit unter einen Hut zu bringen, und zwar nicht zuletzt deshalb — ich wage es wenigstens zu vermuten und hier auszusprechen —, weil innerlich weit mehr führende Persönlichkeiten gegen die Sozialversicherung sind, als nach aussen sichtbar ist.

Ich teile die Ansicht derer, die erklären, die Kosten der Versicherung dürften nicht allein den Konsum belasten. Aber ich widerspreche der von der gleichen Seite fortgesetzt kolportierten Behauptung, als wäre tatsächlich beabsichtigt, den Besitz leer ausgehen zu lassen. Das ist deshalb unrichtig, weil ein Teil jener 40—60 Millionen Franken, die der Bund beitragen soll, auf die Kantone abgeladen werden darf. Dass dieser Teil fast ausschliesslich zu Lasten des Besitzes gehen wird, ist selbstverständlich.

Dazu kommt, dass ferner auch bei einer Rente von nur 400 Fr. bereits vorgesehen ist, dass die Unternehmer einen Beitrag von 14 Millionen per Jahr zu leisten haben. Nun ist allerdings heute bemerkt worden, es sei von einer Seite erklärt worden, dieser Beitrag sei höchst fragwürdig. Ich wundere mich darüber. Ich bin sogar der Meinung, man dürfe unter Umständen noch etwas weiter gehen, namentlich dann, wenn es mit Hilfe der Versicherten möglich sein wird, die Renten höher als auf 400 Fr. anzusetzen. 12 Fr. Beitrag per Jahr und Arbeiter seitens des Unternehmers, also für 10 Mann 120 Fr., für 100 Mann 1200 Fr., das ist wahrhaftig das Minimum dessen, was ein verständiger Arbeitgeber bewilligen sollte.

Das alles zusammen mit den nicht geringen Gemeinde-, Kantons- und Bundessteuern, inklusive Coupons- und Stempelsteuern, dürfte allerdings genügen, um zu erklären, dass der Besitz in der Schweiz nicht besonders geschont wird.

Tieftraurig ist es vor allem auch, dass man in der Schweiz nicht imstande ist, ähnlich wie dem Tabak, auch dem zweiten grossen Genussmittel, dem Alkohol, auf dem Steuerwege beizukommen, und dass wir der einzige Staat sind, der diese Finanzquelle noch nicht zu erschliessen vermochte. Nachdem der Alkohol derart zu unserem Lebens- oder Todelement geworden ist, ergibt sich, dass wir Wein, Bier, Most nicht besteuern können. Aber den Schnaps ganz besonders stark zu belasten, das sollte doch nicht ausser unserer Kraft liegen. Es müsste ja gerade sein, dass sehr viele Eidgenossen denken oder fürchten, sie könnten mit der Zeit auch noch Schnaps werden und dann selber unter die eidgenössische Steuertröte geraten!

Herr Bundesrat Musy scheint mit den Interessentengruppen nur zu lange zu verhandeln. Er verhandelt so lange, bis er nichts mehr in den Händen hat. Er täte vielleicht besser, vom schlecht unterrichteten an das besser unterrichtete Volk zu appellieren mit ungefähr der früheren Vorlage. Denn Anzeichen der Einsicht dafür, dass man das letzte Mal einen Fehler gemacht habe, sind bei vielen vorhanden.

Und nun nach dieser kleinen « Ouverture » zum Antrage der Kommission selbst und zu meinem Ergänzungsantrag. Der deutsche Referent der Mehrheit der Kommission hat allerdings gestern bereits erklärt, mein Antrag sei eigentlich überflüssig, und ein anderes Mitglied der Kommission hat mir schon letzten Donnerstag abend nach der letzten Sitzung der Kommission mit Nachdruck bedeutet, es werde im Ratssaal alles beerdigt werden, was anders laute als die Kommissionsanträge. Es ist daher für einen Neuling auf dem Bundesparkett, dem die Straffolgen für Unbotmässigkeit nicht bekannt sind, vielleicht etwas gewagt, hier eine andere Ansicht zu vertreten und gegen den Stachel der Kommission zu löken. Aber ich rischiere es und füge sogar noch bei, dass die Kommission um so weniger Grund hat, empfindlich zu sein, als sie ziemlich lange kritisiert und gestrahlt werden musste, bis sie endlich das Ungenügende ihrer ersten Vorlage eingesehen hat. Es hatte deshalb auch gestern aber der deutsche Kommissionsreferent gar keinen triftigen Grund, am Schluss seiner sonst trefflichen Rede anders lautende Anträge zu verhöhnen. Wenn die Kommission schliesslich den « Stein der Weisen » gefunden hat, so ist es nicht allein ihr Verdienst.

Ich habe auch nicht, wie gestern verlesen worden ist, zwei Anträge gestellt, sondern nur einen einzigen, und dieser eine deckt sich mit dem Antrage von Herrn Schirmer. Es ist also zurzeit wenigstens noch nicht so, dass so unendlich viele Anträge vorliegen, dass Präsident und Ratsmitglieder nicht mehr draus kommen sollten.

Was nun die Vorlage der Kommission betrifft, unterstütze ich — auch als Unternehmer — vor allem den Vorschlag, die Invalidenversicherung in den Verfassungsartikel einzubeziehen. Ich gebe zu, dass Missbräuche möglich sind. Aber bei welchem Gesetze, bei welcher Institution ist das nicht auch möglich? Im übrigen kann man ja die Versicherung zurückstellen, wie es vorläufig von der einen Seite vorgeschlagen wird, sofern die Geldmittel dafür nicht ausreichen sollten. Aber das möchte ich auch ausdrücklich betonen, dass übertrieben wird hinsichtlich der Missbräuche dieser Versicherungsart. Es handelt sich ja, wie bereits bemerkt worden ist, nicht um grosse

Abfindungssummen, nicht um in die Tausende von Franken gehende Pensionen und Rentenbeträge, sondern nur um kleine Renten von 400 Fr. Dieser kleine Betrag schliesst Missbräuche in stärkerem Masse von vorne herein aus. Es wird sich wegen 400 Fr. sicherlich niemand invalid stellen!

Die Erfahrungen bei den Selbstversicherungen im Buchdruckergewerbe, dem ich angehöre, sind durchaus gute und die Missbräuche selten. Die Erfahrungen derer, die mitten in dem Betriebe, in der Praxis drin stehen, stimmen nicht ganz überein mit den Theorien derer, die kein Personal beschäftigen, die den Rückgang der Arbeitskraft, Verdienstlosigkeit, Unfall, Invalidität usw. nur vom Hörensagen kennen.

Uebrigens hat der Bundesrat selber in seiner früheren Botschaft die Invalidenversicherung lebhaft empfohlen. Er hat sie als abgeklärt, als dringlich und wichtig bezeichnet. Dass das alles nicht mehr gelten soll, versteht der gewöhnliche Sterbliche nicht. Selbstverständlich muss man die Invalidenversicherung auch richtig, praktisch, einfach und unbürokratisch zu organisieren verstehen und darf oder muss sogar von einer zweiten Anstalt à la Luzern Umgang nehmen.

Der Kernpunkt der Versicherungsfrage ist, wie immer, die Finanzierung. Ohne Geld, ohne Opferwilligkeit aller Interessenten ist nichts möglich. In diesem Punkte halte ich die Vorlage der Kommission auch gegenwärtig noch für unbefriedigend. In den nächsten Jahren könnte es ja genügen, wenn der Bund aus dem Ertrag der Tabakzölle etwa 15 Millionen pro Jahr in Reserve stellt, wie die Kommission in ihrer früheren Vorlage beantragte. Allein der Bund sollte von allem Anfang an den Willen zeigen, Versäumtes gutmachen und darum mehr als nur soviel leisten zu wollen. Deshalb stelle ich den Antrag, es sei vom Zeitpunkt der Annahme des Ausführungsgesetzes, also etwa vom 1. Januar 1928 an, ein Betrag von mindestens 25 Millionen Franken aus der Bundeskasse zur Verfügung zu stellen und im Verfassungsartikel zahlenmässig zu garantieren, statt ihn nur so ins Belieben zu stellen, je nach dem Ertrag der Tabakbesteuerung. Es soll vor aller Öffentlichkeit dokumentiert werden, auch zuhanden der Anhänger der Initiative Rothenberger, dass der Bund gesonnen ist, einen starken «Lupf» zu tun, sobald einmal die Versicherung in greifbare Nähe gerückt ist. Der Bundesrat ist das dem Volke auch schuldig, nachdem er die Zollerträge von 60—80 Millionen Franken per Jahr vor dem Kriege auf 205 Millionen, also um den zwei- bis dreifachen Teuerungsindex gesteigert hat, nachdem er ferner gegen 100 Millionen jährlich für Militärzwecke ausgibt und nachdem — nebenbei bemerkt — er bei der Umwandlung der deutschen Lebensversicherungen um die Hälfte, d. h. um 15 bis 20 Millionen Franken billiger fährt als vorgesehen war. Noch viel grössere Zollerträge sind schon vor dem Inkrafttreten der Versicherung gar nicht ausgeschlossen. Im Falle der Annahme meines Antrages sollte man dann allerdings davon absehen, auch einen Teil des Ertrages der Kriegsteuer für Versicherungszwecke beanspruchen oder gar noch eine Verlängerung des Kriegsteuerbezuges in Aussicht nehmen zu wollen.

Von der Einführung einer eidgenössischen Erbschaftssteuer wird man deswegen Umgang nehmen müssen, weil die Kantone diesem Gedanken grossen

Widerstand entgegensetzen und weil sie dieses «Jagdgebiet» als ihre Domäne betrachten.

Leider ist zu sagen, dass die Finanzierung der Sozialversicherung überhaupt noch sehr stark in der Luft hängt. Auf Seite 34 des Nachtragsberichtes des Bundesrates wird uns allerdings vorgerechnet, dass bei 400 Fr. Rente 45 Millionen Franken Einnahmen und 106 Millionen Franken Ausgaben zu verzeichnen seien. Daraus müsste man schliessen, dass der Bund in Verbindung mit den Kantonen etwa 61 Millionen zu übernehmen gedächte. Auf der folgenden Seite aber rechnet uns der Bundesrat dann sofort vor, und Herr Bundesrat Schulthess hat es soeben auch betont, dass man darauf zähle, dass ein voller Drittel der Versicherten dereinst auf den Rentengenuss verzichten werde. Und so kommt der Bundesrat mit einem einzigen kühnen Sprung von 61 Millionen auf 25,6 bis 32,6 Millionen Franken herunter. Das ist natürlich keine Hexerei, sondern lauter bundesrätliche Geschwindigkeit, zu der ich jedoch grosse Fragezeichen setzen möchte.

Ich zweifle etwas an dem Idealismus, an dem Opfersinn und an der Noblesse unserer braven Eidgenossen, dass wir so überraschende und angenehme Erfahrungen machen werden, und ich zweifle auch daran, dass, wie Herr Dr. Tschumi gestern bemerkt hat, mindestens 105,000 Versicherungspflichtige, also fast die Hälfte der Gesamtzahl, bereits pensions- oder rentenberechtigt seien und auf diese neueste Rente verzichten könnten oder wollten. Behielte der Bundesrat übrigens Recht, so brauchte man bei 400 Fr. Rente total nur noch 71—78 Millionen statt 105 Millionen Franken per Jahr, wie man bisher offiziell immer erklärt hat, eine Differenz, die nicht ohne Bedeutung ist und die es vielleicht ermöglichen würde, die Rente auf 500 bis 600 Fr. hinaufzusetzen, ohne im Gesamten mehr Mittel, als vorgesehen, zu benötigen, was von vielen Seiten lebhaft gewünscht wird und auch sehr erfreulich wäre.

Fragt man aber bei denen nach, die gezwungen werden sollen, die Prämien zu bezahlen, aber keine Rente erhalten werden, so stösst man auf fast allgemeine Abneigung, zum Teil wegen der Schwierigkeit des Ziehens der Bezugsgrenze, zum Teil wegen des ungleichmässigen Versteuerns von Vermögen und Einkommen in den verschiedenen Kantonen. Daraus ist zu schliessen, dass eine solche Bestimmung dem Ausführungsgesetz sofort eine grosse Gegnerschaft schaffen würde. Zum mindesten will man die Rente sich nicht gesetzlich rauben lassen, sondern bestenfalls freiwillig darauf verzichten. Aus alledem schliesse ich, dass Bund und Kantone nicht mit 25,6 bis 32,6 Millionen Franken auskommen würden, sondern mit einem Betrag, der jenen 61 Millionen Franken viel näher kommt. Und deswegen kann der Bund seinen Pflichten nicht mit 15—20 Millionen Franken nachkommen, sondern er muss auf mindestens 25 Millionen gehen (inklusive Tabakbesteuerung). Die Schnapsbesteuerung käme dann noch hinzu.

Aus Zeitungsberichten über die Verhandlungen der letzten Kommissionsberatungen war zu ersehen, dass Herr Finanzminister glaubt, den Ertrag des Tabaks, der gegenwärtig mit 15,4 Millionen beträgt, auf 19 bis 20 Millionen Franken, nach einem ändern Bericht sogar auf 20 bis 22 Millionen Franken steigern zu können. Das wäre nun nicht mehr soweit entfernt von meinem Antrag. Es hätte der Bund lediglich

noch einige Millionen aus dem Ertrag der Stempel- und Couponsteuer beizusteuern, und das Ziel wäre erreicht. Dies wäre auch nicht schlimm, sondern würde das nur eine etwelche weitere Belastung des Besitzes bedeuten, wie sie von verschiedenen Seiten mit so starkem Nachdruck verlangt wird.

Die Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung wird unser gesamtes Wirtschaftsleben ausserordentlich wohltätig beeinflussen. Sie wird die Armenbehörden und die Fürsorgestellen entlasten, sie wird aber auch der Arbeiterschaft wie dem Unternehmertum nützen; denn Fleiss und Tüchtigkeit des Personals, Quantität und Qualität der Arbeit hängen in starkem Masse von der ökonomischen Lage der Arbeiter- und Angestelltenschaft ab. Neben der Entlohnung ist eine gewisse Sicherung der Existenz des Arbeiters und Angestellten im Alter und der Hinterbliebenen im Falle vorzeitigen Todes des Familienoberhauptes von grosser Wichtigkeit, von unbezahlbarem Werte. Aber nicht nur Arbeiter und Angestellte, auch Kleingewerbetreibende und Kleinbauern haben eine solche Sicherung, eine solche Verbesserung ihrer Lage im Alter dringend nötig und erwarten sie sehnlichst. Es ist auch unrichtig, wenn man glaubt, dass diese Versicherung nur der Linken zu gute käme. Nein, auch Tausende und Zehntausende von Bürgern sind direkt daran interessiert.

Zeigen wir deshalb Verständnis für die Lage dieser kleinen Leute, Versetzen wir uns einmal in die Lage derer, die den Kampf ums Dasein mit 3, 5, 8 oder 10 Fr. Taglohn zu führen und damit sehr oft noch ganze Familien zu erhalten haben. Rafften wir uns einmal auf zu einer Tat, zu einer entschiedenen Tat, in dem Sinne, dass wir die Invalidenversicherung zum allermindesten in die Verfassung aufnehmen und einen respektablen, genau umschriebenen Bundesbeitrag an die Kosten der Versicherung in Aussicht nehmen. Eine solche Tat läge wahrhaftig im Interesse von Land und Volk.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
Ici, le débat est interrompu.

Nachmittagssitzung vom 31. März 1925.
Séance de relevée du 31 mars 1925.

Vorsitz — Présidence: Hr. Mächler.

1102. Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung. Differenzen.

Assurance-invalidité, vieillesse et survivants. Divergences.

Fortsetzung. — Suite.

(Siehe Seite 210 hiavor. — Voir page 210 ci-devant.)

Antrag Maillefer
vom 26. März 1925.

Art. 34 quater.

5 bis. Die Gesetzgebung wird die besondern Einnahmen bestimmen, die zur Durchführung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung nötig sind.

Amendement Maillefer
du 26 mars 1925.

Art. 34 quater.

5 bis. La loi prévoira les ressources spéciales nécessaires à la réalisation de l'assurance-vieillesse et de survivants.

M. Maillefer: Les discussions de cette semaine et les votes qui vont suivre ont un double caractère; tout d'abord, et nous n'éprouvons aucun scrupule à le dire, le caractère d'une manifestation en présence de danger que représente pour notre pays l'initiative Rothenberger, initiative qui, si elle était adoptée, ferait, nous en sommes persuadés, un mal irréparable à la cause des assurances.

En présence de cette initiative, les Conseils de la nation et spécialement le Conseil national ont voulu prouver, d'abord à eux-mêmes, ensuite à leurs électeurs, et en somme au peuple suisse tout entier que ceux qui s'opposent à l'initiative Rothenberger ne sont pas par ce fait même des adversaires du principe des œuvres sociales et spécialement des assurances.

Nous comprenons très bien que le Conseil national ait voulu cette semaine encore mettre sur pied quelque chose d'un peu convenable relativement aux assurances. Cela rassurera la conscience de ceux qui vont, je le répète, combattre l'initiative Rothenberger. Cela rassurera aussi la conscience des partis politiques qui vont s'engager contre l'initiative et cela rassurera aussi certainement les électeurs qui, en présence de questions très complexes, se demandent de quel côté est la vérité. Je m'associe donc personnellement — et je suis persuadé que tous mes amis politiques du canton de Vaud le font également — à cette manifestation.

Mais nous voulons aussi faire œuvre utile et nous profitons de cette occasion de faire avancer de quelques

Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung. Differenzen.

Assurance-invalidité, vieillesse et survivants. Divergences.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1925
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	12
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1102
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.03.1925
Date	
Data	
Seite	210-234
Page	
Pagina	
Ref. No	20 029 841

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

noch einige Millionen aus dem Ertrag der Stempel- und Couponsteuer beizusteuern, und das Ziel wäre erreicht. Dies wäre auch nicht schlimm, sondern würde das nur eine etwelche weitere Belastung des Besitzes bedeuten, wie sie von verschiedenen Seiten mit so starkem Nachdruck verlangt wird.

Die Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung wird unser gesamtes Wirtschaftsleben ausserordentlich wohltätig beeinflussen. Sie wird die Armenbehörden und die Fürsorgestellen entlasten, sie wird aber auch der Arbeiterschaft wie dem Unternehmertum nützen; denn Fleiss und Tüchtigkeit des Personals, Quantität und Qualität der Arbeit hängen in starkem Masse von der ökonomischen Lage der Arbeiter- und Angestelltenschaft ab. Neben der Entlohnung ist eine gewisse Sicherung der Existenz des Arbeiters und Angestellten im Alter und der Hinterbliebenen im Falle vorzeitigen Todes des Familienoberhauptes von grosser Wichtigkeit, von unbezahlbarem Werte. Aber nicht nur Arbeiter und Angestellte, auch Kleingewerbetreibende und Kleinbauern haben eine solche Sicherung, eine solche Verbesserung ihrer Lage im Alter dringend nötig und erwarten sie sehnlichst. Es ist auch unrichtig, wenn man glaubt, dass diese Versicherung nur der Linken zu gute käme. Nein, auch Tausende und Zehntausende von Bürgerlichen sind direkt daran interessiert.

Zeigen wir deshalb Verständnis für die Lage dieser kleinen Leute, Versetzen wir uns einmal in die Lage derer, die den Kampf ums Dasein mit 3, 5, 8 oder 10 Fr. Taglohn zu führen und damit sehr oft noch ganze Familien zu erhalten haben. Rafften wir uns einmal auf zu einer Tat, zu einer entschiedenen Tat, in dem Sinne, dass wir die Invalidenversicherung zum allermindesten in die Verfassung aufnehmen und einen respektablen, genau umschriebenen Bundesbeitrag an die Kosten der Versicherung in Aussicht nehmen. Eine solche Tat läge wahrhaftig im Interesse von Land und Volk.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
Ici, le débat est interrompu.

Nachmittagssitzung vom 31. März 1925.
Séance de relevée du 31 mars 1925.

Vorsitz — Présidence: Hr. Mächler.

1102. Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung. Differenzen.

Assurance-invalidité, vieillesse et survivants. Divergences.

Fortsetzung. — Suite.

(Siehe Seite 210 hiavor. — Voir page 210 ci-devant.)

Antrag Maillefer
vom 26. März 1925.

Art. 34 quater.

5 bis. Die Gesetzgebung wird die besondern Einnahmen bestimmen, die zur Durchführung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung nötig sind.

Amendement Maillefer
du 26 mars 1925.

Art. 34 quater.

5 bis. La loi prévoira les ressources spéciales nécessaires à la réalisation de l'assurance-vieillesse et de survivants.

M. Maillefer: Les discussions de cette semaine et les votes qui vont suivre ont un double caractère; tout d'abord, et nous n'éprouvons aucun scrupule à le dire, le caractère d'une manifestation en présence de danger que représente pour notre pays l'initiative Rothenberger, initiative qui, si elle était adoptée, ferait, nous en sommes persuadés, un mal irréparable à la cause des assurances.

En présence de cette initiative, les Conseils de la nation et spécialement le Conseil national ont voulu prouver, d'abord à eux-mêmes, ensuite à leurs électeurs, et en somme au peuple suisse tout entier que ceux qui s'opposent à l'initiative Rothenberger ne sont pas par ce fait même des adversaires du principe des œuvres sociales et spécialement des assurances.

Nous comprenons très bien que le Conseil national ait voulu cette semaine encore mettre sur pied quelque chose d'un peu convenable relativement aux assurances. Cela rassurera la conscience de ceux qui vont, je le répète, combattre l'initiative Rothenberger. Cela rassurera aussi la conscience des partis politiques qui vont s'engager contre l'initiative et cela rassurera aussi certainement les électeurs qui, en présence de questions très complexes, se demandent de quel côté est la vérité. Je m'associe donc personnellement — et je suis persuadé que tous mes amis politiques du canton de Vaud le font également — à cette manifestation.

Mais nous voulons aussi faire œuvre utile et nous profitons de cette occasion de faire avancer de quelques

pas cette question des assurances pendante depuis 1919.

S'il s'agissait uniquement d'une manifestation, je crois que nous pourrions sans peine donner la main à toutes les propositions faites et montrer que non seulement nous sommes complètement convaincus de la nécessité des assurances, mais que nous voulons les étendre le plus possible. Mais s'il s'agit de réaliser une œuvre pratique, alors, Monsieur le président et Messieurs, je ne crois pas que nous puissions nous associer à ceux qui ont tardivement chargé le navire des assurances d'un poids que nous estimons un peu trop considérable et dont nous voulons le décharger. C'est vous dire que nous ne pourrions pas donner la main à l'introduction dans le projet qui va être soumis au peuple de l'assurance-invalidité.

Il est assez étonnant qu'après toutes les études faites, après toutes les délibérations de la commission, après les hésitations dont nous avons été témoins par le récit des rapporteurs qui ont pris la parole hier, il est étonnant qu'après ce que le Conseil fédéral nous a dit dans un message qui conclut d'une façon si complète et si persuasive à l'impossibilité d'introduire à l'heure qu'il est l'assurance-invalidité, il est très étonnant, dis-je, que la commission se soit ralliée à une autre proposition et qu'à une majorité dont je ne connais pas le nombre, mais qui est cependant une majorité, elle vienne nous proposer d'introduire définitivement dans le projet l'assurance-invalidité.

Il est vrai que l'on fait ici une distinction, que l'assurance-vieillesse et survivants est indiquée comme obligatoire dans la proposition numéro 1 de la commission et que l'assurance-invalidité est considérée comme facultative. On spécifie que la Confédération instituera l'assurance-vieillesse et survivants et l'on dit qu'elle pourra instituer ultérieurement l'assurance-invalidité. Mais pour qui sait lire, pour qui comprend notre droit public et connaît le jeu de nos institutions, du moment que la Confédération est autorisée à introduire l'assurance-invalidité, elle l'introduira quand elle le voudra. On nous dit que ce sera plus tard, mais ce sera peut-être demain, et c'est à ce demain que nous voulons nous opposer.

Après les arguments si concluants qui ont été exposés par le Conseil fédéral pour ne pas introduire d'invalidité dans le projet constitutionnel, nous ne pouvons pas aller plus loin que le Conseil fédéral et faire fi des arguments qu'il nous donne.

Personnellement, je suis grand partisan de l'assurance-maladie et invalidité, mais je ne la vois pas organisée d'en haut, par la Confédération; je la vois au contraire organisée d'en bas, d'une façon cellulaire. L'assurance est d'abord l'effort de l'individu qui épargne pour les mauvais jours, c'est le cultivateur qui fait prospérer son domaine, c'est le travailleur qui économise pour les mauvaises années, c'est l'homme qui bâtit sa maison. Mais tout le monde n'a pas un domaine à cultiver, de l'argent à mettre à la caisse d'épargne, les moyens de bâtir une maison. Et alors, on réunit les efforts de ceux qui ne peuvent pas faire seuls ces dépenses, et par la réunion de ces efforts, on arrive à faire œuvre de prévoyance. C'est dans le développement de l'assurance-maladie et invalidité aussi, lorsque dans le développement de ces institutions particulières, favorisées ensuite par la famille plus grande qu'est la commune, puis par la famille encore plus grande qu'est le canton, c'est là

que je vois le développement futur de l'assurance contre la maladie et l'invalidité.

Pour le moment, contentons-nous de présenter au peuple un morceau qui n'est déjà pas de petite dimension: l'assurance-vieillesse et survivants.

Ceci dit, après avoir parlé en somme sur l'entrée en matière, je voudrais dire deux mots de la proposition que j'ai eu l'honneur de vous faire, de l'esprit dans lequel elle a été conçue et de la façon dont, au point où en sont aujourd'hui les débats, je vois la solution.

Il y a un principe que nous devons irrévocablement introduire dans nos mœurs parlementaires, c'est le principe qu'à une dépense nouvelle doit correspondre une ressource nouvelle. Nous n'avons guère procédé de cette manière depuis la crise. Nous avons au contraire décrété des ressources nouvelles dans un but nouveau et ces ressources nouvelles n'ont pas été affectées en totalité au but pour lequel elles avaient été votées et qu'on avait indiqué au peuple lorsqu'on lui avait soumis le projet. C'est ainsi que dans l'article constitutionnel concernant le second impôt extraordinaire de guerre, on avait dit: «La Confédération perçoit un impôt destiné à couvrir le capital qui a été dépensé durant la guerre mondiale jusqu'à la fin de l'année 1918 pour la mobilisation des troupes.» Quant au premier impôt de guerre, on avait également prié le peuple de voter cet impôt pour que la Confédération pût subvenir aux dépenses entraînées par la mobilisation de l'armée suisse.

Nous avons donc voté ces recettes dans un certain but, et nous les avons affectées à d'autres buts, utiles, je le veux bien, mais pas tout à fait pour les buts auxquels nous les avions destinés. Une bonne partie du premier et du second impôt de guerre a été affecté à des buts très honorables et louables, mais n'ont pas été affectés à couvrir les frais de mobilisation, puisqu'une bonne partie de ces frais reste encore à couvrir et que nous avons encore un déficit d'un milliard et demi.

Eh bien, Messieurs, ma proposition avait pour but de prévoir la couverture financière d'une façon plus exacte que le premier projet qui vous avait été soumis par la commission du Conseil national, laquelle adhérant à la décision du Conseil des Etats me paraissait un peu trouble et manquer de clarté. On y voyait des choses qui n'étaient pas excessivement claires; on y voyait aussi des choses trop claires à mon avis. Des choses qui n'étaient pas très claires, c'était la question de l'imposition du tabac. J'aurai à vous exprimer des scrupules à cet égard; des choses trop claires étaient celles formulées à l'art. 41 quater qui parlait de la taxe sur les biens dévolus par voie de succession et de donation. Partant de cette idée que les propositions qu'on nous soumettait manquaient de clarté, j'avais proposé d'introduire dans notre article constitutionnel une disposition disant: «La loi prévoira les ressources spéciales nécessaires à la réalisation de l'assurance-vieillesse et survivants.» Dès lors, au dernier moment, on nous a présenté un projet plus complet, un projet qui donne dans une certaine mesure des précisions sur la future couverture financière de toute l'entreprise. Ces précisions nous sont données dans les al. 5, 6 et 7 surtout du projet de la majorité de la commission. Cependant, Messieurs, elles sont loin d'être complètement rassurantes.

Nous avons deux propositions sur lesquelles nous sommes appelés à voter. La première, c'est la proposition n° 1 qui introduit, comme nous l'avons dit tout à l'heure, l'assurance-invalidité et la seconde qui exclut l'assurance-invalidité.

Or, dans les al. 6 et 7, il n'est pas du tout question de l'assurance-invalidité. Il est dit au paragraphe 6: « Dès le 1^{er} janvier 1926 la Confédération affectera à l'assurance-vieillesse et survivants le produit total de l'imposition fiscale du tabac. » Et le paragraphe 7 dit: « La part de la Confédération aux recettes nettes provenant de l'imposition fiscale des eaux-de-vie sera affectée à l'assurance-vieillesse et survivants », de sorte que si vous adoptez la proposition n° 2 qui exclut l'assurance-invalidité, la justification financière est faite, tandis que si vous adoptez la proposition n° 1 qui est de beaucoup la plus coûteuse, la plus aléatoire, celle qui nous lance dans l'inconnu, il n'y a pas un mot, dans l'article constitutionnel, qui parle de la couverture financière de cette assurance que prévoit la majorité de la commission dans sa proposition n° 1.

Je me dis que si ma proposition n'a peut-être plus complètement sa raison d'être dans le cas où vous adopteriez la proposition n° 2 de la commission, je trouve qu'elle a d'autant plus de raisons d'exister si l'on adopte les propositions n° 1 de la commission.

A propos de la couverture financière, je voudrais poser quelques questions à M. le rapporteur de la commission ou à M. le représentant du Conseil fédéral. Il est dit au paragraphe 6 que la Confédération affectera à l'assurance-vieillesse et survivants le produit total de l'imposition fiscale du tabac. Je demande ici un renseignement: Qu'entend-on par imposition fiscale du tabac? Nous avons déjà les droits d'entrée sur le tabac, droits qui sont perçus à la frontière en vertu des droits que la Constitution donne à la Confédération de percevoir des droits de cette nature. Nous avons ainsi la perception de droits de douane. Mais on parle en outre, ici, de l'imposition fiscale du tabac. C'est, je pense, un autre genre d'impôt. Ce qui me confirme dans cette manière de voir c'est qu'on a jugé à propos de l'introduire dans le projet de revision, à l'art. 41 ter: « La Confédération est autorisée à prélever des impôts sur le tabac brut et manufacturé. » Je pose la question suivante: Si cette imposition est la même, si elle se confond avec les droits d'entrée perçus à la frontière, comment va s'arranger le Conseil fédéral dans l'équilibre du budget? Nous savons que cet équilibre est basé pour quelques beaux millions sur les contributions fournies par les droits de douane sur le tabac. Est-ce qu'on va soustraire du budget les sommes perçues à la frontière ou bien est-ce qu'elles vont rentrer dans le budget ordinaire et une part seulement aller à la contribution pour l'assurance-vieillesse et survivants. Telle est la question que je pose. Si l'on admet qu'une partie sera soustraite au budget ordinaire, c'est le budget ordinaire qui sera en déséquilibre; si l'on admet que la totalité de cette recette ira à l'assurance-vieillesse et survivants, il y aura une lacune, un trou dans notre budget. Je ne sais pas comment le Conseil fédéral entend le combler. C'est là une première question que je pose à M. le rapporteur et à M. le représentant du Conseil fédéral.

Je voudrais poser une seconde question. Il est dit au paragraphe 7 que la part de la Confédération

aux recettes nettes provenant de l'imposition fiscale des eaux-de-vie sera affectée à l'assurance-vieillesse et survivants. Qu'entend-on par là? Est-ce qu'on vise le produit du monopole des alcools, tel qu'il est pratiqué à l'heure actuelle? Cela me semble absolument impossible, puisque ce monopole a été quelquefois déficitaire et que, d'autre part, les bénéfices de ce monopole, si bénéfice il y a, sont attribués de par la Constitution aux cantons pour lutter contre l'alcoolisme. Si, par contre, on prévoit une imposition fiscale nouvelle, est-ce que cette imposition fiscale sera établie par une loi ou par une disposition constitutionnelle à voter ultérieurement, ou bien comment entend-on la chose? Si c'est pour une disposition constitutionnelle sur la régie des alcools à voter ultérieurement j'estime que nous escomptons considérablement l'avenir et qu'il est assez aléatoire de compter sur une ressource pareille. Mais enfin, j'attends des explications, et je pense qu'elles seront suffisantes pour me rassurer.

Je constate en outre ceci, M. le président et Messieurs: c'est que si l'on peut prétendre jusqu'à un certain point que dans l'alternative 2 la couverture financière est atteinte par le moyen des paragraphes 6 et 7 de l'article constitutionnel, on ne peut admettre en revanche que la couverture financière soit assurée en ce qui concerne l'assurance-invalidité.

Et alors, je voudrais ici seulement introduire ma proposition. Je passe condamnation sur la justification financière si elle se rapporte à la proposition n° 2. Mais je constate que cette justification financière est complètement absente si l'on adopte la proposition n° 1.

Dans ce cas, je modifierais ma proposition comme suit: « La loi prévoira les ressources nécessaires à la réalisation de l'assurance-invalidité. »

Si donc, Messieurs, vous votez la proposition n° 2, je laisse tomber la mienne. Mais si vous votez la proposition n° 1 — si vous introduisez l'assurance-invalidité — je vous présente ma proposition: je prétends qu'il faut assurer la couverture financière, et à cet effet je crois que ma proposition a sa raison d'être et se trouve complètement justifiée.

Je suppose que vous adoptiez la proposition n° 1, c'est-à-dire l'assurance-invalidité, puis ma proposition. Alors, de deux choses l'une: pour rentrer l'assurance, vous ferez une loi qui pourra jouer dans les limites de la Constitution. Et alors, vous édicterez cette loi, qui sera soumise au referendum.

Par contre, si vous avez recours à des ressources qui ne cadrent pas, au point de vue constitutionnel; si le projet assurance-invalidité exige une revision constitutionnelle, alors, au moment de faire la loi, vous devrez préalablement consulter le peuple; vous devrez lui demander s'il est d'accord d'introduire ces nouvelles prestations dans la Constitution et de s'imposer ces nouvelles charges.

Voilà le sens de la proposition que j'ai l'honneur de vous faire après les discussions qui ont eu lieu, après les explications qui ont été données de part et d'autre par les rapporteurs de la commission et après les modifications si nombreuses qui ont été soumises par la commission, à la suite des décisions du Conseil des Etats et de la première délibération du Conseil national.

Ainsi je me résume: si vous votez la proposition n° 2, je retire ma proposition; si vous votez la pro-

position n° 1, je la maintiens et je vous prierai de bien vouloir vous prononcer sur cette proposition.

Antrag Schär
vom 26. März 1925.

Art. 34 quater.

Abs. 5 ist zu streichen.

Amendement Schär
du 26 mars 1925.

Art. 34 quater.

Biffer le 5^e alinéa.

Schär: Ich gedachte, als ich mich zum Worte meldete, mich auf die Begründung meines Antrages auf Streichung von Abs. 5 zu beschränken. Heute morgen hat jedoch Herr Bundesrat Schulthess Veranlassung genommen, in eindringlichen Worten gegen die Initiative Rothenberger Stellung zu nehmen. Als einem der Anhänger und Urheber der Initiative Rothenberger muss es mir gestattet sein, hier doch kurz auf diese Initiative zurückzukommen.

Die Initiative Rothenberger hat heute zwei wichtige Vorteile. Das eine ist, was ursprünglich beabsichtigt war, nämlich dem Besitz auch ein Opfer aufzuerlegen für die Sozialversicherung. Man glaubte damals, aus der Kriegsgewinnsteuer dieses Opfer erheben zu können. Durch die Verzögerung der Verhandlungen und der Abstimmung wird das direkt nun nicht mehr möglich sein, sondern, wenn die Initiative Rothenberger angenommen werden sollte, was wir hoffen, wird der Effekt nur der sein, was allerdings ursprünglich auch ein Nebenmittel gewesen wäre, dass die Kriegssteuer noch eine weitere Periode, 1934 bis 1938 erhoben werden wird, da voraussichtlich ja das Erträgnis dieser Steuer für den Bund ungefähr 250 Millionen ausmacht. Was da der Besitz für die Sozialversicherung aufbringen sollte, scheint uns nicht zu viel zu sein. Neben der Erbschaftsteuer, die ja sehr unwahrscheinlich zur Annahme gelangt — ich glaube nicht, dass sie hier eine Mehrheit finden wird — wird ja in Zukunft alles für die Sozialversicherung aus indirekten Steuern geleistet werden, was der Stimmung, die damals in den Jahren 1918 und 1919 herrschte, nicht entspricht.

Nun sagt man, die Initiative Rothenberger treibe einen Keil in die schweizerische Bevölkerung hinein. Haben wir nicht auch sonst schon Gesetze und Vorlagen gehabt, die einen Keil in die Bevölkerung hineingetrieben haben? Solche Vorlagen, die vollständig einstimmig und ohne Opposition angenommen worden sind, sind leicht zu zählen. Und wenn wir hier in der Bundesversammlung etwas einstimmig annehmen, ich erinnere Sie nur an den Alkoholartikel, so zeigt sich, dass sogar das Volk nicht damit einverstanden ist. Das ist also keine Eigenart, kein besonderer Nachteil der Initiative Rothenberger, man darf sie deswegen ruhig annehmen.

Ferner wird behauptet, es handle sich bei der Initiative Rothenberger um den Bruch eines feierlich gegebenen Versprechens; man habe sich seinerzeit verpflichtet, in der direkten Kriegssteuer nicht weiter zu gehen. Wer hat sich verpflichtet? Ich habe den damaligen Verhandlungen über die Kriegssteuer und die Erneuerung derselben hier auch beigewohnt, habe mich an der Debatte beteiligt, habe Abänderungs-

anträge gestellt, die zum Teil angenommen wurden. Hier in diesem Rate ist niemals von einem solchen Kompromiss gesprochen worden. Wenn Sie das stenographische Bulletin nachsehen, werden Sie nichts von einem solchen Kompromiss finden, wonach wir uns auf alle Ewigkeit hinaus verpflichten, dass die Kriegssteuer nicht weiter als bis 1934 erhoben werden solle. Das mag en petit comité abgemacht worden sein; aber eine solche Abmachung bindet uns nicht, bindet auch das Schweizervolk nicht. Gegen diesen Vorwurf, es handle sich hier um einen Wortbruch, muss ich also entschieden Stellung nehmen. Ich habe schon einmal verlangt, es solle jemand auftreten und sagen, wo und wann dieser Kompromiss geschlossen worden ist, wo er verbrieft ist, wer den Betreffenden das Recht gegeben hat, hier eine solche Bindung des Schweizervolkes einzugehen. Von diesem Gesichtspunkt aus lassen wir uns an der Zulässigkeit der Initiative nichts abmarkten.

In zweiter Linie hat die Initiative Rothenberger noch den Vorteil, dass sie unverfälscht und unverändert die ursprüngliche Form des Antrages des Bundesrates konserviert und wieder herstellt. In ihrem ersten Absatz hat die Initiative Rothenberger nichts anderes als diese ursprüngliche Vorlage des Bundesrates beibehalten, hat nichts daran geändert, und es macht sich nun eigenartig, wenn der Bundesrat uns Vorwürfe machen will, dass wir seine ursprüngliche Vorlage unverändert konserviert haben. Das kann der Bundesrat doch nicht mit gutem Gewissen tun. Denn was der Bundesrat vom Jahre 1919 getan hat, kann jedenfalls ebensogut Anspruch auf Berechtigung und Unterstützung erheben, wie das, was der Bundesrat seither vorgeschlagen hat. So viel zur Initiative Rothenberger.

Was meinen Antrag anbetrifft, so bin ich dazu gelangt auf Grund der Wandlungen, welche seit dem Jahre 1919 die Auffassungen über die Tragweite dieser Sozialversicherung im Rate, im Bundesrate und auch in der Bevölkerung durchgemacht haben. Ich habe mich vor 5 Jahren auch an der Diskussion beteiligt und ein langes Votum abgegeben. Damals hatte ich noch Illusionen. Ich glaubte z. B., es würde einmal eine solche Sozialversicherung herauskommen, dass man den Staat gegen Doppelzahlung und die Versicherten z. B., die bereits eine ausreichende Pensionsversicherung haben, gegen Doppelbelastung sichern müsste. Ich habe damals z. B. darauf hingewiesen, dass wir sogenannte Ersatzkassen zulassen müssen, wie die Pensionskassen der Bundesverwaltung, der Bundesbahnen, der städtischen und kantonalen Pensionskassen und die der Konsumvereine, damit nicht doppelt bezahlt werden muss. Ich habe diese Illusionen abgelegt. Ich hatte damals den Glauben, es würde ein relativ anständiger Betrag als Rente erreicht werden können, ungefähr gleich hoch wie die Pensionen der niedrigsten Besoldungsklassen die bei den Bundesbahnen und den kantonalen Verwaltungen ausgerichtet werden. Diese Illusion habe ich auch verloren. Ich glaube heute, dass wir uns wenigstens für den Anfang mit relativ bescheidenen Summen begnügen müssen. Ich war früher Anhänger der Altersversicherung und Gegner der Altersfürsorge. Heute bin ich Anhänger geworden des gemischten Systems der Altersversicherung, jedoch nicht auf versicherungstechnischer Grundlage, in Verbindung mit der Altersfürsorge, sagen wir einem System

der Verbindung der deutschen Altersversicherung auf versicherungstechnischer Grundlage mit der englischen Lösung der reinen Altersfürsorge, insofern als wir von den obligatorisch Versicherten einen bestimmten Beitrag verlangen, aber die Ergänzungsbeiträge durch andere Quellen decken lassen.

Ich nehme an, solche Wandlungen sind auch bei andern eingetreten, die sich mit dem Problem befasst haben. Wenn man nun diese Wandlungen durchgemacht hat und dann die Verfassungsvorlage prüft, so entstehen gewisse Zweifel, ob nicht die Verfassungsvorlage nun allzu starr ist, ob sie nicht allzusehr mit den heute bestehenden Verhältnissen rechnet und dadurch für spätere Zeiten einen Fortschritt und eine Anpassung hindert.

Abgesehen von dem Vorschlag, bezüglich dessen ich einen Antrag stelle, sind mir noch andere Vorschriften aufgefallen. Es hat von Anfang an geheissen, die Durchführung erfolge unter Mitwirkung der Kantone und der Versicherungskassen. Das ist die einzige Vorschrift, die bis jetzt beinahe unverändert durch alle Instanzen hindurch beibehalten worden ist. Trotzdem habe ich nun Bedenken gehabt, ob es richtig sei, sie beizubehalten. Ich kann mir ganz wohl eine Lösung vorstellen, wo unter Umständen die Kantone gar nichts beitragen müssen, wohl aber subsidiär die Gemeinden. Ich hatte ursprünglich die Absicht, hier einen Abänderungsantrag zu stellen; ich wurde aber von sehr kompetenter Seite darauf aufmerksam gemacht, wenn die Kantone finanziell ganz entlastet werden, sei die Gefahr vorhanden, dass sie dann für die Finanzen des Bundes nicht genügend Sorge tragen. Deshalb habe ich hier auf einen Abänderungsantrag verzichtet, aber ich möchte betonen, dass ich es als selbstverständlich ansehe, dass auch die Gemeinden als Bestandteile der Kantone finanziell mitwirken sollen, denn auf den Gemeinden beruht nach dem praktischsten Vorschlag, der mir bisher bekannt wurde, nach der Ansicht der Direktoren der Lebensversicherungsgesellschaften, der Hauptteil der Ausführung. Die Direktoren der Lebensversicherungsgesellschaften haben erklärt, der Einzug der obligatorischen Beiträge lasse sich einfach gestalten, wenn die Gemeinden für diejenigen obligatorisch Versicherten, die nicht in der Lage sind, ihren Beitrag ganz oder teilweise zu bezahlen, einspringen müssen. Die Gemeinden sind am besten in der Lage, diese Aufgabe zu lösen. Ich glaube, das müssen wir für das Ausführungsgesetz vorbehalten, und es müsse darum eine Redaktion gefunden werden, die diese Interpretation zulässt, dass, wenn man von den Kantonen spricht, auch die Gemeinden verstanden sein können.

Was nun meinen Antrag betrifft, so geht derselbe auf den Antrag des Bundesrates zurück und auf den ersten Beschluss des Nationalrates. Ursprünglich war es niemandem eingefallen, Beschränkungen der öffentlichen Leistungen vorzuschlagen. Wir haben es nicht für notwendig erachtet, und auch der Bundesrat nicht. Der Ständerat hat dann in der Zeit der grössten Finanzmisère des Bundes eine solche Beschränkung eingeführt von 33 % und unsere Kommission akzeptierte sie nun mit der Erhöhung auf 50 %. Ich möchte diese Beschränkung streichen aus dem einfachen Grunde, weil ich sie nicht als notwendig, sondern als hemmend erachte. Sie ist nicht notwendig, sondern eine Bindung unserer selbst und unserer Nachkommen.

Wenn der Verfassungsartikel angenommen wird, muss ein Ausführungsgesetz erlassen werden. Dieses Gesetz kann heute nicht durch eine Gesetzesinitiative verwirklicht werden, sondern nur durch die Bundesversammlung. Sie hat es in der Hand, die Höhe der Beiträge zu bestimmen, also eine Beschränkung von 50 % oder 60 % vorzuschreiben. Wenn wir in der Verfassung eine solche Beschränkung vorschreiben, so heisst das, dass wir uns selbst oder unsern Nachfolgern nicht trauen. Aber ich glaube, diejenigen, die hier die Finanzen der Kantone wahren, sind immer reichlich stark vertreten.

Nun kommt aber ein anderes Bedenken. Diese Beschränkung der Ausgaben auf 50 oder 60 % lässt sich nur durchführen bei einer streng versicherungstechnisch aufgebauten Ausführung. Wenn wir die Ausführung der Altersversicherung mit einer Altersfürsorge kombinieren, was man — im Gegensatz zu den Ausführungen des Herrn Tschumi von gestern — am Anfange unbedingt machen muss, wenn wir die Beiträge die von den obligatorisch Versicherten, von der öffentlichen Verwaltung und eventuell dem Arbeitgeber bezahlt werden müssten, nicht von vornherein genau versicherungstechnisch abstufen, dann gibt es unter Umständen von Anfang an diese Leute, die schon heute alt sind und die wir nicht ausschliessen können von einer Rente, was uns nötigt, erhöhte Zahlungen zu leisten, die man nicht wohl den jüngern obligatorisch Versicherten aufladen kann. Da muss unter Umständen der Bund am Anfange tiefer hinein als mit 50 oder 60%. Das ist sehr wohl denkbar. Darum verunmöglicht die von mir beanstandete Bindung ganz entschieden eine solche humane Lösung. Wir sollten uns tatsächlich heute nicht bei dem Verfassungsartikel solche Fesseln anlegen, die später, wenn wir an die Ausführung gehen, uns nach verschiedenen Richtungen hin hemmen werden.

Ich mache noch auf etwas anderes aufmerksam: Wenn Sie für den Bund und die Kantone eine solche Beschränkung vorsehen, gibt es dann nicht noch einen andern Interessenten? Gibt es nicht den obligatorisch Versicherten? Wie weit sollen wir dort mit den Lasten gehen können? Da gehen die Meinungen sehr auseinander. Ich glaubte einmal, man werde auf 20 bis 30 Fr. Jahresleistung gehen können. Optimisten sprechen von 40 Fr.; das sei aber das Maximum, was man erheben kann. Wenn Sie an eine arme Magd oder an einen Knecht denken und überlegen, wieviel Barlohn sie im Jahre erhalten und wieviel sie für Kleider, Steuern und andere Versicherungen aufbringen müssen, da muss man schon Bedenken haben, ob man mit den Anforderungen für diese Versicherung weit gehen kann. Es wurde im Ständerate davon gesprochen, man würde über 12 Fr. Jahresbeitrag nie kommen können. Gehen wir etwas weiter und kommen wir auf 20 bis 30 Fr. mit dieser Jahresleistung, welche zwischen dem 20. bis zum 60. Jahre einverlangt wird, so ist wahrscheinlich das Maximum dessen erreicht, was wir in der Gesetzgebung nachher durchbringen werden. Sonst scheidet die Vorlage an dem Widerstand der Beitragspflichtigen. Und wenn wir versicherungstechnisch rechnen, so werden wir vielleicht herausfinden, dass mit dieser Leistung der Versicherten von 20 oder 30 Fr. nicht einmal eine Jahresrente von 400 Fr. geleistet werden kann. Wenn sich dann später unsere finanzielle Lage bessert und wir imstande wären, die Leistungen des Bundes

und der Kantone zu erhöhen, sagen wir auf 600 Fr. Jahresrente gehen — es gibt Utopisten, die von 1000 Fr. sprechen —, so wäre der Verfassungsartikel ein Hindernis. Und doch ist es nicht ausgeschlossen, dass einmal der Bund noch weitere Leistungen aufbringen könnte für diesen Zweck.

Ich war in der Finanzkommission stets ein energischer Verteidiger des Militärbudgets; meine Herren Kollegen werden das bestätigen können. Ich habe dort stets erklärt, bei der heutigen Situation dürfe man die Militärkredite nicht abbauen, jede Auslage, die notwendig ist, um die Verteidigung des Landes zu sichern, müsse bewilligt werden. Aber ich kann mir trotz alledem vorstellen, dass in absehbarer Zeit eine Situation in Europa eintreten kann, die uns einen Abbau bei diesen Auslagen gestattet. Gäbe es nun eine schönere Verwendung für diese ersparten Militärauslagen, als sie für die Sozialversicherung zu verwenden? Das könnten wir jedoch dann nicht, wenn wir die Beschränkung auf 50 oder 60 % angenommen haben werden. Es hat mir letzthin ein Mitglied des Ständerates erklärt, die Beschränkung werde nicht wegen des Bundes vorgeschlagen, sondern die Kantone wollen wissen, wie weit sie belastet werden können. Aber die vorgeschlagene Fassung sichert die Kantone eigentlich nicht. Wenn vorgeschlagen wird, das Maximum der Beiträge des Bundes und der Kantone sei 50 oder 60 %, so kann man den Kantonen 49 oder 59 % und dem Bunde noch 1 % auferlegen. Also sind die Kantone doch nicht gesichert und könnten ganz ruhig auf diese Beschränkung verzichten.

Aus allen diesen Gründen möchte ich Ihnen empfehlen, legen Sie der Ausführung der Sozialversicherung für die Zukunft nicht solche Fesseln an, nicht solche Hemmschuhe, die wir später bitter bereuen werden. Es ist keine Gefahr vorhanden, dass aus der Streichung der 50 oder 60 % irgend welche Finanzmisère für Bund oder Kantone entstehen wird, die Bundesversammlung ist später auch noch da. Ich bin persönlich auch der Auffassung, dass die Leistungen des Bundes oder der Kantone für den Anfang 50 oder 60 % nicht überschreiten sollen, aber die Möglichkeit, später höher zu gehen, darf nicht ausgeschaltet werden.

Antrag Schirmer
vom 26. März 1925.

Art. 34quater.

6 Vom Zeitpunkt der Annahme des Ausführungsgesetzes zu diesem Verfassungsartikel an leistet der Bund an die Alters- und Hinterbliebenenversicherung einen Beitrag in der Höhe der gesamten fiskalischen Belastung des Tabaks, im Minimum aber 25 Millionen Franken pro Jahr.

Amendement Schirmer
du 26 mars 1925.

Art. 34quater.

6 Dès l'adoption de la loi d'exécution du présent article constitutionnel, la Confédération affectera à l'assurance-vieillesse et survivants le produit total de l'imposition fiscale du tabac, et en tous cas 25 millions de francs par an.

Schirmer: Es ist nicht gerade eine dankbare Aufgabe, in dem Stadium der Beratung, in dem sie sich heute befindet, gegen den Antrag der Kommission zu sprechen. Ich gebe mich auch keinen grossen Illusionen hin, dass mein Antrag die Mehrheit des Rates finden wird. Allein ich halte mich doch für verpflichtet, angesichts der Lage unserer Staatsrechnung meinen Antrag hier einzubringen.

Wer den Zweck will, der muss auch die Mittel wollen! Es hat also wohl keinen grossen Wert, nur die Versicherung zu wünschen, ohne dass wir uns dabei klar werden, woher wir die Mittel nehmen. Wenn wir die Botschaft des Bundesrates lesen, so sehen wir auf Seite 42, dass er mit einer Mindestausgabe von 22 bis 25 Millionen jährlich rechnet, um auch eine reduzierte Alters- und Hinterbliebenenversicherung durchführen zu können. Wir müssen uns also damit abfinden, dass, wenn wir diese Versicherung einführen, wir für diese Zwecke den runden Betrag von 25 Millionen zur Verfügung stellen müssen.

Bei dieser doch immerhin ganz bedeutenden Ausgabe ist es wohl nicht ungerechtfertigt, wenn wir einen kurzen Blick auf den gegenwärtigen Stand unserer Staatsrechnung werfen. Man hat in den letzten Tagen in der Presse gelesen, dass das Defizit des Jahres 1924 in der ordentlichen Verwaltungsrechnung rund 21,600,000 Fr. ausmacht und dass das ein ganz wesentlicher Fortschritt sei. Ich habe am Samstag in unserem Kanton von ganz ernsthafter Seite die Meinung vertreten hören, die Finanzen der Eidgenossenschaft hätten sich von Jahr zu Jahr verbessert. Ich weiss nicht, wo der betreffende Herr diese Meinung aufgelesen hat, sicherlich nicht aus den Zahlen der Rechnung. Es ist schade, dass bei dieser Pressnotiz der letzten Tage nicht auch beigefügt wurde, dass das Defizit der ausserordentlichen Kapitalrechnung die Kleinigkeit von 40,000,000 Fr. beträgt. Das kommt zur ordentlichen Verwaltungsrechnung hinzu. Zudem haben wir in der ordentlichen Kapitalrechnung einen Rückschlag von 9,513,000, abzüglich 2,975,000 für Amortisation der Anleiheausgaben, so dass die Gesamtrückschläge der letzten Jahresrechnung die Kleinigkeit von 68,153,000 betragen, und nicht nur 21 Millionen. Hiervon geht nun allerdings ab der Betrag der Kriegssteuer. Allein die Kriegssteuer ist für einen ganz besondern Zweck reserviert und kann nicht zur Deckung der allgemeinen Auslagen, der ordentlichen und der ausserordentlichen Verwaltungsrechnung herangezogen werden. Die Botschaft, die wir am 27. November erhalten haben, über die Sanierung der Staatsfinanzen, ist nach dieser Richtung hin etwas unklar. Sie entspricht allerdings dem gewollten Zwecke, aber man muss sich an Ort und Stelle erkundigen, wie eigentlich die Sache gemeint sei.

Nun wäre die Angelegenheit an und für sich nicht so schlimm, wenn diese Defizite einmal verschwinden würden. Allein wir haben auch im Budget des Jahres 1925 in der Verwaltungsrechnung einen Ausfall von 16,510,000 und in der ausserordentlichen Kapitalrechnung einen Ausfall von 38,900,000. Dieser Ausfall der ausserordentlichen Kapitalrechnung wird in den nächsten Jahren noch nicht verschwinden, weil wir noch viermal, also in den Jahren 1926, 1927 und 1928 und 1929 je 10 Millionen Beitrag an die Bundesbahnen für die Elektrifikation auf dieser ausserordentlichen Rechnung verbuchen müssen.

Nun steht der ganze Sanierungsplan, den wir in der Botschaft Nr. 1940 erhalten haben, in Frage, wenn sie schon heute und auch im folgenden Jahre den Betrag der Tabakzölle aus dem ordentlichen Budget herausnehmen. Es tut mir ausserordentlich leid, dass ich den Optimismus von Herrn Bundespräsident Musy nicht teilen kann, dass es trotzdem gelingen werde, die Finanzen ins Gleichgewicht zu bringen, auch wenn wir den Betrag der Tabakzölle verlieren, die immerhin 14 Millionen Fr. im laufenden Jahre und 18 Millionen Fr., nach Mitteilung von Herrn Oberzolldirektor Gassmann, für die folgenden Jahre betragen. Wenn wir diese Beträge herausnehmen, so werden wir im Budget einfach mit dem Fehlbetrag von 18 Millionen Franken rechnen müssen. Wir können nach der Botschaft des Bundesrates erst dann mit der Amortisation unserer Staatsschuld beginnen, wenn einmal das ordentliche Budget im Gleichgewicht ist. Darin hat Herr Bundespräsident Musy recht, wenn er sagt, es habe keinen Zweck, auf der einen Seite Schulden zu amortisieren und auf der andern Seite in der ordentlichen Verwaltungsrechnung neue zu machen. Das stimmt sicherlich, aber man sollte uns nicht angeben, wir hätten bloss ein Budgetdefizit von 21 Millionen Franken, während in Tat und Wahrheit ein solches von über 60 Millionen Franken vorhanden ist. Das Volk glaubt immer, es sei mit diesen paar Millionen Franken getan, und in Wirklichkeit sieht es bedeutend böser aus.

Ist es nun heute schon unbedingt notwendig, den Betrag der Tabakzölle aus dem Budget herauszunehmen für diesen besondern Zweck der Alters- und Hinterbliebenenversicherung? Ich begreife ja wohl, dass man in gewissen Kreisen einmal etwas Bestimmtes wünscht, allein, praktisch gesprochen, brauchen wir das Geld doch erst auf den Moment, wo wir mit dem Ausführungsgesetz für die Alters- und Hinterbliebenenversicherung zur Einführung bringen wollen. Es wäre also meines Erachtens früh genug, den benötigten Betrag auf jenen Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen, wo das Ausführungsgesetz in Kraft tritt. Es ist nicht, wie Herr Kollega Peter heute gesagt hat, dass sein und mein Antrag eigentlich das Gleiche wollen. Er will die 15 Millionen Franken sofort haben und einen Zuschlag bis auf 25 Millionen Franken auf den Zeitpunkt des Ausführungsgesetzes. Mein Antrag dagegen bezweckt, die gesamten 25 Millionen Franken zwar im Verfassungsartikel zu nennen, sie dort festzulegen, sie aber erst dann zu nehmen, wenn wir sie für die Ausführung des Gesetzes wirklich brauchen.

Aus den Darlegungen von Herrn Kollega Schär haben Sie entnehmen können, dass man im Laufe der Zeit vom Gedanken der versicherungstechnischen Altersversicherung von dem Wege des Kapitaldeckungsverfahrens abgekommen und zu einem etwas einfacheren System überzugehen gewillt ist, nämlich zum Umlageverfahren. Und nun frage ich Sie: Hat es einen Zweck, heute schon, wo wir doch kein Geld haben, speziell einen neuen Fonds zu schaffen für einen Zeitpunkt, wo wir auf dem Umlageverfahren das Geld allerdings aufbringen müssen, aber den Fonds wieder verbrauchen wollen? Gefährden wir nicht gerade mit einer derartigen Anlegung von Kapitalien den Bestand derselben? Betrachten Sie einmal die gewaltigen Summen, die wir bei unsern verschiedenen Fonds in den letzten Jahren abschreiben mussten. Dafür nur ein

Beispiel: Die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt in Luzern arbeitet nach dem Kapitaldeckungsverfahren. Sie bringt jedes Jahr etwa 7 Millionen Franken auf die Seite und schreibt von diesem Betrag jährlich etwa 1 Million Franken ab. Hat es einen Wert, zuerst Geld zusammenzulegen, um dann nachher die Fonds wieder abzuschreiben infolge Verlustrisiken dieser oder jener Art?

Eine zweite Frage: Wenn es nicht gelingt, unser finanzielles Gleichgewicht in der nächsten Zeit wieder herzustellen, wer garantiert uns, dass unsere Valuta den Stand beibehält, den sie heute hat, wenn wir Schulden zu Schulden fügen und wenn wir uns jedes Jahr den Luxus leisten, unsere Schulden um etwa 40 bis 50 Millionen Franken anwachsen zu lassen? Dann legen wir einen Fonds an, der der Gefahr der Entwertung durch die Valuta ausgesetzt ist, gerade deshalb, weil wir das Gleichgewicht der Finanzen nicht hergestellt haben.

Sie mögen nun entscheiden, wie Sie wollen. Ich halte es für verfehlt, in einem Zeitpunkt Kapitalien in Fonds zu sammeln, wo wir in der Staatsrechnung die dargestellte Situation haben. Man nimmt ja das Geld nur an einem Orte weg, wo es nicht ist, und legt es für einen andern Zweck hin, wo man es im Moment nicht braucht. Ich empfehle Ihnen deshalb, wenn vielleicht nicht für den Augenblick, so doch für einen spätern Zeitpunkt der Beratung, sich die Frage zu überlegen, ob es nicht ebenso richtig ist, die 25 Millionen Franken, die wir brauchen für die Versicherung, im Verfassungsartikel festzulegen, sie aber auf den Zeitpunkt bereitzustellen, wo das Ausführungsgesetz in Kraft tritt und inzwischen für die 3, 4, 5 oder 6 Jahre, die es noch gehen kann bis dahin, diese paar Millionen Franken der Staatsrechnung zu lassen, wo wir sie zur Deckung und Herstellung unseres finanziellen Gleichgewichtes ausserordentlich notwendig brauchen.

Präsident: Es sind nun sämtliche Anträge begründet worden, soweit die Antragsteller überhaupt anwesend sind. Es stellt sich daher die Frage des Geschäftsreglements bezüglich Schluss der Diskussion. Ich würde Ihnen angesichts der Bedeutung der Sache nur beantragen, zu beschliessen, dass keine weitem Redner — es sind deren 39 eingeschrieben — als die schon angemeldeten zugelassen werden.

Zustimmung. — Adhésion.

Jenny-Ennenda: Der Sprechende möchte sich in Kürze einzig darüber aussprechen, ob in den vorliegenden Bundesbeschluss auch die Invaliditätsversicherung mit einbezogen werden soll oder aber, ob sich der Antrag betreffend Ergänzung der Bundesverfassung zum Zwecke der Förderung der Sozialversicherung lediglich auf die Einführung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung beziehen soll.

Die Ansichten gehen in dieser Hinsicht stark auseinander und ich gestehe, dass man in guten Treuen verschiedener Meinung sein kann. Im Oktober 1920 hat der Nationalrat auf Grund der bundesrätlichen Botschaft vom Juni 1919 alle drei Versicherungszweige in seinen Beschluss einbezogen und der Ständerat hat unterm 8. Dezember 1922 im gleichen Sinn Beschluss gefasst. Finanzielle Gründe veranlassten dann den Bundesrat, in einem Nachtragsbericht vom 23. Juli 1924 zu beantragen, die Invaliditätsversicherung auszuschalten. Ausser der Ueberzeugung, dass für

die gleichzeitige Durchführung aller drei Versicherungszweige die Mittel aufzubringen seien, scheinen nicht unwesentlich die üblen Erfahrungen mitgespielt zu haben, die man bei der sogenannten Militärversicherung gemacht hat und noch macht. Ihre Kommission, die die Sache mehrmals und einlässlich beraten hat, teilt in ihrer Mehrheit die Auffassung, dass schlechterdings von einer gleichzeitigen Durchführung der drei Versicherungszweige nicht die Rede sein könne. Diese gleiche Mehrheit glaubt aber, dass jetzt schon die Möglichkeit der späteren Verwirklichung der Invaliditätsversicherung geschaffen werden sollte, damit nicht in späterer Zeit nochmals eine Volksbefragung nötig wird. Der Sprechende teilt diese Ansicht und mit ihm gehen weitere Kreise einig.

Sie sind ohne Zweifel u. a. im Besitze einer Eingabe des Konkordates der Schweiz. Krankenkassen, einer Vereinigung von über 800,000 Mitgliedern, aus allen Schichten der Bevölkerung zusammengesetzt. In dieser Eingabe wird nachdrücklich verlangt, dass die Invalidenversicherung bei Anlass der Ergänzung der Bundesverfassung mitberücksichtigt werde. Dabei wird aber ohne weiteres zugestanden, dass den beiden andern Versicherungszweigen, d. h. der Alters- und der Hinterbliebenenversicherung die Priorität zufalle. Tragen wir dieser Stimmung und diesem Begehren aus weitesten Volkskreisen Rechnung; bringen wir ihnen nicht unnötig eine Enttäuschung und vermehren wir nicht unnötig die Zahl der Gegner; sie ist ohnedies gross genug.

Zum Schluss noch einige wenige Worte über die Militärversicherung oder, besser gesagt, über das Militärhaftpflichtgesetz. Die enormen Summen, die die Durchführung dieses Gesetzes erfordert und die schlechten Erfahrungen mit diesem Gesetze werden gemeinhin gegen die Invalidenversicherung ausgespielt. Meines Erachtens nicht ganz mit Recht, denn beim Militärversicherungsgesetz gelangen, wie bei der Unfallversicherung, Leistungen zur Auszahlung, die auf den Erwerb basieren und die so bemessen sind, dass sie zu einem bescheidenen Auskommen des Patienten in der Regel genügen sollen. Bei einer allgemeinen Invalidenversicherung dagegen dürfte es sich, wie heute morgen schon Herr Kollega Klöti ausgeführt hat, nur um kleinere Renten handeln, um einheitliche Renten, zu etwelcher Verbesserung der Lebenshaltung dienend. Missbräuche dürften daher zu den Ausnahmen gehören und kaum wesentliche Belastungen verursachen. Die Erfahrungen mit unserer glarnerischen Versicherung bestätigen dies. Ich glaube, dass Sie der reservierten Fassung, welche Ihnen die Mehrheit der Kommission vorschlägt, zustimmen dürfen. Diese Fassung stellt die Alters- und Hinterbliebenenversicherung ausdrücklich in den Vordergrund. Sie sieht die Durchführung, d. h. die Verwirklichung der Invalidenversicherung, erst für später vor. Darüber, was unter später zu verstehen ist, wird die Zukunft entscheiden und nicht zuletzt die finanzielle Lage des Bundes und der Kantone. Diese wird in der Hauptsache das Tempo bestimmen, das Intervall zwischen der ersten und zweiten Etappe. Die vorgesehene Fassung hat den Vorteil, dass verfassungsrechtlich die ganze Angelegenheit auf einmal geregelt wird. Ich empfehle Ihnen, diesem Vorschlage zuzustimmen.

Hunziker: Die gegenwärtige Situation macht mir den Eindruck, dass wir in der Frage der Altersversicherung von einem Extrem ins andere gekommen sind. Ursprünglich, als die Expertenkommission tagte, wurden Versprechungen gemacht, die man nachher doch nicht halten konnte. Man sprach von einer Versicherungsrente von 1000 bis 2000 Fr. und zwar im Falle der Invalidität, des Alters und für die Hinterbliebenen. Auf einem ähnlichen Standpunkte stand auch noch die Botschaft des Bundesrates von 1919. Heute scheint mir aber, namentlich nach dem Tenor und den Konsequenzen der Nachtragsbotschaft des Bundesrates die offizielle Meinung in dieser Frage doch allzu kleinmütig geworden zu sein. Verbesserungen sind ganz entschieden am Platze.

Ich möchte in bezug auf die Schlussfolgerungen der Nachtragsbotschaft und in bezug auf die Anträge der Kommission dreierlei Erwägungen anbringen. Einmal die Frage: sollen wir im Verfassungsartikel unnötige Bindungen eingehen? Da kommt in erster Linie in Frage die Weglassung der Invalidenversicherung. Ich will dasjenige, was Herr Klöti heute morgen meines Erachtens mit vollem Recht auseinandergesetzt hat, nicht wiederholen. Es sei nur noch darauf aufmerksam gemacht, dass der Bund ja heute schon nach dem Verfassungsartikel über die Kranken- und Unfallversicherung die verfassungsrechtliche Kompetenz hat, zum Teil über die Invalidenversicherung vielleicht in der Hälfte aller eintretenden Invaliditätsfälle zu legiferieren. Alle Invaliditätsfälle nämlich, die aus Krankheit oder aus Unfall entstehen, und das ist gewiss ein grosser Prozentsatz, fallen jetzt schon unter die Verfassungskompetenz des Bundes. Nun will man die Invaliditätsfälle, die sonstwie noch entstehen, von der verfassungsrechtlichen Kompetenz ausschliessen, so dass, wenn man die Frage der Invaliditätsversicherung wieder einmal regeln will, man einen neuen Verfassungsartikel schaffen muss. Mit Recht hat man gefunden, dass dieser Standpunkt doch nicht gut angehe. Auch die Kommission hat nachträglich einen andern Antrag gestellt. Allein auch dieser Antrag befriedigt mich nicht. Es wird darin eine unnötige Bindung eingegangen, die Bindung, dass die Invalidenversicherung unter allen Umständen in einem späteren Zeitpunkt eingeführt werden muss. Diese Bindung ist absolut unnötig. Wir wissen nicht, ob, wenn die Frage noch einmal geprüft wird, der Bundesrat nicht doch wieder auf den frühern Standpunkt zurückkommt. Der Bundesrat sowie die Expertenkommission haben schon einmal den Standpunkt vertreten, dass die Altersversicherung am richtigsten in Verbindung mit der Invalidenversicherung eingeführt wird und dass ihr dann die Hinterbliebenenversicherung angegliedert werden soll. Wir wissen nicht, ob wir nicht bei nochmaliger Prüfung doch wieder dazu kommen, die Frage in gleichem Sinne zu entscheiden, um so mehr, als zur Lösung der Hinterlassenenversicherung in Verbindung mit der Altersversicherung viel mehr Mittel nötig sind als für die Durchführung der Altersversicherung und Invalidenversicherung. Herr Bundesrat Schulthess hat heute morgen, ich darf es wohl sagen, mit etwas Uebertreibung die Gefahren der Einbeziehung der Invalidenversicherung geschildert. Er hat gesagt, es gebe eine Bürokratie, bis die Invalidität festgestellt sei und so fort. Der Vorgang in anderen

Ländern und auch im kleinen Lande des heiligen Fridolin, im Kanton Glarus, beweist aber, das können die Herren von Glarus bezeugen, dass die Einbeziehung der Invalidenversicherung durchaus nicht diese üblen Folgen gehabt hat, indem die Feststellung der Invalidität keine Schwierigkeiten bietet, zumal bei so kleinen Renten! Ich möchte Ihnen also empfehlen, hier nicht eine unnötige Bindung einzugehen und nicht zu bestimmen, dass die Invalidenversicherung unter allen Umständen erst nachher eingeführt werden dürfe, sondern am alten Beschlusse des Nationalrates und des Bundesrates festzuhalten und einfach zu sagen: Der Bund wird die drei Versicherungszweige einführen! — Wann und in welcher Kombination, das ist dann Sache der Ausführungsgesetzgebung. Ich stimme also in diesem Punkte mit der Minderheit Ihrer Kommission für Festhalten an Ihren früheren Beschlüssen.

Eine andere Bindung wird in bezug auf die Hinterlassenenversicherung vorgesehen. Man sagt in der neuen Vorlage der Kommission, die Altersversicherung und die Hinterlassenenversicherung müssten unbedingt miteinander eingeführt werden. Auch diese Bindung scheint mir nicht notwendig zu sein. Wir wissen nicht, wie die finanziellen Mittel gestaltet sind zur Zeit, da wir an die Ausführung dieser Gesetze gehen. Namentlich jetzt, wo man im Verfassungsartikel die finanziellen Mittel beschnitten und alle die Finanzquellen weggelassen hat, ist es meines Erachtens geradezu gefährlich, zu sagen, die beiden Versicherungsarten müssten unter allen Umständen miteinander eingeführt werden. Früher, als man im Verfassungsartikel noch eine Reihe von Finanzquellen vorsah, sagte man ausdrücklich, die einzelnen Versicherungen könnten nacheinander oder miteinander eingeführt werden. Heute aber, wo man eigentlich nur noch eine einzige Finanzquelle, den Tabak, nennt, heisst es plötzlich: Die Alters- und Hinterbliebenenversicherung müssen miteinander eingeführt werden. Das kann zu einem Radschuh in der Entwicklung der Volks- und Sozialversicherung in der Schweiz werden, indem lange Zeit vergehen kann, bis die Mittel für beide Versicherungen vorhanden sind. Dazu Hand zu bieten, haben wir keinen Anlass; es sind noch Hindernisse genug vorhanden. Ich möchte auch in dieser Beziehung mit der Minderheit der Kommission stimmen und am frühern Antrag des Bundesrates und am Beschluss des Nationalrates festhalten und den Abs. 4 streichen.

Eine zweite Bemerkung bezieht sich auf das angewendete Versicherungsverfahren. Es scheint mir, dass man sich in der Nachtragsbotschaft des Bundesrates jetzt schon etwas zu sehr auf ein bestimmtes Versicherungsverfahren festgelegt habe, nämlich auf das Umlageverfahren. Diese Frage hat finanzielle Konsequenzen; es ist eine sehr wichtige Frage für die Ausführung des Gesetzes. Das Umlageverfahren besteht darin, dass man alle Jahre ausrechnet, wieviel es braucht, um allen alten Leuten die vorgesehene Rente, sagen wir also einmal 400 Fr., zu verabfolgen. Diese Summe wird auf sämtliche Versicherungspflichtige verteilt. Dies hat zur Folge, dass der junge wie der alte Versicherungspflichtige, der 22jährige wie der 50jährige, gleich viel Prämien zu zahlen hat, dass sie dann aber auch gleich viel Rente erhalten werden. Das führt aber zu einer Ungerechtigkeit:

Wer mit 22 Jahren einbezahlt, der erhält mit 65 Jahren gleich viel wie derjenige, der erst mit 50 Jahren anfängt, einzuzahlen. Der Eine hat also 43 Jahre lang seine Beiträge geleistet, der andere nur 15 Jahre lang. Der eine hat über 1250 Fr., der andere nur 450 Fr. geleistet. Das führt versicherungstechnisch und sozial gedacht zu Ungerechtigkeiten. Dagegen ist viel richtiger, und entspricht dem volkserzieherischen Charakter viel besser, wenn man das reine Versicherungsprinzip, das sog. Kapitaldeckungsverfahren wählt. Danach erhält jeder Versicherte, im Falle er das Versicherungsalter erreicht, diejenige Rente, die seinen Einlagen entspricht plus Zins und Zinseszins, plus eventuelle Zuschüsse des Staates und der Gemeinde. So wird die Folge dieses Versicherungsverfahrens sein, dass wenn einer mit 16 Jahren anfängt einzubezahlen, er mit 65 Jahren eine Rente von über 800 Fr. erhält. Der 25jährige erhält 537 Fr., der 35jährige 303 Fr., der 50jährige noch 100 Fr. An diese Renten sollen dann sowohl Bund als Kantone und Gemeinden ihre Zuschüsse leisten. Wenn das geschieht, so werden diese Renten ganz ansehnlich erhöht. So sollte z. B. der Bund an die im 65. Altersjahr fällige Rente einen Zuschuss von jährlich 200 Fr. leisten. Dann erhält derjenige, der mit 16 Jahren in die Versicherung eintritt, eine Rente von 1004 Fr., wenn Kanton und Gemeinden noch weitere 200 Fr. Zuschüsse an die Rente leisten, so 1204 Fr. Der mit 35 Jahren Eintretende erhält mit dem Bundeszuschuss 503 Fr., mit den Kantons- und Gemeindegzuschüssen 703 Fr. Der mit 50 Jahren Eintretende erhält 300 Fr., mit den Kantons- und Gemeindegzuschüssen 500 Fr. usw. Sie sehen, so werden die Renten ganz automatisch grösser, je länger der Versicherungspflichtige einbezahlt hat. Sie wachsen mit den Jahren, was bei dem Umlageverfahren nicht der Fall ist.

Auch die finanzielle Mitwirkung wird dadurch viel leichter gestaltet. Die Leistungen des Bundes und der Kantone können dann konzentriert werden als Zuschüsse an die versicherungsmässig fälligen Renten, nicht an die Prämien. Wollte man Jahr für Jahr an jede Prämie einen bestimmten Staatsbeitrag anrechnen, so gäbe das eine bureaukratische Buchhaltung. Nicht so, wenn der Zuschuss einfach an die effektive Rente geleistet wird. Es könnte dann der Zuschuss vornehmlich an die weniger Vermöglichen geleistet werden, so dass er an Vermögliche nicht ausgerichtet wird. Man schlägt in der Botschaft des Bundesrates vor, es sollten die vermöglichen Leute überhaupt jede Rente und also auf ihre Einzahlung verzichten. Ich zweifle daran, dass das so leicht geschehen wird. Viel eher könnte aber durchgeführt werden, dass der Zuschuss nur an die unermöglichen Teile des Volkes geleistet wird. Dann würden auch die Mittel des Bundes, die für die Finanzierung der Altersversicherung nötig sind, nicht unbedeutend reduziert. Für eine solche Altersversicherung würde z. B. unter Anrechnung eines Bundeszuschusses von 200 Fr. an die Rente eine Bundesleistung von zirka 29 Millionen flüssig gemacht werden müssen, bei Angliederung der Witwen- und Waisenversicherung dann weitere 15 Millionen.

Ich möchte mich nun noch zur Hauptfrage wenden. Wie ich bereits gesagt habe, wird die Finanzierung bei Wahl des reinen Versicherungsprinzipes

bedeutend erleichtert. Die Schwäche dieser Versicherung ist die, dass für die ersten 15 bis 20 Jahre nur kleine Renten resultieren und die grösseren Renten erst mit der Länge der Einzahlungen möglich werden. Hier ist nun notwendig, dass der Bund und die Kantone um diesen Ausgleich der älteren Jahrgänge zu schaffen, gerade in diesem Uebergangsstadium eine erkleckliche, sogar eine grössere Zuwendung machen, als dies vielleicht später noch notwendig sein wird.

Es wäre eine ideale Sache, wenn der Bund gerade für diese Uebergangszeit, um die Altersversicherung zu schaffen, einen grösseren Vermögenskomplex gebildet hätte, welcher nun dazu dienen könnte, diese kleineren Anfangsrenten von 150 Fr. usw. auf 400, 500, 600 Fr. zu erhöhen. Darum sympathisiere ich auch heute noch mit der Initiative, die man nach ihrem Initianten und Motionär Initiative Rothenberger genannt hat.

Die Finanzfrage droht die ganze Angelegenheit zu verwirren und wird noch vielleicht schuld daran, wenn wir in absehbarer Zeit überhaupt nicht zu einer Altersversicherung gelangen. Das wäre höchst bedauerlich und ein Armutszeugnis der Demokratie. Ich begrüsse nun die letzte Wendung, die in der Kommission erfolgt ist, dass der ganze Tabakertrag zur Finanzierung herangezogen werden soll. Allein meines Erachtens ist es doch auch richtig, dass nach dem Gefühl der ausgleichenden Gerechtigkeit es notwendig wäre, dass auch der Besitz in einer gewissen Form herangezogen würde. Das würde auch den seinerzeitigen Versprechungen mit der Erbschaftssteuer, demjenigen, was man vor fünf Jahren von der Durchführung einer Altersversicherung sich gedacht hat, besser entsprechen.

Es ist in dieser Beziehung meines Erachtens die Idee der Initiative Rothenberger nicht abzulehnen, wonach der Kriegssteuerertrag zur Finanzierung der Versicherung herangezogen werden sollte. Es ist zwar heute vom Bundesrätstisch aus gesagt worden, es liege ein feierliches Versprechen vor, die Kriegssteuer nur für die Kriegsmobilmachungskosten zu verwenden. Es liegt aber auch ein Versprechen vor, unter allen Umständen die Altersversicherung durchzuführen und zu finanzieren.

In der Nachtragsbotschaft wird vorgeschlagen, man solle veranlassen, dass die vermöglichen Kreise die Prämie bezahlen müssen, dann aber auf die Rente verzichten. Das ist aber eigentlich nicht viel anderes als eine verkappte Bundessteuer zu Zwecken der Versicherung, nur mit dem Unterschied, dass sie dauernd genommen wird, und dass sie für jeden auf ein bestimmtes Mass beschränkt wird, dass es eine Kopfsteuer bleibt.

Ist es richtig, dass der Zweck der Kriegssteuer der Zuwendung an eine Altersversicherung so ferne liegt? Kann eine Leistung aus der Kriegssteuer nicht als ein Dankopfer der Besitzenden für das Ueberstehen der ganzen Kriegszeit betrachtet werden? Und ist das Opfer denn ein so grosses? Man hat bei Schaffung der Kriegssteuer gesagt, die Kriegssteuer müsse ausreichen für die Kapitalausgaben des Truppenaufgebotes bis 1918. Diese betragen 1160 Millionen Franken. In der Botschaft des Bundesrates von 1918 wurde ausgerechnet, dass die Kriegssteuer nun wahrscheinlich viermal bezogen werden müsse, also bis 1936. Nun hat sich aber der Glücks-

fall ereignet, dass dies Erträgnisse der Kriegssteuer und der Kriegsgewinnsteuer bedeutend höhere sind als man erwartet hat. Aus der Kriegsgewinnsteuer, der ersten Kriegssteuer und der ersten Rate der ausserordentlichen neuen Kriegsgewinnsteuer sind bereits 810 Millionen Franken an die Kriegsschuld von 1160 Millionen Franken bezahlt worden, so dass nur noch 350 Millionen zur Abtragung übrig bleiben. Unsere Steuerbehörden sagen, es sei dazu eine Dauer von 10 Jahren notwendig. Es müsste also die Kriegssteuer im Jahre 1934 abgebrochen werden. Sie würde $3\frac{1}{2}$ Perioden statt wie vorgesehen vier Perioden lang bezogen werden.

In der Botschaft von 1918 hat man gesagt, die Kriegssteuer werde voraussichtlich bis 1936 bezogen werden. Ist es nun notwendig, dass im Jahre 1934 den Vermöglicheren im Volke eine halbe Periode Kriegssteuer geschenkt wird? Wenn man diese zwei Jahre noch beziehen würde, wie man das vorausgesagt und womit jedermann gerechnet hat, so würde das immerhin schon einen solchen Ausgleichsfonds für die Altersversicherung von 80 bis 100 Millionen Franken ergeben. Wenn man sie noch weitere zwei Jahre beziehen würde, so ergäbe das voraussichtlich einen Ertrag von 200 Millionen Franken. Das wäre nun die Vermögenszuwendung, mit der man die Schwächen der Versicherung ausgleichen und für die alten Jahrgänge die versicherungsmässigen Renten erhöhen könnte.

Ich bin deshalb nach wie vor der Auffassung, dass eine solche Zuwendung in irgendeiner Art erfolgen muss. Die heutige parlamentarische Lage erlaubt es ja nicht, auf die Frage zurückzukommen, nachdem in bezug hierauf keine Differenz mit dem Ständerat besteht. Aber früher oder später wird man auf diese Idee zurückkommen müssen, sei es durch Annahme der Initiative Rothenberger, sei es im Fall einer Ablehnung durch Schaffung eines andern Ausgleichsfonds aus Auflagen Besitz und Vermögen (z. B. aus der Stempelsteuer) der den Zwecken der Versicherung dienen müsste.

Meyer-Zürich: Gestatten Sie, dass ich den wenigen Ausführungen, die ich Ihnen machen möchte, einige Bemerkungen ganz allgemeiner Natur voranschicke. Es handelt sich bei der Alters- und Invalidenversicherung vorab um zwei Hauptpunkte, um die sich die Diskussion dreht, nämlich die Frage der Einbeziehung der Invalidenversicherung und die Frage der Finanzierung. Nun hat die nationalrätliche Kommission zu allerletzt noch, also in der letzten Woche eine Sitzung abgehalten und gerade in diesen beiden Punkten eine Verständigung der Mehrheit der Kommission herbeigeführt, eine Verständigung, bei der sich wenigstens die bürgerlichen Parteien vereinigt haben. Ich glaube hier sagen zu dürfen, dass diese Verständigung vorab der Bemühung unseres Ratspräsidenten, Herrn Mächler, des verdienten Präsidenten der vorberatenden Kommission und einigen andern Mitgliedern, von denen nur die Herren Stohler und Odinga genannt sein mögen, zu danken ist.

Jedenfalls haben wir alle diese Nachricht, dass die Mehrheit der Kommission sich in diesen beiden Hauptpunkten der Frage geeinigt habe, mit grosser Befriedigung entgegengenommen. Man hätte nun erwartet, dass dieses Moment der Verständigung hier im Rate zum Ausdruck gekommen wäre. Ich bedaure, sagen

zu müssen, dass das in keiner Weise erfolgt ist. Schon die beiden Herren Referenten der Kommission haben mehr Gewicht auf ihre persönlichen Auffassungen und ihren privaten Standpunkt in dieser Sache gelegt als auf die Anträge der Kommissionsmehrheit, die sie zu vertreten gehabt hätten, und auch die weitem Redner, ich nehme etwa die Herren Stohler und Jenny-Glarus aus, haben viel mehr auf ihren persönlichen Standpunkt verwiesen als auf diese beiden Hauptpunkte, auf denen eine Einigung stattgefunden hat. Ich hoffe, dass die kommenden 35 Redner in dieser Richtung noch eine Korrektur anbringen werden. Ich möchte auch sagen, dass selbst der Vertreter des Bundesrates sich nicht mit besonderer Wärme für diesen Einigungsantrag eingesetzt, sondern dass auch er den Standpunkt des Bundesrates, man wird ihm das nicht verübeln, in allererster Linie gestellt hat.

Und doch glaube ich, das grosse Werk der Altersversicherung könne nur durch gemeinsame Mitarbeit der Parteien, ich sage vorderhand jetzt der bürgerlichen Parteien, nachdem sich die sozialdemokratische Partei ausserhalb diese Einigung gestellt hat, gefördert und verwirklicht werden. Es ist ja richtig, was Herr Dr. Klöti heute morgen gesagt hat, das was wir beschliessen, ist der Gegenvorschlag zur Initiative Rothenberger, und er hat mit einigem Recht gesagt, das, was wir der Initiative Rothenberger entgegenstellen, sei eigentlich doch ein unvollendetes Werk. Er hat gemeint unvollendet insofern, als die parlamentarische Beratung ja nicht zu Ende geführt werden kann vor der Abstimmung, weil der Ständerat darüber nicht Beschluss fassen kann. Durch die plötzliche Festsetzung des Abstimmungsdatums wird es nun wirklich unsere Sache sein, hier den Weg zu weisen. Umso notwendiger ist es, dass im Nationalrat eine eindrückliche Mehrheit für diese Vorlage der Mehrheit der Kommission entsteht und ich möchte wünschen, dass die Vertreter derjenigen Parteien, die in der Kommission an der Einigung teilhaben, auch hier im Rate diesem Einigungsvorschlag zustimmen und den Verständnisswillen, der dort geherrscht hat, auch hier bekunden. Ich hoffe, dass aus diesen Beratungen dann eine Vorlage hervorgeht, die den festen Willen des Parlaments, das alte Postulat der Altersversicherung zu erfüllen, zweifellos kund tut.

Der Einigungsvorschlag der Kommissionsmehrheit bezieht sich also in erster Linie auf die Frage: Wie soll die Invaliditätsversicherung einbezogen werden in den Verfassungsartikel? Da scheint mir nun, der Mehrheitsantrag bilde einen gangbaren Weg. Es handelt sich hier um ein Entgegenkommen der bürgerlichen Parteien. Aber ich glaube, man hat uns dieses Entgegenkommen schlecht belohnt, wenn man, wie es heute Herr Dr. Klöti getan hat, erklärte, die freisinnig-demokratische Partei habe die Invalidenversicherung nur aus taktischen Gründen, nicht aus sachlichen Gründen aufnehmen wollen. Das ist doch eine ganz irreführende Darstellung. Wir anerkennen ja eine gewisse Berechtigung der Bemerkungen des Herrn Klöti, dass es wünschbar wäre, dass die Invalidenversicherung eingeführt würde. Aber wir stehen doch vor der offenbaren Unmöglichkeit der sofortigen Einführung. Dieser Einsicht können sich auch die Kreise nicht verschliessen, die der Partei des Herrn Dr. Klöti angehören. Sie müssen selber sagen, dass wir dazu neue Finanzquellen zuerst beschaffen müssen.

Wenn man davon ausgeht, dass die sofortige Einführung der Invalidenversicherung nicht möglich sei, so ist es dann allerdings in der Hauptsache eine taktische Frage, ob man die Invalidenversicherung schon im Verfassungsartikel nennt und sie dann durch Gesetz einführt, oder ob man sie ganz weglässt. Das ist die taktische Frage. Aber das berührt die sachlichen Argumente, die die bürgerlichen Parteien hier geltend machen, nicht im mindesten und rechtfertigt den Vorwurf des Herrn Klöti nicht. Die namentliche Aufführung der Invalidenversicherung im Verfassungsartikel wird die Einführung erleichtern, und man hätte denken sollen, dass auch die Kreise, die sehr auf die Invalidenversicherung halten, sich mit diesem Modus hätten befreunden können. Aber man schützt nun das Misstrauen vor, das Misstrauen, das, wie Herr Dr. Klöti gesagt hat, hervorgerufen sei durch die Verschleppung. Nein, es ist nicht hervorgerufen durch die Verschleppung. Bereits im Jahre 1918, also schon bevor sich irgendwelche Verschleppung kundgab, hat Herr Dr. Rothenberger gesagt, man habe zu den gesetzgebenden und administrativen Behörden der Schweiz in bezug auf die Altersversicherung nicht mehr das nötige Zutrauen. Man hat also schon früh angefangen, hier mit dem Zutrauen abzubauen, und es ist kein Grund, unsern Mittelweg zu verwerfen, indem man sagt, man habe Misstrauen in die Bundesversammlung.

Noch ein Wort zur Finanzfrage. Es ist heute morgen im Hinblick auf die Finanzierungsfrage hier der Vorwurf an die bürgerlichen Parteien gerichtet worden, es seien die letzten Beschlüsse auf parteipolitisches Reagieren zu der Angelegenheit zurückzuführen. Von Herrn GrosPierre glaube ich das Wort gehört zu haben, dass er sagte, es handle sich hier um ein « problème électoral » und nicht um ein « problème social ». Ich glaube, hier hat Herr Dr. Klöti den Boden der objektiven Erörterung verlassen; für die Partei der ich anzugehören die Ehre habe, möchte ich dagegen Verwahrung einlegen, dass man hier von parteipolitischer Taktik spricht. Diejenige Partei, der Herr Dr. Klöti angehört und die seinerzeit die Parteiparole gegen die wiederholte Kriegssteuer, das sozialste Steuergesetz, das wir je in diesem Saale beschlossen haben, ausgegeben hat, sollte mit solchen Vorwürfen gegenüber andern Parteien recht vorsichtig sein.

Ich möchte nun aber noch einen grundsätzlichen Gesichtspunkt in der Finanzfrage geltend machen, auf die These hinweisend, die von sozialdemokratischer Seite vertreten worden ist und nun auch von unserem Kollegen Herrn Hunziker, dass zu einem Teil die Versicherung aus Besitzsteuern, aus direkten Steuern gedeckt werden sollte. Es ist gesagt worden, das sei der Kern der Initiative Rothenberger, und wenn wir eine richtige Gegenvorlage machen wollen, dann müsste dies auch in unserer Vorlage enthalten sein. Da müssen wir fragen: Ist diese These denn richtig? Es ist doch ein Gemeingut der Steuertheorie, dass den Steuern zwei Gesichtspunkte zugrunde gelegt werden sollen, der Gesichtspunkt der Allgemeinheit und der Gesichtspunkt der Leistungsfähigkeit. Aber wohlverstanden, diese Gesichtspunkte sind nur massgebend und können vernünftigerweise nur massgebend sein für ein Steuersystem, aber nicht für eine einzelne Steuer, nur für das gesamte Steuerwesen eines öffentlichen Körpers.

Wir haben ja z. B. bei der eidgenössischen Kriegs-

steuer das sogenannte Existenzminimum für Erwerb und Vermögen ziemlich hoch angesetzt, höher als wir es gewohnt waren in den kantonalen Steuergesetzen, und das ist ja ganz vernünftig. Aber dem steht dann entgegen, dass die Leute, die hier nicht getroffen werden, durch indirekte Steuern erfasst werden. Das ist ein rationelles Steuersystem. Aber so wenig nun diese beiden Gesichtspunkte für eine einzelne Steuer geltend gemacht werden können, so wenig können sie Geltung haben für eine einzelne Ausgabe, die der Staat zu machen hat. Man kann nicht sagen: Jetzt, wo diese Ausgabe gemacht werden muss, muss sie gedeckt werden sowohl aus Besitzsteuern als auch aus indirekten Steuern. Entscheidend ist immer, ob das Ganze nach richtigen Gesichtspunkten verteilt sei. Wenn wir das untersuchen — wir haben uns zuletzt bei der Behandlung des Budgets 1925 über diese Dinge unterhalten —, so wissen wir, dass in der Botschaft zu diesem Budget die Tatsache festgenagelt worden ist, dass der Bund allein für die Jahre 1913 bis 1924 mehr als eine Milliarde an direkten Steuern, dagegen weniger als eine Milliarde an indirekten Steuern erhoben hat. Beim Bund ist diese richtige Verteilung also gewährleistet. Aber noch mehr. Wir haben damals auch die Zahlen der Jahre 1913 bis 1924 für Bund, Kantone und Gemeinden zusammen genannt und haben dabei die Kriegssteuer, die man uns immer wieder als eine vorübergehende Steuer bei solchen Rechnungen abdekretiert, weggelassen und sind dennoch bei Bund, Kantonen und Gemeinden zusammen auf ein Verhältnis zwischen direkter und indirekter Steuer gekommen von 65 % für die direkten und 35 % für die indirekten Steuern. Man hat heute die Länder aufgezählt, die eine Invalidenversicherung eingeführt haben; man ist bis Portugal hinabgegangen und bis nach Rumänien hinauf. Man soll doch einmal bei diesen Ländern untersuchen, wie sie die Finanzen aufbauen und solche Aufgaben, wenn sie sie überhaupt durchführen, finanzieren, und wie dort das Verhältnis zwischen direkten und indirekten Steuern ist.

Aber ich denke, die Herren, die immer die Rufer in der Vermehrung der Besitzsteuern sind, die noch mehr als diese 65 % an Besitzsteuern wollen, könnten vorderhand mit ihrem Ergebnis hübsch zu frieden sein. Man hat kürzlich die Steuerstatistik von Baselstadt angesehen und dabei bemerken können, wie die grossen Vermögen zurückgegangen sind, absolut und proportional. Dieses Ergebnis könnte also die Herren, die nicht genug haben, doch einigermassen zufriedenstellen.

Aber nun erhebt sich die Frage, wie man dazu kommt, ganz besonders bei der Altersversicherung zu verlangen, sie solle zu einem Teil aus direkten Steuern finanziert werden? Ich spreche jetzt nicht von denen, die aus Dogma erklären, die indirekte Steuer sei die schlechte und die direkte Steuer sei die gute, sondern ich spreche von denen, die noch einigermassen unvoreingenommen urteilen können. Und da möchte ich sagen: Wenn Sie die Geschichte der Finanzierung der Altersversicherung durchgehen, so werden Sie sehen, dass man früher immer wieder darauf hingewiesen hat, diese Versicherung werde aus indirekten Steuern finanziert werden. Sie erinnern sich, dass man im Jahre 1918 lange darüber gestritten hat, auf welchen Betrag die zweite Kriegssteuer gebracht werden solle. Man hat verlangt, sie solle zur Amortisation der Mobilisationsschulden dienen, man hat sie

ja anfänglich Amortisationssteuer nennen wollen; und dann hat man darüber diskutiert, ob sie die Hälfte, drei Viertel oder das Ganze der Kapitalausgaben der Mobilisation tragen soll. Es ist dann im Ständerat beschlossen worden, und wir haben dem zugestimmt, dass der ganze Betrag der Kapitalausgaben durch die Kriegssteuer bestritten werden solle. Man ist also von 375 Millionen auf 500, dann auf 600 Millionen gegangen, womit dann unter Einbeziehung der ersten Kriegssteuer und der Kriegsgewinnsteuer die Mobilisationsschuld gedeckt werden soll. Damals hat vielfach die Auffassung geherrscht, und sie ist auch ausgesprochen worden, dass für soziale Zwecke indirekte Steuern zur Verwendung kommen sollen. Gerade diejenigen, die sich im Ständerat dafür eingesetzt haben, dass man die Quote der Kriegssteuer erhöhen solle, dass man das Ganze der Kapitalausgaben für die Mobilisation durch die Kriegssteuer decken solle, haben das mit dem Hinweis darauf getan, dass für die sozialen Zwecke vorab indirekte Steuern in Betracht kämen. So hat der Berichterstatter der ständerätlichen Kommission, Herr Ständerat Paul Scherrer, gesprochen. Er selber hat sich persönlich für eine niedrigere Quote der Kriegssteuer entschieden. Aber ein anderes Mitglied des Ständerates, das sich für die höhere Quote der Kriegssteuer ausgesprochen hat, Herr Ständerat Wettstein, hat folgendes ausgeführt:

« Wir stehen ja nicht am Ende unserer Ausgabenvermehrung. Wenn wir einmal die Kriegslasten erledigt haben, vorher schon, während der Zeit der Amortisation, müssen wir unbedingt dazu kommen, die nötigen Mittel für soziale Reformen aufzubringen. Wir haben ein Budgetdefizit von 93 Millionen. Es soll gedeckt werden. Daneben brauchen wir aber für soziale Reformen viele Millionen. Da stelle ich nun den Satz auf, dass die indirekten Steuern, die Herr Scherrer verdienstlicher Weise anregte, für diese sozialen Ausgaben reserviert werden müssen . . . » usw.

Ich möchte Ihnen noch ein anderes Zeugnis zur Kenntnis bringen. Es stammt von einem, der die Vertretung der Arbeitersache ein Leben lang im politischen Leben betrieben hat. Es war damals, als man von der direkten Bundessteuer in der Bundesversammlung sprach. Und genau wie bei der Kriegssteuer diejenigen, die für die höhere Quote der Kriegssteuer eintraten, so hat auch Herr Ständerat Heinrich Scherrer, indem er für die direkte Bundessteuer war, die ja dann durch die Kriegssteuer ersetzt wurde, gesagt, und das ist doch sehr bemerkenswert:

« Ich meine, das ist mein ceterum censeo, die Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter muss kommen. Und ich kann nun nicht glauben, dass diese grosse und schwere Aufgabe jemals mit einer direkten Steuer gelöst werden könne, sondern setze voraus, dass nur indirekte Steuern zu diesem Zwecke in Anspruch genommen werden dürfen. »

Ein Vertreter der Arbeiterschaft hätte diesen Standpunkt nicht aussprechen können, wenn es richtig wäre, was man so allgemein sagt, die Arbeiter müssten, wenn sie einen Teil der Altersversicherung durch indirekte Steuern finanzieren, die Sache « selber zahlen ». Das ist ja ein vulgäres Wort, aber es ist Uebertreibung. Wer zahlt die Steuern? Das hängt von der Ueberwälzung ab und für diese sind praktische Faktoren massgebend, darüber kann man zum voraus nichts wissen. Es ist denn auch selbst

in sozialistischen Kreisen schon wiederholt die Auffassung bekundet worden, dass diese Unterscheidung, die heute noch bei unserer sozialdemokratischen Partei immer wieder aufgenommen wird, nicht richtig ist. An einem deutschen sozialdemokratischen Parteitag vom Jahre 1913 hat der Sozialdemokrat Wurm in seinen Leitsätzen gesagt: «Die Erhebungsform der Steuern, ob direkt oder indirekt, ist nicht entscheidend für ihre Wirkung, d. h. für die Frage, wen die Last der Steuer tatsächlich trifft.» Ich glaube, das ist eine richtige Auffassung.

Ich komme also zum Schluss und sage: Es ist keine unzulässige, keine schlechte Finanzierung, wenn wir die Sozialversicherung so in Aussicht nehmen, wie es der Antrag der Kommissionmehrheit tut, indem er das ganze Erträgnis der Tabaksteuer dafür verwenden und indem er die Besteuerung des Alkohols noch in Aussicht nehmen will. Eine Finanzreform, die man etwa mit dieser Finanzierung vornehmen wollte, wäre heute nicht zeitgemäss.

Ich bin überzeugt und ich hoffe, diese Ueberzeugung werde sich auch der grossen Mehrheit des Rates aufdrängen, dass der Antrag der Kommissionmehrheit die beste Lösung ist, die wir zurzeit finden können, und ich möchte diese Lösung mit allem Nachdruck empfehlen. Ich möchte bitten, die vielen Sonderwünsche, die heute übermässig zum Ausdruck gekommen sind, zurückzustellen. Der Nationalrat wird die Alters- und Hinterbliebenenversicherung am ehesten fördern, wenn er mit Wucht für diesen Verständigungsvorschlag der Mehrheit der nationalrätlichen Kommission eintritt und er wird dann dem Volke ein Beispiel opferbereiten Einigungswillens geben, der auf die ganze Entwicklung und die Realisierung des Werkes zurückwirkt. Ich hoffe zuversichtlich, dass dann auch diejenigen, die der Vorlage heute ablehnend gegenüberstehen und glauben, dass die Initiative Rothenberger den Vorzug leichter Realisierbarkeit habe, von dieser Meinung abkommen, weil sie sehen, dass wir auf dem Wege der heutigen Vorlage am ehesten und raschesten zu einer Verwirklichung gelangen. (Beifall.)

Brügger: Bevor man Eintreten beschliesst auf eine Vorlage von der Bedeutung und dem Ausmasse der vorliegenden, muss die Finanzfrage absolut geklärt sein. Darüber wollte ich einiges sprechen. Nun hat mir der verehrte Herr Vorredner einige Rosinen aus meinem Kuchen genommen, ich bin ihm aber deswegen nicht gram, sondern im Gegenteil, es freut mich, dass dieser Frage gerade von der Seite so wohl fundiert und trefflich nähergetreten wurde; denn die Zeit muss vorbei sein, wo in Gemeinde, in Kanton und Bund Ausgaben beschlossen werden, ohne dass wir uns um die Deckung kümmern. Wir müssen wieder zurückkehren zum soliden Grundsatz, Ausgabe und Deckung in einem Zuge zu bringen.

Nun ist der Vorzug der heutigen Vorlage gerade der, dass die Finanzierung darin prinzipiell und grundsätzlich niedergelegt ist. Sie soll finanziert werden aus dem Tabak und dem Alkohol. Nun aber hat sich eine Kontroverse entwickelt in Versammlungen, in der Presse und hier im Rate, dass man neben dieser indirekten Besteuerung auch noch eine Besitzbesteuerung heranziehen müsse. Diese Kontroverse geht meiner Auffassung nach nach der Tiefe. Sie

geht an die Wurzel unseres Staates und unserer Wirtschaft, und deshalb muss der Kampf hier um diese Frage grundsätzlich klar und unzweideutig entschieden werden.

Nicht nur hat der Bürger Pflichten gegenüber dem Staat, sondern der Staat hat solche gegenüber dem Bürger, nämlich die, ihn nicht durch seine Steuergesetzgebung um die Früchte seiner Arbeit zu bringen, ihn nicht zu hemmen in seinem kulturellen Aufstieg und in der Entfaltung seiner Lebenshaltungskurve. Der Staat darf den Bürger nicht belasten, dass er in seiner Initiative und seiner Tatkraft gelähmt wird. Aus diesen Erwägungen heraus ist man eben in allen Kulturstaaten zu dem gemischten System im allgemeinen gekommen, dem System der direkten und indirekten Besteuerung.

Nun behaupte ich, dass die direkte Besteuerung bei uns ganz sicher in verschiedenen Kantonen die Grenze der Tragfähigkeit und des Steuerwillens erreicht hat. Nun habe ich Ihnen noch zu sagen, dass ich die Aussichten für unser Wirtschaftsleben persönlich als trübe bezeichne. Ich bin kein Schwarzmalerei und kein Leisetreter. Aber, wenn man alle Faktoren, die da in Betracht kommen, in Erwägung zieht, so wird man zu diesem Ergebnis kommen. Das Ausland will seine zerrütteten Finanzen und die wirtschaftlichen Verhältnisse wieder aufbauen. Es wird uns mit Zoll und Einfuhrbeschränkungen weiter zu Leibe rücken, und der Konkurrenzkampf wird dadurch noch gesteigert, dass wir eines Tages auch die Rohstoffe noch teurer zu kaufen haben. Angesichts einer solchen Situation wird es nicht angehen, den Besitz, das Unternehmertum mehr zu belasten. Man erschlägt die Henne nicht, die die goldenen Eier legt, das ist nicht nur dumm, sondern lächerlich. Es muss immer wieder betont werden, dass in unserem Lande der Konsum nicht zu stark und der Besitz nicht zu wenig belastet wird. Sie wissen aus verschiedenen Botschaften, dass einzig Amerika das Land ist, welches mit der Belastung des Konsums um einige Prozente besser dasteht als wir, sonst sind die Prozente alle zu Ungunsten des Konsums, nur bei uns nicht. Das Verhältnis ist ja 65 zu 35 und es variiert je nach Jahren, z. B. 1924 war es 71 % zu 29 %, in den Kriegsjahren 1917 und 1918, wenn man die Kriegsteuer und die Kriegsgewinnsteuer hineinrechnet, wechselten die Prozente noch ganz anders.

Nun sage ich, eine Verschärfung der direkten Besteuerung ist nicht möglich, bei uns in St. Gallen beispielsweise ausgeschlossen, wo die Hauptindustrie darniederliegt. Sodann ist weiter zu bemerken, dass der Besitz nach der Vorlage doch noch zum Handkuss kommt durch die Beiträge der Unternehmer und dadurch, dass das Obligatorium eingeführt werden soll.

Da möchte ich nur noch ein kurzes Wort, gewissermassen in Parenthese einschalten. Herr Bundesrat Schulthess hat heute mit Recht hervorgehoben — ich unterstütze ihn durch alle Wände — dass wir nicht eine Klassenversicherung wollen. Wir wollen eine Volksversicherung, wir wollen, dass der Millionär bis hinunter zum letzten Geissbub auf dem letzten Berg versichert ist. Aber die Bezüger sollen beschränkt sein auf diejenigen, welche es notwendig haben. Darin betrachten wir den sozialen Ausgleich, der den Einzelnen nicht stark belastet. Das sind Fragen, die bei der Ausführung des Gesetzes weiter zu entscheiden sind.

Nun stelle ich die Behauptung auf, wer weitergehen will in der Belastung des Besitzes, der hat andere Ziele, oder er kann andere Ziele vor sich haben. Wir kennen sie, aber wir teilen sie nicht. Ich erinnere daran dass Herr Lenin, als er den Schweizerstaub von seinen Füßen schüttelte in Basel unten, einige Thesen an das Basler Tor geschlagen hat. Ich glaube, es waren 28. In einer derselben hat er bezeichnenderweise das ausgeführt, dass man unter allen Umständen in der Schweiz gegen die indirekte Besteuerung sein soll. Wenn nun Herr Lenin eine solche These anschlägt, so wissen wir andern Pfarrerstöchter, was er damit gemeint hat. Man hat gelesen von einer sozialistischen Dame, deren Name mir im Moment entfallen ist, dass sie in ihren Vorträgen gesagt habe, die Schweiz ist nicht reif zur Revolution, zum gewaltsamen Umsturz, aber wenn das nicht möglich ist, müsse man es versuchen auf indirektem Wege durch Deroutierung der Finanzen.

Angesichts solcher Aussprüche, die man ja in beliebiger Auswahl präsentieren könnte, wird man auch aus staatspolitischen Gründen bei derartigen Anträgen das Auge offen behalten. Im weitern haben wir gehört, wenn man den Tabak nehme, und wenn das Alkoholmonopol nicht durchgehe, so stehe man auf einem Bein in der Finanzierungsfrage. Ich habe nicht diese Auffassung. Wenn Sie den Antrag der Kommissionmehrheit annehmen, so werden Sie, bis das Gesetz in Kraft tritt, einen Fonds von zirka 80 bis 100 Millionen haben und der Zins von 5 Millionen plus dem Beitrag. Zirka 20 bis 22 Millionen wird das ergeben, was der Bund zu zahlen hat.

Was nun aber das Alkoholmonopol betrifft, so bin ich erstaunt über den Pessimismus in der Presse, erstaunt über den Pessimismus hier im Saale, als ob das eine Unmöglichkeit wäre. Ich habe eine andere Auffassung. Ich glaube, dass die grosse Schädigung der Rassenhygiene, der Volksgesundheit und die grossen moralischen Schäden, die der übergrosse Alkoholgenuss involviert; denn doch in absehbarer Zeit das Schweizervolk dazu führen werden, durch eine Gesetzgebung wenigstens den Schnapsgenuss einzudämmen. Ich glaube auch die Bauern, bei aller Schwierigkeit, die ich anerkenne, werden sich dieser Erkenntnis nicht verschliessen können, wenigstens nicht auf die Dauer, denn ich lebe auch unter den Bauern, und sehe, dass das Uebel auch an der Wurzel des Bauernstandes nagt.

Nun sagt man noch, es sei eine Inkonsequenz, den Alkohol zu besteuern, und den Alkohol zu bekämpfen. Das ist keine Inkonsequenz, sondern das liegt in der geraden Proportion. Getrunken wird! Sorgen wir dafür durch eine gute Besteuerung, dass es nicht zu viel ist.

Nun noch etwas zu der Verschleppungstaktik. Ich bin Herrn Bundesrat Schulthess dankbar; er war glaube ich der Erste, der in dieser Diskussion darauf hingewiesen hat, dass denn doch die Verhältnisse vom Jahre 1918 bis jetzt ganz ungeheuer kritisch waren in bezug auf unser Wirtschaftsleben, und dass, wer Ohren hat, auch gehört hat, dass hier ein gewisser Zeitraum verstreichen müsse, bis man diese gewaltige Aufgabe an die Hand nehmen konnte. Aber ich frage schliesslich, könnte man den Spiess nicht umkehren? Die Grundlage einer solchen Verfassungsrevision, eines solchen Postulates sind die Finanzen, und wer hat übrigens das Finanzprogramm, das unsere Budgets

ausgleichen und die finanziellen Verhältnisse sanieren wollte, bekämpft? Wer hat die Couponsteuer mit einem Ertrag von 34 Millionen bekämpft, wer die erste Kriegssteuer und wer die zweite Kriegssteuer? Wer hat uns die Vermögensinitiative gebracht, die uns schwer geschadet hat? Wenn man sich diese Taktik vor Augen hält und dem gegenüber vielleicht einen Spruch, eine Sentenz, die einmal ein schweizerischer Sozialdemokrat geprägt hat: Nicht die Verwischung der Klassegegensätze, sondern deren schärfere Herausbildung sei die Losung, da braucht es nicht mehr viel Logik, um zu sehen, wo eventuell die Sabotierung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung zu suchen wäre. Die Alters- und Hinterbliebenenversicherung ist berufen, den sozialen Ausgleich zu fördern. Aber wenn man das nicht will, wenn man deren Schärfung wünscht? Ich komme zum Schlusse. Wenn man eine gewisse Presse verfolgt, wenn man Resolutionen liest, hervorgegangen aus einseitig besuchten Versammlungen, so möchte man den Eindruck gewinnen, dass der Versicherungsgedanke bei uns in der Schweiz eine abgeklärte Sache sei, dass er eine Frucht sei, reif zum Pflücken und dass einzig der Bundesrat, die Bundesversammlung, hier also wohl die Bürgerlichen, schuld seien, dass die Sache nicht marschirt. Es ist zuzugeben, dass in weiten Kreisen der Arbeiterschaft und der Fixbesoldeten das Postulat der Versicherung gewünscht wird, mit Verve gewünscht wird; aber dem gegenüber stelle ich mit aller Bestimmtheit fest, dass in bäuerlichen und gewerblichen Kreisen auf dem Lande der Versicherungsgedanke nicht so populär ist, dass er nicht Fleisch und Blut geworden ist, nicht Wurzel geschlagen hat, wie Sie glauben. Die Gründe hierfür sind verschiedener Natur; darauf wollen wir nicht eingehen. Sie liegen vielleicht in der differenten Auffassung über den Zweck und die Pflichten des Staates. Aber die Tatsache ist so, und heute kommt es uns zunächst darauf an. Es bedarf noch einer immensen Aufklärung, um den Versicherungsgedanken populär zu machen, um ihm die Wege zu ebnen. Ich stelle gegenüber Herrn Klöti die Behauptung auf, dass, wer das nicht glaubt und annimmt, eben die realen Verhältnisse nicht kennt, sondern die Verhältnisse sich so subjektiv in seinen Kopf hineinprojiziert, wie er sie gern haben möchte, wie sie aber nicht sind. Nun weiss man aus Erfahrung, dass, wenn man bei unserem Volke eine Vorlage von solcher Tragweite durchbringen will, man Mass halten muss, dass man schrittweise vorgehen muss und nicht das Fuder zu stark beladen darf, wenn anders es durch das Scheunentor einer Volksabstimmung geborgen werden soll. Nach dieser Richtung hin ist unser Land nicht Neuland. Wir haben unsere Erfahrungen. Im Jahre 1900 hat die lex Forrer vorgelegen, ein grosszügiges, modernes, von sozialem Geiste getragenes Werk. Wissen Sie die Abstimmungszahlen noch? Mit 341,000 gegen 148,000 Stimmen ist es verworfen worden. 12 Jahre hat man warten müssen, bis man es gewagt hat, mit einer neu redigierten Vorlage zu kommen, die dann, Sie werden sich alle dessen noch erinnern, unter unerhörter Anstregung schliesslich mit 46,000 Stimmen durchgebracht wurde. Wenn ich an Sie die rhetorische Frage richten wollte: Was glauben Sie, dass heute mit der Unfallversicherung geschähe?; ich denke, die Frage stellen genügt allein, um Ihnen einen Begriff zu geben, wie schwierig die Sache ist. Historia docet. Denken wir daran!

Wir alle kennen die Forderungen der Gegenwart und wir hören den Flügelschlag und das Rauschen der Zeit. Wir sind überzeugt, dass eine soziale Evolution sein muss, dass das Prinzip der Gerechtigkeit nicht nur politisch, sondern auch wirtschaftlich zum Durchbruch kommen muss, so weit es möglich ist, seit wir alle die Menschenrechte in unserer Seele gespürt und erlebt haben. Wir kennen einen sozialen Ausgleich und erachten gerade die Sozialversicherung als ein weiteres Glied in dieser Kette. Weil wir das glauben und weil wir davon überzeugt sind, so wollen wir bei der eigenartigen Struktur und Zusammensetzung unseres Landes heute Mass halten. Wir wollen das Mögliche erreichen, um so schliesslich den Grundstein zu legen zu einer weiteren organischen, planmässigen Entwicklung. Darum geht es heute. Wir wollen nicht Utopien, wir wollen nicht Phrasen nachjagen, sondern Realitäten schaffen, welche allein die Garantie für den Bestand geben. Hier ist die Antithese die Herr Schulthess heute geprägt hat, nicht nur schön, sondern auch treffend. Sie hat geheissen: Dekorateur und Realisator!

Wenn Herr Klöti in eindrucksvollen Worten und ernst, mit erhobener Stimme, einen Appell an uns richtete und uns Bürgerliche an die Verantwortlichkeit erinnerte, so möchte ich auch meinerseits die Leute an die Verantwortung erinnern, welche unter Umständen die Parole ausgeben: Alles oder nichts! und den Wagen so beladen, dass er nicht durchkommt; diese möchte ich an ihre Verantwortlichkeit erinnern und fragen: Nützen Sie damit Ihren Leuten etwas, oder ist es nicht besser, wir geben ihnen etwas und bauen dann weiter? Ich glaube, dass die Vorlage, ich gehe da mit meinem Vorredner, Herrn Dr. Meyer, einig, wie sie heute durch die Mehrheit der Kommission ergänzt ist, dass diese schöne mittlere Linie von rechts und links und vom Zentrum angenommen werden kann.

Ich bin am Schlusse und möchte nur noch einen kleinen Gedanken aussprechen, der mir persönlich am Herzen liegt. Er mag etwas von der Linie abliegen; aber genau betrachtet, gehört er zum ganzen Fragenkomplex.

Die soziale Frage ist letzten Endes und kühlen Sinnes betrachtet eine Frage der Materie, eine Frage des Geldes, eine Frage der Mittel. Nun gäbe es noch eine Geldquelle; aber leider kann sie noch nicht in den Verfassungsartikel aufgenommen werden. Sie muss noch einige Zeit imaginär bleiben; aber sie wird und muss einmal berufen sein, unsere Sozialpolitik und unsere kulturellen Aufgaben in reichem Masse zu befruchten. Es ist die militärische Abrüstung. Verstehen Sie mich nicht falsch. Ich spreche nicht von der solitären Abrüstung unseres Landes, fällt mir gar nicht ein; aber davon, dass alle Völker gleichzeitig endlich einmal dazu kommen müssen. Ich glaube, ich habe vorhin von Utopien gesprochen. Das aber ist und darf keine Utopie sein, denn es ist eine eminente Forderung der Vernunft und Moral. Dort, wo der Mensch allein, individuell, auftritt in der Geschichte, ist er schon längst zum Schiedsgerichtsgedanken gekommen und hat sich ihm angepasst. Das muss auch dort kommen, wo er kollektiv, wo er in der Summation, als Volk auftritt. Mag der Weg dorthin auch noch lang sein, mag er auch noch stolperig sein, mag er meiner wegen mit Spott und Hohn belastet sein, mag er noch über manche Genfer Protokolleiche hinweggehen,

der Tag muss doch kommen, wo es am Völkerhimmel ahnungsvoll heraufdämmert. Dann kann die Weltenuhr zu einem neuen Schläge ausholen, und dann können auch wir eine raschere Sozialpolitik in die Wege leiten.

Burren: Eine st. gallische Armenpflegerkonferenz, verstärkt durch Mitglieder der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft, hat über den bundesrätlichen Entwurf eines Verfassungsartikels, der bis vor wenig Tagen auch Kommissionsentwurf war, ein vernichtendes Urteil gefällt, als über ein absolut ungenügendes und unannehmbares Werk. Wenn ich das Wort ergreife, so geschieht es hauptsächlich, um zu betonen, dass man gerade vom armenpflegerischen Standpunkt aus auch anderer Ansicht sein kann als jene Konferenz an der Ostmark des Landes mit ihrem unverwüthlichen Optimismus hinsichtlich dessen, was erreichbar ist und deshalb angestrebt werden soll. Es ist wahr, wir alle haben unsere Erwartungen und Hoffnungen abgebaut. Schon im Dezember 1920, wo man hier im Saale noch mit einer Alters- und Invalidenrente von 800 Fr. auf den Kopf rechnete, wurden übrigens Stimmen laut, eine solche Rente sei zu klein und unannehmbar. Ich erinnere mich, damals an dieser Stelle hingewiesen zu haben, einmal darauf, dass zweifellos eine sogenannte Zusatzversicherung möglich sein werde mit erhöhter Prämie und entsprechend erhöhter Rente, und ferner darauf, dass, wenn sich zwei Eheleute in den Ruhestand begeben müssten, dann sich die Rente verdoppeln, also nicht 800 Fr., sondern 1600 Fr. betragen werde. Heute könnte ich diesen Trost nicht mehr spenden, da ja beabsichtigt ist, der verheirateten Frau keine eigene Rente einzuräumen, sondern nur die Aussicht auf eine Witwenrente für den Fall, dass die Frau den Ehemann überleben sollte. Und die Rente von 800 Fr. ist in das Gebiet der Illusion gerückt. Der Versicherte wird mit 400 Fr. vorlieb nehmen müssen. Ueberdies ist auch die Invalidenversicherung für einmal dahingefallen, für einmal auch nach dem neuesten Vorschlage der Kommissionsmehrheit. Es lässt sich nicht leugnen, wir haben unsere Erwartungen und Verheissungen abgebaut. Aber wie ist der Zusammenhang? Ganz natürlich und einfach. Nach 1919 folgten die grossen Krisenjahre mit ihren ungeheuerlichen Ansprüchen an die Bundeskasse und die kantonalen Staatskassen. Die kantonalen Steuergesetzgebungen der Kriegs- und Nachkriegszeit haben die Leistungsfähigkeit der Steuerzahler bis hart an die obere Grenze, da und dort bis über sie hinaus, in Anspruch genommen. Zugunsten selbst eines so grossen und idealen Werkes wie die Sozialversicherung es ist, die direkten Steuern steigern zu wollen durch Hinzufügung einer Bundessteuer, wäre ein Unterfangen, das unbedingt an der Referendumsklippe scheitern müsste. Die Besteuerung der Hinterlassenschaften in Konkurrenz mit den kantonalen Steuern auf die Erbschaftsquoten, wovon eine Zeitlang die Rede war, ist heute ein durchaus unpopulärer Gedanke geworden. Die Einbeziehung von kantonalen Erbschaftssteuerekontingenten durch den Bund gestattet der sehr prekäre Stand der kantonalen Finanzen nicht. Sie wären nur in dem Sinne denkbar, dass die Kantone ihre Erbschaftssteuergesetze entsprechend verschärfen müssten, um den Ertrag zu erhöhen. Das

würde mit einer wuchtigen Opposition der kantonalen Stimmurnen beantwortet werden. Es ist dabei nicht zu vergessen, dass die modernen kantonalen Erbschaftssteuergesetze auch die direkte Erbfolge einbezogen haben. Es handelt sich also nicht mehr bloss um die Belastung lachender Erben, sondern um diejenige von Kindern und Enkeln. Hier ist die öffentliche Meinung empfindlich gegenüber jedem stärkeren Anziehen der Schraube. Auf der andern Seite ist man zur Erkenntnis gekommen, dass auch eine Prämie von ca. 40 Fr. für jede versicherte Person, wie man sie vor fünf Jahren in Aussicht nahm, unbedingt zu hoch gegriffen sei und von ungezählten Hausvätern nicht geleistet werden könnte. Es liegt nun auf der Hand, dass wenn die Versicherung den verfügbar zu machenden, den momentan erreichbaren Mitteln angepasst werden muss, das selbstverständliche Korrelat dazu eine bescheidenere Gestaltung des Versicherungswerkes ist. Eine solche wird uns durch die Umstände förmlich aufgedrängt. Man hat sich im Jahre 1919, und zwar in erster Linie von seiten des damaligen Amtes für Sozialversicherung, einfach einer Täuschung hingegeben in bezug auf die vorhandenen Möglichkeiten. Zum mindesten hat man sich verrechnet im Hinblick auf Stetigkeit und Tempo unserer wirtschaftlichen Gesundung, von der man nach Kriegsschluss vielfach annahm, dass sie nun verhältnismässig rasch sich vollziehen werde. Das war nicht der Fall. Noch heute droht auf verschiedenen Wirtschaftsgebieten jeden Augenblick eine Wiederkehr der Krise. So müssen wir zur Stunde uns damit abfinden, dass eben in der Versicherungsfrage ohne unser Zutun ein Rückschlag eingetreten ist, und es heisst jetzt wählen zwischen einem bescheidenen, aber ausgestaltungsfähigen Anfang der Versicherung und dem Verzicht auf die Versicherung. Dies um so mehr, als der Gedanke einer allgemeinen Volksversicherung tatsächlich an Zugkraft eher eingebüsst hat. Verwaltungen, wirtschaftliche Verbände, Banken, Spitäler, Grossbetriebe haben für ihr Personal eine Alters- und Hinterbliebenenversicherung geschaffen, die in ihren Leistungen erheblich über das hinausgeht, was die allgemeine Volksversicherung jemals wird bieten können. Tausende von unselbständig Erwerbenden, man hat gestern von 105,000 auf diese Weise Versicherten gesprochen, die vor kurzem, vor wenigen Jahren noch die allgemeine Volksversicherung als eine Garantie betrachteten für ruhige Tage des Alters und der Arbeitsunfähigkeit, sind heute befriedigt und wünschen namentlich nicht, an zwei Orten Prämien bezahlen zu müssen. Ihre Arbeitgeber teilen im allgemeinen diese Empfindung. Die Arbeitgeber des Gewerbes speziell scheinen der Eventualität einer Beteiligung an den Prämienleistungen ihrer Arbeiter ohne jeden Enthusiasmus entgegenzustehen. Die Stimmung in der Landwirtschaft ist, soviel ich beobachten konnte, durchaus kühl.

Das alles ändert natürlich nichts an der Tatsache, dass namentlich die Alters- und Hinterbliebenenversicherung eine soziale Notwendigkeit ist und ihre baldige Verwirklichung immer noch einem Bedürfnis sehr weiter Kreise entspricht. Aber es drängt sich einem ruhigen Beobachter die Gewissheit auf, dass wir namentlich für den ersten Anfang vorsichtig operieren und uns davor hüten müssen, dem Werke zu viele Gruppen von stillen und offenen Opponenten zu erwecken.

Das ist neben der Situation der Bundesfinanzen der Grund, der den Bundesrat und die Kommissionsmehrheit zu einem reduzierten Projekt geführt hat, besonders seit der unglückseligen Volksabstimmung vom 3. Juni 1923. Mancher von uns hat nicht ohne inneres Widerstreben verschiedenen Reduktionen zugestimmt. Aber schliesslich, wir müssen einmal einen ersten Schritt tun, der dem grössten Bedürfnis abhilft. Es gilt, eine Basis zu schaffen und die ersten Quadern aufzuführen. Die nach uns kommen, ich verstehe darunter nicht gerade die Herren von der Sozialdemokratie, sondern einfach die kommende Generation, werden und mögen dann das heute Geschaffene ausbauen.

Die Kommissionsmehrheit beantragt nun in letzter Stunde, die Invalidenversicherung doch noch in den Verfassungsartikel aufzunehmen, in dem Sinne, dass der Bund befugt sein soll, sie auf einen spätern Zeitpunkt einzuführen. Diese Fassung bedeutet einen Kompromiss, womit man eine Opposition beschwichtigen will, ohne, wie man glaubt, Gefahr zu laufen, eine Opposition von der andern Seite neu heraufzubeschwören. Die Formel besagt allerdings nicht sehr viel, solange man die Mittel für die beiden andern Versicherungszweige nur mit grösster Mühe zusammenbringt und noch völlig darüber im Unklaren ist, auf welchem Wege darüber hinaus die Invalidenversicherung finanziert werden soll. Wir haben nicht einmal eine Ahnung, welchen Umfang sie annehmen und was sie ungefähr kosten wird.

Es ist mit Recht betont worden, dass für die Invalidität aus Unfall bereits gesorgt ist, und die aus Krankheit und Kräftezerfall resultierende Invalidität ist im Bundesgesetz über Krankenversicherung bereits einermassen, ich sage einigermassen, berücksichtigt worden, indem ein Versicherter für eine oder mehrere Krankheiten während wenigstens 180 Tagen im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen Anspruch auf die Versicherungsleistungen der Kasse hat, bei der er versichert ist. Bei einer um einen Viertel reduzierten Versicherungsleistung der Kasse erstreckt sich der Anspruch auf wenigstens 270 Tage im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen. Und wenn die Krankheitsinvalidität weiter andauert, ist es wohl der Kasse unbenommen, nach Verfluss der 360 Tage ihre vom Bunde subventionierten Leistungen wieder aufzunehmen für 180 bzw. 270 Tage im Zeitraum der darauffolgenden 360 Tage. Allerdings besteht dafür kein gesetzliches Gebot für die Kasse. Jedoch diese Bestimmungen wären eben zweckmässig auszubauen, was geschehen kann durch Revision des Krankenversicherungsgesetzes.

Aber ich gebe zu, die Redaktion der Kommissionsmehrheit in bezug auf die Invalidenversicherung ist eine wohl abgewogene und lässt sich hören. Immerhin wird man jedenfalls zugestehen müssen, dass die Sorge um die Alten und Hinterbliebenen dringlicher ist, indem zu ihren Gunsten von Bundes wegen bis heute noch keine Hilfsinstitution geschaffen ist. Der dritte Versicherungszweig darf ganz gut neben den beiden ersten in den Hintergrund treten, wenigstens zeitlich hintangesetzt werden. Ich empfehle meinerseits den Räten, der heutigen Vorlage der Kommissionsmehrheit beizupflichten. Finanziell richten wir uns damit nach den gegebenen Faktoren und sachlich lässt sich die gegen 1919 etwas bescheidenere Gestaltung des Verfassungsartikels rechtfertigen.

Im übrigen, um noch kurz auf die Altersrente zurückzukommen, ist es ja richtig, dass eine Rente von 400 Fr. nicht gerade weit reicht, namentlich nicht in städtischen Verhältnissen; in einfachen ländlichen Verhältnissen macht sich die Sache schon etwas anders. Aber bedeutungslos, wie die st. gallischen Armenpfleger anzunehmen scheinen, ist diese Rente doch auch vom Armenpflegerstandpunkte aus durchaus nicht. Sie wird zahlreichen alten Leuten immerhin gestatten, vom Appell an die Armenpflege Umgang zu nehmen. Ich erinnere an die grosse Zahl vorkommender Fälle, wo ein alter Vater oder eine alte Mutter, die arbeitsunfähig wurden, um Aufnahme bei ihren verheirateten Kindern nachsuchen müssen. Da hapert es in der Regel sehr. Die Kinder leben selber in beengten Verhältnissen und können nicht noch ihren Vater oder ihre Mutter zu sich nehmen, oder sie könnten es schliesslich bei sehr gutem Willen, aber sie wollen nicht, d. h. der Sohn oder die Tochter möchte wohl, aber die Frau Schwiegertochter oder der Herr Schwiegersohn verweigern ihre Zustimmung. Die Situation wird schon wesentlich anders, wenn Vater oder Mutter nicht mit ganz leeren Händen kommen, sondern mit einer wenn auch bescheidenen Rente ausgerüstet sind. In vielen Fällen wird also dadurch vermieden werden können, dass diese alten Leute sich an die Armenpflege wenden müssen, und es wird diese letztere, wenn auch nicht eine Entlastung erfahren, so doch einer weiteren Mehrbelastung in einem gewissen Mass und Umfang entgehen. Müssen aber Vater oder Mutter in fremde Pflege gegeben werden, und verfügen sie über eine Rente von 400 Fr., so werden es die Kinder leichter haben, zusammenzustehen und mittels der Rente und eigener Zuschüsse den Greis oder die Greisin an einem freundlicheren Orte unterzubringen als gerade im Armenhause.

Kurz, ich erwarte von dieser Rente, so relativ mager sie aussieht, immerhin eine fühlbare Wirkung im Sinne einer günstigeren Gestaltung des Loses der unbemittelten Alten. Uebrigens vergessen wir nicht, dass wir mit einer Rente von 400 Fr. immerhin noch an der Spitze derjenigen Staaten marschieren, welche eine Gesetzgebung auf diesem Boden geschaffen haben. Ich würde es als ein Glück ansehen, wenn die eidgenössischen Räte sich für einmal auf der Basis des Vorschlages der nationalrätlichen Kommission einigen könnten. Ich wiederhole, es wäre ein Anfang, aber ein entwicklungsfähiger, den die Zukunft weiter ausbauen wird. Die Hauptsache ist doch, dass wir die Versicherung endlich bekommen. Ich zweifle nicht an der Annahme des Verfassungsartikels durch Volk und Stände, wenn erst die Räte einmal gesprochen haben, so wie Ihnen heute vorgeschlagen wird. Und dann wird es gelten, die Alkoholvorlage im Sinne eines Kompromisses, der einige Aussicht bietet, tunlichst zu beschleunigen, damit so die Mittel herbeigeschafft werden und unser Verfassungsartikel nicht lange mehr toter Buchstabe bleiben muss. Andernfalls müsste der Gedanke einer provisorischen Altersfürsorge eben doch wieder aufgegriffen werden. Es ist durchaus richtig gedacht, dass zur Finanzierung der Sozialversicherung in erster Linie der Luxuskonsum, und zwar der schädliche Luxuskonsum in Form von Tabak und Schnaps, herangezogen werden soll, ein Konsum, der so sehr dazu beiträgt, unsere Volksgenossen frühzeitig alt und erwerbsunfähig zu

machen und Tausende von Familienvätern zum schweren Unglück für ihre Angehörigen frühzeitig ins Grab zu bringen.

Ullmann: Als im Jahre 1919 die gleiche Vorlage beraten wurde, da war, wenn ich mich recht erinnere, ich der einzige Freisinnige, der gegen die Vorlage gesprochen hat und gegen dieselbe stimmte, und zwar deshalb, weil die Sache mir nicht spruchreif genug erschien, weil die Finanzierung unsicher war und weil die Verkoppelung mir zu gross erschien. Bei dieser Gelegenheit möchte ich extra betonen, dass man sagt Verkoppelung und nicht Verkuppelung, wie in der Botschaft zu lesen ist. Verkuppeln riecht etwas nach Heirat. Man sagt also Verkoppelung.

Der Bundesrat hat nun das Programm reduziert und verzichtet auf den Einbezug der Invaliditätsversicherung. Und zwar mit Recht. Die Herren Klöti und Genossen wollen festhalten an der Invaliditätsversicherung und verlangen, dass diese imperativ in der Trias verbleiben müsse. Davon kann gar keine Rede sein.

Was bedeutet überhaupt Invalidität? Der Begriff ist ausserordentlich schwer zu umschreiben. Bei der Altersversicherung und bei der Hinterbliebenenversicherung ist das viel einfacher. Da braucht man nur Zivilstandsangaben, die Altersangabe und die Todesbescheinigung. Ganz anders verhält es sich bei der Invalidität. Die Feststellung ist hier viel komplizierter, schon medizinisch. Zunächst muss untersucht werden, ob überhaupt eine Krankheit vorliegt. Dann muss festgelegt sein, ob die Krankheit Invalidität bedinge oder nicht. Dann muss festgestellt sein, ob die Invalidität heilbar sei oder nicht, und endlich muss festgestellt sein, ob ganze oder Dreiviertel- oder ein Zweitel- oder ein Viertel-Invalidität vorliege. Alle diese Untersuchungen sind kompliziert. Die Aerzte gehen dabei, wie heute der Referent deutscher Zunge, Herr Tschumi, expressis verbis betont hat, sehr auseinander. Er hat deswegen dem Aerztestande, wie man das nennt, eins ans Bein gehauen. Aber das liegt in der Natur der Sache. Wir haben das auch bei der juristischen Fakultät erlebt. Ich nenne nur die Spielbanken; da sind sie alle auseinandergefallen. Und warum? Weil eben die Frage auch sehr kompliziert war.

Die Invaliditätsversicherung hat aber noch andere Nachteile. Alle diese Untersuchungen bringen den Patienten auf den Gedanken, wie schwer krank er sei; es regt sich ganz spontan der Gedanke des Rechtsanspruches, und es entsteht die unglückselige Rentensucht. Dabei tritt der Wille zur Gesundung, der Wille, bald hergestellt zu sein, der Wille, die Arbeit bald wieder aufzunehmen, dann vollständig in den Hintergrund. Davon können die Militärversicherung und die Unfallversicherung in Luzern ein Lied singen, aber kein schönes.

Man kann wohl sagen, wie Herr Klöti heute morgen ausgeführt hat, und zwar in diesem Sinne richtigerweise, dass die Renten sich ganz anders auswirken in kleinen Dosen, in diesen Fällen von Invalidität. Aber die Sympathie für alle diese Versicherungen hat eben bedenklich abgenommen, gerade durch die Erfahrungen von Luzern und die Erfahrungen der Militärversicherung. Die Schwierigkeiten, die sich

um diesen Begriff herum ergeben, verlangen und bedingen auch einen grossen Apparat und eine weite, kostspielige Organisation. Und endlich kommt dazu die bedeutungsvolle Unbekannte des Kostenaufwandes. Da bewegen wir uns ja vollständig auf einer terra incognita. Wer soll berechnen können, auf wieviele Millionen diese Versicherung zu stehen kommt? Das kann niemand, und aus dieser Erwägung heraus muss die imperative Form des Einbezuges weggelassen und abgelehnt werden.

Dagegen kann man in guten Treuen damit einig gehen, dass Gründe dafür sprechen, sie fakultativ einzubeziehen, dass man sagt, wie die Mehrheit der Kommission: Der Bundesrat kann sie zu geeigneter Zeit proponieren. Ich gestehe zwar ganz offen, dass die Verhältnisse diese Zeit voraussichtlich noch weit hinausschieben werden. Warum? Die Vielheit der Forderungen, die an den Staat immer gestellt werden, wirkt direkt verwirrend, diese Vielheit der Forderungen an den Staat gleicht einem Sturzregen. Wir wollen zufrieden sein, wenn die Alters- und Hinterbliebenenversicherung, deren Nützlichkeit unbestritten ist, sich durchführen lässt.

Zweifellos besteht das Recht der wirtschaftlich Schwachen auf die Hilfe des Staates, und zweifellos besteht das Recht der Schwachen, auf die glücklichen Völksgenossen, die stärkere Schultern haben, abzuladen. Aber ich möchte bei dieser Angelegenheit doch nicht unerwähnt lassen, dass diese Anschauungen noch nicht überall volkstümlich sind. Es besteht die unbestreitbare Tatsache, dass ein Teil unseres Volkes dem Wesen der Sozialversicherung noch geringes Verständnis entgegenbringt, namentlich da, wo im Familienverband die Schwachen, die Alten, mitverpflegt werden, und zwar mit jener Selbstverständlichkeit, die im patriarchalischen Sinne ihre Grundlage hat. Viel Schweizer, viele Schweizerinnen bahnten sich den Weg ins Alter hinein aus eigener persönlicher Kraft. Dieser Geist lebt in weiten Kreisen auf dem Lande, und es hat mich gewundert, dass bisher noch kein Vertreter der landwirtschaftlichen Abteilungen, sei es des landwirtschaftlichen Klubs oder der landwirtschaftlichen Gruppe, auf diesen Gedanken eingegangen ist. Angesichts dieser Verhältnisse muss die Durchführung des grossen sozialen Werkes erst noch durch eine starke Aufklärungstätigkeit bei diesem Teil des Volkes genehm gemacht werden, sonst wird sie dort fallen.

Mann kann das ja jetzt mit gutem Gewissen tun, weil heute die finanzielle Grundlage besteht. Diese heutige finanzielle Grundlage erlaubt uns die grosse Tat. Wir stehen auf dem Boden der Wirklichkeit; wir haben Klarheit über die Deckungsfrage; sie ist gelöst durch die Einnahmen aus Tabak und Alkohol, und wir wollen dabei hoffen, dass endlich aus dem Alkohol auch diejenigen Einnahmen fliessen, die fliessen sollten. Denn diese Variante speziell steht bedenklich zurück, wie heute schon und gestern Herr Stohler und andere mit Recht erwähnt haben. In diesem Punkt existiert ein kleiner Schandfleck für unser Volk. Aber, meine Herren, hüten wir uns, von Erbschaftssteuer zu sprechen, hüten wir uns, von andern Zuschüssen zu reden. Damit würde nach meiner Auffassung die ganze Vorlage, wie man im Volke sagt, «z'Bode gschuflet».

Ich sage also, die fundamentalen Punkte sind: Beschränkung auf Alters- und Hinterbliebenenver-

sicherung, Beschränkung auf Tabak und Alkohol. So kann die Staatsfürsorge durchgeführt werden. Dem schönen Gedanken der Sozialversicherung kann in dieser reduzierten Form die schöne Tat folgen. In diesem Sinne stimme ich nun, im Gegensatz zum Jahre 1919, mit einem freudigen Ja für die Anträge der Mehrheit der Kommission.

Walser: Die Vorlage des Bundesrates vom Jahre 1919 hat bis heute eine erhebliche Mauserung durchgemacht. Was aber in allen Stadien der Beratung gleich geblieben ist, das ist die Auffassung, dass die Sozialversicherung vom Bund unter Mitwirkung der Kantone durchgeführt werden soll. Es ist daher wohl verständlich, wenn die kantonalen Finanzdirektoren sich einigermaßen darum interessieren, wieviel denn eigentlich den Kantonen an Leistungen zudedacht wird.

Die Finanzdirektoren repräsentieren ja nicht die kantonalen Regierungen; aber in Fragen, bei denen neue Auslagen für die Kantone in Betracht kommen, pflegt man etwas auf sie zu hören. Sie sind ja auch diejenigen, die von den Steuerschmerzen in den Kantonen und Gemeinden am ursprünglichsten zu berichten wissen, weil sie den Klagen über Steuerdruck direkt ausgesetzt sind. Wegen dieser Mitwirkung der Kantone möchte ich Sie bitten, mir vor dem Abendbrot noch einige Augenblicke zu schenken.

Es handelt sich ja nicht um eine platonische Mitwirkung, um die Mithilfe bei der Organisation der Sozialversicherung in den Kantonen, sondern es handelt sich eben, wie wir wissen, um die Mitwirkung in klingender Münze. Das ist auch die Auffassung unseres Vorstehers des eidgenössischen Finanzdepartementes. Er hat daher die Freundlichkeit gehabt, schon wiederholt die Finanzdirektoren zu Konferenzen zusammenzuberufen, um mit ihnen Fragen zu besprechen, bei denen Bund und Kantone gleichmässig interessiert sind. So waren wir auch im Januar dieses Jahres in Bern beisammen, und da ist uns von Herrn Bundespräsident Musy die Frage vorgelegt worden, ob sich die Kantone mit einem Fixum von 3 Fr. pro Kopf der Bevölkerung als Ertrag der Alkoholverwaltung zufrieden geben würden. Und weiter die Frage, welche Leistungen den Kantonen an die künftige Sozialversicherung etwa zugemutet werden könnten.

Die Meinungen über den ersten Punkt gingen auseinander. Ein Fixum würden natürlich alle sehr gerne nehmen, aber ein hohes Fixum! 3 Fr. waren als zu niedrig befunden worden, und man hat sich darum in Mehrheit dahin ausgesprochen, dass man es doch bei dem bewenden lassen sollte, was man anno 1923 bei der berühmten Abstimmung vom 3. Juni in Aussicht gestellt hat, nämlich zirka 5 Fr. pro Kopf der Bevölkerung, in der Meinung, dass den Kantonen drei Fünftel des Reinertrages der Alkoholverwaltung zufallen sollen. Bei der unabgeklärten Situation an der Konferenz im Januar hat es der Vorsteher des Finanzdepartementes für angezeigt erachtet, noch eine weitere Abklärung herbeizuführen durch eine Anfrage, die direkt an die Kantonsregierungen gerichtet wurde, dahingehend, ob sich dieselben mit der hälftigen Teilung des Reinertrages der Alkoholverwaltung zufrieden geben könnten. Die Antworten sind bis heute abzugeben, und ich kann Ihnen sagen, was die Bündner Regierung geantwortet hat. Sie hat folgendes gesagt: Wir sind mit der hälftigen Teilung

dieses Reinertrages einverstanden, wenn dieser Teil genügt, um die 2 Fr. pro Kopf der Bevölkerung, die wir während einer Reihe von Jahren aus der Alkoholverwaltung gezogen haben, wiederum zu bekommen. Und wir sind weiter mit der hälftigen Teilung einverstanden, wenn diese hinreicht, auch das Treffnis zu decken, das dem Kanton als Leistung an die künftige Sozialversicherung zugemutet wird.

Ich sollte mich sehr täuschen, wenn die gleiche Antwort nicht von der Mehrzahl der Kantonsregierungen erteilt werden wird. Die Kantonsregierungen wünschen zweifellos mehrheitlich die unverzügliche Wiederaufnahme der Revisionsbestrebungen betreffend Alkoholgesetzgebung. Im Vordergrund stehen ja gewiss die ethischen Gründe, die Bekämpfung des übermässigen Alkoholgenusses und der schweren Folgen dieses Uebermasses für die Volksgesundheit. Aber daneben wird man es verständlich finden, dass die Frage für die Kantone mehr noch als für den Bund von der grössten finanziellen Tragweite ist. Die Staatsrechnungen der Kantone waren seit langer Zeit schon auf das Ergebnis der Alkoholverwaltung eingestellt, und ich habe soeben bemerkt, dass wir uns darnach gerichtet hatten, mindestens 2 Fr. pro Kopf der Bevölkerung aus der Alkoholrechnung zu erhalten. Diesen Betrag nahmen wir ein in den Jahren 1918 bis 1921. Im Jahre 1921 erhielten wir 50 Rappen pro Kopf, im Jahre 1922 gar nichts, und Sie erinnern sich, dass durch Transaktionen, die in diesem Rate besprochen worden sind, für das Jahr 1923 dann eine Quote von 20 Rappen pro Kopf ausbezahlt worden ist.

Dieses fatale Ergebnis ist besonders für die ehemaligen Ohmgeldkantone ausserordentlich betrübend gewesen. Denn in denselben fusste seinerzeit der Staatshaushalt hauptsächlich auf dem Ertrag des Ohmgeldes. Wären diese Kantone heute noch Ohmgeldkantone, so würden sie mindestens das Dreifache dessen einnehmen, was sie damals eingenommen haben und was man für die Abfindung als Basis bei der Gesetzgebung zugrundegelegt hat.

Was ist nun geschehen? Der Ausfall am Ertrag der Alkoholverwaltung musste natürlich irgendwie gedeckt werden, und wie wurde er aufgebracht in den Kantonen? Die 7½ Millionen, die sie gewohnt waren von der Alkoholverwaltung zu erhalten, mussten, ich glaube in allen Kantonen, auf dem Steuerwege eingebracht werden. Diese Beschwerde war umso unangenehmer, als die Steuerverhältnisse in den meisten Kantonen ohnehin ausserordentlich missliche gewesen sind, aus Gründen, die wir ja nicht zu nennen brauchen. Ich bin wohl berechtigt, hierüber hier Klage zu führen, denn ich denke an die schweren kantonalen Steuern, die in meinem Heimatkanton getragen werden müssen, und ich denke insbesondere an die ganz übermässig hohen Steuern in den hauptsächlichsten Orten unseres Kantons, in der Stadt Chur, in St. Moritz, in Davos, in Arosa usw. Es sind dort Steuerlasten zu tragen, von denen die wenigsten von Ihnen eine Ahnung haben, Belastungen, die eine Abwanderung der besitzenden Klassen zur Folge haben und die das Leben zu einem überaus beschwerlichen gestalten. Das sollte anders werden, wenn wir nicht auch — entschuldigen Sie den trivialen Ausdruck — mit dem Bettelsack vor die Bundestüre kommen sollen. Ein Abbau ist nach dieser Richtung unerlässlich. Wir sind darauf angewiesen, die 2 Fr. pro Kopf der Bevölkerung aus der Alkoholverwaltung

wieder zu erhalten, und wir müssen auch noch mehr erhalten, wenn wir die Quote bezahlen sollen, die wir an die Sozialversicherung beisteuern müssen. In der erwähnten Konferenz vom Januar dieses Jahres hatten wir auch einen interessanten Vortrag vom Herrn Direktor des Sozialversicherungsamtes, Herrn Dr. Giorgio, entgegengenommen. Er hat uns ausgerechnet, dass bei einer Rente von 400 Fr. für die Kantone eine Belastung von 7—10 Millionen als direkte Belastung und dann noch von 3—5 Millionen Mehrbelastung für diejenigen herauschauen könnte, für welche die Prämie von Kantons und Gemeinde wegen bezahlt werden müsste. Er hat von 10—15 Millionen gesprochen. In der Botschaft des Bundesrates ist die Summe glücklicherweise bedeutend niedriger angegeben. Es heisst dort, 6—10 Millionen kämen für die Kantone in Betracht. Nun so oder so, in den Kantonen entsteht die Frage, wo nehmen? Wo sollen diese Beträge herkommen? Es gibt keinen andern Weg, als dass eben darnach getrachtet wird, unsere Alkoholgesetzgebung wieder so zu gestalten, dass die Kantone wiederum das bekommen, was sie früher hatten, und dass auch ein Plus ihnen abgeliefert wird aus der Alkoholrechnung, so dass sie imstande sind, dieses Plus für die Sozialversicherung zu verwenden.

Ich lese in der Botschaft, dass auch der Bundesrat im Prinzip auf diesem Boden steht. Es heisst da, die Einnahmen würden nach den Berechnungen des Finanzdepartementes ausreichen, um die Opfer des Bundes für die Alters- und Hinterbliebenenversicherung zu decken, und den Kantonen noch Beiträge zukommen zu lassen, die sie in den Stand setzen würden, ihre Finanzen zu verbessern und die aus der Versicherung sich ergebende Mehrbelastung auf sich zu nehmen.

Wenn nun das Volk die Sozialversicherung will, so muss es sich auch zur Alkoholbesteuerung bereit finden lassen. Wir bringen daher in den Kantonen — die Finanzdirektoren sind da gewiss einig — dem Bestreben des Bundesrates alles Verständnis entgegen, wenn er sich bemüht, mit den interessierten Kreisen eine Basis für diese Revision der Alkoholgesetzgebung zu schaffen, und wir möchten ihn in diesem Bestreben lebhaft unterstützen.

Ich will nicht elegisch werden. Es ist schon wiederholt gesagt worden, es sei tief bedauerlich, dass wir in dem Musterstaat, für den wir unser Land vielfach halten, noch nicht so weit gekommen sind, um die wichtige Frage der Sozialversicherung zu lösen. Bei dem Schritte, den wir zu tun im Begriffe sind, wird nun ein kluges Abwägen angezeigt sein. Leider gehen die Meinungen auseinander, was klug ist. Sie haben heute Herrn Kollege Maillefer gehört. Er ist der Auffassung, und mit ihm wohl seine Freunde, dass es nicht klug ist, die Vorlage mit der Invalidenversicherung, in welcher Form immer, zu belasten, auch nicht in der Form des Fakultativums, wie es nun der Kompromissvorschlag der Kommissionsmehrheit vorsieht. Es sind weite Volkskreise der nämlichen Auffassung. Man ist beunruhigt über die Erfahrungen, die man mit der Militärversicherung gemacht hat, und wenn nun auch da Gleiches vielleicht mit Ungleichem verglichen wird, so ist nun einmal diese Befürchtung vorhanden, und man wird schwer zu kämpfen haben, um diese Widerstände zu beseitigen. Ich war jüngst auch in einer gemischten Versammlung, die von Herrn Bundespräsident Musy nach

Zürich einberufen war und in der Hauptsache aus Landwirten bestand. Auch da hat es nicht zuversichtlich getönt in bezug auf die Frage der Invalidenversicherung.

Ich war in der Tat schwankend, wie ich mich zu dieser Frage stellen sollte, meine nun aber, besonders da heute von verschiedenen Seiten sehr eindrucksvoll auf die Notwendigkeit einer Verständigung hingewiesen worden ist, man sollte die Bedenken überwinden können und sich auf den Kompromissvorschlag 1 verständigen, und zwar aus den Gründen, die schon mehrfach angeführt worden sind.

Mit der Formulierung des Kompromissantrages ist den grossen Bedenken Rechnung getragen, die alle diejenigen haben, die einen energischen Schritt vorwärts wollen und die befürchten, dass grosse Kreise des Volkes, hauptsächlich auch die Anhänger der Initiative Rothenberger, der Vorlage Opposition machen werden, wenn der Verständigungsvorschlag nicht angenommen wird.

Für mich aber, und damit schliesse ich, ist die Hauptsache die: Man erwarte von seite der Kantone keine irgendwie erheblichen Leistungen an die Sozialversicherung, wenn nicht die Alkoholgesetzgebung einer Revision unterzogen wird. Ich meine, der Bundesrat darf es mit dieser Revision auch frisch und froh wagen. Ich stehe vollständig auf dem Boden, auf den sich vorhin Herr Kollega Dr. Brügger in treffenden Worten gestellt hat. Es ist kein Grund da, um zu verzweifeln. Ich meine, auch die schweizerische Landwirtschaft sollte sich bei der neuen Regulierung der Alkoholgesetzgebung etwas anders einstellen, als sie es bisher getan hat. Ich bin bisher, so lange ich diesem Rate angehöre, für die weitestgehenden Forderungen der Landwirtschaft immer eingetreten, weil ich die Nöte dieses Standes seit jeher begriffen habe, weil ich in der Landwirtschaft aufgewachsen bin und mich in meinen Ferien immer in landwirtschaftlichen Kreisen bewege. Aber es ist mir und andern gelungen, im Jahre 1923 vor der Abstimmung vom 3. Juni auch unsere Landwirtschaft zu überzeugen, dass ihr Heil nicht abhängt von dem Erlös aus den Obstabfällen und dem bisschen Schnaps, das sie nebenbei produziert. Und ich meine, dass dasjenige, was wir im Jahre 1923 der bündnerischen Landwirtschaft mit Erfolg begreiflich zu machen imstande waren, auch allmählich in andern Kantonen möglich sein sollte und die Opposition in landwirtschaftlichen Kreisen gegen die Alkoholgesetzgebung, wie sie projiziert war, allmählich verschwinden sollte. Ich glaube nicht, dass sich die schweizerische Landwirtschaft will nachsagen lassen, dass sie es gewesen sei, die es schliesslich und endlich verunmöglicht habe, dass eine richtige soziale Gesetzgebung im Schweizerlande durchgeführt werden könne. Würde nun aber das Schweizervolk bei dieser nochmaligen Vorlage eines revidierten Alkoholartikels versagen, dann würde es wohl auch mit der Sozialversicherung in der Form, wie wir sie gerne hätten, vorüber sein. Es dürfte dann aber auch die Frage aufgeworfen werden, ob die Zeit für das Alkoholmonopol nicht vorüber sei und ob man nicht wiederum den Kantonen das Gesetzgebungsrecht auf diesem Gebiete überlassen soll, in der Erwartung, dass die Kantone im Interesse des Volkswohles und der kantonalen Finanzen in der Lage sein werden, da besser zu legerieren, wo der Bund versagt hat.

Blumer: Die Botschaft des Bundesrates vom Juli 1924 hat mich sehr enttäuscht. Ich hatte in der Tat erwartet, dass nach so langer Zeit eine Vorlage des Bundesrates kommen werde, welche uns die Grundlage bietet, die Alters- und Invalidenversicherung, die schon seit Jahrzehnten angestrebt wird, zu sichern. Ich war um so mehr enttäuscht, als ich mir sagen musste, dass die Grundlagen, die nun vom Bundesrat geboten wurden, für lange Zeit das Werk wieder unmöglich machen werden, respektive dass die Opposition so stark sein werde, eine solche Vorlage abzulehnen, während ich seit Jahrzehnten die Ueberzeugung habe, dass das Land befähigt wäre, die Alters- und Invalidenversicherung einzuführen. Ich muss nun aber gestehen, dass in der Zwischenzeit eine ganz bedeutende Veränderung der Vorlage zu ihren Gunsten stattgefunden hat. Der Bundesrat hat eingewilligt in solche Vorschläge der Kommission, die eine bedeutende Verbesserung der Vorlage anstreben und meiner Meinung nach auch erreichen. Streitig ist nun vor allen Dingen die Frage der Invalidenversicherung. Nun erklärt sich die Mehrheit der Kommission dafür, dass die Invalidenversicherung wenigstens in der Form aufgenommen werden solle, dass man schon jetzt sage, der Bund sei befugt, auch die Invalidenversicherung einzuführen.

Ich halte an der Invalidenversicherung durchaus fest. Sie ist nach der Ansicht fast aller Fachleute eigentlich wichtiger und notwendiger als die Altersversicherung. Die Erfahrungen aus fast allen Ländern zeigen ja, dass sie notwendig ist und sich überall bewährt hat. Auch wir im Kanton Glarus haben nun eine kleine Erfahrung gemacht. Wir haben bekanntlich die Alters- und Invalidenversicherung im Jahre 1916 eingeführt mit 5jähriger Karrenzzeit und dem System des Kapitaldeckungsverfahrens. Die Zahlungen für die Altersversicherung erfolgen also jetzt noch nicht, dagegen ist die Invalidenversicherung bereits seit zwei Jahren in Wirksamkeit. Hier haben bereits Auszahlungen stattgefunden. Die Erfahrungen, die wir mit der Invaliditätsversicherung gemacht haben, sind durchaus gut und entsprechen demjenigen, was wir erwartet haben. Unsere Berechnungen über die Kosten sind nicht erreicht worden. Ueberhaupt hat sich auch das Verfahren einfach gezeigt und bewährt. Ich war deshalb erstaunt, dass auch Herr Ullmann soeben wieder die Schwierigkeiten der Invalidenversicherung besonders betont hat, während diese Versicherung bei uns bis jetzt gar keine Schwierigkeiten gezeigt hat. Wir haben in der Vollziehungsverordnung den Begriff der Invalidität näher bestimmt. Der kurze Artikel lautet: « Als invalid gilt, wer nach einjähriger ununterbrochener Krankheit derart geschwächt ist, dass nach ärztlichem Befund die Erwerbstätigkeit ganz oder bis auf mindestens einen Drittel dessen herabgemindert scheint, was eine körperlich und geistig gesunde Person unter Berücksichtigung ihrer Ausbildung und ihres Berufes zu erwerben vermag. » Die Entschädigung beginnt mit 150 Fr. im Jahr, nachher kommt ein jährlicher Zuschlag von 10 Fr. dazu. Wir haben freilich nur eine Erfahrung von zwei Jahren; in diesen zwei Jahren haben sich aber, ich wiederhole dies, keine Schwierigkeiten gezeigt. Wir haben aber ein ungemein billiges Verfahren, nicht nur für die Altersversicherung, sondern auch für die Versicherung der Invalidität. Ich kann speziell bemerken, dass uns die Invaliditäts-

versicherung letztes Jahr nur 245 Fr. gekostet hat. Alle Aerzte im Kanton Glarus haben sich einverstanden erklärt, die Untersuchung für nur 5 Fr. vorzunehmen. Avis au lecteur. (Heiterkeit.) Es sind nun Beispiele angeführt worden speziell von Luzern und von der Militärversicherung, die von grossen Uebelständen sprechen. Namentlich der Artikel des Herrn Ständerates Usteri in der «Neuen Zürcher Zeitung» hat auch auf mich grossen Eindruck gemacht, der diese Schäden als schwerwiegend darstellt. Allein die Verhältnisse sind doch, und das ist in der Diskussion schon ausgeführt worden, ganz verschieden. Dort handelt es sich um grosse Zahlen, hier um kleine mit 300 oder 400 Fr.

Aber wenn nun auch noch Schwierigkeiten bestehen und wenn sie grösser sein werden, als wir heute in unseren kleinen Verhältnissen, d. h. im Kanton Glarus, beobachtet haben, so glaube ich nicht, dass sie den Umfang annehmen werden, wie sie in der bundesrätlichen Botschaft und auch hier von verschiedenen Herren zitiert worden sind. Die Zahl der Invaliden ist relativ gering. Wir haben z. B. in Glarus 7700 männliche und 9800 weibliche Versicherte in der Altersversicherung. In der Invalidenversicherung haben wir nur 75. In unseren Berechnungen hatten wir 90 bis 120 angenommen. Ueberhaupt muss ich konstatieren, dass die Berechnungen, die wir bei Gründung der Alters- und Invalidenversicherung gemacht haben, zu hoch waren, d. h. dass wir überall besser gefahren sind, als wir vermuteten. Wir haben schon jetzt einen Fonds, der mehr als eine Million Fr. mehr beträgt als wir haben müssten nach unsern ersten Berechnungen. Unser System ist allerdings dasjenige des Kapitaldeckungsverfahrens, welches der Bund nicht anwenden will. Da teile ich nun die Ansicht des Bundesrates: Für die eidgenössische Versicherung ist das Kapitaldeckungsverfahren nicht zu empfehlen. 1200 Millionen Franken möchte ich auch nicht nach Bern geben. Denken Sie an den Krieg und an alle möglichen Umstände, die eintreten können. Das wäre eine Kapitalanlage, die zu gross ist. Dann die lange Wartezeit, bis die Renten ausbezahlt werden können. Das würde grosse Misstimmung in weiten Kreisen hervorrufen. Das andere System, das Umlageverfahren, hat aber zur Folge, dass die Prämien geradezu verdoppelt werden müssen. Unsere Versicherung ist ungemein billig. Der Versicherte bezahlt nur 6 Fr. per Jahr, die Gemeinden 2 Fr., der Kanton allerdings einen Beitrag, der über 12 Fr. pro versicherte Person ausmacht. Mit unserm Gesetz können wir ganz gut marschieren.

Ich bin also dafür, dass wir auf die Invalidenversicherung eintreten. Wenn irgend möglich, hätte ich es gerne gehabt, dass sie wie in den früheren Entwürfen einfach aufgenommen würde und wir den Zusatz, der Bund sei befugt, sie später in Kraft setzen zu lassen, umgehen könnten. Dies in der Erwartung, dass der Alkohol, und darauf komme ich noch näher zu sprechen, eben diejenigen Erträge für die Alters- und Invalidenversicherung aufweise, welche wir zu allen Zeiten erwartet haben.

Was nun die eidg. Finanzierung anbetrifft, so muss ich gestehen, dass die neue Vorlage speziell für den Tabak mich voll befriedigt. Wie Sie wissen, bin ich viele Jahre lang Präsident der Kommission für das Tabakmonopol und die Tabaksteuer gewesen. Wir hatten mit einem Ertrag von höchstens 15 Mil-

lionen für die Alters- und Invalidenversicherung gerechnet. Heute kommen wir, wenn das ganze Ertragnis übergeben wird, auf 18 bis 20 Millionen. In dieser Richtung ist also die Vorlage durchaus befriedigend. Es wird also dasjenige belastet, es soll dasjenige bluten, nämlich der Tabak, der doch ein Luxus ist und sich ganz gut zu diesem Zwecke der Besteuerung eignet, was nach meinem Wissen auch fast überall als richtig anerkannt wird.

Die zweite Verwendung, und da bin ich nun etwas erstaunt über die bisherige Diskussion, betrifft den Alkohol. Da waren die beiden Referenten ausserordentlich kühl und vorsichtig und warnend. Von anderer Seite ist uns gesagt worden, das sei ein noli me tangere, man solle das nicht anrühren; es müsste der Sache schaden. Es sei unabgeklärt und so fort. Meine Herren, Sie bringen aber ein Gesetz über die Alters- und Invalidenversicherung meiner Ansicht nach nicht durch, respektive Sie können zu wenig dafür bieten, wenn Sie den Alkohol nicht stark besteuern. Aus dem Alkohol sollte doch eine grosse Summe herausgepresst werden können. Die Zahlen sind ja bekannt. Sie wissen, dass wir in der Schweiz jährlich für 750 Millionen Franken Alkohol geniessen. Sie wissen auch, wie andere Länder den Alkohol besteuern und wie leicht es auf diesem Boden möglich wäre, zu einer Lösung zu kommen, welche unser Werk vollständig sichert. Da muss ich energisch — einige Herren haben es zwar in der Februarsession auch schon getan — darauf dringen, dass man in dieser Sache endlich vorwärts mache. Ich habe es sehr begrüsst, wie seinerzeit Herr Bundesrat Musy die Alkoholvorlage vertreten hat, leider ohne Erfolg. Aber am Montag nach der Abstimmung hatte ich erwartet, man werde nun sofort hingehen und eine neue Vorlage ausarbeiten. Das ist dann in den folgenden Tagen fast allgemein versprochen worden. Heute aber sagt man uns, es werde zwei Jahre gehen, und Herr Bundesrat Musy redet mit allen möglichen Leuten, um sie zu überzeugen. Aber wo Interessen mitspielen, da spielen solche Konferenzen keine grosse Rolle. Es wird ein Machtspruch des Volkes sein müssen. Wenn das Schweizer Volk nicht den Willen hat, eine Alkoholbelastung auf sich zu nehmen, um die Alters- und Invalidenversicherung zu sichern, dann ist eben das Volk selbst schuld. Ich glaube aber nicht, dass, wenn die Behörden ihre Pflicht tun und in der Sache energisch vorgehen, es nicht gelingen sollte, aus dem Alkohol eine grosse Summe herauszuschlagen. Zahlen sind ja schon genannt worden. Man hat von 20 bis 60 Millionen Franken gesprochen. Allerdings muss ich sagen, dass auch die Kantone etwas von dem erhöhten Alkoholertragnis bekommen müssen; denn der in den letzten Jahren stattgefundenen Rückgang ist für die Kantone, wie soeben auch Herr Walser betont hat, nicht zu ertragen. Aber das wird sich ja machen lassen. Denn die Erträge, die für den Kanton mindestens etwa 2 Fr. pro Kopf der Bevölkerung ausmachen müssen, sind bei einer neuen Alkoholgesetzgebung offenbar leicht herauszuschlagen. Die Kantone werden ja auch durch die Alters- und Invalidenversicherung belastet werden. Da war es die Meinung der Finanzdirektorenkonferenz, der ich beigewohnt habe, dass man aus dem Alkohol namentlich dasjenige ziehe, was man für die Alters- und Invalidenversicherung leisten müsse. Für die Kantone bleibt dann immer

ein grosses Opfer gegenüber früher, speziell den Ohmgeldkantonen.

Nun sind auch noch weitere Vorschläge für die Finanzierung gemacht worden. Einzelne Redner, speziell von der sozialdemokratischen Partei, haben die Erbschaftssteuer vorgeschlagen. Die Erbschaftssteuer für diesen Zweck ist von den Finanzdirektoren der Kantone einstimmig abgelehnt worden. Es ist keinerlei Aussicht vorhanden, dass Sie mit einer solchen durchdringen würden. Die finanzielle Situation der Kantone gestattet es nicht. Es ist auch nicht Aufgabe des Bundes, aus einer Erbschaftssteuer, die den Kantonen gebührt, Geld für diesen Zweck herauszuschlagen, und wenn es noch so ein guter Zweck ist. Die Herbeiziehung der Erbschaftssteuer würde nach meiner Ansicht zur Folge haben, dass nichts zustande kommt. Ich habe noch selten eine solch einmütige Auffassung gesehen wie in jener Konferenz der Finanzdirektoren, wovon doch ein Grossteil in sozialen Fragen sehr weit links steht.

Dann ist die Initiative Rothenberger vorgeschlagen worden. Diese Initiative hätte zur Folge, dass man über 12 Millionen Franken Zins — denn es kann sich ja nur um die Zinsen handeln — verfügen könnte. Da kann nun geltend gemacht werden, dass eine Notwendigkeit, zu diesem Mittel greifen zu müssen, nicht besteht. Dieses Mittel hätte eben den grossen Nachteil, einmal, dass es eine direkte Belastung des Vermögens ist, auf einem Gebiet, das man bisher die Kriegssteuer genannt hat und das nun einem ganz anderen Gebiete zugewiesen werden soll, und bei einem grossen Teil des Volkes, speziell in der französischen Schweiz, einer Opposition begegnet, die uns sofort in zwei grosse Lager trennen würde. Zwar bin ich vollständig überzeugt, dass das weitaus grössere Lager dasjenige ist, welches von dieser Initiative Umgang nehmen will, und dass davon Umgang genommen werden muss, wenn wir die ganze Angelegenheit rasch zu einer Lösung bringen wollen. Die Modalitäten zu einer guten Lösung sind nun anderwärts gegeben.

Nun will ich zwar sofort auch bekennen, dass ich mit verschiedenen Punkten des Programmes, wie sie in der bundesrätlichen Botschaft und auch durch die Diskussion zu Tage getreten sind, nicht ganz einverstanden bin und glaube, es müsse dann beim Gesetz doch eine andere Fassung angestrebt werden. Einmal ist mir antipathisch die Idee, dass die verheirateten Frauen ausgeschlossen sein sollen. So müssen natürlich diese Prämien nicht bezahlt werden, aber die Frauen werden dann auch nicht Bezüger, und ich halte dies für eine bedeutende Einschränkung, die wenn irgend möglich sollte umgangen werden können. Dann wird gesagt, wohlhabende Leute sollen darauf verzichten oder verzichten müssen, auf den Ertrag der Alters- und Invalidenversicherung Anspruch zu erheben. Das ist dann keine Versicherung mehr, und es würde sehr schwierig, im einzelnen Fall zu entscheiden, ob der betreffende wohlhabende Versicherte die Rente hätte schenken sollen oder müssen oder nicht. Das müsste kolossale Unannehmlichkeiten aller Art zur Folge haben. Eine Versicherung sollte so sein, dass eben jedermann, der die Prämie bezahlt, auch den Nutzen hat. Das ist nun freilich Sache der Ausführung beim Gesetz, aber ich wollte darüber hier meine Meinung doch schon andeuten.

Dann ist in Aussicht genommen, und das ist nun eine Hauptsache, dass nach der Finanzierung, wie sie uns von der Kommission vorgelegt worden ist, der einzelne Versicherte jährlich etwa 30 Fr. bezahlen werden müsse. Das ist nun zu hoch, viel zu hoch. Wir haben im Kanton Glarus allerdings nur 6 Fr., das ist für die eidgenössischen Verhältnisse wohl nicht durchführbar, man wird höher gehen müssen. Aber 30 Fr. sind nicht zu ertragen. Sie sind nicht zu ertragen vom gewöhnlichen Arbeiter, nicht zu ertragen von der Landwirtschaft, nicht zu ertragen speziell auch von den Kleinbauern, von den Gebirgsbewohnern usw. Wenn Sie mit einem Projekte kommen, wo Sie offen sagen und sagen müssen, die Prämie werde 30 Fr. ausmachen, so wird das Projekt verworfen; das ist meiner Ansicht nach ganz sicher. Das scheint mir die grösste Klippe in der ganzen Sache zu sein. Da müssen wir eben mehr bieten bzw. weniger fordern.

Ich glaube, man könnte auch den Paragraphen betr. Beteiligung des Bundes und der Kantone von 50% nach Antrag mehrerer Kommissionsmitglieder auf 60% erhöhen, oder noch lieber, wie Herr Schär will, über die Sache gar nichts sagen. Sie müssen denn doch einmal den Alkohol herbeiziehen, und zwar in starkem Masse, und müssen dadurch viel mehr bieten können. Die Prämie muss kleiner werden, das muss fortwährend betont werden. Denn 30 Fr., das ist eine Summe, die nicht erträglich ist.

Es ist dann angenommen, die Beteiligung der Kantone betrage 6 bis 10 Millionen Franken, es ist auch von 8 bis 12 Millionen Franken gesprochen worden. Das ist erträglich, wenn es wieder, wie schon erwähnt, in anderer Weise durch den Alkohol eingebracht wird.

Dann ist, glaube ich vom französischen Referenten, speziell betreffend die Gemeinden gesagt worden, man wolle den Gemeinden die Prämien, die nicht bezahlt werden, belasten. In der Richtung kann ich Ihnen aus unserem Kanton wieder über ganz exzeptionelle Verhältnisse berichten. Die Leute bezahlen bis jetzt 768,000 Fr. Prämien und aus der ganzen Zeit haben wir nur 27 Fr. rückständig, welche übrigens auch noch erhältlich gemacht werden können. Solch günstige Verhältnisse, wie wir sie in Glarus haben, haben sie allerdings nicht in vielen Kantonen. In Zürich z. B. ist man fast gewohnt, sich betreiben zu lassen. (Heiterkeit.) Aber es wird jedenfalls für Rückstände eine bedeutende Summe ausgesetzt werden müssen, die einmal in einer früheren Botschaft noch höher als 10% geschätzt worden ist. Aber das scheint mir nun doch zu viel zu sein. Und ob das dann einfach den Gemeinden belastet werden kann, die in den Finanzen gewöhnlich auch nicht auf Rosen gebettet sind, das ist auch eine schwierige Frage.

Also betreffend Programmpunkte, betr. Gesetz, mit dem wir uns jetzt redaktionell noch nicht zu befassen haben — aber man muss den Leuten doch bei Zeiten klaren Wein einschenken, wie die Sache etwa komme — habe ich Verschiedenes auf dem Herzen und wünsche dieses und jenes etwas anders. Aber tiefe Differenzen sind es nicht. Ich wiederhole nachdrücklich: Eintreten auf diese Vorlage, Zustimmung zu derselben, und stärkere Alkoholbelastung.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

(Ici, le débat est interrompu.)

Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung. Differenzen.

Assurance-invalidité, vieillesse et survivants. Divergences.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1925
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	13
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1102
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.03.1925
Date	
Data	
Seite	234-255
Page	
Pagina	
Ref. No	20 029 842

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Nachtsitzung vom 31. März 1925.
Séance de nuit du 31 mars 1925.

Vorsitz: — Présidence: Hr. Mächler.

1102. Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenen-
versicherung. Differenzen.

Assurance-invalidité, vieillesse et survivants. Divergences.

Fortsetzung. — Suite.

(Siehe Seite 234 hiervor. — Voir page 234 ci-devant.)

M. de Meuron: Le Conseil national s'est occupé une première fois de la question des assurances sociales en octobre 1920. Le Conseil des Etats s'en est occupé, à son tour, en décembre 1922. Les décisions du Conseil des Etats ont provoqué sur plusieurs points des divergences avec les nôtres d'octobre 1920 et c'est précisément sur ces divergences que nous avons aujourd'hui à nous prononcer. On s'est étonné dans certains milieux des lenteurs de ces discussions et du temps que nous avons pris pour arriver à formuler des propositions fermes. Notre collègue M. Gros-pierre nous faisait ce matin une description pittoresque des variations de la commission du Conseil national, et prétendait que, suivant qu'elle siégeait sur les bords de l'Aar, du Rhin ou du Rhône, elle arrivait à des résultats absolument différents, comme si l'influence de nos rivières et de nos fleuves s'exerçait sur la mentalité de la commission.

Messieurs, toutes ces longueurs, ces hésitations et même quelquefois ces revirements d'opinion n'ont rien de surprenant dans une matière aussi difficile et délicate que celle des assurances sociales, matière rendue encore plus difficile par la constitution même de notre Etat fédératif et par le fait que d'emblée on a renoncé à une centralisation trop complète de cette grande œuvre comprenant qu'elle ne pouvait être réalisée qu'avec le concours des cantons et même des établissements existants, officiels et privés.

Et, Messieurs, la meilleure preuve que la question est délicate, ce sont les opinions contradictoires et divergentes qui se sont manifestées au cours de ce débat. Nous avons entendu plaider, avec la plus entière bonne foi, des thèses diamétralement opposées: autant d'orateurs, autant d'opinions différentes.

Il s'agit, enfin, d'une dépense très importante et cela dans un moment difficile, dans un moment où la crise économique n'est point encore terminée; dans un moment où le Conseil fédéral, le Département des finances et les Chambres ont le devoir de rétablir l'équilibre budgétaire. Il ne s'agit pas seulement de réaliser des œuvres sociales, quels que soient leur importance et leur intérêt, quelle que soit la sympathie que nous puissions éprouver pour elles; il s'agit avant tout de mettre au clair notre situation financière, de rétablir notre équilibre budgétaire, et, ensuite, d'entreprendre si possible l'amortissement de notre

énorme dette. Mais pour cela, il faut de nouvelles ressources financières, il faut de nouveaux revenus.

Or, chaque fois que le Conseil fédéral ou le Département des finances cherche une nouvelle ressource, on prétend la lui prendre pour la consacrer à l'œuvre des assurances. Depuis longtemps le Conseil fédéral songeait à entreprendre une révision de l'impôt sur l'alcool, en imposant plus spécialement les eaux-de-vie; mais aussitôt la commission des assurances intervient et dit: « C'est très bien, nous sommes d'accord, mais à condition que toutes les ressources financières que vous retirerez de l'impôt sur les eaux-de-vie soient affectées, non pas à la Caisse fédérale, mais bien uniquement à l'œuvre des assurances. » Alors, le Département des finances se résigne, un peu triste, mais il se console en pensant qu'il a d'autres ressources. Il pense au droit de douane sur le tabac. Il avait consenti tout d'abord à céder à l'œuvre des assurances, sur cette ressource spéciale, d'abord 12 millions, puis 15 millions. La majorité de la commission du Conseil national s'était déclarée d'accord avec ce prélèvement de 15 millions, mais dans une de ses dernières séances, cette même commission a dit: « Rien de cela, nous ne voulons ni 12 millions, ni 15 millions. Nous voulons toute la recette des droits sur le tabac. » Et le Département des finances, toujours plus triste, s'est encore soumis à l'inévitable nécessité. Il a cherché une nouvelle consolation en se disant qu'à côté des droits de douane, il lui restait encore la possibilité de percevoir un impôt direct sur le tabac, un impôt intérieur sur le tabac brut et manufacturé. Mais aussitôt la commission des assurances arrive, reprend son langage et ses prétentions; elle ne se borne pas à autoriser le Conseil fédéral à prélever un impôt sur le tabac, elle lui en donne l'ordre; seulement il est bien entendu que le produit total de cet impôt sur le tabac ira non pas à la Caisse fédérale, mais toujours à l'œuvre sociale des assurances. Dans son empressement, la majorité de la commission, au lieu d'attendre l'acceptation de l'article constitutionnel, voudrait même verser dans le fonds spécial des assurances toute la recette sur le tabac, qu'il s'agisse de l'impôt douanier ou de l'impôt intérieur, et cela dès le 1^{er} janvier 1926. Il y a même une minorité qui voudrait prélever cette somme dès le 1^{er} janvier 1925, rétroactivement, ce que nous considérons comme une impossibilité matérielle, un élément de désordre. Notre budget de 1925 a été voté, nous ne pouvons pas revenir en arrière pour le modifier dans une de ses recettes importantes.

Et c'est ainsi un conflit perpétuel entre le budget ordinaire, la Caisse fédérale, d'une part, et l'œuvre des assurances, d'autre part. De là, des difficultés, des discussions et des votations qui sont quelquefois contradictoires.

Le temps qui a été consacré à l'étude de ces questions nombreuses et difficiles depuis le mois de novembre 1920 n'a d'ailleurs pas été perdu. Ces discussions ont permis de clarifier un peu le débat, de distinguer entre les points sur lesquels nous sommes tous d'accord et ceux sur lesquels il y a des divergences inévitables.

Un point très important sur lequel tout le monde paraît d'accord aujourd'hui, c'est que l'œuvre des assurances devra être une institution décentralisée; il n'y aura pas de monopole, il n'y aura pas d'établissement officiel unique; l'organisation sera mixte et

entreprise sous l'égide de la Confédération, mais avec le concours nécessaire des cantons et des établissements existants, qu'il s'agisse d'établissements publics ou de sociétés privées.

C'est pour bien accentuer ce caractère de décentralisation, c'est pour bien affirmer la nécessité de respecter le plus possible la liberté des cantons et celle des intéressés, que notre collègue M. Micheli, absent pour un jour ou deux, a déposé un amendement qui propose d'ajouter les mots: « L'assuré obligé aura le libre choix de l'assureur. » C'est-à-dire que l'assuré obligé ne serait pas tenu de s'assurer auprès de tel établissement déterminé, mais qu'il pourrait s'adresser à une caisse déjà existante, suffisamment solide, présentant les garanties voulues, et reconnue par l'autorité fédérale. On a fait à cette proposition divers reproches. On a dit, entre autres, qu'elle n'était pas acceptable, aussi longtemps qu'on n'était pas fixé sur le système définitif, car on hésite encore actuellement, dans les sphères fédérales où l'on étudie ces questions si délicates, entre le système de la répartition et celui de la capitalisation. Avec le système de la capitalisation, celui dans lequel les primes sont déposées dans un certain nombre d'établissements pour être transformées en rentes viagères au moment où l'assuré atteint l'âge voulu, l'amendement de M. Micheli peut jouer et l'on peut proclamer le principe du libre choix de l'assureur. Si, au contraire, on adopte le système de la répartition, c'est-à-dire celui dans lequel les primes sont versées dans un seul fonds, une seule caisse, pour être réparties chaque année pour payer toutes les rentes arrivées à échéance, il ne peut plus être question du libre choix de l'assureur. Telles sont les critiques que j'ai entendu formuler à l'égard de l'amendement de M. Micheli. Il ne me paraît pas que ces critiques soient déterminantes et il me semble que nous pourrions admettre l'amendement de notre collègue, vaille que vaille. Si c'est le principe de la répartition qui prévaut, la liberté du choix sera au moins inscrite dans l'article constitutionnel et ce sera, surtout dans les milieux de la Suisse romande, une raison importante d'accepter cet article. Si, au contraire, on s'en tient au principe de la capitalisation, l'amendement de M. Micheli pourra déployer ses effets.

Il y a un autre principe sur lequel tout le monde aujourd'hui paraît d'accord, c'est celui de la limitation des contributions de la Confédération et des cantons à la moitié au maximum du montant total des sommes nécessaires à l'assurance, ce qui veut dire qu'il sera fait appel pour l'autre moitié aux assurés eux-mêmes, d'une part, aux employeurs, d'autre part.

La Confédération et les cantons n'auront pas tout à payer et ce sont les intéressés qui seront les premiers appelés; c'est logique dans un système d'assurance et non pas d'assistance; il est nécessaire, il est naturel que les intéressés soient appelés pour une part à déterminer, à former eux-mêmes et à contribuer eux-mêmes à l'existence de la rente qui leur sera versée à 65 ans. Donc, la Confédération et les cantons ne doivent pas fournir toute la couverture financière de l'assurance; ils doivent fournir en partie, avec un maximum, ainsi que les employeurs. Quel sera ce maximum? La commission dans sa majorité propose 50 %, M. Weber propose 60 %. Il n'y a pas là une différence capitale; l'essentiel, c'est qu'on maintienne le principe de la contribution commune, solidaire et de

la répartition des frais entre la Confédération et les cantons, d'une part, et les intéressés directs, d'autre part.

A part ces quelques points sur lesquels nous sommes enfin d'accord, il reste des questions très importantes, sur lesquelles l'accord n'a pu se faire jusqu'à maintenant. Parmi ces points, sur lesquels il existe encore de grandes divergences — je ne parle pas des divergences avec le Conseil des Etats, mais des divergences qui existent au sein du Conseil national — il y a deux questions qui dominent tout le débat à mon sens: c'est d'une part la question de l'assurance-invalidité et d'autre part la couverture financière du projet dans son ensemble.

Est-ce que nous maintiendrons l'assurance-invalidité dans notre projet? Est-ce qu'elle sera mentionnée dans l'arrêté constitutionnel que nous discutons, ou est-ce que nous y renoncerons provisoirement, sauf à la reprendre le jour où cette assurance-invalidité sera mieux étudiée, mieux connue et où surtout nous serons en mesure de faire face aux dépenses spéciales qu'elle entraînera? L'assurance-invalidité est certainement utile; elle est intéressante; elle mérite toutes nos sympathies, mais l'idée d'y renoncer momentanément me paraissait, pour ce qui me concerne, parfaitement sage et prudente. Pourquoi? Parce que c'est une matière beaucoup plus difficile à traiter et à résoudre que l'assurance-vieillesse et survivants.

L'assurance-vieillesse et survivants dépend de deux éléments qui sont certains, qui sont indiscutables. L'assurance-vieillesse destinée à verser une rente à un certain âge, que ce soit 60 ou 65 ans, peu importe, dépend, d'une part, de la naissance de l'assuré, qui fixe d'une façon mathématique et indiscutable l'ouverture des droits de l'assuré à la rente, et, d'autre part, le décès, qui fixe l'ouverture des droits des survivants. Il n'y a pas de discussion possible, ni sur l'âge de l'intéressé à la rente, lorsqu'il vit, ni sur l'ouverture des droits des survivants lorsque l'assuré est mort avant de toucher sa rente.

Pour l'assurance-invalidité, M. le président et Messieurs, il en est tout autrement. Qu'est-ce que l'invalidité? C'est une notion par elle-même extrêmement difficile à préciser, qui prête aux interprétations et par conséquent aux abus et aux exagérations.

On a beaucoup raillé dans les premiers jours de notre session et à propos de la question des jeux et des kursaals, on a un peu blagué — si vous me permettez cette expression — le barreau, les avocats, les juristes. On a dit que les avocats n'étaient pas capables d'avoir une opinion conforme et commune et que dès que l'on consultait deux ou trois avocats on était certain d'avoir deux ou trois opinions absolument opposées. Je ne voudrais pas manquer de respect envers nos honorables collègues qui appartiennent au corps médical, mais est-ce que les médecins se mettent plus facilement d'accord que nous autres pauvres avocats du barreau? En matière de maladie, en matière d'invalidité, nous le voyons par l'assurance militaire, on entend soutenir les thèses les plus contradictoires, les plus opposées, et tel médecin qui déclare qu'un individu est parfaitement invalide, qu'il a droit à la pension, se verra contredit par un confrère qui dira que c'est un simulateur, qu'il n'est pas invalide et qu'il peut parfaitement travailler.

L'assurance-invalidité me paraît, pour ce qui me concerne, devoir être plutôt le prolongement de l'assurance-maladie et de l'assurance militaire à la fois. Il me semble beaucoup plus logique de rattacher l'assurance-invalidité aux assurances déjà existantes, à l'assurance-accidents, à l'assurance-maladie. Cela me paraît d'autant plus naturel et logique que nous allons discuter bientôt, je l'espère, une loi en faveur de la lutte contre la tuberculose, qui est la grande pourvoyeuse de l'invalidité, qui est la première cause de l'incapacité de travail. Je dis que c'est à ce moment, quand nous discuterons cette loi et quand, après quelques années d'expérience, nous serons obligés de reviser notre loi sur l'assurance-maladie, que nous pourrions envisager et examiner la question de l'assurance-invalidité.

Tel est, Messieurs, le résultat auquel le Conseil fédéral est arrivé. Il a procédé, ou plutôt il a essayé de procéder à une étude très complète de l'assurance-invalidité. Mais au bout de quelques mois, il a acquis la conviction qu'il était impossible de lier les trois genres d'assurance, qu'il fallait traiter l'assurance-invalidité à part et pour elle-même.

Et, Messieurs, la majorité de la commission du Conseil national s'est immédiatement et complètement rangée à cette opinion. Après avoir lu les nombreux messages principaux et complémentaires, ainsi que les rapports destinés plus spécialement à la commission, celle-ci s'est inclinée, et a dit: « Le Conseil fédéral a raison, ce serait une erreur d'introduire l'assurance-invalidité en même temps que l'assurance-vieillesse et survivants. »

Et alors, dans son avant-dernière session, en février 1925, il y a un mois, la commission, dans sa majorité, avait décidé de vous recommander de laisser de côté pour le moment l'assurance-invalidité.

Cela a été pour nous un des principaux motifs pour lesquels nous avons pu nous rattacher au dernier projet de la commission, ou plutôt à l'avant-dernier, puisque la commission a encore changé d'avis depuis février. Après la session de février 1925, à Berne, non seulement nous nous sommes déclarés disposés à voter en faveur de l'arrêté constitutionnel, du moment où nous avions obtenu ce que nous considérons comme un progrès sérieux. Mais nous avons en outre recommandé à nos amis politiques de voter l'arrêté, afin de montrer que nous ne sommes pas des négatifs seulement et que, lorsqu'on nous propose l'assurance-vieillesse et survivants, qui peut s'exécuter, qui paraît acceptable, nous l'acceptons.

Mais, Messieurs, depuis lors, la même commission, qui, en février, avait décidé de renoncer à l'assurance-invalidité, a de nouveau changé d'avis. Réunie jeudi dernier, 26 mars, en une heure de temps, entre 4 et 5 heures — la séance de relevée était fixée à 5 heures et tout le monde devait partir à ce moment-là — la commission a profondément modifié ses décisions précédentes. Elle a réintroduit l'assurance-invalidité. Elle a réintroduit, en outre, l'impôt sur le tabac, auquel elle avait également renoncé dans sa session de février.

Et alors, dans ces conditions-là, nous reprenons notre liberté d'action. Vu cette attitude nouvelle, nous ne pouvons plus nous déclarer d'accord, mes amis et moi; nous ne pouvons plus dire que nous sommes partisans de l'arrêté, parce que nous estimons qu'il commet une erreur; nous pensons que les déci-

sions de février étaient bien supérieures, bien préférables à celles de mars, prises rapidement et au cours de la session. L'assurance-invalidité, en effet, n'est pas encore actuellement étudiée d'une façon suffisante. C'est d'ailleurs aussi une question budgétaire, autrement dit une question de dépense, de couverture financière, qui nous intéresse directement par l'importance des charges qui seront imposées à la Confédération et aux cantons.

Messieurs, le Conseil fédéral, dans le message complémentaire du 23 juillet 1924, avait présenté un budget. Il s'est efforcé de l'établir aussi complet que possible, par recettes et dépenses. Mais, Messieurs, ce budget reposait sur cette conception, sur cette idée que l'on renonçait à l'assurance-invalidité. Les chiffres qui se trouvent aux pages 35, 36 et 44 du texte français du message complémentaire du 23 juillet 1924 ne s'explique, dit expressément ce document, que si l'on renonce pour le moment à l'assurance-invalidité. C'est donc en partant de cette idée que le Conseil fédéral arrive à constater que les assurances vieillesse et survivants seules coûteraient pour la Confédération de 22 à 25 millions et pour les cantons de 6 à 10 millions. C'est déjà, Messieurs, un budget suffisamment sérieux et inquiétant dans nos circonstances économiques actuelles. Alors, si l'on réintroduit l'assurance-invalidité, le budget du message complémentaire, pages 35 et 36, est complètement bouleversé. Il ne tient plus debout. Il faut y renoncer. Nous sommes en présence d'une nouvelle dépense très importante, aux dires de tous ceux qui ont étudié la question. Il s'agit donc d'une dépense nouvelle, dont nous ne connaissons pas l'étendue, même approximativement.

Et alors il faut bien se dire et se convaincre que les dépenses résultant de l'assurance-invalidité augmenteront encore les charges et des cantons et de la Confédération, charges qui sont déjà suffisamment lourdes et importantes.

Si nous prenons comme base de discussion le budget établi dans l'idée du renoncement momentané à l'assurance-invalidité, nous ne pouvons pas non plus consentir à donner à la Confédération, dans un article constitutionnel, une sorte de pouvoir en blanc, une sorte de blanc seing, dans lequel nous dirions que la Confédération pourra introduire quand elle le voudra l'assurance-invalidité. Alors que nous ne connaissons pas les charges et les conséquences financières de l'assurance-invalidité, nous ne pouvons pas nous déclarer d'accord. Nous estimons que ce n'est pas le moment d'introduire, même sous forme de possibilité et de droit, dans notre Constitution fédérale, des pouvoirs semblables, aussi considérables, tant que toutes les conséquences financières n'en ont pas été pesées et étudiées.

On me répondra, sans doute, que les propositions qui sont faites aujourd'hui en faveur de l'invalidité n'obligeront pas la Confédération. Effectivement, que l'on prenne le texte d'une partie de notre commission, la proposition n° 1, ou que l'on prenne le texte proposé par notre collègue M. le conseiller national Berthoud, dans les deux cas, il ne s'agit pas d'une obligation. On autorise simplement la Confédération à introduire l'assurance-invalidité. Une partie de la commission dit: « Elle (la Confédération) a le droit... » M. Berthoud dit: « La Confédération pourra introduire... » La différence entre les deux formules n'est pas grande. C'est sans doute une simple faculté, mais c'est néan-

moins un retour à l'assurance-invalidité qui, selon nous, ne se justifie pas dans ce moment.

Il ne faut pas donner à la Confédération des compétences nouvelles lorsque ce n'est pas absolument nécessaire et lorsqu'on ne peut pas en apprécier les conséquences financières.

Nous partageons absolument sur ce point l'opinion que le Conseil fédéral exprimait, toujours dans le même message complémentaire, du 23 juillet 1924, qui est le document le plus important dans toute cette matière, parce qu'il a été rédigé longtemps après le premier message de 1919 et qu'il a profité de toutes les études et de toutes les expériences faites depuis 1919.

Permettez-moi de vous relire ces quelques lignes, à pages 9 et 10 du message, pour vous montrer en quels termes précis et positifs, le Conseil fédéral se prononçait contre le système de donner dès maintenant l'autorisation à la Confédération de prévoir l'assurance-invalidité: « Si, pour toutes ces raisons, on en arrive à faire passer au second plan l'assurance-invalidité, on se résoudra d'autant plus facilement à n'en pas faire mention dans le projet d'article constitutionnel et, pour le moment, à n'attribuer à la Confédération que le droit de légiférer dans le domaine de l'assurance-vieillesse et survivants. Ce mode de procéder se justifie pour divers motifs. L'attribution à la Confédération du droit de légiférer sur telle ou telle matière a sa raison d'être, lorsque les circonstances exigent que cette matière soit réglée par la législation fédérale. Cette compétence législative est attribuée à la Confédération dans l'hypothèse qu'elle en fera usage le plus tôt possible. Aussi y a-t-il quelque chose de contradictoire dans la disposition par laquelle le Conseil des Etats, tout en attribuant à la Confédération le droit d'introduire les trois branches d'assurance, lui commande de surseoir aux mesures législatives pour deux d'entre elles.

Et ensuite, le Conseil fédéral démontre que si la réforme en question, assurance-vieillesse et survivants, est réalisée, « il est probable qu'un certain temps se passera avant que d'autres branches d'assurance soient organisées sur le terrain fédéral. En réalité, l'ajournement n'offrirait aucun avantage sur l'élimination; il ne ferait qu'alourdir le projet et serait de nature à en compromettre l'adoption. Que si, après l'introduction de l'assurance-vieillesse et survivants, l'absence d'une assurance-invalidité se faisait sérieusement sentir, la lacune pourrait toujours être comblée par une nouvelle révision de la Constitution, à supposer qu'on eût la possibilité de réaliser la dite assurance d'une façon rationnelle au point de vue organique et financier. »

On ne peut pas mieux dire. Il me paraît que l'opinion du Conseil fédéral étant ainsi si clairement exprimé, nous devrions en tenir un plus large compte et nous y ranger, en renonçant pour le moment à faire figurer l'assurance-vieillesse dans notre projet.

J'ai déjà dit que la proposition de M. Berthoud me paraissait revenir au même. J'ai commis une petite erreur tout à l'heure: C'est M. Berthoud qui dit: «... a le droit de légiférer», tandis que la commission dit: «... pourra légiférer».

Je ferai remarquer ceci à M. Berthoud: Ou bien la Confédération ne fera pas usage de ce droit — alors, inutile de le prévoir à l'avance; ou bien elle en fera usage — et alors je veux en connaître dès maintenant

les conséquences au point de vue financier et budgétaire.

Quant aux exemples donnés par M. Berthoud, ce matin, d'autres articles constitutionnels où l'on a prévu la simple faculté, dans d'autres domaines, il me permettra de lui répondre, que dans tous les cas qu'il a cités, il s'agissait d'œuvres de principe, tout à fait indépendantes de la question financière. Il s'agissait de matières où la réalisation de progrès était possible sans exiger des dépenses nouvelles, sans créer de nouvelles charges pour la Confédération; ou encore, il s'agissait de recettes nouvelles, de révisions constitutionnelles capables d'augmenter les ressources de la Confédération. Dans tous ces cas-là il est compréhensible qu'on ne soulevé pas la question de la couverture financière. Mais je ne connais pas d'exemples dans lesquels on ait introduit dans la Constitution un article devant entraîner pour la Confédération des dépenses nouvelles aussi considérables que celles dont il s'agit en ce moment, sans qu'on se soit préoccupé en même temps de la couverture financière.

Voilà pourquoi je ne puis me ranger, pour ma part, ni à la proposition de la majorité actuelle de la commission, majorité depuis mardi dernier seulement, puisque jusqu'à ce jour-là, notre commission était dans sa majorité pour l'exclusion de l'invalidité — ni à la proposition de notre collègue M. Berthoud. Voilà pour la première question, celle du maintien ou de l'exclusion provisoire de l'assurance-invalidité.

Je conclus, pour ma part, au maintien de la seule assurance-vieillesse et survivants. Cela sera déjà une réforme considérable, très utile et très coûteuse. Contentons-nous de cela pour le moment et renvoyons à plus tard la solution de l'assurance-invalidité, lorsque nous la connaissons mieux et que nous pourrions lui donner une base scientifique et technique, et que nous saurons surtout quelles charges elle imposera à la Confédération et aux cantons.

J'en arrive maintenant à la question de la couverture financière du projet dans son ensemble, à la question des ressources affectées à l'assurance pour parer aux dépenses de la Confédération, de ce chef.

Nous avons toujours pensé, Messieurs, que l'on pourrait joindre les deux questions et prévoir dans l'arrêté constitutionnel non seulement les dépenses à faire, mais encore la manière et les moyens de lui faire face. (**Président:** Ich muss den Redner darauf aufmerksam machen, dass die reglementarische Redezeit abgelaufen ist.) Monsieur le président, j'abrège autant que possible. Je vous demande la permission de parler encore quelques minutes, si l'Assemblée n'y fait pas d'opposition. (**Plusieurs voix:** Continuez! continuez!) (M. le **président:** Oui, mais vous savez qu'il y a encore 15 orateurs prévus pour cette séance.) (Mouvements divers.) J'irai aussi rapidement que possible. (M. le **président:** Encore deux ou trois minutes seulement.) Je veux terminer ma démonstration.

Je pense qu'en matière financière il est nécessaire de prévoir la couverture dans l'article constitutionnel et qu'on ne peut pas présenter l'affaire d'une façon générale en disant: On réalisera cette réforme quand les ressources financières le permettront ou bien selon le texte qui a été proposé par M. Maillfer, en renvoyant à la loi la justification financière. Il va sans dire que la loi devra la prévoir, mais ce n'est pas suffisant, cela doit être dit dans l'article constitutionnel.

Permettez-moi de vous citer l'opinion d'un de nos auteurs de droit public suisse. J'ai recherché l'autre jour ce que nos auteurs de droit public disaient de la question des contingents fédéraux. Je relisais un ouvrage dû à la plume d'un de nos magistrats les plus respectés et à la mémoire duquel la Suisse romande témoigne une reconnaissance particulière, parce qu'il comprenait nos aspirations fédéralistes, parce qu'il les partageait sans les railler; d'un magistrat qui occupa une grande situation dans notre pays. Conseiller fédéral, trois fois président de la Confédération et ensuite juge fédéral, Jacques Dubs, magistrat zurichois, dans son ouvrage « Le droit public de la Confédération suisse » dit ce qui suit:

« Il n'est pas mauvais non plus de s'accoutumer à calculer à l'avenir le plus exactement possible, lorsque l'on voudra introduire des modifications, et à faire bien connaître au peuple, à temps, ce qu'elles lui coûteront.

C'est d'une mauvaise démagogie, qu'elle vienne d'en haut ou d'en bas, de ne montrer au peuple que le beau côté d'une chose, de le leurrer pour la lui faire adopter, dans l'idée que le revers de la médaille se présentera de lui-même, et que, la dépense faite, il faudra bien la payer. Si le peuple s'irrite d'un semblable procédé, et s'il se mutine, on n'a pas le moindre droit de lui en faire des reproches: on ne peut s'en prendre qu'à soi-même.

La vraie politique est encore ici de parler au peuple loyalement et sincèrement, dut-il même en résulter un certain retard pour l'introduction de telle ou telle réforme que l'on pourrait désirer. L'Etat n'est pas une créature dont la vie soit limitée comme la nôtre, à nous pauvres mortels; là où nous devons compter des années, lui compte au moins par dizaine d'années. Il peut donc prendre le temps nécessaire pour ses modifications, surtout parce que le but de sa vie n'est pas fixé d'une manière déterminée. »

Je pense, Messieurs, que nous ferions bien de suivre le conseil donné par Jacques Dubs et de prévoir dans notre article constitutionnel la couverture financière de l'assurance-vieillesse et survivants.

On a proposé différentes solutions; on a parlé de l'alcool, de l'imposition sur les eaux-de-vie, que notre collègue M. le landammann Blumer vient de défendre dans les termes les plus éloquents et les plus énergiques. Je suis d'accord avec lui. Je dirai même que nous ne rendrons pas seulement service à la cause de l'assurance, mais à la cause de notre pays, de son avenir, de nos générations futures, de notre jeunesse et de notre armée. Les médecins et les citoyens particulièrement compétents pour l'étude de ces questions sont frappés et sont inquiets des ravages de l'alcool provenant surtout de la distillation libre et demandent instamment depuis longtemps aux pouvoirs publics de prendre des mesures. Eh bien, en imposant les eaux-de-vie nous ferons une double bonne œuvre, nous permettrons la réalisation de l'assurance et, en même temps, nous ferons une bonne œuvre au point de vue de l'intérêt public en général.

La Confédération a songé à une autre ressource, celle du tabac. Pour le tabac nous sommes tout à fait d'accord avec les droits de douane, mais alors qu'il avait été entendu qu'on renoncerait à l'impôt sur le tabac, pour le moment tout au moins, la commission a décidé de prévoir dès maintenant dans l'arrêté constitutionnel le droit de percevoir un impôt sur

le tabac, dont le produit serait affecté en entier également aux assurances. Je ne sais pas ce que pense le Conseil fédéral de tout cela. J'ai toujours cru qu'on garderait une partie de ces recettes et de ces ressources pour la caisse fédérale, pour le budget ordinaire, qui méritent bien eux aussi quelque sympathie. Aujourd'hui on veut tout prendre pour les assurances. La commission, dans sa précédente décision de février, avait renoncé à l'impôt sur le tabac. Elle en est revenue le 26 mars et maintenant elle veut affecter à l'assurance tout le produit des droits de douane et de l'impôt futur. Nous sommes d'accord avec les droits de douane. Quant à l'impôt futur sur les tabacs bruts et manufacturés, nous attendrons, pour nous prononcer, les explications du Conseil fédéral parce que, je le répète, nous avions toujours cru que ces ressources étaient nécessaires pour d'autres œuvres, d'autres tâches et, en particulier, pour l'amortissement de la dette fédérale.

Je me proposais de dire encore un mot de la question de l'impôt sur les successions. (M. le président agite la sonnette.) M. le président, je ne le dirai pas. J'ajoute seulement que c'est une troisième et dernière réserve que je dois formuler au sujet de l'impôt sur les successions admis par le Conseil des Etats et qui constitue une divergence. La commission dans sa majorité abandonne cet impôt, mais une minorité importante le reprend et nous propose de l'introduire par un arrêté constitutionnel spécial et distinct. Mais je suis obligé d'obéir aux injonctions répétées de M. le président et de suivre l'exemple de mes prédécesseurs, tout en les admirant et en constatant qu'il est extrêmement difficile en une demi-heure de traiter tous les côtés d'une question aussi importante.

En résumé, je tenais à prendre la parole au nom du petit groupe politique auquel j'appartiens pour expliquer que si nous avons été d'accord avec les résolutions prises par la commission en février 1925, nous ne le sommes plus avec les résolutions du 26 mars dernier qui ont bouleversé le projet sur des points essentiels et le rendent inacceptable à nos yeux.

Von Matt: So rasch wie möglich möchte ich nur einige Hauptpunkte streifen. Was die eine Hauptfrage betrifft, ob auch die Invalidenversicherung in den Verfassungsgrundsatz einbezogen werden soll, empfehle ich Ihnen den Antrag 1 der Kommissionmehrheit.

Das Bild, das sich in der öffentlichen Meinung über den Einbezug der Invalidenversicherung gebildet hat, erscheint mir etwas getrübt durch die Vergleiche mit der Unfall- und mit der Militärversicherung. Die ungünstigen Urteile gehen vielfach zurück auf die Schwierigkeit in der Festsetzung der Teilinvalidität, auf die Prozesse, die Auseinandersetzungen, Gutachten, Expertisen usw., die sich hauptsächlich bei Festsetzung der Teilinvalidität zu ergeben pflegen. Bei der Vorlage, die wir heute behandeln, kann es sich aber nur um eine Rentengewährung in Fällen von Vollinvalidität handeln, d. h. um Invaliditätsfälle, bei denen eine Erwerbsunfähigkeit von 60 bis 75 % konstatiert ist. Auch in diesen Fällen wird es sich ja nur um eine bescheidene Rente handeln, denn ich nehme an, man werde die Invalidenrente nicht weit von der Altersrente festsetzen können.

Auf diesen Rahmen beschränkt, erscheint mir die Einbeziehung der Invalidenrente für eine spätere

Zeit, wie der Antrag 1 der Kommissionsmehrheit es will, wohl möglich. Ohne die Invalidenversicherung, das muss konstatiert werden, ist das Werk der Sozialversicherung unvollständig. Es darf auch betont werden, dass ein junger Mann, der im frühen Alter schon total erwerbsunfähig wird, viel übler dran ist als der Greis von 65 und mehr Jahren. Vor dem jungen Mann steht ein ganzes trostloses Leben, er sieht eine trübe, düstere Zukunft für lange Jahre vor sich. Der Greis aber weiss, dass es Abend werden will und trägt sein Los viel leichter. Es ist auch richtig, dass für Schwerarbeiter in der Industrie die Altersgrenze mit 65 Jahren zu hoch bemessen ist. Man darf nicht ausseracht lassen, dass auch die Landwirtschaft ein Interesse an der Invalidenversicherung hat, insbesondere die selbständig erwerbende kleine Landwirtschaft. Erinnern wir nur an die Arbeit im Holzwerke, an die gefährlichen Arbeiten im Winter, und daran, dass wenig bemittelte selbständig erwerbende Landwirte die Wohltat der Unfallversicherung in den wenigsten Fällen geniessen. Man hat auch konstatiert, dass die Häufigkeit der Invaliditätsfälle in der Landwirtschaft ebenso gross ist wie in andern Berufsarten. Alle diese Gründe können den Bedenken, die in weiten Volkskreisen gegen den Einbezug der Invalidenversicherung geltend gemacht werden, sehr wohl entgegengehalten werden. Dies um so mehr, als es anderseits weite Volkskreise gibt, denen die Invalidenversicherung sehr am Herzen liegt, grosse Kreise des arbeitenden Volkes, die mit aller Entschiedenheit den Einbezug der Invalidenversicherung in den Verfassungsartikel verlangen. Bei der Auszahlung einer bescheidenen Rente ausschliesslich an Vollinvalide sollte doch die Gefahr der Simulation, von der man soviel spricht, nicht so stark in Betracht kommen. So dürfte in der abgeschwächten Form, wie es der Antrag der Kommissionsmehrheit tut, die Invalidenversicherung füglich in den Verfassungsgrundsatz einbezogen werden. Denn in dieser abgeschwächten Form wird einerseits den Bedenken des Bundesrates Rechnung getragen, gleichzeitig aber doch ein Mangel beseitigt, der darin bestünde, dass ein wichtiger Zweig der Sozialversicherung aus dem Verfassungsartikel direkt ausgeschlossen und auf eine besondere Revision verwiesen würde.

Einige Gedanken zu Alinea 2 und 3 der Vorlage! «Der Bund kann die Versicherung allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch erklären.» — «Die Durchführung erfolgt unter Mitwirkung der Kantone; es können öffentliche und private Versicherungskassen beigezogen werden.» So wie diese beiden Verfassungsgrundsätze hier niedergelegt sind, bin ich durchaus damit einverstanden. Dagegen sei mir ein Wort gestattet zum Projekt des Bundesrates in der Botschaft vom 23. Juli 1924. Es ist dieses Projekt gewiss sehr verdankenswert als rechnerische Grundlage, aber es soll doch nicht mehr sein als ein Beispiel, als ein Vorschlag zu einer Lösung, und eine allzuenge Verpflichtung auf diesen Vorschlag erschiene mir für die Volksabstimmung direkt gefährlich. Schon Herr Kollega Peter hat darauf hingewiesen, wie besonders gegen das allgemeine Volksobligatorium in dem Sinne, dass alle beitragspflichtig, aber nur zwei Drittel rentenbezugsberechtigt würden, grosse Widerstände im Volke sich erheben können. Man hat allerdings vom Bundesratstisch aus mit grosser Entschiedenheit erklärt, an der Realisierung dieser Klausel

könne das Schicksal des ganzen Versicherungswerkes hängen. Aber ich möchte mir doch die Frage erlauben, ob nicht an der allzu starken Betonung dieser Klausel auch ein wenig das Schicksal der Versicherung hängen könnte. Man wird dieser Klausel gegenüber bemerken: Das ist ja keine Versicherung mehr! Wenn ein Drittel oder auch nur ein Viertel der Prämienzahler nicht rentenbezugsberechtigt sein soll, so kommen wir mit dem Ausschluss der Bezugsberechtigung sehr tief in den kleinen Mittelstand hinein. Es müssten Vermögensgrenzen festgesetzt werden, die sehr tief liegen. Ich kann die eventuellen Folgen für das Steuerwesen der Kantone nur antönen, um Ihre Zeit nicht zu sehr in Anspruch zu nehmen.

Es fragt sich, ob nicht auch ein anderer Weg gewählt werden könnte, nämlich statt des Ausschlusses von der Rentenbezugsberechtigung eine Abstufung mit der Prämienleistung der Versicherten. Dass der reiche Mann Bundesbeiträge erhalte für seine Versicherung, ist wohl ausgeschlossen; aber dass einer sein Leben lang in eine Versicherung einzahlen soll ohne jede Bezugsberechtigung, auch das wird im Volke als Unbilligkeit empfunden werden. Es ist ja überhaupt eine Differenzierung der Bundes- und Kantonsbeiträge je nach der Tragfähigkeit der Versicherten und der Arbeitgeber vorgesehen, denn es wird in Alinea 5 gesagt: «Die finanzielle Leistung des Bundes und der Kantone darf sich zusammen auf nicht mehr als die Hälfte der Prämien des Gesamtbedarfes der Versicherung belaufen.» In der Kommission wurde zu Protokoll erklärt, dass innert diesem Gesamtbedarf die Beiträge des Bundes und der Kantone an die Versicherten angemessen abgestuft werden können, mit andern Worten, dass die Prämien der Versicherten je nach der Beitragsleistung des Bundes und je nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Versicherten grösser oder kleiner sein können. Wenn nun dieser Grundsatz ohnehin zur Geltung kommen soll, so könnte doch gewiss auch eine Formel gefunden werden, welche die Beitragsleistung so abstuft und regelt, dass alle jene, die zu Beiträgen verpflichtet sind, auch in irgendeiner Weise rentenbezugsberechtigt werden.

Also kein zu starres Projekt, auf das wir uns sozusagen verpflichten sollten, sondern volle Aktionsfreiheit für den Gesetzgeber, wie sie im Wortlaut von Alinea 2 und 3 übrigens klar gegeben ist. Kein allzu starres Projekt, auch was die Einheitsrente betrifft! Stadt und Land sollten so behandelt werden können, dass die Renten einem verhältnismässigen Anteil an den entsprechenden Lebenshaltungskosten entsprechen würden. Das müsste natürlich dann auch rückwirken auf die Prämienleistung der Versicherten in Stadt und Land. Dem Arbeiter in der Stadt gelingt es leichter, eine etwas höhere Prämienzahlung aufzubringen, als dem Bergbewohner, dem das bare Geld so spärlich zufliesst.

Auch die Möglichkeit des Beizuges privater Kassen sollte, wie es im Verfassungsartikel ja vorgesehen ist, offen gelassen werden, währenddem im Vorschlage des Bundesrates hiefür kein Platz mehr übrig zu sein scheint. Unter diesen privaten Kassen verstehe ich nun aber nicht unsere bestehenden Versicherungsgesellschaften, die sich ja, vom Bundesrat befragt, ablehnend verhalten haben, sondern ich verstehe darunter gewisse künftige Neubildungen, berufsständische Kassen, die nicht die Uniform der bundes-

rätlichen Vorlage tragen, dafür aber die besonderen Lebensbedingungen der einzelnen Bevölkerungsgruppen umso besser berücksichtigen könnten.

Also noch einmal, dem Bundesrate unsern Dank für die rechnerische Grundlage, die er uns durch seinen Vorschlag gegeben hat. Sie hat uns vor Illusionen bewahrt, sie zeigt das Mögliche und Erreichbare. Aber keine Bindung auf diesen Vorschlag! Die Ausführung des Versicherungsgedankens durch den Gesetzgeber soll sich völlig frei gestalten. Vielleicht wird es hier wieder gehen, wie es bei der Krankenversicherung gegangen ist. Das erste, das sogenannte « grosszügige » Projekt, fiel in der Volksabstimmung, die zweite Vorlage, die mehr differenzierte und sich zu bescheiden wusste, ging durch und hat sich, ich spreche von der Krankenversicherung, im grossen und ganzen bewährt. Es wird vielleicht auch diesmal so gehen. Wir werden unter Umständen eine erste Vorlage, die das allgemeine Volksobligatorium der Versicherung vorschlägt, fallen sehen, um dann beim Obligatorium für einzelne Bevölkerungsklassen auf berufständischer Unterlage zu landen.

Eine dritte Fragenruppe, die finanzielle, will ich nur ganz kurz streifen. Unsere Fraktion hat immer den Grundsatz festgehalten: In der nämlichen Verfassungsbestimmung, welche die Alters- und Hinterbliebenenversicherung bringt, sollen auch die Mittel zur Deckung bereitgestellt werden. Das geschieht nun, wenn der ganze Ertrag der fiskalischen Belastung des Tabakes für die Versicherung reserviert wird und wenn in Zustimmung zum Ständerate ein Art. 41ter dem Volke in der nämlichen Abstimmung unterbreitet wird, der dem Bunde das Recht gibt, den rohen und verarbeiteten Tabak zu besteuern. Es ist wesentlich, dass damit eine solide Verfassungsgrundlage zugunsten der Versicherung geschaffen wird. Die Tabakzölle hängen in der Luft, sie sind nicht fest verankert, und das grosse Werk braucht zum mindesten diese sichere Grundlage, wenn es nicht auf Sand gebaut sein soll.

Ein kurzer Schlussgedanke! Wir haben uns mit bescheidenen Zahlen begnügen müssen. 400 Fr. ist gewiss eine kleine Rente. Aber es liegt doch mehr darin, als man allgemein annimmt. Diese 400 Fr. retten in tausenden und tausenden von Fällen dem alten Mann, der ledigen alten Jungfer, der Witwe ihr Daheim. 1 Fr. im Tag genügt in vielen Fällen, um es den Kindern, den nächsten Familienangehörigen zu ermöglichen, die alten Leute in ihren greisen Tagen bei sich zu behalten und liebevoll zu pflegen. Es liegt auch ein Trost für die alten Leute selber darin, wenn so ein alter Vater, eine greise Mutter sich sagen können: Ich falle meinen Kindern nicht zur Last, ich gebe ihnen meine 400 Versicherungsfranken. Es liegt für sie eine grosse Erleichterung in diesem Gedanken.

Das Wertvollste an der Vorlage sehe ich in der Hinterlassenenversicherung. Nehmen wir an, unser Volk würde sich zur allgemeinen Volksversicherung entschliessen. Wer käme zum Rentenbezug? In allerster Linie 150,000 Witwen, sodann 90,000 Männer von über 65 Jahren, 20,000 ledige Frauenspersonen von über 65 Jahren und 4000 Doppelwaisengruppen. Sie sehen, die Hinterlassenenversicherung nimmt den grösseren Teil der Aufwendungen, nach dem Projekt des Bundesrates 62 Millionen, für sich in Anspruch. Diese Millionen gehen Jahr für Jahr an Witwen und Waisen. Die Altersversicherung er-

fordert 44 Millionen. Wenn wir so das Bild dieser 150,000 Witwen und dieser 4000 Doppelwaisengruppen vor uns sehen, muss uns das Herz doch wärmer schlagen und wir müssen uns sagen, in vielen tausend Fällen wird durch die Versicherung den Kindern die Mutter erhalten, kann die Familie beisammen bleiben und kann ihr das traute Heim erhalten werden. Wir haben lange gerechnet, kühl und viel gerechnet, folgen wir nun dem Zuge des Herzens.

Jenny-Worblauen: Unsere Fraktion stellt sich auf den Boden des bundesrätlichen Antrages, welcher der Nachtragsbotschaft des Bundesrates vom Juli 1924 zugrunde liegt, wonach die Sozialversicherung auf die Alters- und Hinterlassenenversicherung zu beschränken sei.

Es ist zuzugeben, dass die Lösung, wie sie aus den Beratungen des Nationalrates vom Oktober 1920 hervorging, vom versicherungstechnischen Standpunkte aus entschieden den Vorzug verdient, und dass sie den sozialen Forderungen in viel weitgehendem Masse entgegengekommen ist, als das in der vorliegenden Vorlage der Fall ist. Demgegenüber muss aber gesagt werden, dass die Anforderungen, die in der damaligen Vorlage an den Versicherten einerseits und an die Öffentlichkeit andererseits, an Bund, Kantone und Gemeinden, gestellt worden sind, auch erheblich grösser waren. Wir wissen, dass die grosszügige und lückenlose Vorlage vom Jahre 1920 sowohl vom Bundesrate, als vom Ständerate, als von der Kommission des Nationalrates, d. h. von der Mehrheit derselben, verlassen worden ist. Die wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere die eingetretene Verschuldung von Bund, Kantonen und Gemeinden setzten uns in die Zwangslage, nach einer Lösung zu suchen, die der Leistungsfähigkeit des Versicherten und derjenigen der Öffentlichkeit wenigstens einigermassen zu entsprechen im Falle ist.

So kamen wir dazu, die Invalidenversicherung aufzugeben und die Vorlage zu beschränken auf die Einführung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung. Zweifellos wird durch den Wegfall der Invalidenversicherung, deren Bedeutung auch der Sprechende hoch einschätzt, in der Sozialversicherung eine Lücke entstehen, die allerdings verantwortet werden kann, sobald man andererseits die beiden andern Versicherungsarten, Alters- und Hinterbliebenenversicherung gemeinsam, gleichsam als ein harmonisches Ganzes durchzuführen gewillt ist.

Der Ständerat wollte weniger weit gehen. Er hat sich darauf beschränkt, einmal die Altersversicherung einzuführen und dann später die beiden andern Versicherungsarten, sei es miteinander oder nacheinander. Der Sprechende hatte von jeher den Standpunkt vertreten, dass insbesondere für die ländliche Bevölkerung der Altersversicherung entschieden der Vorzug zu geben sei, sobald man dieselbe ausbaut zur Volksversicherung, und von diesem Gesichtspunkte aus ist mir der Antrag des Ständerates sympathisch. Wenn wir der Sache auf den Grund gehen und wenn wir uns die Durchführung und die Wirksamkeit dieser Versicherung vergegenwärtigen, so muss ich mir sagen, dass zur Altersversicherung notwendigerweise die Hinterlassenenversicherung gehört, dass dieselben nicht von einander getrennt werden können. Es wird niemand Lust haben, sein Leben lang eine Prämie zu bezahlen, in der Ungewissheit, ob er das Alter

erreicht, das ihn zum Rentenbezug berechtigt, nachdem man weiss, dass die Mehrzahl der Bevölkerung nicht 65 Jahre alt wird. Anders liegt die Sache, wenn die beiden Versicherungen miteinander verbunden werden. Da allerdings wird der Versicherte eher bereit sein, sein Opfer zu bringen, indem er weiss, die Prämie, die Versicherung gilt nicht bloss für den Ueberlebenden, wenn er 65 Jahre alt wird, sondern sie gilt ganz besonders für die Fürsorge zugunsten der Familie, falls er vorzeitig mit Tod abgehen sollte.

Das Zusammenwirken dieser beiden Versicherungsarten wird zweifellos in grossen Volkskreisen wohltätige Wirkungen erzielen. Meines Wissens gibt es auf dem grossen Gebiete der Volksversicherung keine Versicherungsart, die insbesondere für die Landbevölkerung, für die Landgemeinden so ausserordentlich wertvolle und wohltätige Dienste zu leisten im Falle ist, wie die Altersversicherung in Verbindung mit der Hinterlassenenversicherung. Mit Recht hat die neue Vorlage Umgang genommen von einer Klassenversicherung, wie sie beispielsweise bei der schweizerischen Unfallversicherung besteht, wo bekanntlich nur die besser situierte Arbeiterschaft, die Elite derselben versichert ist, während die Aermsten der Armen von dieser Wohltat nichts geniessen. Hier, bei diesen beiden Versicherungsarten hat man den Vorzug, dass sie als Volksversicherung gedacht sind, wo das ganze Volk, arm und reich, unselbständig Erwerbende oder selbständig Erwerbende, versichert sind und gemeinsam zu den Lasten beitragen müssen. Ich denke hiebei namentlich an die grosse Masse der Kleinbauern, die in der Hauptsache in dürrtigen Verhältnissen leben, denke an das landwirtschaftliche Dienstpersonal, an die kleinen Leute auf dem Lande im Handwerk und Gewerbe und ganz besonders denke ich an die ärmliche Bevölkerung in den Gebirgsgegenden, die bis zur Stunde von der Wohltat der Versicherung nicht berührt wurde und nun einmal Gelegenheit bekommt, in dieser Richtung Berücksichtigung zu finden.

Wenn man beobachtet, wie die Bevölkerungsbeziehung sich geltend macht, wie aus den Landbezirken die jungen Leute in der Vollkraft ihrer Jahre hinausziehen nach der Stadt, nach den Industriebezirken, um dort ihre Arbeitskraft zu Markte zu tragen; wenn man später sieht, wie diese Leute älter werden, wie ihre Kräfte zurückgehen, die Leistungsfähigkeit abnimmt, wie sie ungeltenk und untauglich werden für diesen und jenen Beruf und als unerwünschte Elemente nach und nach abgeschoben werden und wieder in die Landwirtschaft zurückkommen, wo sie in bescheidenen Verhältnissen neuerdings Dienst annehmen, um da ihren Lebensabend zu verbringen; wenn man dies alles sich vergegenwärtigt, wird man begreifen, dass wir vom landwirtschaftlichen und überhaupt vom ländlichen Standpunkt aus diesen Versicherungsarten die allergrösste Aufmerksamkeit schenken, umsomehr, als wir hier mit einer bescheidenen Rente, wie sie in der Vorlage mit 400 Fr. vorgesehen ist, grosse wohltätige Wirkungen erzielen können. Denn es ist ja nicht anzunehmen, dass der 65jährige, wenn er in den Bezug der Rente tritt, seine Werkzeuge auf die Seite legt, sondern er wird in seinem eigenen gesundheitlichen Interesse seine Arbeit ruhig fortsetzen nach Massgabe seiner Leitungsfähigkeit und seiner Kräfte und wird dadurch mit der Zulage der Rente eine grosse Erleichterung erfahren. Und wenn er später vollständig arbeitsunfähig wird, dann werden

auch seine Bedürfnisse abnehmen und wird die Rente grosse Dienste leisten, umsomehr, als sich die Sache auf dem Lande meist so machen wird, dass der Invalide bei Bekannten und Verwandten seine Zuflucht nimmt, dort aufgehoben wird, und da wird nun ein Zuschuss von 100 Fr. in die Haushaltungskasse derer, die ihn aufnehmen, ebenfalls willkommen sein. So muss man die Wirkung dieser kleinen Rente auffassen, so wird sich die Sache auf dem Lande gestalten.

Der grosse Vorzug in diesen beiden Versicherungsarten besteht aber auch darin, dass wir keinen Verwaltungsapparat brauchen. Was hier festgestellt werden muss, diese Tatbestandsmerkmale liegen offen vor. Sie sind ausser Zweifel, sie sind verzeichnet in den Zivilstandsregistern und den Gemeindeschreibereien, welche letztere in der Hauptsache die Vorarbeit für die Kantone besorgen müssen, die Rentenzahlung, den Prämienbezug usw. Eine weitere Organisation braucht es nicht, indem die beiden Tatbestandsmerkmale, Alter und Tod, ohne weiteres feststellbar sind. Der Bund hat nur die Aufsicht zu führen, hat die Quote zu zahlen, die ihm gesetzlich zuerkannt ist, wenn einmal die Kantone ihm die Rechnung präsentieren; das ist die klare und einfache Lösung, wie sie ohne Verwaltungsapparat durch die Verbindung dieser beiden Versicherungen erzielt werden kann, mit Ausschaltung der Invalidenversicherung.

Anders wird sich nun die Sache gestalten bei der Invalidenversicherung. Hier fehlt sozusagen alles, um die Krankheit, um das Mass der Invalidität festzustellen. Hier ist man, wie das bereits gesagt worden ist, angewiesen auf die persönliche Würdigung der Aerzte und der Verwaltungsorgane usw. Und wenn schon in normalen Verhältnissen es schwierig ist, eine Krankheit, ein Gebrechen und das Mass der Invalidität festzustellen, so wird diese Schwierigkeit sich unendlich vermehren, sobald die Invalidenrente wirkt, indem dann der neutrale Mensch aufhört zu existieren, und der interessierte Mensch an seinen Platz tritt. So sehr ich vor Jahren, in den Jahren 1919 und 1920, immer wieder für die Aufnahme der Invalidenversicherung eingetreten bin, um hier eine lückenlose, grosszügige Versicherung zu ermöglichen, so komme ich heute dazu, Ihnen zu beantragen, es möchte von der Invalidenversicherung Umgang genommen werden, und zwar einmal aus finanziellen Gründen, aber ganz besonders mit Rücksicht auf die Erfahrungen, die im Laufe der Jahre gemacht worden sind, einmal mit der Unfall- und Krankenversicherung, ganz besonders aber auf die erschreckenden Erfahrungen mit der Militärversicherung, wo in einem Jahre, 1922, nicht weniger als 8½ Millionen Franken für die Bestreitung der Versicherung ausgegeben wurden, das Vielfache dessen, was wenige Jahre vorher noch ausgegeben wurde.

Im weitem darf darauf hingewiesen werden, dass selbst auf diesem Gebiete bereits viel geleistet worden ist. In der schweizerischen Unfallversicherung haben wir nicht weniger als 600,000 Versicherte gegen Unfall, gegen Invalidität bei Unfall versichert, womit vielfach auch Invalidität, die mit andern Krankheiten in Beziehung steht, einbezogen wird, indem in schwierigen Fällen, wo neben der Unfallkrankheit auch noch andere Gebrechen sich zeigen, dann im Interesse des Versicherten die Invalidenrente berechnet wird, was ich durchaus billige.

Im übrigen werden auch die Berufskrankheiten versichert, und es kann gesagt werden, dass einmal mit der Unfallversicherung und dann mit der Militärversicherung ein nicht unwesentlicher Teil des Invaliditätsrisikos schon heute gedeckt ist und dass bei einem Ausbau der Krankenversicherung und des Tuberkulosegesetzes auf diesem Gebiete in hohem Masse vorbeugende Massnahmen getroffen werden können. Wenn man daran denkt, die Krankenversicherung nach und nach obligatorisch einzuführen, wie das in verschiedenen Kantonen der Fall ist, dann ist die Invalidenfrage der Lösung näher geführt. In Verbindung mit der Krankenversicherung, wenn dieselbe obligatorisch erklärt wird, kann die Invalidenversicherung in viel einfacherer, zweckmässigerer und billigerer Weise zur Durchführung gelangen als in Verbindung mit den beiden Versicherungsarten, die wir hier behandeln, indem wir die Krankenkassen haben, die die Aufsicht führen und die dafür sorgen, dass nicht Missbrauch getrieben wird und dass die Kasse nicht zu Schaden kommt.

Ich sage deshalb, man solle die Sache nicht überstürzen mit der Invalidenversicherung, man solle sie auch nicht präjudizieren, indem man, sei es nun nach Antrag der Sozialdemokraten oder nach Antrag des Herrn Stohler und Konsorten, die Invalidenversicherung bereits in den Verfassungsartikel aufnehmen wird. Wir wollen uns hier freie Hand vorbehalten für die zukünftige Regelung dieser Versicherung. Ich erkläre, dass ich dieselbe zu werten weiss. Aber im Interesse der Annahme des Versicherungswerkes müssen wir uns hüten, dasselbe allzu sehr zu belasten.

Aber auch aus finanziellen Gründen möchte ich die Invalidenversicherung ablehnen. Allerdings ist in der bundesrätlichen Botschaft hingewiesen darauf, dass nach der Volkszählung des Jahres 1920 etwa 25,000 Invalide in der Schweiz vorhanden sind. Das würde nun mit einer Rente von 400 Fr. eine Summe von 10 Millionen ausmachen. Allein auf diese Volkszählung kann man nicht abstellen; diese Zahlen sind durchaus unzuverlässig, indem selbstverständlich ist, dass man, wenn kein Interesse vorliegt, im Fragebogen sich nicht als invalid einschreibt. Die Sachlage wird aber sofort anders, wenn wir die Invalidenversicherung einführen. Da wird die Zahl der Invaliden sich vermehren, vielleicht auf 50 und mehr tausend, und entsprechend werden auch die Kosten für die Invalidenversicherung sich steigern. Und so hat mit Recht auch der Bundesrat in seiner Botschaft berechnet, dass die Invalidenversicherung, wo die Anhaltspunkte schwierig sind, mit einem Drittel einzuschätzen ist gegenüber den beiden andern Versicherungsarten. Nun haben wir bei den beiden andern Versicherungsarten 106 Millionen Franken berechnet, die auf sicheren Anhaltspunkten basieren. Würde die Invalidenversicherung zu den andern Versicherungen zugeschlagen, so käme die gesamte Versicherung auf 160 Millionen zu stehen.

Sie sehen also, dass mit der Finanzierung die Sache vorläufig in Frage gestellt ist und dass es ausgeschlossen ist, dass man daran denken kann, die Invalidenversicherung schon heute oder in der nächsten Zukunft einzuführen. In Wirklichkeit sind die Mitglieder der Kommission der Gruppe 1 und 2, d. h. der Mehrheit der Kommission, alle der gleichen Ansicht, dass von einer gleichzeitigen Einführung der Invalidenversicherung mit den beiden andern Versicherungs-

arten keine Rede sein kann, dass hier zugewartet werden muss und dass die Einführung der Invalidenversicherung auf einen späteren Zeitpunkt hinausgeschoben werden muss. Aber wenn das der Fall ist, wenn Sie alle mit einander zugeben müssen, dass heute und in nächster Zukunft die Invalidenversicherung überhaupt nicht eingeführt werden kann, und zwar aus den verschiedenen Gründen, die ich angeführt habe, so begreife ich nicht, dass man nun die Volksversicherung unnötig belasten und damit das ganze Versicherungswerk im höchsten Grade gefährden will.

Ich habe nun den gegenteiligen Standpunkt. Ich sage, vom referendumpolitischen Standpunkte aus müssen wir die Invalidenversicherung ausschalten und im Verfassungsartikel gar nicht anführen, währenddem heute von anderer Seite gesagt worden ist, aus referendumpolitischen Gründen müssen wir eine Geste machen und dieselbe aufnehmen. Ich möchte doch darauf hinweisen, dass der Versicherungsgedanke nach meiner Wahrnehmung in den letzten Jahren keine Fortschritte gemacht hat, und dass namentlich in ländlichen Kreisen eine zunehmende Abneigung besonders gegen die Invalidenversicherung, aber überhaupt gegen die Versicherung zu konstatieren ist. Deshalb sage ich, heisst es vorsichtig sein. Wenn es uns ernst ist, möglichst rasch den Versicherungsgedanken zu verwirklichen, heisst es, klug und vorsichtig vorgehen. Die Zeiten sind vorbei, wo man mit schönen, mit humanitären Phrasen das Volk abfüttern kann. Das Volk denkt nüchtern, und es bleibt auf dem Boden der Realität, wie heute gesagt worden ist. Wenn wir dem Volke eine einfache, eine klare Vorlage unterbreiten, wie die vorliegende, eine Vorlage, die auf sicherem Boden beruht, die für die zukünftige Gesetzgebung einen einwandfreien Anhaltspunkt liefert, und die uns im weitern Garantie bietet, dass wir keinen neuen Verwaltungsapparat, namentlich keinen Bundesapparat schaffen, dann werden wir das Volk gewinnen für die Versicherung. Das alles trifft zu, wenn wir die Alters- und Hinterlassenenversicherung gemeinsam einführen mit Ausschluss der Invalidenversicherung und ohne dieselbe überhaupt im Verfassungsartikel zu nennen. Mit einer derartigen Vorlage, die klar und verständlich ist für das ganze Volk, werden wir die Opposition, die sowieso besteht, überwinden, indem sie keinen richtigen Boden finden wird, die Vorlage zu bekämpfen. Gehen wir aber weiter und nehmen wir die Invalidenversicherung auch in die Volksversicherung auf, dann liefern wir der Opposition die Waffen in die Hand, mit denen wir das Versicherungswerk in höchstem Masse gefährden.

Es ist heute von Herrn Maillefer in durchaus zutreffenden Worten ausgeführt worden, dass wir mit Aufnahme der Invalidenversicherung auch nach dem Rezept der abgeschwächten Form nichts erreichen, sondern die gegenteilige Wirkung erzielen. Es ist gesagt worden, dass wir das Volk beunruhigen, dass wir die Opposition auf den Plan rufen, und dass die Unruhe des Volkes darin besteht, dass es sich sagen muss, ja, wenn wir nun den Behörden die Sache in die Hand geben, die Invalidenversicherung bei nächster Gelegenheit einzuführen, so haben wir keine Garantie, dass dieselbe nicht schon morgen auf der Tagesordnung steht. Ungefähr so hat sich Herr Maillefer ausgesprochen, und so denkt das Volk, wenn es zur Abstimmung kommt. Es will Klarheit haben, was es annimmt, und diese Klarheit ist gegeben, wenn man

sich beschränkt auf den bundesrätlichen Antrag, wie er gestellt worden ist und wie er überhaupt von der Mehrheit der Kommission unter zwei Malen gutgeheissen worden ist.

Erst im letzten Augenblick, vor wenigen Tagen, ist die Sache umgekehrt und die Minderheit zur Mehrheit gebracht worden. In gewissen Kreisen glaubt man, mit der Aufnahme der Invalidenversicherung das Gespenst der Initiative Rothenberger bannen zu können, und wir haben in der Presse der letzten Tage gelesen, dass nun einer grosszügigen Sozialpolitik gerufen wird. Es soll durch die Aufnahme der Invalidenversicherung diesem Rufe Folge geleistet werden und die soziale Gesinnung so recht deutlich zum Ausdruck kommen. Ob Sie damit der Initiative Rothenberger Eintrag tun, will ich ruhig dahingestellt sein lassen. Unsere Fraktion wird die Initiative Rothenberger ablehnen, auch der Sprechende persönlich lehnt sie ab, schon aus dem Grunde, indem er dieselbe für die beschränkte Versicherung, beschränkt auf die Alters- und Hinterlassenenversicherung, nicht für nötig hält. Ich habe die Ueberzeugung, dass wir die Finanzierung mit dieser beschränkten Versicherung durchführen können. Wenn wir jedoch die Invalidenversicherung aufnehmen, so rufen wir ja dann förmlich der Initiative Rothenberger, indem hier dann die Notwendigkeit vorliegt, eine neue, weitergehende Finanzierung vorzunehmen.

Ich schliesse, indem ich Ihnen empfehlen möchte: Beschränken wir uns auf die Alters- und Hinterlassenenversicherung! Beschränken wir uns auf das Mögliche, das Erreichbare und das Sichere! Hüten wir uns vor einer Belastung, die einen Sprung ins Dunkle bedeutet. Was wir Ihnen hier in dieser beschränkten Volksversicherung vorschlagen, ist einfach und klar und dem Volke verständlich und bietet eine zuverlässige und sichere Grundlage, auf der nach Massgabe der späteren finanziellen Verhältnisse, nach Massgabe der gesammelten Erfahrungen, die Volksversicherung dann nach Wunsch ausgebaut werden kann. Ich empfehle Ihnen den Antrag des Bundesrates zur Annahme.

Duft: In den denkwürdigen Novemberdebatten des Jahres 1918 — wo der unvergessliche Nationalrat Dr. Feigenwinter sel. die Forderungen des christlichsozialen Volkes kraftvoll vertrat — hat im Nationalrat der damalige Bundespräsident Calonder im Namen des Gesamtbundesrates erklärt: « Wohl besteht die Demokratie nicht bloss in den äusserlichen Formen: diese muss von sozialer Gerechtigkeit und Solidarität durchdrungen sein ». Und weiter erklärte der Sprecher des Bundesrates: « Ganz besonders möchten wir heute schon hervorheben, dass wir die Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliden-Versicherung lebhaft befürworten ». Herr Nationalrat Forrer, Präsident der freisinnig-demokratischen Fraktion, deklarierte: « Die freisinnig-demokratische Fraktion erklärt ihre volle und rückhaltlose Zustimmung zu dem Bericht und Antrag des Bundesrates ». Der Sprecher der katholisch-konservativen Gruppe, Herr Nationalrat von Streng, gab die Erklärung ab: « Ebenso ist sie (die katholisch-konservative Gruppe des Rates), ihrem sozialen Programm entsprechend, bereit, die aus den heutigen Verhältnissen entspringenden sozialen Anforderungen im Sinne der Solidarität und der Leistungsfähigkeit der wirtschaftlichen Klassen

der Gesellschaft voll und ganz zu erfüllen ». Ich möchte diese feierlichen Erklärungen namentlich den Aeusserungen der Herren Kommissionsreferenten gegenüberstellen, deren Reden noch gar zu sehr von Pessimismus, Bedenken und Vorbehalten erfüllt waren. Ich möchte mit der Wiedergabe dieser Erklärungen aus dem stenographischen Bulletin der Bundesversammlung vor allem aber feststellen, dass auch die Invalidenversicherung in den Versprechungen, die gegeben worden sind, enthalten ist. Herr Bundesrat Schulthess hat heute vormittag energisch gegen die Aufnahme der Invalidenversicherung in den Verfassungsartikel gesprochen. Ich halte es für sicher, dass die Nichtaufnahme der Invalidenversicherung in die Verfassungsvorlage als eine grundsätzliche Negation der Invalidenversicherung überhaupt und als eine Absage an die gegebenen Versprechen gedeutet werden wird. Herr Bundesrat Schulthess sagte ferner: Wir wollen keine Dekoration, sondern eine Realisation! Als ob die Verfassung nicht eine ganze Reihe von Grundsätzen enthielte, die sich nicht sofort realisieren lassen, sondern deren Verwirklichung erst der früheren oder späteren Zukunft anheimgestellt ist! Ich erinnere nur an den berühmten Art. 34ter, den Artikel über die Gewerbesetzgebung.

Die Aufnahme der Invalidenversicherung in die Verfassungsvorlage ist unerlässlich. Wir dürfen die 25,000 Invaliden nicht dauernd ihrem Schicksal überlassen. Der Umstand, dass die Invalidenversicherung nicht sofort realisiert werden kann, bildet durchaus keinen Grund, sie fallen zu lassen. Die Nichtaufnahme der Invalidenversicherung würde unzweifelhaft Wasser auf die Mühle der Initiative Rothenberger leiten, deren Wortlaut die Invalidenversicherung umfasst.

Die Verbindung der Alters- mit der Hinterbliebenenversicherung ist warm zu begrüssen. Ich möchte die Hinterlassenenversicherung als die Perle der Sozialversicherung bezeichnen. Sie erfüllt in edelster, schönster Art das Vermächtnis Winkelrieds: « Eidgenossen, sorget für mein Weib und meine Kinder! » Sie verwirklicht ein eminent christliches Prinzip, den Gedanken des Schutzes der Familie. Sie vermag zu verhindern, dass die Familie beim Tod des Ernährers auseinandergerissen wird. Sie ermöglicht, dass die vaterlosen Kinder eine Berufsbildung erwerben, eine Berufslehre machen können und so vor dem traurigen Los des ungelernten Arbeiters bewahrt bleiben. Auf diese Weise können die jungen Leute als vollwertige Glieder in die menschliche Gesellschaft eintreten. Die Hinterbliebenenversicherung ist daher von hoher sozialer, ethischer und volkswirtschaftlicher Bedeutung.

Ein Wort zur Finanzierungsfrage. Man empfindet es in der Arbeiterschaft allgemein als ein schweres Manko, dass für die Finanzierung nicht der Besitz in Anspruch genommen wird. Man hat die Uebergewinnsteuer fallen gelassen; die Tantiemensteuer wurde nicht aufgenommen und die Erbschaftssteuer erlag dem ersten Ansturm der kantonalen Finanzdirektoren. Man hat bescheiden eine Erhöhung der Couponsteuer in Aussicht genommen; möge die baldige Verwirklichung der Erhöhung dieser so mässigen Steuer eintreten! In diesem Zusammenhange darf und muss man die Erwartung aussprechen, dass wenigstens die Kantone ihren Anteil an der Finanzierung der Ver-

sicherung aus den direkten Finanzquellen schöpfen werden.

Man war früher einig, dass die vollen Erträgnisse aus dem Tabak und dem Alkohol für die Sozialversicherung reserviert sein sollen. Deshalb ist die heutige Proposition, dass das gesamte Erträgnis des Tabakes für die Sozialversicherung Verwendung finde, nicht nur eine Konzession an die Initiative Rothenberger und ihre Freunde, sondern nur die Rückkehr zu einem früheren Beschlusse des Nationalrates, demjenigen vom 5. Oktober 1920. Damit wird also lediglich die ursprüngliche Finanzierungslinie der Sozialversicherung eingehalten. Das Steuerobjekt des Alkohols, dieses Sorgenkind, ist leider noch nicht über dem Bache. Hier muss mit allem Nachdruck betont werden, dass ein Gebiet des Genusses, auf dem man jährlich 750 Millionen Franken ausgibt, sicherlich leicht eine Steuer für soziale Zwecke, für die Erfüllung einer Pflicht der Volkssolidarität, ertragen muss.

Der bisherige schleppende Gang hat bei den lohnarbeitenden Schichten viel Misstrauen und Misstimmung erweckt. Diese Misstimmung kommt der Initiative Rothenberger zugute, deren Abstimmungstag angesetzt worden ist, bevor wir eine bereinigte, vertrauenswürdige Vorlage der Bundesversammlung vor uns haben. Misstrauen hat auch der enorme Abbau im Plane der Sozialversicherung hervorgerufen, der enorme Abbau seit 1919. Ich erinnere an die Rentenhöhe. Man ging von 1200 Fr. auf 800 Fr. zurück und sprang dann auf 400 Fr. herab. Ich erinnere an die Koppelungsfrage, die so viele Wandlungen durchgemacht hat. Ich erinnere an die Invalidenversicherung, die man heute preisgeben will. Herr Bundesrat Schulthess ist ja recht zu geben, wenn er sagte, man habe sich in den Jahren 1918 und 1919 in einer grossen Täuschung befunden, weil seither die wirtschaftliche Entwicklung unseres Landes und der Welt eine ganz andere Wendung genommen habe. Doch ist ihm im allgemeinen entgegenzuhalten, dass heute die Finanzlage von Bund und Kantonen besser, konsolidierter ist als damals, wo man so viel in Aussicht genommen hat. Auch ist eine Täuschung im angenehmen Sinne eingetreten, indem die Kriegssteuer einen viel reicheren Ertrag abgeworfen hat als man anno 1919 und 1920 voraussah. Der Bundesrat macht heute zu viel in Pessimismus!

Noch ein Wort zur Initiative Rothenberger. Der schlechte Arbeiter würdigt weniger die politischen Gründe, die politischen Konsequenzen, die gegen die Initiative Rothenberger sprechen. Er vermag weniger zu erassen, dass die Initiative Rothenberger eine saubere und zuverlässige Lösung der Sozialversicherung verunmöglicht oder ihr mindestens hinderlich im Wege ist. Vielmehr sieht der Arbeiter vor sich nur die erste Gelegenheit, ein Bekenntnis für den Versicherungsgedanken abzulegen, eine Willenskundgebung für die Versicherung zu äussern. Diese Auffassung wird direkt provoziert dadurch, dass der Bundesrat durch die Ansetzung des Abstimmungstermines auf den 24. Mai die erste Stellungnahme des Schweizervolkes zur Versicherungsfrage und damit die erste Gelegenheit zu einer massgeblichen Aussprache veranlasst hat. Das ist eine nicht ganz ungefährliche Probe. Besser wäre es gewesen, der Initiative Rothenberger hätte ein guter positiver Gegenvorschlag gegenübergestanden. Man hat auch bisher die Verschleppung der Abstimmung über die Initiative

Rothenberger damit begründet, dass man einen besseren Verfassungsartikel durchberaten und vorbereiten wolle. Mit meinen politischen Freunden und dem christlichsozialen Arbeiterbund der Schweiz bin ich Gegner der Initiative Rothenberger. Wir schenken unser Vertrauen der Vorlage der Kommissionsmehrheit, und unser Vertrauen ist umso gerechtfertigter, als der Einigungsvorschlag der Kommission auf den Beschlüssen des Ständerates basiert. Er geht zum Teil nicht einmal so weit als die Beschlüsse des Ständerates. Damit steht fest, dass der Ständerat nicht mehr hinter dasjenige, was der Nationalrat beschliesen wird, zurückgehen kann.

Dabei möchten wir aber hoffen und wünschen, dass die Abstimmungskampagne so geführt werde, dass bei der Bekämpfung der Initiative Rothenberger nicht der Versicherungsgedanke schlechthin bekämpft werde. Ebenso müsste dagegen Verwahrung eingelegt werden, wenn ein negativer Ausgang der Abstimmung über die Initiative Rothenberger nachträglich in grundsätzlich feindlichem Sinne gegen die Versicherung ausgemünzt werden wollte.

Reinhard: Ich möchte, weil ich das Wort habe, mir einen Vorschlag zur Menschlichkeit gestalten. Wir haben Sitzung gehabt von 8—12¹⁰, von 4—7²⁰ und jetzt von 8³⁰—10¹⁵. Das geht über den obligatorischen Achtstudententag hinaus. Ich mache ferner darauf aufmerksam, dass meine Fraktion bisher nur zwei Redner ins Feuer geschickt hat. Sie wissen, wir haben eine ganze Anzahl von Anträgen zu stellen. Ich gestehe Ihnen, ich werde meine Redezeit ausnützen. Wenn das aber so weiter geht wie bisher, so werden wir bis um 11 Uhr nicht fertig. Was wollen Sie in Bern mit seiner Polizeistunde dann noch machen? Mein Antrag ist also ein Vorschlag zur Menschlichkeit. Im übrigen bitte ich Sie, doch zu beachten: Wir haben hier ein sehr wichtiges Traktandum vor uns, und es sind in diesem Saale kaum ein Bäckerdutzend anwesend. Ich bitte Sie deshalb, die Verhandlungen abubrechen.

Präsident: Ich möchte bemerken, dass von Ihrer Richtung noch fünf Redner auf der Liste stehen, so dass die von Ihnen vertretene Sache auch dann genügend verteidigt würde, wenn Sie nicht eine halbe Stunde sprechen. Ich lege Ihren Antrag aber dem Rate zur Abstimmung vor.

Abstimmung. — *Votation.*

Für den Ordnungsantrag Reinhard

Mehrheit

Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung. Differenzen.

Assurance-invalidité, vieillesse et survivants. Divergences.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1925
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	14
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1102
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.03.1925
Date	
Data	
Seite	256-266
Page	
Pagina	
Ref. No	20 029 843

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Vormittagssitzung vom 1. April 1925.
Séance du matin du 1^{er} avril 1925.

Vorsitz — Présidence: Hr. Mächler.

**1102. Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenen-
 versicherung. Differenzen.**

Assurance-invalidité, vieillesse et survivants. Divergences.

Fortsetzung. — Suite.

(Siehe Seite 256 hiervor. — Voir page 256 ci-devant.)

Reinhard: Eine der erstaunlichsten Behauptungen, die gestern immer wieder wiederholt worden ist, ist gegenüber der Invalidenversicherung aufgestellt worden. Man behauptete sowohl von Seite des Herrn Kommissionsreferenten wie von Seite des Herrn Bundesrat Schulthess, dass die Invalidenversicherung unpopulär sei, dass das Volk sie nicht wolle. Ich weiss nicht, woher den Herren Referenten diese Weisheit kommt. Ich habe über die Versicherung an mehr als 25 Versammlungen gesprochen; es waren sehr grosse Versammlungen dabei und alle haben sich eins immig auf den Boden gestellt, dass die Invalidenversicherung unbedingt verlangt werden müsste. Ich weise Sie ferner darauf hin, dass Samstag vor acht Tagen in Zürich eine grosse Konferenz stattfand, an der Vertreter verschiedener Wirtschaftsverbände anwesend waren. Da waren die Krankenkassen vertreten mit ungefähr 800,000 Mitgliedern; es waren vertreten der schweiz. Gewerkschaftsbund mit etwa 160,000 Mitgliedern, der Föderativverband mit ungefähr 80,000 und die Vereinigten schweiz. Angestelltenverbände mit rund 60,000 Mitgliedern, und dazu noch verschiedene politische Parteien. Man kann ohne zu übertreiben behaupten, dass die dort vertretenen Gruppen ungefähr anderthalb Millionen Mitglieder vertreten haben, dass sie also einen Wirtschaftskomplex vertraten, der mehr als die Hälfte des Volkes umfasst. Mit einer kleinen Ausnahme, die gemacht wurde von der liberalen Partei des Kantons Basel-Stadt, ist auf dieser Konferenz eins immig die Forderung aufgestellt worden: Es ist um die Invalidenversicherung nicht herumzukommen, sie muss unbedingt aufgenommen werden. Allerdings waren die Meinungen in der Frage der zeitlichen Einführung verschieden. Man war verschiedenerorts der Ansicht, es sollte möglich sein, eine gewisse Abstufung vorzunehmen, aber auch die Auffassung wurde vertreten, dass die gleichzeitige Einführung zu verlangen sei. Es scheint mir beinahe, als ob man hier nach dem System des grossen Psychologen Coué verfähre. Sie kennen seine Heilmethode; er schreibt seinen Anhängern vor, dass sie morgens sich einfach einreden sollen: Es geht mir besser, es geht mir besser und so 20mal nacheinander bis zur Besinnungslosigkeit — und schliess-

lich geht es dem Menschen wirklich besser. So behandelt man das Volk nach dem System des politischen Couéismus. Man spricht ihm vor in allen Tonarten: Du willst die Invalidenversicherung nicht, du willst die Invalidenversicherung nicht; man sagt es in der Presse, und schliesslich ist das Volk derart betäubt von dieser Weisheit, dass es selbst davon überzeugt ist, es wolle die Invalidenversicherung nicht. Wenn man aber die Sache etwas gründlicher ansieht und sich nicht durch diese suggestiven Wirkungen beeinflussen lässt, wird man feststellen können, dass weite Kreise des Volkes, von denen man sagt, dass sie der Invalidenversicherung feind seien, absolut nicht so eingestellt sind, sondern dass das eine Behauptung ist, die sehr für den Zweck der betreffenden Herren besonders aufgestellt werden musste.

Nachdem gestern Herr Dr. Klöti in einem sehr einleuchtenden Votum festgestellt hat, dass speziell die Simulationsgefahr, die man immer in den Vordergrund stellt, äusserst gering sei, hat auch Herr Bundesrat Schulthess schwer gehabt, diese Behauptung noch einmal in anderer Form aufzustellen. Er hat sie schliesslich fast vollständig fallen lassen für die Klasse der industriellen Arbeiterschaft, sie aber dann aufgestellt für die Klasse der kleinen Gewerbetreibenden und der Kleinbauern, für die wir in erster Linie nicht zu sorgen haben. Ich weiss nicht, ob in jenen Kreisen von Simulation besonders gesprochen werden darf. Ich halte nicht dafür, dass sie schlechter oder besser seien als die industrielle Arbeiterschaft. Man soll sich die Fälle einmal praktisch vorstellen. Nehmen Sie z. B. einen Tuberkulosekranken, der irgendwo ein kleines Heimeli hat und der nun, weil er tatsächlich zur Arbeit unfähig ist, von der Versicherung eine Invalidenrente von 300 bis 400 Fr. zugesprochen bekommt. Dieser Mann ist vielleicht während 30 oder 40 Jahren so an die Arbeit gewöhnt gewesen, dass es ihm auch als Schwerkranken fast unmöglich ist, auf irgendeine Arbeit zu verzichten. Sie wissen ja, wie dieser Arbeitsteufel in gewissen Kreisen steckt, wie die Leute nicht existieren können, wenn sie zum feiern gezwungen werden. Wollen Sie einem solchen Menschen, der aus einem psychologischen Bedürfnis heraus arbeitet, trotzdem er schwerkrank ist, einen Vorwurf machen und ihm sagen, er sei ein Simulant, er könne ja noch arbeiten? Das wäre eine krasse Ungerechtigkeit und wäre ein Verkennen dessen, dass sich hier nicht ein betrügerischer Wille, sondern im Grunde genommen eine sehr erfreuliche Arbeitsfreudigkeit noch in einer menschlichen Ruine bemerkbar macht. Ich halte daher die Simulationsfurcht nicht für begründet und glaube, man sollte hier etwas weitherziger und menschlicher denken. Wenn es auch schliesslich vorkommen sollte, dass wir Simulanten hätten, wenn bei einer Rente von 300 bis 400 Fr. im Jahre eine Simulationsgefahr bestehen könnte, ja soll denn der Staat seine Gesetzgebung nach einigen wenigen Simulanten einrichten? Wir haben 26,000 Krankheitsinvaliden, die man einfach weglässt, für die man nicht sorgt. Unter ihnen sind, wenn es hoch kommt, 1000 bis 2000 Ungerechte. Soll der Staat nach diesen 1000 oder 2000, sagen wir Schmarotzern, seine Gesetzgebung einrichten? Das wäre verkehrt. Er soll die Gesetzgebung nach der Grösszahl der Gerechten einrichten und nicht nach den wenigen, die nebenbei vielleicht noch etwas profitieren, wozu sie kein Recht hätten. Ich finde, dass

ein anderer Standpunkt der grossen Frage der Sozialversicherung nicht ganz würdig ist.

Aber noch etwas anderes. Wir kämpfen seit Jahren für eine gerechte Tuberkulosenfürsorge, allerdings in dem Sinn, dass die Tuberkulosenfürsorge in erster Linie eine Verhütungsmassnahme sein soll. Wir haben aber zweifellos auch diejenigen im Auge gehabt, die man vor der Erkrankung nicht mehr beschützen konnte, für die eben doch noch auf die eine oder die andere Weise zu sorgen wäre. Da scheint es mir, könne die Invalidenversicherung ein wesentliches Stück einer solchen Tuberkulosenfürsorge übernehmen. Sie kann Kranke, die nicht mehr arbeiten können, mit einer kleinen Rente unterstützen. Sie wissen, wie ausgezeichnet psychologisch es wirkt, wenn die Tuberkulose nicht zur Folge hat, dass sich der Mann vor der Verdienstunfähigkeit befindet, wenn er vielmehr weiss, dass er auf irgend etwas rechnen kann, auf einen kleinen Rentenbezug. Man soll die psychologische Wirkung einer derartigen Massnahme nicht unterschätzen. Aber auch dann, wenn man die Invalidenversicherung in die Krankenversicherung hineinnehmen wollte, muss man dafür die verfassungsmässige Grundlage haben. Nur auf dem Art. 34 bis kann man die Sache nicht aufbauen; dazu braucht es eine ausgesprochene Vollmacht in der Verfassung und dazu bietet der Art. 34 quater den Boden. Damit ist doch in keiner Weise gesagt, dass dann in das gleiche Gesetz hinein die Alters- und Hinterbliebenenversicherung genommen werden müsse mit der Invalidenversicherung. Es ist dann eine Frage der rein praktischen Massnahmen, ob man die Invalidenversicherung in die Krankenversicherung hineinnehmen wolle. Die verfassungsmässige Grundlage dafür muss jedoch geschaffen werden.

Nun ist allerdings zu sagen, dass ja offenbar weniger solche Bedenken die Grundlage gebildet haben für die Ablehnung der Invalidenversicherung, als die Frage der finanziellen Konsequenzen. Wenn ich mich vorher mit dem grossen Arzt Coué etwas beschäftigte, möchte ich mich nun mit dem nicht weniger berühmten Kollegen auseinandersetzen, der hier in unserem Rate anwesend ist, mit Herrn Dr. Brügger. Er hat gestern zu der Finanzfrage gesprochen. Ich war sehr begierig, zu hören, was er vorbringen würde, und ich gestehe ohne weiteres, dass verschiedenes an seinen Ausführungen ausserordentlich interessant war. Aber als er in den Rat einzog, hat die Presse, die ihm nahesteht, behauptet, wir Sozialisten würden an ihm ein blaues Wunder erleben. Ich habe das blaue Wunder gestern erlebt, aber nach einer andern Seite, als man geglaubt hat. Ich habe nämlich nicht geglaubt, dass in einer Frage, die bis dahin so rein objektiv besprochen worden ist, man es fertig bringen würde, den Bolschewikiteufel an die Wand zu malen. Diese — entschuldigen Sie — Geschmacklosigkeit ist ausgesprochen dem Kollegen des Herrn Coué vorbehalten gewesen. Ja, ist es denn bolschewistisch, wenn wir eine Besteuerung des Besitzes in diesem Falle verlangen? Bedenken Sie wohl, was Sie tun, wenn Sie eine derartige Behauptung aufstellen. Wir haben hier die Vorlage vor uns, die vom Bundesrat verfasst worden ist, vom 21. Juni 1919. Da ist die Erbschaftssteuer drin. Bedenken Sie wohl, dass Sie Herrn Bundespräsident Musy und Herrn Bundesrat Schulthess zu den Bolschewisten zählen müssen, wenn Sie eine derartige Klassifizierung vornehmen.

Ich nehme nicht an, dass noch weitere Bolschewisten in nächster Nähe des Herrn Dr. Brügger wohnen, sonst müsste ich auf unseren Ratspräsidenten hinweisen, der in der Kommissionssitzung in Zermatt gesagt hat, dass die Erbschafts- und Schenkungssteuer Grundlage und Eckpfeiler der ganzen Versicherung seien. Herr Mächler, vielleicht sind Sie damit reif zur Aufnahme in die kommunistische Partei der Schweiz; Herr Belmont wird sicherlich gerne bereit sein, Anmeldungen entgegenzunehmen. (Heiterkeit.)

Ich finde, man sollte derartige Gespenster ein für allemal beiseite lassen. Sie werden uns nicht vorwerfen können, dass die Sache von unserer Partei nicht ebenfalls sachlich und objektiv behandelt worden ist. Ich muss mich dagegen wehren, dass man unserer Partei gegenüber Anschuldigungen erhebt, die grundfalsch sind. Herr Brügger hat gestern gesagt: Ja, wer hat die Kriegssteuer bekämpft, wer hat sich gegen die Couponsteuer gewendet? Er wies auf uns hin. Ich bitte Herrn Dr. Brügger, bevor er solche Behauptungen aufstellt, sich über die Tatsachen besser zu informieren. Wir haben allerdings die zweite Kriegssteuer bekämpft. Aber aus welchen Gründen? Weil die Existenz erleichterungen nicht dem entsprochen haben, was wir verlangt haben. Das ging zurück auf unseren direkten Bundessteuerentwurf, der von uns abgefasst wurde, lange Zeit bevor der Name Lenin in der Schweiz eine Rolle spielte. Wir haben die erste Kriegssteuer angenommen, die zweite bekämpft, weil sie in der Erleichterung nicht das brachte, was wir eigentlich wollten. Das Recht, ein Steuergesetz zu bekämpfen, wird sich jede Partei wahren müssen, ohne dass sie sich den Vorwurf gefallen zu lassen braucht, den Herr Brügger uns macht. Sonst möchte ich die bernische Bauern- und Bürgerpartei sehen, die an einem der nächsten Sonntage offenbar auch nicht für ein Steuergesetz stimmen wird, für das sie dank der Mehrheit im Grossen Rat die Entscheidungsmöglichkeit im Rate gehabt hat.

Es ist weiter eine offensichtlich falsche Behauptung, wenn man uns vorwirft, wir hätten uns gegen die Couponsteuer gewendet. Ich bin es Gustav Müller schuldig zu erklären, dass die Couponsteuer auf eine Anregung seinerseits zurückging. Wenn Sie dann die Beratung nachschlagen, werden Sie folgendes finden. Es hat damals Herr Dr. Klöti am 13. April 1921 als Referent der sozialdemokratischen Fraktion folgendes ausgeführt: «Die sozialdemokratische Fraktion tadelt es, dass die Vorlage über die Couponsteuer während mehr als einem Jahre im Nationalrat nicht zur Behandlung kam, und zwar in erster Linie aus Verschulden des Bundesrates selber. Wir finden, dass diese Verschiebung in einem scharfen Gegensatz stehe zu der Eile, mit der man in den letzten Monaten indirekte Steuern eingebracht und in der Beratung durchgepeitscht hat. Wir finden darin einen weitem Beweis dafür, dass sich der Bundesrat mehr angelegen sein lässt, den Besitz zu schonen als die kleinen Existenzen im Volk draussen.» Dann kommt eine weitere Kritik an der Vorlage. Aber zum Schluss heisst es weiter: «Wir sind angesichts dieses Mangels trotzdem für Eintreten, und zwar deshalb, weil wir glauben, dass die ganze Vorlage ausgezeichnet in das Steuerbuket hineinpasst, das wir dem Nationalrat vorgeschlagen haben.» Es ist also nicht richtig, dass die sozialdemokratische

Fraktion die Couponsteuer bekämpft habe, sondern sie hat ihr zugestimmt und diese Steuer geht auf eine Anregung unserer Fraktion zurück.

Das sind die Tatsachen. Ich hoffe gerne, dass die ärztlichen Diagnosen Dr. Brüggers besser seien als seine politischen, sonst möchte ich mich jedenfalls nicht in seine Behandlung begeben. (Heiterkeit.)

Weil nun schon von der Frage der direkten und indirekten Steuern gesprochen worden ist, gestatten Sie mir kurz folgende Ausführungen. Die Erbschaftssteuer ist, ich habe das schon ausgeführt, als einer der Grund- und Eckpfeiler der Versicherung behandelt worden. Aber dann ist ein langsames Abbröckeln festzustellen. Zunächst wird die Gesetzgebung den Kantonen überwiesen, der Prozentsatz wird abgeschwächt auf 3%, dann kommen die Kontingente und schliesslich verschwindet die Steuer spurlos in der Versenkung. Wie kommt das?

Es gibt so schöne alte Schlossgeschichten, in denen man erzählt, dass jedesmal, bevor ein Unglück geschehe, eine weisse Frau erscheine und dieses Unglück damit anzeige. Die Rolle dieser weissen Frau, die das Unglück anzeigt, wird bei uns von den kantonalen Finanzdirektoren übernommen. Immer wenn die Herren zusammenkommen, ist für irgendeine soziale Sache im Bunde Gefahr im Anzug. Man kann darauf rechnen, dass dann irgendein Unglück geschieht. Und prompt ist es auch geschehen, als die Herren Finanzdirektoren zusammenkamen, um zur Frage der Erbschaftssteuer Stellung zu nehmen. Sie haben, wie es heisst, sich einstimmig dagegen gewendet, und dann ist die Besteuerung des Besitzes in der Versenkung verschwunden. Ich erinnere mich noch gut daran, wie in der Sitzung in Basel Herr Bersier auf den Tisch schlug und erklärte: « Wenn Sie die Erbschafts- und Schenkungssteuer aufnehmen, werden wir uns gegen die gesamte Vorlage wenden ». Und dann hat Herr Bundesrat Musy den ihm eigenen Verbeugungsknix gemacht und die Geschichte ist erledigt gewesen.

Ich frage mich aber mit Recht, ob eine bescheidene Belastung der Erbschaften und Schenkungen wirklich ein derartiges Unglück bedeuten müsste, wie das hier behauptet wird. Die Steuerstatistik ergibt einen jährlichen Umsatz von 700 bis 800 Millionen Franken an Erbschaften und Schenkungen. Davon werden nach der Aufstellung des eidg. Steuerbureaus etwas mehr als 17 Millionen für Steuern bezahlt. Mit andern Worten, die steuerliche Belastung beträgt nicht einmal 2,5%. Wir haben vorgeschlagen, dass die kleinen Erbschaften und Schenkungen ausgelassen werden sollen. Auch dann ist es immer noch möglich, einen Zuschlag von 3% auf den andern Erbschaften zu erheben, ohne dass die Kantone dadurch in ihrem Anteil geschmälert werden, und dem Bund kann dadurch eine jährliche Einnahme von 18 bis 20 Millionen erwachsen. Das ist möglich, die volkswirtschaftlichen Grundlagen bestehen dafür. Aber es besteht eines nicht, das massgebend sein muss, der Wille, diese Finanzquelle zu erfassen.

Herr Dr. Brügger hat gesagt, er halte die Lösung, dass jedermann beitragen müsse, aber nur die Aermsten eine Rentenbezugsberechtigung hätten, als die praktische Lösung, denn sie biete den gerechten Ausgleich zwischen den Klassen. Das scheint mir nun doch etwas merkwürdig zu sein. Ist das ein gerechter Ausgleich, dass der Millionär 30 bis 40 Fr.

jährlich an diese Kasse bezahlt? War es so verstanden, dass man 30 bis 40 Fr. bezahle auf eine Million Vermögen und mehr, als man uns im Jahre 1918 von hier aus die grossen Versprechungen gab? War es so zu verstehen, als im Jahre 1922, als wieder die grosse Gefahr drohte, gesagt wurde, die Industriellen würden selbst grosse Kapitalien zusammenlegen, und als in der « Neuen Zürcher Zeitung » Schenkungen von 100,000 Fr. gemacht wurden, von denen seither nicht mehr gesprochen wurde? War es so zu verstehen, als Ihr Landsmann, Herr Dr. Brügger, Dr. Forrer bei der Abstimmung über die Vermögensinitiative sagte: Legt kräftig mit dem Nein für die Vermögensabgabe ein Ja, ein ungeschriebenes Ja für die Versicherung in die Urne. Das Nein ist geblieben, aber das Ja haben Sie seither vergessen.

Angesichts der Art und Weise, wie sich bis dahin der Besitz der Besteuerungspflicht entzogen hat, kann man uns einfach nicht zumuten, die einzige Möglichkeit, die wir heute noch haben, den Besitz heranzuziehen, die Initiative Rothenberger, fallen zu lassen. Und wenn Sie uns heute eine noch so gute Vorlage bringen, so wissen wir, dass hinter uns der Ständerat kommt, dass man seither immer versprochen und nichts gehalten hat, und wir werden uns an das halten, was wir einigermassen wissen. Man kann von uns nicht Vertrauen in dieser Sache verlangen, nachdem man unser Vertrauen missbraucht hat. Wir werden den Kampf um die Initiative Rothenberger durchführen. Möglich, dass wir dabei unterliegen. Es kann sich ein Ständemehr dagegen aussprechen. Aber täuschen Sie sich nicht, auch wenn wir als die Unterlegenen aus dem Kampfe hervorgehen, die Initiative Rothenberger nicht durchdringt, so werden wir doch die Sieger sein. Dann wird die Abstimmung denjenigen die Augen öffnen, die bis dahin blindlings an die Versprechungen geglaubt haben, die man von höchster Stelle gegeben hat. Die werden sich die Rechnung machen: Wer bezahlt die Versicherung, und wer hat versprochen, sie zu bezahlen?

Nun noch ein paar Bemerkungen zur Frage der Tabak- und der Alkoholsteuer. Sie wissen, wir haben die Tabaksteuer eigentlich als Tabakmonopol verlangt gehabt. Das Tabakmonopol ist heute ein Ding der Unmöglichkeit; es wäre eine Zwangerei, daran festzuhalten. Wir können uns also notgedrungen mit dem Prinzip der Tabakbesteuerung einverstanden erklären. Aber das soll nicht heissen, dass wir die Besteuerung des Tabakes an der Grenze annehmen, sondern wir wünschen sie intern, als eigentliche Tabaksteuer ausgebaut. Wenn wir also heute die fiskalische Belastung des Tabakes annehmen, so ist damit in keiner Weise gesagt, dass die sozialdemokratische Fraktion etwa auch die Tabakzölle annehme und damit irgendeine Bindung auf den neuen Zolltarif eingehe.

Wir können uns schliesslich auch damit einverstanden erklären, den Kommissionsantrag anzunehmen, speziell was Art. 41 quater, 1. Al. anbetrifft, wo wir ursprünglich einen Streichungsantrag gestellt haben, und können den Streichungsantrag zurückziehen. Wir halten aber daran fest, dass als Datum der vollständigen Ausrichtung des Tabaksteuerertrages der 1. Januar 1925 gewählt werden muss und nicht der 1. Januar 1926, wie das in der

Kommission vorgeschlagen worden ist. Sie werden sich über die beiden Daten zu entscheiden haben. Ich mache aber darauf aufmerksam, dass sowohl der Nationalrat als der Ständerat in der früheren Beratung im Jahre 1922 schon das von uns vorgeschlagene Datum angenommen haben, dass wir also nichts anderes tun, als an einem Beschlusse festhalten, den Sie damals selbst, und ich glaube gar noch gegen unsere Stimmen, gefasst haben.

Etwas schwieriger wird die Frage bei der Alkoholsteuer. Sie erinnern sich noch alle an die Campagne des Jahres 1923. Alle Parteien waren dafür. Im Nationalrat hat sich einzig Herr Boschung dagegen ausgesprochen, und Herr Boschung und die Wirte erwiesen sich zusammen stärker als alle Parteien und die gesamte Presse des Landes. Wir sind damals samt Herrn Bundesrat Musy glatt geschlagen worden. Ich möchte aber auf die Ursache dieser Niederlage, so weit es meine Kreise anbetrifft, noch zurückkommen. Ich habe keinen Anlass zu verhehlen, dass auch in weiten Arbeiterkreisen gelegentlich Argumente mitgespielt haben, die ich nicht schützen möchte. Die Sorge, dass man den Schnaps etwas teurer kaufen müsse, hat hie und da eine Rolle gespielt, aber sicherlich nicht die ausschlaggebende Rolle in den Reihen der organisierten Arbeiterschaft.

Ich habe für die Alkoholbesteuerung in zwei Versammlungen gesprochen und hatte auf dem Programm ungefähr zehn. An beiden Versammlungen habe ich folgendes erlebt. Wir haben den Leuten gesagt: Ihr könnt darauf zählen, dass die Alkoholbesteuerung ausschliesslich der Alters- und Invalidenversicherung zugute kommt. Aber dabei war mir bewusst, dass sich unterdessen etwas abgespielt hatte, was mich direkt erschreckt hat. Im Februar 1923 kam unsere Kommission in Montreux zusammen, und dort versprach uns Herr Bundesrat Musy einen Verfassungsartikel für die Aprilsession des Nationalrates. Gerade bevor der Nationalrat zusammentrat, war der sozialdemokratische Parteitag beisammen, und er hat damals einstimmig nach Voten der Herren Huggler und Oberrichter Lang beschlossen, es sei die Alkoholsteuervorlage zu unterstützen, und zwar war durchschlagend das Argument, die Betreffnisse aus dieser Besteuerung fallen restlos in die Kasse der Alters- und Invalidenversicherung. Wir haben den Leuten auch gesagt: wir bekommen diesen Verfassungsartikel zugesichert mit einem Wort, auf das man etwas geben muss, von Herrn Bundesrat Musy, in der nächsten Woche.

Die folgende Woche trat unsere Kommission zusammen. Herr Bundesrat Musy erklärt, er sei nicht imstande gewesen, uns diesen Verfassungsartikel zu unterbreiten. Ich will nicht untersuchen, welches die Argumente waren. Tatsache war, dass wir den Verfassungsartikel trotz des Versprechens von Montreux nicht bekamen. Ich habe damals sofort die Ueberzeugung gehabt: Jetzt ist es gefehlt; denn wenn wir unsern Leuten das sagen müssen, dass wir ein Wort nicht eingelöst erhielten, das man uns gegeben hat, dann fehlt der ganzen Campagne für die Alkoholbesteuerung der Boden. Denn sie werden diese Alkoholbesteuerung nicht mitmachen, um dem Bund 25 Millionen in die allgemeine Kasse zu jagen.

Und als dann an der erwähnten Versammlung die Frage kam: Die Sache ist schön und gut, wir sind

einverstanden damit, aber wo habt Ihr die Alters- und Invalidenversicherung? da stand ich mit leeren Händen da und konnte keine Zusicherung mehr geben; es blieb nichts anderes übrig, als zu schweigen. Von da an habe ich an keiner Versammlung mehr referiert, weil ich nicht wollte, dass dieses Spiel sich wiederholen sollte. Aber ich kann Sie versichern, in weiten Kreisen der Arbeiterschaft hat die Art und Weise, wie man die Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung behandelt hat, bestimmend gewirkt, um den Alkoholartikel abzulehnen.

Heute hat man die neuen Verhandlungen aufgenommen. Von Seiten des Finanzdepartementes unterhandelt man mit den Wirten, man unterhandelt mit den Produzenten, man unterhandelt mit den Brennern usw.; aber mit den Konsumenten hat man bis dahin nicht unterhandelt, die hat man weggelassen. Dazu möchte ich nun folgendes erklären: Wenn ein neuer Alkoholartikel kommt, werden wir uns den sehr sorgfältig ansehen, und ich kann keine Garantie geben, dass die sozialdemokratische Fraktion einem Alkoholartikel zustimmen würde, der die merkwürdige Bestimmung enthält, dass die Hausbrennerei frei sein soll, während alles aus dem Hause heraus besteuert werden muss. Da werden wir nicht mitmachen, eine solche Rechtsungleichheit helfen wir nicht schaffen. Es wird schon gut sein, wenn man zum Ziele kommen will, sich vorher mit uns in Beziehung zu setzen.

Ich halte dafür, dass der alte Alkoholartikel vom 3. Juni 1923 gar nicht so schlecht gewesen sei. Man hätte ihn absolut annehmen können, und ich beglückwünsche Herrn Bundesrat Musy zu dem Mut, den er damals aufgebracht hat. Dabei bedaure ich nur, dass die Anlage der Campagne falsch war. Man kann sich nicht damit entschuldigen, dass man sagt; man habe gewusst, dass man zum erstenmal geschlagen würde, man habe aber trotzdem den Schritt unternommen, um dann später damit durchzudringen. Ich möchte den Feldherrn sehen, der sich damit entschuldigt: Ich wusste, dass meine Truppen eine Niederlage erleben würden, gleichwohl habe ich sie in den Kampf geschickt! Der wäre sofort reif, um abgesetzt zu werden, ein solcher Feldherr könnte nicht länger im Generalstab bleiben. Eine solche Taktik halte ich aber auch politisch für falsch. Man hätte aber den Sieg doch erringen können, wenn die Alters- und Invalidenversicherung da gewesen wäre. Es hängt alles davon ab, wie dieser Artikel ausfällt.

Nun hat man aber die Koppelung vorgeschlagen. Der Alkoholartikel steht nach dem Vorschlag der Kommission da drin. Ich bitte eindringlich, ich bitte Sie in der vollen Einsicht der Gefahren, welche das bringen muss, den Alkoholartikel da herauszunehmen. Wenn Sie ihn belassen, nützen Sie damit dem Versicherungsgedanken nichts, Sie schaffen ihm nur neue Feinde. Wenn man die Versicherung durchbringen will, dann darf diese Belastung nicht hineingenommen werden.

Wenn Sie aber die Verkoppelung doch notwendig haben, dann nehmen Sie sie dort vor, wo sie Nutzen bringt. Die Zusicherung, dass die gesamten Erträge der Alkoholbesteuerung dem Fonds für die Alters- und Invalidenversicherung zugewiesen würden, wird die Alkoholbesteuerung erleichtern. Einen Passus hineinzubringen in einen Alkoholartikel, der

auf die Sozialversicherung hinweist, das scheint mir gerecht und richtig zu sein, denn damit bringt man die Geschichte durch. Wenn Sie aber umgekehrt die Alkoholbesteuerung hier in die Versicherung hineinnehmen, schaden Sie derselben.

Ich bitte Sie wirklich dringend, eine derartige Verkoppelung nicht vorzunehmen, weil sie mir emittente Gefahren zu bringen scheint. Man hat mir von Seite guter und ehrlicher Bauernvertreter versichert, dass dies tatsächlich richtig sei; man sollte den Alkoholartikel herausbringen, weil die Gefahr bestehe, dass die Bauern dann den ganzen Verfassungsartikel ablehnen, indem sie glauben, die Geschichte vom 3. Juni 1923 komme wieder, und weil sie dann auch die Sozialversicherung ablehnen würden. Meine Herren, ich traue niemanden von Ihnen das Manöver zu, dass man die Schnapsbesteuerung deswegen hineinnimmt, um der Sozialversicherung dadurch das Grab zu schaufeln; das traue ich keinem zu, denn es wäre grauenhaft. Aber man sollte dann doch sauberen Tisch machen und diese Alkoholbesteuerung hinauswerfen.

Schliesslich werden Sie sich zu entscheiden haben, ob wirklich auch die Alkoholgesetzgebung als rein fiskalische Gesetzgebung ausgebaut werden soll. Was wollen Sie mit der Alkoholgesetzgebung? Die Zurückdämmung des Konsums oder eine Vermehrung der Bundeseinnahmen? Eine Vermehrung der Bundeseinnahmen auch im Interesse der Sozialversicherung ist immer ungeheuer gefährlich. Ein Schnapsmonopol, das als Fiskaleinnahme des Staates funktioniert, kann zu einem Krebschaden werden. Russland mit seinem Schnapsmonopol hat es erfahren. Ich denke zwar nicht, dass bei uns die gleichen Modalitäten angewendet werden müssten, denn die Verhältnisse sind ganz andere; aber im Grundsatz ist es dasselbe: Es läuft darauf hinaus, durch die Besteuerung eines Rauschmittels, dessen Konsum man eindämmen sollte, steigende Staatseinnahmen zu finden, so dass der Staat interessiert ist am Steigen des Alkoholkonsums. Wir hätten aber also eigentlich ein Interesse daran, dass die Einnahmen aus dem Alkohol von Jahr zu Jahr zurückgehen. Man kann das Eine erreichen und das Andere trotzdem auch. Aber ich warne vor der Gefahr, dass man nur noch das fiskalische Objekt darin erblickt, ohne zu bemerken, dass nach und nach der grössere Gesichtspunkt daraus verschwindet, dass nämlich die Alkoholbekämpfung die Grundlage der Gesetzgebung sein sollte, und nicht die Alkoholbesteuerung.

Ich bitte Sie, aus diesem Grunde sich zu überlegen, ob die Vorschläge, welche die sozialdemokratische Fraktion macht, wirklich einfach in Bausch und Bogen als bolschewistisch beseitigt werden sollen. Es ist von Herrn Dr. Klöti gestern in eindringlicher Weise gesagt worden, welches die sachlichen Gründe sind, die uns zu unserer Antragstellung führen. Ich habe heute verschiedene Einwände zu bekämpfen versucht, anderes zu präzisieren versucht. Ich glaube, der Rat hat alle Ursache, nicht einfach mit einer Handbewegung über das hinwegzugehen, was die Vertreter der Arbeiterschaft Ihnen hier vorgetragen haben.

Präsident: Herr Reinhard wird mir erlauben, dass ich auf die Bemerkung, in der er mich zitiert hat,

antworte. In der Tat habe ich seinerzeit die Erbschaftssteuer als notwendig betrachtet. Aber der Ausspruch bezog sich auf die Vorlage von 1919 mit ihrer Ausdehnung und ihren Ansätzen.

M. Musy, président de la Confédération: Il y a maintenant plus de six ans que le Conseil fédéral a présenté son projet aux Chambres, et pendant ces six années, soit au Conseil national, soit devant le Conseil des Etats, soit devant les commissions, soit devant le Conseil fédéral, nous avons maintes fois repris la discussion avec l'unique désir d'améliorer le projet initial. Il me serait difficile de faire la psychologie du début auquel nous venons d'assister. J'ai constaté que les discours de plus d'un orateur étaient encore empreints d'une certaine inquiétude, d'un sentiment d'insécurité; ils exprimaient à la fois des désirs de précision, et trahissaient déjà un sentiment de lassitude. La discussion a suffisamment duré, et nous voulons maintenant en découdre, avoir une fois un vote définitif sur le principe des assurances. J'ai entendu des paroles réconfortantes de la part de gens pleins de foi qui croient en l'avenir et au succès des assurances devant le peuple; j'ai entendu aussi des pessimistes, et je dois en particulier dire que mon cher ami, M. Perrier de Fribourg — il l'a dit lui-même ici — a eu le désir, pour exprimer adéquatement la manière de voir la plus répandue chez les Romands, de teinter légèrement son discours d'un pessimisme qui m'a parfois contristé; je lui aurais voulu plus de courage. Il a été sincère, il n'a pas voulu se mettre en contradiction avec son canton et avec la Suisse romande. Il est possible que le canton de Fribourg n'accepte pas les assurances, il est possible que la majorité de la Suisse romande les rejette, mais si nous avons la conviction qu'au point de vue social, financier et économique elles sont un progrès, nous avons l'obligation de dire au peuple qu'il doit les accepter. Peut-être nous désavouera-t-il; ce ne sera pas la première fois. J'ai eu moi-même le 3 juin la douloureuse épreuve d'être désavoué par mon propre canton. Cela ne m'a pas empêché de garder la certitude que j'étais dans le vrai et que le jour viendrait où le peuple réparerait la grande faute qu'il a commise à cette date.

Si donc nous avons affaire à une opinion rénitive, à une opinion pessimiste, à des gens qui ne veulent pas encore accepter le principe des assurances, nous qui avons la responsabilité de conduire l'opinion publique et le devoir de lui résister quand nous sommes certains qu'elle se trompe, nous avons l'obligation de tâcher de l'entraîner vers des solutions acceptables. Faut-il s'étonner de cet état de choses? Non, si l'on pense que le domaine des assurances est extrêmement vaste et qu'au point de vue technique, c'est un problème aride, un terrain hérissé de difficultés et d'obstacles de toute espèce. Au point de vue financier, jamais les Chambres ni le peuple n'auront eu à se prononcer sur une question aussi grave que celle-là. Il n'y a pas besoin de remonter bien haut dans l'histoire financière de notre pays pour retrouver une époque où les dépenses de la Confédération, y compris celles des postes, ne dépassaient pas 30 millions. Or, j'ai la certitude que la Confédération doit pouvoir disposer d'une somme d'au moins 30 millions, qui devra être augmentée dans la suite, si nous voulons réaliser les assurances sur une base acceptable par

tous. J'ai fait des calculs, j'ai compulsé ceux des experts et je suis arrivé à cette conclusion-là.

Evidemment, vous désirez connaître l'opinion du chef du Département des finances, non pas simplement mon opinion personnelle, mais celle que je dois représenter ici, comme chef responsable de la situation financière de la Confédération.

On m'a bien souvent reproché d'avoir été, dans le domaine de l'assurance, permettez-moi cette expression, un sabot, d'avoir fait obstacle à certaines tendances, par je ne sais quelles manœuvres. On a dit hier que j'étais devenu un habile acrobate; j'accepte le compliment. J'ai eu besoin de cette souplesse, et il n'est pas dit qu'à l'avenir je ne doive pas y avoir recours encore; elle s'est développée ici, non par ma faute, mais par celle de ceux qui ont semé des embûches sur mon chemin: ils m'ont appris à les éviter et quelquefois à passer par dessus. J'ai entendu le compliment que m'a fait hier l'honorable M. Klöti, je l'accepte et j'espère que l'expérience acquise — M. Klöti et ses amis en ont tout le mérite, puisque ce sont eux qui m'ont contraint à ce genre d'exercice — m'aura donné la possibilité de gagner la manche finale dans ce débat qui, je l'espère, restera toujours courtis.

Au point de vue financier, en 1920, la situation de la Confédération était bien difficile. On a reproché parfois au Conseil fédéral de ne pas avoir été assez courageux en 1919. Je ne faisais pas partie du Conseil fédéral à cette époque, mais si j'examine à la lumière des chiffres du compte de 1919 les projets présentés aux Chambres, je dis que le Conseil fédéral n'a pas été timide, qu'il a été plus que courageux. Voici les chiffres du compte de 1919: déficit de 100 millions; dépenses extraordinaires (mobilisation, dépenses pour l'alimentation, subventions diverses) 300 millions; recul total cette année-là environ 400 millions. C'est donc à un moment où la situation financière de la Confédération présentait un déficit total de 400 millions que le Conseil fédéral avait le courage de présenter au peuple, après une étude sommaire au point de vue de la portée financière, un projet qui comportait une dépense nouvelle. Cette dépense, on voulait la couvrir en réservant aux assurances la presque totalité des recettes nouvelles sans avoir encore élucidé la grave question de savoir comment on allait couvrir le déficit du compte d'Etat.

J'ai la responsabilité de cette situation financière; je l'ai eue à travers une période difficile: en 1920, après la guerre, notre dette était d'un milliard deux cents millions environ; depuis lors, nous avons dépensé pour la lutte contre le chômage, pour l'assistance aux chômeurs et pour les subventions de toute espèce qui sont aussi en relation avec le chômage, un milliard trois cents millions en cinq ans. Le total des dépenses faites jusqu'à présent par les cantons et par la Confédération s'élève à plus de 13 milliards.

Pendant cette même période, les impôts directs ont produit près de quatre milliards et les impôts indirects un milliard deux cents millions.

Si l'on avait dit en 1914: voilà l'avenir qui vous attend, vous aurez à supporter ces centaines et ces centaines de millions de dépenses; vous, les contribuables de l'impôt direct, vous aurez à faire cet effort et vous, les contribuables des impôts indirects, devrez supporter ces augmentations de droits de douane. Si l'on vous avait dit cela en 1914, en précisant les chiffres qui devaient être affectivement atteints

plus tard, auriez-vous eu le courage d'envisager l'avenir avec sérénité?

Pourtant, nous nous en sommes tirés grâce à la bonne volonté de tous. Ce passé si récent contient une leçon de courage pour l'avenir et je dis maintenant que si rien d'extraordinaire n'arrive, s'il ne se produit pas de nouvelle crise — si aucune guerre ne survient — nous pouvons créer l'œuvre des assurances, j'en ai l'absolue certitude. Je vais maintenant vous indiquer comment.

Evidemment, il n'est pas question de songer à une aggravation très large des impôts directs. J'ai entendu avec vous dans cette salle des critiques à l'adresse de la politique du Conseil fédéral, à laquelle on reprochait d'avoir tout fait supporter aux impôts indirects et de n'avoir pas eu le courage de frapper la fortune et les revenus. Je crois qu'avant la guerre certains cantons ont fait une politique fiscale pusillanime, mais depuis lors ils l'ont corrigée par une augmentation très considérable des impôts indirects.

Une remarque seulement au sujet de l'attitude du parti socialiste dans ce domaine. J'ai très souvent admiré la rigidité et l'unité de la ligne politique du parti socialiste. Il est des partis qui pourraient lui envier cette unité, cette rigidité, cette persévérance. Toujours contre les impôts indirects, toujours dans la direction de l'impôt direct, à une exception près: celle de l'impôt sur les successions. Nous avons déjà eu l'occasion de dire ce que nous pensons de cette question. Si je puis admirer en politique l'attitude du parti socialiste, je me demande — vous me permettez de poser la question, nous voulons essayer de la résoudre ensemble — s'il était sage au point de vue social, s'il était habile au point de vue économique de suivre cette politique. Il est très probable que cette pression exercée à travers les années 1918, 1919, 1920 et suivantes a eu sur la direction de notre politique fiscale une influence considérable. Je suis convaincu que la grande faute que nous avons commise tous ensemble — nous n'en rejetons la responsabilité sur personne, prenons-en chacun notre part — c'est que pendant la guerre l'alcool et le tabac n'ont pas été imposés. On a laissé passer l'époque où l'atmosphère était favorable, alors que les autres pays ont eu le courage de prendre ces mesures.

Tout à l'heure, M. Reinhard a regretté — je le regrette avec lui — le vote du 3 juin. J'ai la conviction que, si ce vote avait été fixé en 1915 ou en 1916, il n'aurait pas été négatif, mais positif.

Quand je pense à ce que paient dans le domaine des impôts directs, ici, dans la ville de Berne, à Bâle, à Zurich, de petits fonctionnaires et de petits employés sur la totalité de leur traitement sans qu'ils puissent en soustraire un centime, quand je pense qu'à Berne un employé touchant un traitement de 6000 fr. paie plus de 600 fr. en impôts à la commune et au canton, et qu'à côté de cela le schnaps n'est pas frappé, j'ai lieu de m'étonner. Voilà, au point de vue social et au point de vue économique, l'aboutissement d'une politique peu avisée. Je voulais souligner ce fait, car il fallait que cela fût dit ici une fois. Nous ne faisons de reproches à personne. Nous constatons simplement que les impôts directs ont été faussés jusqu'aux dernières limites, tandis que la consommation de luxe, en particulier la consommation dangereuse, celle qui partout a été considérée comme nocive, n'a pas été frappée.

Nous verrons tout à l'heure ce qui a été fait dans les autres pays et les difficultés énormes auxquelles on s'est heurté en France et en Amérique entre autres pour réaliser les résultats atteints.

La situation financière d'aujourd'hui s'est évidemment bien améliorée grâce au fait que les conjonctures économiques ont changé, grâce au fait que le produit des douanes s'est augmenté dans une proportion énorme. On nous a dit hier qu'avant la guerre les douanes rapportaient 65 à 80 millions par an et qu'aujourd'hui elles rapportent plus de 200 millions. C'est exact, cela devait être ainsi.

En 1913, année qui a précédé la guerre, les douanes ont rapporté 85 millions, la recette totale de la Confédération était de 99 millions et l'ensemble des dépenses ascendait à 105 millions. Comme nous avions une fortune de 100 millions — si l'on compte l'intérêt à 5 % — je constate qu'il y avait une recette extra-fiscale de 5 millions. Par conséquent, entre 105 millions de recettes totales et 5 millions de recettes extra-fiscales, il y avait en réalité 15 millions de recettes qui n'étaient pas représentés par une recette douanière.

Voulez-vous une comparaison avec la situation d'aujourd'hui? La recette de la Confédération pour 1925 a été budgétée à 288 millions, la recette douanière à 210 millions. Par conséquent, il y a environ 80 millions de recettes qui n'ont plus le caractère d'un impôt indirect. Si vous comparez cette situation: 15 millions de recettes avant la guerre à côté des douanes et 80 millions de recettes aujourd'hui, sans compter l'impôt de guerre, sans compter les impôts que les cantons perçoivent en majoration comparativement aux chiffres d'avant-guerre, vous vous rendrez compte que cette majoration était une nécessité. Je ne crains pas d'affirmer ici que, si vous voulez mettre sur pied les œuvres de politique sociale que nous désirons tous ensemble réaliser, les recettes douanières de la Confédération ne devront plus jamais descendre au-dessous de 220 millions par an. Cela vous effraiera peut-être, cela effraiera les consommateurs et cependant si je n'avais pas crainte de devenir trop prolix, je pourrais vous exposer dans un tableau comparatif des taxes suisses et des taxes étrangères quelles sont les proportions qui existent entre le pour cent de charges sur les différents aliments importés. Vous constateriez que sur toute la ligne, dans une mesure très importante, nos taux sont très inférieurs à ceux des autres Etats. Je ne veux pas vous donner ces chiffres, ce serait trop long. Je veux simplement vous indiquer l'ensemble, pour que vous ayez une idée aussi exacte que possible, une idée chiffrée, car dans ce domaine les approximations, les sentiments et l'imagination ne doivent pas jouer de rôle. Les chiffres sont rigides, c'est sur eux que nous devons nous appuyer si nous ne voulons pas nous égarer.

J'ai fait faire par le service de statistique du Département des douanes l'étude suivante: Si nous avions, en 1923, appliqué à la frontière suisse les taux du tarif anglais aux importations effectuées du 1^{er} janvier au 31 décembre, ce n'est pas 165 millions que les douanes auraient rapportés, mais 400 millions. Il est exagéré de dire que les tarifs douaniers ont renchéri le coût de la vie dans une proportion énorme. Evidemment, nous prenons cet argent quelque part. Mais si vous comparez le coût de la vie actuelle chez nous avec les tarifs douaniers d'autres pays, vous devrez reconnaître que ce n'est pas aux tarifs dou-

niers qu'il faut imputer le renchérissement. Contrairement à ce que j'ai entendu affirmer plus d'une fois ces dernières années, il a été beaucoup moins rapide chez nous qu'ailleurs.

Sur ce chapitre du tarif douanier, je tiens à faire une déclaration précise: Malgré ces 80 millions environ que nous retirons d'autres sources, les recettes douanières doivent rester à l'avenir comme par le passé la colonne sur laquelle repose l'édifice de nos finances fédérales.

Le peuple a voté, pendant la guerre, une mesure d'une grande importance. Puisque j'ai le plaisir d'avoir à côté de moi mon prédécesseur, je veux, comme chef actuel du Département des finances, le remercier d'avoir fait accepter par le peuple l'impôt sur le timbre. Ce fut en réalité la grosse réforme faite pendant la guerre; elle est d'une importance capitale, puisque, entre cantons et Confédération, nous partageons, en somme, maintenant, le produit de cet impôt qui atteint déjà 40 millions et qui rapportera certainement encore davantage à l'avenir.

Je dois dire, sans vouloir en faire un reproche trop amer aux socialistes, que si nous avons réussi à équilibrer à peu près le budget, ils nous ont bien peu aidés dans cette pénible besogne de reconstruction. Ils se sont opposés à l'augmentation du tarif douanier, ils ont voté contre l'augmentation des taxes douanières sur le tabac et ils ont même voté — l'honorable M. Meyer vous l'a dit hier — contre l'impôt de guerre. Ils ne nous ont donc pas accordé largement leur concours! Messieurs, j'ai ici l'appel nominal qui a été fait à l'occasion du vote sur l'impôt de guerre et je constate, dans cette liste des noms, que même M. Rothenberger a voté contre cet impôt (hilarité), qu'il veut faire servir aujourd'hui à un autre but que celui qui lui avait été assigné par le chef du Département des finances de l'époque, par les Chambres fédérales et par le peuple suisse en 1920. Ce fut donc presque toujours, de la part des socialistes, une politique négative!

Laissez-moi exprimer ici le désir que nous arrivions à trouver le moyen de faire tous ensemble, à l'avenir, une politique constructive. En réalité, si la situation financière de la Confédération était encore, en 1925, celle d'il y a cinq ans, eh bien, je serais ici pour vous dire: Je m'oppose avec la dernière énergie à ce qu'on prenne l'impôt sur le tabac — ces 15 millions que nous avons réussi péniblement à réaliser par le moyen que vous savez — pour l'affecter aux assurances sociales. Je m'y opposerais, parce que j'aurais besoin de ce montant pour rétablir l'équilibre financier de la Confédération.

La première chose à faire, pour réaliser, et avant même de réaliser les assurances sociales, était d'assainir la situation financière de la Confédération. C'était la première condition à remplir. Je dois dire que, pratiquement, ceux qui ont voté jusqu'ici toutes les mesures financières propres à rétablir notre équilibre budgétaire, ont le plus travaillé à la réalisation des assurances.

On ne construit pas un édifice aussi lourd et aussi vaste que celui des assurances sociales sur une plateforme financière fissurée et vacillante. C'était le béton armé qu'il fallait mettre sous cette maison. Et nous avons besoin de ne rien déranger à tout ce qui a été fait, de nous appliquer, au contraire, à

consolider encore, de façon que la plateforme soit large, épaisse et résistante.

Alors, sur des fondements solidement établis, avec tous ceux qui veulent les assurances sociales, avec nos collègues du parti socialiste notamment, nous élèverons tous ensemble cette maison, qui ne sera point une construction fragile, érigée à la hâte, à un moment où les moyens suffisants faisaient défaut. L'édifice rappellera l'architecture de nos constructions publiques suisses et ses bases resteront inébranlables, à la condition que nous continuions à pratiquer une politique financière sage et prudente.

Laissez-moi demander également au parti socialiste de nous aider à comprimer les dépenses dans toute la mesure du possible, là où nous pouvons le faire sans détrimenter pour une politique sociale, par exemple en diminuant le personnel, où cela est possible. Selon l'échelle des traitements qui est proposée dans le projet de loi dont vous êtes saisis, la rémunération du personnel est maintenant large. Je voudrais que tous ceux qui ne sont pas au service de la Confédération, que tous ceux qui servent les cantons et les communes ou qui sont attachés aux entreprises privées, touchent, avec la sécurité d'en bénéficier toujours, une rémunération égale à celle que nous accordons à notre personnel, sans compter, à côté de cela, la caisse de pension et autres avantages. Notre personnel avait droit à cela, Messieurs. Puisque maintenant déjà chaque employé reçoit de la Confédération entre 6000 et 7000 fr. par tête — c'est une moyenne, en tenant compte des versements annuels de la caisse fédérale à la caisse de retraite — il faut reconnaître que nous sommes allés très loin. Dès lors, nous ne pouvons avoir désormais au service de la Confédération que des fonctionnaires travaillant sérieusement. Nous avons le droit et le devoir, nous qui avons la responsabilité de diriger cette administration, d'exiger de tous et d'un chacun l'effort maximum en vue d'obtenir le maximum de rendement.

Donc, dans le domaine des dépenses, tâchons tous ensemble de pratiquer à l'avenir une politique encore plus rigide que par le passé.

Je suis partisan de la solution qui vous est présentée actuellement. Pourquoi? Parce qu'on l'a ramenée à une mesure modeste, parce que j'y vois clair, parce que je sais ce que cela nous coûtera, et surtout parce qu'on a tiré le verrou, que signifie le paragraphe 7 de l'article constitutionnel. On a introduit la réserve qui limite la participation de l'Etat au 50 %. Réserve dont on demande la suppression, maintenant: Je vois, en effet, que M. Schär a déposé une proposition dans ce sens. Je m'opposerai avec énergie à cette suppression. Nous voulons que la réserve prévue reste, parce que nous voulons que l'institution subsiste en gardant le caractère d'assurance qui doit lui être propre, au lieu de devenir une forme de l'assistance. J'ai besoin de cette réserve-là. Autrement, le danger de la surenchère serait énorme, au point de vue financier. Je ne saurais plus à quoi m'en tenir. Je n'aurais plus de chiffres sur lesquels je puisse me baser pour assurer l'existence de cette œuvre des assurances, que je considère au point de vue économique non pas comme une charge, mais comme un progrès. Nous avons, en effet, l'obligation de développer chez nous l'esprit d'épargne. J'ai constaté, avec une très grande satisfaction, par les statistiques qui m'ont été remises — je crois qu'elles

sont exactes — que, depuis deux ans, l'esprit d'épargne est en progrès. La diminution de l'esprit d'épargne, qui s'est manifestée de pair avec l'augmentation du gaspillage dans l'ensemble des administrations publiques européennes — chez nous moins qu'ailleurs, hâtons-nous de le dire — a été certainement à l'origine de la faiblesse économique que nous constatons maintenant un peu dans tous les Etats.

L'obligation imposée à chaque assuré de couvrir une partie de la prime contribuera au développement de cet esprit d'épargne. L'honorable M. Blumer a déclaré hier, dans son excellent discours, qu'il trouvait la prime de 30 fr. un peu trop forte; il a plus d'expérience que nous dans ce domaine; c'est possible que ce soit très lourd. Cette idée m'était venue, je dois le dire, déjà avant de l'avoir entendu, en constatant quelle peine nous avons quelquefois à percevoir les 6 fr. de taxe militaire que paient ceux qui ne font pas de service. Il est donc possible que nous soyons allés un peu loin en prévoyant une contribution de 30 fr. à l'assurance. La participation personnelle de l'assuré demeure cependant nécessaire; autrement vous voyez d'ici le danger de la surenchère. Ce verrou que nous plaçons là nous préservera de toute exagération. Si l'assuré est astreint à supporter le 50 % des primes, chaque fois qu'il demandera une augmentation de la rente, chaque fois que l'Etat sera obligé de majorer son versement global à l'assurance, l'assuré, de son côté, saura qu'il devra supporter une majoration égale.

Au contraire, si tous les frais de l'assurance étaient à la charge de l'Etat, cette institution, au lieu d'être un très utile stimulant de l'esprit d'épargne au sein de nos populations, deviendrait un oreiller de paresse, ce qui serait non pas seulement une catastrophe au point de vue financier, mais entraînerait les plus déplorables conséquences au point de vue économique.

L'œuvre des assurances ne peut pas être mise sur pied sans que l'imposition du tabac et de l'alcool ait été organisée d'une manière efficace. J'ai entendu hier une série d'orateurs nous parler de l'imposition sur l'alcool. Vous n'ignorez pas, je pense, combien cette question me tient à cœur, non pas seulement parce que j'y vois le moyen de battre monnaie, mais encore parce que j'ai la conviction profonde que la consommation du schnaps est — nous avons là des chiffres — incontestablement excessive chez nous. Dans l'ensemble, la consommation de l'alcool n'est peut-être pas plus élevée en Suisse que la moyenne constatée dans certains Etats voisins. Je remarque, par exemple, que l'Angleterre consomme 1,85 litre d'alcool par tête de population. Les Anglais boivent plus de bière que nous, mais moins de vin. Cependant, il est une constatation qui m'effraie: c'est que nous consommons plus de schnaps qu'eux. La moyenne, en Suisse, est de cinq litres d'eau-de-vie par tête de population! Croyez-vous qu'à la longue, un peuple puisse, surtout les pères de famille, consommer impunément et sans danger pour la génération future, une quantité de schnaps qui correspond à une moyenne annuelle d'environ cinq litres d'alcool absolu? Cette moyenne est incontestablement inquiétante.

J'ai entendu, hier, différents orateurs — M. Peter et M. Blumer, notamment — nous dire: Pourquoi n'avez-vous pas repris ce projet de l'alcool que vous nous aviez annoncé vouloir étudier à nouveau, ce

fameux lundi du 4 juin? Je me souviens que c'était le 4 juin, un lundi, parce que c'était le lendemain du 3 juin. (Rires.) Nous avons dit, ce 4 juin: Nous allons à brève échéance reprendre le problème de l'alcool. En effet, nous n'avons pas perdu de vue cette affaire si importante. Le nouveau projet est prêt. Mais je sais à quelles difficultés il va se heurter, et je ne voudrais pas encourir la responsabilité de l'exposer à un second échec, qui serait alors le renvoi de tout le problème à une dizaine d'années. Nous voulons une seconde fois lutter tous ensemble; que ceux qui ne sont pas encore descendus dans l'arène aient la seconde fois le courage de nous y suivre et de penser que pour un homme politique qui a la responsabilité de représenter le peuple aux Chambres, la popularité n'est pas la raison dernière de tout. (Bravos.)

Je ne suis pas étonné de cet échec, et je veux me permettre de vous rapporter deux petites conversations que j'ai eues dernièrement, l'une avec une personnalité américaine, parfaitement renseignée. Comme nous parlions de l'alcool en Suisse, elle me dit: « Vous avez fait un projet, m'a-t-on dit, qui n'a pas abouti. — Nous avons été moins heureux que vous, répondez-je. — Quand la votation a-t-elle eu lieu? — Le 3 juin 1923. — Si la votation en Amérique avait eu lieu le 3 juin 1923, nous aurions été battus. Nous avons fait voter le peuple américain en 1917. A ce moment, nous lui avons dit: Pour gagner la guerre, il faut cesser de boire de l'eau-de-vie. Si nous lui avions dit à ce moment: Pour gagner la guerre, il faut cesser de manger du pain, il aurait cessé de manger du pain. » On a profité ainsi de la psychologie de la période de guerre.

J'ai eu une seconde conversation avec le directeur de la régie des alcools d'un grand pays voisin, qui avait eu l'amabilité de me faire une visite. Naturellement, la conversation roula immédiatement sur la question de l'alcool. Nous avons parlé du système suisse, du système du pays dont il dirige avec beaucoup de compétence la régie des alcools et il me dit: « Ne vous chagrinez pas de l'échec auquel vous vous êtes heurté; chez nous, pendant la guerre, en 1917, nous avons constaté que, comme plusieurs autres Etats belligérants, nous manquions de cuivre et alors nous avons pensé, que l'occasion était excellente de prendre les alambics des paysans, que nous pourrions par ce moyen nous procurer du cuivre et, en même temps, mettre un terme enfin à la politique des bouilleurs de crû. Nous avons alors fait des offres. » Savez-vous ce que le directeur de cette régie a ajouté: « Pour la guerre, le paysan a donné son fils, mais il n'a pas donné son alambic. » (Rires.) Par conséquent, ne nous étonnons pas trop que chez nous, nous nous soyons heurtés à une opposition qui, une première fois, a été irréductible. Mais nous y reviendrons.

Je ne voudrais toutefois pas laisser passer sans réponse un reproche qui m'a été fait hier, — je ne sais pas d'où il est venu. On m'a dit: Vous ne devriez pas discuter avec les intéressés. Qu'est-ce que cela fait? Nous allons les juguler, le peuple suisse leur fera leur affaire, permettez-moi cette expression, et nous aurons une majorité. Détrompons-nous. J'ai fait le calcul suivant: Bâle-Campagne, Argovie, Berne, Lucerne, Zoug, Schwyz, les deux Unterwald, tous les pays producteurs de fruits qui, sauf Thurgovie, ont donné une très forte majorité d'opposants, représentent, au point de vue du nombre des électeurs, à peu

près une majorité. A côté de cela, il nous faut, comme il s'agit d'une revision constitutionnelle, l'adhésion de la majorité des Etats. J'ai désiré réaliser la réforme du régime des alcools, avec la collaboration des paysans. Evidemment, s'ils ne veulent pas nous donner cette collaboration, nous serons contraints d'essayer de réaliser cette réorganisation du régime des alcools sans eux, ou même contre eux. Ils iront jusque-là, mais j'ai désiré tâcher de gagner le plus possible de sympathies, parce qu'un problème de cette importance ne pourra être voté par le peuple qu'à la condition qu'une immense vague de fond balaie toutes les oppositions. C'est la raison pour laquelle nous continuerons encore à discuter avec deux ou trois autres groupes. Dès que cette consultation sera terminée, je présenterai aux Chambres le projet, mis au point, de façon à lui assurer la maximum de chances, tout en réalisant une réforme utile au point de vue sanitaire et financier. Vous aurez alors à vous prononcer. Dès que les conjonctures seront avantageuses, si même cette année nous devons avoir la promesse d'une belle récolte de fruits, je ne verrais aucun inconvénient à ce que, dans le courant de l'automne, le peuple soit consulté. Par contre, si une gelée devait ruiner les espérances des arboriculteurs, j'hésiterais beaucoup à consulter le peuple dans le courant de cette année. Ceux qui savent ce que pensent les paysans, comprennent ce que je veux dire.

Au point de vue des résultats auxquels on pourrait aboutir par l'imposition sur l'alcool, je serai très bref. Je veux tout de même vous donner quelques chiffres, il y en a beaucoup, je vous les passe tous, sauf les derniers.

Si nous appliquions en Suisse le régime d'imposition en vigueur actuellement en France, en Belgique, en Angleterre, nous aurions les résultats suivants: le résultat français nous donnerait comme total d'imposition des boissons que nous consommons actuellement 103 millions par an. Le système anglais nous donnerait 483 millions. Si vous ajoutez les taxes prélevées dans ces pays, ramenées à la moyenne de la consommation en Suisse, on percevrait sur le tabac, en Suisse, d'après le système français 60 millions, et d'après le système anglais 111 millions. Faites le total des sommes prélevées ainsi sur l'alcool et sur le tabac suivant les systèmes anglais et français. Vous arrivez au résultat suivant: le système français nous vaudrait 150 millions par an et le système anglais 600 millions. Quand un pays dispose de telles réserves, il a de la marge. Chez nous le tabac et l'alcool rapporteraient cette année 58 millions. Comparez ce chiffre avec les 150 millions que nous obtiendrions d'après le système français et avec 600 millions, que nous donnerait le système anglais, et constatez l'écart énorme: sans aucun doute, le pays qui a une telle possibilité au point de vue fiscal est fiscalement riche. La seule difficulté, et elle est grande, c'est de faire accepter cela par le peuple. (Rires.) Si vous étiez souverains, nous vous aurions depuis longtemps présenté un projet qui aurait équilibré la situation financière, qui aurait alimenté les assurances, non pas à concurrence de 30 millions, mais de 50 ou 60 millions, et je suis certain que ce serait dans le sens des intérêts supérieurs de notre pays. Malheureusement, le peuple est venu plus lentement que nous; cela est tout naturel, mais je me console en pensant que si dans une démocratie comme

la nôtre les progrès sont plus lents, ils sont plus sûrs et plus décisifs. A la première occasion, nous demanderons au peuple de corriger son vote du 3 juin et de nous aider dans le domaine de l'alcool, pour faire une recette intéressante. Que sera cette recette? Je ne voudrais pas laisser l'impression que nous tenons à imposer toutes les boissons alcooliques. Je ne crois pas qu'on puisse en Suisse imposer le vin, je le dis immédiatement non pas par tactique électorale, mais parce que la production indigène est si faible! Nous avons la possibilité de frapper à la frontière tous les vins étrangers. Il faudra nous contenter de cela. Par contre, pour l'alcool, nous devons incontestablement arriver à obtenir au moins 40 millions. Ce n'est pas trop, si je compare ce chiffre avec ce que je vous ai indiqué tout à l'heure. A réitérées reprises, on a demandé de lier l'impôt sur la bière à la question des assurances. Je crois, pour des motifs de tactique électorale, que c'eût été une erreur. Par contre, je tiens à souligner ici que la Suisse est le seul pays d'Europe où la bière ne soit pas imposée. Vous avez pu voir dernièrement que l'Allemagne démocratique vient de voter une augmentation du taux sur la bière. Nous avons calculé que si nous appliquions chez nous l'impôt sur la bière tel qu'il existe en Allemagne, cela nous donnerait 25 millions par an. Il y aurait donc dans cette direction une possibilité intéressante.

Je dis par conséquent qu'au point de vue financier la couverture des assurances ne doit pas être réalisée en une seule fois. Nous devons procéder par étapes. La première étape que nous vous proposons, suivant le projet du Conseil fédéral, c'est d'affecter à l'assurance la totalité de l'impôt sur le tabac. J'ai une étude très complète sur cette question et des chiffres qui me donnent des points de repère très intéressants. Je me contenterai cependant de vous dire qu'actuellement le taux moyen des droits perçus à la frontière est d'environ 350 fr. En 1923 et 1924, nous avons importé en Suisse une moyenne d'un peu plus de 50 mille quintaux. Nous pouvons donc compter à l'avenir sur une moyenne annuelle de 60 mille quintaux environ, étant donné que des réserves avaient été constituées par l'importation énorme de décembre 1923. Soixante mille quintaux à 350 fr., cela vous donne 20 millions. Si je compare le droit que nous percevons chez nous, soit 350 fr., avec ce que l'on perçoit en Angleterre, je constate que dans ce dernier pays il y a un taux unique de 2300 fr. par 100 kg, sans taux différentiels ni système de progression. Si nous appliquions brutalement chez nous ce système, nous arriverions à une recette d'environ 100 millions.

Nous ne voulons pas aller jusque là, mais il est incontestable que la taxe actuelle est fixée à un taux parfaitement acceptable. Elle assurera au moins 20 à 25 millions comme recette nette et je me félicite de ce que dans l'art. 41^{ter} que nous discutons, on prévoit en faveur de la Confédération le droit de prélever un impôt sur le tabac, sans dire qu'il sera nécessairement prélevé à la frontière.

La libre culture indigène est une faiblesse de notre système. L'Angleterre a un impôt à la frontière qu'il est facile de percevoir, puisque la Grande-Bretagne est une île; en outre, la culture du tabac est interdite. Nous ne voulons pas en faire autant chez nous. Elle s'est acclimatée dans certaines contrées de notre

pays; le tabac qui en provient n'est pas très bon et je ne souhaite pas que l'on en mette beaucoup dans ce que nous fumons, mais toujours est-il que l'on ne veut pas en interdire la culture. Par contre il serait regrettable, au point de vue agricole, aussi bien qu'au point de vue fiscal que cette culture se développât trop. Nous avons constaté cependant qu'en 1924 elle avait passé de 5000 à 5500 quintaux.

En somme, nous pourrions saluer cette réforme avec satisfaction.

Je ne dirai qu'un mot de l'impôt sur les successions. M. Klöti en a parlé: je me bornerai à dire que la situation financière des cantons est telle que nous ne pouvons pas leur enlever cet impôt. D'ailleurs les cantons ont presque doublé les sommes qu'ils lui réclament. Leur recette totale dans ce domaine a passé de 10 millions en 1913 à 19 millions actuellement.

Il faut avoir le courage d'y renoncer si nous ne voulons pas exposer le projet à un échec certain.

D'ailleurs, au point de vue politique, tout ce qui provoquerait l'anémie des cantons serait une erreur profonde; de même au point de vue social; il suffit de songer au rôle des cantons, notamment dans le domaine de l'instruction publique, puisque en Suisse on dépense dans ce but 200 millions par an et que cette charge est supportée presque totalement par les Etats confédérés. Comme les grandes entreprises industrielles, ceux-ci sont des collectivités qui constituent pour tous ceux qui s'occupent de politique sociale des exemples ou des expériences d'un grand intérêt. Il serait donc tout à fait inopportun, aussi bien au point de vue financier qu'au point de vue économique, d'anémier les cantons et de leur prendre les ressources qui leur sont nécessaires.

Le fédéralisme est une nécessité dans notre pays démocratique; je crois que dans un grand pays centralisé la vraie démocratie est impossible — je n'insiste pas, il y aurait sur ce point des considérations philosophiques extrêmement intéressantes à faire.

Je ne m'étendrai pas sur l'initiative Rothenberger. M. Schulthess vous a dit dans un discours excellent pourquoi ce serait une erreur de l'accepter. Au point de vue financier, je dirai simplement que je ne pourrais consentir à ce qu'on me prît ces 250 millions, parce que j'en ai besoin pour l'amortissement de la dette publique.

Vous avez reçu un message à ce sujet; c'est pourquoi je me bornerai à vous rappeler ceci: en 1913, lorsque la guerre a éclaté, nous avions un actif de 100 millions; notre dette est aujourd'hui d'un milliard 550 millions, avec environ 80 millions à payer chaque année uniquement pour le service des intérêts de cette dette. Voulez-vous me dire quelle serait notre situation si une nouvelle guerre venait à éclater et qu'au lieu d'avoir 100 millions d'actif nous dussions faire face à la situation avec une dette d'un milliard 550 millions!

Nous avons le souci de nos emprunts; je dois chaque année faire deux ou trois conversions, combiner ces emprunts avec le souci du marché intérieur et du change afin de maintenir notre franc à la parité or. On a parlé du change hier; si nous voulons rester à la parité nous devons donner l'impression d'une politique financière solide.

Nous avons inscrit dans notre budget une rubrique pour l'amortissement de la dette publique. J'espère

que les Chambres acceptent ce projet qui, en réalité, consiste en ceci: dissociation de la politique de l'amortissement et du budget. Nous mettons une cloison étanche entre ces deux programmes; l'impôt de guerre est attribué à l'amortissement de la dette publique, la différence d'intérêt résultant de l'amortissement sera acquise au fonds. C'est ainsi que sans souci budgétaire quelconque et automatiquement, ce projet, une fois la machine mise en marche usera progressivement notre dette publique, la ramenant en 1950 soit en 25 ans à 500 millions environ, c'est-à-dire en la réduisant approximativement d'un milliard.

Nous avons besoin de nous débarrasser de ce poids mort qui pèse sur nos finances publiques. Pour ceux qui s'intéressent plus particulièrement à l'activité sociale, cela présente aussi une grande importance, puisque la Confédération, une fois débarrassée de ce souci, aura alors de beaux millions à la disposition de la politique sociale. J'insiste donc sur la nécessité d'une politique financière qui pratique un amortissement normal de la dette publique, car le poids en est incontestablement devenu trop lourd. C'est pourquoi l'initiative Rothenberger doit être écartée.

C'est, Messieurs, une ironie piquante de constater que quelqu'un qui a voté ici contre l'impôt de guerre réclame maintenant une partie des recettes que ce dernier a procurées pour les affecter à un but tout différent de celui auquel elles étaient destinées. Ce n'est pas un reproche que je fais, mais c'est un manque de logique que je me permets de signaler et dans lequel je vois un argument de plus en faveur de la thèse que nous devons soutenir. Je n'insiste pas sur le danger politique que constitue l'initiative Rothenberger. Dans une démocratie comme la nôtre, il faut avoir le courage d'être loyal. Si l'on veut revenir devant le peuple avec une proposition d'impôt direct, on peut le faire; il suffit de lancer une initiative. Nous ne voulons pas, comme l'a dit M. Schulthess, dont j'approuve les arguments, arriver par un moyen indirect, à un résultat que le peuple suisse, dans sa dernière votation, a rejeté.

Par conséquent, en dehors de l'initiative Rothenberger concernant l'impôt sur les successions auquel, ceci soit dit en passant, vous devez renoncer si vous ne voulez pas exposer le projet à un désastre certain, il ne nous reste qu'à développer l'impôt sur les successions perçu par les cantons. Je voudrais dire quelques mots à ce sujet, mais cela ne concerne pas M. Walsler ni son canton, cela en concerne certains autres. Il serait de bonne politique que l'on mît fin à cette concurrence acharnée que se font dans ce domaine certains Etats confédérés. On doit arriver à une certaine uniformité réalisée par un accord volontaire des cantons si l'on veut échapper à une unification qui viendrait incontestablement dans le cas où l'on continuerait à pratiquer la politique suivie jusqu'à présent. Quand je constate que dans deux ou trois cantons on offre aux « Compagnies », cette forme de trust, qui est une puissance financière énorme et qui, à mon avis, est probablement un danger social considérable, quand je pense qu'on leur offre des avantages allant jusqu'à l'exonération presque complète, je ne puis m'empêcher de le regretter. Ces sociétés quittent ainsi le canton où elles sont nées pour s'en aller dans d'autres où des avantages fiscaux plus grands leur sont offerts. Prenez garde, Messieurs les directeurs cantonaux des finances, un jour viendra

où la majorité du peuple suisse dira que l'unification du droit fiscal est devenue une nécessité.

Il faut donc y songer, si l'on veut éviter une mesure qui serait inéluctable dans le cas où certains cantons s'obstineraient à poursuivre leur politique fiscale.

Il ne nous reste donc momentanément que le tabac comme ressource financière. Je vous ai déjà dit que cela pouvait donner 20 à 25 millions. Je suis d'accord d'affecter la totalité de cette somme aux assurances sociales.

M. Maillefer m'a immédiatement posé une question qui n'est pas indiscrète, mais qui est intéressante: Comment allez-vous rétablir l'équilibre budgétaire?

Le déficit prévu de cette année est de 18 millions. Je crois cependant que le compte bouclera sans découvert ou que celui-ci sera restreint à 4 ou à 5 millions. Je compte que l'année prochaine nous arriverons très aisément à équilibrer notre compte, peut-être même aurons-nous un petit boni. Si vous me prenez les 15 millions qui figurent au budget de cette année — nous n'avons pas budgété le tabac au delà de 15 millions, plus exactement 14,500,000 — le compte bouclera par un déficit de 10 millions à l'avenir. Je ne veux pas construire les assurances sans que l'équilibre financier soit assuré. Ces 10 millions, nous pourrions les trouver par une amélioration de certaines recettes, peut-être aussi par une compression de dépenses. Je compte aussi, si cela est absolument nécessaire, qu'une partie du produit de l'alcool pourrait être éventuellement réservée au rétablissement de l'équilibre budgétaire.

Ne vous faites donc pas trop de soucis. Nous pouvons voter le projet sans qu'au point de vue financier nous ayons compromis l'avenir du pays. Nous pouvons distraire ces 15 millions du compte et je me charge de rétablir l'équilibre budgétaire en faisant abstraction de cette somme. Je pose toutefois comme condition, que le rendement des douanes continue à se faire dans la même proportion que jusqu'à maintenant. Si l'on me prenait les recettes douanières, je serais complètement lié et nous irions vers la misère financière. Il importe, au contraire, que les douanes continuent à nous donner les mêmes résultats que jusqu'à présent. Je n'ai donc pas trop de souci. Nous pouvons envisager l'avenir, même avec cette dépense, sans craindre trop d'aléas.

Je conclus. En ce qui concerne le tabac, je ferai une proposition quand le moment sera venu: je désire affecter la totalité de cette recette dès le 1^{er} janvier qui suivra l'acceptation du principe constitutionnel par le peuple. Je suis partisan des assurances, d'une manière générale, parce que j'y vois une œuvre de progrès dans un pays comme le nôtre, où nous avons déjà réalisé l'égalité politique et où nous devons songer à la nécessité qu'il y a dans le domaine économique de faire un effort énorme.

J'ai lu avec intérêt une petite brochure que je vous recommande beaucoup. Elle est intitulée « Les Assurances sociales ». Le livre a paru, je crois, en allemand et en français. Il y a là un exposé de l'effort accompli par les autres Etats. Quand nous aurons réalisé ce que nous vous proposons, nous aurons fait, comme l'a dit M. Schulthess, non pas seulement autant, mais plus que les autres pays.

En terminant, je crois que ceux qui disent qu'une rente de 400 fr. n'est rien, se trompent. Ayons le courage de commencer modestement. Je veux pro-

céder par étapes; au point de vue financier: d'abord le tabac; ensuite l'alcool et enfin, lorsque l'amortissement de la dette publique aura été poursuivi pendant un certain nombre d'années, peut-être pourra-t-on distraire du budget un certain nombre de millions pour permettre, si plus tard la situation financière l'autorise, une augmentation de la rente. Je n'aurai rien, à ce moment-là, à y objecter. Il faut penser au progrès que cela représente, comparativement à la situation actuelle; ceux qui se sont occupés de l'administration des communes le savent. L'honorable M. Perrier nous a parlé hier de l'amélioration qu'il faudrait apporter dans le domaine de l'assistance. Je suis de son avis, mais la meilleure forme de l'assistance sera l'assurance qui donne à chacun l'obligation de penser à son avenir. Dans plusieurs cantons, l'assistance n'a pas été une assistance du pauvre, elle a été une assistance de la pauvreté. Je connais dans certains cantons des communes où l'on assiste la même famille depuis trois siècles. J'ai le nom, je pourrais vous indiquer dans quelle commune cela se passe. Si l'on peut opposer au système de cette assistance anormale qui entretient la pauvreté, qui est une erreur au point de vue économique, le système de l'assurance poussant à l'économie, nous aurons réalisé un gros avantage. Je ne puis m'empêcher de songer au douloureux spectacle que l'on avait encore il n'y a pas longtemps dans ce domaine de l'assistance. Un des douloureux souvenirs de ma première jeunesse est d'avoir assisté à la mise des pauvres et des orphelins où l'on attribuait à celui qui demandait le moins le soin d'assister, de nourrir et d'élever des enfants.

Messieurs, nous ne devons pas faire de politique dans cette question. Je conteste à quelque parti politique que ce soit, le droit de faire des assurances son propre monopole. Nous devons mettre au-dessus des intérêts électoraux l'intérêt social et politique de la Confédération et surtout nous devons être assez sages pour éviter de lier le problème qui nous occupe à des propositions inacceptables qui auraient comme conséquence inéluctable de faire rejeter le principe des assurances. Qui est-ce qui ferait les frais de cette politique? Ceux qui attendent depuis si longtemps la réalisation de l'œuvre projetée, en particulier les pauvres.

Par conséquent, au point de vue financier et en particulier comme chef du Département des finances, je suis heureux de pouvoir vous recommander l'acceptation du projet des assurances. Il constitue à mes yeux une belle œuvre de politique sociale et un acte de sagesse politique.

Zimmerli: Ich massé mir nach der grossen und eindrucksvollen Rede des Herrn Bundespräsidenten nicht an, Ihre Aufmerksamkeit mehr als wenige Minuten in Anspruch nehmen zu wollen. Aber es liegt mir doch daran, zu sagen, dass in den Kreisen, mit denen ich engere Fühlung habe, die vollständige Eliminierung der Invaliditätsversicherung aus dem Verfassungsartikel als Preisgabe der Invaliditätsversicherung überhaupt gedeutet würde, als eine Streichung der Invalidenversicherung aus dem gesetzgeberischen Programm des Bundes, auf dem diese Versicherung nun seit bald einem halben Jahrhundert gestanden hat. Der Verzicht würde meines Erachtens abstimmungspolitisch die Chancen der Vorlage nicht verbessern, dagegen würde er sicher-

lich eine wesentliche Verbesserung der Aussichten der konkurrierenden Initiative zur Folge haben. Die Preisgabe der Invaliditätsversicherung wäre vom Standpunkte der Freunde der Sozialversicherung taktisch verfehlt; sie wäre meines Erachtens auch sachlich nicht zu rechtfertigen.

Der Verzicht auf die Invaliditätsversicherung will wesentlich begründet werden durch den Hinweis auf die Erfahrungen, die in der Militärversicherung gemacht worden sind. Dabei wird übersehen, dass die eigentliche Schwierigkeit in der Militärversicherung nicht in der Feststellung des Tatbestandes der Invalidität besteht. Der Invaliditätsbegriff ist in der Militärversicherung kein anderer als bei der obligatorischen Unfallversicherung, bei der Versicherung des Personals der Bundesbahnen, in der Glarner Versicherung oder in der deutschen Invalidenversicherung.

Was bei der Militärversicherung, bei der es sich in der Regel um Krankheitsinvalidität handelt, Schwierigkeiten macht, das ist nicht die Feststellung der Invalidität, sondern es ist die Frage, ob die Krankheit die Invalidität verursacht hat, oder ob sie zwar im Militärdienst ausgebrochen ist, vorher aber latent schon bestanden hat.

Diese Frage des Kausalzusammenhanges, die in der Militärversicherung die Hauptschwierigkeit bildet, präsentiert sich in der allgemeinen Invaliditätsversicherung gar nicht, denn hier bedarf es lediglich der Feststellung des Tatbestandes der Invalidität. Dazu kommt ein anderes. Herr Landammann Blumer hat gestern schon darauf aufmerksam gemacht, dass der Invaliditätsbegriff an sich in der allgemeinen Invaliditätsversicherung wesentlich einfacher ist als bei der Militärversicherung. Er ist deshalb einfacher, weil es sich in der allgemeinen Invaliditätsversicherung um volle Invalidität handelt, im Gegensatz zur Militärversicherung, wo wir grundsätzlich eine von 100 bis zu 1% herunter abgestufte Invalidität und entsprechend abgestufte Renten haben.

Was der Militärversicherung und speziell der Rechtsprechung in der Militärversicherung zur Last gelegt wird, ist in erster Linie zurückzuführen auf das schlechte, an Unklarheiten und Widersprüchen reiche und längst revisionsbedürftige Militärversicherungsgesetz.

Nur mit grossem Vorbehalt kann meines Erachtens das Bedenken gehört werden, dass die Aufnahme der Invaliditätsversicherung in den Verfassungsartikel im Hinblick auf die Kosten der Militärversicherung abgelehnt werden müsse. Es ist ja richtig, dass diese Kosten seit dem Jahre 1913 stark zugenommen haben. Aber das ist gar nicht verwunderlich, wenn man bedenkt, dass die Höchstrente im Jahre 1913 1575 Fr. betrug, während sie im Jahre 1923 und heute 3150 Fr. beträgt, und wenn man weiter bedenkt, dass zwischen 1913 und 1923 die vierjährige Mobilisationszeit liegt und die Grippenperiode, welche der Militärversicherung eine ganz ausserordentliche Belastung gebracht hat. Man wird übrigens nicht fehlgehen in der Annahme, dass ohne eine gewisse Weitherzigkeit in der Praxis der Militärversicherung, dass wenn mit der früheren Praxis in der Militärversicherung nicht gebrochen worden wäre, die Militärverdrossenheit in unserem Lande ganz andere Dimensionen angenommen hätte, als es tatsächlich der Fall gewesen ist.

Noch ein Wort zu dem Bedenken, dass bei Einführung der Invaliditätsversicherung der Invalidenbestand infolge von Simulation und Aggravation stark zunehmen werde. Die Versuchung, zu simulieren und zu aggravieren, mag vorhanden sein in der Unfallversicherung, wo wir eine Höchstrente von 4200 Fr. haben, und bei der Militärversicherung, wo das Maximum der Rente 3150 Fr. beträgt. Aber sie ist kaum zu befürchten in einer Versicherung mit einer Rente von nur 400 Fr. im Jahre.

Unser verehrter Kollege Herr Landammann Blumer hat in der Expertenkommission gesagt und er hat gestern wiederholt, dass eigentlich die Invaliditätsversicherung wichtiger und notwendiger sei als die Altersversicherung, und Herr alt Bundesrat Forrer hat in der gleichen Expertenkommission erklärt: « Geschichtlich und sachlich im Vordergrund steht die Invalidenversicherung ». Wir werden uns damit abzufinden haben, dass die Invaliditätsversicherung aus organisatorischen und finanziellen Gründen zeitlich zurückgestellt werden muss. Aber es darf diese Invaliditätsversicherung nicht aus dem gesetzgeberischen Programm des Bundes verschwinden; sie soll vielmehr als gesetzgeberisches Postulat in der Bundesverfassung verankert werden.

M. Wulliamoz: Le problème de l'assurance-vieillesse, s'il a le mérite de l'ancienneté, ne se pose pas moins brusquement devant l'opinion publique. Il soulève dans nos milieux campagnards une certaine appréhension et est accueilli avec assez de fraîcheur. Ce n'est pas que nous méconnaissions les devoirs de la collectivité, mais il est nécessaire de dire que maintenant il a été fait beaucoup de choses en faveur de ceux qui ont la vie assombrie par les difficultés, si l'on songe aux efforts réunis de la collectivité au profit des vieillards, aux nombreux asiles qui ont été édifiés dans notre canton, en particulier les asiles qui accueillent au soir de la vie, ceux qui souffrent, qui se trouvent dans un état de misère.

Pensez également aux œuvres de l'assurance infantile, aux caisses de retraite populaires qui assurent à ceux qui ont cette prévoyance une rente assurée pour leurs vieux jours.

M. GrosPierre, dans son discours, a souligné le fait que le problème de l'assurance vieillesse, envisagé comme un cygne se prélassant sur les eaux tranquilles, s'était tout à coup transformé par les soins d'une fée ténébreuse en un mauvais canard qui avait du plomb dans l'aile. Si l'on a constaté de l'hésitation et des divergences, c'est que précisément la situation financière du pays nous invite à une extrême prudence.

Tout à l'heure M. le conseiller fédéral Musy a donné l'exposé très complet des charges qui nous incombent, du fardeau des dettes qui pèsent encore sur la Confédération. Si avant la guerre elles ne dépassaient guère une centaine de millions, nous voyons qu'aujourd'hui un milliard et demi forment la charge énorme qui pèse sur les contribuables. Si les agriculteurs songent tout spécialement à ce fardeau si lourd, c'est qu'ils se rendent bien compte que la génération actuelle supporte une partie de ce fardeau, mais que les générations à venir n'en seront pas exemptes non plus. Si l'industrie ou le commerce peuvent changer, comme on le dit quelquefois, leur fusil d'épaule, aller chercher sous d'autres cieux des

occasions de travail, la classe paysanne, elle, au contraire, est rivée au sol et doit fournir largement sa part de responsabilités dans notre restauration financière. Pensez aux formidables dépenses qui se sont accrues dans l'espace de quelques années. Songez par exemple que dans le canton de Vaud en 1865 le budget ne dépassait guère 2 millions et demi et qu'il a gravité autour de 40 millions dans ces années dernières. Cela montre, n'est-il pas vrai, la progression formidable et continue des dépenses sans que pour cela la matière imposable qui certainement a augmenté de valeur, ait augmenté de proportion. Les efforts des cantons en vue d'assainir leur situation financière ont nécessité la révision des lois fiscales qui imposent toujours plus lourdement les contribuables, et dans le canton de Vaud par exemple la révision des taxes vénales a amené une plus-value au fisc d'impôts considérables prélevés sur un chiffre de matière imposable augmenté de 300 millions. Les communes à leur tour ont dû souscrire à des charges énormes pour équilibrer le budget de l'instruction publique. N'oubliez pas qu'en 1916 ou 1917 les traitements des instituteurs par exemple ne dépassaient pas 1600 fr., et que maintenant le départ est à 4000 fr. Et c'est à ce moment même qu'on va charger le char de l'Etat qui péniblement a traversé cette période difficile, d'un fardeau de 100 millions. Aujourd'hui, il est facile de donner libre cours à ces sentiments généraux, d'envisager la réalisation prochaine des assurances. Mais demain, c'est le sapin du trône lorsqu'il faudra venir devant le peuple et lui demander de souscrire à de nouvelles charges.

Je suis entièrement de l'avis que les primes qu'on envisage à 30 ou 40 fr. forment une contribution trop lourde pour bon nombre de petits agriculteurs habitant nos villages et qu'il est nécessaire de revoir ces taux-là, sinon toute notre propagande aboutira certainement à un échec.

Au reste, les assurances obligatoires portent en elles un germe de critique. Dans le canton de Vaud, tant que l'assurance infantile est restée volontaire, on n'en a dit que du bien; le jour où 25,000 enfants ont été assurés et où le Conseil d'Etat avait le droit de la décréter obligatoire, à partir de ce moment les critiques se sont fait jour, à tel point qu'une proposition a été faite au Grand Conseil, sans succès d'ailleurs, de la rendre de nouveau volontaire. Il me semble donc qu'il nous faut aller par étapes dans ce domaine et observer la plus grande prudence. Si l'assurance répond aux sentiments d'un grand nombre de nos concitoyens, il faut envisager également quelques-uns des déficits et des mauvais côtés et ne pas oublier que par une assurance obligatoire en faveur de la vieillesse, nous pouvons affaiblir dans une certaine mesure les sentiments de responsabilité des enfants vis-à-vis de leurs vieux parents. Je suis prêt à reconnaître que la vie de famille est plus aisée à maintenir à la campagne où les vieux parents ont encore la possibilité de rendre des services, plutôt que dans les villes où ils constituent quelquefois un fardeau pour ceux qui portent le poids du jour. Mais est-ce que nous envisageons la situation familiale à tel point qu'il faille considérer la vieillesse comme étant à la charge de la collectivité? Est-ce qu'un autre impérieux devoir n'est pas au contraire de maintenir les traditions de famille et de respect pour les vieux parents en hon-

neur dans notre patrie suisse? Je crois, Messieurs, qu'il eût mieux valu commencer par décréter l'obligation pour certaines catégories de la population et ne pas nous borner à l'assurance vieillesse obligatoire en général. Nous savons par exemple que d'autres pays ont fait une œuvre utile, profitable, sans recourir à l'obligation générale. La Belgique par exemple accorde des subsides allant jusqu'au 60% des versements des assurés. C'est l'encouragement à l'épargne. Nos caisses de retraite populaires dans le canton de Vaud remplissent également ce même but en ce sens que dans la mesure où l'intéressé fait un effort, l'Etat le soutient et lorsque les versements des affiliés à la caisse de retraite populaire sont de 6 fr. par an, l'Etat en fait autant. S'ils arrivent à 12 fr. l'Etat alloue une subvention jusqu'à 8 fr. etc. La loi française à son tour stipule que seuls les gains au-dessous de 5000 fr. seront astreints à l'assurance obligatoire pour la vieillesse.

Il ne faut pas oublier non plus qu'un des devoirs de la société actuelle, en présence de tous les déficits que l'on rencontre dans certaines couches de la population, consiste à travailler à une rééducation. Cette œuvre de rééducation est plus nécessaire et même plus impérieusement nécessaire que l'octroi d'une rente de 400 fr. répartie à tous les citoyens. Nous connaissons des familles dont les membres tombent régulièrement à la charge de l'assistance publique depuis plusieurs générations. C'est là, dans ces taudis, dans ces logements insalubres qu'il faudrait apporter un peu de lumière. Combien souvent abritent-ils en somme ces désespoirs, ces chutes morales, ces vices prouvant une absence d'éducation et aussi un manque de confiance en Dieu! Il faudrait pouvoir arracher au moins la jeune génération à ces facteurs de régression morale, physique, religieuse qui la guettent, comme le cobra fascine l'antilope, et montrer à ceux qui pâtissent d'une hérédité fâcheuse qu'il y a un moyen de sortir des tentacules de la pieuvre dégradante.

Par ce moyen nous fortifierons la volonté et ranimerons le désir de ne pas compter uniquement sur la collectivité, mais de s'efforcer d'être aussi soi-même l'artisan d'une vieillesse moins tourmentée.

Cette tâche sera nôtre et celle de nos descendants. Il est normal que nous ne puissions pas tout réaliser en un jour, car que serait la vie si nous n'étions stimulés par la tâche à accomplir?

Nous nous opposerons en tout état de cause à ce qu'on accouple les trois assurances, assurances-vieillesse, survivants et invalidité, car comme l'a très bien fait remarquer M. le conseiller national Jenny, l'assurance-invalidité peut très bien se joindre à l'effort que font les caisses-maladie et par ce moyen-là nous pourrions mieux que par une assurance générale surveiller les bénéficiaires.

Ce m'est un devoir de répondre à M. le conseiller national Reinhard qui a fait allusion à la nécessité de souscrire à l'impôt sur la masse successorale. C'est avec la dernière énergie que nous nous opposerons à cette initiative, car il n'est pas nécessaire de rappeler ici que cette source de revenus doit être réservée aux cantons et que la perception d'un tel impôt sur le terrain fédéral, porterait un nouveau préjudice aux agriculteurs. Comparez, Messieurs, la situation des agriculteurs à celle qui existe dans les carrières libérales où les enfants sont appelés à

faire des études spéciales auxquelles la famille consacre des sommes importantes. Sur ces sommes aucun impôt successoral ne sera payé. Au contraire dans la famille de l'agriculteur tous les efforts sont concentrés en vue d'apporter quelques améliorations au domaine. C'est par le travail non seulement de l'agriculteur, mais aussi de celui de ses enfants que le domaine familial est amélioré et le jour où les jeunes sont appelés à prendre des responsabilités et à succéder à leurs parents, ils doivent payer pour une fortune qu'ils ont contribué largement à consolider.

Je dis que l'impôt sur les masses successorales aboutirait à un désarroi que nous voulons à tout prix éviter.

En terminant, je veux vous dire que dans ce domaine de la réalisation des assurances nous devons marcher, me semble-t-il, avec une extrême prudence et que nous serons du côté des opposants tant que nous n'aurons pas la certitude que les primes à payer seront abaissées.

On a fait allusion aujourd'hui et ces jours derniers à la nécessité d'une revision du régime des alcools et tout à l'heure M. le conseiller fédéral Musy nous a dit que celle-ci devait se faire avec la collaboration des agriculteurs et que s'ils la refusaient elle se ferait malgré eux. Je crois qu'il est nécessaire de dire ici également que les hommes de confiance de l'agriculture ont fait tout leur possible en vue de convaincre nos mandants, nos paysans, d'accepter cette revision du régime des alcools. Si nous n'avons pas réussi dans une mesure plus heureuse, nous ne pouvons pas nous-mêmes en porter les responsabilités.

Si nous voulons réaliser les assurances sociales, allons par étapes et sans surtout faire un saut dans l'inconnu; n'oublions jamais quelles sont les charges énormes qui pèsent encore sur notre génération.

Antrag Micheli

vom 25. März 1925.

Art. 34 quater, Abs. 3:

... beigezogen werden. Die obligatorisch Versicherten sind in der Wahl des Versicherers frei. Sie können ihren Verpflichtungen durch den Anschluss an eine vom Bundesrat anerkannte Kasse genügen.

Amendement Micheli

du 25 mars 1925.

Art. 34 quater, al. 3:

... ou privées. Les assurés obligés ont le libre choix de leur assureur. Ils peuvent satisfaire à leur obligation en s'affiliant à une caisse reconnue par le Conseil fédéral.

M. Micheli: Je m'excuse de n'avoir pas pu prendre la parole plus tôt, ayant dû m'absenter du pays pour une affaire concernant la Croix-Rouge internationale.

Je voudrais très brièvement vous parler de l'amendement que j'ai présenté et que M. de Meuron a bien voulu défendre hier soir.

Cet amendement a pour but d'introduire un régime qui, pour nous libéraux, corrige dans une certaine mesure le système de l'assurance obligatoire auquel nous avons eu de la peine à nous résoudre. Je me souviens qu'il y a une vingtaine d'années, dans les discussions qui avaient lieu non seulement

en Suisse mais dans le monde entier, dans ces congrès qui traitaient des assurances sociales et où l'on entendait M. Bödiker, le grand chef du mouvement des assurances d'Etat en Allemagne, M. Yves Guyot pour la France, M. Luzzatti pour l'Italie, d'autres pour l'Angleterre, etc., il y avait à ce moment-là entre l'école étatiste et l'école libérale des luttes très vives qui tournaient autour de la question de l'obligation. Les uns étaient en faveur de l'assurance obligatoire — c'était surtout l'assurance-accidents que l'on étudiait alors — les autres étaient partisans de l'assurance libre. Les libéraux suisses étaient de ceux-là.

Quant à nous en Suisse, nous avons fait des expériences très intéressantes dans le domaine de l'assurance libre. Les meilleures lois que nous ayons dans le domaine de l'assurance sont celles qui s'inspirent des principes libéraux, l'assurance-maladie et l'assurance-chômage. Pour l'assurance-accidents on a malheureusement appliqué le système étatiste du monopole d'Etat, mais pour l'assurance-maladie on a adopté le système des subventions aux caisses-maladie libres qui a donné d'excellents résultats. En 1911 le nombre des assurés contre la maladie était de 400,000; il a aujourd'hui dépassé le million; le problème de la maladie a été à peu près résolu par l'assurance libre.

Pour l'assurance-vieillesse et survivants, la question est plus compliquée. En raison de la transformation qui s'est produite dans les idées, M. de Meuron vous a dit que notre groupe libéral ne fait plus d'opposition de principe à l'assurance obligatoire. En revanche, ce à quoi nous sommes opposés — et je ne parle pas seulement de notre petit groupe, mais de tous ceux qui s'inspirent de principes libéraux — c'est à la création d'un établissement d'Etat comme celui qui existe à Lucerne. Pas de nouveau Lucerne, voilà le mot d'ordre de tous les libéraux. Nous ne voulons pas d'une assurance centralisée, pas plus pour l'assurance-vieillesse et survivants que pour l'invalidité. Je vous demande donc, tout en gardant le principe de l'assurance obligatoire auquel nous nous rallions provisoirement, d'accepter mon amendement qui peut se résumer en ces mots bien connus de ceux qui s'occupent des questions d'assurance: « le libre choix de l'assureur ». Certaines catégories seront obligées de s'assurer, mais pourront choisir librement leur assureur. On dit que ce principe est plus difficile à réaliser dans l'assurance-vieillesse et survivants — dont je m'occupe uniquement ici, car je n'admets pas non plus l'introduction de l'assurance-invalidité. Il y a certaines objections, dit-on, qui deviendront particulièrement fortes si nous adoptons le système de la répartition et non pas celui de la capitalisation. L'heure est trop avancée pour que j'entre dans des explications techniques, mais je crois que si on le veut bien — le tout est de le vouloir — nous pouvons, même avec le système de la répartition, admettre le libre choix de l'assureur.

C'est une question, dit-on encore, qu'il n'est pas nécessaire de trancher dans l'article constitutionnel et qui pourrait être renvoyée au moment où nous discuterons la loi. Je ne pense pas que cette question doive être renvoyée à la loi. J'estime au contraire qu'elle a sa place dans l'article constitutionnel; elle est très importante aux yeux des libéraux et de tous ceux qui s'inspirent des idées libérales. Le texte constitutionnel prévoit l'obligation de l'assu-

rance. Il est bon qu'il prévoie aussi la liberté du choix de l'assureur.

Il va sans dire que nous n'entendons pas que chacun puisse s'assurer auprès de n'importe quelle société; nous connaissons tous le système des caisses reconnues, qui existe déjà pour l'assurance-maladie et pour l'assurance-chômage. Il est naturel que l'office des assurances sociales soit appelé à se prononcer sur les caisses qui pourront être autorisées à pratiquer valablement cette assurance et à permettre aux assurés obligés de satisfaire auprès d'elles à leur obligation. Par conséquent, je fais cette réserve qu'ils peuvent satisfaire à leur obligation, en s'affiliant à une caisse reconnue par le Conseil fédéral.

Je tiens à cette occasion à rendre hommage, comme je l'ai déjà fait à plusieurs reprises, à la façon dont l'Office fédéral des assurances sociales a toujours travaillé, en ce qui concerne l'assurance-maladie, pour laquelle il est en fonction depuis une douzaine d'années, soit sous la direction du prédécesseur du titulaire actuel, M. le ministre Rüfenacht, actuellement à Berlin, soit sous la direction du directeur actuel M. le D^r Giorgio, l'office fédéral des assurances sociales a travaillé avec un esprit scientifique, objectif et technique, en tenant le plus grand compte des objections présentées par les caisses-maladie. Il a été pour toutes ces caisses un guide et un conseiller extrêmement apprécié, même pour celles qui sont le plus jalouses de leur autonomie et désirent le plus maintenir le principe de l'assurance libre.

Je me représente la chose de la même façon pour l'assurance-vieillesse, une fois l'obligation reconnue pour les catégories pour lesquelles le législateur futur croira devoir le proclamer, ceux qui seront obligés de s'assurer pourront s'affilier à une des caisses reconnues dans les conditions fixées par la loi. C'est ce que je demande d'inscrire dans l'article constitutionnel. Ce n'est nullement une complication. Au contraire c'est une amélioration et une garantie de succès. En votant cet amendement, vous désarmeriez beaucoup d'adversaires de l'article constitutionnel. Il y a encore, prenez-y garde, beaucoup d'adversaires de l'assurance d'Etat et de l'assurance obligatoire. Eh bien, en introduisant ce principe libéral du libre choix de l'assureur, nous contribuerions à mettre sur pied un article que, pour ma part, j'appelle de tous mes vœux, pourvu qu'il se tienne dans les limites que mon collègue M. de Meuron a indiquées hier soir et pourvu que vous fassiez entrer dans la Constitution le système libéral du libre choix de l'assureur.

C'est pourquoi je me permets de vous recommander l'adoption de mon amendement.

Baumberger: Wenn ich einen Leitartikel schreiben müsste, und ich habe deren viele in meinem Leben geschrieben, über die Eindrücke, die mir die bisherige Debatte erweckt hat, würde ich ihn betiteln: « Bitte etwas mehr Freude, meine Herren! » Wenn man nämlich ein so grosses Werk unternemen und glücklich zu Ende führen will, dann muss man, möchte ich sagen, sich mit einer gewissen Schaffensfreude an die Arbeit machen und nicht mit allerlei kritischen Bemerkungen. Das kommt dann nachher noch ganz von selber. (Heiterkeit.)

Nun möchte ich eigentlich keine Rede halten; ich möchte nur einige Konstatierungen machen.

Ich habe mit Interesse im wirklich ausgezeichneten Votum des Herrn Kollegen Dr. Meyer gestern gehört, wie er eine ganz leise Kritik an den beiden Kommissionsberichterstatern ausübte, indem er bemerkte, es sei in ihren Referaten nur ihr persönlicher Eindruck oder ihre persönliche Auffassung zur Geltung gekommen, weniger diejenige der Mehrheit der Kommission. Ich stimme mit Herrn Dr. Meyer nicht in allen Dingen überein (Heiterkeit), aber hier doch ein wenig. Was meinen verehrten Freund Perrier anbetrifft, muss ich sagen, dass in seinem Votum auch der Standpunkt seiner Partei, der konservativen Volkspartei der Schweiz, und seiner Fraktion, der katholisch-konservativen Fraktion, sehr mässig zum Ausdruck gekommen ist. (Zustimmung.) Denn — ich sage das mit einem gewissen Stolz — die konservative Volkspartei der Schweiz war eine der ersten, die die Alters- und Invalidenversicherung in ihr Programm aufnahm und seither immer mit Ueberzeugung dieses Postulat vertreten hat. Seit das Postulat parlamentarisch geworden ist, war auch die katholisch-konservative Fraktion immer dabei mit Ueberzeugung und Wärme und Freude. Das sei konstatiert.

Zweitens, die Frage, ob die Invalidenversicherung in den Artikel aufgenommen werden soll oder nicht. Ich glaube, in diesem Punkte waltet etwas zuviel Eifer. Die Sachen werden sich ja von selber machen. Zunächst eine Bemerkung über die Entwicklung der Frage. Als im Oktober 1890 das Schweizervolk mit 284,000 gegen 92,000 Stimmen den Kranken- und Unfallversicherungsartikel angenommen hatte, da herrschte eine Freude, und es durfte auch Freude herrschen bei jenem Verfassungsartikel, obwohl, um ein Wort, das nun wahrscheinlich zu einem geflügelten werden wird, des Herrn Bundesrat Schulthess zu wiederholen, jener Verfassungsartikel mehr dekorativ als «realisatristisch» war. Es kämpften damals Schulter an Schulter mit Begeisterung Sozialisten, Freisinnige und Konservative. Es war noch Freude bei der Sache. Nach jener Abstimmung hiess es bereits: Nun ist der erste Schritt getan und die Grundlage gelegt, jetzt soll auch nach und nach die Krönung der ganzen Sozialversicherung kommen, die Alters- und Invalidenversicherung. So hiess es nach 1890 in der öffentlichen Meinung, bei Arbeitern und bei Bauern, bei Freisinnigen und bei Konservativen. Bei allen diesen waren jahrelang Alters- und Invalidenversicherung ich möchte sagen Zwillingsbegriffe, unzertrennbar von einander.

Vielleicht ein Jahrzehnt oder noch etwas später tauchte dann der Gedanke der Hinterbliebenenversicherung auf. Ich selber war vielleicht keiner der letzten, der diesen Gedanken kräftig in seinem Blatte lancierte, aber damals überall auf Ablehnung stiess mit der Begründung: Das geht unmöglich; die Hinterbliebenenversicherung können wir nicht auch noch gleichzeitig mit den beiden andern Versicherungen aufnehmen!

Und dann kam nach und nach das nähere Studium der Sache und man entdeckte nun auf einmal, dass die Hinterbliebenenversicherung viel mehr im Zwillingsverhältnis zur Altersversicherung steht als die Invalidenversicherung, die, wie Herr Bundesrat Schulthess gestern sehr richtig gesagt hat, etwas für sich ist. Je mehr sich diese Ansicht Bahn brach, desto mehr änderte sich das Bild, indem nun ganz richtig Alters- und Hinterbliebenenversicherung ins

Zwillingsverhältnis gerückt und die Invalidenversicherung als Sache für sich betrachtet wurde. Es lässt sich nun absolut nicht leugnen, dass dies versicherungstechnisch der richtige Standpunkt ist. Aber ebenso wenig lässt sich leugnen, dass im Volksbegriff Alters- und Invalidenversicherung in diesem Zwillingsverhältnis stehen. Und wiederum lässt sich nicht leugnen, dass diesen Volksbegriff nicht das Volk selbst geschaffen hat, sondern der damalige Bundesrat, die damalige Bundesversammlung und die Presse sozusagen aller Parteien.

Nun stehen wir vor der Frage: Soll die Invalidenversicherung in den Verfassungsartikel hinein oder nicht? Versicherungstechnisch sage ich unbedingt, der Bundesrat hat recht. Aber in solchen Fragen muss man doch auch noch einen andern Blick besitzen als denjenigen des reinen Versicherungstechnikers. Da sage ich mir, dass eigentlich der Bund selber die öffentliche Meinung so herangezogen hat, dass sie nun die Alters- und Invalidenversicherung als unzertrennbar betrachtet. Wir werden darum auch begreifen müssen, dass die Arbeiterschaft und die kleine Angestelltenschaft die Invalidenversicherung für ebenso wichtig hält wie die Altersversicherung.

Herr Kollega Jenny hat gestern wunderschön von der Altersversicherung und von ihrem Werte für die Bauernsamen gesprochen. Ich unterschreibe jeden Satz, den er hierüber gesagt hat. Aber das Verhältnis ist doch beim Arbeiter etwas anders. Das liebe Bild, das uns Herr Kollega Jenny vom 65jährigen landwirtschaftlichen Rentenbezüger entworfen hat, der dann noch im Stall, auf der Weide und im Felde jahrelang tätig ist, das verändert sich beim Arbeiter, für den es eben keinen Stall gibt, wo er tätig sein kann, für den es keine Weide gibt, wo er Vieh-hüten kann, für den es kein Obst aufzulesen gibt usw. Der Arbeiter, der mit 65 Jahren Rentenbezüger ist, hört eben auf, Arbeiter im Sinne des Broterwerbes zu sein. Dieses Verhältnis, zurückgegriffen auf die Invalidität, müssen wir stark berücksichtigen.

Wenn Sie nur ein wenig Volkspsychologie treiben, so werden Sie sagen müssen: Es ist wahrhaftig zu verstehen, wenn das Arbeitertum und das kleine Angestelltentum erklären: Man hat uns seit 1895 oder spätestens seit 1900 immer die Alters- und Invaliditätsversicherung versprochen, und jetzt auf einmal fährt man mit der Invaliditätsversicherung auf die Seite! So etwas würde man dort nicht verstehen. Wenn man nun auf der einen Seite sagt, die bäuerlichen Kreise seien vorläufig gegen die Invalidenversicherung, so haben wir auf der andern Seite die ebenso zahlreichen Arbeiter, die uns sagen: Wir erblicken darin für uns gerade die Perle! — En parenthèse bemerkt, fürchte ich, dass auch die Altersversicherung in bäuerlichen Kreisen noch viele Gegner finden wird, und dass wir da noch nicht gedeckt sind. Vergessen wir das nicht!

Wenn ich die ganze Sachlage überblicke, so muss ich sagen, liegt kein Anlass für unsern Rat vor, hinter den Ständerat zurückzukrebsen. Man hat sonst den Nationalrat immer für sozial-fortschrittlicher betrachtet als den Ständerat — ich will nicht sagen mit Recht. Nun haben wir aber vom Ständerat bereits den Beschluss: Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, und da würde es sich doch merkwürdig ausnehmen, wenn wir hinter den Ständerat zurückgehen würden. Ich könnte diesen pas en ar-

rière nicht mitmachen, sondern möchte lieber hier im Verhältnis des Zweispanners zum Ständerat mich befinden.

Und nun drittens die Initiative Rothenberger. Ich habe hier eine freudige Ueberraschung erlebt. An der Konferenz in Zürich, die vor einigen Wochen stattfand, erklärte der Vertreter der sozialdemokratischen Partei im Namen seiner Partei die Unterstützung der Initiative und die energische Mitwirkung zur Annahme. Aus dem gestrigen Votum des Herrn Klöti konnte ich aber mit Genugtuung entnehmen, dass die Dinge noch nicht so weit sind, denn Herr Klöti liess durchblicken, dass unter Umständen seine Partei dafür zu haben wäre, die Initiative Rothenberger fahren zu lassen. Da sagte ich mir, Gott sei Dank, also haben sie sich noch nicht so gebunden, wie es damals an der Konferenz in Zürich der Fall zu sein schien, und jener Vertreter der sozialdemokratischen Partei hat in Zürich offenbar den Mund etwas zu voll genommen, als er seine Erklärung auf Anschluss der Partei für die Bewegung zur Annahme der Initiative Rothenberger abgab. Weil die Dinge aber nicht definitiv sind, so ersuche ich die sozialdemokratische Fraktion und die sozialdemokratische Partei dringend, der Initiative Rothenberger ihre Mitwirkung zu versagen. Ich bleibe auf dem Standpunkt, den ich in jener Zürcher Konferenz eingenommen habe. Die Annahme der Initiative Rothenberger würde eine Verschiebung der Ausführung der Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung ad calendas graecas bedeuten, denn was die Initiative Rothenberger als Artikel für die Versicherung enthält, ist eigentlich gar nichts anderes als der Grundgedanke. Alles müsste noch gelöst werden und wir hätten wieder genau dasselbe, was wir früher beim Kranken- und Unfallversicherungsartikel hatten, wo, ich erinnere daran, es 22 Jahre ging, vom Jahre 1890 bis 1912, bis wir die Ausführung besaßen. Das sollte sich nicht noch einmal wiederholen.

Wenn die Initiative Rothenberger nicht angenommen, sondern mit ansehnlicher Minderheit verworfen wird, dann ist wieder der Versicherung ein schlechter Dienst erwiesen. Wer wird die Initiative Rothenberger annehmen? Die grundsätzlichen Gegner der Versicherung, alle jene, die die Versicherung sabotieren wollen, weil sie ganz genau wissen, so kommen sie am besten zum Ziele. Wenn dann noch unsere verehrten Kollegen von der sozialdemokratischen Partei mitmachen, dann ist ja der Zweispänner wunderbar schön. In Zürich war es sehr interessant zu beobachten, was an Argumenten für die Initiative Rothenberger vorgebracht wurde: 1. Man müsse denen in Bern nun einmal den Meister zeigen, nachdem sie die Sache so verschleppt hatten, und 2. mit der Initiative Rothenberger wälze man die Finanzierung der Versicherung auf den Besitz ab, während der Artikel der nationalrätlichen Kommission diese Ueberwälzung auf die indirekten Steuern, die breiten Massen bedeute. Was die Ohrfeige an Bern angeht, so glaube ich, wird man sie im Bundespalais nicht stark als Ohrfeige empfinden; und ich weiss auch nicht, ob Sie es als Ohrfeige empfinden würden. Dagegen ist sicher, der Schlag würde dann die Versicherung als solche getroffen haben. Nachher hätten wir ja doch einen Verfassungsartikel anzunehmen und auch dieser Verfassungsartikel hätte die Unterstützung auch der sozialdemokratischen Partei sehr nötig. Aber sie

würde als Geschlagene bei der Initiative Rothenberger ein geschwächter Bundesgenosse sein. Darüber werden Sie sich keiner Täuschung hingeben: die Initiative Rothenberger wird verworfen werden. Wenn ich Ihnen auch zugeben will, dass sie recht viele Stimmen machen wird, so wird doch keine Mehrheit der Stimmen und eine Mehrheit der Stände erst recht nicht zustande kommen. Darum sollte die sozialdemokratische Partei ihre Kräfte aufsparen, um den Verfassungsartikel durchzubringen. Wir werden noch Mühe genug haben, sowohl bei den Ständen als beim Volke.

Viertens glaube ich, sollten wir uns mehr des parlamentarischen Bodens erinnern, auf dem die Angelegenheit zurzeit steht. Im Grunde genommen sind wir bei einer Differenzenbegleichung mit dem Ständerat. Was trennt uns noch von ihm? Wenn wir die Invalidenversicherung mit aufnehmen, sind wir hierin mit dem Ständerat einig. Ferner trennt uns die Frage des Tabakertrages. Der Ständerat will den gesamten Ertrag aus dem Tabak für die Versicherung verwenden. Das will aber die Kommissionsmehrheit nach ihren letzten Beschlüssen endlich auch und ich denke, Sie werden damit einverstanden sein. Also auch hier keine Differenz mehr. Weiter wäre noch der kleine Punkt, ob dieser Tabakertrag schon für 1925 oder erst für 1926 eingestellt werden soll. Aus budgetären Gründen könnten wir uns mit 1926 einverstanden erklären, damit das Budget von 1925 nicht alteriert werden muss.

Freilich kommt noch der Antrag der Minderheit mit der Erbschaftssteuer in Form eines Bundesbeschlusses. Da zweifle ich schon aus formellen Gründen daran, ob wir diesen Beschluss hier einfach in dieser Weise erledigen könnten, quasi als Differenzengeschäft mit dem Ständerat. Diese Sache müsste vielmehr an den Bundesrat zurückgewiesen werden.

Und nun noch der Heranzug des Besitzes. Wenn man den Besitz heranziehen will, liesse sich ein anderer Weg denken. Meines Erachtens läuft die Kriegssteuer noch durch drei Perioden und wird dann ihre Aufgabe erfüllt haben. Es fragt sich, ob man nicht noch eine oder zwei solche Steuern für soziale Zwecke erheben könnte. Das wäre kein grosses Unglück. Und ich würde eine solche Motion, wenn ich dann noch am Leben bin und in diesem Rate weile, ohne weiteres unterzeichnen, wenn sie annehmbar formuliert und im gegebenen Moment eingereicht würde. Denn ich sage mir, es wäre nur gerecht, dass vielleicht noch zwei Quoten für soziale Zwecke erhoben werden. Soziale Zwecke heisst: Ausbau dieses Versicherungswerkes. Geben Sie sich keinen Täuschungen hin, wir müssen auf eine tiefere Prämie kommen als 30 Fr. Da teile ich absolut den Standpunkt der verschiedenen Vordredner. Wenn wir aber auf eine tiefere Prämie kommen wollen, dann müssen wir die Mittel haben. Es gilt aber nicht bloss den Ausbau der Sozialversicherung. Denken wir daran, dass ein ebenso brennendes Problem in der Schweiz die Frage des Wohnungsbaues ist. Wenn man später eine Motion im angedeuteten Sinne stellte, muss man auch eine gewisse Umbildung der jetzigen Kriegssteuer in Kauf nehmen. In absolut gleichen Formen wird es nicht gehen. Der Besitz wird nach meiner Ansicht sich ob einer solchen Motion gar nicht unglücklich fühlen, denn man rechnet doch bereits damit, dass die Kriegssteuer doch noch ein oder zweimal über die vorausgesehene Periode erhoben werden wird. Man wird ganz zufrieden sein,

wenn man dort die Garantie bekommt, dass das nicht öfters als ein oder zweimal der Fall sein wird.

Ich sagte, es bedürfe aller Anstrengungen, um den Verfassungsartikel, wie er aus unsern Beratungen hervorgehen wird, beim Volke und den Ständen durchzubringen. Ich möchte hier an die Mitwirkung aller, denen die Sozialversicherung wirklich am Herzen liegt, appellieren, sich gemeinsam dafür einzusetzen, dass wir dieses so wichtige soziale Postulat durchbringen. Wenn wir dann mit diesem Werke — die Abstimmung wird ja wahrscheinlich im November oder im Dezember kommen — einen Sieg errungen haben, dann wird es wieder ein Freudentag für uns alle sein und die giftige Wolke des Pessimismus, die immer mehr auf unserem öffentlichen Leben zu lasten scheint, wird wieder weichen und das wäre mir eine der grössten Freuden in meinen alten Tagen. (Beifall.)

Eugster-Züst: «Das Interesse des Volkes an der Sozialversicherung ist kein besonders grosses», so hörte man gestern sagen. Wenn es richtig ist, dass der Nationalrat ein Spiegelbild des Volkes sei, so ist diese Auffassung, als ob das Interesse ein geringes wäre, doch sicher nicht richtig, sonst hätte sich nicht eine so grosse Zahl von 39 Rednern zum Worte gemeldet.

Die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung ist ein Postulat aller Parteien, seit 1904 der sozialdemokratischen Partei, seit 1905 der demokratischen Partei, seit 1918 der jungfreisinnigen Partei und seit 1918 (im Dezember) auch der konservativen Partei. Und daraus ist zu schliessen, dass wenigstens das Interesse, wenn nicht an der Sozialversicherung, so doch an dem Wettlauf nach der Sozialversicherung, vielleicht auch ein wenig nach der Gunst des Volkes, ein deutlich erkennbares ist.

Wenn man gestern und vorgestern die Reden, die in diesem Saale gehalten wurden, aufmerksam anhörte, so musste man sich fragen: Ist es wirklich so, lauter Freunde der Sozialversicherung? Herrn Bundesrat Schulthess glauben wirs. Denn unter ihm ist die Botschaft des Bundesrates von 1919 entstanden, eine Fundgrube für die wahren Freunde des Versicherungswerkes. Herrn Bundespräsident Musy wollen wirs auch glauben, dass er ein Freund der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung ist, denn er hat uns dessen in der Kommission immer und immer wieder versichert.

Aber nicht allein darauf kommt es an, wer ein Freund ist der Versicherung, sondern darauf: Wer soll zahlen. Und es war eben doch ein wenig auffallend, wie auf einmal Bewegung in die Sache kam. Innert kürzester Frist die Abstimmung über die Initiative Rothenberger, dann die Aufnahme der Invalidenversicherung, gegen die man sich noch im Februar gesträubt hat, und endlich die ganze fiskalische Belastung des Tabaks in dem Antrage der Kommissionmehrheit. Herr Dr. Meyer wird entschuldigen, wenn es eben doch viele Leute gibt, die denken und fragen: Wer soll denn zahlen? Bei den Wahlen schätzt der eine die Zahlen sehr, und nach den Wahlen schätzt der andere das Zahlen mehr.

Ja, das Zahlen, das ist der sogenannte springende Punkt bei der sogenannten Deckung der Kosten. Keck und kühn klang es aus der Botschaft von 1919 heraus: Tabak, und zwar Erzeugung, Einfuhr und Verkauf, Besteuerung des Tabakes, der Tabakfabrikate und des Bieres, finanzielle Belastung von Genuss-

mitteln, Nachlass-, Erbschafts- und Schenkungssteuer, und zwar alle Einnahmen des Bundes aus diesen Finanzquellen.

Und heute? Parturiunt montes et nascitur ridiculus mus, die Berge kreissten und geboren wird eine, sagen wir, niedliche Maus. Der Niedergang, Abstieg und Abbau des Projektes bot doch ein klägliches Schauspiel, das lässt sich gar nicht bestreiten. Eine Quelle nach der anderen versiegt. Nur der Tabak ist geblieben, zuerst schüchtern mit 10 Millionen, dann mit 15 Millionen und endlich die ganze fiskalische Belastung nach dem Antrage der Mehrheit. Und neben dem Tabak die Einnahmen aus der fiskalischen Belastung der gebrannten Wasser als ein Wechsel auf die Zukunft, trotz der Mahnung des verehrten Herrn Kollegen Blumer, eine Einnahme aus dem Unglück des Volkes, die besser ganz verschwinden würde. Zuerst die Verkoppelung, von der heute sozusagen nichts mehr übrig geblieben ist, und von den «neuen» Finanzquellen («neuen» in Anführungszeichen), die Einnahmen aus der fiskalischen Belastung des Tabakes, d. h. keine neue Einnahmequelle, denn der Tabakzoll wird schon erhoben, allerdings ohne Gesetz und ohne Befragung des Volkes.

Und damit glaubt man vor das Volk treten zu können. Der einfache Mann aus dem Volke hat ein feines Empfinden für das Zahlen. Er weiss es wohl einzuschätzen, wohin das Geld geht, und wenn etwa die Sozialversicherung bezahlt werden muss, woher das Geld kommt, ob aus seiner eigenen Tasche oder aus einer andern. Und da wird er sich sagen müssen: Der Bundesrat und die eidgenössischen Räte sind sehr für die Versicherung eingenommen, aber es scheint fast, als ob sie das Zahlen mir überlassen wollten; es gibt doch in den Räten wohlhabende Herren, sollte nicht von ihnen auch etwas direkt geleistet werden können?

Die Herren Dr. Meyer und Dr. Brügger haben mit allem Nachdruck darauf hingewiesen, dass der Besitz nicht belastet werden dürfe. Man hat sich auf die Konferenz der Finanzdirektoren berufen, um die eidgenössische Erbschaftssteuer und die Kontingente zu bekämpfen, obwohl man so ziemlich zum voraus wusste, dass die Finanzdirektoren die Rolle der Bremser spielen werden. Man hat das Schlagwort erfunden: Die direkten Steuern den Kantonen, die indirekten Steuern dem Bunde. Und obwohl so etwas nirgends geschrieben steht, in der Verfassung schon gar nicht, so hält man daran fest mit der ganzen Zähigkeit, die dem Föderalismus und einem ausgeprägten Erwerbssinn eigen ist.

In bürgerlichen Kreisen ist man in dieser Frage ziemlich einig. Aber so war die Situation nicht, als der Bundesrat seine Botschaft vom Jahre 1919 erliess. Da tönte es ganz anders. Da betrachtete man es als ganz selbstverständlich, dass alle Kreise der Bevölkerung beitragen sollten zu dem Werk der Sozialversicherung. Da sah man die Erbschaftssteuer vor, neben der Besteuerung des Tabakes und des Alkohols. Und obwohl die Arbeiterschaft wusste, dass sie es sein werde, die durch die Konsumsteuern belastet wird, so erklärte sie sich bereit, diese Belastung auf sich zu nehmen, immer in der Erwartung, es werde auch der Besitz einen Teil der Lasten tragen. Und heute? Heute sehen wir die Arbeiterschaft noch allein an dem Grundsatz festhalten: Verteilung der Lasten auf Konsum und Besitz. Sie will bezahlen, aber sie will

nicht allein bezahlen. Darum handelt es sich im Grunde, und darauf kommt es jetzt an: soll die Sozialversicherung auf dem Rücken der Masse errichtet werden oder sollen die Besitzenden mittragen helfen.

Wir möchten Herrn Dr. Meyer, Herrn Dr. Brügger und Herrn Blumer und alle, welche die Kosten durch Abgabe auf den Konsum allein decken wollen, bitten, einmal darüber nachzudenken, welche Wirkung dieses Ansinnen auf die Arbeiterschaft ausübt, auf die grosse Masse des Volkes. Eine Prämie von 20 Fr. z. B. bezahlt der Versicherte in bar aus seiner Tasche, 10 Fr. bezahlt er in Form von Tabakzoll oder Tabaksteuer aus seiner zweiten Tasche, und weitere 10 Fr. in Form von Alkoholsteuer auf sein Gläschen aus der dritten Tasche. So bezahlt er eben nicht 20 Fr., sondern 40 Fr. Und diese Rechnung ist so einfach, dass sie jeder machen kann, sofern er kein Brett vor dem Kopfe trägt. Da stimme ich lieber für die Initiative Rothenberger, wird er sagen, da weiss ich doch, dass ich nicht alles allein bezahlen muss.

Mit der Belastung des Konsums allein schaffen wir sicherlich weder früher noch später eine Sozialversicherung. Diese ist keine blosser Geldsache, wie Herr Brügger meinte, sie ist eine Sache der Opferwilligkeit und eine Sache des festen Willens, die Lasten auf Besitz und Konsum zu verteilen. Und verlangen wir denn damit etwas Unmögliches oder Ungeheuerliches? Herr Bundesrat Schulthess hat sich mit aller Energie gegen die Initiative Rothenberger gewendet. Die Kriegssteuer müsse ihrem Zwecke erhalten bleiben und dürfe nicht auf einem Umwege verlängert und ihrem Zwecke entfremdet werden. Man spricht von zwei Lagern, in welche das Volk geschieden würde durch die Annahme der Initiative. Wir haben eine etwas andere Auffassung und halten dafür, dass man nicht von einem Kompromiss sprechen darf, der mit den welschen Miteidgenossen geschlossen wurde, ohne Gefahr zu laufen, dass man den Vorwurf entgegennehmen muss: Der Kompromiss ist ja schon gebrochen.

Wie lagen die Dinge, als die Kriegsgewinnsteuer und die Kriegssteuer beschlossen wurden? Damals wurde angenommen, die Mobilisationskosten würden eine Milliarde betragen. Man gedachte sie zu begleichen erstens durch die 1. Kriegssteuer, 100 Millionen Franken, zweitens durch die Kriegsgewinnsteuer, 300 Millionen Franken, drittens durch die zweite Kriegssteuer, 600 Millionen Franken. Nun aber hat die erste Kriegssteuer 102 Millionen Franken eingetragen, die Kriegsgewinnsteuer statt 300 Millionen 570 Millionen Franken, also 270 Millionen mehr, so dass zur Deckung der 1000 Millionen nicht 600 Millionen, sondern nur noch 328 erforderlich wären. Dafür hat sich freilich ergeben, dass die Mobilisationskosten sich auf 1160 Millionen belaufen, d. h. es sind noch zu decken 328 plus 160 gleich 488 Millionen statt der vorgesehenen 600 Millionen, so dass man vielleicht mit einer dreimaligen Erhebung auskäme, während man bei Annahme der Initiative Rothenberger mit einer fünfmaligen Erhebung rechnen müsste. Aber warum? Weil man den ganzen Mehrbetrag der Kriegsgewinnsteuer, 270 Millionen, in den Schuldentilgungsplan lautlos verschwinden liess. Also der Kompromiss fusste auf andern Voraussetzungen, als sie nachher eingetreten sind, und die Initiative Rothenberger bringt nur jene Korrektur an, die man seinerzeit im Nationalrat beantragte. So war es ja Herr Walther,

der den Antrag stellte, den 300 Millionen Franken übersteigenden Betrag der Kriegsgewinnsteuer für die Sozialversicherung zu verwenden, ein Antrag, den der Nationalrat angenommen, aber der Ständerat abgelehnt hat. Das zeigt doch deutlich, dass man damals daran dachte, in irgend einer Form solle der Besitz mittragen.

Wenn man von zwei Lagern spricht, würde man doch gewiss den welschen Miteidgenossen ein schweres Unrecht tun, wenn man annähme, sie würden sich einem Volksentscheid nicht fügen, trotzdem sie gute Demokraten sind. Damals, als die Kriegsgewinnsteuer beschlossen wurde, war man im Nationalrat der Meinung, der Besitz solle ebenfalls belastet werden. Dieser Geist wehte aus der Botschaft des Bundesrates, heute ist er gewichen. Aber so lange der Geist der Opferwilligkeit nicht alle Schichten der Bevölkerung leitet, solange, fürchte ich, wird es überhaupt keine Sozialversicherung geben. Nicht darum handelt es sich, wie Herr Brügger meinte: Alles oder nichts, sondern darum: Alle oder keine! Alle sollen helfen, sonst wird keiner helfen. Ein Werk wie die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung wird nie geschaffen werden ohne eine gewisse Begeisterung des gesamten Volkes. Und diese Begeisterung wird erst kommen, wenn jeder Teil froh und freudig sich in die Reihen derer stellt, welche die Lasten tragen. Da wäre eine Gelegenheit, wo das Wort: «Frei, wer die Heldenbahn steigt als ein Tell hinan», im praktischen Leben Anwendung finden könnte. Das wäre echter schweizerischer Freiheitssinn, schweizerischer Heldenmut, wenn man ohne langes Besinnen für die andern eintritt. Das wäre begeisternder Patriotismus, wenn man nicht feilscht, wer bezahlt, sondern in Begeisterung sagt: Und wenn niemand da ist, kann ich in die Lücke treten, tue ichs. Das wäre, meine ich, das hehre Vorrecht vor allem der besitzenden Klassen.

Steht es so, so kommt die Gunst des Volkes ganz von selbst, ohne den Wettlauf der Parteien. Aber es kommt dann auch das Wohl des Volkes, das sich aufbaut auf dem Einstehen der Stärkeren für die Schwächeren, auf dem Opferwillen derer, die opfern können. Darum empfehlen wir Ihnen die Anträge der Minderheit, und früher oder später ein Zusammengehen Aller für Alle.

Schmid-Olten: Es ist der Standpunkt der Minderheit nun einlässlich begründet worden, und ich könnte deshalb auf das Wort verzichten. Ich will auch diesen Begründungen keine weitere beifügen, sondern nur noch einige polemische Bemerkungen gegenüber Herrn Dr. Meyer und Herrn Dr. Brügger anbringen. Ich finde das deshalb für notwendig, weil Herr Dr. Meyer unserem Kollegen Dr. Klöti vorgeworfen hat, dass er in seinen Ausführungen bemerkte, das Einschwenken der freisinnigen Fraktion sei eigentlich nur ein taktisches Manöver.

Wir Sozialdemokraten, und ich glaube, mit uns der grösste Teil der Arbeiterschaft, hat diese Empfindung. Und warum? Wir sagen uns: Die freisinnige Partei als solche hat ja vor noch nicht langer Zeit die absolute Mehrheit gehabt und wäre imstande gewesen, für die Sozialversicherung mehr zu tun, als sie bis jetzt getan hat. Nichts hätte sie daran gehindert. Und vor einigen Jahren hat der Parteitag der freisinnig-demokratischen Partei der Schweiz mit

Begeisterung in der Stadtkirche in Olten beschlossen, für die Initiative Rothenberger einzustehen. Man hat am andern Tage und in den folgenden Tagen das Rauschen im ganzen Blätterwalde gehört: Seht ihr, was wir sind, was wir wollen! Nachher wird das Postulat fallen gelassen.

Die Vorlage des Bundesrates von 1919 sprach von einer Rente von 1200 Fr., nachher sprach man von 800 Fr. und heute noch von 400 Fr. Glauben Sie, dass dieser Wechsel beim arbeitenden Volke nur freudige Gefühle und nur blinden Glauben an Ihren guten Willen ausgelöst habe? Nein, das Gegenteil ist der Fall.

Das Fallenlassen der Invalidenversicherung hat dieselbe Wirkung gehabt. Und nun plötzlich das Einschwenken. Man will die Invalidenversicherung aufnehmen, aber zurückstellen. Da kann doch Herr Dr. Meyer uns keinen Vorwurf machen, wenn wir Misstrauen hegen und dieses Misstrauen offen heraus-sagen.

Herr Dr. Meyer hat uns dann vorgehalten, wir hätten seinerzeit gegen die direkte Kriegssteuer die Verwerfungspareole ausgegeben. Aber damals war doch die direkte Kriegssteuer in Konkurrenz gestellt zu unserem Vorschlag einer direkten Bundessteuer. (Meyer-Zürich: Das war ja nachher.) Wir haben deshalb jene Pareole ausgegeben, um dafür das Bessere zu schaffen. Uns daraus einen Vorwurf zu machen, ist nicht gerecht. (Meyer-Zürich: Das stimmt zeitlich ja gar nicht.)

Herr Dr. Meyer kommt dann in seinen Ausführungen auf den deutschen Reichstagsabgeordneten Wurm zu sprechen, der an einem Parteitag 1913 sich geäußert hat, im Grunde genommen seien die direkten und indirekten Steuern für die Arbeiterschaft dasselbe. Was wollte Herr Dr. Meyer uns damit sagen? Er wollte uns vorwerfen, wir folgen in dieser Frage nicht jenem Theoretiker von 1913. Er hätte aber den Sinn jenes Satzes richtig wiedergeben sollen. Der Reichstagsabgeordnete Wurm wollte damit nur sagen, dass in der kapitalistischen Wirtschaft jede Belastung letzten Endes sich immer wieder auf die Arbeiterschaft abwälzt. Das hat Herr Dr. Meyer vergessen.

Aber wenn man uns nun in solcher Weise kommt, so können wir auch antworten und brauchen dabei nicht so weit zurückzugehen. Im Oktober 1924 hat in der holländischen Kammer ein Freisinniger den Antrag eingebracht, den Militarismus abzubauen und damit viele Millionen für das Land zu ersparen. Ja, ihr Freisinnigen in der Schweiz, das ist auch ein Vorbild. Warum folgt ihr dem nicht? Und die Freisinnigen in Dänemark, in Schweden, sind ebenfalls für die Abrüstung eingetreten, und zwar zu dem Zwecke, um die Sozialversicherung und die soziale Gesetzgebung im Lande auszubauen.

Herr Dr. Brügger hat am Ende seiner Rede, als er den Bolschewiki-Teufel an die Wand gemalt hatte, gesagt: « Ja, wisst ihr, ich habe so in meinem Tiefst-innern doch noch den Glauben, dass wir einst mit dem Militarismus abfahren können, dass wir uns verständigen können zwischen den Völkern Europas, und dann können wir diejenigen Ausgaben, die wir jetzt für die Rüstungen aufwenden; dazu verwenden, die Sozialversicherung und überhaupt die Sozial-gesetzgebung auszubauen. Das hat mich sehr gefreut, und ich glaube, Herr Dr. Brügger wird das nicht nur

als ein leeres Wort gebraucht haben, sondern er wird dann bei der Abstimmung über die Kredite für die neuen Maschinengewehre mit uns dagegen aufstehen und erklären: « Diese 16 Millionen verwenden wir nun für den Ausbau der Sozialversicherung. » Bei der Truppenordnung hat er den Weg noch nicht gefunden gehabt, dort hat er noch stramm für die militärischen Ausgaben gestimmt.

Herr Bundesrat Schulthess erklärt uns: « Auch ich habe ein gutes Herz, auch ich möchte die Sozialversicherung ausbauen, aber, meine Herren, der Zwang der Verhältnisse ist stärker als unser Wille, wir können das nicht tun. » Hat Herr Bundesrat Schulthess auch an einen andern Zwang der Verhältnisse gedacht? Hat er auch daran gedacht, dass die soziale Umschichtung der schweizerischen Bevölkerung in einer Art und Weise vorschreitet, dass es geradezu erschreckend ist? In der Weise nämlich, dass in einem einzigen Jahrzehnt, von 1910 bis 1920, laut Zahlen der eidgenössischen Volkszählung, diejenigen Erwerbstätigen, die selbständig arbeiten, die selbständig Erwerbenden, um 40,000 Köpfe zurückgegangen sind, und die unselbständig Erwerbenden um dieselbe Zahl und den ganzen Bevölkerungszuwachs angewachsen ist. Das sagt uns, dass die Industrialisierung derartige Fortschritte macht, dass die grosse Masse des Volkes, die in abhängiger Stellung als Proletarier dasteht und nur noch von ihrer Hände Arbeit leben muss, sich fortwährend noch vergrössert. Das bedeutet doch etwas anderes.

In dieser Debatte ist gesagt worden, und zwar nicht nur von einem Redner, wir dürfen von den Versicherten nicht 30 Fr. Prämien verlangen, zum mindesten nicht mehr. Stellen Sie damit nicht selbst fest, wenn es einem Arbeiter nicht einmal möglich ist, im Jahre eine Prämie von 30 Fr. zu bezahlen, dass unsere sozialen Verhältnisse wirklich himmeltraurige sind? Da begreife ich es, dass Sie den Mut nicht aufbringen, an eine andere Gestaltung der Versicherung zu denken, denn Sie hätten doch gewiss auch daran denken können, dass, wenn der Staat 400 Fr. Rente oder vielleicht 600 oder 800 Fr. ausbezahlt, man dann etwas mehr Prämien von den Versicherten verlangen könnte. Aber Sie wissen das ja. Höher gehen Sie nicht und stellen damit fest, dass wir traurige soziale Zustände haben, dass die grosse Masse des arbeitenden Volkes direkt von der Hand in den Mund leben muss, dass es ihnen nicht möglich ist, auch nur einige Franken auf die Seite zu legen, und damit erklären Sie zugleich die Notwendigkeit des Versicherungswerkes.

Die sozialen Verhältnisse verschlimmern sich aber auch noch in anderer Beziehung. Es ist schon von einem Redner darauf hingewiesen worden, dass es nicht mehr dasselbe ist, heute in einem modernen Fabrikbetriebe zu arbeiten, wie noch vor wenigen Jahren in den Werkstätten und Fabriksälen. Die neueste Maschinerie, die gegenwärtig eingerichtet wird, um unsere Industrie konkurrenzfähig zu machen, verlangt vom Arbeiter eine derartig intensive Hingabe, ein derartig maschinenmässiges Arbeiten, dass er in 10—20 Jahren vollständig verbraucht ist. Dann bekommt er den Rippenstoss; dann steht er auf der Strasse und an seine Stelle werden jüngere Kräfte eingestellt. Wir beobachten das heute schon. Kinder von der Schule weg, von 14 und 15 Jahren, die noch geschmeidig sind, werden an die Maschinen geheftet

als Bestandteil der Maschine, und die ältern Leute werden entlassen. Diese sind noch nicht 65 Jahre alt, aber was sollen sie tun? Sie sehen, dass die Industriearbeit und die Arbeit in der Landwirtschaft und anderwärts nicht dasselbe sind. Die Industriearbeiterschaft wird so rasch verbraucht, dass es für sie ein fast unerreichbares Ding ist, die 400 Fr. Versicherung zu erlangen, die Sie in Ihrem Werke schaffen wollen. Das ist nun eine Benachteiligung.

Aus all diesen Gründen sagt sich heute die Arbeiterschaft: Wir wollen lieber die Initiative Rothenberger annehmen und damit etwas schaffen, das für uns günstiger ist als die Vorlage, die Sie ihnen hier präsentieren. Es hat Herr Baumberger erst vorhin gegen die Initiative Rothenberger gesprochen. Aber zum Schlusse hat er in einem einzigen Satze alles, was er gegen die Initiative Rothenberger angeführt hatte, wieder durchgestrichen, nämlich mit dem Satz, wo er sagte: «Wir wollen dann später die Kriegssteuer noch etwa zwei Perioden erheben, um mit diesem Kapital die Sozialversicherung auszubauen.»

Die Arbeiterschaft sagt sich: Warum sollen wir warten? Warum sollen wir jahrelang warten, um dann zu veranlassen, dass die Kriegssteuer noch einmal oder zweimal erhoben wird zum Ausbau der Sozialversicherung, wenn wir es heute tun können mit der Annahme der Initiative Rothenberger?

Deshalb stehen wir auf diesem Standpunkte und aus allen diesen Gründen sind wir misstrauisch gegen das, was Sie uns präsentieren. Wir sind misstrauisch aus all den Erfahrungen heraus, die wir gemacht haben. Das arbeitende Volk stützt sein Misstrauen besonders auf Ihre Taten in der Zeit seit dem Generalstreik bis heute. Das arbeitende Volk stützt sein Misstrauen darauf, dass, kaum dass Sie sich wieder stärker fühlen, Sie mit der Lex Häberlin kamen, mit der Lex Schulthess kamen, mit dem Lohnabbau und allen möglichen Plackereien auf das arbeitende Volk losgingen. Deshalb stehen wir ein für die Initiative Rothenberger, um etwas in der Hand zu haben. Ich bin nicht so pessimistisch wie Herr Baumberger, sondern ich glaube, mit einiger Anstrengung werden wir es fertig bringen, dass die Initiative angenommen wird.

Weber-Kempton: Die Veranlassung zu meinen Ausführungen gab mir das Referat des französischen Berichterstatters der Kommissionsmehrheit, Herrn Nationalrat Perrier. Herr Perrier hat am letzten Montag als französischer Referent der Mehrheit der Kommission eigentlich gegen diese Mehrheit gesprochen, wie zuerst Herr Klöti richtig bemerkt hat. Herr Perrier hat erklärt, dass die Fürsorge für die alten Leute eigentlich Familiensache sei und dass es Pflicht der Kinder sei, in erster Linie gegenüber ihren Eltern, für diese zu sorgen, und daneben Aufgabe der Wohltätigkeit, die hierfür genügen sollte. (**Perrier:** Je n'ai pas dit cela.) Doch, doch! So habe ich es mir sagen lassen.

Ich arbeite seit Jahren in der provisorischen Altersfürsorge mit, und ich möchte hier betonen, dass ich auch auf bürgerlicher Seite Männer kennen gelernt habe, die sich mit grosser Hingabe diesem Gebiete zugewendet, die aber eingesehen haben, dass wir auf freiwilligem Wege nichts erreichen. Ich habe hier vor mir den VI. Tätigkeitsbericht des Zürcher

Kantonalkomitees der Stiftung «Für das Alter», umfassend den Zeitraum vom 1. Januar 1923 bis 31. Dezember 1923. Da wird nun geschrieben: «Niemand ist sich der Unvollkommenheit dessen, was die Stiftung leisten kann, mehr bewusst, als wir, die wir seit Jahr und Tag in dieser Arbeit drin stehen, und niemand kann darum auch die endliche Verwirklichung der gesetzlichen Altersversicherung mehr herbeisehnen als wir. Wie gerne würden wir diese Arbeit aus der Hand geben, und Jahr und Jahr erfüllt es uns mit Beschämung, dass wir immer wieder den Bettelsack umhängen und für unsere Alten das erbetteln müssen, was von Gottes und Rechts wegen jedem Menschen zukommen sollte.» Es ist gesagt worden, Herr Klöti habe übertrieben in seiner Schilderung der prekären Lage der schweizerischen Arbeiterschaft, welche noch nicht ein solches Alter erreicht hat und die nicht in die vorgesehene Altersgrenze der Altersversicherung komme. Hier steht nun ebenfalls im Berichte geschrieben: «Es ist immer wieder dasselbe erschütternde Bild mannigfachen Elendes und Jammers, das uns dabei vor Augen tritt. Da sind so viele Betagte, die trotz ihres Alters noch gar wohl imstande wären, nützliche Arbeit zu leisten und die selber keinen höhern Wunsch kennen, als durch ihrer Hände Arbeit sich ehrlich und ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen zu müssen, durchs Leben zu bringen, aber wo sie auch arbeitsuchend anklopfen mögen, überall werden sie abgewiesen.» Und weiter: «Und wahrhaft empörend ist es, mit welcher Rücksichtslosigkeit und Brutalität gelegentlich, namentlich etwa beim Uebergang einer Firma in andere Hände, unter den alten Arbeitern aufgeräumt wird.» «Muss man nicht Verständnis haben für jenen Graukopf, der nach langjähriger, treuer Arbeit altershalber von einem neuernannten noch sehr jungendlichen Direktor an die Luft gesetzt worden war und uns nun verbittert schreibt: „Früher habe ich einen wahren Abscheu vor Zuchthäuslern empfunden. Heute kann ich es begreifen, dass mancher aus Not zu einem solchen gemacht wird! Er hat dann doch wenigstens den Vorteil, dass der Schutzaufsichtsverein für ihn besorgt ist und ihm wieder zu einer Existenz verhilft, aber von einem Mann, der in Ehren grau geworden ist, will niemand nichts wissen!“» Noch ein Fall: «Vor einigen Monaten wurde uns durch eine Gemeindevertreterin ein Ehepaar zur Unterstützung angemeldet. Mann und Frau — schreibt sie — sind schon 25 Jahre hier niedergelassen und sind bekannt als rechtschaffene, arbeitsame Leute. Aber vor einigen Wochen sind sie leider beide arbeitslos geworden, so dass rasche Hilfe geboten ist. Allein schon mit der nächsten Post traf eine weitere Mitteilung ein, dass der Ehemann zur gleichen Zeit, da seine Frau bei unserer Gemeindevertreterin vorsprach, sich aus Verzweiflung über seine trostlose Lage das Leben genommen habe. — Auf ähnlich traurige Weise schied ein anderer Arbeitsloser, M., aus dem Leben, der allerdings aus verschiedenen Gründen aus der Stiftung nicht hätte unterstützt werden können. Wir wandten uns deshalb an eine andere Hilfsinstanz, die sich unverzüglich des Mannes annehmen wollte, der aber am selben Tage sein bisheriges Logis ohne Angabe einer neuen Adresse verlassen hatte. Wenige Tage später erhielten wir den Bericht: M. ist uns, nachdem ein Selbstmordversuch rechtzeitig hatte verhindert werden können, von der Sanitätspolizei zugeführt

worden. Wir logierten den vollständig mittellosen Mann ein und schickten ihn zur Untersuchung seines Gesundheitszustandes zu einem Arzt. Er hat aber am darauffolgenden Tage seinem Leben selbst ein Ende gemacht.»

Das sind nur einige Beispiele.

Nun hat sich Herr Dr. Meyer darüber aufgehalten, dass wir eine stärkere Belastung des Besitzes gefordert haben, und Herr Dr. Brügger war so freundlich, uns an die Vermögensabgabeinitiative zu erinnern. Ich nehme Anlass, Herrn Brügger daran zu erinnern, dass die bürgerliche Presse vor der Abstimmung über die Vermögensabgabe geschrieben hat, der Besitz werde freiwillig soviel Mittel aufbringen, und es sei notwendig, dass man einmal eine richtige Sozialversicherung schaffen könne. Wir im Kanton Zürich haben einen kantonalen Fonds eröffnet für Beiträge nach Verwerfung der Vermögensinitiative. Und was ist geschehen? Ein einziger hat als Ungenannt 100,000 Fr. gezeichnet, und dann war auf allen Wipfeln Ruh. Ich habe dann die Listen durchgegangen und habe Namen von höchstem Klang Zürichs darin gefunden, die mit 5 und 10 Fr. sich jenen Versprechen, die vor der Verwerfung der Vermögensabgabe gemacht wurden, glaubten entledigt zu haben.

Wenn wir heute im Begriffe stehen, durch einen Verfassungsartikel für das Alter, die Invalidität und die Hinterlassenen eine Versicherung zu schaffen, so müssen Sie es verstehen, wenn wir all dem, was hier gesagt wird, misstrauisch gegenüberstehen. Wir dürfen die Erwartung aussprechen, dass wir das Schauspiel nicht mehr erleben, welches man vor drei Jahren erlebt hat, dass man vor den Wahlen für alles mögliche zu haben war und nach den Wahlen wieder alles als null und nichtig erklärte. Wir wissen, dass das, was in diesen Beratungen herauskommt, letzten Endes den Ständerat noch nicht passiert hat, und deshalb ist unsere Stellung durchaus verständlich, wenn wir erklären, dass wir der Initiative Rothenberger unsere volle Sympathie bezeugen. Die alt und invalid gewordenen oder mit Invalidität bedrohten Arbeiter und Arbeiterinnen sind es, welche heute sehnsuchtsvoll ihre Blicke auf den Rat der Nation werfen, in deren Augen die bange Frage steht: Was wird wieder herauskommen aus diesen Beratungen? Werden wir ebenfalls eine Enttäuschung erleben oder wird uns doch endlich nach einem mühevollen, arbeitsreichen Leben doch etwas Sonnenschein zuteil werden? Diese Frage sehen wir nicht nur in den Augen notorisch armer Leute, sondern wir sehen sie auch bei vielen einst besser gestellten Leuten, bei einer einst besser gestellten, fleissigen und sparsamen Arbeiterschaft und auch bei Leuten, die Tags ihres Lebens nie daran gedacht hätten, jemals ins Abhängigkeitsverhältnis zu kommen und öffentliche Mittel in Anspruch nehmen zu müssen, bei Leuten, die einen gewissen Stolz zur Schau trugen, für die Tage des Alters, für die Unabhängigkeit etwas auf die Seite gebracht zu haben. Als Opfer der Krise blieben auch diesen ihre Mittel nicht erhalten. Das zeigt wohl zur Evidenz, wie notwendig eine Sicherung ist. Aber gerade die Konstatierung dieser Tatsache veranlasst mich persönlich zu der Meinungsäusserung, dass man dem Vorschlag des Bundesrates — in der Botschaft sagt er das — gewisse Einkommen und Vermögen als Grenze für den Bezug der Rente festzusetzen, mit grösster Reserve gegenüberstehen soll. Niemand unter

uns weiss, auch wenn er auf der Höhe des Lebens steht, und seine finanziellen Verhältnisse gesichert sind, wie sich seine Zukunft gestalten kann. Ich habe die Ueberzeugung, wenn im Ausführungsgesetz eine solche Bestimmung kommt, werden wir eine grosse Opposition erhalten. Versicherungspflicht und Versicherungsanspruch sollte meines Erachtens auch hier Geltung haben. Man sagt ja wohl, dass man schliesslich, wenn die Leute bedürftig werden, wieder darauf zurückkommen könnte, ihnen die Rente doch zu geben. Aber dann erhalten wir jene Schnüffelei, wie wir sie bei der Arbeitslosenversicherung erlebt haben.

Und nun möchte ich nur sagen, dass unsere Arbeiterschaft etwas mehr erwartet, als man nach dem Finanzprogramm der Versicherung ihr bieten will, und dass man deshalb unsere Anstrengungen verstehen muss, wenn wir erklären, wir wollen einen klaren Verfassungsartikel, ohne irgendwelche Koppelung der Finanzierung, aber wir wollen dann diejenigen Vorschläge, die für eine wirksame Finanzierung geeignet sind. Auf alle Fälle müssen Sie ja selbst feststellen, dass keine Rede davon sein kann, dass, wie in der Botschaft des Bundesrates auf Seite 17 ausgeführt ist, etwa eine Altersrente von 400 Fr. unsere Greise und Greisinnen vor Not schützt und als Hinterlassenenrente für unsere zahlreichen Witwen und Waisen zum mindesten eine wertvolle Unterstützung darstellt.

Wie hoch müsste eine Rente sein, wenn sie ihren Zweck erfüllen sollte? Sie müsste mindestens so hoch sein, dass diejenigen, die einen alten Mann oder eine alte Frau bei sich aufzunehmen genötigt sind, veranlasst werden, diese alten Leute möglichst gut zu behandeln oder, wenn ihnen die gute Behandlung nicht mehr zuteil wird, ihnen zu ermöglichen, eben auch anderswo gerne aufgenommen zu werden, und wenn ihnen das nicht möglich ist, schliesslich am einzigen richtigen Ort, noch in einem Altersasyl unterzukommen. Sehen wir uns die Pensionspreise dieser Asyle etwas an. Im solothurnischen Altersheim sind 1200 bis 1600 Fr. Pensionspreis, im Asile des Vieillard's Beaugard in Neuenburg 913—1095 Fr., in der Pfrundanstalt des Kantons Basel-Stadt, « Armenpfund » 1095 Fr., « Bessere Pfund » 1825 Fr., im Altersasyl Baar 1097 bis 1297 Fr., im Schloss Weinfelden 1850 bis 2920 Fr. Diese Zahlen zeigen, dass eine Rente von 1000 Fr. nicht zu hoch gegriffen wäre.

Ich könnte noch weiteres ausführen, aber ich will hier etwas abkürzen. Es hat mich ausserordentlich gefreut, was Herr Blumer gestern gesagt hat, der als fortschrittlicher Landammann des Kantons Glarus mit seinem fortschrittlichen Volke uns erklärt, die Invalidenversicherung müsste eigentlich vorangestellt werden. Diese Auffassung haben wir durch und durch. Ohne Invalidenversicherung können wir Ihrer Vorlage unsere Zustimmung niemals geben, denn hier müssen wir daran festhalten, weil wir wissen und weil es uns in vielen Versammlungen zur Gewissheit geworden ist, dass die Arbeiterschaft niemals einer Vorlage zustimmen wird, die die Invalidenversicherung nicht bringt. Die Finanzierungsfrage soll nicht verkoppelt werden mit dem Verfassungsartikel, aber es soll auch die Invalidenversicherung nicht ausgeschlossen werden, sondern sie muss im Verfassungsartikel enthalten sein. Wir wissen, dass es schwer ist, die finanziellen Mittel, die wir für eine wirksame Altersrente benötigen, aufzubringen. Aber wir werden kämpfen dafür, die

Aufklärung ins Volk hineinragen, damit wir diese Mittel erhalten. Vor allem meinen wir, dass der Standpunkt der zweiten Kommissionsminderheit, es sollte der Ertrag der Tabakzölle zum mindestens vom 1. Januar 1925 eingestellt werden, Berücksichtigung finden muss. Gegenüber der Besteuerung des Alkohols halten wir uns an die Erklärung, die Ihnen unser Freund Reinhard abgegeben hat. Wir halten fest an der Auffassung, dass dieser Kompromiss sollte getroffen werden können, dass auf der einen Seite der Besitz durch die Erbschaftssteuer noch etwas Mehreres leisten sollte und andererseits die Belastung des Konsums einzutreten hätte. Wir haben uns in dieser Beziehung keine grossen Hoffnungen gemacht. Deshalb müssen Sie entschuldigen, wenn wir mit aller Macht in der kommenden Abstimmung für die Initiative Rothenberger eintreten werden. Die freisinnige Partei hat im Jahre 1919 mit drei Viertel Mehrheit dieser Initiative Rothenberger zugestimmt. Wir stimmen ihr nicht nur wegen den 250 Millionen Franken zu, sondern, wenn Sie die Invalidenversicherung in der Art und Weise aufnehmen, wie es die Mehrheit der Kommission vorschlägt, auch wegen der Fassung in bezug auf den Verfassungsartikel, weil er für die Ausführung praktischer und gegebener ist. Uebrigens ist darauf hinzuweisen, wenn ich recht berichtet bin, dass von katholisch-konservativer Seite seinerzeit eine Motion Walther eingereicht worden ist, die ca. 200 Millionen Franken aus diesen Kriegsteuern gefordert hat. Wir befinden uns hier durchaus auf dem Boden, den Sie im Jahre 1919 eingenommen haben. Deshalb empfehlen wir Ihnen die Anträge der sozialdemokratischen zweiten Minderheit zur Annahme.

Bratschi-Matten: Ich verzichte auf das Wort. (Beifall.)

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici, le débat est interrompu.)

Nachmittagssitzung vom 1. April 1925.
Séance de relevée du 1^{er} avril 1925.

Vorsitz — Présidence: Hr. Mächler.

1102. Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung. Differenzen.

Assurance-invalidité, vieillesse et survivants. Divergences.

Fortsetzung. — *Suite.*

(Siehe Seite 267 hiervor. — Voir page 267 ci-devant.)

Belmont: Nach der enormen Produktion an Rednern und Reden über den vorliegenden, allerdings sehr wichtigen Beratungsgegenstand habe ich nur noch den Willen, in Kürze meine persönliche Stellung bekannt zu geben, die übereinstimmt mit der Stellungnahme unserer Partei zu dieser Frage.

In den bewegten Tagen der Jahre 1918 und 1919 versprach der Bundesrat und gelobten die bürgerlichen Parteien der schweizerischen Arbeiterschaft, eine weitgehende, mit Opfern des Besitzes aufzubauenende Sozialversicherung einzurichten. Ein erster ernster Anlauf, dieses Versprechen einzulösen, war die Initiative Rothenberger, die von der freisinnigen Partei ausgegangen ist. Die Gefahren, die nach Auffassung der schweizerischen Bourgeoisie das Generalstreikjahr 1918 heraufbeschworen hatte, gingen vorüber. Man erholte sich vom Schrecken und es legte sich allgemach auch die furchtbare Wut, die dem Schrecken gefolgt war. Da begann der Bundesrat und die bürgerlichen Parlamentarier das grosse Sozialwerk, wie es genannt wurde, zu verschleppen. Es ist gewiss kein gutes Zeugnis für die Produktivität unserer parlamentarischen Arbeit, dass jetzt bald 4½ Jahre verflossen sind seit der ersten Vorlage des Bundesrates, ohne dass abschliessend von den beiden Räten über den grundlegenden Verfassungsartikel beraten wurde. Wie lange es noch gehen wird, bis das Gesetz selber und damit die Sozialversicherung ins Leben tritt, wer weiss es? Die Initiative Rothenberger, die von ihren Vätern verlassen worden ist, ist heute von den schweizerischen Arbeitern und Angestellten wieder aufgenommen worden. Sie werden dafür sorgen, dass am Maitag der Abstimmung die Volksbefragung bejahend ausfällt. Der Bundesrat und ein grosser Teil der bürgerlichen Vertreter empfehlen die Ablehnung der Initiative. Herr Bundesrat Schulthess begründet die Ablehnung damit, dass die einmalige Entnahme von 250 Millionen Franken aus Bundesmitteln keine günstige Finanzierung des Sozialwerkes bedeute und nicht ausreiche. Dass diese Finanzierung ausreichend sei, hat überhaupt niemand behauptet. Aber sie böte doch die Möglichkeit, der jetzt bestehenden Not der Alten, Invaliden und Hinterbliebenen zu begegnen. Für die künftigen Aufgaben könnte dann die eidgenössische Erbschaftssteuer die Deckung verschaffen. Es ist selbstverständlich, dass die Initiative Rothenberger allein nicht genügt. Das in Aussicht genom-

Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung. Differenzen.

Assurance-invalidité, vieillesse et survivants. Divergences.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1925
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	15
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1102
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.04.1925
Date	
Data	
Seite	267-289
Page	
Pagina	
Ref. No	20 029 844

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Aufklärung ins Volk hineinragen, damit wir diese Mittel erhalten. Vor allem meinen wir, dass der Standpunkt der zweiten Kommissionsminderheit, es sollte der Ertrag der Tabakzölle zum mindestens vom 1. Januar 1925 eingestellt werden, Berücksichtigung finden muss. Gegenüber der Besteuerung des Alkohols halten wir uns an die Erklärung, die Ihnen unser Freund Reinhard abgegeben hat. Wir halten fest an der Auffassung, dass dieser Kompromiss sollte getroffen werden können, dass auf der einen Seite der Besitz durch die Erbschaftssteuer noch etwas Mehreres leisten sollte und andererseits die Belastung des Konsums einzutreten hätte. Wir haben uns in dieser Beziehung keine grossen Hoffnungen gemacht. Deshalb müssen Sie entschuldigen, wenn wir mit aller Macht in der kommenden Abstimmung für die Initiative Rothenberger eintreten werden. Die freisinnige Partei hat im Jahre 1919 mit drei Viertel Mehrheit dieser Initiative Rothenberger zugestimmt. Wir stimmen ihr nicht nur wegen den 250 Millionen Franken zu, sondern, wenn Sie die Invalidenversicherung in der Art und Weise aufnehmen, wie es die Mehrheit der Kommission vorschlägt, auch wegen der Fassung in bezug auf den Verfassungsartikel, weil er für die Ausführung praktischer und gegebener ist. Uebrigens ist darauf hinzuweisen, wenn ich recht berichtet bin, dass von katholisch-konservativer Seite seinerzeit eine Motion Walther eingereicht worden ist, die ca. 200 Millionen Franken aus diesen Kriegsteuern gefordert hat. Wir befinden uns hier durchaus auf dem Boden, den Sie im Jahre 1919 eingenommen haben. Deshalb empfehlen wir Ihnen die Anträge der sozialdemokratischen zweiten Minderheit zur Annahme.

Bratschi-Matten: Ich verzichte auf das Wort. (Beifall.)

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici, le débat est interrompu.)

Nachmittagssitzung vom 1. April 1925.
Séance de relevée du 1^{er} avril 1925.

Vorsitz — Présidence: Hr. Mächler.

1102. Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung. Differenzen.

Assurance-invalidité, vieillesse et survivants. Divergences.

Fortsetzung. — *Suite.*

(Siehe Seite 267 hiervor. — Voir page 267 ci-devant.)

Belmont: Nach der enormen Produktion an Rednern und Reden über den vorliegenden, allerdings sehr wichtigen Beratungsgegenstand habe ich nur noch den Willen, in Kürze meine persönliche Stellung bekannt zu geben, die übereinstimmt mit der Stellungnahme unserer Partei zu dieser Frage.

In den bewegten Tagen der Jahre 1918 und 1919 versprach der Bundesrat und gelobten die bürgerlichen Parteien der schweizerischen Arbeiterschaft, eine weitgehende, mit Opfern des Besitzes aufzubauenende Sozialversicherung einzurichten. Ein erster ernster Anlauf, dieses Versprechen einzulösen, war die Initiative Rothenberger, die von der freisinnigen Partei ausgegangen ist. Die Gefahren, die nach Auffassung der schweizerischen Bourgeoisie das Generalstreikjahr 1918 heraufbeschoren hatte, gingen vorüber. Man erholte sich vom Schrecken und es legte sich allgemach auch die furchtbare Wut, die dem Schrecken gefolgt war. Da begann der Bundesrat und die bürgerlichen Parlamentarier das grosse Sozialwerk, wie es genannt wurde, zu verschleppen. Es ist gewiss kein gutes Zeugnis für die Produktivität unserer parlamentarischen Arbeit, dass jetzt bald 4½ Jahre verflossen sind seit der ersten Vorlage des Bundesrates, ohne dass abschliessend von den beiden Räten über den grundlegenden Verfassungsartikel beraten wurde. Wie lange es noch gehen wird, bis das Gesetz selber und damit die Sozialversicherung ins Leben tritt, wer weiss es? Die Initiative Rothenberger, die von ihren Vätern verlassen worden ist, ist heute von den schweizerischen Arbeitern und Angestellten wieder aufgenommen worden. Sie werden dafür sorgen, dass am Maitag der Abstimmung die Volksbefragung bejahend ausfällt. Der Bundesrat und ein grosser Teil der bürgerlichen Vertreter empfehlen die Ablehnung der Initiative. Herr Bundesrat Schulthess begründet die Ablehnung damit, dass die einmalige Entnahme von 250 Millionen Franken aus Bundesmitteln keine günstige Finanzierung des Sozialwerkes bedeute und nicht ausreiche. Dass diese Finanzierung ausreichend sei, hat überhaupt niemand behauptet. Aber sie böte doch die Möglichkeit, der jetzt bestehenden Not der Alten, Invaliden und Hinterbliebenen zu begegnen. Für die künftigen Aufgaben könnte dann die eidgenössische Erbschaftssteuer die Deckung verschaffen. Es ist selbstverständlich, dass die Initiative Rothenberger allein nicht genügt. Das in Aussicht genom-

mene Gesetz muss noch dazu kommen. Die Anträge der Mehrheit der Kommission und des Bundesrates gehen offenbar darauf aus, die Annahme der Initiative Rothenberger zu verunmöglichen, und haben gewiss keinen andern Sinn, als die Abstimmung im Sinne der Verwerfung zu beeinflussen. Der Bundesrat musste in seiner Botschaft anerkennen, dass es den Arbeitern meistens unmöglich ist, für die Tage des Alters etwas beiseite zu legen und namentlich für jenen bitteren Fall zu sorgen, da der proletarischen Familie plötzlich der Ernährer entrisen wird.

Es ist in der Tat so. Die grosse Mehrzahl der Arbeiter, der verheirateten Männer und Frauen des schweizerischen Proletariats, stehen nach einem Leben voll harter Arbeit und Sorgen für die Familie vor der Not des Alters, ohne die Mittel zu haben, dieser Not zu begegnen, wie dies den Besitzenden zusteht. Tausende von schlecht bezahlten Arbeiterinnen sind im gleichen Fall. Dieses Zugeständnis des Bundesrates ist eigentlich eine schwere Anklage gegen die bestehende gesellschaftliche und politische Ordnung. Alles, was an Besitz, an Reichtum und an Genussmitteln im Lande geschaffen und aufgehäuft wird, ist das Produkt der Arbeiter und Angestellten und auch der Landwirte, und doch sind alle diese vor der Not des Alters in keiner Weise geschützt und gesichert. Deshalb sind wir der Auffassung, dass das Proletariat auch unseres Landes ein soziales Recht hat, zu verlangen, dass die Mittel zur Alters- und Hinterbliebenenversicherung, sowie die Invalidenrenten von den besitzenden Klassen voll und ganz bestritten werden.

Was bringen nun die Anträge der Mehrheit der Kommission? Die Hälfte der Kosten des Versicherungswerkes sollen aus den Mitteln des Bundes und der Kantone entnommen werden. Für die andere Hälfte sollen die Prämienzahlungen der Versicherten aufkommen. Es ist allerdings in der ständerätlichen Fassung schon vorgesehen, dass auch die Arbeitgeber ihren Teil an die Prämien zahlen werden. Inwieweit das der Fall sein wird, ist heute nicht absehbar. Jedenfalls erklären wir uns heute schon dagegen, dass die Arbeiter ihre Alters- und Invalidenversicherung wieder selbst bezahlen.

Zu dieser Hälfte, welche die Staatskassen des Bundes und der Kantone zu zahlen haben, kommt noch die Belastung des Konsums. Die Frage, ob der Genuss von Alkohol zuträglich sei oder nicht, kann heute nicht Gegenstand der Diskussion bilden. Aber die Besteuerung dieses Genussmittels, um für die Sozialversicherung die nötigen Mittel zu schaffen, lehnen wir ab. Wir erklären, dass es eine Ungerechtigkeit, ja eine Heuchelei bedeutet, wenn man dem Volke — und das geschieht vielfach besonders den Arbeitern gegenüber — den Vorwurf macht, dass es zu viel Alkohol konsumiere, und dass man dann diesen Alkoholgenuss wieder heranziehen will, um eine Sozialversicherung zu alimentieren. Herr Bundespräsident Musy hat heute morgen in beweglichen Worten darauf hingewiesen, dass in der Schweiz zu viel Schnaps getrunken werde, und doch steht er nicht an, mit dem Bundesrat diesen Schnapsgenuss zur Alimentierung der Sozialversicherung heranzuziehen.

Wir sind der Meinung, wenn das alles wahr ist, was in den Parlamenten und in der Presse so oft behauptet wird, dass in der Schweiz ein verheerender Alkoholgenuss bei den arbeitenden Schichten zu konstatieren sei, dann solle man diesen Alkoholgenuss

nicht herbeiziehen, um die Bundesmittel zu stärken oder eine Sozialversicherung zu finanzieren, sondern dann soll man diesen Schnapsgenuss einfach unterbinden, und zwar so, dass er ganz unmöglich wird, nach dem Muster Amerikas, Schwedens oder Norwegens. Herr Reinhard hat heute darauf hingewiesen, welch eine Geissel das Schnapsmonopol und die Basierung der Staatsfinanzen auf diesem Schnapsmonopol durch das zaristische Russland gewesen sei. Ich verweise darauf, dass einer der ersten Schritte der sowjetrussischen Regierung darin bestand, diesen Schnapsgenuss vollständig zu verunmöglichen. Auch wir sind der Meinung, dass dies in der Schweiz der Fall sein soll. Jedenfalls aber kann man diesen Schnapsgenuss nicht herbeiziehen, um die Sozialversicherung zu finanzieren.

Wir lehnen auch eine weitere Belastung des Tabaks ab. Wir fragen: Wo bleiben die schönen Phrasen über den Opfersinn der Besitzenden, wenn die vom Bunde an die Sozialversicherung zu zahlende Subvention wieder aus Konsumsteuern der breiten Massen des arbeitenden Volkes herausgeschlagen werden soll? Wir sind gegen alle Anträge dieser Art und diejenigen, welche von der Mehrheit der Kommission oder von einzelnen Antragstellern hier begründet worden sind. Wir können eine Sozialversicherung nur dann als solche anerkennen, wenn das Proletariat dadurch entlastet wird, nicht aber, wenn es wieder belastet wird und die Lasten der Sozialversicherung für das Volk diesem Volke selber wieder auf die Schultern geladen werden. Aus diesen Gründen gefällt uns der Antrag der sozialdemokratischen Minderheit in der Kommission ebenfalls nicht ganz, nämlich, dass kurzerhand die fiskalische Belastung des Tabaks vom Bunde verwendet werde, um diese Sozialversicherung zu finanzieren und diese Subvention wieder auf Kosten der Konsumenten abzulösen. Es sei zugegeben, dass der Antrag nur die jetzt bestehende, bereits vorhandene indirekte Besteuerung des Tabaks betrifft, und dass ebenfalls der Antrag derart formuliert ist, dass auch eine zukünftige fiskalische Belastung für die Sozialversicherung zur Verwendung kommen kann. Aber die Fassung, welche hier vorliegt, ist doch derart, dass der Bund jederzeit die Belastung des Tabaks erhöhen kann, wenn es ihm passt, um für die Sozialversicherung neue Mittel zu beschaffen. Wir sind der Meinung, dass die bereits vorhandene Besteuerung des Tabaks schon für die Arbeiterschaft kaum zu ertragen ist, geschweige denn, wenn sie immer noch weitergehen sollte. Zu diesem Punkte werden wir uns unsere Stellungnahme bei dem zukünftigen Gesetze noch vorbehalten. Vorbehaltlos können wir aber jenem Antrage der sozialdemokratischen Minderheit der Kommission zustimmen, welcher eine eidgenössische Bundessteuer auf Erbschaften und Schenkungen vorsieht, denn diese Forderung ist auch unser Postulat, da wir, wie schon gesagt, verlangen, dass die Sozialversicherung für die Enterbten und Besitzlosen durch die besitzenden Klassen zu tragen sei.

Der Bundesrat und die Kommissionsmehrheit lehnen die Invalidenversicherung ab. Wir halten an dieser Invalidenversicherung unbedingt fest. Hier soll ein ganzes Versprechen nur halb und auch das halbe nur mangelhaft eingelöst werden. Der Vertreter des Bundesrates hat diese Ablehnung damit begründet, dass auf die Schwierigkeit der Schadenberechnung hingewiesen und eine bessere Praxis in der Kranken-

versicherung in den Bereich des Möglichen gestellt wurde. Die Kommissionsreferenten konnten es nicht unterlassen, mit dem alten, schon so oft verwendeten Ladenhüter der Simulation das Parlament zu schrecken.

Auf alle diese Ablehnungsgründe des Bundesrates und der Kommissionsreferenten will ich gar nicht eintreten, weil es mir absolut unnütz erscheint, denn das sind keine Gründe, sondern bloss Ausreden. Das schweizerische Proletariat, insbesondere die Industriearbeiterschaft, kann auf die Invalidenversicherung unter keinen Umständen verzichten; auf jenes Inausichtstellen des Bundesrates durch den Mund seines Vertreters, Herrn Bundesrat Schulthess, dass eventuell die beginnende Genussberechtigung der Altersrente auf das 55. Jahr angesetzt werden könnte, können wir uns nicht verlassen.

Ein Rückblick auf den bisherigen Gang der Beratungen in der nationalrätlichen und in der ständerrätlichen Kommission wie beim Bundesrate zeigt uns, dass je länger darüber beraten wird, um so mehr die bürgerliche Mehrheit des Rates die Tendenz offenbart, die Sozialversicherung nicht zu erweitern, sondern sie einzuschränken und die Last der Sozialversicherten zu vergrössern. Hier ist also Misstrauen für die Arbeiterschaft sehr am Platze. Die Krankenversicherung reicht bei lang andauernden Krankheiten nicht aus. Die Altersversicherung werden zahlreiche, abgerackerte Proletarier nicht erreichen können. So bleibt unter den vorliegenden Verhältnissen die Invalidenversicherung eine notwendige Ergänzung der Altersversicherung. Die Unfallversicherung erreicht jene Arbeiter, die eine plötzliche Verletzung ihres Körpers durch Berührung mit Maschinen und Giftstoffen erleiden. Man vergisst aber jene viel grössere Zahl von Arbeitern und Arbeiterinnen, die alle Jahre zu Tausenden das Schicksal des Industriearbeiters erleiden, deren Arbeitskraft und Gesundheit durch die langen Jahre der Arbeit in den Werkstätten und Fabriken, im Lärm und Staub der Maschinen zermürbt und vorzeitig zerstört wird. So ist für diese Arbeiter die Invalidenversicherung eine Ergänzung zur Unfallversicherung, wenn auch eine sehr ungenügende. Wir stimmen daher gegen alle Anträge, welche dahin tendieren, dass die Invaliden — nicht die Kriegsinvaliden, sondern die Invaliden vom Schlachtfelde der Arbeit und vom Schlachtfelde der kapitalistischen Ausbeutung — wie bisher dem Armenhause zugewiesen werden.

Nun möchte ich noch in ganz wenigen Worten zu drei Rednern Stellung nehmen, denen allerdings schon zum Teil geantwortet worden ist. Einmal zu den Ausführungen des Herrn Dr. Meyer. Herr Meyer hat behauptet, es sei ein Unsinn, wenn man erkläre, dass durch die Besteuerung von Tabak und Alkohol die Lasten der Sozialversicherung auf die Arbeiter abgewälzt werden. Ich frage Sie, wer bezahlt die Tabaksteuer in der Schweiz, und wer muss die Tabaksteuer bezahlen, damit überhaupt diese Besteuerung ein nennenswertes Resultat für die Finanzierung der Sozialversicherung bringt? Doch gewiss die grosse breite Masse des Volkes und nicht die paar wenigen, welche bessere und teurere Tabaksorten kaufen. Der Arbeiter, mit dem Stumpfen und der Pfeife, müsste die Sozialversicherung finanzieren.

Eigentümlich waren die Ausführungen des Herrn Dr. Brügger. Ihm ist zwar heute schon mehrfach

entgegengetreten worden. Ich möchte Herrn Brügger nur auf eins antworten. Er hat erklärt, dass Lenin, bevor er aus der Schweiz abgereist sei, bevor er in Basel das Schweizertor verlassen habe, noch der schweizerischen Arbeiterschaft den Rat gab, sie solle die indirekten Steuern bekämpfen. Es wäre für die schweizerische Arbeiterschaft, die gewerkschaftlich und politisch organisiert ist, sehr böse bestellt, wenn man ihr erst im Jahre 1917, als Lenin aus der Schweiz abreiste, hätte sagen müssen, dass die indirekten Steuern, namentlich die Besteuerung des Konsums, von der Arbeiterschaft in jeder Form abzulehnen und als eine andere Art der Ausbeutung ihrer Arbeit und Konsumkraft zu verwerfen sei. Ich verweise Sie darauf, dass der Arbeiter und auch der kleine Landwirt, der für mich die gleiche Rolle spielt wie der Arbeiter, alle Steuern bezahlen, die der Reiche bezahlt, und dass namentlich die indirekten Steuern ihn viel härter bedrücken müssen, weil die Lebensmittel mindestens 90 % seines Budgets ausmachen. Das ist eine alte Wahrheit und eine alte Tatsache, die gewiss niemand zu bestreiten wagt.

Aber eine Steuer bezahlt der Arbeiter nicht und kann er nicht bezahlen: das ist die Erbschaftssteuer. Denn hier hört die Geschichte beim Arbeiter auf. Wenn einmal Herr Dr. Brügger die Tore verlässt — ich meine nicht das Schweizertor, sondern das Tor seines irdischen Daseins —, so ist vielleicht da etwas zu holen, was bei 100,000 Arbeitern eben leider nicht zu holen ist. (Zuruf: Vielleicht!) Ja, vielleicht; ich nehme es an! Der Arbeiter würde gewiss selber gern eine Erbschaftssteuer bezahlen, wenn er in der Lage wäre, solche Erbschaften zu beziehen. Also hier liegt die soziale Gerechtigkeit der Erbschaftssteuer darin, dass diese Steuer nur den Besitz, nur den Kapitalbesitzer, nur den Reichen und niemals den armen Arbeiter und den kleinen Landwirt treffen kann.

Nun noch ein letztes Wort zu dem Votum des Herrn Jenny von gestern abend. Herr Jenny hat im Namen der schweizerischen Landwirte oder sagen wir mal, der Bauernpartei gesprochen. Es war sehr interessant, wie er uns bewiesen hat, dass die Altersversicherung einen grossen Vorteil für die schweizerische Landwirtschaft, für die Bauern bedeute. Herr Baumberger hat heute morgen darauf Bezug genommen und erklärt, er unterstreiche all das, was Herr Jenny-Bern heute ausgeführt habe. In der Tat wird das stimmen. Es wird die Altersversicherung, einmal durchgeführt, für unsere armen Bauern eine Entlastung bedeuten. Nun begreife ich aber nicht, wie die schweizerischen Bauern oder ihre Vertreter hier im Nationalrat so engstirnig sein können, auf der andern Seite die Invalidenversicherung zu verwerfen; denn das hat Herr Jenny-Bern getan. Die gleiche Rolle, welche die Altersversicherung für den schweizerischen Landwirt spielt, kann sie für den schweizerischen Fabrikarbeiter niemals spielen. Ich kenne das Los des Fabrikarbeiters; ich stamme selber aus der Familie eines Fabrikarbeiters. Mein Vater war 40 Jahre lang in einer Fabrik beschäftigt, und ich bin mitten unter Fabrikarbeitern aufgewachsen. Ich kann aus meiner eigenen Ueberzeugung alles das unterstreichen, was schon die sozialdemokratischen Redner vorgebracht haben, dass die Altersgrenze, und nähme man selbst das 60. Altersjahr, von unsern Industriearbeitern — denken wir nur an die vielen chemischen Arbeiter in Basel — meistens nicht erreicht werden kann. Da

ist die Invalidenversicherung das notwendige Korrektiv. Wenn nun die Bauernvertreter im Namen der Bauern, die doch einen viel kleineren Prozentsatz der schweizerischen Bevölkerung ausmachen als die Arbeiter in Gewerbe, Handel und Industrie, die Invalidenversicherung ablehnen, dann sollen sie nicht von einer schweizerischen Sozialversicherung sprechen. Wenn sie ehrlich sein wollen und wenn es ihnen mit ihren schönen Reden ernst ist, dann müssen sie auch den andern Schweizerbürgern, den Arbeitern, das zubilligen, was sie für ihre Leute fordern. Das ist die Invalidenversicherung, ohne welche das ganze Sozialwerk ein für die Arbeiterschaft minderwertiges Stückwerk bleibt. Ich kann deshalb diesen Standpunkt nicht begreifen und will gerne hoffen, dass die Grosszahl unserer Landwirte in der Schweiz herum ihn nicht einnimmt. Unsere Arbeiter kommen ja zum grossen Teil aus den Bauernfamilien, und sie wissen, was der Arbeiter in den Fabriken wartet. Deshalb werden wir zu den Anträgen der sozialdemokratischen Kommissionsminderheit stimmen, mit dem kleinen Vorbehalt, den ich bezüglich der Kapitalbeschaffung gemacht habe.

Art. 34quater.

Antrag Burkhard
vom 31. März 1925.

1. . . gebrannter Wasser und des Bieres wird für...

Amendement Burkhard
du 31 mars 1925.

1. . . imposition fiscale des eaux-de-vie et de la bière sera affectée . . .

Burkhard: Ich möchte Ihnen beantragen, in Art. 34 quater, Ziff. 7, des Antrages der Mehrheit der nationalrätlichen Kommission neben der Besteuerung der gebrannten Wasser auch diejenige des Bieres einzusetzen, indem Sie beifügen nach «gebrannter Wasser» «und des Bieres». Gewiss ist es ja gut, wenn man in solchen Fragen von Anfang an schon über die Finanzierungsmöglichkeiten spricht. Das gehört dazu; unser Volk will wissen, wie man die Sache macht. Nun ist vorgesehen, dass Genussmittel besteuert werden sollen. Das ist ja auch ganz richtig. Der Tabak ist ein Genussmittel; man kann auch ohne ihn leben. Ich bin nicht der Ansicht meines Vorredners, das der Tabak unbedingt geschont werden muss. Ich habe schon viele Arbeiter gesehen, die nicht rauchen und nicht «schiggen». Wenn Sie nun auch den Branntwein zur Besteuerung herbeiziehen, so ist dagegen nichts einzuwenden. Aber man muss sich klar darüber sein, dass das nur einseitig ist.

Der Branntwein ist ein Nebenprodukt der Most- und Weinproduktion. In der heutigen Mosterei hängt die Rendite zum guten Teil davon ab, wie der Branntwein verwertet werden kann. Belegt man den Branntwein mit einer Steuer, so ist die Steuer indirekt auch auf den Most oder das Obst gelegt. Auf einen Hektoliter Most erzielt man aus den Nebenprodukten, Trester und Truse, drei bis vier Liter Trinkbranntwein; aus 150 bis 160 kg Obst erhält man 100 Liter Saft und daneben vier Liter Trinkbranntwein. Der Ertrag für beide ist der Erlös aus

diesen 150 bis 160 kg Obst. Das gehört zusammen, eines zum andern.

Nun ist bei der Vorlage für die Erweiterung des Alkoholmonopols, die leider verworfen worden ist, per Liter Sprit eine Abgabe von 2 bis 3 Fr. angenommen worden, das würde per Liter Trinkbranntwein 1 Fr. bis 1 Fr. 50 ausmachen. Das macht auf den Hektoliter Obstwein berechnet eine Belastung von 3 bis 5 Fr. Es ist das Nebenprodukt, das wir mit 3 bis 5 Fr. nach jener Vorlage besteuern wollten. Wenn wir aber dieses Nebenprodukt nicht haben, so müssen wir den Obstwein entsprechend höher verwerten können, also muss es in Rechnung gestellt werden. Beim Wein ist die Sache allerdings etwas anders.

Der Brantweinertrag beim Wein ist erheblich kleiner, weil weniger Trester vorhanden sind und diese zum Teil besser ausgepresst werden können. Es gibt nur zirka vier Deziliter Trinkbranntwein pro Hektoliter. Das ist ja verschieden, je nachdem die Trauben zucker- respektive alkoholhaltig sind. Nach genannter Berechnung würde das 40 bis 60 Rappen per Hektoliter Wein ausmachen. Der Wein kommt also bedeutend besser weg als der Most. Er ist aber doch mehr belastet als das Bier, das bis heute noch nicht zur Steuer herangezogen worden ist. Man darf auch nicht vergessen, dass im Weinbau sehr grosse Arbeitskosten und Risiken liegen und dass der Weinbau sehr viel Arbeitsgelegenheit bietet. Das ist bei der Bierbrauerei nicht so sehr der Fall. Dieses Geschäft ist viel weniger mit einem Risiko verbunden, es ist ja da alles unter Dach. Wenn wir in der Schweiz zirka 18,000 Hektaren Reben haben, so haben wir dadurch Arbeit für 20,000 bis 30,000 Männer, die allerdings zum Teil nur halb im Weinbau beschäftigt sind, wogegen daneben noch Frauen und Kinder an der Arbeit teilnehmen. Das sind dann aber einheimische Leute, während in der Brauerei nur relativ wenige Arbeitskräfte beschäftigt und diese noch zum Teil Ausländer sind. Wenn wir vergleichen wollen, so müssen wir Most und Bier einander gegenüberstellen. Beides sind billige Volksgetränke. Also sollen wir beide mit einer Steuer belasten oder keines von beiden. Bei der Vorlage für Erweiterung des Alkoholmonopols schätzte man den Ertrag aus den bisher nicht monopolpflichtigen gebrannten Wassern auf 8 bis zehn Millionen Franken. Diese Besteuerung wird auch einmal kommen müssen, über kurz oder lang. Deshalb müssen wir postulieren, dass dann auch die Besteuerung des Bieres komme. Nun sagt man, die Biersteuer könne später geschaffen werden. Wenn Sie aber heute die Biersteuer nicht wählen, wo sie zur Verwirklichung des idealen Gedankens einer allgemeinen Versicherung beitragen könnte, dann möchte ich doch ein grosses Fragezeichen dazu machen, ob Sie überhaupt jemals für eine solche Steuer zu haben sein werden. Vom Bier wurde nach der Botschaft des Bundesrates vom 21. Juni 1919 eine Steuer von 8 Millionen per Jahr erwartet. Es war damals angenommen 2½ bis 2,7 Millionen Hektoliter Bierkonsum per Jahr und per Hektoliter eine Steuer von 3 Fr. 60, also eher etwas weniger als vom Most per Hektoliter, immer die Zahlen der beiden genannten Vorlagen in Rechnung gestellt. Heute ist der Bierkonsum bedeutend kleiner geworden, er wird noch auf 50 bis 60% von damals geschätzt. Das würde heute beim gleichen Ansatz

wie damals einen Ertrag von 4 bis 5 Millionen Franken im Jahr abwerfen, ungefähr die Hälfte, was die Steuer auf der inländischen Produktion an Most und Wein abwerfen sollte. Wenn das inländische Produkt an Obst und Trauben besteuert wird, dann ist es gewiss nichts als recht und billig, wenn man auch das ausländische Produkt zur Steuer heranzieht. Die Rohstoffe des Bieres sind mit Ausnahme des Wassers ausländischen Ursprunges, und das Wasser kostet ja nichts. (Heiterkeit.) Daneben hat Herr Bundespräsident Musy davon gesprochen, und auch in der Botschaft von 1919 ist es angeführt, dass alle Länder das Bier besteuert haben, die überhaupt einen bemerkenswerten Bierkonsum aufweisen, und das zum Teil in bedeutend grösserem Masse, als es bei uns vorgesehen war. Nun hat man ja gewiss im Jahre 1920 mit einigem Recht gesagt, man könne die Bierbrauereien jetzt nicht drängen, sie hätten unter der Krisis der Kriegszeit und Nachkriegszeit zu leiden gehabt; man solle diese Leute jetzt schnaufen lassen. Ich hatte damals nichts dagegen. Aber heute ist die Sache anders. Heute floriert die Bierbrauerei wieder ausgezeichnet. Wenigstens konnte man in den Zeitungen Berichte über die Erträgnisse der Brauereien lesen, aus denen hervorgeht, dass diese jetzt leicht eine Steuer ertragen würden.

Das Bier ist für die Steuer leicht zu erfassen. Wenn ich vom Bier spreche, so bin ich natürlich der Meinung, dass man auch das Malz nehmen kann. Das wird vielleicht leichter sein. Die Zahl der Brauereien ist in der Schweiz gewaltig zurückgegangen. Die grossen Brauereien saugen die kleinen auf und ersparen dadurch viele Spesen und Arbeitskräfte. Dadurch sind sie aber auch für die Steuer leichter heranzuziehen. Im Kanton Zürich gibt es, glaube ich, heute nur noch etwa ein halbes Dutzend Brauereien. Ich weiss nicht, wieviele es in der Schweiz gibt, aber ihre Zahl ist zurückgegangen. Wenn die Brauereien heute eine kleine Biersteuer ertragen können, warum soll man dann diese Steuer nicht erheben? Die Moster würden durch eine Steuer viel stärker betroffen. Sie sind anerkanntermassen heute in einer kritischen Lage, sowohl die Mostobstproduzenten, wie auch diejenigen, die gewerbsmässig mosten. Diese will man aber schon in den Verfassungsartikel als Steuerzahler aufnehmen. Warum dann nicht auch die Bierbrauereien, die das sehr leicht zu ertragen vermöchten? Nun wird vielleicht der eine oder andere Konsument sagen, die Steuer könnte doch einmal auf den Konsum abgewälzt werden. Die Steuer würde aber auf das Glas Bier höchstens einen Rappen ausmachen bei 3 bis 4 Fr. per Hektoliter. Wenn unserem Volke die Versicherung nicht einmal höchstens einen Rappen am Glas Bier wert ist, dann will es auch diese Versicherung nicht, dann ist es nicht nötig, dass wir weiter darauf eintreten.

Herr Belmont sagte allerdings, der Arbeiter solle überhaupt nichts bezahlen. Ich glaube, er hat beinahe gewünscht, man solle dem Arbeiter gar noch ein Geschenk machen, dass er bei der Versicherung eintrete. Man kann diesen Standpunkt einnehmen. Aber wir haben eben einen andern.

Der Most ist ein Volksgetränk. Wenn man seine Belastung will, kann man ebensogut sagen, das Bier solle belastet werden. Die Brauerei kann, wie ich schon erwähnt habe, die Steuer heute ertragen. Das

Bier ist ein Genuss- und Nahrungsmittel wie der Most. Ich weiss schon, dass es Abstinenten gibt, die sagen, es seien beide überhaupt überflüssig. Ich teile diesen Standpunkt nicht. Der eine hat den Geschmack für Bier, ein anderer für Most. Jedenfalls sind beide Getränke zum grossen Teil Genussmittel. Und warum sollen wir nun den Raucher auf seinem Genussmittel belasten und andere nicht? Man will den Raucher belasten in der Vorlage und die gebrannten Wasser einbeziehen, also die Mostkonsumenten oder -Produzenten auch belasten, je nachdem sie sich in die Abgabe teilen. Nun soll man eben auch die Bierproduzenten, und wenn es nicht anders geht, die -Konsumenten belasten, mit dem gleichen Recht. Das sollte das Schweizervolk sich doch sagen, wenn es recht und billig urteilen will. Dann hat es auch Anspruch darauf, eine solche Versicherung zu bekommen. Dann ist es würdig dieses Fortschrittes, dieser Wohltat der Versicherung, wenn es sich sagt, wir wollen selbst das dazu beitragen, was wir können, soweit es uns nicht zu sehr drückt. Dass aber eine Biersteuer in genanntem Umfange drückend sei, wird niemand behaupten wollen.

Wenn Sie den Grundsatz aufnehmen, dass, wenn die gebrannten Wasser besteuert werden, auch das Bier besteuert werden soll, ich sage nicht in welchem Masse, ich habe Ihnen nur vorgerechnet, dass nach den früheren Vorlagen Most und Bier etwa gleich belastet werden sollten; ob das in Zukunft wieder so ist, wissen wir nicht, vielleicht gibt es eine Differenz, wir bestimmen das heute nicht — wenn Sie den Grundsatz, dass diese beiden Getränke zusammen zur Besteuerung einbezogen werden, annehmen, so werden wir eher zustimmen können. Ich rede als Vertreter von Obst- und Weinbauern. Diese haben im letzten Feldzug, wenn wir es so nennen wollen, bei der Vorlage über das erweiterte Alkoholmonopol in weiten Kreisen gerügt, dass man wieder nur den Alkohol aus Most und Wein heranziehe und das Bier, dessen Fabrikation gut rentiert, leer ausgehen lasse. Dieser Vorwurf ist gemacht worden, und die Stimmung ist heute nicht besser, nachdem nun der Bund durch Abgabe billigen Sprites den Verkauf von Obstbranntwein zu einem lohnenden Preis verunmöglich hat, also dem Obstbau empfindliche Konkurrenz bereitet. Ob das, gestützt auf das Monopolgesetz, so sein muss oder nicht, wollen wir hier nicht untersuchen. Ich weiss, dass die Bundesorgane den Wortlaut des Gesetzes für sich haben, wenn sie die Preise so herabsetzten; ob man aber trotzdem die Sache nicht etwas anders hätte machen können, haben wir heute nicht zu besprechen. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, dass der Obstbauer durch diese billige Spritabgabe stark geschädigt wurde, und wenn eine Vorlage kommen sollte, die wieder ihn trifft, das Bier aber leer ausgehen lässt, so wird er eben mit Nein stimmen. Der Obst- und Weinbauer kann dieser Vorlage nicht zustimmen, wenn nicht die Belastung des Bieres auch dazu kommt.

Nun hat man mir vorgeworfen, ich wolle die Biersteuer nur in die Vorlage hineinbringen, um die Vorlage hintenherum zu bekämpfen. Nein. Gerade deshalb, weil ich wünsche, der Vorlage rückhaltslos zustimmen zu können, verlange ich, dass Sie Recht und Gerechtigkeit walten lassen, und dass Sie neben dem Most auch das Bier besteuern, die

beide mindestens im gleichen Rechte stehen, eher sollte man ja das ausländische Produkt mehr treffen als das inländische. In den andern Ländern macht man das so, nur bei uns will man es umgekehrt machen und das inländische Produkt mehr besteuern. Dazu können wir nicht ja sagen und müssen dann leider auch gegen die ganze Vorlage stimmen.

Tschumi, Berichterstatter der Mehrheit: Die Diskussion über die Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliditätsversicherung ist so ausgiebig ausgefallen, und die Gedanken, die in dieselbe hineinbezogen werden konnten, sind in so vielfacher Beleuchtung zum Ausdruck gebracht worden, dass es tatsächlich unmöglich wäre, für oder gegen einen Punkt noch neue Gedanken hineinzutragen. Ich kann mich also ausserordentlicher Kürze befleissen. Allein, wenn Sie es nicht ablehnen, vom Kommissionsreferenten ein Lob entgegenzunehmen, so möchte ich meiner Genugtuung darüber Ausdruck geben, dass die Diskussion im grossen und ganzen in würdiger und schöner Form verlaufen ist. Es ist das nicht bei jeder derartigen wichtigen Frage der Fall gewesen. Aber diesmal hatten wir das schöne Beispiel, dass sachlich diskutiert wurde.

Nun bleibt mir nichts anderes mehr übrig, als zu den verschiedenen Anträgen noch Stellung zu nehmen. Ich will mich zunächst auseinandersetzen mit den Minderheitsanträgen der Kommission. Wir haben zunächst Art. 34, erstes Alinea. Da stellen die beiden Minderheiten übereinstimmend den Antrag: « Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung einführen ». Die Mehrheit der Kommission beantragt Ihnen Ablehnung dieses Antrages und Zustimmung zum Antrag der Mehrheit der Kommission.

Dieser Mehrheitsantrag der Kommission verlangt noch eine gewisse Auseinandersetzung mit dem Antrage des Bundesrates. Der bundesrätliche Antrag geht dahin, zu sagen, « die Alters- und Hinterbliebenenversicherung einzuführen ». Er stellt sich auf den ehrlichen Boden: Es ist im Hinblick auf den Mangel an Mitteln im gegenwärtigen Zeitpunkte nicht möglich, auch die Invalidenversicherung hineinzunehmen. Die Mehrheit der Kommission will nun in einer Art Zwischenform doch die Invalidenversicherung einbeziehen, will aber nur die Befugnis erteilen, sie dann einzubeziehen, wenn die Mittel zur Einführung vorhanden sein werden. Ich glaube aus der Diskussion, wie sie verlaufen ist, den Schluss ziehen zu dürfen, dass dieser Kommissionsantrag tatsächlich der richtige ist und möchte Ihnen denselben noch einmal bestens empfehlen.

Ein zweiter Antrag der Minderheit geht auf Streichung des Satzes: « Der Anteil des Bundes an den Reineinnahmen aus der künftigen Belastung des Branntweins . . . » Ich möchte Ihnen Ablehnung auch dieses Antrages beantragen. Wir müssen doch in der Verfassung etwas sagen darüber, woher die Mittel fliessen sollen, um die Sozialversicherung durchzuführen.

Sodann kommt die Minderheit noch mit dem Antrage, die Erbschafts- und Schenkungssteuer heranzuziehen. Auch diesen Antrag sollten Sie ablehnen. Wir können die Vorlage mit diesem Punkte nicht

belasten, wenn sie in der Volksabstimmung nicht unbedingt fallen soll.

Nun komme ich zu den Anträgen, wie sie während der Verhandlungen eingegangen sind. Ich nehme sie chronologisch. Da ist zuerst der Antrag Stohler vom 16. März 1925. Er fällt dahin, weil er im Mehrheitsantrag der Kommission aufgeht.

Dann langte ein Antrag des Herrn Nationalrat Berthoud, der sagen will: « Der Bund ist zur Gesetzgebung im Gebiete der Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung befugt. Die Alters- und Hinterbliebenenversicherung ist zuerst einzuführen ». Auch bei diesem Antrag möchte ich Ablehnung empfehlen. Warum? Während wir dem Bunde ein imperatives Mandat geben wollen, die Versicherung einzuführen, während wir sagen, sie wird eingeführt, soll hier nur eine Befugnis erteilt werden. Wir wollen imperativ vorgehen und nicht fakultativ. Wir würden das Volk nicht befriedigen, wenn wir dem Antrage des Herrn Berthoud zustimmen würden. Ich beantrage darum, wie gesagt, dessen Ablehnung. Alles dies namens der Mehrheit der Kommission.

Dann kommt der Antrag des Herrn Micheli vom 25. März 1925, der die obligatorisch Versicherten in der Wahl des Versicherers frei lassen will: « Sie können ihrer Verpflichtung durch den Anschluss an eine vom Bundesrat anerkannte Kasse genügen ». Dieser Antrag muss abgelehnt werden, weil er nicht in den Verfassungsartikel hineingehört. Man kann diesen Antrag bringen, wenn das Gesetz in Behandlung steht, aber nicht beim Verfassungsartikel.

Weiter bestehen Anträge Peter und Schirmer, die sich im wesentlichen decken. Ich halte dafür, dass auch diese beiden Anträge, nachdem nun die Mehrheit der Kommission vorschlägt, das gesamte Erträgnis aus der Belastung des Tabakes für die Sozialversicherung zu verwenden, fallen dürften.

Weiter kommt der Antrag des Herrn Maillefer, der etwas modifiziert worden ist und nur aufrechterhalten wird für den Fall, dass die Invaliditätsversicherung aufgenommen werden sollte nach Antrag der Kommissionsminderheit. Auch dieser Antrag passt nicht in den Verfassungsartikel hinein, und ich beantrage Ihnen im Namen der Mehrheit der Kommission Ablehnung.

Endlich haben wir es noch zu tun mit einem Antrag des Herrn Burkhard, die Biersteuer wieder aufzunehmen. Sie haben diese Steuer schon früher mit erdrückender Mehrheit abgelehnt. Ich vermag auch heute den Gedankengängen der Bierrede meines verehrten Kollegen Burkhard nicht zu folgen und möchte Ihnen auch heute beantragen, diese Steuer abzulehnen. Denn wenn Sie sie aufnahmen, würde das nichts anderes bedeuten als ein Begräbnis des Verfassungsartikels in der Volksabstimmung.

Auf der ganzen Linie möchte ich empfehlen, die Anträge der Mehrheit der Kommission anzunehmen. Ich wiederhole noch einmal, dass aus der Diskussion der Schluss gezogen werden muss, dass die Mehrheitsanträge der Kommission berechtigten Ansprüchen entgegenkommen, dass sie Einigungsanträge darstellen, auf denen schliesslich alle Parteien sich zusammenfinden können.

M. Perrier, rapporteur de la majorité: Monsieur le président et Messieurs, j'imiterai la brièveté de mon col-

lègue, le rapporteur de langue allemande. Il est évident que je ne songe pas un instant à résumer la discussion et à reprendre en ce moment toutes les opinions émises ici, je vous demanderai simplement la permission, avant de me prononcer sur les propositions faites, d'émettre quelques observations d'ordre personnel.

Au cours de la discussion — et je dirai aussi dans les couloirs — on a reproché aux rapporteurs — et je sentais que ce reproche visait davantage le rapporteur de langue française que mon collègue de langue allemande — de n'avoir pas soutenu suffisamment et dans leur intégralité les conclusions de la majorité de la commission.

En ce qui me concerne, je me permets de rappeler ce que j'ai déjà dit au début de ce débat: ce n'est que sous réserve que j'ai pu accepter d'être rapporteur de la majorité de la commission. Si j'ai également assumé ce mandat, c'est parce que j'avais le sentiment très net que les autres membres romands de la commission, qu'ils appartenissent au parti radical ou au parti libéral, étaient peut-être encore plus loin que moi des conclusions de la majorité.

D'ailleurs, n'est-il pas plus utile et plus intéressant pour vous d'avoir l'opinion de telle ou telle contrée du pays plutôt que d'avoir dans le rapport de langue française une simple traduction du rapport de langue allemande.

Un mot à mon éminent concitoyen M. le président de la Confédération: M. le président de la Confédération m'a reproché d'avoir été trop pessimiste dans mon rapport, mais, Messieurs, je me permettrai de lui dire que les réserves que j'ai faites n'étaient au fond que le reflet — et je dirai même le reflet bien pâle — des objections que, très justement d'ailleurs, il nous a faites lui-même au sein de notre commission. Mais ce matin, je ne sais pas pourquoi, était-ce l'atmosphère de notre salle du Conseil national, était-ce le soleil qui filtrait dans notre enceinte, je ne sais, mais le cœur de notre président était plein d'optimisme et les objections qu'il nous avait faites semblaient s'être évanouies. (Sourires.)

M. le président de la Confédération me disait ce matin: « Vous avez voulu suivre l'opinion qui est manifestement celle de votre canton et celle d'une bonne partie de la Suisse romande. » Je me permets de le dire, Monsieur le président, vous connaissez le canton de Fribourg aussi bien que je le connais et vous connaissez très bien la Suisse romande aussi; si j'avais voulu suivre l'opinion de la Suisse romande et celle du canton de Fribourg, je n'aurais pas été simplement réservé, j'aurais été négatif. Cette opinion peut s'améliorer, j'espère qu'elle s'améliorera. En tout cas, je ne désire nullement que nous suivions cette opinion, et je voudrais au contraire que petit à petit nous l'amenions à l'idée de l'assurance, et c'est parce que je désire que nous arrivions à des réalisations, c'est parce que je ne suis pas négatif que je désire qu'on nous présente un projet acceptable par mon canton et par la Suisse romande d'une manière générale.

Et maintenant un mot de réponse encore à mon cher collègue et ami de parti, M. Baumberger. Il m'a reproché de n'avoir pas suffisamment soutenu dans mon rapport le programme du parti conservateur catholique auquel nous appartenons l'un et l'autre. Je veux immédiatement lui relancer la balle. Il y a une chose qui m'a singulièrement frappé aussi dans

son discours de ce matin, c'est le passage dans lequel il a préconisé le renouvellement, pour deux ou trois périodes, de l'impôt de guerre, pour des buts sociaux. Je suis sûr que là M. Baumberger n'a pas reflété l'opinion de son parti, de notre parti. Je tiens d'ailleurs à faire sans retard les réserves les plus absolues au sujet de cette opinion. Je suis persuadé que la majorité de cette assemblée et plus spécialement le parti conservateur et les fédéralistes s'opposeront par tous les moyens à ce renouvellement de l'impôt de guerre qui nous amènerait fatalement à l'impôt direct fédéral. (Approbations.)

On peut du reste, M. Baumberger, avoir des idées et des méthodes différentes en ce qui concerne le programme social. Je désire le progrès social, mais je ne pense pas que le progrès social réside nécessairement dans la réalisation du socialisme d'Etat et, permettez-moi de le dire, Messieurs les députés, je crois qu'il y a dans nos partis bourgeois trop de gens qui s'imaginent que le progrès social consiste à faire la moitié ou le quart du chemin que les socialistes voudraient nous faire suivre.

Je crois que nous devrions, nous, dans le domaine social, quitter le terrain du socialisme d'Etat. Je le disais dans une conversation: nous devrions ramener le train à l'aiguille, non pas pour reculer ou pour rester immobiles, mais pour l'engager dans une autre voie qui serait la bonne.

Je ne veux pas revenir sur les opinions que j'ai émises à ce sujet dans mon rapport; je pense que l'assurance peut être un puissant moyen de progrès social, mais je pense qu'elle ne doit pas être le moyen unique. Il faut, d'autre part, préciser dans le domaine de l'assurance, le rôle de l'Etat: l'Etat doit être un organisateur, un animateur, un soutien, il ne doit pas être le seul ou le principal agent de l'entreprise. Et, Messieurs, je voudrais saluer, particulièrement, les paroles si intéressantes prononcées par notre collègue M. le conseiller national Berthoud. Je suis d'accord avec lui lorsqu'il nous dit: « Il faudra se rendre compte que c'est à la profession, à l'employeur qu'il appartient en première ligne d'assurer les risques du travailleur. »

Je salue ces paroles avec d'autant plus de plaisir qu'elles ne sortent pas de la bouche d'un philosophe ou d'un théoricien de la politique, mais d'un homme d'affaires, d'un employeur, d'un député qui est patron lui-même. Et je me permets d'émettre un vœu, c'est que ces paroles qui donnent un son nouveau dans cette salle fassent leur chemin jusqu'au moment où l'on élaborera la loi d'application.

Et, maintenant, quelques mots au sujet des propositions sur lesquelles nous ne nous sommes pas encore déterminés.

Tout d'abord, la proposition de l'honorable M. Micheli: M. le conseiller national Micheli voudrait prévoir, dans la Constitution déjà, le libre choix de l'assureur. Cette proposition en elle-même est sympathique, mais je ne crois pas que nous puissions l'admettre dans l'article constitutionnel. Vous savez que nous hésitons encore entre deux systèmes techniques, celui de la répartition et celui de la capitalisation. Nous avons eu, à ce sujet, des avis d'experts intéressants. On a consulté en particulier les directeurs des grandes sociétés d'assurance; ces messieurs nous ont déclaré — et nous n'avons pas de raison de mettre en doute la valeur de leurs avis — que le système de la répartition excluait la pluralité des assureurs.

Si nous acceptons d'emblée la proposition de M. Micheli — laquelle, si je la comprends bien, a un caractère impératif — nous renonçons dès maintenant à un des deux systèmes, celui de la répartition qui, par ailleurs, a nos sympathies, parce qu'il est plus simple et ne comporte pas d'accumulation de capitaux. Je me permets cependant de recommander au Conseil fédéral d'examiner encore cette proposition, au point de vue technique, avant l'élaboration de la loi, mais je ne puis pas l'admettre, dès maintenant et sans autre examen, dans l'article constitutionnel.

Je passe à la proposition de l'honorable M. Maillefer, qui voudrait ajouter au projet la disposition suivante: « La loi prévoira les ressources spéciales nécessaires à l'assurance. » M. Maillefer a précisé que sa proposition n'était faite que pour le cas où l'on introduirait l'assurance-invalidité. Je n'ai pas à ce sujet de mandat spécial de la commission. Personnellement, j'ai un peu hésité au premier abord. Je suis partisan convaincu de la « Verkoppelung », c'est-à-dire de la liaison entre la question financière et la question de l'assurance. Cette liaison existe dans le projet. Je reconnais cependant qu'elle existe d'une façon moins marquée qu'on ne le pensait tout d'abord, mais je pense qu'il n'est peut-être pas inutile de prévoir que la loi marquera encore d'une façon plus précise cette idée et fixera d'une façon plus complète la couverture financière de chaque branche d'assurance.

En ce qui concerne la proposition faite par M. Schär, je vous demande de l'écarter.

Vous savez que c'est le Conseil des Etats qui a introduit le principe de cette disposition. Nous avons simplement été plus loin, en portant au 50 % le maximum des contributions publiques. Je vous recommande instamment, après M. le président de la Confédération, qui s'est exprimé énergiquement à ce sujet, de rejeter la proposition de M. Schär. Cette proposition est dangereuse; nous devons avoir la garantie que l'œuvre que nous mettrons sur pied ne sera pas une œuvre d'assistance mais une œuvre d'assurance.

Je n'insiste pas sur la proposition des deux minorités concernant l'impôt successoral; je me suis suffisamment prononcé sur cette question dans mon premier exposé. Je vous demande à nouveau d'écarter cette proposition.

En ce qui concerne le tabac, nous avons une proposition de M. Peter et une proposition de M. Schirmer qui veulent dès l'adoption de la loi d'introduction affecter aux assurances 25 millions sur les recettes du tabac. Je crois qu'après tant d'hésitations nous devons nous en tenir à la décision prise la semaine dernière par la commission, c'est-à-dire à la formule d'après laquelle la totalité des recettes du tabac, quelle qu'en soit la source, est affectée aux assurances sociales.

En ce qui concerne la proposition qui vient d'être développée par M. Burkhard, je serai extrêmement bref. Cette proposition avait déjà été faite à Lausanne par notre honorable collègue M. Stohler et lui-même avait compris que, tactiquement, elle était dangereuse. Il y a, je le reconnais, des arguments de fond en faveur de la proposition de M. Burkhard; mais elle est périlleuse parce que, fatalement, dans une votation populaire, nous nous exposerions à un échec par la coalition de différentes oppositions.

Reste la question de l'assurance-invalidité. Je ne veux pas non plus y revenir longuement. Vous connaissez ma manière de voir sur ce point. Je me séparais et je me sépare encore sur ce point de la majorité de la commission. Je me permets simplement de vous dire ceci: Je garde la conviction que l'introduction actuelle de l'invalidité dans l'article constitutionnel, c'est la négation de la couverture financière. Et, Messieurs, parce que nous ne voulons pas d'aventure, nous voulons cette couverture financière. D'autre part, réintroduire l'invalidité, c'est susciter précisément dans les milieux dont je vous parlais, il y a un instant, dans la Suisse romande, en particulier, des objections sérieuses. L'autre jour, j'étais abordé par un homme, qui est un homme intelligent, un homme de bon sens surtout, qui ne s'occupe d'ailleurs pas directement des affaires publiques; il me disait: « Voyons, est-ce que vous allez vraiment nous donner de nouvelles assurances? Vous savez pourtant combien celles que nous avons donnent lieu déjà à des abus. » C'est seulement — la commission n'avait pas encore changé d'avis — lorsque je lui ai dit que nous renoncions à l'assurance-invalidité, que nous nous bornions à la vieillesse et aux survivants pour lesquels les abus étaient impossibles, qu'il s'est rendu à mon raisonnement. Ce raisonnement sera celui d'une bonne partie de notre peuple. Ce que j'ai dit dans mon rapport me dispense d'insister davantage.

On m'a reproché d'être pessimiste. Je ne suis pas un pessimiste. Je veux rester un optimiste et un idéaliste; idéaliste quant au but, mais réaliste quant aux moyens. Mon cher collègue M. Baumberger disait dans son discours: « Des difficultés, il y en aura, elles viendront plus tard; nous les verrons toujours assez tôt; nous les discuterons alors. » Je ne puis pas me rallier à cette manière de voir. Je crois que les difficultés, difficultés de fond et difficultés tactiques, nous devons les voir maintenant, et c'est la raison pour laquelle j'ai cru devoir en toute sincérité faire des réserves sur certains points, et refléter l'opinion des milieux que je représente. Je me demande d'ailleurs, Messieurs, si parmi nos honorables collègues de la Suisse allemande, il n'y en a peut-être pas quelques-uns qui se font illusion et qui prennent des requêtes de comités restreints pour l'opinion populaire profonde.

En résumé, je me permets de vous recommander le projet de la majorité de la commission tout en continuant à faire minorité sur la question de l'invalidité. Si j'étais un ennemi de l'assurance, je vous demanderais de surcharger le projet, mais c'est parce que je me rends compte que l'assurance peut être une grande œuvre, qu'elle peut apporter beaucoup de bien à notre pays que je vous demande d'être prudents.

En tout état de cause, je tiens à faire une déclaration. Pour bien marquer ma sympathie au principe de l'assurance, même si vous alliez introduire l'invalidité, ce que je regretterais et ce que je crains, je voterai l'article constitutionnel me réservant pour le vote final et mettant mon espérance dans les 44 sages qui siègent de l'autre côté. (Rires.)

Encore une fois, je vous recommande les décisions de la majorité de la commission dans le sens où elles sont formulées au chiffre II du tableau récapitulatif.

Präsident: Ich schlage Ihnen vor, grundsätzlich so zu verfahren, dass Alinea um Alinea erledigt und

sodann in einer Schlussabstimmung gemäss Reglement zu der ganzen Vorlage Stellung genommen wird.

M. de Dardel: Je veux demander une explication. Sur quel article du règlement se fonde M. le président pour procéder à un vote d'ensemble?

Präsident: Das geht ganz klar aus Art. 76 des Geschäftsreglementes hervor. Ich habe mich nur falsch ausgedrückt. Die Schlussabstimmung findet nach Bereinigung der Differenzen statt. Heute jedoch nur die Gesamtabstimmung. Das ist absolut notwendig, sonst weiss der andere Rat gar nicht, ob wir ihm die gesamte Vorlage vorschlagen oder nicht.

M. de Dardel: M. le président semble oublier que le projet revient du Conseil des Etats.

Präsident: Ich habe das nicht vergessen. Aber Herr de Dardel glaubt gewiss auch, dass der Ständerat wissen möchte, ob Sie die ganze Vorlage vorschlagen oder nur einen einzelnen Abschnitt.

Den Titel werden wir am Schluss bereinigen, nachdem wir wissen, ob die Invalidenversicherung aufgenommen wird oder nicht.

Abstimmung. — *Votation.*

Ziff. I.

Art. 34^{quater}, Al. 1.

1. Eventuell — Eventuellement:

Für den Antrag Berthoud	Minderheit
Für den Antrag I der Kommissionsmehrheit	Mehrheit

Schmid-Oberentfelden: Ich beantrage Ihnen, über den Antrag der Minderheiten namentliche Abstimmung, gestützt darauf, dass der Antrag I nur die Möglichkeit der Einführung der Invaliditätsversicherung vorsieht, währenddem die Minderheit wünscht, dass der Bund verpflichtet werde, dieselbe einzuführen.

Abstimmung. — *Votation.*

Für den Antrag Schmid-Oberentfelden	26 Stimmen
-------------------------------------	------------

Präsident: Der Antrag Schmid hat also nicht die nötige Unterstützung gefunden.

2. Eventuell — Eventuellement:

Für Festhalten am vorigen Beschluss	Mehrheit
Für den Antrag der Minderheit	Minderheit

Präsident: In einer dritten Eventualabstimmung haben Sie sich zu entscheiden, ob Sie an dem soeben gefassten oder die Invaliditätsversicherung überhaupt ausschalten wollen.

Reinhard: Es handelt sich um die Hauptentscheidung. Ich beantrage namentliche Abstimmung.

Präsident: Ich muss konstatieren lassen, ob der Antrag Reinhard die reglementarische Unterstützung findet. — Es ist der Fall.

Nationalrat. — *Conseil national.* 1925.

Mit Ja, d. h. für Aufnahme der Invaliditätsversicherung, stimmen die Herren:

Votent Oui, c'est-à-dire pour le maintien de l'assurance-invalidité, Messieurs:

Affolter, von Arx, Ast, Balestra, Balmer, Baumberger, Belmont, Berthoud, Billieux, Blaser, Bolle, Bossi, Bratschi-Matten, Bratschi-Bern, Braun, Brügger, Bucher, Bürgi, Burkhard, Burren, Calame, Canova, Celio, Choquard, Couchepin, Dedual, Dollfus, Duft, Eggspühler, Eugster-Züst, Evequoz, Farbstein, Frank, Freiburghaus, Gamma, Gottret, Graf, Greulich, Grimm, GrosPierre, Hitz, Hofmann, Holenstein, Höppli, Hoppeler, Huber, Huggler, Hunziker, Ilg, Jäger, Jatou, Jenny-Ennenda, Jobin, Kägi, Keel, Klöti, Knüsel, Lachenal, Lohner, Maggini, von Matt, Mercier, Meyer-Zürich, Meyer-Zug, Moser-Hitzkirch, Moser-Neuhausen, Müri, Nobs, Obrecht, Odinga, Olgiati, Perrin, Peter, Petrig, Raschein, Reinhard, Rochaix, Rusca, Schär, Schirmer, Schmid-Oberentfelden, Schmid-Olten, Schneeberger, Schneider, Schüpbach, Seiler-Liestal, Sychiger, Steiner-Malters, Steiner-Baar, Steuble, Stohler, Sträuli-Winterthur, von Streng, Stuber, Surbeck, Troillet, Tschumi, Ullmann, Vigizzi, Vonmoos, Waldvogel, Walser, Walther, Weber-St. Gallen, Weber-Kempten, von Weber, Weibel, Weisflog, Wirz, Zeli, Zraggen, Zimmerli (111).

Mit Nein, d. h. für Streichung der Invaliditätsversicherung stimmen die Herren:

Votent Non, c'est-à-dire pour la suppression de l'assurance-invalidité, Messieurs:

Baumann-Rüti, Baumann-Schafisheim, Biroll, Bopp, Boschung, Bujard, Cailier, Chamorel, de Dardel, Eigenmann, Eisenhut, Fazan, Gabathuler, Gaudard, Gelpke, Girod, Grand, Grobet, Grünfelder, Gutknecht, Hadorn, Häfliger, Held, Jatou, Jenny-Worbelaufen, Joss, König, Maillefer, Maunoir, Meili, de Meuron, Micheli, Miescher, Morard, Nietlisbach, Nyffeler, Odermatt, Perrier, Pfister, Piguet, Pitton, de Rabours, Schopfer, Schwander, Siegenthaler, Stähli, Steiner-Kaltbrunn, Streuli-Horgen, Sulzer, Tobler, Weber-Grasswil, Winzeler, Wuillamoz, Wunderli, Zschokke, Züblin (56).

Herr Mächler als Präsident stimmt nicht.

M. Mächler, président, ne prend pas part au vote.

Abwesend sind die Herren:

Sont absents Messieurs:

Abt, Bertschinger, Blumer, Borel, Burger, Cornaz, Dicker, Eymann, Genoud, Gnägi, Graber, Hardmeier, Hauser, Hofstetter, Jäggi, Killer, Kurer, Leuenberger, Minger, Müller, Naine, Nicole, Oehninger, Pitteloud, Rosselet, Schenkel, Scherrer, Seiler-Zermatt, Welti, Zurburg.

Definitiv — *Définitivement:*

Für Annahme von Al. 1	Mehrheit
Dagegen	Minderheit

Al. 2.

Angenommen. — *Adopté.*

Al. 3.

Für den Antrag Micheli	Minderheit
Dagegen	Mehrheit

Al. 4.

Klöti: Wir lassen den Minderheitsantrag 2 fallen, weil er keinen Sinn mehr hat.

Präsident: Dann ist nur abzustimmen zwischen dem Antrag der Kommissionsmehrheit und dem Antrag Weber.

Weber-St. Gallen: Nach den gefassten Beschlüssen hat es keinen Zweck mehr, meinen Antrag aufrechtzuerhalten.

Präsident: Damit ist Al. 4 nicht mehr angefochten und daher angenommen.

Al. 5.

Eventuell — Eventuellement:

Für den Antrag der Kommissionsmehrheit	Mehrheit
Für den Antrag der Minderheiten	Minderheit

Definitiv — Définitivement:

Für Festhalten an diesem Beschluss	Mehrheit
Für den Streichungsantrag Schär	Minderheit

Al. 6.

1. Eventuell — Eventuellement:

Für den Antrag Stohler	Mehrheit
Für den Antrag der 2. Minderheit	Minderheit

2. Eventuell — Eventuellement:

Für Festhalten an diesem Beschluss	Minderheit
Für den Antrag der Kommissionsmehrheit	Mehrheit

3. Eventuell — Eventuellement:

Für den Antrag Peter	Minderheit
Für den Antrag Schirmer	Mehrheit

4. Eventuell — Eventuellement:

Für den Antrag der Kommissionsmehrheit	Mehrheit
Für den Antrag Schirmer	Minderheit

Definitiv — Définitivement:

Für Festhalten am eventuell gefassten Beschluss	Mehrheit
---	----------

Al. 5 bis.

Für den Antrag Mallefer	Minderheit
Dagegen	Mehrheit

Al. 7.

Eventuell — Eventuellement:

Für den Antrag der Kommissionsmehrheit	Mehrheit
Für den Antrag Burkhard	Minderheit

Definitiv — Définitivement:

Für Festhalten am eventuell gefassten Beschluss	Mehrheit
Für den Antrag der 2. Minderheit	Minderheit

Al. 8.

Eventuell — Eventuellement:

Für den Antrag der 1. Minderheit	Minderheit
Für den Antrag der 2. Minderheit	Mehrheit

Definitiv — Définitivement:

Für den Antrag der Kommissionsmehrheit	Mehrheit
Für Festhalten am eventuell gefassten Beschluss	Minderheit

Art. 41 ter, Al. 1.

Präsident: Hier stellt, wenn ich Herrn Klöti richtig verstanden habe, seine Gruppe den Antrag, dass ein besonderer Beschluss gefasst werde.

Abstimmung. — Votation.

Für den Antrag der Kommissionsmehrheit	Mehrheit
Für den Antrag der 2. Minderheit	Minderheit

Al. 2.

Gestrichen. — *Supprimé.*

Art. 41 quater.

Gestrichen. — *Supprimé.*

Ziff. II und III.

Angenommen. — *Adoptés.*

Titel und Ingress. — Titre et préambule.

Präsident: Nachdem beschlossen ist, die Invaliditätsversicherung aufzunehmen, nehme ich an, dass Sie mit dem Antrag 1 der Mehrheit einverstanden sind.

Zustimmung. — *Adhésion.*

M. Mallefer: Je prends la parole pour une déclaration.

Etant donné la décision que la majorité de cette Assemblée vient de prendre; du moment que la majorité de cette Assemblée, contrairement à l'avis unanime du Conseil fédéral et contre l'avis d'un très grand nombre de membres de cette Assemblée, a réintroduit dans le projet l'assurance-invalidité:

Je déclare en mon nom personnel, au nom des députés libéraux et radicaux vaudois et au nom aussi d'un grand nombre de députés de la Suisse romande, que nous ne pouvons pas pour le moment voter le projet que vous venez de modifier;

que d'autre part, nous ne voulons pas davantage prendre une attitude absolument négative vis-à-vis de l'assurance-veillesse et survivants; que, dans ces conditions, et en attendant que le projet nous revienne, comme nous l'espérons, modifié par le Conseil des Etats dans le sens de nos propositions, nous déclarons nous abstenir dans la votation définitive.

Gesamtabstimmung. — *Votation sur l'ensemble.*

Für Annahme des Beschlusentwurfes 85 Stimmen
Dagegen 28 Stimmen

An den Ständerat.
(Au Conseil des Etats.)

Präsident: Ich darf vielleicht von diesem Platze aus die Hoffnung aussprechen, dass noch in dieser Amtsperiode die Differenzen bereinigt und die Abstimmung über den Beschluss vorgenommen werden kann.

Vormittagssitzung vom 2. April 1925.
Séance du matin du 2 avril 1925.

Vorsitz — Présidence: Hr. Mächler.

1796. Zollgesetz. Revision.
Loi sur les douanes. Revision.

Fortsetzung. — *Suite.*

(Siehe Seite 87 hiev. — Voir page 87 ci-devant.)

König, Berichterstatter: Sie haben vor 14 Tagen Art. 27 an die Kommission zurückgewiesen und zwar speziell mit Rücksicht auf Al. 2. Dieses Al. 2 hatte vorgeschrieben, dass die Erstellung von Gebäulichkeiten und Einfriedigungen mit weniger als zwei Meter Abstand von der Grenze verboten sei und mit bezug auf Land, das an Grenzgewässer stösst, war dann für solche Gebäulichkeiten und Einfriedigungen im Abstand von weniger als zwei Meter von der Grenze des öffentlichen Gewässers eine Bewilligung des Bundesrates als notwendig vorausgesetzt. Namentlich diese letztere Einschränkung ist von den Herren Ullmann, Winzeler und Dollfus anlässlich der letzten Beratung angefochten worden. Der Artikel wurde an die Kommission zurückgewiesen, und diese hat die ganze Sachlage noch einmal geprüft und schlägt Ihnen nun heute eine etwas mildere Fassung vor.

Ich möchte zwar auch heute noch betonen, dass die Kommission ganz gut auch die frühere Fassung hätte verantworten können, und ich hätte diese Fassung auch mit meinem landwirtschaftlichen Gewissen vereinbaren können. Herr Dr. Ullmann hat gesagt, wenn er praktizierender Landwirt wäre, hätte er dieser Fassung seinerseits nicht zugestimmt. Ich meinerseits glaube, wenn Herr Ullmann nur Gebäulichkeiten und Einfriedigungen errichtet hätte, wie sie wirklich ein nur praktizierender Landwirt errichtet, so wäre er nicht in Konflikt mit der Oberzolldirektion gekommen, sondern das wäre ihm und

andern praktizierenden Landwirten auch bei der Fassung, die die Kommission vorschlägt, ohne weiteres gestattet worden.

Wir sind aber bereit, entgegenzukommen, namentlich auch, um nicht unnötigerweise eine Beunruhigung zu schaffen. Die Kommission beantragt deshalb nun, auf meinen Antrag, eine etwas mildere Fassung. Die Bewilligung des Bundesrates soll danach nur bei solchen Einfriedigungen notwendig sein, die die Ausübung des Grenzwachtdienstes erheblich erschweren. Es wird also danach ohne weiteres gestattet sein, gewöhnliche Weidhäge, Stacheldrahtzäune bis an das Ufer der Grenzgewässer zu errichten. Es kann ja sehr leicht ein Türchen angebracht werden, das das Passieren und Hindurchgehen der Zollorgane ganz leicht gestattet. Das soll also ohne weiteres gestattet sein, und soll in der neuen Fassung der Kommission deutlich zum Ausdruck kommen.

Wenn es sich dagegen um Gebäulichkeiten oder Einfriedigungen handelt, die die Ausübung des Grenzwachtdienstes erheblich erschweren, wenn z. B. Mauern errichtet werden bis an das Ufer oder sonstige unübersteigbare Einfriedigungen, wie Gitterzäune, dann soll eine Bewilligung des Bundesrates erforderlich sein. Immerhin wird es auch hier möglich sein, die Bedingungen, die an diese Bewilligung geknüpft werden, so zu gestalten, dass die Interessen der Grundeigentümer möglichst geschont, aber immerhin so, dass doch die Anforderungen, die die Zollorgane an die Ueberwachung stellen müssen, erfüllt sind.

Es ist deshalb nicht gesagt, dass, wenn eine solche Bewilligung des Bundesrates vorgesehen ist, sich der Bundesrat nun mit jeder Bagatelle zu befassen haben wird, sondern er kann sehr wohl seine Kompetenz an die Oberzolldirektion delegieren, sodass sich der Bundesrat nicht mit allen Fällen zu befassen hat, sondern nur mit denjenigen, wo der betreffende Grundeigentümer nicht mit dem Entscheide der Oberzolldirektion einverstanden ist. Wenn vorgesehen ist, dass der Bundesrat die Bewilligung erteilen solle, so hat das den Sinn, dass dem Landeigentümer ermöglicht sein soll, bis an den Bundesrat zu gelangen, wenn er früher nach seiner Auffassung nicht Recht erhält.

Grundsätzlich glaubt die Kommission auf eine Einschränkung des Baurechtes an den Grenzgewässern nicht verzichten zu können. Sie ist nach wie vor überzeugt, dass eben die Ueberwachung des Grenzverkehrs und speziell die Verhinderung des Schmuggels auf dem Wasser auf grosse Schwierigkeiten stösst. Der Nebel, der häufig auf diesen Grenzgewässern vorhanden ist, das Geräusch, das ein kontrollierendes Boot verursacht, sind nicht geeignet, die Ueberwachung in genügender Weise zu sichern, und deshalb ist es unbedingt nötig, dass der Grenzwächter auch vom Ufer aus die Sache überwachen und dem Schmuggel aufpassen kann. Ich begreife deshalb ganz gut, dass sich die Zollverwaltung unter keinen Umständen hunderte von Metern Ufergelände einfach der Ueberwachung entziehen lassen kann, wie das der Fall wäre, wenn solche Gebäulichkeiten und Einfriedigungen errichtet werden, die ein Passieren oder sonstiges Ueberwachen nicht gestatten. Wir sind uns durchaus klar darüber, dass es auch mit scharfen Bestimmungen und grossen Einschränkungen nie gelingen würde, den Schmuggel vollständig auszu-

Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung. Differenzen.

Assurance-invalidité, vieillesse et survivants. Divergences.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1925
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	16
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1102
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.04.1925
Date	
Data	
Seite	289-299
Page	
Pagina	
Ref. No	20 029 845

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Il est évident qu'il faut consulter le département des finances. Ce n'est que quand il nous dira d'aller de l'avant que nous pourrons faire quelque chose.

Dans ces conditions, si j'accepte le postulat, c'est, comme je l'ai dit au Conseil des Etats, pour qu'il prenne date, de telle sorte qu'un des premiers actes de la Confédération, lorsque l'équilibre du budget sera rétabli, sera d'entrer dans les vues des directeurs de l'instruction publique des cantons et de réparer l'injustice qu'il y a à maintenir ce chiffre de 60 centimes, tandis que toutes les autres subventions ont été augmentées.

Abstimmung. — Votation.

Für Annahme des Postulates

Weber	49 Stimmen.
Dagegen	50 Stimmen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici, le débat est interrompu.)

1102. Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung.

Assurance-invalidité, vieillesse et survivants.

Beschluss des Ständerates vom 11. Juni 1925.
Décision du Conseil des Etats du 11 juin 1923.

Redaktionelle Bereinigung. — Rédaction définitive.

(Siehe Seite 196 hiavor. — Voir page 196 ci-devant.)

Mächler: Im Namen der Redaktionskommission, nur in ihrem Namen und nur im Gebiete, das der Redaktionskommission angehört, habe ich Ihnen folgendes zur Vorlage zu erklären:

Der Ständerat hat uns mit Schreiben vom 11. Juni mitgeteilt, dass er der Schlussnahme des Nationalrates über die Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung beigetreten sei, so dass über dieses Traktandum zwischen den beiden Räten Uebereinstimmung bestehe. Damit wurde das Geschäft an die Redaktionskommission gewiesen und es ist materiell erledigt. Es besteht nach Geschäftsreglement keine Möglichkeit, weiter über dasselbe materiell zu diskutieren.

Die Redaktionskommission schlägt Ihnen daher in der Vorlage, die verteilt worden ist, vor, Ihre Schlussnahme mit ganz wenigen und ganz bedeutungslosen Abänderungen nun definitiv zu genehmigen. Die kleinen Abänderungen beschlagen folgende Punkte:

Im Titel ist eine kleine Abkürzung vorgenommen worden durch Weglassung des Hinweises auf die Verfassung und die Geschichte der Sache. Man hat im Titel nun nur noch materiell angegeben, dass es sich um einen Beschluss über die Alters-, Hinterbliebenen-

und Invalidenversicherung handelt. Im Ingress ist im französischen Text nur eine Wiederholung des Hinweises auf den Bundesrat weggelassen, weil es selbstverständlich ist, dass jene Erlasse vom Bundesrat herkommen. In Art. 34 quater, Al. 1, wird im französischen Text nur die Uebersetzung der Worte « Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliditätsversicherung » etwas anders wiedergegeben, in Anlehnung an die Ausdruckweise des Gesetzes über die Unfall- und Krankenversicherung; statt z. B. « assurance-vieillesse »: « assurance en cas de vieillesse, en cas d'invalidité », also ganz ohne Bedeutung. Im Al. 4 wird im deutschen Text, statt nur hinzuweisen mit dem Wörtchen « sie » auf die verschiedenen Versicherungen, der Ausdruck wiederholt « diese Versicherungszweige », so dass man sicher ist, dass jeder Versicherungszweig damit gemeint ist. In Al. 7 im deutschen Text fällt das Wort « Zweck » weg, weil es kürzer und klarer ist, einfach zu sagen « für die Altersversicherung ». Mit diesen kleinen Aenderungen fallen an Bedeutung die zusammen, dass man die Ziffern bei den Alinea gestrichen hat.

Nun ist aber in der Redaktionskommission in Anlehnung an einzelne Erklärungen, die im Ständerat gefallen sind, ein Antrag gestellt worden, weitere Abänderungen am Text vorzunehmen. Die Kommission hat diese Aenderungen abgelehnt; einmal um in diesem Stadium auch jeden Schein einer materiellen Aenderung zu vermeiden. Wir mussten uns sagen: Wenn wir uns nur den Schein in dieser Richtung geben, so ist die Gefahr neuer Diskussionen, neuer Differenzen natürlich offen. Ich denke, das wollen wir alle nicht, es ist nun doch an der Zeit, einmal abzuschliessen. Sodann aber auch, weil nach unserer Auffassung der vorliegende Text jenen Auslegungen, wie sie im Ständerat gefallen sind, nicht im Wege steht, d. h. es besteht die Möglichkeit, auf dem Wege der Gesetzgebung im Rahmen dieser Verfassungsbestimmung denselben entgegenzukommen, wenn man das überhaupt tun will.

Wenn zu Al. 5 angeregt wurde, noch zu erklären, dass die Uebernahme der Ausfallprämien armer Versicherter durch Gemeinde oder Kantone nicht in die 50 % finanzieller Leistungen von Bund und Kanton eingerechnet werden müssen, so ist das offenbar möglich, weil es sich nur um die Prämien und deren Uebernahme handelt, also deren Deckung seitens des im höchsten Masse interessierten Armenwesens für die Armen vorliegt; abgesehen davon, dass diese Frage ja noch später geregelt werden kann. Die Summe, welche dabei für die 50 % in Betracht käme, ist zum voraus gar nicht bestimmbar und wird in Zukunft je nach der Praxis in den Kantonen schwankend sein. Das spricht auch also dafür, dass wir in dieser Beziehung noch freie Hand haben, und es liegt ja hier nur ein Analogon vor zur Behandlung der Prämien, welche von den Arbeitgebern übernommen werden. Zum Alinea 7 ist angeregt worden, es sollte ausdrücklich bestimmt werden, dass der Bundesanteil am Ertrag der gebrannten Wasser erst der Versicherung zugewendet werden müsse, wenn die Versicherung ausgeführt wird und nur in dem für diese notwendigen Betrage. Auch diese Fragen können im Rahmen des vorliegenden Textes gelöst werden.

Al. 7 bestimmt für die Alkoholeinnahmen im Gegensatz zu Al. 6 für die Tabakeinnahmen keine Frist, sondern stellt ausdrücklich nur auf die Ver-

sicherung selbst ab. Wenn ein Zwang hätte ausgesprochen werden sollen, schon früher Leistungen, also schon vor der Einführung, für die Versicherung aus dem Alkohol vorzunehmen, so hätte man sicherlich auch dafür eine Formel entdeckt, wie es für den Tabak geschehen ist.

Mit Bezug auf den Betrag, der aus den Alkoholeinnahmen für die Versicherung verwendet werden muss, ist ja offenbar Al. 5 des vorliegenden Artikels massgebend und auch klar. Er bestimmt, dass die Leistungen von Bund und Kantonen — die Bundesleistungen sind diejenigen aus dem Tabak und aus dem Alkohol — nicht mehr als 50 % der Gesamtkosten betragen dürfen. Damit ist ja die Grenze gegeben, abgesehen davon, dass wir mit bezug auf den Alkohol, der hier allein in Frage kommt, noch zweimal Gelegenheit haben; uns auszusprechen, wenn es notwendig wäre: Einmal bei Erlass des Verfassungsartikels, der noch kommen muss, sodann bei Erlass der Gesetzgebung. Man darf doch auch annehmen, dass jedermann der Ansicht war, mehr als im weiteren oder im engeren Sinne die Versicherung erfordert, wolle man nicht den Bund zwingen, der Versicherung zu geben. Wir beantragen daher unter Offenlassung dieser Frage für die weiteren Ausführungen, den Text unverändert anzunehmen.

Ich erlaube mir die persönliche Bitte, Sie möchten möglichst einmütig zustimmen, damit endlich einmal die Bahn für die Volksabstimmung über die schwere aber auch wichtige Frage offen ist.

M. Maillefer: Je dépose sur le bureau la déclaration suivante:

« Le dernier projet du Conseil fédéral proposait d'introduire dans la Constitution, l'assurance-vieillesse et survivants, en réglant les moyens financiers de cette assurance. Le Conseil fédéral unanime s'opposait à y ajouter l'assurance-invalidité. Au dernier moment, le Conseil national compléta le projet en décidant que l'assurance-invalidité pourrait être organisée ultérieurement, mais sans prévoir les ressources nécessaires à son institution.

Les soussignés avaient adhéré sans réserve au projet du Conseil fédéral; ils auraient vivement souhaité de pouvoir se prononcer en faveur de l'assurance-vieillesse et survivants. Ils avaient même suggéré l'idée d'élaborer et de présenter au peuple deux articles constitutionnels. Ils ont le regret de constater que leur manière de voir n'a pas été partagée, que le Conseil fédéral s'est rallié à la décision du Conseil national et que le Conseil des Etats a fait de même. Dans ces conditions, ils ont le regret de ne pouvoir adopter le projet d'article constitutionnel.

Les soussignés considèrent que les motifs invoqués par le Conseil fédéral contre l'assurance-invalidité sont péremptoires et que les conditions de sa réalisation n'ont pas été sérieusement discutées. On ne prévoit aucun moyen financier pour y pourvoir et l'on a déjà énoncé avec peine les ressources de l'assurance-vieillesse et survivants. La question de l'assurance-invalidité doit donc à notre avis rester intacte et faire en temps utile l'objet d'une votation spéciale du peuple et des cantons, quand on sera en mesure de les renseigner sur la portée de cette nouvelle assurance et sur les moyens d'y faire face.

Les soussignés demandent l'inscription de cette déclaration au procès-verbal pour expliquer leur

vote. » (Une voix: Quels députés?) Les députés radicaux vaudois.

M. Graber: Avant de nous prononcer sur l'article constitutionnel élaboré par l'Assemblée fédérale, permettez-nous, au nom du groupe socialiste, de faire une brève déclaration.

Entre le projet actuel et celui de 1919, il y a une différence considérable, toute en défaveur des assurés d'une part, des consommateurs, d'autre part, de la classe ouvrière en général. Ce recul explique qu'en ce moment même, nous manquions d'enthousiasme.

Cependant, nous avons à cœur de faire triompher sans plus tarder le principe même des assurances sociales, assurer définitivement au moins ce que l'on nous propose tout en le considérant comme un minimum très bas.

La mise en application nous permettra d'ailleurs de continuer à défendre notre programme.

Nous tenons donc, avant d'exprimer notre vote, à faire les plus expresses réserves: a) quant aux primes dont on a parlé; b) quant aux rentes qui ont été indiquées et au sujet desquelles nous soutiendrons des revendications passablement différentes; c) quant à l'assurance-invalidité que nous continuons à considérer comme urgente et en faveur de l'application à bref délai de laquelle nous ne cesserons de travailler.

Nous faisons des réserves tout autant catégoriques quant à l'interprétation donnée au Conseil des Etats par les représentants du Conseil fédéral concernant l'emploi du revenu de l'imposition de l'alcool. Cette interprétation limitative n'a jamais été donnée à la commission du Conseil national avant le premier vote de cette assemblée. Elle est d'ailleurs en contradiction formelle avec le texte même que vous avez sous les yeux et qui est d'une précision lapidaire: « La part de la Confédération aux recettes nettes provenant de l'imposition des eaux-de-vie, sera affectée à l'assurance en cas de vieillesse et à l'assurance des survivants. »

Si ces recettes devaient précéder la réalisation des assurances, elles ne sauraient pour autant être détournées de l'affectation constitutionnelle.

Nos réserves visent enfin la couverture financière. Le projet définitif ne respecte pas le compromis du début, compromis qui prévoyait par l'impôt sur les successions une participation de la fortune.

Notre programme qui prévoit des rentes plus élevées et surtout l'application de l'assurance-invalidité ne pourra être réalisé par les seules ressources financières prévues par l'article projeté et qui frappent la consommation seule.

Nous aurons donc l'occasion de revenir à l'exécution du compromis de 1919 et de réclamer la participation directe de la fortune, sous une forme ou sous une autre.

Nous votons, toutes ces réserves faites, en faveur du projet de revision constitutionnelle qui nous est présenté, pour ne pas retarder d'un jour de plus l'introduction dans la Constitution du principe des assurances-vieillesse, invalidité et survivants et le commencement de réalisation qu'il permet, tout étriqué qu'il soit.

Nous demandons également que cette déclaration soit inscrite au procès-verbal.

Bundesrat **Schulthess**: Im Auftrage des Bundesrates habe ich folgende Erklärung abzugeben:

1. Der Bundesrat legt die Bestimmung, wonach die finanziellen Leistungen des Bundes und der Kantone die Hälfte des Gesamtbedarfes der Versicherung nicht übersteigen dürfen, so aus, dass die Prämien, welche an Stelle Bedürftiger durch die Öffentlichkeit bezahlt werden, nicht unter die erwähnte Einschränkung fallen.

2. Die Bestimmung, wonach der Ertrag einer erweiterten Besteuerung gebrannter Wasser für die Alters- und Hinterlassenenversicherung zu verwenden ist, hindert nicht, dass ein allfälliger Ueberschuss, der sich nach vorheriger Verwendung der aus der fiskalischen Belastung des Tabaks resultierenden Einnahmen ergibt, für andere Zwecke des Bundes Verwendung finde. Der Bundesrat erinnert in diesem Zusammenhang an die Bekämpfung der Tuberkulose und andere soziale Werke. Ebenso ist es klar, dass eine Verwendung für die Alters- und Hinterlassenenversicherung nicht eintreten kann, solange eine solche nicht besteht.

Es wird Sache des Gesetzgebers sein, die beiden Bestimmungen der Verfassung nach ihrem Sinn und Geist auszulegen, und der Bundesrat hofft und wünscht, dass das Werk der Sozialversicherung nunmehr durch die Annahme der Verfassungsvorlage ermöglicht und nachher durch die Zusammenarbeit aller zu einem guten Ende geführt werde.

Und nun, meine Herren, genug Erklärungen, ans Werk!

Huber: Wir hören soeben eine Erklärung des Bundesrates. Wir legen Wert darauf, festzustellen, dass, wenn wir für die Versicherung eintreten, das in einem Sinn geschieht, der der Erklärung des Bundesrates direkt entgegensteht. (Zwischenruf: Sehr richtig.) Wir halten an unserer Erklärung nach wie vor durchaus fest. Wir betrachten es als eine ganz eigenartige neue Methode, dass man dem Rate und dem Volke eine Verfassungsänderung vorlegt und in einer Erklärung gewissermassen einen Kommentar zum Voraus bringt, der das Gegenteil dessen sagt, was in der Vorlage drin steht. Es heisst in der Vorlage ausdrücklich: « Der Anteil des Bundes an den Reineinnahmen aus einer künftigen fiskalischen Belastung gebrannter Wasser wird für die Alters- und Hinterlassenenversicherung verwendet. » Der Anteil also und nicht ein Teil des Anteils, und zwar nicht erst vom Tage an, wo die Alters- und Hinterbliebenenversicherung geschaffen ist. Das sind Künsteleien, auf die wir uns unter keinen Umständen einlassen können. Es wird dem Volke ja auch nur der Verfassungsartikel zur Entscheidung vorgelegt. Es erhielt aber keine Gelegenheit, sich darüber zu äussern, ob es einer derart gekünstelten Interpretation zustimme oder nicht. Wir halten uns verpflichtet, das hier ausdrücklich festzustellen, damit nicht aus einer derartigen Auslegung, die für Räte und Volk in keiner Weise verbindlich ist, später Material geschaffen werde, das dem Verfassungsartikel zuwiderläuft. (Zwischenrufe: Sehr richtig.)

Hoppeler: Auch ich bedaure die Erklärung des Bundesrates. Ich fasse es ebenfalls so auf, dass diese Erklärung dem Text zuwiderläuft. Ich habe verschiedene Herren des Ständerates und des National-

rates gesprochen. Von ihnen sagte der eine: Der gesunde Menschenverstand sieht doch ein, dass der Wortlaut im Sinne der bundesrätlichen Erklärung aufzufassen ist? — Der andere meinte, das gehe gegen den Text, wie er hier stehe. Der gesunde Menschenverstand ist hier also auf beiden Seiten ganz verschieden. Ich muss aber hier rügen, dass man in einer so wichtigen Angelegenheit so salopp vorgeht. Ich bin kein Jurist; aber ich gestatte mir doch, mein Bedauern über ein derartiges Vorgehen auszusprechen. Jahrelang hat man über diese Sache gesprochen, hat man Kommissionssitzungen abgehalten, und heute soll nun die Angelegenheit in einem solchen Galopp erledigt werden. Die Folge wird sein, dass sich das Volk sagt: « Wir sind doch düpiert worden! » Nun gibt man noch 5 Minuten vor Schluss eine Erklärung ab. Ich sage offen, dass ich ein Freund der bundesrätlichen Erklärung bin. Ich möchte nämlich, dass der Alkohol einmal in der Schweiz so viel einbringe, dass man nicht nur die Versicherung davon speisen kann, sondern dass man auch sonst etwas davon hat. (Heiterkeit.) Wenn wir das Alkoholenwesen regeln, so wird es ein Vorteil sein, wenn auch diejenigen, die innerlich nicht Freunde der ganzen Geschichte sind, wissen: wir haben etwas von der fiskalischen Belastung; die Einnahmen aus dem Alkohol kommen auch dem sonstigen Bundeshaushalte zu gut. Mit zwei Worten hätte man die Sache im vorliegenden Text regeln können. Es ist ausserordentlich bedauerlich, dass das nicht geschehen ist. Als Vertreter einer Gruppe, die wahrhaftig nicht revolutionär ist (Heiterkeit), sehe ich voraus, dass das Vertrauen des Volkes nicht gestärkt werden wird. Ich frage mich, ob es nicht besser wäre, heute überhaupt nicht abzustimmen, sondern dem Volke einen klaren Artikel vorzulegen. (Zwischenruf **Klöti**: Der Artikel ist ja klar!)

Burkhard: Ich habe eine persönliche Erklärung zur Abstimmung abzugeben. Ich wäre für die Versicherung, muss aber bei der Abstimmung mit Nein stimmen, deshalb, weil in dieser Vorlage die Besteuerung der inländischen Obstproduktion vorgesehen ist, während die ähnliche ausländische Produktion, d. h. das Bier, im Inland nicht besteuert werden soll. Ich habe hier schon früher darauf hingewiesen; ich wiederhole meine damalige Erklärung.

Abstimmung. — Votation.

Präsident: Herr Graber hat namentliche Abstimmung verlangt. Ich frage an, ob dieses Begehren die reglementarische Unterstützung findet. — Es ist der Fall.

Mit Ja, das heisst für Annahme des Beschlusses wurfes stimmen die Herren:

Votent Oui, c'est-à-dire acceptent le projet d'arrêté MM.:

Abt, Affolter, von Arx, Ast, Balestra, Balmer, Baumann-Rüti, Baumann-Schafisheim, Baumberger, Belmont, Bertschinger, Billieux, Biroll, Blumer, Boll, Borel, Bratschi-Matten, Bratschi-Bern, Braun, Brügger, Bucher, Burger, Burren, Calame, Canova, Choquard, Couchepin, de Dardel, Dedual, Dicker, Dollfus, Duft, Eggspühler, Eigenmann, Eisenhut, Evéquo, Eymann, Farbstein, Freiburghaus, Gaba-

thuler, Gamma, Gnägi, Gottret, Graber, Graf, Greulich, GrosPierre, Grünenfelder, Häfliger, Hardmeier, Hitz, Hofmann, Hofstetter, Hostenstein, Höppli, Hoppeler, Huber, Huggler, Hunziker, Ilg, Jäggi, Jenny-Worblauen, Jenny-Ennenda, Jobin, Joss, Kägi, Keel, Keller, Klöti, Knüsel, König, Kurer, Lachenal, Leuenberger, Maggini, von Matt, Meili, Mercier, Meyer-Zürich, Meyer-Zug, Micheli, Miescher, Minger, Moser-Hitzkirch, Müri, Naine Nietlisbach, Nobs, Nyffeler, Obrecht, Odinga, Oehninger, Olgiati, Perrin, Pedrazzini, Peter, Petrig, Pfister, Pitteloud, de Rabours, Raschein, Reinhard, Rochaix, Rosset, Rusca, Schär, Schenkel, Scherrer, Schirmer, Schmid-Oberentfelden, Schmid-Olten, Schneeberger, Schneider, Schüpbach, Seiler-Liestal, Seiler-Zermatt, Siegenthaler, Spychiger, Stähli, Steiner-Kaltbrunn, Steiner-Baar, Steuble, Stohler, Sträuli-Winterthur, von Streng, Streuli-Horgen, Stuber, Sulzer, Surbeck, Tobler, Troillet, Tschumi, Ullmann, Vigizzi, Vonmoos, Waldvogel, Walser, Walther, Weber-St. Gallen, Weber-Kempten, von Weber, Weibel, Weisflog, Welthi, Winzeler, Wirz, Wunderli, Zeli, Zimmerli, Zschokke, Züblin, Zurburg. (152.)

Mit Nein, das heisst für Verwerfung des Beschlusses entwurfes stimmen die Herren:

Votent Non, c'est-à-dire rejettent le projet d'arrêté MM.:

Bopp, Boschung, Bujard, Burkhard, Cailler, Chamorel, Cornaz, Fazan, Gaudard, Gelpke, Genoud, Grobet, Gutknecht, Jaton, Maillefer, Maunoir, de Meuron, Perrier, Piguët, Pitton, Wuillamoz. (21.)

Herr Mächler, Präsident, stimmt nicht.

M. Mächler, président, ne prend pas part au vote.(1)

Abwesend sind die Herren:

Sont absents MM.:

Berthoud, Blaser, Bossi, Bürgi, Eugster-Züst, Frank, Girod, Grand, Grimm, Hadorn, Hauser, Held, Killer, Lohner, Morard, Moser-Neuhausen, Nicole, Odermatt, Schopfer, Schwander, Steiner-Malters, Weber-Grasswil, Zraggen. (23.)

An den Bundesrat.
(Au Conseil fédéral.)

1969. Geschäftsbericht für 1924. Rapport de gestion pour 1924.

Fortsetzung. — Suite.

(Siehe Seite 494 hiervor. — Voir page 494 ci-devant.)

M. Chuard, conseiller fédéral: Je ferai une brève réponse aux remarques présentées par l'honorable rapporteur, M. Waldvogel. Tout d'abord en ce qui concerne les anormaux: M. Waldvogel a défendu ici

une cause déjà très souvent discutée, celle de l'augmentation de la subvention fédérale en faveur de l'association suisse qui s'occupe des anormaux. Je dois dire que les chiffres indiqués méritent d'être complétés. Outre le relèvement jusqu'à 30,000 fr. de notre subvention, nous accordons par l'intermédiaire du département de l'économie publique, pour les écoles professionnelles d'anormaux, une somme qui actuellement, est de 12,000 fr. et qui, certainement, ira en augmentant. En outre, il faut tenir compte du fait que la subvention fédérale à l'école publique est pour une part employée par les cantons aux institutions destinées aux anormaux. J'ai fait faire le calcul et je trouve que, pour 1924, cette part s'élève à 62,605 fr. L'association suisse en faveur des anormaux s'est bien gardée de donner ces chiffres, qui montrent que les prestations fédérales sont de beaucoup supérieures à celles indiquées par elle, et d'autre part il s'agit d'une voie dans laquelle la Confédération ne peut pas entrer sans plus. En effet, il n'y a pas de base constitutionnelle lui permettant d'intervenir financièrement dans le domaine de l'assistance, qui appartient aux cantons. C'est ce qui nous a toujours empêchés d'agir en faveur de ces associations autrement que par la voie actuellement suivie: subsides à l'association centrale et aux écoles professionnelles pour anormaux.

M. le rapporteur nous a conseillé d'augmenter le subside accordé aux écoles suisses à l'étranger. Je concède que ce subside n'est pas très élevé, il est de 10,000 fr. Vous savez dans quelles conditions nous l'avons obtenu des Chambres fédérales et avec quelle peine, après deux refus, au Conseil des Etats. Nous verrons s'il est possible de mettre au prochain budget un chiffre supérieur. Je dois dire à M. Waldvogel que les écoles suisses à l'étranger sont du reste heureuses de la façon dont on s'intéresse à elles, soit par un subside direct soit par la fourniture de matériel scolaire, en particulier de la belle carte de la Suisse au 1:200,000 que vous connaissez.

Il faut tenir compte du fait que si quelques unes de ces écoles ont besoin d'être soutenues, notamment celles d'Italie, il y en a beaucoup d'autres qui vivent de leurs propres ressources et ne recourent pas à l'aide de la Confédération. Tout ce qu'elles demandent, c'est qu'on leur fournisse du matériel pour l'éducation nationale. Nous le faisons dans la mesure de nos possibilités.

Nous retenons la recommandation qui nous a été faite de travailler à ce que les quatre associations qui s'occupent de la protection de la nature et d'œuvres analogues entrent en relations les unes avec les autres. Nous verrons de quelle façon nous pourrions y donner suite. Ce ne sera peut-être pas très facile étant donné que chaque société aspire à son indépendance plus ou moins complète. Je ne crois pas du reste qu'il y ait double emploi dans leur activité. Je reconnais que la proposition de M. le rapporteur est digne d'être examinée, nous l'étudierons.

J'en viens à l'école polytechnique et aux observations faites à propos de cette institution si importante pour notre vie nationale et, on peut le dire, également pour notre économie publique. M. le rapporteur nous a parlé du nouveau projet de laboratoire fluvial, c'est l'expression qui correspond le mieux au terme allemand de Flussbaulaboratorium. Ce laboratoire fluvial a été réclamé au cours de ces dernières années,

Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung.

Assurance-invalidité, vieillesse et survivants.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1925
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	13
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1102
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.06.1925
Date	
Data	
Seite	502-505
Page	
Pagina	
Ref. No	20 029 894

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

der Anregung Folge zu geben. Sodann ist darauf hinzuweisen, dass unser Rat einen Antrag Wettstein angenommen hat, der dahingeht, die Art. 57—60 des Entwurfes betreffend die Rehabilitation anzunehmen, aber in Einklang zu bringen mit den Art. 227—231 dieses 3. Buches.

Alle diese Dinge müssen von der Kommission vorberaten werden. Es hätte also keinen Sinn, auf die wenigen Artikel, die von diesen Anregungen und Beschlüssen noch verschont geblieben sind, wenn ich mich so ausdrücken darf, einzutreten. Wie nun schon mehrfach erwähnt, wird die Kommission in besonderer Session sich mit den zurückgewiesenen Artikeln und der Frage des Zurückkommens auf einzelne Artikel befassen müssen. Bei diesem Anlasse können dann die neuen Vorschläge zum 3. Buch, der Antrag Wettstein und alle die verschiedenen noch vorhandenen Anregungen in Erwägung gezogen werden. Das kann natürlich nur in einer ausserordentlichen Session der Kommission geschehen.

Ich bin also der Meinung, dass damit das ganze 3. Buch heute erledigt und auf den nun ziemlich stark beladenen Heuwagen der Zurückweisungen auch noch aufgeladen werden darf. Die Zurückkommensdebatte in unserem Rate hätte dann natürlich auch erst stattzufinden, wenn die Kommission wiederum referiert hat und die ganze Behandlung der Vorlage im Rat durchgeführt ist. Es würde sich also nun mit diesem Ordnungsantrag die ganze Vorlage für die gegenwärtige Session erledigen. Die Vorlage würde an die Kommission gehen und die Kommission würde in der nächsten oder in einer der nächsten zwei Sessionen Bericht erstatten, so dass spätestens in der Junisession unser Rat die Vorlage sollte erledigen und dem andern Rate überweisen können.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici le débat est interrompu.)

**Sitzung vom 26. Januar 1922,
16 Uhr.**

Séance du 26 janvier 1922, à 16 heures.

Vorsitz: }
Présidence: } Hr. Räber.

1102. Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung.

Assurance-invalidité, vieillesse et survivants.

Botschaft und Beschlussesentwurf vom 21. Juni 1919
(Bundesblatt IV, 1). — Ergänzungsbotschaft vom 14. Juni 1920
(Bundesblatt III, 706).

Message et projet d'arrêté du 21 juin 1919 (Feuille
fédérale IV, 1). — Message complémentaire du 14 juin 1920
(Feuille fédérale III, 746).

Zu 1244. Volksbegehren für die Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenen- versicherung. (Initiative Rothenberger.) Begutachtung.

Initiative populaire pour l'assurance-invalidité, vieillesse et survivants. (Initiative Rothenberger). Préavis.

Bericht des Bundesrates vom 18. Mai 1920
(Bundesblatt III, 241).

Rapport du Conseil fédéral du 18 mai 1920
(Feuille fédérale III, 187).

Eintretensfrage. — Entrée en matière.

**Anträge der Kommission des Ständerates
vom 17. Januar 1922.**

1. Auf die Vorlage zum Bundesbeschluss betreffend die Ergänzung der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 in bezug auf das Gesetzgebungsrecht des Bundes über die Alters-, die Invaliden- und die Hinterlassenenversicherung, sowie in bezug auf die Schaffung von Bundeseinnahmen für die Durchführung der Sozialversicherung soll eingetreten werden. In der am 23. Januar beginnenden Session soll nur die Eintretensfrage erledigt werden.

2. Die Kommission behält sich vor, anlässlich der definitiven Beratung den bisherigen drei neuen Verfassungsartikeln 34 quater, 41 ter und 41 quater eine Uebergangsbestimmung zugunsten der Alten beizufügen, sofern die durch den hohen Bundesrat vorzunehmenden Untersuchungen über die finanziellen Folgen einer derartigen Bestimmung zu einem die Kommission befriedigenden Resultat führen.

**Propositions de la commission du Conseil des Etats
du 17 janvier 1922.**

1. Il y a lieu d'entrer en matière sur l'arrêté fédéral concernant l'attribution à la Confédération du droit de légiférer en matière d'assurance-invalidité, vieillesse

et survivants, et la création des ressources nécessaires à la Confédération pour les assurances sociales. Dans la session qui s'ouvrira le 23 janvier, le Conseil se bornera à statuer sur l'entrée en matière.

2. La commission se réserve d'ajouter lors des délibérations définitives sur les trois nouveaux articles constitutionnels 34 quater, 41 ter et 41 quater une disposition transitoire en faveur des vieillards, si les études auxquelles le Conseil fédéral procédera concernant les conséquences financières d'une telle disposition aboutissent à un résultat satisfaisant la commission.

Antrag der Kommission (zu Nr. 1244):

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates (Ablehnung der Initiative ohne Gegenvorschlag).

Proposition de la commission (concernant n° 1244):

Adhésion à la décision du Conseil national (rejet de l'initiative sans contre projet).

Schöpfer, Berichterstatter der Kommission: Ich werde mir erlauben, mein Eintretensvotum in der Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung in zwei Teile zu zerlegen, um in einem ersten Teil über das Versicherungstechnische der Vorlage zu sprechen und in einem zweiten Teil darüber, was vermutlich die Versicherung kostet und woher die Mittel kommen sollen und wer für die Versicherung zu bezahlen hat. Dabei werden meine Ausführungen im Interesse einer abgerundeten Debatte wahrscheinlich etwas langatmig werden, und zwar deshalb, weil Ihre Kommission beschloss, nur über das Eintreten zu sprechen und die Detailberatung zu verschieben. Es wird daher notwendig sein, auch über die einzelnen Artikel, welche der Bundesverfassung neu zugefügt werden sollen, sich etwas auszulassen, damit eine abgerundete, einheitliche Debatte über den ganzen Komplex der Fragen, die sich in diesem schwierigen Problem finden, eintreten kann.

Ueber die Notwendigkeit der Schaffung der Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung ist in den letzten 2—3 Jahren soviel gesprochen und geschrieben worden, dass Ihr Berichterstatter darüber nicht allzu viele Worte verlieren muss. Das soziale Gewissen, dessen Wiedererwachen als das grösste Ereignis des verflossenen Jahrhunderts bezeichnet wird, schuf neuerdings die früher schon lebendige und im Lauf der wirtschaftlichen Kämpfe zurückgedrängte und nahezu untergegangene Erkenntnis, dass wir Menschen gegenseitig aufeinander angewiesen sind, dass jede Generation für sich und die Generationen unter sich und untereinander die Versicherung auf Gegenseitigkeit nicht entbehren können. Aus dem Mitleide für den einzelnen ist das Gefühl der Verantwortlichkeit der Gesellschaft für alle ihre Glieder getreten. Man will in der heutigen Zeit den unangenehmen Anblick des Elendes sich nicht mehr bloss aus den Augen schaffen, man will vielmehr dem Elende selbst auf den Leib rücken. Man will nicht mehr bloss für den Augenblick arbeiten, sondern man sucht die Massen

systematisch zu heben. Und so kam es, dass vieles, was einst privater Fürsorge überlassen war, heute in stiller, aber selbstverständlicher Arbeit vom Staat, von der Gemeinschaft aller übernommen wird. Und die Blüte des neuerwachten sozialen Gewissens unserer Zeit ist die systematisch arbeitende Sozialpolitik, geboren aus der Erkenntnis, dass ein Volk nur dann gesund sein und nur dann gesund bleiben kann, wenn alle Glieder sich der gegenseitigen Verantwortlichkeit bewusst sind. Für das vornehmste und für das schönste Stück dieser modernen Sozialpolitik, die allgemeine Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung soll heute im Ständerat der Grundstein gelegt und das verfassungsrechtliche Fundament dafür gebaut werden.

Gründe der Ethik führen uns dazu, indem das Gebot der Solidarität aller Volksgenossen und auch das christliche Gebot der Nächstenliebe verlangen, dass die Gemeinschaft aller Volksgenossen sich um das Schicksal des einzelnen kümmert. Aber auch Gründe der Wirtschaftspolitik führen uns zur Schaffung dieses Sozialwerkes, weil der um die Zukunft besorgte Arbeiter, der Mann, welcher in banger Sorge auf seine Tage des Alters, auf die Tage der Invalidität und der Krankheit von sich und seinen Angehörigen blicken muss, weniger Arbeitsfreudigkeit und weniger Arbeitsgeist aufbringen kann als derjenige, welcher mit einer grösseren Ruhe in die Tage seines Alters blicken kann.

Die Schaffung des Sozialwerkes übt ja bekanntlich einen starken Einfluss auf die Armenpflege aus. Die Sozialversicherung als solche will nämlich keine Armenpflege sein. Sie gewährt dem Versicherten kein Almosen, sondern ein wohlverworbenes Recht. Sie verhütet daher die Armenunterstützung und kämpft überhaupt gegen die Grundursachen der Verarmung, gegen Invalidität und gegen das Alter.

Die Versicherung, die wir heute beraten, dient daher der Erhaltung der Kraft und Gesundheit unseres Volkes; sie dient der Entlastung der Armenpflege, sie dient der Förderung der Solidarität unter allen Volksgenossen, der Milderung von Ungleichheiten, dem sozialen Frieden, sie dient mit einem Wort in eminentem Mass dem Staat selbst.

Die Klassengegensätze mögen nun ja allerdings durch die Schaffung der Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung besser überbrückt werden, und der soziale Frieden, den wir alle ausnahmslos erstreben, wird freilich durch die Schaffung dieses Werkes gefördert. Wir wollen aber auch gleichzeitig, wo wir von der Erreichung des sozialen Friedens sprechen und von einer Ueberbrückung der Klassengegensätze, gleichzeitig auch so nüchtern und ehrlich sein und uns dabei gestehen und klar machen, dass man auch nicht alles Glück und alles Heil, nicht alle Ruhe und nicht allen Frieden von der Einführung der Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung erwarten kann. Die Psychologie des Menschen und die Struktur unseres Staatswesens, zum Teil sogar unsere Staatsform selbst, die Gestaltung unseres politischen Lebens werden noch genug Zündstoff im politischen Leben unseres Volkes herbeiführen. « Lohnsklaven », um diesen Ausdruck zu gebrauchen, wird es immer und immer geben. Sie können noch so viel und noch so weit gehen, und noch so viele soziale Fürsorgewerke schaffen, als Sie wollen, es wird immer Menschen geben, welche faul, arbeitsscheu und

gleichgültig und jeden Pflichtgefühles und jeder ethischen Regung bar sind, Menschen, welchen es dann infolge dieser ethischen Hemmungen schlecht ergehen wird und welche dann die Gesamtheit und die wirtschaftliche Ordnung, wie wir sie heute haben, anklagen und als Grund ihrer Armut beschuldigen werden. Das wird es also immer geben, Sozialversicherung hin oder her. Auch wird der Kampf um unsere Wirtschaftsordnung trotz den weitgehendsten sozialen Einrichtungen niemals aufhören. Es wird immer und trotz dem Versicherungswerke Leute geben, welche unsere gegenwärtige Wirtschaftsordnung als verfehlt bekämpfen und welche bestrebt sind, an Stelle der gegenwärtigen die kollektivistische oder gar die kommunistische zu stellen. Und diese Leute werden trotz allen Versicherungswerken und trotz allen sozialen Gedanken nicht müde werden, für ihre utopistischen Ideen die Massen zu begeistern und das arbeitende Volk unzufrieden zu machen und dadurch den sozialen Frieden, den man herbeiführen will durch das Versicherungswerk, zu stören. Diese Erscheinung werden wir daher nach wie vor zu verzeichnen haben.

Allein trotzdem und trotz dieser betrüblichen Feststellung dürfen wir uns doch nicht abhalten lassen, alles zu tun, was dazu dienen kann, um die gegenwärtige Zerrissenheit und Zerklüftung unseres Volksganzen, die wir heute konstatieren, wenn auch nicht zu beseitigen und aufzuheben, doch wenigstens zu mildern und einzudämmen.

Auch durch andere vereinzelte kritische Bemerkungen gegenüber dem Versicherungsgedanken dürfen wir uns von dessen Schaffung nicht beirren lassen. So wird z. B. je und je gesagt, dass die Sozialversicherung vielfach zur Simulation anrege, zur Rentensucht und zu einer Demoralisierung der versicherten Klassen. Aber gerade die Alters- und Hinterlassenenversicherung bietet eine solche Gefahr nicht. Denn das Alter und der Tod, die können niemals simuliert werden. Es könnte bei der Hinterlassenenversicherung nur die Gefahr bestehen, dass ein Versicherter seinem Leben vorzeitig ein Ziel setzen würde. Das wäre möglich. Aber diese Gefahr ist so gering, dass damit im Grund gar nicht gerechnet werden muss.

Bei der Invalidenversicherung, da allerdings ist die Gefahr der Ausbeutung schon grösser, das muss zugegeben werden. Allein da wird man sich durch eine zweckmässige Organisation des ärztlichen Dienstes und durch eine geschickte Kontrolle dagegen wehren müssen. Und zudem ist noch festzustellen, dass vorgesehen ist, dass nur die allernotwendigsten Bedürfnisse des Lebens versichert werden, so dass das Interesse des Versicherten an einer Besserstellung durch eigene Kraft und durch eigenen Sparsinn unbedingt erhalten bleiben wird. Eine Ueberspannung des Versicherungsprinzipes muss daher unbedingt vermieden werden. Eine solche Ueberspannung eines Versicherungsgrundsatzes müsste notwendigerweise zur Folge haben, dass bei einzelnen Versicherten ein Mangel an Energie eintreten würde, eine Schwäche, wonach er nicht mehr unter Zusammenraffung aller seiner eigenen Kräfte sich eine eigene Existenz zu gründen sucht, sondern wonach der Versicherte sich einfach auf seine Rente verlassen würde, wonach er mit allen rechten und auch mit allen unrichtigen Mitteln sich an die ihm vom Staat zu leistenden Beiträge klammern würde.

Ich meine deshalb, wir wollen durch die Einrichtung dieser Versicherung aus der Schweiz nicht eine grosse Versicherungsanstalt machen und wir tun es auch nicht, weil wir und wenn wir das Bestreben haben, nur die allernotwendigsten Lebensbedürfnisse zu versichern, weil dadurch die Spannkraft des einzelnen niemals erlahmen kann. Von dem Gedanken, diese Versicherung einzuführen, sind alle politischen und alle Interessenparteien unseres Landes erfüllt. Vorab haben die alten historischen Parteien unseres Landes das Postulat der Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung auf ihr Programm gesetzt. Aber auch Interessenparteien und Standesparteien, wie die Bauernpartei, die Gewerbetypen, der Bund oder die Partei der Fixbesoldeten, sie alle kämpfen einheitlich für das Postulat der Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung und nur die ganz links stehenden Kreise der sozialdemokratischen Partei stehen der Schaffung einer staatlichen Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung gleichgültig, teilnahmslos, sogar zum Teil antipathisch gegenüber, wohl deshalb, weil man in diesen Kreisen einsieht, dass ein solches Werk zum mindesten geeignet ist, die Durchführung revolutionärer Ideen zu gefährden. Ein Grund mehr für die ganze bürgerliche Gesellschaft unseres Staates, mit Energie für dieses Werk einzustehen.

Wir dürfen daher zusammenfassend feststellen, dass sozusagen das ganze recht denkende Schweizervolk die möglichst rasche Anhandnahme der Versicherung von den Räten erwartet. Wie tief übrigens dieser Gedanke an die Versicherung im Schweizervolk wurzelt, geht daraus hervor, dass in 16 Schweizerkantonen bereits solche Institutionen bestehen, Institutionen, welche der Versicherung bestimmter Berufsklassen, wie z. B. der Lehrer, Professoren, von Staatsdienern oder gar von ganzen Volksklassen dienen. Wenn also auch der Bundesgesetzgeber bis zur Stunde die Fürsorge für das Alter, für die Invalidität und für die Hinterbliebenen nicht an die Hand hat nehmen können, so bestehen trotzdem schon zahlreiche Einrichtungen in den Kantonen, und gerade das Ausbleiben einer bundesrechtlichen Regelung hat vielfach den Anstoss dazu gegeben, auch ohne eine solche dem vielfach empfundenen Bedürfnis auf Versicherung Nachachtung zu verschaffen.

Es geschah dies aber nicht nur in 16 Schweizerkantonen, sondern auch in zahlreichen ausländischen Staaten, und auch zahlreiche Arbeitgeber haben, in Sonderheit während des Krieges, zugunsten ihrer Arbeiter und Angestellten solche Versicherungen errichtet. Ich kann es mir im Interesse der Zeitersparnis schenken, auf die Entwicklung des Versicherungsgedankens im Ausland hinzuweisen. Auch hier aber ist alles in Bewegung, und zahlreiche Staaten sind uns in der Verwirklichung des Versicherungsgedankens vorausgegangen; zahlreiche Staaten sind daran, ihre Versicherungen noch weiter auszubauen. Ich begnüge mich, diesbezüglich Sie einfach auf die Botschaft hinzuweisen.

Lassen Sie mich nun einige allgemeine Bemerkungen über die neuen Verfassungsartikel selbst anbringen.

Es sollen drei neue Verfassungsartikel in die Bundesverfassung aufgenommen werden, Art. 34 quater, Art. 41ter und Art. 41 quater. Wenn Sie die drei vor Ihnen liegenden Artikel lesen, so finden Sie, dass dieselben von zwei grundlegenden Gedanken beherrscht sind. Einmal ist in Art. 34 quater die versicherungs-

technische Grundlage niedergelegt. Der Artikel enthält die Grund- und Richtlinien, nach denen die Versicherung durchgeführt werden kann unter möglichster Ungebundenheit für den zukünftigen Gesetzgeber. Zum zweiten enthält Art. 34 quater in seinem Schlussabsatz und mit ihm die Art. 41ter und Artikel 41 quater die Grundlinien betreffend die Schaffung der finanziellen Mittel für die Durchführung der Versicherung. Mit dieser Verbindung ist die sogenannte Kuppelungsfrage, welche viel zu sprechen gab in der Expertenkommission, im Nationalrat und in Ihrer Kommission, entschieden. Ihre Kommission war von Anfang an vollständig darin einig, dass die Verfassungsänderung im Hinblick auf die Finanzlage des Bundes nicht beschlossen werden dürfe, ohne dass in der gleichen Verfassungsvorlage auch die notwendige Deckung vorgesehen sei. Das eine soll nicht ohne das andere vorgenommen werden können. Es ist dies eigentlich eine Selbstverständlichkeit, dass ein Werk von dieser finanziellen und sozialen Tragweite nicht geschaffen werden kann, ohne dass die nötige Deckung sichergestellt ist. Man darf dem Bunde nicht jährlich Hunderte von Millionen aufbürden, ohne gleichzeitig zu sagen, wo die Mittel herkommen sollen, und ohne gleichzeitig die verfassungsrechtliche Grundlage zur Schaffung dieser Mittel herzustellen. Es ist somit nach der jetzt in unserem Entwurf vorgesehenen Ordnung nicht möglich und nicht denkbar, dass das eine angenommen und das andere verworfen werden kann, dass die Versicherung beschlossen und die Deckungsfrage abgelehnt werden kann. Die Einführung der Versicherung und die Grundlage für die Schaffung der Mittel sind untrennbar in diesem Artikel miteinander verbunden. Wer das eine will, der muss auch dem andern zustimmen. Darüber muss man sich vollständig klar sein.

An die Spitze von Art. 34 quater stellt der Bundesrat den Grundsatz, dass der Bund auf dem Wege der Gesetzgebung die Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung einführen will. Der Nationalrat hat sich diesem Grundsatz angeschlossen und Ihre Kommission steht ebenfalls auf dem Boden dieser Eingangsbestimmung. Das schweizerische Wirtschaftsleben und seine Wirkungen auf das Volk kennen keine Kantons Grenzen; darüber muss man sich klar sein. Ohne die wirksame finanzielle Hilfe des Bundes wären die wenigsten Kantone in der Lage, eine genügende Alters- und Hinterbliebenenfürsorge einzurichten. Die schwierige Frage der Freizügigkeit von Kanton zu Kanton wäre ungelöst, wenn nicht der Bund die Einführung selbst an die Hand nähme. Und zu all dem wies die bisherige Entwicklung der Bundesverfassung und der Bundesgesetzgebung auf dem Gebiete der Sozialversicherung uns diesen Weg. Der Bund war es, welcher die eidgenössische Fabrikgesetzgebung durchführte, der Bund löste die Frage der gewerblichen Haftung, der Bund führte die Kranken- und Unfallversicherung durch, und zu all dem bildet ja die Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung nur eine notwendige Ergänzung.

Der erste Absatz von Art. 34 quater löst auch eine andere Frage, die Frage über die Form der Fürsorge. Der Artikel spricht nämlich von einer Versicherung und lehnt damit die Versorgung, welche der schweizerische Bauernverband zunächst postuliert hat, ab. Der schweizerische Bauernverband beantragte nämlich, an Stelle der Versicherung vorab die beitragslose

Versorgung treten zu lassen. Schon die ausserparlamentarische Expertenkommission sprach sich mit grosser Mehrheit zugunsten der Versicherung aus; ebenso tat es der Nationalrat und einstimmig tat es auch die ständerätliche Kommission. Der Bauernverband wollte diese staatliche Fürsorge jedem Schweizerbürger nach Erreichung eines bestimmten Lebensalters zukommen lassen. Eine solche staatliche Fürsorge, in welcher der Reiche und Arme ganz gleichgestellt gewesen wären, die läge aber nicht im Sinn eines sozialen Ausgleiches. Und zudem soll die staatliche Fürsorge nicht ein Gnadentat, ein Almosen sein, sondern sie soll die Erfüllung einer Rechtspflicht des Staates sein. Eine Rechtspflicht des Staates aber liegt nur dann vor, wenn der Versicherte selbst beitragen hilft an die nötigen Prämien. Sie werden dann noch sehen, dass unsere Vorlage die Versicherten in einem ausserordentlich hohen Mass zur Beitragsleistung an die Prämien heranziehen will. Und zu guter Letzt würde diese beitragslose Versorgung so gewaltige, in die Hunderte von Millionen gehende Summen verschlingen, dass schon aus finanziellen Gründen an dieselbe gar nie gedacht werden kann. Das hat sich dann auch der Bauernverband selbst gesagt. Er ist von seiner ersten Eingabe auf eine beitragslose Versorgung der Alten voll und ganz abgekommen. Wenn Sie also auf die Vorlage einzutreten beschliessen, so geben Sie auch gleichzeitig zu erkennen, dass Sie nicht eine beitragslose Versorgung, sondern eine Versicherung wollen, zu welcher die Versicherten selbst erhebliche Beiträge leisten.

In dem ersten Satz von Art. 34 quater wird auch die Frage nach den Versicherungszweigen geordnet. Der Artikel spricht von drei verschiedenen Fürsorgearten, von der Altersversicherung, von der Invalidenversicherung und von der Hinterlassenenversicherung. Die Expertenkommission, der Bundesrat, der Nationalrat und Ihre Kommission waren darin einig, dass allermindestens die verfassungsrechtliche Grundlage geschaffen werden soll, alle drei Fürsorgezweige einzuführen. Ob sie dann gleichzeitig miteinander oder nacheinander eingeführt werden sollen, das ist wieder eine Frage für sich. Aber die Möglichkeit, alle drei von Bundes wegen einzuführen, soll und muss in dem Verfassungsartikel geschaffen werden.

Man muss sich auch fragen, wie es sich mit der Frage des Obligatoriums verhält. Der Gedanke des Versicherungszwanges war in der Kommission auch Gegenstand der Besprechung. Trotz den grossen Mängeln, welche eine freiwillige Versicherung in sich schliesst, ist der Versicherungszwang noch in wenigen Staaten eingeführt. Immerhin sind nun einzelne Staaten in der letzten Zeit von der Freiwilligkeit zum Versicherungszwang übergegangen, so z. B. zu meinem Erstaunen Frankreich, wo doch die individualistische Staatsauffassung neben England am stärksten auf dem ganzen Kontinent entwickelt sein dürfte.

Bei den freiwilligen Versicherungen zeigte sich der Nachteil, dass gerade die am meisten versicherungsbedürftigen Personen, diejenigen Kreise, welche am ehesten nötig hätten, versichert zu werden, sich gerade nicht versichern lassen, weil gerade in diesen Kreisen die Gleichgültigkeit am allergrössten ist. Ausserdem zeigt sich bei der freiwilligen Versicherung, und zwar bei allen durchs Band weg, die betrübliche Erscheinung, dass bei der Freiwilligkeit der Versicherung meist nur die schlechten Risiken zur Ver-

sicherung kommen, und dass in der Folge die Prämien, weil die Versicherung nur schlechte Risiken zu versichern hat, ausserordentlich hohe sind, viel höher als dann, wenn das Obligatorium der Versicherung eingeführt wird. Ein Hauptvorteil des Obligatoriums ist die Einfachheit in der Durchführung. Wenn jeder versichert ist, dann braucht es gar keine Kontrolle über die Nichtversicherten. Es kann bei einem Obligatorium auch eine Durchschnittsprämie festgesetzt werden, da erfahrungsgemäss die Alterszusammensetzung des Volkes im grossen und ganzen auf Jahrhunderte und Jahrtausende hinaus die nämliche bleibt. Es kann sogar eine ziemlich niedrige Durchschnittsprämie festgesetzt werden, da beim Obligatorium die jugendlichen Versicherten ein kleines Risiko bieten und doch am längsten bezahlen. Die ganze Verwaltung würde somit äusserst einfach werden.

Und trotzdem, trotz all diesen Vorteilen wurde in der Kommission ernstlich erwogen, ob man das allgemeine Obligatorium, respektive die Möglichkeit, die Versicherung allgemein obligatorisch zu erklären, nicht einfach streichen, ausmerzen wolle. Warum? Da doch niemand daran denke, ein allgemeines, für jeden Schweizerbürger und für jede Schweizerbürgerin verbindliches Obligatorium zu schaffen. Das Wort «allgemein» hat man aber auch im Bundesgesetz betreffend die Krankenversicherung, und wenn wir es nun hier streichen würden, so könnte damit der Anschein erweckt werden, als ob wir eine allgemeine Versicherung überhaupt gar niemals wollten. Eine solche Regelung aber würde sich nicht empfehlen, da schliesslich niemand von uns allen weiss, wie es ihm in seinen alten Tagen ergeht, und niemand weiss, auch der nicht, der mit Glücksgütern in seiner Jugend gesegnet ist, ob ihm nicht im Alter Tage der Bedrängnis und Tage der Not warten. Wenn vom allgemeinen Obligatorium gesprochen wird, so ist damit noch lange nicht gesagt, dass es auch eingeführt werde. Es wird darüber noch zu beraten sein. Aber direkt ausschliessen sollte man das allgemeine Obligatorium nicht. Von diesem Gesichtspunkte aus kam darum die Mehrheit Ihrer Kommission dazu, wenigstens die Möglichkeit eines allgemeinen Obligatoriums zu schaffen, und auf dem gleichen Boden stand seinerzeit, bevor die Vorlage überhaupt in den Räten zur Beratung kam, die ausserparlamentarische Expertenkommission. Auch sie erklärte, man müsse zum allermindesten die Möglichkeit schaffen, diese allgemein einzuführen. Bis zu dessen Einführung ist dann ein langer und wahrscheinlich auch ein sehr dornenvoller Weg.

Die Einführung des Obligatoriums kann aber auch anders sein als allgemein. Es ist nicht notwendig, dass das Obligatorium ein allgemeines sein müsse, und es ist auch durchaus nicht gesagt, dass das allgemeine Obligatorium kommen müsse. Es ist nach dem Wortlaute des Artikels vielmehr auch möglich, das Obligatorium nur für einzelne Bevölkerungsklassen, zum Beispiel nur für die unselbständig Erwerbenden oder nur für Leute bis zu einem gewissen Einkommen, zu schaffen; man kann das Obligatorium also auch schaffen nur für bestimmte Bevölkerungskreise. Auch die Möglichkeit ist denkbar, das allgemeine Obligatorium einzuführen, dann aber Personen mit einem bestimmten Einkommen oder mit einem bestimmten Vermögen das Recht einzuräumen, sich von diesem Obligatorium zu befreien.

Nach der gegenwärtigen Formulierung von Abs. 2 des Art. 34 quater ist also dem zukünftigen Gesetzgeber die denkbar grösste Freiheit gelassen. Er kann von der Einführung des Obligatoriums überhaupt Umgang nehmen und kann alles fakultativ gestalten; oder zweitens kann er das Obligatorium einführen nur für bestimmte Volksklassen; oder

drittens kann er das Obligatorium einführen nur für bestimmte Versicherungsarten, z. B. nur für die Altersversicherung; oder

eine vierte Möglichkeit, er kann das Obligatorium allgemein einführen und auf Begehren hin bestimmte Personen von diesem Obligatorium dispensieren; oder

die fünfte und letzte Möglichkeit ist, dass er das allgemeine Obligatorium für alle Schweizerbürger und Schweizerbürgerinnen einführen kann.

Alle diese Möglichkeiten können noch miteinander kombiniert werden, so dass absolute Freiheit vorhanden ist. Dagegen sollte man es bei der Ordnung, wie sie im Entwurf vorliegt, belassen und die Freiheit des Gesetzgebers wahren.

Abs. 3 von Art. 34 quater macht hinsichtlich der zeitlichen Einführung der Versicherungsarten zwei Gruppen. Die erste Gruppe ist die Altersversicherung und die andere Gruppe besteht in der Invaliden- und Hinterlassenenversicherung. Zeitlich muss die Altersversicherung zuerst eingeführt werden. Die Kommission gibt durch diese Reihenfolge zu erkennen, dass sie die Einführung der Altersversicherung als das Allerdringendste hält. Diese Ordnung steht auch in Verbindung mit der Initiative Rothenberger. Diese ganz unglückselige Initiative muss in den Kreis unserer Betrachtung gezogen werden; wir kommen nicht darum herum. Diese Initiative hat zweifellos eine gewisse Werbekraft, heute vielleicht, in diesen finanziell schlechten Zeiten, in denen wir leben, ist diese Werbekraft eher grösser als kleiner, und dieser Initiative Rothenberger glaubte die Kommission etwas gegenüberstellen zu müssen, wenn man nicht Gefahr laufen will, dass sie angenommen wird. Es wurden zunächst Bemühungen in der Kommission gemacht, eine Uebergangsbestimmung zu schaffen. Diese Bemühungen auf Schaffung einer Uebergangsbestimmung schrumpften dann schliesslich leider Gottes zusammen in die Priorität der Altersversicherung, wie sie nun hier in Abs. 3 niedergelegt ist. An dieser Priorität sollte man daher nicht rütteln. Die Einführung der beiden andern Versicherungszweige kann dann miteinander oder nacheinander kommen. Es wird dies von den dannzumaligen Verhältnissen abhängen. Allein die Priorität der Altersversicherung ist notwendig und auch gerechtfertigt. Die Alten, die am nächsten daran sind, überhaupt nichts mehr zu geniessen von dieser ganzen Versicherungsvorlage, die sollten doch die Priorität haben, die sollten zuerst daran kommen.

Abs. 4 des Art. 34 quater beschäftigt sich mit der Organisation, mit der Frage, wie die Durchführung der verschiedenen Versicherungszweige erfolgen soll. Er bestimmt, dass die Durchführung der Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung unter Mitwirkung der Kantone und auch der öffentlichen und privaten Versicherungskassen durchgeführt werden solle. Diese Bestimmung ist schon im bundesrätlichen Vorschlag von 1919 enthalten. Der Nationalrat hat ihr ebenfalls zugestimmt und ebenfalls Ihre Kom-

mission mit einigen untergeordneten redaktionellen Abänderungen. Wir haben aus Abs. 1 von Artikel 34 quater gesehen, dass die Versicherung auf eidgenössischem Boden einheitlich durchgeführt werden soll. Schon in der Expertenkommission und auch seither zeigte sich in dieser Frage eine Strömung, welche der Durchführung der staatlichen Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung auf eidgenössischem Boden entgegengetreten ist. Diese Strömung kam auch in unserer Kommission zum Ausdruck und fand ihren Vertreter in der Kommission in Herrn Ständerat Dind. Nicht nur Föderalisten, sondern auch alle die, welche den Monopolgedanken ablehnen, und besonders die, welche mit oder ohne Grund die schweizerische Unfallversicherungsanstalt kritisieren, lehnen eine zweite Staatsanstalt direkt ab. Man wirft den Staatsanstalten ja bekanntlich vor, dass sie zu teuer seien und zu hohe Spesen haben, dass sie nicht anpassungsfähig seien, dass sie umständlich und langsam und ohne jeden Unternehmungsgeist arbeiten. Ohne diese zum Teil — meiner Ansicht nach — nicht so ganz unberechtigten Aussetzungen näher zu prüfen, muss aber doch gesagt werden, dass alle Gründe, welche gegen eine eidgenössische Monopolanstalt sprechen würden, zweifellos auch gegen 25 kantonale Anstalten sprechen. Die Zersplitterung in 25 kantonale Anstalten würde daher nur noch mehr Verwirrung und ausserordentlich viel grössere Kosten bringen. Allerdings sagt man, wenn man 25 kantonale Anstalten hätte, so könnte man der Verschiedenartigkeit der Lebenshaltung in den Kantonen, in industriellen und landwirtschaftlichen Gegenden, besser Rechnung tragen. Allein diese Verschiedenartigkeit in der Lebenshaltung besteht ja auch in den Kantonen. Denken Sie z. B. nur an die Kantone Aargau, Bern, Waadt, Luzern, Freiburg, Thurgau, wo Sie auch grosse Gebiete eines Kantons rein industrieller Natur haben und andere Gebiete rein landwirtschaftlicher Natur. Die Verschiedenartigkeit in der Lebenshaltung kann daher zweifellos nicht gegen die Durchführung der Versicherung auf eidgenössischem Boden ins Feld geführt werden. Der grösste Mangel der ausschliesslich kantonalen Regelung besteht wieder in dem Fehlen der Freizügigkeit. Es gibt gar kein System, nach welchem der Domizilwechsel von einem Kanton zum andern nicht mit kostspieligen Erhebungen, Berechnungen, Reibereien, Umständlichkeiten und finanziellen Nachteilen verbunden wäre. Entweder sind alle kantonalen Anstalten gleich, dann ist die Freizügigkeit möglich, aber dann hätte auch eine Zersplitterung in 25 kantonale Anstalten keinen Sinn, oder die kantonalen Anstalten sind nicht gleich, und dann ist der Uebergang von einer Kasse in die andere für den Arbeiter, der rasch von einem Kanton in den andern geht zur Aufsuchung von Arbeit, mit Schwierigkeiten und Nachteilen verbunden und nahezu zur Unmöglichkeit geworden. Wir sind daher in der Kommission in der überwiegenden Mehrheit dazu gekommen, zu erklären, dass die Versicherung auf eidgenössischem Boden gestellt werden müsse. Allein die Einwendung gegen eine Staatsanstalt, welche man nicht so leicht beiseite schieben kann, muss doch eine gewisse Berücksichtigung finden und das kann geschehen durch Heranziehung der Kantone und öffentlichen und privaten Versicherungskassen in der Verwaltung. Diesem Gedanken gibt der Abs. 3 von Art. 34 quater

Ausdruck. Von den Gemeinden ist zwar speziell nicht gesprochen, und mit Recht.

Der Bundesgesetzgeber wandte sich bis jetzt stets an die Kantone und nicht an die Gemeinden, und mit Recht; denn eine präzise Fassung des Begriffes «Gemeinde» in der Bundesverfassung müsste zweifellos auf Schwierigkeiten stossen, da man ja Einwohnergemeinden, Bürgergemeinden und Kirchgemeinden hat. Schliesslich könnte es in einem Kantone auch vorkommen, dass andere öffentlich-rechtliche Gebilde als Gemeinden mit diesen Verwaltungsaufgaben betraut würden. Zum Beispiel im Kanton Graubünden die Kreise, währenddem im Kanton Bern und Thurgau die Einwohnergemeinden, in irgend einem andern Kanton gar die Bürgergemeinden damit betraut würden. Man kann also diesen Begriff der Gemeinde in der Bundesverfassung nicht zum Ausdruck bringen, und daher hat man auch hier davon Umgang genommen. Wenn aber in Verfassungsartikeln nur von einer Mitwirkung der Kantone gesprochen wird, so sollen die Gemeinden so gut mitwirken können, wie private oder kantonale Anstalten; gewisse Funktionen würden also den Kantonen und den Gemeinden und den öffentlichen und privaten Versicherungskassen überbunden. Man wird sich nun sofort fragen, ja welche Funktionen ungefähr kommen dann an die Kantone? Ganz genau lässt sich das jetzt nicht sagen, aber man wird sich dabei denken, dass den Kantonen und den Gemeinden ungefähr folgendes zu tun überbunden würde:

1. Einmal das gesamte Ueberwachungswesen über den versicherten Bestand; das kann nicht vom Bund ausgehen, das muss in den Kanton, in die Gemeinde, in ein intimes Milieu, wo man diese Versicherten besser kennt und ihnen näher steht, verlegt werden.

2. Die Anlage und die Verwaltung des auf die Kantone und die Gemeinden entfallenden Kapitalanteiles am nationalen Versicherungsfonds. Auch diese Tätigkeit sollte, damit das Interesse an der Versicherung in der Gemeinde und im Kanton stets ein lebendiges und reges sei, zweifellos in die Kompetenz der Kantone und der Gemeinden gelegt werden. Vollständig in das Ressort der Kantone und der Gemeinden käme

3. auch das gesamte Abrechnungswesen, die Abrechnung mit dem nationalen Versicherungsfonds, und ebenso müsste

4. von den Kantonen geordnet werden der Bezug der Beiträge und die Entrichtung der Versicherungsleistung, also mit einem Wort sozusagen der gesamte Verkehr, der zwischen den Versicherten und der Anstalt sich abspielt, würde meiner Auffassung nach durch Kantone und Gemeinden mit der Zentralanstalt vermittelt, so dass dann die Zentralstelle und allfällige Kreisterritorialstellen nur Ueberwachungs- und Kontrollbefugnisse, oberinstanzliche Kompetenzen, zu verrichten hätten.

Es erübrigt sich noch für mich, ein Wort zu verlieren über das Verhältnis der neuen Versicherung zu den Krankenkassen und zu der Krankenversicherung überhaupt. Berührungspunkte der neuen Fürsorgeeinrichtung mit der Krankenversicherung sind ja zweifellos vorhanden, und zwar insbesondere da, wo die Versicherungen den gleichen Tatbestand decken, d. h. bei der Invaliden- und bei der Krankenversicherung. Die Invalidität eines Menschen ist ja

gewöhnlich die Folge von Krankheit. Wenn also während der Krankheitsdauer, deren Abschluss vielfach die Invalidität ist, keine Versicherung besteht, so entsteht zweifellos eine Lücke. Der Zusammenhang zwischen Krankheit und Invalidität verlangt daher, dass Personen, welche gegen die Invalidität versichert sind, auch gleichzeitig gegen die Krankheit versichert sind. Wenn daher das Obligatorium für das eine in dieser oder jener Form kommen sollte, so würde es auch für das andere kommen müssen. Wenn also auf der einen Seite der Gesetzgeber einmal erklären würde, dass sämtliche unselbständig Erwerbenden sich dem Obligatorium der Invaliditätsversicherung unterziehen müssen, dann müssen auch zweifellos sämtliche unselbständig Erwerbenden sich dem Obligatorium und der Krankenversicherung unterziehen. Das ist bekanntlich heute noch nicht der Fall. Ich führe dieses Beispiel an, um Ihnen zu zeigen, in welchem Zusammenhang die Invalidität überhaupt und die von uns besprochene Versicherung mit der Krankenversicherung und mit den Krankenkassen stehen. Bei der Einführung der obligatorischen Invalidenversicherung ist daher auch die obligatorische Krankenversicherung ins Auge zu fassen, soweit es die gleichen versicherungspflichtigen Personen betrifft.

Mit diesen Ausführungen sind die verschiedenen technischen Bestimmungen, welche die neuen Verfassungsartikel enthalten, zur genüge erörtert, und was nun noch folgt in den Bestimmungen, das sind die Grundlinien betreffend die Schaffung der finanziellen Mittel, die Frage der Deckung der Kosten.

Seitdem der neue Bund auf den Trümmern des Sonderbundes errichtet worden ist, seit 1848, ist kein einziger Moment so schlecht gewählt, wie gerade der jetzige, um die nötigen Mittel zur Durchführung dieses grossen Versicherungswerkes herbeizuschaffen. Wir tun gut, uns bei diesem Anlasse nur einige wenige Ziffern in Erinnerung zu rufen, und dieselben festzuhalten. 1. Das Defizit der Staatsrechnungen von 1914 bis 1922 beträgt 592 Millionen Franken in einer runden Ziffer. 2. Die Mobilmachungsschuld auf Ende des abgelaufenen Jahres rund 1108 Millionen Franken. 3. Der ungefähre Ausfall der Rechnung des Jahres 1921 130 Millionen Franken. 4. Die Opfer des Ernährungsamtes für die billigen Lebensmittel rund 90 Millionen Franken. 5. Das Budgetdefizit des Jahres 1922 rund 100 Millionen Franken und die Opfer zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit rund 80 Millionen Franken, summa summarum 2100 Millionen Franken. Davon kommt in Abzug der Ertrag der Kriegssteuern, welcher sich auf 576 Millionen Franken beziffert, so dass der Fehlbetrag auf den heutigen Tag ungefähr die Summe von 1524 Millionen Franken ausmacht. Dabei muss daran gedacht werden, dass die Bundesbahnen auch noch ein Defizit haben von rund 93 Millionen Franken und dass, wenn die Amortisationsfrist nicht von 60 auf 100 Jahre ausgedehnt worden wäre, das Defizit der Bundesbahnen nicht nur 93, sondern 191 Millionen Franken betragen würde. Zu dieser ungeheuren Schuldenlast kommen noch die Schulden der Kantone und der Gemeinden, welche letztere ja nach unserem Entwurfe auch Beiträge leisten sollen. Ferner kommt dazu die schlechte ökonomische Lage der zu versichernden Leute selbst, die am allermeisten beizutragen hätten. Ueberdies darf nicht ausser acht gelassen werden unsere schlechte

industrielle Lage, da ja auch die Arbeitgeber zu Beiträgen herbeigezogen werden sollen. Man muss sich bei all dem vor Augen halten, dass die festen Staatsschulden von Bund, Bundesbahnen, Kantonen und Gemeinden auf Anfang 1920 einen Stand von rund 5 Milliarden Franken erreicht haben, gegen 2,8 Milliarden Franken auf Ende des Jahres 1913. Erinnern muss man sich dabei am heutigen Tage auch daran, dass das Gespenst der Arbeitslosigkeit noch zur Stunde an unsere Türen pocht, und dass jedenfalls noch auf lange Zeit hinaus, ich glaube auf lange Jahre hinaus, es schwierig sein wird, eine geordnete Beschäftigung für alle unsere Leute im Schweizerlande zu finden. Die Zeiten sind also trübe und es war wohl nicht zu viel gesagt, als ich Ihnen ausführte, dass noch niemals, seit der neue Bund auf den Trümmern des Sonderbundes aufgerichtet wurde, die Zeit ungünstiger gewesen ist zur Einführung eines so grossen sozialen Werkes als gerade jetzt.

Ich muss zugeben, dass unwillkürlich sich daher die Frage aufdrängt, ob man nicht besser daran täte, jetzt einfach alles liegen zu lassen oder vielleicht nur den Grundsatz aufzustellen, mit der Klausel, dass die Versicherung nach der Sicherung der nötigen Mittel einzuführen sei; oder ob man vielleicht gar nur ein einfaches Uebergangsstadium schaffen wolle zugunsten der Alten, um dann nachher auf die Versicherung überzugehen. Wir sind der Meinung, dass trotz den angeführten Bedenken, und ich habe gewiss in der Schilderung derselben gar nicht zurückgehalten, die konstitutionelle Grundlage für die Versicherung und für die dazu nötigen Mittel geschaffen werden soll. Unter keinen Umständen dürfte ein Uebergangsstadium zugunsten der Alten geschaffen werden, ohne gleichzeitige Schaffung des Verfassungsartikels zur Einführung der Versicherung selbst. In irgend einem Artikel, ich glaube fast in den « Basler Nachrichten », war zu lesen, dass man sich noch ernstlich fragen könnte, ob man nicht nur zugunsten der Alten eine solche Bestimmung aufstellen wollte, gerade weil diese Alten ja am meisten Gefahr liefen, überhaupt nicht mehr zu profitieren von der Versicherung. Deshalb sollte man zunächst ihrer gedenken und die Versicherungsfrage dann später lösen. Allein das darf unter keinen Umständen gemacht werden, denn dadurch würde der ganze Gedanke der Versicherung diskreditiert und es würde die Gefahr in die Nähe rücken, dass man sich dann mit der Versicherung selbst gar nicht mehr beschäftigen würde und in Genügsamkeit glauben würde, man habe seine Pflicht erfüllt. Wer es gut meint mit dem Versicherungsgedanken, lehnt eine solche einzelstehende Bestimmung zugunsten der Alten mit grösster Entschiedenheit ab. Und ebenfalls muss die Bestimmung abgelehnt werden, den Versicherungsgrundsatz in die Verfassung aufzunehmen und die Einnahmequellen, aus welchen der Bund das Geld schöpfen soll, nicht zu nennen. Niemand, der sich mit öffentlichen Fragen beschäftigt, wird einem Staatswesen 1 Milliarde Franken Ausgaben aufladen wollen, ohne gleichzeitig zu sagen, wo das Geld hergenommen werden muss. Das ist ja selbstverständlich, dass die Durchführung der Versicherung erst dann kommen kann, wenn die nötigen Mittel bereitgestellt sind. Aber grundsätzlich muss niedergelegt werden, wie, auf welchem Wege und vermittelt welcher Finanzquellen diese Mittel bereitgestellt werden müssen. Wir sind daher der bestimm-

ten Auffassung, dass der Verfassungsgrundsatz be-
reingt werden soll, und zwar, um kurz zu resumieren,
einmal, weil sämtliche politischen Parteien das
Versicherungswerk auf ihrem Programm haben und
sämtliche Interessen- und Standesparteien ebenfalls;
mit einem Wort, die Frage ist Gemeingut des ganzen
Volkes geworden. In zweiter Linie scheint es mir,
dass gerade die gegenwärtige Zeit deutlich zeigt, dass
für die Tage der Bedrängnis, der Not und des Alters
die Leute etwas zurücklegen sollten. Wenn es in
Handel und Gewerbe und in den Geschäften gut geht,
wenn das Geld reichlich fliesst, dann wird gewöhnlich
viel mehr Geld ausgegeben und viel weniger ans
Sparen und Zurücklegen gedacht als in schlechten
Zeiten. Jetzt aber, im gegenwärtigen Moment, wo
das Gespenst der Arbeitslosigkeit an alle Türen pocht,
wo grosse Industrien gewaltige Not leiden, wo die
Reserven zusammenschmelzen, jetzt ist der psycholo-
gische Moment da, um wenigstens die konstitutionelle
Grundlage für dieses grosse Versicherungswerk zu
schaffen. Und dann darf man sagen und schliesslich
auch darauf hinweisen, dass die Opfer für die Sozial-
versicherung in keiner Weise den Charakter einer ganz
gewöhnlichen Ausgabe haben oder gar einen Verbrauch
von unserm Nationalvermögen bedeuten. Das trifft
doch nicht zu. Den Aufwendungen, welche wir für
die Sozialversicherung machen, stehen doch gewisse
Aktivposten gegenüber, einmal der, welcher in den
Ersparnissen der Kosten für die Armenauslagen be-
steht, und den man auf jährlich etwa 15—20 Millionen
Franken beziffern kann. Rechnerisch ist das nachgewie-
sen, weil die gesamten Armenauslagen im Jahre 1918
etwa 50 Millionen Franken betragen haben. Die
Ersparnisse, welche für die Kantone gemacht werden
können, betragen natürlich nicht 50 Millionen Franken.
Nicht alle Armenausgaben können erspart werden,
aber doch ungefähr 30—40 % sämtlicher Armenaus-
lagen der Kantone können eingespart werden, und
das macht jährlich etwa 15—20 Millionen aus. Im
weiteren steht der Ausgabe für die Versicherung ein
aktiver ideeller Posten gegenüber, den ich persönlich
höher einschätze als diese 15—20 Millionen Franken,
und das ist die Hebung der Produktionskraft unseres
Volkes. Diesen Aktivposten darf man zweifellos auch
unter das Haben stellen, wenn man die grossen Sum-
men, welche die Versicherung kostet, ins Soll eintragen
will. Und dann spricht für die jetzige Ordnung der
Angelegenheit auch der Umstand, dass einmal der
Anfang in Gottes Namen gemacht werden muss.
Mit diesen Wenn und Aber, und dieser flügelahnen
Resignation, wie wir sie seit Jahr und Tag in ihren
verschiedenen Seiten gehabt haben, kommen wir nicht
vom Fleck, und wir setzen uns dadurch dem Vorwurfe
aus, dass wir dem Versicherungswerk überhaupt
unsympathisch entgegenstehen, als ob wir den Ver-
sicherungsgedanken überhaupt nicht wollten. Dieser
Gefahr setzen wir uns aus, wenn wir neuerdings auf
die Angelegenheit nicht eintreten wollten. Das muss
unbedingt vermieden werden.

Die Räte dürfen niemals die Verantwortlichkeit
auf sich laden, ein soziales Werk von so hoher sitt-
licher Bedeutung und von dieser volkswirtschaft-
lichen Tragweite einfach zu verschleppen. Der Platz,
auf welchen das Werk gestellt werden soll, der Acker,
in welchem die Furchen gezogen und der Samen gelegt
werden soll, muss wenigstens bestellt werden, damit
einmal, wenn dann die finanziellen Mittel bereitge-

stellt sind, das Korn, das wir heute den Furchen an-
vertrauen, wachsen und blühen könne.

Ausdrücklich aber wollen wir feststellen, dass wir
an der Förderung des Versicherungsgedankens hängen
aus ethischen, wirtschaftlichen und vaterländischen
Gründen, und nicht etwa aus Versprechungen, die
in den dunklen Tagen des November 1918 abgegeben
worden sind. Wir wissen nicht, ob solche Verspre-
chungen abgegeben worden sind, und wir wissen auch nicht
welche; aber das wissen wir, dass wir unsererseits keine
solchen Versprechungen abgegeben haben und dass wir
durch keine solchen Zusicherungen und durch keine
Versprechungen gebunden sind und nicht gebunden
sein wollen, weil wir niemals anerkennen könnten,
dass in einem Staatswesen, wo das Volk regiert, poli-
tische Stürme, die auf die Zertrümmerung unserer
staatlichen und unserer wirtschaftlichen Ordnung ge-
richtet sind, mit derartigen Versprechungen abge-
wehrt werden können. Die Opfer für die Versicherung, welche
wir bringen wollen, wollen wir also aus freiem Willen
und frei von irgendwelchen Versprechungen gebracht
wissen. Das möchte ich im Auftrag unserer Kommissi-
on hier mit allem Nachdruck festgestellt haben.

Man wird sich fragen, was die Versicherung eigent-
lich kostet. Was kostet sie? Die Kosten der Ver-
sicherung sind abhängig von der Zahl der versicherten
Personen, sie sind abhängig vom Alter der Versicherten,
von der Alterszusammensetzung und von der Höhe
der Versicherungsleistung. Alle diese drei Faktoren,
Zahl der Versicherten, Alterszusammensetzung der
Versicherten, Leistungen der Versicherungskasse,
sind zur Stunde noch unangeklärt und man vermisst
daher in der bundesrätlichen Botschaft auch genaue
Angaben über die Höhe des gesamten Bedarfes. Wir
finden keine Angaben des Bundesrates in der Bot-
schaft über die Höhe des Gesamtbedarfes der Ver-
sicherung und über die Höhe der Leistungen und
Renten. Man weiss gar nicht, ob es eine Klassenver-
sicherung oder eine Volksversicherung gibt. Wenn
es eine Klassenversicherung gibt, so weiss man wieder-
um nicht, welche Volkskreise, welche Altersgruppen
und welche Versicherungsrenten in Betracht fallen.

Die Botschaft des Bundesrates enthält nun aller-
dings einen Anhang, der aber nur persönliche Bemerkun-
gen von Herrn Dr. Nabholz aufweist. Herr Dr.
Nabholz, Versicherungsmathematiker an der Unfall-
versicherungsanstalt Luzern, rechnet nicht mit einer
allgemeinen Volksversicherung, er rechnet mit einer
Klassenversicherung, der rund eine Million Personen
im Alter von 16—60 Jahren angehören würden.
Er rechnet mit einer Altersrente und mit einer Inva-
lidenrente von 800 Fr., mit einer durchschnittlichen
Witwenrente von 500 Fr. und mit einer Leistung der
beitragslosen Altersversicherung von jährlich 300 Fr.
Die Kosten für diese Leistungen werden nach seiner
Rechnung von den Versicherten selbst getragen mit
Hilfe der Arbeitgeber und der Öffentlichkeit, nament-
lich von Bund und Kanton. Die Versicherten selbst
müssten nach der Rechnung von Herrn Dr. Nabholz
jährlich 40 Fr. per Kopf leisten und Bund und Kanton
jährlich wiederkehrend 80 Millionen, nämlich 44 Mil-
lionen Franken zur Verzinsung des Eintrittsdefizites
und 36 Millionen Franken als Beitrag an die Renten-
zahlung. So das Beispiel von Herrn Dr. Nabholz, das
der Bundesrat seiner Botschaft als Beispiel, ohne dass
er seine Bemerkungen dazu gemacht hätte und dafür
die Verantwortlichkeit übernehmen will, angehängt hat.

Rechnet man mit einer Volksversicherung, dann wird uns von den Versicherungskennern berechnet, dass bei einer Alters- und Invalidenrente von 600 Fr., einer Witwenrente von 300 und einer Waisenrente von 225 Fr. jährlich der Gesamtbedarf zirka 150 Millionen Franken jährlich ausmache. Ich bitte Sie, diese Zahlen im Kopfe zu behalten, weil ich noch hie und da damit argumentieren will. Diese Rechnung stimmt und deckt sich ungefähr mit einer Rechnung, wie sie in der nationalrätlichen Kommission auch gemacht wurde. Der Gesamtbedarf der Volksversicherung würde somit etwa 150 Millionen Franken jährlich ausmachen. Wie man diesen Betrag dann teilt, darüber kann man sich streiten. Es wurden auch verschiedene Verteiler genannt. So z. B. wurde gesagt, dass die Versicherten und die Arbeitgeber zusammen jährlich 80 Millionen Franken bezahlen sollten, der Bund 35 Millionen und die Kantone zusammen 35 Millionen Franken, diese drei Beträge geben zusammen die 150 Millionen Franken. Das ist eine Rechnung, welche seinerzeit aufgestellt worden ist. Nach einer andern Aufstellung wurde erklärt, es sollten Bund und Kantone zusammen 98 Millionen Franken zahlen statt 70 Millionen Franken, wie vorerwähnt, und die Privaten, nämlich die Versicherten und der Arbeitgeber, zusammen 52 Millionen, zusammen wieder 150 Millionen Franken. Das sind zwei Beispiele, welche in der Oeffentlichkeit erwähnt wurden darüber, wie man den Verteiler machen könnte. Wir stellen in unserm Entwurf auch einen Verteiler auf. Der Vorschlag sieht vor, dass zwei Drittel auf den Versicherten und ein Drittel auf der Oeffentlichkeit liegen sollen. Wenn Sie sich das vorige Beispiel wieder ins Gedächtnis zurückrufen und annehmen, dass eine obligatorische Gesamtversicherung jährlich mindestens 150 Millionen Franken kosten wird, und dass diese Gesamtversicherung einmal kommen wird, vielleicht in 10, 20 oder 30 Jahren, dann würden die Kosten unserer Auffassung nach so verteilt, dass von den Versicherten und von den Arbeitgebern zusammen 100 Millionen Franken aufgebracht werden müssten oder zwei Drittel, und von Bund und Kantone zusammen 50 Millionen Franken oder ein Drittel. Es wurden noch eine ganze Anzahl von andern Beispielen ausgerechnet, ich lasse diese beiseite, sie würden nur verwirren und die Hauptziffer unklar machen. Rechnen wir ganz einfach mit einem minimalen Gesamtbedarf bei der obligatorischen Versicherung — irgend ein Beispiel muss man einer solchen Berechnung zugrunde legen — von 150 Millionen Franken jährlich, so könnten mit diesem Betrag jährlich 600 Fr. Invaliden- und Altersrente, 300 Fr. Witwenrente und 225 Fr. Kinderrente bezahlt werden. Schon bei diesen bescheidenen Renten von 600 und 300 und 225 Fr. kommen also jährlich gewaltige Opfer und ungeheure Lasten heraus. Es ist bei dieser Sachlage wohl klug, wenn man die Erwartungen nicht allzu hoch spannt und nicht allzu hoch schraubt, und nicht etwa gar von Renten spricht, wie man das gelegentlich gelesen hat in der Höhe von 1000, 1500, 2000 Fr. ja sogar von Jahresrenten von 2500 Fr. Wenn solche Renten ausbezahlt werden müssten, so würde eine solche Versicherung jährlich mindestens 6—7 Milliarden Franken kosten, eine Summe, welche wir nicht in den besten finanziellen Zeiten aufgebracht hätten, geschweige denn heute in dieser jämmerlich schlechten Schuldenzeit.

Es scheint notwendig darauf hinzuweisen, dass diese Ziffern, welche ich Ihnen gegeben habe, sich nicht etwa verändern mit dem sogenannten Deckungsverfahren. Darüber hat man allerlei unklare Auffassungen und Behauptungen gehört und gelesen. Es ist ganz gleichgültig, welches Deckungsverfahren gewählt wird, ob wir das Kapitaldeckungsverfahren oder das Umlagedeckungsverfahren wählen. Die beiden Deckungsverfahren unterscheiden sich im grossen und ganzen lediglich in der zeitlichen Abzahlung der Deckung. Nach dem Kapitaldeckungsverfahren sind die jeweiligen Renten bereits durch ein bereitgestelltes Kapital gedeckt. Deshalb heisst es Kapitaldeckungsverfahren. Und nach dem Umlagedeckungsverfahren werden nur die in jedem Jahre zur Auszahlung kommenden Renten gedeckt. Deshalb sagt man ihm Umlagedeckungsverfahren. Auf die Kosten der Versicherung aber hat das Verfahren gar keinen Einfluss. Beim Kapitaldeckungsverfahren bestehen die Einnahmen in den Prämien der Versicherten und in den Beiträgen des Staates zur Verzinsung des Eintrittsdefizites. Beim Umlagedeckungsverfahren bestehen die Einnahmen in den Prämien der Versicherten und in den Subventionen des Staates, also bei beiden sind die Einnahmen präzis die gleichen. Es ist ein Spiel um Worte; im einen Fall nennt man die öffentlichen Beiträge Subventionen und am andern Ort Verzinsung des Eintrittsdefizites. Es kommt also auf dasselbe heraus. Obschon in der Botschaft des Bundesrates vom Kapitaldeckungsverfahren als dem zukünftigen Deckungsverfahren gesprochen wird, kann festgestellt werden, dass die seitherigen Untersuchungen ergeben haben, dass an Stelle des Kapitaldeckungsverfahrens, welches ja eine ungeheure Vermögensmasse thesaurieren und konzentrieren würde, deren Verwaltung ganz gewaltige Schwierigkeiten bietet, das Umlagedeckungsverfahren gewählt werden wird. Es ergibt sich das übrigens schon daraus, dass der Bundesrat die Initiative Rothenberger, welche auf dem Boden des Kapitaldeckungsverfahrens steht und einen recht bescheidenen Anfang dazu macht, bekämpft. Wir haben aber keine Ursache, uns mit der Wahl des Deckungsverfahrens schon am heutigen Tage zu beschäftigen. Diese Frage wird anlässlich der Vollziehung des Verfassungsartikels gelöst werden müssen, und bis dorthin wird noch einige Zeit vergehen. Für heute soll es genügen, dass festgestellt werde, dass in beiden Fällen, möge dieses oder jenes Deckungsverfahren gewählt werden, die jährlichen Kosten der Volksversicherung mindestens 150 Millionen Franken betragen, bei den bescheidenen angeführten Prämien, und dass die Kommission dem Umlagedeckungsverfahren den Vorzug geben würde.

Nachdem wir nun festgestellt haben, dass die Minimalkosten auf die recht bescheidenen Rentenleistungen im Falle einer allgemeinen Versicherung jährlich zirka 150 Millionen Franken betragen würden, müssen wir uns fragen: Wie sollen diese ungeheuren Beträge aufgebracht werden, durch wen sollen diese Opfer getragen werden? Die Antwort auf die Frage, wer die Mittel aufzubringen habe und welche neuen Finanzquellen erschlossen werden sollen, finden Sie in den Art. 41 ter, 41 quater und im Schlußsatz von Art. 34 ter.

Der Schlußsatz von Art. 34 ter sagt nämlich: «Die Mittel sind aufzubringen a) von den Versicherten. Das Gesetz bestimmt über die Beitragspflicht der

Unternehmer.» Die Versicherten sind also unter den Belasteten in dem Verfassungsartikel an erster Stelle genannt und mit Recht. Sie sollen den Löwenanteil der Versicherungskosten tragen. Das Gefühl, dass der unselbständig Erwerbende, für den die Versicherung in erster Linie eingerichtet ist, nicht verpflichtet sei, selbst für seine kranken und alten Tage zu sorgen, darf nicht aufkommen. Die Auffassung, dass man einfach gleichgültig in den Tag hinein leben dürfe, ohne sich um die Zukunft zu kümmern, in der Meinung, der Staat werde dann schon sorgen, wenn die Tage der Not und der Bedrängnis kommen, ist in unseren Augen ethisch minderwertig. Jeder Mensch ist in erster Linie selbst verpflichtet, sich durch das Leben zu bringen und anzuerkennen, dass die Arbeit eine sittliche Pflicht sei und dass nur in dem Gefühl treuerfüllter Pflicht der wahre innere Friede des Menschen und das Glück des einzelnen liege. Deshalb muss der unselbständig Erwerbende wieder zum Sparen erzogen und zum Sparen gezwungen werden. Dann erst, wenn der Versicherte selbst den Löwenanteil in die Versicherungskasse einbezahlt, hat er auch einen gesetzlichen Anspruch auf die Rente. Dann haftet der Versicherungsrente das Odium der Armenunterstützung nicht an. Deshalb sind auch alle Kreise darin einig, dass grundsätzlich eine beitragslose Versicherung zu verwerfen sei und dass der Versicherte selbst die Hauptsache einbezahlen müsse. Ob dann die Versicherungsprämie eine einheitliche sein soll oder ob sie nicht vielmehr nach Alter, nach Risiken, nach Lohnverhältnissen abgestuft werden solle, das wird Sache späterer Gesetzgebung sein. Zweifellos aber ist, dass der Versicherte in den meisten Fällen die Versicherungslasten nicht allein tragen kann. Die wenigsten werden dazu imstande sein. Dieser Versicherte, welcher nicht imstande ist bei redlichem Willen und bei Zusammenraffung aller seiner Kräfte die Prämie selbständig zu zahlen, der muss Hilfe haben, und diese Hilfe soll ihm gewährt werden. Daher heisst es im Entwurfe, wo der Grundsatz aufgestellt ist, dass der Versicherte an erster Stelle für die Mittel aufzukommen habe: «Das Gesetz bestimmt über die Beitragspflicht der Unternehmer.» Damit wird der Grundsatz ausgesprochen, dass die Arbeitgeber grundsätzlich verpflichtet werden können, an die Prämie des Versicherten beizutragen. Der selbständig Erwerbende, der nicht im Dienst eines Unternehmers steht, hat allein für den auf ihn entfallenden Teil der Prämie aufzukommen, es sei denn, dass er durch die Armenkasse unterstützt wird. Beim unselbständig Erwerbenden soll der Unternehmer tragen helfen. Allerdings ist ja die Beitragspflicht des Unternehmers eine nicht so selbstverständliche, wenn es sich um die Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung handelt, wie bei der Unfallversicherung. Der Betriebsunfall ist die Folge des Betriebes, wird durch die Tätigkeit im Betriebe des Unternehmers hergeigeführt und hat dort seine Ursache. Aber das Alter hängt eigentlich mit dem Betrieb nicht zusammen, und auch die Invalidität und der frühzeitige Tod sind an sich keine Folgen des Unternehmerbetriebes. Aber ein gewisser Zusammenhang besteht doch zwischen Invalidität und Arbeit. Bei den unselbständig Erwerbenden ist vielfach die Arbeit direkt oder auch indirekt die Ursache der Invalidität, auch wenn es sich nicht um einen Unfall handelt; durch diesen Gedankengang gelangt man zu einer Beitragspflicht des Unternehmers für

diese Invaliditätsursache. Dann darf doch heute mehr als in irgend einer andern Zeit darauf hingewiesen werden, dass die Arbeit als solche einen bedeutenden Bestandteil der Produktionskraft eines jeden Betriebes ist. Schliesslich liegt im Arbeitsverhältnis, im Verhältnis zwischen Unternehmer und Arbeiter, doch eine gewisse Interessengemeinschaft, die es rechtfertigt, dass der wirtschaftlich Stärkere, der Unternehmer, an die Fürsorge für sein Personal und für dessen Familie etwas beiträgt. Ich sage, der wirtschaftlich Stärkere. Man könnte sich zwar heute bald einmal fragen, ob der Unternehmer der wirtschaftlich Stärkere sei. Es gibt viele Unternehmungen heute, in denen der Arbeiter der wirtschaftlich Stärkere ist und nicht mehr der Unternehmer, so dass man inskünftig nicht mehr, wie bisher, nur wird fragen können, was bürden wir der Unternehmung auf, sondern fragen müssen, was kann die Unternehmung überhaupt noch ertragen. Wenn also von dieser Beitragspflicht der Unternehmer gesprochen wird, so muss man sie im Gesichtswinkel der Zeit betrachten, welche uns bevorsteht, und nicht unter dem desperaten Eindruck der heutigen Arbeitslosigkeit. Wir sind uns alle klar, dass bis zur Einrichtung und Wirkung der Invaliden- und Hinterlassenenversicherung noch ein, zwei oder drei Jahrzehnte verstreichen, und bis dorthin haben wir das gläubige Vertrauen in eine Besserung der Verhältnisse in unserer Industrie, sonst wären wir, wenn es bis dorthin nicht besser kommt, alle miteinander verloren. Es ist daher nicht zuviel gesagt, wenn wir wenigstens im Verfassungsartikel die Möglichkeit feststellen, dass das Gesetz über die Beitragspflicht der Unternehmer bestimmt. Uebrigens wird dieser Gedanke der Interessengemeinschaft, der eine solche Anteilnahme an der Unterstützung der Arbeiterschaft rechtfertigt, auch in den Herzen zahlreicher Unternehmer schon lebendig sein, sonst würden sie nicht schon seit Jahren und vorab in der Kriegszeit so viele Wohlfahrtseinrichtungen, welche ja aus der Bilanz herausgenommen und als besondere juristische Personen gestaltet werden, eingeführt haben zum Schutze ihrer Arbeiter und für die Sicherstellung der ökonomischen Zukunft der Arbeiterschaft. Der Gedanke als solcher wird also in den Kreisen der Arbeitgeber schon vorhanden sein.

Man könnte sich nun noch fragen — das ist die letzte Frage, die ich aufwerfen möchte — von welchem Gesichtspunkt aus die Verteilung der Prämienlast zwischen den Versicherten und dem Arbeitgeber zu erfolgen hat. Das brauchte zwar eigentlich nicht näher erörtert zu werden; aber man tut gut daran, auch etwas daran zu denken, wie das gehen könnte. Diesbezüglich habe ich die Auffassung, dass, wenn auch nicht eine gleiche, so doch eine ähnliche Quotierung erfolgen müsse wie bei der Unfallversicherung. Man sollte aber vermeiden, dass, wie beim Unfall, nur ein Teil der unselbständig Erwerbenden versichert wird, während für den andern Teil gar kein Versicherungszwang besteht. Eine solche Klassenteilung, wie wir sie tatsächlich bis zur Stunde beim Unfall haben, wo nur die dem Fabrikgesetz unterstellten Betriebe mit ihren Arbeitern versicherungspflichtig sind, sollte bei der zukünftigen Versicherung unbedingt vermieden werden. Es wird aber ähnlich wie beim Unfall bei der Deckung des Anteils der Arbeitgeber auch auf den Grad der Gefährlichkeit des Betriebes, auf den Grad der Invaliditätsgefahr, eine gewisse Rücksicht ge-

nommen werden müssen, wie das beim Unfall geschieht. Alle diese Fragen gehören später zur Lösung ins Gesetz; es genügt daher, wenn man nur im Vorbeigehen hier von ihnen etwas erwähnt.

Die Antwort auf die Frage, wie gross die Beitragspflicht des Versicherten und des Unternehmers zusammen sei, ergibt sich aus lit. b von Art. 34 ter. Dasselbst ist gesagt, dass die Beiträge der Kantone und des Bundes einen Drittel des Gesamtbedarfes für die obligatorische Versicherung nicht übersteigen dürfen; die Beiträge, welche die Versicherten und die Unternehmer aufbringen müssen, betragen daher zwei Drittel des Gesamtbedarfes für die obligatorische Versicherung. Das führt mich nun auf die zweite Gruppe von Interessenten, welche die Mittel aufzubringen haben. Die erste Gruppe von Interessenten besteht, wie wir gesehen haben, aus den Versicherten und dem Arbeitgeber, respektive dem Unternehmer, und hernach kommt die zweite Gruppe, welche Beiträge zu leisten hat; das ist die Oeffentlichkeit, der Bund und die Kantone, unter Mitwirkung der Gemeinden.

Ich möchte Sie nun bitten, mich heute vom Weiterprechen zu dispensieren, in der Meinung, dass ich in einer spätern Sitzung wieder weiter fahre, weil ich da dann insbesondere über die zukünftige Erbschaftssteuer reden werde.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici le débat est interrompu.)

Sitzung vom 27. Januar 1922,
8½ Uhr.
Séance du 27 janvier 1922, à 8½ heures.

Vorsitz: } Hr. Böhi, Vizepräsident.
Présidence: }

1408. Revision des Bundesstrafrechts.
Revision du code pénal fédéral.

(Siehe Seite 1 hievov. — Voir page 1 ci-devant.)

Redaktionelle Bereinigung. — *Rédaction définitive.*

Räber, Berichterstatter der Kommission: Die Redaktionskommission hat den Text durchgegangen und war bestrebt, möglichst wenige Abänderungen vorzunehmen und nur, wo es redaktionell absolut notwendig war, ohne aber irgendwie auch nur den Schein einer materiellen Aenderung zu geben. Es musste in erster Linie im französischen Titel der Schlußsatz in Uebereinstimmung mit der Benennung des «bedingten Strafvollzuges» gebracht werden. Der Titel lautet nun:

«Bundesgesetz betreffend Abänderung des Bundesstrafrechts vom 4. Februar 1853 in bezug auf Verbrechen gegen die verfassungsmässige Ordnung und die innere Sicherheit und in bezug auf die Einführung des bedingten Strafvollzuges.»

Im deutschen Titel musste das Wort «staatliche Ordnung» entsprechend dem Beschlusse des Rates abgeändert werden in «verfassungsmässige Ordnung,»

weil durch den ganzen Text hindurch das Wort «verfassungsmässig» statt «staatlich» gewählt worden ist. Dann ist im Art. 45, lit. c, im französischen Text das Wort «illicitement» in «illégalement» abgeändert worden, um den richtigen Ausdruck zu geben, und in Art. 46 quinquies ist im französischen Text der Ausdruck «présrites par la législation d'un canton», der den Sinn nicht ganz richtig wiedergibt, abgeändert worden in «organisées en vertu de la législation d'un canton». Im Art. 46 sexies musste die Marginale deutlicher gemacht werden und ebenso die Marginale in Art. 47. In Art. 51, l. t. c, musste der Ausdruck «unter Vorbehalt von lit. a, Ziff. 3.» umstellt werden, um deutlicher zum Ausdruck zu bringen, dass sich der Vorbehalt auf den ganzen Inhalt von lit. c bezieht. Schliesslich musste in Art. 33 bis die Marginale in Uebereinstimmung gebracht werden mit dem Titel und mit dem Inhalte von Art. 33 bis. Vorher sprach die Vorlage an einem Orte von «Strafaufschub» und am andern Ort von «bedingtem Strafvollzug». Das sind einige kleine redaktionelle Aenderungen, die vorgenommen worden sind. Ich beantrage Ihnen, die Redaktion zu genehmigen.

Schlussabstimmung. — *Votation finale.*

Für Annahme des Beschlussesentwurfes 27 Stimmen
Dagegen 1 Stimme

An den Nationalrat und an den Bundesrat.
(Au Conseil national et au Conseil fédéral.)

Sitzung vom 30. Januar 1922,
18 Uhr.
Séance du 30 janvier 1922, à 18 heures.

Vorsitz: } Hr. Räber.
Présidence: }

1102. Invaliditäts-, Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Assurance-invalidité, vieillesse et survivants.

Zu 1244. Volksbegehren für die Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung. (Initiative Rothenberger.) Begutachtung.

Initiative populaire pour l'assurance-invalidité, vieillesse et survivants. (Initiative Rothenberger.) Préavis.

Fortsetzung. — *Suite.*

(Siehe Seite 34 hievov. — Voir page 34 ci-devant.)

Schöpfer, Berichterstatter der Kommission: In der Sitzung vom letzten Donnerstag wurde, vom Sprechenden ausgeführt, dass die Beiträge an die Versicherung in erster Linie aufzubringen seien von den Versicherten und zwar unter Mithilfe der Unternehmer. Dabei haben wir zum Schluss gesehen, dass die Beiträge der Kantone und des Bundes einen Drittel des Gesamtbedarfes für die obligatorische Versiche-

Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung.

Assurance-invalidité, vieillesse et survivants.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1922
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Januarsession
Session	Session de janvier
Sessione	Sessione di gennaio
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	05
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1102
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.01.1922
Date	
Data	
Seite	34-44
Page	
Pagina	
Ref. No	20 029 291

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

nommen werden müssen, wie das beim Unfall geschieht. Alle diese Fragen gehören später zur Lösung ins Gesetz; es genügt daher, wenn man nur im Vorbeigehen hier von ihnen etwas erwähnt.

Die Antwort auf die Frage, wie gross die Beitragspflicht des Versicherten und des Unternehmers zusammen sei, ergibt sich aus lit. b von Art. 34 ter. Dasselbst ist gesagt, dass die Beiträge der Kantone und des Bundes einen Drittel des Gesamtbedarfes für die obligatorische Versicherung nicht übersteigen dürfen; die Beiträge, welche die Versicherten und die Unternehmer aufbringen müssen, betragen daher zwei Drittel des Gesamtbedarfes für die obligatorische Versicherung. Das führt mich nun auf die zweite Gruppe von Interessenten, welche die Mittel aufzubringen haben. Die erste Gruppe von Interessenten besteht, wie wir gesehen haben, aus den Versicherten und dem Arbeitgeber, respektive dem Unternehmer, und hernach kommt die zweite Gruppe, welche Beiträge zu leisten hat; das ist die Oeffentlichkeit, der Bund und die Kantone, unter Mitwirkung der Gemeinden.

Ich möchte Sie nun bitten, mich heute vom Weiterprechen zu dispensieren, in der Meinung, dass ich in einer spätern Sitzung wieder weiter fahre, weil ich da dann insbesondere über die zukünftige Erbschaftssteuer reden werde.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici le débat est interrompu.)

Sitzung vom 27. Januar 1922,
8½ Uhr.
Séance du 27 janvier 1922, à 8½ heures.

Vorsitz: } Hr. Böhi, Vizepräsident.
Présidence: }

1408. Revision des Bundesstrafrechts.
Revision du code pénal fédéral.

(Siehe Seite 1 hievov. — Voir page 1 ci-devant.)

Redaktionelle Bereinigung. — *Rédaction définitive.*

Räber, Berichterstatter der Kommission: Die Redaktionskommission hat den Text durchgegangen und war bestrebt, möglichst wenige Abänderungen vorzunehmen und nur, wo es redaktionell absolut notwendig war, ohne aber irgendwie auch nur den Schein einer materiellen Aenderung zu geben. Es musste in erster Linie im französischen Titel der Schlußsatz in Uebereinstimmung mit der Benennung des «bedingten Strafvollzuges» gebracht werden. Der Titel lautet nun:

«Bundesgesetz betreffend Abänderung des Bundesstrafrechts vom 4. Februar 1853 in bezug auf Verbrechen gegen die verfassungsmässige Ordnung und die innere Sicherheit und in bezug auf die Einführung des bedingten Strafvollzuges.»

Im deutschen Titel musste das Wort «staatliche Ordnung» entsprechend dem Beschlusse des Rates abgeändert werden in «verfassungsmässige Ordnung,»

weil durch den ganzen Text hindurch das Wort «verfassungsmässig» statt «staatlich» gewählt worden ist. Dann ist im Art. 45, lit. c, im französischen Text das Wort «illicitement» in «illégalement» abgeändert worden, um den richtigen Ausdruck zu geben, und in Art. 46 quinquies ist im französischen Text der Ausdruck «présrites par la législation d'un canton», der den Sinn nicht ganz richtig wiedergibt, abgeändert worden in «organisées en vertu de la législation d'un canton». Im Art. 46 sexies musste die Marginale deutlicher gemacht werden und ebenso die Marginale in Art. 47. In Art. 51, l. t. c, musste der Ausdruck «unter Vorbehalt von lit. a, Ziff. 3.» umstellt werden, um deutlicher zum Ausdruck zu bringen, dass sich der Vorbehalt auf den ganzen Inhalt von lit. c bezieht. Schliesslich musste in Art. 33 bis die Marginale in Uebereinstimmung gebracht werden mit dem Titel und mit dem Inhalte von Art. 33 bis. Vorher sprach die Vorlage an einem Orte von «Strafaufschub» und am andern Ort von «bedingtem Strafvollzug». Das sind einige kleine redaktionelle Aenderungen, die vorgenommen worden sind. Ich beantrage Ihnen, die Redaktion zu genehmigen.

Schlussabstimmung. — *Votation finale.*

Für Annahme des Beschlussesentwurfes 27 Stimmen
Dagegen 1 Stimme

An den Nationalrat und an den Bundesrat.
(Au Conseil national et au Conseil fédéral.)

Sitzung vom 30. Januar 1922,
18 Uhr.
Séance du 30 janvier 1922, à 18 heures.

Vorsitz: } Hr. Räber.
Présidence: }

1102. Invaliditäts-, Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Assurance-invalidité, vieillesse et survivants.

Zu 1244. Volksbegehren für die Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung. (Initiative Rothenberger.) Begutachtung.

Initiative populaire pour l'assurance-invalidité, vieillesse et survivants. (Initiative Rothenberger.) Préavis.

Fortsetzung. — *Suite.*

(Siehe Seite 34 hievov. — Voir page 34 ci-devant.)

Schöpfer, Berichterstatter der Kommission: In der Sitzung vom letzten Donnerstag wurde, vom Sprechenden ausgeführt, dass die Beiträge an die Versicherung in erster Linie aufzubringen seien von den Versicherten und zwar unter Mithilfe der Unternehmer. Dabei haben wir zum Schluss gesehen, dass die Beiträge der Kantone und des Bundes einen Drittel des Gesamtbedarfes für die obligatorische Versiche-

rung nicht übersteigen dürfen und dass die Beiträge der Versicherten unter Mithilfe der Unternehmer zwei Drittel des Gesamtbetrages ausmachen sollen.

Unter lit. b von Art. 34 quater ist ausgeführt, dass die Mittel im weitem aufzubringen seien durch Beiträge des Bundes und, unter Mitwirkung der Gemeinden, durch Beiträge der Kantone, zusammen bis zur Höhe eines Drittels des Gesamtbedarfes für die obligatorische Versicherung. Dabei setzen die Kantone die Beteiligung der Gemeinden zu den Beiträgen selber fest. Wir wissen also aus dieser Bestimmung, wohin die Fahrt geht. Es sind ganz bestimmte Grenzlinien gezogen, zwei Drittel der Mittel sind aufzubringen durch die Versicherten mit Hilfe der Unternehmer und ein Drittel durch Bund, Kantone und Gemeinden. Wenn Sie sich an das Ihnen letzten Donnerstag gegebene schematische Zahlenbeispiel halten, so würde dies, wenn wir den Gesamtbedarf für die obligatorische Volksversicherung auf mindestens 150 Millionen jährlich festsetzen, einen Betrag ausmachen von 100 Millionen jährlich, der durch die Versicherten und die Unternehmer aufzubringen ist, und von 50 Millionen jährlich, die durch den Bund und die Kantone aufzubringen wären. Man fragte sich in der Kommission, ob man die Grenzlinien durch Ziffern feststellen solle oder nicht; allein man kam von einer ziffernmässigen Umschreibung ab, und zwar mit Recht; denn bis zur Wirkung der gesamten Versicherung können ja bekanntlich noch Jahrzehnte verstreichen. Man kann daher, mit Rücksicht auf den Zeitablauf und in Würdigung des Umstandes, dass eine ganze Anzahl von wichtigen Fragen noch der Abklärung harren, keine absoluten Werte festsetzen. Es müssen relative Grenzlinien gezogen werden durch Feststellung von Quoten. Das ist geschehen. Und nach Meinung der Kommission in glücklicher Weise, und zwar deshalb in glücklicher Weise, weil der Umstand, dass zwei Drittel der Prämien bei den Versicherten liegen und nur ein Drittel auf Bund und Kanton entfallen, uns eine gewisse Garantie dafür bietet, dass die Begehren der Versicherten auf Erhöhung der Versicherungsrente nicht ins Ungemessene steigen. Wären diese Grenzlinien nicht gezogen und müssten die Versicherten nicht einen Hauptanteil an die Prämie leisten, dann würde sicherlich, wenn die Versicherung einmal wirkt, ein Kesseltreiben anfangen auf Erhöhung der Versicherungsleistung. Man kann sich wohl vorstellen, dass es ungefähr so gehen würde, wie es dermalen mit den Steuern geht, wo man nicht müde wird, immer und immer wieder Steuern auf den Besitz abzuladen, obschon bald einmal kein Besitz mehr da ist. So könnte es mit den Leistungen der Versicherung gehen, wenn nicht durch genaue Grenzlinien die Prämienbeitragspflicht geordnet wäre. Spüren aber die Versicherten an ihrem eigenen Leibe, welche Opfer die Erhöhung der Versicherungssumme und der Versicherungsleistung mit sich bringt, dann werden sie sicherlich in ihren Ansprüchen bedeutend massvoller werden.

Es drängt sich nun sofort die Frage auf, wie der Drittel, welcher bei Bund und Kantonen liegt, wahrscheinlich zwischen den Kantonen und dem Bunde verteilt wird. Das zur Stunde genau zu sagen, wird nicht möglich sein, es wird Sache der Gesetzgebung sein. In der Kommission war man einig darüber, dass es vor allem aus die Pflicht des Bundes sei, die Durch-

führung des Versicherungswerkes zu ermöglichen. Es wird daher der Drittel, welcher auf Bund und Kantonen zusammen liegt, nicht etwa nur halbiert werden dürfen, so dass der Bund die Hälfte dieses Drittels oder einen Sechstel und die Kantone die andere Hälfte des Drittels oder ebenfalls einen Sechstel bezahlen. Der Bund muss nach Meinung Ihrer Kommission stärker belastet werden als mit der Hälfte des Drittels. Die Kantone und Gemeinden werden mindestens so viel an die Versicherung beizutragen haben, als sie durch Einführung der Versicherung in ihren Armenlasten entlastet werden. Man könnte von den Kantonen auf keinen Fall soviel verlangen, als die gesamten Armenlasten aller Kantone ausmachen, sondern nur so viel, als die Ersparnis beträgt, welche auf den Armenausgaben durch Errichtung der Versicherung gemacht werden. Es wurde z. B. berechnet, dass die gesamten Armenausgaben im Jahr 1918 in der Schweiz die Höhe von 50 Millionen Franken ausmachen. Auf diesen Ausgaben, so wurde gerechnet, könnte eine Ersparnis von ca. 30 % durch Einführung der Versicherung gemacht werden. Demgemäss hätten die Kantone ca. 30 % von diesen 50 Millionen oder ca. 15 Millionen jährlich beizutragen. Greifen wir wieder auf das bereits genannte Beispiel mit den 150 Millionen Franken Minimalleistung zurück, so würde sich diese Ausgabe verteilen wie folgt: Auf den Versicherten mit Hilfe der Unternehmer würden liegen 100 Millionen Franken, oder wenn man das in Prozenten ausdrücken will, 66 %, auf den Bund würden liegen 35 Millionen Franken oder 23 %, auf sämtlichen Kantonen 15 Millionen Franken oder 10 %. Diese prozentuellen Ziffern können nun noch etwas variieren, das wäre möglich, aber im grossen und ganzen sollte diese Prozeuteilung die ungefähre allgemeine Richtlinie sein für die Verteilung der Kosten unter den Versicherten und Unternehmern einerseits, den Bund andererseits und unter Kantonen und Gemeinden in dritter Linie.

Der Artikel bestimmt, dass die Kantone die Beteiligung der Gemeinden an den kantonalen Beiträgen selbst festzusetzen haben. Das Bundesrecht hat zwar, wie ich Ihnen schon kurz am letzten Donnerstag ausgeführt habe, bis jetzt aus guten Gründen davon abgesehen, sich direkt in der Bundesverfassung an die Gemeinden zu wenden; das bedeutet aber an sich keinen Grund, die Gemeinden nicht ausdrücklich zu erwähnen. Man könnte sich nun fragen, warum denn die Kommission hier die Gemeinden erwähnt, während sie in einem vorhergehenden Lemma des Artikels erklärt hat, es gehe eigentlich nicht gut an, dass der Begriff der Gemeinde in der Bundesverfassung selbst definiert werde. Es hat einen ganz bestimmten Grund, warum hier beigelegt wird « unter Mitwirkung der Gemeinden ». Man will damit vermeiden, dass in den Kantonen eine Diskussion darüber einsetzen kann, ob die Gemeinden zu Betragsleistungen überhaupt beigezogen werden können oder nicht. Der Bund seinerseits verfügt die Mitwirkung der Gemeinden und dabei muss es in den Kantonen sein Bewenden haben. Der kantonale Gesetzgeber darf also nur noch darüber legiferieren, in welchem Umfange die Beitragsleistung des Kantons zwischen den Gemeinden und dem Kanton geteilt werden solle, nicht aber darüber, ob die Gemeinden grundsätzlich mitzuwirken haben; die letztere Frage ist im Verfassungsartikel durch den Bund gelöst. Es wird sich der Beitrag der Gemeinden,

wenn man etwa nach den hierfür massgebenden Kriterien fragen möchte, nach den Armenlasten des Kantons oder der einzelnen Gemeinden richten müssen, bzw. nach den Entlastungen von diesen Armenlasten, nach der Steuerlast und nach der Steuerkraft einer Gemeinde und nach ähnlichen Gesichtspunkten. Länger bei dieser Frage zu verweilen, wie das in den Kantonen etwa gemacht werden könnte, ist nicht notwendig, weil ja das Sache der kantonalen Gesetzgebung sein wird.

Einer besondern Regelung und Ordnung wird aber auch die Frage bedürfen, wie es mit den bedürftigen Versicherten zu gehen habe, mit den Leuten, die beim redlichsten Willen einfach die ihnen zugeteilten Prämien nicht aufzubringen vermögen. Anlässlich der Kommissionsberatungen wurde seitens des Bundesrates die Anregung gemacht, dass die Kantone für den Eingang der auf ihrem Gebiete für die obligatorische Versicherung geschuldeten Prämien haften sollen. Die Kantone hätten also für die nicht-eingehenden Prämien bedürftiger Versicherter sozusagen eine Bürgschaft zu übernehmen gehabt. Diesen Gedanken, ich möchte dies ausdrücklich feststellen, hat die Kommission mit grösster Entschiedenheit abgelehnt. Eine unbeschränkte Bürgschaft der Kantone für die nichteingehenden Prämien wäre verhängnisvoll. Man braucht nur an den bekannten Volksspruch zu denken, der lautet: «Die Bürgen muss man würgen», dann begreift man, dass die Kantone eine solche Bürgschaft für die Prämien der Bedürftigen nicht übernehmen können. Das zukünftige Gesetz wird ja darauf bedacht nehmen müssen, dass die Gesamtleistung der Kantone ziffermässig umschrieben wird. Nun muss ja freilich jemand da sein, der dafür sorgt, dass diese kantonalen Beträge eingehen. Der Bund kann dies nicht tun; die Kantone werden hier kommen müssen. Die Lösung der Frage hat sich aber einfacher gestaltet dadurch, dass wir jetzt das wohnörtliche Armenunterstützungskonkordat haben, welches den Grundsatz in sich schliesst, dass jeder Kanton für die auf seinem kantonalen Territorium wohnenden bedürftigen Leute für die Armenlasten aufzukommen habe und erst später abgerechnet wird mit dem Heimatkanton nach einem bestimmten Verteiler, der uns hier ja nicht näher berührt. Dieses wohnörtliche Armenunterstützungsprinzip erleichtert die Frage. Die Kantone werden die Prämien einzutreiben haben; sie müssen sich gegebenenfalls mit der Betreibung und der Pfändung der säumigen Schuldner befassen. Allein sie werden für die nichteingehenden Prämien nur insoweit haftbar gemacht werden können, als das auf sie entfallende Bundeskontingent beträgt und nicht darüber hinaus, auch wenn sie den säumigen Schuldner betreiben und pfänden müssen und einen Verlustschein erhalten. Wenn das den Kantonen zugedachte Kontingent erschöpft ist, so muss der Bund seinerseits, soweit es sich um bedürftige Leute handelt, den Kantonen allfällig ausgelegte Prämien rembourseren. Alle diese Fragen gehören aber in das Gesetz hinein, und es genügt, nur kurz darauf hinzuweisen, um den ganzen Komplex von allen möglichen Fragen, der sich einem hier zeigt, kurz vor Augen zu führen. Soviel zu der Frage, wer für die Mittel aufzukommen habe. Nun zu der letzten Frage, welche Finanzquellen beizuziehen sind.

Sie haben gehört, dass unser Entwurf und die Bot-

schaft des Bundesrates auf dem Standpunkte stehen, dass dem Bunde die Einführung dieser neuen Zweige der Sozialversicherung nicht überbunden werden dürfe, ohne dass gleichzeitig das verfassungsmässige Recht zur Beschaffung der nötigen erforderlichen Mittel gegeben werde. Die bereits vorhandenen Einnahmen und auch die in den letzten Jahren und Monaten neu geschaffenen Finanzquellen, wie die erhöhten Gebühren bei der Post und beim Telegraph und Telefon, die Stempel-, Coupons-, Kriegs- und Kriegsgewinnsteuer, genügen kaum, um das finanzielle Gleichgewicht des Bundesbudgets herzustellen. Will daher die Grundlage für die Versicherung geschaffen werden, so müssen neue Steuerquellen erschlossen werden, und zwar sowohl Verbrauchs- als direkte Steuern, und als solche wurden im Laufe der Diskussion genannt: Die Tabak-, die Bier- und die Erbschaftsteuer.

Die Besteuerung des Bieres wurde endgültig fallen gelassen. Ich werde darüber keine weiteren Worte verlieren. Es zeigte sich bei der Diskussion über die Biersteuer eine so gewaltige Differenz zwischen den Anhängern der Besteuerung aller alkoholischen Produkte mit Einschluss des Mostes gegenüber den Anhängern der Besteuerung des Bieres, dass schon die nationalrätliche Kommission diese Frage einfach fallen liess. Logischerweise wäre das einzig Richtige, dass man sämtliche alkoholischen Getränke einer Steuer unterwerfen würde. Wenn die Exkursion, die gegenwärtig zwei Herren der Bundesverwaltung im Ausland machen, um diese Frage zu studieren, zu dem Schlusse führt, dass sämtliche alkoholischen Produkte: Bier, Wein und Most, und überhaupt alle alkoholischen Getränke, einer angemessenen Steuer unterworfen werden müssen, so wäre das nur zu begrüssen.

Die Besteuerung des Tabaks wurde ebenfalls angeführt. Auch hierüber brauche ich nicht des weiteren zu sprechen, denn die Besteuerung des Tabaks ist durch die Inkraftsetzung des provisorischen Zolltarifs bereits im Gang. Der Tabak wird durch die Zollerhebung an der Grenze besteuert. Ueber die finanziellen Ergebnisse in der letzten Zeit bin ich mir nicht vollständig im Klaren. Immerhin sind dieselben auch nicht durchaus massgebend, indem mit Rücksicht auf den bevorstehenden Gebrauchstarif die Tabakfabrikanten ihre Lager bis zum Dachfirst hinauf mit Tabak angefüllt haben, so dass im gegenwärtigen Moment der Ertrag der Tabaksteuer nicht ganz so hoch ist; zukünftig, in ein bis zwei Jahren, werden sich zweifellos diese Beträge erhöhen. Es ist jedenfalls nicht zu viel gerechnet, und ich nehme an, dass der löbliche Vertreter des Finanzdepartementes hierüber uns dann Aufschluss gebe, wenn wir mit einem durchschnittlichen Ertrag von 30 Millionen Franken per Jahr aus der Tabaksteuer rechnen. Soviel über die Tabaksteuer. Weitere Worte brauche ich darüber nicht zu verlieren, somit auch nicht mehr über das Tabakmonopol. Das hätte nur akademischen Wert, denn ein Tabakmonopol würde jetzt von unserer Bevölkerung mit Hallo abgelehnt.

«Die Einnahmen des Bundes aus der Belastung des Tabaks sind vom 1. Januar 1925 an ausschliesslich zur Deckung der dem Bunde zufallenden Kosten der Sozialversicherung zu verwenden.» So lautet wörtlich der Abs. 2 von Art. 41 quater. Unser Wortlaut deckt sich nicht ganz mit demjenigen, wie er

vom Nationalrat uns vorgeschlagen wird. Es findet sich im Wortlaut Ihrer Kommission eine formelle und eine materielle Aenderung. In formeller Beziehung sagen wir, dass die Steuer über den Tabak « vom 1. Januar 1925 an » ausschliesslich für die Versicherung benutzt werden soll, während der Nationalrat einfach sagt: « vom Jahre 1925 an ». Wir wollen den terminus a quo kalendermässig exakter und bestimmter ausdrücken. In materieller Beziehung besteht der Unterschied darin, dass nach der nationalrätlichen Fassung der Ertrag der Tabaksteuer vom Jahre 1925 ab der Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung überlassen wird, während wir in der ständerätlichen Kommission den Ertrag der Sozialversicherung überlassen wollen. Darin liegt ein Unterschied. Die Sozialversicherung macht die Person, den Menschen zum Gegenstand der Versicherungsdeckung. Sie dient der Deckung aller Bedarfsfälle des Menschen. Zu diesen Bedarfsfällen gehört nicht nur die dauernde Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit, die durch die Invalidenversicherung und durch die Altersversicherung gedeckt wird, es gehört dazu auch nicht nur die vollständige Vernichtung der Persönlichkeit, die durch die Hinterlassenenversicherung gedeckt wird, es gehört vielmehr auch dazu die Versicherung für vorübergehende Erwerbsunfähigkeit, mit andern Worten die Kranken-, Unfall- und Mutterschaftsversicherung und vor allem auch die Arbeitslosenversicherung. Alle diese verschiedenen Komplexe gehören zum Oberbegriff der Sozialversicherung. Wenn wir davon sprechen, dass die Tabaksteuer der Sozialversicherung zufallen soll, ist damit noch lange nicht gesagt, dass sie nicht trotzdem integral der Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung zukommt. Es soll durch diese Formulierung nur die Freiheit des Handelns dem zukünftigen Gesetzgeber gewährt werden. Wenn z. B. in 10 bis 20 Jahren, wenn die Versicherung einmal zu wirken anfängt, irgend ein anderer Zweig der Versicherung sich als notwendiger und als dem Volkwohl förderlicher zeigen würde, dann hätte der Gesetzgeber keine gebundene Marschroute, dann könnte man immer noch so oder anders handeln. Jetzt aber besteht die bestimmte Auffassung, dass der vollständige Ertrag der Tabaksteuer der Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung zukommen soll.

Die letzte Quelle, die zugunsten der Sozialversicherung, nicht der Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung, erschlossen werden soll, ist die Erbschaftssteuer. Der Art. 41 quater bestimmt, dass die Kantone auf den Zeitpunkt der Einführung der Versicherung zur Deckung der dem Bunde zufallenden Kosten der Sozialversicherung eine Abgabe auf Vermögen, das dem Erbgang unterliegt, und von Schenkungen unter Lebenden, erheben. Die Ansätze und die Einschätzung für diese Abgabe werden einheitlich durch die Bundesgesetzgebung geregelt. Die jährlichen Kontingente sollen zusammen ungefähr 3 % des Gesamtbetrages der dem Erbgange unterliegenden Vermögen und der Schenkungen ausmachen. Kleine Vermögen, die dem Erbgange unterliegen, und kleine Schenkungen sind von der Abgabe freizulassen.

Es wird nötig sein, über diesen Artikel einige Bemerkungen zu machen. Er hat nämlich seine Geschichte. Der erste Vorschlag des Bundesrates vom 21. Juni 1919 wollte das gesamte Erbschaftssteuerwesen als Sache des Bundes erklären. Es hätte

eine Bundeserbschaftssteuer geben sollen. Die kantonale Gesetzgebung über die Erbschaftssteuer hätte integral, vollständig, an den Bund übergehen sollen. Die eine Hälfte des Ertrages wäre an die Kantone, die andere an den Bund gegangen. Allein Sie werden sich erinnern, dass gegen diesen Vorschlag sich ein Sturm der Entrüstung durch sämtliche kantonalen Finanzdirektoren erhoben hat. Das Gesetzgebungsrecht der Erbschaftssteuer, so wurde ausgeführt, könne in einem Momente, wo die Kantone selbst mit ausserordentlichen Finanzschwierigkeiten zu kämpfen hätten, den Kantonen nicht weggenommen werden. Das hatte dann zur Folge, dass ein zweiter Vorschlag des Bundesrates vom 14. Juni 1920 kam, wonach das Gesetzgebungsrecht über die Erbschaftssteuer bei den Kantonen verbleibe. Die Kantone hätten dem Bunde einen jährlichen Beitrag an die Versicherungskosten zahlen sollen. Der Beitrag wäre auf Grund eines einheitlichen Ansatzes und einer einheitlichen Einschätzung durch die Bundesgesetzgebung geregelt worden. Wie hoch dieser Beitrag gewesen wäre, darüber stand kein Wort in diesem zweiten Vorschlage des Bundesrates. Hernach kam der Beschluss des Nationalrates vom 5. Oktober 1920, der zum ersten Mal von einem Kontingent — der Ausdruck ist nicht besonders glücklich gewählt und nicht ganz zutreffend — spricht und der sich im übrigen so ziemlich mit dem zweiten Vorschlage des Bundesrates deckt. Aus dieser Geschichte ging dann der Antrag der ständerätlichen Kommission hervor, der als ein Kompromiss bezeichnet werden kann. Dieser hat alle Vorteile, aber auch alle Nachteile eines Kompromisses an sich. Nach unserem Antrage bleibt die Gesetzgebung über das gesamte Erbschaftssteuerwesen der Kantone in der alleinigen und vollständig unberührten Kompetenz der Kantone; für die kantonale Erbschaftssteuer, wollen Sie das wohl beachten! Der Bund hat in keiner Weise sich in die kantonalen Erbschaftssteuern hineinzumischen, weder in das Verfahren, noch in das Steuermass, noch in die Steuerfaktoren, gleichgültig, ob es sich dabei um das Steuerobjekt oder um das Steuersubjekt handelt. Soweit die kantonale Erbschaftssteuer in Betracht kommt, sind alle Kantone frei und souverän und bleiben es.

Gebunden aber werden die Kantone, soweit sie für den Bund ein Kontingent zur Deckung der Sozialversicherungskosten erheben müssen. Erbschaftsteuergesetze besitzen mit Ausnahme von einem oder zwei Kantonen alle Kantone. Die Erbschaftssteuern sind ihnen also nichts Neues. Sie werden es daher auch verstehen, wenn ich sage, dass die Bindung der Kantone für das Bundessteuerkontingent eine doppelte ist: a) hinsichtlich des Steuermasses und b) hinsichtlich der Steuerfaktoren, d. h. hinsichtlich von Steuersubjekt und Steuerobjekt.

Der Art. 41 quater drückt dies aus durch Abs. 2, der sagt: « Die Ansätze und die Einschätzung für diese Abgabe werden einheitlich durch die Bundesgesetzgebung geregelt. » Das ist die Formulierung der Gedanken, die ich Ihnen jetzt ausgeführt habe. Eine einheitliche Ordnung muss natürlich für diese Bundeskontingente vorhanden sein. Es ist im Grunde genommen schon zu beklagen, dass infolge dieses Kompromisses inskünftig es möglich sein wird, dass für die kantonale Erbschaftssteuer und für die Bundeskontingente zwei verschiedene Gesetzgebungen mög-

lich und denkbar sind; allein das lässt sich einmal nicht ändern; es ist eine unvermeidliche Folge der kantonalen Erbschaftssteuerhoheit, und wenn man an dieser festhalten will, so muss man diesen unangenehmen Dualismus mit in den Kauf nehmen.

Kein Dualismus aber darf sein in den Bundeskontingenten; da müssen für alle Kantone die gleichen Steueremasse gelten und es müssen für alle Kantone mit den vom Bund aufgestellten Steueremassen auch die gleichen Erben besteuert werden. Wir werden darauf noch zu sprechen kommen, welche Erben da gemeint sind. Das soll nun durch die Bundesgesetzgebung geordnet werden. Aber wir tun gut daran, wenn wir uns ein ungefähres Bild machen, wie diese Bundesgesetzgebung etwa aussehen mag.

Hierüber wäre zu sagen, dass die Belastung des Erbschaftssteuerkapitals durch die Steuerkontingente eine verschiedene ist, je nach der Nähe der Verwandtschaft einerseits und je nach der Grösse des Vermögens, das dem Erbange unterliegt, anderseits. Hinsichtlich der Verwandten werden fünf verschiedene Gruppen gemacht. In der ersten Gruppe mit den kleinsten Ansätzen stehen die Deszendenten, Aszendenten und Ehegatten, in der zweiten Gruppe die Geschwister, in der dritten die Onkel, Tanten, Neffen und Nichten, in der vierten Gruppe die Geschwisterkinder und in der fünften die entfernten Verwandten und die Nichtverwandten. Wenn man sich fragt, wieviel der Steuersatz betrage zunächst bei den allernächsten Verwandten, den Kindern, so gilt, dass bei steuerbarem Vermögen von z. B. 10—20,000 Fr. — kleinere Vermögen unterliegen überhaupt keiner Steuer — der Steuersatz $\frac{1}{2}$ % beträgt, bei Vermögen von z. B. 50—100,000 Fr. ungefähr 1,5 %, bei Vermögen von 200—500,000 Fr. zirka 3 %, bei 500,000 Fr. bis 1 Million Franken etwa 3,5 %. In die nämliche Gruppe werden die Aszendenten und Ehegatten kommen; kleinere Verschiebungen unter den in diese Gruppe fallenden Erben sind natürlich möglich, aber die Steuersätze dürften sich ungefähr in den angegebenen Grenzen von $\frac{1}{2}$ % bis zirka 3,5 % bewegen. Bei den Geschwistern sind die Sätze dann etwas höher, da würde man bei kleinen Vermögen von 10—20,000 Fr. einen Steuersatz bekommen von 2 %, bei 50—100,000 Fr. von 4 % und bei einer Million Franken von 8 %. Bei Geschwisterkindern, um noch ein weiteres Beispiel zu erwähnen, wenn also der Grad der Verwandtschaft weiter ist, würden die kleinen Vermögen der Erben eine Steuerbelastung von 4 % zu tragen haben, bei Vermögen von 50—100,000 Fr. von 8 % und bei Vermögen von einer Million Franken 16 %. Und so geht es weiter. Die höchste Belastung für Nichtverwandte bei einem Erbhang über mehrere Millionen Franken beträgt $27\frac{1}{2}$ %. Das ganze vererbte Kapital würde total 488,398,000 Fr., also rund eine halbe Milliarde Franken ausmachen, und dabei sind alle kleinen Vermögen, bei welchen der Erbhang geringer ist als 10,000 Fr., nicht hineingerechnet. In Prozenten des Kapitals würde das zirka 3 % ausmachen, es kann auch etwas mehr sein.

Neben diesem Bundeskontingent, das in der Gesetzgebung möglicherweise etwa so durchgeführt wird, wie ich es Ihnen jetzt angedeutet habe, bestehen dann noch die kantonalen Erbschaftssteuern, welche von den Kantonen nach freiem Ermessen geregelt werden können. In der Kommission wurde darauf hingewiesen, dass die Gefahr bestehe, dass zu der kantonalen

Erbschaftssteuer das eidgenössische Kontingent einfach hinzugeschlagen würde, so dass in einzelnen Fällen die Steuer zu hoch ausfallen würde. Wenn man objektiv sein wird, muss man anerkennen, dass eine solche Gefahr besteht. In den Kantonen, wo ein unvernünftiger Steuergesetzgeber ist, hielte ich es durchaus nicht für ausgeschlossen, dass einfach die bestehenden Erbschaftssteuergesetze bleiben oder noch weiter ausgebaut werden und auf diese Ansätze hinauf dann das Bundeskontingent noch hinaufgepfropft würde. Wir tun daher gut daran, wenn wir uns anhand von einzelnen kantonalen Steuergesetzen ein Bild machen, wie es in solchen Fällen herauskommen würde.

Bei den Deszendenten beträgt das eidgenössische Kontingent bei einem Vermögensnachlass von 20,000 Franken, wie wir gesehen haben, ein halbes Prozent, eine ausserordentlich bescheidene Summe. Bern hat für die Deszendenten eine Steuer von 0,75 %, die erst noch hinzukommen könnte; die Waadt eine solche von 2 %, Genf 3 %, Basel 1 % und St. Gallen 0,82 %. Zu diesem Satze würde dann noch das halbe Prozent für das Bundeskontingent kommen. Bei 100,000 Fr. beträgt die eidgenössische Kontingentsteuer nach den Gedanken, die man sich jetzt über die zukünftige Gesetzgebung macht, 1,5 %. Dazu kämen in Bern noch 1,1 %, in der Waadt 2,8 %, in Genf 3,5 %, in Basel 1,2 % und in St. Gallen 1,2 %. Bei einer Million Franken würde das Bundeskontingent 3,5 % ausmachen für die Deszendenten; würden die kantonalen Erbschaftssteuern noch dazu geschlagen, dann kämen dazu für Bern 2,3 %, für die Waadt 5,2 %, für Genf 5 %, für Basel 1,5 % und für St. Gallen 2,25 %. Es ist mir natürlich nicht möglich, Ihnen alle Kantone vorzuführen, ganz abgesehen davon, dass noch eine ganze Anzahl von Kantonen die Deszendentenerbschaftssteuer überhaupt nicht kennt. Oder bei den Ehegatten z. B., da würde, um mit einem grossen Beispiel anzufangen, bei einem Nachlass von einer Million Franken der Ehegatte eine eidgenössische Kontingentsteuer von 3,5 % zu entrichten haben, wozu im Kanton Bern 4,7 %, im Kanton Waadt 7,8 %, im Kanton Genf 5 %, in Basel-Stadt 1,5 % und in St. Gallen 2,25 % kämen. Ich will heute nicht weiter untersuchen, wie es bei den Geschwistern, den Onkeln und Tanten und bei den Nichtverwandten wäre, aber das darf ich doch feststellen, und ich bin im Fall, wenn dies etwa bestritten würde, mit einem weitem Zahlenmaterial aufzurücken, dass die Steuersätze bei den kleinen Vermögen, wenn eine solche Erbschaftssteuer überhaupt kommt, ausserordentlich bescheidene sind, und dass sie progressiv ansteigen, je nach der Höhe des Vermögens und dem Grade der Verwandtschaft bis zu einer Höhe, die auch noch im Rahmen des durchaus Erträglichen und zu Erduldenden liegt. Sie sehen auch, dass durchwegs bei allen Vermögen die Deszendentensteuer eine kleine ist. Sie beginnt mit einem halben Prozent und steigt bei den grössten Vermögen auf $3\frac{1}{2}$ %. Das hat seinen guten Grund, weil sich diese Deszendentenerbschaftssteuer, wenn man zu weit geht, nach meiner Ansicht in das direkte Gegenteil verwandelt. Sie wird in allererster Linie das Pietätsgefühl unter den Eltern und Kindern und gegenseitig abschwächen. Sie treibt die Familie auseinander, in einem Zeitpunkt, wo die Zusammengehörigkeit der Familie nie notwendiger ist. Im Moment, wo das Familienhaupt

stirbt, da muss die Einheit der Familie unter allen Umständen erhalten bleiben. Sie darf in diesem Augenblicke nicht gefährdet werden und sie wird auch nicht gefährdet bei den Ansätzen, welche das Bundeskontingent vorsieht, zuzüglich der kantonalen Ansätze; diese Ansätze sind so bescheidene, dass darin nichts Gefährliches liegen kann.

Wenn man die Erbschaftssteuer heranzieht zur Deckung der Kosten der Sozialversicherung, so ist auch zu berücksichtigen, dass diese Steuer im Grund genommen eine Bereicherungssteuer ist. Ich möchte nicht etwa sagen, dass man die Steuer deshalb gerne bezahlt. Bekanntlich bezahlt kein Mensch gerne Steuern, aber wenn das Steuerzahlen in einem Fall etwas weniger schmerzhaft ist, so ist es hier, weil im Moment, wo die Steuer bezahlt werden muss, der steuerpflichtige Schuldner bereichert wird. Er erhält durch den Erbgang ein Vermögen, von dem er einen bescheidenen Teil zugunsten seiner leidenden Mitmenschen abgeben muss. Richtig ist nun allerdings, dass die Grosszahl der Kantone eine Deszendentensteuer überhaupt noch nicht hat. Allein die Deszendentensteuer muss dennoch eingeführt werden, weil 70 % von sämtlichen Vermögen, welche dem Erbange unterliegen, auf die Deszendenten gehen. Es ginge daher nicht etwa an, zu bestimmen, dass ein Kanton das auf ihn entfallende Kontingent abliefern soll, dass er es aber erheben könne, wo es ihm beliebt. Das dürfen die Kantone nicht machen und deshalb führte ich aus, dass der Bundesgesetzgeber feststellen müsse, bei welchen Erben dieses Bundeskontingent erhoben werden muss. Wenn in Kantonen, welche die Deszendentensteuer nicht kennen, den Kantonen Freiheit gelassen wird, bei welchen Erben sie das Kontingent erheben wollen, so würde notwendigerweise dieses Kontingent in die Seitenlinien hinein erhoben und infolge der harten Ansätze, die dabei angewendet werden müssten, einfach zu einer Ungerechtigkeit werden. Das ist der Grund, warum der Bundesgesetzgeber selbst feststellen muss, welche Erben die Bundeskontingente bezahlen müssen.

Wenn wir den Durchschnitt nehmen, den die Erbschaftssteuer auf den Kopf der Bevölkerung ausmacht, so finden wir, dass dies für die Schweiz einen Betrag von zirka 6—7 Fr. pro Kopf ausmachen würde. Dabei muss ich Ihnen sagen, wie ich gerechnet habe, damit Sie die Richtigkeit meiner Rechnung überprüfen können: Die kantonalen Erbschafts- und Schenkungssteuern in allen Kantonen, welche solche Erbschafts- und Schenkungssteuer erheben, machten im Jahre 1917 rund 9,5 Millionen Franken aus. Dazu käme das Bundeskontingent, nämlich 3 % von diesen 500 Millionen Franken, also rund 15,5 Millionen Franken, oder zusammen in einer runden Ziffer 25 Millionen Franken. Wenn ich die Bevölkerungszahl der Schweiz zu vier Millionen annehme und die 25 Millionen Franken durch diese Zahl dividiere, so komme ich auf die genannten 6 Fr. Allein dabei wird es ja nicht bleiben. Die kantonalen Erbschaftssteuern werden weiter ausgebaut werden und müssen weiter ausgebaut werden. Nehmen Sie nun einmal an, dass inskünftig $\frac{2}{3}$ mehr an Erbschaftssteuern eingenommen werden durch die Kantone als bis anhin; dann kämen zu den 9,5 Millionen Franken, die wir jetzt haben, 6 Millionen Franken hinzu. Sie kämen also inskünftig, wenn die Erbschaftssteuer in diesem Masse ausgebaut werden kann, in den Kantonen auf

15,5 Millionen Franken. Dazu käme wiederum das Bundeskontingent von 15,5 Millionen Franken oder zusammen 31 Millionen Franken kantonale und eidgenössische Erbschaftssteuern. Wenn Sie wiederum diese Beträge von 31 Millionen Franken durch die vier Millionen Seelen unseres Landes dividieren, kommen Sie auf einen Betrag von 7.75 Fr. per Kopf. Das wäre also das Maximum pro Kopf der Bevölkerung, wenn einmal die Erbschaftssteuer in den Kantonen ausgebaut ist. Nun ist doch interessant, sich auch Rechenschaft darüber zu geben, wie denn in andern Staaten, welche uns umgeben, die Sache aussieht, und wieviel pro Kopf der Bevölkerung es dort für die Erbschaftssteuer trifft. Auch darüber sind Erhebungen gemacht worden. In England, das während des Krieges, nach meiner Auffassung, die geschickteste Finanzpolitik befolgt hat, traf es im Jahre 1920 auf den Kopf des Einwohners an Erbschaftssteuern 23.18 Fr., in Frankreich machte die Erbschaftssteuer auf den Kopf 23.50 Fr. aus, in Deutschland 9.55 Fr. im Jahre 1920, in Holland im Jahre 1919 9.98 Fr., in Spanien im Jahre 1919 4.74 Fr., in Belgien im Jahre 1919 5.68 Fr. Bei uns würde es jetzt, wie schon erwähnt, 6 Fr. und inskünftig bei einer weiteren Ausdehnung der kantonalen Erbschaftssteuer 7.75 Fr. machen. Sie sehen daraus, dass unsere Kontingente, wenn sie in das Gesetz hineinkommen, bescheidene sind, und dass die Ansätze für die Erbschaftssteuer im Verhältnis zu den Ansätzen in den uns umgebenden Staaten durchaus erträgliche sind. Sie sind niedriger, und zwar auch gegenüber solchen Staaten, welche durch die Kriegswirren nicht gelitten haben. Alle diese Ausführungen habe ich Ihnen gemacht, damit Sie sich ungefähr eine Vorstellung machen können, wie sich die zukünftige Bundesgesetzgebung, die Ansätze und die Einschätzung für die Kontingente gestalten möchten.

Art. 41 quater bestimmt nun in seinem letzten Absatz, dass kleine Vermögen, die dem Erbange unterliegen, und kleine Schenkungen von der Abgabe freizulassen seien. Die Gesamtmasse des Vermögens, das jährlich die Hand ändert, beträgt in der Schweiz 600—700 Millionen Franken und die Vermögen über 10,000 Fr., die die Hand ändern, machen zusammen ungefähr 488—500 Millionen Franken aus. Nimmt man von diesem Betrage zirka 3 % als Kontingent, wie es vorgesehen ist, so macht dies ungefähr 15—16 Millionen Franken aus. Wenn Sie zu diesen 3 % noch die Tabaksteuer mit 30 Millionen Franken zurechnen, so kommen Sie damit auf 45 bis 50 Millionen Franken jährlich.

Ein gewaltiger Unterschied und eine Neuerung gegenüber dem nationalrätlichen Kommissionsantrag besteht nun darin, dass in Abs. 3 von Art. 41 quater gesagt ist, dass die jährlichen Kontingente zusammen ungefähr 3 % des Gesamtbetrages der dem Erbange unterliegenden Vermögen und Schenkungen nicht übersteigen dürfen. Darin liegt eine Schutzbestimmung für die Kantone; darin liegt ein Programm. Die Kantone wissen bestimmt, wohin die Fahrt geht. Die Versicherung mag sein, wie sie will, so sind die Kantone sicher, dass ihre Kontingente nicht höher sein können als 3 % des Gesamtbetrages der dem Erbange unterliegenden Vermögen und Schenkungen. Wir betrachteten in der Kommission diese Bestimmung als eine ausserordentliche Beruhigung für die Kantone. Wenn sie ihre eigene kantonale

Erbschaftssteuergesetzgebung, wie das zu erwarten ist, ausgestalten wollen, können sie das nach ihrem freien Belieben tun. Sie haben eine verfassungsmässige Garantie, dass die Bundeskontingente nicht höher werden können, es sei, dass die Verfassung selbst geändert werden könnte, denn ein Rezept und Mittel oder ein Recht auf das Verbleiben eines Verfassungsgrundsatzes gibt es ja bekanntlich niemals, und kann es nicht geben, da die Verfassung immer und unweigerlich durch die Verfassung geändert werden kann. In dieser Limitierung besteht eine der hauptsächlichsten Aenderungen unserer Bestimmung von der des Nationalrates.

In Art. 41 quater sind noch zwei weitere Aenderungen gegenüber der Formulierung des Nationalrates enthalten. Einmal haben die Kantone ihre Erbschaftsteuorkontingente erst zu erheben auf den Zeitpunkt der Einführung der Invaliden- und Hinterlassenenversicherung. Die Einführung der Altersversicherung, beobachten Sie das gut, welche zuerst kommen muss und wird, macht also die kantonalen Kontingente noch nicht fällig. Erst wenn die Invaliden- und Hinterlassenenversicherung zu wirken anfängt, kommen auch die Kontingente der Kantone, und bis dorthin werden wohl noch viele Jahre ins Land gehen; bis wir die Invaliden- und Hinterlassenenversicherung haben, können noch zwei oder drei Dezennien verfliessen, und die Kommission hat diesen Terminus a quo festgesetzt, um den Kantonen die Möglichkeit zu geben, ihre Budgets selbst etwas in Ordnung zu bringen. Wir waren uns durchaus klar, dass wir den Kantonen, solange sie selbst in finanziellen Schwierigkeiten stecken, nicht mit einem Schlag neue Lasten aufbürden dürfen. Man kann aber auch nicht mit dem Einwande kommen, im gegenwärtigen Moment könnten die Kantone ein solches Erbschaftsteuorkontingent für den Bund nicht aufbringen. Dieser Einwand ist dadurch hinfällig, dass die Kommission festgesetzt hat, die Fälligkeit beginne erst mit der Einführung der Invaliden- und Hinterlassenenversicherung, nicht etwa schon mit der Einführung der Altersversicherung.

Eine letzte Steuerquelle zugunsten der Sozialversicherung liegt zur Hauptsache in der Erweiterung des Alkoholmonopols. Wir werden ja Gelegenheit haben, hierüber, wenn uns die Vorlage beschäftigt, noch zu sprechen. Sie wissen, dass die Art. 31 und 32bis der Bundesverfassung über das Alkoholwesen dormalen in Revision begriffen sind. Es handelt sich dabei um die Ausdehnung des Alkoholmonopols, indem inskünftig zur Erzeugung von Alkohol jeder Art eidgenössische Konzessionen erteilt werden sollen, die entweder die Ablieferung der erzeugten Menge an die Alkoholverwaltung bedingen, oder die Einrichtung einer Steuer an die Alkoholverwaltung. Daraus sollen dem Bunde namhafte Mehreinnahmen erwachsen, die zu $\frac{3}{5}$ den Kantonen und $\frac{2}{5}$ dem Bunde zufallen. Diese $\frac{2}{5}$ des Bundes sind gebunden in der Vorlage, indem bestimmt wird, dass der Betrag ausschliesslich zur Förderung der Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung zu verwenden sei. Wir werden später noch Gelegenheit finden, darüber zu sprechen.

Es würde zum Schluss nur noch übrig bleiben, einige Bemerkungen über die Uebergangsbestimmung zu machen. Die Uebergangsbestimmung soll die Frage lösen, was wir für unsere alten Leute tun können

bis zum Inkrafttreten der Altersversicherung. Sie existiert nicht im gedruckten Vorschlag. Ihre Kommission hat sich mit dieser Frage wiederholt beschäftigt. Dahingehende Anträge von Herrn Ständerat Dr. Usteri und vom Sprechenden sind von der Kommission mehrheitlich abgelehnt worden. Es war bezweckt, den in der Schweiz wohnenden Schweizerbürgern, die das 65. Altersjahr erreicht haben, bis zur Einrichtung der Altersversicherung Beiträge an ihren Lebensunterhalt zu gewähren. Dabei hatte es die Meinung, dass diese Beiträge an den Lebensunterhalt denjenigen Schweizerbürgern und Schweizerbürgerinnen zukommen soll, deren Einkommen aus Arbeit und Vermögen ungefähr 1000 Fr. nicht übersteige. Es wurde auch ausgeführt, dass die Beiträge an den Lebensunterhalt allen, denen zukommen sollen, die das 65. Altersjahr erreicht haben und von der neuen ausserordentlichen Kriegssteuer laut Bundesverfassung vom 4. Mai 1919, Ziff. 3, befreit sind. Ich erwähne das, damit, Sie ungefähr sehen, welcher Gruppe von Personen, von alten Leuten, diese Uebergangsbestimmung zugute gekommen wäre. Die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft hat sich, vorab unter Führung von Herrn alt Nationalrat Dr. Stadlin, seinerzeit Kommissionspräsident der nationalrätlichen Kommission, besonders dieser Frage angenommen und eine eigene Studienkommission eingesetzt. Diese Studienkommission machte bei der ständerätlichen Kommission eine Anregung nach folgendem Wortlaut: «Bis zum Inkrafttreten der Altersversicherung stellt der Bund den Kantonen aus der fiskalischen Belastung des Tabaks jährlich einen Betrag bis zur Höhe von 10 Millionen Franken für die Altersfürsorge zur Verfügung. Der Bundesrat bestimmt nach Anhörung der Kantone den Verteiler dieser Summe und die Grundsätze und Richtlinien ihrer Verwendung durch die Kantone.» Das war die Anregung der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft bei Ihrer Kommission.

Durch diesen Antrag hätte ermöglicht werden sollen, dass alten bedürftigen Personen, die nicht der Armenpflege unterstellt sind, jährliche Unterstützungsbeiträge von 300—400 Fr. zuerkannt werden könnten. Dieses Ziel erstrebt die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft. Anlässlich der Beratung dieser Anregung durch die ständerätliche Kommission zeigten sich aber so viele Lücken, dass Ihre Kommission beschloss, vom Bundesrat noch näheren Aufschluss zu verlangen. Einigkeit war in der ständerätlichen Kommission darüber, dass, wenn eine solche Fürsorge komme, diese Personen zukommen solle die das 65. Altersjahr zurückgelegt haben. Das war aber das einzige, über das sich die ständerätliche Kommission in dieser Frage hat einigen können Unsicher war man auch darüber, ob nur die Alter gewisser Klassen, z. B. nur die alten unselbständig Erwerbenden, berücksichtigt werden sollten, oder all ändern; dann war man auch darüber unsicher, ob nur die Bedürftigen berücksichtigt werden sollten welche der Armenpflege nicht anheimfallen, oder ob diejenigen, welche der Armenpflege anheimfallen ausgeschlossen werden sollen von diesem Betrage Unsicher war man auch darüber, wie gross die mut massliche Zahl der rentenberechtigten Bezüger sei Man ging dabei davon aus, dass es sich nur um die bedürftigen alten Schweizerbürger und -bürgerinnen handle, in der Meinung, dass Beiträge an

den Lebensunterhalt alter Leute, welche es nicht nötig haben, doch unter keinen Umständen bezahlt werden sollten. Nun wissen wir, dass in der Schweiz 204,000 Bürger und Bürgerinnen leben, die über 64 Jahre alt sind. Wieviel aber sind von diesen bedürftig? Was versteht man unter bedürftig? Was ist der Begriff der Dürftigkeit? Ein Kenner in dieser Sache, Herr Dr. C. A. Schmid, rechnet mit 5 % von diesen 204,000 oder mit 10,200 bedürftigen alten Schweizerbürgern und -bürgerinnen. Der Sekretär der Stiftung «Für das Alter», der offenbar auch etwas Einblick in diese Verhältnisse hat, rechnet bereits doppelt soviel, nämlich mit 10 % oder mit 20,400 bedürftigen Schweizern und Schweizerinnen, und Herr Direktor Dr. Schärtlin, einer der allerbesten Kenner dieser Verhältnisse, fand schliesslich, dass diese beiden Angaben, die Angabe von Herrn Dr. Schmid mit 5 % oder 10,200 alten Leuten sowohl, als die Angabe von Herrn Champot mit 10 % oder mit 20,400 Greisen und Greisinnen, noch viel zu optimistisch seien und er liess durchblicken, dass eine bedeutend höhere Zahl von bedürftigen alten Leuten im Schweizerland vorhanden sei. Was ist nun richtig? Wir wagten das in der Kommission nicht zu entscheiden, man konnte uns daher auch die Frage nicht beantworten, wie hoch sich die Rente der alten Leute belaufen würde, wenn wir einen Betrag von 10 oder 15 oder vielleicht auch von 20 Millionen Franken zugunsten dieser Alten, die es wohl verdienen würden, dass man sich ihrer annimmt, aufwenden. Setzt man die obere Grenze des aufzuwendenden Betrages auf 20 Millionen Franken, so käme man bei einer Jahresrente von 480 Fr. dazu, rund 42,000 alten Leuten zu kommen. Das wäre $\frac{1}{5}$ von allen, welche das 65. Altersjahr erreicht haben. Wenn ich das Gutachten von Herrn Dr. Schärtlin richtig gelesen habe — es stand auch etwas zwischen den Zeilen und nicht nur auf den Zeilen —, so möchte ich annehmen, dass er mit zirka $\frac{1}{5}$ von allen Alten als bedürftig rechnet, also mit zirka 41,000 Personen. Um diesen 41,000 alten Leuten nur jährlich 480 Fr. zu geben, müssen wir schon 20 Millionen Franken aufwenden. Der Bundesrat war im Lauf der Beratung in der Kommission einmal bereit, 5 Millionen Franken zu diesem Zwecke auszusetzen, allein, wenn Sie mit 41,000 alten Leuten rechnen, so würden diese 5 Millionen Franken zu einer jährlichen Rente von 125 Fr. pro Kopf ausreichen. Das ist denn doch auch gar ein Pappenstiel, mit dem man nicht rechnen dürfte. Bei dieser Unsicherheit und dieser Ungewissheit in allen diesen wichtigen Fragen sah sich die Mehrheit der Kommission gezwungen, die ganze Angelegenheit an den Bundesrat zurückzuweisen, mit dem Ersuchen, zunächst die nähern und notwendigen Elemente uns zu geben und hernach wollen wir dann in der Kommission darüber beschliessen. Wir behalten uns also vor, noch eine Uebergangsbestimmung dem bisherigen Artikel beizufügen. Die Ergänzung der Bundesverfassung ist also, auch wenn Sie heute Eintreten beschliessen, noch nicht fertig. Als integrierender Bestandteil der Aenderung soll eventuell auch die Uebergangsbestimmung gelten. Ich will Ihnen aber nicht verhehlen, dass eine starke Minderheit unserer Kommission der Ansicht zuneigt, überhaupt keine Uebergangsbestimmung zu schaffen. Diese Minderheit begründete ihre Ansicht sehr ge-

schickt einmal dadurch, dass sie ausführte, diese ganze Bestimmung gehe eigentlich im Grund genommen gegen den Geist der ganzen Vorlage, welcher erkleckliche Opfer der Versicherten verlange, während hier nun auf einmal eine beitragslose Fürsorge eingeführt werden soll. Das war das eine Hauptmotiv, und das andere, es bedeute diese Uebergangsbestimmung eine Verzettelung der Mittel und man schade dem Gedanken als solchen, wenn man ein solches Uebergangsstadium mache. Allein auch diese Minderheit erklärte sich schliesslich damit einverstanden, dass die Untersuchung über die Angelegenheit noch vorgenommen werde und dass hernach die Kommission doch einen Antrag stellen könne, und daher stellen wir Ihnen den Antrag, der Ihnen am letzten Donnerstag gedruckt ausgeteilt wurde. Er lautet:

«1. Auf die Vorlage zum Bundesbeschluss betreffend die Ergänzung der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 in bezug auf das Gesetzgebungsrecht des Bundes über die Alters-, die Invaliden- und die Hinterlassenenversicherung, sowie in bezug auf die Schaffung von Bundeseinnahmen für die Durchführung der Sozialversicherung soll eingetreten werden. In der am 23. Januar beginnenden Session soll nur die Eintretensfrage erledigt werden.

2. Die Kommission behält sich vor, anlässlich der definitiven Beratung den bisherigen drei neuen Verfassungsartikeln 34 quater, 41ter und 41 quater eine Uebergangsbestimmung zugunsten der Alten beizufügen, sofern die durch den hohen Bundesrat vorzunehmenden Untersuchungen über die finanziellen Folgen einer derartigen Bestimmung zu einem die Kommission befriedigenden Resultat führen.»

Damit bin ich am Schluss meines Eintretensvotums angelangt. Es fiel etwas länger aus, als beabsichtigt, und ich bitte Sie um Entschuldigung, wenn ich Sie gar zu lange in Anspruch genommen habe. Ich möchte Sie aber auch bitten, bei der Beurteilung der Eintretensfrage und bei der Abgabe Ihres Votums sich vor Augen zu halten, dass der Grundsatz der Solidarität aller Volksgenossen und das Gebot der Nächstenliebe es uns allen zur moralischen Pflicht machen, den Nächsten nicht hilflos am Weg liegen zu lassen, und dass nicht nur diese ethischen Gründe, sondern auch die Billigkeit und Gerechtigkeit verlangen, dass wir uns gegenseitig stützen, durchdrungen vom Gedanken, dass wir dadurch die Klassengegensätze mildern, die Widerstandsfähigkeit unseres Volkes mehren, die Arbeitskraft steigern und den Umsatz fördern.

Ich empfehle Ihnen Eintreten.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

(Ici le débat est interrompu.)

Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung.

Assurance-invalidité, vieillesse et survivants.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1922
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Januarsession
Session	Session de janvier
Sessione	Sessione di gennaio
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	07
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1102
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.01.1922
Date	
Data	
Seite	44-51
Page	
Pagina	
Ref. No	20 029 294

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

**Sitzung vom 31. Januar 1922,
9 Uhr.**

Séance du 31 janvier 1922, à 9 heures.

Vorsitz: } Hr. Räder.
Présidence: }

**1102. Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenen-
versicherung.**

Assurance-invalidité, vieillesse et survivants.

**Zu 1244. Volksbegehren
für die Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenen-
versicherung. (Initiative Rothenberger.)
Begutachtung.**

Initiative populaire pour l'assurance-invalidité, vieillesse et survivants. (Initiative Rothenberger.) Préavis.

Fortsetzung. — Suite.

(Siehe Seite 44 hievor. — Voir page 44 ci-devant.)

Winiger: Das Eintreten auf die Vorlage ist bei den Beratungen der Kommission nicht eigentlich streitig gewesen. Gleichwohl muss gesagt werden, dass die Stimmung in der Kommission eher pessimistisch als optimistisch gewesen war. Pessimistisch sowohl in Hinsicht auf unsere eigenen Entschliessungen als ganz besonders auch in Hinsicht auf die Aufnahme, welche die Vorlage, die der obligatorischen Abstimmung des Volkes und der Stände unterliegt, bei dieser obersten Instanz zu gegebener Zeit finden dürfte. Welche von uns denken noch an das Schicksal, welches der erste Gesetzesentwurf zur Einführung der Kranken- und Unfallversicherung, die bekannte sogenannte Lex Forrer im Jahre 1900, erlebt hat? In diesem Falle handelt es sich erst nur um den grundlegenden Verfassungsartikel, während damals ein Ausführungsgesetz der Abstimmung vorlag, ebenfalls zu einem Verfassungsartikel, der seinerseits damals unbestritten von Volk und Ständen angenommen worden war. Seither ist zu diesem Verfassungsartikel über die Kranken- und Unfallversicherung ein Ausführungsgesetz, das weniger weit ging als der erste Entwurf von Herrn Forrer, in der Volksabstimmung angenommen worden, immerhin nicht etwa kampflös und nicht mit über grossem Mehr an Stimmen. Es liegt nun aber nahe, dass nach den Erfahrungen, die bei der Kranken- und Unfallversicherung gemacht worden sind, das Volk hier, wo es sich um mehr handelt als damals, schon beim ersten Stadium des Verfassungsartikels, vielleicht vorsichtiger und zurückhaltender sich benehmen wird, als es früher beim Verfassungsartikel über die Kranken- und Unfallversicherung der Fall war, das um so mehr, weil ja hier in diesem Falle der Verfassungsartikel nicht nur die eine, die angenehme Seite, also die Einführung der Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung, vor das Auge führt, sondern

auch die Kehrseite davon, das Unangenehme, die Last, die Kostendeckung. Darüber scheint allgemeines Verständnis zu walten, dass diesmal mit dem Grundsatz der Einführung der Versicherung zugleich auch die Deckungsfrage wenigstens in grossen Zügen gelöst werden soll.

Was nun aber diese Last angeht, so hat der verehrte Herr Referent der Kommission in seinen trefflichen Ausführungen die Momente, die zum Pessimismus führen müssen, nachdrücklich zum Ausdruck gebracht: die schlechte Lage der Staatsfinanzen, die allgemeine üble Wirtschaftslage, die drückende Last der Steuern, die wir schon tragen und die, ich möchte sagen, bald unerträglich zu werden droht, und die Aussicht auf neue Steuern, auf neue vermehrte Steuerlasten, dazu die Aussicht auf eine grosse schwere Prämienlast, die manchem, der dabei in Frage kommt, schwer fallen wird. Gewiss ist das so und gewiss stimmen die Verhältnisse zum Pessimismus, allein andererseits muss doch auch gesagt werden, dass gerade die Not und die wirtschaftliche Unsicherheit der Zeit dazu bestimmen müssen, nun den Schritt, der getan werden soll, zu wagen. Einerseits mahnt sie uns an die Pflicht, so viel als es uns möglich ist, für die einzelnen Personen zu sorgen, sie gegen die wirtschaftlichen Widerwärtigkeiten und Wechselfälle nach Möglichkeit sicherzustellen, und andererseits dürfen wir doch wohl erwarten, dass unter solchen Verhältnissen die grosse Masse des Volkes in vermehrtem Mass für ein solches Unternehmen Interesse und Verständnis zeigen wird. Unsere Kommission hat, wie Sie sehen, in Aussicht genommen, dass vor allem aus unter den Versicherungszweigen, die hier in Frage stehen, die Altersversicherung durchgeführt werden soll. Das hat die Meinung, dass die Durchführung dieser Altersversicherung möglichst rasch und bald zu geschehen habe, weil diese Versicherung in besonderem Mass wünschenswertes Bedürfnis sei. Das ist gewiss zutreffend und zutreffend gerade für Zeiten, wie die heutige, die so viel wirtschaftliche Ruinen aufhäuft, vielfach ganz unvorhergesehen von einem Tag auf den andern, so dass niemand in Sicherheit der Zukunft entgegensehen kann. Keiner, der heute noch aufrecht steht, keiner, der sicher sein kann, dass er nicht schon morgen ebenfalls fallen werde wie andere vor ihm. Wenn einen dieses Geschick trifft, wird es schliesslich erträglich sein, wenn es ihn trifft noch in guten Lebensjahren, da er die Möglichkeit hat, durch die Arbeit seiner Hände oder des Geistes vielleicht wieder hochzukommen, oder doch wenigstens sich den nötigsten Lebensbedarf zu beschaffen. Allein bitter ist es, wenn das Geschick einen Menschen in vorgerückten Lebensjahren, da er erwerbsunfähig geworden ist, trifft. Es kann meines Erachtens nach meinem Empfinden kaum ein bittereres menschliches Geschick geben als das eines Menschen, der seine Lebensjahre so gut durchgebracht hat, vielleicht sogar in einem gewissen Wohlstand oder gar in Ueberfluss, der aber in seinen spätern Lebensjahren arm wird, seine späteren übelmögenden Lebensjahre in Not und Sorge um das Notwendigste zum Leben durchbringen muss. Solche gebrochenen Existenzen gibt es ja heute nicht etwa nur in den Ländern, die vom Krieg betroffen wurden, sondern überall und auch bei uns in grosser Zahl. Welche Wohltat wird diesen die Altersversicherung sein, da, wo sie schon besteht, und welche

Wohltat wäre sie für solche gebrochenen Existenzen, wo sie noch nicht besteht, wenn sie bestehen würde. Niemand soll sich heute völlig sicher fühlen, dass nicht auch ihn einmal in seinen spätern Lebenstagen ein so hartes Geschick erreichen könnte, und daher sollte niemand zögern, die Hand zu bieten, wenn es gilt, eine Institution zu schaffen, mit der wenigstens für die grösste Not nach menschlicher Voraussicht gesorgt sein würde. Er sollte nicht zögern um seiner selbst willen, nicht zögern um seines Nächsten, seines Mitmenschen, seines Mitbürgers willen, denn die Gefahr ist noch in der Welt und sie droht mehr als je.

Der verehrte Herr Referent der Kommission hat einige Einwände gewürdigt, die grundsätzlich gegen die Institution der Sozialversicherung etwa erhoben werden. Er hat einen Einwand, ich weiss nicht, ob das aus Versehen unterblieben ist, nicht gewürdigt, der sehr häufig dagegen erhoben wird und insbesondere auch gegen die Institution der Altersversicherung. Man hört oft, eine solche Institution sei dazu angehtan, den Sparsinn beim Volk zu hemmen. Dieses Bedenken verdient gewiss eine ganz ernste Würdigung. Es ist Tatsache, dass der Sparsinn bei unserm Volk in erfreulicher Weise entwickelt ist. Ich kann darauf hinweisen, dass in meinem Heimatkanton die Luzerner Kantonalbank nach dem Geschäftsberichte für das Jahr 1920 auf Ende dieses Jahres bei ihrer Sparkassenabteilung nicht weniger denn 95,000 Einlegerposten verzeichnet hat. Bei einer Bevölkerung von 177,000 Seelen trifft es also auf mehr als je den zweiten Einwohner einen Einlegerposten. Das wird in andern Kantonen ungefähr ebenso sein. Es liegt wohl alles daran, dass diese tugendhafte Eigenschaft des Schweizervolkes, eines stark entwickelten Sparsinnes, nicht etwa gehemmt, sondern nach Möglichkeit gefördert wird. Aber ich glaube, was man mir sagt, diese Befürchtung, dass die Versicherung den Sparsinn des Volkes hemmen könnte, nicht teilen zu müssen. Wer bis jetzt gespart hat, der wird es auch tun, wenn die Versicherung da sein wird. Aber viele, die bis jetzt nicht gespart haben, die nicht in der Lage waren, es zu tun, oder meinten, nicht in der Lage zu sein, es zu tun, die werden nun gerade durch die Versicherung dazu angehalten, zu sparen, einen Notpfennig für die alten und invaliden Tage, eben in Form der Versicherung, zurückzulegen. Also der Einwand, dass der Sparsinn des Volkes gehemmt und gestört werde durch die Institution der Versicherung, ist nicht zutreffend. Im Gegenteil, und es ist je und je gesagt worden, man wolle die Versicherung einführen, um alle Schichten des Volkes, und gerade die, die bisher vielleicht nicht gespart haben, dazu zu verhalten, sich für die alten Tage etwas zurückzulegen. Im übrigen verliert jetzt der Einwand an Bedeutung, da doch oft die Erfahrung gemacht werden muss, dass Sparguthaben, die man anlegt und sicher angelegt glaubte, in der Hand eines einzelnen zerrinnen und verloren gehen bei der jetzigen wirtschaftlichen Unsicherheit. Es ist dann augenscheinlich Tatsache, dass der Versicherungsgedanke allgemein in letzter Zeit bei unserm Volk sehr starke Fortschritte gemacht hat, er hat sehr viel neues Terrain erobert, das geschieht wohl gerade in Würdigung der wirtschaftlichen Unsicherheit der Zeit. Es trifft das hauptsächlich für die

Krankenversicherung zu, deren Ausbreitung vielleicht wohl dank dem geltenden Gesetz vom Jahre 1911 auf dem Boden der Freiwilligkeit in letzter Zeit ganz ungeahnte Fortschritte gemacht hat. Ich habe das in meiner Nähe beobachtet; ich habe seinerzeit in Luzern eine freiwillige Krankenkasse gründen geholfen, an deren Spitze ich längere Zeit gestanden bin. Sie hatte einen Versichertenbestand von einigen Hundert. Nun habe ich letzter Tage vernommen, dass in der ganz letzten Zeit bei dieser Kasse der Bestand an Versicherten um das Fünffache gestiegen ist. Das wird überall so sein. Man macht die Beobachtung bei uns, dass nicht nur die Krankenversicherung in städtischen Verhältnissen, sondern auch auf dem Lande starke Fortschritte macht. Das lässt wenigstens erwarten, dass, wenn die heutige Vorlage zu gegebener Zeit vor die Instanz des Volkes kommt, sie vielleicht doch einen besser vorbereiteten, einen besser beackerten Boden vorfinden wird, als das noch vor kurzer Zeit der Fall gewesen sein würde. Im übrigen wollen wir uns doch sagen, dass wir mit dem Wege, den wir nun beschreiten, nicht etwa einen neuen Weg gehen, dass wir nicht Pfadfinder und Bahnbrecher sind darin, sondern dass wir bloss verhältnismässig spät auf dem Wege folgen, den andere schon lange vor uns gegangen sind. Da fällt ja vor allem aus die Versicherungsgesetzgebung von Deutschland in Betracht, die für andere Länder, die später auch gefolgt sind, bahnbrechend war und es mehr oder weniger auch uns sein wird. Die Meinungen über den Wert und die Wertschätzung der deutschen Sozialversicherung sind je und je sehr auseinandergeschieden. Man hört auch bei uns sehr auseinandergeschiedene Ansichten darüber. Ich habe im Jahre 1900, kurz nach dem Volksentscheide über das Fordersche Gesetz über die Kranken- und Unfallversicherung, einen Ferienurlaub dazu benützt, um mir in Süddeutschland selbst ein Urteil darüber zu bilden, wie etwa das Volk dort, das deutsche Volk, über diese Sozialversicherung denkt. Ich erinnere mich noch sehr wohl an den ersten Meinungsausdruck, den ich vernommen habe. Er war von einem Geschäftsmann, einem bedeutenden Zeitungsverleger aus Nürnberg, mit dem ich im Eisenbahnzug ins Gespräch gekommen bin. Er sprach von dem Entscheide des Schweizervolkes über das Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und glaubte unserem Volk darüber grosses Lob aussprechen zu müssen, indem es sehr einsichtig gehandelt habe, als es diese Vorlage verwarf. Dem schloss sich ein sehr scharfes Verdikt über die deutsche Sozialversicherung an. Ich habe dem Herrn eingewendet, ja warum denn nicht eine Bewegung auf Abbau dieser Institution komme, wenn doch niemand damit einverstanden sei. Der Mann hat mir erwidert, ein Schweizer wisse eben nicht, was in Deutschland der Wille eines einzigen Mannes vermöge. In Deutschland bestehe die Versicherung nur, weil jedermann wisse, dass der Kaiser sie haben wolle, einzig der Kaiser und sonst gar niemand in Deutschland. Wenn das Volk in der Lage wäre, selbst darüber zu entscheiden, dann würde es diesen unerträglichen Panzer energisch von sich werfen, mit einem einhelligen Entscheide, Arbeiter so gut wie Arbeitgeber. Schon damals habe ich auch Urteile vernommen, die ganz anders lauteten, als das des Zeitungsverlegers aus Nürnberg. Heute darf wohl die Kontro-

verse über die Wertschätzung der deutschen Sozialversicherung als abgeschlossen gelten. Heute ist ja der Wille des Kaisers auch ausgeschaltet. Das Volk hat zweifelsohne die Möglichkeit, wenn es anders denkt, seinen Willen zum Ausdruck und zur Geltung zu bringen. Aber man hat bisher noch gar nichts davon vernommen, dass in Deutschland jemand ernstlich daran denke, die dortige Versicherung abzubauen. Was aber, wie mir scheint, von geradezu durchschlagender Bedeutung ist, ist das, was man aus dem ehemaligen Reichsland Elsass-Lothringen vernimmt. Nachdem Elsass-Lothringen von Deutschland weg zu Frankreich gekommen ist, ist nun ein wesentlicher Punkt des Programmes, der Sonderstellung, welche Elsass-Lothringen gegenüber Frankreich im französischen Regime beansprucht, das, dass die Sozialversicherung, die es von Deutschland übernommen hat, aufrecht bleiben solle. Das ist, soviel mir bekannt, das einstimmige Begehren in Elsass-Lothringen, vorab der gesamten Arbeiterschaft, aber auch ohne dass von anderer Seite dagegen Widerspruch erhoben würde. Es scheint mir, es könne kaum ein sprechenderes Beleg für den Wert und auch für die Popularität der Sozialversicherungseinrichtung in Deutschland geben, als gerade das, was man aus dem benachbarten Elsass-Lothringen vernimmt.

Wenn die Schweiz verhältnismässig spät auf dem Wege, den andere Länder uns vorangegangen sind, folgt, so kann eine Erklärung und Rechtfertigung darin gefunden werden, dass wir auf besonderem Weg für grosse Schichten des Volkes eben doch schon gesorgt haben. Da ist vorab das Personal der Verkehrsanstalten, die von jeher die Wohltat der Versicherung gegen Alter und Invalidität genossen haben, und in letzter Zeit sind weite neue Kreise hinzugekommen, das gesamte Personal der Bundesverwaltung zum grössten Teil, das Personal der kantonalen und der grossen städtischen Gemeindeverwaltungen. Das geht weit über die hunderttausend hinaus, und es ist nun nicht zu verkennen, dass in dieser Tatsache für das Schicksal der heutigen Vorlage vor dem Volke auch ein gewisser Nachteil liegt, indem eben weite Kreise, die nun tatsächlich die Wohltat der Versicherung schon geniessen, und es sind gerade die Elemente, die an und für sich berufen wären, bei einem Meinungs- und Abstimmungskampf die Vorkämpfer der Idee zu sein, kein Interesse mehr daran haben für sich selbst, ja sogar eher ein negatives Interesse. Wir erinnern uns ja der Haltung, welche seinerzeit das Eisenbahnpersonal eingenommen hat bei der Abstimmung über das geltende Gesetz, über die Kranken- und Unfallversicherung, eine Haltung, die von seinem Standpunkt aus durchaus verständlich war und die dann zu der bekannten «promesse Comtesse» geführt hat. Ich glaube, im Kanton Luzern so etwas erfahren zu haben, als kürzlich eine Abstimmung stattfand über eine Art Initiative Rothenberger, die dahin ging, dass jährlich für die Zwecke der Alters- und Invalidenversicherung eine Fondseinlage von 250,000 Franken gemacht werden müsse. Die Initiative war, so wie sie eingereicht wurde, nicht annehmbar; der Grosse Rat hat aber einen Gegenvorschlag gemacht, der dort einstimmig angenommen wurde. Er war bei der Volksabstimmung eigentlich von niemand bestritten, aber ist doch mit entschiedener Mehr-

heit abgelehnt worden, und das Ueberraschende bei dieser Abstimmung war nicht die verhältnismässig grosse Zahl der Verwerfenden, sondern die verhältnismässig geringe Zahl von Annehmenden. Es hat sich gezeigt, dass gerade in den Kreisen, aus denen die Initiative hervorgegangen war, und wo man hätte erwarten sollen, dass sie sich zunächst ins Zeug legen würden, eine merkwürdige Lässigkeit vorhanden war. Das ist nun so. Aber andererseits muss doch gesagt werden, dass, nachdem tatsächlich weite Volkskreise die Wohltat der Versicherung geniessen, es nun in vermehrtem Mass Gebot der Gerechtigkeit geworden ist, andern Volkskreisen wenigstens die Möglichkeit auch dazu zu bieten, Volkskreisen, die ihrer vielleicht noch viel mehr bedürftig sind, als die, die nun tatsächlich die Wohltat unter grossen bedeutenden Opfern der Oeffentlichkeit geniessen.

Wenn wir auf die deutsche Versicherungsgesetzgebung sehen, der ja die zeitliche Priorität zukommt und die für andere Länder doch mehr oder weniger mustergültig geworden ist, und es auch für uns vielleicht sein wird, so sehen wir, dass diese in dem Umfange, den sie gezogen hat, mit der Einbeziehung von Volksschichten zurückhaltend gewesen ist. Sie ist im wesentlichen eine Arbeiterschutzgesetzgebung geblieben. In das Obligatorium sind einbezogen nach dem geltenden deutschen Versicherungsgesetz die Arbeiter, dann die Dienstboten, in einigen Gewerben auch die Hausgewerbetreibenden, dann bis zu einer mässig hohen Einkommensgrenze die Betriebsbeamten, Werkmeister und andere Angestellte, auch die Lehrer und Erzieher. Für die übrigen unselbständig Erwerbenden bis zu einer gewissen Einkommensgrenze und für die Unternehmer besteht bis zum 40. Altersjahr die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung. Wenn Sie nun im Vergleich dazu unsere Vorlage sich ansehen, so werden Sie dazu kommen, dass wir nun ungleich weiter gehen wollen, als Deutschland bis jetzt gegangen ist. Nicht zu reden von der Möglichkeit der freiwilligen Versicherung, ist sogar die Möglichkeit der Einführung der obligatorischen allgemeinen Volksversicherung in Aussicht genommen. Bereits hat der verehrte Herr Referent der Kommission Ihnen mitgeteilt, dass im Schoss der Kommission diese Frage Gegenstand einer längeren Erörterung gewesen sei. Es war der Sprechende, der dort die Frage aufgeworfen hat, ob es in der Tat gut sei, im Verfassungsartikel das Ziel so weit zu stecken und sogar ein allgemeines Obligatorium für das gesamte Volk vorzusehen. Es ist ja richtig, es handelt sich vorläufig bloss um die Möglichkeit es zu tun im Weg der Gesetzgebung, womit immer noch nicht gesagt ist, dass das dann auch wirklich geschehen werde. Aber es ist doch damit zu rechnen, dass ein so weit gestecktes Ziel für viele, die damit nicht einverstanden sind, bestimmd werden könnte, mit dem Widerstande eben schon jetzt beim Verfassungsartikel einzusetzen. Es sind also, wie mir scheint, wesentlich sogenannte referendumstaktische Erwägungen, die vielleicht davon abraten, das allgemeine Obligatorium auch im Verfassungsartikel vorzusehen. Niemand denkt ja daran, es wirklich einzuführen, für den Anfang und für absehbare Zeit. Ich kann daran erinnern, dass der Verfassungsartikel über die Kranken- und Unfallversicherung ebenfalls das allgemeine Obligatorium vorsieht. Der besteht nun bald 40 Jahre, aber auch

heute wird noch kaum jemand daran denken, das allgemeine Obligatorium der Kranken- und Unfallversicherung einzuführen. Wenn es also doch nicht praktisch wird, warum könnte man nicht davon absehen auch im Verfassungsartikel? Also der Millionär soll verhalten sein, sich gegen Alter und Invalidität zu versichern, auch der Mann, der vielleicht ein Jahreseinkommen von hunderttausend und mehreren Hunderttausenden von Franken hat und darüber verfügt, soll verhalten sein, sich für die alten invaliden Tage eine Rente von vielleicht 500, 600 oder 700 Franken zu sichern. Das wird manchem Referendumsbürger nun einmal nicht in den Kopf hineingehen, und noch weniger wird es ihm in den Kopf hineingehen, dass der Staat, Bund und Kanton, einem solchen Krösus helfen und ihm ein Drittel des Prämienbetrages, den er an die Rente auszulegen hat, zuschiessen soll. Es ist in der Kommission schon gesagt worden, ja heutzutage sei ja auch der Millionär nicht mehr davor sicher, dass ihm vielleicht diese kleine Rente seinerzeit eine grosse Wohltat, ein Bedürfnis sein könnte. Heutzutage ist das so, und ich habe ja selbst auf diese Unsicherheit der Zeit hingewiesen, mit der jedermann rechnen müsse. Aber die Dinge sind nun doch noch nicht so weit, als dass die Vorstellung von dieser Möglichkeit gewissermassen Allgemeingut geworden wäre, mit der der gewöhnliche Mann rechnet. Im besondern habe ich dann noch auf die Verhältnisse der Landwirtschaft aufmerksam gemacht, und da möchte ich wieder an das Schicksal der Lex Forrer, das Gesetz über die Einführung der Krankenversicherung, den ersten Entwurf, erinnern. Der Autor jenes Entwurfes, Herr Forrer, hatte seinerseits die Landwirtschaft nicht in das Obligatorium einbeziehen wollen. Ich weiss das aus einer Korrespondenz, die ich damals mit dem seither verstorbenen Herrn Forrer hatte. Er hat mir seine Bedenken in dieser Hinsicht mitgeteilt und ich habe ihn bestärkt darin und ernstlich davon abgeraten, in das Gesetz auch die Landwirtschaft einzubeziehen. Herr Forrer hat sich schliesslich dazu entschlossen, auf den Rat oder auf das Begehren der Wortführer der Landwirtschaft, die damals in der Expertenkommission sassen, die verlangt haben, dass die Landwirtschaft auch einbezogen werden soll. Aber als es dann zum Entschcheid kam, hat es sich gezeigt, dass die Landwirtschaft ihre Führer vollständig im Stich gelassen hat. Die Landwirtschaft hat das Forrersche Gesetz sozusagen einhellig auf der ganzen Linie abgelehnt und ihre energische Haltung ist zum grossen Teil die Ursache der Katastrophe gewesen, die über die Vorlage hereingebrochen ist. Ich fürchte sehr, das könnte hier auch so gehen, wenn sich die Landwirtschaft sagt, wir werden einbezogen in das Obligatorium der Versicherung. Ich fürchte sehr, obschon auch diesmal wieder die Landwirtschaft ihren Einbezug verlangt, sie könnte sich wieder ablehnend verhalten. Damals haben sich die Landwirte gesagt, für uns ist die Versicherung kein Bedürfnis, wir sorgen ohnehin für unsere Leute, wenn sie krank werden, und anderseits vermögen wir die schwere Prämienlast nicht zu tragen. Ich sage, es könnte hier wieder so gehen, es wird auch auf die Konjunktur ankommen. Wenn die gute Konjunktur der Kriegszeit für die Landwirtschaft andauern würde, dann denke ich, würde sie wohl die Prämienlast sicher wenigstens

auf sich nehmen. Aber die Verhältnisse sind schon schlimmer geworden und werden es vielleicht in Zukunft noch mehr werden. Wenn die Landwirtschaft sich vor Augen führt, sie könnte in das Obligatorium der Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung einbezogen werden, so würde sie vielleicht Front dagegen machen beim Verfassungsartikel. Ich habe meinerseits in der Kommission keinen Antrag gestellt, das Obligatorium auszuschalten. Allein die Bedenken, die ich dagegen äusserte, sind von anderer Seite aufgenommen und zu einem förmlichen Antrag verdichtet worden. Es hat sich gezeigt, dass bei der Abstimmung, die darüber vorgenommen wurde, die beiden Seiten annähernd gleich stark waren. Ich glaube, wir waren sechs gegen acht. Sechs, die das allgemeine Obligatorium schon im Verfassungsartikel ausschalten wollten, während acht dafür waren, es sollte aufgenommen werden, so wie es vom Nationalrat beschlossen wurde. Es ist in diesem Punkte inzwischen von der Minderheit ein Abänderungsantrag noch nicht formuliert worden. Ich möchte aber doch mir für die Detailberatung schon jetzt vorbehalten, auch dem Plenum des Rates wenigstens Gelegenheit zu geben, sich über diese Frage auszusprechen und dazu Stellung zu nehmen.

Auf anderes möchte ich heute nicht eingehen. Die Vorlage würde ja manche Seite zur Würdigung und Besprechung noch bieten, sie ist geradezu unerschöpflich dafür. Ich möchte auf die Deckungsfrage nicht eingehen. In der Kommission ist insbesondere von einem Mitglied, das bedauerlicherweise nicht da ist, die Erbschaftssteuer energisch angefochten worden. Ich denke, auch darüber wird es richtig sein, bei Anlass der Detailberatung zu sprechen. Auch die Uebergangsbestimmung, die der Herr Referent der Kommission erwähnt hat, eine vorübergehende Fürsorge für alte Leute, war, wie er schon mitgeteilt hat, prinzipiell in der Kommission bestritten. Der Sprechende gehörte auch zu der Minderheit, die eine solche Bestimmung prinzipiell ablehnen wollte. Auf das alles möchte ich nun nicht mehr eingehen, sondern Ihnen sagen, dass meine politischen Freunde und ich später zu gegebener Zeit bei der Einrichtung dieser Versicherung jede Bestrebung unterstützen werden, die dahin zielt, die Einrichtung möglichst einfach, freiheitlich, möglichst wenig bürokratisch und möglichst wenig kostspielig auszugestalten, und auch jede Bestrebung zur Einrichtung unterstützen werden unter Mitwirkung der Kantone, der freien Vereinigungen, die dazu geeignet sind. Das braucht wohl nicht besonders gesagt zu werden. Das war wenigstens die allgemeine Meinung, die allgemeine Stimmung, wie ich gesehen habe, in der Kommission. In diesem Sinne unterstütze auch ich den Antrag auf Eintreten auf die Vorlage.

M. Dind: Alors même que je n'ai pas eu l'avantage et le plaisir d'entendre le rapport présenté hier par M. Schöpfer, je prends cependant la liberté comme membre de la commission de préciser la position que M. Simon et moi nous pensons prendre dans ce débat répondant ainsi aux sentiments du peuple vaudois.

M. Winiger, tout à l'heure, a exposé d'une manière très intéressante la situation des assurances et fait valoir que dans certains pays, l'Allemagne par

exemple, l'assurance paraissait avoir été imposée par la seule volonté de l'empereur, alors que le peuple lui était hostile. Puis il a conclu du fait que depuis la déchéance de l'empereur, le peuple allemand, ayant conservé cette assurance, prouve qu'il en est, lui aussi, partisan convaincu. M. Winiger a fourni la preuve de cette conviction populaire en disant que l'Alsace-Lorraine, devenue française, demande avant tout, actuellement, à demeurer au bénéfice des assurances allemandes. Je veux bien admettre que dans une certaine et large mesure cet argument soit fondé. Je ne puis cependant m'empêcher de faire remarquer que l'on est pris dans une assurance de cette nature dont les mailles vous enserrèrent, et qu'il est peut-être plus difficile de l'abolir que de la créer.

Je tiens en outre, pour faire comprendre à mes collègues du Conseil des Etats que, si nous n'épousons pas en tout et partout le point de vue présenté par M. Schöpfer et les autres membres de la majorité de la commission, cela tient à ceci que nous Welches sommes conformés d'une façon un peu différente — ce que nous exprimons en disant parfois que nos chers confédérés allemands sont des têtes carrées et que nous avons, nous autres, des têtes rondes. Nous sommes construits non pas physiquement, mais psychologiquement d'une manière différente. Nous avons, nous, et vous l'avez beaucoup moins, un culte prononcé pour la liberté individuelle, ce culte vous l'avez, vous, pour les efforts collectifs.

Quelle est la manière la plus habile? Quelle est la manière la plus intelligente de procéder dans la vie? Je ne veux pas trancher ce point, car je suis d'un côté de la barrière et vous êtes de l'autre côté. Si je dis ces choses, c'est uniquement pour faire apprécier que, si nous avons des jugements différents dans des questions aussi considérables que celle qui nous occupe, c'est parce que, précisément, nos conceptions sur ces problèmes généraux sont d'une manière générale différentes.

M. Winiger, tout à l'heure, a fait valoir, en faveur des assurances, les conceptions d'épargne qui heureusement sont le partage de nos concitoyens welsches aussi bien qu'alsémaniques.

Il aurait pu ajouter ceci: c'est que ceux-là qui épargnent sont souvent ceux qui en ont le moins besoin; les classes rurales dont l'avenir est le plus sûr, sont les plus économes, alors que tels qui épargnent le moins pourraient le faire le plus et l'auraient pu pendant la guerre. Les éléments ouvriers ont à ce point de vue de mauvais bergers, je ne crains pas de le dire, mauvais bergers lorsqu'ils leur tiennent le langage que voici: «N'épargnez pas, c'est «la princesse» qui doit vous entretenir quand vous serez vieux! Si vous pratiquez l'épargne, vous n'êtes plus des ouvriers, vous n'êtes plus des socialistes, vous rentrez dans la classe des bourgeois.»

Ce langage porte-t-il? Je n'en sais rien, mais ce que je sais, c'est que certaines classes ouvrières ont certainement gagné beaucoup d'argent pendant la guerre. L'épargne faite fut cependant très minime dans ces milieux. Et si j'avais besoin d'un témoignage à ce sujet, je prierais mon voisin, M. Sigg, de nous raconter ce qu'il est advenu des ouvriers des grandes usines de guerre à Genève, ouvriers qui, au lendemain de la dégringolade de ces usines, se sont trouvés sans aucune ressource, faute de réserve quelconque.

Il y a des exceptions, sans doute, je crois cependant

que le fait, en gros, se présente bien sous la forme que je viens d'indiquer.

Ceci pour en revenir à cette conclusion que l'épargne, que le besoin d'épargne est une question individuelle inhérente à certaines couches de la population beaucoup plus qu'à d'autres. Je crois que les observations de M. Winiger, au point de vue de la tactique référendaire, sont vraies. Il est très facile ici, en partant de sentiments humanitaires altruistes généreux et justifiés, il est très facile, dis-je, de charger le bateau des assurances, il sera peut-être moins facile de le faire arriver à bon port. Ceux-là qui sont le plus réservés en ce qui concerne le lest à mettre sur le bateau sont peut-être, en cette affaire, les meilleurs pilotes, les amis les plus fidèles et les plus sûrs des assurances sociales dont ils désirent, eux aussi, vivement la création dans notre pays.

Et si j'en voulais pour preuves citer un exemple, je ferais allusion à la ligne de conduite suivie par la Société suisse d'utilité publique. J'ai l'honneur de faire partie de cette Société-là, parce qu'il est difficile de refuser sa petite cotisation à une œuvre de bien. J'ai lu, avec l'attention qu'il méritait, le très beau discours prononcé par M. Stadlin dans la séance du 20 septembre 1921, sur l'introduction d'une assurance-vieillesse intermédiaire qui devrait être introduite en attendant l'heure où l'assurance générale sera mise sur pied. Je vous donnerai tout à l'heure lecture de quelques passages de ce discours, afin de préciser la situation que je prends à l'égard de la manière de voir de M. Stadlin, à l'égard des vieillards besogneux.

Avant tout, comme représentant de mon canton et en mon nom personnel, je fais toutes réserves sur la manière de se procurer les ressources nécessaires pour mettre sur pieds l'assurance-vieillesse, invalidité et des survivants. Pour ne pas allonger inutilement le débat, je ferai appel au taux des impôts que nous percevons dans notre canton, taux que le projet qui nous est présenté arriverait à charger encore, si le Parlement acceptait l'idée de prélever sur les successions un impôt spécial affecté spécialement à la création et au fonctionnement des assurances.

Evidemment, l'impôt sur les successions n'est pas un impôt établi par tous les cantons, chaque canton ayant son système spécial de contributions. Pour les uns, l'impôt sur les successions est une très bonne formule d'impôt, dans d'autres cantons, cette formule fiscale a été rejetée parce qu'elle leur répugnait absolument. Beaucoup estiment que le capital péniblement économisé par des parents économes doit passer intégralement aux enfants. Pour ceux-là, on commet une iniquité, une sorte de vol en prélevant un impôt sur le capital ainsi péniblement économisé. Dans le canton de Vaud cette formule d'impôt est admise, elle fonctionne. Je puis donc dire que l'introduction de cet impôt, dont les ressources nous sont indispensables, nous permettent de nous élever contre la prétention de la Confédération de dicter aux cantons souverains dans ce domaine-là. Toute prétention dans ce sens est inconstitutionnelle. La constitution ne connaît qu'une formule, celle des contingents, formule vieillie mais constitutionnellement vraie, la seule vraie. Dans le domaine des ressources nécessaires à la Confédération, nous avons admis que les impôts directs appartenaient aux cantons et que seuls

les impôts indirects appartenant à la Confédération. Nous continuons à être les partisans de cette répartition: impôts indirects comme base des finances fédérales et nous continuons à revendiquer les impôts directs, comme base des finances cantonales. Nous avons transigé vu les circonstances de guerre en faveur d'un impôt qui doit être passager. Il s'éteindra pour faire de nouveau place aux matières imposables directes et indirectes, l'une réservée à la Confédération, l'autre aux cantons.

Je vous donne l'état de ce que nous payons pour les impôts sur les successions dans le canton de Vaud; vous comprendrez alors combien sont fondées les objections que nous formulons contre l'introduction, dans le domaine fédéral, d'un impôt sur les successions, fussent-elles appliquées aux assurances dont nous sommes partisans.

Voici ce que disait à ce sujet un de mes collègues vaudois du Conseil national, M. Bersier, parlant du système fiscal du canton de Vaud: «Mais dans cet ensemble de recettes, que notre canton recherche pour couvrir son déficit, se trouve l'impôt sur les successions. Cet impôt est déjà énorme actuellement et, au risque de vous ennuyer avec des chiffres, je me permets de vous en indiquer quelques taux. En ce qui concerne la première parentèle, le taux inférieur est de 1,60 %, tandis que le taux supérieur est de 5,20 %. Ces taux-là sont relativement minimes; mais en prenant la deuxième parentèle, nous trouvons pour la première catégorie déjà un taux de 2,40 %, tandis que le dernier taux est de 7,80 %. Et si nous tombons dans la quatrième génération de cette deuxième parentèle, nous avons un taux de 12 % aboutissant en dernière catégorie à 39 %. Enfin les taux maxima obtenus par notre impôt sur les successions vont de 14,40 % à 46,80 % pour des non parents. Ces taux ne concernent que les impôts cantonaux. Indépendamment des impôts cantonaux, les communes sont autorisées à percevoir pour les lignes directes 50 cts. par franc payé à l'Etat; pour les lignes collatérales, 1 fr. par franc. Là-dessus viennent encore se greffer les centimes additionnels qui ont dû être imposés pour rétablir l'équilibre financier et qui atteignent 50 % au cantonal et 25 % au communal. Je reprends la taxe la plus élevée, celle de 46,80 %, et je vous demande, lorsque les communes auront perçu sur la ligne collatérale 1 fr. par franc, lorsqu'on aura appliqué encore les centimes additionnels par 50 % pour l'Etat et 25 % pour la commune, je vous demande ce qui restera pour la Confédération? On aura dépassé à ce moment le 100 %. Il n'est pas possible, par conséquent, qu'avec un barème pareil sur les droits successoraux, on vienne prélever encore une dime pour la Confédération.»

Dans ces conditions, vous ne serez, encore une fois, pas surpris que, si nous avons établi ces contributions dans le canton de Vaud, nous pouvons dire qu'elles ne peuvent être accentuées.

J'en reviens à ce que j'ai dit tout à l'heure au sujet des propositions de la Société d'utilité publique et ici, je crois, utile de vous donner connaissance de deux ou trois phrases détachées du discours de M. Stadlin: «Bis zum Inkrafttreten der Altersversicherung stellt der Bund den Kantonen aus der fiskalischen Belastung des Tabaks jährlich einen Betrag bis zur Höhe von 10 Millionen Franken für die Altersfürsorge zur Verfügung.»

Ständerat. — Conseil des Etats. 1922.

«Hauptzweck der Schaffung eines Uebergangsstadiums ist, an diesen Kreis von Leuten heranzukommen, die sich verschärfende Not des Alters nicht auf die wohl erst in einigen Jahren in Wirksamkeit tretende Altersversicherung zu verträsten, auf einen Zeitpunkt also, wo die Wirkungen dieser Art der Altersfürsorge sich für viele Leute nicht mehr auslösen können.»

Plus loin, parlant d'un projet de loi réglementant la période transitoire, le rapporteur cité dans le discours de M. Stadlin s'élève contre ce mode de faire et dit: «Die gesetzgeberische Behandlung dieser Frage muss im Interesse der Sache unbedingt verneint werden, lieber kein Uebergangsstadium, als den Erlass eines solchen Subventionsgesetzes.»

Autrement dit, on veut que ce soit par la méthode des pleins pouvoirs que l'on octroie, sur le budget fédéral — en attendant l'heure peut-être bien lointaine où la loi sur les assurances sera mise sur pied par le Parlement et acceptée par le peuple suisse — en faveur de cette œuvre, non pas d'assurance, mais d'assistance publique, une somme de 10 millions de francs! Somme que le Parlement portera vraisemblablement à 20 millions! Je dis qu'il y a là, partant d'un mouvement remarquable d'altruisme, de générosité, de christianisme, une confusion que nous, législateurs, ne pouvons pas laisser passer sans la signaler comme étant un mode de faire inacceptable. Autre chose est l'assurance fédérale, dont nous sommes tous partisans, mais sur le mode d'application de laquelle nous ne sommes pas encore fixés, et autre chose est l'assistance dans notre pays.

Mais l'octroi de ces 10 ou 20 millions — dès aujourd'hui — jusqu'à la mise sur pied des assurances me paraît inacceptable. Il est vraisemblable que celles-ci demanderont nombre d'années encore avant de pouvoir fonctionner: l'accord dans le sein du Parlement sera long à établir. L'acquiescement du peuple ne saurait être escompté. Comment dès lors, dès aujourd'hui, compromettre notre situation financière en faveur d'un provisoire capable de durer des dizaines d'années.

Pendant ce temps, les 10 ou 20 millions de notre caisse fédérale s'en iront à l'assurance des vieillards. Sur quelle base celle-ci fonctionnera-t-elle? On n'en sait rien. L'étendue des besoins de cette assistance fera l'objet d'une enquête que M. le chef du Département des finances a déclaré vouloir faire. Pendant toute cette période nous transformerions la loi d'assurance en une loi d'assistance. Or, je tiens à constater ici, comme je l'ai déjà fait à propos des impôts directs, que les questions d'assistance sont des questions d'ordre cantonal et communal et ne relèvent pas de l'autorité fédérale. La seule formule qui, à la rigueur, pourrait être acceptable serait, si notre grand argentier disposait d'une somme suffisante pour assurer le bonheur de tout le monde, celle qui dirait: La caisse fédérale ayant 10 ou 20 millions de francs disponibles, va les distribuer aux cantons pour qu'ils donnent aux vieillards, à partir de tel âge et dans des conditions déterminées, un bien-être dont ils ne bénéficient pas aujourd'hui. Je ne m'oppose pas à cette formule-là, mais je sais bien que les finances fédérales ne sont pas aujourd'hui dans un état pléthorique.

Cette formule, je le répète, si vous la trouvez financièrement inacceptable, je la trouve, pour mon

compte, constitutionnellement acceptable, parce qu'elle correspond à notre droit constitutionnel et à notre droit public.

Je me lève, par contre, avec la dernière énergie contre le système préconisé par la Société d'utilité publique. Messieurs, si je m'élève contre cette confusion, c'est parce que le confusionisme n'a jamais été un point de départ heureux dans les affaires ni dans les lois et non parce que je suis d'un conservatisme étroit dans ce domaine de l'assurance.

Je tiens à relever avec quelque orgueil — vous me permettrez d'en avoir — que dans le domaine de l'assurance, le canton de Vaud est de ceux qui sont les plus avancés. Je rends hommage au canton de Glaris qui, dans ce domaine-là, a marché avec nous à l'avant-garde. Nous avons l'assurance-maladie obligatoire pour les enfants qui fréquentent les écoles. Nous avons de ce fait quelque chose comme 50,000 assurés. Nous avons créé l'assurance-vieillesse et invalidité avec participation de l'Etat. Cette assurance-vieillesse et invalidité — si elle n'a pas donné, au début du moins (car on ne sait pas encore dans quelle mesure elle se développera), tous les résultats qu'on en attendait — a permis cependant d'assurer quantité de personnes et de créer un fonds de rentes qui s'élève à la somme de 4 millions. Pour soutenir ces œuvres, l'Etat verse chaque année une somme de 280 à 300,000 frs. comme participation à l'assurance volontaire.

Cette assurance volontaire n'a pas donné pour le moment des résultats aussi considérables qu'on l'espérait, ai-je dit. Pourquoi cela? Parce que l'assurance volontaire ne peut donner un résultat favorable dans un village que lorsqu'il y a quelques personnes qui touchent la rente, le phénomène devient alors lumineux pour le public, mais il ne peut l'être qu'après une période d'application de plusieurs années. Lorsqu'il y aura dans chaque village du canton de Vaud une bonne petite femme ou un bon petit vieux bénéficiant de rentes, les voisins diront: « Ah, si on avait su !! » Ceux-là imposeront l'assurance à leurs tenants et aboutissants et le système fera boule de neige.

Je dis ces choses parce qu'on est tenté de croire qu'il n'y a que la formule de l'obligation qui puisse aboutir. Cette formule est assurément la plus simple. C'est la formule despotique, elle peut être nécessaire.

Je dis ces choses-là non pour m'enorgueillir, mais pour bien établir que, si je fais des réserves sur le mode de faire qui nous est proposé pour arriver à ce qu'on appelle assurance-vieillesse, invalidité et survivants, c'est parce que ce mode de faire ne me paraît pas conforme à la constitution, il me paraît sortir des compétences de la Confédération. Et c'est aussi parce que je suis adversaire d'une assurance qui, en réalité, serait une vraie assistance. Mais lorsque nous trouverons une formule qui éliminera ces deux inconvénients, je serai ici à Berne comme dans le canton de Vaud, partisan de l'assurance.

Bolla: Avete udito la parola prudente e riservata dell'onorevole Winiger; avete udito dall'onorevole Dind quale sia il pensiero tutt'altro che favorevole del cantone di Vaud che è tanta parte della Svizzera romanda, consentite che io porti brevemente invece una parola di consenso incondizionato, specialmente

a nome della Svizzera italiana, alla grande opera della quale stiamo gettando la base costituzionale, e lo faccia parlando in italiano affinché i diritti della terza lingua nazionale non si prescrivano al Consiglio degli Stati.

Nella discussione di un problema così alto, che per la sua realizzazione deve contare sull'appoggio di tutti, sarebbe imprudente partire da argomenti che dividono gli animi e quindi non esaminerò se le assicurazioni sociali costituiscano l'adempimento di promesse più o meno vincolanti fatte durante la guerra e più specialmente nei giorni torbidi del 1918.

Una cosa è certa ed è che a differenza di quanto accade in altri paesi, noi non abbiamo più bisogno di predisporre l'ambiente, preparare l'educazione ed il terreno nel quale possa vegetare questa benefica pianta della previdenza sociale: il popolo svizzero ha dimostrato con non dubbi segni di apprezzare tutta la bontà intrinseca e la necessità delle diverse difese del lavoro rappresentate dalle assicurazioni contro la vecchiaia, la invalidità e la morte prematura: esso anzi ha reclamato ad alta voce il compimento di queste difese, che sono comandate dalla solidarietà sociale e da ragioni etiche, economiche e patriottiche sulle quali è inutile insistere.

Imponente sarà certo il problema quando si tratterà di dare esecuzione concreta alle diverse assicurazioni: ardue e complesse ed in gran parte ancora sottratte al nostro sguardo le questioni di vario ordine che saranno sollevate. Ma il principio che oggi dobbiamo solo consacrare nella costituzione, rappresenta un fine così alto che ogni cuore umano lo accetta: crescere sicurezza nell'animo dei lavoratori, salvare ove sia possibile alla società, alla famiglia la forza del lavoro, intervenendo con le previdenze ed i rimedi che la scienza suggerisce, far sì che ove manchino, per l'età o per l'invalidità o per la morte le energie produttrici, non manchi almeno il minimo che occorre alla vita e con ciò conservare la forza e la salute del popolo, migliorare l'assistenza pubblica: in molti luoghi ancora più che pietosa, sviluppare il sentimento della solidarietà, contribuire alla pacificazione sociale e ciò con un'assicurazione assisa in primo luogo sul contributo degli assicurati, elemento altamente moralizzatore di tutto l'istituto: questo vuole e reclama il popolo svizzero.

Se sul principio delle assicurazioni sociali tutti i partiti, ad eccezione di quello socialista, sono d'accordo e nessuno osa apertamente sollevare una opposizione, sarebbe ingenuità supporre che l'opposizione non esista e sebbene questa si compiacca manifestarsi quasi sempre sotto la forma di semplici riserve, non è perciò meno pericolosa.

Non voglio indagare quale sarà l'atteggiamento finale del partito socialista perchè penso che difficilmente esso potrà permettersi il lusso di combattere le assicurazioni unicamente per la ragione che non è d'accordo sui mezzi finanziari per farvi fronte. In altri campi l'opposizione si cela sotto il manto del federalismo, cerca di sfruttare il malcontento che esiste in larghi strati del popolo contro la burocrazia, invoca prudenza e dilazioni in vista della difficile situazione finanziaria della Confederazione e della gravissima crisi industriale che attraversiamo.

Anch'io sono federalista ed è indubbiamente federalista il mio cantone. Ma se il federalismo vuole adempire la sua missione nell'interesse della patria

deve essere ragionevole: le assicurazioni sociali non possono essere risolte che dalla Confederazione. La base stessa del problema della previdenza sociale costituita dalla vita economica generale del paese e dai suoi effetti sulle diverse classi della popolazione non conosce le frontiere cantonali e d'altro lato le assicurazioni sociali non sono che una ulteriore evoluzione storica del nostro diritto costituzionale che ha affidato alla Confederazione la legislazione sul lavoro nelle fabbriche, sulla responsabilità civile, sull'assicurazione nazionale contro gli accidenti e le malattie e la legislazione in tema d'arti e mestieri.

Se la Confederazione sola può quindi per queste ragioni risolvere, come si conviene, il problema delle assicurazioni sociali, la pregiudiziale federalista non può più avere un grande valore neppure per ciò che concerne il finanziamento dell'impresa, poichè chi vuole lo scopo deve anche volerne i mezzi.

Il mio convincimento federalista è sufficientemente tranquillizzato dalla nuova disposizione che fissa fin d'ora nello articolo costituzionale il limite massimo della contribuzione dei cantoni unitamente con la Confederazione nella terza parte di quanto è richiesto dall'assicurazione obbligatoria. Anche la formula dell' art. 41 ter che i cantoni preleveranno, quale contingente alla copertura della parte della Confederazione alle assicurazioni sociali, una imposta sui beni devoluti per eredità e sulle donazioni tra vivi, escluse quelle di non grande valore, è una formula accettabile dal punto di vista federalista, per quanto sia comprensibile l'interesse dei cantoni e delle loro stremate finanze di non rinunciare, per quanto possibile, a questa fonte di entrate.

Certamente le assicurazioni sociali imporranno alla Confederazione, ai cantoni ed ai comuni un gravissimo onere finanziario e questo onere può fare tanto più meditare sul periodo che attraversiamo di gravissima crisi finanziaria ed industriale.

Questo periodo difficile della nostra vita nazionale — che tutti auguriamo essere solo un fenomeno transitorio — non deve gettare un'ombra di pessimismo sulle nostre deliberazioni.

L'ossatura finanziaria del nostro paese è assai robusta e resistente per sopportare anche questi nuovi oneri.

La politica finanziaria del Consiglio federale e specialmente l'energia dell'onorevole capo del Dipartimento delle finanze, malgrado ogni fattore contrario ed imprevisto, ispirano la fiducia che il pareggio nel bilancio federale sarà ottenuto fra qualche anno, forse prima di quanto supponiamo, specialmente se le condizioni della politica internazionale permetteranno, come reclama sempre più la voce del paese, della quale abbiamo avuto autorevoli interpreti anche in questo Consiglio, di ridurre sensibilmente le spese militari.

Comunque il progetto di riforma costituzionale, getta solo le basi delle assicurazioni sociali e provvede giustamente nello stesso tempo alla copertura delle spese ciò che dovrebbe tranquillizzare anche i più prudenti tutori delle finanze dello Stato; la legislazione sulle assicurazioni non potrà essere un fatto compiuto che fra alcuni anni, cosicchè non mancherà l'occasione di riesaminare questo importantissimo lato della questione.

Qualunque siano gli oneri nuovi che ci vengono imposti essi devono essere accettati poichè al postutto

non si tratta di spese improduttive. Vi sono nella vita dei popoli come in quella degli individui dei momenti in cui occorre prendere delle risoluzioni grvide di conseguenze per il presente e l'avvenire.. Noi ci troviamo appunto in uno di questi periodi.

Usciti incolumi, almeno per ciò che concerne le nostre vite ed il nostro territorio, dalla guerra mondiale, dobbiamo dimostrare che le grandi parole di solidarietà e di umanità che sono state ripetute migliaia di volte quando i figli della patria difendevano il paese alle frontiere non erano delle semplici parole, ma che siamo pronti a tradurle nel regno della realtà.

Per mio conto non sono perplesso perchè credo che nella politica sociale l'unica via che in questo momento si impone a noi è quella di un riformismo illuminato e previdente: la reazione e il rivoluzionarismo potranno forse trovarsi d'accordo nel combattere le assicurazioni sociali, questo solo fatto mi convince che essi non agiscono nell'interesse della patria.

È per questo motivo che con un certo senso di sconforto ho constatato come in questi ultimi tempi, certo in considerazione della nostra eccezionale situazione economica, sia andato affievolendosi il fervore che prima esisteva di portare al più presto a compimento le assicurazioni sociali. Esiste oggi invece, e vorrei volentieri sbagliarmi nel fare questa constatazione, quasi una rassegnazione mal celata nel sentire questa discussione.

Noi non ci pronunceremo infatti in questa sessione che sulla entrata in materia e la proposta di una disposizione transitoria in favore della vecchiaia ha dovuto ancora essere rinviata per esame al Consiglio federale.

Ebbene, io penso che sarebbe un grave errore prorogare di troppo — sia pure con le migliori intenzioni — lo scioglimento definitivo di questo problema costituzionale e confido nel Consiglio federale perchè persegua lo scopo alto che si è prefisso collo stesso entusiasmo che l'ha animato nel presentare il progetto e nel discuterlo davanti al Consiglio nazionale.

Le opere grandi non possono essere compiute che con una grande fede e l'assicurazione-invalidità, vecchiaia e superstiti sarà indubbiamente un'opera grande nella storia del popolo svizzero.

Voto quindi l'entrata in materia, esprimendo l'augurio che il nostro Consiglio possa passare al più presto alla discussione degli articoli ed al voto sul complesso.

Usteri : Nachdem der Ständerat sich mit Genugtuung seiner Verhandlungen von 1909 und 1910 über die erste Etappe der Sozialversicherung erinnern darf, ist es für ihn bemüht, dass die Frage der konstitutionellen Grundlage für die zweite Etappe der Sozialversicherung in eine Zeit grösster Arbeitslosigkeit und allgemeiner schwerer wirtschaftlicher Krise fällt. Um so mehr erfüllt es uns mit Genugtuung, dass trotzdem bis jetzt wenigstens ein Antrag auf Nichteintreten nicht ist gestellt worden. Man hat sich, wie es im Jahre 1890 geschehen ist, damit begnügt, das Programm für diesen Ausbau der Sozialversicherung auf eidgenössischer Grundlage aufzustellen. Die Vorlage der ständerätlichen Kommission weicht in einer Reihe wesentlicher Gesichtspunkte,

materiell und formell, von der Vorlage des Nationalrates ab. Die endgültige Einigung des Nationalrates und Ständerates über die der Verfassungsnovelle zu gebende Form und den ihr zu gebenden Inhalt wird noch eine geraume Zeit in Anspruch nehmen; abgesehen davon, dass die ständerätliche Kommission nur in der Lage ist, über die Frage des Eintretens zu berichten, nicht aber auch über die Detailberatung. Für die Detailberatung bedarf es noch einer Auskunfterteilung an die Kommission wegen einer allfälligen Uebergangsbestimmung durch den Bundesrat, die zwar wohl nicht sehr viel Zeit in Anspruch nehmen wird — es sind in dieser Beziehung dem Bundesrate keine Zumutungen gemacht worden —, die aber immerhin die ständerätliche Kommission veranlassen wird und veranlassen muss, sich mit dieser Frage in der Folge nochmals zu beschäftigen. Es wird Aufgabe der Räte sein, wenn die Einigung in ihrem Schoss hergestellt sein wird, sich, im Hinblick auf den Zeitpunkt der Vorlage der Revision an Volk und Stände, mit der politischen und wirtschaftlichen Situation des Landes auseinanderzusetzen.

Ich werde mich enthalten, mich heute über Detailfragen auszusprechen, insbesondere auch über die Frage von Art. 34 quater, Abs. 2, der seine formelle Begründung in Art. 34bis, Abs. 2, hat.

Dagegen gestatte ich mir, ganz kurz den Finger auf einen Punkt zu legen, der von Herrn Dind in zwei Richtungen beleuchtet worden ist, erstmals mehr in der Richtung der Negative, zum Ende aber zu meiner Befriedigung doch auch in positivem Sinn. Es ist die Frage des Zwanges in der Sozialversicherung. Es stehen sich gegenüber das staatliche Eingreifen und die individuelle Initiative. Ich glaube, es gibt, unter den bürgerlichen Parteien wenigstens, keinen Freund der Sozialversicherung, dem nicht willkommen wäre, wenn die Sozialversicherung auf der Grundlage der individuellen Initiative ausgeführt werden könnte, aus Ueberlegungen allgemein menschlicher Natur und unserer freiheitlichen Auffassung der Stellung des Bürgers zum Staat. Aber mit diesem Ideal kommt man nicht weit und die Geschichte der Sozialversicherung beweist nun, dass es Sozialversicherung ohne Zwang nicht gibt, und zwar deshalb nicht, weil die freiwillige Versicherung durch das Band weg nur von denjenigen geübt wird, die dieselbe am wenigsten oder relativ wenig bedürfen, dass aber die freiwillige Versicherung bei denen Anklang nicht findet, für welche die Versicherung als eine Lebensnotwendigkeit angesehen werden muss. Eine Sozialversicherung ohne Zwang ist also nicht denkbar. Aber die Sache ist deshalb nicht so einseitig, weil wir mit dem Zwange eben auch etwas erreichen können, was dann anderseits die Selbständigkeit des Individuums im Verhältnis zur Gemeinschaft doch wieder zu stützen vermag. Denn die Ausübung des Zwanges geschieht in der Absicht und mit dem Willen, den einzelnen zum Haushalten und zum Sparen zu bringen. Ich verweise hier auf Italien, das seit dem 1. Januar 1920 die Sozialversicherung auf staatlicher Grundlage eingeführt, also viel weiter geht, als wir in der Schweiz die bestehende Sozialversicherung organisiert haben. Wenn von Herrn Dind mit Recht darauf hingewiesen wurde, dass, wenn die Elsass-Lothringer, nachdem sie der Versailler Frieden wieder an Frankreich gebracht

hat, an der deutschen Sozialversicherung festhalten, das eben damit zu erklären sei, dass sie das, was sie in den Händen haben, nicht gegen etwas Geringeres fahren lassen möchten, so darf anderseits doch auch auf die Geschichte der Sozialversicherung in Frankreich verwiesen werden, die einen 60jährigen Kampf der freiwilligen Versicherung mit der Zwangsversicherung bedeutet und der mit dem Siege der letzteren geendet hat. Im Jahre 1850 hat Frankreich die Altersversicherung eingeführt mit einem durchaus unbefriedigenden Erfolg. Alles, was von Kreisen der Industrie und der Gemeinnützigkeit unternommen wurde, solange in Frankreich die Freiwilligkeit das massgebende Prinzip war, hat sozusagen nichts abgetragen. Trotz dem Gegensatz, der ja, wir wollen einmal nur sagen, im laufenden Jahrhundert zwischen der französischen Auffassung von den Aufgaben des Staates gegenüber der deutschen Auffassung bestanden hat, ist im Jahre 1910 Frankreich zur Einsicht gekommen, dass die Sozialversicherung ohne Zwangsvorschriften zu nichts führe. Und so ist Frankreich 1910 zu derjenigen Auffassung gelangt, die in Deutschland ihre grosse Entwicklung erfahren hat, und Frankreich ist sogar bei Gesetzesrevisionen in den schweren Kriegsjahren 1915 und 1918 dieser Auffassung treu geblieben. Ich will von den englischen Einrichtungen, die vor etwa 15 Jahren eingerichtet worden sind, hier nicht sprechen, auch nicht von den skandinavischen und holländischen Versicherungen, die ungefähr der deutschen Auffassung gefolgt sind.

Wir wollen uns darum darüber klar sein, dass, wenn wir die individualistische Note in der Sozialversicherung beibehalten wollten, wir uns dann in eine Isolation begeben würden, die wir angesichts unserer Kleinheit, unserer geistigen und wirtschaftlichen Zusammenhänge mit unsern Nachbarstaaten nicht riskieren können. Es ist ein Gebot der Zeit und der Entwicklung europäischer Wirtschaft und Politik, dass wir, was in den grossen Staaten rings um uns herum unternommen worden ist und sich unter den schwersten Verhältnissen weiter entwickelt und gehalten hat, nicht ignorieren, sondern dass wir die Einsicht haben, dass wir in voller Würdigung unserer nationalen Individualität mit dem Auslande Schritt halten müssen.

In bezug auf die Frage der Uebergangsbestimmung haben wir uns also in der Kommission in eine Mehrheit und eine Minderheit geschieden. Es lag als Ausfluss früherer Erörterung der Frage im Schoss der Kommission vor eine ja uns allen sympathische Eingabe der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft, dass unter Hinweis auf die voraussichtlich lange Dauer der Vorbereitung der Altersversicherung möglichst bald unserer bedürftigen alten Mitbürger zu gedenken sei. Auf der andern Seite erlaubte uns unsere Verantwortlichkeit nicht, dem Plenum des Rates ins Blaue hinein Vorschläge zu machen. So sind wir dann in der Kommission mehrheitlich dazu gekommen, zu erachten, es sei der Gedanke, der von der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft aufgenommen worden ist, der Verfolgung wert und es soll eine Prüfung der Frage, hauptsächlich auch vom Gesichtspunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Mittel aus platzgreifen und ob ein Weg gefunden werden könne, um jenen Intentionen so oder anders ein Genüge verschaffen zu können. Eine Aufgabe

die ja gewiss nicht einfach ist, und deren die Kommission sich im vollen Gefühl und Bewusstsein ihrer Verantwortlichkeit wird zu unterziehen haben. Das Hauptbedenken, das in der Kommission und auch im Rat wieder geltend gemacht worden ist, dass die Anregung der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft eben Fürsorge und nicht Versicherung heisse, ist gewiss nicht ausser acht zu lassen. Demgegenüber darf so viel gesagt werden, dass alle diejenigen, die gegebenenfalls einer solchen Uebergangsbestimmung teilhaftig werden könnten, Leute sein werden, die, wenn wir einmal im definitiven Stadium der Versicherung angelangt, jedenfalls nicht prämienspflichtig sein werden, da man nicht mit der einen Hand Altersrenten ausrichtet und mit der andern Prämien einzieht. Es ist weiter darauf aufmerksam zu machen, dass, wie die Dinge bei der Sozialversicherung nun einmal liegen, überall, wo sie obligatorisch ist — ich erinnere nur an den Kanton Basel-Stadt —, gewisse Teile der Prämienbeträge schlechterdings von den Versicherten mit Rücksicht auf ihre ökonomische Lage nicht aufgebracht werden können. So werden wir, so sehr wir am Grundsatz der Versicherungsbeiträge festhalten werden, eben doch auch für das Definitivum gewisse Ausnahmen in Kauf nehmen müssen. Darin gehe ich mit Herrn Dind durchaus einig, dass die Auffassung der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft kaum haltbar ist, dass der sozial und fiskalisch bedeutsame Charakter einer solchen Uebergangsbestimmung nicht auf der Basis einer bundesrätlichen Verordnung geordnet und durchgeführt werden kann. Alle diese Verhältnisse sind so gross, aber auch so schwierig, dass sie nicht ohne Mitwirkung wenigstens der eidgenössischen Räte werden vor sich gehen können.

M. le conseiller fédéral **Musy**: M. le chef du Département de l'économie publique prendra la parole pour vous exposer les principes généraux de l'organisation technique de l'assurance. Avec la compétence que nous lui connaissons tous, M. Usteri en a dit déjà quelques mots tout à l'heure. Je voudrais de mon côté examiner surtout le côté économique et social des assurances, mais comme les intérêts économiques sont étroitement liés au côté social, vous me permettez sans doute d'insérer dans les considérations qui seront plutôt d'ordre financier quelques remarques dans un but de comparaison.

Il est incontestable que le problème de l'assurance, tel qu'il est posé maintenant devant le peuple, sera considéré par les uns et les autres d'une façon très différente. Les uns, et je regrette qu'ils soient très nombreux, verront surtout dans les assurances comme une forme de l'assistance; les autres, plus clairvoyants, ayant une conscience plus nette des moyens nationaux, verront dans l'assurance ce que nous voulons y voir, nous surtout, c'est-à-dire un moyen d'éducation.

Après la guerre, la crise économique nous a touchés autant et peut-être pourrions-nous dire aujourd'hui davantage que les autres Etats.

Si la crise devait se prolonger, il est incontestable que nous en sortirions économiquement très affaiblis. Par conséquent l'esprit d'économie, le sens de l'épargne, le sens de la prévoyance — on l'a dit à la Conférence de Bruxelles et on ne le répétera jamais assez — resteront le meilleur moyen de reconstitution éco-

nomique. Ceux donc qui veulent être des clairvoyants s'efforceront de créer des œuvres qui développent cette mentalité, c'est-à-dire le sens de l'économie et le sens de la prévoyance.

Personne ne discute l'importance sociale de ces assurances, puisqu'elles ont comme objectif d'augmenter la sécurité matérielle de tous et particulièrement de ceux qui, sans elle, risquent de tomber à la charge de l'assistance publique. Personne n'en conteste l'utilité. Personne n'en contestera l'utilité publique si elle contribue à développer dans le peuple le sens de l'épargne. Tout est là. Non pas seulement au point de vue moral et social, mais au point de vue économique et financier, assurance peut-être, pardonnez-moi cette expression très matérielle — une bonne affaire, comme elle peut être aussi au point de vue économique et national une source d'affaiblissement, c'est-à-dire une très mauvaise affaire. Si nous voulons que les assurances soient une bonne affaire, il faut leur conserver très nettement un caractère essentiellement éducatif, elles doivent être et demeurer une œuvre de prévoyance et ne jamais dégénérer en une action d'assistance. J'insiste d'ores et déjà sur cette distinction, et vous voyez où elle va m'acheminer en ce qui concerne l'attitude que je prendrai vis-à-vis de la solution provisoire que l'on propose.

Il n'y a rien qui ne dure plus que le provisoire, et comme la situation financière de la Confédération restera longtemps difficile, que, par conséquent, la création de l'assurance-vieillesse, invalidité et survivants dans le cadre d'une assurance générale et obligatoire restera probablement pour très longtemps au-dessus de nos forces, ce transitoire que l'on veut créer risque de devenir un provisoire qui dure. Comme elle aura essentiellement le caractère non d'une œuvre sociale, développant l'esprit de prévoyance, mais uniquement le caractère d'une œuvre d'assurance, je crains beaucoup que, si vous appuyez cette disposition transitoire qu'on a suggérée, nous n'ayons compromis pour très longtemps peut-être le caractère essentiel de l'assurance.

Si j'avais la conviction que cette assurance dégénérerait en une œuvre d'assistance, je m'y opposerais. Mais c'est parce que je sais que nous voulons voir en cette assurance un moyen de développer l'esprit d'économie et le sens de la prévoyance que je crois opportun, malgré les difficultés croissantes que nous éprouvons, d'acheminer la solution de ce problème vers une réalisation aussi prochaine que possible.

J'insiste sur ces considérations d'ordre général, parce que je serais navré d'avoir coopéré à une solution susceptible de dégénérer un jour en ce que j'appellerais un oreiller de paresse. Le système d'assurances que nous voulons établir ne doit pas décharger l'assuré du souci du lendemain, mais l'inciter au contraire à songer à son avenir davantage que par le passé.

Un second principe d'ordre général est celui-ci: nous devons absolument adopter un système qui impose à l'assuré l'obligation de fournir surtout par son effort individuel le capital qui permettra plus tard de servir sa rente.

Le système transitoire va-t-il au-devant de ce postulat? Messieurs, si vraiment les assurances réalisent les espérances que nous avons mises en elles,

je crois qu'au point de vue économique elles peuvent être une grande force, une grande source de prospérité. Orientées dans le sens que j'ai indiqué, les assurances ne seraient pas une charge nouvelle, mais un nouvel élément de prospérité nationale.

Que coûteraient-elles? Voilà le côté de la question qui m'intéresse le plus et, si je ne me trompe, c'est à ce sujet surtout que vous tenez le plus à connaître mon avis. Cela dépend beaucoup de la manière dont elles seront comprises, c'est-à-dire du type qui aura la préférence. Le système adopté au Conseil national prévoit que la Confédération pourra introduire l'assurance obligatoire, mais sans en faire une nécessité absolue. M. Usteri vous a indiqué tout à l'heure des raisons certainement très consistantes en faveur du système que vous appelez l'obligatorium. Le Conseil fédéral également s'est rallié à cette proposition comme répondant le mieux au but que vous vouliez atteindre tout en permettant de réaliser des résultats plus considérables. Je dois dire que le moyen indiqué tout à l'heure, c'est-à-dire l'introduction du système intégral tel qu'on le désire, risque de retarder beaucoup la réalisation pratique des assurances.

On a remué beaucoup de chiffres. On a fait un effort considérable, fourni un travail important, sans avoir réussi à nous donner sur ce point des renseignements précis. En réalité, nous sommes encore en présence de vagues approximations. Les assurances peuvent coûter beaucoup. Elles peuvent coûter moins, elles peuvent coûter beaucoup moins. Sans parler de ceux qui n'ont pas étudié à fond la question, personne, pas même ceux qui ont préparé ce long message que vous aurez sans doute lu attentivement, ne peut nous donner des indications précises. Et c'est la raison pour laquelle le Conseil fédéral et le chef du Département des finances ont déclaré que, si l'on ne pouvait pas nous présenter un budget provisoire plus sérieux et plus précis, nous serions obligés d'élever deux barrières pour que nous ne soyons pas entraînés trop loin dans la voie des dépenses.

D'un côté, il faut répartir les charges de façon que les deux tiers incombent à l'assurance, et que l'Etat, la Confédération, les cantons et les communes — les cantons et les communes trancheront ce problème intérieur comme ils l'entendront — que l'Etat, dis-je, participe à raison d'un tiers, comme l'a très bien dit M. Schöpfer dans un exposé que j'ai, pour ma part, trouvé superbe, et dont je me permets de le remercier, car il a apporté ainsi à l'œuvre des assurances un travail qui restera comme un des plus considérables qui aient été faits. Un tiers à la charge de l'Etat et deux tiers à la charge de l'assurance. C'est là une première garantie que l'Etat a demandée.

Elle est d'ordre financier, mais en même temps elle est aussi d'ordre moral. En effet, il faut que l'assuré supporte la grosse charge du service de la prime, de façon que l'assurance ne devienne pas cet oreiller de paresse dont j'ai horriblement peur et sur lequel on comptait dans certains milieux trop enclins à voir dans les assurances une possibilité de se décharger des soucis du lendemain.

On ne le répétera jamais assez, Messieurs, il faut faire ici une œuvre ayant un caractère moral. Loin de nous borner à l'assistance, il s'agit d'accentuer dans notre peuple, de développer chez lui le sentiment de la prévoyance.

Faut-il s'étonner, Messieurs, qu'étant données les inconnues du problème, l'imprévu des conséquences d'ordre matériel et financier qui peuvent en résulter pour la Confédération, je vous demande une seconde limite. J'ai dit au Conseil fédéral: « Si la réalisation devait intervenir à brève échéance, je demanderais catégoriquement, j'exigerais que l'on fixât le montant au-delà duquel les finances de la Confédération ne seront pas mises à contribution, par exemple 30 à 40 millions, et qu'ensuite le problème fût posé dans ces limites.

Les cantons fourniraient un appoint supplémentaire — oh, pas très grand! je suis d'accord sur ce point avec M. Dind (je suis arrivé malheureusement trop tard pour entendre le début de son très intéressant exposé, mais il a attiré l'attention du Conseil sur les difficultés financières des cantons, j'y reviendrai dans quelques instants très brièvement; il a eu raison de vous parler ainsi, de vous placer en présence de réalités tangibles). — Si le problème devait être résolu pratiquement, il faudrait le poser ainsi: La Confédération fait un sacrifice de 30 ou 40 millions par an. Après qu'on aura consulté encore les cantons, ceux-ci fourniront, ajouteront à la somme offerte par la Confédération, disons 10 ou 15 millions, et, alors, la question sera posée aux experts ainsi: « Construisez-nous un système d'assurance qui tienne sur la base de ces subsides. »

Messieurs, je ne suis pas étonné que les experts n'aient pas pu nous donner des indications précises. En réalité, les difficultés techniques à vaincre sont extrêmement considérables. Les mêmes critiques que je fais maintenant ont été faites par les membres de la commission de la Chambre des Députés à Paris à l'égard du projet des assurances que le Gouvernement français avait déposé depuis quelque temps. On a, là également, demandé des renseignements aux spécialistes. On n'a pas pu être très précis, on s'est trouvé en présence des mêmes difficultés que chez nous. Par conséquent, je ne peux pas m'attendre à une réponse qui me permette de dire: les assurances sociales coûteront à la Confédération un sacrifice de tant de millions. Mais ce que je veux vous dire, c'est le chiffre que la Confédération pourra éventuellement mettre à disposition pour la réalisation de ces assurances. Messieurs, la situation financière de la Confédération, vous la connaissez, et je ne veux pas en parler longuement. Je veux simplement vous rappeler que nous avons actuellement une dépense, un passif, une dette de un milliard sept cent millions et que l'intérêt de ces 1700 millions coûte plus de 80 millions par an. C'est là, en particulier, qu'est l'origine de notre déficit qui s'élèvera encore pour 1922 à une centaine de millions au moins.

Messieurs, la situation des cantons n'est pas non plus réjouissante. En 1920, il y avait eu un retour à une situation meilleure. On avait lieu d'espérer que l'équilibre financier pourrait être retrouvé. En 1920, les dépenses des cantons ont dépassé de 50 millions le total des recettes, de sorte qu'il y avait un déficit d'égale importance. En 1921, c'est à peu près la même chose, du moins d'après les budgets, car nous n'avons pas encore les résultats définitifs, mais cela dépassera évidemment les 50 millions, chiffre de l'année précédente. Pour 1922, nous avons fait demander à tous les cantons leurs budgets et nous avons constaté que ces derniers bouclaient par un

déficit de 75 millions. Et, Messieurs, si je consulte, d'autre part, la situation des communes, car nous avons aussi demandé la situation budgétaire des principales communes, nous constatons également ici que les dépenses des communes, je veux dire des 44 plus grandes communes, dépassent considérablement les recettes. De sorte que, certainement, les cantons et les communes vont faire ensemble, en 1922, un déficit global qui approchera des cent millions. En ajoutant ces cent millions au déficit de la Confédération, cela fait un déficit total de deux cents millions.

D'un autre côté, si je pense à ce qu'ont été les recettes en 1914, si je rapproche ces chiffres de celui qu'elles atteindront vraisemblablement en 1922, je constate que les impôts, par exemple, les impôts directs en 1914, et en 1913, pour les cantons, les communes et la Confédération, ne dépassaient pas 150 millions au total, tandis qu'en 1922 les cantons, les communes et la Confédération prélèveront en impôts directs beaucoup plus de 500 millions.

Par conséquent, vous voyez bien, Messieurs, que la situation générale est très difficile, que nous avons l'obligation d'en tenir compte, malgré toute la sympathie que j'ai pour la réalisation du problème des assurances.

Messieurs, il ne manquera pas de gens pour dire: «Comment peut-on songer aux assurances, en présence d'une situation financière pareille?» Je me suis demandé très souvent si je n'avais pas, moi aussi, l'obligation de déclarer très catégoriquement que c'était une impossibilité matérielle d'y songer pour le moment. Messieurs, il nous faudra encore beaucoup de temps pour forger l'article constitutionnel en sa forme définitive, pour préparer la loi d'application, et sans pouvoir être considérés comme des imprévoyants, comme des imprudents, nous avons l'obligation de continuer à travailler ce problème des assurances sociales. Par conséquent, j'aborde immédiatement la proposition que le Conseil fédéral vous a faite en ce qui concerne la couverture financière. Je puis en parler d'autant mieux que je ne faisais pas encore partie du Conseil fédéral, que je n'avais pas encore sur les épaules l'écrasante responsabilité du Département des Finances au moment où cette proposition vous a été faite.

Une première remarque, Messieurs, sur le projet de réserver aux assurances sociales certaines recettes spéciales: le tabac, l'alcool, les successions.

Messieurs, j'ai toujours été et je reste l'adversaire du système des affectations spéciales. Dans les pays où ce système a été pratiqué et généralisé, il a en général abouti au gâchis financier. Je rappelle simplement, en passant et à titre de précédent, la situation des finances publiques sous la monarchie en France, au moment de la révolution. Ceux qui ont fait de cette situation une étude approfondie prétendent que l'une des causes du désarroi qui régnait alors dans les finances françaises, au moment de la révolution, doit être recherchée dans le système généralisé des affectations spéciales. Mais, que ceci soit dit non pas pour faire une remarque, une critique de ce qui a été fait. Je sais dans quelles circonstances le projet a été élaboré et je tiens compte de tout cela, par conséquent je ne fais point une critique qui serait d'ailleurs stérile, je signale simplement les dangers

auxquels nous exposerait ce système s'il devait être généralisé.

Pour ce qui est du tabac, on a présenté à l'origine (c'était en 1915, si j'ai bonne souvenance) un projet de monopole à l'instar de ce qui a été fait dans plusieurs autres pays. On voulait tirer de cet article une recette importante et on avait pleinement raison.

Si nous consultons les statistiques, nous constatons que les régies françaises et italiennes rapportent par année plus d'un milliard de francs alors qu'en Italie et en France on fume bien moins que chez nous. La consommation française du tabac atteint à peine le 50 % de la nôtre. Si, par conséquent, la charge fiscale en Suisse était l'équivalent de ce qu'elle est en France, la recette serait, à consommation égale et notre population atteignant environ le dixième de celle de la France, équivalente au dixième de ce milliard, c'est-à-dire à 100 millions. Toutefois, comme nous fumons en Suisse deux fois plus qu'en France, la recette serait non pas de 100 millions, mais de 200 millions.

Peut-être qu'en 1915, le monopole sur le tabac aurait été accepté par le peuple en raison des circonstances spéciales de ce moment-là et de l'état d'esprit qui régnait. Je crois toutefois qu'aujourd'hui, ainsi que l'a très bien dit hier M. Schöpfer, il ne faut plus songer au monopole. En 1915, sur la base des comparaisons établies et des rapports présentés, tout le monde était d'accord pour reconnaître la supériorité fiscale du monopole. Moi-même, je partageais alors cette conviction, mais je dois avouer que maintenant ma conviction est ébranlée. Je ne suis plus du tout certain, que les monopoles apportent plus de recettes à l'Etat que les autres systèmes comme, par exemple, le système anglais du prélèvement de la taxe à la frontière.

Tout à fait par hasard, il m'est tombé sous les yeux un article paru dans la «Revue suisse de la presse» et dans lequel on compare le résultat du monopole fonctionnant en France avec celui auquel on arrive dans d'autres Etats. Cet article compare également les recettes que procurent à l'Angleterre les droits sur les tabacs et les recettes que la Régie procure à l'Italie et à la France. En Angleterre, la taxe sur les tabacs est donc perçue à la frontière, sur la base d'un système dont j'ai eu l'occasion de vous entretenir l'année dernière et sur lequel j'aurai l'occasion de revenir l'année prochaine ou même cette année encore. L'Angleterre est arrivée, avec ce système, à un résultat fiscal qui dépasse de beaucoup les espérances les plus optimistes.

L'article que je viens de citer contient un passage dont je tiens à vous donner connaissance; le voici: «Le gouvernement anglais, sans monopole ni fabriques d'Etat, se contente de prélever un droit d'entrée sur le tabac que traite l'industrie privée. Il en tire net 1400 millions de francs or, soit 3 milliards de francs papier. Ajoutez que la liberté de la fabrication permet — ce qui est interdit chez nous — la fabrication sur place de cigarettes de luxe que nous importons, tandis que nous aurions double profit à les fabriquer chez nous, avec notre main-d'œuvre et nos capitaux. On ne dira même pas que ce système de la liberté provoque du chômage, car ce serait juste le contraire. Mais nous cultivons le tabac. Dans la mesure où cette culture — du reste, en baisse — voudrait continuer, elle n'a pas besoin du monopole

d'Etat. Il n'y a aucun lien entre les deux questions de la culture et du monopole de la fabrication. Pour les autres monopoles, c'est encore plus simple. Ils sont une dérision ou une ruine. Le monopole des allumettes ne rapporte rien et il n'arrive à ce beau résultat que grâce à l'importation croissante d'allumettes étrangères, — les seules qui prennent d'ailleurs. Les allumettes importées coûtent 700 francs le million, celles que nous fabriquons reviennent à 1050 francs.»

La Suisse se prête admirablement, de par sa situation géographique et la nature de son sol à l'application du système anglais. Nous sommes entourés de pays ayant soumis le tabac à un monopole: l'Italie, la France, l'Autriche. Nous avons donc de trois côtés des pays dans lesquels le tabac paye une taxe beaucoup plus élevée que chez nous. Au nord, également, nous avons un Etat où les taxes d'imposition sur le tabac sont très élevées. Il est donc très facile à notre pays de se protéger dans ce domaine-là contre la concurrence. L'expérience que nous avons faite cette année est concluante et ce système devrait être continué.

Notre importation moyenne annuelle en tabac était avant la guerre de 80,000 quintaux. En 1920, nous en avons importé 22,000 quintaux, soit le quart environ. Ces 22,000 quintaux nous ont cependant procuré une recette de 4,800,000 francs. Si jamais nous atteignons de nouveau le chiffre de l'importation d'avant-guerre, c'est-à-dire le chiffre de 80,000 quintaux, les recettes seront nécessairement quadruplées. Nous arriverons donc à une recette totale d'environ 20 millions; sans compter la recette réalisée sur l'importation des produits manufacturés, et que l'on peut estimer à 5 millions de francs environ. Je dis donc que, sur la base d'une importation de 80,000 quintaux, nous arriverions à une recette totale de 20 millions sur les tabacs bruts et de 5 millions sur les tabacs manufacturés, soit en tout 25 millions de francs.

Comparons les résultats des deux systèmes: avec le monopole on atteindrait, dites-vous, une recette totale d'environ 30 millions. Le système de taxation douanière à la frontière d'autre part procurerait la recette minimum de 25 millions que nous indiquons tout à l'heure. Or, ce chiffre de 25 millions, nous l'atteignons en appliquant des taxes qui sont infiniment inférieures à celles appliquées en Angleterre. Je constate, par exemple, que les cigarettes paient chez nous en moyenne 300 francs par 100 kg, tandis qu'en Angleterre elles paient 3500 francs; certaines qualités de tabacs sont soumises chez nous à un droit variant entre 300 et 100 francs le kg, alors qu'en Angleterre le même tabac acquitte en 2800 et 3600 francs de droits. Des qualités très ordinaires — comme le tabac à priser — acquittent chez nous 400 francs, alors qu'elles sont soumises en Angleterre à un droit variant entre 3600 et 4200 francs.

Il faut remarquer, en outre, que ces articles ont subi une baisse de prix considérable depuis 1920. Certains tabacs fins sont tombés de 700 à 400 frs. par 100 kg. J'en arrive donc à dire, que nous pourrions augmenter les droits d'entrée sans que les fabricants de l'industrie du tabac aient le droit d'augmenter leurs prix et sans que le consommateur s'aperçoive de cette majoration du taux des droits. Je vais plus loin et je dis que nous pourrions majorer

dans une certaine mesure le taux des droits sans empêcher une certaine baisse des produits de l'industrie suisse du tabac.

Nous arriverons donc certainement, par une application judicieuse de ce système, à trouver les 30 millions de recettes dont parlait M. Schöpfer. Je prétends même que, par ce moyen, nous arriverions, parallèlement à une baisse du prix des produits, à des recettes bien supérieures à 30 millions.

L'avantage du système préconisé réside surtout dans le fait que les frais d'application sont très minimes, ils sont presque nuls. Savez-vous que pour les 100 millions de francs que les droits sur les tabacs ont rapporté l'année dernière, les frais de perception se sont montés à 48,000 frs. Or, ces 48,000 frs. ont été complètement couverts par l'intérêt des sommes fournies en garantie par les importateurs.

Je conclus donc en disant qu'au point de vue du résultat définitif, c'est-à-dire recettes nettes, le système que nous avons appliqué ces temps à titre provisoire est infiniment préférable à celui du monopole. Il procure des recettes tout aussi importantes, voire même supérieures à celles qui seraient obtenues par le monopole, sans avoir à subir les inconvénients de l'échec certain au devant duquel irait le projet d'un monopole.

Seconde ressource: l'alcool. Messieurs, il ne nous reste pas une marge de taxation bien importante; les impôts directs, M. Schöpfer l'a dit hier, et M. le chef de la commission des finances l'a répété au Conseil national, ne nous laissent qu'une marge de taxation très minime. Par contre, je crois, que l'alcool, cette consommation de luxe par excellence, pourrait fournir des revenus appréciables à l'Etat.

Nous donnons autant d'argent à l'aubergiste que nous en donnons au boulanger et au laitier ensemble. Messieurs, cette constatation devrait nous pousser à de sérieuses réflexions.

Je crois que, d'après le projet concernant l'extension des compétences de la Confédération en ce qui concerne le monopole de l'alcool, on a réservé une partie de ce monopole à l'assurance-vieillesse et invalidité.

Quant à l'impôt sur les successions, je me souviens qu'à Neuchâtel, il y a trois ans, les directeurs des finances réunis m'avaient chargé de faire une étude à ce sujet afin de fournir au Conseil fédéral le moyen de faire sa part pour les assurances.

Il faut bien retenir que la Confédération demandait aux cantons de lui céder une partie du domaine que jusqu'ici ils avaient exploité comme un monopole. La Confédération veut une part du produit de l'impôt sur les successions pour couvrir une partie des dépenses qui lui seront imposées par l'organisation des assurances et à côté de cela elle demande encore aux cantons de participer aux frais de l'assurance. Par conséquent, au point de vue de leurs revenus fiscaux, on leur enlève quelque chose et, au point de vue de leurs charges, on les augmente. J'avais cherché à mettre en lumière cette idée à Neuchâtel. A ce moment nous combattions le projet qui tendait à enlever l'impôt sur les successions aux cantons pour le confier à la Confédération, vous savez sous quelle forme. L'impôt cantonal devait être supprimé et remplacé par un impôt fédéral dont le produit serait partagé entre la Confédération et les cantons.

Comment le Conseil fédéral en était-il venu à envisager cette solution? C'est très naturel. Les cantons ne tiraient pas de l'impôt sur les successions tout ce qu'il pouvait leur donner. Dans le beau canton que M. Dind a l'honneur de représenter ici, dans le canton de Genève également, il y a un impôt sur les successions qui est déjà très lourd. Mais il y en a beaucoup où cette mine d'or n'a pas été exploitée complètement.

Dans ces conditions, il est tout naturel que le Conseil fédéral ait songé à prendre là où il y avait encore une marge de taxation, là où il y avait encore quelque chose de disponible.

Aujourd'hui, la situation s'est un peu modifiée. J'avais en 1920 proposé au Conseil fédéral une solution intermédiaire qui, à mon humble avis, pourrait être acceptée par les cantons. Je reconnais avec M. Schöpfer que le mot de « contingent » que j'employais n'est pas très heureux. Il n'indique pas bien exactement quelle est la nature de ce système. Mais, vous le savez, il s'agit de demander aux cantons un sacrifice de 3 % tout en leur laissant la possibilité de fixer les taux de l'impôt sur les successions conformément à leurs besoins. C'était la supériorité de ce système.

Le premier système imposait une échelle de taux uniforme pour tous les cantons, tandis que celui-ci leur laissait la possibilité d'adapter l'échelle aux besoins, variables d'un canton à l'autre.

Actuellement, les cantons sont-ils décidés à faire le sacrifice minime qu'on leur demande? Si je suis bien renseigné, on m'a laissé entrevoir que les directeurs des finances réunis à Bâle la semaine dernière ont tous constaté les uns après les autres, en faisant entendre des lamentations, que, vu la situation, ce serait vraiment bien difficile aux cantons de renoncer pour l'instant à quoi que ce soit de leurs recettes, et d'en faire le sacrifice sur l'autel de la commune patrie.

J'ai bien l'impression que dans tous les cantons on est anxieux en ce qui concerne le budget et que, par conséquent, il n'est même pas certain — je vais jusque-là — que l'ensemble des mesures financières qui vous est présenté par le Conseil fédéral ne doit pas encore être retouché avant d'être présenté au peuple.

Messieurs, peut-être que les ressources auxquelles je fais allusion, le tabac, l'alcool, qui ne sont pas encore d'un grand rendement, devront être employées pour couvrir momentanément d'autres besoins. Mon collègue du Département de l'économie publique a présenté l'année dernière aux Chambres un projet destiné à combattre avantageusement le chômage. On a voté une dépense de 120 millions dont 70,000 francs sont considérés comme une dépense à amortir. A côté de cela je vois fondre la réserve destinée à fournir aux chômeurs une indemnité journalière. Si la crise économique devait s'accroître et durer pendant un certain temps, la situation s'aggraverait au point de nous faire recourir à des ressources supplémentaires, au moins momentanément, pour équilibrer le budget.

Par conséquent — j'insiste encore sur ce point — la situation financière telle que je l'ai devant les yeux est déjà grave et nous sommes incertains en ce qui concerne l'avenir. Mon honorable collègue nous disait l'autre jour: « Chaque fois que nous parlons des assurances, c'est pour constater que la situation

financière a empiré depuis la dernière fois. De Lugano à Lucerne, de Lucerne à la session de la commission du Conseil des Etats et de cette session à aujourd'hui, la situation n'a fait que s'aggraver. » Malgré cela je ne veux pas tomber dans le pessimisme et je ne veux pas conclure que l'on doit ajourner « sine die » la réalisation du programme des assurances.

La situation actuelle exclut évidemment toute réalisation des assurances dans la forme où elles nous ont été présentées.

Dans le cas où toute l'affaire serait retournée au Conseil fédéral pour être examinée à nouveau, je me demande si l'on ne devrait pas — cela a déjà été indiqué — procéder à l'introduction des assurances par étapes. Les assurances allemandes ont été réalisées par étapes successives, échelonnées sur plus de 20 ans. Elles n'ont pas été réalisées en une seule fois, et actuellement, le projet soumis aux Chambres françaises — d'après ce qu'on lit dans les journaux et les revues qui s'occupent de cette question — demandera certainement une très longue période pour être mis à exécution, à supposer que la Chambre l'accepte.

Maintenant, Messieurs, en passant encore, peut-être devrions-nous être plus modestes dans le choix des moyens. Je sais que mon honorable collègue du Département de l'économie publique tient beaucoup, et c'est aussi l'avis du Conseil fédéral, au système de l'assurance obligatoire. M. Usteri vous en a, avec beaucoup de compétence, indiqué tout à l'heure les avantages. Mais, enfin, je crois qu'il entraînera des sacrifices hors de proportion avec nos forces et qu'il suppose en particulier un cadre administratif nécessitant, vous ne m'en voudrez pas de le dire, une montagne de circulaires et d'imprimés, ainsi que des frais d'administration très considérables.

Peut-être serions-nous bien inspirés d'examiner, au lieu de la situation transitoire qui vous est proposée, l'introduction des assurances sociales sous la forme facultative, et alors, plus tard ce système facultatif — qui n'offre pas, j'en conviens, tous les avantages du système obligatoire — pourrait être généralisé. Dans quelles conditions ce système pourrait-il être introduit? Ce n'est pas à moi à vous le dire. C'est une question technique. J'y vois certains avantages, au point de vue financier un allègement et, par conséquent, la possibilité peut-être de l'introduire plutôt que si nous maintenons le système qui consiste à dire: « Ou bien cette solution, ou, bien rien! »

Parlons maintenant, Messieurs, de la situation transitoire proposée. Contre cette situation transitoire, Messieurs, je suis obligé de prendre position. On m'a bien recommandé, dans certains milieux, de prêter une oreille bienveillante à la proposition qui vous a été présentée par M. Usteri. On m'a dit: « Vous devriez lui faire « ein freundliches Gesicht ». Messieurs, j'ai déclaré que je ne m'opposerais pas à ce que le Conseil fédéral et le Département des finances se chargeassent de faire une étude statistique des éléments dont nous avons besoin de prendre connaissance, mais je dois attirer votre attention sur le fait que le caractère provisoire, comme je l'ai dit tout à l'heure, menace de durer très longtemps, risque de compromettre la belle œuvre qui doit rester une œuvre essentiellement de prévoyance. Je m'exprime peut-être d'une façon crue en disant

que s'il s'agit de retaper, de reblanchir la maison du pauvre, ne nous demandez pas de vous suivre. Nous voulons saper la misère à sa base et ne pas continuer à l'entretenir en donnant aux insouciantes l'occasion de se coucher sur un oreiller de paresse. S'il s'agit d'entretenir et de prolonger le paupérisme, j'ai, Messieurs, un bien meilleur emploi des quelques fonds qui restent à ma disposition.

En France, on a fait exactement la même proposition que celle de votre commission. On entrevoit une rente pour les vieillards. Je me permettrai de passer à M. Usteri un article très intéressant paru récemment à ce sujet dans le « Correspondant » et où sont exposés au long et au large les avantages, mais aussi et surtout les inconvénients du système qu'il a préconisé. Je rends hommage à l'excellence de son cœur. Il a été philanthrope dans ces circonstances comme toujours, mais je crois que nous faisons fausse route au point de vue des conséquences morales que développera cette situation transitoire, et puis aussi, au point de vue des conséquences financières. On nous a dit de compter avec les 25,000 personnes ne possédant pas en Suisse 800 francs de revenu. — Je parle des gens qui ont 65 ans d'âge. — Je crois que ce calcul est beaucoup trop optimiste. Nous avons à peu près 210,000 à 230,000 personnes, en Suisse, qui ont 65 ans révolus. Sur ce total, il n'y aurait donc qu'un dixième, c'est-à-dire un sur dix, ne possédant pas 800 francs de revenu! Mais, Messieurs, je dois immédiatement songer à une quantité de villages de la montagne fribourgeoise que je connais, et je suppose que dans les villages de montagne des autres cantons, c'est la même chose, où nous sommes bien loin d'une telle proportion. Il serait bien plus facile de compter ceux qui ont ces 800 francs de revenus que ceux-là qui ne les atteignent pas! Je crois que les statistiques — nous mettons nos services très volontiers à votre disposition pour faire cette étude — aboutiraient à la conclusion, que ce n'est pas avec 25,000 personnes de cette catégorie qu'il faudrait compter, mais bien avec 50,000, 60,000, 70,000 peut-être, et que si l'on veut verser 400 francs de rente à chacune, il faut tabler non pas sur 10 millions, mais sur 20 ou 30 millions.

Ceci dit pour attirer votre attention sur les conséquences financières, Messieurs, et sur l'incertitude dans laquelle je me trouve quand vous posez ce problème de cette façon.

Je crois m'être suffisamment étendu sur ce sujet et je termine en disant que lorsqu'un problème de la nature de celui-là est une fois posé devant le peuple, on ne l'enterre plus. Par conséquent, il faut renoncer à l'idée d'enterrer pour un temps, voire pour toujours, les assurances sociales. Nous voulons, au contraire, faire œuvre de solidarité, faire tout ce que nous pouvons, continuer à travailler sur ce terrain, à préparer un projet qui puisse être accepté par le peuple; nous voulons en même temps, Messieurs, tâcher de trouver, si nous ne pouvons pas faire autrement — car je ne suis pas partisan de la politique du provisoire — tâcher de trouver, dis-je, une solution qui nous coûte moins cher plutôt que de présenter une formule complète maintenant. Peut-être qu'alors, par ce système de l'assurance facultative (je fais cette observation personnelle, si nous le pouvions, je serais partisan de l'assurance obligatoire), plutôt que d'attendre peut-être 30 années, nous pourrions dans

quelques années introduire les assurances sociales en Suisse. Mais je voudrais d'abord voir l'étape première sous forme d'assurance facultative. Je crois qu'on pourrait alors cultiver le sens de la prévoyance, offrir des avantages assez considérables, assez sensibles pour qu'une grande quantité d'intéressés surgisse, pour que l'afflux de ceux qui seraient désireux d'être mis au bénéfice de cette première institution aille en augmentant et que petit à petit on arrive à l'assurance généralisée. Ce serait, je le répète, une première étape, après laquelle on pourrait aborder la réalisation de l'assurance générale.

C'est une indication que je donne pour expliquer aussi pourquoi j'insiste sur l'existence de ce déficit qui nous oblige à attendre, à renvoyer à des temps meilleurs, la réalisation ferme de l'institution qui nous occupe. Peut-être ferions-nous bien, selon un vieil adage, de mesurer à nos forces le fardeau que nous voulons mettre sur nos épaules et de rechercher la possibilité, sans nous créer des charges par trop écrasantes, de venir en aide à ceux en faveur de qui, avec M. Usteri, je ne demande pas mieux que d'élaborer le moyen de les secourir, la Confédération faisant de son côté les sacrifices maxima.

Mais vous comprendrez, Messieurs, que dans la situation financière difficile où nous sommes, je serai obligé d'être extrêmement prudent, de m'efforcer de vous apporter ma collaboration en vous suggérant des solutions qui ne nous obligeront pas à renvoyer à un avenir très éloigné la réalisation de cette œuvre. En effet, dans les conditions envisagées ici, elle supposerait un sacrifice qui serait de beaucoup au-dessus de nos forces, elle resterait probablement pendant des années encore une éventualité dépassant de beaucoup les possibilités financières de notre situation actuelle.

Je vois que j'ai été long, mais, il y avait quelques indications d'ordre général et des considérations d'ordre financier sur lesquelles il fallait insister.

Ochsner: Ueber die mit der Verfassungsrevision als solchen zusammenhängenden Fragen, über die Regelung des Problems nach der Seite der Unterstellung, ob Freiwilligkeit oder Zwang, ob Zwang für den einen oder andern Versicherungsweig, ob Zwang allgemein oder nur für bestimmte Schichten der Bevölkerung, ob das Institut mehr zentralistisch oder dezentralistisch aufgebaut werden soll; über die innere Struktur des Institutes, über das Verhältnis zur Krankenversicherung, über all das werde ich mich entweder gar nicht aussprechen, oder mich sehr kurz fassen.

Ich spreche vorab von dem Fundament, auf dem die Versicherung aufgebaut werden soll, von der Beschaffung der Mittel. In recht drückender Stimmung äussert sich hierüber die Botschaft vom 21. Juni 1919 auf Seite 149 wörtlich wie folgt: « So notwendig in sozialpolitischer Hinsicht die rasche Einführung der Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung sich erweist, so ungünstig ist der Moment hierfür in finanzieller Hinsicht. Nie hätte es dem Bunde schwerer fallen können, Mittel für dieses soziale Werk aufzubringen, als im gegenwärtigen Zeitpunkt, wo für die Verzinsung und Amortisation der für unsere Verhältnisse enormen Kriegsschuld von einer Milliarde

vierhundert Millionen Franken gesorgt und gleichzeitig auch an die Wiederherstellung des Gleichgewichtes in unserem Budget gedacht werden muss.»

Diese äusserst trostlosen Aussichten haben sich in der Zwischenzeit seit Erlass der Botschaft vom 21. Juni 1919 und seit Behandlung des Geschäftes im Nationalrat im September/Oktobre 1920 noch mehr verschlimmert, verschlimmert nicht nur für den Bund, sondern auch für die Kantone und die Gemeinden. Wie Herr Bundesrat Musy soeben ausgeführt und erklärt hat, gestalteten sich die finanziellen Verhältnisse immer schlimmer, und zwar von der Tagung von Lugano bis zur Tagung von Luzern und von der Tagung von Luzern bis zum heutigen Zeitpunkt.

Das Gleichgewicht im Bundeshaushalt war schon vor dem Kriege gestört, allerdings in verhältnismässig geringem Grade. Trotzdem damals die Situation drohte, ernster zu werden, zehrte man noch von der Erinnerung an jene seligen Zeiten, in denen die Zolleinnahmen so in die Höhe schnellten, dass man sich das Goldregens kaum zu erwehren wusste. Als dann aber die finanzielle Lage ernster wurde und durch den Krieg recht ernst sich gestaltete, führte die Ueberlegung dazu, dass es wohl geraten wäre, von dem bisher befolgten System, Neuerungen einzuführen, ohne für die dadurch bedingten Mehrausgaben nach Deckung sich umzusehen, abzuweichen. Diese Auffassung soll auch gelten für die Einführung der Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenversicherung. Seinen Ausdruck hat dieser Gedanke schon in Ziff. 1, Abs. 6 und 7, der Vorlage des Bundesrates gefunden.

Ueber die Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Budget der Eidgenossenschaft ist in beiden Räten viel gesprochen worden. Ein Programm wurde aufgestellt, um in der nächsten Session wieder korrigiert zu werden. Man pendelte hin und her, wohl zum Teil eine Folge der nach innen und aussen wenig abgeklärten Lage. Schliesslich kam ein Plan zustande, der etappenweise zur Verwirklichung gelangen soll und von dem auch einzelne Punkte Erledigung gefunden haben.

Eng verbunden mit der Lösung der Frage der Beschaffung der Mittel für die Sozialversicherung ist der Stand der Bundesfinanzen. Gemäss Botschaft vom 21. Juni 1919 wurde die Kriegsschuld auf eine Milliarde vierhundert Millionen Franken geschätzt. Sie setzt sich zusammen aus den Ausgaben für das Truppenaufgebot, die nach Ausscheidung verschiedener Posten, denen bleibende Werte gegenüberstehen sollen, rund eine Milliarde Franken betragen, den Defiziten der Verwaltungsrechnungen der Kriegsjahre und verschiedenen Ausgaben für Fürsorgezwecke.

Diese Aufstellung hält heute nicht mehr stand. Sie hat eine Aenderung im Sinne einer erheblichen Verschlimmerung erfahren. Der Herr Kommissionspräsident rechnet die Kriegsschuld der allgemeinen Verwaltung des Bundes auf 1524 Millionen Franken. Ich komme zu einem andern Resultat.

Gemäss der eidgenössischen Staatsrechnung für 1920 betragen auf den 31. Dezember dieses Jahres die zu tilgenden Aufwendungen in runden Zahlen: Kriegsmobilmachungskosten 532,200,000 Fr., Anleihssemissionskosten 22,255,000 Fr., Betriebsverluste der Ein- und Verkaufsorganisationen 220,743,000 Franken, Verbilligung der Lebenshaltung (Milch,

Brot usw.) 55,182,000 Fr., Bewachungstruppen 40,846,000 Fr., Kosten der Truppenaufgebote für den Landesstreik 33,861,000 Fr., ungedeckte Rückschläge der Staatsrechnungen 268,743,000 Fr. Dazu kommen die mutmasslichen Defizite: Allgemeine Verwaltung, Defizit für 1921: 133,265,000 Fr., allgemeine Verwaltung, Defizit für 1922: 99,000,000 Fr.; Ernährungsamt, Defizit für 1921: 90,000,000 Fr., Ernährungsamt, Defizit für 1922: zirka 50,000,000 Fr. Dazu kommen die Kosten der Arbeitslosenfürsorge im Betrage von 80,000,000 Fr., passive Rückstellungen im Betrage von 22,000,000 Fr. Gesamttotal der Kriegskosten 1,604,095,000 Fr. Der mutmassliche Fehlbetrag des Ernährungsamtes dürfte mit 50 Millionen Franken eher zu tief, als zu hoch eingesetzt sein.

Die Botschaft veranschlagt den Fehlbetrag in den Budgets der allgemeinen Verwaltung für die nächsten Jahre im Vergleich zu den Budgets vor dem Kriege auf wenigstens 110,000,000 Fr. Dabei ging man von der Annahme aus, dass, wenn von der in der Botschaft angenommenen Kriegsschuld von 1400 Millionen Franken die Hälfte davon durch die erste Kriegssteuer, die Kriegsgewinnsteuer und durch die neue Kriegssteuer verzinst und amortisiert werde, für die Verzinsung und Amortisation der andern Hälfte, bei einem Zinsfuss von 5% und einer Amortisationsdauer von 40 Jahren, jährlich 40,8 Millionen Franken erforderlich wären.

Diese Berechnung und Aufstellung erweisen sich nicht mehr als zutreffend. Die erste Kriegssteuer und die Kriegsgewinnsteuer sind zur Schuldentilgung verwendet worden. Auf Ende 1922 werden wir, tritt nicht Unvorhergesehenes ein, mit einer Schuld von rund 1,604,000,000 Fr. zu rechnen haben. Die neue Kriegssteuer wird kaum soviel eintragen, dass die Schuld auf eine Milliarde Franken reduziert wird. Da nicht nur 700 Millionen Franken, wie in der Botschaft angenommen wird, sondern wenigstens eine Milliarde Franken in Anschlag zu bringen sein werden, kann man bei einer Amortisationsdauer von 40 Jahren und bei einem Zinsfuss von 5% nicht mehr mit einer Summe von jährlich 40,8 Millionen Franken für Verzinsung und Amortisation rechnen.

Ausser den 40,8 Millionen Franken ergibt sich ein jährlicher Mehrbedarf aus der infolge des Krieges und der politischen Wirren eingetretenen Geldentwertung. Der Bundesrat schlägt sie auf mindestens 70 Millionen Franken an, mit dem Geständnis, dass dieser Betrag eher zu niedrig als zu hoch bemessen sei, indem die Mehrausgaben für Teuerungszulagen in der Bundesverwaltung für 1919 allein zirka 68 Millionen Franken betragen.

Nun sprach man davon, dass den Skalen im neuen Besoldungsgesetze die derzeitigen Besoldungen plus Teuerungszulagen zugrunde zu legen seien. In keinem Fall aber dürfe dieser Rahmen überschritten werden. Wir wissen aber, dass man damit sich nicht zufrieden geben will, indem aus Eisenbahnerkreisen verlangt wurde, dass für sie weitere 25 Millionen Franken einzustellen seien. Es betrifft dies allerdings die Bundesbahnen. Allein derartige Begehlichkeiten machen bekanntlich Schule. Bereits sind von anderer Seite Eingaben eingelangt und weitere Eingaben werden zweifelsohne noch folgen, die ein Mehr verlangen gegenüber der ins Auge gefassten Grundlage für Regelung des Besoldungsgesetzes. Und wenn auch der

Bundesrat sich nicht nachgiebig erweisen sollte, so wird nach all den Erfahrungen fraglich sein, ob das Parlament den erforderlichen Rückgrat besitzt.

Zur Deckung des vom Bund im Jahr 1919 mit 110 Millionen Franken vorgesehenen Fehlbetrages wurden in Aussicht genommen: 1. Ertrag der Stempelsteuer 2 Millionen Franken. 2. Ertrag der Couponsteuer 15 Millionen Franken. 3. Steigerung der Einnahmen von Post, Telegraph und Telephon 30 Millionen Franken. 4. Revision des Militärpflichtersatzes 5 Millionen Franken. 5. Mehreinnahmen aus den Zöllen gegenüber der Vorkriegszeit 25 Millionen Franken. 6. Ersparnisse in der Verwaltung, insbesondere im Militärbudget 15 Millionen Franken. Total 110 Millionen Franken.

Zu Ziff. 1, Stempelsteuer, folgendes: Eingestellt sind 20 Millionen Franken. Der Ertrag für den Bund belief sich laut Rechnung von 1920 auf 14,166,000 Fr. Möglich, dass das Ergebnis mit Einführung des Frachturkundenstempels auf 20 Millionen Franken, oder auch darüber gebracht werden kann.

Hinsichtlich Ziff. 2, Ertrag der Couponsteuer, werden wir abwarten müssen.

Zu Ziff. 3 bemerkt die Botschaft, dass das von der Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung für die nächsten 5 Jahre eingereichte Budget ein trübes Bild entrolle. Die Postverwaltung habe erklärt, wenn das Gleichgewicht in ihrem Budget wieder hergestellt und entsprechend der Regalbestimmung auch ein Reinertrag erzielt werden solle, so sei eine Einnahmevermehrung um annähernd 30 Millionen Franken erforderlich. Die Telegraphen- und Telephonverwaltung wies für 1920 allerdings einen Betriebsgewinn von 3,999,127 Fr. auf. Dagegen macht die Postverwaltung einen recht trostlosen Aspekt. Statt der erforderlichen Mehreinnahme von 30 Millionen Franken haben wir im Jahre 1920 gegenüber 1919 deren nur 15 Millionen Franken. Andererseits stieg der für 1919 mit 21 Millionen Franken eingestellte Betriebsverlust auf 28 Millionen Franken. Trotz Erhöhung der Taxen hat die Postverwaltung die auf sie gesetzte Hoffnung bei weitem nicht erfüllt. Der Posten von 30 Millionen Franken muss erheblich herabgestimmt werden, will man sich nicht selber betrügen. Ueber die Führung dieses Regiebetriebes wäre noch viel zu sagen. Für heute verzichte ich darauf.

Ziff. 4, Revision des Militärpflichtersatzgesetzes und bessere Einschätzung. Eingestellt sind 5 Millionen Franken. Die bessere Einschätzung ergab im Jahre 1920 für den Bund 4,294,000 Fr., gegenüber den Budgetposten von 3 Millionen Franken. Auch da wird abzuwarten sein, welches finanzielle Ergebnis eine Gesetzesrevision zeitigen wird. Viel von ihr wird nicht zu erhoffen sein. Wurde doch schon im andern Rat ein Postulat auf Herabsetzung der Steuer für Minderbemittelte gestellt.

Der in Ziff. 5, Mehreinnahmen aus den Zöllen gegenüber der Vorkriegszeit, eingestellte Betrag von 25 Millionen hängt in der Luft. Dies schon mit Rücksicht auf die lancierte Zollinitiative und auf die damit in Zusammenhang stehenden politisch-wirtschaftlichen Erscheinungen. Abgesehen davon, dass zur Stunde niemand weiss, was die Zollverhandlungen uns bescheren werden. Und fraglich scheint es mir, ob, wenn auch die Zölle eine definitive Regelung werden gefunden haben, mit dem Mehr von 25 Mil-

lionen Franken gegenüber der Vorkriegszeit wird gerechnet werden können. Der Bundesrat selbst warnt vor einem übertriebenen Optimismus. Ich gehe mit ihm einig. Bis Ende November 1921 beliefen sich die Zolleinnahmen für 1921 nur auf 95,527,238 Fr.

Ob Ziff. 6, Ersparnisse in der Verwaltung, insbesondere im Militärbudget, von 15 Millionen Franken, sich realisieren lässt? Daran fehlt mir jeglicher Glaube, trotz dem guten Willen, den der Bundesrat an den Tag legt. Bei der Budgetberatung pro 1920 haben wir es ja erlebt, dass beim Militärdepartement, auf das man die grössten Hoffnungen setzte, sich nur geringe Abstriche machen liessen. Und wenn im Budget auch Abstriche gemacht werden, so tauchen sie in Form von Nachtragskrediten wieder auf und werden gutmütig geschluckt.

Wir haben wohl ein Personalamt, das fegt mit eisernem Besen und zündet in alle Winkel hinein. Allein was nützt das, wenn Herr Dr. Oetiker, der im Volke für sein Schaffen grosse Sympathie findet und Anerkennung verdient, entbehrlich gewordene Bundesbureaukraten zur hintern Türe hinauskomplimentiert, wir aber durch Schaffung neuer Aemter die gleichen Damen und Herren wieder zur vordern Türe hineinspazieren lassen!

Nur an Personalausgaben wurden 1920 in der gesamten Bundesverwaltung verausgabt 452 Millionen Franken. Davon entfielen 213,6 Millionen Franken gleich 48% der Gesamtausgaben auf die allgemeine Bundesverwaltung, 239,15 Millionen oder 52% der Gesamtausgaben auf die Bundesbahnen. Wird so weiter kutschiert, und haben wir nicht den Mut, zu gegebener Zeit ein energisches Halt zu rufen, so werden wir uns einer halben Milliarde an Personalausgaben nähern. Man weiss ja, wie es zugeht. Es braucht aus dem andern Saale nur eine Welle zu uns herüberzukommen, dann setzt es hier einen kleinen Entrüstungsrummel ab. Schliesslich hat man zu wenig Courage, dieser Welle zu trotzen und schwimmt eben mit. Setze man also trotz der Abstriche, die im Dezember von uns an den Teuerungszulagen gemacht worden sind, nicht zu grosse Hoffnungen auf Ersparnisse in der Bundesverwaltung. Fasse ich das Gesagte zusammen, so komme ich zu folgendem Schluss. Zur Deckung des mutmasslichen jährlichen Fehlbetrages in der Bundesverwaltung sind nach der Botschaft vom 21. Juni 1919 jährlich wenigstens 110 Millionen Franken in Aussicht zu nehmen. Die hierfür vorgesehenen Einnahmeposten habe ich Ihnen genannt. Den Betrag von 110 Millionen Franken erreichen sie nicht und werden ihn nach meinem Dafürhalten auch in der Folgezeit nicht erreichen, es sei denn, dass man hinsichtlich der Ziff. 3, 5 und 6 zu tief einschneidenden Massnahmen greifen würde.

Nun bedürfen wir aber nicht « wenigstens » 110 Millionen Franken, sondern wenigstens 150 Millionen Franken. Ich verweise auf den Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 18. Mai 1920 betreffend Initiative Rothenberger. Darin steht: « Es ergab sich (nach der Botschaft des Bundesrates vom 21. Juni 1919), dass für die nächsten Jahre mit einem mutmasslichen Fehlbetrag von 110 Millionen Franken im Budget des Bundes gerechnet werden müsse. Aber auch dieses düstere Bild hat sich in der Zwischenzeit als zu optimistisch erwiesen. Nach den

Feststellungen, die das Finanzdepartement in letzter Zeit vorgenommen hat, beläuft sich der Fehlbetrag, der zur Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Budget der Eidgenossenschaft notwendig und der als chronisches Defizit zu bezeichnen ist, auf 150 Millionen Franken.»

Allein auch in diesem Falle ist für neue Aufgaben, seien es vorübergehende, oder seien es bleibende, nichts verfügbar. Nach dieser Richtung erinnert der Bundesrat an die Elektrifikation der Bahnen, an den Ausbau des diplomatischen und kommerziellen Dienstes und an die Arbeitslosenversicherung. Mit der letztern glaubt man noch etwas zu erwarten zu können. Kommen wird sie doch, vielleicht früher, als man ahnt. Man ist ja aus dem Zeitalter des Rechtsstaates in dasjenige des Wohlfahrtsstaates hinübergeglitten.

Welche Auswirkungen nach der finanziellen Seite für den Bund die am 30. Dezember 1919 beschlossene Versicherungskasse für das eidgenössische Personal, trotz den Berechnungen der Versicherungsmathematiker, zur Folge haben wird, weiss niemand. Aber das hat sich bald gezeigt, dass die Vorlage im Interesse der Bundesfinanzen zu wenig gründlich durchgearbeitet worden ist.

Die Botschaft selbst findet grosse Fehler im Deckungsprogramm nach den Richtungen, dass dasselbe auf unsicheren Faktoren aufgebaut und zu knapp bemessen sei, worüber ich Angaben gemacht habe. Und wie es sich mit den ausserordentlichen, im Budget nicht vorgesehenen Ausgaben verhält, haben wir seit Juni 1921 gesehen, seit welchem Zeitpunkt neue Kredite von über 80 Millionen Franken bewilligt worden sind.

Dazu kommt, dass der Bundesrat einen neuen Kredit von 15 Millionen Franken, erhöht auf 20 Millionen Franken, für die geschädigten Auslandschweizer verlangte. Als Bundeshilfe für die Uhrenindustrie wurde am 6. Dezember letzten Jahres ein Kredit von 5 Millionen Franken beschlossen. Dabei hatte man die Zusicherung erteilt, dass man auch den andern notleidenden Erwerbszweigen eine ausserordentliche, ihren speziellen Verhältnissen und Bedürfnissen angepasste Bundeshilfe gewähren werde. Es entspricht dies einem am 19. Oktober letzten Jahres im Nationalrat angenommenen Postulat, wodurch den dort gestellten Begehren um Verleihung von Bundeshilfe an die Hotellerie, die Baumwolldruckerei usw. entsprochen wurde.

Nicht zu sprechen von den jährlich wiederkehrenden Subventionen für alle nur erdenkbaren Zwecke, die sich in jedem folgenden Budget der Zahl und dem Betrage nach vermehren. Man findet auch hier nicht den Mut, den Begehrlichkeiten fest entgegenzutreten und « stop » zu rufen.

Nach den eidgenössischen Staatsrechnungen stiegen die Subventionen vom Jahre 1901 bis 1919 von 12,622,258 Fr. auf 92,017,851 Fr. Dabei ist zu bemerken, dass darin begriffen sind für 1919: Beiträge an die Lebensmittelkosten von 49,125,484 Fr., ferner an die Arbeitslosenunterstützung 1919 von 5,505,452 Franken. Der sogenannte Arbeitslosenfonds fällt hier ausser Betracht.

Stellt man die speziell genannten Bundeshilfen ausser Rechnung, so ergibt sich immerhin ein Ansteigen der eidgenössischen Subventionen vom Jahre 1901 bis 1919 von 12,622,258 auf 37,413,915 Fr., d. h. eine Vermehrung um das Dreifache.

Das sind Zustände, die kranken Finanzen zur Gesundung nicht helfen. Geht es in diesem Tempo weiter, gelangen wir bald zur Definition: Die Schweiz wird von einem Volke bewohnt, das grossenteils aus Subventionen lebt.

Auf den Punkt muss ich noch zurückkommen. Der Bundesrat hat in der Botschaft vom 21. Juni 1919 das mutmassliche, chronische Defizit der nächsten Jahre mit 110 Millionen Franken berechnet. Dabei wurden verschiedene sich wiederholende, zum Teil jährlich wiederkehrende Ausgabeposten nicht in Rechnung gestellt. Im erwähnten Bericht vom 10. Mai 1920 berechnet er den jährlichen Mehrbedarf mit 150 Millionen Franken. Ich gehe mit dem Bundesrat darin einig, dass neue Aufgaben nicht übernommen werden sollen, ohne dass hierfür neue Finanzquellen erschlossen werden. Andererseits halte ich dafür, dass, bevor man an neue, grosse finanzielle Leistungen erfordernde Aufgaben herantritt, mit der chronischen Defizitwirtschaft aufgeräumt werden soll. Wenn man aber erklärt, dass die in Aussicht genommenen Mittel für die Beseitigung eines Defizites von 110 Millionen Franken wahrscheinlich nicht genügen werden, wird es umso schwieriger halten, die Mittel für einen Fehlbetrag von 150 Millionen Franken zu beschaffen. Der Vertreter des Finanzdepartementes glaubt zwar auch dieses Kunststück fertigzubringen; wie weiland Moses den Josua und Kaleb, so hat er Blau und Milliet ins gelobte Land der raffiniert durchgeführten Finanzprobleme zur Kundschaft ausgeschiedt. Und sie sind mit der Umsatzsteuer und andern Süssigkeiten heimgekehrt.

Das über die finanzielle Lage des Bundes, die Kriegsschuld, deren Abtragung und die Budgets. Und nun die Frage, wie steht es bei den öffentlichen Verwaltungen ausserhalb des Bundes?

Herr Bundesrat Musy hat bei Behandlung der Vorlage im Nationalrat aus der 1915 erschienenen Schrift des Herrn Nationalrat Hauser in Basel über die « Reform des schweizerischen Bundeshaushaltes » die Stelle zitiert, dass die direkte Besteuerung in den Kantonen schon vielfach an der Grenze ihrer Ausdehnungsmöglichkeit angelangt sei und dass sich jetzt schon eine deutlich zutage tretende Ueberspannung direkter Einkommens- und Vermögensbesteuerung zeige, das direkt Betrug zur Selbsthilfe stempelt.

Als Beleg hierzu mag dienen die Zusammenstellung von Herrn Prof. Dr. Steiger. Darnach ist das Bruttoertragnis der kantonalen Steuern in den Jahren 1900—1917 gestiegen für die direkten Steuern von 35,722 Millionen Franken auf 75,365 Millionen Franken, für indirekte Steuern von 17,613 Millionen Franken auf 28,726 Millionen Franken, total von 53,355 Millionen Franken auf 104,091 Millionen Franken.

Anschliessend daran bemerkt die Botschaft, dass damit nicht gesagt sei, dass die Kantone nicht hinsichtlich des Eingriffes in die Steuergebiete, die ihnen bis jetzt allein überlassen waren, grösster Schonung bedürfen. Namentlich treffe dies zu für die Stadtekantone und für solche Kantone, die infolge besonderer Umstände ungünstig dastehen. Wenn auch die Botschaft sich unverblümt dahin hätte ausdrücken dürfen, dass die Kantone hinsichtlich des Eingriffes in die Steuergebiete grösster Schonung bedürfen, so ist doch schon das in der gewundenen Redewendung enthaltene Urteil zutreffend.

Dabei darf nicht vergessen werden, dass die Zahlen seit 1917 eine abermalige Steigerung erfahren haben. Das Anziehen der Bruttosteuererträge ist nicht nur darauf zurückzuführen, dass die Vermögensobjekte schärfer erfasst wurden, sondern dass auch der Steuerfuss eine Erhöhung erfuhr.

Eine stark betonte Forderung der neuern Steuerlehre ist die höhere Besteuerung des aus Erwerb fliessenden Einkommens, des sogenannten fundierten oder Besitzeseinkommens, gegenüber dem reinen Arbeitseinkommen. Der Grundsatz, dass der Leistungsfähigere relativ höher belastet werden soll, ist richtig. Allein eine Grenze gibt es auch hier. Die letzten Jahre haben gezeigt, dass nicht nur das fundierte, sondern auch das Arbeitseinkommen in einem das erträgliche Mass übersteigenden Grade fiskalisch ausgebeutet wurde.

So ist es gekommen, dass die Verhältnisse binnen kurzer Zeit sich bedeutend verschlimmert haben. Heute befinden sich die meisten Kantone und Gemeinden in einer äusserst prekären finanziellen Lage, die nicht so bald Gesundung hoffen lässt. Es wird dies schon durch die Tatsache dokumentiert, dass die kantonalen Parlamente sich ständig mit Finanzproblemen abzumühen haben. Dies nicht sowohl deswegen, weil die Steuergesetzgebung Fehler und Mängel aufweist, sondern weil man immer neue Mittel ersinnen muss, um den vermehrten Ansprüchen genügen zu können.

Man weiss, dass Gemeinwesen unter die Obhut der Regierung genommen wurden, um mit der Defizitwirtschaft aufzuräumen. Man weiss, dass Gemeinwesen mit dem öffentlichen Kredit nicht mehr rechnen können. Das hat jene Stadt erfahren, die um einen Kredit von 20 Millionen Franken für produktive Zwecke bei den Banken vergeblich nachsuchte.

In einem andern Kanton hat sich der Regierungsrat genötigt gesehen, dem Kantonsrat Bericht und Antrag einzubringen über die Gewährleistung von staatlichen Zuschüssen an Gemeinden, die nicht mehr in der Lage sind, die ihnen obliegenden Anteile an der Arbeitslosenentschädigung rechtzeitig aufzubringen. Vom nämlichen Gesichtspunkt des finanziellen Unvermögens geleitet, warf ein Delegierter am schweizerischen Städtetag vom 24. September letzten Jahres die Frage auf, ob nicht der Bund, der doch selber an chronischem Defizit zu ersticken droht, die gesamte Arbeitslosenunterstützung und Arbeitslosenfürsorge übernehmen solle. Und erst kürzlich konnte man lesen, dass eine ostschweizerische Gemeinde im Jahre 1921 1,175,000 Fr. für Arbeitslosenunterstützung verausgabte hat.

An Material, den Gedanken weiter zu verfolgen, fehlte es nicht.

In den letzten Wochen versammelten sich die kantonalen Parlamente zur Festsetzung der Budgets von 1922. Ein Grosser Rat fand vor 14 Tagen den Mut, den Voranschlag zwecks Beschneidung der Ausgaben kurzerhand an den Regierungsrat zurückzuweisen. In einem andern Kanton stehen sich 24½ Millionen Franken Einnahmen, 40 Millionen Franken Ausgaben gegenüber. Dazu schrieb ein Blatt: «Düstere Stimmung herrscht über der Budgetberatung. Regierungsrätliche Botschaft, Eintretensvotum des Kommissionspräsidenten und Diskussion waren auf den gleichen pessimistischen Ton abgestimmt.»

In einem andern Kanton musste zum Voranschlag für 1921 konstatiert werden, dass der Ueberschuss der Passivzinsen so gross sei, dass der Ertrag sämtlicher Steuern nicht mehr ausreiche, die Passivzinsen und die Besoldungen der Beamten zu decken.

In einem dritten Kanton hat man infolge erheblicher Defizite in einem Jahr ein Drittel des Staatsvermögens eingebüsst, wobei ein zweites Drittel in einer Millionen Franken wertloser Papiere besteht.

Diese Blütenlese liesse sich leicht vermehren. Ich verzichte darauf. Es mag ein jeder bei sich selber Einkehr halten. Am einen Ort ist es mehr der Kantonsfiskus, am andern Ort sind es mehr die Gemeinden, zumeist aber sind es Kantone und Gemeinden, die unter der Ungunst der Zeiten und unter dem Steuerdruck leiden. Weisse Raben in diesem Finanzelend sind die Kantone Zug und Neuenburg, deren Staatsrechnungen auf Ende 1921 einen relativ günstigen Abschluss gefunden haben.

Aus diesem Sumpfe wird man sich einmal herausarbeiten müssen. Das wird nachgehends schwerer. Bis anhin hiess es: Die indirekten Steuern dem Bunde, die direkten Steuern den Kantonen. Die schon in Art. 39 der Bundesverfassung von 1848 vorgesehenen Kontingente der Kantone standen bis anhin auf dem Papier.

Gemäss Botschaft des Bundesrates soll eine Ausschichtung vorgenommen werden. Das Alleinrecht auf Erhebung direkter Steuern auf Vermögen und Einkommen stände den Kantonen zu. Eine Einschränkung fand statt für die Kriegs- und Kriegsgewinnsteuer. Dem Bunde würden zufallen die Steuern aus den Genussmitteln, Tabak und Bier, sowie die Besitzessteuern aus dem Nachlass, der Erbschaft und der Schenkung, oder, wie es in den Anträgen der Kommission heisst, auf Vermögen, das dem Erbgang unterliegt und von Schenkungen unter Lebenden. Träfe man eine reinliche Ausscheidung zwischen direkten und indirekten Steuern, so müssten die genannten Besitzessteuern der ersten Kategorie zugewiesen werden.

Die Kantone und Gemeinden können demnach nur mehr direkte Steuern auf Vermögen und Erwerb erheben. Ausserdem sollen sie verpflichtet werden, mit Steuern auf das Vermögen, das dem Erbfall unterliegt, und die Schenkungen unter Lebenden zu belegen. Die Ergebnisse der letztgenannten Arten der Besteuerung würden nach der im Nationalrat vertretenen Auffassung dem Bunde zufallen, mit der Verpflichtung der Verabfolgung der Hälfte an die Kantone. Gemäss der Ergänzungsbotschaft vom 14. Juni 1920 und den Anträgen Ihrer Kommission wäre aus denselben ein Kontingent an den Bund zu leisten.

Nach dem dritten Heft des Jahres 1921 der schweizerischen statistischen Mitteilungen betreffend die Erhebung über die Finanzlage im Jahre 1920 warf die Erbschaftssteuer in diesem Jahre in den 22 Kantonen und Halbkantonen, in welchen sie eingeführt ist, bei einem besteuerten Kapital von 271,392,065 Fr. in 8628 Fällen 10,999,580 Fr. ab. Nach den gestern vom Herrn Kommissionspräsidenten gemachten Mitteilungen beträgt das alljährlich der Steuer unterstehende Vermögen 488 Millionen Franken. In seinen neuerlichen, im genannten dritten Heft enthaltenen Berechnungen gelangt das statistische Amt nach Durchführung der Abzüge für kleinere Vermögen zu einem jährlichen Erbschaftssteuerkapital von

544,137,502 Fr. und kommt bei Berechnung eines Steuerertrages von 39,63 Fr. im Durchschnitt für 1000 Fr. Steuerkapital auf 21,564,177 Fr. An der Tagung der schweizerischen Statistischen Gesellschaft in Zürich vom Oktober letzten Jahres berechnete Herr Prof. Dr. Grossmann ein Erbschaftssteuerkapital von nahezu 700 Millionen Franken. Dann kommt die Botschaft und rechnet mit 800 Millionen Franken. Sie sehen also, hier haben wir sehr grosse Abweichungen, und zwar von 488 bis auf 800 Millionen Franken Steuerkapital.

Rechnet man mit 700 Millionen Franken unter der Annahme eines Ansatzes im Mittel von ebenfalls 39,63 Fr. Steuerertrag von 1000 Fr. Kapital, so gelangt man zu 27,741,000 Fr. Dabei ist aber nicht zu übersehen, dass diese Zahlen immer nur approximativen Wert besitzen, und dass sie sich aufbauen auf den derzeit bestehenden Verhältnissen, die selbstredend einem Wandel unterworfen sind. Ausser acht gelassen sind dabei auch die steuerfreien Abzüge, denen die Botschaft ruft, und welche, mit Ausnahme von Nidwalden und Solothurn, alle Kantone kennen.

Diese Erträge von rund 21, bzw. rund 27 Millionen Franken aus der Erbschaftssteuer entsprechen einer Belastung des berechneten Kapitals mit 3,963 Fr. oder rund 4%. Nach dem Antrage Ihrer Kommission sollen sich die Jahreskontingente aus Vermögen, welches dem Erbange unterliegt, und von Schenkungen unter Lebenden auf ungefähr 3% belaufen.

Nehmen wir an, 3% von obgenannten Beträgen fallen als Jahreskontingent dem Bunde zu, so verbleiben den Kantonen rund 5½, bzw. 6¾ Millionen Franken. Macht auf den Kopf der Bevölkerung zirka 1,5 Fr., bzw. 1,75 Fr. Um aber beim gleichen Ansatz das Ergebnis von 21 Millionen Franken, bzw. von 27 Millionen Franken erreichen zu können, muss das zu besteuerte Erbschaftskapital statt wie im Jahre 1919 mit 271 Millionen Franken inskünftig mit 574 Millionen Franken, bzw. mit 800 Millionen Franken erfasst werden können. Wenn also jährlich für 700 Millionen Franken Erbschaftskapital vorliegt, haben die Kantone davon 21 Millionen Franken dem Bunde kontingentweise abzuliefern. Nach den Anträgen Ihrer Kommission bleibt es den Kantonen unbenommen, für ihre finanziellen Bedürfnisse durch Erhöhung der Ansätze, Verschärfung der Progression usw. die Erträge zu steigern.

Das ist eine Finanzquelle, die den Kantonen noch bleibt. Eine zweite Finanzquelle besteht in den direkten Steuern aus Vermögen und Einkommen.

Ueber die wahrscheinlichen Kosten einer Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung ist der Botschaft ein Bericht von Herrn Dr. Nabholz beigegeben. Dieser Bericht nimmt als Grundlage für die Schweiz die Volkszählung vom 1. Dezember 1910, welche für die Schweiz eine Wohnbevölkerung von 3,753,293 Personen ergab. Die Zählung vom 1. Dezember 1920 zeigt gemäss der vorläufigen Aufstellung einen Zuwachs von 108,215 Personen. Diese Zahl ist bei allen Berechnungen in Anschlag zu bringen.

Bei der Berechnung der Kosten der Versicherung geht Herr Dr. Nabholz von folgenden Voraussetzungen aus: Für die Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln kommen eine Million obligatorisch Versicherte, als der sozial unselbständigen Bevölkerung angehörig, in Betracht. Angenommen wird ferner eine Erfassung

vom 16. bis 60. Altersjahr. Wer bei Beginn der Versicherung invalid oder über 60 Jahre alt ist, hat Anspruch auf beitragslose Invaliditäts- und Altersversicherung.

Die Versicherungsleistungen betragen: Invalidenrente bis zum 65. Altersjahr 800 Fr., Altersrente vom 65. Altersjahr an 800 Fr., Hinterbliebenenrente durchschnittlich 500 Fr. In diesen Summen sind inbegriffen die Rentenzuschüsse aus öffentlichen Mitteln für die Invaliditäts- und Altersrenten 200 Fr. und für die Hinterbliebenenrente 100 Fr. Die Rente gemäss der beitragslosen Invaliditäts- und Altersversicherung hat 300 Fr. zu betragen.

Zur Deckung sind herbeizuziehen Versicherte, Arbeitgeber, Bund, Kantone und Gemeinden. Die Versicherten haben einen einheitlichen Jahresbeitrag von insgesamt 40 Fr. für alle drei Versicherungszweige zu leisten. Bund und Kantone haben das Eintrittsdefizit zu decken und die Aufwendung zur Gewährung der Rentenzuschüsse und der Ausgaben aus der beitragslosen Invaliditäts- und Altersversicherung zu übernehmen. Die teilweise oder gänzliche Übernahme der Prämien der unbemittelten Bevölkerung erfolgt durch die Gemeinden.

Unter der Annahme von einer Million Versicherter aus der sozial unselbständigen Bevölkerung, mit Altersgrenze von 60 Jahren gelangt Herr Dr. Nabholz für Bund und Kantone zu einem Eintrittsdefizit von 1093 Millionen Franken, welche Summe, zu 4% verzinst, einem Jahresbeitrag von 44 Millionen Franken gleichkommt. Dazu noch 35 Millionen Franken für Rentenzuschüsse und Invaliditäts- und Altersversorgung. Es ergibt dies eine jährliche konstante Belastung für Bund und Kantone von 79 oder rund 80 Millionen Franken.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici, le débat est interrompu.)

Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung.

Assurance-invalidité, vieillesse et survivants.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1922
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Januarsession
Session	Session de janvier
Sessione	Sessione di gennaio
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	08
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1102
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.01.1922
Date	
Data	
Seite	52-71
Page	
Pagina	
Ref. No	20 029 296

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Sitzung vom 31. Januar 1922,
16^{1/2} Uhr.

Séance du 31 janvier 1922, à 16^{1/2} heures.

Vorsitz: } Hr. Räder.
Présidence: }

1102. Invaliditäts-, Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Assurance-invalidité, vieillesse et survivants.

Zu 1244. Volksbegehren für die Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung. (Initiative Rothenberger.) Begutachtung.

Initiative populaire pour l'assurance-invalidité, vieillesse et survivants. (Initiative Rothenberger.) Préavis.

Fortsetzung. — Suite.

(Siehe Seite 52 hievor. — Voir page 52 ci-devant.)

Ochsner: Ich gelange nun zu folgenden Schlussbetrachtungen.

Die Bundesverfassung von 1874 ist in einer Reihe von Artikeln revidiert worden. Allein keine Aenderung und kein Zusatz ist von so einschneidender Bedeutung in finanzieller und wirtschaftlicher Hinsicht für Bund, Kantone und Gemeinden wie der vorliegende Bundesbeschluss.

Wir haben ein umfangreiches Protokoll der Expertenkommission, wir haben eine noch umfangreichere Botschaft, dazu eine Ergänzungsbotschaft. In diesen Drucksachen ist viel darüber enthalten, wie man es machen könnte und machen sollte. Vermisst habe ich, wie man es machen will.

Nach der Vorlage wird der Bund auf dem Wege der Gesetzgebung die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung einführen. Er kann sie allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen einführen. Auf einem gleichlautenden Satz des Art. 34 bis der Bundesverfassung baut sich die Kranken- und Unfallversicherung auf und kann sich weiter ausbauen. Allein zur Rechtfertigung des heutigen Vorgehens darf man sich nicht auf Art. 34 bis berufen. Dies hielte nicht stand. Durch den vorliegenden Beschluss wird ungleich tiefer eingegriffen in den Haushalt von Bund, Kantonen, Gemeinden und der Einzelnen, sowie in das gesamte Wirtschaftsleben. Nicht nur die eidgenössischen Räte, sondern auch die Schweizerbürger dürfen eine klare und präzise Fassung verlangen. Hier im Verfassungsartikel, und nicht erst im Ausführungsgesetz, soll es stehen, ob es sich um eine Volks- oder um eine Klassenversicherung handle. Die Expertenkommission sprach sich für einen vorbehaltlosen Versicherungszwang für die ganze Bevölkerung aus. Das von Herrn Dr. Nanzholz gebotene Beispiel basiert auf einer Klassenversicherung. Nach dieser Richtung wurde im Nationalrat keine Klarheit geschaffen. Im Bundesbeschluss sollte es deutlich zum Ausdruck

gelangen, ob man nur eine Volksversicherung oder nur eine Klassenversicherung will, oder ob man sich anfangs mit einer Klassenversicherung begnügen und diese dann gegebenenfalls, und unter welchen Umständen später zur Volksversicherung ausbauen will.

Darüber, wer die Mittel aufzubringen habe, sprach sich der Entwurf des Bundesrates nicht aus. Hierüber ist auch nichts im Beschluss des Nationalrates enthalten. Erst die ständerätliche Kommission gelangte dazu, Bestimmungen aufzustellen. Darnach sind die Mittel in erster Linie von den Versicherten aufzubringen. Beigezogen sind auch die Arbeitgeber. Weitere Beiträge leisten Bund und Kantone, letztere unter Mitwirkung der Gemeinden.

Nach der gestern vom Herrn Kommissionspräsidenten geäußerten Ansicht, die nur als solche einzuschätzen ist und damit noch keine Gewissheit bringen kann, soll der Bund mehr belastet werden als die Kantone. Kantone und Gemeinden sollen mindestens so viel zu tragen haben, als die in den Armenausgaben gemachten Ersparnisse betragen. Das ist eine persönliche Ansicht, oder, wenn man lieber will, eine Ansicht der Kommission. Im Verfassungsartikel ist darüber nichts enthalten.

Ich bin mir bewusst, dass man in einem Verfassungsartikel nicht genau bestimmen kann, bis zu wie viel der Arbeitgeber zur Beitragsleistung herangezogen werden soll. Allein es sollte doch wenigstens eine Grenze gezogen werden, bis zu welcher gegangen werden kann. Ein Arbeitgeber, der sich über den Verfassungsartikel in der Abstimmung auszusprechen haben wird, darf doch wissen, wie stark ungefähr oder bis zu welcher Quote er beitragspflichtig erklärt werden kann. Irre ich mich nicht, hat der Herr Kommissionspräsident heute erklärt, man sei der Ansicht, der Arbeitgeber werde ungefähr in dem Masse zur Beitragsleistung herangezogen werden, als dies hinsichtlich der Unfallversicherung der Fall sei. Das wäre ein Aufschluss. Allein es sollte möglich sein, den in diesem Aufschlusse enthaltenen Gedanken in eine Formel zu prägen, die in den Verfassungsartikel aufzunehmen wäre.

In diesem sollte auch zum Ausdruck gelangen, wie die Quote, welche über die Leistungen der Versicherten und des Arbeitgebers hinaus aufzubringen sein wird, unter Bund und Kantone zu verteilen ist. Herr Dr. Nanzholz schlug in seinem Beispiel Halbierung vor. Man hatte aber allgemein die Auffassung, es geht dies auch aus den Beratungen im Nationalrat hervor, dass die Kantone nur mit $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{4}$ belastet werden sollten. Dies mit Rücksicht auf die äusserst prekäre finanzielle Lage derselben, welche durch die beabsichtigte Aufteilung der Steuerhoheit unter Bund und Kantone für letztere vergrößert wird. Sache der Kantone wird es sein, die Beteiligung der Gemeinden festzusetzen. Und es ist von Gutem, dass dieses Recht der Kantone im Verfassungsartikel niedergelegt ist.

Da in den Kantonen das Armenrecht eine verschiedene gesetzliche Ordnung erhalten hat, geht es wohl nicht an, im Verfassungsartikel darüber zu reglementieren, wer in einem Kantone, ob der Kantonsfiskus oder die Gemeinden, die teilweise oder gänzliche Uebernahme der Prämien der unbemittelten Bevölkerung zu tragen habe.

Daran anschliessend möchte ich noch einen Punkt aufgreifen. In der Botschaft wird auf die für Kanton und Gemeinden erfolgende Verminderung der Armen-

lasten hingewiesen. Der deutsche Referent im Nationalrat hat diese Entlastung auf 30% veranschlagt und den Gedanken neuerdings ausgesprochen in einem am 13. November letzten Jahres in Kirchberg (Bern) gehaltenen Vortrag. Laut diesem Vortrage rechnet er mit einer jährlichen Entlastung für die Schweiz von 18 Millionen Franken.

Herr Pfarrer Wild in Zürich rechnet in Nr. 12 des «Armenpfleger» vom 1. September 1920 aus, wie hoch die Entlastung der schweizerischen Armenpflege durch die Alters- und Invaliditätsversicherung sich gestalten würde. Er gelangt auf einen Betrag von 26,528,791 Fr. als Gesamtsumme und von 13,035,000 Franken als Summe für Invalide und Alte. Dazu bemerkt er: «Wenn nun auch wegen der grossen Unsicherheit der obigen Berechnung, und weil doch immerhin zur Rente hinzu ein erheblicher Zuschuss der Armenpflege nötig werden dürfte, die Entlastungsziffer von 13 oder gar 26 Millionen Franken zu hoch sein sollte, so bedeutete doch schon die Hälfte eine spürbare Entlastung der Kantone und Gemeinden.»

Der deutsche Berichterstatter im Nationalrat berechnete die Entlastung für seinen Heimatkanton Zug von Anfang an auf 50%. Nach den Mitteilungen desselben rechnet in einem Gutachten Herr Dr. Renfer für den Kanton St. Gallen einen erheblichen Rückgang der Belastung der Armenpflegen heraus, der mit der Zeit, unter Annahme der allgemeinen und obligatorischen Versicherung zu 80—90% in Aussicht gestellt wurde.

Der Herr Kommissionspräsident rechnet unter Zugrundelegung der für 1920 mit 50 Millionen Franken eingesetzten Ausgaben für das Armenwesen mit einer Entlastung der Armenpflegen von zirka 15 bis 18 Millionen Franken gleich 30—40% der Armenausgaben.

Die Berechnungen gehen alle sehr weit auseinander. Es ist dies schon aus dem Grunde erklärlich, weil in den Armenpflegen die Ausgabenposten in der Regel nicht nach Altersklassen usw. aufgeführt werden. Gut wird man tun, sich keinen Illusionen hinzugeben. Man hat zu bedenken, dass die Öffentlichkeit für Tausende von Armengeössigen für Prämien aufzukommen haben wird, dass die Rente für den vollen Unterhalt nicht genügen wird, dass die Ansprüche des einzelnen sowie der Armenpflegen grösser geworden sind und es dem gewöhnlichen Mann vielfach schwer halten wird, die Beiträge aufzubringen. Die Gemeinden werden mit ganz erheblichen Prämienzuschüssen zu rechnen haben. Bei mir ist es ausgemachte Sache, dass man sich mit einer Altersrente von 600 oder 800 Fr. bald nicht mehr begnügen und einen höhern Betrag verlangen wird.

Soll der Verfassungsartikel zur Abstimmung gelangen, wird man sich fragen, wieviel die Geschichte kosten wird. Zu verweisen wäre auf die bereits besprochene Berechnung der versicherungstechnischen Kosten, wie sie sich im Beispiel Nabholz findet. Herr Nabholz ist aber ehrlich genug, ausdrücklich festzustellen, dass bei genauer Berechnung auf Grund von versicherungsstatistischem Material, das den neuesten Erfahrungen auf dem Gebiete der Sozialversicherung zu entnehmen wäre, damals aber noch nicht zur Verfügung gestanden, die gemachten Angaben sich nicht unerheblich ändern könnten. Es handelt sich also bei diesem Beispiel nicht um fest-

stehende Berechnungen. Das ist auch mit aller Deutlichkeit im Nationalrat erklärt worden.

Zuzugeben ist, dass die versicherungstechnische Seite ein schwieriges Problem bildet. Allein gelöst werden muss es auf einmal. Auf die Lösung dieses Problems hat sich der Verfassungsartikel aufzubauen. Geht man umgekehrt vor, zäumt man das Pferd am Schwanz auf. Und ich betone noch einmal, das Volk hat ein Recht zu wissen, was in den Verfassungsartikel hinein interpretiert werden will. Es muss sich nicht erst auf ein Gesetz vertrösten lassen.

Nun noch einmal zurück zur Erbschaftssteuer oder zum Erbschaftssteuerkontingent. Das statistische Bureau gelangte im Jahre 1921 zu einem Steuerkapital von 544,137,702 Fr. Das ergibt einen Ertrag von 21,564,177 Fr. Herr Prof. Dr. Grossmann kommt bei 700 Millionen Franken Erbschaftssteuerkapital auf einen Betrag von rund 27 Millionen Franken. Die Experten des Finanzdepartementes nehmen ein Erbschaftssteuerkapital von 800 Millionen Franken an. Dasselbe würde 31 Millionen Franken abwerfen. Alle diese Berechnungen fussen auf einem Durchschnitt von 39,63 Fr. für je 1000 Fr. Steuerkapital. Dabei ist zu bemerken, dass das statistische Bureau und Herr Prof. Dr. Grossmann auf verschiedenen Wegen zu demselben Resultat gelangten. Man wird also ein Erbschaftssteuerkapital von maximal 800 Millionen Franken in Rechnung stellen können.

Nach den Gesetzgebungen der Kantone geht bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer, unter Berücksichtigung von Grundansätzen, Progression, Steuerbefreiungen und steuerfreien Abzügen, das gesetzliche Maximum für die direkten Nachkommen von 0,3% (Nidwalden) bis 6,6% (Genf), für die Ehegatten von 0,3% (Nidwalden) bis 10% (Tessin), für die Eltern von 0,4% (Wallis) bis 12% (Luzern), für die Geschwister von 1% (Aargau und Nidwalden) bis 15,6% (Waadt), für Neffen und Nichten von 0,4% (Wallis) bis 23,04% (Waadt), für Onkel und Tanten von 0,4% (Wallis) bis 30% (Luzern), für Nichtverwandte von 0,4% (Wallis) bis 46,08% (Waadt).

Der Herr Kommissionspräsident hat gestern mit einem Steuerkapital von 488 Millionen Franken gerechnet und gelangt, wenn ich richtig gehört habe, unter der Annahme, dass die gesamte Sozialversicherung, d. h. die Alters-, Invaliditäts-, Hinterlassenen-, Arbeitslosen- und Mutterschaftsversicherung zur Auswirkung gelange, zu einer jährlichen Gesamtbelastung für alle Beteiligten von 150 Millionen Franken. Für die Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenversicherung soll der Tabak dienen, für die Sozialversicherung insgesamt die Erbschaftssteuer. Der Steuersatz würde ausmachen in der I. Klasse (Aszendenten, Deszendenten und Ehegatten) bei einem Vermögen von 10—50,000 Fr. zirka $\frac{1}{2}$ %, bei einem Vermögen von 50—100,000 Fr. zirka $1\frac{1}{2}$ % und bei einer Million zirka 3%.

Zuzugestehen ist, dass der Steuersatz, wie er in der I. Klasse vom Herrn Kommissionspräsidenten erläutert wurde, nicht übermässig gehalten ist. Ob man mit diesem Steuersatz auskommen kann, vermag ich nicht zu sagen. Aber das ist richtig, dass die vom Herrn Kommissionspräsidenten betreffend den Steuersatz gemachten Mitteilungen weit abstehe von demjenigen, den die Experten des Finanzdepartementes gemäss Seite 136 der Botschaft errechnet haben.

Nach den von diesen gemachten Berechnungen steigt der Steuersatz nach der Höhe des Steuerkapitals für: I. Klasse (Nachkommen, Vorfahren und Ehegatten) von 3—17%, II. Klasse (Geschwister) von 6—20%, III. Klasse (Onkel, Tante, Neffe und Nichte) von 10—24%, IV. Klasse (Geschwisterkinder) von 14—28%, V. Klasse (entferntere Verwandte und Nichtverwandte) von 16—32%. Dabei ist festzustellen, dass in den in der Botschaft enthaltenen Berechnungen die Progression weit stärker zur Auswirkung gelangt, als in den meisten kantonalen Gesetzen. Die Beispiele des Herrn Kommissionsreferenten und die Berechnungen der Experten des Finanzdepartementes gehen demnach sehr weit auseinander. Welche Auffassung der Wirklichkeit näher kommt, vermag ich nicht zu sagen. Im allgemeinen wird man erklären dürfen, dass die Versuchung naheliegt, zu niedrig zu berechnen.

Das eidgenössische Finanzdepartement hat feststellen lassen, dass die Kantone zum Ausgleich des ordentlichen Budgets jährlich 70—75 Millionen Franken und die Gemeinden zum gleichen Zweck 30 Millionen Franken bedürfen. Es war dies zu Anfang 1920. Heute darf man zur genannten Summe von 100—105 Millionen Franken einen Zuschlag machen.

Das statistische Bureau rechnet mit einem jährlichen Erbschaftssteuerertrag von rund 21,5 Millionen Franken, die Botschaft mit einem solchen von 31 Millionen Franken. Unter Festsetzung des Kontingents auf durchschnittlich 3% des Erbschaftssteuerkapitals hätten die Kantone vom Erträgnis von 21,5 Millionen Franken 16,125,000 Fr. an den Bund abzuliefern. Ihnen verblieben noch 5,375,000 Fr. Beim Erträgnis von 31 Millionen Franken hätten die Kantone 23,250,000 Fr. an den Bund abzuliefern; ihnen verblieben noch 7,750,000 Fr.

Hieran anschliessend möchte ich folgendes feststellen: Das durchschnittliche Ergebnis der auf je 1000 Fr. Vermögen entfallenden Erbschaftssteuer macht im Durchschnitt 39,63 Fr. aus. Das jährlich zur Erbschaft gelangende Kapital wird maximal auf 800 Millionen Franken veranschlagt. Damit rechnet die Botschaft und gelangt zu 31 Millionen Franken, das heisst zu 27,071,150 Fr. aus Erbschaft und 4,060,672 Fr. aus Schenkungen, Zuschlag für verbesserte Taxationsergebnisse usw. Die Anträge der ständerätlichen Kommission gehen auf ein Kontingent von annähernd 3%. Diese 3% würden bei einem Ertrag von 31 Millionen für den Bund nur 23,250,000 Franken abwerfen. Um für ein Kontingent von 3% bei einem maximal mit 800 Millionen Franken eingestellten Steuerkapital zu 31 Millionen Franken Erträgnis zu gelangen, müssten die Steuersätze der einzelnen Klassen erhöht werden. Man mag den Bundesstaat noch weiter im Sinne der Zentralisation ausbauen, Kantone und Gemeinden bleiben bestehen. Ihr Pflichtenkreis wird nicht enger, sondern eher weiter. Das bedingt Bereitstellung vermehrter Mittel.

Nach der vorgeschlagenen Ausmarchung würde den Kantonen verbleiben die Erhebung direkter Steuern auf Vermögen und Einkommen. Die direkte Besteuerung auf Vermögen und Einkommen ist für die meisten Kantone und Gemeinden auf dem Punkte angelangt, dass sie jetzt schon das erträgliche Mass erreicht, zum Teil schon überschritten hat. Verbleibt für sie noch die Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Zum Ausgleich des ordentlichen Budgets bedürfen

Kantone und Gemeinden über 105 Millionen Franken. Um das zu ermöglichen, und das Kontingent abliefern zu können, müssten die Kantone durchschnittlich den Ansatz vervierfachen, d. h. von rund 4 auf 16% im Maximum erhöhen. Dementsprechend sind, um vierfach mehr « herauswirtschaften » zu können, die Steuersätze gemäss den in der Botschaft enthaltenen Berechnungen der Experten ebenfalls zu vervierfachen. Es käme dann der Steuersatz und damit die Steuern auf eine exorbitante Höhe, z. B. für die I. Klasse der Satz auf 12—68%, in der IV. und V. Klasse würde einer wohl de jure zur Erbschaft berufen werden, ginge aber de facto leer aus. Ueber diese Berechnung der Experten des Finanzdepartementes habe ich hier im Ständerat nichts gehört.

Diese Steuersätze brächten allerdings gründliche Arbeit. Das Vorgehen liesse sich nicht mehr als Steuererhebung, sondern als etwas ganz anderes taxieren. Der Notwendigkeit, den Sozialisierungsversuchen entgegenzutreten, wären wir dann enthoben. Denn wir sozialisieren und egalisieren ja selber und schauen uns selber das Grab.

Indem die Botschaft Seite 106 an den Opfersinn aller Bevölkerungskreise zwecks Beschaffung der Mittel appelliert, führt sie aus: « Dabei ist ebenfalls nicht ausser acht zu lassen, dass der Aufwand für die neue soziale Fürsorge nicht etwa eine Verminderung des Nationalvermögens, sondern in der Hauptsache lediglich eine Aenderung in dessen Kreislauf bedeuten wird. » Da guckt der sozialistische Pferdefuss hervor. Denn es wird wohl niemand aus Liebe zum Mammon so weit gehen, dass er einen schmutzigen Fünffrankenschein oder selbst ein schmuckes nagelneues zwanzigfränkiges Berner Meitschi verschlingt. Die machen den Kreislauf des nationalen Vermögens mit. Allein dieser Kreislauf käme, wenn die Erbschaftssteuer, so wie sie in der Botschaft vorgeschlagen wird, verwirklicht würde, und auch Kantone und Gemeinden ihren Mehrbedarf aus ihr decken sollten und decken könnten, zum grossen Teil einer Entrechtung, einer Aufhebung des Erbrechtes gleich. Die schlimmen Auswirkungen dieser Sozialisierung würden nicht zuletzt in der Industrie und im bäuerlichen Grundbesitz zutage treten.

Reife des Problems? Diesem Gedanken ist in der Botschaft ein Abschnitt gewidmet. Richtiger spräche man wohl von Unreife des Problems. Bei Behandlung des Geschäftes im Nationalrat sprach Herr Bundesrat Schulthess von halbstudierten Dingen. Ich möchte dem nicht entgegentreten, dass die Vorlage trotz ihrer Voluminosität ein halbstudiertes oder sagen wir besser ein halb durchstudiertes Ding ist.

Studiert man die Botschaft, studiert man die Verhandlungen des Nationalrates anhanden des Stenogramms, hört man, was hier gesprochen wurde, überall vermisst man Klarheit und bestimmtes Wollen. Man spricht darüber, wie die Geschichte gemacht werden könne, aber wie sie gemacht wird, darüber hört man nichts.

Wenn auch in den eidgenössischen Räten und anderwo die Angelegenheit, sei es nach der Seite der Inangriffnahme des Werkes, sei es nach der Seite der Bereitstellung der erforderlichen Mittel, schon früher postuliert worden ist, so wird man doch sagen dürfen, dass die Revolutionstage des November 1918 es waren, welche die Anhandnahme beschleunigten. Daher das « halbstudierte Ding ».

Gewiss haben in den Parteibeschlüssen edle Motive mitgewirkt, was nicht ausschliesst, dass der Hosen-schlotter auch gelegentlich eine Rolle spielte. Ich kann mich aber nicht erinnern, gelesen oder gehört zu haben, dass man verpflichtet ist, den Verfassungsartikel vor den Erneuerungswahlen des Jahres 1922 unter Dach zu bringen. Damit ist aber nicht gesagt, dass nicht einmal der Anfang gemacht werden muss, weil man sonst nicht vom Fleck kommen und sich der Gefahr aussetzen würde, sich den Anschein zu geben, dass man den Versicherungsgedanken nicht durchführen will. Diesen Gedanken möchte ich für mich nicht aufkommen lassen. Die Versicherung soll an die Hand genommen werden, allein auf einem andern Wege, als auf dem, der vorgeschlagen wird.

Zuerst soll sich der Bundesrat Klarheit darüber verschaffen, was er will. Nach dem Antrag der ständerätlichen Kommission wäre zuerst die Altersversicherung ins Leben zu rufen. Nachher hätten, sei es zeitlich getrennt, sei es zeitlich miteinander die Invaliden- und Hinterlassenenversicherung zu folgen.

Diesem Gedanken hat ja auch heute vormittag Herr Bundesrat Musy Raum gegeben, wenn er ausgeführt hat, an die Kosten zahlen Bund und Kantone zusammen höchstens ein Drittel. Der Bund wird jährlich 30—40 Millionen Franken verausgaben, die Kantone zirka 15 Millionen Franken. Es erfolgt der Auftrag an die Experten, unter Zugrundelegung der genannten Summen Berechnungen zu machen und darauf fussend ein System der Versicherung aufzustellen.

Dieser Gedanke wird als richtig taxiert werden müssen. Er hätte aber spätestens mit der Vorlage des Entwurfes zum Verfassungsartikel, d. h. mit der Botschaft verwirklicht werden sollen. Leider erfolgte dies nicht. Folge davon ist Unklarheit. Weil das aber nicht so gemacht wurde, wie es hätte gemacht werden sollen, machte Herr Bundesrat Musy die fernere Mitteilung, dass eine einigermassen bestimmte Aufstellung über die Kosten heute nicht gemacht werden könne.

Wäre man aber im Sinne der von Herrn Bundesrat Musy heute gemachten Mitteilung vorgegangen, und ginge man selbst heute noch so vor, so würde das Versicherungswerk keineswegs verschleppt. Der Verfassungsartikel erhielte aber eine solide Grundlage, die ihm heute mangelt.

Man weiss ja, und das weiss auch die ständerätliche Kommission, dass es grosse Mühe kosten wird, nur die Altersversicherung einzuführen. Man weiss, und das hat ja auch der Herr Kommissionspräsident erklärt, dass noch einige Zeit verstreichen dürfte, bis, wenn die Einführung der Altersversicherung beschlossen, die Invaliditäts- und Hinterlassenenversicherung in Wirksamkeit treten könnte. Bis dann aber sind die meisten von uns ad patres verreist und Herr Bundesrat Schulthess wird sich nicht mehr mit dem langweiligen versicherungstechnischen Teil und Herr Bundesrat Musy nicht mehr mit der Umsatz- oder andern Steuern abmühen müssen.

Sei man also offen und erkläre der geehrten Wählerschaft, dass man sich jetzt nicht an alle die genannten Versicherungszweige machen könne und wäre es auch nur in finanzieller Hinsicht und aus dem Grunde, weil die Vorlage zu wenig gründlich ausgearbeitet ist, dass man sich vorerst mit der Altersversicherung

zu begnügen habe und dass der liebe Populus mit Einführung der andern Versicherungszweige sich noch zu gedulden habe.

Das wäre eine offene Aussprache. Man soll dem Volke nicht einen Wechsel präsentieren, von dem man zum voraus weiss, dass man ihn zum grössten Teil erst nach Jahren einlösen kann. Ein derartiges Vorgehen betrachte ich geradezu als gefährlich. Ist der Versicherungsgedanke, wie er beantragt wird, in der Verfassung niedergelegt, dann werden nicht allzu lange Stimmen auf sich warten lassen, welche Verwirklichung des ganzen Verfassungsartikels dem Volke mundgerecht machen. Und man kann hierzu gedrängt werden zu einer Zeit, in welcher die finanzielle wie die versicherungstechnische Seite zu wenig abgeklärt ist.

Was speziell die Altersversicherung betrifft, sollte sich der Bundesrat vorerst über den Kreis der Versicherten, die Altersgrenze, die Art und Höhe der Leistungen der Versicherung usw. klar werden. Das erst böte einigermaßen Abklärung über die Opfer, die das Unternehmen kosten wird. Dann wäre eine Botschaft auszuarbeiten. Das gleiche trifft zu für die andern Versicherungszweige. Nachdem man so wissen würde, was man will und wie man vorgehen will, dann käme der Verfassungsartikel.

Bis dies ins Geleise gebracht sein wird, finden Bund, Kantone und Gemeinden Zeit zum Verschneifen und aus dem finanziellen Sumpf sich herauszuarbeiten. Und es steht auch zu hoffen, dass bis dann ein ruhiges Erfassen der Lage platzgreifen, und man von der tollen Ausgabenwut korrigiert sein wird. Ich weiss zwar wohl, dass das Kontingent an Erbschaftssteuern erst auf den Zeitpunkt der Ausführung der Invaliden- und Hinterlassenenversicherung erhoben wird. Allein, wie schon gesagt, zu dieser Einführung kann man gar wohl früher gedrängt werden, als lieb ist.

Gemäss dem Titel der Vorlage sollen Bundeseinnahmen für die Durchführung der Sozialversicherung geschaffen werden. Unter den Begriff der Sozialversicherung fallen nach den Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten die Alters-, Invaliditäts-, Hinterbliebenen-, Mutterschafts-, Arbeitslosen-, Kranken- und Unfallversicherung. Für diese Versicherungen sollen die Mittel bereit gestellt werden, ohne dass man in der Botschaft über die Art des Vorgehens und über die Kostenfrage hinreichend orientiert wird. Der Bundesrat will die Krankenversicherung ausbauen, weiss aber nicht, ob und in welchem Umfange das Obligatorium eingeführt werden soll. Alle diese Fragen nach der versicherungstechnischen und finanziellen Seite sollen korrekterweise zuerst abgeklärt werden, bevor man über Bereitstellung der Mittel sprechen kann.

Der Herr Kommissionspräsident hat erklärt, die Vorlage werde dem künftigen Gesetzgeber die denkbar grösste Freiheit belassen. Das stimmt. Von mehr Wert wäre es für mich gewesen, wenn über Umfang und Bedeutung des Verfassungsartikels im Verfassungsartikel und in der Botschaft dazu die grösste Klarheit geschaffen wäre. Diese habe ich vermisst. Ich bin kein Gegner der Sozialversicherung. Sie wird auch bei uns zur Einführung kommen. Allein mit dem Vorgehen, wie es vorgeschlagen wird, kann ich mich aus den angegebenen Gründen nicht einverstanden erklären. Daher beantrage ich, es sei auf die Vorlage nicht einzutreten.

Bundesrat **Schulthess**: Seit der Bundesrat im Jahre 1919 sein Projekt den eidgenössischen Räten unterbreitet hat, haben sich grosse Aenderungen vollzogen. Nach dem Friedensschluss und in der Zeit zwischen Waffenstillstand und dem Friedensschluss betrachtete man die ökonomische Lage der Welt noch hoffnungsvoller. Man glaubte, dass die Entwicklung weitergehen werde, dass die Zeit der Prosperität, die nun jahrzehntelang gedauert hatte, nun nicht vorüber sei, sondern erst recht wieder anfangen. Auf diese Ueberzeugung ist es wohl auch zurückzuführen, dass weitgehende sozialpolitische Forderungen aufgestellt und auf der andern Seite zum Teil auch direkt zugestanden und realisiert worden sind. Sie wissen, wie es seither gekommen ist. Seit dem Jahre 1919 ist nach einem kurzen Wiederaufschwung jene Periode der wirtschaftlichen Stagnation eingetreten, in deren Mitte wir heute stehen. Und statt dass die Staaten wieder Kraft geschöpft und die Produktion sich wieder entwickelt hätte, stehen wir in einer Periode der Arbeitslosigkeit und der Geschäftslosigkeit sondergleichen. Der Staat hat, damit seine Bevölkerung durchhalten konnte, seit jenem Moment gewaltige Opfer gebracht, die sich Jahr für Jahr schliesslich sogar nach Hunderten von Millionen Franken beziffern, Opfer, die alles miteinander genommen, die grosse Schuld der Mobilisation bedeutend verstärken. Damit ist natürlich eine Lage entstanden, wie man sie nicht vorausgesehen hatte.

Heute darf man es ruhig sagen: Der Bund, die Kantone und die Gemeinden haben nicht die Mittel, um heute an ein so grosses Werk heranzutreten, wie die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung es ist. Es ist auch nicht zu erwarten, dass in der nächsten Zeit diese Lage sich merklich verschieben werde. Die Arbeitgeber, die offenbar auch berufen wären, bei der Bezahlung mitzumachen, klagen schon über die Beiträge an die Arbeitslosenunterstützung. Die einen befinden sich in einer ganz schwierigen Lage, manche stehen vor ihrem Ruin, andere verdienen nichts und es sind nur ganz wenige, die heute noch relativ gute Geschäfte machen, und die noch kräftig genug wären, um erhebliche Prämien an diese neue Versicherung auf sich zu nehmen. Die Arbeiterschaft ist heute teils arbeitslos, teils ist sie im Begriff, gewisse Reduktionen der Löhne auf sich nehmen zu müssen, die natürlich nicht geeignet sind, ihr das Sparen und speziell auch die Beiträge an eine Alters-, Invaliden- und eine Hinterbliebenenversicherung zu erleichtern. Man könnte also unter solchen Umständen versucht sein, wie Herr Ständerat Ochsner es eben ausgeführt hat, zu sagen, lassen wir das ganze Projekt liegen, es bietet heute keine Aussicht auf Erfolg. Ich bin der letzte, der sich solchen realistischen Ausführungen und Erwägungen verschliesst, aber ich gelange doch auch bei ganz realistischer und kühler Erwägung und Prüfung zu einem andern Schlusse.

Die Idee der Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung ist eine nicht nur sozial gerechtfertigte, sondern auch humanitär durchaus begrüssens- und wünschenswerte. Andere Staaten haben sie bereits verwirklicht, und verschiedene Redner haben heute ausgeführt, dass entgegen den Meinungen, die vielfach geäussert werden, eben offenbar doch die Volkskreise, die sie geniessen, diese Institution nicht

wieder fahren lassen wollen. Die Schweiz wird also nicht zurückbleiben können.

Weiter muss man sich Rechenschaft geben, dass die früheren Auffassungen in einem weitgehenden Masse neuen Auffassungen platzmachen müssen, dass die sozialen Pflichten sich offenbar erweitern und die öffentliche Meinung und die Auffassungen der neuen Zeit in Beziehung auf die sozialen Pflichten weitergehen als diejenigen einer abgelaufenen Periode. Es wird also die Aufgabe des Staates sein, diese Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung zu gegebener Zeit in die Wirklichkeit zu übersetzen. Heute darauf zu verzichten, die Verfassungsrevision einzuleiten, hiesse die ganze Institution ad calendae graecas verschieben. Es besteht keine Gefahr, dass Verfassungsbestimmungen und namentlich Programmpunkte, die im neuen Verfassungsartikel niedergelegt werden, in der Schweiz allzu rasch verwirklicht werden. Sie haben noch viele Klippen zu umschiffen und viele Schwierigkeiten zu beseitigen. Die Erfahrung zeigt, dass oft ein oder zwei Jahrzehnte vergehen, ja noch mehr, von dem Momente an, da ein Programmpunkt aufgestellt, sogar verfassungsmässige Vorschrift wird, bis effektiv diese neue Institution ins Leben treten kann.

Und nun handelt es sich heute nur darum, dass die Bundesverfassung einen Artikel aufnehme, wonach der Bund berechtigt erklärt wird, in seinem Rechtsverhältnis zu den Kantonen die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung zu ordnen, Vorschriften über sie aufzustellen und sie mit Hilfe der Kantone durchzuführen. Alles andere bleibt der Gesetzgebung überlassen.

An dieser Stelle möchte ich gleich auf eine Einwendung des Herrn Ochsner antworten, der es vermisst hat, dass die Ausführungen des Bundesrates und vielleicht sogar diejenigen der Kommission nicht genauere Bestimmungen über die Art und Weise der Ausführung enthalten. Mir scheint im Gegenteil, es sei viel richtiger, wenn sich ein Verfassungsartikel darauf beschränkt, in möglichst einfacher Weise die Kompetenz des Bundes zu statuieren und auszusprechen und wenn alles übrige dem Gesetze überlassen wird. Eine Sache, die nicht vollständig studiert sein kann, formell und sachlich festlegen zu wollen, ist nicht zu empfehlen. Wie man früher bei der Einführung der Kranken- und Unfallversicherung den Verfassungsartikel rasch verabschiedete, während das Ausführungsgesetz grossen Diskussionen rief und die Geister dort eigentlich erst aufeinanderplatzten, dürfte es heute angemessen sein, im Verfassungsartikel der künftigen Gesetzgebung möglichste Freiheit zu lassen, und ich würde es für unrichtig halten, wenn in dem Verfassungsartikel zu viele Einzelheiten geregelt würden. Denn wer weiss, wie die Dinge liegen in sechs, acht oder zehn Jahren, wenn vielleicht ganz andere Leute als wir einmal an den sukzessiven Erlass der Ausführungsgesetze herantreten. Dann könnte man als lästige Fessel empfinden, was man heute als eine glückliche Lösung, als einen Markstein bezeichnen möchte. Wollte man in bezug auf die Art und Weise, wie die Versicherung durchgeführt werden soll, mehr als die Botschaft und die bisherigen Studien bieten, dann müsste man ganz zweifellos an die eigentliche Ausarbeitung eines Gesetzes herantreten. Man müsste die Frage des Obligatoriums entscheiden. Man müsste sich entscheiden,

ob man die drei Versicherungsarten miteinander oder nacheinander einführen will. Man müsste überhaupt weitsichtige lange Studien einleiten, die zweifellos noch Jahre dauern würden. Nachher würde an das Gesetz herangetreten und bei weiteren Studien würde man vielleicht finden, dass man seine Meinung ändern muss und unrecht gehabt hat, gewisse Punkte im Verfassungsartikel festzulegen. Ich glaube, dieser bietet das, was man billigerweise verlangen kann. Von weiteren Rednern wurde die Wünschbarkeit geäußert, dass die Organisation eine möglichst einfache sei. Ich unterstütze diesen Wunsch, und was an mir liegt, will ich gerne dazu beitragen, dass er in die Wirklichkeit übersetzt werde. Sicherlich kann nur eine ganz einfache Konstruktion auf Erfolg hoffen. Als eine solche hätten wir es beispielsweise betrachtet, wenn bei der Einführung einer allgemeinen Volksversicherung durch die Organe der Kantone und Gemeinden die Prämien, die Beiträge der Versicherten eingezogen und die Renten ausbezahlt würden. So können wir schliesslich die ganze Bundesinstitution auf eine Art Verrechnungsstelle reduzieren. Dem einen Kanton ist in einem Jahr etwas auszuführen, im andern Jahr hat er eine Ablieferung zu machen. Die Forderung der Einfachheit bedingt auch, dass man verzichtet auf das System des Deckungsverfahrens. Denn wenn Sie die Versicherung nach dem Deckungsverfahren durchführen wollten, dann müssten für die in Zukunft zu zahlenden Renten Prämien bezogen und angelegt werden, die mit Zins und Zinseszinsen in dem Moment, in dem die Rentenzahlung anfängt, die Voldeckung für diese zukünftigen Rentenzahlungen bieten würden. Die Folge wäre, dass die Versicherungsinstitution ganz gewaltige Kapitalbeträge anhäufen müsste, die nach einer provisorischen und ganz summarischen Berechnung sich offenbar nicht mehr nach Millionen, nicht einmal nach Hunderten von Millionen, sondern, wie es übrigens heute üblich ist, nach Milliarden beziffern würden. Die eidgenössische Sozialversicherung würde auf diese Art und Weise nicht nur eine Versicherungsanstalt, sondern zugleich die grösste Geldausleihanstalt, die grösste Bank- und Kreditorganisation, die im Lande überhaupt bestünde. Ich brauche Ihnen in der heutigen Zeit wohl nicht von den gewaltigen Risiken zu sprechen, von den Kursverlusten, die möglich wären auf den gewaltigen Kapitalanlagen, und von den Folgen, die daraus resultieren könnten. Zudem aber wäre es ein ungesundes Verhältnis, wenn in einer solchen Versicherungsinstitution so gewaltige, nach Milliarden zählende, Gelder konzentriert würden, die auf der andern Seite der ordentlichen Anlage entzogen würden. Wohl würde das Geld wieder in die Volkswirtschaft zurückfliessen, aber das würde, wie ich Ihnen schon gesagt habe, bedingen, dass mit dieser Versicherungsinstitution ein ganz gewaltiges Bankgeschäft, das grösste, das in der Schweiz überhaupt bestünde, verbunden würde. Zugleich aber würde dieses Deckungssystem auch dazu führen, dass das bekannte technische Versicherungsdefizit entstünde. Bei allen unsern eidgenössischen Versicherungskassen ist ja die bekannteste Grösse die unbekannteste Grösse des Versicherungsdefizites, das überall, bei den Eisenbahnen, bei unsern Beamtenversicherungskassen auftaucht. Dieses Defizit müsste gedeckt werden und würde ganz gewaltige momentane Zuschüsse des Bundes verlangen. So muss man hier nach der Ansicht

von Sachverständigen, mit denen ich speziell die Sache besprochen habe, von dem sogenannten Deckungsverfahren Umgang nehmen, und das Umschlagsverfahren wählen, wobei die Anlage von gewissen Reserven nicht ausgeschlossen, sondern ohne weiteres geboten ist. Aber nicht Reserven, die eben gleichsam den Kapitalwert der Verpflichtungen der Versicherungsanstalt repräsentieren. Tatsächlich käme es nach dem Umschlagsverfahren nun allerdings darauf hinaus, dass die jeweiligen Jungen für die jeweiligen Alten und die jeweiligen Gesunden für die jeweiligen Invaliden die Rente bezahlen würden. Diejenigen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes jung sind, liefern das Geld, um den Alten jenes Momentes die Renten zu bezahlen. Nachher durch die stetige Bewegung rücken die Jungen vor und werden alt und die kommenden Jungen hätten dann die Mittel zu leisten, um den kommenden Alten die Altersrenten zu bezahlen. Man kann nun sagen, es liege eine gewisse Gefahr darin, dass die Prämien, die vom Versicherten in jungen Jahren bezahlt werden, aufgebraucht werden und wenn der Prämienzahler alt geworden ist, nicht mehr da seien, so dass er auf die Zahlungsfähigkeit und in gewisser Hinsicht auch auf den Zahlungswillen der kommenden Generation angewiesen ist. Man mag das als inkonsequent betrachten, allein ich sage, wenn einmal die künftige Generation nicht mehr den Willen hätte, das Versicherungswerk fortzusetzen, sondern es aufgeben wollte, dann würde auch das Deckungsverfahren diese künftige Generation daran nicht hindern, sondern im Gegenteil sie direkt dazu ermuntern. Denn das Vorhandensein gewaltiger Kapitalien und Fonds, vielleicht von 1—2 Milliarden Franken in etwa 30—40 Jahren, würde die Begehrlichkeit der dannzumal bezugsberechtigten Generation und der zahlungspflichtigen Personen in weitgehendem Masse stimulieren. Man würde sich sagen, nun ist ein Riesenkapital da, man kann ganz gut die Renten hinaufsetzen und braucht deshalb die Prämien nicht zu erhöhen. Dadurch käme man zu Verhältnissen, die unbedingt nach relativ kurzer Zeit zu einer Misswirtschaft und zum Ende des ganzen Traumes führen müssten. Aber wenn das Deckungsverfahren ausgeschlossen und das Umschlagsverfahren angewendet wird, so muss andererseits in der Verfassung dafür Gewähr geboten werden, dass die Rente nicht einfach als eine Leistung des Staates betrachtet wird, denn sonst wird wiederum die Begehrlichkeit so weit steigen, dass nach einiger Zeit die Rente ganz einfach erhöht wird auf Staatskosten. Dem kann nur dadurch begegnet werden, dass im Verfassungsartikel, wie ihn die ständerätliche Kommission vorgeschlagen hat, eine Bestimmung aufgenommen wird, wonach die Institution eine Versicherung sei, die auf dem Gedanken beruhen soll, dass ein jeder, der einmal rentenberechtigt werden soll, auch seine Prämie zu bezahlen hat. Es müsste ein maximaler Betrag des Staatszuschusses an die Versicherungsleistungen bestimmt werden und vielleicht eine Minimalleistung, die von den jeweilig Versicherten aufgebracht werden muss.

Heute vormittag hat mein Kollege, Herr Bundesrat Musy, sich über Fakultativum und Obligatorium ausgesprochen. Die Frage ist formell im Verfassungsartikel offen gelassen, aber ich muss Ihnen gestehen, dass man doch immer vom Obligatorium ausgegangen ist, und von Seite des Finanzdepartementes ist meines Wissens im Bundesrat bis jetzt noch nie das Fakulta-

tivum befürwortet worden. Man kann ja persönlich dieser Ansicht sein, man sollte das Fakultativum einführen, aber ich glaube gerade, wenn man eine möglichst einfache Versicherung mit Einheitsprämie und Einzug der Beiträge durch die öffentlichen kantonalen und Gemeindeverwaltungen anstrebt, dann kann man doch offenbar nur an eine eigentliche Volksversicherung denken und kann sich nicht mit einem Fakultativum begnügen. Für das letztere bestehen ja Gelegenheiten genug. Allerdings werden keine Bundesbeiträge bezahlt, diese könnte man natürlich noch einführen. Aber ich glaube eine Berechtigung für eine solche fakultative Organisation bestünde nicht. Denn da würden wiederum diejenigen, die es gerade speziell nötig haben, dass man für ihre alten, kranken und invaliden Tage vorsorgt, das nicht tun, und diejenigen würden nur einen Beitrag erhalten, die auch sonst schon von sich aus die nötigen Mittel haben. Eine Frage, die im Verfassungsartikel berührt und nicht gelöst wird, ist diejenige, der Organisation der staatlichen oder privaten Versicherung. Da wird es genügen daran zu erinnern, dass die Direktoren der Versicherungsgesellschaften, die ich einmal konsultiert habe, sich übereinstimmend dahin ausgesprochen haben, es sei nicht daran zu denken, eine allgemeine Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, wie der Staat sie anstreben müsse, privaten Organisationen und Gesellschaften zu übertragen. Der Direktor einer grossen, auf Gegenseitigkeit beruhenden Lebensversicherungsgesellschaft hat mir erklärt, es ist für den Staat und für die Öffentlichkeit nicht möglich, uns diese Aufgaben zu übertragen und für uns ist es nicht erstrebenswert, sie zu bekommen. Ich teile diese Ansicht vollkommen, denn sobald man dazu übergeht, die Sache einer Privatgesellschaft zu übertragen, dann müssen Garantien geschaffen werden für die Solidarität, für die künftige Praxis. Es muss zweifellos das Deckungsverfahren gewählt werden und es müssten alle die versicherungstechnischen Grundlagen der Organisation bis ins Einzelne nachgeprüft werden. Daraus entstehen nach meiner Ueberzeugung viel mehr Schwierigkeiten als Vorteile. Die Bureaucratie würde nicht vermindert, sondern vermehrt. Also sage ich möglichst einfache Organisation und Durchführung der Organisation mit Hilfe der bestehenden kantonalen und Gemeindeverwaltungen, unter der Aufsicht des Bundes und nach einheitlichen Sätzen. Ein Uebertragen des ganzen Versicherungswerkes an die Kantone scheint mir ausgeschlossen zu sein. Mit Rücksicht auf die Freizügigkeit, auf die Verschiedenheit der Leistungen, die sich ergeben würden, und mit Rücksicht auf den Umstand, dass eine Menge von Schweizerbürgern doch ihren Wohnsitz häufig wechseln.

Noch ein Wort über die allgemeine Versicherung und die Klassenversicherung, die ein Teilobligatorium sein kann. Ich muss gestehen, auf den ersten Blick wäre mir, mit Rücksicht auf die Folgen, eine Versicherung von gewissen Klassen der Bevölkerung und eine Abstufung der Versicherung nach verschiedenen Klassen der Bevölkerung nicht so unsympathisch. Aber so einfach eine solche Lösung bei der Unfallversicherung ist, wo eine Prämie bezahlt wird für die Dauer eines ganz bestimmten Zustandes, und wo andererseits versichert werden die eventuellen Folgen eines Ereignisses, das während der Dauer dieses Zustandes eintritt, so liegt es hier ganz anders. Man

weiss nicht, ob der 18jährige Jüngling, der aus dem Bauernhof kommt und ein Bauernsohn ist, ein Bauer bleibt, oder ob er ein Fabrikarbeiter oder Eisenbahner wird, oder ob er in der Stadt oder auf dem Lande leben wird, ob das Schicksal ihm günstige oder ungünstige Vermögensverhältnisse reserviert. Ja selbst wohlhabende Leute können bekanntlich alles verlieren und können im Alter bedürftig werden, und solche, die von Haus aus keine Mittel haben, bringen es durch Fleiss, aber auch mit Glück vielleicht zu einer ökonomisch guten Situation. Hier handelt es sich um eine Institution, die sich auf das ganze Leben bezieht. Infolgedessen ist natürlich die Ausscheidung in Klassen lange nicht so einfach wie bei der Unfallversicherung oder auch bei einer Krankenversicherung. Jedenfalls sollte man die Möglichkeiten einer allgemeinen Versicherung nicht ohne weiteres verwerfen, obwohl ich wiederum ohne weiteres zugebe, dass natürlich die Opfer, die eventuell dafür zu bringen sind, von Staats wegen ganz bedeutend sind. Aber der Charakter der allgemeinen Volksversicherung berechtigt dann meines Erachtens auf der andern Seite bei relativ bescheidenen Ansätzen zu bleiben. Der Versicherte kann sich ja bei privaten Versicherungen für weitere und für höhere Ansätze versichern. Die staatlich organisierte Alters- und Invalidenversicherung kann nur den Zweck haben, für die wirkliche Not ein Aequivalent zu bieten, und dieses Aequivalent wird in erster Linie auch die Armenlasten der Gemeinden und Kantone entlasten. In welchem Masse dies geschieht, kann man meines Erachtens weder sagen, noch mit Bestimmtheit berechnen. Nur die Zukunft kann uns darüber Aufschluss geben. Sie hängt ab von dem Masse der Höhe der Rente, von der Ausdehnung der Versicherung und von der Frage, ob die verschiedenen Versicherungsarten gleichzeitig oder sukzessive eingeführt werden.

Auch darüber noch ein Wort. Man sprach gewöhnlich im gleichen Atemzug von der Alters- und Invaliditätsversicherung und in besonderem Atemzug von der Hinterbliebenenversicherung. Trotzdem möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, dass zwischen der Alters- und Invalidenversicherung ein gewisser, aber tiefgehender und grosser Unterschied besteht, der sich insbesondere auch in der Art der Organisation auswirkt, und dass wiederum zwischen der Alters- und Hinterbliebenenversicherung eine gewisse Ähnlichkeit besteht, die wiederum eine gleichzeitige Lösung dieser beiden Arten der Versicherung begünstigt. Worin besteht diese Gleichheit und diese Ungleichheit? Bei der Altersversicherung wird die Tatsache, die zum Bezug der Altersrente berechtigt, nachgewiesen durch einen Auszug aus den öffentlichen Büchern. Das Erreichen eines bestimmten Alters, 65 oder 70 Jahre, ist massgebend. Das Alter kann nicht geheuchelt und nicht simuliert werden; es ist objektiv feststellbar.

Bei der Hinterbliebenenversicherung ist wiederum, wie bei der Altersversicherung, Voraussetzung des Bezuges die Tatsache, dass diejenigen, die bezugsberechtigt werden, leben; zweitens aber, dass jemand anders, der für sie hätte sorgen sollen, gestorben ist. Der Umstand und die Tatsache, dass der Vater gestorben ist, dass er eine Frau und soundso viele Kinder in dem und dem Alter hinterlässt, können objektiv festgestellt werden. Sie bilden den Titel für den Bezug der Rente. Simulation, Täuschung ist ausgeschlossen,

und deshalb ist die Verwaltung in diesen beiden Arten von Versicherungen relativ einfach und ein jeder Gemeindeschreiber kann schliesslich ausrechnen, dass der Mann 70 Jahre alt ist, und ist imstande, seine Prämie auszubezahlen.

Ganz anders wird es bei der Invalidenversicherung, obwohl zuzugeben ist, dass die Altersversicherung nur eine qualifizierte Form der Invaliditätsversicherung ist, eine Vermutung der Invalidität. Man nimmt an, dass der Mann mit 65 Jahren nicht mehr voll arbeitsfähig ist und man gibt ihm dannzumal eine Rente. Welches ist die Voraussetzung des Bezuges der Rente bei der Invalidität? In der deutschen Gesetzgebung war es, wenn ich mich recht erinnere, so, dass derjenige, der versichert und nicht mehr in der Lage war, den dritten Teil seines Lohnes zu verdienen, als invalid betrachtet wurde. Wir würden offenbar, zumal wenn wir zu einer allgemeinen Volksversicherung, bei der Männer und Frauen versichert werden, Hausfrauen, unselbständig Erwerbende und selbständig Erwerbende, schreiten, dieses Kriterium nicht aufstellen können. Wir kämen wahrscheinlich dazu, dass im einzelnen Falle untersucht werden müsste, liegt Invalidität vor oder nicht und in welchem Grade. Diejenigen, die schon etwas mit der Militärversicherung und mit der Unfallversicherung zu tun gehabt haben, werden schon in vielen Fällen gewiss die Schwierigkeiten festgestellt haben, die erwachsen, wenn darüber gesprochen werden soll, ob eine Person invalid geworden sei. Bei der Unfallversicherung ist es relativ noch einfach. Ich sage relativ, weil eben der Unfall ein bestimmtes Ereignis ist, auf das die Invalidität zurückzuführen ist; anders wird es, wenn die Invalidität auch anerkannt werden soll, die auf Krankheit oder sukzessives Zurückgehen der Kräfte zurückzuführen ist. Das wird sogar die Regel sein. Nun muss ich Ihnen gestehen, mir graut etwas vor dieser Feststellung der Invalidität in den einzelnen Fällen, und Herr Ständerat Dind wird es mir nicht übel nehmen, wenn ich sage, dass dieses Grauen wesentlich auf eine gewisse Befürchtung zurückzuführen ist, wie diese Frage dann jeweiligen von seinen Berufskollegen gelöst werde. Nehmen Sie einmal an, welch gewaltige Arbeit und Verantwortlichkeit aus der Feststellung der Invalidität denjenigen Instanzen erwächst, die darüber urteilen sollen. Es gibt ja selten drei Aerzte, die über eine Frage, speziell über den Grad der Invalidität, gleicher Meinung sind, und wir erleben es, in der Militärversicherung, dass, wenn die Pensionskommission, in der Koryphäen der schweizerischen Wissenschaft sitzen, eine Meinung geäussert hat, nachher das Versicherungsgericht einen oder zwei Aerzte bestellt, die nicht immer Koryphäen aber anderer Meinung sind, die dann ein Gutachten ausarbeiten, das als Obergutachten das massgebende ist. Jedenfalls ist das letzte Gutachten das massgebende, denn einmal muss man aufhören und man kann nicht gut ein Gutachten verlangen und sich nicht daran halten. Ich meine also, diese Frage der Umschreibung der Invalidität macht mir grosse Sorgen. So glaube ich denn, dass, wenn wir an die Verwirklichung des Werkes herantreten, wir zuerst eine einfache Form der Durchführung wählen müssen, dass wir zuerst an die Altersversicherung herantreten müssen und an die Hinterbliebenenversicherung, weil eben in diesen beiden Fällen die Frage nicht durch ein Gutachten, sondern durch eine einfach feststellbare Tatsache, Tod oder

Leben, nach Einsicht eines Auszuges aus dem Zivilstandsregister, gelöst werden kann, und weil alle die vielen unbestimmbaren Elemente, die bei der Invalidität mitwirken, nicht vorliegen. Das bedingt, dass es auch viel leichter möglich sein wird, bei der Alters- und Hinterbliebenenversicherung ein Budget aufzustellen, eine Prämie zu berechnen, als bei der Invalidenversicherung. Ich halte es für meine Pflicht, Sie auf die Schwierigkeiten der ganzen Frage und namentlich des einen Komplexes der Frage, die hier in Diskussion steht, aufmerksam zu machen.

Die Kommission hat meines Erachtens mit Recht die Möglichkeit der sukzessiven Verwirklichung der Versicherung ins Auge gefasst und diesen Gedanken auch in dem Antrage niedergelegt.

Es ist noch die Frage diskutiert worden, ob eine Uebergangsbestimmung geschaffen werden soll, wonach für einmal aus Bundesmitteln eine Unterstützung der Greise — möchte ich sagen — erfolgen solle. Ich muss gestehen, dass ich mit meinem Kollegen vom Finanzdepartement und mit dem Bundesrat, dem die Frage unterbreitet worden ist, gegenüber dieser Lösung grosse Bedenken habe. Das ist keine Versicherung, sondern das ist eine reine Leistung des Bundes. Es ist eine Liberalität. Vor allem aus wäre einmal festzustellen, dass doch offenbar Kantone und Gemeinden, die solche Personen beherbergen und gegenüber welchen der Bund die Liberalität erweisen soll, auch mitbezahlen müssen, sonst würde man die Beobachtung machen können, dass offenbar in weiten Gegenden alle Leute über 65 Jahre nur noch unter 800 Fr. Einkommen haben, wenn das die Grenze ist. Ich darf das schon sagen, denn man hat auch hier bei der Militär- und andern Versicherungsarten leider die Beobachtung machen müssen, dass vielfach durch die Ausstellung von etwas freundlichen Zeugnissen die Erledigung des Falles ihren Abschluss fand. Man wird ja natürlich nicht sagen, es sei jemand 65 Jahre alt, wenn er erst 59 Jahre alt ist. Aber über eine Frage, über die man verschiedener Ansicht sein kann, die Höhe des Einkommens, hört die Zuverlässigkeit der Zeugnisse von manchen Gemeindestellen schon etwas auf. Zudem wären wohl 800 Fr. in einem Bergdorf oder überhaupt in einem Dorfe und in einer grossen Stadt offenbar nicht ganz gleich einzuschätzen. Ich habe auch die Befürchtung, dass diese Liberalität des Bundes sehr grosse Summen kosten würde und dass sie das Inkrafttreten des eigentlichen Versicherungswerkes nur verschieben und gefährden würde. In dieser Beziehung sagt man, es sei ja vielleicht nicht ein ganz grosses Unglück, wenn man zuwarte mit einer eigentlichen Versicherung. Aber ich möchte doch sagen, dass ich diese reine Schenkungskombination als prinzipiell und praktisch fehlerhaft betrachte und vorziehen würde, wenn ein solcher Versuch nicht gemacht würde. Wollte er aber gemacht werden, dann möchte man jedenfalls eventuell in dem betreffenden Verfassungsartikel die Ausgaben des Bundes, maximal begrenzen, so dass finanziell keine Ueberschungen entstehen könnten. Ich habe es für erlaubt und angemessen betrachtet, Ihnen diese wenigen Mitteilungen zu machen über die Art und Weise, wie ich mir die Ausführung dieses ganzen Versicherungswerkes denke.

Ich bin durchaus damit einverstanden, dass heute für einmal eingetreten wird. Wir sind auch bereit, die von der Kommission gewünschten Erhebungen

zu machen und der Bundesrat wird sich dann seinerzeit definitiv zu dem Vorschlage äussern, der in der Kommission gefallen ist und der eventuell auf Ausrichtung von solchen Liberalitätszahlungen an die Greise hinausgeht. Ich gebe der Hoffnung Ausdruck, dass es gelingen möge, dieses grosse Werk hier im Parlamente in einer Art und Weise zum Abschluss zu bringen, die dann auch zur Hoffnung berechtigt, dass die Verfassungsartikelbestimmung vor dem Volke Gnade finden werde. Die Aufgabe ist wohl eine der schwersten, die je schon dem Parlament unterbreitet worden ist. Sie beschränkt sich nicht etwa auf die versicherungstechnische, soziale und wirtschaftliche Seite der Versicherung, sondern sie ist gepaart und vereinigt mit einer grossen Finanzfrage. Dagegen scheint es mir, es müssen die Finanzquellen gleichzeitig grundsätzlich mit dem Verfassungsartikel erschlossen werden, weil noch nie ein Werk dem Volke zur Einführung empfohlen worden ist, dessen finanzielle Tragweite eine so gewaltige und so grosse ist, wie dies für die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung der Fall sein wird.

Ich glaube auch, ein Grund mehr, vorwärts zu machen und die Dinge nicht liegen zu lassen, liege in der Initiative Rothberger, die ja sowieso dem Volke zum Entscheide vorgelegt werden muss. Würden wir nun hier das ganze Werk liegen lassen, so könnten manche Kreise des Volkes sagen, vom Parlament sei nichts zu erwarten und würden der Initiative Rothenberger zustimmen, darin ihr Heil suchen, und einem solchen Entscheide könnte der Bundesrat und der Sprechende nicht zustimmen. Ich halte dafür, dass die Lösung, die die Versicherungs- und Finanzfrage in jener Initiative gefunden hat, keine glückliche sei und keine solche, die ein systematisches und zuverlässiges Verfolgen des grossen Werkes erlaubt.

Treten wir an das Werk heran, ohne uns Illusionen über die Schwierigkeiten zu machen, ohne uns einreden zu wollen, dass eine Realisierung unmittelbar bevorstehe und überhaupt unmittelbar möglich sei. Aber verfolgen wir das Werk mit dem festen Willen, es zum guten Ende zu führen, sobald die wirtschaftlichen Verhältnisse des Staates und des ganzen Volkes dies erlauben.

Hauser: Das tiefgründige und von warmem Gefühl für die Schwachen getragene Referat des verehrten Kollegen Herrn Schöpfer war für den Sprechenden von besonderem Interesse. Ich stehe nicht nur der Volksversicherung sympathisch gegenüber, sondern ich habe auch als Mitglied des glarnerischen Regierungsrates an der Schaffung des vom Glarnervolk angenommenen Gesetzes über eine allgemeine obligatorische staatliche Alters- und Invalidenversicherung mitgewirkt. Mit den meisten vom Referenten entwickelten Grundsätzen bin ich einverstanden. Aufgefallen ist mir die im Referat zutage getretene allzu pessimistische Auffassung mit bezug auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Versicherungsgesetze. Wenn Herr Schöpfer gesagt hat, es können Jahrzehnte verstreichen, bis die Mittel für die Durchführung der Versicherung bereitgestellt sind, so gebe ich demgegenüber der Erwartung Ausdruck, dass einige Jahre nach Annahme der Verfassungsartikels die eidgenössische Altersversicherung in Wirksamkeit tritt, und dass in nicht allzu ferner

Zeit auch die andern beiden Zweige der Versicherung, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung in Kraft treten werden. Herr Schöpfer hat weiter ausgeführt, es seien in den dunkeln Novembertagen des Jahres 1918 keine Versprechungen über die Einführung der Versicherung abgegeben worden. Demgegenüber stelle ich fest, dass in der denkwürdigen Sitzung des Nationalrates vom 12. November 1918 Herr Bundespräsident Calonder im Namen des Bundesrates wörtlich folgenden Satz ausgesprochen hat: « Ganz besonders möchten wir heute schon hervorheben, dass wir eine weitgehende Sicherung der Lebensmittelversorgung, sowie die Alters- und Invalidenversicherung lebhaft befürworten. » Es ist daher unsere Pflicht, dieses feierliche Versprechen unserer Landesregierung durch kräftige Förderung der Versicherungsgesetze zu erfüllen.

Zu den Verfassungsartikeln selbst erlaube ich mir folgende Ausführungen. Von den drei Arten der Versicherung, nämlich Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, ist unzweifelhaft die Altersversicherung die wichtigste. Wenn man das 65. Altersjahr als unterste Grenze für den Bezug der Altersrente bestimmt, so wird die Wohltat der Versicherung einer viel grösseren Zahl von Personen zuteil, als die Wohltat der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung zusammen. Die Altersversicherung hat den grossen Vorzug vor jeder andern Versicherung, dass ihre Durchführung einfach ist, uns keine grossen Verwaltungskosten verursacht. Ich begrüsse deshalb die Vorlage der Kommission, welche die Altersversicherung allem voranstellt und damit bekundet, dass sie die möglichst rasche Einführung der Altersversicherung als eine der schönsten Aufgaben des Staates betrachtet. Für die Altersversicherung besteht in der Tat das grösste und dringendste Bedürfnis. Tausende von Männern und Frauen harren mit Sehnsucht der Stunde, wo das Werk der Gesetzgebung ins Leben tritt, das dem grossen Zweck dient, ihnen den Abend des Lebens zu verschönern, die Armenhäuser zu entvölkern und einen Grossteil der Greise und Greisinnen den Familien zurückzugeben. Selbst eine bescheidene Altersrente vermag unzähligen Personen die Zukunft freundlicher zu gestalten und die öffentlichen Armenpflegen zu entlasten. Heute schon müssen wir aber allzu grossen Begehren betreffend die Höhe der Renten entgegentreten. Grosse Renten sind deshalb ausgeschlossen, weil die Versicherten und der Staat nicht fähig sind, die für grosse Renten nötigen Beiträge zu bezahlen. Es ist ungerecht und unzutreffend, wenn die in Aussicht stehenden Renten als Almosen bezeichnet werden. Schon eine bescheidene Altersrente erfordert gewaltige Opfer von Staat und Gemeinden. Nur mit grossen Opfern der Oeffentlichkeit kann die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung so gestaltet werden, dass sie ein annehmbares Werk der Solidarität und des sozialen Fortschrittes wird.

Nun trete ich auf die wichtige Frage der Finanzierung ein und erlaube mir, meine von der Vorlage abweichende Ansicht kurz zu beleuchten. Es ist durchaus zutreffend, wenn die Kommission sagt, die Mittel für die Durchführung der Versicherung sind von zwei Klassen von Versicherten aufzubringen, einerseits von den Versicherten mit Inbegriff der Arbeitgeber, andererseits vom Bund und den Kantonen

sowie von den Gemeinden. Ernste Bedenken habe ich gegen die Bestimmung des Entwurfes, welche die Beiträge des Staates und der Gemeinden auf ein Drittel des gesamten Bedarfes für die obligatorische Versicherung beschränkt. Diese Bestimmung ist zu enge gefaßt. Ich werde bei der Einzelberatung der Verfassungsartikel einen Antrag einreichen, es seien die Leistungen des Bundes, der Kantone und Gemeinden zusammen auf die Hälfte des gesamten Bedarfes für die obligatorische Versicherung zu erhöhen.

Wie Ihnen bekannt, besitzt der Kanton Glarus seit dem 1. Januar 1917 eine obligatorische staatliche Alters- und Invalidenversicherung. Die Renten sind allerdings für die heutigen Verhältnisse zu klein. Sie können aber zum Vergleich herangezogen werden. Die Invalidenrente beträgt im ersten Jahr 150 Fr. und steigt jährlich um 10 Fr. bis auf 250 Fr. für die weiblichen und 300 Fr. für die männlichen Versicherten. Die Altersrente beträgt für die männlichen Versicherten beim Beginn des 66. Altersjahres 180 Fr. und für die weiblichen Versicherten 140 Fr. Sie steigt in den folgenden Jahren, bis sie mit dem beginnenden 70. Altersjahr für die männlichen Versicherten die Höhe von 300 Fr. und für die weiblichen Versicherten die Höhe von 250 Fr. erreicht. Um diese Renten bezahlen zu können, bedarf es einer jährlichen Leistung für jeden Versicherten von rund 20 Fr. Hieran leistet der Versicherte 6 Fr. = 30 %, der Kanton ungefähr 12 Fr. = 60 %, die Gemeinde ungefähr 2 Fr. = 10 %. Aus dem Gesagten ergibt sich, dass das Verhältnis für die Leistung der Beteiligten bei der glarnerischen Anstalt gerade umgekehrt ist wie nach der Vorlage der ständerätlichen Kommission. Im Kanton Glarus leisten Staat und Gemeinde ungefähr $\frac{2}{3}$, die Versicherten ungefähr $\frac{1}{3}$; die Arbeitgeber sind gar nicht belastet. Ich will mich heute durchaus nicht auf eine bestimmte Höhe der Renten festlegen. Nimmt man aber beispielsweise für eine eidgenössische Altersversicherung eine doppelt so grosse Rente wie der Kanton Glarus, also 5—600 Fr. in Aussicht, so müsste für jeden Versicherten eine jährliche Leistung von mindestens 40 Fr. gemacht werden. Nach meinem Vorschlag würden hierfür 20 Fr. auf den Versicherten mit Einschluss des Arbeitgebers und 20 Fr. auf Bund, Kantone und Gemeinden fallen. Die Leistungen des Versicherten und des Arbeitgebers wären mit 20 Fr. hoch genug bemessen. Der Herr Referent hat selbst ausgeführt, dass die Beiträge der Versicherten nach der Vorlage der Kommission ausserordentlich hohe wären. Die Leistungen der Kantone und Gemeinden würden zum grossen Teil durch die Entlastung auf dem Gebiete des Armenwesens ausgeglichen. Wenn man die Leistung der Oeffentlichkeit auf die Hälfte des gesamten Bedarfes für die obligatorische Versicherung festsetzt, so bedarf es den ganzen Ertrag der Tabaksteuer für die Altersversicherung und den ganzen auf den Bund entfallenden Ertrag der Erbschafts- und Schenkungssteuer für die Invaliden- und Hinterlassenenversicherung. In diesem Sinne müssten die Art. 41ter und 41 quater geändert werden. Ich bin überhaupt der Ansicht, dass der Beschluss des Nationalrates das Richtige trifft, indem er bestimmt, dass die Tabaksteuer und die dem Bunde zukommende Erbschaftssteuer ausschliesslich für die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung zu verwenden sei.

Für jede andere Versicherung müssten neue Einnahmen geschaffen werden. Die Tabak-, Erbschafts- und Schenkungssteuer sollen als unantastbares Gut für die drei genannten Versicherungszweige reserviert werden. Nach meiner festen Ueberzeugung wird das Schweizervolk trotz der ungünstigen Finanzlage des Bundes weder eine Tabaksteuer noch eine Erbschaftssteuer für andere Zwecke als die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung bewilligen. Die genannten Steuern fallen also für die Sanierung der Bundesfinanzen ausser Betracht.

In ernster Zeit, mitten im europäischen Krieg, am 7. Mai 1916, hat die Landesgemeinde des Kantons Glarus das Gesetz über die staatliche Alters- und Invalidenversicherung angenommen. Einstimmig und freudig hat das Volk dem Gesetze zugestimmt. Mit dem Wunsche, dass das Schweizervolk in seiner grossen Mehrheit vom gleichen Geist durchdrungen sei, wenn ihm die Verfassungsartikel und die Gesetze über die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung zum Entscheid vorgelegt werden, schliesse ich mich dem Antrage auf Eintreten an.

Huber (Thurgau): Fürchten Sie nicht, dass ich noch zu einer grossen Rede ausholen werde. Ich weiss, dass die Ueberlieferung dem Neulinge in diesem Saale eigentlich eine längere Schweigepflicht auferlegt. Wenn ich mir nun einen Einbruch in diese Tradition erlaube, so will ich mir Ihre Nachsicht wenigstens dadurch verdienen, dass ich mich möglichst kurz fasse.

Zur Frage der Versicherung selber nur ein kurzes Wort. Es hat mich gefreut, dass wir nach den etwas zurückhaltenden Aeusserungen des Herrn Finanzchefs von heute vormittag heute nachmittag vom Tisch des Bundesrates ein offenes und kräftiges Bekenntnis zum Gedanken der Versicherung hören durften. Ich glaube auch, dass es an der Zeit sei, die Grundlagen für dieses Werk nun in die Verfassung hineinzuschreiben. Ich glaube, wir dürfen uns durch die Zaghaftigkeit, die ja mehr oder weniger uns alle angesichts der Zeitverhältnisse beherrscht, nicht zu völliger Mutlosigkeit, zu einem kompletten Defaitismus treiben lassen. Das wäre ein Zeichen der Schwäche, ein Zeichen der Ohnmacht. Ein Versagen der Bundesversammlung und Ihres Rates würde eine grosse Enttäuschung bedeuten für die vielen, die auf dieses Werk hoffen, und dieses Versagen würde auch ein verhängnisvoller politischer Fehler sein. Ich trete auch auf die Seite derer, welche im grossen und ganzen, Einzelheiten vorbehalten, die durch die Kommission vorgeschlagene Form des Verfassungsartikels und die Art der Deckung des Geldbedarfes für richtig und wohlwogen halten. Und damit trete ich in einen gewissen Gegensatz zu Herrn Dind, der heute morgen in sehr feinen Ausführungen von der Verschiedenheit romanischer und deutschschweizerischer Wesensart und Staatsauffassung gesprochen hat. Diese Verschiedenheiten bestehen ohne Zweifel; wir sind anders geartet, und die Gründe liegen in der Geschichte und in der Ueberlieferung. Nehmen wir die beiden am weitesten auseinanderliegenden Kantone, Genf und den Kanton, den ich zu vertreten die Ehre habe; auf der einen Seite eine grosse und alte Geschichte, eine selbständige staatliche Existenz durch Jahrhunderte hindurch, die äusserst

fruchtbar war, namentlich auch auf geistigem Gebiet. Wir waren lange Zeit nur Untertanen, und zwar — die Herren aus den acht alten Orten werden mir diese rein historische Bemerkung nicht übel nehmen — nicht immer ganz gut behandelte Untertanen, und so waren wir denn froh, als dieses Verhältnis aufhörte und wir als gleichberechtigtes Glied in die Eidgenossenschaft aufgenommen wurden. Auch die lieben Eidgenossen aus der Waadt waren Untertanen; ich habe in der Schule nicht gelernt, dass sie von Bern besonders verhätschelt worden seien; aber es war gerade Bern, das sie unter dem Daumen hatte, und als dieser Druck gehoben war, da wollten die Waadtländer erst recht wieder in ihr waadtländisches Eigenleben zurückkehren, und sie bringen von da ab allem, was von Bern kommt, ich will gelinde sagen, wenig Geschmack entgegen — wenn es sich nicht zufälligerweise gerade um ein Bundesgerichtsgebäude handelt. Da sind also die Unterschiede historische.

Wir nehmen gerne gewisse Impulse vom Bund entgegen. Wir sind weniger bundesscheu, und wir brauchen diese Aufsicht gerade auf dem Gebiete des Versicherungswesens, weil wir da aus eigener Kraft — ich beneide hier die Herren von Neuenburg der Waadt, Glarus usw. — noch nicht viel geleistet haben. Wir haben keine obligatorische Krankenversicherung, auch noch keinen Ansatz zu einer Alters- oder Invalidenversicherung. Ich will meinen Kanton natürlich nicht schlecht darstellen; wir sind auch sparsam bei uns, und die Ausweise der privaten schweizerischen Versicherungsanstalten zeigen, dass im Kanton Thurgau ein grosses Verständnis für die private, für die freiwillige Versicherung vorhanden ist. Aber die kollektiven Aktionen, für die wir nach Herrn Dind eine Vorliebe haben, die haben uns bis jetzt eine staatliche Versicherung auf dem Boden des Kantons noch nicht beschert, und darum sind wir froh, wenn ein Antrieb von Bern her kommt und man uns von dort sagt und den Weg zeigt, wie es gemacht werden kann oder auch gemacht werden muss.

Und nun die Uebergangsbestimmung, von welcher die Kommission schon gesprochen hat und zu der in einem spätern Stadium der Beratungen ein Antrag vorliegen wird. Ich bin ein aufrichtiger Freund auch dieses Uebergangsstadiums, obwohl allerdings die Erklärungen, die wir heute gehört haben, das Schicksal dieser Uebergangsbestimmung als zweifelhaft erscheinen lassen. Herr Bundesrat Musy hat sich heute morgen direkt ablehnend verhalten, und er hat bemerkt, es wäre ein Fehler, wenn man das Versicherungswerk zu einer blossen Fürsorgeaktion degenerieren liesse. Er hat diejenigen, die auf Versicherung hoffen, auf den Weg der freiwilligen Versicherung verwiesen. Nun glaube ich, dass wir auf diesem Wege den Zweck, den wir in erster Linie wollen, nicht erreichen; denn die alten, arbeitslosen bedürftigen Leute, die sind eben auch nicht mehr versicherungsfähig; denn wenn sie bedürftig sind, so können sie die Prämie oder die einmalige Einzahlung für eine Rente absolut nicht mehr aufbringen. In einem Alter von 60 oder 65 Jahren sollte man Beiträge, die nicht einmal der Begüterte leisten kann, geschweige denn der bedürftige Arbeitslose, nicht bezahlen müssen. Man kann zu den jungen Leuten von heute sagen: «Versichert euch!» Jetzt ist der Gedanke der Versicherung derart ins Volk gedrungen,

dass man bei dem Jungen die Einsicht erwarten darf, dass er beizeiten für seine alten Tage auf dem Wege der freiwilligen Versicherung Sorge. Den Jungen könnte man also mit der freiwilligen Versicherung kommen. Die Alten dafür zu strafen, dass sie zu einer Zeit, da es kaum noch eine Versicherung gab, nicht in dieser Weise für das Alter vorgesorgt haben, das wäre hart. Es wäre hart, wenn man sie heute abspesen wollte mit den Worten: «Ja, wenn ihr nicht in eurer Jugend für euer Alter gesorgt habt, tant pis, dann können wir euch auch nicht helfen.» Und zudem kommen wir ja um die beitragslose Versicherung doch nicht herum. Wir haben sie schon bei der Unfallversicherung, wo der Versicherte ja an die Betriebsunfälle nichts beizutragen hat. Und dann bekommen wir sie auch bei diesem neuen Werk, auch wenn es ganz auf versicherungstechnischer Grundlage aufgebaut wird, für die Leute, die auch schon zu alt sind, um noch streng versicherungstechnisch versichert werden zu können. Ich verweise da auf die Botschaft. Wir bekommen auch dort eine Uebergangsgruppe, für die eben doch mehr der Gedanke der Fürsorge als der Versicherung dann tatsächlich zur Geltung kommen wird.

Nun diese Uebergangsbestimmung an und für sich. Ich begreife, dass auch vom Tisch des Bundesrates aus die Forderung gestellt wird, es möchten da noch eingehende Prüfungen erfolgen; denn auf keinem Gebiet ist es weniger als auf dem der Versicherung erlaubt, planlos, ohne genaue ziffernmässige Grundlage, nur so in den Tag hinein zu wirtschaften. Und wir wissen ja allerdings in verschiedener Richtung noch nicht, wie die Ergebnisse dann schliesslich aussehen werden. Der Herr Referent hat uns beinahe etwas das Gruseln heigebracht mit Zahlen, die er vorbrachte auf Grund von verschiedenen Gutachten. Er hat von 10,000, 20,000, 40,000 Bedürftigen geredet, die als Rentenbezüger in Betracht kämen. Ich kann diese Zahlen nicht nachprüfen und will sie auch nicht anzweifeln. Und namentlich meine Hochachtung vor der Sachkunde des Herrn Dr. Schärtlin, von dem eine solche Schätzung vorliegt, ist so gross, dass ich seine 40,000 nicht zu bestreiten wage. Ich kann nur soviel sagen, im Thurgau steht die Sache nicht so schlimm. Ich glaube, wenn man diese 40,000 oder überhaupt diese Bedürftigen im Verhältnis zur Bevölkerungszahl der einzelnen Kantone feststellen wollte, so würden wir dabei gut abschneiden. Und ich glaube, dass vielleicht doch auch finanziell die Sache nicht gar so schlimm herauskommen wird, dann, wenn die Gemeinden für die Armenversorgung durchwegs das tun, was sie können und was man von ihnen erwarten darf. Sie wissen aber, wie es damit steht. Es gibt Gemeinden, die nach Massgabe ihrer Kräfte das tun, was das Gesetz von ihnen verlangt. Es gibt aber auch noch andere. Es gibt Pfleger, Fondsverwalter, die ihre Hauptaufgabe darin erblicken, Zinsen auf Zinsen zu häufen und jedes Jahr der Gemeinde, wenn möglich, eine Vermögensvermehrung auszuweisen. Und stark zu wünschen übrig lässt die Armenpflege vielfach da, wo es sich um die Versorgung auswärts wohnender Bürger handelt. Da erweisen sich manche Armenpflegen als sehr harthörig und hartherzig. Es wäre auch das zu prüfen, ob nicht eine wirksamere Unterstützung bedürftiger Leute durch die Armenversorgung zu erreichen wäre. Dabei

verhehle ich mir nicht, dass die Folgen der Armenversorgung namentlich für den männlichen Aktivbürger schmerzliche sind. Ich weiss aber, dass bedürftige alte arme Weiblein sich um diese Frage weniger kümmern, vielmehr froh wären, wenn sie von der Armenpflege etwas erhielten, um in ihren alten Tagen ihr Leben zu fristen. Ich gebe, wie gesagt, zu, diese Sache bedarf der eingehenden Prüfung, und ich möchte mir nur den Wunsch erlauben, dass diese Prüfung etwas rasch erfolge und nicht viel Zeit verloren werde, damit wir doch bald dazu gelangen, wenigstens den Verfassungsartikel festzulegen und durch das Volk genehmigen zu lassen.

Zu diesem Wunsche leitet mich hauptsächlich die Rücksicht auf die Kantone. Sie wissen: die Unschlüssigkeit des Bundes bei der Regelung seiner Finanzen hat auch eine gewisse Unsicherheit in das kantonale Finanzwesen gebracht. Die beiden Gebiete sind ja nicht mehr so scharf geschieden, seitdem der Bund mit zwei direkten Steuern, wenn auch ausserordentlichen und temporären, in das Gebiet hineingegriffen hat, das nach einer alten Ausscheidung den Kantonen vorbehalten war. Mit der Erbschaftssteuer begibt er sich nun in ein Grenzgebiet. Es ist ja theoretisch umstritten, ob die Erbschaftssteuer eine direkte oder eine indirekte sei. Ich will gegen den Gedanken absolut nichts einwenden, im Gegenteil. Ich freue mich, dass das alte Recht des Bundes; von den Kantonen in Form von Kontingenten Geld zu erhalten, in neuer Form wieder auflebt. Ich gehöre zu denen, die von jeher der Meinung waren, der Bund habe dieses Mittel von Anfang an etwas zu sehr verschmäht und ausser acht gelassen. Aber die Tatsache, dass wir nun mit dieser Uebergangsbestimmung noch nicht im klaren sind, verurteilt die Kantone zu einem gewissen Zuwarten bei der Regelung ihrer Erbschaftssteuer. Sie müssen wissen, wieviel der Bund ihnen vorwegnimmt, bis sie selbständig wieder für ihre Bedürfnisse auf diesem Gebiete gesetzgeberisch vorgehen können. Das Recht wird ihnen ja gewahrt, und der Herr Referent der Kommission hat ausdrücklich gesagt, man wolle die Erbschaftssteuer eine Zeitlang noch den Kantonen überlassen, weil sie ein zweckmässiges Mittel zur Sanierung ihrer kantonalen Finanzen bilde. Ich glaube und fürchte, dass dieses Mittel für die Kantone illusorisch sein wird, die überhaupt noch keine systematisch ausgebaute und moderne Erbschaftssteuer haben, und als « modern » möchte ich die Erbschaftssteuer bezeichnen, welche auch die Besteuerung der Deszendenten vorsieht. So weit sind wir nun im Kanton Thurgau leider noch nicht. Der Gedanke einer Besteuerung der direkten Erbschaften ist für unser Volk noch recht schreckhaft, namentlich weil damit, streng genommen, unzertrennlich verbunden ist die amtliche Inventarisierung in allen Todesfällen, die wir leider auch noch nicht haben. Wenn wir also im Kanton Thurgau ein Erbschaftssteuergesetz schaffen wollen, so müssen wir sehr behutsam vorgehen. 1 %, höchstens 1½ % für die Deszendenten bei jedem Vermögensübertrag wäre meines Erachtens das höchste, was zu wagen wäre. Und nun kommt der Bund mit Ansätzen bis zu 5 % für die Deszendenten. Wenn man das bei uns weiss, so wird eine kantonale Erbschaftssteuer überhaupt nicht kommen und dann ist eben der Kanton darauf angewiesen, seinen Geldbedarf auf andere Weise zu decken. Ich

möchte nicht missverstanden sein, ich persönlich bin von jeher ein Freund der Erbschaftssteuer gewesen, und zwar auch der Besteuerung der Deszendentenerbschaften. Ich bin im allgemeinen für die Lösung, die im neuen Verfassungsartikel vorgeschlagen wird; aber ich habe das Bedenken, dass, wenn diese Zahlen, die vom Herrn Referenten genannt wurden, bei uns bekannt werden, es um unser kantonales Erbschaftssteuergesetz geschehen ist. Darum sollten wir wissen, woran wir sind, weil wir uns dann auf andere Weise helfen müssen.

Wir sind also zum Zuwarten verurteilt, und der Fall ist ja schon mehrfach vorgekommen, dass gleichgerichtete gesetzgeberische Absichten des Bundes die Kantone in ihrer legislativen Tätigkeit behindert und gehemmt haben.

Ich will nur ein Beispiel erwähnen. Als im Jahre 1912 im Kanton Thurgau leider die ersten Privatbanken notleidend wurden, da ging man schleunigst an die Schaffung eines Sparkassengesetzes. Es war in erster Lesung vom Grossen Rat durchberaten und für die zweite Lesung vorbereitet. Nun hatten wir in diesem Gesetze von Art. 57 der Einführungsbestimmungen zum Zivilgesetzbuch Gebrauch gemacht und auf die Werttitel der Banken ein gesetzliches Pfandrecht zugunsten der Sparkasseneinleger vorgesehen, das von den Formvorschriften für das Fahrnispfand befreit war. In diesem Falle verlangt aber der Bundesrat die Vorlegung der kantonalen Gesetzesvorschriften. Sie wurden in Bern eingereicht. Da kam aber der Bericht: « Es lohnt sich nicht, dass der Kanton da noch selbständig vorgeht. Wir machen in der nächsten Zeit ein eidgenössisches Sparkassen- oder Bankgesetz. » Ich glaube, denselben Bericht haben auch die Herren von Neuenburg erhalten, und sie haben die Finger auch von der Sache gelassen. Nun möchte ich durchaus daraufhin keinen Vorwurf an die Adresse des Bundesrates richten. Er hatte wahrhaftig in den letzten Jahren anderes zu tun und anderem nachzusinnen gehabt als einem eidgenössischen Bankgesetz. Aber Tatsache ist, dass wir heute noch kein eidgenössisches Bankgesetz haben und dass wir infolge jenes Bescheides auch kein kantonales Sparkassengesetz haben. Die Entwicklung war aber leider so, dass es inzwischen sozusagen keine Privatbanken mehr gibt, deren Gläubiger auf diese Weise noch geschützt werden könnten. Ein ähnlicher Verlauf sollte nun vermieden werden bei dieser Erbschaftssteuer; es sollte nicht sein, dass wieder eine allzu lange Hemmung in der gesetzgeberischen Tätigkeit der Kantone auf diesem Gebiete eintritt. Darum mein Wunsch, es möchte mit diesen Untersuchungen über die Tragweite der Uebergangsbestimmungen möglichst rasch vorgegangen werden. Fällt dann schliesslich die Entscheidung über diese Frage negativ aus, was ich nicht hoffe, dann ist für die Kantone die Bahn frei; fällt sie positiv aus, so weiss man in den Kantonen, dass diese eidgenössischen Erbschaftsteuerekontingente kommen, und dann kann man sich auch wieder einrichten. Das ist, was ich heute noch sagen wollte.

M. Savoy: Le projet d'arrêté fédéral concernant l'assurance en cas de maladie, vieillesse, invalidité et survivants ainsi que des moyens de procurer à la Confédération les ressources nécessaires revêt une

grande importance. Nous sommes en présence d'une œuvre sociale pour laquelle l'accord existe en principe, mais personnellement, je ne puis pas souscrire au projet avec le texte qui nous est présenté. C'est le motif pour lequel je ne voterai pas l'entrée en matière. D'autre part, je suis partisan très convaincu des assurances sociales, en particulier de l'assurance-vieillesse et c'est la raison pour laquelle je ne voterai pas contre l'entrée en matière. En quelques mots très brefs je justifierai ma manière de voir.

Je partage les théories développées tout à l'heure par M. Ochsner, mais je ne veux pas faire échec à un principe qui devra être introduit aussi prochainement que possible dans la législation fédérale. Je ne voudrais pas, par un vote négatif, empêcher la réalisation d'un progrès social nécessaire. Je voudrais, Messieurs, que le Conseil fédéral, après le vote des amendements introduits dans le projet de loi par le Conseil national et par la commission du Conseil des Etats, reprît le projet pour l'amender dans le sens des observations qui ont été présentées, afin d'éviter que ce projet ne subisse un grave échec, échec qui compromettrait la réalisation d'un progrès social que nous désirons tous. Je me réserve d'expliquer et de développer ma pensée lors de la discussion des articles, si l'entrée en matière est votée.

Quatre motifs dictent ma décision de m'abstenir, de voter l'entrée en matière.

J'ai la conviction d'abord que le projet tel qu'il nous est présenté, tel qu'il ressort de la discussion de la commission de notre Conseil, ne rencontrerait pas la faveur du peuple. Je doute en outre que les amendements apportés à ce projet par nos délibérations aient également la faveur du vote populaire. Or, Messieurs, cet échec devant le peuple serait, comme je l'ai dit tout à l'heure, de nature à renvoyer à des temps indéterminés l'adoption d'un article constitutionnel qui permettrait de réaliser une réforme sociale extrêmement importante. Et pourtant, Messieurs, nous ne voulons pas renvoyer ce projet à un temps indéterminé. Nous voulons au contraire que cette réforme, d'une haute portée sociale, puisse être réalisée le plus tôt possible.

Un second motif dicte mon vote. La conception du système des assurances tel qu'il nous est proposé ne répond pas aux conceptions politiques et sociales d'une partie importante du peuple suisse. Si nous considérons d'une part les difficultés financières dans lesquelles se trouvent la Confédération, les cantons et les communes qui seront appelés à participer à l'œuvre des assurances sociales et, d'autre part, le défaut de préparation sociale nécessaire à l'introduction de cette réforme, nous pensons qu'il serait plus sage de remplacer les dispositions de l'arrêté par celles contenues dans les premiers articles de la loi fédérale du 13 juin 1911 sur l'assurance en cas de maladie.

Il serait, je le répète, infiniment plus sage d'instituer l'assurance-vieillesse facultative, car cette œuvre est encore presque inconnue dans la plupart de nos cantons, et d'encourager d'abord cette assurance, en accordant des subsides aux institutions qui les organiseront. Ce mode de faire aurait de nombreux avantages, que nous pouvons entrevoir et qui ressortent du reste de l'expérience de quelques années que nous avons dans le domaine de l'assurance-maladie.

Les assurances-vieillesse et invalidité supposent — et c'est là le troisième argument que j'invoque en faveur de ma thèse — des bases financières telles qu'on a songé immédiatement à les esquisser, dans le projet, tellement on est convaincu de l'importance que peut avoir la question financière dans l'adoption des bases du projet. Or, ces bases, produit des impôts sur les successions et sur le tabac, doivent être acceptés d'abord par le peuple. Il me semble qu'il serait logique que le peuple se prononcât sur ces questions, avant d'entreprendre l'examen de la question dans son ensemble. Est-il logique de construire le toit d'une vaste maison avant d'en avoir creusé les fondements?

Un quatrième motif, enfin, me guide dans ma détermination: Il me semble qu'il importe, dans l'édification d'une législation sociale, si bonne soit-elle, d'éviter des erreurs qui porteraient préjudice à des principes reconnus comme les bases sérieuses de la vie sociale bien ordonnée. Avec beaucoup d'excellents sociologues, je ne puis admettre que l'impôt sur les successions directes soit favorable à l'idée de la famille forte et protégée par le législateur. Or, la famille doit, aujourd'hui plus que jamais, être protégée, si nous voulons faire une bonne politique sociale et travailler pour le bien de tous.

Messieurs, je ne veux pas m'étendre davantage sur ces quelques considérations qui suffiront à justifier ma manière de voir et en particulier mon abstention dans le vote qui va intervenir.

M. de Meuron: Je ne voterai pas l'entrée en matière et cela pour deux raisons principales que je vous demande la permission d'exposer très brièvement.

Premièrement, partisan convaincu de l'impôt sur les successions aussi bien en ligne directe qu'en ligne collatérale, j'estime que cet impôt doit être intégralement laissé aux cantons.

Cet impôt, son assiette, les modalités de sa perception touchent de si près les conditions de la vie des individus et des familles qu'il me paraît impossible d'en faire l'objet de prescriptions qui s'appliqueraient uniformément dans tout le territoire de la Confédération. Je sais bien qu'on nous a prodigué à ce sujet les déclarations les plus rassurantes, mais croit-on réellement que, lorsque les dispositions du genre de celles que nous a fait entrevoir M. le rapporteur de la commission, auraient été appliquées un certain temps, on n'en arrivera pas volens nolens à une uniformisation qui me paraît incompatible avec le respect de l'indépendance des cantons en matière fiscale? Et, d'ailleurs, la situation financière des cantons et des communes est telle qu'il est absolument inadmissible que l'on confisque au profit de la Confédération ce qui reste leur ultime ressource. La main mise de la Confédération sur les impôts successoraux me paraît un danger suffisamment sérieux pour ne pas admettre l'entrée en matière sur un projet qui la contient en germe, quelles que soient les réserves dont on veut bien l'entourer.

Il résulte de toutes les déclarations que nous avons entendues dans ce débat que la situation générale rend impossible pour le moment et pour longtemps encore la mise en œuvre des assurances sociales.

Tout le monde est d'accord sur ce point. Mais on paraît tenir beaucoup de certains côtés à faire un

pas en avant. Dans quel sens exactement, on ne le dit pas. Il faut faire quelque chose . . . et il coulera encore beaucoup d'eau sous les ponts avant qu'on applique le principe que l'on s'imaginera avoir consacré.

J'éprouve quelques scrupules à suivre cette méthode. Je pense que, puisque nous avons encore beaucoup de temps devant nous, ce temps serait bien employé à préparer quelque chose de plus complet, de plus défini, de plus étudié, quelque chose que les Conseils de la Confédération pourront voter avec le sentiment de faire réellement œuvre utile réalisable dans un avenir prochain.

Le vote qu'on nous demande d'émettre n'engage rien, ne fait pas faire un pas à la question. J'attendrais pour voter la réalisation de l'œuvre magnifique de l'assurance-vieillesse et invalidité qu'elle me soit présentée sous une forme qui la rende réalisable et prochaine.

Schöpfer, Berichterstatter der Kommission: Nur zwei oder drei ganz kurze Bemerkungen. Ich möchte zunächst einmal mit Befriedigung feststellen, dass von keiner einzigen Seite gegen das Postulat der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung grundsätzlich Stellung genommen worden ist. Alle Redner bekennen sich als Freunde dieses «wunderbaren» Werkes, wie es soeben noch von Herrn de Meuron ausgesprochen worden ist. Allein einzelne Redner haben sich gegen das Eintreten ausgesprochen, obschon sie ausdrücklich Anhänger des Gedankens als solchen sind, mit ganz verschiedener Motivierung. Der eine sagt, es sei zu wenig Geld vorhanden, der andere, es gehe zu lang, bis es realisiert werde, der dritte will kein Stück von der Erbschaftssteuer dem Bunde preisgeben. Ich will nicht untersuchen, ob die Vorliebe für eine andere Lösung oder im Grunde des Herzens die Abneigung gegen das ganze Projekt der Volksversicherung Grund zum Nichteintreten sei. Ich will im Gegenteil annehmen, es seien wirklich alle redliche Freunde der Versicherung, allein man kann in Gottesnamen den Pelz nicht waschen, ohne ihn nass zu machen, das bringt niemand fertig, und wenn man die Versicherung tatsächlich und ehrlich will und sich nicht der Gefahr aussetzen will, dass man uns vorwirft, wir wollten den ganzen Gedanken sabotieren und verzögern, so müssen wir jetzt die verfassungsrechtliche Grundlage schaffen und bereit sein, die Finanzquellen zu eröffnen. Das ist eine Bemerkung.

Die zweite Bemerkung hinsichtlich der Ziffern. Man hat die Ziffern, welche der Sprechende angegeben hat, angezweifelt und auf die Ziffern von Herrn Prof. Dr. Grossmann und vom statistischen Amt hingewiesen. Diejenigen Ziffern, welche ich Ihnen vortragen habe, stammen von der eidgenössischen Steuerverwaltung. Ich habe keine andern Ziffern verwendet als diejenigen, die ich dort erhalten habe und ich darf auch für deren Richtigkeit garantieren. Wenn nun von Herrn Ochsner gesagt wird, dass es Fälle gebe, wo bei einer Erbschaft von Nichtverwandten einer nur noch de jure erbe, und de facto nicht mehr — ich habe mich fast gewundert, dass er nicht gar noch gesagt hat, es müsse einer noch etwas herausgeben, wenn er erbe — so betrachte ich das als eine Uebertreibung. Wenn einer 10 Millionen erbt,

dann beträgt die als Bundeskontingent zu erhebende Erbschaftssteuer, wenn der Erbe dem Erblasser gar nicht verwandt ist, 27 %, beim Kanton Bern beispielsweise kommen noch ca. 28 % dazu, beim Kanton Genf, glaube ich, auch etwa 24 %, beim Kanton St. Gallen ungefähr 30 bis 35 %, genau weiss ich das nicht, aber über 50 bis 60 % der Erbquote beträgt das Bundeskontingent mit Einschluss der kantonalen Erbschaftssteuer bei einem Nichtverwandten, nach den Zahlen, die ich von der eidgenössischen Kriegssteuerverwaltung bekommen habe, nicht. Die Zahlen des Herrn Ochsner beweisen nichts; er beruft sich vorab auf die Botschaft; aber er vergisst, dass die Botschaft noch auf dem Boden einer Bundeserbschaftssteuer steht, und dass das ganze System der Botschaft verändert worden ist durch die Kommission. Das ist die zweite Bemerkung, welche ich Ihnen zu machen habe.

In dritter Linie appelliere ich noch einmal eindringlich an Sie mit der Bitte, Sie möchten wenigstens auf den Verfassungsartikel eintreten. Die Einwendungen, welche gemacht wurden, man sehe noch nicht klar bis in alle Details hinein, die können Sie bei jedem Verfassungsartikel erheben. Sie können keinen Verfassungsartikel machen, bei dem Sie bis ins letzte, hinterste Ecklein hineinzünden können hinsichtlich der Durchführung des Gedankens. Das ist doch nicht Brauch und Sitte, dass man gleichzeitig mit dem Verfassungsartikel auch das Gesetz vorlegt, so wenig als man in den Kantonen, wenn man ein Gesetz macht, gleichzeitig die Vollziehungsverordnung vorlegt. Das macht niemand. Und auch im vorliegenden Fall machen wir es nicht. Wir haben schon Dutzende von Verfassungsartikeln erlassen, ohne gleichzeitig die gesetzliche Ordnung auch vorzulegen. Man gibt die allgemeinen grossen Richtlinien, wo es inskünftig durchgehen soll, und das soll genügen; je grössere Freiheit für den Gesetzgeber, je besser. Uebrigens ist es ja rührend, dass gerade ausgerechnet der Vertreter vom Land Schwyz uns das Menetekel übermässiger Steuerbelastung an die Wand gemalt hat und uns andere Miteidgenossen beschützen will von der kolossalen Steuer, welcher wir inskünftig ausgesetzt wären, er, aus seinem Kanton, der, so glaube ich, noch nicht einmal eine Erwerbssteuer kennt. Für seine Landsleute kann sich also Herr Ochsner nicht wehren; er tut es für uns. Wir danken Ihnen aber herzlich, Herr Ochsner, für diese Liebenswürdigkeit; beruhigen Sie sich aber, denn wir fürchten uns nicht vor diesen Folgen, die der Verfassungsartikel bringt. Ich bitte Sie demnach: stimmen Sie wenigstens für Eintreten!

Ochsner: Ich danke sehr für die liebenswürdigen Bemerkungen, die von Seite des Herrn Kommissionspräsidenten an meine Adresse gerichtet wurden.

Nun hat Herr Kommissionspräsident soeben die Mitteilung gemacht, dass ich übertrieben habe. Aber das ist nicht der Fall. Der Herr Kommissionspräsident beruft sich auf die Mitteilungen, die ihm zugekommen sind von der eidgenössischen Steuerverwaltung. Ich habe mich berufen auf die Berechnungen, wie sie sich in der uns zugestellten Botschaft finden, auf S. 136. Dort finden Sie folgendes: I. Klasse (Vorfahren und Ehegatten) 3—17 %. II. Klasse (Geschwister) 6 bis 20 % usw.

Dann habe ich ferner die Bemerkung gemacht: Zum Ausgleich des ordentlichen Budgets bedürfen die Kantone und Gemeinden über 105 Millionen Franken. Um das aber zu ermöglichen und das Kontingent abliefern zu können, müssen die Kantone durchschnittlich den Satz vervierfachen, d. h. auf rund 16 % im Maximum erhöhen. Das habe ich herausgefunden aus der Botschaft und dort steht es gedruckt. Ich sagte, wenn die Kantone auch auf ihre Rechnung kommen wollten, und die Mehrausgaben der Kantone und Gemeinden 105 Millionen gegenüber dem vorkriegszeitlichen Zustande betragen, wie uns Herr Bundesrat Musy heute mitgeteilt hat, dann kommt man zu den Berechnungen, die ich gemacht habe. Mehr habe ich nicht gesagt und auch nicht übertrieben.

Präsident: Meines Erachtens muss Ziff. 1 des nicht ganz richtig überschriebenen Antrages der Kommission zerlegt werden. Der letzte Satz von Ziff. 1 muss als Ordnungsantrag behandelt werden und über Ziff. 2 ist gar nicht abzustimmen. Letzterer ist nur eine Mitteilung der Kommission. Wir hätten also in erster Linie uns zu entscheiden über Ziff. 1 mit Ausnahme des letzten Absatzes über Eintreten, was ich gegenüberstelle dem Antrage Ochsner für Nicht-eintreten. Nachher hätten wir dann über den Ordnungsantrag abzustimmen, ob man, wenn Eintreten beschlossen wird, abbrechen oder die Debatte über Einzelberatung fortsetzen will.

Usteri: Die von der Drucksachenverwaltung als Anträge der Kommission bezeichnete Drucksache ist in der Tat eine Mitteilung der Kommission an den Rat. Konform derselben ist über die Frage des Eintretens in der gegenwärtigen Session verhandelt und dementsprechend auch im Verlauf der Diskussion kein Antrag gestellt worden, dass für den Fall des Eintretens auf Grund der Abstimmung, die wir nun vornehmen, jetzt die Debatte fortgesetzt und die Einzelberatung über den Gegenstand durchgeführt werden solle. Wenn Herr Präsident gleichwohl über diese Angelegenheit abzustimmen wünscht, so habe ich meines Erachtens nichts dagegen. Ich glaube aber, da ein Gegenantrag gegenüber der Mitteilung der Kommission nicht vorliegt, ist es auch nicht nötig. Wenn aber darüber abgestimmt werden sollte, so möchte ich der Kommission das Recht wahren, da sie mit Rücksicht auf die allfällige Uebergangsbestimmung eine Entschliessung an ihrem Ort noch nicht hat treffen können, dass ihr vorbehalten bleibe, in der Folge, nach Durchführung der Einzelberatung über ihre, gedruckten sachlichen Anträge, sich auch darüber auszusprechen, nachdem sie vom Bundesrat die erbetene Auskunft erhalten haben wird, ob eine Uebergangsbestimmung getroffen werden solle und dass dann die Diskussion hierüber vor sich gehe, bevor die Schlussabstimmung über den Verfassungsentwurf platzgreift.

Präsident: Wie Sie sehen werden, wird zwischen der Auffassung von Herrn Kollega Usteri und derjenigen des Vorsitzenden kein Unterschied sein. Nur finde ich folgerichtiger, dass man doch getrennt ab-

stimmt; der letzte Satz von Ziff. 1 ist ein Ordnungsantrag. Ich wollte nur feststellen, dass hier kein Gegenantrag gestellt worden ist. Wir kommen also zum ganz gleichen Ziel.

Abstimmung. — Votation.

Für Annahme von Ziff. 1 (Eintreten)	26 Stimmen
Für den Antrag Ochsner	7 Stimmen

Präsident: Die Kommission beantragt, hier die Beratung abzubrechen und die Vorlage ihr zurückzugeben zur Ausarbeitung der Uebergangsbestimmungen. Dieser Antrag der Kommission ist nicht bestritten.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici le débat est interrompu.)

Sitzung vom 1. Februar 1922, 9 Uhr.

Séance du 1^{er} février 1922, à 9 heures.

Vorsitz:	} Hr. Räder.
Présidence:	

1204. Protokollführung im Nationalrat und im Ständerat.

-Procès-verbal du Conseil national et du Conseil des Etats.

Bericht des Bundesrates vom 27. Januar 1920
(Bundesblatt I, 143).

Rapport du Conseil fédéral du 27 janvier 1920
(Feuille fédérale I, 151).

Antrag der Kommission des Ständerates
vom 16. September 1921.

Es sei dem ersten und dem zweiten Teil des Postulates, soweit dabei der Ständerat in Frage kommt, zurzeit keine Folge zu geben.

Proposition de la commission du Conseil des Etats
du 16 septembre 1921.

Il n'est pas donné suite actuellement à la première et à la seconde partie du postulat, en tant qu'il concerne le Conseil des Etats.

Ammann, Berichterstatter der Kommission: Im Anschluss an die Bemerkung des Bundesgesetzes betreffend die Organisation der Bundeskanzlei hat der Ständerat in seiner Sitzung vom 4. Juni 1919 ein Postulat folgenden Inhalts angenommen:

«Der Bundesrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen:

Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung.

Assurance-invalidité, vieillesse et survivants.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1922
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Januarsession
Session	Session de janvier
Sessione	Sessione di gennaio
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	09
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1102
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.01.1922
Date	
Data	
Seite	72-86
Page	
Pagina	
Ref. No	20 029 298

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

million aux cantons. Je n'insiste pas, vous savez ce que je veux dire.

Malgré l'opposition qui se manifeste dans certains milieux j'espère que l'on finira par comprendre où se trouve le véritable intérêt. Je demande aux membres de cet honorable conseil de faire dans les milieux où ils ont une grosse influence une campagne en faveur de l'acceptation de ce projet.

Je souligne la demande que vous a adressée M. le rapporteur ainsi que M. Wettstein de ne pas créer de divergences nouvelles sur les conditions d'affectation du produit revenant aux cantons. Le Conseil national a accepté votre proposition. Le Conseil fédéral avait tout d'abord proposé $\frac{3}{5}$ aux cantons et $\frac{2}{5}$ à la Confédération. Le Conseil national qui avait la priorité a modifié cette proposition en disant moitié à la Confédération, moitié aux cantons. Le Conseil des Etats était parfaitement dans son rôle en reprenant le projet de répartition du Conseil fédéral et en disant $\frac{3}{5}$ aux cantons et $\frac{2}{5}$ à la Confédération.

Le Conseil national a adhéré à ce mode de répartition. Par contre, dans le sens de la proposition du Conseil fédéral, il a décidé de réserver aux cantons l'obligation de prélever 15 % sur la part qui leur reviendrait pour être affecté à la lutte contre l'alcoolisme.

En réalité une loi n'est véritablement équitable que lorsqu'elle est acceptée volontairement par le peuple. J'ai l'intime conviction que nous ne sommes pas suffisamment mûrs pour entamer une lutte dans tous les milieux. On a besoin dans ce domaine d'éclairer les esprits sur les dangers de la consommation de l'alcool, en particulier du schnaps. Le Suisse a toujours bu beaucoup de vin. Au moyen âge il en buvait probablement davantage qu'aujourd'hui. J'ai lu dernièrement une lettre assez extraordinaire écrite par un diplomate du 15^e siècle qui adressait à son souverain un petit rapport sur la situation intérieure de la Suisse. Il soulignait dans un passage très curieux qu'il est important de relever ici, qu'il avait été frappé par la quantité de vin consommée par les Suisses. Il faut savoir adapter la consommation de l'alcool à la physiologie humaine. L'alcool concentré est beaucoup plus nocif que l'alcool étendu. La même quantité d'alcool consommée en vin ou en bière est beaucoup moins dangereuse que la même quantité d'alcool absorbée sous forme concentrée. Il ne faut donc pas se faire illusion, il y a là un danger certain. Le peuple n'en est pas encore conscient. Il faut, par cette obligation faite aux cantons d'affecter le 15 % à la lutte contre l'alcoolisme, l'éclairer sur ces dangers. Une action sur la jeunesse est nécessaire. A ce sujet je ne puis m'empêcher de songer au nombre considérable de boy-scouts que nous avons en Suisse. Ces jeunes gens s'habituent à la soif et à l'étancher autrement qu'en absorbant de l'alcool. C'est là une excellente éducation. Des œuvres comme celle-là doivent être soutenues. Il y a sans doute d'autres moyens de propagande et ce 15 % ne sera certainement pas trop élevé.

M. Wettstein me permettra d'ajouter à ce qu'il vient de dire que jusqu'ici les cantons en avaient pris à leur aise dans la façon d'affecter le 10 %. Lorsque nous examinons les rapports qui nous parviennent à ce sujet, nous constatons que cette répar-

tation a été faite à un grand nombre d'œuvres, hôpitaux, hospices d'aliénés, etc. Il est bien entendu que nous serons toujours obligés d'être un peu larges dans l'interprétation de la répartition de ce 15 % et nous devons prendre de la marge.

Après MM. von Arx et Wettstein, je vous prie d'adhérer à la solution du Conseil national et de liquider ainsi définitivement toutes les divergences. Nous attendrons alors le moment propice pour soumettre cette question au peuple. En attendant, nous désirons nous réserver un peu de temps afin d'assurer une majorité à ce projet qui se heurte encore, dans quantité de milieux, à une opposition très catégorique.

Abstimmung. — Votation.

Für den Antrag der Kommissionsmehrheit	13 Stimmen
Für den Antrag der Kommissionsminderheit	14 Stimmen

An den Nationalrat.
(Au Conseil national.)

Vormittagssitzung vom 12. Oktober 1922. Séance du matin du 12 octobre 1922.

Vorsitz: — Présidence: Hr. Räder.

1102. Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung.

Assurance-invalidité, vieillesse et survivants.

Fortsetzung. — Suite.

(Siehe Seite 72 hievor. — Voir page 72 ci-devant.)

Artikelweise Beratung. — Discussion des articles.

Titel und Ingress. — Titre et préambule.

Antrag der Kommission.

Bundesbeschluss

betreffend

die Ergänzung der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 in bezug auf das Gesetzgebungsrecht des Bundes über die Alters-, die Invaliden- und die Hinterlassenenversicherung, sowie in bezug auf die Schaffung von Bundeseinnahmen für die Durchführung der Sozialversicherung.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom
21. Juni 1919,

beschliesst:

I. Die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 erhält folgende Zusätze:

Proposition de la commission.

Arrêté fédéral

complétant

la constitution fédérale du 29 mai 1874 en ce qui concerne le droit de légiférer de la Confédération en matière d'assurance-vieillesse, invalidité et de survivants, ainsi que la manière de procurer à la Confédération les ressources nécessaires pour les assurances sociales.

L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE DE LA CONFÉDÉRATION SUISSE,

Vu le message du Conseil fédéral du 21 juin 1919,

arrête:

I. La constitution fédérale du 29 mai 1874 est complétée par les articles suivants:

Schöpfer, Berichterstatter der Kommission: Am 31. Januar 1922 hat der Ständerat mit 26 gegen 7 Stimmen nachfolgenden Beschluss gefasst: «Auf die Vorlage zum Bundesbeschluss betreffend die Ergänzung der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 und in bezug auf das Gesetzgebungsrecht für die Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung sowie in bezug auf die Schaffung von Bundeseinnahmen und Durchführung der Sozialversicherung wird eingetreten.» Ein von Herrn Ständerat Ochsner anlässlich dieser Beratung gestellter Antrag auf Nicht-eintreten blieb damals mit 7 Stimmen in Minderheit.

Im weiteren nahm damals der Ständerat zustimmend Vormerk davon, dass die Kommission sich vorbehalten hatte, anlässlich der Detailberatung der drei neuen Verfassungsartikel 34quater, 41ter und 41quater noch eine Uebergangsbestimmung zugunsten der Alten zuzufügen, sofern die durch den Bundesrat noch vorzunehmenden Untersuchungen über die finanziellen Folgen einer derartigen Bestimmung zu, die Kommission befriedigende Resultate führe. So lautete der Beschluss vom 31. Januar 1922. Ihre Kommission trat dann unterm 4. und 5. September 1922 zur Beratung der Uebergangsbestimmung zugunsten der Alten eigens in Bern zusammen. Damals wurde vom Bundesrat ein umfangreiches statistisches Material vorgelegt, gestützt auf welches der Bundesrat in seinem Berichte dazu kam, auch die Uebergangsbestimmung abzulehnen. Die Kommission des Ständerates hat sich mehrheitlich dieser Auffassung angeschlossen, so dass Ihnen heute von der Kommission kein besonderer Antrag zur Schaffung einer Uebergangsbestimmung vorliegt; wohl aber liegt der in der Kommission von Herrn Ständerat Usteri und mir gestellte Antrag als Minderheitsantrag vor. Er wird im Anschluss an die Verfassungsartikel heute zur Diskussion gestellt und von Herrn Kollege Usteri begründet werden.

Bevor ich auf das Detail der Artikel eintrete, muss ich auf eine Bemerkung zurückkommen, die im Nationalrat von Herrn Nationalrat Nobs an die Adresse des Ständerates, an die Adresse der ständerätlichen Kommission und auch an die Adresse des Präsidenten der ständerätlichen Kommission gerichtet worden ist, eine Bemerkung, die darauf hinzielte, dem Ständerat den Vorwurf zu machen, er habe

die ganze Frage betreffend der Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung verschleppt, dieselbe auf ein Stumpengeleise gestellt, auf die lange Bank geschoben und so gehandelt, als ob er das Versicherungswerk überhaupt nicht haben wolle. Mir persönlich wurde auf das Konto geschrieben die Bemerkung, dass im November 1918 vom Ständerat keine Versprechungen abgegeben worden seien über die Ausführung der Sozialversicherung; daraus wurde dann gefolgert, der Sprechende sei ein Gegner der Versicherung.

Wir wollen diese Anklage gegenüber dem Ständerat nicht besonders tragisch nehmen. Wir wollen sie einschätzen als das, was sie tatsächlich ist, eine Propagandarede für die bevorstehenden Nationalratswahlen. Die Worte wurden, was man so nennt, zum Fenster hinausgesprochen und waren mehr für die Wähler des Sprechers berechnet als für die Sache selbst. Wenn ich daher diese an die Adresse des Ständerates gerichteten Vorwürfe ablehne, so geschieht dies mehr, um den Vorwurf überhaupt nicht unwidersprochen zu lassen, da man sonst glauben könnte, der Ständerat gebe stillschweigend die Berechtigung der erhobenen Anschuldigung zu. Wie verhält es sich in Tat und Wahrheit mit diesen Vorwürfen? Es ist nötig, dass dasjenige, was seinerzeit vom Sprechenden im ausdrücklichen Auftrag Ihrer Kommission hier erklärt wurde, Ihnen noch einmal in Erinnerung gebracht wird. Damals wurde wörtlich gesagt: «Ausdrücklich aber wollen wir feststellen, dass wir an der Förderung des Versicherungsgedankens hangen aus ethischen, wirtschaftlichen und vaterländischen Gründen und nicht etwa aus Versprechungen, die in den dunkeln Tagen des November 1918 abgegeben worden sind. Wir wissen nicht, ob solche Versprechungen abgegeben worden sind; wir wissen auch nicht welche; aber das wissen wir, dass wir unerseits keine solchen Versprechungen abgegeben haben und dass wir durch keine solchen Zusicherungen und Versprechungen gebunden sind und nicht gebunden sein wollen, weil wir niemals anerkennen können, dass in einem Staatswesen, wo das Volk regiert, politische Stürme, die auf die Zertrümmerung unserer staatlichen und unserer wirtschaftlichen Ordnung gerichtet sind, mit derartigen Versprechungen abgewehrt werden können. Die Opfer für die Versicherung, welche wir bringen wollen, wollen wir also aus freiem Willen und frei von irgendwelchen Versprechungen gemacht wissen!»

So die Ausführungen des Sprechenden unterm 26. Januar 1922. Es ergibt sich daraus das direkte Gegenteil von dem, was im Nationalrat erklärt wurde. Es ergibt sich daraus, dass wir den redlichen Willen ausgesprochen haben, das Versicherungswerk durchzuführen, aber wir wollen es durchführen aus ethischen, wirtschaftlichen und vaterländischen Gründen und lehnen alle andern Gründe, welche man uns zumutet, ausdrücklich ab.

Wie verhält es sich mit dem Verschleppungsvorwurf, der an die Adresse des Ständerates und Ihrer Kommission gerichtet wurde? Auch da muss man sich wieder an einige Daten erinnern, um zu beurteilen, was getan wurde. Der löbliche Nationalrat hat den Beschluss über das Versicherungswerk unterm 5. Oktober 1920 verabschiedet. Die ständerätliche Kommission konnte natürlich nicht zusammentreten, bevor das Stenogramm über die Beratung des national-

rätlichen Vorschlags erschien und bevor diese umfangreiche Debatte, welche im Nationalrat stattgefunden hat, von den Mitgliedern der Kommission gewissenhaft studiert worden ist. In der Folge trat dann die Kommission erstmals zusammen unterm 8. März 1921 in Bern. Da wurde die grundlegende Frage, ob die Beschaffung der Mittel mit dem Versicherungsgedanken verbunden werden solle, besprochen. Ebenso wurden die zahlreichen Fragen besprochen, was eigentlich in die Verfassungsartikel hineingehöre und was in das Gesetz. Eine weitere Sitzung fand dann am 31. Mai und am 1. Juni statt in Luzern, wo weiter über die Angelegenheit, insbesondere auch über die Erbschaftskontingente, diskutiert wurde. Die Diskussion wurde fortgesetzt in einer weitem Sitzung der Kommission am 1. und 2. September 1921 in Gunten; in dieser Sitzung wurden die Artikel genauer formuliert, so dass in der letzten Sitzung der Kommission am 17. Januar 1922 nur noch die Uebergangsbestimmung besprochen worden ist. Im Oktober 1921 fand eine Session der Bundesversammlung statt; in der damaligen Session machten Herr Ständerat Hauser und der Sprechende dem Bureau unseres Rates davon Mitteilung, dass wir zur Berichterstattung bereit seien. Der Gegenstand konnte dann infolge anderweitiger starker Inanspruchnahme des Rates gar nicht auf die Traktandenliste gesetzt werden. Wir dürfen aber feststellen, dass wir zur Berichterstattung über die drei Verfassungsartikel vom September 1921 an bereit gewesen sind. Am 17. Januar 1922 fand eine neue Sitzung der Kommission statt, die speziell der Uebergangsbestimmung gewidmet war. In dieser Kommissionssitzung wurde auch beschlossen, dass in der Januarsession als der Fortsetzung der ordentlichen Wintersession vom Dezember die Vorlage unbedingt zur Besprechung gelangen sollte. So wurde es denn auch gehandhabt. Unterm 26., 30. und 31. Januar 1922 fanden die Verhandlungen des Ständerates über den Eintretensbeschluss statt. Es wurde damals auch Eintreten beschlossen und in der gleichen Zeit wurde der Bundesrat ersucht, die nötigen Vorarbeiten zu machen, um die finanzielle Tragweite einer allfälligen Uebergangsbestimmung zu studieren. Die Verhandlungen und die Vorberatungen des Bundesrates, welche durch die eidgenössische Steuerverwaltung und durch das statistische Bureau besorgt wurden, nahmen den ganzen Sommer in Anspruch, so dass das Resultat uns erst im August 1922 übermittelt werden konnte. Wenn man die umfangreichen Vorarbeiten betrachtet, so muss man sich über die Dauer auch nicht wundern. Es wurden in drei Kantonen, nämlich in den Kantonen Zürich, Uri und Solothurn Erhebungen gemacht über die finanziellen Folgen einer Uebergangsbestimmung zugunsten der Alten. Diese drei Kantone wurden ausgewählt wegen der Analogie ihrer Steuergesetze und weil die Struktur der Bevölkerung dieser Kantone ungefähr der Struktur der Bevölkerung der ganzen Schweiz entspricht. Es wurden viele Tausende von Zählkarten vom statistischen Bureau ausgegeben und nachher verarbeitet. Gestützt darauf konnten dann die nötigen Feststellungen gemacht werden. Schon im folgenden Monat, im September 1922, trat Ihre Kommission zur Beratung der Uebergangsbestimmung zusammen und erklärte sich bereit, in der Detailberatung die nötige Berichterstattung zu besorgen. Wir können daher feststellen, dass die

ganze Beratung der Verfassungsartikel im Ständerat nicht einmal ein Jahr in Anspruch genommen hat, nämlich vom März 1921 bis zum September 1921 und dass infolge der Uebergangsbestimmung dann noch einige Monate ins Land gegangen sind. Wir dürfen, wenn es überhaupt noch einer Entschuldigung bedarf, auch anführen, dass von den 13 Mitgliedern unserer Kommission mehr als ein Drittel, nämlich fünf Mitglieder im Laufe der Beratungen haben ersetzt werden müssen, was natürlich auch nicht dazu beitrug, allzu rasche Fortschritte zu machen. Aus diesen zeitlichen Feststellungen geht nach meiner Ansicht mit Deutlichkeit hervor, dass dem Ständerat nichts ferner lag als irgendwelche Verschleppung dieses schönen Versicherungswerkes. Es lag mir daran, dies ausdrücklich festzustellen, und damit die Behauptungen, als ob der Ständerat die Frage auf die lange Bank schieben wolle, endlich und endgültig zu verabschieden.

Nach dieser Vorbemerkung werden Sie mir gestatten, auf die einzelnen Artikel selbst einzugehen. Ueber den Titel und Ingress brauche ich keine weitem Ausführungen zu machen. Sie sehen im Titel, ich erwähne das der Vollständigkeit halber, dass wir das Wort «Invaliditätsversicherung» in das Wort «Invalidenversicherung» umgeändert haben, einzig und allein aus sprachlichen Gründen und in der Meinung, dass es sich leichter aussprechen lasse, wenn man von der Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung sprechen könne als von der Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenversicherung. Sonst sind keine Aenderungen hinsichtlich des Titels und des Ingresses festzustellen.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 34quater.

Antrag der Kommission.

Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung einführen.

Er kann sie allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch erklären.

Zuerst ist die Altersversicherung einzurichten. Nachher sind die beiden andern Versicherungszweige gleichzeitig oder nacheinander einzuführen.

Die Durchführung erfolgt unter Mitwirkung der Kantone; es können öffentliche und private Versicherungskassen beigezogen werden.

Die Mittel sind aufzubringen:

- a) von den Versicherten; das Gesetz bestimmt über die Beitragspflicht der Unternehmer;
- b) durch Beiträge des Bundes und, unter Mitwirkung der Gemeinden, durch Beiträge der Kantone, zusammen bis zur Höhe eines Drittels des Gesamtbedarfes für die obligatorische Versicherung. Die Kantone setzen die Beteiligung der Gemeinden an den Beiträgen der Kantone fest.

Proposition de la commission.

La Confédération introduira par voie législative l'assurance vieillesse, invalidité et de survivants.

Elle peut déclarer ces assurances obligatoires en général ou pour certaines catégories déterminées de citoyens.

L'assurance vieillesse sera instituée en premier lieu. Les deux autres branches d'assurance peuvent être introduites simultanément ou successivement.

Ces assurances seront réalisées avec le concours des cantons, auquel peut s'ajouter celui de caisses d'assurance publiques ou privées.

Les frais de l'assurance sont couverts:

- a) par les assurés; la loi décide de l'obligation des employeurs de contribuer à l'assurance;
- b) par des contributions de la Confédération et, avec le concours des communes, par des contributions des cantons, le total de ces contributions s'élevant jusqu'au tiers du montant exigé pour l'assurance obligatoire. Les cantons fixent la part des communes aux contributions cantonales.

Schöpfer, Berichterstatter der Kommission: Der Abs. 1 von Art. 34quater bestimmt, dass der Bundesrat auf dem Wege der Gesetzgebung die Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung einführen werde. In diesem schlichten Satze werden drei verschiedene Hauptgrundsätze ausgesprochen.

Erstens der Grundsatz, dass die Gesetzgebung dem Bunde überhaupt übertragen werden solle. Der Bund soll über Art., Umfang, Inhalt der Versicherung einheitliche verbindliche Vorschriften aufstellen. Es soll also in Abweichung vom System für die Krankenversicherung nicht etwa der kantonalen Gesetzgebung überlassen sein, ob der Versicherungszwang eingeführt werden soll oder nicht. Die Kantone sollen nur insoweit legisfizieren, als der Bund ihnen das Gesetzgebungsrecht einräumt. Einzelne Kantone haben bereits verschiedene Institutionen, so zum Beispiel hat der Kanton Glarus eine staatliche obligatorische Altersversicherung. Auch andere Kantone haben ein solches Versicherungswerk eingerichtet; wo solche Institute, wie sie im Kanton Glarus zum Beispiel sind, existieren, da wird das Bundesgesetz in den Uebergangsbestimmungen besondere Regeln darüber aufstellen müssen, in welchem Verhältnis sich die kantonale Gesetzgebung zu der Bundesgesetzgebung befindet. Die Uebertragung des Gesetzgebungsrechtes an den Bund ist notwendig hauptsächlich aus zwei Gründen, deshalb einmal, weil ohne die finanzielle Hilfe des Bundes das Versicherungswerk überhaupt nicht zustandekommen kann und zweitens, weil die Frage der Freizügigkeit zwischen den einzelnen Versicherungskassen überhaupt gar nicht gelöst werden kann, wenn dem Bunde das Gesetzgebungsrecht nicht zusteht.

Der zweite Grundgedanke, der in dem kurzen Satze von Abs. 1 liegt, entscheidet die Frage, ob die Fürsorge bestehen soll in Versicherung oder in Versorgung. Man entschied sich ganz allgemein für die Versicherung und zwar für eine Versicherung, an die die Versicherten erhebliche Beiträge zu zahlen haben.

Und der dritte grundlegende Gedanke, der in dem kleinen Abs. 1 niedergelegt ist, sagt, auf welche Versicherungszweige sich das ganze Fürsorgewerk beziehen soll. Die Fürsorge soll sich erstrecken auf das Gebiet der Altersversicherung, auf das Gebiet der Invalidenversicherung und auf das Gebiet der Hinterlassenenversicherung. Ob dann diese Versicherungsarten alle miteinander oder nacheinander eingeführt werden, das ist eine Frage für sich. Schon jetzt aber kann gesagt werden, dass von einer Ein-

führung aller Fürsorgearten miteinander wohl niemals gesprochen werden kann. Es soll zuerst die Altersversicherung kommen, welcher auch in unseren Bestimmungen die Priorität eingeräumt wurde und welche die geringsten Schwierigkeiten bietet im Gegensatz zu der Invalidenversicherung, die wohl die allergrössten Schwierigkeiten zeitigen wird und die wohl deshalb zu allerletzt zur Durchführung kommt.

Der Abs. 2 bestimmt, dass der Bundesrat die Alters-, oder die Invaliden-, oder die Hinterlassenenversicherung obligatorisch erklären kann und zwar allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen. Die Kommission hat Ihnen durch den Sprechenden unterm 26. Januar 1922 über die Vorteile des Obligatoriums und des Versicherungszwanges berichtet. Ich kann mich daher heute darauf beschränken, zu sagen, dass nach der Formulierung von Abs. 2 dem künftigen Gesetzgeber die allergrösste Freiheit gelassen ist. Das Gesetz kann vom Obligatorium überhaupt ganz Umgang nehmen und kann alles zusammen fakultativ machen. Die Möglichkeit ist gegeben. Oder es kann ein Obligatorium nur für einzelne Volkskreise, zum Beispiel für unselbständig Erwerbende geschaffen werden. Oder man könnte das Obligatorium auch nur für besondere Versicherungsarten, zum Beispiel nur für die Altersversicherung oder die Hinterlassenenversicherung oder für andere Versicherungsarten einführen und zu guter Letzt kann man diese verschiedenen Arten der Einführung noch in verschiedener Weise miteinander kombinieren. Sie sehen also, dass dem Gesetzgeber die grösstmögliche Freiheit gelassen wird.

Abs. 3 von Art. 34 bringt etwas ganz neues. Sie finden diesen Grundgedanken weder in der Vorlage des Bundesrates, noch in derjenigen der Kommission. Diese Bestimmung verlangt, dass zunächst die Altersversicherung einzuführen sei, nachher die beiden andern Versicherungszweige gleichzeitig oder nacheinander. Ihre Kommission hält die Einführung der Altersversicherung als das allerdringlichste des ganzen Versicherungswerkes. Die jüngere Generation wird ja ganz sicher noch in den Genuss der Versicherung kommen. Die ältere Generation dagegen läuft Gefahr, dass sie des Genusses am Versicherungswerk überhaupt nicht mehr teilhaftig wird. Gerade diejenigen, die zufolge ihres Alters einen härteren Kampf ums Dasein zu bestehen haben, die am ehesten Anspruch auf die Unterstützung zu machen berechtigt sind, laufen Gefahr, überhaupt nichts mehr aus der Versicherung zu erhalten. Deshalb soll die Altersversicherung zuerst kommen und die alten Leute beiderlei Geschlechtes zuerst an den Wohltaten der Versicherung teilnehmen lassen. Es wird dann anlässlich der Uebergangsbestimmung sich Gelegenheit bieten, noch des Nähern über diese Priorität der Altersversicherung zu sprechen.

Abs. 4 des Artikels enthält Richtlinien und Grundsätze über die Durchführung und über die Aufbringung der Mittel. Er bestimmt zunächst, dass die Durchführung unter Mitwirkung der Kantone zu erfolgen habe, dass auch öffentliche und private Versicherungskassen beigezogen werden können. Es ist Ihnen bekannt, dass nach Abs. 1 die Versicherung auf eidgenössischem Boden einheitlich durchgeführt werden soll. Die Kantone sowie die öffentlichen, und privaten Versicherungskassen können jedoch zur

Mitwirkung beigezogen werden. Die Kommission hat Ihnen wiederum in der Beratung der Eintretensfrage unterm 26. Januar genaue Ausführungen gemacht, aus welchen Gründen sie an der Durchführung der Versicherung durch den Bund festgehalten hat. Wir haben Ihnen damals auch gesagt, wie wir uns die Mitwirkung der Kantone vorstellen: Ich will daher heute dasjenige, was im Januar 1922 ausgeführt wurde, nicht wiederholen und nur grundsätzlich bemerken, dass der gesamte Verkehr zwischen den Versicherten einerseits und der Anstalt andererseits sich durch die Kantone und Gemeinden abspielt, so dass der Versicherte nicht zu fürchten braucht, er müsse mit der Zentralanstalt und mit deren Agenten, mit einem ganzen Schwarm und Rattenkönig von Versicherungsbeamten des Bundes in Verbindung treten. Das wird es nicht geben. Der ganze Verkehr zwischen den Versicherten und der Anstalt wird sich durch den Kanton und durch die Gemeindeorgane abspielen, welche dann ihrerseits mit der Zentralanstalt verhandeln, so dass die Zentralstelle, die Bundesstelle, eigentlich nur oberinstanzliche Kompetenzen infolge von Ueberwachungs- und Kontrollbefugnissen haben würde.

Eine weitere Bestimmung in Abs. 4 behandelt die Deckungsfrage. Da ist gesagt, dass die Mittel aufzubringen seien: a) von den Versicherten, das Gesetz bestimme über die Beitragspflicht des Unternehmers; b) durch Beiträge des Bundes und unter Mitwirkung der Gemeinden durch Beiträge der Kantone zusammen bis zur Höhe eines Drittels des Gesamtbedarfes für die obligatorische Versicherung. Die Kantone setzen die Beteiligung der Gemeinden an den Beiträgen der Kantone fest. Die Versicherten sind also an erster Stelle als Beitragspflichtige genannt, und nicht ohne Absicht. Sie gehören auch zuerst genannt, weil sie den Hauptanteil an die Kosten beizutragen haben. Wenn nämlich unter lit. b) gesagt ist, dass der Bund, und unter Mitwirkung der Gemeinden die Kantone für die obligatorische Versicherung einen Drittel des Gesamtbedarfes zu leisten haben, so heisst das nichts anderes, als dass die Versicherten gemeinsam mit den Unternehmern zwei Drittel der Kosten aufzubringen haben. Damit will die Kommission zum Ausdruck bringen, dass jeder Mensch in erster Linie sich selbst durchs Leben bringen soll, durch seine eigene Arbeit. Es soll durch diese Bestimmung der irrigen Auffassung entgegengetreten werden, wonach sich der Einzelne um seine ökonomische Zukunft überhaupt nicht zu kümmern brauche, in der Meinung, der Staat werde sich dann schon um ihn kümmern, wenn die Tage der Not und der Bedrängnis sich an ihn heranmachen. Die Kommission will durch ihre Formulierung von lit. a) und b) zum Ausdruck bringen, dass aus der Schweiz nicht eine grosse allgemeine Versicherungsanstalt geschaffen werden soll, welche die Pflichttreue, den Arbeits- und den Sparsinn des Volkes direkt untergraben und erwürgen müsste. Wir wollen vielmehr, dass der Versicherte, der Arbeiter und der kleine Mann, durch diese Bestimmung zum Sparen erzogen und noch viel mehr zum Sparen gezwungen wird dadurch, dass er seine Sparbatzen als Versicherungsprämie in diese Alters- und Invalidenversicherung einlegt, ein Gedanke, an dessen Güte zweifellos von niemandem, der es ehrlich und gut mit unserem notleidenden Volke und mit dem Lande meint, gezweifelt werden kann.

Das sind im grossen und ganzen die Gründe, welche uns bewogen haben, den Versicherten zwei Drittel der aufzubringenden Kosten aufzuerlegen. Nun werden ja sicherlich eine grosse Anzahl von unselbständig Erwerbenden diese zwei Drittel der Gesamtkosten nicht aufzubringen in der Lage sein, deshalb sagt dann lit. a) des Artikels weiter: «Das Gesetz bestimmt über die Beitragspflicht der Unternehmer.» Der Arbeitgeber kann also durch diesen Grundsatz verpflichtet werden, an die Prämie des Versicherten beizutragen. Wie diese zwei Drittel dann zwischen Versicherten und Unternehmer geteilt werden sollen, darüber soll das Ausführungsgesetz bestimmen. Wir werden dann Gelegenheit finden, uns anlässlich der Beratung des Ausführungsgesetzes hierüber zu besprechen. Es soll nur grundsätzlich heute die Beitragspflicht des Unternehmers festgestellt werden. Diese Beitragspflicht des Unternehmers scheint sich uns daraus zu ergeben, dass die Arbeit als solche ein bedeutender, sozusagen der bedeutendste Bestandteil der Produktionskraft eines jeden Betriebes ist. Daraus geht zweifellos die Beitragspflicht des Unternehmers hervor. Sie geht auch daraus hervor, dass im Arbeitsverhältnis, das heisst im Verhältnis zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer, eine gewisse Interessengemeinschaft liegt. Wir bürgerlichen Leute weisen ja immer mit Nachdruck auf diese Interessengemeinschaft des Arbeiters mit dem Arbeitgeber hin und müssen deshalb auch unsere Konsequenzen ziehen. Die erste und notwendigste Konsequenz ist die, dass der wirtschaftlich Stärkere, der Arbeitgeber, aus diesem Interessenverhältnis der beiden heraus gewisse Lasten, welche dem Schwachen unerträglich sind, auf seine eigenen Schultern nimmt.

Diese Formulierung, welche neu ist, bietet den bedeutenden Vorteil, dass die Kantone und Gemeinden wissen, wie sie belastet werden. Allerdings kann man die Belastung noch nicht ziffernmässig feststellen, das ist unmöglich. Aber man kann sie feststellen nach Quoten. Eine sichere Garantie, dass sich diese Beiträge nicht ins ungemessene steigern, liegt darin, dass die Versicherten selbst zwei Drittel zu bezahlen haben. Die Versicherten werden daher jede Erhöhung der Renten zuerst am eigenen Leibe zu spüren bekommen, so dass mit Sicherheit auch auf eine gewisse Zurückhaltung in den Ansprüchen der Versicherten gerechnet werden darf. Entgegen der sonstigen Uebung spricht der Verfassungsartikel ausdrücklich von «Gemeinden». Das findet sich sonst in der Bundesgesetzgebung nicht. Der Bund verhandelt mit den Kantonen, und an den Kantonen liegt es dann, sich mit den Gemeinden zu beschäftigen. Wenn nun in diesem Artikel ausdrücklich von den Gemeinden gesprochen wird, so geschieht das, damit in den Kantonen nicht mehr darüber diskutiert werden kann, ob die Gemeinden überhaupt zur Beitragsleistung herangezogen werden können. Der Verfassungsartikel des Bundes selbst verfügt die Mitwirkung der Gemeinde, und dabei muss es sein Bewenden haben, so dass der kantonale Gesetzgeber nur noch zu bestimmen hat, in welchem Umfang die Beitragsleistungen zwischen Kantonen und Gemeinden geteilt werden sollen. Der Kanton kann also inskünftig nicht mehr darüber legiferieren, ob die Gemeinden überhaupt beigezogen werden können zu diesen Leistungen am Versicherungswerk. Alle weiteren Erörterungen darüber, wie und aus welchem Gesichts-

punkte der Verteiler des kantonalen Beitrages zwischen dem Kanton und zwischen der Gemeinde zu erfolgen habe, können wir uns heute ersparen, weil dies Sache der Kantone sein wird. Ebenso brauchen wir uns heute darüber nicht auszusprechen, wie der Verteiler zwischen dem Bund und den Kantonen sich zu gestalten hat. Darüber soll dann die Gesetzgebung des Bundes, in welcher die eidgenössischen Räte ja auch wieder zu Worte kommen, das Notwendige anordnen.

Mit diesen Bemerkungen möchte ich Ihnen die Annahme von Art. 34quater empfehlen.

Winiger: Bei der Eintretensfrage habe ich mir gestattet, Ihre Aufmerksamkeit auf die Frage des Obligatoriums hinlenken, wovon im Al. 2 des Artikel 34quater die Rede ist. Sie sehen, dass es, wie nun das Al. 2 lautet, der Gesetzgebung vorbehalten ist, die Versicherung allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch zu erklären. Ich habe darauf hingewiesen, dass an ein solches allgemeines Obligatorium im Ernste für absehbare Zeit von uns wohl niemand denken wird. Wenn wir auf andere Länder sehen, welche die Sozialversicherung eingeführt haben, sagen wir vor allem Deutschland, so beobachten wir, dass das Obligatorium, also der Zwang der Versicherung, nur in sehr beschränktem Masse für einzelne Bevölkerungsklassen bis heute eingeführt ist. Wir geben uns ja keiner Täuschung darüber hin, dass, wenn wir daran denken wollten, den Zwang der Versicherung für die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung allgemein einzuführen, wir bei unserm Volke einem ganz unüberwindlichen Widerstand begegnen würden. Nun ist es ja nicht gesagt, dass man das tun will, indem man im Verfassungsartikel nur die Gesetzgebung vorsieht. Man kann also sagen, wenn von einem allgemeinen Obligatorium die Rede ist, so wird etwas gesagt, was überflüssig ist, und das Ueberflüssige schadet nichts. Ich habe mich aber gefragt, ob das Ueberflüssige vielleicht nicht doch hier im Verfassungsartikel schaden könnte. Es ist eine referendums-taktische Erwägung. Ich vermute und fürchte, es könnte, wenn die Möglichkeit des allgemeinen Versicherungszwanges aufgenommen wird, dies ein sehr wirksames Agitationsmittel bei der Volksabstimmung über den Verfassungsartikel werden. Es scheint mir, es sollte unsere Tendenz sein, den Verfassungsartikel so zu gestalten, dass er Aussicht hat, bei der Volksabstimmung angenommen zu werden. In der Kommission hatte ich darauf aufmerksam gemacht, und die Anregung, man möchte das Wort «allgemein» in Al. 2 streichen und nur von einem Obligatorium für einzelne Bevölkerungsklassen sprechen, ist dann von einem der Herren Kollegen, es war mein verehrter Herr Nachbar zur Rechten, zu einem Antrag verdichtet worden. Wir haben in der Kommission darüber abgestimmt und das Stimmenverhältnis war gleich, es waren auf beiden Seiten ebenso viele Stimmen, welche meiner Anregung zustimmen wollten, wie solche, die das «allgemein» beibehalten wollten. Ich habe gesagt bei der Eintretensfrage, ich möchte mir vorbehalten, dem Rate Gelegenheit zu geben, sich über diese Frage auszusprechen, indem ich eventuell einen Antrag stellen würde, die Worte «allgemein oder» zu streichen in Al. 2. Nach längerer Ueberlegung habe ich mich dazu entschlossen, das

nicht zu tun. Ich weiss nicht, wie die Stimmung hier im Rate sein würde, vielleicht besteht die Möglichkeit, dass er einem solchen Antrage mehrheitlich zustimmen würde. Aber ich denke, im anderen Rate würde man wohl auf alle Fälle, wie ich die Stimmung einschätze, dafür sein, dass das allgemeine Obligatorium in den Verfassungsartikel aufgenommen werde. So sehe ich meinerseits davon ab, einen Antrag in diesem Sinne zu stellen, und mache von dem Vorbehalt, den ich bei der Eintretensfrage gemacht habe, keinen Gebrauch!

Hauser: Ich habe die Ehre, als Mitglied der Kommission für die Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung anzugehören. Ich spreche aber heute nicht als Mitglied der Kommission, sondern als Mitglied des Rates, und der Antrag, den ich bringe, ist mein persönlicher Antrag. Ich habe diesen Antrag in Aussicht gestellt bei meinem Votum in der Eintretensfrage.

Art. 34quater bestimmt nach dem Vorschlage der Kommission, dass die Mittel zur Durchführung der Versicherung von zwei Gruppen von Verpflichteten aufzubringen sind, einerseits von den Versicherten und ihren Arbeitgebern und andererseits vom Bund, den Kantonen und den Gemeinden. Die Leistungen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden zusammen sind dabei im höchsten Fall auf einen Drittel des Gesamtbedarfes für die obligatorische Versicherung beschränkt. Ich beantrage, die Leistungen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden auf die Hälfte des Gesamtbedarfes zu erhöhen.

Nach meinem Antrag hätten die Versicherten und ihre Arbeitgeber zusammen die Hälfte, statt zwei Drittel der zur Durchführung der Versicherung notwendigen Mittel aufzubringen. Der verehrte Herr Kommissionspräsident hat in seinem Referat zur Eintretensfrage ausdrücklich gesagt, dass die Vorlage der Kommission die Versicherten in einem ausserordentlichen Mass zur Beitragsleistung an Prämien heranziehen wolle. Dies ist ein Fehler der Vorlage, den ich verbessern möchte. Eine Vorlage, welche die Versicherten und die Arbeitgeber zusammen mit einer Leistung von zwei Dritteln des Gesamtbedarfes belastet, betrachte ich in der Volksabstimmung als gefährdet. Die Verfassungsartikel müssen so gestaltet werden, dass wir sie dem Volke freudig zur Annahme empfehlen können. Die Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung ist eine Volksversicherung, die auf der Solidarität der Volksgenossen beruht. Dieser Solidarität darf aber keine allzu starke Belastungsprobe zugemutet werden. Die Versicherung bedarf daher grosser Beiträge von seiten der Öffentlichkeit. Die Arbeitgeber dürfen nur mässig belastet werden. Denn eine Anzahl von Arbeitgebern wäre nicht in der Lage, grössere Beiträge zu leisten. Das gleiche gilt von der grossen Masse der Versicherten. Auch ihnen darf nur ein bescheidener Beitrag zugemutet werden. In jeder Familie müssen mindestens zwei Beiträge bezahlt werden, von Mann und Frau, dann kommen die Beiträge für die über 16 Jahre alten Kinder. Weiter ist zu beachten, dass die Versicherten noch andere Verpflichtungen ähnlicher Art zu erfüllen haben. Ich verweise auf die Steuern und die Beiträge für die Krankenversicherung. Endlich ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass bei der in Frage stehenden Versicherung nur der kleinere

Teil aller Versicherten in den Genuss einer Rente gelangt. Nur der kleinere Teil aller Versicherten überschreitet den Zeitpunkt der Fälligkeit der ersten Altersrente, nämlich das 65. Altersjahr. Nur ein kleiner Teil von Versicherten wird vor dem 65. Altersjahr arbeitsunfähig und daher zum Bezuge einer Rente berechtigt. Dagegen muss jeder Versicherte vom 16. Altersjahre an bis zum 65. Jahre, also 50 volle Jahre lang oder wenn er früher arbeitsunfähig wird oder früher stirbt bis zu diesem Zeitpunkte, jedes Jahr die Prämie bezahlen. Alle diese Tatsachen weisen mit Notwendigkeit darauf hin, dass die Beiträge der Versicherten möglichst klein bemessen werden müssen. Die Beachtung dieses Grundsatzes hat die Alters- und Invalidenversicherung im Kanton Glarus so populär gemacht und würde sie auch in der Schweiz populär machen. Der Einzug kleiner Beiträge der Versicherten gestaltet sich naturgemäss ungleich leichter als der Einzug grosser Beiträge. Im Kanton Glarus leisten die Versicherten ein Drittel, der Kanton und die Gemeinden zwei Drittel des Gesamtbedarfes für die obligatorische Alters- und Invalidenversicherung; die Arbeitgeber sind nicht belastet. Wenn man die letzteren zur Leistung von Beiträgen heranzieht, womit ich durchaus einverstanden bin, so darf man den Versicherten und ihren Arbeitgebern zusammen die Leistung der Hälfte, dem Bund, den Kantonen und den Gemeinden zusammen Leistung der andern Hälfte der für die Durchführung der obligatorischen Versicherung nötigen jährlichen Beiträge zumuten.

Ich will noch kurz mit einigen groben Zahlen die Folgerungen aus meinem Antrag ziehen. Ich stütze mich dabei auf die Zahlen aus dem Eintretensreferat des Herrn Kommissionspräsidenten. Die Durchführung der Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung erfordert in der Schweiz jedes Jahr bei Auszahlung von bescheidenen Renten mindestens 150 Millionen Franken. Nach der Vorlage der Kommission hätten die Versicherten und die Arbeitgeber jährlich 100 Millionen Franken, der Bund, die Kantone und die Gemeinden jährlich 50 Millionen Franken zu leisten. Nach meinem Antrag müsste jede Gruppe 75 Millionen Franken für jedes Jahr aufbringen. Es würde sich für den Bund, die Kantone und die Gemeinden eine Mehrleistung von 25 Millionen Franken und für die Versicherten und ihre Arbeitgeber eine jährliche Minderleistung von 25 Millionen Franken gegenüber der Vorlage der Kommission ergeben. Einig bin ich mit der Kommission darin, dass die Kantone und die Gemeinden nicht höher belastet werden dürfen als die Kommission in Aussicht nimmt, nämlich ungefähr mit jener Summe, mit welcher sie durch die Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung auf dem Gebiet der Armenfürsorge entlastet werden. Die jährliche Mehrleistung von 25 Millionen Franken, welche nach meinem Antrag zu Lasten der Oeffentlichkeit fällt, müsste daher ausschliesslich vom Bunde getragen werden. Dies ist möglich, wenn man, wie der Nationalrat beschlossen hat, den ganzen Ertrag der Tabaksteuer und den ganzen, dem Bunde zufallenden Ertrag der Besteuerung von Nachlassvermögen der Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung zuwendet. Die Kommission des Ständerates will im Gegensatz zum Nationalrat den Ertrag der Tabaksteuer und die dem Bunde zufallenden Abgaben auf Erbschaften

und Vermächtnissen nicht bloss der Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung, sondern auch noch andern Zweigen der Sozialversicherung zuwenden. Im weitern beschränkt die ständerätliche Kommission den Höchstbetrag, der dem Bunde für die Versicherung zufallenden Kontingente auf ungefähr 3 % des Gesamtbetrages der dem Erbgang unterliegenden Vermögen und der Schenkungen. Bei Annahme meines Antrages müsste dieser Höchstbetrag mindestens auf ungefähr 4 % erhöht werden. Dies dürfte man ohne Bedenken tun, da eine kräftige Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen unter Anwendung einer starken Progression in allen Graden der Verwandtschaft für das grosse gesetzgeberische Werk der Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung durchaus begründet ist.

Nachdem die Kommission mit ihrem Antrage einstimmig ist, wird mein Antrag kaum von Erfolg begleitet sein. Dagegen ist sicher, dass in dieser Frage heute nicht das letzte Wort gesprochen wird. Ich erwarte daher, dass der Grundgedanke meines Antrages vor der endgültigen Bereinigung der Verfassungsartikel doch noch ganz oder teilweise berücksichtigt werde. Ich empfehle Ihnen meinen Antrag zur Annahme. Ich bin zu demselben gedrängt worden durch die Art der Durchführung der Alters- und Invalidenversicherung im Kanton Glarus, und durch die guten Erfahrungen, die mit dieser Versicherung dort gemacht wurden.

Baumann : Ich möchte nicht einen Antrag stellen, aber den Wunsch äussern, dass bei lit. b in redaktioneller Beziehung der Text noch etwas verdeutlicht wird. Es ist meines Erachtens nicht ganz klar, ob sich das « zusammen » bezieht auf Bund, Kantone und Gemeinden, oder nur auf Kantone und Gemeinden. Darüber muss die nötige Klarheit bei der redaktionellen Bereinigung noch geschaffen werden. Aus dem Referat von Herrn Schöpfer haben wir gehört, dass hier Bund, Kantone und Gemeinden zusammen gemeint sind. Das sollte aber unzweifelhaft aus dem Text selbst hervorgehen. Einen Antrag stelle ich nicht, weil ich voraussetze, dass die Bereinigung von der Redaktionskommission vorgenommen werde.

M. le conseiller fédéral Musy: Je regrette que M. le chef du département, de l'Economie publique ne soit pas présent, parce qu'il pourrait répondre à la proposition qui vient d'être formulée en ce qui concerne la quotité de la participation officielle à la création de l'œuvre des assurances. La commission a accepté de résoudre la question de la façon suivante: L'assuré et l'employeur ont à leur charge les deux tiers de la prime d'assurance et l'Etat. Confédération, communes et cantons l'autre tiers. Le texte français est très clair sur ce point. M. Baumann a attiré notre attention sur l'ambiguïté actuelle du texte allemand; il y aurait là au point de vue rédactionnel quelque chose à modifier. Si nous avons demandé que ce partage fût fait dans cette proportion c'était pour être au clair sur la signification économique des assurances. En réalité, le Conseil fédéral a toujours été de l'avis que l'œuvre des assurances devait continuer à promouvoir l'esprit d'économie. Nous ne voulons pas en faire un oreiller de paresse. Les travailleurs, nous en sommes tous, doivent avoir souci de leur avenir.

Voilà pourquoi nous avons adopté très volontiers la formule de la commission limitant à un tiers la participation de l'Etat. Je voudrais faire une remarque sur un point touché par l'honorable postulant. Il nous dit que les employeurs ne pourront pas faire beaucoup. Je ne suis pas de son avis.

Je veux me servir pour exprimer clairement ma pensée d'une expression très brutale. Je dirai que, de même que l'entrepreneur amortit ses machines, de même il a l'obligation, également, en réalité, d'amortir son capital-travailleurs. Il ne suffit pas qu'il lui donne de quoi vivre. En principe la vraie solidarité est celle qui consiste à lui donner la possibilité, pour plus tard, lorsqu'il ne pourra plus travailler, se faire une réserve, sous forme d'épargne ou sous forme d'assurance. Par conséquent, je crois que lorsqu'on dit qu'il faut construire l'assurance au point de vue technique selon une combinaison telle que l'employeur soit déchargé, c'est une solution qui n'est pas dans le sens de la vraie solidarité. L'employeur a l'obligation de tenir compte de l'usure progressive de son personnel et en réalité il doit l'«amortir». Par conséquent, nous ne conseillerons pas qu'on se rallie à une combinaison technique qui aurait pour conséquence de décharger fortement l'employeur.

Je sais que les employeurs sont dans une situation économique très difficile actuellement, mais nous ne construisons pas cette œuvre pour quelques années seulement, nous devons envisager les conséquences qu'elle aurait plus tard et nous devons l'asseoir sur une base solide.

Maintenant, la question des cantons et des communes. Je n'insiste pas sur la question financière. Si nous devons aller jusqu'à la moitié, la charge pour les uns et pour les autres serait de 25 millions plus forte. Or, s'il est possible que la Confédération satisfasse aux exigences financières de l'institution des assurances sur les bases de la technique telle qu'elle est construite maintenant, je crois que ce sera déjà un résultat splendide. Car nous avons les dépenses ordinaires, les crédits supplémentaires. Le Conseil national en a voté pour 85 millions en trois jours. Nous avons le budget ordinaire qui bouclera avec 80 millions de déficit environ. Tout cela doit être pris en considération. J'ai donc l'impression que le conseil serait bien inspiré — je me place surtout au point de vue financier — en restant à la combinaison qui vous est présentée par la commission.

Bundesrat Schulthess: Ich bitte Sie ebenfalls, der Vorlage der Kommission zuzustimmen. Im allgemeinen möchte ich nur noch hervorheben, dass wir im Einverständnis mit der Kommission Vorschläge gemacht haben für die Finanzierung und dass wir hier gerade eine gewisse Bremse haben anlegen wollen. Es darf nicht geschehen, dass diese Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung zu einem Instrument wird, wo der Staat einfach bezahlt, ohne dass diejenigen, die die Leistungen bekommen, irgend etwas beigetragen haben. Da halten wir es für angemessen, wenn das Gesetz oder der Verfassungsartikel schon gewisse Garantien schafft. Das ist eine Garantie dafür, dass nicht durch eine beliebige Erhöhung der Beiträge und Renten der Staat, speziell der Bund, gewaltig belastet wird, ohne dass der Versicherte etwas zu bezahlen hätte.

Die Angelegenheit ist ja überhaupt äusserst schwierig, schwierig vom Standpunkt der Versicherung aus, aber auch finanziell sehr schwierig. Ich glaube daher, es gälte hier mehr als je der Satz, dass das Bessere der Feind des Guten sei. Wenn Sie den Verfassungsartikel mit allzu grossen Lasten versehen und dem Bund allzuviel zumuten, dann werden Sie riskieren, dass damit nur die Einführung der Versicherung verzögert oder eventuell sogar verunmöglicht wird. An und für sich sollte eine Versicherung eigentlich ganz einfach durch diejenigen aufgebracht werden, die durch sie begünstigt werden, durch die Rentenbezüger, und nur in Ausnahmefällen sollte der Staat eingreifen. Man will durch die Versicherung den Sparsinn anregen, man will dafür sorgen, dass gewisse Beträge des Verdienstes zurückgelegt und nicht einfach vorweg verbraucht werden. Wenn wir nun vorsehen, dass neben den Versicherten auch die Unternehmer einen Beitrag bezahlen, so wird vielleicht schon diese Bestimmung einem gewissen Widerstand rufen. Wir halten sie aber doch für gerechtfertigt. Man darf die Situation der Unternehmer nicht einfach nach der heutigen Lage beurteilen. Wenn diese bleiben würde, dann könnten die Unternehmer nicht nur diese Leistungen, sondern auch ganz andere nicht mehr aufbringen. Man muss also die definitive Einführung der Versicherung auf eine Zeit verschieben, in welcher mehr oder weniger normale Verhältnisse eingetreten sein werden.

Bezüglich der Leistungen des Bundes und der Kantone scheint mir der Beitrag von einem Drittel für die obligatorisch Versicherten wohl abgewogen zu sein. Es bleibt dann für die Versicherten die Quote von zwei Dritteln. Gehen Sie nun weiter und teilen Sie dem Bund die Hälfte zu, so belasten Sie ihn finanziell in einer Art, die nach meiner Auffassung heute nicht zulässig ist. Herr Kollege Musy hat Ihnen soeben dargelegt, wie grosse Kredite wir für soziale Zwecke von den Räten verlangen müssen. Es kann gar nicht genug gesagt werden, dass seit Einbringung dieser Vorlage dem Bund eine grosse, neue und unerwartete, wenigstens in ihrem Umfang unerwartete soziale Aufgabe erwachsen ist, die Arbeitslosenfürsorge und die Hilfe an die verschiedenen Produktionszweige. Dadurch ist der Bund natürlich ganz bedeutend belastet worden und mit ihm auch die Kantone und Gemeinden. Es ist Ihnen von Herrn Kollega Musy bei anderer Gelegenheit dargelegt worden, wie die Steuerlast gestiegen ist. Schliesslich muss gesagt werden, dass ein übertriebener Steuerdruck indirekt die Produktion verteuert und dadurch wiederum unsere Konkurrenzfähigkeit mindert. Auch die Steuern müssen von der Produktion in irgend einer Art getragen werden. Deshalb gilt es nach meiner Ansicht, weise Mass zu halten. Wir sollten daher bei dem Kompromiss, der nun vorliegt, stehen bleiben. Ich würde auch das Wort «mindestens» nicht einsetzen, denn dadurch wird geradezu der Begehrlichkeit nach höheren Leistungen des Bundes gerufen. In diesem Falle könnten Sie eine Begrenzung überhaupt weglassen. Wenn Sie aber sagen, der Bund bezahle einen Drittel, so ist das eine klare Ausscheidung, mit der man rechnen kann. Wir wollen nicht eine Minimalgarantie schaffen, sondern wir wollen im Interesse des Werkes selbst dafür sorgen, dass die Belastung des Bundes nicht so wird, dass die Realisation des Werkes verunmöglicht ist. Man muss

am richtigen Ort die Hand öffnen können, man muss sich aber am richtigen Ort mässigen können, gerade im Interesse der Einführung und Durchführung eines solchen Werkes. Ich empfehle Ihnen daher die Anträge der Kommission.

Hauser: Ich erlaube mir einige Bemerkungen auf die gefallenen Voten. Zunächst eine Bemerkung gegenüber dem Herrn Kommissionspräsidenten über das Sparen. Ich mache darauf aufmerksam, dass die Renten nur in bescheidener Höhe verabfolgt werden können. Die Altersrenten werden so hoch, dass die Bezugsberechtigten in einer Familie leben können und nicht ins Armenhaus gehen müssen, aber sie werden nicht so gross, dass der einzelne Bezüger ohne eigene Ersparnisse einen selbständigen Haushalt führen kann. Es ist daher allen Personen, die versicherungspflichtig sind, doch zu empfehlen, für ihre alten Tage zu sparen.

Der wichtigste Einwand gegenüber meinem Antrag ist zweifellos der, welcher sich auf die finanzielle Situation des Bundes stützt. Demgegenüber betone ich aber neuerdings, dass die Finanzierung der Versicherungsvorlage durch Einnahmequellen geschehen soll, welche nicht für die allgemeine Bundesverwaltung bestimmt sind. Daher halte ich meinen Antrag für durchaus richtig. Es heisst in der Vorlage des Nationalrates ausdrücklich, dass die Einnahmen aus der fiskalischen Belastung des Tabakes vom Jahre 1925 an ausschliesslich zur Deckung der dem Bunde zufallenden Kosten der Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung zu verwenden sind. Die ständerrätliche Kommission spricht von der Sozialversicherung, sie will also auch die Finanzierung anderer Zweige der Versicherung aus den Erträgen des Tabakes ermöglichen. Dagegen lehnt auch die Vorlage der ständerrätlichen Kommission die Zuwendung eines Teils der Einnahmen aus der Besteuerung des Tabakes für die allgemeinen Bedürfnisse des Bundes ab. Ich stehe mit meinem Antrag vollständig auf dem Boden der Vorlage des Nationalrates.

Das gleiche gilt bezüglich des Ertrages der Erbschaftsteuer. Kein Mensch denkt daran, diese Kontingente für die allgemeine Bundesverwaltung zu verwenden. Man ist darüber einig, sowohl im Nationalrat als hier, diese Beträge für Versicherungszwecke zu verwenden. Es wird eine lange Zeit vergehen, bis das Gesetz in Kraft tritt. Mindestens ein Jahr wird verstreichen, bis der Verfassungsartikel bereinigt und vom Volk angenommen ist, dann kommt noch die Ausarbeitung des Gesetzes, und, wenn dasselbe vom Volke stillschweigend oder durch Abstimmung angenommen ist, die Ausarbeitung der Vollziehungsverordnung. Es geht also noch eine Anzahl Jahre, bis wir gezwungen sind, auf die in Frage stehenden Einnahmequellen zu greifen. Die gegen meinen Antrag aus finanziellen Gründen geltend gemachten Bedenken scheinen mir deshalb nicht begründet zu sein.

Schöpfer, Berichterstatter der Kommission: Die Diskussion über den Art. 34 ter hat zwei Anträge und eine Anregung ergeben. Herr Kollege Winiger wünscht, dass sich unser Rat darüber ausspreche, ob das allgemeine Obligatorium in Abs. 2 aufgenommen werden soll. Herr Kollege Hauser beantragt, dass der Verteiler geändert werde, indem statt ein Drittel und zwei Drittel, ein Zweitel und ein Zweitel genommen

werde, während Herr Kollege Baumann die Anregung macht, lit. b etwas deutlicher zu formulieren, damit sie so deutlich sei wie im französischen Text, wo mit Recht von Herrn Bundesrat Musy darauf hingewiesen wurde, dass er zu keinen Zweifeln Anlass gebe, indem dort vom «total de ces contributions» gesprochen ist.

Erlauben Sie mir zu diesen drei Punkten einige wenige Bemerkungen. Ich beginne zunächst bei der Anregung von Herrn Baumann. Seine Ausführungen haben entschieden eine gewisse Berechtigung. Man kann nach dem Wortlaut unserer lit. b etwas im Zweifel sein, ob von allen drei Zahlungspflichtigen (Bund, Kantone und Gemeinden) dieser Drittel verlangt werde; aber ich glaube — ich kann allerdings nicht namens der Kommission sprechen —, dass vielleicht eine Korrektur in lit. b angebracht werden könnte, wenn man sie folgendermassen fassen würde: «Die Mittel sind aufzubringen: b) durch Beiträge des Bundes und unter Mitwirkung der Gemeinden und Kantone» — unter Einfügung — «von allen drei zusammen bis zur Höhe eines Drittels des Gesamtbedarfes.»

Dann ist die Konkordanz zwischen dem deutschen und dem französischen Text hergestellt und jeder Zweifel ausgeschlossen darüber, dass alle drei Leistungspflichtigen diesen Drittel bezahlen sollen. Ich möchte Ihnen dies, sofern der Bundesrat damit einverstanden ist, als formelle Aenderung beantragen; eine materielle Aenderung tritt ja dadurch nicht ein.

Es ist durchaus richtig, was Herr Winiger Ihnen berichtet hat, dass in der Kommission bereits ein Zwist war darüber, ob man in lit. b sagen soll, dass die Versicherung allgemein oder nur für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch erklärt werden könne. Wir waren uns klar darüber, dass das allgemeine Obligatorium der Versicherung für alle Versicherungsarten und für alle Versicherungsklassen, für alle Eidgenossen männlichen und weiblichen Geschlechts auf jeden Fall in ganz ferner nebelhafter Zukunft liege. Ich bin da durchaus mit Herrn Winiger einverstanden, dass die Schaffung des allgemeinen Obligatoriums noch ausserordentlich langer Zeit bedürfen wird. Wir müssen dabei auch mit der Mentalität in der Westschweiz rechnen. Dort will man kein allgemeines Obligatorium. Man wird sich zwar auch dort versichern, aber aus eigenem Antrieb, aus individualistischen Regungen heraus und nicht dem Drucke, dem Zwange folgend. Das ist alles richtig. Aber wir müssen doch auch mit den breiten Schichten des Volkes rechnen. Da habe ich nach meinen politischen Empfindungen die gegenteilige Auffassung wie Herr Winiger. Wenn wir das allgemeine Obligatorium aus dem Verfassungsartikel herausnehmen, dann glaube ich, wird man in den breiten Schichten des Volkes dies als eine Verwässerung des ganzen Versicherungsgedankens betrachten. Das Obligatorium sollte bleiben, es lassen sich ja zu seiner Begründung wenigstens in theoretischer Beziehung die allerbesten Motive anführen. Beim Obligatorium braucht es keine Kontrolle, der ganze eidgenössische und kantonale Kontrollapparat ist ausgeschaltet. Das allein schon ist ein so ausserordentlich wichtiges Motiv, das zugunsten des allgemeinen Obligatoriums spricht, dass man gar nichts weiter zu seiner Empfehlung anzuführen braucht. Ich empfehle Ihnen trotz der Erwägung des Herrn Winiger, dass man sozusagen

gar nicht zu diesem Obligatorium allgemeiner Art komme, die Beibehaltung des allgemeinen Obligatoriums im Interesse der Popularität und getragen von referendumspolitischen Erwägungen.

Hinsichtlich des Antrages von Herrn Kollega Hauser, man solle statt zu zwei Dritteln und zu einem Drittel den Lastenverteiler nach der Formel ein Zweitel zu ein Zweitel gestalten, beantrage ich Ihnen, es beim Kommissionsantrag bewenden zu lassen. Sobald Sie eine Aenderung in dieser Lastenverteilung vornehmen, so ruft das auch einer Aenderung der Quote von 3 %, die festgesetzt ist für die jährlichen Erbschaftskontingente. Dann reichen diese 3 % nicht mehr aus. Wir rechneten in der Kommission damit, dass die Summe der grösseren, 10,000 Franken übersteigenden Vermögen, die jährlich dem Erbgang unterliegen, zirka 500 Millionen Franken pro Jahr ausmachen. 3 % von diesen 500 Millionen ergeben 15 Millionen Franken, die von sämtlichen Kantonen dem Bunde abgeliefert werden müssen. Wenn Sie dem Bund und den Kantonen die Hälfte überbinden, dann wird sich der Verteiler zwischen Bund und Kantonen ebenfalls verändern, und dann werden zweifellos 15 Millionen Franken nicht mehr ausreichen; sie werden vielleicht auf 25 oder 30 Millionen anwachsen. Das Erbschaftssteuerekontingent muss dann nicht mehr 3 %, sondern vielleicht 5 oder 6 % des dem Erbgang unterliegenden Vermögens betragen. Vergessen Sie nicht, dass im letzten und im laufenden Jahre eine ganze Anzahl von Kantonen ihre Erbsteuergesetzgebung ganz erheblich ausgebaut hat. Wenn nun zu diesen kantonalen Erbschaftssteuern das Bundeskontingent von 5—6 % hinaufgepfropft wird, dann gibt das eine Erbschaftsteuerbelastung, welche entschieden zu hoch ist und aus ethischen Gründen nicht mehr gerechtfertigt werden kann. Wenn die Erbschaftssteuern so hoch werden, dass sie schliesslich den Sparsinn und was noch viel schlimmer ist, den Familiensinn ertöten, das Pietätsverhältnis zwischen Eltern und Kindern erschüttern, dann schlagen sie ins Gegenteil um. Diese Gefahr laufen wir, wenn wir das Erbschaftskontingent zu hoch machen. Seit dem Januar 1922, seitdem wir unsere Beratungen hatten, hat zu meiner grössten Besorgnis eine ganze Anzahl von Kantonen ihre Erbschaftsteuergesetze besser ausgebaut. Die Gefahr, auf welche seinerzeit Herr Isler in der Kommission hinwies, dass zu den grossen, nahezu unerträglichen kantonalen Erbschaftssteuern noch ein Bundeskontingent hinzukomme, sie hat nun bald einmal konkrete Gestalt angenommen. Vor zwei Jahren war diese Gefahr noch nicht gross; aber jetzt, nachdem die Kantone im Laufe dieses Jahres die kantonalen Erbschaftsteuergesetze ausgebaut haben, muss man mit diesem Bedenken rechnen, und wenn man nun erst noch die heutigen Erbschaftsteuerekontingente von 3% auf 5 und 6% erhöhen müsste, dann wäre die Gefahr noch viel grösser. Das nur ein einziges Motiv gegen den Antrag des Herrn Kollega Hauser.

Die Ausführungen des Herrn Hauser haben nun allerdings eine gewisse Berechtigung für denjenigen Fall, wo das Obligatorium der gesamten Volksversicherung käme. Dann könnte man mit Recht sagen, wie Herr Hauser es getan hat: Wie sollen dann diejenigen, welche keinen Arbeitgeber haben und welche in der Not sind, die zwei Drittel an die Versicherungsprämie aufbringen? Nach dieser Richtung hin sind

die Ausführungen von Herrn Hauser ganz gewiss beachtenswert. Allein wir dürfen damit rechnen, dass in den nächsten 50 oder gar 100 Jahren das allgemeine Obligatorium für alle Versicherungsarten jedenfalls noch nicht kommt. Es wird ein teilweises Obligatorium geben; wenn ein teilweises Obligatorium kommt, so muss man sich fragen: auf welchen Teil unserer Bevölkerung wird sich dann dieses Obligatorium beschränken? Die ganz vernünftige und nächstliegende Antwort ist doch wohl die, dass das Obligatorium sich auf die unselbständig Erwerbenden beschränken wird, und die haben dann einen Patron, einen Arbeitgeber, welcher zu der Beitragsleistung von zwei Dritteln mit beitragen kann. Wenn einmal das ganze Versicherungswerk eingerichtet ist, denken Sie an eine Zeitspanne von 80 oder 100 Jahren oder von 50 Jahren, dann werden ja die unselbständig Erwerbenden und die selbständig Erwerbenden durch ihre Prämien in jungen Jahren, in den Jahren ihrer besten Arbeitsfähigkeit, bezahlen können für die Altersversicherung und für die Zeit, wo sie nicht mehr oder nicht mehr so stark arbeitsfähig sind. Ich halte es durchaus nicht für ausgeschlossen, dass in der Zwischenzeit eine Uebergangsbestimmung im Gesetze geschaffen wird, welche dann den Bedenken von Herrn Hauser Rechnung tragen kann.

Von diesem Gesichtspunkte aus möchte ich Ihnen empfehlen, die Anträge der Herren Winiger und Hauser abzulehnen und es bei der Kommissionsfassung zu belassen, und dem berechtigten Wunsche von Herrn Ständerat Baumann dadurch Rechnung zu tragen, dass Sie die Worte einfügen: «von allen dreien zusammen».

Isler: Das Problem der Altersversicherung wie übrigens das ganze Problem der Sozialversicherung ist von solcher Kompliziertheit, dass es immer und immer wieder neue Fragen an einen stellt. Wie Sie wissen, bin ich auch Mitglied der Kommission, ich bin ja heute auch schon erwähnt worden. Und ich komme nun auf einen Gegenstand näher zu sprechen, den der Herr Referent ganz zuletzt kurz berührt hat, der in meinen Augen aber von grosser Wichtigkeit ist. Wir haben in der Kommission darüber gesprochen, ich habe da meine Bedenken und Sorgen gehabt. Ich habe dann geglaubt, Sie beschwichtigen zu dürfen, aber heute, in der Debatte, tauchen sie von neuem auf. Und das obschon eigentlich darüber gar nicht gesprochen worden ist. Nur Herr Hauser hat auf den Punkt verwiesen, ohne ihn weiter zu verfolgen.

Es ist die Frage, wie sich der Verteiler, den wir vornehmen zwischen den Versicherten und ihren Arbeitgebern einerseits und der Öffentlichkeit andererseits, gegenüber den ganz dürftigen oder gering entschädigten Arbeitern sich gestalten wird, wenn sie ihre Prämie nicht aufzubringen vermögen? Der Herr Referent hat in seinem Eingangsvotum bemerkt, es werde ohne Zweifel eine erhebliche Zahl solcher Leute geben und es werde deshalb eine erhebliche Summe von Prämien aus öffentlichen Mitteln bestritten werden müssen. Gewiss ist das so. Aber wie verhält es sich da mit dem Verteiler, auf wem bleibt zuletzt diese Last für die ganz Dürftigen? Der Herr Referent beruhigte mich noch nicht, wenn er sagte, man werde die allgemeine Versicherung ja kaum bald einführen. Ich bin auch dieser Meinung. Sie kommt

nicht so bald, wenn sie überhaupt kommt. Man wird sich auf die partielle beschränken. Aber umfassen soll diese partielle Versicherung doch alle Arbeiter, die mit kleinem Verdienst so gut wie die mit grösserem, Wenn man die Versicherung nicht allgemein einführen will, so geschieht es, weil wir die Leute, die selber für sich sorgen auf die alten Tage, nicht auch noch an den Staatswagen spannen und zur Versicherung anhalten wollen. Aber nicht um auch Schwache, Kleine, Arme, Notleidende auszuschliessen. Wie hätte sonst die Versicherung einen Zweck und ethischen Gehalt? Und wenn diese Dürftigen versichert werden müssen, so können wir nicht sagen, der Umstand, dass sie die Prämie nicht oder nur teilweise bezahlen können, sei etwas, was bei dem Verteiler der Beitragslast nicht brauche berücksichtigt zu werden.

Also diese Prämienausfälle sind aufzubringen. Aber auf wem bleiben sie da lasten? In der Kommission hiess es, auf den Gemeinden und Kantonen. Sie würden ja andererseits von Armenlasten befreit. Das ist ja so. Aber wie steht es denn mit der Verrechnung dieser Aufbringung der Prämien Notleidender durch Gemeinden und Kantone im Verteiler? Können sie diese Zahlungen von ihrem Anteil des Drittels, den man der Oeffentlichkeit zuteilt, abziehen? Wenn das so wäre, würden diese Prämien ja tatsächlich den andern zwei Dritteln der Versicherten zugerechnet und schliesslich würde sich das Verhältnis so gestalten, dass die kräftigeren Arbeitnehmer und Arbeitgeber auch noch für die Schwachen zu zahlen hätten. Das ist ein Punkt, der unklar ist und über den wir, nachdem Herr Hauser die Frage wegen des Verteilers aufgeworfen hat, nicht einfach hinweggehen sollten. Wir sollten uns darüber klar werden und nicht sagen, dieses Problem werde im Gesetz dann gelöst werden. Ich weiss wirklich dafür selber gegenwärtig noch keine gute Lösung. Ich habe nicht das Wort ergriffen, um Ihnen einen Antrag zu stellen. Ich stehe vorläufig auf dem Boden der Kommission bezüglich des Verteilers, ein Drittel und zwei Drittel, ich gehe nicht davon ab. Aber ich sehe noch eine Lücke darin, über die man beraten sollte. Nur auf das Gesetz und auf die Zukunft zu verweisen, jetzt, wo wir in dem ernstesten Augenblicke sind, unser Wort zu geben und auch das unserer Kinder für das grosse Werk der Altersversicherung, und diese Unklarheit in dem Verfassungsartikel zu lassen, das finde ich nicht gut. Ich weiss nicht, ob meine Worte ein Echo finden, auf jeden Fall hatte ich den Drang, sie zu sprechen.

Usteri: Ich möchte Sie auch angelegentlich bitten, die Streichung des Wortes «allgemein» nicht gutzuheissen.

Die Erfahrungen in der gegenwärtigen Sozialversicherung tun doch dar, dass der Sozialversicherung, wenn sie Klassenversicherung ist, ernste Mängel anhaften, weil die Abgrenzung der verschiedenen Bevölkerungsklassen vielerorts eben doch eine willkürliche ist. Es sollte deshalb in der Verfassung die Möglichkeit offen gelassen werden, dass früher oder später in dieser oder jener Branche der Versicherung das Obligatorium zu einem allgemeinen ausgestaltet werden kann, sonst beseitigen wir die Möglichkeit, irgend einer Versicherung den Klassencharakter zu nehmen. Wegen dieses Wortes «allgemein» wird die Entwicklung der Sozialversicherung ja notgedrun-

generweise zunächst und in vielen Branchen den Weg nehmen, dass man von Fall zu Fall, das heisst durch Ausscheidung bestimmter Klassen, die Sozialversicherung ins Werk setzt. Man sollte hier, wo es sich auch um die Altersversicherung handelt, das Wort um so weniger streichen, als offenbar ist, dass der Weg vom Reichtum zur Armut häufig genug beschritten wird, dass der Reiche, der Wohlhabende, wenn er ins Alter kommt, durch Missgeschick, durch Krisen, durch Unverstand oder durch eigene Schuld oder solche anderer Leute verarmt. Dann kommen wir, wenn wir die allgemeine Altersversicherung vor Augen haben, nicht mehr dazu, das Unglück dieses Mannes im Armenhaus enden lassen zu müssen; aber auch nicht mehr dazu, dass Leuten Versicherungsleistungen gewährt werden müssten, die keine Prämien geleistet haben. Dieser Zustand ist eine Notlage, die für den Uebergang besteht, die aber nicht besteht, wenn die Versicherung eine allgemeine ist.

In bezug auf die Ausführungen des Herrn Isler halte ich dafür, dass wir heute die Ordnung der Bezahlung der notleidenden Prämien der Gesetzgebung überlassen, weil wir ohne ganz weitgehende und eingreifende Studien in rechtlicher, in sozialer und in quantitativer Hinsicht ein Bild über die Bedeutung der notleidenden Prämien nicht nur im allgemeinen, sondern auch für die einzelnen Versicherungsarten nicht machen können. Wenn wir diese Frage heute in der Verfassungsvorlage ordnen wollten, so würde das einer Rückweisung der Angelegenheit nicht nur an die Kommission, sondern an den Bundesrat für eine lange Zeit gleichkommen. Der Nationalrat ist auch der Meinung gewesen, dass das eine Angelegenheit des Ausführungsgesetzes sei. Er hat die Sozialversicherungsvorlage schon vor zwei Jahren behandelt. Da glaube ich nun, sind wir nicht verpflichtet und nicht berufen, diese Sonderfrage heute zum Ausgangspunkt einer erneuten Rückweisung der Angelegenheit an den Bundesrat zu machen. Ich habe gerne von Herrn Isler vernommen, dass er in dieser Richtung einen Antrag nicht stellt, er scheut offenbar auch vor den Konsequenzen zurück. Es wird zur Vorbereitung des Gesetzes gehören, zu untersuchen, in welchem Umfange solche notleidenden Prämien einen wesentlichen Einfluss auf die Gestaltung der Versicherung auszuüben vermögen. Im grossen und ganzen wird die Beitragspflicht der Unternehmer in den weitaus meisten Fällen über die Klippe hinaushelfen. In diesem Zusammenhang darf hervorgehoben werden, dass die bezüglichen Ausfälle in der Unfallversicherung, die zum Teil ja auch quantitativ erhebliche Prämien erheben muss, nicht derart sind, dass sie die allgemeinen Rechnungsgrundlagen zu stören vermöchten.

Der Anregung von Herrn Baumann, eine bessere Redaktion für lit. b von Abs. 5 zu finden, kann ja noch Folge gegeben werden. Dagegen möchte ich vorziehen, dass die Sache bei uns geordnet wird, wenn die Auffassung von Herrn Baumann richtig ist, dass auch bei Beiziehung des französischen Textes im Nationalrat ernstliche Zweifel wegen des Sinnes der lit. b geltend gemacht werden könnten. Die Redaktionskommission tritt ja erst nach Bereinigung der Differenzen im Nationalrat in Funktion. Ich könnte aber nicht die Fassung des Herrn Kommissionspräsidenten befürworten. Er schlägt vor, vor dem Wort «zusammen» die Worte «von allen

drei» einzuschalten. Nun sind es leider nicht ihrer drei, sondern etwa 3200 Beteiligte: Gemeinden, Kantone und Bund. Also lässt sich diese Zahl drei wohl hier nicht verwenden. Für die Bedürfnisse der Differenzenberatung würde es doch meines Erachtens ausreichen, wenn das Wort «zusammen» ersetzt wird durch «insgesamt». Dann ist jeder Zweifel wohl ausgeschaltet.

Baumann: Ich hätte es vorgezogen, wenn die Redaktionskommission, die schliesslich doch noch in Wirksamkeit treten muss, die Sache geordnet hätte. Ich finde auch, die Redaktion, die Herr Schöpfer vorschlägt, ist besser als der jetzige Text, aber sie ist nicht gerade der Gipfelpunkt sprachlicher Schönheit. Ich würde es deshalb vorziehen, wenn die Redaktionskommission sich damit befassen würde.

Herr Ständerat Usteri hat ausgeführt, es sei doch anzunehmen, dass bei der Sorgfalt, mit der ein Mitglied der Bundesversammlung den Satz lesen müsse, er auch richtig verstanden werde, speziell, wie er beifügte, wenn man ihn wiederholt lese. Ich finde aber, man soll so redigieren, dass man einen solchen Artikel nicht wiederholt lesen muss, sondern dass er dem Leser schon beim erstenmal klar wird, und zwar nicht nur uns, sondern auch dem letzten und hintersten Bürger im Volke.

Schöpfer, Berichterstatter der Kommission: Im Interesse der Einfachheit ziehe ich meinen Antrag zugunsten des Antrages von Herrn Ständerat Usteri zurück, so dass es in lit. b dann heissen würde statt «zusammen» «insgesamt».

Abstimmung. — Votation.

Für den Antrag Baumann	27 Stimmen
Dagegen	7 Stimmen

Präsident: Damit kann eine Abstimmung über den Antrag Usteri unterbleiben; dieser Antrag wird der Redaktionskommission überwiesen.

Für den Antrag der Kommission	34 Stimmen
Für den Antrag Häuser	2 Stimmen

Art. 41 ter.

Antrag der Kommission.

Der Bund ist befugt, den rohen und den verarbeiteten Tabak zu besteuern.

Die Einnahmen des Bundes aus der Belastung des Tabaks sind vom 1. Januar 1925 an ausschliesslich zur Deckung der dem Bunde zufallenden Kosten der Sozialversicherung zu verwenden.

Proposition de la commission.

La Confédération est autorisée à prélever des impôts sur le tabac brut et manufacturé.

Le produit de l'impôt sur le tabac sera employé exclusivement, dès le 1^{er} janvier 1925, à couvrir la part de la Confédération aux assurances sociales.

Schöpfer, Berichterstatter der Kommission: Ich kann in meiner Berichterstattung über diesen Artikel recht kurz zu sein. Abs. 1 besagt, dass der Bundesrat

befugt ist, den rohen und verarbeiteten Tabak zu besteuern. Dieser Grundsatz ist bereits durchgeführt dadurch, dass heute in Form von Zoll an der Grenze Abgaben erhoben werden; was hier steht, ist also eigentlich nur eine Niederlegung bereits bestehenden Rechtes.

In Abs. 2 wird ausgeführt, dass die Einnahmen des Bundes aus der Belastung des Tabaks vom 1. Januar 1925 an ausschliesslich zur Deckung der dem Bunde zufallenden Kosten der Sozialversicherung zu verwenden seien. Einen ähnlichen Grundsatz stellt schon der Nationalrat auf. Unsere Formulierung unterscheidet sich von der nationalrätlichen in doppelter Beziehung. Einmal in formeller Beziehung, indem der Nationalrat einfach sagt, dass die Einnahmen aus dem Tabak vom Jahre 1925 an gebunden seien, während wir den Terminus a quo kalendermässig feststellen und sagen: vom 1. Januar 1925 an. Dann in materieller Richtung. Nach der nationalrätlichen Formulierung soll der Ertrag aus dem Tabak ausschliesslich der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung reserviert sein, während nach unserer, Ihnen vorgeschlagenen Formulierung der Betrag aus dem Tabak der Sozialversicherung überlassen werden soll. Auf der einen Seite also «Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung» nach dem Nationalrat und auf der andern Seite ganz allgemein «Sozialversicherung» nach Formulierung des Ständerates. Der Ertrag aus dem Tabak kann nach unserer Fassung auch ausschliesslich und integral der Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung zukommen, und es scheint mir sehr wahrscheinlich zu sein, dass dies geschehe. Er kann aber auch, wenn es die Not erfordern sollte, ganz oder teilweise einem andern Zweig der Sozialversicherung zugewendet werden, beispielsweise der Mutterschaftsversicherung, der Krankenversicherung oder der Arbeitslosenversicherung usw. Es ist jedoch unwahrscheinlich, dass er einem dieser letztgenannten Zweige zukommen werde. Auch hier wie in Art. 34ter haben wir wieder das Bestreben unserer Kommission, dem Gesetzgeber möglichste Freiheit zu lassen. Man kann den dannzumaligen Verhältnissen Rechnung tragen und dasjenige tun, was das Bedürfnis des Tages erfordert. Mit diesen Ausführungen empfehle ich Ihnen Gutheissung von Art. 41ter in der von der Kommission vorgeschlagenen Formulierung.

Winiger: Der Art. 41ter, Al. 2, hat einen gewissen Zusammenhang mit dem Antrag Usteri-Schöpfer für Aufnahme einer Uebergangsbestimmung. Bei den Beratungen der Kommission wurde, als der Antrag Usteri-Schöpfer aufgetaucht ist, gesagt, man sollte eine gewisse Abwehr schaffen gegen die bekannte Initiative Rothenberger. Ich habe damals gemeint, wenn etwas geschehen sollte gegen diese Initiative, so könnte es vielleicht in dem Sinne geschehen, dass die Einnahmen aus der Tabaksteuer sofort vom Inkrafttreten des Verfassungsartikels an reserviert werden für die Zwecke der Versicherung. Meine Anregung ist dann dahingefallen, indem der Antrag Usteri-Schöpfer, in anderer Richtung etwas zu tun für den Uebergang, in der bekannten Formulierung aufrechterhalten wurde, worüber wir später zu reden haben werden. Nachdem das so ist, möchte ich nicht widersprechen, dass das Lemma 2 vorläufig so ver-

bleibe, wie es vorgeschlagen ist, dass also die Einnahmen aus dem Tabak erst vom Jahre 1925 an für die Versicherung reserviert werden. Aber je nach dem Schicksal, das dem Antrag Usteri-Schöpfer beschieden sein wird, möchte ich mir vorbehalten, darauf zurückzukommen. Vorläufig stelle ich also keinen Abänderungsantrag, behalte mir aber vor, später eventuell auf dieses Al. 2 zurückzukommen.

M. le conseiller fédéral **Musy**: Veuillez me permettre quelques observations d'ordre général au sujet du côté financier de l'opération, telle qu'elle est conçue par le projet qui nous est soumis.

Au printemps 1919, quand le Conseil fédéral a décidé en principe de présenter aux Chambres un projet tendant à l'introduction de l'assurance-vieillesse et invalidité en Suisse, on a eu l'idée de se préoccuper simultanément de la manière dont on allait couvrir ces frais, c'est-à-dire qu'on a créé ou qu'on a proposé de créer parallèlement à la décision de principe qui devait instituer les assurances, les ressources nécessaires pour en couvrir les frais. Le projet primitif du Conseil fédéral — son programme du reste n'a pas changé — prévoyait qu'on réservait aux assurances sociales la totalité de la recette du tabac, la totalité de la recette que vous appelez en allemand la « Luxussteuer », c'est-à-dire l'imposition d'une consommation de luxe comprenant notamment l'imposition de toutes les boissons alcooliques et enfin une participation à l'impôt sur les successions, ces trois sources devant apporter ensemble à la Confédération une quarantaine de millions. C'était, n'est-ce pas, le montant que les cantons affectaient pour couvrir la part de la Confédération aux frais de création des assurances, ainsi que de son alimentation au fur et à mesure de son développement.

40 millions: le chiffre est articulé dans le message. Il est donc bien clair que, dans les intentions du Conseil fédéral, et les études que l'on avait faites à ce moment-là y tendaient, on devait tirer de ces trois sources un total de 40 millions, soit du tabac, de l'alcool et des successions. Peut-être que cette combinaison financière était acceptable à l'époque où le projet en fut présenté. A ce moment-là la situation financière était complètement différente de celle d'aujourd'hui. Depuis, l'honorable chef du département de l'économie le disait tout à l'heure après moi, elle s'est considérablement aggravée. Depuis 1919, le déficit du compte d'Etat et l'ensemble des déficits extraordinaires font un total qui dépasse 600 millions.

Il y a eu des dépenses extraordinaires considérables que l'on ne pouvait pas prévoir au moment où ce projet a été élaboré; elle représente un capital dont l'intérêt suffirait à lui seul à couvrir toute la part que la Confédération entendait faire à l'œuvre des assurances.

Il faut se souvenir de cela à l'heure présente. Nous avons eu l'occasion, dans la discussion du budget, de vous dire ce que nous pensions de la situation financière de la Confédération. J'estime que le déficit constant à couvrir est encore de 100 millions. Les douanes nous donnent une recette de 140 millions, mais les postes sont encore en déficit de 10 millions. Je veux faire abstraction de ce déficit. Je veux également — ce ne sera pas encore pour l'année prochaine, parce que si la crise s'accroît, les recettes douanières au lieu d'augmenter diminueront —, je veux admettre

cependant que nous arriverons plus tard à faire une recette douanière de 180 millions.

J'ai ainsi réduit le déficit de 10 millions plus 40 millions, soit 50 millions. Ce déficit est ainsi ramené à 50 millions.

L'impôt sur les boissons distillées — nous en avons discuté hier les principes — donnera à peu près de 7 à 8 millions (vous pouvez compter maintenant ce qui manquera encore à la Confédération), à la condition que la crise ne dure pas plusieurs années et que nous n'ayons pas l'obligation de sacrifier par centaines de millions les recettes futures de la Confédération pour couvrir les frais de chômage et en même temps pour soutenir les diverses branches de notre industrie nationale.

J'ai dit tout d'abord qu'il manquait 40 millions par an. Au moment où l'on hypothèque une série de sources de revenus, il est évident que la question qui se pose est celle-ci: A côté de ces sources qu'on hypothèque pour assurance-vieillesse et invalidité en reste-t-il d'autres où elle pourra puiser ces 40 millions manquant pour équilibrer son budget?

Au sujet des impôts directs, vous avez entendu tout à l'heure M. Schöpfer dire ce qu'il en pense. Il a dit que même dans le domaine des successions, les cantons ont maintenant majoré leurs taux dans une proportion telle qu'il serait difficile à la Confédération de leur demander encore une part; il en est de même de l'impôt sur le travail et de l'impôt sur la fortune.

J'ai dit au Conseil national et ici également que ce que je croyais, par contre, qu'on pourrait encore obtenir, de la part des cantons, c'est une participation à l'impôt sur les successions, bien que dans ce domaine, comme l'a dit M. Schöpfer, l'honorable président de votre commission, la situation se soit considérablement modifiée depuis 1921. Les cantons de Bâle, Zurich, Berne, St-Gall et plusieurs autres, je ne cite que les principaux, ont modifié leur droit successoral dans de telles conditions que vraiment il reste une bien petite marge pour prélever encore quelque chose au profit de la Confédération. Dans le canton de Vaud, on a fait sur le même terrain des objections très sérieuses, on nous a dit: « Chez nous, communes et canton prennent déjà la totalité de ce qui est disponible. » Et en réalité nous ne voyons pas bien comment nous pourrions superposer à ces deux prélèvements un impôt fédéral sur les successions même sous la forme de contingents.

J'ai l'impression, je dis plus, j'ai la conviction que les ministres des finances cantonales, et beaucoup d'électeurs avec eux qui ont à cœur le rétablissement de l'équilibre financier de leur canton, n'accepteront pas la solution présentée par le Conseil fédéral. Je suis sincère. Je dis ce que je pense: je suis un adhérent convaincu de l'assurance populaire et je désire qu'on puisse la présenter sous une forme qui lui donne la chance d'être acceptée par le peuple. Je crois qu'ici nous nous heurterons à des difficultés très considérables.

J'avais moi-même proposé une modification de la solution première, afin de diminuer, d'atténuer l'opposition que je prévois. Je ne suis pas sûr d'y avoir réussi dans une mesure suffisante, et il n'est pas exclu que l'impôt sur les masses successorales contre lequel le Conseil fédéral en 1919 avait pris position, ne soit pas en réalité une solution plus facile-

ment acceptable par les cantons que par la proposition qui vous est présentée. En réalité, quand M. Schöpfer vous dit qu'on ne peut pas prendre encore le 3 ou 4 % sur les successions sous forme de contingent pour la Confédération là où déjà on prélève des impôts cantonaux et communaux dans une proportion énorme, il a raison.

Mais un impôt sur la masse successorale allant jusqu'à 6 % de la fortune totale serait une solution réalisable. Je connais les inconvénients, les faiblesses du système de l'impôt sur les masses successorales; mais au point de vue de la délimitation des compétences et eu égard aux inquiétudes qui se manifestent, je crois que cette solution serait préférable. Nous en avons fait une étude complète; nous avons fait tous les calculs; tous les chiffres sont là; le projet de loi est prêt.

Par exemple, sur une succession d'un million, la Confédération prélèverait le 6 % sous forme d'impôt sur la masse successorale; disons le 5 % pour faciliter le calcul; la Confédération prélèverait donc à son profit 50,000 fr. sur cette fortune, objet de la succession. Il resterait 950,000 fr., sur lesquels le canton et les communes pourraient prélever leur impôt proprement dit sur les successions, ce que vous appelez en allemand la « Erbschaftssteuer ». En vérité, il n'y aurait pas là une superposition du 5 % fédéral aux 18, 20, 30 même 40 ou 50 % que prélèvent canton et communes, mais ce serait un prélèvement initial au profit de la Confédération; le pour cent cantonal et communal serait appliqué sur ce qui resterait. Il est très probable que cette combinaison se heurterait à une opposition moins considérable dans les cantons, notamment dans ceux de St-Gall, Bâle, Berne, Vaud, Genève, Argovie, qui ont modifié récemment leur droit successoral et où l'on s'est dit: « Nous ne pouvons pas bien ajouter encore un pourcentage fédéral aux pourcentages du canton et des communes. »

Ceci soit dit en passant. Il y a les deux autres impôts, l'impôt sur le tabac et l'impôt sur les boissons alcooliques. On supposait en 1918 que si on prenait 40 millions sur ces impôts, cela suffisait, mais cela ne suffit plus aujourd'hui. Ce n'est pas 40 millions que le tabac, l'alcool et les successions doivent rapporter à la Confédération, c'est 100 millions. Voilà ce que nous devons demander.

Le tabac; nous avons dans les années ordinaires consommé 80,000 quintaux de tabac; l'importation oscille entre 75, 80, 85,000, la moyenne peut être comptée à 80,000. Etant donné l'esprit de spéculation qui a régné dans le monde des marchands de tabac, comme dans tous les autres domaines, notre industrie nous a mis en présence d'importations tellement considérables, de réserves si énormes qu'en réalité l'importation de l'année dernière est tombée à 25,000 quintaux. Si la reprise des affaires nous conduit à 80,000 quintaux annuellement, je suis certain que nous pouvons prélever sur ces 80,000 quintaux — l'Angleterre le fait — un impôt correspondant à 15 fr. par tête. L'Angleterre, la France, l'Italie prélèvent entre 30 et 40 fr. par tête, et en France, en Italie et en Angleterre on fume moins que chez nous. Nous fumons en moyenne deux fois plus par tête de population qu'en France. Par conséquent, dans ces pays — disons l'Angleterre où l'on a un système exactement analogue à celui que

nous avons — l'imposition atteint par tête 30 fr., la consommation moyenne par tête étant très inférieure à ce que nous avons chez nous.

Je constate que le système d'imposition a fourni jusqu'ici 10 millions par an. Il en sera de même cette année. Or, ces 10 millions représentent 3 fr. par tête. Etant donné les besoins financiers de la Confédération, il faudrait que le tabac donnât 15 fr. par tête, ce qui permettrait à la Confédération d'encaisser un impôt sur le tabac de 45 millions.

Vous vous souvenez certainement ce que les experts ont dit dans leur rapport. Ils ont prétendu qu'on pourrait arriver à 15 ou 20 millions uniquement par le monopole et qu'il faudrait un impôt inférieur pour arriver à 15 millions. Il faudrait prendre des mesures en ce qui concerne le développement de la culture indigène. Nous devons absolument arriver à 45 millions.

Il en est de même pour les alcools; il est certain que l'imposition actuelle est absolument insuffisante. Nous avons 5 fr. par tête; la France et l'Angleterre en ont 45 et 50 fr. Si nous allons jusqu'à 15 fr. par tête, nous atteindrons 45 millions. J'ai des doutes très sérieux quant aux conditions dans lesquelles la combinaison financière est présentée. Je suis tout à fait d'accord de puiser à certaines sources pour alimenter les œuvres sociales, mais je m'oppose au prélèvement de la totalité des ressources que nous obtiendrons. Nous n'avons pas attendu que cette discussion intervînt. J'ai demandé une réunion du Conseil fédéral pour cet après-midi. Je voudrais prier M. le président de la commission de me réserver la possibilité de discuter encore avec votre commission à 6 heures par exemple, une proposition additionnelle que le Conseil fédéral vous fera. Cela est nécessaire si nous voulons liquider définitivement le projet des assurances au cours de la présente session.

Je me résume. Les 40 millions que l'on veut accorder aux assurances sociales en les prélevant sur la totalité des ressources que doivent fournir les trois nouvelles recettes, ne répondent plus aux exigences de la situation financière actuelle. Je suis d'accord, comme je l'ai toujours été, de prélever 40 millions sur ces ressources, mais il faut que ces ressources donnent non 40 millions, mais 80 et même 100 millions. Si cela n'est pas, les mesures fiscales que nous pourrions prendre seront paralysées. C'est alors qu'il serait peut-être nécessaire d'avoir recours à des mesures exceptionnelles telles que la « Vermögensabgabe » ou autres. A côté des impôts directs et de l'impôt de guerre, nous sommes obligés de frapper la consommation de luxe, en particulier le tabac beaucoup plus fortement que l'on ne le prévoyait en 1919 étant donnée l'augmentation énorme des besoins financiers de la Confédération.

Telles sont les quelques observations que je tenais à faire, réservant de m'expliquer en détail demain matin, après en avoir parlé avec la commission.

Schöpfer, Berichterstatter der Kommission: Der Sprecher des Bundesrates unterbreitet anlässlich der Diskussion des Art. 41 ter dem Rate zwei Hauptgedanken. Einmal wird davon gesprochen, dass an Stelle der Erbschaftskontingente der Kantone eine Nachlasssteuer in den Kantonen treten soll. Diese Frage werden wir bei Erledigung von Art. 41 quater

zu beurteilen haben. Ich möchte sie daher hier nicht weiter erörtern.

Den zweiten Gedanken des Herrn Bundesrat Musy möchte ich wie folgt formulieren: Herr Bundesrat Musy sagt uns, dass der Ertrag aus Tabak und Alkohol eine erheblich höhere Summe bringen wird für die Zukunft, als man noch im Jahre 1919 und 1920 vorgesehen habe. Daraus zieht er nun den Schluss, es möge ein Teil des Tabak- und Alkoholertrages nicht für die Sozialversicherung Verwendung finden, sondern in die allgemeine Verwaltungsrechnung des Bundes übergehen, mit der Motivierung, es könne sonst die Finanzlage des Bundes niemals rekonstruiert werden. Wir werden damit vor eine ganz neue Situation gestellt. Der Art. 41er führt aus, dass die Erträge aus dem Tabak vom 1. Januar 1925 an der Sozialversicherung und nicht etwa der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung zukommen sollen, und der Beschluss betreffend die Revision der Art. 31 und 32 bis, Alkoholwesen, der Bundesverfassung, sagt, dass von den Beträgen, welche dem Bunde zufallen, 5 % zur Bekämpfung des Alkoholismus und 95 % zur Förderung der Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung sowie der Kranken- und Unfallversicherung zu verwenden seien. An dem Beschluss betreffend Revision von Art. 31 und 32 bis der Bundesverfassung, den wir diesen Vormittag erledigt haben, wird man wohl nicht mehr rütteln wollen. Und nun kommt noch der Aderlass, der gemacht werden soll zu Lasten des Versicherungsgedankens auf dem Ertrage des Tabaks. Ich weiss nicht, wie die Mitglieder der Kommission darüber denken, aber ich meinerseits möchte mich persönlich mit aller Entschiedenheit dagegen wehren. Nachdem nun der Zufall es will, dass wir aus Tabak und Alkohol statt 25—30 Millionen, wie man bisher angenommen, 80—100 Millionen erreicht, geht es doch nicht an, dass wir nun plötzlich einen Teil dieses grösseren Ertrages dem Sozialversicherungswerke entziehen. Ich mache darauf aufmerksam, dass dieser Betrag ja nicht nur der Alters-, Invaliden und Hinterbliebenenversicherung zukommen soll, sondern überhaupt der Sozialgesetzgebung, worunter auch die Arbeitslosenversicherung fällt.

Nun hat man uns früher zugesagt, dass man die Bundesfinanzen rekonstruieren könne, auch wenn der Tabak nur 25—30 Millionen Franken ergebe und ganz der Sozialversicherung zukomme, und heute heisst es nun, wenn der Tabak mehr ergibt, so können wir die Bundesfinanzen nicht rekonstruieren, wenn man uns nicht das Plus über die 30 Millionen hinaus zukommen lässt. Ich weiss bald nicht mehr, ob man das oder jenes glauben soll bei einer so häufigen Sinnesänderung in der Frage der Rekonstruktion unserer Finanzen. Wir haben in den letzten Tagen Millionenbeträge ausgeschüttet für die Stickerei, für die Uhrenindustrie, für das Vieh, für die Hoteliers, wir haben alle Produktionsstände bedacht, und nun soll man wahrhaftig in dem Momente nicht kommen und einen Mehrertrag, den es geben kann, der Sozialversicherung wieder entziehen. Das würde im Volke sicher nicht verstanden und einen recht üblen Eindruck machen. Wenn ich etwas bedaure, so ist es das, dass man alle diese Erörterungen unmittelbar am Vorabend der Wahlen machen muss, wo man einem alle möglichen Motive in die Schuhe schieben könnte. Allein die

Verhältnisse sind nun einmal so. Wir können die Angelegenheit nicht in einem andern Zeitpunkt behandeln, deshalb muss man heute darüber sprechen. Ich möchte aber von meinem persönlichen Standpunkt aus dringlich warnen, diesen Mehrertrag dem sozialen Versicherungswerk zu entziehen, und den Schritt, den wir nun tun wollen, wieder zurückzugehen im gleichen Moment, wo man vorwärts schreiten will.

M. le conseiller fédéral **Musy**: Il ne s'agit pas de réduire la somme que le Conseil fédéral avait destinée à l'assurance-vieillesse et invalidité. Je dis simplement que les ressources auxquelles on voulait demander 40 millions et rien de plus étaient considérées comme un maximum. C'est dans le message du Conseil fédéral. Mais d'après sa conviction profonde, ces sources doivent rapporter à la Confédération beaucoup plus que ce qu'on voulait leur demander en 1919. Il me semble que la prudence indique que dans le projet actuel on fixe la somme de 40 millions de façon que l'excédent soit versé à la caisse de l'Etat pour couvrir les dépenses courantes. L'honorable président de votre commission M. Schöpfer vient de dire: « On vient de voter une subvention de 50 millions pour la lutte contre le chômage, on a donné un certain nombre de millions pour la broderie, pour l'exportation du bétail, etc., c'est très bien, mais on n'a absolument pas prévu comment les recettes nécessaires à couvrir toutes ces dépenses seront faites. » C'est cela qui m'inquiète, moi, comme chef du département des finances. Je vous ai déjà dit une fois que les dépenses extraordinaires qui n'ont pas passé par le compte d'Etat à la fin de cette année dépasseront 900 millions, ce qui signifie neuf fois 100 millions. L'année prochaine, les dépenses extraordinaires auront coûté à la Confédération autant que les frais de mobilisation. Ce sont là des chiffres. La situation financière de la Confédération, bien qu'elle ne soit pas si noire que le prétendent certains dans le but d'en tirer un profit politique, est grave et nous devons entrer résolument dans la voie des impôts directs, en particulier dans l'imposition de la consommation de luxe en fixant des taux qui auraient effrayé les contribuables de 1919, mais qui, aujourd'hui, en raison de la situation financière s'aggravant tous les jours, sont une inévitable nécessité. Si vous réservez, comme on l'a proposé à l'origine, la totalité de l'imposition des boissons alcooliques et du tabac, ainsi que la part revenant à la Confédération de l'impôt sur les successions, pour l'assurance-vieillesse et invalidité, j'aimerais savoir où vous prendrez les sommes nécessaires à la couverture du déficit de la Confédération. Aucun financier, même habile, ne saurait les trouver en dehors d'une aggravation exorbitante des impôts directs qui conduirait petit à petit l'économie suisse à la paralysie et à la ruine.

Si vous voulez liquider définitivement ce tractantum cette session, il faut fixer un chiffre maximum de la contribution qui sera allouée à l'assurance-vieillesse et invalidité.

Si l'an prochain nous dépensons en subsides extraordinaires la somme de 150 millions, en considérant que nous aurons un déficit probable de 80 millions que nous ne savons pas encore comment couvrir, nous faisons un sacrifice énorme, et sur le terrain

de la politique sociale, nous faisons un geste qu'aucun peuple européen ne ferait à l'heure actuelle.

J'ai dit ce que je pensais au Conseil national des dépenses que nous faisons en Suisse pour les œuvres de politique sociales. On critique parfois le Conseil fédéral. On met les partis bourgeois dans une situation difficile en faisant croire au peuple que la politique sociale du Conseil fédéral est rétrograde, que nous ne sommes pas des progressistes. Mais, Messieurs, je n'aurais pas de peine à démontrer que pas un pays au monde n'a fait pour sa politique sociale les sacrifices que nous avons consentis.

Je suis tout à fait d'accord avec M. Schöpfer en ce qui concerne l'assurance-vieillesse, car nous n'avons pas encore fait le nécessaire et le moment est venu.

Nous dépensons annuellement 200 millions pour l'instruction et c'est là en réalité la véritable politique sociale. Dans un Etat démocratique, il faut donner à tous les enfants du peuple la possibilité d'obtenir la place à laquelle ils ont droit par leurs capacités et dispositions. Il ne faut pas se laisser impressionner par ceux qui vont disant que la politique sociale du Conseil fédéral est rétrograde. En prévoyant 40 millions pour l'assurance-vieillesse et invalidité, nous faisons un geste très large.

Je ne vois pas d'inconvénient à me ranger à l'opinion du président de la commission qui estime inutile de convoquer une réunion de cette commission pour discuter de la question.

Je me réserve de vous faire une proposition lorsque nous serons arrivés au terme de notre discussion. Cette proposition tend à limiter éventuellement l'affectation à 40 millions de façon que nous soyons bien au clair sur les sommes que la Confédération aura à affecter postérieurement à l'œuvre des assurances sociales.

Plus tard, si les conditions économiques et financières s'améliorent, rien ne s'opposera à un geste plus large et je suis d'accord avec M. Schöpfer que nos successeurs affectent toutes les disponibilités de la Confédération à améliorer le sort des vieillards. Voilà ce que je tenais à dire de façon que nous soyons bien au clair sur la signification de la remarque que j'ai faite.

Schöpfer, Berichterstatter der Kommission: Es wird nichts anderes übrig bleiben, als den Beschluss des Bundesrates, der uns von Herrn Bundesrat Musy angekündigt wird, abzuwarten. Dann werden wir unsere Kommission auf heute abend einberufen müssen, um zu diesem Beschlusse Stellung zu nehmen. Das Resultat wird das sein, dass wir heute keine Nachmittagssitzung abhalten können oder wahrscheinlich erst recht spät und dass wir am vorletzten Tage, am Freitag, die wichtigste Vorlage, welche wir in dieser Session zu behandeln haben, noch rasch übers Knie abbrechen müssen. Eine ausserordentlich unbefriedigende Feststellung. Aber anders werden wir es kaum machen können.

M. le conseiller fédéral **Musy**: La discussion peut parfaitement être poursuivie. Il y a une proposition qui a été formulée. Vous avez l'art. 41 ter et l'art. 41quater. La seule question que vous me permettez de soulever au terme de notre discussion est celle

de savoir s'il n'est pas prudent et si le Conseil n'est pas de l'avis de limiter le chiffre de la subvention annuelle que la Confédération fera aux assurances à 40 millions.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici, le débat est interrompu.)

Nachmittagssitzung vom 12. Oktober 1922. Séance de relevée du 12 octobre 1922.

Vorsitz: — Présidence: Hr. Räder.

1078. Revision der Art. 32bis und 31 der Bundesverfassung (Alkoholwesen).

Revision des articles 32bis et 31 de la constitution (régime des alcools).

(Siehe Seite 382 hievor. — Voir page 382 ci-devant.)

Redaktionelle Bereinigung. — *Rédaction définitive.*

Vorlage der Redaktionskommission.

Bundesbeschluss

betreffend

die Revision der Art. 31 und 32 bis (Alkoholwesen) der Bundesverfassung.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsichtnahme der Botschaft des Bundesrates vom 27. Mai 1919,

beschliesst:

I.

Es werden der Abstimmung des Volkes und der Stände getrennt unterbreitet:

1. Entwurf zu einer Revision der Bestimmungen der Bundesverfassung über die gebrannten geistigen Getränke:

Art. 32 bis, Abs. 1, 3 und 4, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Art. 32 bis. « Die Gesetzgebung über die Fabrikation, die Einfuhr, die Reinigung, den Verkauf und die fiskalische Belastung gebrannter Wasser ist Sache des Bundes.

Die fiskalische Belastung der Herstellung von Spezialitäten erfolgt in Form einer ihrer Eigenart entsprechenden Fabrikationssteuer.

Abgesehen von Spezialitäten, die in einer dem Bedürfnis entsprechenden Beschaffenheit nur im Auslande hergestellt werden können, ist die Einfuhr bloss soweit zuzulassen, als die inländische Fabrikation zur Deckung des Bedarfs nicht ausreicht.

Die fiskalische Belastung ist so zu gestalten, dass sei die Verwertung einheimischer Brennereirohstoffe

invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung.

Assurance-invalidité, vieillesse et survivante.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1922
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	05
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1102
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.10.1922
Date	
Data	
Seite	387-402
Page	
Pagina	
Ref. No	20 029 429

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Proposition de la commission du Conseil des Etats
du 11 octobre 1922.

Arrêté fédéral

sur

l'initiative populaire concernant le prélèvement
d'un impôt unique sur la fortune (art. 42 bis
de la Constitution).

du — octobre 1922.

L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE DE LA CONFÉDÉRATION SUISSE,

Vu la demande d'initiative concernant le pré-
lèvement d'un impôt unique sur la fortune (art. 42 bis
de la Constitution fédérale),

Vu le rapport du Conseil fédéral du 1^{er} août 1922,

Vu les art. 121 et suivants de la Constitution et
les art. 8 et suivants de la loi fédérale du 27 janvier
1892 concernant le mode de procéder pour les de-
mandes d'initiative populaire et les votations rela-
tives à la revision de la Constitution,

arrête:

I.

Est soumise au vote du peuple et des cantons
l'initiative populaire tendant à l'insertion dans la
Constitution fédérale d'un art. 42 bis (impôt unique
sur la fortune), article conçu en ces termes:

(texte de l'initiative.)

II.

L'Assemblée fédérale recommande au peuple
et aux cantons le rejet de l'initiative.

III.

Le Conseil fédéral est chargé de l'exécution du
présent arrêté.

Böhi, Berichtstatter der Kommission: Der
Ständerat hat unterm 28. September über das Volks-
begehren betreffend Erhebung einer einmaligen Ver-
mögensabgabe in Uebereinstimmung mit dem An-
trage des Bundesrates materiell Beschluss gefasst.
Der Nationalrat ist unserem Beschlusse beigetreten,
hat ihn aber formell in das Gewand eines selbstän-
digen Beschlusses gekleidet, dessen Wortlaut Ihnen
gedruckt vorliegt. Unsere Kommission möchte in
der formellen Ausgestaltung des Beschlusses noch
etwas weiter gehen als der Nationalrat, und zwar in
folgenden Richtungen: 1. Durch Erwähnung des Volks-
begehrens im Ingress; 2. Durch Aufnahme des voll-
ständigen Wortlautes der Initiative in den Bundes-
beschluss, und 3. Durch Formulierung getrennter,
mit römischen Ziffern nummerierter Dispositive über
die Anordnung der Volksabstimmung, den Verwer-
fungsantrag und den Auftrag an den Bundesrat zur
Vollziehung des Bundesbeschlusses. Unser Antrag
lehnt sich eng an den Bundesbeschluss betreffend die
Ausländerinitiative, welche unterm 11. Juni dieses

Jahres die Volksabstimmung passierte, an. Wir
empfehlen Ihnen Annahme unseres Antrages in globo:

Angenommen. — *Adopté.*

Schlussabstimmung. — *Votation finale.*

Für Annahme des Beschlusses-
entwurfes. — Einstimmigkeit

An den Nationalrat.
(Au Conseil national.)

Vormittagssitzung vom 13. Oktober 1922. Séance du matin du 13 octobre 1922.

Vorsitz: — Présidence: Hr. Räder.

1102. Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenen- versicherung.

Assurance-invalidité, vieillesse et survivants.

Fortsetzung. — *Suite.*

(Siehe Seite 387 hiervor — Voir page 387 ci-devant.)

Art. 41 ter.

Neuer Antrag der Kommission.

Der Bund ist befugt, den rohen und den ver-
arbeiteten Tabak zu besteuern.

Die Einnahmen des Bundes aus der Belastung
des Tabaks sind vom 1. Januar 1925 an vor allem
zur Deckung der dem Bunde zufallenden Kosten der
Sozialversicherung zu verwenden. Ein allfälliger
Ueberschuss ist für andere soziale Zwecke bestimmt.

Nouvelle proposition de la commission.

La Confédération est autorisée à prélever des
impôts sur le tabac brut et manufacturé.

Le produit de l'impôt sur le tabac sera employé
tout d'abord, dès le 1^{er} janvier 1925, à couvrir la
part de la Confédération aux assurances sociales.
L'excédent éventuel sera affecté à d'autres buts
sociaux.

Schöpfer, Berichtstatter der Kommission: Es
ist Ihnen bekannt, dass gestern vom Vertreter des
Bundesrates ein ganz neuer Gedanke in die Dis-
kussion geworfen worden ist. Der Abs. 2 von Art. 41ter
hat in der alten Fassung vorgesehen, dass die Ein-
nahmen des Bundes aus der Belastung des Tabaks
vom 1. Januar 1925 an ausschliesslich für die Deckung
der dem Bunde zufallenden Kosten der Sozialver-
sicherung zu verwenden seien. Ich lege Gewicht auf
das Wort «ausschliesslich». Gestern ist nun vom Ver-
treter des Bundesrates erklärt worden, man hoffe,

die Erträge aus der Besteuerung des Tabakes so steigern zu können, dass nicht mehr der Gesamtbetrag dieser Erträge für die Sozialversicherung notwendig sei. Der Sprechende hat sich gestern gegen eine Aenderung der bisherigen Formulierung gewehrt; Ihre Kommission hatte dann gestern nachmittag Sitzung, indem man sich darüber klar werden musste, ob und wie eventuell dem Gedanken des Bundesrates Rechnung getragen werden könnte. Wir waren durch diesen unerwarteten Eingriff in die bisherige Formulierung vor eine vollständig neue Situation gestellt, und da drängte sich sofort die Frage auf, ob man nicht am zweckmässigsten an der alten Formulierung festhalte, in der Meinung, dass die neuen Gedanken der nationalrätlichen Kommission vorgetragen werden könnten, oder ob man nach einer neuen Formulierung, welche dem Gedanken des Bundesrates Rechnung tragen würde, suchen solle. Vor diese Frage waren wir gestellt.

Man lehnte in der Kommission die Auffassung, überhaupt an der alten Formulierung festzuhalten, ab, und zwar deshalb, weil wir sonst Gefahr gelaufen wären, überhaupt nicht mehr zu diesen Gedanken des Bundesrates Stellung nehmen zu können. Es hätte sich ereignen können, dass der Nationalrat unserer bisherigen Formulierung zugestimmt hätte, dass der Nationalrat der Auffassung Ausdruck gegeben hätte, der Ertrag aus dem Tabak müsse «ausschliesslich» der Sozialversicherung zukommen. Wenn er dies getan hätte, so wäre gar keine Differenz mehr vorhanden gewesen, und wir hätten gar keine Möglichkeit mehr gehabt, uns über diesen neuen Gedanken des Bundesrates zu äussern. Von dieser Ueberlegung ausgehend, sagte man sich, man müsse nach einer Formulierung suchen, welche uns überhaupt Gelegenheit gebe, zu der Sache sich noch zu äussern, und trotzdem die Möglichkeit schaffen, den Verhandlungsgegenstand in dieser Session seitens des Ständerates zu verabschieden.

Wie sollte nun diese Formulierung sein? Man ging davon aus, dass je und je, seit sich der Bundesrat mit der Frage der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung beschäftigt hat, er zum Angelpunkt seiner finanziellen Ueberlegung den Umstand machte, dass für dieses Versicherungswerk durch den Bund ungefähr 40 Millionen Franken geopfert werden sollten. Diese 40 Millionen Franken sollten aus drei Quellen fliessen. Einmal aus der Belastung des Tabaks, dann aus der Belastung des Alkohols, und in dritter Linie aus den Kontingenten der Erbschaftsteuer der Kantone. Man fragte sich in der Kommission, ob man vielleicht, um dem Gedanken des Bundesrates Rechnung zu tragen, im Verfassungsartikel sagen solle, dass von diesen Erträgen 40 Millionen für die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung zu verwenden seien und der Rest für andere soziale Zwecke, oder ob man vielleicht besser sagen sollte, die Erträge seien zu verwenden für die Sozialversicherung und für andere soziale Zwecke.

Diese beiden zunächst gesuchten Formulierungen gaben zu allerlei Bedenken Anlass. Wenn man ausdrücklich von den 40 Millionen ziffernmässig sprechen wollte, so wäre unklar gewesen, wie die formelle Behandlung betreffend den Alkoholertrag sich gestalten müsste. Den Herren ist ja bekannt, dass in diese Vorlage hinein der Beschluss spielt, den Sie

gestern bereinigt haben, betreffend die Revision der Art. 31 und 32 bis der Bundesverfassung, indem in diesem Beschlusse die Bestimmung steht, dass 95 % des Betrages, der dem Bunde zukommt, zur Förderung der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, sowie der Kranken- und Unfallversicherung zu verwenden seien. Hätte man nun die erste Formulierung gewählt, so wäre ganz unklar gewesen, ob man dann hier diesem Bundesbeschluss auch noch eine analoge Formulierung hätte beifügen müssen.

Dazu wäre eine zweite Inkongruenz gekommen. Die jährlichen Kontingente der Kantone sind nicht lediglich für die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung bestimmt; diese Kontingente dienen zur Durchführung der Sozialversicherung, von welcher die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nur ein Teil ist.

Hätte man aber die andere Formulierung gewählt, wonach die Erträge zu verwenden seien für die Sozialversicherung und für andere soziale Zwecke, so wären wohl alle möglichen andern sozialen Zwecke unserm Versicherungszweck vorausgegangen. An solchen sozialen Zwecken fehlt es ja nicht. Es ist ein ganzes Bukett solcher dem Bundesrat unterbreitet, und er wäre nicht in Verlegenheit gewesen, welche Zwecke er unserm Versicherungszweck hätte vorzustellen sollen.

Die weitere Inkongruenz, die sich bei der zweiten Formulierung ergeben hätte, hätte darin bestanden, dass die ursprüngliche Frage der Kuppelung gestört worden wäre. Immer, von der ersten Sitzung an, hat sich unsere Kommission auf den Boden gestellt, man dürfe dem Bund keine derartig grossen Ausgaben zumuten, ohne gleichzeitig zu sagen, woher die Mittel kommen. Das versteht man unter der Kuppelungsfrage.

Wenn nun zu der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung noch andere Konkurrenten für soziale Zwecke hinzugetreten wären — denken Sie an die Anormalen, an die Taubstummen, an die Blindenfürsorge, an die Bekämpfung der Tuberkulose — so hätte dann die Kuppelungsfrage eine Störung erlitten, indem für diese neuen Zwecke, welche konkurrenzierend zur Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung hinzugetreten wären, überhaupt das Deckungsproblem nicht gelöst gewesen wäre. Von diesen Ueberlegungen ausgehend, hat man dann die beiden zunächst vorgeschlagenen Formulierungen, welche eine ziffernmässige Festlegung der 40 Millionen, oder «andere soziale Zwecke» vorgesehen haben, verworfen, und man suchte nach einer andern Formel, welche der Auffassung, die der Bundesrat ausgesprochen hatte, Rechnung tragen sollte.

Sie sehen nun aus der neuen Fassung, welche Ihnen heute gedruckt zugestellt worden ist, dass in Lemma 2 von Art. 41 ter zwei Aenderungen vorgesehen sind. In der früheren Fassung hatte es geheissen, dass die Erträge des Tabaks «ausschliesslich» für die Sozialversicherung Verwendung finden sollen. In der neuen Fassung heisst es nicht mehr «ausschliesslich», sondern an dessen Stelle sind die beiden Worte «vor allem» getreten, so dass der neue Absatz heisst: «Die Einnahmen des Bundes aus der Belastung des Tabaks sind vom 1. Januar 1925 an vor allem zur Deckung der dem Bunde zufallenden Kosten . . . bestimmt.» Das ist die eine Aenderung.

Die zweite Aenderung besteht in einem Nachsatz, den wir beifügen und der lautet: « Ein allfälliger Ueberschuss ist für andere soziale Zwecke bestimmt. » Sie sehen also, dass dem Gedanken des Bundesrates Rechnung getragen ist, dem Gedanken nämlich, dass nicht der gesamte gesteigerte Betrag aus den Ertragnissen des Tabaks für die Sozialversicherung Verwendung finden soll, sondern dass der Ueberschuss für andere soziale Zwecke verwendet werden soll.

Diese Formulierung ist nicht eine ganz erstklassige. Der Gedanke, der uns gestern unterbreitet wurde, konnte von der Kommission nicht in alle seine Konsequenzen hinaus bis zu Ende durchgedacht werden. Allein wir beruhigten uns über unsere mangelnde Tätigkeit deshalb, weil wir ja gewiss noch einmal in der nächsten Frühjahrssession Gelegenheit bekommen werden, uns zu dieser Sache auszusprechen. Ich muss schon sagen, dass auch seitens des löblichen Bundesrates diese Frage noch nicht gehörig durchstudiert und abgeklärt wurde, und es wird daher sowohl am Bundesrat als an den eidgenössischen Räten sein, die Frage genauer abzuklären.

Wenn wir nun anhand unseres früheren schematischen Beispiels prüfen, wie sich der Kostenverteiler machen wird, so wäre den Herren folgendes in Erinnerung zu rufen. Wir haben seinerzeit, im Januar, gesagt, dass bei einer ungefähren Alters- und Invalidenrente von 600 Fr., bei einer Witwenrente von 300 Fr. und bei einer Waisenrente von 225 Fr. die Kosten der ganzen Sozialversicherung ungefähr 150 Millionen ausmachen sollen. Zwei Drittel davon fallen auf die Versicherten und die Unternehmer, also 100 Millionen. Der dritte Drittel oder 50 Millionen fällt auf den Bund und auf die Kantone. Diese 50 Millionen, welche auf die Kantone fallen, würden sich nun teilen wie folgt, alles nur in rohen schematischen Ziffern gesprochen. Einmal hofft man, aus den Ertragnissen des Alkohols 9 bis 10 Millionen herauszuholen, in zweiter Linie aus den Kontingenten der Kantone 15 Millionen, und in dritter Linie aus dem Tabak 25 Millionen. Das würde zusammen die 50 Millionen ausmachen, welcher es noch bedarf.

Ich möchte hier gleich eine Bemerkung machen zur Abklärung über den Beitrag an die Alters- und Invalidenversicherung aus der Besteuerung des Alkohols. Diese 9 bis 10 Millionen aus der Besteuerung des Alkohols, und dasjenige, was den Kantonen aus dem Alkoholertrag mehr zukommen soll, wird nur zu erreichen möglich sein, wenn der gestrige Beschluss auf Revision der Art. 31 und 32 bis vom Volke angenommen wird: Diese beiden Artikel stehen also in einem ausserordentlich engen Zusammenhang mit der Durchführung des Versicherungsgedankens für die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, und man kann schon jetzt sagen, dass alle diejenigen, welche es ernst nehmen mit der Durchführung des Versicherungsgedankens, mit grösster Entschiedenheit für die Revision der Art. 31 und 32 bis anlässlich der Volksabstimmung eintreten müssen. Nur dann wird es möglich sein, den Beitrag des Bundes aus dem Alkohol an die Kantone zu vergrössern. Der Beitrag des Bundes an die Kantone, d. h. die drei Fünftel, welche nach dem Bundesbeschluss betreffend Revision von Art. 31 und 32 bis an die Kantone gehen sollen, sollen sich ungefähr steigern auf 15 Millionen Franken, währenddem der bisherige Beitrag an die Kantone, ich weiss nicht genau, wieviel, aber vielleicht höch-

stens die Hälfte, etwa 6 bis 7 oder auch 8 Millionen, betragen hat. Es ist also wesentlich, dass die Anhänger der Alters- und Invalidenversicherung kraftvoll für die Revision der Art. 31 und 32 bis eintreten.

Schon gestern wurden in der Kommission durch Herrn Kollege Andermatt Notschreie laut darüber, wie denn eigentlich die Kantone das Geld für die Durchführung aufbringen sollen; man spreche nur vom Bund, aber wie die Kantone den Beitrag aufbringen sollen, das sei eine andere Frage; die Kantone hätten also aufzubringen: zunächst die Kontingente, die 3 % von den dem Erbgang unterliegenden Vermögen oder rund 15 Millionen, und dazu hätten sie noch aufzubringen diejenigen Beträge, welche notwendig sind zur Prämienbezahlung für alle Versicherten, welche ihre Prämien nicht bezahlen können. Wir stellten anlässlich der Eintretensdebatte im Januar dieses Jahres fest, dass diese Beträge, welche ausser den Kontingenten von den Kantonen aufgebracht werden müssen, ungefähr gleich gross sein dürften wie die Entlastung von den Armenlasten. Es gibt viele Leute, welche einen starken Zweifel haben, ob die Kantone wirklich erheblich in den Armenlasten entlastet werden. Allein, wenn die Skeptiker, welche an eine eigentliche Entlastung der Armenlasten der Kantone nicht glauben, auch recht hätten — und wir wollen annehmen, dass dieser ungünstige Fall eintrete — dann dürfen die Kantone als neue Quelle zur Schaffung dieser Mittel für die Alters- und Invalidenversicherung immer noch an den vermehrten Betrag aus dem Alkoholzehntel denken, der ihnen zukommt, so dass die Schwierigkeit für die Kantone nicht unüberwindlich sein sollte. Wir möchten Ihnen diese neue Formulierung, ich möchte fast sagen, als eine Art von Notbehelf empfehlen, in der Meinung, dass wir später, wenn der Nationalrat eine Differenz geschaffen hat, uns mit diesem Art. 41, Lemma 2, neuerdings beschäftigen können. Die Kommission empfiehlt Ihnen einstimmig, und zwar mit Zustimmung der bei unsern Beratungen anwesenden Herren Bundesräte Musy und Schult Hess, Gutheissung der neuen Formulierung und damit Annahme von Art. 41 ter.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 41 quater.

Antrag der Kommission.

Die Kantone erheben auf den Zeitpunkt der Einführung der Invaliden- oder der Hinterlassenenversicherung als Kontingent zur Deckung der dem Bunde zufallenden Kosten der Sozialversicherung eine Abgabe auf Vermögen, das dem Erbgang unterliegt, und von Schenkungen unter Lebenden.

Die Ansätze und die Einschätzung für diese Abgabe werden einheitlich durch die Bundesgesetzgebung geregelt.

Die jährlichen Kontingente sollen zusammen ungefähr 3 % des Gesamtbetrages der dem Erbgang unterliegenden Vermögen und der Schenkungen ausmachen.

Kleine Vermögen, die dem Erbgang unterliegen, und kleine Schenkungen sind von der Abgabe freizulassen.

Proposition de la commission.

Dès l'introduction de l'assurance-invalidité ou de l'assurance de survivants, les cantons prélèvent, comme contingent à la couverture de la part de la Confédération aux frais des assurances sociales, une taxe sur les biens dévolus par voie de succession et sur les donations entre vifs.

La législation fédérale déterminera d'une manière uniforme les taux et les règles d'estimation applicables à cette taxe.

Le total des contingents annuels doit former environ le 3 % du total des biens dévolus et des donations.

Les successions et les donations de faible valeur sont exemptées de la taxe.

Schöpfer, Berichterstatter der Kommission: Artikel 41 quater beschäftigt sich auch noch mit der Finanzierung der Versicherung. Er handelt von den Abgaben, die das dem Erbgang unterliegende und unter Lebenden geschenkte Vermögen zu entrichten hat. Sie erinnern sich, dass die erste Vorlage des Bundesrates vom 21. Juni 1919 eine Bundeserbschaftssteuer einführen wollte, indem das gesamte Erbschaftssteuerwesen Sache des Bundes geworden wäre. Sie erinnern sich aber auch daran, dass dieser Vorschlag restlos bei allen Kantonen zurückgewiesen worden ist und daraufhin machte der Bundesrat seine zweite Vorlage vom 14. Juni 1920, wonach das Gesetzgebungsrecht über die Erbschaftssteuer den Kantonen verbleiben soll. Die Kantone hätten dem Bund aber einen Beitrag an die Versicherungskosten zu leisten gehabt. Der Nationalrat beschloss dann unterm 5. Oktober 1920 die Kontingentierung der Kantone an den Bund und aus diesen Beschlüssen heraus kam dann der Ihnen vorliegende Antrag des Ständerates.

Abs. 1 von Art. 41 quater spricht den Grundsatz der Beitragspflicht der Kantone aus; vom Vermögen, das dem Erbgang unterliegt und von Schenkungen unter Lebenden haben die Kantone eine Abgabe zu erheben zugunsten der dem Bunde zufallenden Kosten der Sozialversicherung. Diese Abgabe soll aber erst in demjenigen Moment erstmals erhoben werden, wenn die Invaliden- und Hinterlassenenversicherung eingeführt wird. Bemerken Sie also wohl, dass der Zeitpunkt der erstmaligen Erhebung noch nicht da ist, wenn die Altersversicherung eingeführt ist, welche zuerst kommen wird, sondern erst dann, wenn die Invaliden- und Hinterlassenenversicherung eingeführt wird. Die Kommission hat bewusst diesen terminus a quo für die Erbschafts- und Schenkungssteuerekontingente auf den Zeitpunkt der Einführung der Invaliden- und Hinterlassenenversicherung hinausgeschoben, und zwar deshalb, um bis zu diesem Zeitpunkte den Kantonen Gelegenheit zu geben, ihre kantonalen Budgets in Ordnung zu bringen. Allerdings hätte es die Auffassung gehabt, dass die Kantone dann vor der einheitlichen Regelung der Ansätze und der Ansätze durch den Bund nicht überall noch grosse kantonale Erbschafts- und Schenkungssteuern einführen.

Durch Abs. 1 wird auch zum Ausdruck gebracht, dass die Deckung nicht nur durch indirekte Steuern und Verbrauchssteuern beschafft werden soll, sondern durch den Besitz. Als indirekte Steuerquelle für die Sozialversicherung haben wir die Besteuerung des

rohen und verarbeiteten Tabaks, als direkte Steuerquelle, die auf dem Besitze liegt, haben wir die von den Kantonen zu erhebenden Erbschaftssteuerkontingente. Aus der Formulierung von Abs. 1 sehen Sie, dass wir von « Erbgang » sprechen; Vermögen, das dem Erbgang unterliegt, soll abgabepflichtig sein. Wir glauben, dass wir mit dieser Formulierung des Erbganges alles getroffen haben; der bundesrätliche Vorschlag vom 14. Juni 1920 sprach von « Erbschaften und Vermächtnissen ». Unserer Auffassung nach umfasst der Begriff « Erbgang » die Vermächtnisse ebenfalls. Man kann daher nicht etwa so argumentieren, dass die Vermächtnisse nicht inbegriffen seien, weil der Vermächtnisnehmer nicht Erbe sei, sondern nur Ansprüche an den Erben zu machen habe. Der Begriff des Erbganges nach dem neuen Zivilgesetzbuch umfasst alles, sowohl Erbschaften als Vermächtnisse. Es gibt nun allerdings auch Fälle, in denen der Staat oder die Gemeinde Erbe ist. Wer dann in diesem Falle beitragspflichtig ist, wird das Gesetz zu bestimmen haben, so dass wir uns hierüber nicht des Näheren zu unterhalten brauchen, und ebenso wenig wird man darüber sich heute zu beraten haben, ob der Erbe zu bezahlen habe oder der Vermächtnisnehmer oder die Erbschaftsmasse. Das sind alles Fragen, die dann anlässlich der Gesetzesberatung, welcher ja gerufen wird, noch besprochen werden können.

Abs. 2 führt aus, dass die Ansätze und Einschätzungen für diese Abgabe einheitlich durch Bundesgesetzgebung geregelt werden. Wir befinden uns in der Feststellung dieser Bestimmung in Uebereinstimmung mit dem Nationalrate, so dass hierüber keine weiteren Ausführungen notwendig sind. Festgestellt sei auch zur Beruhigung von allen denen, welche an ihrem kantonalen Erbschaftssteuergesetz festhalten möchten, dass die kantonalen Erbschaftssteuergesetze und die kantonalen Erbschaftssteuern durch diese Formulierung von Abs. 2 in keiner Weise getroffen werden. Der Bund darf sich in keiner Weise in die kantonale Erbschaftssteuergesetzgebung einmischen, weder in das Verfahren, noch in das Steuermass, noch in die Steuerfaktoren, gleichgültig ob es sich um das Steuersubjekt oder um das Steuerobjekt handelt. Gebunden sind die Kantone nur insoweit, als sie dem Bunde ein Kontingent zur Deckung der Sozialversicherungskosten abliefern müssen. Für dieses Bundessteuerkontingent wird eine Bindung vorhanden sein hinsichtlich der Ansätze, d. h. also über das Steuermass und hinsichtlich der Steuerfaktoren, d. h. über das Steuerobjekt und das Steuersubjekt, sowie mit bezug auf das Verfahren.

Abs. 3 von Art. 41 quater sagt, dass die jährlichen Kontingente zusammen ungefähr 3 % des Gesamtbetrages der dem Erbgang unterliegenden Vermögen und Schenkungen ausmachen soll. Ich habe Ihnen nun schon ausgeführt, dass die Summe der dem Erbgang unterliegenden Vermögen, soweit es sich um Vermögen handelt, die höher sind als 10,000 Fr., in der Schweiz ungefähr 500 Millionen ausmacht. Davon werden 3 % berechnet, das sind also 15 Millionen Franken. Das ist der Betrag, welchen die Kantone in jährlichen Kontingenten dem Bunde abzuliefern haben. Der Bund wird also diese Summe von 15 Millionen dann nicht als kantonale Gelder an die Versicherung verwenden, sondern als Bundesgelder. Denn darin liegt ja der Begriff des Kontingents, dass die kantonalen Gelder, wenn sie dem Bunde als

Geldkontingente abgeliefert werden, zu Bundesgeldern werden, so dass der Bund mit diesen allerdings von den Kantonen herrührenden Geldern seine Kosten bestreitet. Ueber das hinaus haben dann die Kantone noch die auf ihnen liegenden Kosten zu tragen, welche darin bestehen, dass sie für die Prämien, welche die Versicherten nicht leisten können infolge ihrer ökonomischen Schwachheit, aufkommen müssen. Ich stelle hier neuerdings fest, dass nach Auffassung der Kommission die Leistungen der Kantone für diese Prämien unter keinen Umständen höher sein dürfen als die Entlastung, welche die Kantone erfahren für die ihnen obliegenden Armenlasten. Es macht das nach den angestellten Berechnungen auch wieder ungefähr 15 Millionen aus.

Der letzte Absatz spricht davon, dass kleine Erbschaften von der Abgabe freizulassen seien. Das ist ein moderner Steuergrundsatz, der in allen Steuergesetzen enthalten ist und keiner weiteren Begründung bedarf. Mit diesen Ausführungen empfehle ich Ihnen Gutheissung von Art. 41 quater.

Angenommen. — Adopté.

Uebergangsbestimmung.

Antrag Usteri-Schöpfer
vom 4. September 1922.

Der Bund verwendet in der Zeit bis zur Wirksamkeit der Altersversicherung im Jahr 15 Millionen Franken Einnahmen aus der Belastung des Tabaks für die Altersfürsorge.

Er gewährt zu dem Behufe und in diesem Betrage den in der Schweiz wohnenden nicht almosengensigen Schweizerbürgern und Schweizerbürgerinnen von ihrem zurückgelegten 70. Altersjahr an Beiträge an ihren Unterhalt.

Diese Beiträge werden nach den Verhältnissen bestimmt, unter denen diese Personen leben.

Die Kantone leihen dem Bunde ihre unentgeltliche Mithilfe zur Verteilung dieser Beiträge.

Die Vorschriften über die Ausführung der Uebergangsbestimmung werden endgültig von der Bundesversammlung erlassen.

Proposition Usteri-Schöpfer
du 4 septembre 1922.

La Confédération affecte, jusqu'à la réalisation de l'assurance-vieillesse, annuellement une somme de 15 millions de francs prélevée sur les recettes provenant de l'imposition du tabac et l'emploi à un service de secours aux vieillards.

Dans les limites de ce chiffre, elle alloue aux citoyens suisses des deux sexes habitant la Suisse, qui ne sont pas secourus par l'assistance publique, dès leur 70^e année révolue des subsides d'entretien.

Le montant de ces subsides est déterminé suivant les conditions dans lesquelles les intéressés vivent.

Les cantons prêtent à la Confédération leur collaboration gratuite pour la répartition de ces subsides.

Les prescriptions concernant l'exécution de la présente disposition transitoire sont édictées définitivement par l'Assemblée fédérale.

Usteri: Die Uebergangsbestimmung für die Altersfürsorge ist Ihnen in ihrem Wortlaut bekannt. Es ist nur mit bezug auf den französischen Text des Al. 3 zu bemerken, dass derselbe zu enge gefasst ist gegenüber der Meinung, die bei der Redaktion des deutschen Textes obgewaltet hat. Die richtige Uebersetzung, die in Verbindung mit unserm Herrn Uebersetzer gemacht worden ist, wird zu lauten haben: «Les subsides sont adjugés suivant les conditions dans lesquelles les personnes visées au 2^e alinéa se trouvent.» Namens der Minderheit der Kommission beantrage ich Ihnen, dem Antrag der gedruckt in Ihren Händen liegt, beizupflichten.

Der Vorschlag will mittelst einer Uebergangsbestimmung der in Beratung stehenden Gruppe von Verfassungsänderungen und Verfassungsergänzungen die unerfreuliche und für die Beteiligten höchst betrübliche Tatsache überwinden, dass unsere alten Leute Jahr um Jahr, trotz der neuen Verfassungsbestimmung zusehen können, wie für Jüngere gesorgt wird und sie inzwischen aus einem Leben der Not und Entbehrung ins Grab sinken. Unser Antrag ist bereits anderthalb Jahre alt. Er ist also keineswegs auf die politische Situation zugeschnitten, in der wir uns heute befinden. Wir glauben aber, dass er seine Aktualität in den anderthalb Jahren nicht eingebüsst, sondern dass sich diese noch verstärkt hat.

Wir hatten seinerzeit bei der Prüfung einer solchen Uebergangsbestimmung insbesondere die unzweifelhaften Gefahren vor Augen, die die Initiative Rothenberger unserer Verfassungsergänzung bereiten wird, und neuestens ist nun noch hinzugekommen die Konkurrenz, die in verschiedenen Richtungen der Initiative über die Vermögensabgabe unzweifelhaft innewohnt. Unter diesen Umständen sind die Antragsteller zu der Ueberzeugung gelangt, dass der Ständerat seinen bestimmten, durch die Annahme der vorhergehenden Verfassungsartikel gestern und heute kundgetanen Willen, seine Vorlage einem guten Ende entgegenzuführen, in einer prägnanten Weise zum Ausdruck bringen soll, und zwar in der Weise, dass der Bund in der Zeit bis zur Wirksamkeit der Altersversicherung, in dieser Zeit des Ueberganges sich der Fürsorge für unsere Mitbürger und Mitbürgerinnen annimmt, die das Greisenalter beschritten haben.

Die Ausführung des Art. 34 quater kostet nur schon für die Altersversicherung ein erhebliches Stück Zeit, und wir sollten dafür sorgen, dass in der Zwischenzeit unser und des Volkes Wille eine Vollziehung erlangt. Jene Ausführung verlangt ungefähr folgende Untersuchungen, Erhebungen und Erlasse:

Ueber den Kreis der Versicherten, über die Frage des Obligatoriums und das Mass desselben, über die Ordnung der freiwilligen Versicherung, über die Vorbedingungen des Versicherungsmasses, also insbesondere über das Grenzzahl, von welchem weg Versicherungsleistungen auszurichten sind; die Voraussetzungen der Versicherung in Hinsicht auf die ökonomische Lage der Versicherten, vielleicht auch noch weiterer Beschränkungen; dann über die Art und die Höhe der Versicherungsleistungen, über die Anlage der Versichertenbeiträge, über die Art ihrer Erhebung, über die Folgen nicht entrichteter Beiträge und über die Ordnung der notleidenden Prämien überhaupt, dann die Frage der Beiträge der Unternehmer. Ferner die Verteilung der staatlichen Beiträge zwischen den verschiedenen Branchen der Versicherung, der Alters-

Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung, dann aber auch mit bezug auf diese Beiträge selbst die Verteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden, hierauf die Frage der Abstufung der Beiträge nach den Versichertenkategorien, ferner die Organisation der Versicherung als Ganzes, und dabei die Ermittlung derjenigen Bestandteile der Versicherung, die besser und billiger und rationeller von den Gemeinden und vom Kanton besorgt werden als vom Bund oder einer Bundesanstalt und bei der Mehrheit der an der Verwaltung Beteiligten Ordnung des Zusammenspiels zwischen diesen Beteiligten in der Verwaltung, die Prüfung und Ordnung des Problems der Beziehung öffentlicher und privater Kassen, welches Problem natürlich zur Voraussetzung haben wird, dass diese Beziehung eine wirkliche Förderung einer zweckmässigen Altersversicherung darstellt.

Sie sehen also, der Weg ist weit und breit, und in der Zwischenzeit werden die scheinbaren Vorzüge der Initiative Rothenberger die öffentliche Meinung für sich zu gewinnen bemühen. Wir sind ja nun, wie die erfreulichen Abstimmungen von gestern und heute gezeigt haben, einstimmig zu der Einsicht gekommen, dass auch angesichts der Initiative Rothenberger die Vorlage der Bundesversammlung nicht mehr irgendwelchen Aufschub leidet. Wir müssen und wir wollen sie also vors Volk bringen. Aber wir sollten sie nicht nur als blosser Wechsel auf eine ferne Zukunft vors Volk bringen müssen, und da eben will die Uebergangsbestimmung intervenieren.

Für Krankheit und Unfall haben wir soziale Versicherungen. Auch für die Hinterbliebenenversicherung ist in breiten Volksschichten gesorgt; dagegen für Krankheitsinvalidität und Altersinvalidität sehr viel weniger, in vielen Kreisen gar nichts. Es ist dabei ohne weiteres zuzugeben, und das hat denn auch die Invaliditätsversicherung so weit zurückstellen lassen, dass für die Krankheitsinvalidität heute wesentliche Voraussetzungen noch mangeln. Der Aufwand ist kaum bekannt, und die überhaupt mögliche Organisation des ärztlichen Dienstes — der Arztberuf gehört noch zu den freien Berufsarten und wird es noch lange bleiben — ist heute den Anforderungen einer Krankheitsinvaliditäts-Versicherung noch nicht gewachsen. Die eidgenössische Anstalt, um die man wegen der Freizügigkeit und des starken Domizilwechsels und Anstellungswechsels der Versicherten nicht herumkommen wird, die also notwendig sein wird, ist heute wenigstens nicht populär.

Andererseits ist die technische Voraussetzung der allgemeinen Altersversicherung, die dann alle umfasst, die ein gewisses Alter zurückgelegt haben, insbesondere auch ohne Rücksicht auf die Provenienz ihrer Invalidität, eine ungemein einfache. Es handelt sich um Feststellung von Tatbeständen, für welche überall die nötigen Registereinträge bestehen. Auch im Falle einer Auswahl der Personen, an welche Versicherungsleistungen gemacht werden sollen nach dem Gesichtspunkte des Bedarfes wird kein grosser Apparat notwendig.

So ist bei der Altersversicherung, namentlich im Gegensatz zur Krankheitsinvaliditäts-Versicherung, eine gewisse Berücksichtigung des Alters in kürzerer Zeit möglich; mit andern Worten, die Fürsorge, die in der Versicherung liegt, kann für die Alten binnen kurzer Zeit in die Tat umgesetzt werden. Wir sind ja alle darüber einig, dass das Alter ein achtbarer

Tatbestand ist, der der Hilfe und der Nächstenliebe würdig ist. Die charitative Gesinnung unseres Volkes erachtet, dass ein Leben voll Arbeit von mehr als einem halben Jahrhundert, das für viele auch ein halbes Jahrhundert eines Kampfes ums Leben bedeutet, einen würdigen Gegenstand der Fürsorge der menschlichen Gesellschaft und der staatlichen Gemeinschaft darstellt, und dass das Greisenalter nicht in Not und Kümernisse auslaufen soll. Die Wechsel auf lange Sicht des Art. 34quater sind aber für die alten Leute leider nicht Brot, sondern Steine. Die private Wohltätigkeit setzt gegenüber Vielen ein, aber sie langt nicht. Beispielsweise ist die Stiftung für das Alter, die auf eine grosse Organisation verweisen kann, bis heute nicht dazu gelangt, ihre bescheidenen Unterstützungen an mehr als 1400 Greise ausrichten zu können.

Wie steht es nun aber mit der Bereitschaft der Mittel für die Altersversicherung? Seit 5 oder mehr Jahren ist alles einig über die Heranziehung des Tabaks für die Sozialversicherung. Umstritten war lange nur die Form, und diese ist nun insofern gefunden, als zwischen Nationalrat und Ständerat Einverständnis besteht, dass das Tabakmonopol nicht in Frage kommen soll und als Ersatz haben wir seit dem 24. Juni 1921 bereits die hohen Zölle auf Tabak, und es ist das Finanzdepartement der Ueberzeugung, dass diese Zölle und damit der Ertrag der Tabakbelastung noch einer weiteren Steigerung fähig sei. Jedenfalls sind die Ansätze, wie sie heute nun praktiziert werden, derart, dass man auf eine jährliche durchschnittliche Einnahme von 22 bis 25 Millionen aus dem Tabak rechnen kann und dieser Ertrag ist ausdrücklich der Sozialversicherung vorbehalten worden. Noch weitere Perspektiven hat Ihnen soeben die neue Fassung von Art. 41 ter eröffnet. Von jeher war es so verstanden, und ist heute wieder beschlossen worden, dass die Tabakzölle mit dem 1. Januar 1925 werden aus der Bundesbetriebsrechnung ausscheiden und von diesem Zeitpunkt an zur freien Verwendung der Sozialversicherung stehen werden. Sie können also bis zum Erlasse des Bundesgesetzes und der Vollziehung desselben, was zeitlich auch nicht zusammenfällt, thesauriert, oder in der Zwischenzeit ganz oder teilweise — wir meinen nur teilweise — für die Altersfürsorge verwendet werden.

Die finanzielle Lage des Bundes ist uns ja bekannt. Sie ist eine sehr schwierige. Das Budget ist noch nicht ins Gleichgewicht gesetzt, aber es ist nun festgestellt, dass der Tabak nicht mehr Bestandteil der Einnahmen des Bundes sein, sondern eine separate Behandlung erfahren wird. Darüber hat der Präsident der Kommission Ihnen bereits die nötigen Auseinandersetzungen gemacht.

Die Minderheit der Kommission hat sich also gefragt, ob es in Würdigung aller politischen und sozialen Ueberlegungen auch bei der durch die Lage erzwungenen, gewaltigen Aufwendung für die Arbeitslosenfürsorge ausgeschlossen sein soll, dass ein bedeutender Teil des Programms des Art. 34quater nicht doch ohne langes Säumen in Angriff genommen werden könne, und ohne dass die Verantwortlichkeitsfrage gestellt und verneint werden muss. Unser Antrag betreffend die Uebergangsbestimmungen sucht das Problem im Sinne der Bejahung zu lösen.

Die Uebergangsbestimmung bescheidet sich nach allen und jeden Richtungen. Wir haben sie ange-

passt an die dankenswerten Erhebungen des Finanzdepartementes über die Struktur unserer Bevölkerung im Hinblick auf die alten Jahrgänger und deren ökonomische Lage. Wenn Sie sich aber erinnern an das, was ich Ihnen als Programm für die Ausführung des Art. 34quater dargelegt habe, so werden Sie mit uns zur Ueberzeugung kommen, dass die lange Frist, die bis zur Einführung der Versicherung notwendig wird, nicht durch eine Versicherungseinrichtung, sondern nur durch eine Einrichtung der Fürsorge überbrückt werden kann. Wir müssen hier mit dem Fürsorgeprinzip auszukommen suchen und auf Prämien verzichten.

Nun sind in der Kommission gegen diese prämiensfreie Zeit, die in der Uebergangsbestimmung zum Ausdruck kommt, Bedenken erhoben worden. Sie sollen hier zu widerlegen versucht werden. Eine so geartete Uebergangszeit, wie wir sie Ihnen vorschlagen, ist das ganz regelmässige, vielleicht ausnahmslose Vorkommen auch bei der Alters-Kollektivversicherung. Zu jeder Zeit hat bei den Geistlichen-, Lehrer- und Beamtenpensionskassen der Grundsatz gegolten, weil die massgebenden Verhältnisse langatmige sind und ein halbes Jahrhundert umfassen, dass nicht der sogenannte Beharrungszustand der Versicherung abgewartet werden kann, bis die Versicherung in Gang gebracht wird. Die zur Zeit der Gründung solcher Einrichtungen Lebenden haben eben zu jeder Zeit auch ihre Rechte gefordert und das Ergebnis ist überall dasjenige degressiver, wenn nicht gänzlicher Befreiung der Alten von den Leistungen an Prämien gewesen, die von den Jungen gefordert werden müssen, damit die Fürsorge bestehen kann. Das wird, wie auszuführen sein wird, bei der Inkraftsetzung von Art. 34quater nicht anders sein. Wir wollen uns doch darüber klar sein, dass jede Versicherung eben Ersatz leistet für etwas Verlorenes. Deshalb kann die Versicherung von diesem Verlorenen nicht Prämien erheben, die Feuerversicherung nicht vom verbrannten Haus, die Unfallversicherung nicht vom erwerbsunfähigen Krüppel, und so auch die Altersversicherung nicht von dem Greise, dem seine jungen Jahre dahingeschwunden sind, und das gerade hier um so weniger, als seine adäquate Prämie gerade so viel ausmachen müsste als seine Ansprüche. Zudem haben wir ja im Art. 34quater bereits bestimmt, dass die Prämien für die Altersversicherung nicht ausschliesslich von den Versicherten aufgebracht werden. Vielmehr bestimmen wir, dass Bund, Kantone und Gemeinden den Versicherten daran Beiträge leisten. Da scheint es uns, es sei erlaubt, dass ein Teil dieser Beiträge, und zwar ein Teil derjenigen des Bundes für den, wie bereits erwähnt, die Mittel separiert und bereitgestellt sind, für die Alten von heute verwendet werde, unter den Kautelen und Beschränkungen, von denen nachher noch zu reden sein wird.

Wie bereits angedeutet, wird das künftige Bundesgesetz über die Altersversicherung nicht darum herum kommen, die Alten zu versichern, obschon sie keine oder nur wenige Prämien entrichtet haben. Sie wird für sie besondere einschränkende Bestimmungen aufstellen und sie in beschränktem Sinne an den Versicherungsleistungen teilnehmen lassen. Denn das wird die Bundesversammlung, wir wollen einmal sagen, vom Jahre 1928, nicht über sich bringen, die dannzumal hochbetagten Jahrgänge einfach zu

ignorieren oder ihnen entgegenzuhalten, sie hätten keine Prämie bezahlt und es sei deshalb für sie in der Versicherung kein Platz vorhanden. Im Gegenteil, das Bundesgesetz wird sie berücksichtigen, trotzdem sie bis dahin keine Prämien bezahlt haben und auch in der Folge keine Prämien zahlen können. Die Alten von heute sind aber genau in der gleichen Lage wie die Alten von Anno dannzumal, und die Uebergangsbestimmung will gar nichts anderes, als auch heute tun, was die Bundesversammlung nach Jahren unweigerlich tun wird und tun muss. So muss ich auf ein tiefgehendes Missverständnis über das Verhältnis der Uebergangsbestimmungen zur künftigen Versicherung in den Anschauungen der Kommissionsmehrheit und des Bundesrates schliessen.

Auch das, was die Bundesversammlung vom Jahre 1920 mit bezug auf die Beamten und Angestellten der Bundesverwaltung getan hat, ist nur eine Bestätigung der Behauptung, dass man bei der Gründung einer Versicherungseinrichtung ohne eine derartige Uebergangsbestimmung nicht auskommen wird. Und wir haben doch in der eidgenössischen Versicherungskasse die Altersfürsorge für einen Teil unseres Volkes geordnet, der seiner Lebtage in günstigen oder doch in bescheidenen, aber jedenfalls gesicherten Verhältnissen jahraus und -ein Arbeit und Brot gehabt hat, wogegen die meisten dürftigen Alten auf ein Leben voll Entbehnungen aller Art zurückblicken, an das die allerwenigsten unter dem Bundespersonal das ihrige drangeben möchten. Beachten wir auch die Unterstützungen der Arbeitslosen, zu denen wir uns seit zwei oder mehr Jahren veranlasst gesehen haben und denen wir mit offener Hand geholfen.

Es ist mir kein Beispiel bekannt, dass wegen einer solchen Uebergangsbestimmung eine Kollektivversicherung in der Folge deshalb nicht hätte durchgeführt werden können, weil aus ihrer Existenz ein Anspruch auf dauernde Preisgabe der Prämienpflicht hätte abgeleitet werden wollen. Auch in concreto dürfte hier eine Gefahr nicht drohen, wie sie von der Majorität der Kommission in den Kommissionsberatungen hingestellt worden ist. Sie wollen beachten, dass jede Verbesserung und Ausdehnung der Fürsorge der Uebergangsbestimmung ohne Prämien am Mangel an den öffentlichen Mitteln leiden müsste. Ferner wollen Sie beachten, dass die Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung erst nach Durchführung der Altersversicherung an die Reihe kommen darf, das haben wir ausdrücklich festgesetzt. Weite Volkskreise werden aber von dem Postulat der Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung nicht abgehen. Das zwingt aber zur endgültigen Organisation der Altersversicherung und es ist damit dafür gesorgt, dass auch die Altersversicherung selbst in demjenigen Tempo, das nach der Lage der Sache überhaupt möglich ist, eingeführt wird, und dass infolgedessen wir es auch nicht mit einer unabsehbaren Zeit und Dauer der beantragten Uebergangsbestimmung zu tun haben werden.

Es kann auch nicht geltend gemacht werden, dass man mit Flickereien an der Verfassung, und um eine solche würde es sich ja dann handeln, hier der Gefahr, von der gesprochen wird, Tür und Tor öffnen würde. Auch hier fehlt es an Beispielen. Ich habe noch dieser Tage die Aufstellung über die Abstimmungen für die Verfassungsrevision, welche die Bundeskanzlei

herausgegeben hat, durchgegangen, und habe dort nirgends gefunden, dass man versucht hätte, mit der Verfassung so umzuspringen, dass man diesen oder jenen Grundsatz, der in der Verfassung niedergelegt wird, durch eine Initiative, wir wollen einmal sagen, durch eine formulierte Initiative, abändern möchte. Zugegeben, dass mit der formulierten Initiative theoretisch schliesslich alles auf den Kopf gestellt werden kann. Aber dann kann, was wir beschliessen, auch ohne eine Uebergangsbestimmung auf den Kopf gestellt werden. Die Abhilfe hiegegen liegt also nicht in der Streichung der Uebergangsbestimmung, sondern sie läge anderswo. Wenn so grosse Bedenken zu überwinden sind, so ist nun noch zu prüfen, ob die Voraussetzungen für das an sich innerlich gerechtfertigte Uebergangsstadium geschaffen werden können, ein Uebergangsstadium, das sich auch nicht den begründeten Vorwurf gefallen zu lassen braucht, dass es in der Folge die Einrichtung der Versicherung erschweren müsse. Wir wissen ja, wie sehr etwas, was einmal eingerichtet ist, sich festsetzt und für die Zukunft präjudiziell wirkt. Deshalb ist es geboten, in der Uebergangsbestimmung die Normen so zu fassen, dass sie überall hinter dem zurückbleiben, was nach der gemeinen Meinung Gegenstand der Versicherung werden soll.

In erster Linie ist aus dieser Ueberlegung heraus die Hilfe auf Schweizerbürger und Schweizerbürgerinnen beschränkt, und damit die Ausländerfrage ausgeschaltet. Sodann wurden die Almosengenössigen bei ihrer armenrechtlichen Unterstützung belassen. Es bedarf eben sehr eingehender Untersuchungen über den innern Zusammenhang von Armenpflege und Altersversicherung, um zu einer gerechten und zweckmässigen Auseinandersetzung zwischen diesen beiden Institutionen zu gelangen, denn dieselben sind aus ganz verschiedenen Gedankenordnungen herausgewachsen; die Sache wird durch das Kunterbunt der kantonalen Armenrechte und ihrer Anwendung natürlich noch erschwert. Die Grenzzahl wurde auf das zurückgelegte 70. Altersjahr bestimmt, also reichlich weit hinausgeschoben, dass damit auch für das Definitivum die obere Grenze erreicht sein dürfte. Gegenüber der Kritik dieser hohen Altersgrenze ist festzustellen, dass die Zahl der 70- und mehrjährigen eine so erhebliche ist, dass diese als ein wesentlicher Bestandteil des Volksganzen erscheinen. Ihre Zahl beträgt nämlich 112,000. Da in nützlicher Frist und ohne ein förmliches Bundesgesetz die Beiträge und Kontingente der Kantone und Gemeinden nicht geordnet werden können, so stehen zurzeit für dieses Werk, wie bereits bemerkt, nur Bundesmittel zur Verfügung, eben die Einnahmen aus der Tabakbelastung. Was wir hier für die Uebergangszeit vindikieren, ist nur eine Quote dieser Tabakbelastung, und das übrige geht in den Fonds, welcher aus dem Ueberschuss des Ertrages der Tabakzölle über die 15 Millionen gebildet wird, welcher Ueberschuss nach Auffassung des Finanzdepartementes jetzt noch sehr viel grösser ausfallen kann, als die Minderheit der Kommission bei der Formulierung ihres Antrages hat annehmen dürfen.

Die Uebergangsbestimmung beschränkt die Hilfe weiter darauf, dass die Beiträge des Bundes nach den Verhältnissen abgestimmt werden sollen, unter denen die Greise leben. Diese Fassung gibt den Ausführungsbestimmungen anheim, die Kennzeichnung dieser bei-

tragswürdigen Verhältnisse festzustellen und nach dem Masse ihres Vorhandenseins die Beiträge auch abzustufen. Diese Verhältnisse werden wesentlich bedingt sein durch den Familienstand der Versicherten im weitern Sinne und nach dem Wohnort.

Die statistischen Erhebungen des Finanzdepartementes basierten auf der Ermittlung der 70- und mehrjährigen, die kein Einkommen oder ein Einkommen von unter 800 Fr. und kein Vermögen besitzen. Diese Erhebungen sind gemacht worden für den nördlichen Teil des Kantons Zürich, für den Kanton Solothurn und den Kanton Uri, indem man davon ausging, dass diese Gebiete in ihrer Gesamtheit einen richtigen Durchschnitt für die gesamte Schweiz abgeben. Das Ergebnis war, dass 34,000 Personen ermittelt wurden mit einem Einkommen von unter 800 Fr. und ohne Vermögen. (Es sind weitere Erhebungen gemacht worden, auf die der Antrag der Minderheit nicht abstellt.) Unter diesen 34,000 Personen kommen aber 2000 nur bedingt in Betracht, weil sie Personen beschlagen, die mit andern, auch über 70jährigen verheiratet sind. Es ist also mit rund 30,000 Personen zu rechnen, vielleicht aber auch mit wesentlich weniger, da viele von diesen Greisen und Greisinnen bei Kindern oder andern Verwandten oder in Anstalten untergebracht und so der Not enthoben sind oder tatsächlich an Einkommen und Vermögen über mehr verfügen, als die Steuerregister angeben. Es wird also bei 15 Millionen Bundesleistung eine Durchschnittsrente von etwa 450 Fr. zur Verfügung stehen. Für alte Leute, die sich noch einer leidlichen Gesundheit erfreuen, bedeutet dieser Betrag eine hoch willkommene Unterstützung einer bescheidenen, in vielen Fällen ja auch kümmerlichen Lebenshaltung. Für Kranke aber, die mehr bedürfen und wo offener Notstand eintritt, kann man etwas weitergehen und die Mehrausgabe kann dann da eingeholt werden, wo noch etwas Erwerb, eine sonst gesicherte Position oder Familienanschluss vorhanden ist.

Gewiss ist auch hierin, dass die Renten sich unter dem Betrag halten werden, den die Versicherungseinrichtung als Norm wird in Aussicht zu nehmen haben. Das ist aber auch gerechtfertigt auch aus dem Gesichtspunkt derjenigen, die die Uebergangsbestimmung beanstanden, weil die Bedachten keine Prämie zahlen und es ist damit ihren Einwendungen in weitgehendem Masse Rechnung getragen. Die Vorbereitung auch der Uebergangsbestimmung wird ihren Vollzug vor dem 1. Januar 1925 nicht gestatten. Auf diesen Termin aber sind die Tabakzölle freigegeben.

Entsprechend dem Verfassungstext wird für das Uebergangsstadium die Mitwirkung der Kantone in Aussicht genommen. Sie sind es ja auch, die zusammen mit den Gemeindeverwaltungen aus eigenem Wissen und Urteil die den aufzustellenden Regeln entsprechende Ermittlung der bedürftigen Kreise am besten durchführen können. Es ist die unentgeltliche Mitwirkung der Kantone und Gemeinden vorgesehen und wohl mit vollem Recht. Diese Renten werden in vielen Fällen die Kantone und die Gemeinden vor der Almosengenössigkeit von Greisen und Greisinnen bewahren. Sie werden ja sowieso ferner an den Beiträgen beteiligt und es wird wünschbar sein, dass die volle Leistung des Bundes ungeschmälert für die Fürsorge verwendet werden darf. Schliesslich darf die Unentgeltlichkeit auch als eine Mahnung

an die Kantone aufgefasst werden, im Ausbau ihrer Verwaltung sparsam zu sein.

Seit dem Beschluss des Nationalrates über die Erweiterung der Sozialversicherung sind mehr als zwei Jahre vergangen und es haben in dieser Zeit grundlegende Verhältnisse und Ueberlegungen eine Wandlung erfahren. Insbesondere hat auch die Verschiebung der Behandlung in unserem Rat die Vollziehung der Verfassungsrevision für ebenso lange Zeit hinausgeschoben. Damit wurde eine Uebergangsbestimmung im Sinne unseres Antrages um so aktueller. Da präsentiert sich die Sache unseres Erachtens so, dass wir es dem Nationalrat gegenüber schuldig sind, ihm Gelegenheit zu geben, dass er sich über diese Frage auch noch äussern kann. Die Dinge liegen für ihn ganz entschieden anders als im Jahre 1920; er muss sich abfinden, dass eben eine wesentliche Hinausschiebung der Verwirklichung der Sozialversicherung in Aussicht steht. Diese Gelegenheit, sich zu äussern, verschaffen wir ihm aber nur, wenn wir ihm eine so oder anders gefasste Uebergangsbestimmung vorlegen, andernfalls besteht keine Divergenz zwischen beiden Räten in bezug auf diesen Punkt, und der Nationalrat wäre trotz der wesentlich geänderten Situation ausserstande, sich mit diesem Punkt auseinanderzusetzen. Art. 5 der Geschäftsordnung beschränkt die Differenzenbehandlung ausschliesslich auf den Tatbestand des Auseinandergehens der Schlussnahmen der beiden Räte. Wenn aber der Antrag der Minderheit betreffend die Uebergangsbestimmung abgelehnt werden sollte, dann besteht hüben und drüben, im Ständerat und im Nationalrat keine Uebergangsbestimmung, also Uebereinstimmung. Schaffen wir sie, so kann der Nationalrat sie annehmen, ablehnen und abändern und der Ständerat ist dann in den zwei letzteren Fällen in der Lage, noch einmal endgültig zur Sache Stellung zu nehmen.

Es sprechen also nicht nur politische, sachliche und technische Gründe, sondern auch eine schuldige Rücksichtnahme des Ständerates auf seine solidarischen Beziehungen zum Nationalrat für unsern Minderheitsantrag. Ich erlaube mir, ihn namens der Minderheit angelegentlichst zur Annahme zu empfehlen.

Brügger: Ich ergreife das Wort nur zu einem Ordnungsantrag. Ich habe mit Interesse die Ausführungen des Herrn Kollega Usteri gehört. Sie sind interessant und weittragend, grosszügig wie immer. Aber gerade das, dass die Frage, die er aufgeworfen hat, eine grosse und wichtige ist und in der Tat neue Gesichtspunkte eröffnet und auch auf neue Grundsätze hinausgeht, auf den Grundsatz der Versicherung ohne Beitragspflicht der Versicherten, legt mir die andere Frage nahe, ob es richtig ist, dass wir jetzt, so im letzten Augenblick, gerade vor Torschluss und bei gelichteten Reihen, diese Frage nicht nur anschnneiden, sondern auch entscheiden sollen.

Herr Usteri hat selber gesagt, sein Antrag sei schon 1½ Jahre alt und habe — ich sage dies, um es noch zu betonen — nichts zu tun mit der gegenwärtigen inneren Situation in der Schweiz. Ich glaube dieser Versicherung des Herrn Kollega Usteri. Ich frage mich aber nur, wenn der Antrag schon 1½ Jahre alt ist, ob er jetzt nicht gerade auch noch 1½ Monate älter werden kann, wie ich glaube, ohne allen Nachteil. Ich meine, es ist gewiss richtig, wenn wir diese Frage

auf die Dezembersession zurückschieben. Es ist eine Uebergangsbestimmung, die sowieso nur ihren aktuellen Wert bekommt, wenn der vorausgehende Bundesbeschluss angenommen ist; nur dann kann man von einer Uebergangsbestimmung reden, wenn ein Uebergang stattfindet von einem alten Zustand in einen neuen. Es besteht nach meiner Auffassung kein rechter Grund, schon eine Uebergangsbestimmung zu schaffen, bevor man die Sache selber geschaffen hat.

Auf alle Fälle wird der Antrag Usteri-Schöpfer einer grossen Diskussion rufen und muss ihr rufen. Es gehört sich, dass man eine so wichtige Frage in Musse und mit der nötigen Zeit und mit der nötigen Ueberlegung behandelt. Ich habe bedauert, das muss ich schon sagen, dass diese ganze Frage der Alters- und Invalidenversicherung hier auf den allerletzten Tag unserer Session zurückgelegt wurde. Die Behandlung einer so wichtigen Materie hätte früher geschehen sollen, und es ist bedauerlich, dass dies, wie es scheint, nicht geschehen konnte. Vollends nun noch über diese ganz neue Idee, die in der Motion Usteri-Schöpfer liegt, sich im letzten Augenblick schlüssig zu machen, scheint mir ganz und gar nicht passend zu sein, und ich erlaube mir deswegen den Ordnungsantrag, auf den Antrag Usteri-Schöpfer nicht einzutreten und die Behandlung desselben auf die Dezembersession zu verschieben.

Schöpfer, Berichterstatter der Kommission: Ich möchte empfehlen, diesen Verschiebungsantrag abzulehnen. Die Kommission hat in ihrer gestrigen Sitzung sich darüber schlüssig gemacht, dass die Frage der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung in dieser Session endgültig aus dem Ständerat verabschiedet werden soll. Wir hatten mit Rücksicht darauf noch extra diese besonderen Sitzungen, um uns klar zu werden darüber, wie der Art. 41ter, in Lemma 2 gehandhabt werden solle. Hals über Kopf ist eine, wie ich offen zugebe, nicht gerade befriedigende Lösung gefunden worden. Alle anwesenden Mitglieder, und es waren deren 10, stimmten zu. Ebenso stimmte der Vertreter des Finanzdepartementes und des Volkswirtschaftsdepartementes zu. Ueberall war der ernste und redliche Wille vorhanden, die Angelegenheit zu verabschieben. Und nun soll wegen der Uebergangsbestimmung diese Frage doch wieder bei uns hängen bleiben bis im Dezember und möglicherweise auch noch länger! Ich glaube, wir sind es dem Volke schuldig, dass wir nun endlich einmal dieses Traktandum verabschieden, und ich möchte Ihnen angesichts der gegenwärtigen politischen Lage unseres Landes dringend empfehlen, das zu tun.

Der Antrag bedeutet doch wahrhaftig keine Ueberraschung mehr. Ich bin im höchsten Grade erstaunt über diese Behauptung. Am 26. Januar 1922 hatte Ihnen der Sprechende die Frage der Uebergangsbestimmung auseinandergesetzt. Seither ist in der Presse die Frage dieser Uebergangsbestimmung gar nie mehr zur Ruhe gekommen. Eine grosse Zahl von humanitären Gesellschaften unseres Landes haben sich auch damit beschäftigt. Man kann also nicht sagen, dass sie eine Ueberraschung sei. Die Meinungen sind ja gemacht. Diejenigen Herren, welche für die Verschiebung der Behandlung stimmen, werden auch Gegner der Uebergangsbestimmung sein, und diejenigen Herren, welche die Frage heute behandeln wollen, sind Freunde der Uebergangsbestimmung.

Das wollen wir einmal feststellen. Dann sehen wir gleich bei der Abstimmung, wie sich materiell die Angelegenheit gestalten wird. Ich möchte Ihnen also empfehlen, den Antrag des verehrten Herrn Kollegen Brügger abzulehnen.

M. de Meuron: Quelques mots seulement pour appuyer la proposition de M. Brügger. Je tiens à signaler l'importance du vote que nous allons émettre. Il ne s'agit plus d'assurance, mais bien, quoi qu'on en dise, d'introduire l'assistance fédérale dans la législation.

Or cette question me paraît d'une importance telle et soulever des questions subsidiaires si graves que nous ne pouvons pas la trancher ainsi au pied levé dans une assemblée aussi peu nombreuse et sans l'avoir examinée à fond.

Cette question provoquera certainement une discussion prolongée. A supposer même que nous ayons une séance de relevée cet après-midi et en la discutant encore dans la séance de demain matin, nous n'arriverions pas à épuiser la question.

Dans ces conditions, quel que soit le désir que j'éprouve de voir M. Usteri participer jusqu'au bout à nos délibérations et à la discussion de sa proposition, je ne puis m'empêcher de penser que M. Brügger a raison de proposer le renvoi et qu'il est de la dignité du Conseil des Etats, de ne pas trancher une question de cette importance au pied levé et au moment où tout le monde fait ses préparatifs de départ.

Winiger: Ich glaube, die These, die Herr Schöpfer aufstellt, diejenigen, die für Verschiebung seien, seien Gegner des Antrages und diejenigen, die nicht für Verschiebung seien, seien Freunde des Antrages Usteri-Schöpfer, ist doch vielleicht etwas gewagt. Das ist durchaus nicht gesagt. Vielleicht hätten gerade die Freunde des Antrages Usteri-Schöpfer Interesse daran, dass die Verschiebung beschlossen wird. Ich vermute das. Ich gebe ja zu, eine Ueberraschung ist der Antrag Usteri-Schöpfer nicht mehr, man weiss schon lange davon; aber er ist von sehr grosser Wichtigkeit.

Tatsache ist, dass wir vor dem Schluss der Session stehen. Die Verhandlung über den Antrag wird nach meinem Ermessen noch ordentlich lange Zeit in Anspruch nehmen. Es wird in den Nachmittag hineingehen, wir werden diesen Vormittag kaum damit fertig, und ich vermute, die Besetzung des Rates wird dann, wenn es zur Entscheidung kommt, der Wichtigkeit des Traktandums, das wir vor uns haben, und der Würde des Rates nicht entsprechen. Es ist von der Wichtigkeit des Antrages schon gesprochen worden. Ich mache noch auf die finanzielle Tragweite aufmerksam. Diese geht in viele Millionen hinein. Man kann das nicht ohne weiteres ermessen, und es scheint mir doch, bei der Entscheidung über eine solche Sache sollte der Rat annähernd vollzählig beisammen sein. Das ist unbestreitbar der Grund des Antrages Brügger.

Ich möchte auch meinerseits diesen Antrag empfehlen. Deswegen ist die Alters- und Invalidenversicherung als Traktandum bei uns zur Hauptsache ja doch entschieden. Sie ist erledigt, und die Frage der Uebergangsbestimmung hat eine gewisse Selbständigkeit. Man kann uns nicht vorwerfen, dass wir die Sache verschleppt haben, deswegen, weil diese Uebergangsbestimmung noch der Entscheidung harret.

Ich möchte allerdings wünschen, dass dieser noch ausstehende Punkt dann sofort in der ersten Woche der Dezembersession erledigt werde.

Usteri: In der Sache selbst hat Herr Schöpfer Ihnen eingehend den Standpunkt der Kommissionsminderheit dargelegt. Ich sehe mich nur genötigt, eine Darstellung von Herrn Brügger mit bezug auf meine Ausführungen über den zeitlichen Verlauf des Antrages zu berichtigen, insofern, als ich nicht, wie er angenommen hat, ausgeführt habe, der Antrag habe mit der heutigen Situation nichts zu tun. Ich habe ausgeführt, der Antrag sei ohne die heutige Situation entstanden und er sei anderthalb Jahre alt, aber ich habe weiter ausgeführt, dass trotz des Alters dieses Antrages seine Aktualität nicht nur nicht vermindert sei, sondern sich noch gesteigert habe.

M. Dind: Je tiens, parce que je crois être d'accord avec les électeurs qui m'ont envoyé dans cette salle, avec la majorité de mon canton, avec mon collègue M. Simon et avec mes amis politiques au Conseil national qui ont fait une déclaration analogue à ce sujet, à préciser la situation que nous prenons et à ne pas laisser passer l'affirmation de M. Schöpfer quant à la question des 15 millions, sans dégager ma responsabilité.

La séance de la commission d'hier après-midi, grâce aux efforts de MM. Musy et Schulthess a abouti à une solution heureuse pour la rédaction de l'art. 41 ter qui avait soulevé des objections au cours de la séance in pleno et qui avait rencontré une résistance très acharnée de la part de M. le rapporteur de la commission. Cette solution démontre qu'en discutant avec le désir d'arriver, on arrive parfois à trouver des solutions qui au premier abord paraissaient inacceptables.

Si je suis bien renseigné la commission ne s'est occupée hier après-midi que de la rédaction de cet art. 41 ter. Le vote a été unanime. Il n'y pas été question des 15 millions. Si je fais erreur les membres de la commission voudront bien rectifier mes dires. Personnellement, je l'ai déjà déclaré dans la presse, je suis partisan du système des assurances par la Confédération, quitte à le voir réaliser partiellement par les cantons. Nous avons d'ailleurs déjà donné un bon exemple dans le canton de Vaud en consentant d'énormes sacrifices annuels en faveur de l'assurance vieillesse, mais nous ne voulons pas que sous prétexte d'assurances, on introduise dans la constitution un mode de faire qui en réalité constitue une mode fédéral d'assistance.

Sans insister sur le fait de traiter cette question à la veille de notre départ, ce qui est évidemment fâcheux, je reconnais que cette situation n'est pas voulue par M. Schöpfer qui a fait des efforts considérables pour que cette question vienne en discussion en temps utile. Cependant le fait brutal n'en est pas moins vrai: Ce n'est qu'aujourd'hui que la proposition de MM. Usteri et Schöpfer qui entraîne un mouvement d'assistance pour la Confédération a été soumise à notre discussion plénière, c'est à dire à la dernière heure. Dans ces conditions il est fâcheux d'insister sur la nécessité de nous faire voter maintenant, à un moment où nous allons nous présenter devant les électeurs. Ce n'est pas, je vous prie de le croire, que je craigne que mes électeurs aient con-

naissance de mon sentiment et de mon vote. S'ils ne sont pas contents de la manière dont je les représente, je serai heureux de le savoir et j'accepterai volontiers un vote hostile à ma candidature. Et ce que je dis pour moi, je le dis pour l'ensemble des membres de ce conseil. Nous ne voulons pas nous présenter devant les électeurs ayant l'air d'être partisans d'une chose pour laquelle en réalité nous serions adversaires. Nous avons suffisamment d'honnêteté et de loyauté pour dire aux électeurs notre pensée sur ce grand problème des assurances.

Personnellement, j'estime que notre premier devoir est d'arriver à un équilibre budgétaire. Faites de la bonne finance et je vous ferai de la bonne politique! Or il est bien certain que lorsque notre chef du département des finances nous déclare au nom du Conseil fédéral unanime qu'il n'est pas capable, si on lui impose des dépenses de cette nature et si on le prive des ressources nécessaires, d'arriver à un équilibre budgétaire, il est de notre devoir d'écouter ces paroles et de les peser à leur réelle valeur.

Avec mes amis politiques du Conseil national, avec M. Simon, j'estime que nous ne pouvons pas engager les finances de la Confédération avec la dépense qui nous est proposée par MM. Usteri et Schöpfer.

Il y a encore une autre raison. En votant 15 millions, avez-vous l'assurance qu'après un certain temps, la somme paraissant insuffisante, on ne vienne pas avec une demande de 30, 40 ou même 50 millions. Il y a assez de gens qui cherchent à démolir le régime économique de notre pays sans que dans le sein du Conseil des Etats, ils trouvent des alliés qui, mus par des sentiments humanitaires que je respecte, s'associent effectivement sinon de parti pris à une autre œuvre qui entravera la reconstitution financière du pays.

En conséquence, je ne voterai pas ici cette question des 15 millions. Je la considère comme un danger à l'heure actuelle et je ne veux pas m'associer à une mesure qui paraît être contraire au principe qui répartit l'assistance aux cantons et l'assurance à la Confédération.

Il est regrettable que la motion de M. Brügger soit dictée par les circonstances actuelles. Elle peut être interprétée par ceux qui y mettent un mauvais esprit dans un sens diamétralement opposé à son intention. Quant à moi je n'ai pas été mis au courant du dépôt de cette motion. Je ne l'ai connue que lorsqu'elle a été développée. Je crois que ce renvoi facilement accepté si nous n'étions pas à la veille des élections doit être cependant accepté même dans ces circonstances. Ce n'est pas un motif électoral qui doit en imposer à une assemblée comme la nôtre. Il est préférable de ne pas trancher cette question à l'heure actuelle et de ne l'aborder que lors de notre prochaine session.

Je ne voterai par conséquent pas la proposition de MM. Usteri et Schöpfer.

Brügger: Ich möchte meinen Antrag nur dahin präzisieren, dass ich Verschiebung auf die erste Woche der Dezembersession wünsche. Es soll damit zum Ausdruck kommen, dass wir zu Beginn der Dezembersession sofort Ernst machen mit der Behandlung dieser Angelegenheit.

Präsident: Es ist folgender Antrag eingegangen:

«Die Unterzeichneten bitten, die Abstimmung über die Uebergangsbestimmungen Antrag Usteri-Schöpfer unter Namensaufruf stattfinden zu lassen, zuerst auch zum Verschiebungsantrag Brügger.»

Schöpfer, Hauser, Scherer, Huber (Thurgau), von Arx, Bertoni, Bolli, Lälly, Wettstein, Usteri, Ammann = 11.

Darunter sind aber zwei Mitglieder, die nicht mehr anwesend sind, und nach meiner Ansicht ist Art. 61 so auszulegen, dass sich natürlich an der Abstimmung nur die Anwesenden beteiligen können. Sofern der Rat nicht Entscheidung darüber verlangt, gehe ich zur Abstimmung über mit Handmehr.

Scherer: Ich bin anderer Meinung als der Herr Präsident. Art. 61 unseres Reglementes sagt: «Auf Verlangen von mindestens 10 Mitgliedern findet Abstimmung unter Namensaufruf statt. Dieses Verlangen ist gestellt von 11 Mitgliedern, und es ist nicht erforderlich, dass im Moment der Abstimmung diese 11 anwesend sind.»

Präsident: Mir scheint, dass sich am Abstimmungsverfahren niemand beteiligen kann, der verreist ist. Herr Bertoni hat den Auftrag hinterlassen, Ihnen mitzuteilen, wie er stimmen würde, wenn man materiell auf die Sache eingetreten wäre. Wenn in bezug auf die Beteiligung an der Abstimmung ein Widerspruch vorhanden ist, so möchte ich Sie darüber entscheiden lassen. Ich lasse also darüber entscheiden, ob nach Antrag Scherer mit Namensaufruf abgestimmt werden soll über den Verschiebungsantrag oder mit Handmehr.

Abstimmung. — Votation.

Für den Antrag Scherer	9 Stimmen
Dagegen	20 Stimmen
Für den Antrag Brügger	20 Stimmen
Dagegen	14 Stimmen

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici, le débat est interrompu.)

invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung.

Assurance-invalidité, vieillesse et survivants.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1922
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	07
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1102
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.10.1922
Date	
Data	
Seite	405-415
Page	
Pagina	
Ref. No	20 029 432

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Stenographisches Bulletin der Bundesversammlung

Bulletin sténographique de l'Assemblée fédérale

Dezember — 1922 — Décembre

1. Tagung der 26. Amtsdauer — 1^{re} session de la 26^e législature

Bezugspreis: In der Schweiz jährlich 10 Fr. ohne Postgebühr, im übrigen Postvereinsgebiet 14 Fr.
In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.

Abonnements: Un an: Suisse 10 frs. (plus la finance d'abonnement par la poste ou de remboursement).
Union postale 14 frs.
On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

Vormittagssitzung vom 5. Dezember 1922.
Séance du matin du 5 décembre 1922.

Vorsitz: — Présidence: Hr. Böhi.

1102. Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung.

Assurance-invalidité, vieillesse et survivants.

Fortsetzung. — Suite.

(Siehe Seite 405 hiervor — Voir page 405 ci-devant.)

Schöpfer: Nachdem sich in dieser Frage niemand zum Worte meldet, möchte ich Ihnen mehr zur Gedächtnisauffrischung nur den Inhalt des von uns gestellten und unter dem 13. Oktober 1922 von Herrn Usteri noch im Detail begründeten Antrages kurz in Erinnerung rufen.

Es handelt sich bei diesem Antrag um Nachfolgendes: Wir beantragen Ihnen, es möchte beschlossen werden, dass der Bund in der Zeit bis zur Wirksamkeit der Altersversicherung im Jahre 15 Millionen Franken verwende aus der Belastung des Tabaks für die Altersfürsorge. Ich bitte Sie zu beachten, dass der Betrag von 15 Millionen Franken herkommt aus der Belastung des Tabaks. Ich möchte hier gleich beifügen, dass vom 1. Januar 1925 an die Einnahmen aus dem Tabak überhaupt verschwinden sollen aus der Bundesverwaltungsrechnung als Einnahmen. Das haben Sie bereits beschlossen, dadurch, dass Sie der Verfassungsänderung, speziell dem Art. 41 ter, welche Ihre Kommission Ihnen unterbreitet hat, zugestimmt haben. Also darüber brauchen wir uns nicht mehr zu unterhalten und fraglich könnte nur noch sein, wie sich das Volksbegehren für die Wahrung der Volksrechte in der Zollfrage zu der ganzen Verfassungs-

änderung und zu diesem Postulat betreffend die Verwendung der Tabakeinnahmen zugunsten der Altersfürsorge verhält. Dieses Volksbegehren betreffend Aenderung von Art. 29 unserer Bundesverfassung verlangt dreierlei: Einmal wird verlangt, dass der Art. 29 der Bundesverfassung abgeändert werde, welcher ganz allgemein die Richtlinien angibt, nach welchen die Zölle zu erheben sind. Diese Aenderung hat eigentlich keinen Bezug auf die Tabakzolleinnahmen. In zweiter Linie wird ein Zusatz verlangt zu Art. 89 der Bundesverfassung, der ebenfalls vollständig bedeutungs- und belanglos ist für die Einnahmen aus dem Tabak, und in dritter Linie wird verlangt, dass der dringliche Bundesbeschluss vom 18. Februar 1921 betreffend die vorläufige Aenderung des Zolltarifes aufgehoben werde; ebenso soll der auf Grund dieses dringlichen Bundesbeschlusses vom 18. Februar 1921 abgeänderte Generaltarif, d. h. der Bundesratsbeschluss vom 8. Juni 1921 aufgehoben werden. Das Initiativbegehren verlangt, dass der abgeänderte Generaltarif vom 8. Juni 1921, d. h. der Bundesratsbeschluss, 90 Tage nach Zustandekommen des Volksbegehrens, über das wir im April oder Mai abzustimmen haben werden, aufgehoben wird. Es sollen also durch dieses Volksbegehren, diese Zollinitiative, zwei gesetzliche Erlasse beseitigt werden, einmal der Bundesbeschluss vom 18. Februar 1921 und zum andern der jetzt im Gebrauch stehende Bundesratsbeschluss vom 8. Juni 1921.

Die Frage, welche nun auftaucht, ist die: Wo sind denn die Tabakzölle geordnet? Werden die Einnahmen aus der Tabakbesteuerung berührt durch diese Bundes- und Bundesratsbeschlüsse, welche in der Zollinitiative aufgehoben werden sollen? Und wenn man diese Frage stellt, so muss man sie mit Nein beantworten. Die Zolleinnahmen aus dem Tabak werden nicht berührt weder durch den Bundesbeschluss vom 18. Februar 1921 noch durch den Bundesratsbeschluss vom 8. Juni 1921. Die Neuordnung der Tabakzölle ist getroffen worden durch den Bundesbeschluss vom 24. Juni 1921. Aber die Aufhebung dieses Bundesbeschlusses ist in der Zollinitiative nicht verlangt, nur der Bundesbeschluss

vom 18. Februar 1921 und der Bundesratsbeschluss vom 8. Juni 1921 sollen durch die Zollinitiative aufgehoben werden, nicht aber der Bundesbeschluss vom 24. Juni 1921, d. h. nicht der Bundesbeschluss, durch welchen die Besteuerung des Tabaks an der Grenze angeordnet wurde. Damit liquidiert sich die Frage, in welchem Verhältnis die Zollinitiative zu unserem Postulat und zu unserem beschlossenen Verfassungsartikel steht, wonach die Einnahmen aus dem Tabak vom 1. Januar 1915 ganz oder vorzugsweise zugunsten der Sozialversicherung oder vorab zugunsten der Sozialversicherung Verwendung finden sollen. Der Bundesbeschluss vom 24. Juni 1921 stellt fest, unbekümmert darum, ob die Zollinitiative vom Volke gutgeheissen werde oder nicht.

Diese Feststellung war notwendig, weil bis anhin darüber noch nicht gesprochen wurde. Es sollen also alljährlich 15 Millionen Franken aus der Belastung des Tabaks für die Altersfürsorge Verwendung finden, und zwar soll zu diesem Zwecke und in der Höhe dieses Betrages den in der Schweiz wohnenden, nicht almosengenössigen Schweizerbürgern und Schweizerbürgerinnen von ihrem zurückgelegten 70. Altersjahre an ein Beitrag an den Unterhalt gewährt werden. Sie sehen, wie diese Beitragspflicht und die Altersfürsorge bereits durch den Verfassungsartikel eingeschränkt ist durch die Altersgrenze, welche ziemlich hoch hinaufgestellt wurde, nämlich auf 70 Jahre, und ferner dadurch, dass die ganze Ausländerfrage nach keiner Richtung hin irgendwelche Bedeutung für die Altersfürsorge hat, denn die Ausländer sind zum vorneherein ausgeschaltet; es sollen nur Schweizerbürger und Schweizerbürgerinnen in Betracht fallen.

Im weitem sagt uns die Uebergangsbestimmung, dass die Beiträge nach den Verhältnissen bestimmt werden, unter denen diese Personen leben. Wir wollen damit zum Ausdruck bringen, dass keine Schablone angewendet werden soll, in dem Sinne, dass jedem Schweizerbürger und jeder Schweizerbürgerin, unbekümmert um die Verhältnisse, in welchen sie leben, eine gewisse Rente zukommen soll. Es soll berücksichtigt werden, in welchen Verhältnissen sie leben, ob sie auf dem Lande oder in der Stadt leben, ob sie im Familienkreise sind oder für sich allein leben, ob sie verheiratet sind oder nicht, kurzum alle die persönlichen und örtlichen und familiären Verhältnisse sollen Berücksichtigung finden.

Sie werden nun fragen: Wie soll die Durchführung dieser Bestimmung gemacht werden? Darüber bestimmt unser Antrag, dass die Kantone dem Bunde ihre unentgeltliche Mithilfe zur Verteilung dieser Beiträge leisten. Die Kantone wiederum werden sich an die Gemeinden halten. In den Gemeinden wird man diese Leute und deren Verhältnisse am allerbesten kennen, so dass eine gewisse Garantie vorhanden ist, dass die Beträge an die richtige Adresse kommen. Der Verfassungsartikel verlangt, dass die Kantone ihre Mithilfe unentgeltlich leisten und durch diese unentgeltliche Leistung wird eine gewisse Garantie geschaffen dafür, dass die Gelder richtig verwendet werden. Das letzte Lemma unseres Antrages besagt, dass vorläufig über die Anwendung eine Verordnung des Bundesrates erlassen werden soll. Selbstverständlich muss der Verfassungsartikel angenommen werden, damit die Uebergangsbestimmung funktionieren kann.

Dann wird sich der Bundesrat mit den Kantonen ins Einvernehmen setzen müssen. Bis das in Ordnung ist, wird eine gewisse Zeitspanne verfließen und bis dahin geht es zweifellos bis zum 1. Januar 1925, also bis zu demjenigen Zeitpunkte, von welchem an die Einnahmen des Bundes überhaupt aus der Verwaltungsrechnung der Bundesverwaltung ausscheiden sollen. Die Zeiten stimmen somit hinsichtlich der Uebergangsbestimmung und hinsichtlich der verschiedenen Verfassungsartikel miteinander überein. Es wird Ihnen in Erinnerung sein, dass das Finanzdepartement in der ganzen Schweiz herum Erhebungen über die materielle Verteilung sowie über die Zahl dieser bedürftigen Personen gemacht hat; es wurden einzelne Kantone herausgegriffen, nämlich die Kantone Zürich, Uri und Solothurn, und zwar deshalb diese drei Kantone, weil die Steuerverhältnisse dieser drei Kantone analoge Beziehungen miteinander haben und weil die Bevölkerungsstruktur dieser drei Kantone ungefähr der Struktur der Bevölkerung des ganzen Schweizerlandes entspricht. An Hand der Feststellungen, welche das Finanzdepartement gemacht hat, kann bestimmt werden, dass Schweizerbürger über 70 Jahre, in einer Zahl von 112,000 Seelen in unserem Lande vorhanden sind. Es gibt unter den 112,000 über 70 Jahre alten Schweizerbürgern 34,000, welche nur ein Einkommen von 800 Fr. oder weniger und kein Vermögen haben und von diesen sind 2000 wiederum nur bedingt unterstützungsberechtigt, weil dieselben in der Ehe leben. Dort, wo beide Ehegatten über 70 Jahre alt sind, wird nicht beiden die Rente zukommen, sondern ein gewisser Abstrich gemacht. Wenn wir das berücksichtigen, so wird man sagen, dass im Schweizerlande 30—32,000 Personen unter diese Altersversorgung fallen werden, und wenn die 15 Millionen zu gleichen Teilen auf diese 30—32,000 verteilt würden, so würde das insgesamt im Durchschnitt eine Rente von 450 Fr. ausmachen. Diese Rente wird dann veränderlich sein, wie wir bereits ausgeführt haben, je nach den Verhältnissen, in welchen diese Personen leben. Sie wird da und dort über 450 Fr., z. B. auf 500 oder gar auf 600 Fr. gehen, und eingebracht wird dann dieses Surplus auf denjenigen Posten, wo man die Grenze von 450 Fr. an Hand der besonderen Verhältnisse, in welchen die Leute leben, reduzieren kann.

Es wird, und das ist der Haupteinwand, der gegen diese beitragslose Versicherung gemacht wird, eingewendet, man schade dadurch der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, weil man eine beitragslose Rente gewähre. Man sagt, wir hätten in unserem Verfassungsartikel vorgesehen, dass die Versicherten selbst einen erheblichen Teil der Prämie bezahlen müssen, und nun komme die Uebergangsbestimmung, wonach ein grosser Teil der Bevölkerung sofort in den Genuss der Altersfürsorge komme, ohne etwas zu bezahlen. Dieses Beispiel mache dann Schule, es lebe sich in den Köpfen der Rentengenössigen ein und es werde ganz sicher dann der Gedanke der Beitragsleistung der übrigen Versicherten geschädigt. Ich habe Ihnen bereits gesagt, dass ja diese Bedenken eine gewisse Berechtigung haben mögen, allein demgegenüber ist doch festzustellen, dass man, wenn man einmal ein Versicherungswerk schafft, nicht darum herumkommen wird, an Hand einer Uebergangsbestimmung für diejenigen Leute, welche

im Zeitpunkte des Inkrafttretens der Versicherung ein bestimmtes Alter haben, eine bestimmte Fürsorge zu treffen. Bei allen Lehrerversicherungen, welche in den Kantonen herum getroffen wurden, bei allen Beamtenversicherungen der Kantone, auch bei der Beamtenversicherung, welche die Bundesverwaltung getroffen hat, überall da hat man einen gewissen Kreis von Personen teilhaftig werden lassen an dem sofortigen Genuss der Altersversicherung, ohne dass dieselben Prämien bezahlt hatten. Man wird immer und immer wieder in diese unangenehme Lage kommen. Das ist eine unvermeidliche Folge der Einführung einer jeden Alters- und Invalidenversicherung, dass im Zeitpunkt des Eintritts der Wirksamkeit entweder eine degressive Prämie geleistet werden muss, oder dann, wenn die Prämienleistung nicht degressiv ist, überhaupt eine beitragslose Versicherung eintritt. Niemals hat es eine Versicherung gegeben, bei welcher vom ersten Tage an auch von den Alten die ihrem Alter entsprechenden Prämien bezahlt wurden.

Wenn wir das machen wollten, so müssten die Alten, um der Versicherung teilhaftig zu werden, ungefähr so hohe Prämien bezahlen, als sie auf der andern Seite Rentenbezüge machen könnten.

Ich betrachte also diese Einwände auf Grund der Erfahrungen nicht als stichhaltig. Im Hineinkommen in den Saal habe ich von einem verehrten Freund aus unserem Rate gehört, dass auch Bedenken erhoben wurden deshalb, weil das Versicherungswerk noch ausserordentlich lange auf sich warten lassen werde in seiner Wirkung. Man sagte mir: « Ja, wenn Sie uns garantieren könnten, dass das Gesetz, welches notwendig ist zur Ausführung dieses Verfassungsartikels, angenommen und in absehbarer Zeit kommen würde, dann wollten wir gerne dieser Uebergangsbestimmung, deren innern Wert wir ja anerkennen, zustimmen. » Die Antragsteller können natürlich keine Garantie übernehmen, dass das Gesetz, welches zur Ausführung der Verfassungsbestimmung nötig ist, vom Schweizervolk angenommen wird. Aber soviel dürfen wir doch sagen, dass eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass das Gesetz und der Verfassungsartikel angenommen werden; dies trifft insbesondere zu hinsichtlich der Altersversicherung, die ja nach unserem Vorschlage die Priorität hat. Diese Wahrscheinlichkeit gründet sich auf Beobachtungen, die wir alle, die in diesem Saale sitzen, ich nehme davon keinen einzigen aus, anlässlich des Kampfes gemacht haben, den wir führten gegen die verwerfliche Initiative betreffend die Vermögensabgabe. Ich denke, wir alle seien dazu gekommen, über diesen Gegenstand da oder dort im Volke zu referieren. Aber überall, wo sich die Versammlungen gegen diese Initiative als ein Unglück für unser Schweizerland und für unser Volk ausgesprochen haben, ist mit allem Nachdruck auf die Verfassungsbestimmung hinsichtlich der Versicherungsfrage und auf die Uebergangsbestimmung hingewiesen worden; ich muss schon sagen, dass ich es von meinem Standpunkte aus als ein nobile officium des Rates betrachte, dem Volke eine Anerkennung zu bringen für dasjenige, was das Schweizervolk an politischer Reife und Einsicht am vergangenen Sonntag bewiesen hat. Es ist daher mit grosser Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass einmal der Verfassungsartikel und nachher das Ausführungsgesetz, zunächst das über die Altersversicherung, vom

Schweizervolk angenommen wird, indem niemals mehr dieser Versicherungsgedanke im Volke zur Ruhe kommt. Er ist tief verankert und zu fest verwurzelt in unserem Volke.

Wenn wir heute zu meinem grössten Bedauern diese Uebergangsbestimmung ablehnen würden, würden wir dadurch auch unsern Kollegen im Nationalrat gegenüber eine gewisse Unkollegialität begehen; denn wenn wir heute die Uebergangsbestimmung begraben, dann bleibt sie begraben. Es ist dem Nationalrat absolut unmöglich nach der Geschäftsordnung, auf diesen Gedanken überhaupt zurückzukommen; er könnte es nur, wenn wir eine Differenz schaffen. Das ist aber nicht der Fall, wenn wir die Uebergangsbestimmung endgültig ablehnen. Diese Frage ist aber im Ständerat zwei Jahre liegen geblieben und in dieser Zeit haben sich die Verhältnisse bedeutend geändert, so dass der Nationalrat sich doch gerne auch über diese Uebergangsbestimmung wird aussprechen wollen. Ich betrachte es daher als ein Gebot der Kollegialität, dass wir unsern Kollegen im Nationalrat die Gelegenheit dazu geben.

Von diesen Gesichtspunkten aus empfehle ich Ihnen die Gutheissung der Uebergangsbestimmung.

Winiger: Ich möchte vorab der Meinung Ausdruck geben, dass wir in der Herbstsession gut daran getan haben, die Entscheidung über den Antrag Usteri-Schöpfer zu verschieben. Sie werden beobachtet haben, dass zu gleicher Zeit, da wir den Antrag behandelten, von übelwollender Seite gesagt wurde, dieser Antrag sei bloss eine Art Wahlmanöver, ein Köder für die Wahlen vom 29. Oktober — eine absolut grundlose Unterschiebung, wenigstens was die Antragsteller angeht, denn der Antrag Usteri-Schöpfer ist ja schon längst in der Kommission gestellt worden; ich glaube, es war zum erstenmal in Luzern, im Frühsommer des Jahres 1921, und zwar damals noch in ziemlich weitergehendem Masse, als es nun der Fall ist. Allein wäre in der Herbstsession die Mehrheit des Rates dem Antrage Usteri-Schöpfer gefolgt, so wäre dann wohl die Entscheidung des Rates als eine Art Wahlmanöver aufgefasst worden. Wäre aber umgekehrt der Antrag abgelehnt worden, so wäre zweifellos der ablehnende Beschluss des Rates ausgebeutet worden, vielleicht auch auf eine spätere Abstimmung hin, die nun hinter uns liegt. Es ist gut, dass wir uns heute unbeschwert durch solche taktische Erwägungen über den Antrag entscheiden können, rein von objektiven und sachlichen Erwägungen aus.

In der Kommission für die Alters- und Invalidenversicherung, die 13 Mitglieder zählt, hat der Antrag Usteri-Schöpfer ausser den beiden Herren Antragstellern nur noch eine Stimme auf sich vereinigt, wenn ich nicht irre, die Stimme des Herrn Kollegen Bolla. Die andern Mitglieder der Kommission haben den Antrag abgelehnt. Herr Dr. Schöpfer hat soeben gesagt, es wäre ein Akt der Unkollegialität, wenn der Rat dem Antrage Usteri-Schöpfer nicht folgen würde, nachdem der erste Antragsteller, unser verehrte Kollege von ehemals, Herr Usteri, nicht mehr da ist. Sie werden doch nicht wohl den Mitgliedern der Kommission, die schon während der Anwesenheit von Herrn Usteri glaubten, dem Antrage nicht folgen zu können, deswegen Unkollegialität vorwerfen wollen, wenn sie auf ihrem Standpunkte verbleiben.

Warum hat die grosse Mehrheit der Kommission den Antrag Usteri-Schöpfer abgelehnt? Meine politischen Freunde, die noch heute auf dem ablehnenden Standpunkt stehen, haben mich beauftragt, diesen Standpunkt hier zu vertreten. Das Hauptmotiv der Opposition ist von Herrn Dr. Schöpfer bereits erwähnt worden. Der Antrag will einen Uebergang bringen zur Einführung der Alters- und Invalidenversicherung. Dieser Antrag ist aber keine Ueberleitung, er bewirkt das gerade Gegenteil und ist, statt eine Ueberleitung zur Alters- und Invalidenversicherung, eine Ableitung davon. Die Alters- und Invalidenversicherung will eine Fürsorge für das Alter auf dem Wege der Versicherung durch Beteiligung derjenigen, die versorgt werden sollen, aber hier haben wir nun eine beitragslose Fürsorge allein und direkt durch Leistungen des Bundes. Mein verehrter Herr Vordredner hat schon gesagt, das sei überall bei einer Altersversicherung so, im Uebergangsstadium gebe es immer eine Anzahl beitragslose Bezüger, die keine Prämien bezahlt haben. Gewiss wird das so sein, und es ist auch annehmbar dort, wo die Versicherung schon besteht. Aber hier ist die Sache anders; die Versicherung ist noch nicht da, sie ist nach Annahme des Verfassungsartikels bloss im Grundsatz beschlossen, aber wir haben noch gar keine Sicherheit, ob sie überhaupt existent werden wird. Wir setzen dabei voraus, dass der Verfassungsartikel zustande kommt; kommt er nicht zustande, so fällt auch die Uebergangsbestimmung dahin. Aber dass das Gesetz angenommen und die Versicherung wirklich eingeführt wird, auch nach Annahme des Verfassungsartikels, ist in der Schwebe. Wir fürchten geradezu, dass, wenn der Uebergangsantrag Usteri-Schöpfer angenommen wird, damit das Zustandekommen der Versicherung gefährdet ist. Wir haben dann, sobald der Verfassungsartikel angenommen ist, gemäss dem Antrag Usteri-Schöpfer, eine direkte Fürsorge durch Beiträge des Bundes. Dann gewöhnen sich die Leute daran und sagen sich: Warum wollen wir eine Versicherung einführen mit Beiträgen, die wir leisten müssen? Es ist ja schon gesorgt, allein durch Leistungen des Bundes. Viele Leute haben gar kein Interesse mehr daran, die Versicherung einzuführen, die sie zu Leistungen verpflichtet. Es sind nicht nur die da, die versorgt werden, sondern auch Dritte, die Beiträge dazu zu leisten haben, die Arbeitgeber. Auch diese Dritten haben am Nichtzustandekommen der Versicherung ein Interesse, und das eben ist die grosse Gefahr dazu.

Dann kommt noch ein anderes. Wenn das einmal da ist, was die Herren Usteri und Schöpfer beantragen, dann wird die Begehrlichkeit kommen und wird verlangen, dass das Vorhandene weiter ausgebaut werde. Man wird nicht mehr zufrieden sein mit der Beschränkung der Bundesleistung auf das 70. Lebensjahr, sondern man wird deren Ausdehnung verlangen auf das 65. Jahr oder das 60. Jahr. Natürlich muss dann die Summe, die ausgesetzt wird, entsprechend erhöht werden. Wir sagen uns, dass mit grosser Wahrscheinlichkeit die Entwicklung sich so machen wird. Ich habe noch gestern mit einem bekannten Sozialpolitiker aus dem Nationalrat gesprochen, der mit grösster Energie gegen diesen Antrag Usteri-Schöpfer sich äusserte, einzig aus dem Grunde, weil dadurch die Altersversicherung geradezu sabotiert werde; es gebe kaum ein anderes Mittel, mit dem das ganze Werk,

das wir schaffen wollen, so gefährdet werden könne, wie diese Uebergangsbestimmung; die Folge würde sein, dass vielleicht auf Jahre hinaus das Ausführungsgesetz zum Verfassungsartikel Verzögerungen erleide oder gar nicht zustande kommen könne.

Was ist es denn, was wir bei Gutheissung des Antrages haben werden? Es ist eine Art Armenfürsorge, ich kann es nicht anders nennen; es ist « nicht ganz eine Armenfürsorge, aber doch eine Armenfürsorge. » Die Herren Urheber des Antrages sagen, die Armen genössigen dürfen keine Zuwendungen aus diesen Beiträgen des Bundes erhalten; es wäre schon hierüber etwas zu sagen, doch ich will darauf nicht eintreten. Aber auf der andern Seite dürfen auch die Reichen nichts erhalten von diesen 15 Millionen Franken; ich glaube, darüber ist man einig. Es ist zwar im Artikel nicht ausdrücklich gesagt; aber was von den Antragstellern in der Kommission gesagt wurde, lässt unzweifelhaft darauf schliessen, dass Wohlhabende ihrer Meinung nach nichts erhalten sollen. Das ist eben der prinzipielle Unterschied zwischen dem was die Antragsteller wollen und der Versicherung; bei dieser ist jeder, der seinen Beitrag geleistet hat, mag er in Verhältnissen leben, wie er will, auch zum Bezug der Versicherungsleistung berechtigt; hier aber ist dem nicht so. Die Beiträge werden geleistet und bemessen « nach den Verhältnissen, unter denen die Personen leben. » Ich kann mich erinnern, dass in der Kommission unser Herr Kollege Schöpfer sagte, man müsse besonders an die « verschämten Armen » denken, an solche, die arm sind, aber es nicht zeigen wollen. Wir haben alle Sympathie für diese Leute. Aber ich sage mir sofort, welche delikate Aufgabe wird es sein, wenn der Bund diesen verschämten Armen nachgehen soll, wenn er Nachfrage halten soll, ob irgendwo in einem Seitental des Wallis oder Graubündens ein altes Mütterchen von 70 oder 80 Jahren in bedürftigen Verhältnissen lebe? Da muss in die allerdelikatesten und intimsten Verhältnisse der Familien hineingesehen werden, auch in die Verhältnisse der Umgebung der zu Unterstützten, ihrer Verwandten. Denn in der Kommission wurde schon gesagt, wenn wohlhabende Verwandte da seien, dann sei man nicht der Meinung, dass die alte Frau oder der alte Mann die Bundesunterstützung erhalten solle, sondern dann sollen jene für sie sorgen. Aber zu was allem muss das führen. Nach dem Wortlaut des Antrages muss in erster Linie der Bund diese Verhältnisse untersuchen, die Kantone können allerdings dabei mitwirken. Ist für den Bund der notwendige Apparat schon da, oder muss er erst noch geschaffen werden? Nach dem Willen würde der Bund eine Art St. Niklaus werden, der mit langem weissem Bart, mit der Bischofsmütze und dem Bischofsmantel angetan, herumgehen wird im Lande und Spenden austeilen wird. Das ist ja sehr schön und anmutig, und wir hätten auch Sympathie dafür. Aber ich frage mich, steht diese Rolle dem Bunde zu, und sind die Mittel des Bundes dafür da? Nehmen Sie einmal die Verfassung zur Hand! In Art. 2 werden die Zwecke des Bundes genannt: Die Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen aussen, die Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, der Schutz der Freiheit und Rechte der Eidgenossen und die Förderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt. Ich zweifle daran, ob es die verfassungsmässige Aufgabe des Bundes ist, in der Art, wie es

hier geschehen soll, im Lande herum nachzusehen, ob da und dort einige alte Leute sind, die der Unterstützung durch die Mittel des Bundes teilhaftig werden sollen.

Wenn schliesslich die Mittel des Bundes gegenwärtig reichlich fliessen würden, könnte man vielleicht noch mit einander über die Frage sprechen. Aber Sie wissen, wie es mit den Finanzen des Bundes steht. Wir haben die Meinung, es sei vor allem aus notwendig und unsere Pflicht, dafür zu sorgen, dass das Gleichgewicht im Haushalt des Bundes wieder hergestellt wird. Es wird einem Angst, wenn man die schweren Rückschläge in der Staatsrechnung verfolgt. Man muss besorgen, dass schliesslich darunter auch unsere Währung Schaden leiden wird, wenn es so weiter geht. Es wird dem Lande, den Bürgern, und schliesslich auch den bedürftigsten unter ihnen, am besten gedient sein, wenn wir dafür sorgen, dass der Wert unseres Geldes aufrecht bleibt. Ich erinnere Sie an die Stellung, die der Ständerat eingenommen hat in der Frage der Förderung des inländischen Getreidebaues. Ich habe damals den Beschluss der Kommission hier vertreten müssen, der allerdings von anderer Seite beantragt worden war, dass der Ständerat daran festhalten solle, dass die 8 Millionen, die damals in Frage standen, um den inländischen Getreidebau zu fördern, nicht vom Bund, sondern von den Konsumenten getragen werden sollen. Wir haben in unserm Rate darauf bestanden und haben schliesslich Recht behalten. Aber wie reimt sich das, was wir damals getan haben, nun zu dem, was jetzt geschehen soll, ohne dass die Anregung dazu etwa vom andern Rate gekommen wäre, indem wir einer an sich gewiss achtenswerten Regung des eigenen guten Herzens folgen? Nicht 8 Millionen, sondern 15 Millionen, also fast das Doppelte, steht jetzt in Frage. Auch von diesem Gesichtspunkt aus haben meine Freunde und ich die schwersten Bedenken, dem Antrage Usteri-Schöpfer zustimmen zu können. Ich muss daher erklären, dass wir zu unserm Bedauern, trotz der Sympathie, die in manchen Kreisen des Landes dieser Antrag vielleicht finden wird, nicht in der Lage sind, zum Antrag Usteri-Schöpfer stimmen zu können.

Hauser: Auch ich betrachte die vorgeschlagene Uebergangsbestimmung als eine Notwendigkeit. Sie will den bedürftigen alten Schweizerbürgern und Schweizerbürgerinnen schon vom 1. Januar 1925 an eine bescheidene Hilfe bringen. Diese Hilfe bildet einen Akt der Fürsorge, der uns den Dank von zahlreichen Greisen und Greisinnen einträgt, die der Fürsorge des Staates würdig sind. Ohne die vorgeschlagene Uebergangsbestimmung würde es mindestens fünf Jahre länger dauern, bis die alten Leute die Wohltat der vom Bunde für die Altersversicherung zu leistenden Beiträge zu fühlen bekämen.

Im Gegensatz zu denjenigen, welche befürchten, die Uebergangsbestimmung könnte das Versicherungswerk selbst gefährden, betrachte ich das Uebergangsstadium als die beste Propaganda für die Altersversicherung. Während die Uebergangsbestimmung nur den bedürftigen, nicht almosengenössigen, über 70 Jahre alten Schweizern und Schweizerinnen einen jährlichen Fürsorgebeitrag von einigen hundert Franken zuwenden will, muss ein Bundesgesetz über die Altersversicherung dagegen allen über 65 Jahre alten

Personen den rechtlichen Anspruch auf eine Rente von bestimmter Höhe verleihen, welche erheblich grösser ist als jener nach den persönlichen Verhältnissen des Bezügers abgestufte, erst nach dem 70. Altersjahr fällig werdende Fürsorgebeitrag von unbestimmter Höhe. Die Uebergangsbestimmung bietet also eine zwar willkommene und wohltätige Fürsorge für die hochbetagten Leute, aber diese Fürsorge ist unzulänglich und unvollkommen. Kein einsichtiger Bürger wird seinerzeit das Bundesgesetz über die Altersversicherung deshalb verwerfen, weil ihm nach der vorgeschlagenen Uebergangsbestimmung im Alter von 70 Jahren vielleicht ein bescheidener Fürsorgebeitrag in Aussicht steht.

Nun komme ich auf die Bedenken zu sprechen, die der verehrte Herr Vorredner, Ständerat Winiger, geäussert hat. Er hat die Uebergangsbestimmung schon deshalb bekämpft, weil er Gegner einer Fürsorge ist, welche ohne vorausgegangene Prämienzahlungen derjenigen, denen die Fürsorge zukommt, durchgeführt werden soll. Nun muss ich auch hier feststellen, dass es unmöglich ist, die Altersversicherung durchzuführen, ohne für die Zeit des Ueberganges Vorsorge zu treffen. Es kann sich nur fragen, ob eine Uebergangsbestimmung schon in die Verfassung aufgenommen oder erst im Bundesgesetz geschaffen werden soll. Ich ziehe das erstere vor. Allerdings muss der auf dem Wege einer Uebergangsbestimmung zu schaffende Fürsorgebeitrag wesentlich kleiner sein als die Renten, welche auf den Prämienzahlungen basieren. Das ist hier der Fall. Wie ich bereits betont habe, bekommen durch die Uebergangsbestimmung die alten Leute erheblich weniger als bei der gesetzlichen Versicherung.

Herr Winiger hat bemerkt, es könnte vorkommen, dass seinerzeit das Bundesgesetz über die Altersversicherung vom Volke verworfen würde. Diese Möglichkeit ist nicht zu bestreiten. Wir wollen uns aber nicht darüber beklagen, dass für die mehr als 70 Jahre alten Leute aus den für die Altersversicherung vom 1. Januar 1925 an bereitgestellten Mittel des Bundes einige Jahre länger ein bescheidener Fürsorgebeitrag geleistet wird, als wenn das Gesetz schon in der ersten Abstimmung angenommen würde. Die Fürsorge für die über 70 Jahre alten Leute ist eine gute und edle Sache. Ich erwähne an dieser Stelle ein Beispiel, das auf einem andern Gebiet eine ganz analoge übergangsweise Fürsorge darstellt. Es betrifft die Irrenversorgung im Kanton Glarus. In diesem Kanton besteht ein Fonds von mehr als 2 Millionen Franken, bestimmt zur Erstellung eines Irrenhauses. Es vergeht aber selbstverständlich noch eine grössere Anzahl Jahre, bis der Fonds so gross ist, dass die Irrenanstalt erstellt werden kann. Man hat nun vor zwei Jahren eine Uebergangsbestimmung geschaffen, gemäss welcher aus den Zinsen dieses Fonds denjenigen Familien ein Beitrag verabfolgt wird, welche ohne wohlhabend zu sein, aus eigenen Mitteln irrsinnige Angehörige versorgen. Durch diese vorübergehende Fürsorge für die Unterbringung von Irnsinnigen, welche nicht almosengenössig sind, wird die Erstellung des Irrenhauses nicht wesentlich verzögert, indem die Beiträge verhältnismässig bescheiden sind. Auch die Tätigkeit der Armenpflegen in den Gemeinden wird nicht eingeschränkt. Wie es bei der Irrenversorgung im Kanton Glarus möglich ist, eine Uebergangsbestimmung

mung zu schaffen, so sollte es in ähnlicher Weise bei der Altersversicherung auf eidgenössischem Boden möglich sein.

Herr Winiger hat noch Bedenken erhoben aus finanziellen Gründen. Ich halte diese Bedenken nicht für begründet; denn die Freunde der Uebergangsbestimmung wollen die Fürsorgebeiträge für die alten Leute nicht aus allgemeinen Bundesmitteln nehmen, sondern aus dem Ertrag der Tabaksteuer, und zwar erst von dem Zeitpunkte an, wo nach dem vom Ständerat angenommenen Art. 41 ter der Ertrag der Tabaksteuer der Sozialversicherung zufallen soll. Die Summe von 15 Millionen Franken, die nach der Uebergangsbestimmung für die Altersfürsorge jährlich verwendet werden soll, halte ich durchaus für angemessen. Dagegen beantrage ich, im ersten Satz der Uebergangsbestimmung die Worte «in der Zeit» zu streichen und durch die Worte «vom 1. Januar 1925 an» zu ersetzen. Diese vorgeschlagene Aenderung ist nur redaktioneller Art und dient zur Verdeutlichung des Willens der Kommissionsminderheit, der ich mich als neugewähltes Kommissionsmitglied anschliesse.

Zum Schlusse weise ich noch darauf hin, dass wir mit der vorgeschlagenen Uebergangsbestimmung nicht die ersten sind. Belgien hat, wie ich einem Referat von Herrn alt Nationalrat Dr. Stadlin entnehme, eine jährliche Altersfürsorge als Uebergangsstadium mit Erfolg durchgeführt. Endlich hat eine der hervorragendsten schweizerischen Gesellschaften, die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft, in einer sehr gut begründeten Eingabe an den Ständerat ein warmes Wort für eine rasche Fürsorge zugunsten der bedürftigen, über 70 Jahre alten Leute eingelegt, der ich mich voll und ganz anschliesse.

Baumann Auch ich sehe mich veranlasst, das Wort zu ergreifen, um einen kleinen Abänderungsantrag zu stellen, wie bereits Herr Hauser in der Lage war, einen solchen einzubringen.

Ich möchte aber zugleich den Anlass benutzen zur Erklärung, dass ich voll und ganz auf dem Boden des Antrages Schöpfer-Usteri stehe. Meines Erachtens lässt man sich in der Beurteilung dieser Frage viel zu sehr von theoretischen Erörterungen leiten und vergisst die praktische Seite der Angelegenheit. Ich stehe auf dem Standpunkt, dass eine derartige Unterstützung unserer alten Leute in der heutigen Zeit eine dringende Notwendigkeit ist und diejenigen, die darüber abzustimmen haben, werden in erster Linie darauf sehen, ob eine solche Uebergangsbestimmung notwendig ist oder nicht. Heute, wo alle unter den Kriegsfolgen leiden und unsere alten Leute am allermeisten, können wir diese Notwendigkeit wohl kaum bestreiten. Es ist auch immer wieder daran zu erinnern, dass diese Wohltat nur denjenigen zukommt, die mehr als 70 Jahre alt sind. Somit haben alle andern doch ein Interesse daran, die Alters- und Invalidenversicherung zu fördern; eine solche Uebergangsbestimmung kann daher niemals ein Hemmnis bilden für die Einführung der eigentlichen Versicherung. Es will mir dann auch scheinen, dass es gar kein besseres Mittel gibt, die Initiative Rothenberger zu bekämpfen, als eine derartige Uebergangsbestimmung. Das wird gerade dasjenige Argument sein, das man der Initiative Rothenberger gegenüber mit

Erfolg wird anführen können. Ich glaube ferner, dass es doch einem Gebot der Billigkeit entspricht, wenn wir die Einkünfte aus der Tabaksteuer nicht einfach der Staatskasse zugute kommen lassen, sondern sie wenigstens zum Teil für dasjenige verwenden, für das sie in Aussicht genommen waren, für die Sozialversicherung. Wir dürfen hier ganz offen sagen, dass die Tabaksteuer heute tatsächlich eingeführt ist durch die Erhöhung des Tabakzolles. Es scheint mir deshalb nicht ganz loyal zu sein, wenn man diese Einnahmen einfach zuhanden des Staates entgegennehmen will, ohne auch die Sozialversicherung daran partizipieren zu lassen. Sie gestatten mir endlich darauf hinzuweisen, dass zwischen dieser Frage und der Arbeitslosenfürsorge ein gewisser Zusammenhang besteht. Es wird sehr schwer halten, die Arbeitslosenfürsorge überhaupt wieder aus der Welt zu schaffen, gerade um dieser alten Leute willen. Bei den jungen Leuten wird sich ein Abbau der Arbeitslosenunterstützung durchführen lassen; die finden ihren Weg immer wieder. Aber bei den Alten hält es schwer, das weiss ein jeder von uns, der mit der Sache zu tun hat. Die älteren Leute, die will oft niemand mehr beschäftigen, die finden vielfach keine Arbeit mehr und deshalb müssen wir in erster Linie für diese alten Leute sorgen. Wenn ich schliesslich einen Antrag stelle, so möchte ich zunächst zum Antrag des Herrn Hauser bemerken, dass ich ihm vorläufig nicht zustimmen können. Ich sehe nicht ein, warum diese Uebergangsbestimmung erst mit dem 1. Januar 1925 in Kraft treten soll, wenn sie vom Volk angenommen wird. Wenn das in Aussicht genommene Bundesgesetz rasch erledigt wird, was ich hoffe, so sollte es möglich sein; schon vorher diese Uebergangsbestimmung in Wirksamkeit treten lassen können.

Ich möchte einen andern Antrag stellen, der sich auf den Abs. 2 bezieht. Dort heisst es: «Er (der Bund) gewährt zu dem Behufe und in diesem Betrage den in der Schweiz wohnenden nicht almosengössigen Schweizerbürgern und Schweizerbürgerinnen von ihrem zurückgelegten 70. Altersjahre an Beiträge an ihren Unterhalt». Ich beantrage, die Worte «nicht almosengössigen» zu streichen. Ich kann mir freilich denken, was die beiden Antragsteller bewogen hat, diese Worte aufzunehmen. Offenbar will man nicht mit diesem Antrag die Gemeinden entlasten; es soll nicht dazu kommen, dass aus dieser Subvention des Bundes die Gemeinden schliesslich den Nutzen haben und dass sie ihre Beiträge an die alten Leute sparen können. Aber ich glaube, dass mit der vorliegenden Fassung diesem Gedanken nicht Rechnung getragen wird und dass andere Nachteile dadurch hervorgerufen werden. Was heisst «almosengössig»? Man kann als «almosengössig» denjenigen bezeichnen, der in einem Armenhaus untergebracht ist, man kann aber auch denjenigen darunter verstehen, der vorübergehend oder in kleinern Beträgen von der Armenbehörde Beiträge erhält, vielleicht an die Miete, die er zu bezahlen hat. Es scheint mir absolut unlogisch zu sein, wenn man solche Leute, die in beschränktem oder ganz untergeordnetem Masse almosengössig sind, nun ausschliessen will. Auch in solchen Fällen wäre eine kleine Zuwendung durchaus angebracht. Diese Worte «nicht almosengössig»

sig » können wir meines Erachtens hier nicht brauchen; ich halte dafür, der dritte Absatz gebe uns alle Grundlagen, um auch denjenigen Rechnung zu tragen, was die beiden Antragsteller offenbar beabsichtigten. Dort heisst es: « Diese Beiträge werden nach den Verhältnissen bestimmt, unter denen diese Personen leben. » Man kann also die Verhältnisse des einzelnen Falles berücksichtigen. Man hätte in Abs. 2 auch einfach sagen können, « die in der Schweiz wohnenden bedürftigen Schweizerbürger », doch halte ich es für richtiger, wenn man diese Gedanken niederlegt in Abs. 3: « Diese Beiträge werden nach den Verhältnissen bestimmt, unter denen diese Personen leben ». Es wird dann darauf herauskommen — und Herr Winiger hat das ganz richtig angetönt — dass in erster Linie Bedürftige aus dieser Uebergangsbestimmung Nutzen ziehen werden.

Ich beantrage Ihnen die Annahme des Antrages Usteri-Schöpfer mit der von mir vorgeschlagenen Abänderung in Abs. 2.

Räber: Herr Kollege Baumann hat sein Votum damit begonnen, dass er erklärte, es werde in dieser Frage zu viel theoretisiert und zu wenig nach praktischen Gesichtspunkten geurteilt. Mir scheint, dass man in dieser Frage etwas zu viel in Opportunismus mache und dass die grossen, leitenden, grundsätzlichen Fragen ausser Acht gelassen werden. Wir haben doch die Alters- und Invalidenversicherung ins Volk geworfen mit dem leitenden Gedanken, den Sparsinn in den jungen Tagen für die alten Tage zu heben und von staatlicher Seite diese private Tendenz noch zu unterstützen. Darum haben wir ja die staatlichen, kantonalen und kommunalen Beiträge zusammen auf einen Drittel beschränkt und zwei Drittel den Versicherten und den Arbeitgebern überbunden. Das gerade Gegenteil macht die Uebergangsbestimmung. Hier wird vom Versicherten nichts verlangt; verlangt ist nur, dass man 70 Jahre alt sei und dann ist man der Unterstützung würdig und der Staat hat alles zu leisten. Der Versicherungsgedanke ist also hier absolut aufgehoben. Von zwei Rednern ist gesagt worden, dass bei jeder Versicherung, die eingeführt werde, eine solche Uebergangszeit existiere, wo Versicherte aufgenommen würden, ohne dass sie, oder wenigstens nicht genügend, Prämien bezahlt hätten. Das ist richtig, aber der wesentliche Unterschied ist der, dass in allen zitierten Fällen die Versicherung bereits eingeführt ist und infolgedessen die junge Generation bis zu einem gewissen Grade Prämien leistet, nicht nur für das eigene Deckungskapital, sondern auch für die alten Leute, die hinübergenommen werden in der Uebergangszeit und die nichts oder wenig einbezahlt haben, und wo für die Jungen Gewissheit besteht, dass eben dann, wenn sie alt geworden sind, auch wieder die Jungen für sie bezahlen werden. Das ist der wesentliche Unterschied, den man nicht genug hervorheben kann.

Aber es gibt noch einen andern Unterschied. Wenn die Versicherung eingeführt ist, haben wir es bei den alten Leuten, denen wir die Versicherung geben, mit einer bestimmt abgegrenzten Klasse zu tun, die stark abgeschieden ist, wo jeder einzelne weiss, ob er einen Rechtsanspruch hat oder nicht. Hier aber haben wir es mit Gefühlen zu tun, wo jede Abgrenzung verschwindet, wo Gelder à discrétion

ausbezahlt werden. Das ist der grosse Unterschied, den wir nicht wollen. Man hat gesagt, dass es sich nur um ein vorübergehendes Stadium handle, dass die Leistungen dahinfallen, sobald die Versicherung eingeführt sei. Wenn ich mit absoluter Sicherheit wüsste, dass in fünf bis sechs Jahren das Einführungsgesetz zum Verfassungsartikel angenommen wäre, dann könnte ich alle Nachteile, die der Antrag Usteri-Schöpfer hat, in Kauf nehmen. Allein ich habe für mich die vollendete Ueberzeugung, dass Sie nach Annahme des Antrages Usteri-Schöpfer niemals mehr zur Annahme eines Versicherungsgesetzes kommen werden. Der Verfassungsartikel wird beibehalten und ausgebaut, aber ohne Versicherungsgesetz. Sie haben dann eine andere Idee angenommen. Interessant dafür, wie die Geschichte kommen kann, ist die Geschichte des Antrages Usteri-Schöpfer selber. Meine verehrten Kollegen, die ich ausserordentlich schätze, haben in Luzern seinerzeit diesen Antrag in die Diskussion geworfen. Ich darf schon verraten, dass er auch bei den intimsten Freunden nicht gerade die wärmste Aufnahme gefunden hatte. Wie die beiden Herren dem Kleinen Gevatter gestanden sind, hat man gesagt, bevor man das Kindlein taufen wolle, wolle man doch ungefähr wissen, wie schwer es sei. Und als man es nachgewogen, hat es sich herausgestellt, dass das Gewicht in Gold umgerechnet 70 Millionen pro Jahr ausmache. Da haben die beiden Herren denn doch gefunden, dass ihr gutes Herz mit dem Verstande durchgebrannt sei, und sie haben ihren Antrag zurückrevidiert von 70 auf 15 Millionen Franken. Wenn es aber zwei so gewiegten Parlamentariern passieren kann, dass ein Antrag bei praktischer Durchrechnung so weit geht, was wird dann erst mit dem Initiativbürger geschehen. Wenn Sie den Antrag Usteri-Schöpfer annehmen, haben wir den interessanten Fall, dass mit der Uebergangsbestimmung für die alten Leute über 70 Jahre bedeutend mehr geleistet wird als was nachher geleistet würde nach Annahme der Versicherung. Glauben Sie nun, wenn Sie das Volk daran gewöhnt haben, diese 15 Millionen zu nehmen ohne Gegenleistung, dass das verschwinden werde? Nein, man wird, wenn die Leute klug wären, den ursprünglichen Antrag, die erste Ausgabe von Goethes Faust hervornehmen.

Dieser kostet dann 70 Millionen Franken. Das kann geschehen durch eine Motion oder durch eine Initiative. Den Boden dazu haben Sie geebnet, weil Sie eben den Versicherungsgedanken verlassen haben und zur Unterstützung übergegangen sind. Wir werden dann eine Bundesunterstützungsanstalt haben, aber nicht eine Bundesversicherungsanstalt. Das ist der Unterschied.

Es ist eigentlich gewissermassen tragisch, dass wir uns heute um diesen Antrag streiten müssen. beide vom gleichen Motiv geleitet, die Versicherung besser im Volke durchzubringen, aber beide von so verschiedenen Gesichtspunkten ausgehend. Nun glaube ich, man verrät kein Geheimnis, wenn man sagt, was eigentlich den Gedanken des Antrages Usteri-Schöpfer erzeugt hat. Das war der Alpdruck der Initiative Rothenberger. Man wollte mit dem Antrag der Initiative Rothenberger zuvorkommen. Nun muss ich Ihnen offen gestehen, so sehr ich die

Initiative Rothenberger ablehnen möchte, weil sie ein Wort bricht, das dem Volk seinerzeit gegeben worden ist, dass ich bei der Wahl zwischen dem Antrag Usteri-Schöpfer und der Initiative Rothenberger die letztere bei weitem vorziehen würde. Warum das? Die Initiative Rothenberger will 250 Millionen Franken in einen Versicherungsfonds legen. Einstweilen ist diese Geschichte sehr ungefährlich, denn 250 Millionen sind nicht vorhanden, sondern nur einige 250 Millionen Schulden. Es wird sich also später nur darum handeln können, durch Verlängerung der Kriegssteuer diese 250 Millionen einzubringen. Der wichtigste Unterschied zwischen der Initiative Rothenberger und dem Antrag Usteri-Schöpfer ist aber der, dass die Initiative Rothenberger, rein sachlich gesprochen, den Versicherungsgedanken nicht antastet, sondern auf versicherungstechnischer Grundlage die Versicherung durchführen will und nur für das Anfangsstadium einen Fonds von 250 Millionen zur Verfügung stellen will, freilich, wie ich Ihnen nachgewiesen habe, auf weitere Jahre hinaus in Form eines Bundesschuldscheines, während der Antrag Usteri-Schöpfer eben den Versicherungsgedanken preisgibt und dann die Gefahr heraufbeschwört, dass dieser neue Gedanke der Unterstützung ausgebaut wird.

Wie stellt man sich eigentlich die technische Durchführung vor? Wer ist bezugsberechtigt? Wie will man die Armengenosssigen abgrenzen? Wer soll da entscheiden? Mein verehrter Herr Kollege Winiger hat das Beispiel vom St. Niklaus gebracht, der herumgeht und Gaben austeilte. In Wirklichkeit wollen sie eigentlich die Bundesbureaukratie hier zur Vertreterin der Charitas machen. Wer ist nun plumper als diese Bureaukratie, die da herausfinden soll, wer würdig ist, à discrétion, diese 15 Millionen — denn feste Abgrenzungen hat man ja nicht — zu empfangen! Was erreichen Sie dann? Sie werden damit erreichen, dass, sobald Sie ins Volk hinauswerfen, dass für die alten Leute 15 Millionen da sind, sich unendlich viele Begehrlichkeiten zeigen, unendlich viele Leute, die bisher nicht daran gedacht haben, sich veranlasst sehen, sich zu melden. Sie werden dadurch sehr viele Abweisungen provozieren müssen und sehr viele Enttäuschungen verursachen. Ich habe in dieser Hinsicht gerade in letzter Zeit ein klassisches Beispiel erlebt. Wir haben in der letzten Session für einen bestimmten Zweck eine Bundessubvention beschlossen, und ich habe geglaubt, man bringe den Bürgern damit etwas ungemein Begehrtes nach Hause und diese seien dann mit ihren Vertretern ungemein zufrieden. Wie man aber etwas näher zuhorchte, konnte man bemerken, dass es im Volke ganz anders tönt. Viele Leute haben gesagt: Das ist viel zu wenig, das langt gar nirgends hin, und wie verteilt man das wieder? Wir bekommen natürlich nichts davon. Und das Fazit ist nun, dass der Bund wieder um einige Millionen ärmer ist und das Volk viel unzufriedener, als wenn es keine Subvention bekommen hätte.

Das gleiche Resultat werden Sie auch hier haben. Sie werden einige Leute befriedigen können, aber viel mehr Leute werden Sie nicht befriedigen können, und es ist fraglich, ob die moralischen Schäden, die Unzufriedenheit im Volke, nicht viel grösser sind als die Vorteile, die Sie dadurch erreichen, dass

einzelne unterstützt werden. Man kommt eben doch nicht darüber hinweg, dass künftig, wenn der Antrag angenommen wird, neben der kantonalen Armenunterstützung, oder darüber hinaus, wie eine obere Etage, eine Bundes-Armenunterstützung ausgebaut wird.

Die Höhe des Beitrages. Wir haben 15 Millionen in Aussicht genommen, trotzdem bis jetzt, wie Sie aus dem Budget ersehen können, der Tabak noch keine 15 Millionen einbringt, sondern nur etwa 10 oder 12 Millionen. Einstweilen würden wir also mehr geben, als wir einnehmen. Was nun die Aeuserung betrifft, die ein verehrter Herr Vorredner getan hat, dass der Bund dadurch nicht weiter belastet werde, weil der Tabak schon für die Versicherung bestimmt sei, so muss man hier sehr unterscheiden. Gegenüber Herrn Baumann ist zu bemerken, dass nach der jetzigen Vorlage die Tabakeinnahmen bis 1925 in die gewöhnliche Bundeskasse fallen und erst nachher für die Versicherung reserviert sind. Deswegen würde ich eventuell dem Antrag Hauser zustimmen. Es ist aber ferner zu unterscheiden, dass wohl vom Jahre 1925 an der Tabak für die Versicherung reserviert bleibt. Aber es wird damit dann ein Fonds geschaffen zum Betrieb der künftigen Anstalt, während nach dem Antrag Usteri-Schöpfer das Geld nur ausgeteilt wird.

Nun glaube ich, es gehört der Antrag Usteri-Schöpfer in die Kategorie derjenigen Anträge, die nun einmal, ich möchte fast sagen, eine Zeitkrankheit sind und die immer neue Verpflichtungen des Staates schaffen, um durch materielle Beiträge die Zufriedenheit des Volkes zu erwerben. Nachdem wir alles nur auf diesen materiellen Gesichtspunkt aufbauen, sehen wir, dass wir gerade das Gegenteil erreichen, Begehrlichkeiten wecken, ohne das Volk besser zufriedenstellen zu können. Es ist ja auch interessant, dass bis zum Antrag Usteri-Schöpfer kein Mensch an diese Idee gedacht hat, und, wie ich Ihnen schon angedeutet habe, eigentlich die ganze Kommission vor diesem Antrag zurückgeschreckt ist. Heute braucht es eigentlich im Rate schon etwas Mut, gegen diesen Antrag aufzutreten, weil man den Vorwurf fürchten muss, dass man die allgemeine Volksstimmung misskenne, während man durch gütige Mithilfe mächtiger Vereine diese Volksstimmung im Grunde doch selber gemacht hat.

Nun sollen wir verschiedene Rücksichten nehmen. Ich möchte ohne weiteres feststellen, dass diejenigen Vorwürfe, die seinerzeit gemacht worden sind, als ob es sich hier um Wahrücksichten handle, ganz unbegründet sind. Denn der Antrag ist zu einer Zeit gestellt worden, wo über allen Wipfeln Ruhe herrschte. Aber es war doch interessant, die Presse am Ende der letzten Legislaturperiode zu verfolgen. Da sind wir weit im Lande herum gerüfelt worden, weil wir nicht unmittelbar vor den Wahlen noch dieses Traktandum verabschiedet haben. Wir hätten, um eine gute Stimmung im Volke zu schaffen, diese Frage doch noch erledigen sollen. Heute klingt es anders. Wir hatten letzten Sonntag eine Abstimmung, und nun sollten wir wieder mit Rücksicht auf diese Abstimmung uns beeinflussen lassen. Es handelt sich hier aber um eine so grosse, grundlegende Frage, dass wir uns nicht von Tagesstimmungen leiten lassen dürfen, sondern uns zu fragen

haben: Welches müssen die grundlegenden Ideen für ein Werk sein, das Hunderte und Aberhunderte von Millionen kosten wird und das, wenn es einmal eingeführt ist, so Gott will, dann Jahrhunderte dauern soll und sich daher nicht von solchen Tagesstimmungen beeinflussen lassen kann?

Wir hätten ein *nobile officium*. Der Ständerat hat nichts versprochen. Wenn einzelne Mitglieder Versprechungen gemacht haben, ist das ihre Privatsache, das darf aber auf den Ständerat nicht im geringsten einen Einfluss ausüben. Und nun kann ich auch, ich möchte sagen, vom staatsrechtlichen Standpunkt aus, das Argument des verehrten Herrn Referenten nicht gelten lassen, dass wir aus Kollegialität zum Nationalrat etwas annehmen sollen, das wir eigentlich nicht wollen, nur deswegen, damit der Nationalrat sich auch darüber aussprechen könne. Es tut mir sehr leid, dass dem Nationalrat die Idee, wenn sie so gut ist, nicht selber früher in den Sinn gekommen ist, denn dann hätte er sie selber bringen können. Das Zweikammersystem ist doch dazu da, dass jeder Rat für sich selbst bringt, was er für gut hält, und nicht Beschlüsse fasst, die er selber nicht will, aber von denen er glaubt, dass sie dem andern Rat genehm seien. Wir haben also absolut keine Veranlassung, auf den Nationalrat Rücksicht zu nehmen, sondern haben nur das zu beschliessen, was wir für recht halten. Ich beantrage Ihnen, den Antrag Usteri-Schöpfer abzulehnen.

Geel: Der erste Sprecher der konservativen Gruppe in unserm Rate hat ausgeführt, die Motion Usteri-Schöpfer sei in der Kommission ziemlich allein auf weiter Flur gestanden. Es habe sich neben den Antragstellern nur Herr Bolla dafür ausgesprochen, Herr Hauser war damals noch nicht Mitglied der Kommission. Ich habe leider der letzten Sitzung unserer Kommission nicht beiwohnen können. Aber ich stelle gegenüber dem Votum des Herrn Winiger ausdrücklich fest, dass ich mich schon in der Sitzung vom September v. J. in Gunten für die Idee Usteri-Schöpfer ausgesprochen habe. Weil ich bei der Abstimmung in der Kommission nicht anwesend sein konnte, fühle ich heute die Pflicht, zu erklären, dass ich nicht nur von Anfang an für diesen Gedanken eingenommen war, sondern seither noch mehr darin bestärkt worden bin.

Bevor ich zu den beiden Gründen, welche diese Bestärkung hervorgebracht haben, übergehe, gestatte ich mir noch zwei Bemerkungen. Es sind eine Reihe von verfassungsrechtlichen, gesetzestechnischen, referendumpolitischen und finanziellen Bedenken und Befürchtungen geäussert worden. Ich bedaure sehr, dass unser verehrter früherer Kollege Herr Dr. Usteri, dessen Schwanengesang sein Votum über diese ihm so sehr am Herzen liegende Frage in der letzten Sitzung des Ständerates bildete, heute nicht mehr anwesend sein kann. Ohne auf *verba magistri* zu schwören, darf man doch sagen, dass Herr Usteri uns heute noch eine gewisse Gewähr dafür bietet, dass die ausgesprochenen Befürchtungen zum mindesten stark übertrieben sind. Es ist bei Anlass einer Abschiedsfeier das Wort ausgesprochen worden, während der Tätigkeit des Herrn Usteri im Ständerat habe man immer das beruhigende Gefühl gehabt, bei seiner Mitwirkung könne nichts Ungeschicktes

passieren. Auf den heutigen Fall übertragen, darf man versichert sein, dass Herr Usteri, der ängstliche Hüter von Verfassung und Gesetz, sich die Frage gründlich überlegt haben wird, bis er zum überzeugten Anhänger und Antragsteller geworden ist.

Zum zweiten ist mir aufgefallen, dass die Gegner des Antrages Usteri-Schöpfer zuerst eine scharfe Kritik an der Motion und ihrer Durchführung und in bezug auf ihren Einfluss auf das Zustandekommen der vorgesehenen Versicherung usw., üben und nichts Gutes oder nur wenig Gutes daran lassen. Auf der andern Seite erklären sie: Ja, wenn wir sicher wären, dass die Verfassungsbestimmung und das dazu zu erlassende Gesetz angenommen würden, wären wir ohne weiteres für den Antrag. Darin scheint mir ein Widerspruch zu liegen. Entweder ist die Idee gut und durchführbar und hat keine grossen Mängel, oder dann darf man sie auch unter der Voraussetzung, dass das Versicherungswerk dadurch nicht gefährdet würde, nicht annehmen.

Seither bin ich in meiner Ansicht bestärkt, es wäre gut, die Altersfürsorge einzuführen. Es hat in der ganzen Ostschweiz sich gezeigt, — Herr Baumann hat den Gedanken schon berührt — dass eine grosse Zahl von alten Leuten vorhanden sind, welche noch arbeitsfähig, wenigstens zum Teil arbeitsfähig sind, aber infolge der Ungunst der Zeitverhältnisse keine Arbeit finden können. Diese Leute können nun auf die Dauer nicht mehr als Arbeitslose unterstützt werden; sie sind in ihrer Not angewiesen auf diese Altershilfe, auf die sie sich auch unendlich freuen und die sie auch erwarten.

Zum dritten habe ich im Verlaufe der letzten zwei, drei Monate die Erfahrung gemacht, dass, wenigstens in der Ostschweiz, in meinem Heimatkanton, der Gedanke und die Erwartung auf die Altershilfe stark Fuss gefasst haben. Man darf daher mit Fug und Recht von einem wirklich vorhandenen und nicht etwa gemachten bestimmten Volkswillen sprechen.

Der Herr Vorredner hat in etwas abschätziger Weise gesagt, man treibe Gefühlspolitik, man gebe Tagesneigungen nach. Die bittere Not eines Teils der an und für sich schon bemitleidenswerten Klasse der Bevölkerung, und das Mitgefühl mit ihr, dürfen nicht als Tagesneigung taxiert werden. Es soll nicht bestritten werden, dass ein guter Teil Gefühlspolitik im Antrag Usteri-Schöpfer liegt. Aber ich halte dafür, Gefühlspolitik zur rechten Stunde und in der richtigen Art war noch nie ein Uebel, sondern stets etwas Gutes; sie kann unter Umständen zur landespolitischen Notwendigkeit werden. Dieser Augenblick scheint mir gekommen zu sein.

M. le conseiller fédéral Musy: Il y a plus d'une année que l'honorable conseiller aux Etats, Monsieur Schöpfer nous a fait part de son désir de trouver une formule transitoire qui permette de procurer à certaines catégories le bénéfice immédiat que l'assurance doit apporter plus tard à tous ceux qui seront assurés. Par conséquent, je puis, sans réserve de quelque nature que ce soit, rendre un parfait hommage au sentiment de générosité qui est à la base de l'idée que vient d'exposer M. Schöpfer. Aujourd'hui nous avons, depuis le moment où M. Schöpfer a exposé ici même son point de vue, les conditions dans lesquelles

celui-ci pourrait recevoir une application pratique. Nous avons examiné la question de très près, nous l'avons discutée avec l'office des assurances, en particulier avec son nouveau chef. Le Conseil fédéral l'a examinée également pour son compte; nous avons fait tout le tour de la question, et c'est par conséquent après l'avoir étudiée à fond et avec le désir d'être exclusivement objectif que je veux vous dire ce que le Conseil fédéral unanime pense de cette proposition. Tous mes collègues sont de mon avis pour rendre hommage au sentiment généreux dont s'inspire M. Schöpfer et qui ne peut qu'être loué.

Quel est le but poursuivi par cette proposition? Estimant que la réalisation des assurances ne peut être immédiate, M. Schoepfer voudrait créer une situation intermédiaire qui permettrait aux vieillards de plus de 70 ans de bénéficier d'une rente.

M. Schöpfer nous dit que seuls bénéficieraient de cette rente les vieillards qui ne sont pas assistés par le canton et auraient par conséquent une part de ces 15 millions qu'on veut mettre à leur disposition.

M. Baumann fait une proposition qui modifie celle de M. Schöpfer. Il dit en effet: « Etendons le bénéfice de cette participation à tous les vieillards, qu'ils soient assistés ou non, il suffit qu'ils soient dans le besoin. Ce sont là deux points de vue déjà un peu différents.

Est-il exact, au point de vue technique, que la réalisation de la solution intermédiaire proposée par M. Schöpfer soit plus rapide que la mise sous toit de l'assurance-vieillesse? C'est là une première question que je me suis posée. M. Schöpfer désire une réalisation rapide, et je comprends parfaitement ce sentiment, je suis même certain qu'il est partagé par tous les amis sincères de l'assurance. Mais le chemin qu'il nous propose nous conduira-t-il plus rapidement à une solution au profit de quelques-uns, que la réalisation totale du projet d'assurance-vieillesse? Je ne parle pas de l'assurance-invalidité; c'est avec raison que le Conseil des Etats, ayant en vue la proposition de M. Schöpfer, a estimé qu'il était nécessaire de procéder par étapes et de commencer par l'assurance-vieillesse. L'assurance invalidité est en effet beaucoup plus compliquée, elle se heurte à des difficultés de réalisation, nous la discuterons plus tard. A côté de considérations d'ordre technique, il y a des raisons d'ordre financier qui nous obligent à compter avec nos disponibilités. Comme nous ne pouvons pas tout faire en même temps, commençons par le plus important, par le plus urgent, c'est à dire par l'assurance-vieillesse.

La réalisation de cette assurance est-elle plus difficile à mettre sous toit, excusez cette expression, que la solution préconisée par M. Schöpfer, à titre de stadium intermédiaire? La question a été posée à l'office des assurances et le directeur nous a répondu qu'au point de vue technique, après avoir examiné la question, il avait l'impression que la préparation de l'ordonnance d'exécution de la motion Schöpfer-Usteri nous donnerait autant de fil à retordre, peut-être même davantage, que la solution intégrale consistant dans la réalisation de l'assurance-vieillesse.

M. Schöpfer dit que la Confédération allouera des subsides d'entretien aux citoyens suisses de deux sexes habitant la Suisse qui ont 70 ans révolus et ne sont pas secourus par l'assistance. Loin de moi l'idée de faire un reproche à M. Schöpfer en lui disant que sa

formule est vague. Elle devait l'être, elle ne pouvait pas être précise. Mais quand le moment sera venu pour l'office des assurances — car ce sera cet office qui sera appelé à appliquer la disposition — de limiter le cercle des intéressés, nous nous heurterons à des difficultés sans fin, puisque ceux qui sont déjà au bénéfice de l'assistance cantonale sont exclus. Monsieur Usteri, que je regrette, comme M. Geel, de ne plus avoir parmi nous, et dont nous avons salué avec plaisir le successeur, nous disait lui-même: « Il faut donner à ceux qui en ont besoin davantage que leur part; les uns auraient 700 ou 800 fr., tandis que les autres n'obtiendraient que 400 fr. »

Vous ne vous rendez pas compte de toutes les difficultés d'application, et je comprends très bien qu'au point de vue technique, l'office nous ait répondu que la réalisation pratique du problème, bien que restreint dans le cadre de la solution transitoire, présente autant de difficultés que la réalisation intégrale de l'assurance-vieillesse.

Et maintenant, examinons le point de vue financier. 15 millions sont à répartir entre tous ceux qui ne bénéficient encore d'aucune assistance et sont âgés de plus de 70 ans. Si j'ajoute à ces 15 millions, les sommes données par les cantons sous forme d'assistance, je constate que très certainement nous arrivons à une somme supérieure à celle à laquelle auront droit les personnes qui pourront bénéficier de l'assurance-vieillesse. Nous avons également fait examiner cette question et l'office des assurances nous a répondu que, sur la base du projet des assurances auquel vous avez adhéré en principe après le Conseil national, il faudrait envisager une dépense de 72 millions par an. D'après la répartition prévue, un tiers à la Confédération, cantons et communes, deux tiers aux assurés; ce serait pour la Confédération et les cantons une charge de 24 millions.

L'office fédéral des assurances et moi, nous arrivons à cette conclusion que les bénéficiaires du régime intermédiaire toucheraient une somme supérieure à celle à laquelle ils auraient droit sous le régime des assurances. Cette constatation, à elle seule, me permet de conclure que pour tous ceux qui seront au bénéfice du régime provisoire, ce ne sera plus un progrès d'en sortir pour entrer dans le cadre de l'assurance, puisqu'ils auraient obtenu davantage sans participation.

C'est là une considération d'ordre financier qui doit nous faire réfléchir. Il est évident que nous recherchons tous ensemble la meilleure solution sans aucun parti pris, avec le désir d'être objectifs, et, en ce qui me concerne, avec le désir dominant tout le débat d'arriver à brève échéance, à la réalisation des assurances. Nous devons donc éviter, sur ce chemin déjà chargé de difficultés, tout nouvel obstacle. Maintenant, Messieurs, dois-je vous parler à cette occasion de la situation financière difficile de la Confédération?

Tout à l'heure on nous a dit: « Mais le produit du tabac sous la forme où cette imposition sera réalisée, impôt à la frontière (prélèvement douanier) et impôt à l'intérieur (banderole), tout cela est en réalité déjà hypothéqué en faveur des assurances. » C'est vrai. Mais j'ai fait une réserve, et je vous suis profondément reconnaissant d'y avoir adhéré: jusqu'en 1925, à tout le moins, le produit de l'impôt du tabac doit être réservé pour couvrir les besoins généraux de la Confédération.

Hier matin, nous avons discuté, au Conseil fédéral, les allocations au personnel pour 1923. Le Conseil fédéral est unanime à ce sujet. Tous mes collègues ont reconnu avec moi que la situation financière de la Confédération devient de plus en plus difficile. D'ailleurs, nous ne l'avons pas caché. Je l'ai dit déjà dans le message que j'ai voulu rédiger moi-même comme introduction au projet du budget; j'y ai exposé aussi objectivement que cela pouvait se faire, sans réticences, la situation de la Confédération, et cela à la veille même de la votation sur l'initiative concernant le prélèvement sur la fortune. A ce propos, on m'a fait observer, dans certains milieux, qu'il n'était peut-être pas très prudent de mettre en relief d'une manière si saillante les besoins futurs de la Confédération, à la veille d'une votation portant sur une question aussi grave. Cependant, nous avons voulu dire toute la vérité. Un gouvernement doit toujours le faire, surtout dans les moments difficiles.

Je tiens à insister sur le fait qu'en 1921, communes, cantons et Confédération ont dépensé 600 millions seulement pour les œuvres de politique sociale! Il faut se souvenir qu'avant 1914, la totalité des impôts perçus par les cantons atteignait à peu près 70 millions, que les communes percevaient 100 millions, peut-être 110 millions, ce qui fait un ensemble approximatif de 180 millions, représentant la totalité des impôts directs perçus par les cantons et les communes. Si vous ajoutez à cette somme de 180 millions, les impôts perçus par la Confédération, disons 80 millions (c'est le chiffre maximum auquel les douanes soient arrivées, exactement 82 millions) vous arrivez à 260 millions comme totalité des impôts perçus en Suisse avant la guerre.

Or, les dépenses de l'année dernière, seulement pour les œuvres de politique sociale, je le répète, se sont élevées à 600 millions. Quelqu'un oserait-il prétendre en présence de pareils chiffres que la Confédération, les Chambres fédérales et le peuple suisse ont, dans le domaine de la politique sociale, fait une politique rétrograde? Mais il faudrait être de mauvaise foi, ou ne rien comprendre aux chiffres pour affirmer encore un chose pareille! Dans les circonstances actuelles, nous avons fait un effort dont aucun autre Etat au monde ne peut se glorifier. Peut-être même cet effort est-il quelque peu au-dessus de nos forces réelles.

Je resterai toujours un progressiste dans le domaine de la politique sociale, que ce soit quand on discute les traitements à payer aux employés de la Confédération ou lorsqu'on discute de la réalisation des œuvres sociales en général. Toutefois, j'ai l'obligation de rester conscient des réalités. On a parlé tout à l'heure de la « Gefühlspolitik ». Je crois aussi qu'à certains moments, l'homme d'Etat doit avoir assez de sensibilité pour voir la nécessité de donner des satisfactions qui ne se justifient peut-être pas complètement au point de vue des considérations d'ordre matériel. Mais nous avons fait beaucoup dans ce domaine-là. Si je me suis permis cette toute petite digression, c'est pour dire que si sur ce point le Conseil fédéral n'est pas d'accord avec la solution intermédiaire présentée, ce n'est pas parce que nous manquons de générosité, ni du sens de la politique de sentiment quand elle est nécessaire, ni du besoin de faire une politique sociale progressiste, mais exclusivement

parce que nous sommes convaincus qu'au point de vue financier, il ne sera pas possible de prélever avant 1926 une part quelconque sur le produit de l'imposition du tabac pour l'affecter à une autre destination que celle des besoins généraux de la Confédération.

M. Râber vous a rappelé tout à l'heure un grand principe. Pour moi, en face de la situation financière difficile de la Confédération, en face de la situation financière également difficile des cantons et surtout des communes, situation, je dirai presque désespérée, surtout dans certaines communes, j'estime que nous avons l'obligation de dire que la réalisation de l'œuvre des assurances n'est possible qu'à la condition qu'elle soit en fonction du problème économique. Et alors, je déclare que cette assurance ne sera justifiée, au point de vue économique, qu'à la condition d'être ordonnée et organisée de telle sorte qu'elle provoque chez nous le développement du sens de l'épargne. C'est la raison pour laquelle nous sommes partisans de l'assurance-vieillesse et invalidité, à la condition que les bénéficiaires aient l'obligation de prendre à leur charge une part de la prime. Nous avons obtenu cela: le Conseil des Etats a adhéré à notre proposition.

Mais maintenant, je regretterais que l'on quittât le vrai terrain sur lequel la question a été placée pour sortir du domaine de l'assurance et entrer dans celui de l'assistance. En réalité, c'est bien cela; M. Schöpfer nous dit: « Donnez 15 millions aux cantons pour les aider à remplir leur mission d'assurance. » J'ai écrit dans le message introductif au budget un chapitre sur les subventions. J'ai rappelé qu'en 1901 celles que la Confédération versait aux cantons et aux entreprises s'élevaient à 12,600,000 francs et que, pour l'année prochaine, elles atteindraient 52 millions. Si nous y ajoutions encore cette subvention de 15 millions, suggérée par M. Schöpfer en faveur de l'assistance, nous irions à 67 millions.

M. Dind a demandé la parole et je m'intéresserai beaucoup à ce qu'il dira; je suis certain qu'il touchera à notre désir de voir la Confédération participer, sous une forme à trouver, au produit de l'impôt sur les successions. Serait-il rationnel, sortant du cadre de l'assurance pour entrer dans celui de l'assistance, de prélever d'une part, par la voix de l'impôt sur les successions, 15 millions sur les ressources cantonales pour les rendre ensuite aux cantons eux-mêmes comme subvention à l'assistance?

J'ai l'impression, j'ai la conviction que les difficultés de la réalisation de l'œuvre des assurances seraient accrues, si l'on entrait dans la voie que le bon cœur de M. Schöpfer et de M. Usteri nous a indiquée comme chemin à suivre. Il ne manquerait pas de gens pour voir en cela une nouvelle intrusion dans le domaine des cantons, un commencement de la définitive confusion. Jusqu'ici, les cantons ont été chargés de l'assistance. Oh! je sais que chez certains d'entre eux on n'a peut-être pas été suffisamment large à l'égard des pauvres. Ces cantons, aux prises avec une situation financière difficile, ont été réduits à faire une politique de restriction, même en matière d'assistance; je ne demande pas mieux, par conséquent, que de leur venir en aide dans une plus large mesure que par le passé et de voir l'assurance réalisée le plus tôt possible. Mais j'ai la conviction que la situation intermédiaire qu'on nous propose serait un obstacle à la réalisation définitive des assurances.

On dit souvent en français que rien ne dure davantage que le provisoire. Or, j'ai bien peur que cette solution provisoire dont il s'agit ne dure trop longtemps. Si l'on affectait 15 millions à l'assistance provisoire, quel serait le résultat? Que nous resterait-il pour réaliser l'assurance-vieillesse? Vous avez vous-mêmes décidé que les contingents ou bien peut-être l'impôt sur les masses successorales étaient exclusivement réservés pour couvrir les frais de l'assurance-invalidité. Si vous prenez 20 millions pour les septuagénaires, que restera-t-il pour les autres assurances? La Confédération ne compte pas donner à l'assurance-vieillesse plus de 30 millions par an. C'est à peu près 72 millions que coûtera la totalité de l'assurance de ceux qui ont 70 ans passés, c'est-à-dire que la part de la Confédération est de 24 millions. Pour tous les autres, c'est encore 60 millions. Cela nous ferait donc en chiffre rond 60 millions pour les cantons et la Confédération. Si vous prenez ces 15 millions pour les affecter exclusivement à l'assistance provisoire, vous paralysez l'action développée en faveur de l'assurance.

Je voudrais également dire ceci: j'ai peur de cette nouvelle difficulté sur le chemin de la réalisation des assurances. On vous l'a dit tout à l'heure: dans la campagne que nous avons faite contre l'initiative socialiste, nous avons senti partout l'ardent désir de voir l'assurance-vieillesse et invalidité entrer enfin dans le domaine de la réalité. Et partout où je suis allé, je n'ai pas attendu que ce désir se fût manifesté et j'ai déclaré au nom du Conseil fédéral que nous voulions mener à chef cette œuvre de progrès.

Mais j'ai la conviction qu'au point de vue politique il y aura bien des oppositions à vaincre, que nous rencontrerons sur notre chemin bien des obstacles, et que ce serait une erreur d'ajouter de nouvelles difficultés à celles que nous devons déjà surmonter. Je ne voudrais donc pas sortir du domaine de l'assurance pour entrer dans le cadre de l'assistance. Je veux me résumer en disant ceci: les difficultés d'ordre technique que rencontre la réalisation de ce stade intermédiaire sont aussi grandes que celles que l'on rencontre pour arriver à mettre sous toit l'assurance-vieillesse.

En outre, je suis convaincu que cette situation intermédiaire durerait et qu'elle aurait pour conséquence de renvoyer à un avenir fort lointain la réalisation de l'assurance. Je suis de ceux qui désirent pour la génération actuelle, non pas seulement la gloire d'avoir eu l'idée des assurances, mais l'honneur et le grand mérite de leur mise en pratique. Je crois fermement à la possibilité de les réaliser. Sans doute, si la crise devait durer très longtemps et continuer à imposer à la Confédération une charge de 200 millions pour le chômage, si cette situation devait se prolonger pendant cinq ou sept ans, ce serait pour nous la ruine. Mais je crois que la crise s'atténuera. On assure dans les milieux bien informés que nous sommes arrivés au point culminant et que dans deux ou trois mois nous irons vers une situation meilleure.

Les directeurs cantonaux des finances seront consultés, mais il faut que les cantons se résignent à nous donner une part modeste du produit de l'impôt sur les successions, parce que sans cela nous ne pourrions ni présenter un programme définitif, ni rétablir l'équilibre financier de la Confédération, ni trouver les moyens nécessaires pour l'assurance. Nous sommes

dans une démocratie et, par conséquent, les considérations d'ordre technique fiscal ne jouent pas pour nous le même rôle que pour les experts. La démocratie a des exigences auxquelles il faut savoir satisfaire. Je crois qu'il serait nécessaire que nous puissions présenter à côté de l'ensemble des impôts indirects quelque chose dans le domaine des impôts directs. Et ce quelque chose ne peut être qu'une solution trouvée dans le domaine de l'imposition des successions.

Du reste, il faut avoir le courage de le reconnaître, dans tous les autres impôts directs, l'impôt sur la fortune, l'impôt sur le revenu, partout il y a incidence, et, en réalité, ce n'est pas celui qui verse la somme qui supporte définitivement les conséquences de l'impôt. Pour l'impôt sur les successions, par contre, il n'y a pas d'« Abwälzung », c'est celui qui paie l'impôt qui le supporte sans pouvoir récupérer sur les autres la somme qu'il a versée au fisc. Il y a là des considérations d'ordre général sur lesquelles je reviendrai le moment venu.

Je conclus en disant que, pour moi, la réalisation de l'assurance-vieillesse — j'exclus la réalisation de l'assurance-invalidité, étant parfaitement d'accord sur ce point avec votre conseil — n'est pas une impossibilité financière, et qu'au point de vue technique, les renseignements que nous avons obtenus nous montrent que sa réalisation n'est pas plus difficile que l'application de la solution intermédiaire présentée. Et alors la conclusion qui s'impose et qui est celle du Conseil fédéral à l'unanimité, c'est que nous ne voulons pas nous ankyloser dans une solution intermédiaire, mais que nous voulons continuer notre marche en avant pour arriver au but, qui est la réalisation de l'assurance pour tous ceux qui ont plus de 65 ans, c'est-à-dire la réalisation définitive de notre programme.

C'est pourquoi, tout en rendant hommage à la bonté de cœur de M. Schöpfer, je ne puis accepter sa proposition. Cela m'est souvent pénible de sentir mon cœur prisonnier de ma bourse. Je ne peux pas faire la politique de la bourse ouverte. Et c'est si regrettable dans un pauvre monde comme le nôtre, où avec un peu d'argent on peut faire tant de bien. Mais cela m'est absolument impossible en présence des difficultés financières. Messieurs, je dis que l'œuvre des assurances exige que nous gardons toutes nos ressources jusqu'au moment — et il n'est pas très éloigné — où nous pourrions réaliser cette première étape de l'organisation de l'assurance-vieillesse. Encore une fois, nous voulons, pour la génération actuelle, non seulement la gloire de l'idée, mais le mérite de la mise à exécution. Et c'est pour ce motif que je vous prie, tout en reconnaissant qu'il faut savoir gré à M. Schöpfer de la bonté de cœur qui l'anime, de ne pas accepter la proposition qu'il vous a présentée.

M. Dind: Monsieur le président et Messieurs les membres du Conseil des Etats, dans les brèves paroles que je vais prononcer je laisserai un peu de côté la question des chiffres, la question venant d'être exposée par M. le conseiller fédéral Musy avec son talent, j'allais presque dire avec sa virtuosité habituelle. Je dois d'autre part déclarer que je suis très heureux d'avoir, dans la dernière session, pris la position que j'ai prise avec quelques amis politiques et d'avoir contribué avec d'autres membres de ce

Conseil à renvoyer le débat définitif sur cette question jusqu'à l'heure présente. Nous discutons actuellement dans des conditions beaucoup plus saines le problème posé par MM. Usteri et Schöpfer que nous ne l'aurions discuté à la fin de la dernière session. Non pas que j'entende dire par là — cela est très loin de ma pensée — que les auteurs de la proposition que nous discutons aujourd'hui eussent des pensées d'ordre démagogique et songeassent à s'en prévaloir dans la campagne politique déchaînée par l'initiative de spoliation déposée par le parti socialiste. Et l'on a pu vous dire tout à l'heure — non sans raison — qu'un des arguments les plus captivants qui s'imposait pour ces assemblées populaires reposait sur la discussion de ces assurances sociales. Celui qui a l'honneur de vous parler, n'a pas échappé à l'obligation d'en entretenir ses auditeurs. Mais je dois dire que dans les assemblées où j'ai parlé, j'ai fait valoir avant tout — les hommes politiques de mon canton ont tenu le même langage — que nous estimions avoir comme premier devoir le rétablissement de l'équilibre budgétaire fédéral, en partant de l'idée qu'on ne peut faire de la bonne politique qu'avec de bonnes finances. Pas plus en politique fédérale que cantonale ou que dans son propre ménage, on ne peut promettre, comme dit l'adage plus de beurre que de pain. Ce langage tenu par mes amis, comme par moi-même, n'a rencontré nulle part d'opposition. Est-ce peut-être parce que notre population a une confiance particulière dans ses mandataires? C'est possible. Ce serait à l'éloge de notre population comme peut-être de ceux qui la représentent, ce que je me garderai bien de dire. Notre peuple, du moins celui que je représente ici, a le sentiment très net qu'à faire une politique démagogique nous ne ferons pas une bonne œuvre et que nous ne pourrions réaliser les assurances sociales que lorsque nous en aurons les moyens, soit lorsque notre situation financière le permettra.

Comme membre de la commission, je me permettrai, comme mon collègue M. Geel, de dire que n'ayant pu assister à la dernière séance qui a eu lieu à Lucerne, je n'ai pu faire connaître mon opinion. M. Geel ayant cru devoir — et ici je reconnais son bon cœur — appuyer la manière de voir de MM. Usteri et Schöpfer, en disant que s'il avait été présent, il aurait voté avec eux, je dois, par respect de la franchise que nous nous devons dire que, présent, j'aurais voté contre.

Comme nous tous, je regrette le départ de M. Usteri et je constate, avec vous, que la question que nous discutons aujourd'hui, constitue, comme on l'a dit, son chant du cygne. Je pense toutefois, bien que je ne connaisse pas personnellement, que son successeur dans cette assemblée, M. Keller, sans avoir d'emblée tout l'ascendant, qu'exerçait ici M. Usteri, sans être par conséquent au bénéfice de la situation acquise par celui-ci, saura promptement l'acquiescer, ce qui nous consolera, partiellement, du départ de son prédécesseur.

Je me plais à constater sans y mettre de malice, ce qui n'est pas dans mes habitudes, que le nombre des juristes — car M. Usteri était juriste — de cette assemblée est encore suffisant, et je m'en réjouis, pour nous guider dans notre tâche.

Je ne suis pas un juriste et je vais peut-être dire quelque chose qui vous choquera, en rappelant qu'on nous propose d'élaborer des dispositions transitoires à une loi qui elle-même n'existe pas encore! Cette manière de voir choque mon vulgaire bon sens.

Je puis dire que nous sommes, nous Vaudois, partisans d'une assurance-vieillesse. Nous pouvons faire cette déclaration qui, de notre part, n'est pas exclusivement théorique, puisque nous avons chez nous réalisé partiellement cette œuvre sociale. Notre canton, indépendamment des conditions d'assistance, insuffisamment réglées dans notre canton comme partout ailleurs, a cependant pris des mesures suffisantes pour assurer l'existence des vieillards de 70 ans et plus. Nous sommes partisans de facto de l'assurance-vieillesse et nous nous insurgons contre ceux qui viendraient dire que adversaires de la formule transitoire de M. Schöpfer, nous ne voulons pas de l'assurance-vieillesse. Les efforts que nous avons faits dans notre canton nous mettent à l'abri de pareil reproche.

La proposition de nos deux collègues prévoit une immixtion des fonctionnaires fédéraux dans les familles. On l'a déjà relevé, et si je crois devoir y revenir, c'est parce que nous avons une certaine terreur de la multiplication des fonctionnaires fédéraux et ne les voyons pas volontiers s'occuper de question aussi délicates que ceux que prévoit la proposition Usteri-Schöpfer. Comment voulez-vous en effet qu'on sache si les vieillards sont assistés ou non, qu'on connaisse leurs ressources directes ou indirectes? Il faudra bien enquêter à ce sujet! Il faudra se livrer à un contrôle général pour connaître la situation des vieillards dont s'occupe le texte qui nous est proposé et cette enquête portera dans toutes les communes du pays. Je ne m'incline pas d'avance devant ce mode de faire, car il aurait eu en pratique des résultats désastreux. Je ne veux pas faire injure aux fonctionnaires, je reconnais que nous en avons de bons, mais l'esprit public est hostile à ces inquisitions d'un ordre si délicat. En r publique, plus le nombre des fonctionnaires augmente, plus la sécurité individuelle diminue. Le fonctionnaire n'a que trop de tendance à se considérer sous un angle spécial, discutant de ses intérêts en dehors de ceux de la communauté. C'est là un danger essentiel.

On a dit qu'en rejetant la proposition Usteri-Schöpfer nous risquons de créer une divergence avec le texte admis au Conseil national. Je considère que ce serait le moindre mal en comparaison de celui dont on nous menace par l'introduction d'une assistance fédérale, dont nous ne pourrions peut-être plus jamais sortir. Les auteurs du projet partent du point de vue que le principe des assurances sera accepté par le peuple. C'est là une pure hypothèse. Si contrairement à ce que vous espérez, les assurances fédérales ne sont pas acceptées par le peuple, ce que vous aurez créé demeurera et nous aurions créé l'assistance fédérale. Un sérieux danger résulte encore du fait que les assistés temporaires toucheraient une somme plus forte que les assurés futurs. Les assistés voudront-ils alors changer leur fusil d'épaule et dire: nous nous sacrifions sur l'autel de la patrie et nous renonçons aux avantages de l'assistance pour nous rallier à un système d'assurance qui nous sera moins avantageux? Ce n'est pas connaître les hommes que raisonner de pareille façon.

Si le projet proposé par le Conseil fédéral tombait et devait aboutir à une étude nouvelle (je rappelle que le Conseil fédéral est dans son unanimité opposé à la proposition qui nous est soumise), je pense que certains chapitres pourront avantageusement être revus et

ici je fais allusion à l'impôt sur les successions en ligne directe qui doit entrer en ligne de compte pour assurer l'œuvre sociale nouvelle. M. Musy, avec sa virtuosité habituelle, a déclaré tout à l'heure que les nécessités, les exigences de la démocratie sont telles il va sans dire que, malgré la théorie qui dit : les impôts indirects à la Confédération et les impôts directs aux cantons, la démocratie peut exiger qu'il ne soit pas tenu compte de loi de droit financier fédéral.

Je suis d'accord avec les impositions sur les successions en ligne directe et latérale. Nous les appliquons dans le canton de Vaud et je dis aux cantons dans lesquels les vieillards sont insuffisamment assistés : pratiquez donc ce système fiscal et vous pourrez élargir les conditions d'assistance, mais ne violez pas cette loi de répartition des ressources financières, base de notre système financier cantonal et fédéral. Ce faisant nous empêcherons de réaliser, dans le domaine cantonal, les œuvres d'assistance. En enlevant aux communes une partie de ressources destinées aux œuvres sociales d'assistance, à l'instruction publique, à la police, etc. Vous portez la hache dans une formule financier l'arbre constitutionnel qui doit être respectée.

Encore une fois, que les cantons qui n'ont pas institué l'impôt sur les successions l'introduisent, mais qu'ils ne viennent pas jouer un vilain tour à ceux qui l'ayant introduit sur la base d'une pratique admise en Suisse désirent en bénéficier communalement et cantonalement.

A cette occasion je crois devoir rappeler que le centre libéral ou du moins les membres vaudois de ce groupe ont déclaré au Conseil national qu'ils rejetaient la proposition présentée par le Conseil fédéral; un de mes amis politiques, M. Bersier, a fait au nom de ses collègues radicaux du canton de Vaud au Conseil national la déclaration ci-après

« Prenant acte de la déclaration de M. le Conseiller fédéral Musy, les soussignés attendront l'étude annoncée et s'abstiendront de voter l'arrêté fédéral relatif à l'assurance-invalidité, vieillesse et survivants, ne pouvant se rallier au prélèvement des contingents modernisés tels qu'ils sont prévus à l'article 41 quater du projet d'article constitutionnel par l'art. 43 ter du projet d'article constitutionnel et déclarent, toutefois qu'ils ne peuvent accepter le projet d'assurance si lors de la votation définitive le présent texte était maintenu. »

Vous le voyez, la loyauté la plus élémentaire m'obligeait à prendre la parole pour rappeler la situation que nous prendrions vis-à-vis de l'article constitutionnel s'il maintient dans son essence cette disposition qui a pour certains d'entre vous l'avantage de vous mettre financièrement à l'aise dans l'avenir, mais qui pour nous a le sérieux inconvénient de nous mettre dans une situation exactement opposée.

Nous demandons — j'ai montré tout à l'heure que nous ne sommes pas des négatifs — nous demandons que l'on en reste, dans le domaine de l'assistance, sur les bases où nous avons vécu.

Il sera loisible à la Confédération, dont l'équilibre budgétaire va être assuré, nous dit-on, dans un délai relativement bref, d'aider les cantons, si elle a de l'argent de trop; il lui sera loisible d'augmenter le bien-être des miséreux par des allocations de bienfaisance si elle le veut. Mais nous demandons que la question de l'assistance soit réservée aux cantons et

aux communes. Nous demandons que les articles, que la loi que nous élaborerons ne crée pas le confusionnisme entre l'assurance et l'assistance. Nous demandons que la loi soit claire afin que l'on sache où l'on va et afin que le peuple, quand il sera appelé à se prononcer, puisse en connaissance de cause dire s'il veut admettre l'institution de l'assurance, débutant heureusement par l'assurance-vieillesse, ou s'il veut au contraire la refuser parce qu'elle enlève à certains cantons des moyens indispensables à leur existence et à leurs propres devoirs d'assistance.

J'ai dit.

M. de Meuron: Je me permets de constater en commençant, avec une certaine satisfaction que personne ici ne combat plus l'idée que la proposition de MM. Schöpfer-Usteri entraîne bien l'établissement de l'assistance en matière fédérale.

Lorsque j'avais formulé cette idée dans la dernière séance de la dernière session, j'avais vu M. Usteri faire un vigoureux geste de dénégation. Mais, aujourd'hui tout le monde se rend bien compte que fournir des rentes à des vieillards qui sont dans le besoin, sans aucune contre-prestation de leur part, ce n'est pas autre chose que pratiquer l'assistance. Or, Messieurs, il me paraît tout à fait inadmissible, de confondre ainsi deux domaines absolument séparés. Nous avons eu l'occasion d'entendre à plus d'une reprise, la semaine dernière, émettre ce principe par les partisans du prélèvement sur la fortune, que l'assistance dégrade tandis que l'assurance relève. Messieurs, je conteste d'ailleurs que l'assistance dégrade ainsi qu'on l'affirme d'une manière trop absolue. Il y a des assistances qui sont absolument légitimes. Il y a des assistances qui n'entraînent avec elles aucune espèce de dégradation quelconque. Cependant, ce qu'il faut constater c'est qu'il y a une différence essentielle entre l'assistance et l'assurance. L'assistance est indépendante de la qualité et de la quantité des personnes auxquelles elle subvient, indépendante aussi de l'étendue du rayon sur lequel elle s'exerce, tandis qu'une assurance, pour être réellement digne de ce nom, doit répartir ses risques sur une surface aussi grande que possible, de façon à ne pas courir à la ruine.

Cette seule différence justifie également la différence que l'on doit faire entre les domaines respectifs de ces deux activités. Celui de l'assurance doit être aussi large que possible et nous estimons qu'elle peut s'étendre sans aucun inconvénient à la Confédération tout entière. Tandis que le domaine de l'assistance doit être restreint autant que possible et que nous voulons quant à nous le restreindre jusqu'à l'organisation communale. Je soutiens, Messieurs, que l'assistance est un domaine qu'on doit réserver aux cantons et autant que possible aux communes, parce que pour qu'elle soit faite avec prudence, avec clairvoyance, pour qu'elle soit ce qu'elle doit être, pour qu'elle ne dégrade pas, comme on l'a dit, il faut qu'elle soit faite avec discernement par des organes qui connaissent exactement les circonstances dans lesquelles se trouvent les personnes auxquelles s'applique l'assistance et ce ne peut être que les organes communaux qui sont à même de faire ces distinctions si importantes dans ce domaine délicat. Voilà pourquoi je considère qu'il serait extrêmement fâcheux de voir la Confédération pénétrer sur ce terrain et étendre encore ses tentacules fonctionnaristes dans le domaine de l'assistance.

J'ai été, je dois le dire, comme l'orateur précédent, extrêmement étonné d'entendre notre collègue, M. Schöpfer, faire appel à nos sentiments de respect envers le Conseil national pour ne pas soustraire à ses délibérations une proposition faite dans notre conseil. Si l'on admettait cette manière de voir, on ne pourrait jamais voter non sur aucune proposition surgissant au sein de ce conseil. Il suffirait de lancer une idée ici pour que nous devions l'adopter, afin que ces Messieurs de l'autre côté du bâtiment puissent aussi donner leur avis à son sujet. M. Räber a déjà fait justice de cette théorie étrange. Je tenais à la relever pour mon compte.

En définitive, je vous prie de bien vouloir observer la distinction qui doit être faite entre l'assurance et l'assistance. Et si réellement nous voulons encourager l'assurance et hâter le moment où elle sera en vigueur, je crois que nous ne pouvons faire mieux que de repousser la proposition qui nous est faite par M. Schöpfer, comme on l'a fort bien expliqué. Si nous admettons qu'un certain nombre de vieillards soient assistés, c'est-à-dire qu'ils ne paient aucune prime, il est évident que cela constituera plus tard autant d'adversaires à la loi d'assurance que nous créons.

Je ne vois pas ces braves gens qui reçoivent une rente voter et entraîner leurs amis et connaissances à voter de gaîté de cœur une loi qui diminuerait peut-être les bénéfices qu'ils reçoivent et les contraindrait à payer une contribution dont ils ont été affranchis jusqu'alors. Dans l'intérêt même de la cause des assurances, dans l'intérêt même de sa popularité, je crois que le mieux est de ne pas adopter la proposition de MM. Usteri et Schöpfer et je me permets d'inviter le Conseil à ne pas l'accepter.

Isler: Die Frage, die wir behandeln, ist ausserordentlich wichtig. Sie hat uns in der Kommission ja schon sehr lange beschäftigt. Bevor ich Ihnen aber meine persönliche Meinung sage, möchte ich gewisse Tatsachen, die durch die heutige Diskussion keineswegs aufgeklärt, sondern meines Erachtens verwirrt worden sind, noch kurz vor Augen führen.

Die erste Tatsache ist die, dass Mehrheit und Minderheit der Kommission und jedenfalls auch des Rates, möge nun die Mehrheit so oder anders ausfallen, einig sind darin, dass die Einnahmen aus der Besteuerung des Tabaks vom Jahr 1925 an für soziale Zwecke verwendet werden sollen. So ist es auch nach der Ansicht des Herrn Winiger und seiner politischen Freunde. Es ist nicht richtig, wie heute von einer Seite geäußert wurde, dass man vom Jahr 1925 an einen mehr oder weniger grossen Teil der Tabakeinnahmen verwenden wolle für die gewöhnliche Staatskasse. Diesen Wunsch hat Herr Musy, der Vorsteher unseres Finanzdepartementes, von jeher nur für die Zeit bis zum Jahre 1925 ausgesprochen. Bis zu diesem Jahr will er die Hand auf diese Einnahmen legen für die Staatskasse, aber nachher, das sagt der bereits angenommene Verfassungsartikel ganz deutlich, bleiben die Einnahmen aus dem Tabak der Sozialversicherung reserviert. Der Unterschied zwischen dem einen und andern Standpunkt ist nur der, dass die einen die Einnahmen in einen besondern Fonds legen wollen, bis die Versicherung in Kraft tritt und funktioniert, während die andern sie verteilen wollen bis zur Höhe von 15 Millionen Franken jährlich für solche soziale Zwecke, wie man sie hier

aufstellt für ein Uebergangsstadium der Altersversicherung. Es ist also keineswegs so, dass diejenigen, die nicht für den Antrag Usteri-Schöpfer stimmen, die Einnahmen aus dem Tabak der Versicherung entfremden wollen; sie wollen sie nur noch nicht verteilen, sondern beieinander behalten. Man will von dieser Seite ungefähr den Gang einschlagen, den man seinerzeit bei der Unfall- und Krankenversicherung verfolgt hat. Dort wurde jährlich ein Fonds von 9 Millionen Franken zur Seite gelegt und damit der Betriebsfonds geöfnet für die künftige Versicherung. Das ist auch hier beabsichtigt mit dem Antrag, die Einnahmen aus dem Tabak vom Jahre 1925 an bei einander zu behalten.

Eine zweite Tatsache, die ich wieder feststellen will und auch gegenüber dem Herrn Referenten feststellen muss, hat es wieder mit dem Tabak zu tun. Die Einnahmen aus dem Tabak sind hypothetisch, sind bedingt. Wir haben zwar gegenwärtig eine Zollbesteuerung, aber diese Zollbesteuerung steht demokratisch auf recht schwachen Füßen; sie beruht auf einem Bundesbeschluss vom Jahre 1921, es wird aber niemand daran denken, dass dieser Beschluss von ewiger Dauer sei, zumal jetzt die Zollinitiative da ist. Daran kann gar nicht gedacht werden. Darum sagt auch unser Entwurf und der des Nationalrates und der des Bundesrates: Die Eidgenossenschaft erhält das Recht, den Tabak zu besteuern und das Erträgnis für die Versicherung zu verwenden. Ja, denkt hier jemand ernstlich daran, dass diese Besteuerung anders geschehen könne, als durch ein Gesetz, besonders in der jetzigen Zeit? Wenn das nicht geschähe, würde ja eine Initiative kommen. Wir sind aber gar nicht sicher, wenn ein solches Gesetz kommt, ob es auch angenommen wird. Der Tabak ist ein heikles Ding; er ist zwar ein Luxusartikel, daneben aber ein Massenartikel, und deshalb möchte ich, so sehr ich Freund bin von einer Besteuerung des Tabaks, doch immer noch Zweifel darein setzen, ob wir wirklich zu einer Besteuerung kommen. Ist das aber nicht der Fall, so fliessen die Einnahmen aus dem Tabak vom Jahre 1925 an uns eben auch nicht zu. Das ist für die Auffassung Winiger dann unzweifelhaft weniger bedenklich und und gefährlich, als sie es für den Antrag Usteri-Schöpfer werden wird; denn wenn die Einnahmen nicht kommen, dann wird eben vorläufig auch aus dem Fonds noch nichts; woraus aber sollen dann die 15 Millionen Franken verteilt werden, deren Verteilung jetzt zugesagt werden soll? Herr Schöpfer wird mir entgegen: dann fehlen eben auch für die Verteilung die Mittel dazu, und so ist es ja in der Tat. Aber diese Situation ist dann eine schmerzliche. Das ist eine zweite Tatsache, die heute in der Diskussion unklar blieb und die ich konstatieren wollte.

Ein Antrag von Herrn Baumann regt mich an, noch von einer dritten Tatsache zu sprechen. Herr Baumann hat gesagt, wir sollen das Wort almosengössig beseitigen. Ich begreife ihn vollständig, der Unterschied zwischen almosengössig und bedürftig ist ein überaus heikler. Ich habe schon in der Kommission ausgeführt, dass er geeignet ist, die Gemeindebehörden auf Abwege zu führen. Aber ich meine, Herr Baumann hat nicht überlegt, dass wenn das Wort almosengössig gestrichen wird, der Kreis der Unterstützungsberechtigten sofort viel grösser ausfällt, als ihn die Herren Usteri-Schöpfer

gezogen haben wollten. Anfänglich sind sie ja auch weiter gegangen, sie haben aber gerechnet und eingesehen, dass man sich beschränken müsse. Diese Beschränkung würde zu einem guten Teil dahinfallen. Ich kann deshalb dem Antrag Baumann, so gut er gemeint war, nicht zustimmen.

Eine weitere Tatsache ist staatsrechtlicher Natur, Ich verstehe auch etwas von Staatsrecht und bin jetzt lange genug in der Bundesversammlung, um da keine Fehler mehr zu machen. Es wurde behauptet, dass nach Annahme der Anträge der Nationalrat darüber nicht mehr sprechen könne. Ich bin bestimmt der gegenteiligen Ansicht. Es ist mir auch ein leichtes, es darzulegen. Der Nationalrat hat seinerseits beschlossen, dass die Einnahmen aus dem Tabak für die Zwecke der Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenen-Versicherung verwendet werden sollen. Was aber hat der Ständerat beschlossen? Er will die Tabakeinnahmen nicht bloss für die Altersversicherung, sondern für die sozialen Versicherungen überhaupt verwenden; deshalb sagt er in Art. 41ter, die Einnahmen sollen bestimmt werden für die Kosten der Sozialversicherung. Das und der Beschluss des Nationalrates ist aber zweierlei. Unserem Beschlusse — Verwendung für die Sozialversicherung überhaupt — gegenüber steht der Nationalrat vor der Situation, dass ihm möglich ist, zu sagen, er könne sich auch dazu verstehen, die Einnahmen aus dem Tabak für die verschiedenen Sozialversicherungszweige zu verwenden und nicht bloss für die Altersversicherung, aber das nur, wenn ein Uebergangartikel geschaffen wird, dass ein gewisser Teil der Tabakeinnahmen in der Zwischenzeit an die alten Leute verteilt werde. Das geht dann durchaus nicht wider das Gesetz über den Geschäftsverkehr zwischen den beiden Räten, sondern es ist dessen natürliche Anwendung.

Dazu kommt noch, dass nach diesem Gesetze die Kommissionen der Räte miteinander sich dahin verständigen können, es solle auf einen Gegenstand zurückgekommen werden, bei dem Uebereinstimmung besteht. Es könnte also auch hier die nationalrätliche Kommission bei der unserigen diesen Antrag stellen und dann wäre jede Schwierigkeit beseitigt, die Frage nochmals vor den Nationalrat zu bringen. Ich bestreite aber, dass überhaupt eine Schwierigkeit besteht.

Das sind die Tatsachen, die ich feststellen wollte, um das Terrain von Zweifeln frei zu machen. Es folgt daraus auch etwas, das Ihnen von anderer Seite und mit andern Motiven gesagt worden ist, die ich meinerseits mit dem Kopfe billigen muss, nämlich dass hier zweifellos Gefahren bestehen, wenn wir den Antrag annehmen, Gefahren hauptsächlich finanzieller Natur, und ich komme damit zu meinem persönlichen Gesichtspunkt.

In der Kommission habe ich nicht anders gekonnt, als mit der Mehrheit zu stimmen. Der Gegenstand ist aber einer von denen, die einen nicht ruhen lassen und verfolgen. Es steht da Kopf und Herz im Kampf, das wird jeder fühlen, sei er nun Freund oder Gegner des Antrages. Wir leben in einer Zeit, die uns überhaupt wirr macht. Die letzte grosse Abstimmung über die Vermögensabgabe hat mir zwei Hauptindrücke hinterlassen. Der eine — er bezieht sich nicht auf die Abstimmung selber, sondern auf deren Vorbereitung — ist der: Es ist Tatsache, wenigstens

in der deutschen Schweiz, dass es weite Kreise gibt, die in diesem Uebergangartikel ein Teil Lösung der Altersversicherung selber sehen, ja das Uebergangsstadium mit der Versicherung selber geradezu identifizieren. Es hilft nichts, die Leute eines andern zu belehren; sie sind zahlreich, vermindern sich nicht und haben das Mitgefühl mit gescheitertem Lebensglück auf ihrer Seite. Das ist auch die Stimmung grosser Kreise in meinem Heimatkanton. Das zweite, was wir der Abstimmung vom Sonntag entnehmen konnten, ist der Eindruck, dass unser Schweizervolk doch nüchterner ist, als wir glaubten und sich des Verführers zu erwehren weiss. Wo ist in der Welt einem Volk eine grössere Versuchung geboten worden, als dem unserigen in dieser letzten Abstimmung? Sollen wir da verzagen, sollen wir uns fürchten davor, dass das Volk diesen nüchternen Sinn nicht mehr bewahren würde, wenn das Vermittlungsstadium unserer Altersversicherung missbraucht werden sollte, um den Gedanken der Sozialversicherung durch eine Fürsorge ohne Beitragspflicht zu regeln? Ich glaube nicht, und die Aufgabe aller Guten wäre ja dann zu helfen, dass es nicht geschähe.

Ich meine nun — und das ist der Schluss, zu dem ich nach langem Kampfe mit mir selbst und nach vielem Nachdenken gekommen bin —, wir sollten uns auf eine mittlere Formel einigen. Die 15 Millionen Franken belasten die jetzigen Bundesmittel zu sehr. Aber man kann auch etwas weniger weit gehen. Wie weit ist man seiner Zeit gegangen bei der Kranken- und Unfallversicherung? Damals hat man 9 Millionen Franken jährlich beschlossen. Unsere Lage war damals nicht mehr glänzend, sie fing schon an, etwas notleidend zu werden, aber gegenüber der heutigen Lage war sie nicht nur glänzend, sondern prachtvoll. Damals haben wir uns mit 9 Millionen Franken begnügt, warum sollen wir diesmal nicht bei 10 Millionen Franken es bewenden sein lassen? Herr Hauser hat heute die Gemeinnützige Gesellschaft zitiert, die in einer wohlbegründeten Eingabe den Antrag Usteri-Schöpfer unterstützte. Aber dieselbe Gesellschaft hat gesagt: Gebt uns doch wenigstens etwas, wir sind auch mit 10 Millionen Franken zufrieden. Sollen wir uns damit nicht auch begnügen? Weil es sich um eine Fürsorge, einen Beistand handelt, so liegt es im Charakter dieser Fürsorge, dass sie nicht vollkommen sein kann und man sich mit einem Beitrag zu begnügen hat. Herr Bundesrat Musy hat betont, es brauchte etwa 25 Millionen Franken, um die Fürsorge voll auszurichten. Also sage ich Herrn Schöpfer: Ihre 15 Millionen Franken reichen auch nicht aus. Er wird mir entgegen: Ihre 10 Millionen Franken noch weniger. Aber so kann man eben nicht rechnen. Sobald man den Gedanken nicht ganz auszuführen vermag, sondern sich bescheiden muss, spielen auch weniger grosse Mittel eine Rolle. Wir wollen auf die private Wohltätigkeit, die nun wieder aufleben kann in der Schweiz nach dem brutalen Angriff, dem sie ausgesetzt gewesen, nicht verzichten. Ich las heute in einer Zeitung, wie ein Wohltäter in Zürich einen schönen Betrag pro Senectute vermacht hat; wir wollen die Gesellschaft pro Senectute und die Gemeinnützige Gesellschaft nicht depossedieren, sondern sie in ihren Bestrebungen unterstützen. Ich teile die Ansicht jener, die finden, dass der Staat in der Wohltätigkeit eine plumpe Hand hat, und darum ist mir sogar der Gedanke gekommen,

ob es nicht klüger wäre, wir würden eine jährliche Unterstützung an diese Gesellschaft Pro Senectute bewilligen. Ich habe, wie gesagt, auch das Gefühl, dass die Wohltätigkeit besser durch Privatleute aus- ausgeübt wird, als durch staatliche Kommissäre. Aber ich will Ihnen nicht zuviel zumuten. Ich entschliesse mich und stimme dafür, dass 10 Millionen Franken verabfolgt werden sollen. Weiter zu gehen aber vermag ich angesichts der Notlage unseres Staatswesens nicht. Mein Herz ist trotzdem so weit geöffnet wie die Herzen derjenigen, die 15 Millionen Franken vorgeschlagen haben.

M. le conseiller fédéral **Musy**: Je tiens à préciser encore un point. Entre la proposition de M. Schöpfer et celle de M. Isler, il y a pour moi un écart d'une autre signification que la différence entre 15 millions et 10 millions. M. Schöpfer nous propose le texte suivant: «La Confédération affecte annuellement jusqu'à la réalisation de l'assurance-vieillesse, une somme de 15 millions», tandis que si je ne me trompe, M. Isler dit: «Dès le moment où la loi sera prête, on donnera une dizaine de millions à ceux qui auront 70 ans passés.» Je m'explique. Nous pouvons évidemment très bien faire voter le peuple sur la question de principe dans le courant de l'année prochaine, 1923. A la fin de l'année 1924 et même avant, la loi sera définitivement préparée et pourra être soumise au peuple. La question est de savoir si vous voulez faire de l'assistance entre le moment où le peuple se sera prononcé sur la clause constitutionnelle et l'entrée en vigueur de la loi, ou bien, si vous voulez accorder le bénéfice de ces 10 millions dès le moment où la loi aura été votée par le peuple.

La loi sur les assurances pourra être mise sous toit avec autant de rapidité que l'ordonnance d'exécution de la proposition Schöpfer, j'insiste sur ce fait. L'office des assurances nous l'a déclaré.

Pour moi, la question de savoir qui bénéficiera de l'assurance, ceux qui ont déjà versé un certain nombre d'annuités, ou ceux qui n'en ont versé aucune, ne doit être traitée qu'à l'occasion de la loi, et non pas maintenant.

Evidemment tous les partisans actuels de l'assurance supposent une acceptation de principe par le peuple. Mais si le peuple ne l'accepte pas, toutes les propositions faites tomberont. Or, sitôt après l'acceptation, la loi sera faite et pourra être soumise au peuple. Il vous sera loisible de décider alors si tout le monde sera bénéficiaire ou seulement ceux qui ont déjà versé des annuités.

M. Isler demande qu'on cherche un terrain d'entente. Je le trouve dans l'application de la disposition de la loi sur les assurances. Les questions d'application devront être réglées à ce moment-là, et non pas aujourd'hui.

M. Dind nous a montré la difficulté de faire accepter la combinaison financière. La proposition soumise au peuple comporte à la fois le principe et et la couverture financière. En Suisse romande, nous aurons beaucoup de peine à faire accepter la participation de la Confédération à l'impôt sur les successions et, en y mêlant les assurances, vous augmentez les complications. La solution des questions posées par M. Isler viendra à son heure, elles

pourront trouver une solution affirmative dans les dispositions transitoires de la loi. Nous commettrons une faute en augmentant les difficultés que que nous aurons à écarter pour faire accepter le projet de loi par le peuple.

Schöpfer: Erlauben Sie dem Sprechenden als Antragsteller nur noch einige wenige kurze Bemerkungen. Zunächst ein formeller Punkt. Wenn die Auffassung des Herrn Isler zutrifft, dass der Nationalrat sich mit dieser Angelegenheit ebenfalls beschäftigen kann, wenn die Uebergangsbestimmung verworfen wird, desto besser, dann würde ich mich darüber freuen. Ich habe immer noch einige Bedenken, ob mit Rücksicht auf Art. 5 des Bundesgesetzes über den Geschäftsverkehr der Nationalrat sich noch mit der Angelegenheit der Uebergangsbestimmung beschäftigen kann. Wenn wir überhaupt keine Uebergangsbestimmung schaffen und der Nationalrat vorher auch keine Uebergangsbestimmung geschaffen hat, so besteht hinsichtlich der Uebergangsbestimmung, die doch etwas Besonderes ist, gar keine Differenz. Wir wollen jedoch hoffen, dass sich jedermann der Auslegung des Herrn Ständerat Isler anschliesst. Mir passt sie vollauf, und ich möchte nur wünschen, dass sie Ihnen auch passen würde.

Nun ist von allen Seiten her, welche sich mit der Uebergangsbestimmung nicht befreunden können, ausgeführt worden, es bestehen gewisse Gefahren in der beitragslosen Versicherung; man werde dann das Alter von 70 auf 65 Jahre und auf 60 Jahre heruntersetzen, und man werde andererseits die Renten erhöhen. Ich möchte nun doch feststellen, dass das Quantitativ, 15 oder dann 10 Millionen, je nachdem der Entscheid fällt, in der Verfassung niedergelegt ist, und dass irgendwelche Aenderung dieser Ziffer neuerdings durch das Volk gehen muss; das Volk seinerseits muss zustimmen. Nun kann man ja allerdings sagen, auf dem Weg einer Motion oder auf dem Weg einer formulierten Initiative könne ein solcher Volksentscheid herbeigeführt werden. Gewiss, aber so kann man alles beseitigen; auf dem Wege einer formulierten Initiative können Sie unsere ganze Bundesverfassung auf den Kopf stellen. Wenn man daher Befürchtungen hat, dass auch diese Uebergangsbestimmungen verändert werden können, dann muss man nicht die Uebergangsbestimmungen angreifen, sondern das Institut der formulierten Initiative. Dort müsste man ansetzen. Das sind meiner Ansicht nach keine Gründe, dass eine Aenderung zu befürchten sei hinsichtlich des Alters der Berechtigten oder hinsichtlich des Quantitativs, hinsichtlich der Ziffer. Auf die Frage, ob 10 oder 15 Millionen, will ich später noch zu sprechen kommen.

Dann darf man doch auch würdigen, dass die Altersversicherung nach unserm Verfassungsartikel zuerst kommt; erst nachher kommt die Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Von diesem Postulat der Hinterlassenen- und Invalidenversicherung wird sicherlich das Schweizervolk nicht mehr lassen; da können Sie versichert sein. Man wird immer und immer wieder darauf zurückkommen, und darin liegt ja auch ein Grund, dass die Uebergangsbestimmung rasch verabschiedet werden muss, weil zunächst die Altersversicherung durch-

geführt wird und nachher diese beiden andern Versicherungszweige an die Reihe kommen.

Nun ist mir in der Diskussion doch ausserordentlich aufgefallen, wie sich diejenigen Herren, welche gegen die Uebergangsbestimmung sind, in einem grossen, mächtigen Widerspruch befinden, in einem ausserordentlichen Widerspruch. Von Seiten des hohen Bundesrates, der sich auch in die Reihe der Gegner eines Uebergangsstadiums stellt, wird uns erklärt: Wir brauchen diese Uebergangsbestimmung gar nicht, weil wir in der nämlichen Zeit, in der wir die Uebergangsbestimmung ausarbeiten, die Altersversicherung selbst ausarbeiten können. Und von Seiten der übrigen Herren, die Gegner sind, wird uns erklärt: Wir wollen diese Uebergangsbestimmung nicht, weil das Gesetz über die Altersversicherung überhaupt nicht kommt. Die eine Gruppe der Gegner sagt also: Wir wollen die Uebergangsbestimmung nicht, weil das Gesetz in der nämlichen Zeit kommt, und die andere Gruppe sagt: Wir wollen die Uebergangsbestimmung nicht, weil das Gesetz nicht kommt. Was soll man da nun annehmen?

Ich will mich zunächst mit den Ausführungen von Herrn Bundesrat Musy beschäftigen, der sagt, — und darin gipfelt sein Hauptraisonnement —; Warum wollen Sie eigentlich eine Uebergangsbestimmung? Wir können Ihnen in der nämlichen Zeit das Projekt der Altersversicherung selbst bieten, also brauchen Sie doch keine beitragslose Uebergangsbestimmung. Desto besser, wenn es so ist, wie es Herr Bundesrat Musy sagt; dann wollen wir mit beiden Händen zugreifen. Dem trägt die Uebergangsbestimmung aber auch Rechnung, denn sie sagt: «Der Bund verwendet in der Zeit bis zur Wirksamkeit der Altersversicherung diese 15 Millionen». Wenn nun Herr Bundesrat Musy und das Sozialversicherungsdepartement und das Schweizervolk es fertig bringen, bis zum 1. Januar 1925 diese Altersversicherung konstitutionell zu schaffen, dann fällt nach dem Wortlaut der Uebergangsbestimmung selbst alles zusammen von selber dahin, es fallen auch die 10, resp. 15 Millionen dahin. Im Gesetz freilich wird dann schon ein anderer Betrag stehen. Das ist also kein Grund, um gegen die Uebergangsbestimmung zu sein. Ich habe aber noch einige Zweifel, ob es so zugehen wird, wie der Bundesrat annimmt, und just deshalb, weil die Freunde der Uebergangsbestimmung an dem Zustandekommen des Gesetzes bis zum 1. Januar 1925 zweifeln, möchten sie, dass die transitorische Bestimmung kommt. Wirkt dann das Gesetz auf die richtige Zeit, desto besser, und erscheint es nicht, dann ist die Uebergangsbestimmung da, welche in die Lücke tritt. Die Ausführungen, wonach das Gesetz auf den 1. Januar 1925 kommen soll und weshalb die Uebergangsbestimmung überflüssig sein soll, können uns also wahrhaftig nicht veranlassen, auf die Uebergangsbestimmung selbst zu verzichten.

Es sind nun zwei oder drei Abänderungsanträge gestellt worden, zu welchen der Sprechende einige Bemerkungen machen möchte. In erster Linie zum Abänderungsantrag von Herrn Hauser. Herr Hauser meint, man sollte in Abs. 1 sagen: Der Bund verwendet «vom 1. Januar 1925 an» . . ., statt: «in der Zeit bis zur Wirksamkeit der Altersversicherung». Als Antragsteller kann ich mich mit dieser Abände-

rung von Herrn Ständerat Hauser einverstanden erklären. Materiell wird nichts verändert, und wenn Herr Ständerat Baumann gesagt hat, er möchte diese Bestimmung nicht, weil sogar vielleicht schon vorher, vor dem 1. Januar 1925, ein Beitrag aus dem Tabak Verwendung finden könnte, so ist das ein Irrtum, indem auch nach der vorausgehenden Verfassungsbestimmung, nach dem Art. 41ter, die Einnahmen aus dem Tabak überhaupt nur vom 1. Januar 1925 an zugunsten der Sozialversicherung verwendbar sind; also können diese Zölle auf keinen Fall vor dem 1. Januar 1925 Verwendung für die sozialen Aufgaben finden. Also Zustimmung zum Abänderungsantrag von Herrn Hauser.

Ein zweiter Abänderungsantrag ist gestellt worden von Herrn Baumann. Herr Kollege Baumann möchte die Worte: «nicht almosengenössig», streichen, so dass allen Schweizerbürgern und allen Schweizerbürgerinnen, welche bedürftig sind und welche das 70. Altersjahr zurückgelegt haben, an ihren Unterhalt Beiträge gewährt werden. Verehrte Herren Kollegen, dadurch wird der Kreis derjenigen, welche sich in die 10, resp. 15 Millionen teilen müssen, ausserordentlich erweitert. Wenn wir bedenken, dass man mit etwa 30,000 Greisen und Greisinnen zu rechnen hat und dass es dann in diesem Falle zirka 450 Fr. Durchschnittsunterstützung auf den Einzelnen trifft, so wird durch die Streichung der Worte «nicht almosengenössig» die ganze Rechnung über den Haufen geworfen. Wir wissen, dass die Schweiz insgesamt zirka 50 Millionen Franken Armenausgaben hat, wir wissen auch, dass zirka 15 bis 20 Millionen dieser Armenausgaben mit der Altersversicherung eingespart werden können. Sie erkennen schon daraus, dass ein grosser Kreis von Mitkonkurrenten zu den übrigen hinzutreten würde und dass dann die Rente, die Unterstützung, die Fürsorge auch gar klein würde, besonders dann klein würde, wenn der Rat sich vielleicht noch auf die 10, statt die 15 Millionen einigen würde. Ich möchte Ihnen doch warm empfehlen, diese Worte stehen zu lassen.

Wir wollen mit den Bundesgeldern nicht die Bürgergemeinden und die Kantone entlasten. Die Bürgergemeinden sollen ihre Armenlasten beibehalten, die Kantone sollen ihre bisherigen Ausgaben für das Armenwesen beibehalten, und nur in denjenigen Fällen, wo bedürftige Leute nicht armen-genössig sind, soll der Bund in die Lücke treten.

Ich bin durchaus einverstanden mit Herrn de Meuron und andern Herren, welche ausgesprochen haben, es sei zweckmässig, wenn die Armenfürsorge in den Gemeinden, in den Kantonen, in kleinsten Kreisen belassen werde. Aber was sagt denn unser Antrag? «Die Kantone leihen dem Bunde ihre Mithilfe zur Verteilung dieser Beiträge.» Wenn Herr Dind nun in sehr farbigen Bildern auseinandergesetzt hat, wie die Bundesbureaukratie in die Kantone hinausgehen wird und man durch Bundesbeamte alles untersuchen lassen müsse, so legt mir das fast die Vermutung nahe, als ob er den Artikel nicht genau gelesen hätte. Ich wiederhole den Satz: «Die Kantone leihen dem Bund ihre Mithilfe zur Verteilung dieser Beiträge.» Was will damit gesagt werden? Dass die Kantone und Gemeinden ihrerseits die Verhältnisse prüfen und dass nicht irgend ein Bundeskommissär diese Prüfung vornimmt. Wahr-

scheinlich wird im Kanton Waadt die ganze Prüfung schon gemacht sein, weil man dort ja die Altersversicherung bereits durchgeführt hat. Also nicht die Bundeskommissäre, sondern die Kantone machen das; sie können es ja vielleicht auch machen lassen durch die Stiftung «Pro Senectute». Auch davon haben wir in der Kommission gesprochen. Gar nichts schliesst aus, dass die Kantone, welche dem Bund unentgeltlich ihre Hilfe leisten, durch die Organe der Stiftung «Für das Alter» die nötigen Vorbereitungen treffen, und wo es nicht geschieht, wird es auch nicht ein kantonaler Regierungsrat machen, sondern es wird durch die Gemeindefürsorge und solche Organe geschehen.

Weil ich gerade mit den Vorschlägen und Begründungen des Herrn Dind beschäftigt bin, will ich auch auf das zweite von ihm vorgebrachte Motiv eingehen. Er hat zur Ablehnung des Antrages zwei Hauptgründe angeführt: einmal, es werden durch die Bundesbureaukratie diese Untersuchungen gemacht, und das wolle man in der Westschweiz nicht. Wir in der deutschen Schweiz wollen die Bureaukratie auch nicht, wir haben auch genug davon, so gut wie Sie. Allein unsere Uebergangsbestimmung bringt die Bureaukratie noch nicht. Der andere Grund, den Herr Dind anführt, sind die Bundesfinanzen. Diese sind uns ebenso wert, und auch wir sind der Auffassung, dass mit den sozialen Fragen zurückgehalten werden soll so lange, bis der Bund seine Finanzen in der Ordnung hat. Allein vor einem Jahre standen diese Bundesfinanzen ebenso schlecht wie heute, und vor einem Jahr, als es sich darum handelte, für das Bundesgerichtsgebäude in Lausanne acht Millionen aus der Tasche des Bundes zu nehmen, hat Herr Dind nichts von den Bundesfinanzen gesagt. Jetzt aber, wo die Altersversicherung kommt und man 15 Millionen opfern soll, werden die Bundesfinanzen vorgeschoben. Ich nehme also diese Gründe nicht so ernst, denn wenn es Herrn Dind so ausserordentlich ernst wäre mit der Sorge um die Bundesfinanzen, dann hätte er seinerzeit auch gegen diese acht Millionen für die Stadt Lausanne gestimmt.

Erlauben Sie mir noch auf einen Irrtum hinzuweisen, der offenbar Herrn Räber unterlaufen ist. Herr Räber sagt, es sei allerdings richtig, dass man bei allen Versicherungen eine Zeit der beitragslosen Rentenbezüge habe, oder eine Zeit, wo degressive Prämien bezahlt werden, allein nur bei denjenigen Versicherungen sei das der Fall, die sofort funktionieren; in unserm Falle aber funktionieren die Altersversicherungen nicht sofort, und da sei es nun ganz anders. Meine Herren, bei den Versicherungen, welche sofort funktionieren, bezahlen die Jungen auch nicht für die Alten. Die Jungen bezahlen eine reduzierte Prämie für sich, und weil die Alten aufgenommen werden und die ihrem Alter entsprechende Prämien summe nicht bezahlen, entsteht bekanntlich jeweilen das grosse Eingangsdefizit. Dieses Eintrittsdefizit zeigt sich bei jeder Versicherung, bei der Versicherung der Bundesbahnen, bei der Versicherung der Bundesbeamten, weil die alten Jahrgänge trotz reduzierten Prämien sofort ihre Rente beziehen. Wer verzinst dieses Eintrittsdefizit? Verzinst es etwa die Jungen oder die Rentenbezüger? Keine Spur davon. Der Bund verzinst es. Also besteht bei den eingerichteten Versicherungsgesellschaften und bei denen, die kommen sollen, ganz

das gleiche Verhältnis. Es gibt keine Versicherung in der ganzen Schweiz, möge sie heissen wie sie will, Lehrerversicherung, Beamtenversicherung usw., von der man sagen könnte, dass die beitragslosen Renten irgendwelche Schädigung für den Versicherungsgedanken gehabt hätten, Schädigung in dem Sinne, dass man an dieser beitragslosen Rente festgehalten und damit die eigentliche Versicherung verzögert oder geschädigt habe. Wenn aber keine einzige Versicherung solche Erfahrungen gemacht hat, warum soll dann gerade unsere Alters-, Invaliden- und Hinterlassenen-Versicherung diese Erfahrung machen? Ich glaube also, dass auch diese Gründe nicht so stichhaltig sind.

Die schwierigste und delikateste Frage für alle Freunde der Uebergangsbestimmung ist diejenige, die Herr Isler gestellt hat. Ich will Ihnen gleich sagen warum. Grundsätzlich wäre ich der Auffassung, dass man an den 15 Millionen festhalten sollte und dass diese Summe nicht zu hoch wäre. Das bringt aber den Freunden der Uebergangsbestimmung mit den 15 Millionen Franken Bundesbeitrag eine grosse Gefahr, dass nämlich Gegner der ganzen Uebergangsbestimmung zu diesen 15 Millionen Franken stimmen, in der stillen Hoffnung, es werden dann in der Schlussabstimmung diejenigen Freunde, welche nicht 15, sondern 10 Millionen bewilligen wollen, sich zu ihnen gesellen und Gegner der ganzen Uebergangsbestimmung werden. Ich weiss, dass verschiedene Freunde der Uebergangsbestimmung erklären: wir sind prinzipiell Freunde dieser Bestimmung mit einem Beitrag von 10 Millionen Franken, aber für 15 Millionen werden wir nicht stimmen. Wer die Wahl hat, hat die Qual. Man muss nun abwägen, was klüger sei, und es wird wesentlich davon abhängen, in welchem Sinne der Herr Vorsitzende die Abstimmung leitet, ob er in einer eventuellen Abstimmung die beiden Anträge von 10 und 15 Millionen einander gegenüberstellt und dann, was herauskommt, dem Kommissionsantrag entgegenhält, oder ob er vielleicht den Antrag der Kommissionsmehrheit zunächst in Abstimmung setzt mit dem Antrag Isler, und dann den Antrag der Kommissionsmehrheit gegenüberstellt dem Antrag auf 15 Millionen Franken. Je nachdem wird sich das Verhältnis so oder anders gestalten. Ich meinerseits möchte sicher gehen und ich wage deshalb nicht, wenn der Antrag nicht von anderer Seite aufgenommen wird, auf den 15 Millionen zu verharren, aus Besorgnis, die ganze Uebergangsbestimmung könnte sonst in unserem Rate Schiffbruch leiden und unter das Eis gehen. Von diesem Gesichtspunkte aus kann ich mich mit dem Abänderungsantrag Isler einverstanden erklären. Dabei bleibt nach meiner Auffassung der Antrag Usteri-Schöpfer doch bestehen, weil ich nicht die Kompetenz habe, namens des ausgetretenen Kollegen Usteri die Abänderung von 15 auf 10 Millionen zu beantragen. Der Antrag ist nun einmal gestellt und bleibt bestehen, darüber werden wir uns endgültig schlüssig machen müssen. Ich möchte Ihnen nochmals warm ans Herz legen, dem Antrag zuzustimmen. Wenn es ganz schlimm gehen sollte, d. h. wenn der Antrag hier fällt und dann auch im Nationalrat, sodass nicht mehr auf diesen Gedanken eingetreten würde, dann werden wir uns in der politischen Partei, der ich angehöre, die Frage vorlegen, ob wir nicht auf dem Wege einer Initiative die ganze Angelegenheit vor

das Schweizervolk bringen wollen, um auf diesem Umwege das herbeizuführen, von dem wir glauben, dass es im Interesse unseres Landes und Volkes liegt.

Ich erkläre aber damit ausdrücklich, dass ich auch denjenigen, welche Gegner der Uebergangsbestimmung sind, gerne das Recht zuerkenne, dass sie grundsätzlich ein ebenso offenes Herz der Not und dem Elend in unserem Lande gegenüber haben, wie die Freunde der Uebergangsbestimmung.

M. Dind: Je n'aurais pas pris la parole au sujet de la petite allusion que M. Schöpfer a cru devoir jeter dans ce débat ou faisant appel à la construction du Palais du Tribunal fédéral à Lausanne. Cette petite remarque ne valait pas une réponse de ma part; si je la fais en passant c'est parce que j'ai une réponse à faire à la remarque peu collégiale de M. Schöpfer lorsqu'il prétend que je n'ai pas lu sa proposition. Le budget de construction du Palais du Tribunal fédéral a été réduit de plusieurs millions grâce à l'initiative du représentant du canton de Vaud, au sein du Conseil fédéral; il a lui-même proposé au Conseil fédéral cette réduction de la dépense. Personnellement je ne suis pas intervenu dans ce débat et je n'ai fait auprès d'aucun des membres de l'assemblée une démarche quelconque pour obtenir que vous votiez ces 8 millions. Je n'ai pas même regardé comment mes collègues votaient et je ne sais pas même comment M. Schöpfer a voté.

Ceci une fois dit pour mettre les choses au point. En ce qui concerne la lecture des propositions Usteri-Schöpfer, voici l'alinéa sur lequel a porté ma critique: «les cantons prêtent à la Confédération leur collaboration gratuite pour la répartition des subsides» et le texte allemand dit: «Die Kantone leihen dem Bunde ihre unentgeltliche Mithilfe zur Verteilung dieser Beiträge.» Il y a là deux notions: d'une part les cantons prêtent gratuitement et d'autre part il y a le paiement des subsides. La critique que j'ai faite portait sur l'enquête préalable destinée à l'élaboration du tableau des bénéficiaires. Il n'est pas du tout prévu que ce tableau sera dressé par les cantons ni par l'autorité communale comme le voudrait M. de Meuron. Il est donc clair que ce soin incombera à la Confédération. J'étais donc en droit de dire qu'il y aurait des fonctionnaires fédéraux à la base de l'établissement de ces listes, ce contre quoi je me suis élevé.

Baumann: Trotz der Ausführungen des Herrn Schöpfer möchte ich meinen Antrag aufrecht halten und Ihnen zur Annahme empfehlen. Das Wort «almosenenössig» ist an sich nicht glücklich gewählt. Ich halte sogar dafür, dass, wenn man dieses Wort nicht streicht, eine Ungerechtigkeit geschaffen wird. Man schliesst damit von einer Altersfürsorge alle diejenigen aus, die von ihrer Gemeinde einen kleinen, vielleicht auch den kleinsten Beitrag erhalten. Das ist nicht richtig, denn das sind gerade jene Leute, die die Fürsorge am allernötigsten haben. Ein derartiger Ausschluss würde dazu führen, dass die Gemeinden ihre bisherigen kleinen Zuschüsse einfach weglassen würden, damit die Leute dann von der Fürsorge des Bundes etwas geniessen. Ich glaube, dass die gegen meinen Antrag erhobenen Bedenken ihr Korrektiv finden in Abs. 3 der vorgeschlagenen Uebergangsbestimmung, nach dem die persönlichen Verhältnisse berücksichtigt werden können. Im Interesse der bedürftigen

Leute, die von der ganzen Angelegenheit etwas haben sollen, empfehle ich Ihnen die Annahme meines Antrages.

Räber: Nach meiner Ansicht ist es ausgeschlossen, dass über den Antrag Usteri-Schöpfer wieder abgestimmt werden kann, wenn der Antrag nicht von anderer Seite aufgenommen wird, denn es kann doch nur abgestimmt werden über Anträge von Mitgliedern, die dem Rate angehören. Ich weise darauf hin, dass wir es so halten mit den Motionen und Interpellationen von Mitgliedern, die aus dem Rate ausgeschieden sind. Motionen und Interpellationen bleiben auf der Geschäftsordnung, solange noch andere Unterzeichner im Rate sind und sie aufrecht erhalten. Ist das nicht mehr der Fall, so fallen diese Motionen und Interpellationen dahin. In den letzten Tagen hat der Bundesrat einen grundsätzlichen Entscheid gefällt in bezug auf eine kleine Anfrage im Nationalrat, der mir ganz richtig erscheint. Er hat in bezug auf diese kleine Anfrage von einem Mitglied, das dem Rate nicht mehr angehört, entschieden, dass er diese kleine Anfrage nicht mehr beantworte. Ich glaube, wir müssen auch hier konsequent vorgehen. Es fragt sich, ob der Antrag Usteri-Schöpfer von anderer Seite aufgenommen wird, sonst ist meines Erachtens Herr Schöpfer seiner Qual enthoben.

Schöpfer: Ich habe mich durch die Ausführungen von Herrn Räber überzeugen lassen und nehme davon Vormerk, dass aus dem Antrag «Usteri-Schöpfer» nun ein Antrag «Schöpfer» geworden ist. Ich ändere diesen Antrag dahin ab, dass ich Ihnen beantrage, in Lemma 1 zu sagen: «Der Bund verwendet vom 1. Januar 1925 an bis zur Wirksamkeit der Alters- und Invalidenversicherung im Jahre 10 Millionen Franken Einnahmen aus der Belastung des Tabaks für die Altersfürsorge.» Ich stimme also darin mit dem Antrag von Herrn Kollege Isler überein.

Isler: Es besteht noch eine Undeutlichkeit im Antrage Schöpfer, die ich durch eine schriftliche Eingabe beim Herrn Präsidenten mit meinem Antrag beseitigen wollte. Es ist darin nämlich nicht eindeutig gesagt, welcher Zeitpunkt entscheidend ist für die 70 Jahre, ob dafür der der Annahme des Verfassungsartikels und der Uebergangsbestimmung oder der 1. Januar 1925 gelten soll. Ich glaube, es ist das richtige und gebotene, das letztere zu sagen. Man kann das mit einem einzigen Worte tun, indem man in Abs. 2 sagt: «Er gewährt zu dem Behufe und in diesem Betrag den in der Schweiz dann wohnenden nicht almosenenössigen Schweizerbürgern und Schweizerbürgerinnen über 70 Jahren Beiträge an ihren Unterhalt.» Das Wort «dann» verweist auf den 1. Januar 1925 im ersten Absatz.

Schöpfer: Einverstanden.

M. le conseiller fédéral Musy: Je voudrais simplement faire observer qu'évidemment, lorsque la clause constitutionnelle comportant à la fois le principe des assurances et la couverture financière aura été acceptée par le peuple, il faudra encore, en application de l'art. 41, que la Confédération prépare la loi sur l'imposition du tabac et que cette loi soit acceptée par le peuple pour avoir toute la recette. Par conséquent,

si la loi était rejetée par le peuple, il est clair alors que la proposition faite de prélever 10 ou 15 millions sur le tabac tomberait, parce que nous n'aurions plus aucune recette, attendu que la portion de l'article constitutionnel comportant la couverture financière suppose, comme l'application de l'art. 1 ou 34 ter, une loi d'exécution qui soit acceptée par le peuple. Je voulais encore souligner cela, parce qu'évidemment toute cette disposition tomberait à l'eau, si le peuple rejetait la loi sur l'imposition du tabac, étant donné que nous n'aurions pas de recettes. Cela met encore en lumière ce que nous venons de dire tout à l'heure.

Abstimmung. — *Votation.*

Eventuell. — *Eventuellement.*

Präsident: Zu Abs. 1 haben die Herren Hauser und Isler Abänderungsanträge gestellt, denen Herr Schöpfer zugestimmt hat. Die ursprüngliche Fassung ist von keiner Seite aufgenommen worden. Abs. 1 ist daher bereinigt.

Ebenso ist in Abs. 2 der Antrag Isler, das Wort « dann » heizufügen, unbestritten.

Für den Antrag Baumann	24 Stimmen
Dagegen	15 Stimmen

Damit ist der Antrag eventuell bereinigt, da die übrigen Absätze nicht bestritten sind.

Definitiv. — *Définitivement.*

Für Festhalten an diesem Beschluss	19 Stimmen
Dagegen	22 Stimmen

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici le débat est interrompu.)

Vormittagssitzung vom 6. Dezember 1922. *Séance du matin du 6 décembre 1922.*

Vorsitz: — *Présidence:* Hr. Böhi.

916. Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst.

Droit d'auteur sur les œuvres littéraires et artistiques.

(Siehe Seite 335 hievor. — *Voir page 335 ci-devant.*)

Redaktionelle Bereinigung. — *Rédaction définitive.*

Wettstein, Berichterstatter der Kommission: Aus der Beratung des Gesetzes wissen Sie, dass sowohl aus deutschschweizerischen Kreisen als aus denen unserer romanischen Mitbürger manche Einwendungen gegen den Text des Gesetzes erhoben worden sind. Es war deshalb das besondere Bemühen der Redak-

tionskommission, diesen Text sowohl den französisch- als den deutschsprachlichen Wünschen entsprechend zu gestalten. Wir haben uns in zwei Sessionen Mühe gegeben, das ganze Gesetz in Verbindung mit dem Vertreter des Amtes für geistiges Eigentum, Herrn Direktor Kraft, durchzuarbeiten und in allen Einzelheiten auch sprachlich so auszufeuern, dass es den Anforderungen an einen guten Gesetzestext entspricht. Das war nicht ganz leicht. Denn die Materie ist, wie Sie ja aus der materiellen Beratung wissen, ausserordentlich kompliziert, und es sind da bei weitem nicht die festen, scharf abgegrenzten Begriffe vorhanden, die wir auf anderen Rechtsgebieten finden. Trotzdem glauben wir, dass wir nun mit unserer Fassung dasjenige erreicht haben, was von einem solchen Gesetze verlangt werden kann.

Es hätte wohl keinen Zweck, wenn ich nun auf alle die Einzelheiten der redaktionellen Bereinigung einginge. Ich kann Ihnen nur versichern, dass materielle Aenderungen nicht angebracht worden sind. Es sind allerdings einzelne Verdeutlichungen notwendig geworden, vor allen Dingen mussten Widersprüche und Unklarheiten ausgemerzt werden. Diese Unklarheiten waren aber nicht beabsichtigt und die Deutung ergab sich deshalb von selbst. Ich gehe daher auf die Einzelheiten nicht ein, sondern beantrage Ihnen, das Gesetz in seiner jetzigen Fassung anzunehmen.

Schlussabstimmung. — *Votation finale.*

Für Annahme des Gesetzentwurfes	38 Stimmen
---------------------------------	------------

An den Nationalrat.
(Au Conseil national.)

1102. Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung. Initiative Rothenberger (Begutachtung).

Assurance-invalidité, vieillesse et survivants. Initiative Rothenberger (Préavis).

(Siehe Seite 417 hievor. — *Voir page 417 ci-devant.*)

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates vom 5. Oktober 1920 (Verwerfung).

Proposition de la commission.

Adhésion à la décision du Conseil national du 5. octobre 1920 (Rejet).

Schöpfer, Berichterstatter der Kommission: Die Kommission empfiehlt Ihnen in Zustimmung zum Antrag des Bundesrates, laut Botschaft vom 18. Mai 1920, die Initiative ohne einen Gegenvorschlag und

Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung.

Assurance-invalidité, vieillesse et survivants.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1922
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	01
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1102
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.12.1922
Date	
Data	
Seite	417-437
Page	
Pagina	
Ref. No	20 029 452

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

si la loi était rejetée par le peuple, il est clair alors que la proposition faite de prélever 10 ou 15 millions sur le tabac tomberait, parce que nous n'aurions plus aucune recette, attendu que la portion de l'article constitutionnel comportant la couverture financière suppose, comme l'application de l'art. 1 ou 34 ter, une loi d'exécution qui soit acceptée par le peuple. Je voulais encore souligner cela, parce qu'évidemment toute cette disposition tomberait à l'eau, si le peuple rejetait la loi sur l'imposition du tabac, étant donné que nous n'aurions pas de recettes. Cela met encore en lumière ce que nous venons de dire tout à l'heure.

Abstimmung. — *Votation.*

Eventuell. — *Eventuellement.*

Präsident: Zu Abs. 1 haben die Herren Hauser und Isler Abänderungsanträge gestellt, denen Herr Schöpfer zugestimmt hat. Die ursprüngliche Fassung ist von keiner Seite aufgenommen worden. Abs. 1 ist daher bereinigt.

Ebenso ist in Abs. 2 der Antrag Isler, das Wort « dann » heizufügen, unbestritten.

Für den Antrag Baumann	24 Stimmen
Dagegen	15 Stimmen

Damit ist der Antrag eventuell bereinigt, da die übrigen Absätze nicht bestritten sind.

Definitiv. — *Définitivement.*

Für Festhalten an diesem Beschluss	19 Stimmen
Dagegen	22 Stimmen

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici le débat est interrompu.)

Vormittagssitzung vom 6. Dezember 1922. *Séance du matin du 6 décembre 1922.*

Vorsitz: — *Présidence:* Hr. Böhi.

916. Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst.

Droit d'auteur sur les œuvres littéraires et artistiques.

(Siehe Seite 335 hievor. — *Voir page 335 ci-devant.*)

Redaktionelle Bereinigung. — *Rédaction définitive.*

Wettstein, Berichterstatter der Kommission: Aus der Beratung des Gesetzes wissen Sie, dass sowohl aus deutschschweizerischen Kreisen als aus denen unserer romanischen Mitbürger manche Einwendungen gegen den Text des Gesetzes erhoben worden sind. Es war deshalb das besondere Bemühen der Redak-

tionskommission, diesen Text sowohl den französisch- als den deutschsprachlichen Wünschen entsprechend zu gestalten. Wir haben uns in zwei Sessionen Mühe gegeben, das ganze Gesetz in Verbindung mit dem Vertreter des Amtes für geistiges Eigentum, Herrn Direktor Kraft, durchzuarbeiten und in allen Einzelheiten auch sprachlich so auszufeuern, dass es den Anforderungen an einen guten Gesetzestext entspricht. Das war nicht ganz leicht. Denn die Materie ist, wie Sie ja aus der materiellen Beratung wissen, ausserordentlich kompliziert, und es sind da bei weitem nicht die festen, scharf abgegrenzten Begriffe vorhanden, die wir auf anderen Rechtsgebieten finden. Trotzdem glauben wir, dass wir nun mit unserer Fassung dasjenige erreicht haben, was von einem solchen Gesetze verlangt werden kann.

Es hätte wohl keinen Zweck, wenn ich nun auf alle die Einzelheiten der redaktionellen Bereinigung einginge. Ich kann Ihnen nur versichern, dass materielle Änderungen nicht angebracht worden sind. Es sind allerdings einzelne Verdeutlichungen notwendig geworden, vor allen Dingen mussten Widersprüche und Unklarheiten ausgemerzt werden. Diese Unklarheiten waren aber nicht beabsichtigt und die Deutung ergab sich deshalb von selbst. Ich gehe daher auf die Einzelheiten nicht ein, sondern beantrage Ihnen, das Gesetz in seiner jetzigen Fassung anzunehmen.

Schlussabstimmung. — *Votation finale.*

Für Annahme des Gesetzentwurfes	38 Stimmen
---------------------------------	------------

An den Nationalrat.
(Au Conseil national.)

1102. Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung. Initiative Rothenberger (Begutachtung).

Assurance-invalidité, vieillesse et survivants. Initiative Rothenberger (Préavis).

(Siehe Seite 417 hievor. — *Voir page 417 ci-devant.*)

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates vom 5. Oktober 1920 (Verwerfung).

Proposition de la commission.

Adhésion à la décision du Conseil national du 5. octobre 1920 (Rejet).

Schöpfer, Berichterstatter der Kommission: Die Kommission empfiehlt Ihnen in Zustimmung zum Antrag des Bundesrates, laut Botschaft vom 18. Mai 1920, die Initiative ohne einen Gegenvorschlag und

mit dem Antrage auf Verwerfung dem Volke und den Ständen unseres Landes zu unterbreiten.

Die Initiative selbst hat folgenden Wortlaut: « In die Bundesverfassung ist folgender Art. 37quater aufzunehmen: « Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung einführen. Er kann sie allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch erklären. Die Durchführung erfolgt unter Mitwirkung der Kantone oder auch von öffentlichen und privaten Versicherungskassen. Zur Erleichterung der Durchführung dieser Aufgabe errichtet der Bund einen Fonds. Diesem Fonds sind als erste Einlage 250 Millionen Franken zuzuführen, welche dem Erträgnis der Kriegsgewinnsteuer sofort nach Annahme des gegenwärtigen Verfassungsartikels entnommen werden. Lit. a, Ziff. 2, des Bundesbeschlusses vom 14. Februar wird in diesem Sinn abgeändert. »

Sie sehen aus diesem Wortlaut, dass die ersten Bestimmungen des Begehrens, soweit sie von der Einführung der Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung sprechen, sich mit Art. 34quater, 41ter und 41quater, wie wir dieselben in der letzten Session beschlossen haben, ungefähr decken. Was die Initiative also in erster Linie erreichen will, das erreichen auch wir mit der Aufstellung der vorgenannten neuen Artikel der Bundesverfassung.

Darüber hinaus will nun aber die Initiative noch einen Fonds schaffen und 250 Millionen Franken in denselben legen, welcher Betrag dem Erträgnis der Kriegsgewinnsteuern sofort nach Annahme des Verfassungsartikels entnommen werden soll. Die Erträge der Kriegsgewinnsteuern sind aber verbraucht; die Rechnung pro 1921 hat mit einem Defizit von zirka 90 Millionen Franken abgeschlossen; das Budgetdefizit pro 1922 beträgt zirka 100 Millionen Franken, die Mobilmachungsschuld stellt sich auch noch auf 1100 Millionen Franken, die Fehlbeträge in der ganzen Bundesverwaltung beziffern sich heute noch auf rund 1500 Millionen Franken. Diese Ziffern muss man sich vor Augen halten, wenn man urteilt über das Begehren, es sollen 250 Millionen Franken als erster Grundstock für die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung in einen Fonds gelegt werden. Was hätte nun zu geschehen, wenn die Initiative Rothenberger vom Volke angenommen würde? Da nichts mehr existiert von den Kriegsgewinnsteuern, müsste der Bund ein Anleihen aufnehmen von 250 Millionen Franken; er müsste dasselbe mit etwa 5 % verzinsen und damit eine jährliche Zinsenlast von 12—13 Millionen Franken auf sich nehmen. Wirtschaftlich betrachtet, ist das etwas so Ungereimtes, dass man nicht mitmachen kann, denn kein Mensch, der bis über die Ohren verschuldet ist, wird ein Anleihen aufnehmen, um das geliehene Geld in eine Schachtel zu legen; er wird vielmehr zunächst seine Schulden bezahlen wollen und dann erst für die übrigen Bedürfnisse des Lebens sorgen.

Dazu kommt noch, dass mit diesen 250 Millionen Franken gar nichts gewonnen wäre. Wir wissen, dass der Bund jährlich zirka 40—50 Millionen Franken für die Versicherung opfern muss; wenn er nur auf die 250 Millionen Franken angewiesen wäre, so würde die ganze Versicherung in einigen Jahren zusammenbrechen. Muss der Bund aber alljährlich zuzuschliessende Mittel aufnehmen, so kann er das in dem von uns in unseren neuen Verfassungsartikeln vorgeschlagenen

Weg viel zweckmässiger tun, als nach der Initiative Rothenberger. Die Frage der Beurteilung dieser Initiative wird nun bei einzelnen Gegnern der Initiative nach dem gestrigen Entscheide des Ständerates, wonach die Uebergangsbestimmung nach Antrag Usteri-Schöpfer abgelehnt wurde, freilich eine etwas andere werden. Ich bin überzeugt, dass viele, die die Initiative Rothenberger verworfen hätten, nun ihr zustimmen werden, so bedauerlich das ist, in der Meinung, der Zinsabfluss des gepumpten Geldes im Betrage von 12—13 Millionen Franken werde verwendet werden können für diejenigen Zwecke, die die Uebergangsbestimmung hat herbeiführen wollen. Wirtschaftlich betrachtet ist das etwas recht Fatales, allein wir können einmal der Stimmung des Volkes, wie sie sich wenigstens bei uns in der deutschen Schweiz breit gemacht hat, nicht entgegen treten. Ich finde es daher begreiflich und bis zu einem gewissen Grade entschuldigbar, wenn breite Volkskreise für diese Initiative stimmen werden. Das kann natürlich den Standpunkt unserer Kommission nicht ändern; wir haben uns entschlossen, die Initiative abzulehnen; die nähern Gründe dafür werden Sie noch vernehmen.

Es erübrigt sich, ein Wort über das Verhältnis der Initiative zum Bundesbeschluss vom 14. Februar 1919 zu verlieren. Dieser Bundesbeschluss sagt u. a.: « Der Bund erhebt eine ausserordentliche Steuer zum Zwecke der Deckung der Kapitalausgaben, die für das Truppenaufgebot während des Weltkrieges bis Ende 1918 aufgewendet worden sind. Die Steuer wird in vier jährlichen Perioden so oft erhoben, bis der dem Bunde zukommende Ertrag zusammen mit dem Erträgnis der ersten Kriegs- und Kriegsgewinnsteuer die Kapitalausgaben für das Truppenaufgebot deckt. » Eine rechtliche Schwierigkeit besteht nun darin, dass die beiden Bestimmungen, die Initiative Rothenberger einerseits und dieser Bundesbeschluss vom 14. Februar 1919 andererseits, in ihrem Wortlaut sich widersprechen. Die Initiative Rothenberger will den Bundesbeschluss vom 14. Februar 1919 ändern, ohne dass sie seinen Wortlaut antastet. Sonst ist es Regel, wenn eine neue Bestimmung in die Verfassung aufgenommen wird, die mit einer bestehenden Bestimmung in Widerspruch steht, dass auch der Wortlaut dieser letztern Bestimmung entsprechend abgeändert wird. Beispiele dafür lassen sich in unserer Bundesverfassung finden. So ist Art. 31 der Bundesverfassung abgeändert worden, als Art. 32bis eingeführt wurde; allerdings ist man nicht ausnahmslos so verfahren; es kam vor, dass die blosser Auslegung dazu führen musste, ob eine Derogation vorliege mangels einer ausdrücklichen Bestimmung. Auch dafür gibt es Beispiele in der Bundesverfassung, so im Verhältnis von Art. 34ter zu Art. 31. In Art. 34ter wird der Bund berechtigt, auf dem Gebiete des Gewerbewesens einheitliche Bestimmungen aufzustellen; während der Art. 31 Vorbehalte macht hinsichtlich der Handels- und Gewerbefreiheit, ist gar kein Vorbehalt gemacht nach Art. 34ter. Der Umstand, dass die neuere Bestimmung die Abweichung von einer bisherigen nicht ausdrücklich erwähnt, beweist also nicht, dass sie nicht gewollt sei, obschon natürlich die ausdrückliche Regelung vorzuziehen ist, besonders in einer Verfassungsurkunde, die ein vollständiges Ganzes bilden soll ohne Rücksicht auf die Entstehungszeit der

verschiedenen Bestandteile der Verfassung. Es wäre allerdings möglich, dass die Initiative Rothenberger von einer textlichen Anpassung abgesehen hätte, weil eigentlich der Bundesbeschluss vom 14. Februar 1919 auch so mehr oder weniger «hors texte» steht, denn dieser Bundesbeschluss hat gar niemals eine Nummer oder eine Ziffer in der Bundesverfassung erhalten. Wenn man diese Fragen etwas näher prüft, so stösst man, wie Sie sehen, auf recht interessante rechtliche Inkongruenzen.

Wie es sich aber auch verhalte, soviel ist sicher, dass das rechtliche Verhältnis zweier Verfassungsbestimmungen sich gleich bleibt: die spätere kann, eben weil sie die spätere ist, eine frühere aufheben. Ob sie es tun will, ist eine Frage des Inhaltes, der durch den Wortlaut oder durch die Auslegung festgestellt wird und festgestellt sein muss. Im vorliegenden Fall können keine Zweifel bestehen, dass die spätere Bestimmung die frühere derogieren will; deshalb würde die Initiative Rothenberger, wenn sie angenommen wird, dem bisherigen Beschluss vom 14. Februar 1919 vorgehen. Wenn auch die beiden Bestimmungen, so wie sie lauten und in ihrer Eigenschaft als Verfassungsbestimmungen, einander gleichwertig scheinen, so bleibt doch die rechtliche Tatsache bestehen, dass die eine Verfassungsbestimmung nach der andern beschlossen wurde und also dieser vorgehen muss. Die erste Schwierigkeit erledigt sich damit, jene, die darin besteht, dass die nachfolgende Verfassungsbestimmung auf die vorausgegangene nicht Bezug nimmt, sie nicht wörtlich abändert, obschon sie mit ihr in Widerspruch steht.

Die zweite Schwierigkeit besteht darin, dass die ältere Verfassungsbestimmung betreffend die Deckung der Kapitalausgaben mit der ganzen Kriegssteuer auf Grund einer Verständigung zustande gekommen ist. Sie erinnern sich alle daran, dass wir unsere Freunde aus der Westschweiz nur dazu gebracht haben, dem Kriegssteuerartikel zuzustimmen, indem wir erklärten, der Ertrag solle vollständig zur Bezahlung der Mobilisationsschulden verwendet werden. Die Initiative Rothenberger widerspricht dieser Abmachung. Es würde also gewissermassen denjenigen gegenüber, die 1919 für die Kriegssteuer gestimmt haben, das Wort nicht gehalten. Solche Versprechen sind im rechtspolitischen Leben nicht selten; sie kommen häufig vor, sei es bei Verfassungsrevisionen oder bei Gesetzgebungswerken. Allein man kann ihnen doch keine rechtliche Bedeutung beilegen. Was die Verfassung beschlossen hat, kann die Verfassung unweigerlich und immer wieder abändern; dagegen gibt es gar keine rechtlichen Garantien. Die Tatsache einer solchen Vereinbarung im politischen Sinne wird allerdings einen triftigen Grund dafür abgeben, die ihr widersprechende Aenderung zu verwerfen als gegen Treu und Glauben verstossend. Wir unsererseits wollen dies auch tun, weil wir alle seinerzeit eine Verpflichtung übernommen haben gegenüber den Gegnern der Kriegssteuer. Solche Verständigungen, solche Abmachungen und Versprechungen, die einer Gesetzes- oder Verfassungsänderung vorausgehen, sind recht häufig, aber auch notwendig, und deshalb darf man es mit deren Erfüllung auch nicht leicht nehmen, sondern man muss sie halten und ihnen in guten Treuen nachleben. Es ist dies meiner Auffassung nach mehr eine Frage der politischen Moral als eine Frage des Rechtes, und oft ist die Entscheidung

auch in guten Treuen in solchen Fragen nicht leicht. Bei der Wiederholung der Kriegssteuer, die ja auch als einzige Kriegssteuer seinerzeit versprochen wurde und als einzige Kriegssteuer hätte bleiben sollen, hat man das gegebene Versprechen durchbrochen.

Ich erkläre Ihnen offen, wenn ich seinerzeit nicht direkt und persönlich mitgewirkt und geholfen hätte, dieses Versprechen unsern Freunden der Westschweiz gegenüber einzugehen, dass ich heute zur Initiative Rothenberger stimmen würde nach dem gestrigen Entscheid. Allein die politische Moral steht mir denn doch höher und so halte ich mich an das, was seinerzeit abgemacht worden ist und stimme hier und auch beim Volksentscheid gegen die Initiative Rothenberger. Der Verfassungsgesetzgeber kann sich ebensowenig durch Verträge binden, als der Gesetzgeber überhaupt, aber man soll im politischen Leben das gegebene Wort so gut halten wie im Privatleben. Die Kommission empfiehlt Ihnen Ablehnung der Initiative Rothenberger ohne Gegenantrag, konform der Empfehlung des Bundesrates.

Scherer: Gestatten Sie mir, meine Stimmabgabe mit wenigen Worten zu motivieren. Ich hatte bis gestern die Absicht, dem Antrag der Kommission auf Ablehnung dieser Initiative zuzustimmen, muss nun aber sagen — ich war bei den erwähnten Verhandlungen mit den Welschen nicht dabei, bin also durch keine persönlichen Versprechungen irgendwie gebunden —, dass ich für meine Person aus dem gestrigen Votum des Ständerates die Konsequenz ziehe und hier im Rate sowohl als auch draussen im Volke für die Initiative Rothenberger eintrete. Ich knüpfe aber an diese Erklärung die Hoffnung, dass im Nationalrate bei Bereinigung der Differenzen die Frage einer Uebergangslösung nochmals aufgegriffen und anders entschieden werde, und dass dann auch in unserem Rate bei besserer Prüfung der Antrag Schöpfer-Usteri zur Annahme gelangen werde. Sollte der Antrag abgelehnt bleiben, so halte ich es für meine Pflicht, für die Initiative Rothenberger einzutreten, und ich darf Sie versichern, dass viele gleich denken wie ich.

Bei diesem Anlass möchte ich doch noch etwas berühren, was mir nicht in Ordnung zu sein scheint. Wir besitzen ein Gesetz vom Jahre 1892 über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betreffend Revision bei der Bundesverfassung, das in Art. 8 folgendes sagt: «Ist das Partialrevisionsbegehren in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes gestellt, so haben die eidgenössischen Räte spätestens binnen Jahresfrist darüber Beschluss zu fassen, ob sie dem Initiativentwurf, so wie derselbe lautet, zustimmen oder nicht.» Die eidgenössischen Räte haben durch Schlussnahme vom 29.—30. April 1920 von dem Bericht des Bundesrates über das Zustandekommen der Initiative am Protokoll Vormerk genommen. Also spätestens bis zum 30. April 1921 hätten die Räte darüber Beschluss fassen sollen, ob sie dem Initiativentwurf so, wie derselbe lautet, zustimmen oder nicht. Heute haben wir den 6. Dezember 1922. Sie sehen, dass wir es mit der Beobachtung dieser Gesetzesvorschrift etwas leicht genommen haben. Ich bedaure das aus allgemeinen Gründen, weil ich glaube, es stehe den Räten schlecht an, das Volksrecht der Initiative dadurch zu beeinträchtigen, dass sie die gesetzlich festgelegten Fristen

nicht einhalten. Ich bedaure es aber besonders im vorliegenden Fall, in welchem die Initiative durch diese Verzögerung, ich will nicht sagen gegenstandslos geworden, aber doch in ihrer Bedeutung stark abgeschwächt worden ist. Es ist richtig, was der Herr Referent sagt, dass wir in der Zeit, um welche die Räte die Beschlussfassung über die Initiative hinausgezögert haben, die Erträgnisse der Kriegsgewinnsteuer verbraucht haben. Da nimmt es sich doch etwas ungeschickt aus, wenn Sie heute kommen und unter Berufung darauf, dass die gesetzliche Frist überschritten worden ist, erklären, inzwischen sei die Kriegsgewinnsteuer verbraucht worden, die Initiative sei also gegenstandslos. Ich halte das für ein nicht ganz unbedenkliches Vorgehen. In dem Zeitpunkte, in welchem die Räte über die Initiative spätestens hätten Beschluss fassen sollen, waren die Erträgnisse der Kriegsgewinnsteuer noch nicht verbraucht: man hätte sie also wohl noch im Sinne der Initiative verwenden können. Wenn schon davon gesprochen worden ist, dass man nach den erwähnten Versprechungen die Annahme der Initiative Rothenberger politisch-moralisch nicht rechtfertigen könne, so wäre ich doch gespannt, die Motivierung zu hören, mit der man eine solche Verzögerung einer Initiative politisch-moralisch rechtfertigen will.

Es ist gewiss zuzugeben, dass die Situation heute auch in andern Beziehungen eine andere ist als vor $2\frac{1}{2}$ Jahren. Damals wussten wir noch nichts von der scharfen Krise, in die wir inzwischen hineingekommen sind und welche ungezählte Millionen für die Arbeitslosenfürsorge und für die Hilfsaktionen zugunsten der Landwirtschaft und der Industrie gefordert hat. Damals konnte man noch damit rechnen, dass wir lediglich die Schulden der Kriegsjahre abzutragen haben und dass sich im übrigen für unsere Finanzen weitere schwere Probleme nicht zeigen werden. Der Gedanke der Initiative war der, dass man mit dem Ertrag der Kriegsgewinnsteuer nicht einfach die aufgelaufenen Defizite der Kriegsjahre decken solle, sondern dass davon ein Betrag von 250 Millionen auf die Seite gelegt werde zur Erleichterung der Durchführung der sozialen Aufgaben, während der entsprechende Betrag der Defizite der Kriegsjahre aus andern Einnahmen hätte gedeckt werden sollen. Ich gebe zu, dass inzwischen alles wesentlich anders geworden ist, und ich gebe ferner zu, dass rein finanztechnisch der Modus, den die Initiative vorgeschlagen hat, ein etwas sonderbarer ist. Er besteht darin, aus dem Erträgnis der Kriegsgewinnsteuer den Betrag von 250 Millionen Franken nicht zur Deckung der Schulden zu verwenden, sondern sie als Fonds auf die Seite zu legen, und dann die Zinsen dieses Fonds zu verwenden, während für die Deckung der entsprechenden ungedeckten 250 Millionen Schulden die Mittel auf andere Weise hätten beschafft werden müssen. Es wäre einfacher und klarer gewesen, wenn die Initianten in ihrer Initiative lediglich verlangt hätten, dass der Zins von 250 Millionen Franken — das sind die 10 Millionen Franken, die Sie gestern verworfen haben — jährlich ins Budget eingestellt und für soziale Ausgaben verwendet werde. Aber im Effekt kommt die Initiative doch darauf hinaus, dass wir jährlich über den Zins von 250 Millionen Franken, das heisst über 10 Millionen Franken disponieren könnten, um die Durchführung der sozialen Aufgaben zu erleichtern. Das was gestern

der klare und einfache Antrag Schöpfer-Usteri gewollt hatte, wird auf diesem etwas komplizierten Umwege Gesetz und Rechtens werden. Ich hätte es begrüsst, wenn die einfache Lösung Schöpfer-Usteri durchgegangen wäre; aber ich halte es nicht für richtig, nachdem gestern dieser Antrag abgelehnt worden ist, heute auch noch die Initiative Rothenberger abzulehnen. Ich stimme für sie und bin überzeugt, dass grosse Kreise unserer Bevölkerung dieser Initiative zustimmen werden.

Winiger: Die Herren Schöpfer und Scherer haben den gestrigen Entscheid über den Antrag Schöpfer-Usteri herbeigezogen. Herr Scherer hat die Erwartung ausgesprochen, dass auch der Nationalrat noch dazu kommen werde, darüber seinen Entscheid abzugeben, und dass er vielleicht anders ausfallen werde, als gestern in diesem Rat.

Als Gegner des Antrages Schöpfer-Usteri begrüsse ich es auch, wenn der andere Rat noch dazu kommen wird, zu entscheiden, und wenn der Entscheid dort anders ausfällt, so wird es unsere Sache sein, nochmals zu erwägen. Ich möchte aber doch auf folgendes aufmerksam machen. Nachdem Sie gestern den Abänderungsantrag Hauser zum Antrage Schöpfer-Usteri angenommen haben, würden die Zuwendungen für die alten Leute erst vom 1. Januar 1925 in Geltung getreten sein. Wenn nun der Verfassungsartikel in unserem Rat noch in dieser Sitzung erledigt wird, im andern Rat vielleicht im Frühling die Differenzen bereinigt sein werden, so dass Uebereinstimmung zwischen beiden Räten herrscht und die Volksabstimmung stattgefunden haben wird, so scheint es mir, dass es doch nicht allzu viel Zeit brauchen sollte, die Versicherung selbst ins Leben treten zu lassen; vorerst soll ja nur die Altersversicherung eingeführt werden und bei gutem Willen sollte es nicht viel über den 1. Januar 1925 hinaus an Zeit brauchen, bis sie in Kraft treten kann. Es hätte also das Uebergangsstadium, das die Herren Schöpfer-Usteri haben schaffen wollen, wenn mit der Altersversicherung selbst, wie wir es wünschen, möglichst rasch ernst gemacht wird, nach der Abänderung des Antrages Schöpfer-Usteri durch den Antrag Hauser nicht mehr die grosse praktische Bedeutung, die ihm von einzelnen Seiten zugelegt werden will.

Ich wollte das noch hier anführen, nachdem der gestrige Entscheid bei der Initiative Rothenberger in der Weise, wie es geschehen ist, herbeigezogen wurde.

Abstimmung. — *Votation.*

Für den Antrag der Kommission	29 Stimmen
Dagegen	2 Stimmen

An den Nationalrat.
(Au Conseil national.)

**Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung. Initiative Rothenberger
(Begutachtung).**

Assurance-invalidité, vieillesse et survivants. Initiative Rothenberger (Préavis).

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1922
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	02
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1102
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.12.1922
Date	
Data	
Seite	437-440
Page	
Pagina	
Ref. No	20 029 454

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

und das zu tun ist man ja auch allseitig bestrebt und Ihre Kommission bleibt darin nicht zurück.

Für Basel sehen wir mit der Schifffahrt eine Zeit kommen, wo gerade seine exzentrische Lage es zum Hauptschweizerhafen und Schifffahrtsstapelplatz schaffen wird. Aber auch ein wichtiges Stück Eisenbahnverwaltung soll nach Basel und nach St. Gallen verlegt werden. Nach Basel die Zentralmaterialverwaltung, die einen Vermögenswert von 15 Millionen Franken umfasst; nach St. Gallen, soweit es möglich ist, die Einnahmenkontrolle; und hier wie dort soll nach unseren Vorschlägen noch eine Inspektionsstelle geschaffen werden zur Ueberwachung des Betriebes, Auskunftgabe über Tarifrfragen und Erledigung von Reklamationen. Das ist ein weiteres Entgegenkommen, das Ihnen Ihre Kommission vorschlägt (zu Art. 18). Und damit erhält die ganze Sache, meinen wir, einen fast versöhnlichen Schluss.

Nach diesen allgemeinen Erörterungen und gestützt auf sie beantrage ich Ihnen namens der Kommission, auf die Vorlage einzutreten.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
Ici, le débat est interrompu.

Vormittagssitzung vom 8. Dezember 1922.
Séance du matin du 8 décembre 1922.

Vorsitz: — Présidence: Hr. Böhi.

1543. Abänderung des Völkerbundsvertrages.
Amendements au Pacte de la Société des nations.

Differenzen. — *Divergences.*

(Siehe Seite 181 hievor. — Voir page 181 ci-devant.)

Isler: Die zweite Vorlage der Abänderung des Völkerbundsvertrages ist ein merkwürdiges Geschäft, wie es jedenfalls noch nicht vorgekommen ist. Es wird uns aber nicht lange Zeit aufhalten. Sie wissen: der Völkerbund hat eine Anzahl Artikel seines Paktes geändert und die einzelnen Mitgliedstaaten müssen diese Änderungen genehmigen. Wir haben seinerzeit die Genehmigung ausgesprochen und die Angelegenheit ging an den Nationalrat. Dieser hat die Entdeckung gemacht, dass bei der Zitation der abgeänderten Artikel, bei welcher man nicht nur die Abänderung aufnahm, sondern auch das, was unverändert blieb, bei einem Artikel nur die abgeänderten Alinea zitiert wurden, die nicht abgeänderten dagegen nicht. Es ist dies keine welterschütternde Entdeckung, aber sie verlangt doch eine Korrektur. So kommt die Angelegenheit an uns zurück und wir müssen die Korrektur vornehmen. Ich beantrage Ihnen, das zu tun. Die Kommission hat sich seinerzeit bei der materiellen Behandlung mit dem ganzen

Artikel einverstanden erklärt. Ich beantrage Zustimmung zum Beschlusse des Nationalrates.

Angenommen. — *Adopté.*

Schlussabstimmung. — *Votation finale.*

Für Annahme des Bundesbeschlusses 31 Stimmen

1102. Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung.

Assurance-invalidité, vieillesse et survivants.

(Siehe Seite 417 hievor — Voir page 417 ci-devant)

Gesamtabstimmung. — *Votation sur l'ensemble*
Für Annahme des Beschlussesentwurfes 32 Stimmen
(Einstimmigkeit.)

An den Nationalrat.
(Au Conseil national.)

1442. Reorganisation der Bundesbahnen.
Réorganisation des chemins de fer fédéraux.

Fortsetzung. — *Suite.*

(Siehe Seite 441 hievor. — Voir page 441 ci-devant.)

Wirz: Wenn ich gleich bei Beginn der Debatte über das vorliegende Projekt der Reorganisation der Bundesbahnen mich als Mitglied der Kommission zum Worte gemeldet habe, so geschah es nicht, um einlässlich über die Vorlage mich auszusprechen. Ich möchte vorläufig nur eine ganz kurze Erklärung abgeben. Der Sprechende und seine Freunde widersetzen sich dem Eintreten auf den Entwurf nicht. Wir haben es in der Kommission nicht getan und tun es auch heute nicht. Im gegenwärtigen Stadium der Beratung erscheint es uns als durchaus angezeigt, dass die Vorlage auch vom Ständerat geprüft und durchberaten wird. Die Gründe, welche für eine Reorganisation der Bundesbahnverwaltung sprechen, entziehen sich unserer Würdigung und unserem Verständnis keineswegs. Wir wollen dieser Reorganisation nicht hindernd in den Weg treten. Wir stimmen also dem Antrage der Kommission auf Eintreten auf die Vorlage zu. Dagegen werden wir uns dann allerdings erlauben, in der Detailberatung bei einzelnen Punkten einen vom Entwurf des Bundesrates und von den Beschlüssen des Nationalrates abweichenden Standpunkt zu vertreten. Ich möchte diesfalls speziell auf Art. 8 und auf den Antrag auf Einschaltung eines neuen Art. 21bis hinweisen.

Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung.

Assurance-invalidité, vieillesse et survivants.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1922
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	04
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1102
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.12.1922
Date	
Data	
Seite	443-443
Page	
Pagina	
Ref. No	20 029 457

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Präsident: Ich nehme an, dass die Frage über die Redaktion an die Redaktionskommission gewiesen wird. Es liegen zwei Anträge vor, erstens der Antrag der Kommission und zweitens der Antrag Dietschi, der in Ziff. 1 das Wort « Abs. 1 » streichen will.

Abstimmung. — *Votation.*

Für den Antrag der Kommission	22 Stimmen
Für den Antrag Dietschi	5 Stimmen

Art. 81.

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission.

Adhésion au projet du Conseil fédéral.

Baumann, Berichterstatter: Art. 81 zählt alle bundesgesetzlichen Bestimmungen auf, die mit diesem Entwurf in Widerspruch stehen und daher aufgehoben sind. Es ist eine lange Reihe von Bundesgesetzen und Bundesbeschlüssen, die hier in Frage kommen. Wir können nur hoffen, dass bei der Aufzählung nichts vergessen worden sei. Vorsichtshalber ist die Enumeration mit dem Satze: « Insbesondere sind aufgehoben: » eingeleitet. Es kann also noch Bestimmungen geben, die hier nicht aufgezählt sind und die im Hinblick auf die allgemeine Fassung des Abs. 1 doch hinfällig werden. Antrag: Annahme.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 82.

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission.

Adhésion au projet du Conseil fédéral.

Baumann, Berichterstatter: Dieser Schlussartikel spricht sich über das Datum des Inkrafttretens des Gesetzes aus und überträgt in üblicher Weise dem Bundesrat die Vollziehung des Gesetzes. Vorgesehen war, dass das Gesetz am 1. Januar 1927 in Kraft trete. Ob dieses Datum eingehalten werden kann, wird der weitere Gang der Beratungen dieses Entwurfes uns zeigen. Wir beantragen Annahme nach Vorlage.

Angenommen. — *Adopté.*

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici, le débat est interrompu.)

Vormittagssitzung vom 11. Juni 1925.
Séance du matin du 11 juin 1925.

Vorsitz: — *Présidence:* Hr. *Andermatt.*

1102. Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung.

Assurance-invalidité, vieillesse et survivants.

Differenzen. — *Divergences.*

Siehe Jahrgang 1924, Seite 750 ff. — Voir année 1924, page 750 et suiv.

Beschluss des Nationalrates vom 1. April 1925. — *Décision du Conseil national du 1^{er} avril 1925.*

Schöpfer, Berichterstatter: Da es sich bei der Vorlage betreffend die Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung nur um die Bereinigung von Differenzen handelt, wird in dieser Angelegenheit keine Eintretensdebatte stattzufinden haben, wohl aber werden Sie dem Sprechenden erlauben, nachdem nun 2½ Jahre ins Land gegangen sind, seit wir uns mit der Sache beschäftigt haben, Ihnen einen kursorischen Ueberblick über die ganze Angelegenheit zu geben. Wenn man einen solchen Ueberblick geben will, so muss man schon sagen, dass die ganze Versicherungsfrage eine wahre Leidensgeschichte hinter sich hat, eine Leidensgeschichte, welche uns zeigt, dass von demjenigen was ursprünglich im Juni 1919 gewollt wurde, nicht mehr allzu viel übrig geblieben ist, sodass es jeden wahrhaften Freund des Versicherungsgedankens bemühen muss, dass man beim besten Willen und beim allerredlichsten Bestreben nicht weiter kommen kann als wir heute kommen werden und als der Nationalrat kam.

Verehrte Herren, wenn ich das feststelle, dann möchte ich auch gleichzeitig erwähnen, dass nicht die Personen an dieser Leidensgeschichte schuld sind. Die Schuld an der gegenwärtigen Lage in der Versicherungsangelegenheit haben die Verhältnisse, die Verhältnisse, welche sich seit 1919 ganz anders gestaltet haben, als man damals erwartet hat. Die oberste Voraussetzung für eine gute und sichere Wirkung der Versicherung wird ein geordnetes Finanzwesen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sein. Verehrte Herren, wenn wir uns nur einen Augenblick vergegenwärtigen, dass die heutige Schuld des Staates, der Bundesbahnen, der Kantone und der Gemeinden in einer rohen Ziffer zirka 8 Milliarden ausmacht oder auf den Kopf der Bevölkerung berechnet 2000 Fr., dann wird man verstehen, dass man bei der Regelung der Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung sich eine gewisse Reserve auferlegen muss. Es wird das Bestreben des Finanzministers des Bundes sein müssen, die gegenwärtigen Passivüberschüsse zu decken, die Passivüberschüsse, welche sich auch wieder auf 1,554,000,000 Fr. belaufen, und so den notwendigen Finanzausgleich zu

finden. Wir dürfen das Finanzdepartement in diesem Bestreben des Finanzausgleiches durch unsere Versicherungsvorlage nicht stören.

Unter dem Drucke dieser Verhältnisse hat wohl mancher warme Anhänger des Versicherungsgedankens seine Hefte etwas revidieren müssen, und zu diesen, die ihre Hefte revidieren mussten, gehöre auch ich. Allein, verehrte Herren, ich betrachte es nicht als ein besonderes Verdienst eines Menschen, an einem Gedanken festzuhalten und daran festzukleben, wenn man sich überzeugt, dass es besser sei, an die Stelle des Unmöglichen das Erreichbare zu setzen.

Von diesem Gedanken getragen, meine Herren, ist festzustellen, dass die erste Vorlage des Bundesrates vom 21. Juni 1919 wesentlich verändert wurde. Durch diese erste Vorlage des Bundesrates wurde ein Gesetzgebungsrecht über die Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung auf Grundlage eines allgemeinen Obligatoriums oder auf Grundlage eines Obligatoriums für einzelne Bevölkerungsklassen dem Bund übertragen. Insoweit ist sich die heutige Vorlage gleichgeblieben. Auch das hat nicht geändert, dass man sich die Durchführung der Versicherung denkt unter Mitwirkung der Kantone, oder, wenn dies möglich ist, auch unter Mitwirkung privater Versicherungsgesellschaften. Die Finanzierung war im ersten Projekt des Bundesrates von 1919 so gedacht, dass durch Konsumsteuern auf Bier, Tabak und andere Genussmittel, so wie durch eine eidgenössische Nachlass-, Erbschafts- und Schenkungssteuer unter Abgabe der Hälfte des Ertrages an die Kantone die Mittel hätten beschafft werden sollen. Das war die Lage im Juni 1919.

Am 5. Oktober 1920 erfolgte der erste Beschluss des Nationalrates, der zum versicherungstechnischen Teil im grossen und ganzen seine Zustimmung erklärte. Man liess aber schon hier die Biersteuer und die Besteuerung anderer Genussmittel fallen, und festgehalten wurde im Oktoberbeschluss des Nationalrates im Jahre 1920 nur noch die Tabaksteuer und die Erbschafts- und Vermächtnissteuer in Form von kantonalen Kontingenten.

Am 8. Dezember 1922, also nahezu zwei Jahre später, beschloss der Ständerat. Das ist unser letzter Beschluss, den wir in der Sache gefasst haben, und es war auch unser erster. Wir stellten damals die Altersversicherung als die notwendigste und dringendste und im Volke am tiefsten verwurzelte allen andern Versicherungszweigen voran. Gleichzeitig wurde festgestellt, wie die Mittel aufgebracht werden sollten. Dabei sagten wir im Gegensatz zu dem, welchem wir heute zustimmen, dass Bund, Kantone und Gemeinden einen Drittel des Gesamtbedarfes der Kosten aufzubringen hätten und die Versicherten mit Hilfe der Arbeitgeber die übrigen zwei Drittel. Daher sollten nach unserer Auffassung die Mittel kommen. Die Finanzierung war gedacht durch die Belastung des Tabaks. Allein, meine Herren, wir wollten die Belastung des Tabaks nicht etwa lediglich verwenden für die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, sondern wir wollten sie der Sozialversicherung überhaupt zuwenden. Unter der Sozialversicherung verstehen wir aber nicht nur die Versicherung, von der wir heute sprechen, sondern darunter fällt auch die Arbeitslosenversicherung, die Mutterschaftsversicherung, die Kranken- und Un-

fallversicherung, überhaupt alle sozialen Versicherungszweige. Wir wollten also 1922 den Ertrag aus der Tabaksteuer der gesamten Sozialversicherung zuführen. Auf den Zeitpunkt der Einführung der Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung wollten wir laut unserem Beschlusse ein Erbschaftssteuerkontingent erheben in dem Sinne, dass die Kantone solche Kontingente dem Bunde abzuliefern hätten, dass die Kontingente aber ungefähr 3 % des Gesamtbedarfes des dem Erbange unterliegenden Vermögens nicht übersteigen dürften. So dachten wir im Jahre 1922 die Finanzierung durchzuführen.

Am 1. April 1925, also dieses Jahr, kam der Beschluss des Nationalrates. Es dauerte also 2 $\frac{1}{3}$ Jahre bis der Nationalrat seinen Entschluss gefasst hatte. Soeben bemerkt der löbliche Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes, der Bundesrat sei auch etwas schuld an dieser langen Dauer. (Bundesrat **Schulthess**: Nachprüfung!) Das ist verständlich, wenn man berücksichtigt, dass der Bundesrat in der Zwischenzeit eine Nachtragsbotschaft ausgearbeitet und sie unter dem 23. Juli 1924 den Räten übermittelt hat. Ein neuer Antrag des Bundesrates kam; der Bundesrat liess darin die Invalidenversicherung fallen.

Während der Ständerat im Dezember 1922 noch glaubte, aus öffentlichen Mitteln durch Bund und Kantone sollte der eine Drittel des Gesamtbedarfes der Versicherung fliessen, schlug der Bundesrat als erster vor, dass Bund und Kantone nicht mehr als die Hälfte des Bedarfes zu leisten hätten und dass die Versicherten mit Hilfe der Arbeitgeber für die andere Hälfte aufzukommen hätten. Die beiden Versicherungszweige der Alters- und Hinterbliebenenversicherung sollten gleichzeitig durchgeführt werden, aber erst dann, und das ist nun das Interessante an dem Vorschlage des Bundesrates, und das ist auch das Unbefriedigende an dem Vorschlage des Bundesrates, wenn die finanziellen Mittel vorhanden seien. Wie dann diese finanziellen Mittel aufgebracht werden, darüber ist nicht viel gesagt. Die Finanzierung ist nach dieser Nachtragsbotschaft des Bundesrates einfach so gedacht gewesen, dass einzig und allein die künftige erweiterte Besteuerung auf gebranntes Wasser zur Verfügung gestellt wurde. Die Einnahmen aus dem Tabak sollten dem Bunde verbleiben.

Sie sehen, dass ich nicht so ganz unrecht gehabt habe, wenn ich von einer Leidensgeschichte der Versicherung sprach; denn einmal wollte man den Tabakertrag in die Bundeskasse fallen lassen, dann wieder den Tabakertrag teilweise für die Versicherung, dann wieder ganz für die Versicherung, dann wollte man den Alkohol nur für die Versicherung und dann wieder teilweise für die Versicherung. Es war ein Tasten und Schwanken hin und her, bis man den richtigen Weg gefunden hatte.

Die nationalrätliche Kommission hatte sich natürlich mit dieser Nachtragsbotschaft des Bundesrates auch zu beschäftigen, und sie brauchte mehrere Sitzungen, bis sie sich zu ihrem Entschlusse durchgerungen hatte. Dabei stand stets im Vordergrund der Diskussion die Frage, ob die Invalidenversicherung im Verfassungsartikel beibehalten werden solle oder nicht. Im September 1924 entschloss sich eine schwache Mehrheit der nationalrätlichen Kommission, die Invalidenversicherung abzutrennen; die

Kommission stand offenbar auch noch unter dem Eindrucke der mangelnden Finanzierung und weiter unter dem Eindruck des verhängnisvollen Volkentscheides vom 3. Juni 1923, bei welchem Anlass das Schweizervolk ja unzweideutig eine Antwort auf die Alkoholgesetzgebung, wie sie damals gedacht war, erteilt hat.

In einer weitem Sitzung der nationalrätlichen Kommission wurde zum zweiten Mal und ebenfalls mit einer ganz schwachen Mehrheit beschlossen, die Invalidenversicherung solle abgetrennt werden. Nicht deshalb wurde diese Abtretung beschlossen, weil die Nein-Stimmer Gegner der Invalidenversicherung waren, sondern deshalb, weil man aus politischen und aus praktischen Erwägungen heraus annahm, die Gutheissung des Verfassungsartikels durch das Volk werde erleichtert, wenn man diese noch etwas im Dunkeln und im Ungewissen der Zukunft liegende Invalidenversicherung aus dem Artikel herausnehme. Es waren also nicht etwa grundsätzliche Gegner der Invalidenversicherung, welche sie abtrennten, sondern es waren Freunde der Sozialversicherung, welche den Gedanken der Alters- und Hinterbliebenenversicherung die Wege ebneten und die rasche Einführung nicht erschweren wollten durch die Zufügung der Invalidenversicherung.

Am 1. April 1925 beschloss dann der Nationalrat; er beschloss die gleichzeitige Einführung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung und die fakultative Aufnahme der Invalidenversicherung. Der Bund kann sie einführen, aber er muss die Invalidenversicherung nicht einführen. Das ist, ich möchte sagen, gleich einem Wechsel, der ausgestellt wird auf eine spätere Zeit; aber in welchem Zeitpunkte dann dieser Wechsel honoriert wird, das wissen die Götter. Ich vermute, wenn ich auch das Gegenteil wünsche, doch stark, dass wenige, welche sich in diesem Saale befinden, es erleben werden, dass es zur Fertigstellung der Gesetze über die Invalidenversicherung kommen wird. Allein die Grundlage für dieselbe ist, wenn einmal die Verhältnisse es erlauben, bereits gelegt, so dass wir nicht eine neue Verfassungsänderung herbeiführen müssen, und die Finanzierung im Beschlusse vom 1. April 1925 war so gedacht, dass vom 1. Januar 1926 an die gesamten Einnahmen aus der fiskalischen Belastung des Tabaks für die Versicherung zur Verfügung stehen und ebenso der Anteil des Bundes an den Reineinnahmen aus einer künftigen finanziellen Belastung gebrannten Wasser, immer aber im Rahmen der 50 %, welche aus öffentlichen Mitteln beigeschossen werden sollen.

Am 27. April 1925, also drei Wochen später, versammelte sich die ständerätliche Kommission und stimmte dem Antrag des Nationalrates vorbehaltlos bei. Wir wollten keine Änderungen am Vorabend der Abstimmung über die Initiative Rothenberger, und wir haben auch keine Differenzen mit dem Nationalrat geschaffen.

Und nun noch ein kurzes Wort über die Finanzierung. Ich werde Sie mit den orientierenden Bemerkungen nicht mehr lange hinhalten. Wenn man von der Finanzierung ein Wort sprechen will, so muss man sich an ein Beispiel halten. Allein dabei muss man sich hüten, zu glauben, dass dieses Beispiel etwas anderes sei als eben nur ein Beispiel, und man muss sich hüten, zu glauben, dass nun nach einem willkürlich gewählten Beispiel auch die Gesetzgebung

später ausgestaltet wird. Ich habe überhaupt in der ganzen Diskussion das Gefühl bekommen, dass man viel zu viel immer von der zukünftigen Ordnung in der Gesetzgebung ausgegangen ist, dass man viel zu viel von der Gesetzgebung, die einmal kommen wird, gesprochen hat, und dabei die allgemeinen Richtlinien, wie sie im Verfassungsgrundsatz ausgesprochen werden sollen, aus dem Auge verloren hat. Ich möchte also nicht, dass, wenn ich notgedrungen ein Beispiel wählen muss, man glaubt, dass die Gesetzgebung sich dann nach diesem Beispiel mache. Die Gesetzgebung kann sich später nach irgendwelchen andern Gesichtspunkten ausgestalten, und wir wollen überhaupt heute nicht die Frage diskutieren, wie die spätere Gesetzgebung einmal kommen wird, sondern wir wollen den Verfassungsartikel diskutieren.

Wenn ich von dem Beispiel spreche, so muss ich davon ausgehen, dass man versicherungstechnisch berechnet hat, dass es zur Ausbezahlung einer Rente von 400 Fr. im 65. Altersjahr eines Aufwandes von 106 Millionen Franken im Jahre bedürfte. Dazu kommen dann noch die Verwaltungsspesen, welche auch nur roh und beispielsweise eingesetzt werden dürfen mit zirka 4 Millionen Franken, so dass wir vor einer jährlichen Ausgabe von 110 Millionen Franken stehen, um eine Rente von 400 Fr. allen denjenigen, welche 65 Jahre alt sind, und um die nötigen Witwen- und Doppelwaisenrenten auszubezahlen. 106 Millionen Franken bringen wir nicht auf. Da suchte der Bundesrat nach Auswegen. Und er hat einen Ausweg gefunden, aber das ist auch nur ein Beispiel; es gibt noch 10 und 20 andere Auswege, welche die Gesetzgebung vielleicht einmal findet.

Dieses Beispiel, dieser Ausweg, den der Bundesrat gefunden hat, besteht darin, dass er sich sagte, dass derjenige Drittel unseres Volkes, der im 65. Altersjahr ein angemessenes Einkommen oder Vermögen habe, also der wohlhabendere Drittel unseres Volkes, die Rente nicht beziehen solle. Das war der Ausweg, der gefunden wurde, aber auch nur als Beispiel; es gibt auch noch andere Auswege. Wenn man dieses Beispiel und diesen Ausweg weiter verfolgt, so reduziert sich die Ausgabe von 106 Millionen Franken um rund $\frac{1}{3}$, d. h. sie sinkt auf ungefähr 72—73 Millionen Franken herunter. Man muss sich an ein Beispiel halten, wenn man sich die Ziffern etwas vergegenwärtigen will.

Wie bringt man nun diese Summe auf? Aus meinen Ausführungen haben Sie gesehen, dass nach der Auffassung des Nationalrates 50 % aus öffentlichen Mitteln, d. h. von Bund, Kantone und Gemeinden fließen sollen, und 50 % von den Versicherten mit Hilfe der Arbeitgeber. Jede Gruppe hätte also an diese 73 Millionen Franken 36,5 Millionen Franken zu bezahlen. Wie sollen nun diese 36,5 Millionen Franken von der Öffentlichkeit aufgebracht werden? Das eidgenössische Zolldepartement sagt uns, dass die Erträge des Tabaks — mit Leichtigkeit, hat sogar Herr Bundespräsident Musy sich ausgesprochen — auf 25—30 Millionen jährlich gebracht werden können. Aber das genügt noch nicht. Wir müssen 36 Millionen haben.

Woher kommt denn der Rest? Ich werde im Verlaufe meiner Ausführungen noch darauf zu sprechen kommen. Jetzt, vor der Detailberatung nur so viel, dass, wenn auch das Schweizervolk im Laufe dieses Jahres den Verfassungsartikel annehmen würde, in

dem gleichen Zeitpunkt die Versicherung noch nicht sofort funktionieren kann. Es werden noch die Ausführungsgesetze des Bundes und noch sämtliche Ausführungsgesetze der Kantone kommen müssen, und das geht noch eine geraume Zeit. Das geht vielleicht im allergünstigsten Falle, bis die Versicherung funktioniert, 5—6 Jahre. Wenn aber säumige Kantone da sind, so kann es auf 7 oder 8 oder vielleicht 10 Jahre gehen, und während dieser Zeit hat der Bund nach dem Verfassungsartikel vom 1. Januar 1926 an jährlich die Erträge des Tabaks in der Höhe von 25 bis 30 Millionen Franken in den Versicherungsfonds zu legen. Das wird bis zur Funktion der Versicherung einen Kapitalbetrag von 300—400 Millionen Franken ergeben, aus welchem Kapitalbetrag Zinsen fließen, und diese Zinsen können herbeigezogen werden zur Deckung der Versicherungskosten, wenn die Versicherung einmal funktioniert. Wenn es sich um 300 Millionen handelt, so werden wir ja jährlich schon 15 Millionen Zinsen daraus ziehen. Wenn also der Ertrag des Tabaks nur 25 oder 26 Millionen Franken gibt, so reichen diese 15 Millionen Zuschuss aus dem Versicherungsfonds ja reichlich hin, um die totalen Beiträge aus öffentlichen Mitteln von 36,5 Millionen zu decken. Aus den Erträgen des Versicherungsfonds und aus dem Tabak kann also nach meinem Beispiel ohne jedes Bedenken diese Versicherung finanziert werden, und das Finanzdepartement wird Mittel und Wege finden, den Finanzausgleich herbeizuführen. Dann haben wir den Ertrag aus dem Alkohol noch mit keinem roten Rappen in Anspruch genommen, wenn der Gesamtaufwand 36,5 Millionen Franken verlangt.

Das sind die Ausführungen, welche ich Ihnen ganz allgemein zur Orientierung habe machen wollen. Wir sind in der Kommission also der zuversichtlichen Hoffnung und der freudigen Erwartung, dass wir mit gutem Gewissen Ihnen die Annahme des Verfassungsartikels empfehlen dürfen und dass wir trotzdem die Finanzlage des Bundes nicht stören, wenn die verschiedenen Projekte, welche das Finanzdepartement als Ersatz für den Ausfall beim Tabak verwirklichen will, realisiert werden.

So ist gegenwärtig die allgemeine Lage, und das ist die Orientierung, welche ich Ihnen vor der Detailberatung, ohne damit etwa eine eigentliche Eintretensdebatte eröffnen zu wollen, habe geben wollen. Ich überlasse es nun dem Herrn Präsidenten, mir zu sagen, ob ich sofort in das Detail eintreten soll oder nicht.

M. Dind: Personne ne s'étonnera parmi ceux qui ont fait partie du groupe radical des Chambres de me voir prendre la parole à l'occasion de l'entrée en discussion du projet qui nous est soumis et sur lequel M. Schöpfer vient de faire un exposé extrêmement clair, en apportant dans la mesure où l'on peut l'admettre, la justification financière du projet qui vous est soumis.

Je ne veux pas m'étendre longuement sur l'importance du problème et sur les oscillations que ce problème a reçues jusqu'à l'heure actuelle devant le Parlement aussi bien qu'au sein du Conseil fédéral, oscillations qui ont fait envisager l'assurance totale générale obligatoire, puis l'assurance partiellement obligatoire et enfin une assurance dans laquelle les

assurés renonceraient ou devraient renoncer lorsqu'ils sont dans une situation suffisamment prospère, aux droits de rente qu'ils possèdent, ce qui permet à M. le rapporteur de présenter le tableau de la dépense, en soustrayant par avance l'abandon de la rente abandonnée par ceux qui n'en voudraient pas, parce qu'ils sont dans l'aisance. Cette conception permet d'établir ce qu'on a appelé la Finanziierung des assurances vieillesse et survivants et invalidité. Vous savez également, et ceci doit être rappelé, que l'assurance prévue par le Conseil fédéral prévoyait celle des vieillards et celle des survivants. Avec cette formule, celui qui vous parle a été d'accord et l'est encore aujourd'hui, alors que chemin faisant, ce qui n'est pas pour faciliter l'opération, la commission présidée par M. Schöpfer y a incorporé l'assurance-invalidité. C'est précisément cette incorporation qui fait qu'une partie des membres de la commission, et une partie, je pense, des membres de ce Conseil, faible partie probablement, et je le regrette, n'a pas pu s'associer aux évolutions acceptées par le Conseil fédéral, acceptées par la commission qui, primitivement — je le répète —, n'était pas d'accord avec ce mode de faire. L'évolution du Conseil fédéral est justifiée, ou tout au moins a été justifiée par la décision du Conseil national. J'ajoute que cette justification — et ceci, c'est une notion politique — est donnée par la campagne menée à l'occasion de l'initiative si malheureuse, je dirai même dans le domaine de l'assurance, si malfaisante à laquelle M. Rothenberger a attaché son nom. L'initiative Rothenberger a été combattue en Suisse avec des armes différentes. Ceux qui l'ont combattue, surtout dans la partie allemande de la Suisse, l'ont combattue en se servant de l'arme qui a été mise en leurs mains par la décision du Conseil national et par le texte constitutionnel, adopté par celui-ci. On a opposé dans les articles de journaux, dans les conférences publiques, à l'initiative Rothenberger, à côté d'autres arguments que je n'ai pas à rappeler ici, la teneur du texte constitutionnel, admis par le Conseil national, en faisant ressortir la plus grande valeur de celui-ci. Vous aurez, a-t-on dit, par l'adoption du texte admis par le Conseil national, et que le Conseil des Etats va admettre à son tour, vous aurez une situation bien meilleure que celle, tout à fait aléatoire et nuageuse que vous donne l'initiative Rothenberger. Il s'en suit que ceux qui ont manœuvré de cette façon au cours de la campagne anti-Rothenberger viennent aujourd'hui vous dire et nous dire: Nous devons être de bonne foi; nous avons dit au peuple suisse telle chose et ce serait une trahison — ce terme a été employé lorsqu'on discutait de la question dans le parti politique auquel j'appartiens, hier ou avant-hier — ce serait une trahison que de ne pas tenir la promesse qui a été donnée à nos électeurs. Je tiens également que dans la fraction conservatrice de ce conseil, je tiens ce renseignement de plusieurs d'entre ceux avec lesquels j'ai des rapports agréables, on donne la même réponse: Ayant fait des promesses nous devons les tenir, alors même que nous reconnaissons que les objections que vous faites aux dispositions concernant l'invalidité ne sont pas sans valeur et qu'il aurait beaucoup mieux valu ne pas faire figurer celle-ci dans l'article constitutionnel; seulement nous avons promis et maintenant il faut payer; le vin est tiré: il faut le boire.

Il est vrai qu'on le paie d'une singulière façon et ceci c'est pour nous consoler, nous qui sommes adversaires de ce mode de faire. Mais, nous dit-on pour nous amadouer, il ne faut pas tant vous en faire. C'est assurément l'inscription dans un article constitutionnel d'un engagement! Mais c'est une inscription à si lointaine échéance que M. Schöpfer, qui appartient aux jeunes de ce Parlement, a pu même dire à ceux qui sont encore plus jeunes que lui, qu'il y aura belle lune que nous ne serons plus de ce monde quand cette opération sera réalisée; par conséquent, n'ayez nulle crainte, vous ne risquez rien. Ce que vaut ce langage, je vous le laisse juger. Ce n'est pas parce qu'une chose est inscrite vaguement, pour un lointain très obscur, que cette inscription ne vaut rien, et je ne crois pas que l'on puisse vis-à-vis du peuple suisse auquel nous nous adressons, dire: Vous allez voter cet article constitutionnel, mais il est bien entendu que le vote que vous allez émettre concernant l'assurance invalidité n'a qu'une valeur très relative, cette assurance ne devant, vraisemblablement, être mise sur pied de longtemps. Eh bien, je déclare, personnellement, que ce langage n'est pas fait pour me plaire, et je suis sûr que pour ceux qui sont ici, un engagement même à lointaine échéance conserve sa valeur morale: tôt ou tard, le Parlement devra s'exécuter, même si l'exécution de cette mission est faite tardivement ou même, comme on l'a dit l'autre jour elle doit avoir des conséquences graves. Nous ne voulons pas, mes amis et moi, entrer dans une voie qui nous conduit à prendre des engagements si dangereux.

Nous pouvons présenter encore une autre argumentation, qui est celle-ci: Nous avons, nous aussi, dans notre partie du pays, fait campagne contre l'initiative Rothenberger, dans nos journaux, dans nos conférences, mais cette campagne, nous l'avons faite, en disant: Nous ne voulons pas l'initiative Rothenberger, pour les motifs que vous connaissez, que je ne rappelle pas; mais nous ne voulons pas non plus d'une formule constitutionnelle qui incorpore l'invalidité, parce que nous la trouvons très dangereuse; nous ne disons pas que nous ne serons jamais pour une formule d'invalidité, mais nous disons que nous voulons franchir aujourd'hui une première étape, celle que nous pouvons réaliser rapidement, sagement, parce que les moyens financiers existent. Nous sommes peut-être les meilleurs amis qu'il y ait ici des assurances, parce que nous pensons que cette formule-là, le vote populaire la sanctionnera très facilement; la mise sur pied de l'assurance vieillesse et survivants ne tardera donc pas à être réalisée.

Je m'élève par conséquent, et je crois pouvoir le faire à bon droit, cette démonstration faite, contre l'accusation qui est formulée contre nous, nous qualifiant de négatifs. Je crains fort que les négatifs soient précisément de l'autre côté de la barrière et que si le peuple suisse, appelé à se prononcer, rejetait le texte que vous lui proposerez, le vote populaire ne pouvant pas encore être considéré comme acquis aussi longtemps que le peuple ne s'est pas encore prononcé, je puis dire en suscitant des adversaires des assurances par l'incorporation de l'invalidité dans le texte constitutionnel, que vous créez un danger qu'il eût mieux valu éviter. Sans vouloir combattre le texte que vous lui proposerez, nous ne

pourrons pas nous y associer, pour les raisons que je vais encore développer devant vous.

Je tiens à justifier les adversaires de l'invalidité du reproche qu'on leur a fait et des reproches qu'on leur fera encore d'être des négatifs, en disant que dans le canton qui est le mien, nous avons beaucoup dépensé pour les assurances sociales; actuellement, la participation annuelle est de 500,000 francs. Je n'en tire pas vanité, et je ne veux pas du tout discréditer les cantons ici représentés et qui font beaucoup moins que nous. Chacun se gouverne à sa façon. Mais ce que je veux dire, c'est que ceux qui nous reprochent d'être des négatifs n'ont pas le droit de tenir ce langage, avant qu'ils aient fait autant ou plus que nous, ce qui n'est le cas dans aucun canton suisse.

Je tiens en outre à exposer les motifs de notre hostilité envers l'incorporation actuelle de l'invalidité dans l'article constitutionnel. Et ici, je fais appel à des expériences actuellement acquises. J'ai ici un certain nombre de dossiers qui me permettront, très brièvement, de justifier ma manière de voir. Je prends dans un journal médical «la Schweizerische Aerztezeitung», l'article suivant: «Leider haben wir aber in der Militärversicherung das betrübliche Beispiel der Gefahren derjenigen Invaliditätsversicherung, die die wirtschaftlichen Folgen aller und jeder Krankheit mit beträchtlichen Rentenleistungen deckt. Hunderte in den besten Jugendjahren stehender Männer hat sie zur Preisgabe des Gesundheitwillens verleitet und ihr Verhalten wirkt wie Gift auf ihre Umgebung. Offenbar haben die verantwortlichen Organe der Versicherung den Weg noch nicht gefunden, wie die Geistesverfassung und Denkweise der Versicherten als Teil des massgebenden Tatbestandes gelenkt werden kann, des Tatbestandes, der an Wichtigkeit der blossen äusserlichen medizinischen und der wirtschaftlichen Technik mindestens gleichkommt, sie aber als Problem offenbar überragt.» Et le résumé de cet article est le suivant: «Dans la question des assurances sociales, il y a lieu de remarquer que l'assurance-maladie arrive à surmonter les difficultés quelle suppose en maintenant ses prestations à un taux inférieur, à celui représenté par la perte de gain, prestations qui d'ailleurs ne sont accordées que pour un laps de temps limité. La SUVAL avec ses rentes-invalidité très élevées et de longue durée peut se dispenser d'avoir recours à ce moyen. Quant à l'assurance militaire, elle est un triste exemple des dangers qu'arrive à créer l'assurance-invalidité lorsqu'elle couvre par de fortes rentes les suites de toutes sortes de maladies. Des centaines de jeunes gens ont renoncé de ce fait à la volonté de guérir et leur attitude agit à l'effet d'un poison sur leur entourage. Il faut croire que jusqu'ici, les organes responsables n'ont point encore trouvé de quelle façon agir sur la mentalité des assurés. Or, cette question est d'une importance au moins égale à celle du traitement médical ou de la technique économique.»

Et enfin, plus loin dans le même article: «Le danger est grand.»

Tels sont les renseignements généraux qui se dégagent d'un journal professionnel de notre pays.

Je tiens à réfuter la dernière allégation consistant à voir les médecins, pour des raisons humaines, sur lesquelles je ne veux pas insister, devenir les serviteurs de ceux qui ne veulent pas travailler et qui cherchent des rentes pour assurer leur existence au moyen d'une

invalidité souvent injustifiée (totale ou partielle) substituant au travail normal et sain et moral un gain scandaleux aux dépens de la communauté; eh bien, je crains fort que cette épidémie malfaisante ne crée dans le domaine médical et ne crée dans le peuple des conditions graves pour l'avenir.

Les rapports de l'assurance militaire, et personne ne doit les connaître mieux que M. Schöpfer, qui a été dans la commission des finances le rapporteur du Département militaire, ce qui lui a permis de constater ces faits, démontrent que quand il y a un invalide dans un village, fréquemment, tout comme dans une maladie épidémique, surgissent d'autres cas, dans le voisinage immédiat, dans la contrée voisine. Cette pratique s'étend, et le terme se trouve dans un rapport que j'ai sous les yeux, « Flegweise » dans le pays. Influence désastreuse aussi sur les médecins. L'on sait aujourd'hui, que dans le domaine de l'assurance militaire, tel certificat venant de tel personnage sera certainement favorable aux demandes d'invalidité; émanant de tel médecin le certificat sera plus réservé, plus objectif. Les intéressés le savent, tout comme les avocats, qui les conseillent et les aident dans cette besogne. Les intéressés savent où il faut aller, à quelle porte il faut frapper, à qui il faut s'adresser pour avoir le maximum de chances de réussite!

On s'en remet pour déclarer l'invalidité au diagnostic du médecin. Lorsqu'un individu, dans certaines conditions habilement choisies, vient dénoncer telle ou telle souffrance difficilement ou même nullement contrôlable, le diagnostic du médecin est extrêmement aléatoire, ce qui permet de dire que l'on a tort de s'en prendre au médecin qui, dans certains cas, ne peut — même bien intentionné, même très capable — donner un jugement impeccable.

Les expériences fâcheuses dues à l'invalidité n'ont pas été faites uniquement dans le domaine de l'assurance militaire. Je viens de lire dans un journal de la Suisse allemande, la « Schweiz. Medizinische Wochenschrift », l'analyse d'un travail d'un M. von Grieser, directeur au Reichsministerium, qui tout en se réjouissant du fait que les assurances allemandes concernant la maladie ont surmonté les difficultés nées de la guerre, de l'après-guerre et de la chute de la devise allemande, constate toutefois, lorsqu'il vient à parler de l'assurance-invalidité, que le tableau est beaucoup plus sombre. Il donne notamment cette indication: « Im Jahre 1921 waren 450,000 Tuberkulose in ständiger Behandlung auf Kosten der Versicherung in 110 eigenen Heilstätten. »

Nous discuterons prochainement une loi sur la tuberculose. Nous sommes tous frappés par le virus tuberculeux. Ce qui ne veut pas dire que tous nous deviendrons des malades tuberculeux, bien que l'on puisse mettre à jour chez chacun de nous, avec les procédés qu'emploie la pathologie moderne, la preuve que nous avons eu à un moment donné une infection tuberculeuse. La peau, comme dit le médecin, réagit positivement à ces méthodes d'interrogation chez chacun de nous. Prenons donc un homme qui dans ces conditions n'a pas le désir de travailler; ce monsieur se présentera à l'assurance-invalidité en disant: Je suis tuberculeux; la cutiréaction réagit positivement; dès que je travaille un peu, je me sens très mal; je suis incapable de travail suivi: je suis « digne » d'entrer dans l'assurance invalidité.

On trouvera des médecins qui confirmeront ces dires et il ne sera pas facile, dans certains cas, d'affirmer d'une manière péremptoire que ce malade n'est pas dans un état de tuberculose latente susceptible de se développer à l'occasion de certains travaux, pénibles surtout. Je vous laisse apprécier le danger inhérent avec un mode de faire pareil.

Si j'examine la situation dans les chemins de fer fédéraux, qui font quelquefois l'objet de nos préoccupations, je constate que, d'après les déclarations faites par le directeur général que cela intéresse, les prévisions concernant l'invalidité sont absolument déroutantes. De 1907 à 1924, les cas d'invalidité, au lieu d'en rester au chiffre prévu de 4287,8 ont passé à 7729, et ceci dans un milieu cependant où l'on ne peut être recruté qu'après une visite médicale méthodique et complète, dans un domaine où sans faire injure à qui que ce soit, je ne crois pas qu'il y ait des excès de travail. Quand nous voyons les cheminots circuler devant nous dans leur bel uniforme, on n'a pas l'impression de se trouver en présence d'une usure corporelle excessive, ce dont je me réjouis. Si donc, dans ce milieu-là, on obtient des résultats si déroutants en ce qui concerne l'assurance-validité, que sera-ce chez les individus qui n'ont pas la journée de huit heures et ne bénéficient pas des conditions de salaire pareilles à celles de nos cheminots? Vous ferez peut-être des découvertes qui seront désastreuses, c'est là ce que nous voudrions éviter.

Ceci dit, permettez-moi de vous donner quelques exemples choisis dans le domaine militaire dont j'ai parlé tout à l'heure et de prendre tout d'abord un exemple que je connais personnellement.

J'ai été appelé à fonctionner vis-à-vis d'un malade qui a comme conducteur juridique un membre du parlement. Ce soldat est malade (?) depuis 1914; sa maladie n'était pas bien grave, il avait le lacné du visage. Ces petites lésions attristent fort nos jeunes gens et nos jeunes filles à l'âge 16 et 18 et 20 ans, ce qui est fort désagréable parce qu'à cette période de la vie, plus que dans les autres, on tient en général à être joli garçon ou belle fille (rires). Ce soldat a trouvé moyen de bénéficier de ce fait, en 1914 d'un séjour de 10 jours dans un hôpital. En 1925, de 123 jours à l'hôpital de Soleure, de 57 jours dans un hôpital à Bâle, de 88 jours dans le même hôpital. En 1916, de 43 jours à Berne, 77 jours dans un autre hôpital, 39 jours encore dans un autre hôpital et encore en 1917 de quelques jours d'hôpital. J'ai eu l'occasion de le voir et de donner sur lui un rapport médical qui conclut à l'inexistence de la maladie, dont il se plaignait. Dès lors, cet homme a renoncé à l'exploitation de sa surface cutanée faciale, mais il n'a pas renoncé à toute prétention à l'assurance invalidité. Car, au cours de cette longue période, il a commencé, non pas dès le début, à accuser des troubles cardiaques et l'on m'a renvoyé de nouveau ce malade pour que je veuille bien l'examiner pour savoir si ses plaintes inexistantes au début sont justifiées. Mais je ne m'occupe pas des maladies de cœur, en tout cas pas des maladies de cœur physiques. Je vais le faire examiner par mon collègue, le Dr X., professeur de médecine interne. Inutile d'ajouter que, entre temps, le malade a consulté un médecin, qui lui a fait une déclaration d'après laquelle il serait, en effet, atteint d'une maladie grave du cœur.

Mais j'aimerais insister sur cet exemple d'un

homme qui de 1914 à 1924 se promène aux frais de la princesse, qui fait des séjours d'hôpitaux, qui sont également payés par la princesse, de même que les frais médicaux, les expertises. Qu'il ait pu en cours de route acquérir une maladie de cœur, cela n'a rien d'extraordinaire. Tel d'entre vous qui n'a pas une maladie de cœur aujourd'hui, en aura peut-être une dans 10 ans.

Mais à côté de cela, laissez-moi vous citer un certain nombre d'autres cas. Dans les renseignements qui m'ont été donnés par le Département militaire, je trouve ceci: « Dans le message complémentaire, du Conseil fédéral à l'Assemblée fédérale du 23 juillet 1924, concernant l'assurance-vieillesse, invalidité et survivants, le Conseil fédéral expose les raisons pour lesquelles il a dû renoncer alors à introduire l'assurance-invalidité, se référant notamment aux expériences fâcheuses faites dans ce domaine par l'assurance-militaire. Il mentionne entre autres le fait que l'assurance-invalidité — ceci en opposition aux deux autres sortes d'assurances —, nécessite des enquêtes circonstanciées, demandant beaucoup de temps et très coûteuses — étant donné précisément que, dans l'assurance-maladie, qui constitue le champ d'activité principal de l'assurance-militaire, on manque le plus souvent des signes distinctifs, clairs et indiscutables, qui permettraient de caractériser les faits. Il en résulte que, dans les décisions à prendre au sujet des divers cas, l'appréciation personnelle de ceux qui ont à juger ces cas, si ce n'est même l'arbitraire, jouent parfois un rôle important. »

Ailleurs, je puise ce renseignement qui démontre l'augmentation des prétentions à l'invalidité et prouve que le nombre des cas va en croissant d'année en année: 7369 patients en 1921; 10,901 en 1922; 11,266 en 1923 et 11,768 en 1924. « L'une des causes de ce phénomène est certainement le fait que le droit en matière d'assurance militaire est la pratique en usage auprès du Tribunal fédéral des assurances rendent très faciles les conditions à remplir pour devenir un « patient militaire ».

Je suis un peu honteux d'être si long. Je veux abréger et ne pas donner les autres raisons que j'ai ici sous les yeux. Si quelqu'un d'entre vous désire être converti à mon point de vue, je les lui confierai et je serai très heureux de le faire. Je puis dire en fait encore que tel de mes collègues qui a un nom comme chirurgien européen, pour ne pas dire mondial et qui, à côté d'une valeur scientifique a une valeur morale hors pair, m'a déclaré que les conditions faites par les demandes d'invalidité sont telles qu'à l'heure qu'il est quand il a des malades de cette nature, il ne peut pas les mettre dans une même salle. Il est obligé de les séparer les uns des autres, comme on séparerait en quelque sorte des gens dangereux, de façon que, réunis, ils ne soient pas encore exagérés dans leurs manifestations malsaines. Je sais que l'opinion générale des médecins — je ne parle pas de ceux chez lesquels on va frapper parce qu'on en attend un résultat favorable — est à ce point de vue-là très réservée. Celui qui réfléchit à ce problème voit dans la création de l'assurance-invalidité un problème extrêmement grave et qui risquera, si nous le mettons sur pied de ruiner non seulement les finances de la République, mais encore la valeur morale de notre peuple.

Je voudrais enfin vous dire en terminant que dans

ces conditions-là nous, qui aurions voté si volontiers et qui fûmes les partisans de la première heure non pas seulement des théoriciens, mais des partisans de l'assurance-vieillesse-survivants, nous ne pouvons pas voter le texte proposé par la commission dans laquelle j'ai d'emblée déclaré que je faisais minorité. Ce n'est donc pas un changement de fusil d'épaule après la votation sur l'initiative Rothenberger.

Nous ne pouvons pas nous rallier, quel que soit le désir que nous ayons de vous accompagner, à cette entreprise si intéressante et si utile des assurances sociales, parce que notre conscience que je ne veux pas mettre supérieure à la vôtre mais égale, sur le même niveau, ne nous permet pas de le faire. Les assurances vieillesse et survivants créées, expérimentées, rien ne s'opposera à ce que, quand il le voudra, le peuple suisse n'aborde le problème redoutable sans justification financière actuelle, de l'invalidité. A chaque jour suffit son œuvre.

Je veux en terminant donner une déclaration que M. Savoy m'a remise parce qu'il prévoyait qu'il ne serait pas là aujourd'hui, cette déclaration dit ceci:

« Partisan des assurances sociales organisées suivant les principes fédéralistes et sur la base de l'organisation professionnelle;

persuadé de la nécessité de lier la question financière à la question de l'assurance dans le texte de l'article constitutionnel, seule manière d'assurer la vitalité de l'œuvre de sauvegarder l'équilibre financier entre la Confédération et les cantons;

je dois déclarer que je ne puis accepter le projet d'article constitutionnel tel qu'il a été adopté par notre commission et cela pour les motifs suivants:

1. par l'introduction de l'assurance-invalidité, la justification financière n'existe plus (c'est d'ailleurs mon avis, comme je viens de le dire);

2. l'article constitutionnel proposé ne garantit pas d'une manière suffisante que les assurances seront organisées suivant la doctrine politique et sociale qu'il a exposée à l'occasion du développement de sa motion du 8 février 1923. »

Je termine en disant que je ne pourrai pas voter l'arrêté qui nous est soumis à cause de l'incorporation de l'invalidité et en déniait à ceux qui voudraient me critiquer le droit de le faire en disant que je suis adversaire des assurances sociales, ce qui n'est pas le cas, je crois l'avoir suffisamment démontré. J'ai dit.

Räber: Zum Eintreten nur zwei kurze Bemerkungen. In erster Linie möchte ich noch etwas klarer herausarbeiten, unter welcher Situation unsere heutigen Verhandlungen stattfinden, mit der freundlichen Einladung an den h. Bundesrat, uns nie mehr in eine solche Situation zu versetzen, wobei ich natürlich auch wiederum dem h. Bundesrat Milderungsgründe zubilligen muss.

Die Situation ist die, dass der Nationalrat vor der Volksabstimmung über die Initiative Rothenberger seinen Beschluss bereinigt hat und dass der Ständerat nicht mehr in der Lage war, vor der Abstimmung zu den Beschlüssen des Nationalrates Stellung zu nehmen, sondern dass nur die Kommission diese Beschlüsse des Nationalrates noch in Beratung ziehen konnte. Nun wissen wir alle, dass die Volksabstimmung vor sich gegangen ist unter dem Eindrucke der Beschlüsse des Nationalrates und der Publikation der Beschlüsse der ständerätlichen Kommission und unter

dem Eindruck eines Communiqués des Bundesrates, dass der Bundesrat diesen Beschlüssen zustimme. Das hat zur Folge, dass wir eigentlich nicht frei sind. Staatsrechtlich sind wir freilich schon frei, aber wenn wir Aenderungen vornehmen und die Vorlage wieder in den Nationalrat hinübergehen lassen und der Nationalrat durch unsere Abänderungen verleitet werden sollte, seinerseits wiederum Abänderungen zu treffen, so wissen wir gar nicht, wenn und wie wir landen würden, und man würde uns im Volke draussen den Vorwurf machen, dass wir unser Wort nicht gehalten hätten.

Darum sage ich: In diesem ausnahmsweisen Fall nehme ich lieber das kleinere Uebel und beuge mich überall, wenn ich auch da und dort lieber eine Aenderung hätte, den Beschlüssen des Nationalrates, als dass ich im Volke das Misstrauen aufkommen lassen möchte, durch Abänderungsanträge die Sache verschleppen oder verunmöglichen zu wollen. Aber, Herr Präsident, meine Herren, ich glaube, es muss das letzte Mal gewesen sein, dass man das Zweikammersystem in der Weise verletzt, dass man durch Ansetzung einer Volksabstimmung zwischenhinein die eine Kammer in die moralische Zwangslage versetzt, die Beschlüsse der andern Kammer, ich möchte fast sagen, unbesehen anzunehmen.

Nun will ich meinerseits dem h. Bundesrat keine Vorwürfe machen. Er hatte die Initiative vier oder fünf Jahre auf Lager, nicht ganz secundum ordinem melchisedeck, und er musste Vorwürfe hören, dass er sie verschleppt habe. Auf der andern Seite waren ja die Verhandlungen im Nationalrat und im Ständerat sehr schwierige, sie gingen nicht so rasch von statten. Das ist ganz begreiflich, weil die Materie eine äusserst schwierige ist. Dann wird der h. Bundesrat sich gesagt haben: Wenn ich einmal diesen Stein hineinwerfe, wird es schon Leben geben, und es hat rasch Leben gegeben und wir sind zu einer Lösung gekommen, aber doch in einer Art und Weise, dass das parlamentarische Zweikammersystem darunter gelitten hat. Ich möchte nicht, dass sich das wiederholt.

Und nun eine Antwort auf die Ausführungen von Herrn Prof. Dind über die Invalidenversicherung. Ich gebe ja gerne zu, dass bei vielen die üblen Erfahrungen bei der sogenannten Militärversicherung gegen die Invalidenversicherung etwas stutzig gemacht haben. Aber wenn nun heute Herr Kollega Dind wegen der Invalidenversicherung im Verfassungstext einen Vorbehalt macht oder sich enthält, und wenn er heute die Invalidenversicherung etwas stark hergenommen hat, so glaube ich doch sagen zu dürfen, dass er den Invaliden-Patienten etwa drei Jahre zu spät in Behandlung genommen hat. Ich verweise auf die Beschlüsse des Ständerates vom 8. Dezember 1922. Darin heisst es: «Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung einführen». Weiter sagt dann der Beschluss des Ständerates vom Dezember 1922: «Zuerst ist die Altersversicherung einzurichten, nachher sind die beiden andern Versicherungszweige gleichzeitig oder nacheinander einzuführen». Damit ist gesagt, dass der Ständerat am 8. Dezember 1922 in seinen Beschlüssen weiter gegangen ist als der Nationalrat. Er hatte die Invalidenversicherung vor der Hinterlassenenversicherung erwähnt und hatte die Möglichkeit geschaffen, dass die Invalidenversicherung sogar vor der Hinterlas-

senenversicherung hätte eingeführt werden können, während sie jetzt in der Vorlage des Nationalrates und nach den Anträgen der ständerätlichen Kommission in allerletzter Linie steht. Nun glaube ich mich nicht zu erinnern, dass damals gegen die Invalidenversicherung Sturm gelaufen worden sei oder dass sie doch von dieser Seite bekämpft worden sei; ich müsste mich sehr täuschen.

Daher glaube ich, wir können, nachdem wir früher selber weiter gegangen sind und der Nationalrat weniger weit geht, nicht gut sagen: Weil die Invalidenversicherung jetzt noch in der Vorlage steht, wollen wir den Verfassungsartikel nicht annehmen. Der Ständerat kann das nicht tun, und ich möchte Ihnen daher sehr empfehlen, einzutreten und den Artikel in dieser Hinsicht unverändert zu belassen.

Brügger: Ich möchte erklären, dass ich zum Antrag der Kommission tale quale stimme.

Ich hätte zwar gerne manches anders gehabt, als es hier geregelt ist. Die ganze Art, wie die Sache gegangen ist, ist keine glückliche. Ich will damit niemandem einen Vorwurf machen, denn das sind sehr schwierige Sachen, und es ist viel leichter zu kritisieren, als es besser zu machen.

Die Sachen sind nun einmal so, und ich will hier zustimmen. In der Kampagne contra Rothenberger ist das versprochen worden und das soll gehalten werden. Ob es nun ein bischen besser oder weniger gut herauskommt, das will ich dahingestellt sein lassen.

Warum ich besonders das Wort ergreife, das ist das «Beispiel», von dem der Herr Kommissionsreferent gesprochen hat. Ich möchte dieses Beispiel nicht stillschweigend passieren lassen, sondern ein Wort dazu sagen. Er hat also den Gedanken ausgesprochen, dass man die Kosten für Alters- und Hinterbliebenenversicherung, die allein schon 106 Millionen Franken per Jahr ausmachen, reduzieren könne, wenn man denjenigen keine Renten gebe, die sie nicht nötig haben. Gegen diesen auch nur beispielsweise angeführten Gedanken möchte ich mich zur Wehre setzen, und zwar jetzt schon. Denn das ist eben: Mit Beispielen und mit halben und mit ganzen Versprechen ist man in dieser etwas verfahrenen Angelegenheit so weit gekommen, wie wir jetzt sind. So ein Beispiel vorzubringen und hinauszurufen, das ist noch kein ganzes Versprechen, aber schon ein halbes, wenn es unwidersprochen bleibt.

Ich glaube, der Gedanke Prämienszahlungen von Allen zu verlangen aber die entsprechenden Renten nicht Allen zu geben, ist ein ganz unrichtiger und ungesunder an sich. Er ertötet direkt jeden Spar-sinn. Der eine, der nichts gespart hat, bekommt 400 Fr. Rente, und der andere, der gespart und sich dabei vielleicht unter Umständen noch besondere Entbehnungen auferlegt hat, um die Prämien pünktlich zahlen zu können, dem erklärt man: Du hast so viel erspart, sodass du jetzt keine Rente brauchst! Das ist erstens ungerecht und verlässt zweitens vollständig das Prinzip der Versicherung; denn es stellt den grossen Gedanken der Versicherung auf den Boden des Almosens. Sobald man sagt, man gibt die Altersrente nur denen, die sie nötig haben, und nicht auch denen, welche die Prämien für die Altersrente eingezahlt haben, dann ist das ein Almosen und keine Versicherung. Der Herr Kommissionsreferent

hat diese Idee nur als Beispiel angeführt, aber schon das ist präjudizierlich, und ich weiss, dass andere Herren da sind, die diese Idee tatsächlich verwirklichen und nicht bloss als Beispiel theoretisch erörtern wollen. Dagegen möchte ich mich wehren.

Das sind im Grunde sozialistische Ideen. Das ist eigentlich Sozialismus von oben herab, und kommt im wesentlichen auf's Gleiche heraus, wie der Marxistische Sozialismus von unten: Auf's Nehmen da und von daher, wo etwas ist. Auf Grundsätze, auf das Recht kommt's dabei nicht an, die Hauptsache ist das Nehmen, das möglichst einträgliche Nehmen.

Auf diesem Boden steht mehr und mehr auch die moderne Steuerpolitik, auch die eidgenössische Kriegssteuerpolitik, die auch in den Kantonen und in den Gemeinden Schule macht. Dieser Tendenz muss man Einhalt tun. Wir gehen zu weit, grundsätzlich und praktisch. Der Sozialismus von oben, der durch Steuern die Sparer erdrückt, ist praktisch ebenso wenig gut und staatsmännisch klug, als der Sozialismus von unten, der Ersparnisse überhaupt nicht dulden will. Das wollte ich hier sagen, damit es bloss beim « Beispiel » des Herrn Kommissionsreferenten bleibe, und nicht zur weiteren Verwirklichung sozialistischer Ideen komme.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici, le débat est interrompu.)

Nachmittagssitzung vom 11. Juni 1925.
Séance de relevée du 11 juin 1925.

Vorsitz -- Présidence: Hr. *Andermatt*.

1102. Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung. Differenzen.

Assurance-invalidité, vieillesse et survivants. Divergences.

Differenzen (Forts.) — *Divergences (Suite)*.

(Siehe Seite 186 hiervoor — Voir page 186 ci-devant.)

Hauser: Ich habe die Absicht, mich in diesem Stadium der Beratung lediglich über die Frage der Invaliditätsversicherung auszusprechen und einige kurze Ausführungen gegenüber dem Votum des Herrn Kollegen Dind zu machen, nicht aber meinen Minderheitsantrag zu Ziff. 5 jetzt schon zu begründen, da der Herr Referent der Kommission sich über diesen Punkt noch nicht ausgesprochen hat.

Im Gegensatz zu Herrn Dind bin ich durchaus der Ansicht, dass die Invaliditätsversicherung im Verfassungsartikel, wie er vom Nationalrat beraten worden ist, bleiben soll. Die Invaliditätsversicherung ist derjenige Zweig der Sozialversicherung, dessen Einführung dem grössten Bedürfnis entspricht und der am wohlthätigsten wirkt. Die Invaliditätsversicherung hätte daher an die Spitze,

nicht an den Schluss der drei Versicherungszweige gehört. Diese Versicherung will denjenigen Schweizern und Schweizerinnen eine Rente verabfolgen, von denen wir sagen müssen, dass sie die Aermsten der Armen sind. Arm zu sein ist kein Unglück, wenn man gesund ist, aber wenn man wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen arbeitsunfähig ist, dann ist es in jedem Fall ein Unglück. Dieses Unglück zu mildern ist der Zweck der Invaliditätsversicherung. Heute schon hat eine Anzahl europäischer Staaten eine mehr oder weniger ausgebildete Invaliditätsversicherung. Seit dem abgelaufenen Jahre ist auch im Kanton Glarus die obligatorische staatliche Invaliditätsversicherung in Kraft, und es werden bereits eine Anzahl Renten verabfolgt. Es ist daher naheliegend, dass ich mich über die in meinem Heimatkanton mit der Invaliditätsversicherung gemachten Erfahrungen ausspreche. Diese Erfahrungen sind bis jetzt gute. Der Begriff der Invalidität ist in unserem Gesetz wie folgt umschrieben: « Als invalid gilt, wer nach einjähriger ununterbrochener Krankheit derart geschwächt ist, dass nach ärztlichem Befund die Erwerbsfähigkeit ganz oder bis auf mindestens einen Drittel dessen herabgemindert ist, was eine körperlich und geistig gesunde Person unter Berücksichtigung ihrer Ausbildung und ihres Berufes zu erwerben vermag. » In der weitaus grössten Zahl von Fällen ist die Feststellung der Invalidität ohne Schwierigkeit möglich. Die Invalidität tritt in der grossen Mehrzahl der Fälle so klar zu Tage, dass sie für jeden Laien ersichtlich ist. In der Gemeinde Glarus sind mir alle Personen persönlich bekannt, die heute eine Rente wegen Invalidität beziehen. Es besteht bei diesen Personen nicht der geringste Zweifel, dass sie invalid sind. Im übrigen gebe ich gerne zu, dass es noch Fälle gibt, wo die Feststellung, ob die Invalidität vorliegt, zweifelhaft ist, aber diese Fälle bilden nicht die Regel, sondern die Ausnahme. Es klingt wie eine bittere Ironie, wenn der einzige Vertreter des Aertztestandes im schweizerischen Ständerat, Herr Dind, seinen Kollegen von diesem Stande vorwirft, dass sie in allzu ausgedehnter Masse ungerechte Begehren ihrer Patienten gegenüber den verschiedenen Arten der Versicherung unterstützen. Ich habe doch ein besseres Vertrauen in den schweizerischen Aertztestand und bin überzeugt, dass der weitaus grösste Teil der Aerzte nicht nur den Willen, sondern auch die Fähigkeit besitzt, ein unabhängiges und objektives Urteil darüber abzugeben, ob ein Fall von Invalidität vorliegt oder nicht. Die Gefahr, dass die Renten missbräuchlich bezogen werden, ist deshalb nicht gross, weil sie klein sind und weil der Bezugsberechtigte nur dann die Rente erhält, wenn sein Zustand derart ist, dass er gar nichts oder nur sehr wenig verdienen kann. Wegen einer Rente von 400 Franken lohnt es sich nicht, ohne Not von der Arbeit fernzubleiben, zu Hause zu sitzen und eine Krankheit zu simulieren. Bei einer Rente von 400 Fr. trifft es auf einen Arbeitstag 1 Fr. 30. Das ist der Stundenlohn eines Bauhandlungers.

Nicht zu vergleichen mit der Invaliditätsversicherung, die wir in der Schweiz durchführen wollen und die im Kanton Glarus zu Recht besteht, ist die Unfallversicherung und die Militärversicherung. Bei der Unfallversicherung gibt es eine grosse Zahl von Abstufungen mit bezug auf die Frage, wie weit die

Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung.

Assurance-invalidité, vieillesse et survivants.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1925
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	03
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1102
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.06.1925
Date	
Data	
Seite	186-194
Page	
Pagina	
Ref. No	20 029 916

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

hat diese Idee nur als Beispiel angeführt, aber schon das ist präjudizierlich, und ich weiss, dass andere Herren da sind, die diese Idee tatsächlich verwirklichen und nicht bloss als Beispiel theoretisch erörtern wollen. Dagegen möchte ich mich wehren.

Das sind im Grunde sozialistische Ideen. Das ist eigentlich Sozialismus von oben herab, und kommt im wesentlichen auf's Gleiche heraus, wie der Marxistische Sozialismus von unten: Auf's Nehmen da und von daher, wo etwas ist. Auf Grundsätze, auf das Recht kommt's dabei nicht an, die Hauptsache ist das Nehmen, das möglichst einträgliche Nehmen.

Auf diesem Boden steht mehr und mehr auch die moderne Steuerpolitik, auch die eidgenössische Kriegssteuerpolitik, die auch in den Kantonen und in den Gemeinden Schule macht. Dieser Tendenz muss man Einhalt tun. Wir gehen zu weit, grundsätzlich und praktisch. Der Sozialismus von oben, der durch Steuern die Sparer erdrückt, ist praktisch ebenso wenig gut und staatsmännisch klug, als der Sozialismus von unten, der Ersparnisse überhaupt nicht dulden will. Das wollte ich hier sagen, damit es bloss beim « Beispiel » des Herrn Kommissionsreferenten bleibe, und nicht zur weiteren Verwirklichung sozialistischer Ideen komme.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici, le débat est interrompu.)

Nachmittagssitzung vom 11. Juni 1925.
Séance de relevée du 11 juin 1925.

Vorsitz -- Présidence: Hr. *Andermatt*.

1102. Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung. Differenzen.

Assurance-invalidité, vieillesse et survivants. Divergences.

Differenzen (Forts.) — *Divergences (Suite)*.

(Siehe Seite 186 hiavor — Voir page 186 ci-devant.)

Hauser: Ich habe die Absicht, mich in diesem Stadium der Beratung lediglich über die Frage der Invaliditätsversicherung auszusprechen und einige kurze Ausführungen gegenüber dem Votum des Herrn Kollegen Dind zu machen, nicht aber meinen Minderheitsantrag zu Ziff. 5 jetzt schon zu begründen, da der Herr Referent der Kommission sich über diesen Punkt noch nicht ausgesprochen hat.

Im Gegensatz zu Herrn Dind bin ich durchaus der Ansicht, dass die Invaliditätsversicherung im Verfassungsartikel, wie er vom Nationalrat beraten worden ist, bleiben soll. Die Invaliditätsversicherung ist derjenige Zweig der Sozialversicherung, dessen Einführung dem grössten Bedürfnis entspricht und der am wohlthätigsten wirkt. Die Invaliditätsversicherung hätte daher an die Spitze,

nicht an den Schluss der drei Versicherungszweige gehört. Diese Versicherung will denjenigen Schweizern und Schweizerinnen eine Rente verabfolgen, von denen wir sagen müssen, dass sie die Aermsten der Armen sind. Arm zu sein ist kein Unglück, wenn man gesund ist, aber wenn man wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen arbeitsunfähig ist, dann ist es in jedem Fall ein Unglück. Dieses Unglück zu mildern ist der Zweck der Invaliditätsversicherung. Heute schon hat eine Anzahl europäischer Staaten eine mehr oder weniger ausgebildete Invaliditätsversicherung. Seit dem abgelaufenen Jahre ist auch im Kanton Glarus die obligatorische staatliche Invaliditätsversicherung in Kraft, und es werden bereits eine Anzahl Renten verabfolgt. Es ist daher naheliegend, dass ich mich über die in meinem Heimatkanton mit der Invaliditätsversicherung gemachten Erfahrungen ausspreche. Diese Erfahrungen sind bis jetzt gute. Der Begriff der Invalidität ist in unserem Gesetz wie folgt umschrieben: « Als invalid gilt, wer nach einjähriger ununterbrochener Krankheit derart geschwächt ist, dass nach ärztlichem Befund die Erwerbsfähigkeit ganz oder bis auf mindestens einen Drittel dessen herabgemindert ist, was eine körperlich und geistig gesunde Person unter Berücksichtigung ihrer Ausbildung und ihres Berufes zu erwerben vermag. » In der weitaus grössten Zahl von Fällen ist die Feststellung der Invalidität ohne Schwierigkeit möglich. Die Invalidität tritt in der grossen Mehrzahl der Fälle so klar zu Tage, dass sie für jeden Laien ersichtlich ist. In der Gemeinde Glarus sind mir alle Personen persönlich bekannt, die heute eine Rente wegen Invalidität beziehen. Es besteht bei diesen Personen nicht der geringste Zweifel, dass sie invalid sind. Im übrigen gebe ich gerne zu, dass es noch Fälle gibt, wo die Feststellung, ob die Invalidität vorliegt, zweifelhaft ist, aber diese Fälle bilden nicht die Regel, sondern die Ausnahme. Es klingt wie eine bittere Ironie, wenn der einzige Vertreter des Aertzstandes im schweizerischen Ständerat, Herr Dind, seinen Kollegen von diesem Stande vorwirft, dass sie in allzu ausgedehnter Masse ungerechte Begehren ihrer Patienten gegenüber den verschiedenen Arten der Versicherung unterstützen. Ich habe doch ein besseres Vertrauen in den schweizerischen Aertzstand und bin überzeugt, dass der weitaus grösste Teil der Aerzte nicht nur den Willen, sondern auch die Fähigkeit besitzt, ein unabhängiges und objektives Urteil darüber abzugeben, ob ein Fall von Invalidität vorliegt oder nicht. Die Gefahr, dass die Renten missbräuchlich bezogen werden, ist deshalb nicht gross, weil sie klein sind und weil der Bezugsberechtigte nur dann die Rente erhält, wenn sein Zustand derart ist, dass er gar nichts oder nur sehr wenig verdienen kann. Wegen einer Rente von 400 Franken lohnt es sich nicht, ohne Not von der Arbeit fernzubleiben, zu Hause zu sitzen und eine Krankheit zu simulieren. Bei einer Rente von 400 Fr. trifft es auf einen Arbeitstag 1 Fr. 30. Das ist der Stundenlohn eines Bauhandlungers.

Nicht zu vergleichen mit der Invaliditätsversicherung, die wir in der Schweiz durchführen wollen und die im Kanton Glarus zu Recht besteht, ist die Unfallversicherung und die Militärversicherung. Bei der Unfallversicherung gibt es eine grosse Zahl von Abstufungen mit bezug auf die Frage, wie weit die

Arbeitsfähigkeit reduziert ist. Ich habe in frühern Jahren, als ich noch als Anwalt praktizierte, für glarnerische Arbeiter eine grosse Zahl von Prozessen geführt. In jenen Fällen handelte es sich darum, festzustellen, ob die Arbeitsfähigkeit um 20 % reduziert sei oder um 30 oder 40 % oder ob die Reduktion bis auf 100 % gehe. Es gibt also dort viel mehr Anlass zum Streit als bei der Frage, ob eine volle Invalidität vorliegt oder eine Invalidität, durch welche die Arbeitsfähigkeit auf einen Drittel reduziert ist. Bei der Militärversicherung sind die heikelsten Fälle die, wo ein Militärpatient behauptet, eine nachträglich, kürzere oder längere Zeit nach dem Militärdienst aufgetretene Krankheit habe ihre Ursache in einem früheren Militärdienst. Das sind immer schwierige und heikle Fragen. Diese Fälle kommen bei der Invaliditätsversicherung nicht vor. Man hat da nicht zu entscheiden, wann die Invalidität entstanden ist, sondern man hat nur zu entscheiden, ob sie vorhanden ist. Sodann sind bei der Militärversicherung ganz andere Interessen auf dem Spiele. Dort handelt es sich um viel grössere Entschädigungen. Es handelt sich um Krankengelder, ganze Tagelöhne, die monatelang, ja oft jahrelang ausgerichtet werden müssen. Dass die Gefahr, dass der Patient etwas will, was ihm nicht gehört, bei der Militärversicherung ungleich grösser ist, als bei der Invaliditätsversicherung ist klar.

Mit Recht legt die schweizerische Arbeiterschaft einen grossen Wert auf die Invaliditätsversicherung. Es gibt nämlich eine grosse Zahl von Arbeitern, welche vor dem 65. Altersjahre invalid werden. Diesen wird durch die Invaliditätsversicherung eine grosse Wohltat erwiesen. Im Kampfe gegen die Initiative Rothenberger ist auf der ganzen Linie von den Gegnern der Initiative behauptet worden, der vom Nationalrat beschlossene Verfassungsartikel sei besser als die Initiative Rothenberger. Nun geht es heute nicht an, aus dem Fundament dieses Versicherungswerkes einen Eckstein herauszunehmen. Als einen Eckstein des Versicherungsartikels bezeichne ich die Invaliditätsversicherung. Im übrigen bin ich nicht so pessimistisch, wie Herr Kollege Schöpfer, der gesagt hat, die Invaliditätsversicherung sei ein Wechsel auf lange Sicht. Ich schliesse vielmehr mit dem Wunsche, dass die Invaliditätsversicherung, wie sie im Kanton Glarus bereits eingeführt worden ist, auch in der Schweiz möglichst bald eingeführt werden möge, sobald die finanziellen Verhältnisse unseres Landes es gestatten.

Moser: Gestatten Sie mir, mit wenigen Worten auf die Eingabe aufmerksam zu machen, welche der schweizerische Bauernverband in den letzten Tagen an die Mitglieder des Ständerates gerichtet hat. Ich darf wohl annehmen, dass meine verehrten Herren Kollegen von dem Inhalt dieser Eingabe Kenntnis genommen haben. Der schweizerische Bauernverband hat anlässlich seiner letzten Delegiertenversammlung diesen Verfassungsartikel eingehend besprochen und ist dabei zur Auffassung gelangt, dass er nach einer Richtung einer besondern Präzisierung bedürfe. Der Bauernverband wünscht nämlich, dass hier im Ständerat von zuständiger Seite, d. h. vom h. Bundesrat eine Erklärung abgegeben werde, dahingehend, dass es möglich sein werde, dass auch Versicherte mit relativ geringer Leistungsfähigkeit

aufgenommen werden können. Der Bauernverband geht dabei von der Tatsache aus, dass die kleinbäuerliche Bevölkerung ganz speziell in den Alpengegenden, kaum in der Lage sein werde, die vorgesehene Prämie von ungefähr 35 Fr. pro Kopf der Bevölkerung aufzubringen, um die Rente von 400 Fr. zu erhalten. Der Bauernverband sagt sich nun, dass es unbedingt erforderlich sei, auch diesen Leuten die Versicherung zu ermöglichen, und er denkt sich dabei die Sache so, dass zwei oder mehr Klassen gebildet werden, in dem Sinne, dass eine untere Klasse mit einer wesentlich geringeren Prämie geschaffen werde, z. B. mit einer Prämie von 12 Fr., während die andere Klasse 35 Fr. zu bezahlen hätte, dass aber der untern Klasse mit der geringeren Prämie auch die vollen Beiträge des Bundes und des Kantons zukommen sollen, während dann allerdings die Rente entsprechend der Reduktion der Prämie, welche dem Versicherten gezahlt wird, etwas gekürzt werden muss. Wenn der Bauernverband diese Eingabe gemacht hat, so ging er von der Auffassung aus, dass 12 Fr. Bargeld für diese Leute eine höhere Bedeutung haben, gewissermassen von höherem Werte sind, als es der Fall ist in grösseren Orten, in gewerblichen Ortschaften oder gar in Städten. Er ging dabei ferner von der Auffassung aus, dass diese Leute mit dem Bargeld sehr sparen müssen. Wir dürfen nicht vergessen, dass bei der grossen Zahl von Kleinbauernfamilien das Einkommen aus dem jährlichen Verkauf von 1 bis 3 Stücken Vieh und etwas Milchprodukten besteht. Andere Produkte kommen für den Verkauf nicht in Frage, da sie in der Haushaltung Verwendung finden müssen. Aus den bescheidenen Einnahmen müssen bezahlt werden die Zinsen für die Schulden, die ja meistens in mehr oder weniger hohem Masse vorhanden sind, und ferner sämtliche Ausgaben für die Familie. Da ist es ganz klar, dass diese Einnahmen kaum genügen, die allernotwendigsten Bedürfnisse auch bei bescheidensten Ansprüchen zu decken, sodass unter Umständen die Prämie von 35 Fr., wenn sie vom Familienhaupt, eventuell noch für 2 oder 3 oder mehr Familienmitglieder erlegt werden muss, unerschwinglich ist. Der Bauernverband hält nun dafür, dass es möglich sein sollte, im Rahmen des vorliegenden Verfassungsartikels in der Gesetzgebung diesem Wunsche entgegenzukommen. Es ist zweifellos, dass eine diesbezügliche Erklärung des Bundesrates viele Freunde für die Versicherungsvorlage gerade in diesen Kreisen schaffen wird. Ich möchte daher den Vertreter des h. Bundesrates bitten, auf diese Eingabe und auf meine Ausführungen hier eine Erklärung abzugeben.

Da ich gerade das Wort habe, möchte ich mir doch erlauben, die Ausführungen des verehrten Herrn Kollegen Dind in Schutz zu nehmen. Herr Dind geht nicht zu weit, wenn er sagt, dass mit der Invalidität in gewissem Umfange Missbrauch getrieben wird. Man braucht ja nur die Praxis, das tägliche Leben, zu beobachten. Ich bin auch in der Lage, das zu tun, allerdings war ich in früheren Jahren dazu mehr in der Lage als heute. Aber darüber ist kein Zweifel, dass eine gewisse Tendenz besteht, vorhandene Invalidität möglichst aufzubauschen, um dadurch möglichst grosse Entschädigung zu erhalten. Ich glaube, Herr Hauser ist im Irrtum, wenn er meint, das sei nach der Invalidität, wie sie hier umschrieben ist, nicht der Fall. Ich glaube im Gegenteil, auch bei

dieser Vorlage werde die Tendenz bestehen, die Invalidität möglichst zu vergrössern und dadurch die Rente zu erhöhen. Diese Gefahr besteht. Ich stimme durchaus zu, wenn man sagt, dass es am Platze und notwendig ist und begründet werden muss, wenn auch die Invalidität entschädigt werden könne. Allein eine gewisse Vorsicht ist hier am Platze. Ich halte dafür, dass die Ausführungen des Herrn Dind eben doch im grossen und ganzen den Tatsachen entsprechen.

M. Moriaud: Monsieur le Président et Messieurs. Deux mots seulement tout d'abord pour remercier et féliciter notre Commission de ses décisions et notre collègue le Dr. Schöpfer du rapport très intéressant et concluant qu'il nous a présenté ce matin. Messieurs, je suis de ceux qui estiment que la formule de l'assurance-invalidité, telle qu'elle a été admise après le Conseil national par la Commission est acceptable; c'est certainement un minimum auquel nous souscrivons volontiers, tout en exprimant le regret que les circonstances ne nous permettent plus de maintenir purement et simplement le point de vue que notre Conseil avait admis en décembre 1922.

Il ne m'apparaît pas utile de développer à nouveau le thème de la nécessité, pour notre Parlement de s'attacher d'une manière sérieuse et définitive à la réalisation des assurances-sociales, il ne peut plus y avoir d'opposition de fond à ce progrès, réalisé dans d'autres pays et que nous eussions dû être un des premiers à inscrire dans notre Constitution. Et je ne comprends pas l'opposition que font au projet actuel quelques-uns, fort rares heureusement de nos collègues. On nous dit que si indéterminée que soit la date de l'introduction de l'Assurance-invalidité il faudra néanmoins que le Parlement s'exécute un jour — mais nous le souhaitons tous — et j'ajoute que pour ma part, j'espère que ce jour sera prochain, car cela ce sera la preuve que notre situation financière s'est améliorée et que le Conseil fédéral a trouvé les ressources suffisantes pour réaliser cette assurance. Et qu'est-ce que cet épouvantail tiré d'exemples non concluants que notre honorable collègue le Dr. Dind a dressé devant nous? Je suis convaincu que s'exprimant comme il l'a fait, il a refusé de laisser parler son cœur qui l'aurait sans doute engagé à conclure comme la Commission, mais que seule une raison — oserais-je dire d'ordre politique très particulariste — l'a conduit à parler avec une telle vivacité, contre une idée saine et juste. Et c'est là pour moi l'occasion de constater que souvent dans notre vie politique, dans nos interventions politiques, nous devons tantôt forcer notre cœur, tantôt notre raison, et que nous n'avons pas le droit de nous reprocher trop amèrement les uns aux autres telle attitude que les circonstances nous invitent à prendre.

Messieurs, notre très distingué collègue le Dr. Dind s'élevait avec raison contre le reproche qu'il dit être fait à nos confédérés vaudois d'être des négatifs — et il nous disait à l'appui de sa protestation que son canton avait su réaliser par lui-même les assurances sociales — sous une forme assez atténuée, il est vrai — et y consacrait chaque année plus de 500,000 fr. Je suis d'accord avec lui — car si un reproche pouvait être adressé à nos chers confédérés du canton de Vaud, ce serait plutôt d'un certain égoïsme puisqu'ayant réussi, bienheureux canton, par ses propres

forces à constituer une forme d'assurances sociales, il cherche à s'opposer à la création dans la Confédération d'une œuvre depuis longtemps réclamée et promise. Je ne reviens pas sur ce que chacun reconnaît comme étant en quelque sorte la parole donnée qui nous oblige à consacrer définitivement par notre vote la décision du Conseil national; il y a une sorte d'engagement d'honneur qui doit être respecté et je souhaite très vivement que la presque unanimité de ce Conseil consente à insérer dans la Constitution fédérale le beau principe de solidarité que comporte l'assurance-vieillesse, survivants et invalidité.

M. de Meuron: L'introduction de l'invalidité bouleverse complètement le projet au point de vue financier. On nous dit qu'elle ne figurera dans la Constitution qu'à titre d'indication. Mais la simple mention de cette assurance dans l'art. 34 ter sera une source d'agitation continuelle. L'assemblée fédérale, le Conseil fédéral, seront en butte à des sollicitations continuelles à ce sujet. Or ce qui se passe aujourd'hui montre combien il est difficile de résister à ces sollicitations, de sorte que l'application de cette assurance pourrait bien n'être pas renvoyée aussi longtemps que M. Schöpfer l'a donné à entendre ce matin. D'un autre côté, on peut conclure des déclarations de M. Dind que l'article tel qu'il est proposé sera vivement combattu dans le corps électoral et si l'opposition devait triompher, cette question irritante des assurances sociales restera longtemps encore sans solution et l'agitation sera continuelle, alors que nous avons besoin de paix et de tranquillité pour refaire nos finances et notre situation économique. L'introduction dans l'art. 34 ter de l'invalidité m'empêche donc de noter cet article. Je regrette que l'on n'ait pas adopté la proposition que M. Maillefer a fait paraître au groupe radical et qu'en séparant les deux notions: vieillesse et survivants d'une part, invalidité de l'autre, on ne nous ait pas fourni l'occasion et on ne l'ait pas donnée au peuple et aux Etats de se prononcer séparément sur les deux questions. Comme d'autre part, je ne veux pas voter contre l'assurance-vieillesse qui est désirée par chacun et qu'on a pris l'engagement d'établir, il ne me reste qu'à m'abstenir dans le vote qui va avoir lieu.

M. Burklin: Après six ans de discussion, après la votation sur l'initiative Rothenberger et après tout ce qui s'est dit pendant cette campagne, on pouvait conclure que ceux qui s'étaient prononcés en faveur de l'initiative Rothenberger étaient partisans des assurances sociales. De même ceux qui étaient contre cette initiative avaient également déclaré à toutes les occasions qui leur étaient offertes pendant la campagne électorale, qu'ils étaient partisans des assurances et de leur réalisation aussi prochaine que possible.

C'est pour cela qu'aujourd'hui où nous abordons des propositions qui ont également été acceptées par le Conseil national, je pensais que l'introduction non pas simultanée des trois genres d'assurance, ce que je regrette, mais successive comme l'a acceptée le Conseil national dans sa majorité, était un fait accompli et qu'on ne viendrait plus discuter de la non-insertion dans l'article constitutionnel de l'assurance-invalidité.

Du reste, en se conformant à ce point de vue, on ne ferait que respecter dans une certaine mesure ce que le Conseil des États a décidé pendant la session de décembre 1922 et on arriverait ainsi à maintenir un point qui a déjà trouvé une majorité au sein de ce conseil. C'est pour cela que les adversaires de l'insertion de l'invalidité dans l'article constitutionnel m'ont un peu surpris ce matin et cette après-midi.

Je voudrais simplement reprendre quelques-uns des exemples qui ont été cités aujourd'hui et vous démontrer que lorsqu'on examine tous les côtés de la question et tous les facteurs qui doivent entrer en considération, la conclusion qu'on peut en tirer n'est pas aussi convaincante et décisive que nos honorables collègues auraient désiré nous le laisser croire.

D'abord, un des points importants concerne les montants de la rente prévue. Sur ces montants, nous aurons du reste encore à discuter; mais les chiffres dont a parlé le Conseil fédéral, et qui ont été en diminuant au fur et à mesure que la discussion sur les assurances avançait, ces montants ne sont pas tels qu'ils puissent encourager certaines personnes à simuler une invalidité devant leur donner droit à une rente.

Car ce n'est pas avec une rente-invalidité annuelle de 400 fr. — c'est le chiffre dont on a parlé — que l'on doit craindre que les habitants de notre pays, pour toucher cette rente de 400 fr., aillent jusqu'à simuler une invalidité.

D'autre part, l'importance de l'assurance-invalidité a été démontrée par le premier message du Conseil fédéral. Si l'on s'entoure des renseignements que peuvent nous donner par exemple les caisses d'assurance contre la maladie et la Caisse nationale suisse contre les accidents on est convaincu qu'à un certain moment ces institutions se trouvent devant la douloureuse obligation ou bien d'arrêter l'octroi des allocations accordées par l'assurance-maladie ou l'assurance-accident, ou bien, mues par un sentiment très digne, de continuer à accorder ces sommes bien que d'après les statuts des institutions en cause, cela ne serait plus possible. La nécessité absolue de l'assurance-invalidité s'impose donc.

D'autre part, on nous a cité ce matin des chiffres sur le nombre des cas d'invalidité dans les C. F. F. On avait supposé que ce nombre serait moins élevé et l'on a pu nous dire ce matin que l'on était arrivé en réalité à un nombre beaucoup plus grand que celui des prévisions. Seulement, on a omis de nous dire que cette situation est due à des causes un peu spéciales. Dans le personnel des C. F. F., en effet, et spécialement dans le personnel roulant, les nécessités du service sont telles que si l'on veut assurer la sécurité des voyageurs, une simple diminution de l'acuité visuelle ou auditive doit être considérée comme un cas d'invalidité, tandis que dans d'autres professions le cas ne serait pas déterminant et l'employé pourrait continuer son travail.

En outre, on a surtout oublié de nous dire que pendant les années 1917 à 1921, les administrations ont dû introduire certaine réforme administrative réclamée par différents parlementaires en plusieurs occasions et que l'on a pris des mesures pour diminuer le nombre des employés et fonctionnaires de l'administration fédérale.

Cette réforme administrative a effectivement eu lieu. On y a procédé en n'engageant pas de personnel nouveau, en licenciant certains agents où cela était possible et surtout en mettant à la retraite-invalidité des agents qui peut-être ne seraient pas considérés comme invalides aujourd'hui et ne seraient pas mis à la retraite, mais qui sont compris dans la statistique que notre honorable collègue M. Dind nous a citée ce matin. Les chiffres qui nous ont été indiqués ce matin doivent donc être revus et, à mon avis, ils ne peuvent servir de ligne directrice pour juger cette question du nombre des invalides.

Une autre question m'a frappé dans le rapport du président de la commission. Il nous a fait remarquer que dans sa forme actuelle, l'article constitutionnel, même s'il est adopté par les Chambres et par le peuple, est tel qu'il faudrait encore un grand nombre d'années pour introduire chez nous les assurances sociales. On nous a dit que si tout allait bien, cela nécessiterait un minimum de 5 ans pour les mettre en vigueur, mais que si l'on tenait compte de certaines difficultés, il faudrait non pas compter cinq ans, mais 6, 8, 9 ou même peut-être 10 ans. Et c'est là en somme le délai que M. le rapporteur de la commission semble croire indispensable pour permettre de constituer un fonds avec l'intérêt duquel on pourra avoir les sommes complémentaires nécessaires pour financer les assurances sociales. Je dois dire que cela m'a un peu surpris. D'après les déclarations et les promesses faites, je pensais que l'application des assurances sociales pourrait être réalisée dans un délai beaucoup plus court.

De là je conclus qu'il est regrettable qu'on ne s'en soit pas tenu aux propositions faites en leur temps aux Chambres fédérales, d'après lesquelles on aurait introduit dans l'article constitutionnel le principe des trois assurances: vieillesse, survivants et invalidité sans vouloir y joindre la question de la couverture financière. Aujourd'hui, nous nous trouvons dans cette situation un peu spéciale: certains citoyens — et l'écho de leur opinion a retenti jusqu'aux Chambres — disent qu'ils ne pourront pas accepter les assurances parce que l'on a introduit l'assurance-invalidité; d'autres disent qu'ils ne pourront pas les accepter parce que les cotisations sont trop élevées, surtout pour certains milieux et certaines contrées de notre pays; d'autres, enfin, déclarent qu'ils ne les accepteront pas, parce que la couverture financière n'est pas conforme à ce que l'on pouvait attendre.

Si l'on examine les différentes transformations subies par le projet depuis la présentation en 1919 du projet constitutionnel, on constate que primitivement, on était d'accord pour établir la couverture financière soit par des impôts directs, soit par des impôts indirects. A la suite des débats qui se sont poursuivis depuis lors, on est obligé d'arriver à la constatation que la partie de la couverture qui devait être apportée par des impôts directs a complètement disparu et qu'aujourd'hui c'est uniquement par des impôts indirects — à part ce que la Confédération accordera, si une décision dans ce sens peut être prise — que l'on assurera la réalisation des assurances. Et alors, du côté de la classe ouvrière, du côté de tous ceux qui travaillent et qui paieront ces cotisations, il s'est produit certaines appréhensions et l'on aimerait avoir certains renseignements supplé-

mentaires, bien que nous soyons déjà en possession de deux messages très intéressants.

Tout d'abord, quel sera le montant des primes?

En second lieu, quel sera le montant des assurances payées et quels en seront les bénéficiaires?

Comment la couverture financière sera-t-elle réalisée et quels sont les nouveaux projets concernant la nouvelle réglementation de l'alcool?

Enfin, dans quel délai la loi introduisant les assurances sociales sera-t-elle appliquée?

C'est seulement lorsque tous ces différents points seront connus que nous pourrons prendre une décision en toute connaissance de cause et que le peuple pourra se prononcer sur l'acceptation de ces assurances et sur les moyens pratiques de leur réalisation.

Ceci posé, je dois dire que je me rallie aux propositions de la commission en ce qui concerne l'article tel qu'il vous est proposé, sauf lorsque nous arriverons au chiffr. 5, où je voterai la proposition de la minorité, qui sera défendue par notre collègue, M. Hauser.

Wirz: Der Sprechende ist erst in letzter Stunde zum Mitgliede der Kommission als Ersatz für seinen zurückgetretenen Freund, Dr. Wyrsh, gewählt worden. Mit Rücksicht darauf, dass zweifellos auch in denjenigen Bevölkerungskreisen, die ich hier vertrete, verschiedene Ansichten über das im Wurfe liegende Versicherungsprojekt walten, liegt es mir daran, meinen Standpunkt zu markieren. Er ist durchaus derjenige, den heute Vormittag hier Kollege Dr. Räber vertreten hat, und zwar sind die Gründe, die er angeführt hat, wesentlich auch diejenigen, die mich zu meiner Stellungnahme bestimmen. Ich habe mich in der Kommission zur Mehrheit bekannt und tue es hier auch heute im Sinne der Ausführungen des Herrn Berichterstatters.

Herr Präsident, meine Herren! Bei der Bewegung, welche der Abstimmung vom 24. Mai über die Initiative Rothenberger vorausgegangen ist, und die ja einen ganz bedeutenden Umfang angenommen hat, und auch das Volk lebhaft beschäftigte, habe ich zu denjenigen gezählt, welche die Initiative bekämpften, aber zugleich betonten, dass sie dadurch nicht etwa der Sozialversicherung entgegentreten wollten. Im Gegenteil stand ich auf dem Boden, dass die Initiative Rothenberger als ein Hindernis für die Sozialversicherung zu betrachten wäre, und darum habe ich auch Stellung gegen sie genommen, aber durchaus in dem Sinne, dass ich das Versicherungsprojekt nicht bekämpfen wollte.

Es ist eine unbestreitbare Tatsache, dass ein bedeutender Teil des Schweizervolkes wünscht, dass die Frage der Sozialversicherung, welche schon lange bei den Räten anhängig ist, nun einmal gelöst werde. Nun glaube ich, man sollte dem Volke und den eidgenössischen Ständen die Gelegenheit bieten, sich einmal über diese Frage, der eine so grosse Tragweite zukommt, zu entscheiden. Dieser Entscheid, mag er so oder anders lauten, wird von uns, die wir ja alle echte Demokraten sind, zweifellos respektiert werden. Wir dürfen uns allerdings darüber keiner Täuschung hingeben, dass im Volke verschiedene Ansichten walten, und dass sie sich auch vor der Abstimmung lebhaft geltend machen werden. Ich persönlich, Herr Präsident, meine Herren, erblicke in der Vorlage, über die wir uns nun zu entscheiden haben, kein Ideal; aber ich wäre nicht in der Lage, etwas Besseres

vorschlagen zu können. Die Idee der Versicherung halte ich für durchaus berechtigt, sie entspricht unserem demokratischen Empfinden. Sie entspricht durchaus einem gewissen Bedürfnis, welches die Zeitverhältnisse, die ich nicht näher schildern will — sie sind Ihnen ja so gut bekannt wie mir —, uns nahelegen. Und sie entspricht auch der christlichen Idee, dem Grundsatz und der Pflicht wechselseitiger Hilfeleistung unter Mitwirkung des Staates.

Das, Herr Präsident, meine Herren, sind die Gründe, warum ich der Versicherung als solche, sympathisch gegenüber stehe. Ich möchte nun die Angelegenheit nicht weiter verzögern. Ich glaube, das Volk wünsche, dass die Frage einmal einer Lösung entgegengeführt werde. Deshalb möchte ich auch keine Differenz mit dem Nationalrate schaffen, weil gerade dadurch unter Umständen wieder eine längere Verzögerung des Volksentscheides herbeigeführt werden könnte.

Es ist oft und mit nachdrücklicher Betonung im Laufe der Bewegung, die der Abstimmung vom 24. Mai vorausgegangen ist, erklärt worden, es unterliege keinem Zweifel, dass der Ständerat in dieser gegenwärtigen Session soweit an ihm, die Frage lösen werde, und dass diese Lösung erfolgen werde im Sinne der Beschlüsse des Nationalrates und der Anträge der ständerätlichen Kommission.

Ich möchte nun nicht, dass wir vor dem Volke in dem Lichte erscheinen, als ob wir unser Wort nicht einlösen wollen. Ich bin nicht der Meinung, dass wir uns eines Wortbruches schuldig machen würden, wenn wir etwas Besseres vorzuschlagen in der Lage wären. Aber das ist meinerseits nicht der Fall. Ich glaube nun, da es sich hier um eine Frage handelt, welche zweifellos das Schweizervolk lebhaft interessiert, darum soll man nicht länger zögern, den Entscheid des Volkes und der Stände einzuholen. Jede Abänderung der Beschlüsse des Nationalrates und der Anträge unserer Kommission würde eine weitere Verzögerung herbeiführen und würde unter Umständen zu weiteren Anregungen und Anträgen führen, die wieder grosse Diskussionen hervorrufen würden. Das möchte ich im gegenwärtigen Stadium der Angelegenheit vermieden wissen, und aus diesen Gründen stimme ich, durchaus in Anlehnung an die heute von Herrn Kollegen Dr. Räber abgegebenen Erklärungen, zu den Anträgen der Kommission.

M. Dind: J'ai lassé votre patience ce matin et je n'ai pas la prétention de recommencer un discours qui n'a pas trouvé grand écho auprès de plusieurs d'entre vous. Je crois cependant utile de relever certains arguments qui m'ont été opposés. Je crois en tout cas avoir le droit, dont je veux user, d'empêcher qu'on me représente sous une forme différente de celle que j'ai effectivement. Ma forme n'est peut-être pas gracieuse, ma personne n'est peut-être pas très sympathique, mais je ne veux pas qu'on la rende plus odieuse qu'elle peut paraître aux yeux de certains. Je ne veux pas, M. Hauser et M. Burklin, qu'on me représente comme étant un adversaire des assurances, parce que c'est faux. Enlevez l'invalidité et je voterai l'assurance obligatoire sans hésiter. Nous sommes d'accord. Par conséquent quand on vient ici, et M. Hauser dit que c'est une «bittere Erfahrung» constater qu'un médecin dit certaines choses, je dis que le médecin a le devoir, quand une chose lui

paraît vraie de la dire à un malade et de la dire aussi dans un corps législatif. Je suis de ceux qui croient à tort ou à raison, je ne demande pas mieux que de me tromper, que l'assurance-invalidité présente certains et même de sérieux inconvénients. Et si les résultats de l'invalidité sont aussi dépourvus de tout danger que vous le dites, j'en serais très heureux, je regretterais de m'être trompé et je ferais amende honorable très facilement, parce que je ne suis pas un vaniteux, ni un têtû. Je serai enchanté de dire que vous avez eu raison, M. Hauser, et que j'ai eu tort.

Le canton de Glaris est un gentil petit pays dans lequel tout le monde se connaît et je n'ai pas du tout été surpris lorsque, M. Hauser, vous nous avez dit: « Je connais tous les invalides qui sont dans la ville de Glaris ». Il est clair que les dangers que j'ai signalés en ce qui concerne l'application de l'assurance-invalidité à l'ensemble du pays sont bien moins grands, lorsqu'il s'agit d'une petite localité où tout le monde se connaît et se surveille. Par conséquent, les expériences que vous avez faites dans votre petit et charmant pays et dont vous voulez appliquer les conclusions à l'ensemble de la Suisse ne me paraissent pas avoir une valeur aussi grande que celle que vous leur donnez.

Quant à mon excellent ami, M. Moriaud, mon voisin régional, voisin politique — quelquefois, pas toujours — et voisin de siège quand M. Savoy ne nous sépare pas (rires), je lui dirai ceci: M. Moriaud nous dit que nous avons eu la chance dans le canton de Vaud d'avoir une situation financière assez heureuse pour nous permettre de réaliser ce que l'on n'a pas réalisé ailleurs. Je peux dire à M. Moriaud, qui est un juriste extrêmement subtil, qu'il y a un moyen très simple de réaliser cette œuvre, moyen que nos excellents amis du bout du lac pourront appliquer quand ils le voudront. Ce moyen consiste à appliquer des impôts équivalents à ceux que nous avons dans le canton de Vaud. Ceci dit en toute amitié confédérale et nullement pour nous quereller devant l'auguste assemblée qui nous écoute. Ce que nous avons fait, nous l'avons fait grâce à des sacrifices depuis longtemps consentis. Ces sacrifices, nous les ferons volontiers pour la patrie commune et si je le rappelle ici, c'est pour m'élever encore avec la dernière énergie contre les allégations qui nous représentent comme étant des adversaires des assurances.

Quand on vient me dire, comme M. Burklin l'a dit tout à l'heure, que le raisonnement que nous tenons aujourd'hui, nous aurions dû le tenir avant la votation de l'initiative Rothenberger, je réponds que si M. Burklin venait dans nos assemblées publiques, s'il lisait nos journaux qui sont les nôtres, il aurait pu constater que ces journaux, tout comme les hommes qui ont pris la parole dans les assemblées publiques, ont combattu l'initiative Rothenberger avec les arguments que vous connaissez et en particulier en soulignant qu'ils s'opposaient à l'initiative Rothenberger à cause de l'invalidité, non pas parce que adversaires de l'assurance-invalidité en soi, mais parce que nous en voyons les dangers financiers surtout dans une période critique comme la nôtre financièrement parlant.

Je crois ne pas avoir failli à mon devoir, ni comme médecin, ni surtout comme membre du parlement, en attirant l'attention de mes collègues sur les dangers de l'application de l'assurance-invalidité.

M. Hauser lui-même ne s'est-il pas, d'ailleurs, rallié aux propositions dilatoires contenues dans l'article constitutionnel que nous discutons! Pourquoi n'a-t-il pas fait les propositions d'applications immédiates de l'assurance-invalidité dans la commission? J'en conclus que l'on espère — je suis sûr que c'est l'espoir de beaucoup de monde — que cette assurance sera renvoyée, non pas aux calendes grecques, mais à une époque bien lointaine. Mon ami M. Schöpfer l'a déclaré en autant de termes lorsqu'il a dit qu'il faudrait créer un fonds dont les intérêts permettraient au bout d'un certain nombre d'années de fournir une participation importante à la base financière des assurances.

Ce que j'ai dit me paraît pouvoir être dit tout particulièrement par un médecin, puisque ceux qui appartiennent à cette profession connaissent les faiblesses humaines et qu'il peuvent voir l'homme moins vertueux souvent qu'il ne le paraît. Ils peuvent constater que les hommes, quelle que soit leur situation politique, ou financière, ou religieuse sont des êtres faibles qui souvent cascadedent dans un sens ou dans un autre. Je dis ces choses-là avec toute la conscience et toute la sérénité voulues.

Un dernier mot: Dans le domaine des assurances-invalidité militaires, la dépense annuelle est de 4,609,924 fr. Qu'en sera-t-il lorsqu'il s'agira d'une assurance généralisée à toute la population? Vous me direz qu'il ne s'agit que d'une rente de 400 fr. Mais M. Bürklin ne sera-t-il pas le premier à nous dire: 400 fr. c'est une aumône, quelques centimes, rien! Je serais bien étonné, à ce moment-là, si j'ai encore le plaisir d'être son collègue et lui le regret d'être le mien, qu'il ne nous dise pas que 400 fr. c'est tout à fait insuffisant!

Bundesrat Schulthess: Die Vorlage über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung hat verschiedene Schicksale erlebt und hat Anlass gegeben zu vielen lebhaften Diskussionen. Man kann nicht sagen, dass dabei diejenigen, die sich mit der Frage beschäftigt haben, immer sehr richtig und wohlwollend beurteilt worden seien. Von Seite derjenigen Kreise, die für sich, ich will nicht sagen, das Monopol, aber doch das Vorrecht in Anspruch nehmen, soziale Dinge allein richtig beurteilen zu können, haben wir Vorwürfe genug geerntet. Man hat dabei vollständig vergessen, dass diese Vorlage vielleicht die schwierigste, die komplizierteste und zugleich eine der weittragendsten ist, die je Gegenstand einer Verfassungsrevision im Bunde gebildet haben.

Ich brauche in diesem Kreise nicht darauf aufmerksam zu machen, welches die direkten sozialen und andern Konsequenzen sind, und Sie kennen auch die finanzielle Tragweite, die mit der Summe von 100 Millionen Franken Gesamtbedarf im Jahr als Mindestbetrag am besten charakterisiert wird; ich sage als Mindestbetrag, wenn auch nur die Alters- und Hinterlassenenversicherung eingeführt werden sollte.

Man hat vergessen, dass seit dem Jahre 1919 sehr viele Aenderungen in unserem wirtschaftlichen Leben, in unseren Staatsfinanzen eingetreten sind, und dass der Bundesrat deshalb nicht leichtfertig, sondern nach reiflicher Ueberlegung gezwungen war, in manchen Beziehungen andere Stellung zu beziehen. Wir befinden uns übrigens in dieser Beziehung in

sehr guter Gesellschaft, namentlich in der Gesellschaft der beiden Räte, die ja an demjenigen, was ursprünglich vorgeschlagen worden ist, auch tiefgehende Aenderungen angebracht haben. Seit diese Vorlage im Jahre 1922 hier behandelt worden ist, hat der Bundesrat sie einer nochmaligen genauen Durchsicht unterworfen, und er ist dabei zur Ueberzeugung gelangt, dass vielleicht im Jahre 1919 die Schwierigkeiten der Durchführung in mancher Beziehung unterschätzt worden sind. Er hat sich aber auch sagen müssen, dass die Mittel, die dem Bund nach Ueberwindung der grossen wirtschaftlichen Krise und nach der gewaltigen Beanspruchung der öffentlichen Mittel heute noch zur Verfügung stehen, bedeutend bescheidener und geringer sind, als sie ursprünglich veranschlagt worden sind. Der Bundesrat hat sich auch gesagt, dass die ganze Vorlage mancherorts grossen und prinzipiellen Bedenken begegne, und er hat sich daher veranlasst gesehen, die Einzelheiten abzuklären.

Man sagt heute, es handle sich gar nicht um die Ausführung, sondern nur um den Verfassungsartikel. Ganz richtig. Aber ich glaube, wir müssen doch wissen, wohin wir gehen wollen und was wir Ihnen nachher vorschlagen sollen, wenn einmal der Verfassungsartikel angenommen worden ist, und wir müssen Ihnen sagen können, welches die praktische Tragweite der Vorlage sein wird und in welchem Sinne das künftige Ausführungsgesetz ausgearbeitet werden soll.

Dem Bundesrate folgend, haben Nationalrat und Ständerat ursprünglich die drei Zweige der Sozialversicherung, die Alters-, die Invaliden- und die Hinterbliebenenversicherung in eine und dieselbe Reihe gestellt. Als wir nun die Vorlage, so wie sie aus den erstmaligen Beratungen der Räte an uns zurückkam, prüften, haben wir insbesondere konstatieren müssen, dass eine ganze Reihe der Finanzierungsbestimmungen gefallen waren oder, soweit sie auch noch pro forma, wie die Erbschaftssteuer, in der Vorlage enthalten waren, als hoffnungslos betrachtet wurden. Die finanziellen Mittel, über die wir aller Wahrscheinlichkeit nach verfügen konnten, waren also eingeschränkt und deshalb musste auch das Programm der sozialen Aktion eingeschränkt werden. In diesem Stadium haben wir uns gefragt, ob es nicht klüger sei, von den drei Zweigen der Versicherung, Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung, einen auszuscheiden, und wir sind dazu gelangt, Ihnen die Weglassung der Invalidenversicherung zu empfehlen, weil, wie die Botschaft vom Juli 1924 Ihnen dartut, Alters- und Hinterlassenenversicherung das Gemeinsame haben, dass die Ausrichtung der Versicherungsleistungen, wie andererseits der Bezug der Prämien, einzig und allein abhängig sind von leicht feststellbaren Tatsachen, von Tod und Leben. In diesen beiden Fällen kann die Kontrolle eine viel einfachere sein, die Simulation ist ausgeschlossen und die Organisation kann auch eine viel einfachere sein, als dann, wenn wir die Invalidenversicherung einbeziehen würden.

Zudem musste man sich ja sagen, dass die Invalidenversicherung eine Unbekannte ist, eine Unbekannte in bezug auf die praktischen Folgen, die Zahl der Invaliden und daher auch in Hinsicht auf die finanziellen Konsequenzen. So kam der Bundesrat dazu, die Invalidenversicherung wegzulassen und

beiden Räten zu empfehlen, auf die früher gefassten Beschlüsse zurückzukommen. Er hat dann im Anschluss an diesen Vorschlag ein allgemeines Programm entwickelt, wie er sich die Durchführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung denkt, wohlverstanden nicht ein verbindliches Programm, das für ihn selbst nicht unabänderlich wäre, geschweige denn ein solches, an das Sie gebunden wären. Aber der Bundesrat war doch nun in der Lage, Ihnen darzulegen, wie die ganze Aktion im Anschluss und unter Mitwirkung der Kantone durchgeführt werden könne, und Sie in einer Beziehung zu beruhigen, nämlich in der Beziehung, dass die Schaffung einer eigentlichen Bundeszentralanstalt mit einer grossen eigenen Verwaltung nicht notwendig sei. Das Schwergewicht, sagten wir, kann in die Kantone verlegt werden. Kantons- und Gemeindeorgane sind in der Lage, die ganze Aktion unter Aufsicht des Bundes und nach den einheitlichen Bestimmungen der Bundesgesetzgebung, immerhin wiederum unter Einräumung gewisser Sonderrechte an die Kantone, durchzuführen.

So entstand unsere, ich möchte sagen, zweite Vorlage. Sie war nicht die Konsequenz einer Sinnesänderung, sie war nicht die Konsequenz eines abgeschwächten sozialen Empfindens, keineswegs, sondern sie war die Konsequenz einer eingehenden Ueberlegung, und zugleich war sie der Ausdruck des Willens, das Mögliche tunlichst einfach und bald zu realisieren.

Nun hat ja diese neue Vorlage in den verschiedensten Beziehungen Anfechtung erlitten. Was zunächst die Weglassung der Invalidenversicherung betrifft, so wurde im Nationalrat und teilweise auch in der Öffentlichkeit geltend gemacht, dass es gerade die Invalidenversicherung sei, auf die gewisse Teile der Bevölkerung den grössten Wert legen. Andererseits wurde anerkannt, dass die Durchführung der ganzen Aktion dann eine ganz andere sein müsste, und auch die Optimisten unter den Verteidigern der Invalidenversicherung konnten die Tatsache nicht aus der Welt schaffen, dass wir in gewisser Beziehung vor unbekanntem Verhältnissen stünden. Der Schluss der Erröterung war der Beschluss des Nationalrates, wonach in Abänderung der früheren Beschlüsse des Nationalrates und des Ständerates die Invalidenversicherung aus der Gleichberechtigung, in der sie vorher mit der Alters- und Hinterlassenenversicherung gestanden war, in das zweite Glied versetzt wurde, mit der Bemerkung, dass der Bund befugt sei, sie einmal in einem spätern Zeitpunkt einzuführen, während in bezug auf die Alters- und Hinterlassenenversicherung gesagt wird: « Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Alters- und Hinterlassenenversicherung einrichten ».

Der Bundesrat hat sich diesem vom Nationalrat mit grossem Mehr gefassten Beschluss schliesslich angeschlossen. Auch deshalb wurde er wieder getadelt. Aber man muss doch anerkennen, dass die nunmehrige Fassung sehr wesentlich abweicht von derjenigen, die ursprünglich getroffen worden ist. Es steht nun nicht mehr in der Verfassung geschrieben: Der Bund hat die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung einzuführen, sondern es wird ausdrücklich zwischen den verschiedenen Branchen der Versicherung unterschieden, und es wird die Invalidenversicherung ins zweite Glied gestellt, wie

ich schon ausgeführt habe. Sie kann erst in Betracht kommen nach Einführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung, und offenbar erst dann, wenn die nötigen Mittel dafür zur Verfügung stehen. Die Vorlage befasst sich auch, so weit sie von Finanzierungen spricht, nur mit der Finanzierung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung. Will das Volk die Invalidenversicherung, dann kann es diese auf dem Wege des Gesetzes einführen, wenn die Mittel da sind. Will es sie nicht, so kann es sie seinerzeit verwerfen, nachdem es sieht, wie eine solche Invalidenversicherung gesetzlich organisiert und durchgeführt werden müsste. Will aber das Volk die Invaliditätsversicherung, und stünde sie, füge ich gleich bei, auch nicht in der Verfassung, so kann das Volk sie jederzeit in die Verfassung einführen. Nun wäre sie also nach der Vorlage im Verfassungsartikel genannt und der Entscheid läge im Referendum über das Gesetz. Auf die Differenz zwischen der Abstimmung des Volkes und der Stände und der blossen Volksabstimmung gebe ich nicht viel, denn bis jetzt ist das Resultat der Volksabstimmung und das der Abstimmung der Stände immer übereinstimmend gewesen.

Man kann also gegen die Invalidenversicherung Bedenken haben und kann trotzdem dem Verfassungsartikel, wie er hier vorliegt, zustimmen. Alles dasjenige, was von Herrn Dind heute gesagt worden ist, wird auch zu würdigen sein, wenn einmal eine künftige Bundesversammlung — ich glaube nicht, dass das in nächster Zeit sein wird —, nachdem sie zuvor die Alters- und Hinterbliebenenversicherung realisiert hat, an die Ausarbeitung eines Gesetzes über die Invalidenversicherung geht. Der einzige Unterschied besteht darin, dass nach den nunmehrigen Vorschlägen eine neue Verfassungsrevision nicht mehr nötig ist. Der Wert einer Tatsache wird allerdings bei der Linken in einem gewissen Sinne geschätzt. Es ist allerdings wahr, dass so der Invalidenversicherung der Weg geöffnet ist, während man in einer Weglassung dieser Versicherung gleichsam deren Begräbnis erblickt hätte und gemeint hätte, dass sie überhaupt nicht wiederkommen werde.

Ich wil mich auf die einzelnen Bedenken, die gegenüber der Invalidenversicherung geäussert worden sind, nicht näher einlassen; ich habe mich darüber im Nationalrat deutlich ausgesprochen. Es ist die Aufgabe einer Regierung, realisieren und vermitteln zu helfen, damit wir schliesslich zu einem Resultat kommen. Der Weg, der nun gefunden worden ist, scheint mir gangbar und er sollte auch diejenigen, die gegen die Invalidenversicherung Bedenken haben, nicht veranlassen, das Kind mit dem Bade auszuschütten, und die ganze Vorlage, und damit auch die von allen anerkannte Altersversicherung und Hinterlassenenversicherung zu verwerfen.

Was würde geschehen, wenn die Vorlage verworfen würde? Glauben Sie, dass dann die Idee zur Ruhe käme? Keine Rede davon, sie würde in einer andern Form auftauchen. Wir haben bereits eine erste Edition einer Initiative über die Sozialversicherung gesehen und Sie haben erfahren, dass jene Edition, wie es bei Initiativen verzeihlich und natürlich ist, vielleicht weniger darauf ausging, der Realisierung den Boden wirklich zu ebnen, als etwas zu schaffen, das beim Volk angenommen wird und — wie man sagt — zieht. Das könnte wiederum passieren, wenn wir

nicht so klug wären, auf einem Mittelweg zu einer Lösung zu kommen. Es wird vielleicht nach einiger Zeit wiederum eine Lösung proponiert, die sachlich nicht gut wäre und die die Leidenschaften im Volke neu erregen müsste. Nehmen wir also diesen Verfassungsartikel an, realisieren wir in absehbarer Zeit und so rasch wie möglich die Alters- und Hinterbliebenenversicherung, vergessen wir nicht, dass der Bund befugt ist, die Invalidenversicherung einmal einzuführen, aber erst nachdem er die beiden andern Versicherungszweige realisiert hat und Erfahrungen auf diesem Gebiete zu sammeln in der Lage war.

Ich möchte also zur Sammlung rufen und bitten, dass man weder von der einen noch von der andern Seite diese Differenz zu tragisch nimmt; es wäre nicht recht, wenn man unsern Freunden aus dem Kanton Waadt vorwerfen würde, sie seien Gegner der Sozialversicherung. Sie sind das nicht, sie sind deren Freunde, aber sie sind Anhänger eines etwas langsameren, vorsichtigeren Marsches, weil sie überzeugt sind, dass er eher zum Ziele führt, während andere glauben, dass nun die ganze Frage forsich angefasst werden soll. Das wird uns nicht hindern, zusammenzukommen und namentlich seinerzeit nach dem Volksentscheid zusammenzuarbeiten und nun einmal die Durchführung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung auf solidem Boden und auf möglichst einfache Art zu suchen. Wir vergeben uns also nichts, wenn wir uns dem Verfassungsartikel in der jetzigen Form anschliessen. Man kann wirklich über diese Frage mit denselben Argumenten zum Schlusse kommen, den Herr Dind vertreten hat, oder aber zu dem, der von der Kommission vertreten wird. Vergessen Sie nicht, dass der Bundesrat in dieser Frage den Räten zugemutet hat, von etwas, was bereits beschlossen war, zurückzugehen. Deshalb wollen wir nicht intransigent sein und auch nicht den Eindruck erwecken, als ob wir auf alle Zeit hinaus von der Invalidenversicherung nichts wissen wollten.

Wir haben in unserer Botschaft ungefähr gesagt, wie wir uns die Ausführung denken. Sie kennen die Finanzierungs-, die Organisationsvorschläge. Wir denken uns die Durchführung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung als eine allgemeine Volksversicherung. Wenn heute gelegentlich gesagt wurde, dass andere Staaten uns auf diesem Gebiete voraus sind, so möchte ich demgegenüber betonen, dass bei genauerer Betrachtung eine ganze Anzahl von solchen ausländischen Gesetzen in den Einzelheiten und in den Leistungen nicht so imponierend sind wie in der Fassade. Namentlich handelt es sich in der Regel nur um eine Klassenversicherung, die wir nicht wollen. Wir können sie nicht wollen, weil bei uns der Uebergang von einer Klasse zur andern, von der Klasse der selbständig Erwerbenden zu derjenigen der unselbständig Erwerbenden, der Landwirtschaft, der Industrie und dem Gewerbe und umgekehrt, in einem fort im Flusse ist. Wir müssen also eine allgemeine Volksversicherung haben, in der jedermann Prämien von gleicher Höhe bezahlt und Renten von gleicher Höhe bekommt. Damit ist auch schon gesagt, dass das keine Rente sein kann, die etwa mit den Pensionen zu vergleichen ist, wie sie Bund, Kantone und Gemeinden ihren Beamten zusichern oder auch nur wie sie einzelne industrielle Unternehmen für ihre Arbeiter und Angestellten eingeführt haben. Das würde viel zu weit führen. Wir haben

Ihnen gezeigt, dass eine Alters- und Witwenrente von 100 Fr. im Jahr eine Ausgabe von 26 Millionen Franken bedingt. Damit ist gesagt, dass wir nicht von Renten sprechen können, die tausend und mehr Franken betragen, da wir sonst rasch in Ziffern hineinkämen, die den Gesamtbetrag unseres heutigen Staatsbudgets erreichen oder überschreiten würden.

Bei der Finanzierung entstanden grosse Schwierigkeiten, die wir durch ein neues unverbindliches Programm zu lösen versuchten. Wir sagten zunächst, es sollten die wohlhabenderen Kreise, nicht der wohlhabendste Drittel, sondern ein Viertel oder Fünftel, von Gesetzes wegen auf den Bezug der Rente verzichten. Herr Oberst Brügger hat sich heute Morgen mit grosser Beredsamkeit gegen diese Idee erhoben. Ich bedaure nur, dass er nicht da ist und dass ich nicht das Vergnügen habe, mich mit ihm persönlich auseinanderzusetzen. Es handelt sich dabei nicht um eine Idee, die im Verfassungsartikel festgelegt ist, aber um eine Idee, die erwähnt werden musste, weil sie eines der Finanzierungsmittel darstellt. Sie ist viel kritisiert worden, aber man muss ihr zugute halten, dass sie 25 oder 30 Millionen Ersparnisse im Jahr bringt. Die Idee hat viele Gegner gefunden, aber kein einziger hat uns gesagt, wo wir die 25 Millionen nehmen sollen, die mehr aufgebracht werden müssen, wenn man diesen Programmpunkt nicht fallen liesse. Wenn Herr Oberst Brügger heute Morgen gesagt hat, es sei nicht richtig, dass ein Versicherter etwas bekomme und der andere nichts, so antworten wir ihm, dass es sich um eine Versicherung handelt, die sich der Fürsorge nähert, oder besser gesagt, um eine Fürsorgeeinrichtung auf Grundlage des Versicherungsgedankens. Die Gelder für die Ausrichtung der Versicherungsleistungen werden nicht wie in einer Privatversicherung nur durch die Prämie des Versicherten geliefert, sondern auch durch Beiträge der Oeffentlichkeit. Diese sind sehr bedeutend. Dazu kommt noch der Sozialbeitrag des Arbeitgebers.

Angesichts dieser Tatsache kann man sicherlich fragen, ob es recht sei, dass man einem Mann in guten Verhältnissen, der das 65. Altersjahr erreicht hat, eine Rente bezahlt, die nicht nur der Gegenwert der von ihm einbezahlten Prämie ist, sondern zugleich noch eine Summe enthält, die eine reine Zuwendung der Oeffentlichkeit darstellt. Wenn Sie sich das näher überlegen, so werden Sie vielleicht doch nach einigem Zögern dazu kommen, zu sagen, dass der Verzicht der Wohlhabenden gerechtfertigt ist. Es gäbe vielleicht eine Mittellösung, wonach man denjenigen, deren Einkommen und Vermögen über einer gewissen Grenze liegt, eine reduzierte Rente bezahlen würde, eine Rente, die bloss der von ihnen einbezahlten Prämie entspricht, dass man ihnen aber gleichsam den Zuschuss der Oeffentlichkeit nicht gäbe. Aber auch dort wird es störend wirken, dass man eine Grenze ziehen, Leute verschieden behandeln muss, deren Einkommen nur wenig differiert. Aber irgendwo muss die Demarkationslinie gezogen werden. Ich beharre nicht um jeden Preis auf dieser Lösung, aber ich erwarte von denjenigen, die sie kritisieren, dass sie mir mit Rat, aber nicht etwa mit leeren Händen entgegen-treten und sagen, wo wir das Geld hernehmen sollen. Ich würde einen brauchbaren Vorschlag als ein Geschenk entgegennehmen, das alle Beachtung verdient und geeignet ist, die Aussichten der Vorlage zu verbessern.

Mögen Sie nun aber denken wie Herr Oberst Brügger oder mögen Sie denken wie ich: Lassen Sie bitte Ihre von unserer Ansicht abweichende Auffassung nicht den Verfassungsartikel entgelten. Den können Sie ruhig annehmen; es bleibt noch Zeit genug, damit Herr Oberst Brügger und die, die denken wie er, uns die Wege weisen können, um zu einer richtigen Lösung zu gelangen.

Eine Bestimmung, die ebenfalls viel diskutiert worden ist und die noch kurz erwähnt werden muss, ist diejenige, wonach die finanziellen Leistungen des Bundes und der Kantone zusammen nicht mehr als die Hälfte des Gesamtbedarfes der Versicherung ausmachen dürfen. Damit ist für die Sozialversicherung, von der ich vorhin sagte, sie sei eine Art der Fürsorge, aufgebaut auf dem Versicherungsgedanken, wiederum ein gewisses Prinzip aufgestellt. Es wird damit gesagt, dass der Staat nicht mehr als die Hälfte der Ausgaben aufbringen soll, während auf der andern Seite die Beiträge der Versicherten und eventuell der Arbeitgeber die andere Hälfte zu decken haben. Die Versicherung soll nicht zu einer reinen einseitigen Fürsorgeeinrichtung werden. Es soll dafür gesorgt werden, dass nicht einfach die Renten erhöht werden, ohne dass das Volk und die Versicherten etwas daran leisten.

Wir wissen ja wohl auch, dass diese Bestimmung ihre Anfechtung erlitten hat. Aber wir halten sie prinzipiell für richtig. Es liegt mir nicht viel daran, ob man von 50 oder 55 % spricht; das Prinzip ist die Hauptsache. Was die Auslegung betrifft, so ist zu beachten, dass vom Gesamtbedarf der Versicherung gesprochen ist. Die Bestimmung verfolgt nicht den Zweck, dass jeder einzelne Versicherte mindestens die Hälfte aufzubringen habe und die Oeffentlichkeit dem Einzelnen höchstens die Hälfte zuschiessen dürfe, sondern sie ist ein allgemeines Programm und gibt dem Gesetzgeber den Auftrag, das Gesetz so zu fassen, dass nicht mehr als die Hälfte der Summe, die für alle Versicherungsleistungen aufgebracht werden muss, von Kanton und Bund getragen wird. Die Ausführung ist Gesetzessache. Der Wunsch, den der schweizerische Bauernverband geäussert hat, ist zum voraus, nämlich in der Weise erfüllt, dass Bundesleistungen und kantonale Leistungen im Gesamten, nicht im Hinblick auf den einzelnen Versicherten, die Hälfte nicht übersteigen sollen. Dabei ist es zulässig, dass der Zuschuss für einzelne Gruppen höher, für andere tiefer sein kann.

Eine weitere Frage taucht nun hier auf: Es wird, zumal, wenn Versicherungsprämien bezogen werden müssen von ungefähr 30 Fr., besonders in Familien, die zahlreiche Kinder haben, schwer fallen, diese aufzubringen. Da wird es vor allem aus Sache der Gemeinden und Kantone sein, hierfür aufzukommen. Ich meine, an Stelle des einzelnen bedürftigen Prämienzahlers tritt, je nach dem kantonalen Armenrecht, die Gemeinde oder der Kanton. Leistungen dieser Art können meines Erachtens nicht unter die Bestimmung von Al. 5 des Art. 34 ter fallen. Schon deshalb nicht, weil es sich um eine ganz unbekannt Grösse handelt, eine Grösse, die auch schwankt je nach den wirtschaftlichen Verhältnissen, die, je nachdem die Versicherten in der Lage sind, durch ihren Verdienst weniger leicht oder leichter die Prämie aufzubringen, sich ändert. Dann aber auch deshalb,

weil es sich um die Prämienzahlung in Stellvertretung handelt.

Was die finanziellen Bestimmungen anbetrifft, so will ich mich ganz kurz fassen. Der Bundesrat hat mit Zustimmung des Herrn Chefs des Finanzdepartementes schliesslich und nicht leichten Herzens die ganzen Einnahmen aus der fiskalischen Belastung des Tabaks für die Durchführung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung geopfert, eine Summe, die im Jahr gegen die 25 Millionen ausmachen dürfte. Ursprünglich wollte man weniger weit gehen. Man wollte sogar den Tabak aus der Vorlage weglassen. Man hat dann von Teilbeträgen gesprochen. Allein unser Wille, zu realisieren, konnte wohl nicht besser bewiesen werden, als so, dass wir sagten: Das ganze Erträgnis aus der fiskalischen Belastung des Tabaks soll für die Versicherung verwendet werden!

Während nun diese Aenderung durchgeführt wurde, so blieb in Art. 7 des Art. 34 ter die Bestimmung stehen, dass der Anteil des Bundes aus den Reineinnahmen der künftigen fiskalischen Belastung gebrannter Wasser für die Zwecke der Alters- und Hinterbliebenenversicherung verwendet werden sollte. Ueber diesen Punkt wird Herr Bundespräsident Musy noch sprechen. Ich möchte aber auch von mir aus die Erklärung abgeben, dass ich als derjenige, der speziell berufen ist, die Interessen der Sozialversicherung zu vertreten und zu hüten, auch für dieses Alinea die einzig vernünftige Interpretation gebe, die Interpretation nämlich, dass selbstverständlich die Erträgnisse der Alkoholbelastung nur insoweit für die Alters- und Hinterbliebenenversicherung zu verwenden sind, als dies nach Massgabe des Gesetzes, das wir erlassen werden, notwendig sein wird. Meine Herren, solche Einnahmen können schwanken. Sowohl der Ertrag der Alkoholsteuer, wie derjenige aus der Tabakbelastung. Aber es kann nicht die Rede davon sein, dass man nun jedes Jahr, wenn irgend eine Differenz eintritt, das Gesetz oder die Versicherungsleistungen ändert. Das ist eine ganz selbstverständliche Auslegung, mit der, glaube ich, auch die Kommission einig geht. Sie wird sich auch noch darüber aussprechen. Dann wird es sich ja fragen, ob man vielleicht anlässlich der Redaktion eine bezügliche Klarstellung noch vorzunehmen hat.

Ich wollte mit diesen Ausführungen nicht vorwegnehmen, was Herr Bundespräsident Musy zu sagen hat, sondern nur mich mit ihm auch in diesen Punkte durchaus einverstanden erklären. Und nun, Herr Präsident, meine Herren, wird ja aus unseren Beratungen der Artikel, so wie er aus dem Nationalrat kam, sozusagen unverändert hervorgehen. Ich will jetzt noch nicht über den Antrag des Herrn Hauser sprechen, über die Erhöhung des Satzes von 50 auf 60 %. Aber auf jeden Fall darf ich sagen, dass das, was wir hier schaffen, auch mit den Interpretationen, die gegeben werden, nicht weniger gut, sondern besser ist als das, was der Nationalrat schon geschaffen hat.

Wir sind willens, diesen Verfassungsartikel nun möglichst rasch zum Volksentscheid zu bringen. Wir zweifeln nicht daran, dass die Bundesversammlung die Vorlage noch in dieser Session erledigt und noch in dieser Session oder doch spätestens im September die Schlussabstimmung vornimmt. Und dann, meine Herren, hoffen wir, dass wir alle uns die Hand reichen werden und dass wir unser Möglichstes tun werden,

um den Eckstein zu legen für den Bau der Sozialversicherung, der uns am Herzen liegt und den wir trotz aller grossen Mühe und trotz aller Schwierigkeiten aufzuführen haben werden:

M. Musy, président de la Confédération: Quelques mots seulement. Evidemment l'assurance vieillesse et survivants donne quelques soucis au chef du Département des finances. On l'a très souvent représenté à tort comme cherchant toute espèce de moyens pour retarder l'institution de l'assurance ou la faire renvoyer indéfiniment. Lorsque je suis venu au Département des finances, j'étais déjà comme aujourd'hui partisan du principe des assurances, parce que j'ai la conviction que l'hospice des vieillards tel que nous l'avons, de même que l'assistance des pauvres telle qu'elle existe, ne doivent ni ne peuvent être considérés comme le dernier mot de l'humanité. Il m'a fallu tout cela évidemment pour me décider à envisager sérieusement la réalisation des assurances dans un avenir que je souhaite, aussi rapproché que possible. Mais alors, au point de vue financier, j'avais des raisons sérieuses de ne point m'aventurer sur un terrain où l'orientation était difficile et où je ne me rendais pas compte des conséquences financières que les assurances pourraient entraîner pour la Confédération. M. Schöpfer, ce matin, dans un rapport très clair, vous a dit: Cela coûtera à la Confédération et aux cantons 36 millions par an, c'est-à-dire la moitié de 72 millions, puisque nous en restons au 50 %.

Eh bien, je veux accepter ce chiffre. Je ne veux pas opposer ma manière de voir à celle des techniciens qui ont étudié le problème, mais je crois néanmoins que pour réaliser l'assurance-vieillesse et survivants sans compter l'invalidité, une somme de 36 millions par an suffira à peine, je voudrais presque dire qu'elle ne suffira pas. Je crois que cette somme de 36 millions par an, comme participation de l'Etat, Confédération, cantons et communes ne suffira que difficilement à permettre de réaliser cette rente de 400 fr. dès l'âge de 65 ans.

La preuve, c'est que l'honorable chef du département de l'économie publique a dit que pour arriver au résultat cherché sur la base des chiffres donnés par M. Schöpfer, il faudrait que les personnes dont la situation financière est satisfaisante renoncent à leur pension.

Je ne veux pas me prononcer sur cette question, je veux simplement dire que lorsqu'elle sera discutée, je souhaite qu'en tout cas on ne dénature pas les assurances et qu'on ne les transforme pas en assistance.

Je ne voudrais pas que par exemple le personnel fédéral puisse penser qu'il devra bien payer 30 fr. par an, mais que, puis qu'il est au bénéfice de la caisse de pension qui lui est particulière, il ne toucherait aucune rente de l'assurance générale. J'attire en passant votre attention sur le fait que la Confédération paie une somme qui s'élèvera dans trois ans, lorsqu'on touchera les primes pleines, à 40 millions par an, cela uniquement pour les retraites du personnel fédéral.

Espérons que lorsque M. Schulthess aura encore examiné le projet, il trouvera une solution qui permettra de ne pas dénaturer les assurances, de ne pas en faire une simple assistance, ce qui serait nécessaire-

ment le cas, si cette institution ne devait être créée que pour les pauvres.

J'envisage donc une somme de 36 millions. Que feront les cantons avec cette somme? J'ai rencontré les ministres des finances des cantons et ils m'ont dit: « Nous ne pouvons donner que très peu. » Par conséquent, d'accord avec M. Schöpfer et M. Schulthess, je crois qu'il faut avoir le courage d'envisager une solution qui mettra la plus grande partie de ces 36 millions à la charge de la Confédération. Si vous voulez arriver à un résultat, il importe en effet de trouver un projet qui ne charge pas trop les cantons. Autrement, les ministres des finances cantonaux et tous ceux qui veulent avec raison que les cantons continuent à exister, opposeront de la résistance et le projet risquera d'échouer.

Au point de vue financier, je crois que cela coûtera à la Confédération en tout cas 30 millions par an et que plus tard cela coûtera davantage. Pouvons-nous faire maintenant un sacrifice de 30 millions en faveur de ces assurances?

Si je devais payer ces 30 millions, dès le premier janvier de l'année prochaine, je dirais non. En effet, l'effort que nous avons accompli jusqu'à maintenant, au point de vue fiscal, est déjà très considérable. Je vous ai cité des chiffres. Lorsque j'ai assumé la périlleuse mission d'être le chef du Département des finances, je me suis trouvé en présence d'un déficit budgétaire de 100 millions, c'était en 1920. Depuis lors, nous avons consacré 800 millions à des dépenses extraordinaires, lutte contre le chômage, subventions à l'hôtellerie et aux autres industries qui ont eu besoin d'aide. A côté de cela, nous avons fait plus de 200 millions de déficit. Nous avons par conséquent en dehors de la dette de mobilisation, une nouvelle dette d'un milliard depuis le 1^{er} janvier 1920.

Un milliard à 5 %, cela fait 50 millions. Si vous ajoutez la somme qu'absorbe le service de cette dette aux 100 millions de déficit que j'ai trouvés en arrivant au département, cela fait un déficit de 150 millions. J'ai réussi à le réduire et en 1925 il ne sera plus que de 10 millions à peu près.

Mais vous avez voté et vous voterez encore des dépenses nouvelles. Au Département de l'Intérieur, on m'annonce 5 millions à peu près pour la lutte contre la tuberculose et au Département de l'économie publique, environ 4 millions pour les primes à la mouture. Et il y a d'autres dépenses qui paraissent inévitables.

Comment est-on arrivé à diminuer le déficit? Par une augmentation considérable des recettes et par une diminution des dépenses qui, dans bien des cas, a atteint des proportions intéressantes.

Mais il y a certaines solutions auxquelles j'ai dû renoncer, parce que le peuple ne les aurait pas acceptées. Si j'avais pu réaliser, Messieurs, tous les projets fiscaux qui sont dans les tiroirs de mon bureau, vous auriez beaucoup trop d'argent (rires). Il faut tenir compte des réalités et des possibilités. Je ne peux pas construire un programme financier avec des projets qui n'arriveront jamais à leur réalisation. C'est pourquoi je me suis trouvé dans la nécessité de constituer par étapes ces sommes très considérables.

La situation financière reste donc difficile. Vous ne m'en voudrez donc pas, j'espère, d'avoir hésité beaucoup durant ces 5 années pendant lesquelles on a discuté l'assurance. On a dit hier, en effet, que l'on

avait beaucoup hésité. Est-ce étonnant, lorsqu'on doit remplir un programme aussi vaste et résoudre des difficultés techniques et financières aussi considérables? Dans de telles conditions, on a le droit d'hésiter; on a même le droit de se tromper, à condition de revenir ensuite sur le bon chemin. On a le droit d'être hésitant jusqu'à ce qu'on voie assez clair pour se rallier à un projet.

Au point de vue financier, ce que je peux donner, c'est le tabac, dès le premier janvier de l'année prochaine, à condition que d'ici jusque là on accepte certains projets qui seront déposés très prochainement sur le bureau du Conseil fédéral et soumis ensuite aux Chambres. Comme je le disais hier aux présidents des commissions des finances du Conseil national et du Conseil des Etats, du moment que l'on me prend le tabac, c'est une recette de 15 millions qui disparaît du budget et porte le déficit de 10 à 25 millions. En outre, on m'annonce à peu près 5 millions pour la tuberculose et de 3 à 4 millions pour les primes de mouture. Je dois donc envisager un nouveau déficit d'une trentaine de millions. Ce ne sera pas chose facile que de trouver des ressources pour le couvrir, après l'effort que nous avons déjà fait pour augmenter les recettes. En effet, celle-ci s'élevaient en 1919 à 140 millions et nous sommes arrivés bien au-delà de 300 millions. L'effort a donc été considérable et j'insiste sur le fait qu'il faut être très partisan des assurances pour s'atteler aux difficultés que nous réserve ce projet.

Que sera la recette du tabac? M. Schöpfer vous a parlé de 20 à 25 millions. Je crois que dans le domaine de l'imposition du tabac et de l'alcool, il faut être encore bien plus énergique que par le passé. J'ai parfaitement compris que le peuple n'aurait pas accepté un impôt sur le tabac il y a deux ou trois ans. C'est pourquoi nous avons suivi le chemin compliqué des augmentations successives. Nous en avons adopté une première en 1920, suivie peu après d'une seconde, d'une troisième et d'une quatrième. Sur près de 60 millions de quintaux, cela nous fait une vingtaine de millions. Qu'est-ce que cela représente par tête de population? Cela représente 5 fr., alors qu'en France, l'imposition est de 18 fr. par tête — je compte en francs suisses —, et en Angleterre l'imposition est de 30 fr. Il n'est pas nécessaire d'atteindre la même norme que nos voisins, mais il me semble que l'on pourrait proposer une imposition intérieure du tabac à côté de l'imposition à la frontière, sur des bases modestes qui ne gêneraient personne. N'effrayons personne, il ne s'agit pas d'obtenir une imposition de 18 fr. par tête de population, comme en France par exemple, mais avec le temps, si l'on arrivait à 7 ou 8 fr., 9 fr., même 10 fr. ce ne serait pas exagéré, me semble-t-il, et vous auriez déjà là au moins fr. 30,000,000, seulement par le tabac.

Il est possible que cela ne suffise pas. C'est pourquoi nous avons prévu, en seconde ligne, encore l'alcool. Dès le 1^{er} janvier de l'année passée, comme M. Schöpfer vous l'a expliqué ce matin, nous verserions dans un fonds spécial ces 20 millions qui, je l'espère, deviendront déjà l'année suivante 30 millions. Comme l'assurance ne doit pas être organisée immédiatement ni aussi rapidement que je le désire, on aura déjà au bout de cinq ou six ans 200 millions, dont l'intérêt représentera une dizaine de millions qui, ajoutés au produit du tabac, soit 30 millions,

donneront déjà 40 millions. C'est possible que cela ne suffise pas encore. C'est pourquoi, je le répète, nous prévoyons l'imposition de l'alcool. Comme M. Wettstein l'a dit — et c'est l'avis du Conseil je le sais —, dans la mesure où cela sera nécessaire, on prendra l'alcool comme recette complémentaire. J'espère que l'année prochaine, nous pourrons présenter au peuple un nouveau projet d'imposition de l'alcool, et j'espère surtout que nous arriverons cette fois-ci à le faire accepter. J'ai tout de même bien l'impression que dans certains milieux on est encore très hostile à cette idée. Il y aura là des difficultés énormes à surmonter, mais il faudra y parvenir à tout prix. Si nous réussissons, nous aurons amélioré la situation des cantons et celle de la Confédération. Dès que l'assurance entrera en vigueur, nous pourrons prélever encore sur cette recette spéciale une certaine somme. Puis, nous avons un projet d'amortissement de la dette publique. Evidemment, dès qu'on aura amorti de 500 à 600 millions, la nécessité de réduire cette dette ne sera plus la même qu'aujourd'hui, et ceux qui auront la responsabilité des finances, à ce moment-là, pourront probablement ralentir l'allure des amortissements. L'avenir laisse donc entrevoir des possibilités et des perspectives de développement, mais, au point de vue financier, contentons-nous pour l'instant, du tabac. C'est faire un gros sacrifice que d'en affecter la totalité aux assurances, et M. Schulthess vous a dit que le Conseil fédéral n'y avait pas consenti sans une certaine hésitation, comme aussi à l'affectation du produit de l'alcool pour autant que besoin sera, lorsque l'assurance sera organisée.

Tels sont les deux points sur lesquels je voulais insister de façon que nous soyons bien au clair. C'est tout.

Artikelweise Beratung. — Discussion des articles.

Titel und Ingress. — Titre et préambule.

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission.

Adhésion à la décision du Conseil national.

Schöpfer, Berichterstatter: Wir finden in dem Titel, wie ihn der Nationalrat beschlossen hat, eine Vereinfachung, der die Kommission zustimmt. Man kann nicht schon in einem Titel den ganzen Inhalt eines Gesetzes zum Ausdruck bringen. Wir bitten Sie, den vereinfachten Titel gutzuheissen.

M. Dind: Je demande que dans le titre le mot: «invalidité» soit biffé de l'assurance-vieillesse, survivants et invalidité».

Abstimmung. — Votation.

Für den Antrag der Kommission	27 Stimmen
Für den Antrag Dind	7 Stimmen

Art. 34 quater, Al. 1—4.

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission.

Adhésion à la décision du Conseil national.

Schöpfer, Berichterstatter: Bei Lemma 1 von Art. 34 quater war, wie Sie soeben gehört haben, ein grosser Streit darüber, ob die Invalidenversicherung aufgenommen werden solle oder nicht. Die gegenwärtige Formulierung, wie sie der Nationalrat gefunden hat, und wie ihr die Mehrheit der Kommission zustimmt, bildet ein Kompromiss. Zunächst Auffassung von Nationalrat, Ständerat und Bundesrat: Gleichstellung aller drei Versicherungszweige, Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. So war es bis zum Juni 1924. Damals Vorstoss des Bundesrates: Abtrennung der Invalidenversicherung, und nachher, am 1. April 1925, Schlussnahme des Nationalrates: Fakultative Beibehaltung der Invalidenversicherung und deren spätere Einführung.

Sie sehen, es handelt sich um einen Kompromiss mit allen seinen Vorteilen und mit allen Schwächen. Meine Herren, Sie haben ja heute morgen schon gehört, dass einzelne Redner sich gegen die Aufnahme der Invalidenversicherung gewendet haben, mit der Begründung, wenn die Invalidenversicherung in dem Artikel stehe, dann werde der Artikel verworfen; andere haben sich dahin geäußert, wenn die Invalidenversicherung nicht im Artikel stehe, dann werde der Artikel verworfen.

Die Frage, ob die Invalidenversicherung aufgenommen werden soll oder nicht, ist meiner Meinung nach eine Frage der Taktik und eine Frage des Ermessens. Je nach dem Milieu, aus dem einer herauskommt, wird er mehr für oder gegen diese Aufnahme sein. Die Herren aus der Waadt, die mit ihren Freunden, den Rebleuten und Weinbauern des Waadtlandes zusammenkommen, Herr Moser und die andern Herren aus der Landwirtschaft, die mehr mit der Bauernsamen zusammenkommen, lehnen die Invalidenversicherung eher ab, weil in diesen Kreisen keine besondern Sympathien dafür bestehen. Der Sprechende kommt aus einem Kanton, der relativ gesprochen der am stärksten industrialisierte Kanton der ganzen Schweiz ist. Dort, wo die Industriebevölkerung in der Mehrheit ist, in solchen Kreisen hat man mehr die Auffassung, man müsse die Invalidenversicherung aufnehmen, und so erklärt es sich, dass einige für und andere gegen die Abtrennung der Invalidenversicherung sich ausgesprochen haben.

Der Nationalrat hat die Invalidenversicherung nun aufgenommen als fakultative Forderung, durchführbar in einem spätern Zeitpunkt, und man wird hauptsächlich zwei Umstände zur Voraussetzung der spätern Einführung machen. Welche Umstände sind das? Einmal die Erfahrung, welche man mit der Alters- und der Hinterlassenenversicherung macht, und sodann das finanzielle Moment. Wenn man gute Erfahrungen mit der Alters- und Hinterlassenenversicherung macht, dann werden die Wege für die Invalidenversicherung geebnet sein. Macht man schlechte Erfahrungen mit diesen beiden Versicherungszweigen in unserem Land, dann wird die In-

validenversicherung nicht so bald eingeführt werden. Das ist die eine Voraussetzung.

Die andere Voraussetzung ist das finanzielle Moment. Wir werden die nötigen Finanzmittel bereitstellen müssen, um diese Versicherung herbeizuführen. Wenn ich heute morgen gesagt habe, die Invalidenversicherung sei ein Wechsel auf Zeit, dessen Honorierung noch lange auf sich warten lasse, so möchte ich damit nicht etwa zum Ausdruck bringen, dass die Invalidenversicherung überhaupt nicht oder möglichst spät kommen solle. Ich bin der Meinung, man sollte die Invalidenversicherung möglichst rasch, je rascher, je lieber, einführen. Man wird also die beiden Erfahrungen, von denen ich Ihnen nun gesprochen habe, machen müssen.

Und nun werden wir uns kurz darüber klar werden müssen, ob eigentlich die Gründe, welche gegen die Aufnahme der Invalidenversicherung aufgeführt wurden, auch stimmen. Dasjenige, was von der Militärversicherung gesagt wurde, stimmt nicht, Herr Dind, und Herr Hauser hatte durchaus recht, wenn er erwähnte, dass die Streitigkeiten bezüglich der Militärversicherung deshalb entstehen, weil die Invalidität und der Militärdienst in einem kausalen Zusammenhange stehen müssen; darüber hat es dann die Prozesse gegeben. Wenn aber einmal die Invalidenversicherung kommt, dann bedarf es keines kausalen Zusammenhanges mit irgend einem Ereignis, sondern die Invalidität wird festgestellt, und damit hat es sein Bewenden.

Nun will ich recht gerne zugeben, dass viele, viele Bedenken, welche Herr Kollege Dind zum Ausdruck gebracht hat, ihre Berechtigung haben. Es ist durchaus richtig, dass die Invalidität eine an sich unsichere Tatsache ist und dass man sich darüber streiten kann, ob eine Person invalid sei. Man streitet sich schon darüber, ob eine Person krank sei, geschweige denn, ob aus der Krankheit eine bleibende Invalidität resultiere. Also diese Erwägungen sind richtig, das kann man nicht abstreiten. Aber alle diese Erwägungen kann man ja, wie Herr Bundesrat Schulthess nicht mit Unrecht gesagt hat, dann vorbringen, wenn es sich um die gesetzliche Ordnung der Materie handelt.

Und nun muss ich schon sagen, dass wir in der deutschen Schweiz uns direkt in einer Zwangslage befinden. Warum denn? Wegen der Abstimmung über die Initiative Rothenberger. Da muss ich doch noch einige Worte anbringen im Anschluss an das, was heute vormittag von Herrn Räber nicht mit Unrecht erklärt worden ist. Wir sind in einer Zwangslage, wenigstens diejenigen, welche die Initiative bekämpft haben. Ich gehöre zu diesen; ich habe wiederholt die Initiative Rothenberger bekämpft und mich öffentlich gegen dieselbe ausgesprochen, Herr Dind gewiss ebenfalls. Und wenn wir gegen die Initiative gesprochen haben, wir alle, sowohl Parteiführer der katholisch-konservativen Partei, als Parteiführer der Freisinnigen Partei, dann machten wir immer zwei Ueberlegungen zum Ausgangspunkt unserer Ausführungen. Einmal erklärten wir unsern politischen Freunden: Wir bringen euch etwas Besseres, als die Initiative Rothenberger es ist, wir bringen euch diesen Verfassungsartikel; der ist besser und taugt besser zu demjenigen, was wir wollen. Und in zweiter Linie erklärten wir unsern Freunden aus der deutschen Schweiz: Wir haben uns der Westschweiz

gegenüber verpflichtet, dass die Kriegssteuer nur zur Tilgung der Mobilisationsschulden und zu nichts anderem verwendet wird. Dieses Wort wollten wir der Westschweiz gegenüber halten, und wir haben es gehalten und dürfen gewiss auch erwarten, dass die Treue, die wir der Westschweiz gegenüber bei dieser Abstimmung entgegengebracht haben, auch uns gegenüber gehalten wird. Ich zweifle nicht daran, dass das geschieht. Herr de Meuron hat das für sich persönlich ausdrücklich erklärt. Er kann sich mit seinem Gewissen mit der Vorlage der Invalidenversicherung nicht abfinden und erklärt, er enthalte sich deswegen. Herr Kollege Dind hat das nicht ausdrücklich erklärt. Er hat gesagt, er könne sich mit der Vorlage nicht befreunden wegen der Invalidenversicherung. Aber mich müsste alles täuschen, wenn die Herren aus der Waadt hier gegen die Versicherung stimmen würden. Sie werden wahrscheinlich schliesslich den gleichen Standpunkt einnehmen wie Herr de Meuron und sich bei der Abstimmung enthalten. Sie sagen: Wir können nicht mitmarschieren, allein wir achten die Treue von eurer Seite und vergelten euch die Treue dadurch, dass wir unserteils zwar nicht dafür stimmen, aber uns wenigstens in der Sache der Stimme enthalten und uns für unsern Kanton freie Hand vorbehalten.

Das ist die Zwangslage, in der wir uns in dieser Frage befinden. Ich wollte Ihnen doch noch kurz davon Kenntnis geben. Mit diesen Worten beantrage ich Ihnen namens der Kommission, es möchte der Rat der Lemma 1 zustimmen.

Bezüglich Lemma 2, 3 und 4 sind keine Differenzen vorhanden, sodass wir dann gleich zu Lemma 5 übergehen könnten.

M. Dind: Seulement un mot. Tout à l'heure vous avez prononcé votre décision au sujet du titre que vous avez maintenu tel qu'il a été voté par le Conseil national. Je ne veux pas vous obliger à voter de nouveau en faisant la proposition qui devrait être faite logiquement et qui consisterait à supprimer le mot «invalidité», parce que je considère que la votation qui a eu lieu suffit. Une nouvelle votation aurait le même résultat que la précédente. Je fais donc abstraction de cette proposition tout en admettant qu'elle aurait pu être faite.

Je réponds deux mots à M. Schöpfer. Nous avons senti et apprécié comme nous le devons sa conduite personnelle et celle de ses amis politiques et de tous ceux qui ont combattu l'initiative Rothenberger. Mais nous avons toujours eu assez confiance en eux et nous savions que nous pouvons compter sur leur parole comme vous pouvez compter sur la nôtre. Dans le cas particulier je déclare simplement que nous considérons comme malheureux le texte constitutionnel que vous avez voté. Tout en étant partisans des assurances, nous ne pourrions pas marcher avec vous.

Angenommen. — *Adoptés.*

Al. 5.

Antrag der Kommission.

Mehrheit.

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Minderheit.

(Hauser.)

⁵ Die finanziellen Leistungen des Bundes und der Kantone dürfen sich zusammen nicht mehr als 60 % des Gesamtbedarfes der Versicherung belaufen.

Proposition de la commission

Majorité.

Adhésion à la décision du Conseil national.

Minorité.

(M. Hauser.)

⁵ Les contributions financières de la Confédération et des cantons ne s'élèveront pas, en tout, à plus de 60 % du montant total nécessaire à l'assurance.

Schöpfer, Berichterstatter der Mehrheit: In Lemma 5 ist eine grundsätzliche Aenderung gegenüber unserem früheren Beschlusse. Der Ständerat hat im Dezember 1922 den Lastenverteiler so vorgenommen, dass er der Oeffentlichkeit einen Drittel und den Versicherten zwei Drittel aufgeladen hat. Diesen Lastenverteiler hat der Bundesrat im Juni 1924 geändert. Der Nationalrat hat sich ihm angeschlossen und erklärt, dass die finanziellen Leistungen des Bundes und der Kantone sich zusammen auf nicht mehr als die Hälfte, gegenüber einen Drittel nach unserer frühern Auffassung, des gesamten Bedarfs der Versicherung belaufen dürfe.

Beispielsweise, wenn Alkohol und Tabak 50 Millionen geben und wenn der Gesamtbedarf 40 Millionen ausmacht, wie verhält es sich dann? Dann fällt der Tabak ganz in die Versicherung und der Alkohol als Supplement des Tabakertrages, soweit es notwendig ist. Das ist das Beispiel, das ich Ihnen empfehlen will, um klar zu machen, dass sich Lemma 5 selbstverständlich auch auf die Ziffern 6 und 7 von Artikel 34quater bezieht. Lemma 5 gibt die Richtlinie an bezüglich der Beiträge der Oeffentlichkeit. 50 % im Maximum dürfen gegeben werden, man kann natürlich auch weniger leisten, und gebunden für alle Zukunft ist nur der Ertrag aus dem Tabak, und zwar vom 1. Januar 1926 an. Gebunden ist der zukünftige Ertrag aus der fiskalischen Belastung des Alkohols nur insoweit, als die Erträgnisse des Tabaks nicht ausreichen. Wenn aber einmal die Erträgnisse des Tabaks ganz ausreichen sollten, dann brauchen wir die Erträgnisse des Alkohols für die Versicherung gar nicht mehr, und wenn wir einen Teil davon brauchen, können wir diesen Teil nehmen und der Rest der fiskalischen Belastung fällt in die Bundeskasse.

Ich wollte darüber auch nicht den leisesten Zweifel offen lassen, dass sich dieses Lemma 5 auf die übrigen beiden Ziffern bezieht; deshalb hat man es auch vor den Abs. 6 und 7 gestellt.

Nicht viel anders verhält es sich mit den sogenannten Ausfallprämien, von denen Herr Bundesrat Schulthess ebenfalls gesprochen hat. Die Ausfallprämien sind diejenigen Prämien, welche vom armen Versicherten nicht bezahlt werden können, welche ausfallen und an deren Stelle jemand anders treten

muss. Diese Prämien werden ganz gleich behandelt wie derjenige Teil, welchen der Arbeitgeber bezahlen soll; da ist ganz der gleiche Fall. Ich erkläre Ihnen, wenn ich ausspreche, dass diese Prämien auf den Anteil des Bundes nicht eingerechnet werden, das auch wieder am besten und um jeden Zweifel zu beseitigen, an Hand eines Beispiels.

Nehmen wir wieder an, die Versicherung koste 100 Millionen Franken. Nach Lemma 5 von Art. 34 quater zerfallen diese 100 Millionen in 50 Millionen des Bundes und in 50 Millionen, die auf den Versicherten liegen. Diese 50 Millionen der Versicherten können nicht von allen Versicherten aufgebracht werden. Nehmen wir an, 6 Millionen können von den ärmeren Leuten nicht bezahlt werden. Für diese muss die Heimatgemeinde, oder dasjenige Organ, welches der Kanton bestimmt, bezahlen. Dann bleibt auf den Versicherten nur noch der Restbetrag von 44 Millionen. Ich nehme an, dass nun niemand mehr im Unklaren sein kann darüber, was man darunter versteht, wenn man sagt, dass diese Leistungen für die Ausfallprämie bei der Berechnung der Leistungen des Bundes vorbehalten bleiben.

Der Schweizerische Bauernverband hat nun unterm 6. Juni eine Eingabe an den Ständerat gerichtet, in welcher er sich auch über dieses Lemma 5 ausspricht und erklärt, dass er diese Bestimmung so auffasse, dass sie für die Gesamtheit der Versicherten gelte und dass dieses Lemma nicht etwa so zu verstehen sei, dass der Beitrag aus öffentlichen Mitteln in der Höhe abhängig sei von der Leistung der Prämie des einzelnen Versicherten. Mir scheint, dass man dieses Lemma überhaupt gar nie anders aufgefasst habe und nie anders habe auffassen können als wie es in diesem Schreiben des Bauernverbandes zum Ausdruck gebracht ist. Man muss das so auffassen, dass auf der einen Seite die Gesamtheit der Leistungen der Oeffentlichkeit steht und auf der andern die Gesamtheit der Leistungen der Versicherten. Es ist begreiflich, dass der Bauernverband diese Frage unzweifelhaft abklären will. Er sagt sich, wie Herr Moser ausgeführt hat, dass es in den armen Bergdörfern, im Wallis, im Tessin, im Kanton Bern oder im Kanton Graubünden den Kleinbauern fast oder ganz unmöglich sei, eine Prämie von 32 Fr. aufzubringen. Dem Bauernverband schwebt nun vor, dass gerade diese Leute — auch in der Inner-schweiz kommen sie vor und deshalb hat Herr von Matt den ganz gleichen Gedanken im Nationalrat zum Ausdruck gebracht — die Versicherung am allernötigsten haben. Durchaus mit Recht. Der Bauernverband sagt sich, wenn die kleinen Bergbauern die 32 Fr. nicht leisten können, so könnte man vielleicht irgend eine Zwischenklasse von Versicherten mit einer niedrigeren Prämie als 32 Fr. schaffen, wobei aber diesen Leuten trotzdem der gesamte Bundesbeitrag, der gesamte Beitrag aus öffentlichen Mitteln zukommen soll. Das ist eine durchaus natürliche und berechtigte Ueberlegung. Ich frage mich nur, ob und wie sich das versicherungstechnisch auch durchführen lasse. Das wird sehr schwierig sein. Allein es ist heute nicht der Ort und nicht die Zeit, diese Frage zu erledigen und zu lösen. Das ist Sache der Gesetzgebung. An uns liegt es nur, festzustellen, dass die Möglichkeit, eine solche Lösung zu treffen, nach der jetzigen Formulierung des Nationalrates vorhanden ist. Wir emp-

fehlen Ihnen Zustimmung zu Lemma 5 des Nationalrates.

Hauser, Berichterstatter der Minderheit: Als einziger Vertreter der Kommissionsminderheit beantrage ich Ihnen, die finanziellen Leistungen des Bundes und der Kantone für den Gesamtbedarf der Versicherung von 50 auf 60 % zu erhöhen. Bevor ich diesen Antrag näher begründe, muss ich mit Genugtuung feststellen, dass die heutige Ziff. 5 des Art. 34^{quater} genau dem Antrag entspricht, den ich in der Sitzung des Ständerates vom 12. Oktober 1922 bei Beratung des gleichen Gegenstandes gestellt habe. Der Antrag ist damals abgelehnt worden. Wenn ich heute gegenüber dem Jahre 1922 eine um 10 % höhere Gesamtleistung des Bundes und der Kantone verlange, so geschieht dies, weil ich sie für unbedingt nötig erachte und weil sie ohne Schwierigkeit geleistet werden kann. Da heute kleinere Renten in Aussicht genommen sind als im Jahre 1922, wäre die gesamte Leistung des Bundes mit 60 % kleiner als 1922 mit 50 %. Der Verfassungsartikel bildet das Fundament des späteren Gesetzes, er muss daher so gestaltet werden, dass ein für das Volk annehmbares Gesetz ausgearbeitet werden kann. Da es sich bei der in Aussicht genommenen Versicherung um eine Versicherung handelt, welche alle Personen im Alter von 20 bis 65 Jahren umfasst, also um eine auf Zwang beruhende Volksversicherung, darf die Prämie der Versicherten nicht gross sein. Ein mit hohen Prämien belastetes Gesetz würde vom Volke verworfen. Ich halte die in der Botschaft des Bundesrates in Aussicht genommene Prämie von 32 Fr. für jede versicherte Person für viel zu hoch. Im Kanton Glarus hat jede versicherte Person für die Alters- und Hinterbliebenenversicherung eine jährliche Prämie von 6 Fr. zu bezahlen. Ich taxiere den Wert der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung mit einer Rente von 400 Fr. nicht ganz auf das Doppelte der glarnerischen Alters- und Invalidenversicherung und halte deshalb eine Prämie von 12 Fr. bis 15 für hoch genug. Am 12. Oktober 1922 habe ich in diesem Saale wörtlich gesagt: «Die Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung ist eine Volksversicherung, die auf der Solidarität der Volksgenossen beruht. Dieser Solidarität darf aber keine allzu starke Belastungsprobe zugemutet werden. Die Versicherung bedarf daher grosser Beiträge von seiten der Oeffentlichkeit». Das Resultat der Abstimmung über die Initiative Rothenberger, insbesondere die verworfende Stimme des Kantons Glarus bestätigt die Richtigkeit des damals Gesagten. Die Furcht vor allzu hohen Prämien für die Sozialversicherung wird auch das Schicksal des heute in Beratung stehenden Verfassungsartikels stark beeinflussen, wenn sie nicht durch Annahme meines Antrages wesentlich gemildert wird. Mit vollem Recht hat Herr Dr. Laur an der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Bauernverbandes Befürchtungen wegen der Höhe der Prämie geäussert. Ich begreife die Bauern, namentlich diejenigen mit kleinen Betrieben und bescheidenem Einkommen, dass sie nicht gewillt sind, für sich und ihre Söhne und Töchter jedes Jahr Prämien von je 32 Fr. für die Alters- und Hinterlassenenversicherung zu bezahlen und dazu noch etwa 10 bis 12 Fr. als Arbeitgeber für jeden Knecht

oder jede Magd. Ich begreife aber auch eine Masse von Arbeitern und sonstigen kleinen Leuten mit bescheidenem Einkommen, dass sie nicht gewillt sind, ein so grosses Opfer zu bringen, das man ihnen zumutet. Es ist eben nicht zu vergessen, dass der grössere Teil der Versicherten jahrzehntelang Prämien bezahlen muss, aber niemals eine Rente zieht, weil sie vor Erreichung des 65. Altersjahres sterben. Zudem haben die Versicherten neben der Bezahlung dieser Prämien noch andere Verpflichtungen ähnlicher Art zu erfüllen. Ich verweise auf die Steuern, die Beiträge für die Krankenversicherungen usw.

In seiner Eingabe vom 6. Juni an den Ständerat stellt sich der schweizerische Bauernverband auf meinen Standpunkt, indem er verlangt, dass die Beiträge aus öffentlichen Mitteln auf 60 % des Gesamtbedarfes der Versicherung erhöht werden sollen. In Würdigung aller nach dieser Richtung vorgebrachten Gründe hat sich der Bundesrat zu einem Kompromiss bereit erklärt, indem er auf 55 % gehen wollte. Dieser Kompromiss, dem ich mich hätte anschliessen können, fand leider in der Kommission keine Unterstützung. Ich halte deshalb meinen ursprünglichen Antrag aufrecht. Dem Bundesrat aber spreche ich meinen Dank aus, dass er zu einer Fassung des Versicherungsartikels mit bezug auf die Leistungen der Oeffentlichkeit Hand bieten wollte, welche den festen Willen bekundete, in dieser wichtigen Frage zu einer Verständigung zu gelangen. Die Zukunft wird dem Bundesrat recht geben.

Nun kommt die Frage, ob der Bund die von mir verlangte Mehrleistung von 10 % des Gesamtbedarfes der Versicherung übernehmen kann oder nicht. Diese Frage bejahe ich unbedingt, und zwar aus folgenden Gründen. Ich bin mit dem Bundesrate darüber einig, dass zurzeit von keiner höheren Rente gesprochen werden kann als 400 Fr., weil die Mittel zu einer höhern Rente fehlen. Es mag der Zukunft vorbehalten sein, diese Rente zu erhöhen. Schon eine Rente von 400 Fr. fordert jährlich die gewaltige Summe von rund 100 Millionen. Diese jährliche Leistung der Versicherung ist geeignet, unzähligen mehr als 65 Jahre alten Männern und Frauen den Abend ihres Lebens zu verschönern und zahlreichen Witwen und Waisen den Kampf ums Dasein zu erleichtern. Hundert Millionen Franken jährlich in der Gestalt von 250,000 bescheidenen Renten enthalten eine schöne Leistung des Bundes und der Kantone, vorausgesetzt, dass die Prämienleistungen der Versicherten nur klein und daher für alle erträglich sind. Die 250,000 Renten, von denen ich gesprochen habe, sind als Durchschnittsrenten verstanden. Wenn wir allen über 65 Jahre alten Personen und allen Witwen eine Rente von 400 Fr. verabfolgen wollten, brauchten wir 300,000 Renten oder 120 Millionen jährlich. Hierzu fehlen uns vorläufig die Mittel. Der Bundesrat will die verheirateten Frauen und die Personen mit grösserem Einkommen aus Vermögen oder Erwerb vom Bezug der Rente ausschliessen. Ich halte das für ungerecht und unzulässig und habe für die erwähnten Personenkategorien eine halbe Rente von 200 Fr. in Berechnung gezogen. So komme ich auf 250,000 Renten zu durchschnittlich 400 Fr. Nach meinem Antrage müssten der Bund und die Kantone zusammen 60 Millionen, die Versicherten und ihre Arbeitgeber zusammen 40 Millionen leisten, während

die Kommissionsmehrheit in Uebereinstimmung mit dem Nationalrate die Leistung beider Gruppen auf je 50 Millionen festsetzen will. Ich bin mit dem Bundesrate darüber einig, dass die Kantone für die Versicherung jährlich 10 Millionen leisten sollen und dass aus der fiskalischen Belastung des Tabaks und der gebrannten Wasser zusammen 40 Millionen jährlich für jenen grossen Zweck fliessen sollen. Es fehlen also für die von mir beantragten 60 % noch 10 Millionen. Diese Summe kann mit Leichtigkeit aus den Zinsen des Fonds aufgebracht werden, der bis zum Beginn des Rentenbezuges aus den Erträgen des Tabaks und nötigenfalls des Alkohols gebildet werden kann, der bis zu jenem Zeitpunkt mindestens 250 Millionen betragen wird. Bis das Gesetz über die Versicherung ausgearbeitet ist und in Kraft tritt und bis die Karenzzeit für die Rentenbezüger abgelaufen ist, vergehen noch eine Anzahl Jahre. Mit bezug auf die Besteuerung der gebrannten Wasser ist allerdings noch der Vorbehalt zu machen, dass das Volk seinerzeit dem zu schaffenden Gesetz zustimmt. Ich hoffe aber bestimmt, dass die jetzige Generation nicht nur den Willen, sondern auch die Kraft und die Opferwilligkeit besitzt, die grosse Aufgabe der Versicherung so zu lösen, dass die Versicherung dem Volke zum Segen gereicht.

Nach meinem Vorschlage haben die Versicherten und ihre Arbeitgeber zusammen jährlich 40 Millionen Franken zu leisten. Den Arbeitgebern mutet der Bundesrat in seiner Botschaft eine jährliche Leistung von 14 Millionen Franken zu, womit ich einig gehe. Bei einer Prämie von 12—15 Fr. beträgt die Leistung der Versicherten 16—20 Millionen Franken. Es fehlen daher noch 6—10 Millionen Franken. Diese Summe muss aus den Zinsen eines Fonds geleistet werden, der während der Karenzzeit aus den Prämien der Versicherten und ihrer Arbeitgeber geäufnet wird. Die Zustimmung zu meinem Antrage würde das Schicksal des Verfassungsartikels günstig beeinflussen. Die Sozialversicherung erstrebt ein hohes Ziel. Ohne die Notwendigkeit der Sparsamkeit zu beseitigen, will sie die Alten und Gebrechlichen, die Witwen und Waisen ganz oder teilweise von der öffentlichen Wohltätigkeit befreien. Es wäre ein Widerspruch in sich selbst, wenn Tausende von Schweizern und Schweizerinnen gezwungen würden, für die Zahlung der Versicherungsprämien die Hilfe der Gemeinden in Anspruch zu nehmen. Dies würde dann zutreffen, wenn Prämien gefordert würden, wie sie nach der Botschaft des Bundesrates gefordert werden sollen.

Aus allen diesen von mir angeführten Gründen empfehle ich Ihnen den Antrag, den ich als Kommissionsminderheit gestellt habe.

Böhi: Ich möchte zu Al. 5 eine Abänderung nur redaktioneller Natur und zugleich eine Verdeutlichung beantragen durch folgende Fassung des Absatzes: «Die finanziellen Leistungen der Versicherten und der Arbeitgeber müssen sich zusammen auf mindestens die Hälfte des Gesamtbedarfes der Versicherung belaufen. Die andere Hälfte wird vom Bund und den Kantonen übernommen.» Es scheint mir natürlicher und richtiger, wenn die Bundesverfassung vorschreibt, wieviel gewisse Interessenten an der Versicherung mindestens leisten müssen, als wieviel sie höchstens leisten dürfen. Diesem Empfinden gibt mein Abänderungsantrag Ausdruck. Der Antrag bedeutet

keine materielle Aenderung des Nationalratsbeschlusses, sondern nur eine redaktionelle Verbesserung.

Schöpfer, Berichterstatter: Die Anregung, die Herr Böhi macht, ist eine Anregung redaktioneller Natur. Ich fasse diese Anregung nicht als Antrag auf, über den wir abzustimmen hätten, sondern als Anregung, die an die Redaktionskommission geht. In der Form, wie die Anregung gemacht wird, könnte man ihr wohl kaum zustimmen, wenn es heisst, dass die Arbeitgeber «mindestens» den und den Betrag zu bezahlen hätten. Das wäre für die Arbeitgeber ausserordentlich gefährlich, weil dann dieser Betrag beliebig gesteigert werden könnte. Wir wollen aber die Anregung zuhanden der Redaktionskommission annehmen, und damit betrachte ich die Angelegenheit als erledigt.

Den Antrag Hauser bitte ich Sie abzulehnen. Es geht überhaupt nicht an, dass man die Glarner Alters- und Invalidenversicherung mit dem Vorschlag des Bundesrates vergleicht. Es ist ja alles ganz verschieden in den beiden Versicherungsarten. Glarus hat eine andere Versicherungspflicht als wir sie vorsehen. Es versichert Männer und Frauen im Alter von 17 bis 50 Jahren. Wir versichern sämtliche Schweizerbürger im Alter von 22 bis 65 Jahren. Die Versicherungsleistungen sind ebenfalls vollständig verschieden, meine Herren. Die Altersrente wird im Kanton Glarus, wenn einer 66 Jahre alt wird, mit 180 Fr. bezahlt, und dann geht es sukzessive in die Höhe bis zum 70. Altersjahre. Dann bekommt einer 300 Fr. 400 Fr. bekommt überhaupt keiner, meine Herren.

Bei uns beträgt die Altersrente 400 Fr. für Männer und 400 Fr. für ledige weibliche Personen.

Die Invalidenrente hat der Kanton Glarus; sie beträgt 150 Fr. bei Beginn, jährlich um 10 Fr. ansteigend bis zum Maximum von 300 Fr. Wir in unserer Versicherung haben überhaupt noch keine Invalidenrente und wollen die Invalidenrente erst in einem spätern Zeitpunkte einführen, wenn die bezüglichen Voraussetzungen vorhanden sind. Dafür aber hat der Kanton Glarus keine Hinterlassenenversicherung, und gerade die Hinterlassenenversicherung ist nun die Hauptsache in unserer Vorlage.

Vergleichen Sie einmal die Nachtragsbotschaft des Bundesrates vom 23. Juli 1924 und sehen Sie sich die Bilanz an, die der Versicherungstechniker auf Seite 34 angegeben hat. Dann werden Sie feststellen, dass für die Hinterlassenenrente, für die Witwenrente und für die Doppelwaisenrente nicht weniger als 62 Millionen Franken ausgegeben werden, währenddem für die Altersrente der Männer und der ledigen Frauen nur 44 Millionen ausgegeben werden. Wir haben also zwei Drittel der Lasten unserer Versicherung für die Hinterlassenenversicherung aufzubringen, die der Kanton Glarus nicht kennt, und ein Drittel der Lasten liegt auf der Altersversicherung, welche der Kanton Glarus anders hat als wir sie haben. Also kann man diese beiden Versicherungskreise schicklicher Weise überhaupt nicht miteinander vergleichen.

Zum Vergleich eignet sich etwas, aber nur die Prämie des Mannes. Wir können nur die Prämie des Mannes, wie wir sie vorsehen, und wie sie der Kanton Glarus hat, aber auch nur wieder im Umlageverfahren, miteinander vergleichen. Was sichert sich der Mann

im Kanton Glarus? Im Kanton Glarus sichert sich der Mann durch eine Prämienzahlung die Invaliden- und die Altersrente. Und was sichert er sich bei uns? Er sichert sich bei uns einmal die Altersrente und dazu dann noch die Witwen- und die Doppelwaisenrente. Wenn man nun die Umlage für den Kanton Glarus berechnet, dann macht sie bei einem Rentenbetrage von 250 Fr. jährlich 36 Fr. 80 aus. Die Umlage für die eidgenössische Versicherung beträgt 112 Fr. 18. Will man das Wertverhältnis der glarnerischen und der eidgenössischen Versicherung miteinander vergleichen, dann muss man die beiden Umlagebeiträge von 36 Fr. 80 und von 112 Fr. 18 zum Vergleiche heranziehen, und dann kommt man zum Schlusse, dass der Bürger in der eidgenössischen Versicherung dreimal besser versichert ist als im Kanton Glarus. Warum? Wenn der Bund, meine Herren, in der Lage wäre, aus seinen Mitteln und aus den Mitteln der Kantone verhältnismässig gleichviel für die Versicherung flüssig zu machen wie der Kanton Glarus, dann würden sich die 112 Fr. folgendermassen verteilen: Auf Bund und Kantone lägen dann 64,54% oder 72 Fr. 40 und auf den Versicherten nur 35,46% oder 39 Fr. 78; es würden also auf den Versicherten nur 39 Fr. 78 liegen. Aus dem Nachtragsbericht des Bundesrates können Sie entnehmen, dass aber dem Versicherten nur 32 Fr. zugemutet werden. Er stellt sich also bei der Versicherung des Bundes wesentlich besser als im Kanton Glarus, mindestens wenn man vergleicht, was man vergleichen darf, und man darf nur Gleiches mit Gleichem vergleichen und nicht Gleiches mit Ungleichem, sonst kommt man dann sicher zu unrichtigen Schlüssen. Wenn Sie Gleiches mit Gleichem vergleichen wollen, dann müssen Sie die Rente des Mannes im Umlageverfahren im Kanton Glarus und die Rente des Mannes im Umlageverfahren bei uns vergleichen.

Nun hat übrigens Herr Kollege Hauser ja selbst den Weg angedeutet, und das freut mich unendlich. Er hat selbst den Weg gewiesen, wie man die Differenz zwischen seiner Auffassung von 60 % und der Auffassung der Kommission von 50 % beheben kann. Da teile ich persönlich nun vollständig die Auffassung des Herrn Hauser. In der Kommission wurde darüber nicht gesprochen; das Nachfolgende ist meine persönliche Meinung.

Herr Hauser sagt: Am 1. Januar 1926 fällt der Ertrag des Tabaks der Versicherung zu, sagen wir in einem Versicherungsfonds. Am 1. Januar 1926 kann aber die Versicherung noch nicht zu wirken anfangen, und es wird länger als fünf Jahre gehen, bis die Versicherung wirkt. Bis das Gesetz beim Bundesrat gemacht ist, wird es zwei bis drei Jahre dauern; bis dann die Kammern die Sache wieder hin- und hergeschoben haben, werden auch wieder zwei bis drei Jahre vergehen. Dann haben wir bereits sechs Jahre, und dann kommen erst noch die kantonalen Ausführungsgesetze, und bekanntlich sind nicht alle Kantone so ausserordentlich prompt. Schliesslich kommt dann noch die Referendumsfrist in Bund und Kantone, die abgewartet werden muss. Es können also sieben oder acht oder zehn Jahre vergehen, bis die Versicherung funktioniert. Da bin ich einig mit Herrn Hauser, dass nun während dieser Zeit die Erträge des Tabaks der Versicherung zufallen. Wenn es fünf Jahre geht, so machen diese Erträge, falls man mit jährlich 25 Millionen aus

dem Tabak rechnet, 125 Millionen Franken aus. Nehmen Sie dazu noch einen 4½%igen Zins, so machen diese Beträge 142,922,290 Fr. und wenn es zehn Jahre geht, 321 Millionen Franken aus. Der Zins aus diesem letztern Betrag, der herbeigezogen werden kann, um diese Differenz zwischen 50 % und 60 % zu decken, macht jährlich 14 Millionen Franken aus. Da haben Sie ja die 14 Millionen Franken, nach welchen Herr Hauser schreit.

Dann kommt noch etwas dazu, meine Herren: Wenn einmal die Versicherung in Funktion tritt, dann wird doch kein Mensch erwarten, dass vom ersten Tag an alle diejenigen, welche der Versicherung obligatorisch angehören, 400 Fr. ausbezahlt erhalten, wenn sie 65 Jahre alt sind. Man wird abwarten müssen, und man wird die Summe von 400 Fr. nur denjenigen zahlen, welche auch von Anfang an, d. h. also vom 22. Lebensjahre an, einbezahlt haben. Man wird doch nicht einem, der 40 Jahre einbezahlt hat, und einem, der nur zwei oder fünf oder zehn Jahre einbezahlt hat, gleichviel Rente auszahlen wollen. Es wird also da vielmehr eine Karenzzeit geben, und während dieser Karenzzeit muss der Bund soviel bezahlen, als die gesamte Belastung der Versicherung betragen würde. Denn darunter verstehe sich dasjenige, was in Ziff. 5 gesagt ist, nämlich « der Gesamtbedarf ». Nicht etwa nur der Gesamtbedarf im Jahre 1935 oder 1932 oder 1940, sondern überhaupt der Gesamtbedarf bei voller Belastung, auch währenddem die Karenzzeit läuft und der Bund den Fonds zu öffnen hat. Von diesem Gesichtspunkt aus glaube ich, so sehr ich die Ausführungen des Herrn Hauser begrüsst habe, dass man den Antrag des Herrn Hauser mit gutem Gewissen ablehnen darf.

Ich empfehle Ablehnung.

Bundesrat **Schulthess**: Ich bedaure, Sie zu vorgerückter Zeit auch noch mit einigen ganz kurzen Worten behelligen zu müssen. Es ist richtig, dass ich in der Kommission erklärt habe, ich könnte mich auch mit 55 % einverstanden erklären. Allein Herr Hauser hat mir heute doch etwas Angst gemacht. Er hat zunächst die 55 % haben wollen und dann noch gleich angekündigt, es gebe nichts daraus, dass man den Wohlhabenden nichts bezahle. Die müssten mindestens die halbe Rente erhalten. Die halbe Rente übersteigt aber bereits das Aequivalent ihrer eigenen Leistungen; denn zu den öffentlichen Leistungen treten noch die Leistungen der Arbeitgeber und nur den Rest bringen die Versicherten auf. Aber die Leistungen der Arbeitgeber werden nicht besonders gemacht für ihre Arbeiter, sondern sie gehen, wie man sagt, ins Allgemeine hinein, sagen wir in die allgemeinen kantonalen Kassen, aus denen dann das Geld geschöpft wird, um die Rente zu bezahlen. Wenn man nun jedermann die Rente bezahlen will, also auch den Wohlhabenden, dann gibt das eine Belastung des Budgets, die ich wieder auf mindestens 12½ Millionen im Jahr beziffern muss. Ich muss schon sagen, dann wird es wieder schwieriger, über 50 % hinaufzugehen. Ich glaube aber, man sollte nun auf den 50 % stehen bleiben.

Was der Herr Kommissionspräsident gesagt hat, entspricht zum Teil den Beschlüssen der Kommission, zum Teil ist es eine persönliche Interpretation. Das letztere gilt für die Zuwendungen aus den angelegten Fonds. Ich glaube, die Herren Schöpfer

und Hauser sind da etwas zu grosse Optimisten, wenn sie schon grosse Fonds entstehen sehen und in Ziffern hineinkommen, die ich fast astronomische nennen möchte. Das wird nicht eintreten. Die Zuwendungen in die Fonds werden bescheidener sein. Das hängt besonders davon ab, wie die Leute in der Uebergangszeit zu behandeln sind, ob man die Rente von Anfang an ganz bezahlt oder ob man sie nicht bezahlt. Wir stehen vor einem Fürsorgewerke, das auf dem Versicherungsgedanken aufgebaut ist. Wir stehen ferner vor der Notwendigkeit, das Umlageverfahren anwenden zu müssen. Können wir da nun auf Jahre und Jahrzehnte hinaus strenge Abstufungen machen? Eine gewisse Karenzzeit ist ja nötig; aber eine sehr lange Karenzzeit wird nicht möglich sein. Soll nun der Bund während dieser Karenzzeit Einlagen in den Fonds machen und sollen dann die Leistungen aus dem Fonds nicht unter 50 % der Staatsleistungen fallen? Ich sage davon nur soviel: Die Frage bleibt offen. Das kann heute nicht bejahend entschieden werden. Vergessen Sie nicht, dass eben schliesslich die Kantone die ganze Alters- und Hinterbliebenenversicherung organisieren werden, und der Bund die Beiträge an den Gesamtbedarf leistet. Da wird es sich fragen, ob man nun theoretisch ausrechnen könne: « Wenn die Versicherung voll marschieren würde, hätte ich so und soviel zu bezahlen; weil dies nicht der Fall ist, so lege ich die ersparten Beiträge in einen Fonds, und was ich seinerzeit herausnehme, ist nicht als Bundesleistung zu betrachten. »

Dazu muss ich schon meine Vorbehalte machen. Ich glaube, die Kommission hat sich mit dieser Frage nicht beschäftigt, der Bundesrat auch nicht. Es kann sich aber nicht darum handeln, heute schon etwas zu entscheiden. Ich könnte aber den einen Teil der Auslegungen, die der Herr Kommissionsreferent gegeben hat, nicht ohne weiteres anerkennen und ich muss die Freiheit für die künftige Gesetzgebung vindizieren.

Hauser: Einige kurze Bemerkungen; die Sache ist so wichtig, dass ich trotz der vorgerückten Zeit noch etwas sagen muss.

Herr Schöpfer irrt sich, wenn er die Witwenrenten ausschliesslich als Hinterlassenenrenten bezeichnet. Nach dem 65. Altersjahr der Witwen sind die Renten Altersrenten. Das Verhältnis der Hinterbliebenenrenten zu den Altersrenten beträgt $\frac{1}{3}$ zu $\frac{2}{3}$. Es ist deshalb unrichtig, dass der Wert der projektierten eidgenössischen Versicherung dreimal so gross ist wie der Wert der glarnerischen Versicherung; er ist höchstens doppelt so gross.

Wichtig ist die Frage der Auslegung des Verfassungsartikels. Es zeigt sich die interessante Tatsache, dass Herr Schöpfer und ich zum gleichen Ziele gelangen. Herr Schöpfer glaubt mit einem blossen Vermerk im Protokoll jenes Ziel zu erreichen. Das geht nicht. Einem solchen Vorgehen widerspricht der klare Wortlaut von Ziff. 5 des Verfassungsartikels, welcher lautet: « Die finanziellen Leistungen des Bundes und der Kantone dürfen sich zusammen auf nicht mehr als die Hälfte des Gesamtbedarfes der Versicherung belaufen. »

Nur die Annahme meines Antrages bringt dasjenige, was Herr Schöpfer und ich wollen.

Böhi: Ich bin einverstanden, dass über meinen Antrag nicht sofort im Rat entschieden wird, aber ich bin im Zweifel, ob er an die Redaktionskommission oder an die Plenarkommission zu weisen ist. Es soll nämlich aus dem Verfassungsartikel klar hervorgehen, auf welche Hälfte die Beiträge der Arbeitgeber anzurechnen sind. Nach der Ausführung des Herrn Kommissionspräsidenten von heute vormittag war ich der Meinung, die Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber zusammen bilden die eine Hälfte, wie das der frühere Ständeratsbeschluss gemeint hat; nach den Ausführungen des Herrn Bundesrat Schulthess glaubte ich, die Beiträge der Arbeitgeber seien auf die Hälfte der Kantone anzurechnen. (Bundesrat **Schulthess:** Nein, das habe ich nicht gesagt.) In diesem Falle ist die von mir beantragte Aenderung nur redaktioneller Art und bin ich einverstanden, dass mein Antrag an die Redaktionskommission geht.

Abstimmung. — *Votation.*

Für den Antrag der Kommissionsmehrheit	32 Stimmen
Für den Antrag Hauser	3 Stimmen

Al. 6 und 7.

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission.

Adhésion à la décision du Conseil national.

Schöpfer, Berichterstatter: Hier ist bestimmt, dass die Beiträge aus dem Tabak vom 1. Januar 1926 nur für die Alters- und Hinterlassenenversicherung, nicht für die Invalidenversicherung bestimmt sind. Bezüglich Lemma 7 kann ich nur bestätigen, was ich schon vorhin ausgesprochen habe, dass der Anteil des Bundes an den Erträgen aus der fiskalischen Belastung gebrannter Wasser nur insoweit gebunden ist, als er erforderlich ist für die Versicherung. Was darüber hinausgeht, fällt in die Bundeskasse. Wir beantragen Zustimmung zum Nationalrat. Damit sind die Differenzen erledigt. Möge ein guter, heller Stern über der noch in diesem Jahre stattfindenden Volksabstimmung leuchten.

M. Musy, président de la Confédération: Ainsi donc, depuis le 1^{er} janvier de l'année prochaine, si le peuple accepte, ce que je désire, le produit de l'impôt sur le tabac en la forme de l'imposition à la frontière sera versé au fonds des assurances. Par contre, le produit de l'impôt sur l'alcool ne sera affecté aux assurances que dans la mesure nécessaire et depuis le moment où l'assurance sera instituée.

Angenommen. — *Adoptés.*

Art. 41 ter.

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission.

Adhésion à la décision du Conseil national.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 41 quater.***Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission.Adhésion à la décision du Conseil national.
Gestrichen. — *Supprimé.**Ziff. II.***Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission.Adhésion à la décision du Conseil national.
Angenommen. — *Adopté.**Ziff. III.***Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission.Adhésion à la décision du Conseil national.
Angenommen. — *Adopté.*

An den Nationalrat und an die Redaktionskommission.

(Au Conseil national et à la commission de rédaction.)

Vormittagssitzung vom 12. Juni 1925.
*Séance du matin du 12 juin 1925.*Vorsitz — Présidence: Hr. *Andermatt.***1796. Zollgesetz. Revision.**
*Loi sur les douanes. Revision.***Differenzen. — Divergences.**

Siehe Jahrgang 1924, Seite 99 ff. — Voir année 1924, page 99 et suiv.

Beschluss des Nationalrates vom 2. April 1925. — Décision du Conseil national du 2 avril 1925.

Bolli, Berichterstatter: Meine Herren, wenn wir heute zur Bereinigung der Differenzen beim Zollgesetz schreiten, so ist daran zu erinnern, dass von anfang an die Verabschiedung dieser Vorlage vor der Inangriffnahme des Zolltarifgesetzes ins Auge gefasst worden ist. Das will sagen, dass wir noch in diesem Jahre und vor Ablauf der Amtsperiode des Nationalrates das Gesetz fertig stellen sollten. Deswegen wurde von unserem Rate die Vorlage recht rasch zu Ende geführt. — Man hat heute überhaupt mehr Lust und Liebe zur Behandlung von Materien im wirtschaftlichen Gebiete. Das beweist

der Vergleich mit dem militärischen Strafgesetz oder gar dem bürgerlichen Strafgesetz. Und sogar das Automobil hat im Tempo hinter dem Zollrecht im Nationalrat zurückbleiben müssen...

Der Nationalrat hat sich dem raschen Tempo also auch angeschlossen und hat in zum Teil recht summarischer Weise den Anträgen seiner Kommission Folge gegeben. Im allgemeinen sind die Differenzen in ihrer sachlichen Bedeutung beschränkt auf wenige Hauptpunkte, vielleicht auf die Fragen der Zollbürgschaft, der Grenzwässer, der Verwertung von Wertschriften und dann auch noch auf die Frage der Organisation der Rekurskommission.

Wenn Sie den allmählich ziemlich breit gewordenen Bogen vor sich ansehen, so werden Sie ausserordentlich viele «Differenzen» entdecken. Es werden deren gegen 150 an der Zahl sein. Ich bitte Sie, meine Herren, sich dadurch nicht das Gruseln ankommen zu lassen. Diese vielen Differenzen sind zu einem ganz grossen Teil rein redaktioneller Art. Das ist so gekommen. Es ist seitens der Kommission Ihres Rates zunächst das Nötige getan worden, um wenigstens eine präsentable Vorlage zu haben, eine Vorlage, die nicht nur als Diskussionsunterlage für die weitere Behandlung gelten konnte, sondern auch in einem gewissen Einklang stand, mit dem französischen Text, der von anfang an besser war. Vom Redaktionseifer hat sich dann die nationalrätliche Kommission etwas anstecken lassen und sie hat auch redigiert. Ein grosser Teil der Differenzen, die da entstanden sind, beschlagen nun die wichtige Frage, ob man den Relativsatz mit «die, der und das», oder «welche, welcher und welches» einleiten solle usw.

Allerdings sind auch redaktionellen Differenzen in bezug auf die Ausdrucksweise zu notieren. Es spielt besonders das Wort «Organ» offenbar in der Zollverwaltung eine ausserordentlich wichtige Rolle. Sie sehen, dass mit grosser Vorliebe immer wieder auf diesen Ausdruck zurückgekommen worden ist. Dann hat von vornherein die Tendenz bestanden, aus diesem Gesetze eine Art Vollziehungsverordnung, so eine Art Gebrauchsanweisung für die Zollbeamten zu machen und nicht eigentlich ein Gesetz, das für die Leitung des Zollwesens einerseits und für den Bürger andererseits gelten sollte. So ist man dazu gekommen, immer wieder das Gesetz sich selbst rufen zu lassen, die Vorlage ist eine Art Kuckuck; — sie ruft aber auch oft andere Gesetze, wo deren Bestimmungen in Betracht kommen. Alles weniger nach System und Konsequenz als nach Lust und Laune.

Ihre Kommission hat alle diese Dinge angesehen, und wir sind zum Schlusse gekommen, dass es sich da in der Tat um Dinge handelt, die wir nicht einmal in der Kommission endgültig durchberaten könnten und die wir jedenfalls Ihrem Rat nicht zur weiteren Erörterung unterbreiten dürfen. Für solche Dinge besteht die sehr wohltätige Institution der sogenannten Redaktionskommission, deren Aufgabe und Kompetenz durch das Gesetz über den Geschäftsverkehr zwischen den Räten und dem Bundesrat bestimmt ist. Ich verweise auf den Art. 8 dieses Gesetzes, wo der Auftrag dieser Kommission eingehend umschrieben ist und wo der Kommission sogar das Recht gegeben ist, Experten zuzuziehen usw. Es qualifiziert das die weitgehende Kompetenz dieser Kommission.

Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung. Differenzen.

Assurance-invalidité, vieillesse et survivants. Divergences.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1925
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	04
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1102
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.06.1925
Date	
Data	
Seite	194-212
Page	
Pagina	
Ref. No	20 029 917

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

dit que les C. F. F. ne veulent absolument pas, et je les comprends, être obligés de considérer comme employés nommés pour une période de trois ans des ouvriers qui en réalité ne seront peut-être plus nécessaire demain ou la semaine prochaine.

Je ne puis pas accepter ce postulat, parce qu'il va à l'encontre des idées administratives très saines qui ont été exposées par M. Haab, chef du département des chemins de fer et par M. Scheurer, chef du Département militaire, responsables de ces grandes entreprises.

Je me joins à M. le président de la commission, pour vous recommander d'écarter le postulat.

Abstimmung. — *Votation.*

Für Annahme des Postulates	9 Stimmen
Dagegen	22 Stimmen

Vormittagssitzung vom 18. Juni 1925.

Séance du matin du 18 juin 1925.

Vorsitz: — Présidence: Hr. *Andermatt.*

1102. Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung.

Assurance-invalidité, vieillesse et survivants.

Redaktionelle Bereinigung. — *Rédaction définitive.*

(Siehe Seite 186 hiervoor. — Voir page 186 ci-devant.)

Schöpfer, Berichterstatter: Ich habe keine Bemerkungen mehr anzubringen.

M. Dind: Avant de procéder à la votation finale sur cet objet si important et qui a soulevé les discussions de premier ordre dans l'assemblée où nous sommes, je tiens encore une fois à motiver mon vote et le vote de quelques-uns de mes amis, qui n'est pas un vote d'adhésion ni un vote d'abstention, parce que j'estime que dans un domaine pareil, il est impossible de s'abstenir. La situation prise ici ne me permet pas de voter en faveur du projet qui va être adopté par le Conseil après l'avoir été au Conseil national. Je ne dis pas par là même que nous ferons campagne contre l'article constitutionnel qui a beaucoup de bon tout en offrant certains dangers qui nous empêchent de le voter. Je voudrais souligner ces dangers en donnant lecture de la déclaration faite au Conseil national par l'un des porte-parole du parti socialiste. Je vois là dedans une justification de notre manière de procéder et je vous prie de vouloir bien prendre note de cette déclaration:

Avant de nous prononcer sur l'article constitutionnel élaboré par l'Assemblée fédérale, permettez-nous, au nom du groupe socialiste de faire une brève déclaration.

Entre le projet actuel et celui de 1919, il y a une différence considérable, toute en défaveur des assurés d'une part, des consommateurs, d'autre part, de la classe ouvrière en général. Ce recul explique qu'en ce moment même nous manquions d'enthousiasme.

Cependant, nous avons à cœur de faire triompher sans plus tarder le principe même des assurances sociales — ce, avec quoi, je le remarque en passant, nous sommes tous d'accord ici — et d'assurer définitivement au moins ce que l'on nous propose tout en le considérant comme un minimum très bas.

La mise en application nous permettra d'ailleurs de continuer à défendre notre programme.

Nous tenons donc, avant d'exprimer notre vote, à faire les plus expresses réserves:

- a) quant aux primes dont on a parlé;
- b) quant aux rentes qui ont été indiquées et au sujet desquelles nous soutiendrons des revendications passablement différentes;
- c) quant à l'assurance-invalidité que nous continuons à considérer comme urgente et en faveur de l'application à bref délai de laquelle nous ne cesserons de travailler.

Nous faisons des réserves tout autant catégoriques quant à l'interprétation donnée au Conseil des États par les représentants du Conseil fédéral concernant l'emploi du revenu de l'imposition de l'alcool. Cette interprétation limitative n'a jamais été donnée à la commission du Conseil national avant le premier vote de cette assemblée. Elle est d'ailleurs en contradiction formelle avec le texte même que vous avez sous les yeux et qui est d'une précision lapidaire:

« La part de la Confédération aux recettes nettes provenant de l'imposition des eaux-de-vie, sera affectée à l'assurance en cas de vieillesse et à l'assurance des survivants. »

Si ces recettes devaient précéder la réalisation des assurances elles ne sauraient pour autant être détournées de l'affectation constitutionnelle.

Nos réserves visent enfin la couverture financière. Le projet définitif ne respecte pas le compromis du début, compromis qui prévoyait par l'impôt sur les successions une participation de la fortune.

Notre programme qui prévoit des rentes plus élevées et surtout l'application de l'assurance-invalidité ne pourra être réalisé par les seules ressources financières prévues par l'article projeté et qui frappent la consommation seule.

Nous aurons donc l'occasion de revenir à l'exécution du compromis de 1919 et de réclamer la participation directe de la fortune, sous une forme ou sous une autre.

Nous votons, toutes ces réserves faites, en faveur du projet de revision constitutionnelle qui nous est présenté pour ne pas retarder d'un jour de plus l'introduction dans la Constitution du principe des assurances-vieillesse, invalidité, survivants et le commencement de réalisation qu'il permet, tout étrié qu'il soit.

Nous demandons également que cette déclaration soit inscrite au procès-verbal.

La netteté de cette déclaration, la précision qui est apportée à juste titre par les représentants du parti socialiste, nous mettent, nous qui désirons la clarté dans cette question, dans l'impossibilité de nous engager dans une voie qui nous paraît être dangereuse.

Les efforts que nous faisons en faveur de la paix sociale sont donc d'ores et déjà déclarés comme étant inopérants et cela justifie l'attitude que nous prenons de ne pas voter en faveur de l'article constitutionnel tout en disant, je le répète, que nous n'avons pas l'intention de faire campagne contre un article constitutionnel qui renferme des éléments précieux auxquels nous tenons, mais qui en renferment d'autres qui paraissent au point de vue financier ne pas être étayés d'une façon suffisante. Ils escomptent entre autres une imposition de l'alcool sur laquelle il est imprudent de compter puisqu'elle n'est pas encore votée par les Chambres et par le peuple et ne le sera peut-être jamais!

Président: Das Reglement gestattet, die Stimmabgabe kurz zu begründen. Ich bitte die nachfolgenden Herren, sich an diese Reglementsbestimmung halten zu wollen.

M. Burklin: Je me conformerai aux recommandations de notre président, d'autant plus facilement que notre collègue M. Dind a bien voulu me faire l'honneur de me remplacer en lisant la déclaration de la fraction socialiste aux Chambres fédérales, qui englobe la minime fraction représentée au Conseil des Etats.

Si notre fraction a cru utile de faire cette déclaration, c'était uniquement pour préciser notre position lorsque nous arriverons à la mise au point de la future loi sur les assurances sociales. Nous avons jugé nécessaire de mettre les partis en présence des intentions qui se sont fait jour au sein du groupe socialiste, intentions qui sont d'ailleurs simplement la reprise d'éléments du premier projet du Conseil fédéral et le reflet du principe que pour les assurances sociales la fortune acquise, le capital, doit apporter sa juste part.

Je remercie donc notre collègue M. Dind d'avoir donné lecture de notre déclaration puisque cela m'évite d'être plus long dans mon exposé. Nous désirons fixer cette idée que le groupe socialiste est partisan résolu des assurances sociales, qu'il mettra tout en œuvre pour leur réalisation rapide, mais qu'il a certains principes qu'il voudra faire valoir lorsqu'on discutera la loi qui réalisera ces assurances.

Böhi: Ich schliesse mich der Erklärung der Herren Dind und Simon an und möchte mir noch einige weitere Bemerkungen erlauben. Wenn dieselben vielleicht auf drei bis vier Minuten in Anspruch nehmen, so werden Sie mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Gegenstandes mir soviel Zeit doch einräumen.

Ich stimme meinerseits zurzeit auch gegen die Durchführung einer Alters- und Hinterbliebenenversicherung, und zwar wesentlich aus folgenden Gründen:

1. Eine Alters- und Hinterbliebenenversicherung, welche in Wahrheit und nicht nur ihrem Namen nach eine allgemeine Volksversicherung sein wollte, würde nach den eigenen Ausführungen des Bundesrates in seinem Nachtragsberichte vom 23. Juli 1924 zu ihrer Durchführung Mittel erfordern, welche, soweit der Bund sie aufzubringen hätte, von ihm vorderhand und auf absehbare Zeit hinaus nach meiner Ansicht ohne Erhebung einer direkten Bundessteuer nicht aufgebracht zu werden vermöchten.

2. Eine solche Versicherung hätte ihrem Wesen nach nicht nur Licht-, sondern auch Schattenseiten. Sie würde zwar durch direkte Geldverteilung wenigstens äusserlich und scheinbar die materielle Wohlfahrt der Geldbezügler fördern, schliesse aber auch die Gefahr in sich, dass sie, namentlich bei jungen Leuten, den Sparsinn untergraben, das pflichtgemässe Bestreben des Einzelnen, aus eigener Kraft sich durchs Leben zu bringen, schwächen, immer grössere Begehrlichkeit nach Bundesrenten wecken und dadurch die ganze Denk- und Sinnesart des Volkes ungünstig beeinflussen könnte.

3. Ueber die Art der Durchführung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung besteht zurzeit noch vollständige Unklarheit, sowohl in bezug auf die Leistungen als auch in bezug auf die Finanzierung. Die Lösung, welche der Ergänzungsbericht des Bundesrates vom 23. Juli 1924 vorläufig in Aussicht nimmt, ist ein unbefriedigendes Zwitterding von Versicherung und Armenunterstützung. Der Ausschluss eines Drittels oder überhaupt irgend eines Bruchteils der Versicherten und prämienzahlenden Personen von dem Genuss der Versicherungsleistungen widerspricht dem Begriff der Versicherung und würde einen Teil der Versicherungsprämienzahler in Wahrheit zu blossen Versicherungssteuerzahlern machen. Die Abgrenzung sodann der zum Bezug der Versicherungsleistungen berechtigten Bruchteile der Versicherten nach dem Massstabe der Bedürftigkeit müsste in der Praxis Schwierigkeiten verursachen, die der Bundesrat bei seiner Vorlage unterschätzt haben dürfte.

4. Dringlicher als die Einführung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung ist in meinen Augen eine baldige Sanierung der Finanzlage des Bundes. Diese Sanierung wird aber durch die aus der neuen Versicherung für den Bund sich ergebenden neuen schweren Lasten verummöglicht.

5. Wünschbarer als der Ausbau des Bundes zu einer eidg. Rentenanstalt und für seine Finanzen weniger gefährlich wäre eine Beteiligung des Bundes an der Fürsorge für wirklich Bedürftige, d. h. an den Armenausgaben der Kantone, in welcher Richtung durch die Subventionierung der Ausgaben für Unterstützung von Auslandsschweizern sowie von wieder-eingebürgerten Witwen und ihrer Kinder bereits ein Anfang gemacht wurde, freilich ohne dass hierfür eine verfassungsmässige Grundlage bestände.

6. Dem Bunde durch einen Verfassungsartikel die Einführung einer Versicherung zur Pflicht zu machen, über deren Gestaltung erst ganz unreife Projekte bestehen, und zu deren Finanzierung dem Bunde, den Kantonen und Gemeinden die Mittel jetzt und auf absehbare Zeit hinaus noch fehlen, ist eine Politik, die mir nicht im Interesse des Landes zu liegen scheint, und die, wenn sie einmal aus dem Stadium der Schlagworte und des Wettbewerbes der politischen Parteien um die Gunst der Wähler herausgetreten sein und der Verwirklichung entgegengeführt wird, vielleicht mehr Enttäuschung und Unzufriedenheit zeitigen, als die gemeinsame Wohlfahrt der Eidgenossen wirklich fördern dürfte.

Aus diesen Gründen werde ich gegen den neuen Verfassungsartikel stimmen.

M. de Meuron: La semaine dernière, j'ai eu l'occasion de déclarer que je m'abstiendrais au vote final sur l'article constitutionnel introduisant l'assurance-

vieillesse, survivants et invalidité. Depuis lors un fait nouveau s'est produit, c'est la série des déclarations qui ont été faites au Conseil national, en particulier celle du parti socialiste. La semaine dernière, j'avais exprimé la crainte que l'introduction de l'assurance-invalidité dans le projet ne soit la source d'une agitation continuelle. Cette crainte s'est réalisée plus vite que je ne le pensais; la déclaration du parti socialiste ne laisse aucun doute à cet égard. Dans ces conditions, je m'associe pleinement à ce qui a été dit tout à l'heure par notre collègue, M. Dind, et je voterai contre le projet.

Rusch: Da eine namentliche Abstimmung stattfinden wird, wollen Sie mir gestatten, in Kürze meine Enthaltung in der Stimmabgabe zu begründen.

Die katholisch-konservative Fraktion, der ich angehöre, hat sozusagen mit Einmütigkeit beschlossen, für die Versicherungsvorlage einzutreten. Es widerstrebt mir in diesem Falle, durch eine ablehnende Stimmabgabe in Gegensatz zu meinen politischen Freunden zu treten.

Anlässlich der Abstimmung über die Initiative Rothenberger im letzten Monat ist in den meisten Kantonen von den hervorragendsten Führern der bürgerlichen Parteien mit Nachdruck darauf hingewiesen worden, dass dem Volke und den Ständen Gelegenheit geboten sei, noch in diesem Jahre zu einem genau umschriebenen Versicherungsartikel Stellung zu nehmen. Im Landesteil, den zu vertreten ich die Ehre habe, hat es derartiger Zusicherungen nicht bedurft; trotzdem hat die Initiative in keinem andern Stande eine so entschiedene Ablehnung erfahren. Die Frage der Unterbreitung der Vorlage an die Abstimmung entscheidet sich indessen nicht nach kantonalen Gesichtspunkten. Die gewichtigeren Gründe der allgemeinen Bundespolitik drängen zu einem Volks- und Ständevotum, und ich möchte an meinem Orte durch eine verneinende Stimmabgabe nicht dazu beitragen, dass diese Möglichkeit verschlossen würde. — Das sind die beiden Momente, die mich veranlassen, heute nicht gegen die Vorlage betr. die geplante Erweiterung der Bundesverfassung zu stimmen.

Dafür stimmen kann ich aber auch nicht. Meines Erachtens enthält die Vorlage ein Versprechen auf ganz lange Sicht, das heute besser unterbleiben würde. Der Bund und die Kantone sind zum geringsten Teile in der Lage, die nicht einmal genau umschriebenen Anforderungen, die an sie gestellt werden, ohne Störung des finanziellen Gleichgewichtes zu erfüllen. — Es scheint mir auch, dass die wohl absichtlich apodiktische Fassung der Vorlage, die Ueberweisung fundamentaler Fragen auf den Weg der Gesetzgebung, welche bekanntlich die Mitwirkung der Stände ausschliesst, dem Sinn und Geist unseres staatlichen Grundgesetzes zuwiderläuft. Die Vertreter der kleinen Kantone haben nach meinem Dafürhalten am wenigsten Veranlassung, hier mitzumachen. — Ich werde auch der grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Verstaatlichung der Pflege der Wohltätigkeit und der Hilfsbereitschaft nicht los, umso weniger, als man bereits ernstlich davon sprechen hörte, in der Ausführung des neuen Verfassungsartikels die vom Glücke Begünstigten zur Zahlung von Prämien zum Zwecke der Ausrichtung von erhöhten Renten an die weniger Begünstigten zu ver-

anlassen. Nun, das ginge ja schliesslich noch an. Allein, es wird in Tat und Wahrheit in sehr vielen Fällen so herauskommen, dass der Sparsame gezwungen wird, Prämien zu bezahlen, um dafür keine Rente zu erhalten, während der sorglos in den Tag hinein Lebende sich vom Staate und von seinen Mitbürgern die Prämien bezahlen lässt und als Lohn in seinen vorgerückten Jahren noch eine besondere Rente erhält. Das ist dann staatliche Sozialpolitik, aber eine Sozialpolitik, dass Gott erbarm! Ein Wohltuenszwang, der so ganz grundverschieden ist von der währschafften christlichen Caritas, die zu ersetzen oder auch nur wirksam zu ergänzen der Staat nie in der Lage sein wird! — Das sind die Hauptgründe, welche mich veranlassen, der Vorlage nicht zuzustimmen.

Es bleibt mir angesichts der vorgebrachten Gründe nichts anderes übrig, als mich der Stimme zu enthalten.

Ochsner: Ich schliesse mich den Ausführungen des Herrn Kollegen Rusch in allen Teilen an und werde mich aus den von demselben angeführten Gründen ebenfalls der Stimmabgabe enthalten.

Abstimmung. — *Votation.*

Präsident: Es ist ein von zwölf Mitgliedern unterzeichneter Antrag eingegangen, in welchem verlangt wird, dass die Abstimmung unter Namensaufruf vorgenommen werde. Das Reglement sieht vor, dass der Namensaufruf stattzufinden hat, sobald zehn Mitglieder es verlangen.

Mit Ja, d. h. für Annahme des Beschlusentwurfes, stimmen die Herren:

Votent oui, c'est-à-dire acceptent le projet d'arrêté, MM.:

Ammann, Baumann, Béguin, Bolli, Brügger, Burklin, Charmillot, Dietschi, Geel, Hauser, Hildebrand, Huber, Isler, Keller-Aargau, Keller-Zürich, Lälly, Loretan, Mercier, Messmer, Moriaud, Moser, Muheim, Räber, Riva, Scherer, Schneider, Schöpfer, Siegrist, Wettstein, Winiger, Wipfli, Wirz, Zumbühl (33).

Mit Nein, d. h. für Ablehnung des Beschlusentwurfes, stimmen die Herren:

Votent Non, c'est-à-dire rejettent le projet d'arrêté, MM.:

Barman, Böhi, Dind, de Meuron, Simon (5).

Der Stimme enthalten sich die Herren:

S'abstiennent MM.:

Ochsner, Rusch (2).

Herr Andermatt als Präsident stimmt nicht.

M. Andermatt, président, ne prend pas part au vote (1).

Abwesend sind die Herren:

Sont absents MM.:

Bertoni, Savoy (2).

An den Nationalrat.
(Au Conseil national.)

Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung.

Assurance-invalidité, vieillesse et survivants.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1925
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	08
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1102
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.06.1925
Date	
Data	
Seite	255-257
Page	
Pagina	
Ref. No	20 029 922

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.